This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
B 3 471 031

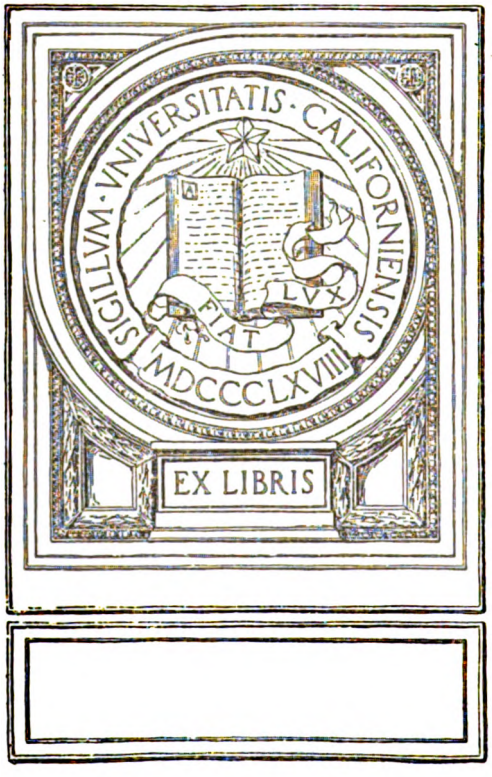

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

NOV 24 1915

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH UND WILHELM BAUER.

XXXVI. BAND. 1. HEFT.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1915.

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst adressieren: Wien I. Universität, Institut für österr. Geschichtsforschung.

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTSFORSCHUNG

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH UND WILHELM BAUER.

XXXVI. BAND.

Mit zwei Tafeln.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1915.

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

DRUCK DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIV.-BUCHDRUCKERE IN INNSBRUCK

Digitized by Google

Inhalt des XXXVI. Bandes.

	Seite
Der deutsche Staat des Mittelalters. Von Alfons Dopsch	1
Über Losungsbücher und Losungswesen böhmischer Städte im Mittelalter. Von Karl Beer	31
Die Reichstagspermanenz im Oktober 1848. Von Hugo Traub	96
Politische Umwälzungen unter den Slowenen vom Ende des sechsten Jahrhunderts bis zur Mitte des neunten. Von Ludmil Hauptmann	229
Das Brondolo-Privileg Leo's IX. Von Emil v. Ottenthal. (Mit zwei Tafeln)	288, 404
Über das Testament des hl. Franz von Assisi. Quellenkritische Studie von Vlastimil Kybal	312
War Deutschland ein Wahlreich? Von Karl Gottfried Hugelmann	405
Die Urkundensammlung des Codex Udalrici. Von Hans Hussl	422
Die Don Carlos-Frage. Von Viktor Bibl	448
Beiträge zur Interpretation der Kapitularien zur Lex Salica. Von Emil Goldmann. I. Teil.	575
Die Beziehungen der Habsburger zum litauischen Hochadel im Zeitalter der Jagellonen. Von Oskar R. v. Halecki	595

Kleine Mitteilungen:

Ein deutscher Generalvikar Ludwigs des Bayern in der Lunigiana. Von Viktor Samanek	156
Zur Geschichte Ragusas im 14. Jahrhundert. Von Margarethe Rothbarth	161
Zur Prälatenhilfe für die Wiener Universität im XVI. Jahrhundert. Von Johann Loserth	162
Ein Brief des Matthäus von Krakau über die Judenfrage (um 1400). Von Gustav Sommerfeldt	341
Beiträge zur historischen Topographie Oberösterreichs. Von Konrad Schiffmann	345
Zu dem Fürsten(Pairs)-gericht. Von Ernst Mayer	497

441262

Digitized by Google

Seite

Alte serbische Handelsbeziehungen zu Wien. Von Carl v. Peez . 498

Ein Schreiben der Ungarn an die Kurie aus der letzten Zeit des Tatareneinfalles (2. Februar 1242). Von Fedor Schneider . . 661

S. Florian und Rosdorf. Von Julius Strnadt 671

Literatur und Notizen:

Auerbach, La France et le Saint Empire Romain Germanique depuis la paix de Westphalie jusqu' à la révolution française (v. Srbik) 728. — Aufsätze, Historische Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstage als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern (v. Wretschko) 165. — Baethgen, Die Regentschaft Papst Innozenz III. im Königreiche Sizilien (Laube-Husak) 746. — Bahnson, Stamm- und Regententafeln zur politischen Geschichte (Forst-Battaglia) 736. — Barone, Un documento del secolo XI impugnato di falsità e difeso nella curia del capellano maggiore (Erben) S. 567. — Ders., Intorno allo studio dei diplomi dei re Aragonesi di Napoli (Erben) 568. — Becker, Das Königtum der Thronfolger im deutschen Reich des Mittelalters (v. Dungern) 686. — Beschreibung des Oberamts Münsingen (Tumbült) 735. — Beyerle, Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg (Stowasser) 360. — Briefwechsel zwischen König Johann von Sachsen und den Königen Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. von Preußen, herausgeg. von Johann Georg, Herzog von Sachsen, unter Mitwirkung von H. Ermisch (Bittner) 555. — Canz, Philipp Fontana, Erzbischof von Ravenna, ein Staatsmann des XIII. Jahrhunderts (Schneider) 532. — Cartellieri, Heinrich VI. auf dem Höhepunkt der staufischen Kaiserpolitik (Laube-Husak) 745. — Ders., Die Schlacht bei Bouvines (27. Juli 1214) im Rahmen der europäischen Politik (Laube-Husak) 745. — Chevalier, Jean de Bernin, Archevêque de Vienne 1218—1266 (Laube-Husak) 747. — Cohn, Das Amt des Admirales in Sizilien unter Kaiser Friedrich II. (Laube-Husak) 747. — Diehl, Inscriptiones Latinae (Weiss) 566. — Durrer, Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit (Redlich) 400. — Ewald, Siegelkunde. Angefügt: Wappenkunde von F. Hauptmann (Philippi) 510. — Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern (v. Voltelini) 695. — Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke zum Doktorjubiläum (v. Wretschko) 165. — Festgabe für Gerold Meyer von Knonau (J. K. Mayr) 396. — Festgabe, Kirchengeschichtliche Anton de Waal zum goldenen Priesterjubiläum dargebracht, herausgeg. von F. X. Seppelt (Tomek) 520. — Festschrift Heinrich Brunner zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern (v. Wretschko) 165. — Festschrift Otto Gierke zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Verehrern (v. Wretschko) 165. — Festschrift des Akad. Historiker-Klubs Innsbruck (J. K. Mayr) 398. — Festschrift des Akad. Vereins deutscher Historiker in Wien. 398. — Finkenwirth, Die Entwicklung der Landeshoheit der Vorfahren des Fürstenhauses

Digitized by Google

Reuss 1122—1329 (Laube-Husak) 748. — Forst, Ahnenverlust und nationale Gruppen auf der Ahnentafel des Erzherzogs Franz Ferdinand (Heydenreich) 393. — Frie, Die Entwicklung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe (Laube-Husak) 748. — Gercke und Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft (Bretholz) 564. — Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland (Coulin) 529. — Geyer, Klemens III. 1187—1191 (Laube-Husak) 745. — v. Grienberger, Himilzora 402. — Grunwald, Samuel Oppenheimer und sein Kreis (v. Srbik) 732. — Guglia, Die Geburts-, Sterbe- und Grabstätten der römisch-deutschen Kaiser und Könige (Kretschmayr) 744. — Hartung, Karl V. und die deutschen Reichsstände von 1546—1555 (Bonwetsch) 371. — Heidrich, Karl V. und die deutschen Protestanten am Vorabend des Schmalkaldischen Krieges (Bonwetsch) 371. — Hellmann, Wie studiert man Geschichte? (v. Srbik) 563. — v. Hengelmüller, Franz Rákóczi und sein Kampf für Ungarns Freiheit 1703—1711, 1. Bd. (Th. Mayer) 375. — Hohenlohisches Urkundenbuch, hgg. von K. Weller u. Ch. Belschner III. Bd. (Tumbült) 368. — v. Hornstein-Grüningen, Die von Hornstein und von Hertenstein (Stowasser) 401. — Jahncke, Guilelmus Neubrigensis. Ein pragm. Geschichtsschreiber des 12. Jahrh. (Laube-Husak) 746. — Jaksch-Festschrift (J. K. Mayr) 393. — Köhler, Die Ketzerpolitik der deutschen Kaiser und Könige in den Jahren 1152—1254 (Laube-Husak) 746. — Konstantin der Große und seine Zeit. Gesammelte Studien. Festgabe zum Konstantins-Jubiläum 1913 und zum goldenen Priesterjubiläum von Msgr. Dr. A. de Waal, herausgeg. von F. J. Dölger (Tomek) 520. — Konstanzer Häuserbuch. II. Bd., 1. Hälfte (Bretholz) 708. — Kowalski, Die deutschen Königinnen und Kaiserinnen von Konrad III. bis zum Ende des Interregnums (v. Dungern) 690. — Kralik, Österreichische Geschichte (Guglia) 559. — Kralik und Schlitter, Wien. Geschichte der Kaiserstadt und ihrer Kultur (Guglia) 559. — Lahusen, Die Siegel der Grafen von Freiburg (Stowasser) 401. — Lehmann, Vom Mittelalter und von der lateinischen Philologie des Mittelalters (Redlich) 568. — Loew, The Beneventan script, a history of the south italian minuscule (v. Ottenthal) 204. — Matuszkiewicz, Die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau (Kunkel) 531. — v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. 4. u. 5. Heft (Steinacker) 352. — v. Müller, Bayern im Jahre 1866 und die Berufung des Fürsten Hohenlohe (Bittner) 557. — Nagl, Die Rechentafel der Alten (Sturm) 519. — v. Peez u. Dehn, Englands Vorherrschaft aus der Zeit der Kontinentalsperre (Herrmann) 551. — Pierquin, Recueil général des chartes anglosaxonnes (Redlich) 400. — Ders., Le Poème Anglo-Saxon de Beowulf (Luick) 401. — Platzhoff, Frankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570—1573 (Hasenclever) 373. — Poetsch, Die Reichsjustizreform von 1495, insbesondere ihre Bedeutung für die Rechtsentwicklung (v. Voltelini) 541. — Prou, Manuel de paléographie latine et française (v. Ottenthal) 566. — Quellenstudien aus dem historischen Seminar der Universität Innsbruck, herausgeg. von W. Erben

Digitized by Google

Seite

(Steinherz) 197. — Reinitz, Das österreichische Staatsschuldenwesen von seinen Anfängen bis zur Jetztzeit (v. Srbik) 547, 751. — Reynaud, Les origines de l'influence Française in Allemagne (Kern) 402. — Riezler-Festschrift (J. K. Mayr) 395. — Schambach, Forschungen zur Geschichte Rainalds von Dassel als Domherrn von Hildesheim (Laube-Husak) 745. — Schiaparelli, Note paleografiche (v. Ottenthal) 567. — Schönherr, Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters (v. Dungern) 692. — Seeliger, Urkunden und Siegel in Nachbildungen für den akademischen Unterricht. II. Papsturkunden, bearbeitet von A. Brackmann. III. Privaturkunden, bearb. von O. Redlich und L. Groß. IV. Siegel, bearb. von F. Philippi (Erben) 676. — Seignobos, Politische Geschichte des modernen Europa (Kretschmayr) 552. — Sohm, Die Schule Johann Sturms und die Kirche Straßburgs in ihrem gegenseitigen Verhältnis 1530—1581 (Elkan) 724. — Steinert, Das Territorium der Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. (Heydenreich) 370. — Stur, Die slawischen Sprachelemente in den Ortsnamen der deutsch-österreichischen Alpenländer zwischen Drau und Donau (Unterforcher) 522. — Stutz, Höngger Meiergerichtsurteile des 16. und 17. Jahrhunderts (Peterka) 702. — Szekfü, A szamüzött Rákóczi (Der verbannte Rákóczi) (Eckhart) 378. — v. Thallóczy, Studien zur Geschichte Bosniens und Serbiens im Mittelalter (Jireček) 722. — Tigges, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnsberg (Laube-Husak) 748. — Übersberger, Rußlands Orientpolitik in den letzten zwei Jahrhunderten, I. Bd. (v. Landwehr) 542. — Ulbricht, Weltmacht und Nationalstaat, vollendet und herausgeg. von G. Rosenhagen (Kretschmayr) 552. — v. Voltelini, Die Anfänge der Stadt Wien (Bretholz) 703. — Weißenborn, Mühlhausen i. Thür. und das Reich (Heydenreich) 368. — Weistümer, Österreichische, gesammelt von der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, 10. u. 11. Bd. (Peterka) 700. — Wiclif, Die kirchenpolitischen Schriften (Uhlirz) 711. — Wolkan, Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini, II. Abteilung (v. Ankwicz) 721. — Württembergische Geschichtsquellen XIII. Bd.: Urkundenbuch der Stadt Stuttgart, bearb. von A. Rapp (Tumbült) 367. — Zwingmann, Der Kaiser in Reich und Christenheit im Jahrhundert nach dem westfälischen Frieden (Redlich) 724.

Nachtrag zu Stowasser, Die österreichischen Kanzleibücher vornehmlich des 14. Jahrhunderts 227

Erwiderung von Georg Müller 403

Berichte:

Kommisson für neuere Geschichte Österreichs 1914 213

Monumenta Germaniae historica 1914 569

Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1915 572

Personalien 224

Digitized by Google

Seite

Nekrologe:

Karl Uhlirz (E. v. Ottenthal) 214
Thaddäus Smičiklas (C. Jireček) 217
Franz Martin Mayer (A. v. Jaksch) 217
P. Florian Watzl O. C. (V. Schindler) 221
Ivo Luntz und Milos Vystyd (O. Redlich) 222
Ferdinand v. Strobl (O. Redlich) 223
Fritz Grüner (O. Redlich) 223

Eingelaufene Bücher 224, 573, 749

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Der deutsche Staat des Mittelalters.

Von

Alfons Dopsch.

Seit langer Zeit hat die Geschichts- und Staatswissenschaft sich mit der Schilderung des deutschen Reiches im Mittelalter befaßt, vornehmlich auch um den Gegensatz hervorzuheben, der zwischen diesem und dem Staate neuerer Zeiten besteht. Der Gegensatz zu den Verhältnissen vor 1500 ist ja sehr frühe schon nach verschiedenen Richtungen hin empfunden und bewußt geworden. Auf religiösem Gebiete in der Reformation [1]) bereits, aber auch auf juristischem in der Receptionsperiode, ja sogar auf wirtschaftlichem schon bei Bodinus [2]). Bei ihm finden wir ferner auch bereits erste Ansätze einer Gegenüberstellung in politischer Beziehung und es ist längst von anderer Seite bemerkt worden, wie so Manches hier schon angedeutet wird, was dann bei Montesquieu im *L'esprit des lois* eingehender und durchgreifender ausgeführt erscheint. In der französischen Aufklärungsliteratur ist denn auch im Kampfe gegen Kirche und Feudalgewalten jenes Bild vom „Mittelalter" zustandegekommen, das man als Inbegriff der alten patriarchalischen und privaten Ordnung dem nunmehr scheinbar ganz neu sich erhebenden „Staate" gegenüberstellte [3]). Auch die historische Schule in der Rechtswissenschaft war davon zunächst am Anfang des

[1]) Vgl. H. Günter, Das Mittelalter in der späteren Gesch. Betrachtung. Hist. Jahrb. 24, 1 ff. (1903).

[2]) Vgl. Methodus c. 7 (Ende).

[3]) Vgl. dazu die Bemerkungen N. Jorgas, Les bases nécessaires d'dune nouvelle histoire du moyen âge. Bucarest (1913) S. 8 f.

Digitized by Google

19. Jahrhunderts z. T. noch beeinflußt; doch bahnte die rechtshistorische Betrachtungsweise schon einen Wandel in der Beurteilung jenes Abschnittes der historischen Entwickelung, den man seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts als eine zusammenhängende, ja ihrem Charakter nach einheitliche „mittlere" Geschichtsperiode abgrenzte, mehr und mehr an. Dem Aufblühen der sog. historischen Hilfswissenschaften kam dabei eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Je mehr man auf die ursprünglichen Quellen, besonders urkundlicher Art zurückgriff und sie für die historische Erkenntnis verwerten lernte, desto mehr konnte auch die induktive Methode gegenüber der dogmatischen Geschichtsbetrachtung Raum gewinnen und eine entwicklungsgeschichtliche Erfassung der Vergangenheit sich durchsetzen. Immer deutlicher stellte sich heraus, daß auch die Zeiten des sog. Mittelalters in lebendigem Zusammenhange mit den später folgenden Bildungen, ja der Gegenwart selbst stehen, daß der starre Gegensatz, den eine dogmatische Geschichts- und Rechtsphilosophie angenommen hatte, der Wirklichkeit nicht entspreche.

Allerdings war diese Vertiefung der historischen Forschung noch lange Zeit auf Einzelfragen rechtswissenschaftlicher Art beschränkt. Das zentrale Hauptproblem, ob es im Mittelalter denn überhaupt einen Staat gegeben habe, oder vielmehr statt seiner private Gewalten Träger des öffentlichen Rechtes von heute gewesen seien — harrte noch durchgreifender wissenschaftlicher Klärung. Hier fand die ältere Negationstheorie an der aufblühenden Wirtschaftsgeschichte neuen Nährboden. Denn diese führte naturgemäß von ihrem nächsten Ausgangspunkt, der Agrargeschichte, her, vorerst zu einer starken Betonung der Grundherrschaft, sowie der von ihr abhängigen sozialen Entwicklungsmotive. Das Hauptergebnis der wirtschaftsgeschichtlichen Erforschung des sog. Mittelalters war doch kurzer Hand: „Die Grundherrschaft ist der Embryo des modernen Staates" [1]).

Noch heute besitzt diese, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allgemein herrschende sog. grundherrschaftliche Theorie, nach welcher die Grundherrschaft der Ausgangspunkt und die Unterlage aller wirtschaftlich-sozialen, dann aber auch der politisch-staatlichen Entwicklung gewesen ist, nicht wenige Anhänger.

Einer der ersten und erfolgreichsten Kämpfer wider diese Auffassung, Georg v. Below, tritt nun mit einem zusammenfassenden Werke, betitelt „Der deutsche Staat des Mittelalters" an dieses

---

[1]) So K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im MA. 1, 669. Ähnlich die älteren wie G. L. v. Maurer, Einl. z. Gesch. d. Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentl. Gewalt 1854, Vorwort p. IV.

Digitized by Google

wichtige Problem der Verfassungsgeschichte von neuem heran. Der Inhalt desselben verlohnt hier ob seiner allgemeinen Bedeutung näher besprochen zu werden, als es etwa in Form einer Rezension geschehen könnte [1]).

B. hat mit der ihm eigenen Klarheit seine Aufgabe von vorneherein fest umschrieben. Er will „den Nachweis für den staatlichen Charakter der deutschen Verfassung des Mittelalters erbringen, indem er die spezifisch staatlichen Elemente in derselben aufsucht und die Grenzen ermittelt, innerhalb deren private Beziehungen von der Verfassung Besitz ergriffen haben". (Vorwort S. VII f.).

Der erste Teil des vorliegenden Bandes bietet zunächst eine ausführliche Literaturgeschichte des Problems, in der einmal die allgemeinen Schilderungen des mittelalterlichen Staates seit C. L. v. Hallers „Restauration der Staatswissenschaft" (2. Aufl. Winterthur 1820 ff.) (S. 1—37), dann die monographische Literatur seit Rogges 1820 erschienenen Schrift „Über das Gerichtswesen der Germanen" (S. 38—100), endlich (3. Kap.) die neuesten zusammenfassenden Darstellungen des älteren deutschen Rechts (S. 101—111) auf die Frage nach einem öffentlichen Recht im Mittelalter untersucht und besprochen werden. Diese m. E. kritisch sehr lehrreiche Übersicht gipfelt in Schlußbemerkungen über die Zulässigkeit einer Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht im MA. Der Standpunkt v. B.s ist durchaus zu billigen, wenn er es tadelt, daß moderne Vorstellungen in die Vergangenheit hineingetragen, moderne Ausdrücke auf Institutionen der alten Zeit angewandt werden, die auf sie tatsächlich nicht passen (S. 109). Nichtsdestoweniger ist die Behandlung verfassungsgeschichtlicher Probleme sicherlich ohne Kenntnis und Anwendung juristischer Begriffe und Methodik unmöglich (S. 108). Dabei wird aber stets — das möchte ich zu B.s Ausführungen noch besonders betonen — auch auf die Unterscheidungen zu achten sein, welche die gleichzeitigen Quellen selbst machen, u. zw. vorzugsweise jene urkundlichen Charakters. Die erzählenden Quellen sind terminologisch oft ebenso unbestimmt wie — die modernen Historiker vielfach!

Wie überaus klärend und läuternd diese Bestimmtheit der Begriffe auf die geschichtliche Erkenntnis und Beurteilung der Vergangenheit gewirkt hat, lehrt wohl als klassisches Beispiel Heinrich Brunner für die fränkische Zeit und eben — G. v. Below für die nachfolgende Periode des hohen und späteren Mittelalters. Wie kaum ein zweiter

[1]) 1. Band: Die allgemeinen Fragen. 1914. Quelle & Meyer. Leipzig 8°. XX u. 387 S. — Dieser Aufsatz dient zugleich als Rezension des Buches.

Digitized by Google

deutscher Gelehrter war v. B. denn auch berufen, diese Methode praktisch mit Herausarbeitung des oben erwähnten leitenden Gesichtspunktes durchzuführen. Damit beschäftigt sich der zweite und Hauptteil, die systematische Darstellung.

Zunächst werden die wirtschaftlichen Voraussetzungen der deutschen Verfassung des MA. ins Auge gefaßt. B. beschränkt sich hier auf einige Hauptpunkte, die besonders durch die grundherrliche oder hofrechtliche Theorie stark in den Vordergrund gerückt worden waren, insbesonders die Verbreitung der Unfreiheit, sowie der wirtschaftlichen Abhängigkeit in Landwirtschaft und Gewerbe. B. macht gegen die Anschauung Front, als ob die Masse der Gemeinfreien Grundherren gewesen seien, die von den Zinsen abhängiger Bauern lebten (Knapp, Wittich, Hildebrand). Er betont nicht nur das Vorhandensein zahlreicher Freien allüberall, sondern vor allem auch die große wirtschaftliche Bewegungsfreiheit dieser Leute. Die Grundherrschaft war keineswegs so geschlossen, als die alte Lehre annahm. Sie ließ auch den ihrem Kreise angehörigen Unfreien beträchtlichen Spielraum eigener wirtschaftlicher Betätigung. Ich will hier zur Unterstützung der Darlegungen B.s nur auf eines noch hinweisen. In den Quellen der älteren Zeit ist vielfach von einem Handelsbetrieb durch Unfreie (servi) die Rede. Die ältere Lehre hat dies sofort in der Weise ausgelegt, daß jene Unfreie für Rechnung der Herrschaft gehandelt hätten, Handelsangestellte dieser grundherrschaftlichen Großfirmen gewesen seien. Ich habe dagegen Belege aus Capitularien und Konzilsbeschlüssen vorgebracht, nach welchen gar kein Zweifel bestehen kann, daß Unfreie auch eigene Handelsgeschäfte betrieben und speziell den Überschuß ihrer Wirtschaftsproduktion nach Begleichung des Zinses an den Grundherrn selbständig verkaufen konnten [1]). Das übersehen auch jene Anhänger der alten Lehre, die das schöne, aber haltlos gewordene Dogma von der „geschlossenen" Hauswirtschaft nun einschränkend mit der ebenso unbewiesenen Hypothese retten wollen, der Bedarf des täglichen Lebens sei eben noch nicht außerhalb der „geschlossenen" Wirtschaft arbeitsteilig produziert worden (So L. M. Hartmann in Vjschr. f. Soz. und WG. 12, 318).

Die Schlußfolgerung, zu der B. auf Grund dieser Nachweise gelangt, ist zwingend. Da die Grundherrschaft nicht jene alles absor-

---

[1]) In meiner „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" 2, 223 f. Vgl. dazu neuestens auch Ad. Zycha, Aus dem alten Reichenhall, Festschrift d. Erzherzog Rainer Real-Gymn. in Wien 1914, S. 147, sowie desselben Verf. Prag, ein Beitrag z. RG. Böhmens im Beginn d. Kolonisat.-Zeit (1912) S. 28 und 125.

Digitized by Google

bierende Bedeutung hatte, wie die alte Lehre annahm, muß dem Staate mehr Raum zugekommen sein, als von deren Vertretern bisher nur zugegeben worden ist.

Natürlich hätten in dieses wirtschaftsgeschichtliche Kapitel noch eine Reihe anderer Fragen einbezogen werden können. Vor allem jene, ob die noch immer von der alten grundherrlichen Theorie abhängigen Geschichtskonstruktionen der Urzeit, — die man aber nicht selten bis zur fränkischen Periode fortdauern läßt, — auch wirklich kritischer Untersuchung standhalten. Hat denn der in grauer Urzeit mögliche Zustand völliger Gleichheit und ungeteilten Gemeineigens an Grund und Boden wirklich noch durch die ersten christlichen Jahrhunderte fortbestehen können? Sicherlich hat die Grundherrschaft nach den von Cäsar und Tacitus bezeugten sozialen Zuständen damals schon bei den Germanen bestanden. Wie wichtig diese Frage gerade für das hier vorliegende Gesamtproblem ist, werden wir alsbald erkennen, wenn wir uns nun den weiteren Darlegungen B.s über die Verfassung des Reiches zuwenden. Die Bezeichnungen für das Reichsgebiet lassen vorab keinen Anhaltspunkt dafür gewinnen, daß der politische Verband privatrechtlich aufgefaßt wurde (S. 131). Die Schwierigkeit einigermaßen sicherer Erkenntnis liegt hier m. E. in dem Mangel entsprechender Quellen, sowie der Eigenart der überhaupt vorhandenen Zeugnisse. Es bleibt unentschieden, was unter den von den Römern übernommenen lateinischen Terminis im Einzelfalle jemals verstanden worden ist. Hier wird doch fühlbar, daß B. die Schriften der mittelalterlichen Theoretiker prinzipiell nicht berücksichtigt hat, wiewohl seine Gründe hiefür verständlich genug sind (Vorw. S. IX). Vielleicht hätten unter solchen Umständen die Teilungsurkunden der Karolingerzeit Beachtung verdient, da deren Terminologie den Begriff *imperium* als das Gesamtstaatsgebiet im Gegensatz zu den einzelnen Teilen, als „Reich“ im späteren Sinne, bereits verwendet.

Auch die Bezeichnungen, Titel und Embleme des Herrschers liefern keinen Beleg dafür, daß dessen Herrschaft als eine private angesehen wurde. Unter den Titulaturen der älteren Zeit wäre das ‚*vir inluster*‘ der frühkarolingischen Herrscher zu erwähnen gewesen, das gleichwie „König“ die vornehme Abkunft ausdrückt [1]).

Von großer Bedeutung für die Frage nach der „Staatlichkeit“ des deutschen Reiches im Ma. sind die Regalien. Nach B.s Darstellung könnte es scheinen, als ob der Begriff der dem Könige als solchem zu-

[1]) Vgl. J. Havet in ‚Questions Mérovingiennes‘. I. Bibl. de l'École des Chartes 46, 138 ff. Vgl. auch ebda. 48, 127 ff.

Digitized by Google

stehenden Rechte erst seit dem Investiturstreite in Deutschland recht aufgekommen sei. Es sind aber längst die Nachweise dafür erbracht worden, und v. B. kennt sie sicher auch sehr gut, daß solche Regalien bereits in der fränkischen Zeit vorhanden waren. Auch in meinem Buche über „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" ist ein besonderer Paragraph darüber enthalten [1]). Die ronkalischen Beschlüsse (S. 148—155) wird man in ihrer allgemeinen Bedeutung nicht überschätzen dürfen. Sicher ist zutreffend, was B. dabei als bedeutsam konstatiert: der Grundbesitz spielt nicht mehr die namhafte Rolle wie früher. Ich möchte darin aber nicht eine „neue Situation" erblicken (B. S. 155). Das war auch in der Karolingerzeit schon z. T. ähnlich, da die viel verbreitete Anschauung, als ob Karl d. Gr. den Schwerpunkt des ganzen Finanzwesens in die Verwaltung der kgl. Domänen verlegt habe, eine jener schönen Hypothesen K. W. Nitzschs ist, die immer wieder von anderen, mit Vorliebe in Handbücher, übernommen wurden, gleichwohl aber mit den Quellen in Widerspruch stehen [2]).

Allgemeines Interesse kommt der Entwicklung der Reichspersönlichkeit zu. B. pflichtet für die Urzeit der Meinung Wilhelm Sickels bei, daß es an Einrichtungen fehlte, die den Staat unabhängig von seinen Mitgliedern erscheinen ließen (S. 159). Er hat hier, wie mir scheint, die Konsequenzen aus seinen eigenen richtigen Beobachtungen nicht voll gezogen. Denn er hat ja durchaus zutreffend selbst unmittelbar darauf doch schon aufmerksam gemacht, daß die Landesgemeinde in wichtigen Handlungen von öffentlicher, allgemein verbindlicher Bedeutung (Beschlüsse über Krieg und Frieden, Vornahme von Wahlen, Freilassung zur Vollfreiheit, Wehrhaftmachung u. a. m.) nicht nur als Gesamtheit aller einzelnen Mitglieder, sondern als selbständig für sich stehendes Gemeinwesen auftritt (S. 160). Auch das was Tacitus über das Verhältnis der *principes* zur Volksgemeinde berichtet, spricht durchaus dafür. Sie üben ihre Gewalt im Namen und Auftrag dieser (c. 11) und B. hat deshalb auch die deutsche Verfassungsform der Urzeit mit der Republik in Parallele gesetzt (S. 161 f.). Vielleicht wäre es allerdings besser gewesen, hier noch nicht von dem König und einer Monarchie zu sprechen, wie es B. gleichzeitig doch tut. Aus diesen *principes* und den älteren Königen (= Beamten) entwickelte sich dann das selbständige Königtum, auf das die Rechte der alten Volksgemeinde

[1]) 2. Bd. S. 323—344 (§ 14).

[2]) Vgl. darüber mein Buch 1, 22 und dagegen die Nachweise 1, 110 ff. sowie 1, 166 (geringer Ertrag!).

Digitized by Google

immer mehr und mehr übergehen [1]). Verschwand damit die alte genossenschaftliche Verfassung mehr und mehr, oder trat sie doch stark zurück, so ging gleichwohl der Charakter des Staates nicht verloren. Denn das Prädikat ‚Staat' ist nicht auf die Genossenschaften zu beschränken, wie hauptsächlich O. Gierke gelehrt hatte. Darin stimme ich den Ausführungen B.s durchaus zu. Nur wird seine Motivierung vielleicht nicht ganz befriedigen. „Man behielte eine gar zu geringe Zahl von Staaten übrig, wenn man einen so engen Maßstab anlegen wollte" (S. 166). v. B. bekämpft diese Lehre vornehmlich theoretisch durch Heranziehung der Darlegungen Otto Mayers über „die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht" (1908), sowie eine Analyse der Staatstheorie Albrechts (Götting. Gel. Anz. 1837). Auch quellenmäßig läßt sich der Nachweis, daß mit dem Zusammenfallen von staatlichen und königlichen Beziehungen in der fränkischen Zeit keineswegs ein privatrechtlicher Charakter des Reiches gezeitigt worden sei, deutlich begründen. Das, was man hauptsächlich für den privatrechtlichen Charakter des kgl. Erbrechtes angeführt hat, die karolingischen Teilungen, lassen noch viel weiter reichende Einschränkungen der privat geltenden Grundsätze erkennen, als v. B. selbst andeutet (S. 178). Nicht zwar im Sinne H. Brunners, dessen Auffassung jener Teilungen als Teilungen der Reichsverwaltung, nicht des Reiches selbst, auch ich mit Waitz VG. und K. v. Amira (GGA. 1896) bestreiten möchte. Wir brauchen, glaube ich, zu dieser Hypothese gar nicht unsere Zuflucht zu nehmen, um zu beweisen, daß „theoretisch eine Gesamtherrschaft bestand und der Gedanke der Reichseinheit lebendig blieb" (Brunner, RG. 2, 26). Die *Ordinatio Imperii* Ludwigs d. Fr. von 817 sichert für den Fall des Todes des Kaisers dessen ältestem Sohne Lothar ausdrücklich eine Obergewalt zu, durch welche die Einheit des Reiches nach Außen und Innen bewahrt werden sollte [2]).

Auch andere Argumente für den angeblich privatrechtlichen Charakter der königl. Regierungsgewalt der fränkischen Zeit, welche die ältere Lehre vorgebracht hat, sind nicht stichhaltig. Man hat die Umfahrt des Königs nach seinem Regierungsantritt als privatrechtliche Form der Besitzergreifung ähnlich dem Erwerbe von Grundstücken hingestellt. Schon Rich. Schröder hat richtig betont [3]), daß dieselbe nicht bloß „einen Akt der Besitzergreifung darstellte, sondern auch der Ent-

[1]) Für diese Verstärkung der Rechtsstellung des Königtums hätte ich statt auf A. Meisters VG. doch lieber auf die trefflichen Ausführungen Rich. Schröders (Die Franken und ihr Recht) verwiesen. Zu B. S. 164 n. 1.

[2]) Vgl. Waitz VG. 4², 658, sowie 660 n. 1. Dazu mein Buch 2, 337.

[3]) DRG⁵ S. 112.

Digitized by Google

gegennahme der Huldigung diente". Selbst wenn sie ursprünglich etwas anderes bedeutete, — nach Rich. Schröder würde sie auf ehemalige Priesterstellung hinweisen [1]) — so wurde sie doch bezeichnenderweise bereits am Ausgang der Merowingerzeit als leeres Attribut eines schattenhaften Königtums angesehen, wie der bekannte Bericht Einhards in der *vita Karoli Magni* beweist (c. 1).

Die Darlegungen v. B.s von der Staatlichkeit der Verfassung jener königlichen Frühzeit lassen sich auch sonst noch weiter stützen. Denn er gibt auch hier der privatrechtlichen Auffassung stellenweise mehr zu als nötig ist. Wenn er sagt, es gebe damals „noch keinen Reichstag oder sonst eine Instanz, die das Reich neben dem König darstellt" (S. 183), so hat er selbst doch die Richtigkeit dieser Auffassung bereits widerlegt, indem er im nächsten Paragraphen schon auf eine von Waitz angeführte Quelle der merowingischen Zeit verweist [2]), nach der die Großen des Reiches mit dem König *pro utilitate regia et salute patriae* eine Versammlung abhielten. Näheres über den Reichstag der fränkischen Zeit haben W. Sickel (in dieser Ztschr. Erg.-Bd. I und II), Waitz VG. 3 [2], 554 ff., sowie H. Brunner (RG. II, 130) ausgeführt.

Sicherlich hat die Zeit des Investiturstreites die Unterscheidung, ja Gegenüberstellung der Begriffe „Kaiser" und „Reich" lebhaft gefördert. Allein die Unterscheidung zwischen eigentlichem Reichsgut *(res publica)* und königl. Privatvermögen *(res privata)*, auf die v. B. bei dieser Gelegenheit hinweist (S. 185), ist viel älter. Sie kommt zur Karolingerzeit bereits auch vor, wie ich im Anschluß an A. Heusler dargelegt habe [3]).

Wir werden somit die Idee der Reichspersönlichkeit nicht mit O. Gierke erst seit dem Siege des Wahlprinzipes anzusetzen haben. Ich schließe mich hier den Darlegungen v. B.s ebenso an, wie in der Auffassung der großen Reichsreform am Ausgang des MA. Die These Gierkes, daß das Reich seit dieser eine freie Einung darstelle, halte auch ich für unvereinbar mit dem notorischen Bestreben der Reichsstände, die Macht im Reiche dem König abzunehmen und an sich zu ziehen (v. B. S. 189).

Sehr bedeutsam für das Entwicklungsproblem der Reichspersönlichkeit scheint mir endlich noch die Ausbildung der Landeshoheit zu sein. v. B. ist darauf hier nicht eingegangen. Vielleicht bringt uns der 2. Bd., der u. a. von der Landeshoheit handeln dürfte, dazu noch Ergänzungen. Wie im Investiturstreit tat sich jetzt wieder ein

[1]) Ebda. S. 31 n. 16.

[2]) A. a. O. S. 191 n. 3.

[3]) Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1, 150 ff.

Digitized by Google

Gegensatz zwischen dem Königtum und Fürstentum auf, jenes aber hat bei dem nun folgenden Kampfe wider die Landesherren mit viel politischem Geschick die Reichsgewalt in den Vordergrund gerückt, obwohl die Staufer in ihren Stammesgebieten durchaus wie die anderen Landesherren auftraten [1]). Gerade bei den nutzbaren und ertragreichen Hoheitsrechten der neuaufkommenden Territorialgewalten wird die Lehensrührigkeit vom Reiche in kaiserlichen Diplomen der Stauferzeit nachdrücklich betont [2]). Ein drastisches Beispiel für jenen großen Kampf ist der Konflikt Friedrichs II. mit dem letzten Babenberger in Österreich-Steier. Der König-Kaiser entzieht dem Herzog seine wichtigsten Einkunftsquellen, indem er Wien, das bisher eine landesfürstliche Stadt war, reichsunmittelbar macht. Er nimmt, wie es in dem Diplom heißt, die Stadt und deren Bürger in seine und des Reiches Gewalt, mit der bezeichnenden Motivierung aus seinem Berufe, gegenüber den Bedrückungen des Herzogs für das Wohl des Volkes kraft der ihm übertragenen Staatsfürsorge *(cura rei publice)* einzutreten [3]).

Hier ist zugleich auch ein beachtenswerter und meines Wissens nicht verwerteter Beleg für ein anderes greifbares Kriterium des Staates gegeben, das Vorhandensein eines Staatszweckes. Er ergänzt die von B. vorgebrachten Quellenstellen, aus welchen hervorgeht, daß das Reich des MA. bestimmte Gemeinschaftszwecke verfolgt habe. Es wurde im MA. stets als Pflicht des Herrschers ganz allgemein angesehen, das Wohl des Reiches wahrzunehmen. Allerdings fragt es sich, was darunter zu verstehen ist. v. B. wendet sich, glaube ich, mit Recht gegen v. Inama-Sternegg, der in solchen Wendungen *(utilitas regni, salus populi)* bloß einen römischen Nachklang, eine abgelernte römische Phrase sehen wollte (S. 200). Schon Heinrich Brunner hat den „mittelalterlichen Staat" als Kriegs- und Rechtsanstalt definiert [4]) und als dessen Aufgabe bezeichnet [5]), den Frieden im Innern und nach außen zu schützen.

---

[1]) Vgl. darüber H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913) S. 116 ff.

[2]) Vgl. die Urk. Kais. Friedr. I. von 1189 für Freising (über Herzog Leopold V. von Österreich) Font. rer. Austr. II. 31, 121; dazu meine Beitr. z. Gesch. d. Finanzverwaltung Österreichs in dieser Ztschr. 18, 237 n. 3.

[3]) *Quod nostra interest, comissum nobis populum utpote qui pro eius salute ac de comissa nobis reipublice cura et universitatis regimine generali tenemur summo regi reddere rationem.* Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkk. z. VG. Österr. S. 75.

[4]) Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 47, 315 (1864).

[5]) Quell. und Gesch. d. deutschen Rechts in Holtzendorffs Encyklopädie d. Rechtswiss. 1, 235.

Digitized by Google

v. B. vertritt dieselbe Auffassung. Ob der Staat des MA. aber nicht doch auch mehr positive Zwecke sich gesetzt hat? Mit der *salus* oder *utilitas publica* nicht doch auch die öffentliche Wohlfahrtspflege gemeint sein konnte? v. B. leugnet es (S. 200 f.). Aber sind nicht die bekannten Maßnahmen Karls d. Gr. wider den Preiswucher (Preissatzungen von 794 und 806) in Zeiten großer Teuerung, sind nicht die fortgesetzten Bemühungen der fränkischen Könige gegen die Bedrückung des kleinen Mannes durch die Großen und Mächtigen [1]), ist vor allem auch die nachdrückliche Übung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht doch „etwas wie moderne Sozialpolitik"? Von Ludwig d. Fr. rühmen seine Lobredner, daß er gleich nach seinem Regierungsantritt eine besondere Untersuchung angeordnet habe, um dem Unrecht in der Justiz zu steuern und sozialer Depression entgegenzuwirken.

Jedenfalls hat die Staatsauffassung in den germanischen Reichen durch die kirchlichen Einflüsse eine Steigerung erfahren. v. B. bezeichnet diese als „eine wohltätige Einwirkung der Kirche" auf dem Gebiete des Staatsrechts (S. 195). Das ist gewiß zutreffend. Nur möchte ich doch nicht unerwähnt lassen, wie sehr die Kirche dabei auch im eigenen Interesse handelte. Je mächtiger der Träger der öffentlichen Gewalt, desto wirksamer war auch der Schutz, den er ihr angedeihen lassen konnte. Seit Begründung des Einkönigtums unter Clodovech wußte sie ja sehr zielbewußt als eine wichtige Aufgabe dieses Königtums auch den Schutz der Kirche immer wieder hervorzukehren. Und genau dasselbe können wir nach den Zeiten des Verfalles königlicher Gewalt, der ihr doch nur vorübergehend Nutzen, bald aber schwere Einbuße brachte, dann wieder bei Aufrichtung des Kaisertums beobachten. Es ist schon mehrfach bemerkt worden, daß „der Kaiser der Kirche noch näher stand und seine Gewalt kirchlichen Zwecken noch mehr dienstbar machte als der König" (v. B. S. 196). M. E. ward er dazu durch eine großzügige Politik der Kirche selbst geführt. Sie wußte es so zu gestalten, daß der deutsche Imperialismus stets auch ihr zu statten kam. Damit soll keineswegs verkannt werden, wie sehr auch der Staat sich der Mithilfe der Kirche bei Durchführung seiner Ziele wirksam bediente und durch sie streckenweise ebenso mächtig gefördert ward. Gerade in dieser Verbindung und gegenseitigen Durchdringung der beiden Gewalten liegt ja ein gutes Stück Eigenart der mittelalterlichen Verfassung beschlossen. Hier macht sich in dem Werke v. B.s

[1]) Vgl. die Quellenbelege in meiner „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" 2, 15 ff. sowie 265 f.

Digitized by Google

doch fühlbar, daß ein Kapitel über das Verhältnis von Staat und Kirche im MA. fehlt.

Der staatliche Charakter des deutschen Reiches im MA. kommt ferner in der rechtlichen Natur der allgemeinen Abhängigkeits- und Herrschaftsverhältnisse zum Ausdruck. (§ 5. Der Untertanenverband und die Natur der staatlichen Herrschaft S. 207 ff.). Denn diese sind nicht auf privatrechtliche Beziehungen zu reduzieren, wie die Anhänger der Theorie vom Patrimonialstaate glauben machen wollten. v. B. schließt sich der von Waitz, P. Roth und Sohm vertretenen Anschauung an, daß die Grundlage des Reiches ein allgemeines staatsrechtliches Verhältnis, die Abhängigkeit jedes freien Einwohners von dem gemeinsamen Staatsoberhaupt, bildete, die Verfassung auf der allgemeinen Dienstpflicht der Freien beruhte (S. 210). Das Abhängigkeitsverhältnis wurde durch einen Treueid bekräftigt. Über diesen hat E. Mühlbacher eine lehrreiche Untersuchung veröffentlicht [1]), die B.s Auffassung noch verstärkt. Daß *leudesamio* das allgemeine staatsrechtliche Verhältnis der Reichsinsassen zum König bezeichnet und nicht bloß auf engere persönliche Beziehungen zu diesem deute, wie H. Brunner annimmt, hatte auch Heinr. Siegel kräftig betont [2]). Zur Unterstützung der Ausführungen v. B.s möchte ich noch auf eine sehr wichtige historische Erscheinung hinweisen, die in diesem Zusammenhange bis jetzt nicht gewürdigt wurde. Die fränkischen Könige haben wiederholt jede Einung verboten, die nicht dem Gemeinwohl diente. Man hat ganz allgemein die Erklärung dieser Einungsverbote damit gegeben, daß diese privaten Einungen gegen den allgemeinen Fidelitätseid verstießen. Das allgemeine Verpflichtungsverhältnis gegen den Staat schloß also jede private Einung aus, soferne sie mit dessen Interessen unvereinbar war.

Eine Anomalie gegenüber dem allgemeinen Staatsbürgertum stellt in dem germanischen Reiche des MA. das Gefolgschaftswesen dar. Dieses besondere Dienst- und Treueverhältnis wird häufig für den privatrechtlichen Charakter des mittelalterlichen Reiches ins Treffen geführt. v. B. betont mit Recht, daß man das persönliche Element, das der alten Verfassung eigen ist, nicht mit dem privatrechtlichen gleichsetzen dürfe (S. 221). Das eine konnte neben dem andern, dem allgemeinen Untertanverhältnis, bestehen, wie etwa nach dem preußischen Landrecht Militär- und Zivilbediente außer den allgemeinen Untertanenpflichten dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig sind. Ich füge noch hinzu, daß im Falle eines Konfliktes der

[1]) Die Treupflicht in den Urkk. Karls d. Gr. Diese Ztschr. Erg.-Bd. 6, 871 ff.
[2]) Deutsche Rechtsgesch. (1886) S. 164.

Digitized by Google

Dienstpflicht des Vasallen mit den öffentlichen Untertanpflichten das fränkische Königtum die Ansprüche des öffentlichen Dienstes, etwa bei Nichtteilnahme des Herren an der Heerfahrt, doch geltend gemacht hat [1]). Dabei soll nicht verkannt werden, daß die Realisierung dieser Ansprüche freilich von der tatsächlichen Machtgewalt des Königs abhing, über welche er den Gefolgsherren gegenüber gerade verfügte.

Am stärksten vielleicht erscheint die Staatlichkeit der Verfassung des deutschen Reiches im MA. durch die Theorie vom Geschlechterstaat in Frage gestellt, die besonders durch H. v. Sybel vertreten wurde. Die Annahme, daß der Staat aus dem Geschlecht, Verbänden, die auf der Gemeinsamkeit des Blutes beruhten (Familie, Sippe), hervorgegangen sei, ist heute gerade von den Rechtshistorikern verlassen, oder doch mindestens deren Gültigkeit in die prähistorische Zeit zurückgeschoben worden. Wie Heinr. Brunner gegen Sybel, so hat sich Stutz gegen O. v. Zallinger, der ihr noch anhing, mit überzeugenden Argumenten gewendet. Auch Rich. Schröder ist der Meinung, daß die Geschlechter für das öffentliche Recht keine Bedeutung hatten und diese sich auf die Ortsgemeinde, sowie wirtschaftliche und flurpolizeiliche Angelegenheiten beschränkte [2]).

Sicherlich hat, das erkennt B. an (S. 224), die Bedeutung des Geschlechtes auch in das öffentliche Leben hineingereicht, aber den Rahmen für die Verfassung hat es in der hier betrachteten Zeit (etwa seit Beendigung der Wanderungen) nicht gebildet.

Auch das Vorkommen von Bezeichnungen wie angelsächs. *ealdorman* oder burgundisch *sinista* (d. Älteste) für den Hohenpriester kann nicht zum Beweise dienen, oder gar die Theorie von einem Patriarchalstaate begründen helfen, da sie noch nicht besagen, daß die Einrichtungen, auf welche sie zurückweisen, auch noch zu der Zeit bestanden haben, in welcher sie weiter gebraucht wurden. Das hatte schon Waitz gegenüber Sybel zutreffend geltend gemacht. Hier noch zwei besonders drastische Beispiele aus der Gegenwart. Der Bürgermeister von Laibach führt noch heute die slovenische Bezeichnung *Župan (= senior villae, magister villae)* [3]) und der oberste Komitatsbeamte in Ungarn heißt Ober-Gespan, ein Wort, das aus derselben slavischen Wurzel entstanden ist [4]). Kein Mensch wird daraus hier und dort für heute die Fort-

[1]) Vgl. H. Brunner RG. 2, 269.

[2]) Deutsche RG.[2] S. 19.

[3]) Vgl. J. Peisker, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenslaven, Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirt.-Gesch. 7, 327.

[4]) Vgl. Miklosich, Die slav. Elemente im Magyarischen, Denkschr. d. Wiener Akad. 21, 63 n. 955.

Digitized by Google

dauer eines Patriarchalstaates, oder einer Geschlechterverfassung folgern wollen.

Der staatliche Charakter der deutschen Verfassung in fränkischer Zeit mag erwiesen sein. Aber er wurde, so kann man einwenden, doch alsbald aufgelöst. Auch Forscher, die einen allgemeinen Untertanenverband für jene frühere Zeit annahmen, wie P. Roth, lassen am Ausgang der Karolingerzeit eine „Lähmung aller öffentlichen Funktionen" eintreten, die durch das Seniorat erfolgte. Hier setzte nun die Feudalisierung der Verfassung ein, von einem allgemeinen Untertaneneid ist nichts mehr wahrzunehmen. v. B. tritt gegen diese Anschauungen auf. Daß jetzt nicht mehr alle Reichsinsassen, sondern bloß die Großen den Eid leisten, bedeute keinen Übergang des Untertanenverbandes in den Lehensverband, denn die Mitglieder des neuen Reichsfürstenstandes, welche so einen Untertaneneid empfangen, bilden bloß einen Teil der Zwischeninstanzen zwischen Reichsoberhaupt und Volk. Neben ihnen gibt es noch viele andere, deren Stellung zum Reiche nicht durch das Lehensband dargestellt ist, so die nichtfürstlichen Landesherren und die Städte. Aber auch innerhalb der fürstlichen Gebiete ist ein großer Teil der Exekutivgewalt, die Richter über *causae maiores,* dem König eidlich verbunden, da sie von ihm die Bannleihe einzuholen haben. Endlich tritt auch noch am Ausgang des MA. der allgemeine Untertanenverband in gewissen Steuerforderungen des Königs („gemeiner Pfennig") zu Tage. Die Ausbildung der Landeshoheit, welche einen neuen Untertaneneid in den einzelnen Territorien schafft, bedeutet nach B. nicht eine Auflösung, sondern nur eine Durchbrechung des alten Untertaneneides. Das Band, das die Landesherren mit dem Reiche (König) verbindet, war ein öffentlichrechtliches (B. S. 241).

Man wird also doch nur von einer teilweisen Feudalisierung der deutschen Verfassung im MA. sprechen können; und das gibt ja auch v. B. zu (S. 235). Übrigens kann schon hier kräftig betont werden, was v. B. wahrscheinlich auch dem 2. Bd. seines Werkes vorbehielt, — daß gerade die Ausbildung der Landeshoheit dann ja das Lehenswesen innerhalb der Territorien gebrochen hat. Die Gerichte und Verwaltungsämter wurden hier nicht mehr zu Lehen gegeben, sondern durch ein landesfürstliches Dienertum (Landrichter, Vögte, Amtleute) ersetzt, dessen Bestellung nicht mehr lehenrechtlich, sondern amtsrechtlich begründet ward [1]). So setzt, nachdem die Umwandlung der alten Ämter in Lehen

[1]) Besonders deutlich in Österreich, vgl. meine Darlegungen über ‚Reformkirche und Landesherrlichkeit in Österreich' in Festschr. d. akad. Ver. deutscher

Digitized by Google

einen wichtigen Anstoß zur Ausbildung der Landeshoheit gegeben hatte, gerade mit dieser eine Rückbildung des Feudalisierungsprozesses der deutschen Verfassung ein.

Es ist nun wichtig festzustellen, wie weit in Deutschland diese Feudalisierung gediehen war, welchen Charakter sie hier gewonnen hatte. Gerade der Umstand, daß Hoheitsrechte, vor allem Gerichtsbezirke, aus der Hand des Königs an Private übergingen und mit ihnen auch die Herrschaft über Untertanen, hat ja wesentlich dazu beigetragen, die älteren Anschauungen von der Staatlosigkeit der Verfassung des MA. hervorzubringen. Und das umsomehr, als die Veräußerung in Formen vor sich ging, die dem Privatrechtsverkehr (bes. Inmobilienverkehr) entlehnt waren, Verlehnung und Verpfändung. Das Privatrecht hatte also, so sagte man, vom Staate Besitz genommen, der Staat ist nach Analogie des Grundeigentums behandelt worden.

Demgegenüber hat B. eine Reihe wichtiger Beobachtungen ins Treffen geführt. Der staatliche Charakter bleibt an den veräußerten Rechten haften. Der veräußerte Gerichtsbezirk hört nicht ganz auf, staatlicher Gerichtsbezirk zu sein, er verlieh vielmehr demjenigen, der ihn erhielt, eine staatliche Stellung (B. S. 247). Der Übergang eines solchen an einen Privaten hebt diesen sofort aus der Sphäre der privaten Verhältnisse heraus. Ich möchte gerade hier daran erinnern, daß auch Vertreter der sog. grundherrlichen Theorie z. T. schon zu ähnlichen Annahmen sich gedrängt fühlten, wie z. B. Karl Lamprecht doch mehrfach von „halbstaalichen Gewalten" solcher Grundherren gesprochen hatte, die öffentliche Rechte erwarben.

v. B. stellt nun direkt die These auf: „Gerichtsbesitz adelt". Es wird, glaube ich, noch näherer Belege bedürfen, diese These so allgemein zu erhärten. Denn der Umstand, daß die Familien, welche öffentliche Gerichtsbezirke erwerben, später den sog. hohen Adel darstellen, erscheint mir noch nicht beweiskräftig genug. Man könnte nämlich diesen Satz m. E. sehr wohl auch umkehren: Hohe Gerichtsbarkeit haben vor allem doch solche Familien erworben, die bereits eine bevorzugte Stellung besaßen, wie z. B. in Österreich die Ministerialen. Es geschah auch innerhalb der Landesherrschaften, ohne daß also überall die Erwerbung der Landesherrschaft sich daran hätte anschließen können. Gleichwohl bleibt unbestreitbar, daß die Erwerbung der öffentlichen Gerichtsbarkeit den Einfluß und die Stellung ihrer Inhaber wesentlich hob und verstärkte.

Historiker in Wien 1914, S. 25 ff. sowie Beitr. z. Gesch. d. Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jh. in dieser Ztsch. 18, 255 ff. bes. 333 f.

Digitized by Google

Gegen die privatrechtliche Theorie und zu Gunsten der Below'schen Auffassung möchte ich noch zwei Momente geltend machen. Diese öffentlichen Gerichtsbarkeiten konnten nicht von jedem Grundherrn erworben werden, sondern es war deren Erwerbung an bestimmte Standesqualitäten geknüpft, in Österreich mindestens an das sog. freie (Herren) Eigen, d. h. aber Grund und Boden, der niemandem (außer dem Landesherrn) pflichtig ist [1]). Es trat auch das veräußerte Gericht nicht auf eine Stufe mit dem Grundbesitz schlechthin. Man unterschied dieses öffentliche Gericht bezeichnenderweise als hohes Gericht von dem niederen und rein grundherrlichen [2]). Anderseits aber bediente sich die öffentliche Gewalt (Landesherrschaft) dieser grundherrlichen Inhaber der veräußerten Gerichtsbarkeit auch weiterhin zur Durchführung staatlicher Funktionen, wie Steuereintreibung, Truppenaufgebot und Polizei. Es waren also diese Hoheitsrechte dem Staate tatsächlich auch nach der Veräußerung an Private nicht ganz abhanden gekommen, oder seiner Einflußsphäre entrückt. Und das erklärt sich m. E. zum guten Teil auch daraus, daß die Veräußerung jener Hoheitsrechte ja vielfach zunächst vorwiegend wegen der nutzbaren Seite derselben erfolgt war. Auf die Nutzung der daraus fließenden Abgaben war das Hauptaugenmerk der Erwerber doch gerichtet, wie das bei der Verpfändung von Hoheitsrechten besonders deutlich wird.

Wohl schoben sich mit diesen Veräußerungen von Hoheitsrechten an Private Zwischenglieder zwischen den König und das Volk, allein sie bildeten doch keine starre Scheidewand, sondern vermittelten zugleich auch eine Durchwirkung von oben nach unten. Ich meine, die ältere Forschung hat die Bedeutung der Ämter-Feudalisierung in Deutschland ebenso überschätzt, wie jene der Immunitätsverleihungen auch. Denn man hat die Folgewirkungen beider mehr theoretisch konstruiert, als praktisch in concreto, d. h. an der Hand der Quellen, nachgewiesen. Erst die neueren Untersuchungen haben da klarere Einsicht geschaffen. Die Immunität bedeutet keineswegs vollen Austritt aus dem Grafschaftsverband und auch keine völlige Befreiung von allen öffentlichen Lasten. Dazu war, wie schon Theodor Sickel dargelegt hatte, noch ein besonderes königliches Privileg notwendig. Daher möchte ich auch nicht mit Waitz und v. B. (S. 254) annehmen, daß „die Zuweisung der Gebühren und Abgaben das primäre Moment bei der Immunität gewesen" sei, sondern, wie ich schon vor 10 Jahren

---

[1]) Vgl. S. Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich S. 43.

[2]) Vgl. H. Hirsch a. a. O. S. 96 und die dort zitierte Spezialliteratur.

Digitized by Google

in dieser Zeitschrift betont habe (26, 347), das Verbot des *introitus iudicis publici.*

Die Immunität hat auch, vorab in der Karolingerzeit, keine scharfe Spitze gegen den Staatsverband gehabt, sondern ist vielmehr, wie Kroell zutreffend ausgeführt hat, eine Form gewesen, durch welche ein Teil des fränkischen Reiches von staatswegen bestimmt geordnet wurde, u. zw. eingegliedert in den Staat. Die alten Privilegien der Erteilung von Königschutz verschwinden seit Karl d. Gr. mehr und mehr, an ihre Stelle traten die Immunitätsverleihungen. Sie gewähren, wie ich dargetan habe, stellenweise auch Schutz wider Bischöfe und Laiengewalten mit direkter Unterstellung unter den König [1]). Die Immunität wendet sich also z. T. geradezu gegen die feudalen Gewalten. Sie schafft was nicht übersehen werden darf, auch die Reichsabteien, deren freie Stellung in der deutschen Verfassung kein unwesentliches Glied gebildet hat. Und als nach den staatsfeindlichen Zeiten des sog. Investiturstreites das Königtum daran geht, den für seine Machtgewalt so gefährlichen Bund der Reformkirche mit den süddeutschen Dynasten zu brechen, da tritt als ein Hauptziel die Schaffung und Förderung der Reichskirche hervor [2]). Zu der staufischen Zisterzienservogtei muß man aber auch die zahlreichen Urkundenfälschungen des 12. Jahrhunderts aus den deutschen Reichsabteien hinzuhalten, will man jenen großen und wichtigen Verfassungsprozeß richtig werten. Sie suchen ihre Reichsfreiheit gegenüber dem Druck der feudalen Gewalten (Bischöfe und Adel) dadurch zu sichern, daß sie falsche Immunitätsprivilegien auf den Namen karolingischer Könige anfertigten und der kgl. Kanzlei zur Bestätigung vorlegten [3])!

Ich habe absichtlich diese Bemerkungen der Darstellung v. B. hinzugefügt, weil sie das, was Kroell für die Karolingerzeit behauptet hat, auch für das 12. Jahrhundert in Deutschland bezeugen: die Immunität hat keineswegs nur negative Wirkungen gezeitigt, sie ist nicht bloß ein Motiv der Auflösung des Staates gewesen, sondern mitunter auch ein Mittel positiver Förderung staatlicher Ziele.

O. Gierke hat die These aufgestellt, daß das Feudalsystem durch die freie Einung durchbrochen worden sei, diese als Prinzip der Freiheit den Feudalismus ablöse, der die Abhängigkeit alles Rechts vom Grund und Boden, Knechtschaft und Dienst, darstelle. Auch da tritt m. E. so recht der große Fortschritt zu Tage, den die verfassungs-

[1]) Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2, 110 ff.

[2]) Vgl. H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit S. 111 ff.

[3]) Vgl. meine Ausführungen in dieser Ztschr. 17, 25 ff. sowie 19, 597 ff.

Digitized by Google

geschichtlichen Studien der letzten Jahre gezeitigt haben. Die eingehende Bearbeitung der einzelnen Territorien hat gelehrt, daß die Einung sehr oft geradezu feudalen Zwecken diene (B. 262). Gerade in der Zunftverfassung, einem charakteristischen Attribut des Feudalstaates, hat die Einungsbewegung ihr bevorzugtes Feld gehabt. Mit Recht betont B., daß die Einung verfassungsgeschichtlich mehr negativ wirksam wurde, als positiv staatsbildend. Selbsthilfe gegenüber Bedrohung von außen! Sei es der Städte gegen die Fürsten, sei es einzelner Standesklassen sonst zur Aufrechthaltung ihrer Rechte (z. B. der Ritter). Die Einungen haben keineswegs die Landtage hervorgebracht, wie Gierke meinte, sondern vielfach feudalistische Zwecke (Standesvorrechte) zu verwirklichen gesucht.

v. B. nimmt an, daß der mittelalterliche Staat im wesentlichen eine Einungsfreiheit anerkannt habe. Es entspreche das dem losen Gefüge desselben (S. 271). Ich kann ihm darin nicht beipflichten. Denn das Königtum hat nur die Einungen zugelassen, die den Interessen des Staates nicht zuwiderliefen. So sind die Einungsverbote der fränkischen Könige, von welchen oben schon die Rede war [1]), gerichtet, so ist auch Kaiser Heinrich V. wider eine Einung der Bürger von Cambrai (gegen den Bischof dort) mit der charakteristischen Motivierung aufgetreten, daß sie gegen die Rechte des Reiches gehandelt hätten [2]). Ganz ebenso haben später im Territorialstaate die Landesherren alle Einungen verboten, die nicht auf das Wohl des Landes gerichtet waren, wie das österr. Landrecht von 1266 sagt (§ 63): *Wir seczen und gepieten, das iemand er sei hoch oder nider kain ainigung icht habe, noch mit aiden besame icht sweren, an das den leuten und dem lande gut sei und nuczper gemaincleich* [3]).

Lehenswesen, Immunität und Einung haben dem Reiche im MA Hoheitsrechte in großer Menge entzogen. Von einer absoluten Herrschaft des Lehenswesens aber kann gleichwohl in Deutschland zu keiner Zeit die Rede sein (B. 276). Auch v. B. erblickt den Höhepunkt der Beeinflussung der Verfassung durch das Lehenswesen in der allgemein dafür angesetzten Zeit, am Ende des 12. Jahrhunderts. Die Behandlung des geistlichen Fürsten als Lehensfürsten, die Begründung der Heerschildtheorie und des neueren Reichsfürstenstandes wie die Entwicklung der Landeshoheit gelten als bekannte Kennzeichen dafür. B. schlägt

---

[1]) Siehe oben S. 11.

[2]) Vgl. Waitz VG. 7, 397.

[3]) v. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkk. z. VG. Österr. im MA. S. 104, sowie meine Bemerkungen dazu im Arch. f. österr. Gesch. 79, 53.

Digitized by Google

nun vor, man solle zwischen Lehensstaat und Feudalstaat ganz bestimmt unterscheiden. „Feudalstaat ist, sagt B., der weitere Begriff, er hat sein vornehmstes Charakteristikum in der Veräußerung der Hoheitsrechte im allgemeinen, in der relativen Selbständigkeit der lokalen Gewalten; in dem Dasein von „Staaten im Staate", in der Privilegierung der lokalen Gewalten, die wiederum zum großen oder größeren Teil auf der Veräußerung öffentlicher Rechte beruht. Der Lehensstaat kommt zum Ausdruck in der Beeinflussung der Verfassung speziell durch das Lehenswesen. Wenn das Lehenswesen gleichfalls eine Entfremdung von Hoheitsrechten bewirkt, so rechnen wir aus dieser doch nur diejenigen Erscheinungen zum Lehensstatt, die gerade durch das Lehenswesen bedingt sind" (B. 280).

B. will die klassische Zeit des Feudalismus dort beginnen lassen, wo der Lehensstaat seinen Höhepunkt erreicht hat, am Ende des 12. Jahrhunderts. Die Parallele aus dem Sprachgebrauche, daß das lateinische Wort für Lehen, *beneficium,* mit dem 13. Jahrhunderte durch die Bezeichnung *feudum* verdrängt wurde (B. 281 n. 1), trifft freilich nicht ganz zu. Denn hatte schon Scheffer-Boichorst [1]) nachgewiesen, daß dieser Wandel sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vollziehe, so zeigt das Ebersheimer Dienstrecht, daß er bereits in der ersten Hälfte dieses Säkulums einsetzt [2]).

Ob mit einer solchen Unterscheidung auch viel gewonnen ist? B. bemerkt, da er die für den Feudalismus charakteristischen Erscheinungen aufzählt, doch selbst: „Neben allem behaupten sich wichtige lehensrechtliche Einrichtungen" (S. 281). Und er gibt auch zu, daß das, was am Ausgang des 15. Jahrhunderts dem Feudalismus ein Ende gesetzt haben soll, die Rückgewinnung der veräußerten Hoheitsrechte, doch auch vorher schon wiederholt vom Königtum angestrebt worden ist. Nicht nur unter den Staufern und Rudolf von Habsburg tritt das zu Tage (B. 282), auch König Albrechts Kampf mit den rheinischen Kurfürsten wäre da zu nennen. Ebenso wurden in den Territorien nicht erst „seit dem 15. Jahrhunderte die verpfändeten Gebietsstücke zurückgewonnen und ein Feldzug gegen den Feudalismus auf den mannigfaltigsten Gebieten begonnen", das ist z. B. in Österreich auch schon weit früher, im 13. Jahrhunderte, der Fall gewesen [3]).

---

[1]) Ztschr. f. d. Gesch. d. Ob.-Rheins NF. 4, 299.

[2]) Vgl. meine Bemerkungen in dieser Ztschr. 19, 605. Dazu auch Wentzke, Ztschr. f. Gesch. d. Ob.-Rheins 25, 60.

[3]) Vgl. meine Ausführungen über die Bedeutung Herzog Albrechts I. (1282—98) für die Ausbildung der Landeshoheit in Österr. Bll. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1893.

Digitized by Google

Andererseits aber wird man nicht übersehen dürfen, daß gerade das, was dem Feudalismus ein Ende gesetzt haben soll, die Reichsreform von 1495, tatsächlich an dem Widerstande der Stände gescheitert ist; daß auf sie das Reichsregiment von 1500 folgte, das durchaus die Signatur der klassischen Zeit des Feudalismus an sich trägt [1]). Auch die großen Verwaltungsreformen Maximilians I., die sich zu Gunsten der Annahmen B.s noch anführen ließen, weisen, wie Walther m. E. zutreffend betont hat [2]), sehr stark den ständischen Einschlag und Einfluß auf.

Die Ursachen des Verfalles des Feudalismus sind kaum nur verfassungsgeschichtlicher Art gewesen. Sicherlich haben auch die großen wirtschaftlichen Veränderungen im 15. und 16. Jahrhundert dazu mitgewirkt. Man wird bei der Erörterung dieses wichtigen Problems an ihnen nicht ganz vorbeigehen dürfen. Vielleicht hätte hier auch die von französischen Forschern neuerdings wieder vorgetragene These Erwähnung verdient, daß der starke Rückgang der Einkünfte der feudalen Gewalten (Kirche und Adel) in Folge fortgesetzter Münzverschlechterung am Ausgang des MA. ein außerordentlich wirksames Motiv für den Ruin des Feudalismus gewesen sei [3]).

Ein wesentliches Charakteristikum des Feudalstaates im MA. ist die Buntscheckigkeit der Verfassung, die mannigfaltigen Ungleichheiten von Rechten und Pflichten, die Privilegierung der Klassen und Stände. Sie hängen z. T. mit der Veräußerung öffentlicher Rechte zusammen, dem verschiedenen Ausmaße, auf welches sich diese erstreckte. Es wurde ja nicht in gleichem Maße allgemein veräußert, sondern es wird eine Abstufung bemerkbar, die in naher Beziehung steht zu der Standesbildung (S. 285). Zum richtigen Verständnis dieser eigenartigen Erscheinung ist es, glaube ich, notwendig, die Darlegungen v. B.s noch in einer Richtung zu ergänzen. Die Veräußerung der öffentlichen Rechte darf nicht bloß als Negativum aufgefaßt werden, als „Mißgeschick" des deutschen Reiches, das „aus der Not seiner politischen Lage heraus zu Veräußerungen von öffentlichen Rechten schreiten" mußte (B. 292 u. 293). Wir wollen nicht übersehen, daß sie auch eine hohe, nicht zu unterschätzende positive Bedeutung besaß. Gerade darin ruht m. E. die große Einseitigkeit der Beurteilung mittelalterlicher Verhältnisse, in der die ältere Lehre befangen war. Auch da haben, meine ich, erst

[1]) Vgl. K. Kaser, Deutsche Gesch. i. Ausgange des MA. 2 (1486—1519), 227.

[2]) Die Ursprünge der deutschen Behördenorganisation im Zeitalter Maximilians I. (1913) S. 19 ff. Dazu meine Bemerkungen in der Deutsch. Literaturzeitung (P. Hinneberg) 1914, Nr. 13 Sp. 822.

[3]) Vgl. A. Landry, essai économique sur les mutations des monnaies dans l'ancienne France de Philippe le Bel á Charles VII. (1910) S. 210.

Digitized by Google

die neueren verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Spezialuntersuchnngen uns rechte Einsicht vermittelt. Die Veräußerung von Hoheitsrechten erfolgte nämlich vielfach doch zu dem Zwecke, um staatliche Aufgaben durchzuführen, öffentlichen Erfordernissen und Notwendigkeiten Erfüllung zu gewähren. An einem Punkte hat doch auch v. B. diese Seite etwas berührt, wenn er sagt: „Die Veräußerung der Hoheitsrechte war ferner ein direktes Mittel der Führung der Regierung: sie stand der Verwendung der ordentlichen Einkünfte fast parallel“ (S. 283). M. E. erklärt sich aus diesem positiven Gesichtspunkt aber noch viel mehr, nämlich geradezu auch die Eigenart der Standesvorrechte der einzelnen privilegierten Klassen des MA. Die Steuerfreiheit der Ritterlichen hat v. B. selbst doch auch als Unterstützung dafür erklärt, daß sie den für den Staat so wichtigen Reiterdienst zu leisten vermögen (S. 284). Ferner scheint mir auch die Privilegierung der Bürger (Stapel- und Bannrechte) so geartet. Sie wurden damit zur Erfüllung ihrer hohen wirtschaftlichen Funktionen im Staate erst recht befähigt. Hierher wäre auch zu ziehen, was B. in anderem Zusammenhange später über die günstigen Folgen des Lehenswesens ausgeführt hat: daß das Lehenssystem sich innerhalb gewisser Grenzen „als eine für das kgl. Interesse nutzbare Form des Staatsorganismus erwiesen hat“ (B. 307). Wie an der Westgrenze des Reiches die zum Abfalle bereiten Landesherren eben durch das Lehensband mit dem Herrscher verknüpft wurden, so ward auch die Ordnung der inneren Reichsverfassung dadurch gefördert, daß Heinrich I. die Herzoge vermochte, ihr Herzogtum von ihm zu Lehen zu nehmen. In ähnlicher Weise wirkte später das Lehenswesen infolge Auftragung von bisher eigenkirchlichen Rechten durch die geistlichen und von Allodien durch die weltlichen Fürsten zusammenhaltend, nicht bloß auflösend (B. 309). Ja, der Lehenserwerb der kirchlichen Vogteien durch Friedrich I. hat großen Teils die Grundlage zur Schaffung der staufischen Hausmacht mitgebildet (B. 310).

Der tiefere Sinn, der bei diesen Veräußerungen von Hoheitsrechten durch das Königtum ursprünglich mitwirkte, war also, davon soviel und das an die einzelnen Standesklassen zu überlassen, als zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nötig war. Direkt ausgesprochen findet sich dieser Grundsatz bei der Erteilung der ältesten Münz- und Marktprivilegien an geistliche Große durch die letzten Karolinger [1]). Natürlich hat diese Überlassung alsbald dann mit der steigenden politischen Macht der feudalen Gewalten bei diesen das Bestreben er-

[1]) Vgl. J. Lechner in dieser Ztschr. 22, 389 (mit Druckfehler: „Reichszinsfuß“ statt Reichsmünzfuß!).

Digitized by Google

weckt, soviel als möglich an nutzbaren Hoheitsrechten in ihre Hände zu bringen.

Durch die oben gegebene Auffassung der Veräußerung von Hoheitsrechten durch das Königtum an Private erklärt sich nun auch die oft hervorgehobene „Vermischung" von öffentlichen und privaten Rechten im MA., das Ineinanderfließen beider. v. B. wendet sich gegen diese Art der Darstellung. Der Ausdruck ist tatsächlich auch nicht zutreffend. Es ist, sieht man schärfer zu, keine „Vermischung" eingetreten, vielmehr läßt, wie B. mit Recht betont (S. 290), die Terminologie der Rechtsausdrücke des MA. eine bewußte Unterscheidung verschiedenartiger Berechtigungen erkennen. Man wußte privatrechtliche und öffentlichrechtliche Befugnisse, auch wenn sie in die gleiche Hand kamen, zu trennen.

Immerhin möchte ich nicht leugnen, daß eine nähere Beziehung und ein Ineinandergreifen von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Befugnissen zu beobachten ist. Ob aber Solches nur dem Mittelalter eigen ist? Vor allem sollte man, glaube ich, die gewöhnlich, ja am meisten berufene Verwendung öffentlicher Einnahmen des Herrschers zu privaten Zwecken, sowie die Deckung öffentlicher Ausgaben durch private Mittel desselben (v. B. 296) nicht dafür ins Treffen führen. Wird denn nicht auch heute ein guter Teil der „Zivilliste" moderner Herrscher (mit Bewilligung des Parlaments) aus öffentlichen Einnahmen gespeist und umgekehrt aus deren Privatmitteln (in Österreich „aus der Privatschatulle" des Kaisers) reichlich für öffentliche Zwecke gespendet?

Daß man in der Karolingerzeit zwischen öffentlichem und Privatgut des Königs sehr wohl zu unterscheiden wußte, ist oben bereits bemerkt worden [1]). Und schon Mitte des 12. Jahrhunderts stellte der bekannte geistliche Publizist Gerhoch v. Reichersberg den Satz auf: *De regni autem facultate, quae est res publica, non debet a rege fieri donatio privata. Est enim et regibus in posterum successuris integre conservanda aut communicato principum consilio donanda. De re autem privata tam a regibus quam a ceteris principibus potest fieri donatio privata* [2]).

Als eine Eigentümlichkeit des mittelalterlichen Reiches hat man nicht selten auch das lose Gefüge der Verfassung bezeichnet und hervorgehoben, daß das Verhältnis der einzelnen Teile zum Reichsoberhaupt nicht durch sichere Rechtsgrundsätze bestimmt, sondern ohne

---

[1]) Siehe oben S. 8 n. 3.

[2]) De aedificio Dei c. 10 vgl. Waitz VG. 8, 243.

Digitized by Google

genauere Feststellung schwebend gewesen sei. „Die Feudalmonarchie entstand, sagt Stahl in seiner Philosophie des Rechts, als ein Band wechselseitiger Treue, privatrechtlicher Art, als eine Abstufung gleichartiger Herrscher.“ v. B. macht dieser Auffassung auffallend viele Konzessionen. Aber so Manches, was er als Zeugnis für die geringere Kraft des Staatswillens anführt, wird auch anders erklärt werden können. Vor allem möchte ich den Abschluß von Verträgen des Königs mit Gliedern seines Reiches auch über öffentliche Verhältnisse nicht so unbedingt dazu rechnen. Man wird da mindestens zu unterscheiden haben zwischen der älteren und späteren Zeit des MA. In letzterer, wohin jedenfalls das Gros solcher Verträge fällt, dürfte sich vieles wohl doch auch aus dem veränderten staatsrechtlichen Gefüge der Verfassung erklären. Das Reich von damals läßt sich gar nicht auf eine Stufe mit unserem moderuen Staate stellen, weil der König aus der Mitte gleichberechtigter Fürsten gewählt wurde und seine Machtstellung einer Wahl verdankte, deren Ergebnis von einer zuvor abgeschlossenen Wahlkapitulation mit diesen abhängig war.

Auch die erneute Bestätigung von Privilegien seitens der Könige, durch welche bereits anerkannte Rechtssätze wiederholt werden, wird man heute mit Vorsicht behandeln müssen. Denn nach den Ausführungen H. Brunners über die ältere deutsche Schenkung wird man auch diese Privilegien aus der Eigenart des deutschen Rechtes zu erklären haben. Das waren Rechte, die als Belohnungen für Treue und Dienst vom König erteilt wurden, deren Rechtsbestand abhing von der Fortdauer der rechtlichen Voraussetzungen, unter denen sie zustande gekommen waren. Ich möchte in der Bestätigung der Privilegien umsoweniger ein Schwächezeichen des Staatswillens sehen, als der König und in den Territorien dann die Landesherren eben daran ein Mittel zur Durchsetzung ihres Willens besaßen. Sie hängen ja bis zu einem gewissen Grade auch mit dem fürstlichen Gnadenrechte zusammen, in dem B. selbst eine Erbschaft des Königtums als Nachfolger der alten Landgemeinde erblickt [1]).

Noch mehr als v. B. würde ich die Bedeutung des Gewohnheitsrechtes betonen. Denn so Manches von dem, was man immer noch als Usurpation bezeichnet, ist doch eigentlich tatsächliche Übung, gegen die keine Einsprache erfolgte. So scheint mir auch das jüngere Stammesherzogtum weniger „durch Usurpation aufgekommen“ (B. 309), denn nie ganz abgekommen, älteren Ursprunges zu sein.

[1]) S. 217 ff.

Digitized by Google

Man hat vielfach den Staat des MA., besonders seit Haller, als Patrimonialstaat bezeichnet. Die Herrschaft sei in erster Linie eine Gewalt über das Gebiet, die Staatsangehörigen Zubehör von Grund und Boden. Auch da wird mit v. B. schärfer zu scheiden sein. Die große Bedeutung des Grundbesitzes in der älteren Zeit kann zugegeben werden, ohne daß man darin die Grundlage der Verfassung sehen müßte. v. B. erinnert sehr treffend daran, daß der deutsche König gerade in der Zeit, als der Feudalismus die Reichsverfassung am schärfsten erfaßt hatte, fast landlos war (S. 316). Diejenigen Elemente der alten Verfassung, die man tatsächlich als patrimonial ansprechen könnte (grundherrliche Gerichtsbarkeit und Eigenkirchenrecht) sind nach v. B. (319) „doch viel zu gering, um die Bezeichnung des mittelalterlichen Staats als eines Patrimonialstaats zu rechtfertigen". Vielleicht ließe sich zu Gunsten der Auffassung v. B.s noch ein Moment geltend machen. Wir können nämlich fortlaufend geradezu einen Gegensatz der sog. patrimonialen Gewalten zu dem Träger der Reichsgewalt beobachten. Die oberste Gerichtsbarkeit im Reiche wird nicht auf Grund des Landbesitzes, sondern in Vertretung der Gemeinschaftszwecke gegen die privaten Grundherren ausgeübt (Appellationsinstanz!).

Ebensowenig sind die Bezeichnungen des mittelalterlichen Reiches als Lehensstaat oder Bundesstaat zutreffend. Das Reich ist keineswegs vom Lehensnexus ganz erfüllt. Die Grafschaften waren z. T. allodial, die Reichsstädte waren nicht Lehen des Königs, ja nicht einmal alle Reichsritterschaften waren es. Aus demselben Grunde stellen auch die Unterverbände mit eigenen Untertanenschaften, wollte man sie als Gliedstaaten eines Bundesstaates auffassen, keine geschlossene Gruppe dar, weil neben ihnen noch große Kreise sonst am allgemeinen politischen Leben, vor allem der Reichsvertretung (Reichstag) teilhaben, wie die Ritter und Städte. Ihre Rechte gegenüber dem Reiche waren zudem ungleich (gesonderte Kollegien auf dem Reichstag, Viril- und Kurialstimmen). Erst am Ausgang des MA. lenkte das Reich mit der Reichsreform in die bundesstaatliche Verfassung ein (B. 326).

Die Ursachen des Feudalismus sind verschiedener Art. Eine Reihe von Forschern hat sie in den wirtschaftlichen Verhältnissen sehen wollen. Sie haben sicher auch darauf eingewirkt, die eigentliche Ursache können sie nicht gewesen sein. Denn bei annähernd gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen haben andere Staaten, wie England und Frankreich, doch einen anderen Charakter der Verfassung, eine starke Zentralgewalt, hervorgebracht. Und in Deutschland selbst fällt die Blütezeit der deutschen Städte, „der Stolz Europas" (B. 329), in die Regierung K. Friedrichs III., die als Schulbeispiel einer schwachen

Digitized by Google

Zentralgewalt dient. Mit Recht wendet sich v. B. gegen die Sucht gewisser Forscher, überall Gesetzmäßigkeiten entdecken und nachweisen zu wollen. Zutreffend betont B.: „von einem besonders gearteten wirtschaftlichen Zustand aus lassen sich verschiedene Wege zur Verfassung finden". Der Feudalstaat ist nicht eine bei allen Völkern unter bestimmten wirtschaftlichen Voraussetzungen stets vorkommende Verfassungsform (S. 332). Hier bringt v. B. sehr beherzigenswerte Mahnungen über die vergleichende Geschichtsbetrachtung. Die besonders geistreich sein wollende Manier, aus gewissen äußeren Ähnlichkeiten eine volle Übereinstimmung möglichst entfernter Entwicklungskreise zu konstruieren, um daraufhin die Theorie von einer streng gesetzmäßigen Entwicklung der Völker aufbauen zu können, erfährt hier durch v. B. eine scharfe Abfuhr. Ich möchte mich mit B. um so nachdrücklicher gegen diese Mechanisierungsbestrebungen der Geschichte aussprechen, als deren Vertretern jedes Verständnis für die ungeheure Mannigfaltigkeit geschichtlichen Werdens, die durch den fruchtbaren Einfluß der Persönlichkeit erzeugt wird, völlig abgeht. Jene Richtung bedeutet mit einseitig kollektivistischer Betrachtungsweise m. E. geradezu eine Pauperisierung der Geschichtswissenschaft.

Auch die Heeres- und Ämterverfassung des deutschen Feudalismus weist sicherlich einen gewissen Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen auf. Aber es wäre m. E. verkehrt, sie nur aus ihnen erklären zu wollen. v. B. bekennt sich zu der weitverbreiteten Theorie H. Brunners, der die Anfänge des Lehenswesens in der politischen Nötigung zur Aufstellung schwerer Reiterei wider die Araber sah (S. 337). Ich halte dieselbe nicht für richtig, da die grundlegende Voraussetzung, daß die Germanen vor Karl Martell keine Reitertruppen gehabt haben, sicher unzutreffend ist.

Und auf der andern Seite! Das Söldnerwesen ist ebensowenig durch das Aufkommen der Geldwirtschaft bedingt, wie das Lehensheer durch die Naturalwirtschaft. v. B. hat darüber hier noch nicht gehandelt. Die Söldner traten nicht erst Ende des MA. auf, wie die ältere Forschung z. T. meinte, oder mit Erfindung des Schießpulvers, was noch heute vereinzelt angenommen wird. Sie kommen vielmehr schon im 12. Jahrhundert und besonders auch im deutschen Territorialstaat vor. Gerade da aber ist auch die Wurzel zu finden, und zwar verfassungsrechtlich, bedingt durch die Beschränkung der militärischen Verpflichtungen der Stände auf die Verteidigung des Landes selbst. Das nötigte die Fürsten, für ihre Angriffskriege sowie die Unterneh-

Digitized by Google

mungen über die Landesgrenzen hinaus, Söldner zu gewinnen [1]). Also die landständische Verfassung, nicht die Wirtschaft war hier die Ursache davon. Gerade im 15. Jahrhunderte, im Zeitalter ausgebildeter Geldwirtschaft, hat Kaiser Friedrich III. die Söldner nie bezahlen können und die Landstände waren es, die deren Abschaffung vom Kaiser auf den Landtagen immer wieder verlangten [2]).

Auch die Argumentation, daß die Hoheitsrechte deshalb veräußert werden mußten, weil dem Staate noch keine Steuer zur Verfügung stand, ist m. E. nicht zutreffend. Denn tatsächlich hat im Merowingerreich, das man sich doch vorwiegend naturalwirtschaftlich vorstellt, eine Staatssteuer bestanden. Ich habe den Nachweis versucht, daß sie auch im Karolingerreich vorhanden war [3]). Und auch die späteren Versuche eine Staatssteuer wieder einzuführen — unter Heinrich IV. hat nicht nur der König daran gedacht, — sind nicht aus wirtschaftlichen Gründen gescheitert, sondern aus politischen, wie B. (S. 339) mit Recht betont. Das Fürstentum wollte keine starke königliche Gewalt aufkommen lassen.

Mitunter ist der Feudalismus als nationale Erscheinung aus dem Germanentum heraus erklärt worden. Das ist soweit unrichtig, als der Feudalismus einmal keine urgermanische Einrichtung ist. Er ist aber auch nicht spezifisch deutsch, da schon im spätrömischen Reich die Feudalisierung der öffentlichen Gewalten bemerkbar wird, wie Max Webers und Rostowzew's wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen dargetan haben. Man wird also heute kaum mehr die These Roths und Fickers zu halten vermögen, als ob der romanischen Zentralisation die germanische Vielgestaltigkeit gegenüberstehe.

Die Ausdehnung des Reiches hat sicherlich auf die Selbstständigkeit der lokalen Gewalten einen gewissen Einfluß. Allein die Zentralgewalt ist doch nicht von der Ländergröße so abhängig, als manche Forscher angenommen haben. Auch v. B. scheint mehr dieser Gruppe zuzuneigen (S. 346). Aber er hat doch selbst Beispiele dafür namhaft gemacht, daß große Herrscherpersönlichkeiten diese Schwierigkeiten glücklich überwanden. Am markantesten wohl Karl d. Gr., dessen

---

[1]) Vgl. d österr. Landrecht Art. 55, Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkk. z. VG. Österr. i. Ma. S. 68 sowie LRII. § 45 ebda. 102.

[2]) Vgl. Ad. Bachmann, Deutsche Reichsgesch. im Zeitalter Friedrichs III. 1, 314 f.

[3]) v. B. (S. 339) meint: ‚in dem ostfränkischen Reich, das sich von dem karolingischen abteilte, waren die Bezirke mit entwickelterem wirtschaftlichen Leben zunächst viel zu klein, als daß an eine Steuer zu denken gewesen wäre'. Vgl. dagegen mein Buch 2, 337 ff.

Digitized by Google

Reich an Ausdehnung im MA. nie wieder erreicht worden ist. Auch Frankreich bietet in der gewaltigen Ausdehnungspolitik des 13. — 15. Jahrhunderts ein Beispiel, wie gerade eine starke Zentralgewalt auch im MA. expansiv wirksam werden konnte. Dazu lassen sich noch Ungarn unter Ludwig d. Gr., Byzanz und z. T. die Araberreiche des MA. ins Treffen führen.

Damit sind wir denn auch schon zu dem Einfluß der Persönlichkeit des Herrschers gelangt. Gerade das Aufblühen der wirtschaftsgeschichtlichen Studien in Deutschland hat begreiflicherweise zu einer Überschätzung der wirtschaftlichen Einflüsse auf die Gesamtentwicklung Anlaß gegeben. Hatte man früher alles aus der Herrscherpersönlichkeit erklären wollen, so verfielen zahlreiche Historiker neuerer Zeit in den Fehler des Gegenteils. Immer deutlicher, scheint mir, bricht sich jetzt eine richtigere universalistische Geschichtsauffassung Bahn. Mit besonderem Nachdruck hat neuerlich D. Schäfer die Bedeutung der Einzelpersönlichkeit für die geschichtliche Entwicklung hervorgehoben. Ihm schließt sich v. B. denn auch in seinem Schlußkapitel an, das die vielumstrittene Frage der deutschen Kaiserpolitik im MA. berührt (S. 351 ff.).

Allerdings will mir scheinen, als ob B. die Auffassung Schäfers stellenweise mehr zugespitzt hätte, als sie vielleicht verträgt. Schäfer vertritt die Anschauung, daß im Falle einer Wahl Heinrichs des Stolzen das deutsche Königtum, gestützt auf dessen starke Hausmacht und deren sächsische Position auch weiter noch bei den Aufgaben im Nordosten festgehalten worden wäre, während die schwäbische Macht der Staufer damals, eingekeilt zwischen Sachsen und Baiern, sich naturgemäß über die Alpen wenden mußte [1]). Das ist eine Auffassung, die jedenfalls sehr beachtenswert ist, selbst wenn man für möglich hält, daß vom Standpunkt der 1138 vorhandenen politischen Lage auch noch andere Gesichtspunkte für das deutsche Königtum in Betracht kommen konnten als dieser. Die Formulierung B.s gibt jener Auffassung m. E. einen viel exklusiveren Charakter [2]), zumal er damit auch gleich noch eine andere Äußerung Schäfers verbindet, daß Deutschland sich nicht von den Höhen der schwäbischen Alb und den Berghängen der oberrheinischen Ebene her regieren ließ [3]). Schäfers Urteil, die leitende Gewalt Deutschlands gehörte an die ausgesetzten, die entwicklungsfähigen Grenzen,

[1]) Deutsche Geschichte 1, 267.

[2]) S. 351: „Das Königtum wurde abgezogen von den Aufgaben, die ihm im Nordosten gestellt waren; nahegelegt dagegen wurde ihm die Wendung nach Italien".

[3]) Deutsche Gesch. 1, 326.

Digitized by Google

ist offensichtlich durch die Erfolge bestimmt, die nachher dort tatsächlich erreicht worden sind. Das deutsche Königtum war um 1138 sicherlich aber auch von der geschichtlichen Entwicklung beeinflußt, die das Reich bis dahin genommen hatte. In dieser aber hatte gerade die oberrheinische Tiefebene eine sehr bedeutungsvolle Rolle gespielt, wie schon K. W. Nitzsch in einem seiner berühmtesten Aufsätze auseinander gesetzt hat [1]).

Daß auch gleichzeitig sehr urteilsfähige Staatsmänner eine ähnliche Auffassung wirklich besaßen, beweist doch ein Ausspruch des größten deutschen Geschichtsschreibers jener Zeit, Ottos v. Freising. Er hat, indem er von dem Land zwischen Basel und Mainz spricht, geradezu die Bemerkung gemacht [2]): „wo ja bekanntlich die Hauptmacht des Reiches liegt".

Übrigens hängt die Beantwortung dieses bedeutungsvollen Problems m. E. von der Entscheidung der ungleich wichtigeren Vorfrage ab, ob im Jahre 1138 ein starkes Königtum in Deutschland überhaupt möglich gewesen sei. War dies jetzt nach dem Ausgang des Investiturstreites nicht der Fall, wie eben die ja keineswegs zufällige Wahl Konrads III. doch anzudeuten scheint — ihn brachte die kirchliche Partei aus Furcht vor der starken Hausmacht Heinrichs des Stolzen auf den Thron (!) — dann ist, glaube ich, die Problemstellung überhaupt anders zu fassen. Die Lösung der im Osten, nicht bloß Nordosten (!) damals gestellten Aufgaben, wurde durch jene Wahl keineswegs vereitelt, als Träger der deutschen Expansion an dieser von Schäfer mit Recht als entwicklungsfähig bezeichneten Ostgrenze tritt vielmehr jetzt eine Mehrzahl von Fürsten hervor, die als neue „Landesherren" sich jenen Aufgaben mit voller Konzentration aus eigenem Interesse widmen konnten: Im Norden und NO. eben Heinrichs des Stolzen Sohn Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär (Askanier), in der Mitte die Wettiner und die Přemysliden, im SO. aber die Babenberger von Österreich—Steier. Sie alle erfreuten sich bei ihrer so erfolgreichen Arbeit der Unterstützung des staufischen Königtums. Gerade durch die Wahl des Staufers wurde die Verselbständigung der askanischen Macht in Brandenburg gegenüber dem welfisch-sächsischen Herzogtum ebenso gefördert, wie jene der Babenberger im Süden gegen dieselbe Macht in Baiern; sie konnten daraufhin sich doch erst recht entfalten. Deshalb möchte ich auch nicht mit Th. Lindner und v. Below glauben, daß ein konsequentes

---

[1]) Die oberrheinische Tiefebene und das deutsche Reich im MA. Preuss. Jbb. 30. Bd. (1872).

[2]) Ubi maxima vis regni esse dinoscitur Gesta Frider. imp. 1 c. 12.

Digitized by Google

Vordringen der Deutschen nach dem Osten durch die italienische Politik der deutschen Kaiser ernstlich behindert worden sei (S. 366 f.). Fortgesetzt greifen sie auch nach Heinrich II. —, es sei nur an Heinrich III. erinnert, — im Osten ein, sie benützen die Thronstreitigkeiten der Přemysliden und Arpaden im 12. Jahrhundert, um das böhmisch-mährische und ungarische Reich in fester Abhängigkeit vom Reiche zu halten. Im J. 1157 unternimmt K. Friedrich I. unterstützt von dem Böhmenherzog und den mährischen Fürsten einen Feldzug nach Polen, von dem ein neuerer Geschichtsschreiber urteilt [1]), daß er die dauernde Sicherung Brandenburgs, Pommerns und Schlesiens für die deutsche Kulturarbeit bedeutet habe.

Mähren wird mit Erhebung zur Markgrafschaft (1182) direkt dem Reichsverbande einverleibt und 1187 auch das Prager Bistum reichsunmittelbar. Ich kann nicht zugeben, daß es sich da um „vereinzelt gebliebene Eingriffe" der deutschen Kaiser gehandelt habe (B. 367). Durch die Festigung der politischen Beziehungen im 12. Jahrhunderte wurde doch erst jene großartige deutsche Kolonisation ermöglicht, die wir im 13. Jahrhundert allüberall im Osten aufsprießen sehen: In Böhmen, Mähren und Schlesien, bis nach Polen und Ungarn hinein. Deutsches Recht, deutsches Städtewesen und auch die Kolonisation des platten Landes haben ungeahnte Fortschritte dort zu verzeichnen. Aber auch der deutsche Adel dringt als Großgrundbesitzer nach dem SO. vor, bis nach Friaul hinab! Ich behaupte geradezu: Rudolfs von Habsburg spätere Ausdehnungspolitik im Osten wäre unmöglich gewesen, ohne jene große Vorarbeit, die im 12., ja bereits teilweise auch im 11. Jahrhunderte vom deutschen Königtum aus geleistet wurde. Die ganze Ostmarkenpolitik der Staufer, die in der Lösung und Verselbständigung der Marken hier deutlich wird (1156 Österreich, 1180 Steiermark, 1181 Meranien) war in letzter Linie doch durch die „unglückliche" Wahl Konrads III. bedingt. Aber selbst die Zeiten des Investiturstreites, der unglückseligsten Behinderung des deutschen Königtums durch dessen italienische Politik, haben in Böhmen unter Herzog Wratislaw eine feste Verbindung mit dem Reiche gezeitigt und auch im SO. (in Kärnten, Krain und Istrien) deutsche Adelsgeschlechter wie die Eppensteiner und Spanheimer (von der Mosel!) zu Macht und Einfluß gehoben [2]).

Die deutsche Ausdehnungspolitik vollzog sich nicht etwa wie in Frankreich auf zentralistischer Grundlage, sondern durch die neu auf-

---

[1]) Bretholz, Gesch. Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1912) S. 256.

[2]) Vgl. F. M. Mayer, Die östl. Alpenländer im Investiturstreite bes. S. 90 ff.

Digitized by Google

strebenden landesherrlichen Gewalten, deren Förderung (jüngeres Herzog- und Fürstentum!) aber doch gerade einer der wesentlichen Programmpunkte der staufischen Reichspolitik geworden ist.

Ich halte deshalb auch jene Auffassung für verkehrt oder mindestens sehr einseitig, die in der großen Wandlung des deutschen Reiches vom Zentralismus zum Territorialismus stets nur ein großes nationales Unglück sieht und die Schattenseiten davon bloß hervorkehrt. Dieses deutsche Landesfürstentum hat doch, das wird jetzt erst immer deutlicher im einzelnen klar, auch positiv ungeheuer viel geleistet und z. T. jene Aufgaben gelöst, die das Königtum selbst nicht durchzuführen vermochte. Unter anderm auch die Ausdehnung nach dem Osten, aber nicht nur die Expansion, auch die innere Kolonisation ist sein Werk, eine Leistung, zu der eine Zentralgewalt kaum ebenso befähigt gewesen wäre.

Aus dieser Auffassung heraus ergibt sich dann auch die Beurteilung der vielumstrittenen deutschen Kaiserpolitik seit Otto I. Ich meine, nach den Ergebnissen der neueren Forschung wird objektive Betrachtung weder Sybel noch Ficker ganz beipflichten können. Beurteilt man sie nur vom deutschen Standpunkt aus, dann hat Sybel ohne Zweifel darin Recht, daß sie Deutschland viel Schaden und Nachteile gebracht hat. So urteilt, wenn ich ihn recht verstehe, auch v. B. (S. 356). Viele von den durch Ficker und neuere Forscher zur Rechtfertigung jener Politik vorgebrachten Argumenten schaffen, selbst wenn sie richtig sind, jene Tatsache nicht aus der Welt. Sicherlich war die Beherrschung Roms und des Papsttums nicht deshalb nötig, um der deutschen Bischöfe mächtig zu sein, wie B. (S. 358) richtig darlegt. Allerdings möchte ich hier doch auch nicht die Nachteile ganz unberücksichtigt lassen, die damals Deutschland schon hätten erwachsen können, wenn eine fremde Macht das Papsttum beherrschte.

Sicherlich hat Sybel die üblen Folgen jener Politik übertrieben wie schon Waitz betonte und auch B. zugibt (S. 363). Manches war schon vorher im Gange, wie das Aufkommen der bischöflichen Fürstenmacht. Anderes hat nicht nur die üblen Folgen gezeitigt, welche Sybel bloß sah. Das ist für die Umbildung der Verfassung seit dem Investiturstreit oben bereits ausgeführt worden.

Endlich möchte ich die Nachwirkungen der historischen Tradition nicht ganz außer Acht lassen. Auch D. Schäfer hat dem eine wichtige Bedeutung da beigemessen [1]). Die frühere Zugehörigkeit Italiens zum

[1]) A. a. O. S. 161: „Und doch kann kein Zweifel sein, daß diese Erinnerung [an die Vorfahren] eine Haupttriebfeder bildete".

Digitized by Google

Reiche war doch noch in lebhafter Erinnerung. Weiters bot der Empfang der Kaiserkrone in Rom aber auch wichtige Vorteile verfassungsrechtlicher Art im Innern. Es konnte bereits bei Lebzeiten des Kaisers mit Bestellung eines Königes die Nachfolge geordnet werden, was doch schon unter Otto II. geschah und in der Folge ob der Verhältnisse in Deutschland noch mehr Bedeutung gewann. So hätte, wie die Bestrebungen Friedrichs des Rotbarts und die erbkönigliche Politik Kaiser Heinrichs VI. andeuten, vielleicht gerade die Verbindung mit Italien eine feste Zentralgewalt auch in Deutschland wieder aufrichten lassen, wenn Heinrich VI. nicht vorzeitig gestorben wäre.

Doch ich will mich nicht in Eventualitäten verbreiten, die durch die tatsächliche Entwicklung überholt sind. Das Urteil Sybels muß, selbst wenn man seinem Grundgedanken beipflichtet, jedenfalls stark eingeschränkt werden. Es ist, weil zu einseitig, ganz besonders unzulänglich für die spätere Entwicklung des Reiches.

v. Belows neues Werk bekrönt seinen bereits seit längerer Zeit wider die grundherrliche Theorie geführten Kampf. Es dürfte voraussichtlich zu erneuter Diskussion Anlaß geben und damit anregend fortwirken. Denn es steht zu erwarten, daß nunmehr von der Gegenseite gerade jene Fragen in den Vordergrund gerückt werden, die entweder noch der Einbeziehung harren, oder aber noch derart ungeklärt sind, daß eine verschiedene Beurteilung möglich ist. Möge aus dem „Für“ und „Wider“ auch fruchtbare Erkenntnis reifen!

Digitized by Google

Über Losungsbücher und Losungswesen böhmischer Städte im Mittelalter.

Von

Karl Beer.

I. Vorbemerkungen.

Seit dem 14. Jahrhundert waren hierzulande die Stadtbücher ebenso eine allgemeine Erscheinung wie draußen „im Reiche“ [1]). Anfänge lassen sich auch in Böhmen bis ins 13. Jahrhundert zurückver-

[1]) Im 22. Bd. der Mitteil. des Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhm. S. 56 ff. hat Prochaska, die bis dahin bekannten Stadtbücher in übersichtlicher Weise besprochen. Wenn er meint (S. 69), daß sich in Böhmen nur wenige Stadtbücher erhalten haben, so ist dem erfreulicherweise nicht ganz so. Es wären jetzt, um eine vollständigere Übersicht zu gewinnen, einzusehen die Archivskataloge von Čelakovský für Prag und von Siegl für Eger. Weiters Čelekovský, Codex iuris municip. II. XXIV—XXX. und in Památky arch. X (1877): Výskum v archivech země České (Forschung in den Archiven Böhmens). Auf mehrere Pilsner Stadtbücher verweist Strnad in seinem: Listář král. města Pilzně I. X—XI. In den oben erwähnten Mitteil. behandelt Schlesinger ein Stadtbuch von Brüx (Bd. 20, 104 ff.), Hieke eines von Leitmeritz (Bd. 28, 334 ff.), Hallwich das von Dux (Bd. 32, 104 ff.), Katzerowsky ein zweites Buch von Leitmeritz (Bd. 33, 100 ff.), Rietsch ein solches von Falkenau (Bd. 33, S. 242 ff.) und Horcicka ein interessantes in deutscher Sprache abgefaßtes Stadtbuch von B.-Kamnitz (Bd. 45, 39 ff.). Für die Stadt Budweis kommen neben den Auszügen des Domherrn Pingas, die aus dem verloren gegangenen Liber I. vetustissimus stammen, noch in Betracht ein wertvoller Liber contractuum civitatis vom Jahre 1396 und eine Liber contract. II. Dazu kommen die im nachstehenden behandelten Rechnungsbücher, im besonderen Losungsbücher verschiedener Städte.

Digitized by Google

folgen. Die Anlage des ältesten Prager Stadtbuches, das leider nicht auf uns gekommen ist, fällt in die Zeit von 1273—1280. Doch läßt sich noch feststellen, daß in Prag damals schon die verschiedenen Materien, wie sie in die Stadtbücher aufgenommen zu werden pflegten, abgeschieden waren. In den quaterni contractuum vel obligationum, wie dieses älteste Buch bezeichnet worden war, fanden sich nur Aufzeichnungen privatrechtlicher Natur [1]).

Auch bezüglich einzelner kleinerer Gemeinwesen steht es fest, daß man zunächst innerhalb ein und desselben Buches den Stoff nach bestimmten Materien zu scheiden bestrebt war. So lesen wir in dem alten Stadtbuch von Neubydschow vom Jahre 1311: Et iste libellus duas habit distincciones. Prima pars est de vendicione hereditatum et possessionum, secunda de excessibus [2]). Oder im Prachatitzer Stadtbuch von 1373 heißt es: ... ordinatus vero per Nycolaum civitatis notarium, natum Chunradi de Netholicz, ita videlicet, quod in principio istius libri continetur hereditas resignanda et adepta, in medio vero jura civitatis diversa, in fine autem continentur inhibiciones varie et pejuria [3]).

In anderen Städten jedoch war man um diese Zeit noch nicht so weit. Im Gerichtsbuch der Stadt Mies (1362—1386) wie in dem der Stadt Pilsen (1407—1411) finden sich zivil- und strafrechtliche Fälle neben- und untereinander gebucht, wie sie eben in den einzelnen Gerichtsverhandlungen an die Reihe gekommen sind. und im Stadtbuch von Falkenau, das einer noch späteren Zeit (1483—1528) angehört, folgen Privilegien, Statute, zivilrechtliche Eintragungen, Abrechnungen, Quittungen, Aufzeichnungen über Zinsen u. dgl. unmittelbar aufeinander, ohne daß irgendwelche strengere Scheidung sichtbar würde. Doch wurde im Laufe der Zeit, hier früher, dort später, ein Schritt vorwärts getan, indem man bei weiterer Entwicklung der Gemeinwesen und der damit zusammenhängenden Mehrung der Aufzeichnungen eine Differenzierung des Stoffes in der Art platzgreifen ließ, daß für bestimmte Gruppen gleichartiger Aufzeichnungen ein eigenes Buch angelegt wurde, womit in größeren Städten eine ganze Reihe von Büchern mit besonderen Titeln in die Erscheinung tritt.

Und diese Bücher und Titel mehren sich, je weiter man nach der neueren Zeit vordringt [4]). Dabei kann man freilich die Beobachtung

---

[1]) Siehe Redlich, Die ältesten Nachrichten über die Prager Stadtbücher und die böhmische Landtafel. Mitteil. d. Institutes 32, 165 ff.

[2]) Ed. Kapras: Liber conscientiae civitatis Novobydzoviensis a. a. MCCCXI—MCCCCLXX. (1907). fol. 13.

[3]) Pam. arch. X (1877) S. 804.

[4]) Vgl. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters S. 189 ff.

Digitized by Google

machen, daß auch in späterer Zeit noch oft Eintragungen in Bücher hineingeraten sind, wo sie ihrer Natur nach nicht gesucht würden: einerseits eine Nachwirkung des älteren Usus, der eine weitergehende Scheidung des Stoffes nicht gekannt hatte, andererseits wohl aus jener Lässigkeit zu erklären, mit der man mitunter Stadtbücher geführt hat.

In einer Handschrift des Prager Metropolitankapitels aus der Mitte des 15. Jahrhunders, auf die man schon öfters verwiesen hat, zählt ein Notar nicht weniger als 10 verschiedene Arten von Stadtbüchern auf, die er in einer der Prager Städte, vermutlich der Neustadt, kennen gelernt hatte [1]). Darunter begegnen wir auch einem „registrum bernarum", d. i. Steuerregister oder Steuerbuch, und dies lenkt uns zu jener Gruppe der städtischen Rechnungsbücher hin, die man mit gutem Grunde als Losungsbücher, d. i. Steuerbücher, zu bezeichnen pflegt. Tille [2]) hat vor mehreren Jahren darauf hingewiesen, daß die Forschung die zahlreich vorhandenen Rechnungen, Register und Bücher noch lange nicht genug gewürdigt hat: das gilt auch hinsichtlich der Losungsbücher, die sich in Böhmen erhalten haben und denen die nachfolgenden Zeilen gelten sollen.

Die Losungsbücher geben dem Historiker nach vielfacher Richtung hin, besonders wenn er finanzgeschichtlichen und statistischen Fragen nahetritt, recht dankenswertes Material an die Hand. Freilich erscheint dies mitunter ein wenig spröde, aber wenn sorgfältig gesammelt, gesichtet und durch anderes, etwa urkundliches Material ergänzt wird, so kann man zumeist einen recht befriedigenden Einblick in das Getriebe und Leben der mittelalterlichen Stadt und in ihre Verwaltungsverhältnisse gewinnen [3]). Die alten Losungsbücher enthalten ja nicht allein die Namen der steuerpflichtigen Stadtbewohner, Vermögensangaben schlechthin oder die der Steuer unterworfenen Vermögensobjekte nach ihrem Kapitalwerte und die jeweiligen Losungsbeträge, sondern auch mehr oder minder detaillierte Verzeichnisse all jener Ausgaben (distributa, exposita), die mit den Losungsgeldern gedeckt worden sind.

Wenn gleichwohl in der heimischen Literatur Losungsbücher nur selten zitiert erscheinen, so hat dies darin seinen Grund, daß bis heute keines dieser Bücher durch Publikation zugänglich geworden ist [4]). Und

[1]) Rößler, Deutsche Rechtsaltertümer 1. Bd. L—LI.

[2]) Deutsche Geschichtsblätter Bd. 1, S. 65 ff.

[3]) Vgl. Bretholz, Geschichte der Stadt Brünn I. S. 383.

[4]) Anders in Deutschland. Hier sind die Rechnungsbücher mehrerer Städte durch großangelegte Editionen einer allgemeinen Benützung erschlossen worden. Wir verweisen auf: Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters. 2 Bde. Bonn 1897—98; Koppmann, Kammereirechnungen der Stadt Hamburg. 7 Bde. Hamb. 1869—94, u. a. m. Von österreichischen Städten dürfte sich als erste

Digitized by Google

doch muß in Böhmen Quellenmaterial dieser Art höher eingeschätzt werden denn anderwärts, weil es hier recht rar ist. Selbst die Landeshauptstadt Prag kann an Rechnungsbüchern älterer Zeit, wie ein Blick in Čelakovský's Archivskatalog besagt, nur wenig an die Hand geben [1]). Das Schicksal der städtischen Losungsbücher erinnert stark an das jener Register, die einstmals bei der Erhebung der allgemeinen Landsteuer (berna generalis) als Grundlage dienten. Die in den einzelnen Kreisen des Landes verwendeten Register müssen einst nach Tausenden gezählt haben und doch vermögen wir heute nur noch mehr auf 1 Exemplar zu verweisen [2]). Dies diente im Jahre 1379 den Kollektoren des Pilsner Kreises als Richtschnur. Ein ähnliches Register des gleichen Jahres rührt von den Organen des Prages Erzbischofs her, der auf seinen Güteru die Erhebung der Generalberna selbst durchführen ließ und eine Pauschalsumme abführte [3]). Neben dem, daß verheerende Kriege und Brände den gleichfalls zahlreichen städtischen Losungsbüchern arg mitspielten, hat man letztere sicherlich auch noch absichtlich der Vernichtung anheimgegeben, da sie ja einen Inhalt bargen, der sie im Gegensatz zu anderen Stadtbüchern, wie etwa Kontrakten- und Testamentenbüchern, noch am ehesten gegenstandslos erscheinen ließ. So ist denn auch die Zahl der aus dem Mittelalter erhaltenen Losungsregister und -bücher eine bescheidene.

Neben dem ansehnlichen, kostbaren Bestand der Egerer Losungsbücher, die die Zeit von 1390 bis 1750 illustrieren, ermittelten wir noch weitere 14 Losungsbücher, bezw. Losungsregister. Davon entfallen auf Prag-Altstadt und Neustadt je 1 Buch, Pilsen 2, Budweis 2 Bücher und 2 Register, Mies 4 Bücher und Chrudim 2 Registerfragmente.

Die ältesten dieser Aufzeichnungen stammen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, also aus jener Zeit, in der das wirtschaftsgeschichtliche Quellenmaterial überhaupt reichlicher zu fließen beginnt. Daß es schon viel früher Aufzeichnungen über Städtesteuer gegeben

---

Brünn mit einer ähnlichen Edition anreihen, da Bretholz, der jüngste Geschichtsschreiber dieser Stadt, deren Losungsbücher, die zu den ältesten Stücken dieser Stadt zählen, zu edieren versprochen hat. (Ders., a. a. O. VII).

[1]) Wenn auch nicht gerade aus städtischen, so dürfte doch aus anderen Archiven des Landes noch manches hieher zu zählende Quellenstück ans Licht kommen. Vgl. Lukawsky, Raciones silvarum arcis Carlstein de annis 1428—1431. Prag 1911. J. Šusta, Purkrabské účty panství Novohradského z let 1390—1391. (Burggrafenrechnungen der Herrschaft Gratzen aus den Jahren 1390—91). Hist. Archiv der böhm. Franz Joseph-Akademie n. 35. Prag 1909.

[2]) Emler, Ein Bernaregister des Pilsner Kreises vom Jahre 1379. Abh. der kgl. böhm. Gesellsch. der Wiss. v. J. 1875/76, 6. Folg. 8. Bd.

[3]) Von ebendems. mitgeteilt im Auszug in Pam. arch. VIII. S. 30 ff.

Digitized by Google

hat, daran ist nicht zu zweifeln. Ist doch letztere eine in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts deutlich hervortretende Einrichtung. Damals schon wurde zumindest von den Bewohnern kgl. Städte Losung erhoben, damit man einerseits die Steuerforderungen des Königs erfüllen, andererseits aber auch die verschiedenen kommunalen Bedürfnisse befriedigen könne. In Prag z. B. wird im Jahre 1299 eine Steuer zu diesem doppelten Zwecke erhoben und im Zusammenhang damit auch der Stadtschreiber Magister Petrus erwähnt. Da der Stadtschreiber überall bei dem Losungsgeschäfte nur Schreibgeschäfte versah, während die Entgegenahme der Steuer die Losungsherren selbst besorgten, so darf man füglich annehmen, daß es sich damals schon um eine bescheidene Fixierung der Losung handelte. An Steuerbücher freilich darf deshalb noch nicht gedacht werden, sondern wie anderwärts sind es wohl auch hier Pergamentstreifen, Rollen oder bescheidene Papierregister gewesen, die die Namen der Pflichtigen mit den anderen notwendigsten Notizen enthielten [1]).

Es sollen nunmehr die erhaltenen Losungsbücher vorgenommen und nach Anlage und Inhalt in Kürze charakterisiert werden. Wir glauben, schon durch eine solche Zusammenstellung dem Freunde wirtschaftsgeschichtlicher Forschung einen Dienst zu erweisen. Eine erschöpfende Verwertung und Ausnützung dieser Bücher muß als Aufgabe der Zukunft angesehen werden.

II. Die erhaltenen Losungsbücher.

1. Mies.

Wenn wir die Losungsbücher dieser Stadt voranstellen, so hat dies darin seinen Grund, daß das älteste der erhaltenen Bücher aus ihr stammt und daß gerade ihre Losungsbücher einer eingehenderen Durchsicht unterzogen werden konnten.

Unter den zahlreichen und zum Teile recht wertvollen Stadtbüchern der alten Bergstadt, die heute im Musealarchiv zu Pilsen aufbewahrt werden, sind, soweit das Mittelalter in Frage kommt, 4 Exemplare als Losungsbücher zu bezeichnen. Wenn wir uns für diesen Namen entscheiden, so ist dies auch gerechtfertigt. Wohl waren in Alt-Mies für diese Bücher verschiedene Bezeichnungen zu treffen; man sprach von einem „liber losungarum“, „registrum“ oder „liber bernarum“, „registrum exactionis“ oder „steure“. Am öftesten jedoch wurde die

[1]) Vgl. Schönberg, Technik des Finanzhaushaltes der deutschen Städte im Mittelalter. Münchener volkswirtschaftl. Studien. 103. Stück. S. 97.

Digitized by Google

Bezeichnung „liber losungarum“, d. i. Losungsbuch, angewendet. Man sieht, daß es sich hinsichtlich der Bücherbenennung um eine ähnliche Mannigfaltigkeit handelt wie sie rücksichtlich der Termini für die Stadtsteuer nachweisbar ist. Da ist die Rede von einer: collecta, steura, berna, losunga, exaccio und selbst berna regalis. Letztere Bezeichnung wird nur dadurch verständlich, daß die Steuer, die an die kgl. Kammer abzuführen war, den wichtigsten Posten unter den Ausgaben repräsentierte, die aus der Stadtsteuer gemacht wurden.

In ihrem Äußeren stimmen die M. Losungsbücher so ziemlich überein. Es sind Papierkodizes, ausgestattet mit starken Holzdeckeln und starken eisernen Schließen. Doch sind Deckel wie Schließen heute nicht mehr durchaus intakt und das ist ganz begreiflich. Die Bücher, die einstmals im Mieser Rathaus in einer Lade (ladula) wohl geborgen waren, haben gerade in neuerer Zeit ihren Aufbewahrungsort, der selbst nicht immer zweckentsprechend war, mehrmals wechseln müssen.

Die einzelnen Losungsbücher umfassen folgende Zeiten:

Nr. 174 im Pilsner Musealarchiv: 1380—1392. Größe: 20 cm × 28 cm, 96 Blätter, davon 11 unbeschrieben.

Nr. 175 ebendort, 1402—1411. Größe: 22 cm × 30 cm, 169 Blätter. Dazu kommt in diesem Buch noch ein Verzeichnis der Ausgaben einer Kollekte von 1400. Das Buch wurde um 14 Groschen erstanden.

Nr. 176 ebendort, 1411—1419. Größe: 20 cm × 30 cm, 184 Blätter, durchaus beschrieben. Der Kodex wurde um 18 Groschen erworben.

Nr. 177 ebendort, 1445—1502. Größe: 20 cm × 30 cm, 360 beschriebene Blätter.

Die Sprache, deren sich die Losungsbücher bedienen, ist die lateinische. Auffallend ist es, daß selbst in vorhusitischer Zeit mehrfach tschechische Wortelemente eingestreut sind [1]). Daß das Stadtregiment in Mies in jener Zeit vornehmlich in deutschen Händen lag, ist nicht zu bezweifeln; aber ebenso fest steht es auch, daß die städtische Bevölkerung einen namhaften tschechischen Einschlag aufzuweisen hatte. Wenn man bei der Überprüfung der älteren Steuerverzeichnisse jene Namen ausscheidet, bei denen eine nationale Zugehörigkeit kaum zu entscheiden ist, so wird man doch bei dem restlichen Teil der Namen noch zu jenem Schlusse kommen müssen.

---

[1]) Dies ist vor allen in den Ausgabenverzeichnissen, von denen noch des näheren gesprochen werden soll, der Fall; mitunter aber auch in den Namenslisten der Pflichtigen. So heißt es z. B. in der Liste von 1388 (Nr. 174, fol. 69 b): Jan Koudrle de domo Raczonis znamenyteho iijβ. oder ebd. fol. 72 b: Venceslaus tritulator maly iijβ u. s. w.

Digitized by Google

Und nun zum Inhalte dieser Bücher!

Sie enthalten vor allem die Verzeichnisse der steuerpflichtigen Stadtbewohner und jener Dorfbewohner, die der Stadt untertan waren. Die Namen der Pflichtigen sind alphabetisch angeführt und zwar so, daß zuerst die Bewohner der älteren Stadt, dann die der Neustadt (nova civitas, praeurbani, suburbani) und schließlich die der Stadtdörfer folgen. Eine Änderung dieser Anordnung erfolgte im Jahre 1474. Damals wurde die Stadt in 4 Viertel (quadrae) zerlegt. Von nun ab hat man zunächst die Hausbesitzer innerhalb dieser Viertel, dann die Inwohner (inquilini) in ihnen, hernach die Steuerträger auf der Neustadt und schließlich die pflichtigen Dorfbewohner gebucht.

Wir zählten bei der ersten Losung des Jahres 1380 336 pflichtige Mieser. 1418 betrug ihre Zahl 312 und im Jahre 1445: 286. Für die Jahre 1474 und 1502 entnahmen wir dem 4. Losungsbuche folgende Zahlen:

	1474	1502
Hausbesitzer im I. Viertel	46	46
» » II. »	57	56
» » III. »	64	64
» » IV. »	50	52
Inwohner der 4 Viertel	39	35
Steuerträger der Neustadt	43	52
Mälzer	—	7
Summe aller Pflichtigen	299	312

Die Losung zahlten also nicht bloß die Bürger, sondern auch die Inwohner oder sie traf, wie man gerne sagte, arm und reich (tam pauperes quam divites). Neben reichen Bürgern, die von mehr als 100 Schocken Losung gaben, begegnen wir Knechten, Fischern, Hirten u. a. m., die mit 1 bis 2 Sch. eingeschätzt waren. Vom Jahre 1474 ab treten uns die Inwohner im Losungsbuch als eine gesonderte Gruppe der Stadtbewohnerschaft entgegen. Für die frühere Zeit läßt sich ihre Zahl nicht genauer ermitteln, so wünschenswert dies wäre. Ohne Zweifel aber sind alle jene Pflichtigen unter die Inquilini zu rechnen, die mit entsprechenden Zusätzen registriert wurden, wie: Laurencius sutor in domo Jeklini Lencz jβ oder Wenczeslaus tritulator in domo Czurneri jβ. Man könnte in solchen Fällen allenfalls auch an Pächter denken, aber dann müßten wohl die Schätzungssummen höher lauten.

Wenn man schon oft darauf verwiesen hat, daß in der mittelalterlichen Stadt Einrichtungen des modernen Staates vorgebildet waren, so haben wir es hier unzweifelhaft mit einer solchen zu tun; die charakteristischen Merkmale moderner Besteuerung: Allgemeinheit und

Digitized by Google

Gleichmäßigkeit, sie sind auch hier zu finden. Daß man in Mies an der Auffassung, der Klerus müsse steuerfrei bleiben, nicht unbedingt festgehalten hat, zeigt die Nennung des Priors der Kreuzherrenkommende unter den Pflichtigen (1380). Auch die Juden der Stadt hatten die Losung mitzutragen.

Durch sämtliche Bücher hindurch läßt sich der Usus verfolgen, daß rechts vom Namen des Steuerträgers die Schockzahl vermerkt wurde, die den Kapitalwert der pflichtigen Vermögensobjekte ausdrückte.

Der Stadtlosung war in erster Linie das unbewegliche Vermögen unterworfen, das vornehmlich bestand in: Wohnhäusern, Ställen, Scheunen, Verkaufsbänken und Buden, Bädern, Hausgärten, Wein- und Hopfengärten, Äckern, Wiesen und auch Wäldern. Nur in wenigen Fällen wurden im 14. Jahrhundert und in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts die einzelnen Objekte gesondert ersichtlich gemacht, etwa in der Weise: Michahel judex de aratro in Tyechlewicz xijβ et de domunculata penes Franconem et stabulo iiiij$\frac{1}{2}\beta$ (1388, n. 174, fol. 70^b). Erst in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde eine solche Spezifikation zur Regel.

Neben dem unbeweglichen war aber auch das bewegliche Vermögen, das Bargeld, der Losung dienstbar, wie man aus nachstehender Buchung erkennen mag. Bohuslaus de Sweyssyn de j lan. quondam Fridrici xxiij$\frac{1}{2}\beta$ et de parata pecunia de xxijβ (1388, n. 174, fol. 75). Doch hat die Heranziehung des beweglichen Vermögens, die mit der Selbsteinschätzung rechnen mußte, keine allgemeine und konsequente Durchbildung und Durchführung erfahren.

Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß auch in Mies in jener Frühzeit, da mit der Stadtlosung der Anfang gemacht wurde, all jene Vermögensobjekte, die der Losung dienen sollten, einer Taxierung unterzogen wurden. Die Werte, die damals ermittelt wurden und sicherlich im ältesten Losungsbuch (Register) Aufnahme fanden, haben aber später Korrekturen erfahren. Zu solchen kam es, wenn sich bei Kauf und Verkauf neue Werte herausstellten. Daß in der Folgezeit nicht mehr der ursprüngliche Schätzungswert die Grundlage für die Losung abgeben mußte, sondern nach dem letzten Kaufwerte gefragt wurde, tun zahlreiche Notizen der Losungsbücher dar, wie etwa folgende: Mesco Huntiez xviijβ et de j quart., quod emit ad Vlricum v$\frac{1}{2}\beta$ et viij$\frac{1}{2}\gamma$. Wie jeder Liegenschaftsverkehr zu Änderungen im Losungsbuche führte, das läßt sich gerade in unserem Falle gut verfolgen, weil zu einigen Jahren des ältesten Losungsbuches (1380—1392) die Aufzeichnungen des alten Gerichtsbuches (1362—1386) parallel laufen. — Kommt es zu einem Kauf, bezw. Verkauf, so wird das Vermögen des Verkäufers um den

Digitized by Google

Kaufpreis vermindert, das des Verkäufers aber erhöht, hier wird beigeschrieben, dort abgeschrieben.

Links von der Namenreihe der Losunggebenden wird in irgendeiner Art ersichtlich gemacht, ob die Losung auch entrichtet wurde. Ursprüglich bediente man sich ganz einfacher Zeichen (C O + —), später zog man Buchstaben heran oder aber setzte ein d^{t} (dedit) vor. An der Spitze der Namensverzeichnisse wurde immer in einem Vermerke gesagt, wann die Losung beschlossen wurde, wer die Losunger waren und wie viel Groschen vom Schocke zu geben waren. Auch wird, weil ein und dasselbe Namensregister bei mehreren Losungen und daher auch verschiedenen Losungern als Grundlage zu dienen pflegte, bemerkt, unter welchem Zeichen (signum) oder Buchstaben die jeweiligen Losungsherren die erfolgte Abfuhr der Steuer buchten, bezw. durch den ihnen an die Hand gehenden Stadtschreiber buchen ließen. Der Stadtschreiber war es auch, der die Register anlegte (registrum renovare) und dafür eine angemessene Entlohnung in Empfang nahm. In Mies war es zumeist der Schulmeister (rector scolarum), der das Amt des Stadtschreibers mitversah; auch in vielen anderen Städten des Landes war dies der Fall.

Nicht erwähnt wird im 14. Jahrhundert, über wessen Beschluß jeweils die Losung erhoben wurde. Doch dürfte damals schon der Rat ebenso maßgebend gewesen sein wie im 15. Jahrhundert. Freilich hat man es in Jahren, in denen die Steuerkraft der Bürger ausgiebiger in Anspruch genommen werden mußte, nicht unterlassen, die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. So lesen wir z. B. zum Jahre 1492: Ex consensu communitatis totius pro exolucione iudicii civitatis nostre et thelonei a dño Kameniczky, quod idem impetraverat a regia maiestate, exposita est steura per providos viros, magistrum civium et ceteros consules de sexagena per iiig, cuius collectores sunt etc. Aus diesem Zitate erhellt übrigens auch, daß man im 15. Jahrhundert in dem Vermerke, der das Namensverzeichnis einleitete, angab, welchem Zwecke die Losung in erster Linie zu dienen hatte. Eine Abweichung, die sich in ebendiesem Jahrhundert einstellte (von 1445 ab), war es auch, daß man zu jeder Losung ein neues Verzeichnis der Pflichtigen schreiben ließ, während man in älterer Zeit, wie bereits erwähnt, ein und dasselbe Verzeichnis oft für 4 bis 5 Losungen benützt hatte.

Daß in berücksichtigungswerten Fällen Befreiungen von der Losung eintraten, wird man begreiflich finden. So notiert das Losungsbuch Nr. 177, fol. 322^{b}:

Anno domini MCCCCXCIX feria VI ante festum s. Georgij pro steura exsumenda dominorum electi seniorum Kaubko braseator et concivium Am-

Digitized by Google

brosius doliator, qui eam exsumere debent ex istis, quibus ignis, dum civitas exusta fuit, nullum fecit nocumentum; hiis itaque, qui ab igne magnum nocumentum receperunt, hec steura integre est parsa ex consensu dominorum in pleno consilio.

Was die Zahl der Losunger anlangt, so gab es in Mies ihrer immer zwei. Einer von ihnen wurde aus dem Rate und der andere aus der Gemeinde erwählt. Es waren zumeist angesehene Bürger, die zu diesem Amte ausersehen wurden. Männer, die sich eines besonderen Vertrauens erfreuten, kamen wiederholt zu diesem Amte. Ausnahmsweise geschah es, daß der Bürgermeister mit dem Rate die Losung entgegennahm. Die Losungsherren haben in der älteren Zeit die Steuergelder nicht bloß einkassiert, sonders auch verausgabt. Dies taten sie das eine Mal auf eigene Verantwortung, ein ander Mal über Auftrag der Ratsherren (ex mandato dominorum). Selbst der Bürgermeister, der hier wie in anderen Städten des Landes einen Monat hindurch seines Amtes waltete, wendet sich an die Losungsherren, wenn er im Interesse der Stadt irgendwelche Auslagen zu machen hat.

Die Losunger werden für ihre Mühewaltung insoferne entschädigt, als sie während ihrer Amtszeit auf Kosten der Stadt zehren. Bevor sie die Entlastung erhalten, haben sie vor dem Rate und der Gemeinde Rechnung zu legen. Zumeist hat man es bei dem Losungsgeschäfte so gehalten, daß alles Geld, das durch die Losung hereinkam, durch die Losungsherren gleich wieder ausgegeben wurde; es handelte sich zumeist um eine ganze Reihe von Zahlungsverpflichtungen, die sich nicht mehr aufschieben ließen. Unter solcher Voraussetzung werden Eintragungen der Bücher verständlich, wie die folgende:

Anno domini millesimo CCCLXXXXI proxima feria sexta post festum pasche fecit Jehlinus pistor et Frenczlinus Stauffer racionem in pretorio coram pleno consilio et conciuitate de losunga de sexag. per medium alterum grossum tam de perceptis quam de expositis ita, quod summa utraque concordauit. Est autem summa in universo CXLIII^{es} $\frac{1}{2}$. (Losungsb. Nr. 174, fol. 90^{a}).

Betont will es sein, denn dies ist für die Stellung der königlichen Städte gegenüber dem Landesherrn charakteristisch, daß die Geldgebahrung der Losunger auch noch einer Überprüfung durch landesherrliche Beamte unterworfen war. Alljährlich pflegte der Hofrichter und ein oder mehrere Notare des Unterkämmerers einzutreffen, um den gesamten Finanzhaushalt der Stadt einer Kontrolle zu unterziehen. Eintragungen, wie die nachstehende, finden sich in den Mieser Losungsbüchern etliche:

Digitized by Google

Anno domini millesimo CCCCIX° dominica vocem iocunditatis dominus Laurencius judex curiae civitatum regalium et dominus Johannes notarius domini subcamerarii visitaverunt civitatem et perceperunt racionem tam perceptorum quam distributorum, bernarum et aliorum jurium, ita quod in omnibus summa concordauit (Losungsbuch Nr. 175, fol. 141a).

Die Ansage der Steuer erfolgte in der Stadt durch den Büttel (praeco); auf die Stadtdörfer wurden Boten (cursores) hinausgeschickt, um die nötige Mitteilung zu machen. Die Entgegennahme der Losung erfolgte auf dem Rathause und nahm mehrere Tage in Anspruch. Gerne pflegten sich die Losunger auf den letzten Blättern der Losungsbücher anzumerken, wie groß die Eingänge an den einzelnen Tagen waren.

Die Höhe der von der Bewohnerschaft geforderten Losung sowie auch die Zahl der Losungen, die in einem Jahre durchgeführt wurden, richtete sich nach den jeweiligen Bedürfnissen der Stadt. Auf jene beiden Momente muß man Rücksicht nehmen, wenn man die Belastung der Steuerträger richtig beurteilen will.

Man verlangte vom Schock $^1/_2$, 1, $1^1/_2$, 2, ja selbst 3 und 4 Groschen. Da in den Listen alles steuerpflichtige Vermögen im Kapitalwerte und zwar in Schocken ausgedrückt war, so ließen sich die Losungsbeträge der einzelnen leicht ermitteln. Wenn es Jahre gab, in denen man nur einmal Losung forderte, so gab es auch solche, wo man 2, ja 3 mal an die Steuerzahler herantrat. Im allgemeinen kann man sagen, daß das damals in Übung stehende Steuersystem viel Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen Erfordernisse besaß; es hat der Städter nach Jahren stärkerer Inanspruchnahme doch auch wieder Jahre der Erleichterung verzeichnen können. Doch noch eines erhellt aus den Mieser Büchern: mit vorrückender Zeit werden die Steuerforderungen größer. Zur Beleuchtung des Gesagten fügen wir 3 Tabellen bei, die die Steuerverhältnisse in vorhusitischer Zeit veranschaulichen sollen. In der folgenden Zeit ist die Steuerlast der Stadt nur noch größer geworden.

Nach dem Losungsbuch von 1380—1392.

Jahr	Zahl der jährlichen Losungen	Die bei den einzelnen Losungen geforderte Anzahl von Groschen	Die im Jahre geforderte Anzahl von Groschen (bezogen auf das Schock)
1380	2	1, 1	2
1381	3	$^1/_2$, $^1/_2$, 1	2
1382	3	1, $^1/_2$, $1^1|_2$	3

Digitized by Google

Jahr	Zahl der jährlichen Losungen	Die bei den einzelnen Losungen geforderte Anzahl von Groschen	Die im Jahre geforderte Anzahl von Groschen (bezogen auf das Schock)
1383	1	1 1/2	1 1/2
1384	2	1 1/2, 1/2	2
1385	2	1 1/2, 1 1/2	3
1386	2	1, 1	2
1387	1	1	1
1388	1	1/2	1/2
1389	2	1/2, 1	1 1/2
1390	2	1, 1 1/2	2 1/2
1391	2	1, 1	2
1392	2	1, 1	2

Es sind demnach in der Zeit von 1380—1392 25 Losungen durchgeführt worden. Dabei kommen 7 Verzeichnisse der Pflichtigen in Anwendung und zwar in folgender Verteilung:

Ein 1. Verzeichnis dient 4 Losungen als Grundlage
» 2. » » 4 » » »
» 3. » » 3 » » »
» 4. » » 4 » » »
» 5. » » 1 Losung » »
» 6. » » 2 Losungen » »
» 7. » » 7 » » »

Nach dem Losungsbuch von 1402—1411.

Jahr	Zahl der jährlichen Losungen	Die bei den einzelnen Losungen geforderte Anzahl von Groschen	Die im Jahre geforderte Anzahl von Groschen (bezogen auf das Schock)
1402	3	2, 2, 2	6
1403	3	2, 1, 1	4
1404	4	2, 1, 2, 1	6

Digitized by Google

Jahr	Zahl der jährlichen Losungen	Die bei den einzelnen Losungen geforderte Anzahl von Groschen	Die im Jahre geforderte Anzahl von Groschen (bezogen auf das Schock)
1405	3	2, 1, 1	4
1406	4	2, 1, 1 1/2, 1	5 1/2
1407	2	1, 1	2
1408	4	1, 1, 1, 1	4
1409	3	1 1/2, 1, 1 1/2	4
1410	3	1 1/2, 1, 1 1/2	4
1411	3*) + 2	1, 1, 1 1, 1	3 2

Nach dem Losungsbuch von 1411—1419.

Jahr	Zahl der jährlichen Losungen	Die bei den einzelnen Losungen geforderte Anzahl von Groschen	Die im Jahre geforderte Anzahl von Groschen (bezogen auf das Schock)
1411	2	1, 1	2
1412	2	2 1/2, 1 1/2	4
1413	4	1, 1 1/2, 1/2, 1 1/2	4 1/2
1414	5	1 1/2, 1 1/2, 1, 1 1/2, 1 1/2	7
1415	3	2, 1 1/2, 2	5 1/2
1416	2	1 1/2, 2	3 1/2
1417	3	1 1/2, 2, 2	5 1/2
1418	3	1 1/2, 2, 2	5 1/2
1419	2	2, 2	4

*) Für das Jahr 1411 sind auch im 3. Losungsbuch 2 Losungen registriert.

Digitized by Google

Wenn im Jahre 1380 vom Schocke Vermögen 1 Groschen verlangt wurde, so ergab sich eine Losung von ungefähr 90 Schock Groschen. — Wird um das Jahr 1445 gleichviel vom Schock gefordert, so ergibt sich der halbe Betrag. Aus der verschiedenen Anzahl der Steuerzahler allein (1380:336, 1445:286) kann diese auffallende Differenz nicht erklärt werden, sondern wir müssen auch noch annehmen, daß die Steuerkraft der Mieser Bevölkerung nachgelassen hat oder anders gesagt, daß ihr Besitzstand, ihr Vermögen nicht mehr so groß waren wie in vorhusitischer Zeit.

Es hatten Losung zu geben	Im Jahre 1380	Im Jahre 1445
von 1— 2 Schock	130	125
von 2— 10 Schock	108	106
von 10— 20 Schock	44	30
von 20— 30 Schock	18	15
von 30— 40 Schock	12	4
von 40— 50 Schock	6	2
von 50— 60 Schock	2	2
von 60— 70 Schock	6	1
von 70— 80 Schock	1	—
von 80— 90 Schock	2	—
von 90—100 Schock	1	—
von 100—150 Schock	3	1
von 150—200 Schock	3	—
Summe	336	286

In den älteren Losungsbüchern (Nr. 174, 175 und 176) finden sich ausführliche Verzeichnisse aller Ausgaben, die die Losungsherren aus den eingenommenen Geldern machten. An der Spitze der Verzeichnisse erscheinen die Titel: Distributa, Exposita oder Tradita.

Digitized by Google

Anders im Losungsbuch von 1445—1502. Hier sind nur mehr ganz kurze Notizen zu finden, die besagen, welche Losungsbeträge die Losunger an den jeweiligen Bürgermeister abgeführt haben. Damit schwindet aus den Losungsbüchern ein interessantes kulturgeschichtliches Material, um uns jedoch andernorts wieder zu begegnen.

In der Hand des jeweiligen Bürgermeisters laufen nunmehr die verschiedenartigen Einnahmen der Stadt zusammen, der sie genau bucht und ein gleiches mit den zahlreichen Ausgaben tut, die unter seiner Amtsführung notwendig wurden. So ist es denn kein Zufall, daß in Mies in der Zeit, da die Losungsbücher aufhören, Ausgabenverzeichnisse zu bringen, eine andere Büchergruppe hervortritt, welche über alle Einnahmen und Ausgaben der Bürgermeister Aufschluß gibt. Die Losungsherren haben eben in dem Maße als Finanzorgane der Stadt eingebüßt, als das Bestreben, Einnahmen und Ausgaben in der Hand des Bürgermeisters zu zentralisieren, gestiegen ist.

Das älteste erhaltene Buch der neuen Gruppe umfaßt die Zeit von 1466—1471. Daß es nicht das erste gewesen ist, geht aus dem Titel hervor, der sich auf fol. 1 findet: Registra continuata. Ein zweites Buch dieser Art gibt über die Jahre 1494 bis 1517 Aufschluß. Wie aus diesen Büchern erhellt, hat jeder Ratsherr, der das Amt des Bürgermeisters (dignitas prothoconsulatus) innegehabt hatte, bei seinem Rücktritt vor dem gesamten Ratskollegium Rechnung gelegt, wobei er sich auf die erwähnten Bücher stützte. War in der Kasse bei der Rechnungslegung Bargeld vorhanden, so ging dies an den nächsten Bürgermeister über. Doch kam es nicht selten vor, daß der abtretende Protokonsul mehr Geld ausgelegt hatte, bezw. hatte auslegen müssen, als er eingenommen hatte. Daraus erklären sich Eintragungen wie die folgende: Tenentur ei (d. i. dem gewesenen Bürgermeister) domini post racionem factam $1^1|_2$ β et $^1/_2$ g (1466).

Und nun wollen wir noch einen Blick in die Ausgabenverzeichnisse der älteren Losungsbücher tun, um ihrem Inhalt etwas näher zu treten.

Da fällt uns zunächst eine Jahr für Jahr wiederkehrende Steuer auf, die gewöhnlich an zwei Terminen (Maria Lichtmeß, bezw. Georgi und Martini) an den Unterkämmerer des Königs unmittelbar durch die Stadt abgeführt wird. Die Losungsbücher nennen diese Steuer berna regalis (regia), kurzweg berna oder auch summa regis.

Wenn der König ursprünglich neben der allgemeinen Landessteuer (berna generalis) fallweise mit Steuerforderungen an die königlichen Städte und Klöster, die als zur königlichen Kammer gehörig angesehen wurden, herangetreten war, so wurde im Laufe des 14. Jahrhunderts

Digitized by Google

aus dieser außerordentlichen Steuer von schwankender Höhe eine ordentliche Jahressteuer, die für jede königliche Stadt und jedes königliche Kloster in bestimmter Höhe fixiert wurde. Ein Verzeichnis, das aus den letzten Jahren des Königs Wenzel IV. (1418—19) stammt, läßt uns jene fixen Steuerleistungen deutlich erkennen. Mies entrichtete darnach 140 Sch. Gr. im Jahre. Man sollte nun meinen, an der Hand der Losungsbücher diesen alljährlichen Steuerbetrag leicht nachweisen und verfolgen zu können. Doch nein, aus diesen Büchern läßt sich nur das eine Faktum ableiten, daß alljährlich eine Steuer an die königliche Kammer abgeführt wurde, deren Höhe jedoch sich nach Addition der gebuchten Einzelposten fast von Jahr zu Jahr verschieden darstellt. Wir müßten eben auch einen Einblick in die ganze Korrespondenz und in all die Verhandlungen haben, wie sie hinsichtlich der Steuer zwischen Stadt und Kammer vor sich zu gehen pflegten, dann würden uns die Abweichungen von jener Summe, ob sie sich nach oben oder unten hin bewegen, verständlich werden. Da wurde dem König oder dem Unterkämmerer zuliebe das eine Mal die Steuer zum Teile oder ganz im voraus bezahlt und ein anderes Mal wieder handelt es sich um Rückstände oder um Steuernachlaß; auch der Umstand vermehrt die Übersicht nicht, daß die ganze Jahressteuer oder Teile derselben für längere oder kürzere Zeit durch den König irgendwelchen Gläubigern verschrieben worden waren. So floß die Mieser Königssteuer häufig den benachbarten Herren von Schwanberg zu [1]).

Eine häufige Erscheinung der Losungsbücher ist es, daß bei der Abfuhr der Losung mit den Parteien Abrechnungen vorgenommen wurden. Zumeist waren es Handwerker, die nach gelieferter Arbeit Ansprüche an die Stadt hatten und die nun bei Entrichtung der Losung beglichen wurden, indem man jene Beträge von der Losung abrechnete (defalcare).

Nicht selten hat der Rat, wenn er in finanzieller Verlegenheit war, bei reicheren Bürgern Anleihen gemacht. Auch solche Gelder wurden gelegentlich der Abfuhr der Losung auf obige Weise zurückerstattet. Auch die Judenschaft der Stadt wie nicht minder die von Eger und Pilsen hat den Miesern Geld vorgestreckt, wodurch diese in unliebsame Abhängigkeit von jenen Faktoren kamen. Die von der Judenschaft geforderten Zinsen waren in jener Zeit sehr beträchtlich und so wird man es begreiflich finden, wenn es zwischen christlicher und jüdischer

[1]) Vgl. auch Čelakovský, Codex jur. municip. II. n. 801 u. 842.

Digitized by Google

Bevölkerung in Mies wie anderwärts nicht selten zu Reibungen kam [1]).

Die königliche Jahressteuer bildete, wie gesagt, den Hauptposten unter den Ausgaben der Losungsbücher; durch sie wurde der größte Teil der Einnahmen aufgebraucht.

Für den König hieß es weiter auch Auslagen bestreiten, wenn er die Stadt mit seinem Besuche beehrte, wie dies 1380 und 1381 der Fall war. Was er hiebei mit seinem Gefolge (cum familia) verbrauchte und verzehrte, das ging auf Rechnung der Stadt. Diese ließ es weiters nicht daran fehlen, durch Ehrungen und Geschenke die Gunst des Königs zu erlangen und zu erhalten. Da wanderte manches Fäßchen Wein oder Bier nach den königlichen Residenzen Pürglitz (Purgleins) oder Bettlern (Mendicum) in der Voraussetzung, daß diese Dinge beim „Herrn König" Anklang finden würden.

Neben dem König nahmen dessen Beamte im Aufwand der Stadt viel Raum ein. Obenan stehen die Forderungen und Ansprüche (jura) des Unterkämmerers, an den sich die Stadt aber auch in all ihren Anliegen wendet. Dem Unterkämmerer kommen Abgaben zu, wenn er sein Amt antritt und wenn er scheidet, wenn die Steuer abgeführt wird und wenn die Ratserneuerung vor sich geht.

Ähnliches gilt vom Hofrichter, auf dessen Funktion bereits verwiesen wurde. Aber auch das Personale (familiae), das den genannten Beamten unterstand, machte Ansprüche geltend. Kommen landesherrliche Organe in die Stadt oder durch die Stadt, so besorgt diese für eine angemessene Strecke die Fahrgelegenheit oder stellt die Pferde bei. Dem Unterkämmerer gegenüber ließ man es außerdem auch an Geschenken nicht fehlen.

Dazu kommen die vielfältigen Ausgaben, die im unmittelbaren Interesse des städtischen Haushaltes zu machen waren. Da müssen zunächst die Ansprüche der verschiedenen städtischen „Diener" befriedigt werden: es sind dies der Stadtschreiber, Schulmeister, Schreiber des Richters, Büttel, Boten, Wächter (Turm-, Tor-, Flur- und Wegwächter), Henker u. s. w. Auch die Gesandten, die an den König oder den Unterkämmerer abgehen oder über Aufforderung des Königs (ex mandato

[1]) Hiefür auch ein Beleg in einem Formelbuch (Sig: C nr. 1) des fürstlichen Schwarzenberg'schen Archives in Wittingau: Vobis judici et iuratis in Myza auctoritate domini nostri regis et virtute officij nobis commissi stricte praecipiendo mandamus, quatenus judeum Trostlinum ibidem dictum Nigrum in aliquo non impediatis ipsum in pace persedere dimittentes. (fol. 78b; aus der Zeit König Wenzels IV.).

Digitized by Google

oder iussu regis) am Landtage teilnehmen, erhalten ihre Reiseentschädigung.

Daran reihen sich die Handwerker und Arbeiter, die für die Stadt Bauten und Reparaturen durchführen (Maurer, Zimmerleute, Fuhrleute, Brunnenmeister, Wegmacher u. s. w.). Die Herstellung der Stadtbefestigung (Mauern, Türme, Tore, Brücken) und deren Instandhaltung macht große Beträge aus und bildet eine ständige Rubrik. Dasselbe gilt von der Instandhaltung der Brunnen, des Pflasters und der Wege innerhalb und außerhalb der Stadt.

Auch über Schule und Kirchen finden sich interessante Eintragungen; sie betreffen deren Bau, Reparaturen und Einrichtung. Da heißt es z. B. zum Jahre 1390: Item domino Egidio monacho iussu tocius consilii pro comparandis libellis sermocinalibus XVg.

Die verschiedenen Angaben, die das Rathaus (praetorium) betreffen, gestatten uns auch von diesem ein beiläufiges Bild: der Grund, auf dem es steht, ist bereits zweckmäßig kanalisiert, das Dach ist mit Ziegeln gedeckt, eine Uhr dient ihm zum äußeren Schmucke wie es im Innern an Wandmalereien nicht fehlte (Ausgang des 14. Jahrhunderts).

Wie die Ratsherren selbst, wenn sie im Amte waren, auf Speise und Trank (Wein, Bier, Brot) nicht vergaßen und die Ausgaben dafür auf Rechnung der Stadt buchen ließen, so geizten sie auch niemals mit der „Propina", wenn Gäste aus einer der Nachbarstädte erschienen waren.

Besondere Ausgaben erheischte schließlich die volle Wehrhaftigkeit der Stadt. Was da für Waffen, Munition, Geschütze und Rüstungen, für Proviant und Sold ausgegeben wurde, bildet ganz erkleckliche Summen. Es war ja nicht allein Sache der Stadtbewohner, ihr eigenes Heim gegen den Feind zu schützen, sondern sie haben auch an der Bekämpfung äußerer Feinde und an der Landfriedenswahrung regen Anteil genommen.

Schließlich wollen wir nur noch erwähnen, daß sich in den rückwärtigen Partien der Losungsbücher, zumeist wenig übersichtlich, verschiedene Eintragungen finden, die mit der Losung mehr oder minder enge zusammenhängen: so über die an den einzelnen Tagen eingegangenen Losungsgelder, über Schuldforderungen der Stadt an einzelne Bürger und umgekehrt, über die Höhe der Stadtschuld u. a. m.

2. Budweis.

Eine alte Nachricht, die mit dem Steuerwesen in Budweis zusammenhängt, gehört in das Jahr 1346 [1]). Ihr zufolge erwählten die

[1]) Čelakovský, a. a. O. no. 207.

Digitized by Google

Bewohner der Stadt und der Stadtdörfer eine achtgliedrige Kommission (4 Mitglieder aus dem Rate, 4 aus der Gemeinde), deren Aufgabe es sein sollte, Hofstätten (areas seu fundos domorum) und Grundbesitz (agros seu hereditates) der Städter wie auch den Grundbesitz bei den Stadtdörfern gewissenhaft abzuschätzen. Mit dieser Schätzung sollte sich jedermann zufrieden geben, widrigenfalls ihn Strafe treffen müßte. Wenn es auch nicht gesagt wird, so ist doch kein Zweifel zu hegen, daß durch diese Taxierung die Grundlage für die fernere Erhebung der Losung in der Stadt und in den zu ihr gehörigen Dörfern gegeben war.

Aus dem Jahre 1384 datiert sodann das älteste der erhaltenen Losungsregister. Es ist dies ein Papierheft von 11 Blättern (1 Blatt wurde herausgeschnitten), von einer Höhe von 21 und einer Breite von 15 cm. Auf fol. 1 lesen wir an der Spitze des Namensverzeichnisses der Pflichtigen: Hec collecta inposita est die dominica Adorate colligenda per tres grossos per Marschonem et Henslinum cerdonem juratos, Johlinum Chamneri et Pitlawerum conciues. Anno domini Millesimo CCCCLXXX° quarto. Darauf folgen, nach den Häusern der 4 Viertel geordnet, zunächst die Namen der Bürger und jener Inwohner, die Grundbesitz aufzuweisen hatten; daran schließen sich die Vorstädter, die Inwohner ohne Grundbesitz und die losungspflichtigen Bewohner der 12 Stadtdörfer. Wir zählten:

im Quartale Pacawerj	79	Pflichtige
» » judicis	90	»
» » Dratlini	77	»
» » Stephlini	90	»
in der Vorstadt (praeurbium)	30	»
Inquilini (Inwohner)	180	
Summe aller Pflichtigen in der Stadt .	546	

Die Übersicht über die einzelnen Berufsgruppen, wie sie unter dem Titel „Inquilini“ angeführt werden, gestaltet sich folgendermaßen:

Pistores (Bäcker): 13
Lanifices (Wollarbeiter): 3
Institores (Krämer): 16
Cerdones (Gerber): 2
Vectores (Fuhrwerker): 5
Sutores (Schuster): 11
Braseatores (Mälzer): 8
Sartores (Schneider): 20
Currifices et fabri (Wagner und Schmiede): 13
Salsatores (Salzfischhändler): 13
Penestici (Hökler): 16
Pannifices (Tuchmacher): 10
Funifices (Strickmacher): 3
Pincernae (Schankwirte): 16
Corrigiatores et pellifices (Riemer und Kürschner): 11
Linitrices (Leineweber): 6
Gladiatores, frenatores, sellatores (Schwertfeger, Zäumer, Sattler): 2
Inquilini: 10
Textores (Weber): 4
Picariatores (Pecherer): 3
Ferratores (Eisenarbeiter): 2
Calcariatores (Sporer): 1
Orlogista (Uhrmacher): 1

Digitized by Google

Das die beruflichere Gliederung der ärmeren Bevölkerung, der Inwohner.

Die Zahlen der Pflichtigen in den Stadtdörfern waren folgende:

Strodanicz (Strodenicz): 23	Dubicz (Dubiken): 9
Ladans (Lodus): 7	Schintlhoff (Schindlhöf): 11
Brod (Brod): 16	Wess (Weš); 5
Puhurt (Puharten): 5	Husen (Hakelhöf): 9
Veler (Dirnfellern): 6	Wrbye (Böhm.-Fellern): 7
Lincz (Hlinz): 11	Leutmanicz (Leitnowitz): 15

Rechts von der Namenreiche der Pflichtigen erscheint das unbewegliche Vermögen, ohne weiter spezifiziert zu sein, in Schockzahl angegeben. Das bewegliche schließt sich an. Doch es ist die Budweiser Losung nicht lediglich Vermögenssteuer, sie trifft auch, wie aus der Liste erhellt, Gewerbe und Handel.

Links von der Namenreihe wurde durch ein d^t (dedit) ersichtlich gemacht, ob die Abfuhr richtig erfolgt ist. Randliche Bemerkungen, wie „vadium dedit" besagen, daß Pflichtige, die nicht sofort zu zahlen vermochten, Pfänder zu geben pflegten.

Es gaben im Jahre 1387 zu Budweis Losung

von	1— 10	Schock	472	Pflichtige
»	10— 50	»	65	»
»	50—100	» und darüber	9	»

Aus dieser Zusammenstellung erhellt zur Genüge, daß sich das Gros der Budweiser Bevölkerung in bescheidenen Vermögensverhältnissen befand und daß die Zahl der Wohlhabenden eigentlich gering gewesen ist. In Mies, das heute gegen Budweis stark zurücksteht, zahlten 1380 nicht weniger als 18 Pflichtige, also gerade zweimal so viel als in Budweis, von mehr als 50 Schock Grosch. Losung.

Der Gegensatz, der in den Vermögensverhältnissen der städischen Bevölkerung sichtbar wird, ist den Bewohnern der Stadtdörfer fremd. Diese befinden sich durchwegs in besserer und gleichartigerer Vermögenslage. Eine Wahrnehmung, die sich auch in den Mieser Büchern aufdrängte.

Auf die Liste der Pflichtigen folgen: Percepta collecte premisse. Hier werden die Losungsbeträge verzeichnet, wie sie die Losunger an den für die Abfuhr anberaumten Tagen entgegengenommen haben. Das Losungsgeschäft zog sich hier durch Wochen hin.

Darauf folgt das interessante Kapitel der Ausgaben, welche die Losungsherren aus dem Steuergeld gemacht haben. Die Bemerkungen, die wir zu diesem Punkte bei den Mieser Büchern gemacht haben,

Digitized by Google

treffen auch hier zu. Nur auf den einen Ausgabeposten möchten wir besonders verweisen, der dartut, daß auch in der königlichen Stadt Budweis aus dem Losungsgeld jene Beträge genommen wurden, die als königliche Steuer an den Unterkämmerer alljährlich abgeführt wurden. So heißt es zum Jahre 1384: Item dedimus domino Jure CLX senag. et dedimus sibi VII senag. Die Stadt hat ihre Steuer direkt an den Unterkämmerer geleitet: 1384: Item dedimus juratis et conciuibus Pragam pro expensis, dum pecuniam portassent, II senag. et XLVIg.

Ganz ähnlich erweist sich nach Anlage, Führung und Inhalt ein anschließendes Register von 1385; nur der Größe nach unterscheidet es sich: es mißt 29 cm in der Höhe und 22 cm in der Breite. Das breitere Folio gestattete, zwei Reihen von Namen auf einer Seite unterzubringen. Eine spätere Hand hat an die Spitze das irreführende Jahr 1380 gesetzt. Ein genauerer Vergleich mit dem Register von 1384 ergibt jedoch, daß dieses zweite ins Jahr 1385 gehört.

Das erste und älteste Losungsbuch umfaßt die Zeit von 1396—1416. Der stattliche Papierkodex zählt 248 Blätter, 29:21 cm. Seine starken Holzdeckel sind mit Leder überzogen und mit je 5 Messingbuckeln verziert. Ein kleines Schloß gestattete, das Buch zu versperren. Am Rücken des Buches hat man in neuerer Zeit eine Aufschrift angebracht, die jedoch nicht ganz zutreffend ist: Gewerb- und Haussteuer Repartition Buch. An.: 1395 bis 1416. Die Bezeichnung, die dem Buche in Alt-Budweis eigen war, lesen wir gleich auf fol. 1: Liber losungarum Ciuitatis Budweis. Für die Zeit von 1396 (nicht aber schon 1395) bis 1399 ist für jedes Jahr ein eigenes Namenregister eingetragen. In folgender Zeit ist man von dieser Ordnung abgegangen, in der Weise, daß drei weitere Register einer ganzen Reihe von Jahren als Grundlage dienten. So erschienen zusammengefaßt die Jahre 1400—1406, 1407—1411 und 1412—1416. In den Rubriken, die vor den Namenreihen angelegt wurden, sind die Buchstaben a, b, c etc. eingesetzt, unter welchen Buchstaben die einzelnen Losungskollegien ihre Geschäfte abwickelten.

Ein Vergleich mit den zwei alten Registern (1384, 1385) zeigt, daß die Grundlagen, auf denen sich die Budweiser Losung bewegte, die gleichen geblieben sind. Bei jeder Losung wird festgesetzt, wieviel Groschen vom Schock zu erheben sind. Die Losung wird innerhalb dieser Zeit mindest einmal im Jahre verlangt, aber auch zwei- und dreimal. Gleichgeblieben ist auch die Zahl der Losungsherren; es waren immer 2 Mitglieder aus dem Rate und 2 aus der Gemeinde im Amte. Sie heben die Losung ein, verausgaben sie, führen über Einnahmen und

Digitized by Google

Ausgaben Buch und legen vor dem Rate wie auch dem Unterkämmerer Rechnung.

Die Anordnung der Steuerzahler hat in der Liste insoferne eine Änderung erfahren, als nunmehr innnerhalb der Viertel auch Plätze und Gassen genannt werden, was der Topographie von Alt-Budweis sehr zugute kommt. Weiters werden jetzt die Inwohner mit Grundbesitz, die in den alten Registern mit den Bürgern zusammen genannt wurden, gesondert geführt.

Ein weiteres Losungsbuch gibt Aufschluß über die Zeit von 1482—1513. Papierkodex mit Holzdeckeln, an den Ecken Messingbeschläge, Messingverschluß; 42:29 cm, 85 Blätter, bis auf wenige beschrieben. Der wichtigste Unterschied dieses Buches gegenüber seinem Vorgänger liegt darin, daß hier die Kapitel „Distributa" keine ausführlichen Ausgabenverzeichnisse mehr darstellen, sondern nur in Kürze angeben, welche Losungsbeträge die Losungsherren an die jeweiligen Bürgermeister abgeführt haben. Eine Wahrnehmung, wie wir sie bei den Mieser Büchern verzeichneten. Die Losunger haben auch hier im 15. Jahrhundert aufgehört, mit dem Losungsgelde Ausgaben zu machen, sie treten auch hier als Finanzorgane der Stadt gegen die Bürgermeister zurück.

In Kürze möchten wir hier auf einige andere alte Rechnungsbücher der Stadt Budweis verweisen. Wenn sie auch, strenge genommen, nicht zu unserem Gegenstande gehören, so möchten wir sie doch berücksichtigen, erstens, weil sie einen ähnlichen Inhalt bergen und zweitens, weil bislang meines Wissens städtische Bücher dieser Art und Führung nicht genannt worden sind.

Wir denken dabei an zwei alte Zinsbücher (Register). Das ältere hievon bezieht sich auf die Zeit von 1446—1482. (Papierkodex, 41:25 cm, Holzdeckel mit Leder überzogen, 110 Bl.). Es scheint das älteste Buch dieser Art zu sein. Denn zuvor benützte man kleine, handliche Papierregister. Ein Fragment eines solchen ist nämlich noch vorhanden; auf ihm lesen wir: Nota. Sub anno domini MCCC°LIII° dominica proxima ante festum sancti Galli proclamatus est census regius. Collectores Petrus Hofleich juratus et Johl in circulo de conciuitate sub signo z. Zum Jahre 1444 bringt es eine ähnliche Notiz. Das Zinsbuch trägt am Rücken die Aufschrift aus späterer Zeit: K: Zinssteuer der Stadt- und Dörfer Buch mit Repartition. A. 1446—1458. Das Jahr 1458 ist nicht mit Recht hieher gesetzt worden: es laufen die Eintragungen bis 1482.

Dieses Buch nun gibt uns guten Aufschluß über eine Institution, die in allen königlichen Städten des Landes wohl bekannt war, über

Digitized by Google

den Königszins (census regius). In Budweis waren zu seiner Zahlung alle jene verpflichtet, die Grund und Boden, Höfe und Mühlen innehatten. Ähnlich wie bei der Losung, so waren auch hier Kollektoren tätig; es waren ihrer zwei, die alljährlich, meist zu Martini, den Zins einhoben und verrechneten. Die Anordnung der Pflichtigen ist im Zinsbuch analog der in den Losungsbüchern gestaltet. Die Stadt erscheint in 4 Viertel zerlegt und innerhalb der Viertel geht man wiederum nach Plätzen und Gassen vor. Der Kreis der Pflichtigen war natürlich viel kleiner als der der Losunggebenden.

Wichtig ist es auch, darauf zu verweisen, daß der Schlüssel, nach welchem bei der Einkassierung des Königszinses vorgegangen wurde, von dem der Losung ganz verschieden war. Bei der Zinserhebung entscheidet das Ausmaß an Grund und Boden und der Umfang gewisser Realitäten. Zur näheren Beleuchtung lassen wir jene Norm folgen, nach welcher sich die Kollektoren zu richten hatten (auf fol. 1 des genannten Zinsbuches):

Item 1 laneus facit XXVIII g
Item ½ laneus facit XIIII g
Item 1 quartale facit VII g
Item ½ quartale facit III½ g
Item 1 jugerum facit ½ g
Item ½ jugerum facit II ♑ altera vice 3 hal.
Item molendinum de quatuor rotis facit XXVIII g
Item XXX (?) jugera faciunt laneum [durchstrichen]
Item 4 quartalia faciunt laneum.

Ein zweites Zinsbuch (Register) bezieht sich auf die Jahre 1482—1512. Auch hier ist auf fol. 1 eine Tabelle, wie die vorhergehende ist, zu lesen. Nur wird in ihr 1 laneus gleichgesetzt 56 jugera [1]).

Außerdem weist das Budweiser Stadtarchiv zwei ältere auf das in der Stadt erhobene Ungeld bezügliche Register auf. Das ältere enthält Aufzeichnungen zu den Jahren 1392 und 1393. Was die Ungelter (ungeltarii), deren es mehrere gegeben hat, einkassiert und den Schöffen abgeliefert haben, das ist hier registriert. Daneben sind aber auch die Ausgaben (distributa) eingetragen, welche die Schöffen mit dem Ungelde gedeckt haben.

Das zweite größere Papierregister ist in Pergament gebunden. Seine Eintragungen gehören den Jahren 1390—1394 an. Es erhellt aus ihnen, daß die Ungelter einen Teil ihrer Einnahmen an den jeweiligen

[1]) Erwähnen wollen wir noch, daß hier nicht alle im Budweiser Stadtarchiv vorhandenen Losungsbücher und Zinsregister berücksichtigt sind, sondern lediglich die ins Mittelalter gehörigen Stücke.

Digitized by Google

Bürgermeister abgegeben haben, der damit kommunale Bedürfnisse befriedigte. Die Bürgermeister, die dem Rate Rechnung legen mußten, buchten alle in den einzelnen Wochen erfolgten Empfänge wie auch alle daraus erfolgten Ausgaben. Kurz gesagt: die Ungelter nehmen Geld ein, sind aber nicht befugt, solches auch auszugeben, wie dies Recht den Losungern zustand. Sie führen vielmehr ihre Einnahmen teils an die Schöffen, teils an den jeweiligen Bürgermeister ab, deren Sache es auch war, über diese Gelder Rechnung zu führen und zu legen.

3. Eger.

Über die Losung dieser Stadt geben uns seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts einige Urkunden bescheidene Auskunft [1]). Sie betonen, daß jeder, der in der Stadt oder in den Vorstädten sitzt, mit der Stadt leiden müsse und daß die städtische Losung keine Schmälerung erfahren dürfe.

Genaueren Einblick in das Losungswesen Egers erlangen wir erst mit dem Jahre 1390. Denn mit diesem Jahre setzt die stattliche, fast lückenlose Reihe der Losungsbücher ein, die bis ins Jahr 1758 heraufleiten. Einen besonderen Vorzug dieser Bücher macht es aus, daß in ihnen fast ausschließlich die deutsche Sprache zur Anwendung kommt. Wir fassen hier nur jene Bücher ins Auge, die noch dem Mittelalter angehören. Es sind dies durchwegs Papierkodizes in Quartformat, in Schweinsleder gebunden. Der ansehnliche Umfang der Listen der Pflichtigen wie auch der angeschlossenen ausführlichen Ausgabenverzeichnisse macht es erklärlich, daß für jede Losung — es war im Jahre hier e i n e üblich — ein eigener Kodex in Anspruch genommen wurde. Das älteste Buch trägt vorne am Deckel die Aufschrift: „1390 Loszung das Erst". Am ersten Blatt findet sich ein Vermerk, wie er in analoger Fassung an der Spitze aller weiteren Namensverzeichnisse wiederkehrt: „Nota. Anno MCCC nonagesimo am nehsten montage vor Barthelme wart die losung angehaben, ie von hundert pfunden ein pfunt" [2]). Damit wird einerseits der Termin angegeben, an welchem die Kollekte einsetzte, andererseits aber auch der Schlüssel angedeutet, welcher bei jener zur Anwendung kam. Wie ersichtlich, wurde in diesem Jahre von allem steuerpflichtigen Vermögen 1 % gefordert.

[1]) S. Čelakovský, a. a. O. II. n. 82, 369, 432 und 544.

[2]) Nach einer Mitteilung, die der Verf. dem Archivar kaiserl. Rat Dr. Siegl dankt, da ihm selbst bei einem Besuche des Egerer Archivs das älteste Losungsbuch nicht zugänglich war.

Digitized by Google

Welches die Vermögensobjekte waren, die in Eger der Losung unterworfen sein sollten, das sagt uns nachstehende bei der Selbsteinschätzung der Pflichtigen zur Anwendung kommende Eidesformel, die sich auf der Innenseite des rückwärtigen Deckels des Losungsbuches von 1390 und mit einiger Abweichung im Losungsbuch von 1396 findet. Sie lautet:

„daz du dein gut | daz du hast | ez sei an erbe | an varnter habe | an kauffmanschafft | an bereitschafft | an saczunge | an schuld, an leipdinge | oder woran du daz hast, im lande oder auz dem lande | mit den pfenninge | die da ligent | recht verlosunget | vnd daz du dem Rat gehorsam vnd vntertenig bist | on geuerde, bit | dir got czu helffen vnd alle heiligen.

Die Egerer Losung basierte, wie angedeutet, auf der Selbsteinschätzung der Bewohner. Zumeist ging die Abfuhr der Steuer unter Ablegung des Eides vor sich, sodaß man auch von einer Eidsteuer sprechen kann. Aber man hat den Eid auch häufig erlassen und die Losung auf Treu und Glauben hingenommen. In diesem Falle hat der Rat einen Beweis seines Vertrauens in die tüchtige und ehrliche Gesinnung der Bewohnerschaft gegeben. Freilich ging man deswegen in Eger noch nicht so weit, wie in mancher anderen deutschen Stadt, z. B. in Nürnberg, wo die Pflichtigen nach Ableistung des Schwures ihre Steuer in die bereitstehende Kasse legten, ohne daß ein Losunger deren Höhe, die der Pflichtige durch Selbsteinschätzung festgelegt hatte, einer Kontrolle unterzogen hätte [1]).

Beachtet will es auch sein, daß zu Eger ein Unterschied zwischen dem beweglichen Vermögen, der „parschaft", und dem unbeweglichen Vermögen, dem „erbe", gemacht wurde. Das Ausmaß der Steuer war bei diesen Vermögenskategorien ein verschiedenes und stellt sich zumeist in dem Verhältnis 2:1 der (parschaft: erbe). So heißt es z. B. zum Jahre 1396: Nota. Da nam man ein die losung von yedem mann ye von XXV schocken ein schock an parschaft vnd von erbe ye von funfzig schocken ein schock . . . [2]).

Die Losungspflichtigen werden in den Listen immer in derselben Reihenfolge namhaft gemacht und hiebei, was wiederum für die Festlegung des Städtebildes von Alt-Eger von größtem Werte ist, nach Plätzen und Gassen vorgenommen. Mit den Bewohnern des Ringplatzes wird der Anfang gemacht. Mit Zuhilfenahme anderer Aufzeichnungen —

[1]) S. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftl. Forsch. 1. Bd. 2. Heft, 1878) S. 69 und Schönberg, a. a. O. S. 37.

[2]) Diesem Unterschied in der Belastung, der übrigens leicht erklärlich ist, begegnen wir auch in Leitmeritz (Čelakovský, a. a. O. u. 69 u. 125) und in Brünn (Bretholz, Gesch. der Stadt Brünn I. S. 276) und in anderen Orten.

Digitized by Google

der Urkunden- und Kontraktenbücher, die über den Liegenschaftsverkehr Aufschluß geben — ist man hier in der Lage, die Eigentümer eines Hauses vom 14. Jahrhundert bis in unsere Zeit herauf zu verfolgen und festzustellen.

Neben den Namen der Losungspflichtigen ist in vielen Jahrgängen lediglich die Höhe der Steuer ersichtlich gemacht und an den Blattrand ein dt (dedit) gesetzt, das die erfolgte Abfuhr anzeigen soll. In anderen Büchern und Jahren aber sind neben die Namen der Pflichtigen auch „erbe“ und „parschaft“ in Wert und Höhe angemerkt und daneben die entfallende Steuer und das erwähnte dedit gesetzt. Seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts kommt es bei der Angabe der Steuerobjekte zu einer weitergehenden Spezifikation, also zu einer Erscheinung, die sich um diese Zeit auch in den Büchern anderer Städte findet. Da werden in ihrem Werte, bezw. Höhe genannt: Häuser, „Stadtel“, Zinsen, Barschaften, Verkaufsbänke, Gärten, Ackerland, Viehbestände u. a. m.

Wie erwähnt, wurde in Eger alljährlich einmal Losung gegeben. An einen bestimmten Termin war diese nicht gebunden. Einkassierung und Verwaltung des Losunggeldes war ursprünglich Sache einiger Ratsherren; zumeist waren es ihrer zwei, manchmal auch drei. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts pflegen neben zwei Ratsherren auch zwei Gemeindemitglieder zum Losungsamt erwählt zu werden. Männer besonderen Vertrauens gelangen auch hier wiederholt zu diesem wichtigen Amte. Die Losungsherren erhalten für ihre Mühewaltung eine Entschädigung in Geld, sie haben aber auch auf Kosten der Stadt gezehrt.

So lesen wir z. B. zum Jahre 1391: Item unser lon und den puteln irn lon und verczert und czu trinckgelder geben und alle sache hundert und xviiij lb II ß. Wie anderwärts so waren auch hier die Losunger verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit Rechnung zu legen „zu reiten“. Büttel und Stadtschreiber haben die Losunger bei Ausübung ihres Amtes in ihrer Weise unterstützt.

Bis zum Jahre 1440 enthalten die Egerer Losungsbücher die bekannten Ausgabenverzeichnisse; von nun ab wurden die Ausgaben des städtischen Haushaltes in einer neuen Art von Büchern, kurzweg Ausgabsbücher genannt, registriert. Somit können wir auch hier auf jenen Wandel verweisen, der sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Mies, Budweis und anderwärts in der städtischen Buchführung durchgesetzt hat.

Was die Währung anlangt, deren sich die Losungsbücher bedienen, so steht die Egerer Münze im Vordergrund und wer einmal deren Geschichte schreiben will, der wird in den Losungsbüchern die beste Fund-

Digitized by Google

grube besitzen; neben der Egerer kommt aber auch Regensburger und böhmische Währung zur Anwendung [1]).

Erwähnt sei noch, daß das Archiv von Eger auch noch eine andere sehr interessante Gruppe von Steuerbüchern besitzt, die sogenannten Klosteuerbücher, die über die Steuer der Landbevölkerung Aufschluß geben und die mit dem Jahre 1392 einsetzen. Das älteste Exemplar dieser Gruppe (1392) verwahrt das k. k. Statthaltereiarchiv in Prag. Es leitet sich ein mit dem Vermerk: Nota, daz buch hat man gemacht czu der landes stewre da man czalte von Cristes geburte dreyczehenhundert jar darnach in dem czwey und newnczigisten jare an sant Johannes tage des Teuffers czu Sünwenden.

4. Chrudim.

Aus dieser königlichen Leibgedingstadt sind die Fragmente zweier Losungs- und Zinsregister erhalten, die jetzt im Musealarchiv zu Prag aufbewahrt werden. Das eine Fragment bezieht sich auf die Jahre 1399 und 1400, das andere auf 1401 und 1402.

Beide Register sind aus Papier hergestellt, 30:21 cm. Sie geben über zweierlei Auskunft: über die Losung der Stadt und über den Zins, der alljährlich an die Kammer der Königin abzuführen war. Leider weist keines der Fragmente mehr die ganze Liste der losungs- und zinspflichtigen Chrudimer auf; auch ergänzen sich die Bruchstücke nicht in der Art, daß die Übersicht über alle Pflichtigen zu gewinnen wäre.

Die Chrudimer sind im Register nach Berufsgruppen gegliedert: es lassen sich noch zählen: Mälzer (braseatores) 5, Tuchmacher (pannifices) 150, in der Schmiedgasse (platea fabrorum) 46, Binder (doleatores) 8, Schuster (sutores) 48, Bäcker (pistores) 38, Fleischhacker (carnifices) 48, Kürschner (pellifices) 9, Schneider (sartores) 12, Krämer (institores) 20, Wirte (pincernae) 26, Fuhrleute, Salzfischhändlerinnen (vectores, salsatrices) 50, Kuchenbäcker und Fischer (colaczerii et piscatores) 24, Gärtner (ortulani) 30, Müller (molendinatores) 5. Dazu kommen noch 3 Stadtdörfer.

Zu bemerken ist, daß bei den einzelnen Berufsgruppen nicht durchwegs an Angehörige ein und desselben Gewerbes zu denken ist, sondern es erscheinen verwandte Professionisten unter einem Titel zusammengefaßt. So finden wir z. B. unter den sutores auch cerdones (Gerber)

---

[1]) Das Kapitel ‚Das Münzwesen in Eger‘ in Pröckls ‚Eger und das Egerland‘ (1845) S. 261 kann kaum mehr als hinlänglich bezeichnet werden.

Digitized by Google

und unter den pincernae auch sroter (Schrotter) und braxatores (Bräuer). Auch war die Schmiedgasse nicht durchgehends von Schmieden bewohnt: es wird auch eines Goldschmieds (aurifaber), Seilers (funifex), Wagners (currifex), Zimmermanns (carpentarius) u. a. Erwähnung getan. Wir haben es hier jedenfalls mit einer Erscheinung zu tun, die sich an die zünftische Gliederung des Handwerkes anlehnte.

Die Angehörigen der einzelnen Berufsgruppen wieder sind in alphabetischer Reihenfolge genannt. Ihre Namen füllen die mittlere Kolumne der einzelnen Seiten. Gleich neben den Namen der Pflichtigen sind die der Losung unterworfenen Objekte mit Angabe ihres Kapitalwertes verzeichnet. Es sind dies wiederum: Wohnhäuser, Bräuereien, Mälzereien, Verkaufsbänke und Verkaufsstände (staciones), Höfe (curiae), Gärten und Felder. Maße für letztere sind Lahn und Rute. Die Werte des Lahnes bewegen sich zwischen 12 und 24 Schock, die der Häuser zwischen 1 und 4 Schock Groschen. Der Namenreihe der Pflichtigen sind Rubriken vorgesetzt, in denen durch Eintragung des Losungsbetrages oder auch nur des bekannten dt die Entrichtung der Steuer angezeigt wurde.

Die Losungsbeträge wurden ermittelt, indem auch hier wiederum von Losung zu Losung festgesetzt wurde, wie viel Groschen von der Mark Vermögen zu geben war.

Dem Kollegium der Losungsherren gehörten Rats- und Gemeindemitglieder an: doch war ihre Zahl keine feste. Über die Anzahl der jährlichen Losungen, der jeweils geforderten Groschen und Losungen gestatten die Fragmente nachstehendes Bild:

1399: 1 Losung, 2 Grosch. v. Schock., 2 Losunger aus dem Rate, 3 aus der Gemeinde.

1400: 3 Losungen, jedesmal 2 Grosch. v. Schock., 2 Losunger aus dem Rate, 2 aus der Gemeinde.

1401: 1 Losung

1402: 1 Losung, 2 Grosch. v. Schock, 3 Losunger aus dem Rate, 3 aus der Gemeinde.

Die Losunger hatten aber hier nicht nur die Aufgabe, die Losung einzuheben und zu verwalten, sondern sie mußten auch den Kammerzins einkassieren. Über letzteren unterrichten jene Angaben des Registers, die rechts von der Namenreihe der Pflichtigen, in einer eigenen Kolumne eingetragen sind. Da finden sich die Zinsobjekte wie auch die alljährlich fälligen Zinsbeträge angemerkt. Zins war in Chrudim nicht nur von Grund und Boden (Äckern, Gärten u. s. w.) zu geben, sondern auch von städtischen Realitäten (Häusern, Brauereien, Fleischbänken u. s. w.). Die Armen, die zur Losung durchschnittlich von

Digitized by Google

1 Schock steuerten, werden vom Zinse nicht betroffen. Der Kreis der Zinszahlenden ist auch hier kleiner als der der Losungspflichtigen.

Der Aufwand der Stadt wurde, wie die erhaltenen Ausgabenverzeichnisse erkennen lassen, vornehmlich mit Losungsgeldern bestritten. Aus diesen wurden auch jene alljährlichen Steuersummen genommen, die neben dem Jahreszins an die Kammer der Königin abgingen. Die Jahressteuer bezifferte sich in der Zeit von 1399—1401 auf 170 Schock Grosch. Die Sprache der Registerfragmente ist die lateinische.

5. Prag.

a) Altstadt.

In der Altstadt reichen Nachrichten über eine städtische Steuer bis ins 13. Jahrhundert zurück; freilich ist diese älteste Überlieferung als spärlich zu bezeichnen. Zu den Jahren 1234 und 1267 werden Befreiungen von der Stadtsteuer erwähnt, die der König einzelnen verdienten Bürgern zuteil werden ließ [1]). Wie den anderen königlichen Städten stand auch der Altstadt das Recht der Selbstbesteuerung zu und bildete einen integrierenden Bestandteil städtischer Autonomie [2]). Aber das konnte den König, von dem jenes Recht ausgegangen war, nicht hindern, einzelne Personen von der Bestreitung der Gemeindesteuern zu befreien [3]).

Die erste ausführlichere Nachricht über die Altstädter Gemeindesteuer bringt ein Statut des Rates aus dem Jahre 1299 [4]). Damals wurde vom Rate und der Gemeinde ein Kollegium gewählt, das aus einigen Schöffen und drei Bürgern bestehen und eine Kollekte für den König und die Stadt erheben sollte. Es liegt hier die erste unzweideutige Nachricht über eine Steuererhebung vor, die der Forderung des Königs und dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde Rechnung tragen sollte. Die Höhe der Gesamtsumme belief sich an 1000 Mark Silber. Daß die Losunger ihres Amtes treulich walten, ließ man sie in der Kirche zum hl. Nikolaus einen Schwur auf das Kreuz ablegen. Nach welchem Modus jedoch jene Kollekte durchgeführt wurde, darüber sagt das Statut nichts. Nur das eine wird betont, daß bei der Steuer-

[1]) Zycha, Prag. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginne der Kolonisationszeit. Mitteil. d. V. f. G. d. Deutschen i. B. Bd. 50. S. 183. 514 und Tomek, Geschichte der Stadt Prag (1856) S. 321 ff.

[2]) Ganz ausdrücklich wird das Recht der Selbstbesteuerung ausgesprochen für Saaz (Čelakovský, a. a. O. II, nr. 364: Urk. v. J. 1357) und für Brüx (ebd. nr. 445, Urk. v. J. 1371) u. s. w.

[3]) Vgl. Čelakovský, a. a. O. I. nr. 61 u. II. nr. 215.

[4]) Ebd. I, nr. 7.

Digitized by Google

erhebung alle List und Benachteiligung fern sein müßte und daß die Losungsgelder zum Nutzen aller Stadtbewohner, der armen und reichen, Verwendung finden sollten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in vorausgegangener Zeit nach diesen Richtungen hin zu wünschen übrig geblieben war.

Die gleiche Quelle berichtet weiter, daß man dem Stadtschreiber eine passende Wohnung im Rathaus wie auch bestimmte Bezüge sichern wollte, dann würde er — so war es die Meinung der Stadtväter — es nicht lieber sehen, daß alljährlich Losung erhoben werde — zum Nachteile der Gemeinde. Da der Stadtschreiber — es war damals Magister Petrus — wo er in Verbindung mit Losungsgeschäften genannt wird, immer nur die einschlägigen Schreibgeschäfte zu führen hatte, so dürfen wir mit gutem Grunde annehmen, daß in Prag damals schon für eine schriftliche Fixierung des Steuergeschäftes gesorgt war. Zudem wird es ausdrücklich als des Stadtschreibers Aufgabe bezeichnet: „collectas et literas civium fideliter conscribendo". Freilich wird diese älteste Registrierung nicht weit gegangen sein, aber die Namen der Pflichtigen, die Höhe der zu zahlenden Beträge und ob diese abgeführt wurden, diese wichtigsten Elemente dürften wohl ersichtlich gemacht worden sein.

Wie anderwärts so zeigt sich auch in Prag Adel wie Klerus bestrebt, für seinen städtischen Besitz Steuerfreiheit durchzusetzen [1]).

In dem Streite, der zwischen dem Prager Domkapitel und der Gemeinde wegen der Abgabenfreiheit des Teinhofes schwebte, wird auf eine alljährliche städtische Kollekte indirekt verwiesen. Die Bürgerschaft hatte verlangt, daß der jeweilige Pächter des dem Kapitel gehörigen Teinhofes außer der Steuer, die er von seinem sonstigen Besitz (de bonis et rebus suis) der Stadt zu entrichten hat und unabhängig davon, ob der König von der Stadt eine Steuer verlangt oder nicht, von den Erträgnissen (de lucris) des Hofes alljährlich 10 Mark an die Stadt abführe [2]). Der König hat (1298) zu Gunsten des Kapitels entschieden, indem er darauf hinwies, daß der ehemalige herzogliche Hof immer abgabenfrei gewesen sei. Doch soll der jeweilige Pächter, so ist es des Königs Wille, von seinem anderweitigen Besitz alle Lasten mit den Bürgern tragen [3]). Mit der Kommende des deutschen Ordens zu St. Benedikt kommt es zu einem Kompromiß. Obwohl der Orden von der Überzeugung erfüllt ist, daß sein städtischer Besitz das Recht

---

[1]) S. Zycha, a. a. O. S. 515.

[2]) Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler I. S. 171 f.

[3]) Emler, Reg. II. nr. 1814.

Digitized by Google

der Steuerfreiheit beanspruchen könne, entschließt er sich doch zu einer alljährlichen Zahlung von 10 Mark Silber (1306) [1]).

Die Rolle, welche die Losung im städtischen Leben spielte, war eine ganz bedeutsame. Sie stand in innigem Zusammenhange mit Bürgeraufnahme und Bürgerrecht.

Wer in Prag das Bürgerrecht erwarb, der war für Jahr und Tag von aller Losung frei. Diese Vergünstigung wird in den Ratsstatuten einige Male hervorgehoben [2]). Wer aber das Bürgerrecht nicht erwarb, der mußte gleich die nächstfolgende Losung auf sich nehmen. Wenn wir daneben im alten Stadtbuch von 1310 bei den neuaufgenommenen Bürgern immer wieder vermerkt finden, daß sie mit der Stadt Gutes und Übles zu leiden (stare in prosperiis et adversis) versprachen, so bedeutet dies ja noch nicht einen Widerspruch zu dem Vorausgesagten. Man hat eben an die Losung nicht allein zu denken.

Besitz, bezw. Mangel des Bürgerrechtes schufen innerhalb der städtischen Bevölkerung zunächst zwei Gruppen: cives — Bürger und incolae — Inwohner. Beide Gruppen wie alle übrigen Leute (homines), die in der Stadt ihren Unterhalt fanden, hatten zur Losung beizutragen [3]). Diese Auffassung blieb die herrschende und wird durch ein Statut des ausgehenden 14. Jahrhunderts nochmals bestätigt [4]). Eine Ausnahme sollte neben dem Adel und Klerus nur noch mit den fremden Kaufleuten gemacht werden [5]).

Aber gerade die Tatsache, daß alle in der Stadt Lebenden mit ihr leiden mußten, hat wohl dahin geführt, daß der Begriff des „Bürgers" noch zu Ende des 14. Jahrhunders einen geänderten und zwar weiteren Sinn erhielt. Bürger sollte nunmehr in Prag ein jeder sein, der sich durch vier Wochen bei eigenem Herde in der Stadt hält oder aber die Tochter eines Bürgers heimführt und die Losung mitbestreitet [6]). Derjenige, der das Bürgerrecht (jus civile) nach alter Weise förmlich erwarb, der sollte als bevorrechteter Bürger über den andern Bürgern (cives sine jure civili) stehen. Wenn wir zu Beginn des 14. Jahr-

[1]) Ibid. II. pag. 905.

[2]) Rößler, a. a. O. Statut 22 u. 139.

[3]) Čelakovský, a. a. O. I. nr. 40 (1341). König Johann bestimmt, quod omnes et singuli ciues et incole et homines domos et domicilia eorum ibidem in ciuitate et sub proteccione et regimine ciuitatis ipsius habentes .... alle Lasten der Stadt zu tragen haben.

[4]) Rößler, a. a. O. Statut 125.

[5]) Čelakovský, a. a. O. I. nr. 52 (1349).

[6]) Rößler, a. a. O. Stat. 139: Item qui sedet in civitate quatuor septimanis cum proprio igne, reputatur statim pro cive. Item qui ducit filiam civis alicuius, etiam reputatur pro cive. Vgl. weiters Statut 135.

Digitized by Google

hunderts den Kreis der Bürger mit dem der Hausbesitzer im allgemeinen identifizieren dürfen, so kommt am Beginne des 15. Jahrhunderts der Bürgertitel auch dem großen Kreise der Mietleute, der Inwohner zu, ja wir begegnen mehreren derselben, die ausdrücklich als im Besitze jenes besseren Bürgerrechtes angeführt werden [1]).

Auch die Zeugenschaft vor Gericht wurde mit der Losung in Verbindung gebracht. Wer z. B. bei Totschlag als Zeuge fungieren will, der soll ein Vermögen von 10 Schock haben und „yorlosungen“ [2]). Handelt es sich um Judenschuld, so war es nötig, daß der Zeuge „gesezzen sei ze hvndert schocken“ u. s. w. [3]). — Wer ins Feld zog, war von der Losung frei [4]).

Gerade aber diese Bestimmungen, die seit Beginn [5]) des 14. Jahrhunderts von einem bestimmten Vermögen sprechen, das in Schock oder Mark ausgedrückt ist, lassen deutlich erkennen, daß in der Prager Stadtgemeinde eine Vermögenssteuer üblich war. Und wie anderwärts, so wurde sicher auch hier von Losung zu Losung eine bestimmte Zahl von Groschen vom Schocke gefordert.

Wenn wir daneben anläßlich der Aufnahme des Bürgers Nikolaus, genannt Syrscha, in dem oberwähnten Stadtbuche (fol. 15a) die Nachricht finden, daß er von nun ab (1330) alljährlich zur Zeit der Losung (quolibet anno a data presentium per unum annum tempore collecte) 10 Schock Losung (pro collecta sua) zu entrichten habe, so wollen wir deswegen nicht annehmen, daß die Losung der Bürger in bestimmten Jahresbeträgen fixiert gewesen wäre. Hier handelt es sich offenbar um ein spezielles Abkommen, wie solche späterhin deutlicher hervortreten. So z. B. trifft 1430 der neu aufgenommene Bürger Andreas Stuk die Vereinbarung, daß er alljährlich zu Georgi und Galli je 1 Schock an die Stadt als Steuer (racione collectarum) geben wolle (Altstädter Losungsbuch von 1427, fol. 9 und 72) [6]).

Die Übung jener Zeit wird uns viel mehr und richtiger durch ein Statut aus dem Jahre 1346 beleuchtet: Darnach bestimmten die Schöffen und die Gemeinde, daß ein jeder, der vor das Losungskollegium kommt,

---

[1]) Siehe weiter unten S. 68.

[2]) Rößler, a. a. O. Statut 50.

[3]) Ebd. Stat. 16.

[4]) Ebd. XCVII.

[5]) Čelakovský, a. a. O. I. nr. 8 enthält eine ähnliche Bestimmung zum Jahre 1304 bereits.

[6]) Eine ähnliche Fixierung der Jahreslosung nimmt König Wenzel IV. 1410 betreffs des Adels vor, der Landbesitz hat und in Prag Bürgerrecht erwirbt: dieser soll „allerwege von hundert schocken czinses oder erbes werte czehen schock grossen“ der Stadt als Losung abführen.

Digitized by Google

auf Treu und Glauben 3 Groschen von jeder Mark als Losung zu entrichten habe. Wenn es für die Losungsherren den Anschein hat, daß der Pflichtige genug getan, dann sollen sie sich mit dessen Selbsteinschätzung zufrieden geben; wird aber zu wenig gereicht, dann sollen die Losungsherren soviel zugeben, als sie unter Berufung auf ihren Eid für recht erkennen [1]).

Was nun den Charakter der Altstädter Losung um die Mitte des 14. Jahrhunderts anlangt, so zeigt sich da ein Gemisch von sachlichen und persönlichen Momenten, worauf einzelne Urkunden recht deutlich verweisen [2]).

Der Losung erscheinen unterworfen: Häuser [3]), Höfe (curiae) [4]), Grund und Boden innerhalb und außerhalb der Stadt [5]), nur Weinberge sollten ausgenommen sein [6]), Bargeld [7]), Seelgeräte [7]), Waisengelder [7]), Zinsen [8]), aber auch Kaufmannsgut und Handwerk (officium et ars mechanica) [9]). Darnach hatte die Stadtlosung ebenso den Charakter der Real- wie der Personalsteuer.

Doch es scheint, daß man mit jener Handhabung des Steuergeschäftes, die sich auf Selbsteinschätzung ohne Eid gründete, nicht die günstigsten Erfahrungen machte. Das Bild das wir uns auf Grund eines späteren Ratsstatuts (1373) zu machen vermögen, weist in einigen wesentlichen Punkten Abweichungen auf. Wohl ist die Selbsteinschätzung noch vorhanden, aber sie wird nicht mehr bei jeder einzelnen Losung geübt, sondern nur von jenem Pflichtigen verlangt, der zum ersten Male vor die Losunger kommt. Gibt jedoch ein solcher Neuling zu wenig, „so sullen die losunger auf in seczen seine losunge“ [10]). Und wollte er auf diese Festsetzung nicht eingehen, „so sol er losunge geben bei seinen ayde“. Die auf solche Weise ermittelte Losung wurde,

---

[1]) Bei Rößler nicht abgedruckt. Stadtb. v. 1310, fol. 59.

[2]) König Johann erklärt mit Urk. v. 4. Juni 1341 (Celakovský, a. a. O., I. nr. 40), daß alle Pflichtigen der Altstadt zu tragen haben: omnes contribuciones, collectas, facciones seu onera quecunque personalia, realia atque mixta; und in einer Urk. v. 7. Juni desselben Jahres (ebd. nr. 41) spricht er von faccionibus .... contribucionibus quibuscunque, tam realibus, pecuniariis quam personalibus etc.

[3]) Ebd. nr. 17 (1330), 61 (1354).

[4]) Ebd. nr. 17 (1330).

[5]) Ebd. nr. 17 (1330), 40 (1341), 61 (1354).

[6]) Ebd. pag. 109 (1358).

[7]) Ebd. nr. 40 (1341).

[8]) Ebd. II. nr. 328 (1352).

[9]) Ebd. I. nr. 61 (1354).

[10]) Rößler, a. a. O. Statut 104.

Digitized by Google

so müssen wir annehmen, im Losungsbuch vermerkt und bei weiteren Losungen wieder gefordert, denn so heißt es im erwähnten Statut: „wenne ein man vor die losung kompt, der sol sein losung richten als er gescriben stet".

Etwaige Änderungen im Vermögensstand haben die Losungsherren zur Kenntnis zu nehmen und die Losung darnach einzurichten. Nach Ankäufen von Erbe soll für die Zeit der ersten Losung eine Ermäßigung erfolgen. Finden die Losunger, daß jemand einen Teil seines Vermögens verschwiegen hätte, so soll dieser der Stadt verfallen sein, die sich damit von ihrer „schuld helffen" soll. Das war die Bestimmung, die wohl jeden Pflichtigen mahnte, bei der Losung nichts zu hinterziehen.

Im übrigen hatte jeder, der die Selbsteinschätzung vornahm, folgenden Schlüssel zur Richtschnur zu nehmen: „Auch sol ein iclicher man geben von eime phflugs acker zu losung vierzk grosser, und von einem schok ewiges zins iiii gr. und einem schok varund hab i gr. zu losung". Auffällig ist hiebei, aber immerhin begreiflich, wie wenig beschwert das bewegliche Vermögen sein sollte [1]). Bemerkt sei auch, daß nach dem Statut von 1373 jeder Pflichtige anzugeben hatte, wie viel Ingesinde er habe und ob jemand in seiner Kost sei. Denn auch solche Personen sollten „beigeschrieben" und zur Losung herangezogen werden. Das gleiche gilt von Seelgeräten und Waisengeldern. Für jede Verheimlichung auch in diesen Belangen war eine bestimmte Buße vorgesehen. Es ist zu bedauern, daß auch nicht ein Exemplar der Losungsbücher des 14. Jahrhunderts erhalten ist. Welch guter Einblick in die Besitzverhältnisse und soziale Gliederung der Prager Bevölkerung würde sich da erschließen!

Die Zahl der Losunger sollte im 14. Jahrhundert vier betragen; zwei Losungsherren sollten den Schöffen, zwei der Gemeinde entnommen werden. Die Kollekte sollte innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen werden, widrigenfalls die Losunger um ihr Honorar kommen sollten, das pro Mann 5 Schock ausmachte. Übrigens wurde noch im 14. Jahrhundert diese Entlohnung gestrichen und außerdem strenge untersagt, daß sich die Losunger auf Kosten der Stadt kleiden oder auf deren Rechnung zehren [2]). Änderungen bezüglich der Losungsverpflichtung sollten nur dann vorgenommen werden, wenn alle vier Losunger zugegen waren. Geschieht eine solche Änderung in Anwesen-

[1]) In Eger, Leitmeritz, Kaaden, Brünn hat man im Gegensatz zu Prag das bewegliche Vermögen stärker herangezogen als das unbewegliche. S. oben S. 55. Čelakovský a. a. O. II. nr. 111, 125 und Bretholz, Gesch. der Stadt Brünn, I. S. 276.

[2]) Rößler, a. a. O. Stat. 110 u. 113.

Digitized by Google

heit von nur drei Losungern. so ist dies im Rate kundzutun [1]). Im Interesse der Rechnungslegung war es gehandelt, wenn die Bestimmung getroffen war, daß das Amt der Losunger solange währen sollte, als der Rat verblieb. Die Losunger hatten am Ende ihrer Amtszeit „ein sume" zu „machen des, das sie haben eine genomen und des, das sie ausgeben haben" [2]).

Wie ersichtlich, war mit solchen Bestimmungen ein ganz anderes System als das von 1346 geschaffen. War früher die Selbsteinschätzung von Fall zu Fall üblich gewesen, war fallweise eine bestimmte Zahl Groschen von der Mark gefordert worden und hatte infolgedessen das Losungsergebnis von Kollekte zu Kollekte eine verschiedene Höhe aufgewiesen, die man nur beiläufig vorausbestimmen konnte, so war jetzt das Resultat ziemlich genau im voraus bekannt und ebenso gesichert als unverschiebbar.

Und abermals eine andere Ordnung ist es, die der Losung der Altstadt in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts zugrunde liegt; hierüber unterrichtet uns ein Kodex, der im Prager Stadtarchiv aufbewahrt wird und, wie seine Aufschrift andeutet, 2 Losungsbücher in sich vereinigt: In hoc volumine continentur duplices libri collectarum, primus trium collectarum, secundus vero quatuor collectarum [3]). Wir gewinnen durch diesen Kodex einen Einblick in die Losung der Jahre 1427, 1429 und 1433, 1434; daß auch in den dazwischenliegenden Jahren Losung erhoben wurde, erhellt aus einzelnen Marginalnotizen.

Das Recht, Steuern zu beschließen und aufzulegen (imponere), stand der Gemeinde zu (magna communitas). Sie pflegte je nach den Bedürfnissen des städtischen Haushaltes ein oder mehrere „Kollekten" oder „Losungen" zu bewilligen. Der Terminus „collecta", „losunga" will hiebei so gefaßt sein, daß von 4 Schock 1 Groschen verlangt wurde [4]). Man beschloß 1427: 1 Kollekte, 1429: 2 Kollekten, 1433: 2 Kollekten, 1434: 2 Kollekten. Für die Erhebung und Verwaltung

---

[1]) Ebd. Stat. 110.

[2]) Ebd. Stat. 125.

[3]) Vgl. Čelakovský, Soupis rukopisů chovaných v archivu m. Prahy I (1907) S. 52 und Tomek, Základy starého mistopisu Pražkého I (Prag, 1865). Beilage 264 ff.

[4]) Tomek meint (Dějepis m. Prahy II, 352—53), daß man von ‚einer Berna' sprach, wenn vom Schock $^1/_2$ Groschen gefordert wurde und verweist, um dies zu begründen, auf das Altstädter Losungsbuch von 1427—1434. Da unterlief ihm jedoch ein Irrtum. Im Jahre 1427 wurde ‚una collecta' beschlossen und ‚de quatuor senag. grossorum per 1 g' verlangt. Daraus ergibt sich obige Festsetzung. Anders auf der Neustadt: hier bedeutete ‚1 Berna' einen halben Groschen vom Schock. S. unten S. 70.

Digitized by Google

der Steuer wurde nunmehr von Fall zu Fall ein Kollegium von sechs Losungern erwählt (officium sex dominorum). Zwei der Losungsherren wurden aus dem Rate, vier aus der Gemeinde zu dem Amte ausersehen. 1429 waren — das scheint jedoch mit Rücksicht auf obige Amtsbezeichnung eine Ausnahme gewesen zu sein — bloß 3 Losunger tätig (1 aus dem Rate, 2 aus der Gemeinde). Die mit der Losungserhebung verbundenen Schreibgeschäfte besorgten ein notarius und ein subnotarius collectarum. Auch ein Steuerbote (nuncius collectarum) ist bezeugt. Amtslokal war stets das Rathaus.

Im ganzen birgt der Kodex 5 wichtige Verzeichnisse. Das erste nennt die Häuser der Altstadt, die nach den vier Steuervierteln (Tein- oder Marien-, Galli-, Leonhardi- und Nikolaiviertel) und innerhalb dieser wieder nach Plätzen und Gassen geordnet sind. Die Reihenfolge ist in allen Häuserlisten im wesentlichen dieselbe. Bei den einzelnen Häusern findet sich fast immer der letzte Kaufpreis angemerkt, nach dem sich die Losung richtete. Selbstverständlich lernen wir auch die Namen der Hausbesitzer kennen. Auch die Renten (census), die den einzelnen Hausbesitzern etwa zukamen, sind verzeichnet. Renten wurden hinsichtlich der Losung dem unbeweglichen Vermögen gleichgestellt und bereits seit Mitte des 14. Jahrhunderts besteuert [1]).

Die Häuserpreise des Losungsbuches stammen aus einer Zeit, in der Prag einen großen Umsturz erlebt hatte. Gewaltsam hatte man nach dem Tode des Königs Wenzel († 16. Aug. 1419) das deutsche Element aus der Stadt hinausgedrängt und dessen Häuser — sie zählten nach hunderten — annektiert. Die husitischen Stadtväter verkauften sie sodann an solche Insassen weiter, die in ihrer treuen Gefolgschaft erscheinen wollten [2]). So wird es begreiflich, daß so manches Haus in obigen Jahren um die Hälfte seines ehemaligen Kaufpreises in neue Hände überging. Im ganzen zeigt das Losungsbuch deutlicher als andere Dokumente, wie wenig konsolidiert noch in der Zeit von 1427—1434 die Verhältnisse in Prag waren: Kauf und Verkauf drängen sich geradezu nach den Notizen des Losungsbuches.

Was die Höhe der Häuserpreise im allgemeinen anlangt, so waren diese recht verschieden. Neben Häusern, besser gesagt Häuschen, im Werte von 1 und 2 Schock begegnen wir solchen, deren Wert sich auf mehrere Hundert Schock belief [3]).

---

[1]) Čelakovský, a. a. O. II. nr. 328 (1352)

[2]) Vgl. Binder, Die Hegemonie der Prager im Husitenkriege. Prager Studien. Heft 8. S. 9 ff. S. 59, S. 63, S. 71 ff.

[3]) Vgl. Tomek, a. a. O. 519—520.

Digitized by Google

Über und unter dem Namen des Hauseigentümers finden wir im Losungsbuch sehr häufig Vermerke, die sich das eine Mal auf Kauf und Verkauf der Realität beziehen, ein ander Mal den Pächter (conventor) nennen, der das Haus innehatte und neben dem Hauseigentümer seine besondere Losung zu entrichten hatte. Oft kam es vor, daß ein Bürger im Besitze mehrerer Häuser war. Noch öfter sehen wir ein Vorderhaus (domus anterior) und Hinterhaus (domus posterior) in einer Hand: es liefen nämlich die Häuser vielfach von der einen Gasse bis zur nächsten Parallelgasse, hatten also eine beträchtliche Tiefe. Benützte der Eigentümer nicht selbst jenes „Hinterhaus", etwa zur Ausübung eines Gewerbes (Mälzerei, Brauerei u. s. w.), so wurde es an Mietleute oder an einen Pächter abgelassen.

Auch steuerfreie Häuser nennt die Liste, so z. B. die verschiedenen Kollegienhäuser (Collegium reginae, collegium regis Wenceslai etc.), die Höfe und Häuser auswärtiger Adelsgeschlechter (z. B. der Rosenberge) und Klöster, die ein Domestikus zu verwalten pflegte, die Pfarrhäuser und niederen Schulen. Daß jedoch bei diesen Häusern die Veranlagung unterblieb, finden wir begreiflich. — Leider ist man bei Veranlagung des Verzeichnisses nicht ganz konsequent gewesen; manche steuerfreie Häuser wurden übergangen, ja selbst einzelne zur Losung verpflichtete Realitäten fehlen. Wenn eine Auszählung im Losungsverzeichnis von 1427 1001 Haus ergibt, so glaubt Tomek für diese Zeit 1182 Häuser nachweisen zu können [1]). Doch uns scheint die Koexistenz so vieler Häuser für die Zeit 1427—1429 doch fraglich.

Da. wo ein Hauseigentümer oder Pächter das Bürgerrecht erworben hatte, findet sich ein darauf bezüglicher Zusatz, zumeist in der Fassung: residet per jus civile.

Weitere Randbemerkungen beziehen sich auf Steuerbefreiungen, Nachlässe, Zahlungen von Rückständen oder aber von Abrechnungen mit jenen Pflichtigen, die auf Grund einer Arbeitsleistung oder Lieferung Geldansprüche an die Stadt hatten. Solche Beträge wurden von der Losung abgerechnet (defalcare).

Ein nicht uninteressantes Streiflicht wirft es auf jene Revolutions- und Kriegsjahre, wenn wir dem Losungsbuche entnehmen, daß etwa ein Zehntel aller Häuser in Witwenhänden war. Auch die Zahl der Häuser, die Waisen (orphani) gehörten, ist keine geringe.

---

[1]) Tomek, Základy etc. I. Einl. 2.

Digitized by Google

Das erste Verzeichnis diente jedoch nicht allein der Losung des Jahres 1427 als Grundlage, sondern auch der von 1429. Rechts und links von der Mittelkolumne, in der die Häuser verzeichnet sind, hat man die Losungsbeträge gebucht, die auf Grund der bewilligten Bernen vom Kaufpreis der Realitäten [1]) und des Bodens [2]) und von den Renten berechnet wurden. Die Losung von 1429 wurde mit dem Zusatze „de novo" registriert. In einem zweiten Verzeichnis zum Jahre 1429 sind sodann die Namen aller jener — nach Häusern geordnet — zu finden, die ihre Losung von 1429 sowie auch etwaige Rückstände früherer Jahre erlegt haben. Wenn sich bei einer Auszählung dieser Liste nur 844 Häuser (gegen 1001 im Verzeichnis) ergeben, so hat dies in erster Linie darin seinen Grund, daß hier die gefreiten Häuser weggelassen wurden. Dazu kommt noch die Zahl derer, die die Losung nicht entrichtet haben. Und Rückstände (collectae retentae) waren beileibe keine Seltenheit.

Von besonderem Werte ist das 3. Verzeichnis des Losungsbuches. Es gehört gleichfalls dem Jahre 1429 an und nennt uns die Inwohner (inquilini) der Altstadt und zwar nach den Steuervierteln und Häusern daselbst verteilt. Was bei Besteuerung der Inquilini die Grundlage bildete, darüber ist nichts gesagt. Wir haben es zumeist mit Kleingewerbetreibenden, Gesellen und Lohnarbeitern zu tun. Höchstwahrscheinlich wurden hier das Gewerbe, der Lohn und Verdienst von der Steuer getroffen.

Daß die Prager Losung auch als Erwerbsteuer gedacht war und zwar gerade hinsichtlich der ärmeren Klasse, darüber braucht man keine Zweifel hegen [3]). Bemerken wollen wir noch, daß die Handwerker derselben Gattung keineswegs gleichviel Losung gaben. Da zahlt z. B. ein Schuster (sutor) 2, ein anderer 3 und ein dritter 4 Groschen Losung. Die Größe des Geschäftsbetriebes könnte uns diese Verschiedenheit erklären [4]). Eine Reihe dieser Inleute hatte das Bürgerrecht (jus civile) erworben, was der Vermerk „habet jus civile" anzeigt. Sie zahlten 1429

---

[1]) Neben Wohnhäusern werden auch Ställe (stabula), Mälzereien (braseatoria), Brauereien (braxatoria), Bäder (balnea) einbezogen.

[2]) Auch Hofstätten (areae) und Gärten (horti) wurden der Losung unterworfen.

[3]) Čelakovský, a. a. O. I. nr. 61 (1354) zeigt deutlich, daß die Handwerker (mechanici) auch ‚de officio et arte mechanica' Losung zu geben hatten.

[4]) Auch in Pilsen ist das Handwerk (artificium) ein und derselben Art verschieden taxiert. S. unten S. 73. — In Neubydschow wieder sollten alle Handwerker ohne Unterschied hinsichtlich ihres Handwerks (de suis artificiis) mit 3 Mark eingeschätzt sein! S. unten S. 88.

Digitized by Google

überhaupt keine Losung. Jedenfalls hat man diesen minder Begüterten die erste Losung nach der Aufnahme ganz erlassen, wie es früher (14. Jahrhundert) bei der Aufnahme von Bürgern allgemein üblich gewesen war.

Nach diesem Verzeichnis gab es 1429 in der Altstadt 283 Häuser mit Inwohnern. Es ist kaum anzunehmen, daß Häuser mit pflichtigen Inwohnern übergangen worden wären und so setzt uns gerade diese Liste in den Stand, die Dichte der Bevölkerung in der Altstadt zu erschließen und dadurch auch der wahren Bevölkerungsziffer der Stadt Prag zu Beginn des 15. Jahrhunderts doch wenigstens nahe zu kommen. Tomek hat die Bevölkerung der Gesamtstadt für diese Zeit mit 100.000 Seelen eingeschätzt. — Zu seiner Zeit (c. 1860) kamen auf das Haus in der Altstadt 41 Bewohner; für jene Frühzeit glaubte er dann gut die Hälfte setzen zu dürfen, also 21. Hier liegt der wunde Punkt in der Berechnung Tomeks. Wir wollen hier nur so viel andeuten, daß mit einem Mittel von 10 Personen pro Haus schon gut gerechnet ist und daß jene Gesamtvolksziffer um mehr als die Hälfte herabgesetzt werden muß.

Die Nachrichten zum Jahre 1429 erhalten noch dadurch eine erfreuliche Ergänzung, daß ein 4. Verzeichnis im Kodex alle jene Ausgaben aufzählt, die mit den Losungsgeldern dieses Jahres bestritten wurden. Ein Stück Kulturgeschichte steckt in diesem Verzeichnis!

Wie der Losung der Jahre 1427 und 1429 ein und dasselbe Register als Substrat diente, so tut dies ein 5. Verzeichnis für die Jahre 1433 und 1434. Die Häuserzahl ist hier etwas größer: 1052. Die Übersicht über die Inleute und die Ausgaben liegt zu diesem Jahre leider nicht vor. Daß aber auch im Jahr 1433 die Inleute die Losung trugen, ist einer Anmerkung zu entnehmen.

Die Losung Prags hat nach dem Gesagten mehrere Wandlungen durchgemacht. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts erscheint sie auf eine neue Grundlage gestellt und man kann sagen auf eine sichere und durchaus kontrollierbare. Kontrollierbar ist der Wert aller jener Objekte, die zu dieser Zeit der Losung dienstbar sein sollten, freilich ist ihr Kreis auch etwas kleiner geworden. Über den Kaufwert der verschiedenen Realitäten und Liegenschaften in der Stadt geben die Stadtbücher genugsam Auskunft und auch über die Renten der Pflichtigen fehlte die Orientierung nicht, denn die unter den Prager Stadtbüchern vorhandenen „registra censuum“ hatten es wohl mit der Buchung der zahlreichen Ewigzinse der Bewohnerschaft zu tun [1]).

---

[1]) Čelakovský, Soupis .. S. 22.

Digitized by Google

b) Neustadt.

Von den Neustädter Losungsbüchern hat sich ein Exemplar erhalten, das zu den Jahren 1411—1418 ausführlichere Kunde bringt. Der in Betracht kommende Papierkodex erliegt im Prager Stadtarchiv. Er trägt am Rücken die Aufschrift: Liber bernarum summarius Nove civitatis Pragensis. Doch sind es nicht durchwegs Losungsnachrichten, die der umfängliche Kodex enthält [1]).

Wir haben es hier mit einem Hauptsteuerbuch zu tun. Die Neustadt mit ihrem ansehnlichen Areal war nach dem Stande von 1411 zu Losungszwecken in zwei Teile (partes) zerlegt: Pars Zderasiensis und Pars Porzicz. Innerhalb dieser größeren Bezirke wurden noch weitere Viertel (quartae) unterschieden. Für jeden der beiden Hauptteile wurden eigene Losungsherren erwählt. Im Jahre 1411 je ein Schöffe und je zwei Gemeindemitglieder. Die Losungssummen, welche sie in ihren Distrikten hereinbrachten, wurden im vorliegenden Buche eingetragen, aber nur sie, die Verzeichnisse der steuerpflichtigen Bewohner fehlen. Daß aber die Losunger der einzelnen Stadtteile solche in Händen hatten, daran ist nicht zu zweifeln und es gibt auch im Hauptbuche genug Anhaltspunkte hiefür [2]). Aus diesen kleineren Handregistern wurden dann die Hauptergebnisse ins große Buch aufgenommen, das bei den Abrechnungen des Losungerkollegiums als Grundlage gedient haben muß. Was aber diesem Neustädter Kodex seinen Wert gibt, ist das, daß in ihm die aus den Losungssummen erfolgten Ausgaben gewissenhaft und ziemlich detailliert gebucht wurden. Da erfahren wir, was die Neustadt an Königssteuer zahlte, was sie an die königlichen Beamten gab und was sie für ihre eigenen Bedürfnisse verausgabte, lauter interessante Nachrichten.

Die Steuer aufzulegen, das war Sache der Gemeinde (communitas imposuit et consensit). Auch auf der Neustadt war es Usus, eine bestimmte Anzahl von „Bernen“ zu beschließen, wobei man unter der „berna“ $^1/_2$ Groschen vom Schock verstand. Daß die Inanspruchnahme der Bevölkerung keine geringe war, zeigt nachstehende Zusammenstellung.

---

[1]) Näheres darüber bei Čelakovský, a. a. O. 74.

[2]) So z. B. Vermerke wie folgender: Pro papiro et coopertorio ad registrum iiij g. (fol. 5).

Digitized by Google

Jahr	Zahl der Losungen	Zahl der bei den einzelnen Losungen geforderten Bernen	Losungsergebnis	An die königliche Kammer abgeführte Steuer
1412	3	5, 3, 4	1074 Sch. 19 Gr.	536 Sch.
1413	3	4, 5, 4	1141 Sch. 38 Gr.	476 Sch.
1414	1	4	350 Sch. 33 Gr.	—
1415	3	5, 3, 2	889 Sch. 56 Gr.	879 Sch. 20 Gr.
1516	4	3, 3, 5, 3	1175 Sch. 55 Gr.	467 1/2 Sch.
1417	2	2, 3	421 Sch. 27 Gr.	279 Sch. 45 Gr.

Neben den Hausbesitzern werden auch die Inwohner (inquilini) zur Losung herangezogen. Die Losungsgelder dieser Gruppen werden im Hauptbuche besonders ersichtlich gemacht. Wie die Einteilung der Neustadt zu Steuerzwecken im Laufe der Zeit sich änderte, so änderte sich auch die Zahl der Losungsherren [1]). Diese werden in ihrer Amtierung unterstützt durch den Stadtschreiber (notarius civitatis), wie auch von Bütteln (praecones) und Dienern (famuli). Die Büttel sagen die Steuer an, mahnen auch zur beschleunigten Abfuhr. Die Diener holen unter anderem etwaige Pfänder aus der Wohnung des säumigen Pflichtigen [2]). Die Losungsherren sind verpflichtet, am Ende ihrer Amtszeit über Einnahmen und Ausgaben, welche letztere sie gemäß dem Auftrage des Rates (iuxta mandatum dominorum) zu machen pflegten, Rechnung zu legen.

Die Rechnungslegung der Losunger erfolgte gewöhnlich vor dem Rat und der Gemeinde. Zumeist war es auch hier so, daß die Losunger, das, was sie einkassiert hatten, gleich wieder verausgabten [3]). Die Nachrichten des Hauptbuches gehen jedoch über das Jahr 1418 hinaus. Zu den Jahren 1434, 1435 und 1436 liegen die Sammlungsergeb-

[1]) Siehe Tomek, Dějepis města Prahy. II. (1871) 353.

[2]) Da heißt es im Ausgabenverzeichisse zum Jahre 1411: Praeconibus II g, qui clamaverunt, quod berna velocius portaretur. Praeconibus clamantibus pro berna et famulis, qui vadia portaverunt inpigneracionis berne XLI g.

[3]) So erklärt sich die Eintragung zum Jahre 1411: Summa omnium perceptorum quatuor quartarum pretactarum CCXXVII ß xxiiij g et tantumdem in distributis, de quibus coram consulibus et magna concivitate racio est facta et bernarii cum regraciamine liberi sunt dimissi.

Digitized by Google

nisse vor, doch nicht mehr die Ausgabenverzeichnisse. Das Buch wird karger.

In den Tagen der husitischen Wirren muß auch die Ordnung im Losungswesen stark ins Wanken gekommen sein. Im Jahre 1439 fand man es nämlich nötig, in Erinnerung zu bringen und zu betonen, daß die Losungsherren zu rechter Zeit über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen haben. Zugleich erhielten alle jene Losunger, die zwischen 1419 und 1439 im Amte gewesen waren, das Absolutorium; so wollte man wieder einen klaren Zustand schaffen.

Vermerke über erfolgte Rechnungslegung der jeweiligen Losungsherren, die wir auch alle mit Namen kennen lernen, führen bis zum Jahre 1554 herauf. Diese Registrierung war schließlich der alleinige Zweck des Buches geworden.

Erwähnen wollen wir, daß sich auch in anderen Büchern der Neustadt gelegentlich kurze Nachrichten über deren Losung finden. Da erfahren wir, daß 1394 Rat und Gemeinde beschlossen haben, daß auch Schöffen und Losungsherren von der Steuerzahlung nicht frei sein sollen [1]). Wenn man sich erinnert, wie rasch die durch Karl IV. ins Leben gerufene Neustadt empor gedieh und welch' lebhaften Zuzug es da gegeben hatte, so wird man es auffallend finden, daß Rat und Gemeinde 1396 in einem Beschlusse verlangen mußten, es sollten alle verlassenen Häuser bekannt gegeben werden, damit sich jene, die ein Anrecht darauf hätten, melden und diese Häuser wiederherstellen, sodaß der städtischen Losung kein Abbruch getan werde. Sollte ein halbes Jahr nach jener Kundmachung keine Meldung erfolgen, dann möge sich der Rat solcher Häuser „unterwinden" und sie zum Besten der Stadt verwenden [2]). Wir erfahren aber auch, daß die Losung nicht immer so gehandhabt wurde, daß die gesamte Bevölkerung zufrieden sein konnte. In den Städten des „Reiches" waren es vielfach die herrschenden Geschlechter gewesen, die da auf Kosten der Handwerker zu leben suchten. Auch auf der Neustadt wurden ähnliche Klagen laut. Eine Aufzeichnung vom Jahre 1400 spricht von der Zahlung ungleicher und ungerechter Steuern (solucio inaequalium et injustarum bernarum [3]). Man suchte Abhilfe zu schaffen, indem man den 12 Losungern noch 24 rechtschaffene Männer als Berater zur Seite stellte, von denen je 6 aus den einzelnen Steuervierteln von der ganzen Gemeinde gewählt wurden.

---

[1]) Liber sententiarum aureus (1389—1418) G_1.

[2]) Ebd. $G_1{}^b$.

[3]) Ebd. G_2.

Digitized by Google

6. Pilsen.

Auch diese Stadt besitzt zwei alte mit ihrem Losungswesen im Zusammenhang stehende Bücher.

Der ältere der beiden Pergamentkodizes (50 : 30 cm) zählt 59 Blätter. Er ist leider nicht mehr vollständig. Seine Holzdeckel sind mit Leder überzogen; der vordere ist an den Ecken mit Messingbeschlägen verziert. Gleich auf dem 1. Blatte lesen wir nachstehende wichtige Eintragung: Anno domini millesimo quadringentesimo decimo octavo de mense Maio renovatus est liber bernarum et censuum civitatis Nove Pilzne decreto universitatis eiusdem. Wie ersichtlich, waren auch hier die Losungsbücher bereits eine wohlbekannte Einrichtung. Es handelt sich 1418 bloß um eine Neuanlage.

Wir entnehmen dem Buche, daß Pilsen zu Losungszwecken in 8 Viertel (partes) zerlegt war, deren Hausbesitzer im Register voranstehen [1]). Leider ist dieses Register nur mehr zum Teile erhalten. Das 2. und 3. Viertel fehlen ganz, vom 1. und 4. Viertel sind Fragmente da und nur die Viertel 5 bis 8 liegen zur Gänze vor.

Zu den Namen der Hausbesitzer tritt eine Reihe wichtiger Angaben hinzu, die das der Stadtsteuer unterworfene bewegliche und unbewegliche Vermögen wie auch Gewerbe und Handel betreffen. Vom unbeweglichen Vermögen werden in ihrem Kapitalwerte namhaft gemacht: Häuser (Werte von 1 bis 15½ Sch. Gr.), Höfe (curiae), Ställe, Brauereien und Mälzereien (braxatoria und braseatoria), Mühlen, Bäder, Fleisch-, Brot- und andere Verkaufsbänke, Haus-, Hopfen- und Weingärten (beide in großer Zahl vorhanden!); weiters waren besteuert das Barvermögen (parata pecunia) wie auch Renten (census). Aber auch das Gewerbe (artificium) und Handel (obchod) [2]) mußten zur Losung beitragen.

Da ein und dasselbe Handwerk in verschiedener Taxierung erscheint (es geben z. B. Schuster von 1, 2 bezw. 3 Schock Losung), so muß man wohl annehmen, daß die Größe des Betriebes, wie sie etwa in der Gesellenzahl zum Ausdruck kam, Berücksichtigung gefunden hat.

---

[1]) Strnad ermittelte für die einzelnen Teile (partes) folgende Häuserzahlen: I: 36, II: 40, III: 34, IV: 25, V: 36, VI: 37, VII: 41, VIII: 41. Im ganzen also 290 Häuser. Hiebei sind die Vorstädte nicht einbezogen. S. Sborník městského hist. musea v Plzni. Ročník I. 55.

[2]) Von einzelnen tschechischen Wortelementen abgesehen, ist die Sprache des ersten Buches die lateinische, im zweiten tritt neben dem Lateinischen das Tschechische stärker hervor.

Digitized by Google

Auf die 8 Viertel folgen mit analogen Anmerkungen die zumeist ärmeren Bewohner der peripherischen Stadtteile (Vorstädte) und zwar unter den Titeln: Ante civitatem, Malicze, Wyeden et ortulani, Circa hospitale, Piscatores. Daran schließen sich die Inquilini cum hereditate und die Bewohner mehrerer Dörfer, die Untertanen der Bürgerschaft waren und zur Stadtlosung beizutragen hatten. Die 7 Dörfer, die da in Betracht kommen, sind heute: Skurnian, Boschkow, Koterow, Černitz, Radobschitz, Autuschitz und Doudlewetz, alle in nächster Nachbarschaft der Stadt gelegen. Den Beschluß bilden die macella, die Verkaufsbänke der Stadt.

Auf diese der Stadtsteuer dienende Liste folgt eine zweite, die alle jene nennt, die Grundbesitz hatten — sein Ausmaß ist angegeben — und die zum Königszins beizutragen hatten. Die Zinsbeträge der einzelnen sind registriert. Nach einer Urkunde vom Jahre 1320 [1]) sollte von jedem der Stadt zugemessenen Lahne eine halbe Mark, d. i. 28 Prager Groschen, Zins gereicht werden. Dieser Ansatz erscheint im vorliegenden Zinsregister von 1418 wie in einem späteren von 1471 immer noch festgehalten. Die Ordnung, in welcher die zinszahlenden Städter, Vorstädter und Dorfbewohner aufgeführt werden, hält sich an die des Losungsregisters. Zur Zinsleistung war, wie gesagt, die grundbesitzende Bevölkerung verhalten und nur die Fischer (piscatores) werden herangezogen, wenn auch bei ihnen der Grundbesitz fehlte.

Das zweite Losungs- und Zinsbuch, das gleichfalls im Pilsner Musealarchiv aufbewahrt wird, stammt aus dem Jahre 1471, wie ein einleitender Vermerk dartut: Anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo primo prima die mensis Octobris renovatus est liber bernarum et censuum civitatis Nove Pilzne decreto universitatis eiusdem. Pergamentkodex, 49 Blätter (44:34 cm), Holzdeckel. Auf der Außenseite des Vorderdeckels hat man in neuester Zeit die Aufschrift angebracht: Pilsner Grundbuch aus dem XVI. Jahrhundert. 1491—1540. (Der tschechische Titel geht voraus). Diese Bezeichnung trifft jedoch nicht ganz das Richtige. Der Inhalt des Buches ist dem des vorausbeschriebenen konform. Von Bedeutung ist es, daß hier die Übersicht über alle 8 Steuerviertel erhalten ist. Für die zinszahlende Bevölkerung ist hier jedoch kein eigenes Register eingetragen, sondern es ist im Losungsregister bei allen Zinspflichtigen gleich auch die Höhe des entfallenden Zinses angemerkt.

Was in den Pilsner Losungs- und Zinsbüchern auffällig erscheint, ist das: es tritt uns eine ganze Fülle von Korrekturen und Anmerkungen

[1]) Strnad, Listář král. města Plzně. I. no. 12.

Digitized by Google

entgegen, wodurch mitunter die Übersicht sehr erschwert wird. Die vielen Korrekturen betreffen Veränderungen im Stande der Besitzer wie der Habe. Zwei bis drei Hausbesitzer scheinen häufig übereinander geschrieben. Beide Bücher fanden eben nicht allein in den Jahren 1418, bezw. 1471 Verwendung, sondern bildeten durch Jahre hindurch bei der Einforderung der Losung und des Zinses die Norm und Grundlage. Im Buche von 1471 laufen die notwendig gewordenen Eintragungen bis 1540.

Aus diesen Büchern ist tatsächlich das zu entnehmen, was sich in unseren modernen Grundbüchern gebucht findet, aber noch mehr: da lernen wir auch die Höhe des Barvermögens kennen, da findet sich Gewerbe und Handel bewertet. Der richtige Name für diese Bücher wäre der eines Steuerkatasters und Urbars.

Die Pilsner Losungsbücher weichen demnach von denen anderer Städte wesentlich ab. Sieht man davon ab, daß sie sich selbst als liber bernarum et censuum bezeichnen, so fehlt jeder weitere Hinweis auf die Handhabung der Losung in dieser Stadt.

Wir missen da die Angaben über die Zahl der jährlichen [1]) Losungen, über die Höhe der einzelnen Kollekten, über die erfolgte Abfuhr der Steuer, über Losungsherren u. s. w. Auch die bekannten Ausgabenverzeichnisse haben hier keinen Platz gefunden. Das alles zwingt zu der Annahme, daß in Pilsen noch andere Bücher (Register) im Dienste der Stadtlosung gestanden haben müssen; die vorliegenden Bücher enthielten lediglich die Grundlage, auf der alle Steuerbemessung fußte.

III. Zusammenfassendes über die Losung, im besonderen über ihr Verhältnis zum übrigen Steuerwesen des ausgehenden Mittelalters.

Für mehrere Territorien des deutschen Reiches darf man wohl den Nachweis als erbracht ansehen, daß ihre Inhaber schon im 13. Jahrhundert von allen Territorialinsassen eine ordentliche Steuer erhoben [2]). Auch die Herrscher Böhmens konnten sich im Mittelalter auf ordent-

---

[1]) Daß in Pilsen alljährlich wenigstens einmal Losung verlangt wurde, dafür spricht eine Urkunde vom Jahre 1406 (Strnad a. a. O. nr. 215), der zufolge König Wenzel die Jahressteuer (berna regalis) der Stadt von 260 Sch. Gr. auf 200 Sch. herabsetzt, ein Betrag, der auf dem Wege der Losung hereingebracht werden mußte.

[2]) Vgl. Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters. Archiv f. ö. Gesch. 90. Bd. (1901) 418 ff. und Bittner, Die Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg. Ebd. 92. Bd. (1903) S. 485 ff.

Digitized by Google

liche Abgaben stützen. Für die Zeit vom 11. bis 13. Jahrhundert wird das „tributum pacis“ oder der „mír“ (d. i. Friedensgeld) genannt, eine Abgabe, über deren Wesen allerdings ungefähr ein Dutzend verschiedener Ansichten in der Literatur vorhanden ist [1]). Daß das tributum pacis eine von dem in älteren Urkunden öfters genannten tributum annuum verschiedene Abgabe gewesen wäre und als besondere ordentliche Jahressteuer daneben bestanden hätte, wie neuestens Zycha annimmt [2]), erscheint unwahrscheinlich; soweit wenigstens die in diesem Zusammenhange so häufig zitierten Urkunden für die Wyschehrader Kirche in Betracht kommen, steht die Identität dieser Abgaben außer allem Zweifel [3]).

Wenn sich das tributum pacis im Laufe des 13. Jahrhunderts gänzlich verliert, so werden wohl ganz mit Recht die zahlreich erfolgten Immunitätsverleihungen als Erklärungsgrund herangezogen [4]). Aber ebenso richtig dürfte es sein, wenn man die gerade in diesem Jahrhundert so intensiv einsetzende deutsche Kolonisation berücksichtigt. Es war eine der besonderen Vergünstigungen, daß der Landesherr die nach deutschem Recht angesiedelten Kolonisten von der Bestreitung des tributum pacis ausnahm. Freilich durften hiedurch des Königs Einnahmen in Wirklichkeit nicht geschmälert werden: der Landesherr normiert dafür in den zahlreichen emphiteutischen Verträgen die ansehnlichen jährlichen Zinsbeträge, die vor allem von den auf Königsboden erstehenden Städten seiner Kammer regelmäßig zufließen sollten [5]).

Im übrigen trat der Landesherr, wenn es notwendig war, wie andere Territorialfürsten mit außerordentlichen Steuern hervor [6]). Zu Beginn des 14. Jahrhunderts liegen in Böhmen die Dinge so, daß der

---

[1]) Zuletzt handelte darüber Zycha in den Mitt. d. V. f. Gesch. d. Deutsch. i. B. 49. Bd. 452 ff. [2]) A. a. O. 50. Bd. 178.

[3]) Friedrich, Codex diplom. I. nr. 111 (1130) und nr. 287 (1178).

[4]) Zycha, a. a. O. Bd. 49. S. 458.

[5]) Wenn man den späteren Kammerzins (census) auch nicht schlechthin mit dem tributum pacis früherer Jahrhunderte identifizieren kann, wie dies oft geschieht (siehe z. B. Demel, Geschichte des Fiskalamtes in den böhmischen Landen. Dopsch, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, Heft 5, S. 12), so wird man immerhin im Kammerzins den Ersatz des geschwundenen trib. p. sehen dürfen. — Die Befreiung der nach deutschem Recht angesiedelten Kolonisten vom trib. p. erhellt recht deutlich aus einer im Jahre 1204 dem Johanniterorden gegebenen Urkunde. Da heißt es unter anderem: liceat eis in quascunque hereditates suas locare quos voluerint ita ut vocati iure Theutonicorum quiete et sine vexatione utantur. Exactiones in tributo terrae et omnes alias ad usus nostros spectantes indulgemus, sed habeant in omnibus sicut habent theutonici securam libertatem ius stabile et firmum (Boczek, Cod. Mor. II. 17).

[6]) Koß, Zur Kritik der ältesten böhm.-mährischen Landesprivilegien. Prager Studien. Heft 15. S. 96—97.

Digitized by Google

König in bestimmten Fällen ein Recht auf eine außerordentliche Steuer hatte, daß er eine solche de jure verlangen konnte [1]). Eine solche Steuerverpflichtung des Landes, die sich im Laufe des 13. Jahrhunderts gewohnheitsrechtlich entwickelt haben muß [2]), bestand zunächst bei Gelegenheit der Krönung des Königs oder wenn eine Tochter verheiratet wurde [3]). Auf das Entgegenkommen (benevolentia) [4]) der Stände war der Herrscher angewiesen, wenn er darüber hinaus, etwa in finanzieller Verlegenheit [5]), bei Bekämpfung äußerer Feinde [6]) oder aber bei Unterdrückung unruhiger Elemente im Innern des Landes [7]) eine außerordentliche Steuer verlangte. In diesen Fällen bedurfte er einer landtäglichen Zustimmung.

Weiters ist für diese außerordentlichen Steuern charakteristisch, daß sie als allgemeine Landessteuer gedacht waren: sie sollten alle Untertanen (universi subditi regni) oder, wie es auch hieß, arm und reich (divites quam pauperes) treffen. Die Termini, die für sie zumeist in Anwendung kamen, waren: berna (collecta) generalis (communis), peticio generalis, lantbern, gmeinpern, berna provincialis oder, weil dem Volke allgemein bekannt und geläufig, kurzweg berna.

Was die Steuerobjekte anlangt, so stand in vorhusitischer Zeit an erster Stelle: Grund und Boden. Doch war die allgemeine Steuer nicht lediglich Grundsteuer, sie traf auch das Gewerbe (artifices, operarii) [8]), darunter vor allem Mühlenbetriebe und Schänken, und selbst den Viehstand [9]). Freilich wollen wir damit nicht sagen, daß bei jeder Landessteuererhebung alle diese Objekte herangezogen worden wären.

Wenn wir den allgemeinen Charakter der Landesberna betonen, so bedarf es doch auch einiger einschränkender Bemerkungen: eine Ausnahmsstellung genießen nachweislich jene Güter, die der Adel in eigener Regie bewirtschaftete oder seinen Dienern für zu leistende Dienste überlassen hatte.

---

[1]) Čelakovský, Codex j. m. I, n. 22.

[2]) Wenn Demel a. a. O. S. 15 von einer ‚für diese Fälle zu Anfang des 14. Jahrhunderts erteilten Generalbewilligung der Stände‘ spricht, so erweckt dies den Anschein, als wäre die Landessteuer in vorbezeichneten Fällen ein Novum des 14. Jahrhunderts gewesen.

[3]) Vgl. Koß, a. a. O. S. 15 ff.

[4]) u. [5]) Čelakovský, a. a. O. n. 22.

[6]) Emler, Reg. IV. p. 272 s.

[7]) Emler, Ein Bernaregister des Pilsner Kreises. Abh. der k. böhm. Ges. der Wissensch. VI. F. 8. Bd. (1877). VII. und Palacký, Formelbücher II. S. 242.

[8]) Emler, a. a. O. IV. und 16. 27. u. Čelakovský, a. a. O. II, n. 176.

[9]) Emler, a. a. O. VII.

Digitized by Google

Soweit die königlichen Städte des Landes in Frage kommen, so ist kein Zweifel, daß auch sie zur Landessteuer beigetragen haben. Nach der mehrfach herangezogenen Urkunde von 1331 hat König Johann versprochen, bei Erhebung der Landesberna Geistlichkeit und Bürger vom Adel nicht trennen zu wollen [1]). Wenn der König durch seine Patente die Landesberna ansagt, so wendet er sich neben den anderen maßgebenden Faktoren auch an die Richter, Bürgermeister und Geschwornen der Städte [2]). Aber das glauben wir betonen zu müssen, daß die königlichen Städte von der Landessteuer nur insoferne betroffen wurden, als sie Landbesitz innehatten. Von solchem Besitz war Steuer zu geben, ganz gleichgültig, ob er seitens der Bürger in eigener Regie bewirtschaftet wurde oder aber an Zinsleute überlassen war. Auf einige Urkunden wenigstens möchten wir verweisen, die das Gesagte bestätigen.

Im Jahre 1327 erhält Goczlin, Erbrichter zu Kolin (Köln) neben anderen auch die Begünstigung, daß seine 4 Lahne vor der Stadt von allem Zins und aller Landsteuer (collecte sive generalis steure seu berne angaria) frei sein sollen [3]). Als 1335 König Johann der Stadt Aussig ihre Privilegien erneuert, wird bestimmt, daß, wenn im Königreiche Böhmen eine allgemeine Steuer (berna generalis) auferlegt würde, diese von den Äckern und Erbgütern (de agris et hereditatibus) der Bürger genommen werden solle, wobei die Bernakollektoren den von diesen Äckern geleisteten Königszins zur Richtschnur zu nehmen haben [4]). Nach einer Urkunde vom 16. Juni 1341 hatten die Leitmeritzer vor dem König darauf verwiesen, daß eine größere Zahl von Landgütern, die seit alters mit der Stadt die königliche Berna (berna regia) d. i. hier allgemeine Landessteuer getragen hatten, entfremdet worden sei. Um dieser Minderung Rechnung zu tragen, bestimmt der König, daß, wann immer in Zukunft allgemeine Landesbernen (berne regie generales) erhoben würden, die Leitmeritzer bei einer ganzen Berna (tota berna) 30 Schock und bei einer halben Berna (berna media) 15 Schock nebst den Löschgebühren (delenciales) zu leisten haben. Daß die Landesberna hier in einer Pauschalsumme entrichtet wird und allem Anscheine nach schon vor 1341 in dieser Art geleistet wurde, ist ebenfalls zu beachten [5]).

---

[1]) Čelakovský, a. a. O. I. n. 22.
[2]) Palacký, Formelb. II. S. 242.
[3]) Čelakovský, a. a. O. II. n. 144; vgl. auch n. 590.
[4]) Ebd. n. 176.
[5]) Ebd. n. 229.

Digitized by Google

Und ganz in derselben Richtung führt eine Urkunde Karls IV. für Schüttenhofen (1353)[1]. Der König gesteht zu, daß die Bewohner dieser Stadt mehr als billig belastet würden, wenn im Falle einer Landesberna auch von Schankwirten und Handwerkern der Stadt eine Abgabe verlangt würde und verfügt, daß in dieser Stadt, wenn in Hinkunft im Königreiche eine allgemeine Steuer bewilligt und gesammelt würde, diese nur von Erbgütern und Mühlen, also von Besitz außerhalb der Stadt erhoben werden dürfe. Wiederholt haben die Landesherren Vorstädter (praeurbiales), die sich hauptsächlich aus kleineren Handwerkern, Gärtnern und Arbeitern zusammensetzten und die bislang der allgemeinen Landessteuer unterworfen gewesen waren, zur Stadt geschlagen und erklärt, daß sie nunmehr von der Landesberna eximiert wären. Dafür sollten sie fürderhin alle Lasten der Stadt tragen[2]. Wie hätte man in solchen Fällen von einer Exemtion von der Landesberna sprechen können, wenn es Sache aller Städter gewesen wäre, zu dieser Steuer beizutragen? Doch diese traf eben nur die landbesitzenden Städter.

Anders freilich lagen die Dinge in den Herrenstädten. Da greift die Verpflichtung, zur Landesberna beizutragen, in den engeren städtischen Bereich herein, da trifft sie Gewerbe und Handel ebenso wie den Landbesitz[3].

Die Grundsätze, die bei der Abfuhr der Generalberna der königlichen Städte in Betracht kommen, waren den sonst üblichen gleich. Es waren die für die einzelnen Kreise des Landes bestellten Kollektoren, die die Steuer einkassierten und dafür ihr Löschgeld in Empfang nahmen; es wurde auch hier in vorhusitischer Zeit die Steuer auf den Lahn bezogen[4]. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Kollektoren an jeden einzelnen Bürger herangetreten sind. Im Gegenteil: die Städte

---

[1]) Ebd. n. 338.

[2]) Ebd. n. 160, 176, 188.

[3]) Emler, a. a. O. S. 16 u. 27 und derselbe, Něco o bernictví českém v dobách starších. (Einiges über das Steuerwesen in Böhmen in älterer Zeit). Pam. arch. VIII. (1870) 32 ff.

[4]) Um den Unterschied zu zeigen, der den Bewohnern königlicher Städte hinsichtlich der allgemeinen Landessteuer und der noch zu erörternden Königssteuer geläufig war, setzen wir eine Eintragung aus dem Mieser Gerichtsbuch vom Jahre 1362 her: (Pilsner Museal-archiv, n. 173. fol. 63a). 1375. Idem ʒ laneum Thomlinus resignavit Konlino tali jure, quod Konlinus dare debet Thomlino j senag. omni anno super festo sti Georgij ʒ et super festo Galli ʒ et vj pullos et XXXII ova, conditione, quod ipse Thomlinus idem ʒ laneum debet libertare ab omni stewra, collecta, censu, sed cum transit p r o v i n c i a l i s b e r n a, tum Konlinus debet dare bernam de eodem ʒ laneo.

Digitized by Google

waren früh schon bestrebt (siehe Leitmeritz) feste Einheitssummen zu erlangen, die dann auf die grundbesitzenden Städter unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Lahne repartiert worden sein müssen. So hielten es ja auch die Adeligen und der Klerus des Landes. Das Paktieren betreffs der momentan erhobenen Steuer oder die Festlegung eines bestimmten Einheitsbetrages für die kommende Zeit charakterisiert geradezu die damalige Landessteuererhebung [1]).

An eine Pauschalierung der Landesberna ist wohl auch zu denken, wenn jene Urkunde Wenzel IV. richtig gedeutet werden soll, die da sagt, daß die Güter des Erzbischofs, des Bischofs von Leitomischl, der Klöster und Städte von der Einhebung der Landessteuer durch die Kollektoren ausgenommen sein sollen, da sich der König mit diesen Faktoren darüber gänzlich geeinigt hätte [2]). Diese Nachricht schaltet natürlich auch ein weitergehendes Eingreifen der Kollektoren bei der Steuerabfuhr dieser Kreise aus.

Wenn wir von einer allgemeinen Verpflichtung der königlichen Städte, zur Landesberna beizutragen, gesprochen haben, so darf freilich auch nicht unerwähnt bleiben, daß es einzelnen Städten gelungen ist, von der Zahlung der Landessteuer ganz befreit zu werden — für Mähren wenigstens liegen mehrere Zeugnisse vor [3]) — oder aber die Zahlungspflicht auf den Kreis der von der Bürgerschaft abhängigen Zinsleute einzuschränken. So hat z. B. König Albrecht 1307 die Städte Königgrätz, Jaromir, Chrudim, Hohenmaut und Polička von aller Steuerleistung freigesprochen und nur für den Fall, als des Böhmenkönigs Töchter sich vermählen, sollten die Zinsleute dieser Städte die Generalberna mittragen [4]). Auch die Bürger von Prag-Altstadt müssen ein ähnliches Privileg erwirkt haben [5]). In diesen Fällen konnten sich die Bürger einer Erungenschaft freuen, die sie der Stellung des Adels in Sache der Landessteuer nahe brachte.

Was die Landessteuer im Laufe des 15. Jahrhunderts betrifft, so ergaben sich da wichtige Änderungen, insoferne die vom Landtage bewilligten Bernen nicht bloß mehr den städtischen Landbesitz, sondern auch den Besitz und Erwerb in der Stadt treffen sollten. Man ist eben

---

[1]) Emler, a. a. O. Das eigentliche Register.

[2]) Emler, Bernaregister u. s. w. XII. Emler denkt hiebei an eine in bestimmten Beträgen fixierte Städtesteuer, d. i. Spezialsteuer, was jedoch nicht angeht.

[3]) So z. B. für Iglau (Boczek, Codex. dipl. Mor. VI. n. 237), Znaim (ebd. IV. n. 301 u. s. w.

[4]) Čelakovský, a. a. O. II. n. 83.

[5]) Ebd. I. n. 11.

Digitized by Google

im 15. Jahrhundert von der alten Übung, die Generalberna vornehmlich als Grundsteuer aufzufassen, abgegangen und hat dieser Steuer neue Objekte unterworfen. Das bedeutete selbstverständlich für die Städte eine Vermehrung ihrer Lasten [1]), wie sich überhaupt und im ganzen die Lage der Städte unter den schwachen Regenten am Ausgang des Mittelalters verschlechterte.

Die königlichen Städte wurden aber nicht nur zur Landessteuer herangezogen, sondern sie mußten auch Spezialsteuern auf sich nehmen und dieser Zustand hat sich durch das ganze ausgehende Mittelalter erhalten. Nicht immer und überall sind in der vorhandenen Literatur diese beiden Steuern, die nebeneinander bestanden haben, richtig verstanden worden und so sind Verwechslungen und Vermengungen gar nicht selten [2]). Selbst die Untersuchungen Kliers bringen hinsichtlich der städtischen Spezialsteuer in einigen wesentlichen Punkten irrige Ansichten.

Die Termini, die diese zweite Steuer bezeichnen, sind ähnlich zahlreich wie die für die allgemeine Landessteuer. Nur die häufigsten setzen wir hierher: berna (steura, collecta) regalis (regia, specialis), königliche Losung, summa regis (besonders in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts beliebt) und selbst auch census regalis [3]). Bemerken wollen wir, daß wohl der Terminus berna regalis gelegentlich auch die Landessteuer bezeichnen kann; nicht aber kommt es vor, daß die städtische Spezialsteuer unter der Bezeichnung einer berna generalis genannt würde. Bei aller Vagheit der Terminologie hat man eine derartige Bezeichnung für die Spezialsteuer doch vermieden. Nur eine oberflächliche Lektüre der Urkunden konnte Klier dahinbringen, dort von einer Spezialsteuer, oder wie er sie nennt, von einer Königssteuer zu sprechen, wo es sich um eine allgemeine Steuer handelt [4]). Die Bezeichnung Königssteuer ist deswegen nicht von der Hand zu weisen, weil sie in dem urkundlichen Materiale weitaus die vorherrschende ist [5]).

---

[1]) Vgl. Klier, Bernictví král. Českého po válkách husitských do konce věku Jagellonského. Časop. mus. král. česk. 79. (1905) 1 ff., 231 ff., 365 ff.

[2]) Vgl. Emler, Bernaregister XI—XII; Winter, Kulturní obraz českých měst. I. (1890) 3 ff. — Nicht nur, daß hier General- und Spezialsteuer nicht auseinandergehalten werden, es wird schließlich auch noch die städtische Spezialsteuer mit dem Kammerzins zusammengeworfen. — Weiters Prochaska, Beiträge zur Verfassungsgeschichte Böhmens. Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. B. Bd. 19 (1881) S. 5.

[3]) Vgl. Klier, Stručný nastín bernictví před válkam husitskými — Čas. m. 76 (1901) 28 f. und 215 f.

[4]) Ebd. S. 29.

[5]) Vgl. Koß, a. a. O. S. 98.

Digitized by Google

Mit der Besteuerung des ländlichen Besitzes der königlichen Städte waren gerade jene Vermögensobjekte nicht getroffen, die deren vornehmste Steuerkraft repräsentierten: städtische Realitäten, Barvermögen, Renten (Ewigzinse), Kaufmannschaft, Gewerbe und Handel. Diese Objekte sollten also der Spezialsteuer unterworfen sein, die neben und zur selben Zeit wie die allgemeine Landessteuer gefordert werden konnte, dann aber des weiteren vom Könige ex mandato auch dann begehrt wurde, wenn von letzterer im Lande keine Rede war. Es heißt unseres Erachtens die Sachlage verkennen, wenn hiebei von einem Steuerbewilligungsrecht der Städte gesprochen wird [1]). Die Sprache der Urkunden sagt zu deutlich, daß in dieser Frage der Wille des Königs entschied; wohl haben mitunter Städte vor dem Könige darauf verwiesen, daß sie durch die zugedachte Steuer zu sehr beschwert würden und der König hat dann Dispositionen getroffen, daß die betreffenden Städte ihre Steuerlast leichter verwinden konnten [2]).

Wie die Spezialsteuer neben der Landessteuer einhergehen konnte, darüber gibt uns einen guten Beleg das alte Stadtbuch von Neubydschow [3]). Von dieser Stadt verlangt König Johann 1311 eine Haussteuer (berna vel steura domuum), und obwohl man wegen Nachsehung dieser Forderung zweimal in Brünn und auch in Kuttenberg und Prag vorstellig geworden war, mußte sie dennoch beglichen werden. Dieser Steuerbetrag wurde bezeichnenderweise aus der Stadtlosung bestritten, die so eingerichtet war, daß alles pflichtige Vermögen in Schock und Groschen ausgedrückt war und bei der damaligen Kollekte vom Schock 1 Groschen gefordert worden war. Aber die Neubydschower haben zur selben Zeit auch noch eine ganze Berna (d. i. Landesteuer) auf sich nehmen müssen, wobei vom Lahne ein halbes Schock zu geben war. Ähnliches berichtet für Brünn eine Urkunde aus dem Jahre 1292. Hier hatten die Bürger anläßlich der Krönung Wenzels II. gegeben: in der stat von ierem guet besunderlaich und ausserthalb der stat von irem guet gemainen pern, der auf daz gantz lant waz geslagen [4]).

Wir sagen, daß die Spezialsteuer neben der Generalsteuer auferlegt sein konnte, aber nicht auferlegt sein mußte und daß die Auflage einer Landesberna nicht auch schon eine Spezialsteuer involvierte, sodaß diese gewissermaßen als ein Ausschnitt aus jener aufzufassen wäre [5]). Damit haben wir auch schon gesagt, daß die städtische Spezialsteuer ursprünglich keines-

[1]) Dies tut Klier, a. a. O. Bd. 76. 30 f. und Demel, a. a. O. S. 16.
[2]) Vgl. z. B. Čelakovský, a. a. O. II. n. 156.
[3]) Kapras, a. a. O. p. 11—12.
[4]) Rößler, a. a. O. II. S. 378.
[5]) Vgl. Kogler, a. a. O. S. 584 ff. und Bittner, a. a. O. S. 492.

Digitized by Google

wegs den Charakter einer ordentlichen Steuer besessen hat. — In diesem Punkte kann man, soweit die vorhandene Literatur in Frage kommt, ganz verschiedenen Auffassungen begegnen: wenn nach der einen diese Steuer von Anfang an eine ordentliche Abgabe war, so hat sie nach einer andern diesen Charakter niemals erlangt [1]).

Das Richtige liegt hier doch wieder einmal in der Mitte. Wir können den ungefähren Gang der Dinge verfolgen. Die städtische Spezialsteuer wurde erst fallweise erhoben: wann immer den König seine finanzielle Lage drängte und eine Generalsteuer seitens der Stände weniger leicht zu erlangen war, da wandte er sich an die königlichen Städte, aber auch königlichen Klöster. Sie erschienen in einer strengeren Abhängigkeit von der landesherrlichen Gewalt, sie wurden gerne als Zugehör der königlichen Kammer angesehen und so setzte der König hier seine Steuerforderungen noch am ehesten durch. Zudem vermochte der König mancherlei Gegengaben zu reichen oder in Aussicht zu stellen als da sind: Freiheit von Zoll und Maut, Marktprivilegien u. dgl. m., sodaß es immer einen Vorteil bedeutete, des Königs Gunst zu besitzen.

Hätte sich der König mit dem Kammerzins und mit der den Landbesitz treffenden Generalberna bei den königlichen Städten begnügt, so wären diese um vieles besser gestellt gewesen als die untertänigen oder Herrenstädte. Die Bewohner solcher Städte hatten neben der Landesberna, die hier auch das städtische Erwerbsleben traf, Jahreszins zu geben sowohl von den ländlichen Liegenschaften als auch ihren städtischen Realitäten (Häusern, Schänken, Verkaufsbuden u. s. w.) [2])

[1]) Zycha nimmt (a. a. O., Bd. 50. S. 182 f.) an, daß die Städtesteuern bereits im 13. Jahrhundert als ordentliche Abgaben bestanden hätten. Er verweist dabei auf eine Urkunde des Stiftes Kladrau vom Jahre 1212. Ihr zufolge bezeugt Ottokar I., daß er von den Kaufleuten Kladraus 50 Mark Silber erhalten habe, wofür er eine als „jus civile“ bezeichnete Naturalabgabe, in der alljährlichen Lieferung zweier Fuchsfelle bestehend, für seine Person erlassen und an das Kloster übertragen habe. Abgesehen davon, daß die Echtheit dieser Urkunde nicht außer Zweifel steht, kann man doch hier kaum von einer Steuer sprechen, sondern von einer Abgabe, die wir mit jenen Zinsen auf eine Stufe stellen wollen, wie sie durch die emphyteutischen Verträge normiert zu werden pflegten. — Bezüglich Prags im besonderen hätte nach Z. (a. a. O. 50, S. 505 f.) zuerst eine ordentliche Jahrsteuer bestanden; doch diese „scheint gegen Ende des Jahrhunderts (d. i. 13. Jahrh.) irgendwie abgelöst gewesen zu sein“. „Um so wichtiger wurden die außerordentlichen Schatzungen“. Abgesehen davon, daß für eine solche Ablösung jede Nachricht fehlt, ist eine solche höchst unwahrscheinlich: die Entwicklung war zumeist die, daß aus der außerordentlichen Abgabe eine ordentliche wurde, aber nicht umgekehrt. Im Gegensatz zu Z. kennt Demel (a. a. O. S. 15) die Städtesteuer nur als „außerordentliche öffentlich-rechtliche Einnahme“. Ebenso Klier, a. a. O. Bd. 76, 30 ff.

[2]) Vgl. Čelakovský, a. a. O. II. n. 720, 804, 805.

Digitized by Google

Letztere Einrichtung aber hatte sich in den königlichen Städten, wenn auch Ansätze nachweisbar sind, nicht weiter ausgebildet [1]). Man wird also die Königssteuer der Städte, die Besitz und Erwerb innerhalb der Mauern treffen sollte, durchaus begreiflich finden.

Und wenn die Steuerforderungen des Königs erst fallweise und mitunter sehr häufig erfolgten, so sehen wir noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Bestreben des finanziell oft verlegenen Königs Johann hervortreten, sich bestimmte Steuerbeträge der Städte für eine Reihe von Jahren zu sichern [2]).

Die Summen, die der König forderte, mußten selbstverständlich repartiert werden. Nur so wird es verständlich, wenn eine Urkunde vom Jahre 1375 für Deutschbrod sagt, daß im Falle, als den Städten Böhmens eine gemeinsame Steuer auferlegt würde, „quod extunc ciues ciuitatis Brodensis predicte partem eos concernentem, ut est moris et dare soliti sunt actenus“ auf sich zu nehmen hätten [3]). Oder wenn in einer Budweiser Urkunde aus dem Jahre 1335 von einer „summa et quantitas“ die Rede ist, die die Stadt an Königssteuer zu tragen hat [4]). Die Verteilung auf die einzelnen Städte nahm der König, resp. seine Kammer in die Hand. Er hat die Proportion, in welcher die städtischen Leistungen neben einander erscheinen sollten, festgelegt. So hat Karl IV. 1357 den Saazern die Zusicherung gegeben, daß sie in Zukunft bei allen Steuern soviel zahlen sollen als die Bürger von Laun (tantum, quantum cives de Luna et non plus nec minus) und diese Proportion wurde betreffs der beiden Städte lange gewahrt [5]).

Eine neue Phase in der Entwicklung der Städtesteuer bedeutete es, als dann in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die königlichen Städte alljährlich bestimmte Steuerbeträge an die königliche Kammer abzuführen begannen. Damit wurde die bisherige außerordentliche Steuer zur ordentlichen. — Tomek vermutete, daß noch unter Karl IV. ein Übereinkommen zwischen den beteiligten Faktoren erfolgt wäre [6]). Irgendwelche Nachricht hierüber läßt sich nicht auffinden. Jedenfalls haben es die königlichen Städte wie auch die Klöster als einen Gewinn

---

[1]) Zycha, a. a. O. 49. Bd. S. 327.

[2]) Vgl. z. B. Čelakovský, a. a. O. II. n. 212.

[3]) Ebd. II. n. 532.

[4]) Ebd. II. n. 173.

[5]) Ebd. II. n. 363. — Im Verzeichnis der Städtesteuern von 1418/19 zahlen beide Städte eine Jahressteuer von 140 Schock. 1470 ist jedoch dieses Verhältnis nicht mehr gewahrt. Vgl. Čelakovský, a. a. O. II. p. 901 u. Font. rer. Austr. II. 20. nr. 531.

[6]) Tomek, Dějepis m. Prahy II. 360.

Digitized by Google

ansehen können, wenn an Stelle einer fast alljährlichen Steuer von schwankender Höhe eine alljährliche Summe von bestimmter Höhe trat.

Die ersten urkundlichen Nachrichten, die die Städtesteuer als ordentliche Abgabe bezeugen, gehören bereits der Regierung Wenzels IV. an. Gleich zum Jahre 1379 ist überliefert, daß die Bewohner von Schüttenhofen eine Jahressteuer bestritten [1]). Nur einige der in der Folge immer zahlreicher werdenden Belege sollen noch genannt werden: Die Stadt Pilsen hat bis 1406 alljährlich (singulis annis) eine Steuer von 260 Sch. Gr. geleistet, soll aber von nun ab ob ihrer besonderen Treue und Verdienste bloß 200 Sch. Gr. abzuführen verpflichtet sein [2]). Kaiser Sigismund, der mit der Stadt Pilsen nicht minder zufrieden ist als sein Vorgänger, bestätigt diese Freiheit (1434) [3]). Bawor von Schwanberg stellt dem König Wenzel Stadt und Schloß Tachau, das von den Schwanbergen gegen die Summe von 1200 Schock pfandweise überlassen worden war, zurück. Vorgenannte Summe will der König nunmehr in der Weise tilgen, daß er dem Bawor von Sch. die „bernen und erbezinsen“ überweist, welche „die burger und inwoner der stat zu Miez ierlichen zu geben pflichtig sint“ [4]).

Es ist nun gar nicht zu leugnen, daß auch in dieser vorgerückten Zeit immer noch von einem Aufsetzen und Auflegen von Städtesteuern die Rede ist. So z. B. erklärt König Wenzel IV. in einer Urkunde vom 5. Mai 1401, daß den Aussigern von ihrer „bern“ im Betrage von 120 Mark „als oft man in die pfligt ufseczen“ 20 Mark erlassen sein sollen [5]). Doch es erhellt aus einer Urkunde vom Jahre 1404 ganz deutlich, daß es sich trotz dieser leicht irreführenden Stilisierung um eine Jahressteuer handelte [6]). Daneben ist weiters festzustellen, daß sich eben der König mit den feststehenden Jahressteuern auf die Dauer doch nicht begnügt hat und neuerdings außerordentliche Hilfen (juvamina, adjutorium) von seinen Städten heischte. Gerade die zahlreichen kriegerischen Verwicklungen des Landesherren im Laufe des 15. Jahrhunderts waren es, die ihn nötigten, immer wieder zu den städtischen Hilfsquellen seine Zuflucht zu nehmen [7]).

---

[1]) Čelakovský, a. a. O. II. n. 561.

[2]) Ebd. II. n. 792.

[3]) Strnad, Listář král. m. Plzně I. n. 342.

[4]) Čelakovský, a. a. O. II. n. 801. Und weitere Belege: Ebd. I. n. 115, 116 123, 131, 134, 135, 143, 145, 192; II. n. 611, 742.

[5]) Ebd. II. n. 740.

[6]) Ebd. II. n. 759.

[7]) Das Losungsbuch der Stadt Mies (1445—1502) läßt deutlich erkennen, wie die Stadt neben der ordentlichen Jahressteuer (summa regis) häufig außerordentliche Steuerforderungen des Königs, die die königlichen Städte betrafen, bewältigen

Digitized by Google

Aus der Zeit Wenzels IV. und Georgs von Podĕbrad sind Verzeichnisse erhalten, die vor allem über die Jahressteuer der einzelnen königlichen Städte und Klöster Aufschluß geben. Das erste Verzeichnis gehört in die Zeit 1418—19 [1]), das zweite in das Jahr 1470 [2]). Um die Konstanz der meisten Jahressummen zu zeigen, lassen wir die Angaben der beiden Verzeichnisse, soweit sie die (königlichen) Städte betreffen, folgen. Da wo sich Differenzen ergeben, hatte jedenfalls der König eine besondere Veranlassung gehabt, die fixen „Summen" abzuändern.

	1418—19		1470	
Prag-Kleinseite	90	Schock	90	Schock
Beraun	88	»	88	»
Pilsen	200	»	140	»
Tachau	120	»	120	»
Mies	140	»	150	»
Taus	80	»	80	»
Klattau	100	»	260	»
Pisek	175	»	175	»
Budweis	200	»	200	»
Wodnian	30	»	30	»
Schlan	150	»	140	»
Laun	140	»	180	»
Saaz	140	»	150	»
Kaaden	150	»	170	»
Brüx	150	»	100	»

	1418—19		1470	
Aussig	100	Schock	100	Schock
Leitmeritz	200	»	200	»
Kolin	160	»	160	»
Časlau	220	»	220	»
Kaurzim	160	»	160	»
Nimburg	140	»	140	»
Schüttenhofen	80	»	100	»
Jaromer			100	»
Königgrätz			330	»
Hohenmaut			230	»
Chrudim			150	»
Polička			110	»
Melnik			50	»
Tabor			70	»

Schon im 13. Jahrhundert begegnen wir dem Wunsche des Königs, daß die von ihm geforderte Spezialsteuer in den einzelnen Städten eine billige Verteilung finde. Dem König stand ja nicht der einzelne Bürger, sondern die Gemeinde als Steuersubjekt gegenüber. Für Königgrätz empfiehlt Wenzel II. (1297) eine Abschätzung der Hofstätten (areae), da ursprünglich die Absicht vorwaltete, diese und nicht die Häuser zu besteuern. Die Schätzung wurde den Geschwornen der Stadt zugedacht [3]).

Mit dem Wunsche des Königs nach einer Taxierung der steuerpflichtigen Objekte begegnete sich der der Gemeinden. Sie hatten ein unmittelbares Interesse daran, daß solche Schätzungen vorgenommen

---

mußte. So in den Jahren: 1458, 1461, 1464, 1474, 1476, 1479, 1487, 1490 u. s. w. Auch diese ‚juvamina' wurden aus den Losungsgeldern bestritten.

[1]) Abgedruckt bei Čelakovsky, a. a. O. II. n. 701; teilweise bei Emler, Bernaregister XI. u. dems., Památky arch. VIII. 26—27. Berücksichtigt man alle für eine zeitliche Fixierung vorhandenen Anhaltspunkte, so bleibt die Zeit 1418—1419.

[2]) Abgedruckt in Font. rer. Aust. II. 20. nr. 531. Auf ein weiteres Verzeichnis, das sich in einem Pilsner Stadtbuch findet, verweist Winter, a. a. O. I. 6.

[3]) Čelakovský, a. a. O. II. n. 67.

Digitized by Google

werden. Denn sie waren selbst auch gezwungen, an ihre Mitglieder mit Steuerforderungen heranzutreten, wenn der Haushalt ordentlich geführt werden sollte. Der König hat das Recht der Selbstbesteuerung zwecks Deckung kommunaler Bedürfnisse ausdrücklich anerkannt [1]) und auch die Richtlinien angedeutet, an welche man sich bei Erhebung einer städtischen Abgabe, oder wie man sie zumeist nannte, der Losung zu halten hatte. Doch diese Richtlinien waren keine anderen als jene, die er bei seinen eigenen Steuerforderungen beachtet wissen wollte. Mit anderen Worten: es wurde die städtische Losung zu einer Institution, die eine doppelte Funktion zu erfüllen hatte; aus ihren Eingängen wurde die Königssteuer bestritten, aber auch ein großer Teil jener Auslagen gedeckt, die im städtischen Haushalt notwendig geworden sind [2]). Und diese doppelte Aufgabe versieht die Losung durch das ganze spätere Mittelalter hindurch. Wenn man vielfach in der Literatur bei Besprechung der städtischen Spezialsteuer der Ansicht begegnet, daß diese Steuer auf die Bewohner umgelegt oder repartiert wurde [3]), so trifft eine solche Darstellung nicht das Richtige. Ordentliche wie auch außerordentliche städtische Spezialsteuern wurden mit den Losungsgeldern bestritten und nur so.

Einen ausführlicheren Beleg über die Art und Weise, wie man zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Abschätzung der steuerpflichtigen Objekte durchgeführt hat, um darauf die Losung zu basieren, gibt uns das bereits erwähnte Stadtbuch von Neubydschow. Jedenfalls gehört diese interessante Taxierung in jenes Jahr, in dem man die Führung des Buches begonnen hat, d. i. 1311. Da wurden fürs erste eingeschätzt alle Ackergründe. Der Lahn wurde hiebei verschieden gewertet, was dadurch erklärt wird, daß man die Bonität des Bodens berücksichtigte. Der Wert des Lahnes bewegt sich zwischen 4 und 20 Schock. Daran reihen sich die Hofstätten (areae domuum). Auch ihr Wert ist verschieden (von $^1/_2$ bis 6 Mark). Hofstätten am Ringe und in den Hauptstraßen stehen über jenen, die sich in den abgelegenen Stadtteilen oder außerhalb der Mauern befanden. Auch die Area der Verkaufsbänke und Mälzereien wurde eingeschätzt. Und deutlich

---

[1]) So heißt es z. B. betreffs der Saazer (ebd. II. n. 364): collectas, lozungas seu soluciones alias quas libet percipiant et pro necessitate dicte civitatis distribuant et impendant und ähnlich ebd. II. n. 445.

[2]) Wenn die Bürger von Taus vor Wenzel II. erschienen sind, damit er ihnen ein Privileg ihres Notars „super ordinacione solucionis expensarum, subsidii et collectes" bestätige, so handelt es sich hier sicherlich um die Ordnung der Stadtlosung in jener doppelten Funktion. Ebd. II. n. 54.

[3]) So Klier, a. a. O. Bd. 76. 35.

Digitized by Google

wie in wenigen derartigen Quellen ist hier ersichtlich, daß auch das Gewerbe der Losung unterworfen sein sollte. „Insuper sciendum, quod omnes artifices ad civitatem pertinentes de suis artificiis ad III marcas in suis exaccionibus sine contradiccione qualibet sunt locati“ [1]). Hiebei wollen wir nur das eine betonen, daß ein Unterschied zwischen den einzelnen Handwerken und Betrieben nicht gemacht wird [2]).

Mit diesen Gattungen von Steuerobjekten, wie sie zu Neubydschow überliefert sind, dürften die der meisten Städte des Landes um jene Zeit übereingestimmt haben. Im Laufe des 14. Jahrhunderts erweitert sich jedoch der Kreis der pflichtigen Objekte und das ist ganz begreiflich: wurden doch auch die Anforderungen, denen die Losungsergebnisse genügen sollten, immer größer. In der zweiten Hälfte des erwähnten Jahrhunderts finden wir durch die Losung getroffen: Felder, Wiesen, Gärten (auch Wein- und Hopfengärten), Wohnhäuser [3]), Hofstätten, Scheunen, Ställe, Bäder, Brauereien, Mälzereien, Buden und Verkaufsbänke, Bargeld (parata pecunia), Renten (Ewigzinse), Leibgeding, Seelgerät und Waisengelder. Aber noch mehr: auch Handel und Gewerbe waren der Losung dienstbar [4]).

---

[1]) Kapras, a. a. O. p. 24 sqq.

[2]) In anderen Städten (Pilsen, Budweis, Prag-Altstadt u. s. w.) wurde ein Unterschied gemacht.

[3]) Die ursprüngliche Absicht, nur die Baugründe (areae) zu besteuern, ist hier früher, dort später zurückgetreten und es werden dann die Häuser besteuert. Werden z. B. in Pilsen schon 1344 Häuser der Losung unterworfen (Strnad, a. a. O. I. n. 59), so wird noch bei der Gründung von Prag-Neustadt (1348) zugesichert, daß nur die Baugründe von Abgaben getroffen werden sollen, nicht aber die Häuser (edificia), „quantumcumque sollempnia et ordinata fuerint sumptuose ... Čelakovský, a. a. O. I. n. 49. In Kaaden wieder erscheinen noch 1371 neben der „schaczung der hewser“ auch die der „hofstete“. Ebd. II. n. 443. Solche lokale Verschiedenheiten dürfen nicht wundernehmen. Vgl. hiezu auch Zycha a. a. O. 50. Bd. 512 f.

[4]) Es war demnach die Losung hierzulande nicht lediglich Vermögenssteuer, sondern auch Erwerbsteuer. Freilich ging man damals nicht so weit wie heute, daß man für jedes Jahr das mittlere Erträgnis der Erwerbsunternehmung zur Grundlage der Besteuerung gemacht hätte, sondern bewertete das Handwerk des einen und den Handel des anderen mit einer gewissen Schockzahl, nach der die Losung in kommenden Zeiten gefordert wurde. So behält Zeumer nicht Recht, wenn er sagt (Die deutschen Städtesteuern S. 89): Und in der Tat, wer hätte unternehmen können, die fluktuierenden Einnahmen einer städtischen, Handel und Gewerbe treibenden Bevölkerung, die zum Teil voraussichtlich nicht einmal wußte, wie hoch sich ihre Einnahmen innerhalb eines ganzen Jahres belaufen, einer jährlichen d kten Steuerumlage zugrunde zu legen“. Z. weist damit die Annahme einer Erw steuer für die mittelalterliche Zeit zurück.

Digitized by Google

Um die Losung durchführen zu können, wurden vielfach gleich anfangs Taxationen der pflichtigen Objekte durchgeführt und deren Wert in Kapital ausgedrückt. Sodann wurde von Losung zu Losung eine bestimmte Anzahl von Groschen vom Schock (Mark) gefordert. Die notwendige Taxation wurde durch die Stadtgeschworenen [1]) oder eine eigens erwählte Kommission [2]) durchgeführt; es ist als sicher anzunehmen, daß das Taxationsergebnis niedergeschrieben und zur Grundlage und Richtschnur für alle kommenden Losungen wurde. Und so kamen die Losungsregister, bezw. Losungsbücher zustande. Daß da, wo der Kaufpreis zur Hand und bekannt war, dieser an die Stelle des Schätzungswertes treten konnte, ist wohl selbstverständlich [3]). Die bei der ersten Taxation gewonnenen Werte waren nicht unabänderlich. Man hat vielmehr, wie das Studium der Losungsbücher erkennen läßt, die Kaufpreise der pflichtigen Objekte ins Losungsbuch hereingenommen und als billige Basis der Besteuerung angesehen.

Doch nicht überall im Lande ist die Losung gleich anfangs auf eine Taxation der pflichtigen Objekte gegründet gewesen. Gerade in den größeren Städten (Prag-Altstadt [4]), Leitmeritz [5]), Eger) [6]) läßt sich die Selbsteinschätzung der Pflichtigen mit und ohne Eid noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisen.

Der König hatte, wie schon angedeutet wurde, an dem Schicksale der Stadtlosung ein besonderes Interesse. Flossen doch aus dieser Quelle die ordentlichen wie außerordentlichen Städtesteuern. Er vergewissert sich daher einer ordentlichen Handhabung der Losung, indem er alljährlich durch seine Amtsorgane die Rechnungen der Losungsherren einer Überprüfung unterziehen läßt. Oft wurde in Losungsfragen die Entscheidung des Landesherren angerufen und man muß sagen, daß er fast immer darauf bedacht war, daß die Steuerkraft seiner Städte

---

[1]) Čelakovský, a. a. O. II. 67.

[2]) Ebd. II. n. 207.

[3]) So sollen zu Leitmeritz die Besitzer von Tischen und Verkaufsbänken Losung geben „iuxta estimacionem precii et valoris earum aut eorum, quibus ab aliis emuntur, comparantur aut alias conquiruntur ... Ebd. II. n. 151. — Vgl. auch n. 111 und 445.

[4]) S. oben S. 63.

[5]) Leitmeritz betreffend, heißt es in einer Urkunde vom Jahre 1394 (ebd. II. n. 666), daß „Burger oder Innwohner, es sey Frawe oder Manne", so sie „von viertzig Schok grosser varenden Habe" schossen, keinen Eid ablegen brauchen. „Item wer aber von viertzig Schocken varender Habe nicht geschossen mage, der soll geben sein Geschoss mit dem Eyde als das der Rathe in der egenannten Stadt erkennet, will aber der Rathe denselben des Eydes uberheben, das mag er wohl thun etc.

[6]) S. oben S. 55.

Digitized by Google

nicht unnötigerweise geschmälert werde. Der König bezeichnet neue der Losung dienende Objekte [1]), tritt für die Erhaltung der alten ein [2]) und erweitert den Kreis der pflichtigen Personen [3]). Wie sehr den König der Stand der städtischen Finanzen interessierte, erfahren wir ja auch daraus, daß es den königlichen Städten nicht schlechthin gestattet war, Anleihen aufzunehmen, sondern daß sie hiezu die Zustimmung des Königs einholen sollten [4]) und daß er weiters mitsorgen wollte, daß die Last der Ewigzinse, die vielfach die bürgerlichen Gemeinden bedrückten, abgelöst und beseitigt werde [5]).

Zur Einhebung und Verwaltung der Losung hat man allenthalben besondere Organe, die Losunger oder Losungsherren (collectores), erwählt. Sie führten über alle Einnahmen wie Ausgaben Buch und legten außer den landesherrlichen Beamten auch dem Rate und der Gemeinde Rechnung. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts kam es insofern zu einer Änderung, als die Losunger aufhörten, die Losungsgelder auch zu verausgaben. Es hing das mit den Bestrebungen der Städte zusammen, nunmehr alle Einnahmen und Ausgaben in der Hand des jeweiligen Bürgermeisters zu konzentrieren. Letztere übernahmen nun auch die entsprechende Buchführung und es hörten die Losungsbücher auf, ausführliche Ausgabenverzeichnisse zu bringen.

Die Losungsbücher werden in diesem Punkte abgelöst durch die Rechnungsbücher (Register) der Bürgermeister.

Die Losung bildete in den meisten Städten die ansehnlichste Einnahmsquelle; Ungeld, Zinsen von etwaigen städtischen Liegenschaften und Realitäten u. s. w. treten dagegen zurück. Wenn daher über die Losung Rechnung gelegt war, so war damit die Rechnungslegung in der Hauptsache geschehen.

Die Zahl der Losunger war nach der Größe der Gemeinden verschieden und hat in dieser selbst wieder gewechselt. In Prag gab es zu Beginn des 15. Jahrhunderts 6 Losunger (officium sex dominorum) in Budweis 4, in Saaz im 14. Jahrhundert bereits 8 [6]), in Eger zu Ende des 14. Jahrhunderts 2 bis 3, zu Ende des 15. Jahrhunderts 4, in Chrudim um 1400 4, in Mies immer 2.

Neben der Losung war in den königlichen Städten auch noch der Kammerzins einzuheben, der vor allem die der Stadt zugemessenen

---

[1]) Čelakovský, a. a. O. I. n. 29, II. n. 197, 328.
[2]) Ebd. I. n. 28, 29.
[3]) Ebd. I. 28. II. 151.
[4]) Ebd. II. n. 364.
[5]) Ebd. I. n. 56, 132, II. 328.
[6]) Čelakovský, a. a. O. II. 364.

Digitized by Google

Gründe (Lahne) traf. Wenn für dessen Einkassierung nicht eigene Organe (collectores) bestellt wurden (z. B. in Budweis gab es besondere collectores census regalis), so fiel auch sie den Losungern zu (z. B. in Chrudim).

Die Mitglieder des Losungskollegiums waren z. T. dem Rate, z. T. der Gemeinde entnommen. Zur Heranziehung außerhalb des Rates stehender Personen war der Gemeinde eine weitergehende Garantie für eine allen Teilen der städtischen Bevölkerung gerechtwerdende Amtsführung gegeben. Die Losung aufzulegen und deren Höhe zu bestimmen, das war in manchen Städten (so Prag-Altstadt und Neustadt) Sache der Gemeinde, doch auch der Ratsbeschluß hat mancherorts hiezu genügt [1]). Im Gegensatze zu vielen Städten des „Reiches", wo der Rat die Losung beschloß und die Losunger nur dem Rate Rechnung zu legen brauchten [2]), war in den Städten Böhmens die Rechnungslegung vor der ganzen Gemeinde oder wenigstens den Gemeindeältesten (seniores) durchgehends üblich und somit der Einfluß der Gemeinde in Losungssachen stärker betont.

Entlohnt wurden die Losunger für ihre Amtierung zumeist durch Geld, wie sie auch während ihrer Amtsführung auf Kosten der Gemeinde zu zehren pflegten. Nur in Prag wollte man das Losungsamt fast ganz zum Ehrenamte machen [3]).

Die Losung wurde, soweit die Losungsbücher Aufschluß geben, alljährlich verlangt. Ob innerhalb eines Jahres ein- oder mehrmal, das hing ganz von den jeweiligen Bedürfnissen der Gemeinde ab.

Daß zum Zwecke besserer Übersicht über die Pflichtigen, dann aber auch, um das Steuergeschäft besser verteilen zu können, die Städte in Viertel (quartae) und diese mitunter wieder noch in Bezirke (partes) oder nur in solche zerlegt waren, wurde verschiedenerorts oben angedeutet.

Auch auf die Rolle, die die Losung im städtischen Rechtsleben spielte, wurde bereits verwiesen. Hier wollen wir nur noch nachtragen, daß, wie zu Prag die Zeugenschaft vor Gericht mit der Losung in Verbindung gebracht wurde, in Leitmeritz das Recht zum Salzhandel [4]) und in Brünn zum Tuchhandel [5]) von einer gewissen Höhe der Losung abhängig gemacht wurde. Auch darauf sei noch verwiesen, daß die Beantwortung der sehr wichtigen Frage, ob ein bestimmter Besitz des

[1]) S. z. B. ebd. n. 445.
[2]) Schönberg, a. a. O. S. 195.
[3]) Rößler, a. a. O. I. Statut 110 und 113.
[4]) Čelakovský, a. a. O. II. n. 330.
[5]) Rößler, a. a. O. II. pag. 388.

Digitized by Google

besseren städtischen Erbrechtes und des Schutzes der Stadt [1]) teilhaftig sein soll oder nicht, ganz davon abhängig war, ob von diesem Besitz bislang Losung entrichtet wurde [1]).

IV. Die Losungsbücher als Geschichtsquelle.

Außer Zweifel steht es, daß die Losungsbücher die vorzüglichste Quelle abgeben, wenn wir die städtischen Steuerverhältnisse und den finanziellen Haushalt der mittelalterlichen Stadt im ganzen näher kennen lernen wollen. Aber daneben geben uns diese Bücher noch mancherlei andere Auskünfte, die wir kurz zusammenfassen möchten.

Die Losungsbücher kommen uns zustatten bei Aufrollung verschiedener statistischer Fragen. Eine Wohlhabenheitsstatistik der Stadtbewohnerschaft ermöglichen sie, da in ihnen das unbewegliche und häufig auch das bewegliche Vermögen fixiert erscheint. Mitunter sind sogar die einzelnen Vermögensgattungen ersichtlich gemacht und mit Wertangabe versehen. Freilich wollen wir deswegen nicht behaupten, daß das Losungsbuch den Vermögensstand ganz getreu wiedergebe. Vom beweglichen Kapital zumindest gilt dies nicht. Aber eine ungefähre Statistik des Vermögens darf doch erwartet werden. Wir können an der Hand dieser Vermögenssteuerlisten — denn solche waren sie in erster Linie — im großen und ganzen feststellen, wie groß das Vermögen derer war, die man damals als Reiche (divites) bezeichnete, wie viel es solcher Personen etwa in der Stadt gegeben hat und wie groß daneben die Zahl der „Armen“ war.

Auch der Wohlstand der Stadt als solcher erfährt seine Beleuchtung, indem ja auch die Dörfer und Dorfschaftsteile, die zur Stadt gehörten und die Stadtlosung mitbestritten, registriert sind. Kennen wir den Prozentsatz der verlangten Losung und das Losungsergebnis, so können wir auch das Gesamtvermögen der Stadt in roher Weise berechnen. Auch zu einem Vergleich verschiedener städtischer Vermögen kann man weiterhin gelangen.

Interessant ist es auch, die lokale Verteilung von arm und reich in der Stadt zu verfolgen. Am Hauptplatz und in dessen Nachbarschaft begegnen wir den wohlhabenderen Bürgergeschlechtern, an der Peripherie der Stadt, in den Vorstädten sind die Ärmeren zu finden; hier wohnen die kleinen Handwerker, Gärtner, Taglöhner, Fischer, Hirten u. s. w.

---

[1]) Ebd. I. Statut 135: Čelakovský, a. a. O. I. n. 92, 105 u. II. n. 455 sqq u. Strnad, a. a. O. II. 247, 249, 262.

Digitized by Google

Wenn das Losungsbuch die Häuser, bezw. Hausbesitzer und daneben die Inwohner oder auch nur die Pflichtigen schlechthin ohne jegliche Scheidung aufführt, so sind uns damit wertvolle Behelfe für eine Bevölkerungs-, Häuser-, eventuell sogar auch Wohnungsstatistik gegeben. Wir werden in den Stand gesetzt, die Volksziffer der mittelalterlichen Stadt, wenn auch nicht genau — das bleibt für jene Frühzeit ein unerfüllbarer Wunsch — so doch einigermaßen der Wahrheit entsprechend zu ermitteln. Was in Rücksicht der Seelenzahl in chronikalischen und verwandten Berichten zu finden ist, das weicht von dem wirklichen Zustand zumeist so sehr ab, daß man froh sein muß, Quellen erwähnter Art heranziehen zu können, um halbwegs in Reine zu kommen.

Man wird auch, was die Dichte der städtischen Bevölkerung anlangt, mitunter seine Vorstellung korrigieren müssen. Zu gerne neigt man der Ansicht zu, daß in jener patriarchalischen Zeit auf das Haus eine Familie entfallen wäre. Doch man trifft auch in den Städten Böhmens im 14. Jahrhundert schon ein häufiges Abvermieten und in der Landeshauptstadt finden sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts Häuser mit 10 und mehr Parteien, eine Erscheinung, die an die moderne Zeit gemahnt. Aber da muß gleich betont werden, daß dies beileibe keine Durchschnittserscheinung war, sondern daß dies Einzelerscheinungen waren, sonst müßte Tomek, der für Prag in der Zeit Wenzels IV. 100.000 Seelen in Anspruch nimmt, doch noch recht behalten.

Erwünscht sind alle jene Angaben, die sich auf den Beruf der Pflichtigen beziehen. Wären solche Angaben nur immer konsequent erfolgt, wie etwa in Pilsen, wo das Gewerbe und der Handel besteuert waren, dann würde man zu einer abschließenden Statistik der städtischen Berufe fortschreiten können. Bei der Unvollständigkeit der diesbezüglichen Quellenangaben dürfen wir nur einen ungefähren Überblick und Einblick erwarten, der aber immerhin genügen wird, um die oft aufgeworfene Frage zu entscheiden, ob bei der Bevölkerung dieser oder jener Stadt die gewerbliche oder agrarische Betätigung vorwaltete.

Auch der Topographie dienen die Losungsbücher. Es scheint ein ganz allgemeiner Brauch im Lande gewesen zu sein, zu Losungszwecken die Stadt in Viertel (quartae) oder Bezirke (partes) oder aber in Viertel und diese weiter noch in Bezirke zu zerlegen, die Häuser, bezw. Pflichtigen nach Vierteln und Bezirken, nach Plätzen und Gassen zu ordnen und bei dieser Ordnung für die Folgezeit zu verbleiben, sodaß dadurch die Möglichkeit geboten wird, das alte Stadtbild zu rekonstruieren. Angaben über Bauten, bezw. Reparaturen an Toren, Brücken und Türmen,

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Digitized by Google

wie sie sich in allen Ausgabenverzeichnissen in großer Zahl finden, helfen uns jenes Bild weiter auszuführen, zu ergänzen.

Nicht nur daß uns durch die Losungsbücher ältere Namensformen der Städte und Dörfer, denen diese Bücher direkt dienten, überliefert sind, die zahlreichen Beziehungen friedlicher und mitunter auch feindseliger Art zu anderen Orten erschließen einen weiteren Kreis von Ortsnamen, die der Forscher auf diesem Gebiet dankbar zur Kenntnis nehmen wird.

Eine interessante Frage bildet es gerade auf böhmischem Boden immer, über die nationale Zusammensetzung der Stadtbewohnerschaft orientiert zu werden. Auch in diesem Belange gewähren die Losungsbücher Anhaltspunkte: erstens durch das Namenmaterial der Pflichtigen und zweitens durch die Sprache, deren sich die Bücher bedienen. Freilich ist bei Verwertung der Familiennamen Vorsicht notwendig, aber wenn wir z. B. in Chrudim oder Pilgram in vorhusitischer Zeit eine erdrückende Menge schönster deutscher Familiennamen vorfinden, so werden wir keinen Anstand nehmen, diese heute spezifisch tschechischen Städte als vormals gut deutsche Städte zu erklären. Andererseits wird man z. B. bei Mies, wie eine Durchmusterung der dortigen Familiennamen dartut, den tschechischen Einschlag nicht verkennen dürfen.

Was die Familiennamen der Pflichtigen anlangt, so lassen sie erkennen, daß diese um die Wende des 14. Jahrhunderts noch nirgends, auch in Prag nicht, etwas Fertiges vorstellen, sondern noch mitten im Stadium der Entwicklung drinnen waren. Es wird das eine Mal sogar der Rufname noch allein registriert, ein anderesmal das Patronymikon hinzugefügt und ein drittesmal dem Rufnamen eine Handwerks- oder Herkunftsbezeichnung angeschlossen. In allen anderen Fällen freilich erscheint der Familienname bereits ausgebildet, kommt uns aber in den verschiedensten Schreibweisen unter. Wo wir in den Losungsbüchern eine Reihe von Jahren überblicken können, da sehen wir, wie Patronymikon, Handwerks- und Herkunftsbezeichnung zur Ausbildung des Familiennamens hinüberführten.

Im Zusammenhange damit könnte sich die Frage aufdrängen, wie viele Familien sich vom Mittelalter her in der betreffenden Stadt erhalten haben. Die starken Umwälzungen, welche gerade die Städte Böhmens erleben mußten, lassen es erklärlich finden, wenn die Zahl jener Familie zumeist eine recht bescheidene sein dürfte. Und selbst dann, wenn ein Familienname des ausgehenden Mittelalters heute noch vorkommt, ist die Identität der Familien deswegen noch nicht erwiesen. So kommt auch Bienenberg, der vor mehr als hundert Jahren die Geschichte der einstmals deutschen Stadt Königgrätz zu schreiben unter-

Digitized by Google

nommen hat und noch ein altes Losuugsbuch (1390—1403) als Substrat verwerten konnte, zu der bezeichnenden Äußerung (S. 192): „Besonders merkwürdig ist es aber, daß aus allen in dem Buch verzeichneten bürgerlichen Namen fast kein einziger auf itzige Inwohner dieser Stadt passet“ [1]).

Auch die Vermerke in den Namenlisten, die sich auf Verwandtschaft oder Herkunft beziehen, können gute Dienste tun. Werden in dem einen Falle dem Genealogen bürgerlicher Geschlechter wünschenswerte Anhaltspunkte geboten, so lassen Angaben der zweiten Art erkennen, aus welchen Gegenden die Stadt Zuzug aufzuweisen hatte und wie groß etwa dieser innerhalb bestimmter Zeiten gewesen ist. Freilich kann eine solche Studie nur dort platzgreifen, wo die Losungsbücher über weitere Zeiträume Aufschluß geben. Das wäre in Eger, Mies und Budweis der Fall.

Von Interesse sind weiters jene Mitteilungen, welche von Besuchen des Königs, der Königin oder der hohen landesfürstlichen Beamten erzählen; gestatten sie vielleicht einerseits das Itinerar dieser Personen zu ergänzen, so wird andererseits durch Aufzählung all jener Ausgaben, die der Stadt durch solch hohe Besuche aufliefen, ein interessantes kulturgeschichtliches Material geboten.

Von außerordentlicher Reichhaltigkeit sind schließlich die Angaben der Losungsbücher über Münzen, Maße verschiedener Art (Längen-, Flächen- und Hohlmaße), über Häuser- und Bodenwerte, über Gehälter, Löhnungen, Lebensmittelpreise, städtische Befestigungen, Bewaffnung, Verproviantierung und Honorierung von Söldnern u. s. w., alles Dinge, deren Geschichte noch vielfach einer Ergänzung bedarf.

[1]) Bienenberg, Geschichte der Stadt Königgrätz, Prag 1780.

Digitized by Google

Die Reichtagspermanenz im Oktober 1848.

Von

Hugo Traub.

Als am 6. Oktober 1848 gegen Abend die schreckliche Kunde von der grausamen Ermordung des greisen Kriegsministers Grafen Latour sich im versammelten Reichstage [1]) verbreitet hatte, war es Abg. Dr. Ludwig v. Löhner, Vertreter von Saaz und Führer der Deutschböhmen [2]), welcher unter dem unmittelbaren Eindrucke des soeben Vorgefallenen, wo Präsident Ant. Strobach, um seine persönliche Sicherheit besorgt [3]), die Flucht ergriff und Vizepräsident Fr. Smolka unerschrocken den Vorsitz übernahm [4]), unter anderem den Antrag stellte, „daß der Reichstag in Betracht, daß gegenwärtig alle Bande gelöst sind, daß, wie wir wissen, selbst das Ministerium in seinen Teilen nicht einmal formell zusammenhängt [5]), daß also in diesem Anbetracht der Reichstag den Antrag des

[1]) Bekanntlich hatten Mitglieder der Linken eigenmächtig den Sitzungssaal aufsperren lassen und durch eine öffentliche Kundmachung die Deputierten zu einer außerordentlichen Sitzung aufgefordert, worauf erst Präsident Strobach die Tagung auf 5 Uhr nachmittags anberaumt hat.

[2]) Löhners Charakteristik siehe bei Ant. Springer (Geschichte Österreichs, II. 407). Vgl. auch dessen Österreich nach der Revolution.

[3]) Über die Flucht Strobachs vgl. bei Helfert, Aufzeichnungen und Erinnerungen aus jungen Jahren, 9.

[4]) Daß Smolka die Führung übernahm und bis zum Schlusse am Platze unentwegt ausharrte, findet selbst bei einem J. A. Helfert unbeschränktes Lob und Anerkennung. (Vgl. dessen ‚Aufzeichnungen', 70).

[5]) In der Früh des folgenden Tages war das Ministerium dem Beispiele des Hofes gefolgt und auseinandergestoben, den einzigen Finanzminister Philipp v. Krauss neben Handelsminister Fr. Th. Hornbostel in Wien zurücklassend.

Digitized by Google

Abg. Alois Borrosch [1]) zu seinem Beschlusse erhebt [2]), wornach eine Kommission, die der Reichstag ernennt, für die Ruhe und Sicherheit der Stadt Wien, für die Ruhe und Heiligkeit des Monarchen [3]) zu sorgen hat" [4]). Löhners Antrag, der auch zum

---

[1]) Borroschs Name verdient erwähnt zu werden, obwohl oder weil derselbe weder in Wurzbachs ‚Biographischem Lexikon', noch in der ‚Allgemeinen deutschen Biographie' vorkommt. Derselbe (geb. zu Wien 1797, gest. 1869 in Prag), Buchhändler von Beruf, spielte in Prag im Jahre 1848 eine nicht unbedeutende Rolle. Er betätigte sich als Mitglied des Nationalausschusses und besonders als Vertreter des vierten Prager Bezirkes (Kleinseite) am Wiener Reichstage, wo er zwar auf der Rechten Platz nahm, aber — damals war die Sache noch nicht so ausgeprägt wie in Kremsier — nicht mit dieser, sondern zumeist mit der Linken stimmte. Er wurde als Vertreter des Königreiches Böhmen in den permanenten Finanzausschuß entsendet, verstand es durch seine Reden die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und genoß namentlich in den breiten Schichten Wiens einen guten Ruf. Das Studentenkomitee verlangte am 6. Oktober ein Ministerium Löhner-Borrosch. Dieser war es auch, der am 11. September ‚eine von der Vernunft und von dem praktischen Bedürfnisse gebotene parlamentarische Staatssprache' verlangte. Nach Auflösung des Kremsierer Reichstages widmete er sich ausschließlich dem Geschäfte und entsagte gänzlich der politischen Tätigkeit. Borroschs Charakteristik bei Springer (Geschichte Österreichs, II. 411) ist zu kraß und darum ungerecht. Vgl. auch M. Smets, Das Jahr 1848, II. 527.

[2]) Borrosch trat am 11. September für die Permanenz des Reichstages ein, indem er die Überzeugung aussprach, daß ‚das allein schon hinreichen wird, um einen moralischen Eindruck zu machen und über Reaktion wie über die Anarchie zu siegen'. (Verhandlungen des öster. Reichstages nach der stenogr. Aufnahme, S. 373). Das, worauf hier Löhner die Anspielung machte, kann sich auf folgenden Antrag Borroschs vom 13. September 1848 beziehen: ‚Ich beantrage, lieber einen Ausschuß der Kammer aus Männern des Vertrauens von allen Parteien und allen Nationalitäten in Permanenz zu erklären, .. also bilden wir selber einen beratenden Sicherheitsausschuß' (Verhandlungen des österr. Reichstages, S. 376).

[3]) Das konnte allerdings nur für den Augenblick gemeint sein, denn zeitlich in der Früh hatte der Hof plötzlich Wien verlassen und sich nach Olmütz begeben. Näheres darüber vgl. meine böhmische Abhandlung ‚Ohlas říjnové revoluce vídeňské na Moravě' (Der Widerhall der Wiener Oktoberrevolution in Mähren im Časopis mor. mus. zem. 1913/1914).

[4]) Zur Benennung des Ausschusses sei folgendes bemerkt: In der vom 7. Oktober erlassenen Proklamation ‚an die Völker Österreichs' heißt es diesbezüglich: ‚Er [der Reichstag] wählte aus seinen Mitgliedern einen permanenten Ausschuß zur Erhaltung der öffentlichen Tätigkeit und Ordnung'. Am 19. Oktober entspann sich in der Kammer eine ganze Debatte darüber. Fischhof bemängelte, daß es im Protokolle ‚Reichstagssicherausschuß' heißt, wogegen derselbe einfach ‚Reichstagsausschuß' heiße. Schriftführer Gleispach führte demgegenüber aus, daß der Ausschuß ursprünglich genannt wurde: ‚permanente Kommission des Reichstages zur Sicherheit der Stadt Wien', verkürzt komme selbe also im Protokolle konsequent als ‚permanente Kommission' vor. Später habe man sie zwar ‚Ausschuß' genannt, doch habe er und seine Kollegen (Schriftführer) die ursprüngliche

Digitized by Google

Beschlusse erhoben wurde, fiel eigentlich mit der kurz zuvor eingebrachten Petition der Wiener Nationalgarden zusammen, welche dahin ging, der Reichstag möge „die Leitung der Sicherheit in Wien“ selbst übernehmen [1]). Auf Antrag des Deputierten MU.Dr. Karl Zimmer, Vertreters von Tetschen, wurde die Kommission „für die Aufrechthaltung der Ruhe“ aus 10 Mitgliedern und zwar sofort gewählt, obwohl der Antragsteller selbst nachträglich elf zu erwählen vorschlug, da die Kommission, wie er meinte, doch einen Obmann haben müsse [2]). Irgend ein Abgeordneter — merkwürdigerweise steht kein Name im stenogr. Protokolle verzeichnet [3]) — machte den Vorschlag, es möchten sämtliche 10 Mitglieder aus Niederösterreich gewählt werden, „weil diese mit den Lokalverhältnissen am Besten bekannt sein dürften“ [4]). Es wurden aber mit Berücksichtigung beider Seiten des Hauses wie des Zentrums, Männer „von allen Parteien“ [5]), in diese permanente Kommission, Wohlfahrts- und Sicherheitsausschuß, oder schlechtweg die Permanenz genannt [6]), berufen, und zwar waren

Bezeichnung beibehalten. Demel (Proßnitz) berichtigte, daß es laut Protokoll vom 6. Oktober ‚Ausschuß‘ heiße, welcher ‚die Sorge für die Ruhe und Sicherheit der Stadt übernimmt‘, und so blieb es auch beim einfachen ‚Ausschusse‘. (Zur Benennung vgl. auch weiter oben). Woher aber Smets (Das Jahr 1848, II. 581) die Nachricht hat, das Löhners Antrag sich auf einen ‚Sicherheitsausschuß für Wien und die ganze Monarchie‘ bezog, ist mir unbekannt.

[1]) Dahin zielte auch die besondere Eingabe der Nationalgarde des vierten Bezirks, bei der bedauerlichen Lage der Stadt ‚einen geeigneten Beschluß zu fassen, welcher zur Beruhigung der Gemüter beitragen könne‘, sowie auch die Adresse des Nationalgardekommandanten um Permanenzerklärung des Reichstages.

[2]) Merkwürdigerweise wurde darauf nicht reagiert und es wurden bloß 10 Deputierte erwählt. Es ist also unrichtig, wenn sich Abg. Demel am 19. Oktober auf den 3. Punkt des Protokolls vom 6. Oktober berief, worin es heißt: ‚Der Reichstag ernennt durch Wahl aus seiner Mitte einen Ausschuß von elf Mitgliedern‘. Ein Beweis der ungenauen und lückenhaften Fassung der stenogr. Protokolle.

[3]) Ein Umstand, der damals nicht selten vorkommt, woraus (vgl. auch Anm. vorher) zu ersehen ist, daß die ‚Verhandlungen des österr. Reichstages nach der stenographischen Aufnahme‘ nichts weniger als stenographisch treu und verläßlich sind.

[4]) Darauf bezieht sich auch Borroschs Ausspruch vom 9. Oktober, daß sie in den ‚jetzt sehr wichtigen‘ Ausschuß ‚gerade jene Männer gewählt, welche ... namentlich Orts- und Personalkenntnis besitzen‘. Galt es auch in der Tat von allen den Erwählten?

[5]) So drückte sich Mahlers der ‚Freimüthige‘, Nr. 158 aus.

[6]) Von der Reichstagspermanenz sind wohl zu unterscheiden: 1. Die Permanenz der Wiener Nationalgarde, 2. Permanenz des Wiener Gemeinderates, 3. Permanenz des Studentenkomitees und schließlich 4. die Permanenz des Wiener Handelsstandes. Es gab also in Wien gleichzeitig 5 verschiedene ‚Permanenzen‘. Außer der Sicherheitskommission bestand im Reichstage bereits seit Ende August ein permanenter Finanzausschuß.

Digitized by Google

es: Rud. Brestel, Felix Stobnicki, Lud. v. Löhner, Kaj. Mayer, Art. Füster, Karl Leop. Klaudy, Ernst v. Violand, Jos. Goldmark, Fr. Vidulich, Fr. Schuselka[1]), von denen allerdings die überwiegende Mehrzahl der Linken angehörte[2]). Als deren Sitz wurde auf Vorschlag Klaudys das Lokal des Konstitutionsausschusses bestimmt, und noch während der Nachtsitzung am 6. Oktober sprach K. Mayer, Vertreter von Brünn[3]), als Obmann „des Komitees zur Wahrung

---

[1]) Während Schuselka (Deutsche Fahrten, II. 364) die Namen ebenso, wie sie im Reichstagprotokolle vorkommen, anführt, nennt ein anderes Ausschußmitglied, Füster (Memoiren, II. 182), irrtümlich, wie es scheint, die Deputierten: Biliński (?), Brestel, Füster, Goldmark, Klaudy, Löhner, Mayer, Schuselka, Skoda (?), Umlauft (?); ebenso aber auch W. G. Dunder (Denkschrift über die Wiener Oktoberrevolution), obwohl derselbe seine Darstellung, wie er selbst hervorhebt, auf Grund von „ämtlichen Quellen" niedergelegt hat. Mayer teilte am 9. Oktober im mährischen Landtage mit, daß er die Ehre hatte, in die Kommission mit „Löhner, Violand, Füster, Goldmark, Schuselka u. a. entsendet zu werden" (Mähr. Landtagsblatt, 1848). Was am meisten befremdet, ist die Schilderung Helferts (Geschichte Österreichs, I. 30), daß nämlich am 6. Oktober auf Antrag des Deputierten Goldmark eine permanente Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern, nämlich Scherzer, Lasser, Hubicki, ernannt wurde, welche auf Lassers Vorschlag um weitere zwei, Fischhof und Catinelli, vermehrt wurde, daß sie am folgenden Tage vergrößert, so daß ihre Zahl auf 25 gestiegen ist. Helfert hat nämlich die von Löhner beantragte „Sicherheitskommission", wie sie Biliński benannt, mit einer Kommission, die Goldmark vertrat, verwechselt. Auf dessen Fürsprache wurden von Smolka selbst die Abgeordneten Scherzer, Lasser und Hubicki vorgeschlagen, wozu sich noch Fischhof (auf Lassers Vorschlag) und Catinelli (auf Vorschlag Pillersdorffs) gesellten. Diese Kommission sollte nach Goldmarks Befürwortung „gleich sitzen und sich mit den Exekutivbehörden, die noch vorhanden sind, ins Einvernehmen setzen", doch wurde von ihr stillschweigend Abstand genommen und es konstituierte sich die Permanenz, wie sie von Löhner beantragt worden war. — In Bezug auf Dunders Denkschrift, von der hier und weiter des Öftern die Rede ist, will ich bemerken, daß selbe vom Minister des Innern dto. 10. April 1849 mit folgenden Worten dem mähr.-schlesischen Gubernialvizepräsidenten Grafen L. Lažanský empfohlen worden ist: „nachdem dasselbe [Werk] durch seine loyale Richtung und durch die wahrheitsgetreue Schilderung der Ereignisse vorzugsweise geeignet ist, falsche, auf entstellten und übertriebenen Berichten gegründete Ansichten und Urteile über die Vorgänge im Oktober besonders unter jenem Teile des Publikums zu berichtigen, welches fern von der Residenz nicht in der Lage war, sich von der Wahrheit der angegebenen Tatsachen selbst zu überzeugen". (K. k. mähr. Statthaltereiregistratur). Unter dem Namen Dunder verbarg sich laut Beilagen Joh. Saazer, Kanzleiexpeditor und Oberleutnant im Nationalgardeoberkommando.

[2]) Der Rechten war nur Klaudy entnommen, Brestel und Mayer saßen im Zentrum, Vidulich, obwohl Südslave und Stobnicki als Pole gehörten nebst den übrigen der Linken an.

[3]) Wohl zu unterscheiden von Michael Meyer, Deputierten für Wels in Oberösterreich.

Digitized by Google

der Sicherheit, Ruhe und Ordnung", und Fr. Schuselka hat als Berichterstatter sowie Referent des „permanenten Ausschusses" zum erstenmal in der Kammer Bericht erstattet [1]). Zur ersten Veränderung kam es aber schon am 7. Oktober. Dem „erschöpften" Löhner wurde vom Reichstage gestattet, da „seine Kräfte durch die nächtliche Sitzung [2]) zu sehr erschöpft sind", daß ihn sein Freund Adam Bielecki ersetze [3]), während Brestel — wenn er auch formell eine zeitlang noch im Permanenzausschusse verblieb — schriftlich den Antrag vorbrachte, welcher auch zur Annahme gelangte, daß ihn „in Rücksicht seines geschwächten Gesundheitszustandes" K. Zimmer im Ausschusse vertreten könne [4]). Es ist nicht ohne pikanten Beigeschmack, daß gerade derselbe Löhner, auf dessen Antrag die Permanenz zustande gekommen, als einer der ersten [5]) Reißaus nahm [6]). Und Mayer präsidierte im Ganzen kaum einen Tag [7]), denn schon am 7. Oktober meldete Füster an Schuselkas Stelle der Reichsversammlung, der Obmann „des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung" habe einen „dreitägigen Urlaub" erhalten, von dem er aber nicht mehr zurückgekehrt ist, obwohl derselbe am 6. Oktober „im Namen der Mährer" die stolze Erklärung abgegeben

---

[1]) Zur Charakteristik Schuselkas vgl. Springers Österreich nach der Revolution, sowie bei M. Smets, Das Jahr 1848, II. 532. Daß die Sicherheitskommission dem Plenum jede halbe Stunde Bericht zu erstatten hatte, wie K. Widmann (Franz Smolka, 92) mitteilt, ist ausgeschlossen und findet sich auch nirgends protokollarisch verzeichnet.

[2]) Die Sitzung vom 6. Oktober dauerte ununterbrochen die ganze Nacht durch bis 6 Uhr früh.

[3]) Offizielle stenogr. Berichte, III. 17. Irrtümlich nennt M. Smets (Das Jahr 1848, II. 581 [2]) statt Bielecki Biliński, welcher aber erst später in den Sicherheitsausschuß eintrat (siehe weiter unten).

[4]) Wenn Smets (Das Jahr 1848, II. 581) ohne Beleg zu erzählen weiß, daß Brestel ‚ungeachtet seiner offiziellen Resignation fortwährend als Freiwilliger fleißigen Anteil an den Arbeiten' der Permanenz genommen habe, so ist dies wohl auf Brestels abgegebene Erklärung in der Kammer vom 16. Oktober (vgl. weiter unten) zurückzuführen.

[5]) Smets (ibidem) führt als ersten Deserteur Klaudy an, welcher, so weit zu ersehen ist, die erste Zeit an den Beratungen des Permanenzausschusses in der Tat teilnahm und sogar am 6. Oktober nachts im Namen der Kommission Bericht zu erstatten hatte.

[6]) Daran ändert nichts, wenn auch Smets (das Jahr 1848, II, 581) zu erzählen weiß, daß Löhner ‚noch einigemal in die Permanenz kam, aber dann völlig seiner Schwäche erlag'.

[7]) Es ist also die Nachricht bei Smets (ibidem), daß Mayer durch zwei Tage den Vorsitz führte, eine unrichtige. Derselbe verließ laut eigener Angabe Wien schon am 7. Oktober abends (siehe Mähr. Landtagsblatt 1848, Sitzung vom 9. Oktober), am nächsten Tage sprach er bereits zum versammelten Volke in Brünn.

Digitized by Google

hatte: Wir werden stehen wie ein Mann![1]) Mayer entfernte sich, wie Füster[2]) erzählt, unter dem Vorwande, daß er wegen seiner Wiederwahl[3]) nach Brünn reisen müsse. Als dessen Ersatzmann schlug Füster auf Anraten Mayers den Olmützer Deputierten Szábel vor, wobei er noch den Reichstag aufmerksam machte, daß sich „die Geschäfte so sehr häufen"; und weil noch dazu zwei Herren[4]) unpäßlich seien, es ratsam wäre, wenn die Versammlung vielleicht beistimmen möchte, daß noch 3—4 Deputierte der Kommission zur Verfügung gestellt würden, „damit wir die Geschäfte leichter versehen können". Der Sprecher schlug gleich außer Balt. Szábel die Dep. Johann Kudlich und Severin v. Biliński vor. Der deutschböhmische Deputierte Joh. Umlauft ging aber im Sinne Haimerls, der für eine Verstärkung des permanenten Ausschusses eintrat[5]), noch weiter, indem er den strikten Antrag stellte, daß „in Anbetracht der Dringlichkeit der Umstände und der so sehr gehäuften Geschäfte, welche fortwährend 10 Personen in Atem erhalten", die Mitgliederzahl für die Zeit, als der Reichstag nicht permanent sitzt[6]), durch weitere 10 Mitglieder auf 20 verstärkt werde. Abg. Jonák unterstützte Umlaufts Antrag, denn „aus Rücksicht für die Anstrengungen der Kommission, die beinahe die Kräfte ihrer Mitglieder erschöpft haben, ist es äußerst notwendig, daß man ihr Kraft zuführe". Vorgeschlagen[7]) und ernannt — also nicht gewählt — wurden: Math. Kavčić (rechts), Mich. Ambrož (r.)[8]), Fr. Haimerl (l.), Eberhard Jonák[9]) (r.),

[1]) Vgl. Verhandlungen, III. 7. [2]) Füster: Memoiren II. 183. Vgl. dazu auch Mayers Erklärung im mähr. Landtage am 9. Oktober.

[3]) Mayer war kurz zuvor Unterstaatssekretär geworden und mußte sich deshalb, weil er ein Staatsamt angenommen, der Geschäftsordnung gemäß einer Wiederwahl unterziehen, was ihn allerdings nicht gehindert hätte, nach dem 11. Oktober im Reichstage und dessen Permanenz wieder zu erscheinen. Der Verfassungsausschuß hatte am 27. September 1848 zum Beschluß erhoben, daß ‚jeder Abgeordnete, der ein Staatsamt angenommen hat, .. sich einer neuen von den früheren Wahlmännern vorzunehmenden Wahl zu unterziehen habe, hat aber solange Sitz und Stimme, bis das Ergebnis der Wahl dem Reichstage bekannt wird'. Über Mayers Ausflüchte vgl. Verhandlungen, III. 229, sowie Mähr. Landtagsblatt, 1848, Sitzung vom 9. Oktober. [4]) Gemeint sind wohl Löhner und Brestel. [5]) Haimerl schlug vor, die Permanenz aufzuheben, aber den permanenten Ausschuß zu verstärken.

[6]) Ein Antrag des Dep. Haimerl wurde in dieser Hinsicht eingebracht, aber verworfen. [7]) Selbst aus den offiziellen Protokollen ist nicht zu ersehen, von wem eigentlich der Antrag gestellt worden ist. [8]) Die beiden waren Slovenen, welche gewöhnlich mit der Linken stimmten. Erst in Kremsier schlossen sich die Slovenen dem slavischen Klub an, welcher sämtliche Slaven mit Ausnahme der Polen umfaßte. Kavčić wird auch mitunter Kautschitsch geschrieben, Helfert z. B. gebraucht beide Schreibweisen, doch ist die erstere die richtigere.

[9]) Jonák erklärte zwar, daß er unwohl sei und ‚dringend einer Erholung' bedürfe, weshalb er bat, ihn ‚für heute' zu entheben, doch Smolka meinte, der

Digitized by Google

Severin v. Smarczewski (l.), Hans Kudlich[1] (l.), Johann Prato (l.), Karl Catinelli (l.)[2], Balth. Szábel (l.)[3] und Adolf Fischhof[4] (l.), von denen, wie Schuselka hervorhebt, nur Haimerl, Prato und Smarczewski — abgesehen von Fischhof — dem Ausschusse bis ans Ende treu geblieben sind.

Eine weitere Vermehrung der Permanenz wurde auf Kudlichs Veranlassung, der bald darauf zur Aufbietung des Landsturms Wien ver-

---

Name Jonáks könne jedenfalls auf der Liste verbleiben, denn es sei ohnedies nicht nötig, daß zu einem Beschlusse alle 20 Mitglieder anwesend seien. In manchen Zeitungen findet sich bei dieser Kundmachung angemeldet: dessen (Jonáks) Substitut Gaier. Gemeint ist hier Deputierter Georg Geier, auch Geyer oder Gayer geschrieben (links). Es war wohl notwendig, für Jonák einen Ersatzmann zu bestimmen, wenn er sich nicht wohl fühlte, ganz abgesehen davon, daß er in den nächsten Tagen mit seinen Landsleuten Wien verlassen und sich in das nahe Baden zurückgezogen hatte (Helfert, Aufzeichnungen und Erinnerungen, 71), um bald darauf an den Prager Beratungen gegen das Rumpfparlament teilzunehmen. Doch offiziell ausgetreten ist er am 8. Oktober (siehe weiter oben), worauf in der Tat Gayer mit Akklamation gewählt worden ist (Verhandlungen, III. S. 49). Daß Jonák — neben Klaudy und Ohéral der einzige Čeche in der Permanenz — doch an deren Arbeiten welchen Anteil nahm, könnte man Helferts Schilderung (Aufzeichnungen, 176) von der Kremsierer Tagung entnehmen, wo es heißt, daß sich Jonák „wohl überhaupt wegen seiner etwas zweideutigen Haltung im Oktober jetzt etwas unbehaglich unter seinen Genossen von der Rechten fühlen mochte".

[1]) Kudlich selbst (Rückblicke und Erinnerungen, III. 40) bezeichnet irrtümlich den 9. Oktober als den Tag seines Eintrittes in den Sicherheitsausschuß.

[2]) Schuselka (Deutsche Fahrten, II. 364) nennt an Stelle Catinellis ausdrücklich Johann Ohéral, was auch in der Tat richtiger zu sein scheint — daß die stenogr Protokolle nicht ganz fehlerlos sind, hat übrigens schon Widmann (Franz Smolka, I. 85) und mit Recht hervorgehoben — weil ersterer später und in anderem Zusammenhange in die Permanenz berufen worden ist. Ohéral, Vertreter der Kremsierer Landgemeinden und Redakteur des Brünner „Týdenník", nahm merkwürdigerweise — wie auch andere Mährer ohne Unterschied der Nationalität — auf der Linken Platz und harrte bis zum Schluß in Wien aus. Vgl. über Ohéral weiter unten.

[3]) Es bleibt aber immer noch eine Lücke: wann ist Biliński, von dem noch die Rede sein wird, in den Ausschuß berufen worden? Oder beteiligte er sich als Freiwilliger an den Ausschußarbeiten?

[4]) Eigentümlicherweise kommt Fischhofs Name in den offiziellen Protokollen überhaupt nicht vor, sodaß bloß 9 Deputierte mit Namen angeführt werden. Erst im Protokolle von der Abendsitzung des 8. Oktobers findet sich als zehnter neben Catinelli Ohéral vor, was aber schon deshalb nicht stimmt, weil Catinelli auf diese Art zweimal in die Permanenz berufen sein müßte. Der einzig richtige Ausweg ist der, daß statt Catinelli Ohéral und als zehnter Fischhof an die Reihe gekommen ist. Wenn wir den offiziellen Bericht akzeptieren würden, so wüßten wir überhaupt nicht — eine Frage, die wohl Charmatz in Fischhofs Biographie hätte beantworten sollen — wann eigentlich Fischhof in die Permanenz berufen worden ist, der doch neben Schuselka die Seele des Ganzen gewesen; ich habe mich also einigen Zeitungsberichten nach mit Smets (Das Jahr 1848, II. 581) für dessen Aufnahme bei dieser Gelegenheit entschieden.

Digitized by Google

ließ, vorgenommen. Derselbe beantragte nämlich, kaum daß der Ausschuß verdoppelt worden war, der Reichstag möge eine Kommission „zur Verteidigung der Stadt im Falle eines Angriffes“ wählen, welche „als der Mittelpunkt aller Verteidigungsanstalten in der Nähe des Nationalgardekommandanten alle bezüglichen Nachrichten empfangen und einfordern soll“. Dagegen kehrten sich entschieden Prato und Borrosch. Während jener meinte, daß das, „was vorzüglich die Wahrung der Sicherheit, die Verteidigung der Stadt“ anbelangt, Sache des Gemeinderates sei, schien es Borrosch viel geeigneter, wenn man dem soeben verdoppelten Sicherheitsausschusse jene Abgeordnete, die militärische Kenntnisse besitzen, einfach beigeben würde. Es sei „absolut“ notwendig — meinte er — wenn auch nicht, um Ordres zu erteilen, sondern um sie gehörig aufzufassen und zu beurteilen. Während Umlauft den Antrag umformte: „Der Reichstag empfiehlt seinem permanenten Ausschusse als zu beratende Maßregel, 5 Vertrauensmänner der Nationalgarde als Beirat um den Nationalgardekommandanten zu sammeln“, wurde der schriftlich eingebrachte Borrosch'sche Antrag zum Beschluß erhoben, die Permanenz „durch jene Mitglieder des Hauses zu verstärken, welche militärische Kenntnisse besitzen, um Berichte von dem Kommandanten der Nationalgarde in zweckmäßiger Weise erledigen zu können“. Und nachdem der Antragsteller den präsidierenden Smolka[1]) auf jene Deputierten aufmerksam gemacht hatte, ernannte sie dieser wieder einfach selbst aus eigener Machtvollkommenheit[2]). Es waren dies: K. Catinelli[3]), Ad. Schneider[4]), Wenzel Gustav Schopf[5]), Zölestin Zbyszewski[6]), wozu noch nachträglich auf Antrag Ad. Dotzauers Jos. Müller[7]) auf-

[1]) Am 11. Oktober wurde Smolka per acclamationem — der Geschäftsordnung gemäß sollte die Wahl durch Stimmzettel geschehen — zum Reichstagspräsidenten berufen.

[2]) Daß gerade 5 Personen erwählt wurden, ist darauf zurückzuführen, daß Borrosch, nachdem sein Antrag angenommen worden war, bemerkte, es besäßen 5 Mitglieder des Reichstages militärische Kenntnisse und ‚sie würden gerade den fünften Teil der alsdann aus 25 Mitgliedern bestehenden permanenten Kommission bilden‘.

[3]) Catinelli war großbrittanischer Oberst im Ruhestande.

[4]) Es saßen im Reichstage zwei Träger dieses Namens: Adolf, Postmeister von Beruf, Vertreter für Lobositz, und Karl, Pastor, welcher Bielitz in Schlesien vertrat. Dem Berufe des letzteren nach habe ich mich für Adolf entschieden.

[5]) Derselbe war Hauptmannauditor.

[6]) Nicht zu verwechseln mit dem späteren Reichsratsabgeordneten Viktor Zbyszewski. Zölestin war k. k. Major (vgl. St. Smolka: Dziennik Fr. Smolki, S. 200 Anm. 5).

[7]) Müller war pensionierter Hauptmann.

Digitized by Google

genommen wurde[1]). Außerdem gab es schließlich, wie Schuselka in seinen „Erzählungen“ berichtet, auch noch Freiwillige, welche, wie Jos. v. Lasser[2]), Emil Vacano[3]), Joh. Georg Wörz[4]) und Joh. Umlauft, nach Schuselkas Bericht fleißig mithalfen[5]). Diese Freiwilligen wären vielleicht darauf zurückzuführen, daß dem Sicherheitsausschusse von allem Anfange an das freie Kooptationsrecht zukam, was man aus der Bemerkung eines ungenannten Deputierten ersieht, welcher hervorhob, es müsse der Kommission freistehen, „Fachmänner aus der Versammlung beizuziehen, wenn solches sich als notwendig erweisen sollte“. Im Ganzen waren, am höchsten gerechnet, 25 Mitglieder des Permanenzausschusses[6]), wenn wir von den Freiwilligen absehen, doch diese Mitgliederzahl währte nicht lange an, wofern sie nicht bloß auf dem Papiere stand, indem selbe von Tag zu Tag den Umständen nach immer mehr zusammenschmolz. Als einer der ersten verschwand, wie schon gesagt, Mayer, zu dessen Nachfolger als Obmann des Ausschusses sein Landsmann Szábel bestellt wurde. Nach wenigen Tagen[7]) gab Szábel die Erklärung ab, er fühle seine Kräfte der schweren Aufgabe nicht ge-

[1]) Zu diesen fünf gesellte sich als sechster ‚fachkundiger‘ Stobnicki, der ein alter polnischer Stabsoffizier war. Ursprünglich wurde Stobnicki unter den fünf ersten angeführt, aber da Smolka erklärte, Stobnicki sei bereits Mitglied des Ausschusses, blieb es bei den ersten 4 Deputierten; nachträglich erst wurde der Fünferzahl wegen Müller zugesellt. Vom ‚Fache‘ war übrigens auch noch der Deputierte für Friedeck, Josef Motyka, pens. Hauptmannauditor.

[2]) Merkwürdigerweise wird aber Lasser in der hier weiter abgedruckten Relation schon am 7. Oktober als Mitglied des Ausschusses angeführt, was auf einem Irrtum zu beruhen scheint.

[3]) Über Vacanos vollgiltigen Eintritt in die Permanenz vgl. weiter unten.

[4]) Als am 16. Oktober in der Kammer gemeldet wurde, es sei für den neu eingetretenen Pfretzschner (vgl. weiter unten) ein Ersatzmann zu bestimmen, erklärte Präsident Smolka, daß Abg. Wörz aus Tirol, Vertreter von Imst, sich angeboten habe, im Falle er dem Ausschusse in irgendeiner Beziehung seine Kräfte zur Verfügung stellen könnte, er dazu gerne bereit wäre. So wurde derselbe auch gewählt (Verhandlungen, III. 172), womit ich Schuselkas Mitteilung richtig stelle, respektive ergänze. — Wörz war neben Andr. Gredler (für Schwaz) der einzige nordtirolische Abgeordnete, welcher in Wien zurückgeblieben war (vgl. Helfert, Aufzeichnungen, 71).

[5]) Helfert (Vznik ministerstva Schwarzenbergo-Stadionova, Osvěta 1891, S. 431), weiß allerdings von einem tragikomischen Auftritte aus der Permanenz zu erzählen, in dem Umlaufts Heldenmut in einem weniger günstigen Lichte erscheint.

[6]) Vgl. Verhandlungen des österr. Reichstages, III. 195. Damit stimmt auch die Angabe Helferts (Geschichte Österreichs) überein, wenn auch in einem anderen Werke desselben (Aufzeichnungen und Erinnerungen, 72) die Zahl 23 angegeben ist.

[7]) Wann Szábel eigentlich ausgetreten ist, wurde im Plenum nicht kundgemacht, doch traf ihn Helfert am 15. Oktober bereits in Olmütz an.

Digitized by Google

wachsen, und kehrte nicht bloß der Würde, sondern Wien überhaupt den Rücken. Füster beschuldigt ihn direkt [1]), er sei nach Olmütz, in seine Vaterstadt, unter dem bloßen Vorwande abgereist, daß er dort in der Nähe des Hofes für die gute Sache mehr wirken könne als in Wien. Seine Stelle nahm dann — spätestens am 10. Oktober — Fischhof ein, der auch bis zum Schlusse unentwegt ausharrte [2]).

So trat jedenfalls noch vor dem 10. Oktober — allem Anscheine nach schon am 7. d. M. — Klaudy aus [3]), als die Čechen bis auf geringe Ausnahme [4]) den Reichstag verlassen hatten, da sie in Wien ihres Lebens nicht mehr sicher waren [5]). Jonák scheint an den Ausschußberatungen von allem Anfange an nicht besonders teilgenommen zu haben [6]). Kavčić trat in den Ausschuß überhaupt niemals ein und kehrte Wien bald den Rücken [7]), Gayer, kaum für Jonák eingesprungen, verließ am 10. Oktober Wien [8]), am 10. Oktober resignierte auf seinen Sitz im Reichstage überhaupt Catinelli [9]),

---

[1]) Füster: Memoiren, II. 183.

[2]) In Bezug auf Fischhofs Wirken in der Permanenzkommission vgl. R. Charmatz, Adolf Fischhof, S. 84. Warum wohl gerade Fischhof zum Ausschußpräsidenten bestellt worden ist? Vielleicht deshalb, daß er sich zuvor als Obmann des Wiener Sicherheitsausschusses durch Rat und Tat bewährt hatte?

[3]) W. W. Tomek (Paměti mého života, I. 315) erzählt, daß Klaudy erst am 18. Oktober in Prag angekommen sei; wo sich derselbe die ganze Zeit aufgehalten haben mag, ist nicht ersichtlich, jedenfalls aber nicht mehr in Wien. (Vgl. dazu weiter oben).

[4]) Von der böhmischen Rechten — abgesehen von den Vertretern Mährens, die ihrer Mehrzahl nach in Wien verblieben — harrten in Wien bloß Sidon (Jičín), Sadil (Deutschbrod), Loos (Kouřim) und Šembera (Pilgram) aus.

[5]) Vgl. dazu Helfert, Aufzeichnungen und Erinnerungen, S. 11 und 71, K. Widmann, Fr. Smolka, I. 93, St. Smolka, Dziennik Fr. Smolki 1848—1849, S. 72.

[6]) In der Abendsitzung des 8. Oktobers meldete Smolka, daß sich Jonák krank gemeldet habe und bitte, statt seiner in den permanenten Ausschuß einen anderen Abgeordneten wählen zu wollen. Vorgeschlagen und per acclamationem gewählt wurde Gayer (Vgl. dazu weiter oben).

[7]) Josef Apif, Die Slovenen 1848/1849, Österr. Jahrbuch, 1894, S. 33. Laut Protokoll (Verhandlungen, III. S. 49) erklärte Lasser am 8. Oktober abends, daß bei dem Umstande, als Kavčić bis heute der Kommission nicht beigewohnt habe, anzunehmen sei, daß er daran verhindert sei, und schlug gleich an seiner Stelle den Abg. Vacano vor. Von da an ist derselbe Mitglied der Permanenz, während er sich vordem als Freiwilliger betätigte.

[8]) Georg Th. Gayer, Vertreter von Neudegg in Krain, hat nach eigener Aussage die Reichshauptstadt am genannten Tage verlassen (Vgl. Verhandlungen, III. 347).

[9]) Catinelli legte seine Würde nieder, da, wie er schrieb, sein Mandat für Görz ‚durch die eingetretenen Verhältnisse zu Ende sei und es ihm nicht zustehe, länger im Reichstag zu sitzen' (Verhandlungen, III. 61). Statt Catinelli wurde auf Zimmers Antrag Graf Alex. Borkowski aus Lemberg in die Permanenz berufen, doch von seiner Teilnahme und Betätigung im Ausschusse ist nichts zu hören.

Digitized by Google

Schneider hatte sich von Wien entfernt[1]), Löhner hatte sich am 10. Oktober nach Brünn begeben[2]), Kudlich aufs Land, Lasser finden wir spätestens am 15. Oktober in Olmütz[3]), am 16. Oktober trat aus der Permanenz auch formell Brestel aus[4]), nachdem er schon, wie gesagt, am 7. Oktober einen Vertreter für sich gesendet hatte. Andere verblieben zwar dem Namen nach in der Permanenz — wir vernehmen wenigstens nichts von ihrem Austritte — kümmerten sich aber blutwenig oder gar nicht um ihre Arbeit und die schwere Verantwortung, die sie als Mitglieder des Sicherheitsausschusses auf sich genommen hatten, sodaß, wie Schuselka berichtet, und wir haben keinen Grund, ihm nicht Glauben zu schenken, am 31. Oktober, bis zu welchem Tage der Ausschuß nichtsdestoweniger ununterbrochen vom 6. Oktober an beisammen

---

[1]) Am 10. Oktober wurde auf Zimmers Antrag statt des Abg. Schneider, ‚der abgereist ist', Dr. Norbert Pfretzschner, Vertreter von Hopfgarten in Tirol, in den Ausschuß entsendet. Inwiefern er sich überhaupt an den Beratungen desselben beteiligte, ist, obwohl es im Reichstagsprotokolle heißt, daß Smolka die Dep. Borkowski und Pfretzschner nach der Wahl gleich aufforderte, sich sogleich in den permanenten Ausschuß zu begeben, aus folgendem zu ersehen: Am 16. Oktober bat Goldmark um den Ersatz eines fehlenden Mitgliedes, nämlich Pfretzschner, der ‚seit einigen Tagen weder in dem Ausschusse, noch in der Versammlung zu finden ist', was Zimmer ‚um so notwendiger' fand, ‚als die Mitglieder des Ausschusses sehr angestrengt sind', wobei er den Abg. Dr. Wilhelm Polaczek, Vertreter von Gablonz, vorschlug. Nachdem aber Polaczek erklärt hatte, er sei schon in mehreren Ausschüssen beschäftigt und für Wörz, der sich dazu selbst anbot (vgl. oben), einsprach, wurde Wörz gewählt. (Vgl. dazu weiter oben).

[2]) Derselbe kehrte zwar nach einer Woche nach Wien zurück, aber wir hören nichts von seiner Mitwirkung in der Permanenz, soweit eben die Reichstagsprotokolle Einsicht gewähren. Sein Name kommt im Reichstage erst wieder am 20. Oktober vor.

[3]) Vgl. bei Helfert: Ze dnů říjnových, Osvěta, 1890 S. 579. Schon am 9. Oktober stellte Ziemialkowski den Antrag, es mögen Lasser, Kavčić und Mayer, welche auch Mitglieder und Referenten des Konstitutionsausschusses waren, aus der permanenten Kommission ausgeschieden werden, weil es schwer würde, andere Referenten für sie zu wählen, doch auf den Einspruch Lassers, daß ‚beides nicht absolut unvereinbar ist', zog Ziemialkowski seinen Antrag zurück.

[4]) Am 16. Oktober gab Brestel in der Kammer die Erklärung ab: ‚Ich habe an die h. Kammer das Ersuchen zu stellen, daß sie mir gestatten möge, aus dem permanenten Ausschusse auszutreten. Ich bin durch die Anstrengung der letzten Tage so physisch herabgekommen, daß ich dermaßen unwohl bin, daß ich fürchte, bei einem längeren Verbleiben im Ausschusse krank zu werden' (Verhandlungen, III. 172). Derselbe schlug gleich an seiner Stelle Dr. Alois Smreker, Vertreter von Lichtenwald in Steiermark (l.), vor, was durch Aufstehen angenommen wurde. Von einer besenderen Betätigung Smrekers ist nichts zu hören, vielleicht nahm er an den Permanenzberatungen überhaupt keinen Anteil.

Digitized by Google

war, außer Fischhof und ihm selbst bloß noch Prato und Biliński in der Permanenz zu finden waren [1]).

Unter diesen Umständen ist es auch nicht zu verwundern, daß es in der Kommission, welche im zweiten Stockwerke der Stallburg ihre Sitzungen abhielt und ihr Lager aufgeschlagen hatte, nicht so zuging, wie es hätte sein sollen. Wer war eigentlich ihr Obmann, wer dessen Stellvertreter, welches Amt bekleidete im Ausschusse Schuselka, welches die übrigen Mitglieder? Der Erlaß an den Wiener Gemeinderat betreff Landsturmaufgebotes vom 10. Oktober ist unterfertigt: in Abwesenheit des Präsidenten Dr. Fischhof Dr. Lasser [2]), auf einer Proklamation vom nächsten Tage lesen wir Dr. Fischhof als Obmann. Einmal kommt Brestel als Vizeobmann vor, während derselbe auf einer Kundmachung vom selben Tage als Schriftführer fungiert, ein anderesmal wieder ist Vacano als Obmannstellvertreter genannt. Eine am 15. Oktober erlassene Kundmachung über Volkswehr trägt Schuselkas Unterschrift als „prov. Obmann", die letzte Permanenzproklamation vom 30. Oktober hat Schuselka als Obmann gezeichnet. Derselbe war von Anfang an zum Schriftführer bestellt und als solcher zum permanenten Berichterstatter für die Reichsversammlung; in dieser Eigenschaft war er ohne Zweifel die Seele der Permanenz [3]). Doch treffen wir mitunter Prato, Umlauft, Goldmark, Violand, Lasser, Klaudy [4]), ja sogar Pillersdorff, obwohl er gar nicht Mitglied des Ausschusses war, als Berichterstatter in der Kammer [5]). Und so findet man auch in den Zeitungen publizierte Kundmachungen, Erlässe, Proklamationen, wo

[1]) Schuselka, Deutsche Fahrten, II. 415. Füster (Memoiren, II. 182) weiß allerdings zu erzählen, daß bis ans Ende im Ausschusse ausgeharrt sind: Fischhof, Schuselka, Violand, Goldmark, Prato, Vacano, Vidulich, Biliński, Umlauft, Füster, doch dem widerspricht — wenn wir das Ausharren wörtlich nehmen — entschieden das, was von Schuselka (vgl. oben) angemerkt worden ist, und der noch an anderer Stelle ausdrücklich sagt (S. 386): ‚Es ist uns bis in die letzten Tage hin gelungen, beschlußfähig zu bleiben, wir haben jedoch auch stets gewissenhaft Beschlußfassungen vermieden, wenn die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht zugegen war. Da dies seit dem 26. Oktober leider immer (!) der Fall war, so wurden von da an gar keine Anträge mehr vor die Kammer gebracht'.

[2]) Umsomehr auffallend, als derselbe einer der Freiwilligen war, die in den Ausschuß aus Eifer eingetreten sind.

[3]) Pillersdorff nannte ihn ‚die geläufigste Zunge des Reichstags' (Helfert, Aufzeichnungen, 291).

[4]) Klaudy war es, der am 6. Oktober als Sprecher des Sicherheitsausschusses auftrat (vgl. weiter oben).

[5]) So sprach Prato am 8. Oktober ‚im Auftrag des Ausschusses für Wahrung der Sicherheit und Ordnung', am nächsten Tage referierte Goldmark ‚im Namen des Ausschusses', und ebenso Lasser, am 10. Oktober sprach im Namen des permanenten Ausschusses Baron Pillersdorff, am 11. abends referierte Umlauft im Namen der Kommission, am 12. wieder Violand.

Digitized by Google

einmal Schuselka, das anderemal Kudlich, nächstens Vacano, Brestel oder Vidulich, mitunter aber auch Violand, Prato, Biliński, Füster und Umlauft als Schriftführer erscheinen! Die Permanenz tagte allerdings, wie gesagt, bis zum letzten Oktober [1]), aber nur dem Namen nach; ihre Autorität, soweit sie noch bestanden, war in der Anarchie der Wiener Zustände mit der Zeit verloren gegangen. Vom 26. Oktober an war, wie schon bemerkt, die Kommission nicht einmal mehr beschlußfähig [2]), obwohl noch am selben Tage und selbst am 28. Oktober Erlässe herausgegeben wurden [3]), „von da an" — erzählt Schuselka in seinen „Erinnerungen" — „hatten wir im Ausschusse nichts mehr zu tun [4]), der Reichstag war nicht mehr beschlußfähig, wir sehnten uns vom Herzen nach Ablösung". Kein Wunder, denn der permanente Ausschuß hatte mittlerweile auch den Kopf verloren; noch am 26. Oktober Mittags erklärte er, an den Friedensberatungen mit Windischgrätz teilnehmen zu wollen, um gegen Abend, kurz vor Eröffnung der angesagten Beratung, seine Ansicht zu ändern und anderen Sinnes zu sein. Als sich am 1. November der Reichstag zum letztenmale in Wien versammelt hatte, erstattete Schuselka im Namen des permanenten Ausschusses seinen letzten Bericht, worüber

---

[1]) Von der letzten Handlung der Permanenz erklärte Schuselka am 1. November im Parlamente: „Gestern Vormittag zwischen 11 und 12 Uhr kam eine Deputation des Gemeinderates, die uns friedliche und glückliche Aussichten mitteilte über eine ohne fernere Gewalttat zustandekommende Übereinkunft mit dem Fürsten Windischgrätz ... Dies ist die letzte Nummer, welche in dem Protokolle des permanenten Ausschusses enthalten ist". Vgl. dazu weiter unten.

[2]) Schuselka gab übrigens schon am 22. Oktober in der Kammer die Erklärung ab: „Ich muß gleich einleitungsweise bemerken, daß im permanenten Ausschusse selbst wenig vorgekommen ist. Die Ereignisse werden jetzt an anderen Orten, bei anderen Versammlungen, vielleicht in anderen Ausschüssen geleitet, geregelt, beschlossen" (Verhandlungen, III. 305). So erklärte Präsident Smolka am 26. Oktober: „Die permanente Kommission hat nichts Besonderes zu berichten", und am 27. machte Schuselka selbst die Erklärung: „Die Aufgabe des Berichterstatters des permanenten Ausschusses wird von Tag zu Tag geringer und kleiner, je größer die Ereignisse werden, die da draußen im Leben vorgehen" (Verhandlungen, III. 364). Bezogen sich vielleicht die Worte Smolkas vom selben Tage: „Wir sind nicht nur nicht beschlußfähig, sondern auch nicht mehr beratungsfähig" auch auf die Permanenz?

[3]) Am 26. Oktober erließ der Reichstagsausschuß an den Wiener Gemeinderat zwei Schriftstücke, denen um zwei Tage später ein drittes folgte (abgedruckt im Österr. Korrespondenten, 1949, Nr. 26 vom 1. Februar).

[4]) Und doch erschien Schuselka noch am 30., 31. Oktober sowie am 1. November als Berichterstatter vor der Kammer, und brachte am letzten Oktober sogar einen Antrag des permanenten Ausschusses ein, der Reichstag, „selbst wenn er in nicht beschlußfähiger Anzahl vorhanden ist", möge eine abermalige Deputation an den Kaiser nach Olmütz entsenden.

Digitized by Google

er sich selbst folgendermaßen ausspricht[1]): „Ich erzählte, was wir gestern im Ausschuß getan. Die Akten des Ausschusses seien geschlossen, dagegen die Akten der Geschichte über ihn eröffnet. In meinem und im Namen des Ausschusses erklärte ich, daß wir die volle Verantwortung für unser Wirken zu übernehmen bereit wären[2]). ... Nach mir erhob sich Borrosch mit der edlen Meinung, der ganze Reichstag werde die Verantwortlichkeit des Ausschusses teilen, dem er unter Akklamation der Versammlung den Dank derselben aussprach“ [3]).

Was wissen wir nun bis heute über die Reichstagspermanenz, welche im Oktober während der Tagung des sog. Rumpfparlamentes, wo die Rechte und das Zentrum zum größten Teile der Reichshauptstadt den Rücken gekehrt hatten, eine weitaus wichtigere Rolle zu spielen hatte als die Reichsversammlung selbst? Ende Januar 1849 wurde im Wiener Gemeinderate, welcher nach der Einnahme der Stadt durch Windischgrätz eine nichts weniger als würdige Haltung und mannhaftes Benehmen an den Tag legte, eine vom Vizebürgermeister Dr. Andreas Zelinka und Gemeinderate Kältenbeck abgefaßte Denkschrift[4]) beschlossen, in der man, um die Schuld von sich abzuwälzen, nachzuweisen suchte, die Verteidigung der Stadt gegen Fürsten Windischgrätz und Jellačić sei nicht vom Gemeinderate, sondern von dem permanenten Reichstagsausschusse be-

---

[1]) Schuselka, Deutsche Fahrten, II. 222.

[2]) Schuselka erklärte am 1. November in der letzten Reichstagsversammlung diesbezüglich: „Seine [des Ausschusses] Wirksamkeit gehört nun dem Urteile der Geschichte an — ich darf dies im Namen der Mitglieder dieses Ausschusses hier öffentlich aussprechen. ... Alle Mitglieder des permanenten Ausschusses sind bereit, alles, was sie getan haben, mit ihrer Ehre und ihrem Gewissen zu vertreten und zu verantworten, und ich erkläre dieses insbesondere in meinem Namen als Berichterstatter“ (Verhandlungen, III. 390). Aber schon am 15. Oktober hatte er gesagt: „Wir müssen in unserem Bewußtsein der Zukunft vertrauen, die Geschichte wird uns richten und wenn wir recht gehandelt haben, so wird sie uns auch recht geben“ (Verhandlungen, III. 160). Und am 27. November entgegnete er in Kremsier den Abg. Rieger und Hellrigl gegenüber: „Was wir getan haben, werden wir verantworten, und ich nehme keinen Anstand, jenem Richter gegenüber auf der Armensünderbank zu sitzen“ (Verhandlungen, IV. 9).

[3]) Borrosch drückte laut Protokoll dem Wirken des Permanenzausschusses den „tiefgefühltesten“ Dank aus, indem er hinzufügte, „daß jeder von uns jegliche Verantwortung teilt, welche etwa auf dem permanenten Ausschusse haften möge“ (Verhandlungen, III. 390).

[4]) Diese Nachricht entnehme ich den gleichlautenden Zeitungsberichten aus jener Zeit. Leider erwies sich jede Nachforschung nach dieser Denkschrift im Wiener Stadtarchive als resultatslos.

Digitized by Google

schlossen und geleitet worden [1]). Die beste Antwort und den einzig richtigen Aufschluß darüber vermögen natürlich die Protokolle der Permanenz zu liefern, aber wie ist es um die Akten der Sicherheitskommission bestellt, nach deren Veröffentlichung man schon im Jahre 1849 gerufen hat? Wir besitzen über die Verhandlungen in Wien und Kremsier außer den offiziellen Berichten des Parlaments (Verhandlungen des österr. Reichstages) nur noch die von Ant. Springer veröffentlichten „Protokolle des Verfassungsausschusses", welche 1912 Alfred Fischel durch „die Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte" teilweise ergänzte. Das ist auch alles. Über die Reichstagspermanenz sind wir bis auf den heutigen Tag ohne eingehendere, ja man kann sagen ohne jede nähere Kenntnis geblieben. Das Archiv des Ministeriums des Innern weiß hierüber keinen Bescheid, das Haus-, Hof- und Staatsarchiv will oder kann vor der Hand darüber keinen Aufschluß geben [2]). Daß Schriftstücke vorhanden sein mußten, entnehmen wir schon der Mitteilung Schuselkas, welcher über die Situation im Ausschusse am 31. Oktober um 2 Uhr nachmittags ausdrücklich berichtet: „Wir gingen nun daran, unsere Akten zusammenzupacken, um sie mit den anderen Reichstagsschriften im Keller zu versorgen. Es möge dies, beiläufig gesagt, ein Beweis sein, daß wir nicht daran dachten, die schriftlichen Zeugnisse unseres Wirkens abhanden kommen zu lassen. Wir nahmen unser Protokoll vor, schlossen, unterfertigten, siegelten und gaben es zu den Reichstagsakten" [3]).

Womit sich der Permanenzausschuß, den der berüchtigte Awrum Cheizes, einer der Sprecher des Wiener Zentralausschusses, als „eine

---

[1]) Diese Behauptung ist im Grunde genommen richtig, worüber auch die Proklamation des Reichstages vom 9. Oktober (vgl. Verhandlungen, III. 60) Aufklärung gibt. Siehe auch das vom selben Tage datierte Schriftstück an den Gemeinderat, abgedruckt im ‚Österr. Korrespondent', 1849, Nr. 26, 32, 43, 50, 51, 66, 87.

[2]) Nach der Archivnorm vom J. 1905 sind die Bestände dieses Archivs nur bis einschließlich 1847 der wissenschaftlichen Forschung eröffnet. Laut neuester Anordnung des Ministeriums des Äußern (1913) darf in Hinkunft keine ausnahmsweise Bewilligung mehr erfolgen, wie es früher öfter der Fall war.

[3]) Am 1. November sagte Schuselka in Bezug auf den vorigen Tag im Reichstage unter anderem: ‚Der permanente Ausschuß blieb in dem Lokale solange, bis die Feuersgefahr, welche in dem Burggebäude ausbrach, die Mitglieder nach Zusammenlegung und Versiegelung der Akten bewog, ... das Haus zu verlassen. Abends fanden wir uns wieder ein, schlossen und versiegelten das Protokoll und übergaben es dem Hausinspektor H. Raffelsberger, der uns mitteilte, daß er vom H. Präsidenten den Auftrag habe, für den Fall, als das Feuer auch dies Gebäude ergreifen sollte, auch die Vorstandsakten in Verwahrung zu nehmen. Somit sind die Akten des permanenten Ausschusses, der mit Ihrer Vollmacht ausgerüstet, in diesen Tagen wirkte, geschlossen'.

Digitized by Google

klägliche Persiflage des französischen Wohlfahrtsausschusses" bezeichnete, beschäftigt hat, darüber sind wir bis heute nur insofern unterrichtet gewesen, als Schuselka in seinem Amte dem Reichstage Bericht erstattete. Der Permanenzausschuß bildete, im Grunde genommen, den Mittelpunkt der Oktobertagung, kein Wunder also, daß das Reichstagsplenum, ganz abgesehen davon, daß fast die Hälfte der Deputierten Wien verlassen hatte, immer mehr in den Hintergrund trat und nur mehr dazu da zu sein schien, um seine Zustimmung, wie vorauszusetzen war, zu den Verfügungen und Maßregeln der Permanenz zu geben. Über die Aufgabe der Kommission drückte sich ein Pillersdorff folgendermaßen aus [1]): „Der Zustand, in welchem sich die Exekutivgewalt gegenwärtig befindet, hat es nötig gemacht, daß die h. Versammlung einen Teil der exekutiven Wirksamkeit über sich nehme [2]). Diese Wirksamkeit ist von der Art, daß sie nicht von dem ganzen Hause, nicht von einer großen Versammlung ausgeübt werden kann, sondern in die Hände einer kleinen Versammlung gelegt werden mußte. Das ist geschehen durch die Aufstellung eines Ausschusses, welchem diese Geschäfte übertragen worden sind und welcher nur die Aufgabe übernommen hat, von Zeit zu Zeit mit den Ergebnissen oder wichtigen Verhandlungen das hohe Haus vertraut zu machen und in einzelnen Fällen den Rat und die Beschlüsse der h. Versammlung einzuholen". Was erfahren wir aus den Berichten Schuselkas, die ein getreues Bild des permanenten Ausschusses liefern sollten? So sagte derselbe am 9. Oktober in der Kammer im Allgemeinen: „Unsere Tätigkeit bestand wesentlich im Anhören von Deputationen, Beschwichtigungen, Ratserteilungen, Auskünften und Befehlen", und in seinen weiteren Berichterstattungen beschränkte sich derselbe lediglich darauf, daß er die „wichtigsten Aktionen" anführte [3]). So ist auch das zu verstehen, was Schuselka bei einer anderen Gelegenheit hervorhob, indem er sagte: „Ich trage alles öffentlich vor . . in der aufrichtigen Anerkenntnis unserer Pflicht in diesem Zeitpunkte, durchaus nichts Geheimes zu tun" [4]). Daß der permanente Ausschuß sich stets und bei allen Handlungen der vollen Sympathie und Zustimmung des Reichstages erfreute, beweisen

[1]) Am 15. Oktober (Verhandlungen, III. 162).

[2]) Wer war eigentlich der Träger der exekutiven Macht? Das Rumpfparlament konnte es nicht sein, denn es war eine gesetzgebende Versammlung, und der Stadtrat wollte es nicht sein, weil er einfach keine Lust verspürte, die Verantwortung zu übernehmen für das, was noch kommen konnte. Konnte es die Permanenz sein? Windischgrätz allerdings erkannte den Stadtrat allein als die exekutive Macht in Wien an.

[3]) Verhandlungen, III. 55.

[4]) Am 10. Oktober. S. Verhandlungen, III. 72.

Digitized by Google

die Erklärungen von Smolka, Pillersdorff, Borrosch [1]). R. Charmatz entwirft zwar bei der Besprechung von Fischhofs Tätigkeit ein günstiges Bild von der Permanenz, ohne aber überhaupt auf deren Geschäfte des Näheren einzugehen. Er schreibt darüber [2]): „Wenn man die Tätigkeit der Permanenz nur nach den Berichten beurteilen wollte, die Schuselka oft zweimal täglich dem in seinem Einflusse zurückgesetzten Plenum [3]) erstattete, dann würde man ein verzerrtes Bild erhalten. Die Mitglieder der Permanenzkommission haben buchstäblich Tag und Nacht gearbeitet, einige Angehörige des Ausschusses bereiteten sich bloß für einige Stunden ein hartes Ruhelager in den Räumen der Permanenzkommission [4]) ... Unter Fischhofs taktvoller Leitung wurde die Permanenzkommission davon abgehalten, sich in gewagte und aussichtslose Experimente zu stürzen, die vielleicht populärer gewesen wären, aber nur nutzlos vergeudete Opfer auferlegt haben würden. Die radikalen Elemente haben deshalb an dem leitenden Ausschusse des Reichstages keinen Gefallen finden können, und in Wien vermochte sogar das Gerücht in Umlauf zu kommen, daß die übellaunige Volksmasse die laxe Permanenzkommission auseinanderzutreiben gedenke“ [5]). Springers älteres Urteil ist allerdings

---

[1]) Am 9. Oktober erklärte Smolka: ‚Der h. Reichstag hat sich überzeugt, daß der permanente Ausschuß seiner schweren Pflicht mit dem größten Eifer und mit nach den Umständen möglichem Erfolge obliegt‘. Pillersdorff sagte am 25. Oktober: ‚Ich habe dem permanenten Ausschusse meinen innigsten Dank auszudrücken, daß er in so warmen, in so beredten Worten so entscheidend aufgetreten ist, dem übel beratenen Monarchen die Wahrheit zu zeigen und dasjenige anzudeuten, wozu ihn sein Gefühl und Herz geneigt finden wird‘. Und am 31. Oktober hob derselbe hervor: ‚Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, daß alle Angelegenheiten, welche die Monarchie und die Residenzstadt in letzter Zeit so nahe berührt haben, der permanente Ausschuß mit solchem Eifer, mit so aufopfernder Ausdauer und mit vollkommener Sachkenntnis behandelt habe, daß es daher angemessen und dem Vertrauen, das ihm bisher geschenkt wurde, entsprechend wäre, dem permanenten Ausschusse diese Abfassung [einer neuen Adresse an den Kaiser] zu übertragen‘. Und Borroschs Dank vom 1. November vgl. oben.

[2]) R. Charmatz, Adolf Fischhof, 84.

[3]) Schuselka sprach am 22. Oktober in der Kammer von der Kommission ‚als von der Autorität, die gegenwärtig, ohne daß sie es gewünscht oder gewollt hätte, als oberste, als einzige angesehen werden muß‘.

[4]) Lasser erklärte diesbezüglich am 9. Oktober in der Kammer: ‚Um teilweise Muße zur Erholung zu gönnen, hat sich der permanente Ausschuß derart konstituiert, daß der Dienst von 8 zu 8 Stunden wechselt‘.

[5]) Helfert (Aufzeichnungen, 71) zeigt auch an einem Beispiele, wie die Permanenz unter dem Einflusse der Wiener Straßenpolitik stand: ‚Als man nämlich erfuhr, daß Lasser im Permanenzausschusse Äußerungen getan hatte, die gegen das herrschende Treiben gerichtet waren, wurde sein Name auf die Proskriptionsliste

Digitized by Google

ein minder günstiges, indem er — und mit ihm auch H. Friedjung [1]) — der Permanenz Unentschlossenheit, Ratlosigkeit und Schwäche vorhält. „Dazu aber konnte sich der Sicherheitsausschuß“ — meint Ant. Springer [2]) — „nicht aufraffen, daß er nun auch ernstlich die Leitung der Verteidigungsanstalten übernommen hätte. Er begnügte sich, die Verantwortlichkeit für die Ereignisse mitzutragen, die Führerrolle überließ er und ebenso der Gemeinderat den demokratischen Vereinen, in welchen der trübste Bodensatz der radikalen Partei herrschte“. Wenn es sich auch nicht in Abrede stellen läßt, daß der Permanenzausschuß mitunter nicht genug offen und entschieden aufgetreten war, sodaß er mehr wie einmal in eine schiefe Stellung vor Allem dem Gemeinderate wie den Ungarn gegenüber gelangte, so darf nichtsdestoweniger außeracht gelassen werden — und das geben selbst konservative Historiker [3]) zu — daß der Reichstag und mit ihm zugleich die Permanenz, „die vom Anbeginne bis zu dieser Stunde sich bemüht hat, ihrer ursprünglichen Friedensidee getreu zu bleiben“ [4]), sich den Ruhm erworben haben, mit Minister Krauss [5]) eine, wenn auch schwache, doch in Wirklichkeit die einzige Autorität in Wien repräsentiert zu haben, welche größeres Unheil zu verhüten imstande gewesen ist [6]). Daß in Wien im Oktober keine Schreckensherrschaft eingerissen

---

gesetzt und empfing er von wohlwollender Seite den Rat, sich ein andermal klüger zu halten“. Sollte vielleicht dieser Zustand mit der Grund gewesen sein, weshalb Lasser frühzeitig das Weite suchte?

[1]) Friedjung, Österreich von 1848—1860, I. 90.

[2]) Ant. Springer, Geschichte Österreichs, II. 568.

[3]) Sagt doch Helfert (Erlebnisse und Erinnerungen, Die Kultur, 1901, S. 105) ausdrücklich: ‚Denken wir uns den Reichstag weg, welchen Smolka mit Klugheit und maßvoller Ruhe von extremen Maßregeln abzuhalten wußte, und denken wir uns Baron Philipp Krauss weg, der in seiner Person die ganze Regierung repräsentierte und dies mit ebenso großer Umsicht als Geschicklichkeit durchzuführen wußte, so läßt sich gar nicht absehen, was aus Wien, was aus Österreich, was aus ganz Mitteleuropa geworden wäre‘.

[4]) Am 25. Oktober (Verhandlungen, III. 345).

[5]) Krauss gab am 9. Oktober im Reichstage ausdrücklich die Erklärung ab: ‚Ich kann nur erklären, .. daß ich keinen Schritt tue, ohne mich mit dem Ausschusse beraten zu haben; ich werde auch nichts veranlassen, als wie dasjenige, was auch der Ausschuß in dieser Beziehung für zweckmäßig finden wird‘ (Verhandlungen, III. 61).

[6]) Zur Charakteristik der Stellung der Permanenzkommission dient auch der Umstand, daß Minister Hornbostel am 10. Oktober von der Überreichung seines Demissionsgesuches und vom Inhalte desselben der Permanenz offizielle Mitteilung machte. Daß sich der Ausschuß der schweren und verantwortlichen Aufgabe, die ihm durch die Umstände zugefallen war, voll bewußt war, beweisen die Worte Schuselkas vom 17. Oktober: ‚Es ist nötig, damit die Geschäfte in einen geregelten Gang kommen und damit der h. Reichstag und der von ihm bevoll-

Digitized by Google

ist, die von unabsehbaren Folgen für das Reich und die Dynastie gewesen wäre, das ist nicht bloß Smolka — wie es gewöhnlich heißt — sondern auch der Permanenz und da ganz besonders Schuselka [1]) neben Fischhof zu verdanken.

Über den Einlauf und die Arbeit im Allgemeinen seitens der Permanenzkommission erfahren wir des Näheren Authentisches vor Allem durch das bisher der Öffentlichkeit unbekannte Kommissionsprotokoll, welches kurz nach der Kremsierer Reichstagssprengung, nämlich in den Tagen von 18. und 19. März 1849 zu Wien aufgenommen worden ist, und zwar „aus Anlaß der Eröffnung" — wie es daselbst heißt — „eines unter den Reichstagsakten aufgefundenen versiegelten Packets, enthaltend die Verhandlungen in der Reichstagspermanenz im Oktober 1848". Als zweites Dokument ist die Relation des Kriminalrates Fuchs zu nennen, welche auf Grund der politischen Erhebungskommission zustande gekommen [2]) und vom 28. Juli 1849 datiert ist. Beide Dokumente stammen also aus demselben Jahre und aus der allernächsten Zeit nach dem Oktober 1848.

---

mächtigte permanente Ausschuß der großen Verantwortlichkeit, die er jetzt in einer ausnahmsweisen Stellung als Exekutivbehörde gewissermaßen übernommen hat, sobald als möglich von S. M. enthoben werde, daß die Geschäfte nach dem kaiserlichen Versprechen einem neuen volkstümlichen Ministerium übertragen werden" (Verhandlungen, III. 190).

[1]) Das hat auch mit Recht J. Kryštůfek, První pokus o zavedení ústavnosti v soustátí Habsburském, 271, (Erster Versuch um Einführung des Konstitutionalismus in der Habsburg.-Monarchie), obwohl er sonst der Permanenz abhold ist, hervorgehoben.

[2]) Vgl. über die Reichstagspermanenz auch den Polizeibericht an die Zentraluntersuchungskommission bei R. Charmatz: Ad. Fischhof, S. 116/117. — Über die Provenienz dieser zweifelsohne getreuen Abschrift des Kommissionsprotokolls näheren Aufschluß zu geben, bin ich leider außer Stande; aber bei der Stellung des damaligen Unterstaatssekretärs Helfert ist es leicht erklärlich, wie er in den Besitz dieses wichtigen Dokumentes gelangt sein kann. Es ist auch unmöglich, sagen zu wollen, von wem die Abschrift eigentlich angefertigt worden ist und durch wen sie Helfert zukam. Über die absolute Echtheit und Authentizität dieses Schriftstückes kann natürlich kein Zweifel obwalten, und dasselbe gilt auch vom zweiten Dokumente. Wenn es vielleicht auffallend sein sollte, daß Helfert in seinen Schriften nirgends Erwähnung davon getan hat, so läßt es sich nur dadurch erklären, daß er sich entweder gebunden fühlte zu schweigen, oder erst in der beabsichtigten Fortsetzung der Geschichte Österreichs darauf des Näheren eingehen wollte. Ich verdanke die Benützung beider Dokumente der Freundlichkeit des Herrn Baron Dr. Jarosl. Helfert in Brünn, welcher sie mir zur Verfügung gestellt hat. Alles andere aus der bekannten 1848er Sammlung seines Großvaters ist bis auf Weiteres leider unzugänglich.

Digitized by Google

I.

Nachdem nämlich anfangs März die Reichsversammlung in Kremsier gesprengt worden war, wurde der Exdeputierte Alois Jelen, früher beim Prager Gubernium beschäftigt, Reichstagsordner und zuletzt Reichstagsarchivar, als solcher vom Minister Grafen Stadion damit betraut, sämtliche Bücher, Akten und Schriftstücke aus der Verlassenschaft des Reichstages zu übernehmen, zu welchem Behufe er selbe von Kremsier nach Wien schaffen ließ, wo sie im ehemaligen Reichstagslokale mit den übrigen Papieren aufbewahrt werden sollten. Gleichzeitig wurde das Reichstagspräsidium [1]) aufgefordert, sich, sobald die Übergabsarbeiten in Kremsier vollendet sein würden, nach Wien zu begeben, wo gleichfalls seinerseits zahlreiche Reichstagsakten zu ordnen und zu übergeben waren [2]). Und bei dieser Gelegenheit, scheint es, wurde das besagte Faszikel mit den Papieren des Reichstagsausschusses vorgefunden, worüber ein besonderes Protokoll in Gegenwart der Anwesenden aufgenommen worden ist. Dieses Protokoll, durch welches man einen Einblick in die Agenda der Permanenz gewinnt, und das hiemit aus dem Nachlasse des Baron Jos. Alex. Helfert zur Veröffentlichung gelangt, hat folgenden Wortlaut:

Gegenwärtige: Die Unterfertigten.

Unter den Reichstagsakten und zwar als im Depositum in der Reichstagskassa fand sich ein Packet ohne Adresse mit Reichstagssiegeln, dann den Privatsiegeln und Handschriften des Reichstagspräsidenten Smolka, der beiden Vizepräsidenten Mayer und Lasser und der Schriftführer Wiser [3]), Streit, Ullepitsch, Zwickle und Gleispach [4]), bezeichnet mit der Reichstagsnummer 3615.

Der Herr Minister des Innern [5]) hat sich zur Anordnung bestimmt gefunden, die kommissionelle Eröffnung des Packets mit Zuziehung der eben in Wien anwesenden Herren: Dr. Smolka [6]), Dr. Lasser, Ullepitsch und

[1]) Vgl. auch ‚Dziennik Fr. Smolki 1848/1849', herausgegeben von St. Smolka.

[2]) Siehe Helfert, Geschichte Österreichs, IV. 3. S. 344, vgl. auch Widmann, Fr. Smolka, 186.

[3]) Der ‚ungemein aufmerksame und fleißige' Wiser (Helfert, Aufzeichnungen, 81) sollte, wie es daselbst heißt, ein genaues Tagebuch aus der Oktoberzeit geführt haben, worin er ‚auch die geringsten Zwischenfälle, die zu seiner Kenntnis kamen', verzeichnet haben soll. Es war mir durch die Liebenswürdigkeit des H. Archivdirektors des oberösterr. Landesarchivs vergönnt, Einsicht in den literarischen Nachlaß Wisers zu nehmen, doch von einem solchen Tagebuche findet sich daselbst nichts vor.

[4]) Graf Karl Gleispach, Vertreter für Feldbach (Zentrum), Lukas v. Zwickle, Abgeordneter für Feldkirch (Zentrum), Karl Ulepić auch Ullepitsch, Vertreter für Adelsberg (rechts), Ig. Streit, Deputierter von Eisenberg (links), Karl Wiser, Abg. für Linz (l.), Josef v. Lasser, Vertreter von Werfen (l.).

[5]) Gemeint ist Graf Fr. Stadion, dessen rechte Hand eben Helfert war.

[6]) Smolka war von Kremsier am 12. März nach Wien zugereist, um eben die Reichstagsakten in Ordnung zu bringen und selbe dem Archivare Jelen zu über-

Digitized by Google

Grafen Gleispach anzuordnen. Es wurde das gedachte Packet genau in Augenschein genommen, wobei sich die bezeichneten Siegel unverletzt vorfanden; ohne dieselben zu verletzen, wurde das Packet eröffnet. Es fanden sich unter der Enveloppe eine Eingabe des prov. Nationalgardeoberkommandanten Messenhauser dto. Wien 31. Oktober 1848, mit welcher er sein provisorisches Amt in die Hände des Reichstagsauschusses zurücklegt [1]; dann eine Erklärung des Schriftführers Wiser dto. 19. Dezember 1848, mit welcher er die in Frage stehenden im Lokale der permanenten Reichstagskommission vorgefundenen Akten, wie sie von ihm versiegelt wurden, dem Reichstagsvorstande übergab [2]. Ferner lagen in dem ersten Umschlage die mehr erwähnten Akten mit einem doppelten Siegel auf der Avers- und Reversseite. Das Siegel enthält nicht ganz deutlich die Buchstaben F. S. [3], auf der Außenseite findet sich die Aufschrift: „L. Wiser zur eigenhändigen Übernahme".

Es wurde nun auch die 2. Enveloppe ohne Verletzung des Siegels eröffnet; darin fanden sich zwei abgesonderte Päcke unversiegelt, auf jedem derselben mit Bleistift geschrieben: „Konstitution". In dem ersteren zeigte sich ein verschlossenes Päckchen mit der Aufschrift: „Protokoll des

---

geben. (Vgl. St. Smolka, Dziennik Fr. Smolki 1848—1849, S. 237). Daß Smolka bei der Eröffnung der versiegelten Akten der Reichstagspermanenz zugegen sein sollte, meldet er am 15. März seiner Frau (ibidem, S. 239).

[1]) Messenhauser wurde bekanntlich durch das Studentenkomitee gezwungen, auf das Kommando zu Gunsten Fennebergs zu verzichten, worauf er der Permanenz seine Rücktrittserklärung überreichte. Doch diese war damit nicht einverstanden, sondern drang in ihn, sich mit Fenneberg ins Einvernehmen zu setzen, was auch auf Intervention des Studentenkomitees nachts zustande kam, obwohl das Kommando zur selben Zeit ein Nichts geworden war. Daß es Messenhauser am 31. Oktober aufrichtig um die Übergabe der Stadt an Windischgrätz zu tun war, beweisen folgende drei Dokumente, die ich aus Helferts Nachlasse geschöpft habe:

1. Messenhauser erließ am 31. Oktober um 1 Uhr Mittags folgenden Befehl: „Die Gewehre, welche ins Zeughaus abgeliefert sind, sollen sogleich mit Wasser begossen werden, auch alle Munition durch Wasser vernichtet werden".

2. Ein anderes, ebenfalls eigenhändig geschriebenes Schriftstück desselben vom selben Tage, welches an Windischgrätz abgeschickt werden sollte, hat folgenden Wortlaut: „Euer Durchlaucht! Die Entwaffnung hat teilweise begonnen, findet jedoch in der vielfach ausgesprochenen Befürchtung einer Plünderung der k. k. Truppen sowie in den Gerüchten, welche in den untern Volksschichten bezüglich der ungarischen Armee umlaufen, eine Verzögerung. Euer Durchlaucht werden in Folge dieser so höchst schwierigen Verwicklungen gebeten, eine Verlängerung der Waffenruhe bis 6 Uhr abends eintreten zu lassen".

3. Wegen Übergabe der Stadt richtete Messenhauser an Kübeck, welcher die Unterhandlungen mit dem Hauptquartier des Fürsten führte, folgendes Schreiben, dessen verwirrter Stil sowie die flüchtige Schrift, wie Helfert in einer Randoemerkung besonders hervorhebt, für des Schreibers große Aufregung sprechen. Es heißt darin: „Mein Freund! Die Hauptsache ist, daß man glaubt, daß das Heer des Fürsten als gegen die Ungarn geteilt angenommen wird, weshalb ich ersuche, daß der Feldmarschall unverzüglich seine Truppenmassen entfalte, damit die Bevölkerung durch den Augenschein überführt, welche Macht gegen die Stadt zur Zeit operieren könnte. Wien, am 31. Oktober 1848. Es steht ein Auftritt im Innern zu erwarten. Beim ersten Schuß bitte ich ohne Weiteres einzurücken".

[2]) Diese Erklärung korrigiert allerdings zum Teile, resp. widerspricht der oben angeführten Mitteilung Schuselkas, als ob die Permanenzakten gleichzeitig mit andern Reichstagsschriften am 31. Oktober im Keller versorgt worden wären.

[3]) Monogramm des Reichstagspräsidenten Franz Smolka.

Digitized by Google

permanenten Ausschusses". Dieses Päckchen ist mit dem kleinen Reichstagssiegel doppelt versehen, zwischen beiden ist ein Privatsiegel angebracht; ohne das Siegel zu verletzen, wurde das Päckchen eröffnet und es zeigte sich als dessen Inhalt das von der Reichstagspermanenz geführte Geschäftsprotokoll, aus 10 ganzen und 3 halben ungehefteten Bogen bestehend. Es beginnt mit dem 6. Oktober mit der Zahl 1 und schließt am 31. Oktober 9 Uhr abends mit der Zahl 457; es ist am Schlusse von Schuselka, Prato und Biliński[1]) unterfertigt. Die beiden andern Päcke enthielten teils Eingaben, teils Erledigungsentwürfe, Briefe etc. Alle diese Papiere lagen chaotisch durcheinander; die Kommission hielt es für angemessen, vorerst auf Grundlage des oben erwähnten Geschäftsprotokolls dieselben zu revidieren, um diejenigen auszuscheiden, welche in dem Protokolle aufgeführt sind, weil es zu ihrer Bezeichnung genügen wird, sie bloß mit der Nummer anzuführen, unter welcher sie in dem Protokolle erscheinen. Über diese mühsame Arbeit ist es 5¼ Uhr abends geworden, und die Kommission sah sich im Einverständnisse sämtlicher Mitglieder veranlaßt, das Geschäft abzubrechen und am morgigen Vormittage fortzusetzen. Vorsichtsweise wurden jedoch sämtliche Papiere enveloppiert und unter das amtliche und das Privatsiegel des H. Dr. Ullepitsch gelegt. Hiernach wurde das Protokoll geschlossen und gefertigt.

Fr. Smolka.
Dr. Lasser.
Dr. Ullepitsch.
Gleispach.

Sachse
Ministerialsekretär.

Fortsetzung am 19. März 1849 11 Uhr vormittags.

Nach Entsiegelung des gestern geschlossenen Packets, an welchem beide Siegel unverletzt befunden worden sind, hat die Kommission das Geschäft der Aktenrevision fortgesetzt. Als Ergebnis stellte sich nachstehendes dar:

I. Von den im Protokolle der Reichstagspermanenz aufgeführten Geschäftsnummern haben sich folgende vorgefunden: 1, 2, 11, 13—16, 21, 25 u. s. f. (im Ganzen von 457 Nummern nur bei 170, dann einige waren unvollständig, z. B. nur 1 Beilage, oder nur das Konzept u. dgl.). Zugleich kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß mehrere der im Protokolle enthaltenen Geschäftszahlen einen bloßen Prozeßverbot enthalten, oder darauf hinweisen, daß die fraglichen Geschäftsstücke an den Reichstag oder an die Ministerien in kurzem Wege geleitet worden sind.

Das mehrerwähnte Reichstagsgeschäftsprotokoll wurde geheftet und das Ende der Bindfäden mit dem Amtssiegel und dem Privatsiegel des H. Dr. von Lasser befestigt, sofort aber wurden diesem Protokolle die spezifizierten Akten beigebunden.

II. Die übrigen Papiere enthalten folgende Eingaben:

1. Anonyme Anzeige an den Reichstag bezüglich einer über Ungarn entdeckten Verschwörung.

---

[1]) Vgl. weiter oben, was Schuselka darüber mitteilt, daß nämlich nur Prato, Haimerl und Smarczewski dem Ausschusse treu geblieben wären, resp. daß außer ihm noch Fischhof, Prato und Biliński bis ans Ende ausharrten. Wir vermissen hier vor Allem Fischhofs Unterschrift.

Digitized by Google

2. Eine Eingabe der Gloggnitzer Eisenbahn an den Reichstag vom 7. Oktober um Weisungen für ihr Benehmen [1]).

3. Eingabe der Nordbahndirektion an den Reichstag vom 7. Oktober wegen Einstellung der Militärzüge [2]).

4. Bericht des Sicherheitswachkommandanten vom 7. Oktober wegen Dislozierung der Sicherheitswache.

5. Bitte des Holzmayer und Penzing um Passierscheine [3]).

6. Eingabe des demokratischen Vereins um Bestellung eines anderen Nationalgardeoberkommandanten, vom 10. Oktober [4]).

7. Antrag des Studentenkomitee[s] vom 11. Oktober zur Einholung der Ansichten der fremden Gesandtschaften [5]).

8. Beschwerde der Gemeinde Mauer wegen Überbürdung von Lieferungen.

9. Resignation des Hauptmanns Braun auf die Oberkommandantenstelle [6]).

---

[1]) Die Gloggnitzer Bahn war am 7. Oktober vom Militär besetzt worden. Vizepräsident Smolka teilte dem Reichstage am selben Tage eine Depesche der Südbahndirektion mit, daß die Arbeiter von Beierbach bei Gloggnitz in der Anzahl von 1200 Mann nach Wien zu fahren beabsichtigen, worauf Goldmark als Mitglied des Permanenzausschusses die Erklärung abgab, es sei das telegraphische Amt ersucht worden, alles zu veranlassen, um auf jede mögliche Weise die Herfahrt zu hintertreiben (Vgl. Verhandlungen, III. 17).

[2]) Darauf bezieht sich die folgende Kundmachung vom Reichstagsvorstande, datiert vom 7. Oktober: „Der Reichstag hat zufolge gestrigen Beschlusses Militärzüge auf der Nordbahn verboten. Um jedoch die Herbeischaffung von Lebensmitteln für die Hauptstadt vom Marchfelde möglich zu machen, da dermalen die gewöhnliche Straße wegen der beschädigten Ärarialbrücken unfahrbar ist, sieht sich der Reichstag veranlaßt, zur Erreichung des angeführten Zweckes der Bahndirektion die Fahrten zu gestatten und dieselbe zur Fahrbarmachung der Bahn von Wien aus zu ermächtigen". (Siehe auch Dunders Denkschrift, S. 179). Pulszky (Meine Zeit, mein Leben, II. 228) erzählt, daß der Verkehr auf der Nordbahn gar nicht eingestellt war wogegen Mayer am 9. Oktober im mähr. Landtage die Erklärung abgab, daß Auersperg am 7. Oktober beide Wiener Bahnhöfe besetzt hatte.

[3]) Am 11. Oktober erschien vom Wiener Gemeinderate ein Plakat hinsichtlich der freien Passage für die sich von Wien zu entfernenden Personen.

[4]) Die Eingabe war gegen den kaum erst vor zwei Tagen mit dem Amte vom permanenten Ausschusse (im Einverständnis mit dem Minister) betrauten Philipp Braun, ehemals Grenadierhauptmann und Nationalgardebezirkschef, gerichtet, während bis zum 8. Oktober der Vertreter von Klosterneuburg, J. G. Scherzer, der bisherige Kommandant der Bürgerkavalleriedivision, an der Spitze der Nationalgarde gestanden war. Scherzer, welcher am 7. Oktober früh auf Antrag des Reichstages vom Ministerium zum prov. Kommandanten bestellt worden war, hatte aber schon am 8. Oktober in der Früh dem Permanenzausschusse die Mitteilung gemacht, „daß er sich so angegriffen und entkräftet fühle, daß es ihm unmöglich wäre, das Kommando zu führen". (Verhandlungen des österr. Reichstages, III. 55).

[5]) Die fremden Vertreter verblieben in Wien bis zum 12. Oktober, wo sie von Windischgrätz die Mitteilung empfingen, auf wenige Tage ihren Aufenthalt außerhalb der Stadt zu nehmen.

[6]) Dies geschah am 11. Oktober, als Braun in einer Kundmachung erklärte, daß er das Nationalloberkommando an den Deputierten Scherzer zurückgebe, „da er (Scherzer) wieder genesen ist". Brauns Nachfolger wurde am 12. Oktober Wenzel Caesar Messenhauser, quittierter Offizier, ebenfalls vom Reichstagsausschusse auf Drängen des demokratischen Komitees ernannt, resp. im Einvernehmen mit dem Minister Krauß bestätigt. Derselbe wurde sozusagen der Nationalgarde aufgedrungen, obwohl sich die Abteilungskommandanten offen für Simon Spitzhütl ausgesprochen hatten. Die Opposition ging so weit, daß sie dem Reichstagsaus-

Digitized by Google

10. Note des Gemeinderats vom 12. Oktober wegen Wahl eines Oberkommandanten.

11. Antrag des Studentenkomitee[s] um Einreihung der Studentenlegion in die Legion, vom 12. Oktober.

12. Beschwerde des Telering vom 14. Oktober wegen Unterschlagung von Briefen.

13. Lithographierte Eingabe und ein Aufruf des deutschen Zentralvereins für Böhmen, vom 14. Oktober [1]).

14. Eine Eingabe aus Schärding vom 15. Oktober mit unleserlicher Unterschrift mit dem Antrage, die österreichische Kaiserkrone dem Sohne des Erzherzogs Johann zu übertragen [2]).

15. Schreiben des Franz Pulszky vom 15. Oktober mit dem Antrage, den Erzherzog Johann zu vermögen, als Vermittler einzuschreiten [3]).

16. Eingabe des Laa'er Syndikus mit verschiedenen Anfragen und Anträgen.

17. Bericht des Gemeinderates von Wien dto. 16. Oktober wegen Verpflichtung der Behörden, über die Truppenkantonierungen Berichte zu erstatten.

18. Schreiben des Lithographen Josef Kaiser aus Graz bezüglich seines Wirkens als Mitglied des dortigen demokratischen Vereins.

19. Bericht Messenhausers vom 18. Oktober um die Ermächtigung, auch offensiv vorgehen zu dürfen [4]).

20. Anonyme Eingabe vom 21. Oktober mit einer Anklage gegen Messenhauser.

21. Schreiben eines sichern Freiherrn von Klinspor [5]) gegen die von dem Deputierten Teufel [6]) ausgehenden Aufforderungen zum Zuzuge nach Wien aus der Umgegend von Amstetten.

---

schusse das Recht der Oberkommandantenwahl abstritt und nach Ablehnung Schaumburgs den Kommandanten der Nationalgardeartillerie Spitzhütl erwählte. In der Reichstagsversammlung erstattete Violand namens des permanenten Ausschusses Bericht hierüber wie folgt: ‚Es wurde heute H. Spitzhütl zum Oberkommandant der Nationalgarde ernannt [vom wem?], der aber gegenwärtig seine Stelle niedergelegt hat. Es wurde daher der Gemeinderat angegangen, anher bekannt zu geben, welche Person eigentlich die Bevölkerung auf der Stelle eines Oberkommandanten wünschen würde. Der Gemeinderat hat darauf sich an die Nationalgarde und akademische Legion gewendet und beide aufgefordert, Bevollmächtigte zu senden, um eine Person an diese Stelle gemeinschaftlich zu wählen. Der Ausschuß stellt daher das Ansuchen, die h. Reichsversammlung wolle ihn ermächtigen, die gewählte Person zum prov. Oberkommandanten ernennen zu dürfen, weil dies äußerst dringend ist'. (Verhandlungen des österr. Reichstages, III. S. 125).

[1]) Abgedruckt bei W. A. Dunder, Denkschrift über die Wiener Oktoberrevolution, S. 420 ff.

[2]) Von etwas Ähnlichem ist allerdings nichts in die Öffentlichkeit gedrungen, obwohl sich, wie bekannt, Kaiser Ferdinand schon vom Mai an mit Abdankungsabsichten trug.

[3]) Vgl. darüber Therese Pulszky, Aus dem Tagebuche einer ungarischen Dame, II. 34, sowie auch Verhandlungen, III. 225. Schuselka machte davon im Plenum erst am 18. Oktober Mitteilung.

[4]) Diese Mitteilung widerspricht wohl dem Bilde, welches Spinger (Geschichte Österreichs, II, 408) von Messenhauser entwirft.

[5]) Dessen Identität konnte ich nicht feststellen.

[6]) Franz Teufel, Bauernhausbesitzer, war Vertreter von Ibbs.

Digitized by Google

22. Relation des Deputierten Pillersdorff über seine Vermittlung bei dem Feldmarschall Fürsten Windischgrätz[1]).

23. Gemeinderat übergibt ein Exemplar einer Proklamation, die jedoch nicht beiliegt.

24. Eingabe des Lieutenants Rehm vom 24. Oktober in duplo, womit er die geschehenen Vorgänge tadelt und zu Vertrauen an das Wort des Kaisers auffordert.

25. Rechtfertigung des Studentenausschusses wegen Aufhalten von Briefschaften, dto. 25. Oktober[2]).

26. Note des Finanzministers über das Resultat seiner Unterhandlung mit Fürsten Windischgrätz, dto. 25. Oktober[3]).

27. Note des Gemeinderates, aus welcher der Gegenstand, über welchen ein Brief vorgelegt worden ist, nicht entnommen werden kann.

28. Einschreiten der Nationalgarde um Maßregeln zur Beruhigung der Gemüter vom 6. Oktober.

29. Note des Grafen Auersperg[4]) an das Ministerium des Innern vom 7. Oktober um Veranlassung der ungestörten Brotfassung.

30. Ärztliches Parere aus Anlaß der Verwundung eines Schustergesellen.

31. Schreiben des Ernst Haug an einen Abgeordneten mit Überreichung des nicht mehr beiliegenden Protestes gegen den Einbruch der Kroaten[5]).

---

[1]) Abgeordneter Pillersdorff erstattete am 25. Oktober dem Reichstage Bericht über eine mit dem Feldmarschall Windischgrätz gepflogene ‚konfidentielle Unterredung' (Vgl. ‚Vertrauliche Mission an den Feldmarschall Fürsten Windischgrätz am 18. Oktober' im ‚Handschriftlichen Nachlaß des Freiherrn von Pillersdorff'). Pillersdorff übernahm die Mission ‚mit Vorwissen' des permanenten Ausschusses, ‚um menschlicher Weise auf ihn [Windischgrätz] einzuwirken und die Menschlichkeit in ihm anzuregen und zu erwecken, um ihn auf die große Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, die er der Stadt, der Monarchie, dem Throne, ja dem gesamten zivilisierten Europa gegenüber auf sich hat'. (Schuselka 25. Oktober im Reichstage, Verhandlungen, III. 346).

[2]) Am 25. Oktober wurde die Strenge hinsichtlich des Postverkehrs auf beiden Seiten so sehr gesteigert, daß die Passage den Reisenden gänzlich untersagt wurde und jeglicher Abgang wie Ankunft der Post von da an bis zum 3. November gänzlich unterblieb.

[3]) Bei Dunder (Denkschrift, S. 669) erfahren wir, daß die Unterredung des Finanzministers Krauss und des Deputierten Brestel mit Windischgrätz ‚zu keinem besonderen Erfolg führte, indem letzterer im Wesentlichen auf den in seiner bekannten Proklamation gestellten Bedingungen beharren zu wollen erklärte'. (Vgl. auch Näheres bei Smets, Das Jahr 1848, II. 633). Laut Protokoll (Verhandlungen, III. 346) wurde Krauss von Windischgrätz eingeladen, sich zu ihm zu begeben, und auf Wunsch des Ministers gesellte sich ihm Brestel als Mitglied der Permanenz ‚aus eigenem und freiem Entschlusse' zu. Am 23. Oktober beklagte sich Krauss bei Wessenberg über das Verhalten des Feldmarschalls (Alf. Arneth, Joh. Fr. v. Wessenberg, II. 275).

[4]) Graf Auersperg war Stadtkommandant von Wien.

[5]) ‚Im Namen des Vereins der Deutschen in Österreich' wurde dem Reichstage vom 10. Oktober ‚ein feierlicher Protest gegen die Überschreitung der deutschen Reichsgrenze durch irreguläre Kroatenbanden unter Führung des Banus' überreicht, welcher von Haug mitunterfertigt war. (Siehe bei Dunder, Denkschrift, S. 267). Hier ist jedenfalls Major Ernst Haug, unter Messenhauser Generalstabschef, gemeint. Auch Pulszky (Meine Zeit, mein Leben, II. 226) bezeichnet Jellačić's Heer als einen ‚schlecht bewaffneten, undisziplinierten Heereshaufen, .. der, da er keinen regelmäßigen Sold erhielt, vom Raube lebte'.

Digitized by Google

32. Ersuchen um Ausfolgung von Gewehren an 4 Techniker.

33. Ersuchen des Legionskommandanten Aigner um 100 Stück Gewehre [1]).

34. Abschrift der Antwort des Banus Jellačić vom 10. Oktober auf die an ihn gerichtete Aufforderung, die Absicht seines Anrückens auszusprechen [2]).

35. Einschreiten des Protomedikus Knolz um Enthebung der Spitalsbeamten und Diener vom Nationalgardendienste [3]).

36. Vorschläge eines Ungenannten an den Studentenausschuß zur Besteuerung aller Flüchtiggewordenen, Entlassung aller Beamten, die sich entfernt haben, und Konsignierung der diensteifrigen Garden.

37. Bericht des Approvisierungskomitee[s] über den Stand der Approvisierung, dto. 15. Oktober.

38. Disziplinarordnung für die mobile Volkswehr vom 16. Oktober, gezeichnet von Messenhauser [4]).

39. Anzeige des Wiedner Bezirkskommando vom 17. Oktober über Gefährdung des Eigentums durch das Proletariat.

40. Anonymes Schreiben mit dem Anerbieten, Vorschläge zur Beilegung des Nationalitätenkampfes zu machen [5]).

41. Abschrift einer Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. Oktober mit Verweisung des Gemeinderates an den Fürsten Windischgrätz bezüglich etwaiger Bitten und Anliegen.

---

[1]) Josef M. Aigner, Maler von Beruf, war Kommandant der akad. Legion und der dritte Stellvertreter Messenhausers. Nach Smets (Das Jahr 1848. II. 612) war derselbe „nie etwas Anderes als ein Paradekommandant". Aigner, welcher schon in den Märztagen dem Akademikerkorps beigetreten war, wurde am 21. November 1848 wegen „tätiger Teilnahme am Aufruhr und bewaffneten Widerstand gegen die k. k. Truppen" kriegsrechtlich zum Tode durch den Strang verurteilt, aber gänzlich begnadigt.

[2]) Das Ministerium sandte am 10. Oktober vormittags die Abgeordneten Prato und Biliński an Jellačić mit einer Note ab, in welcher gegen das Eindringen auf österreichischem Gebiete protestiert und der Banus aufgefordert wird, sich den Befehlen des österreichischen Ministeriums zu unterstellen und seine Absicht bestimmt zu erklären. Die Antwort Jellačić's (siehe bei Dunder, Denkschrift 259) wurde noch desselben Tages von Prato im Reichstage kundgemacht.

[3]) Diese Eingabe scheint nicht ohne Erfolg geblieben zu sein. Wir hören, wie vom Reichstage (am 12. Oktober) beschlossen wurde, „daß dem Nationalgardeoberkommando durch das Ministerium die Weisung erteilt werde, jene öffentlichen Beamten und Diener, welche zur Vollziehung der Befehle des Reichstages und der Exekutivgewalt ganz unentbehrlich nötig sind, Beglaubigungen auszustellen, daß sie vom Waffendienste enthoben seien" (Verhandlungen, III. 112).

[4]) Neben der Nationalgarde wurde auch die Mobilgarde errichtet, welche aus ärmeren Leuten, nicht zu allerletzt aus verkommenen Individuen, gebildet wurde; deshalb war es von Wichtigkeit, daß eine Disziplinarverordnung geschaffen worden ist. Schuselka verlas am 16. Oktober im Plenum den Entwurf über „Disziplinarverordnung für die mobile Volkswehr", welcher auch ohne Einsprache angenommen wurde.

[5]) Es ist vollkommen unklar, worauf sich der Vorschlag auf „Beilegung des Nationalitätenkampfes" beziehen kann. Oder hängt dies etwa mit der Petition zusammen, welche das Studentenkomitee unter dem unmittelbaren Eindrucke von der Ermordung des Kriegsministers an den Reichstag gerichtet hat? Der erste Punkt dieser Eingabe ersucht um Einwirkung auf den Monarchen, „um die sogleiche Herstellung des Friedens in Ungarn und Kroatien auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller Nationalitäten".

Digitized by Google

42. Abschrift der Proklamation des Fürsten Windischgrätz vom 27. Oktober.

43. Protokoll der Permanenz des Gemeinderates vom 21. Oktober wegen Erwirkung des ungehinderten Ochsentriebes [1]).

44. Ein gedrucktes Exemplar der Proklamation der Volksfreunde Klagenfurts vom 12. Oktober [2]).

45. Einschreiten der Dampfmühlengesellschaft um Befreiung ihrer Beamten und Arbeiter vom Gardendienste.

46. Bevollmächtigung für die Stadtverordneten von Ellbogen, dto. 28. September [3]).

47. Sechs Einschreiben, und zwar des Johann Hermann, Georg Köllisch, des Oberstallmeisteramtes, der Kanzleidirektion des Jud. del. mil. mixt., Theodor Hirn und Bondi um Schutz des Reichstages für ihre Person oder ihr Eigentum.

48. 34 Meldungen über Tagesereignisse und vorgekommene Drohungen.

49. 4 Stück telegraphische Depeschen.

50. Zwei Ausweise vom 24. und 27. Oktober über Ausgabe der Nationalgardekasse [4]).

51. 19 Legitimationen des Studentenausschusses und des Gemeinderates für einzelne Personen, welche beauftragt waren, der Reichstagspermanenz Eröffnungen zu machen [5]).

52. Neun Empfangsbestätigungen über Depeschen.

53. 7 gefertigte Blankette zu Passierscheinen [6]).

---

[1]) Es wurde schon eingangs die Erwähnung davon getan, daß auch eine Gemeindepermanenz in Wien gebildet wurde, deren Protokolle glücklicherweise im Stadtarchive aufgefunden worden sind. Ich gedenke ein anderesmal des Nähern darauf einzugehen.

[2]) Bei Dunder (Denkschrift, S. 349) findet sich vom 12. Oktober eine Adresse an den Reichstag ‚vom permanenten Ausschuß des prov. kärtnerischen Provinziallandtages' abgedruckt; ist vielleicht diese Adresse mit jener Proklamation identisch?

[3]) Es ist unklar, um was es sich hiebei handeln und wieso ein Akt vom September unter die Permanenzpapiere gelangen konnte.

[4]) Die Mittel zur Abwehr wurden vor Allem vom Minister Krauß zu Handen des Gemeinderates bewilligt. So meldete Smolka am 13. Oktober in der Kammer: ‚Der Finanzminister trägt einverständlich mit dem permanenten Ausschusse darauf an, daß aus jenen zwei Millionen, welche zur Unterstützung der armen gewerbetreibenden Klasse in Wien bestimmt wurden, 200.000 fl. an die Gemeindekasse zur Unterstützung der jetzt unter den Waffen stehenden mittellosen Gardisten verwendet werden können' (Verhandlungen, III. 132).

[5]) Mit der Geschäftsvermittlung zwischen dem Oberkommando und dem Reichstagsausschusse war Violand betraut. Diese Dokumente widersprechen aber teilweise Schuselkas Berichte vom 6. Oktober, welcher als 12. Beschluß mitteilte: ‚Es wurde der Antrag des Kommissionsmitgliedes Klaudy angenommen, daß keine Deputationen, deren fortwährend in großer Anzahl erscheinen, in den Ausschuß selbst zugelassen werden. Es werden diese in das Ordonanzzimmer an die dort befindlichen Offiziere gewiesen, mittelst welcher uns ihre Wünsche zukommen'. Oder wurde mit der Zeit und seit wann Abstand davon genommen?

[6]) Um den Reichstag beisammen zu erhalten, trug Smolka der Nationalgarde auf, ohne Bewilligung niemanden hinauszulassen, sofern man nicht einen vom Reichstagspräsidenten unterfertigten Passierschein vorweisen würde (vgl. K. Widmann, Fr. Smolka 97). Smolka berichtet auch seiner Frau, daß er verschiedenen Leuten und auch ausländischen Personen Zertifikate ‚zur freien Passierung der Stadt', als auch bezüglich ‚der Enthebung vom Gardedienste' ausgestellt hat (St. Smolka, Dziennik Fr. Smolki 1848—1849, S. 85).

Digitized by Google

54. Eine Bestimmung des Studentenkomitee[s] vom 8. Oktober, daß die ihm übergebenen Papiere des Kriegsministers Latour durch den Abgeordneten Dr. Goldmark dem Reichstagsausschusse übermacht worden seien [1]).

55. Ein Verzeichnis der Mitglieder der Reichstagspermanenz und der Beisitzer derselben [2]).

56. Gesuch des Studentenausschusses über die Beschwerde der Munizipalgarde wegen roher Behandlung von Seite ihrer Vorgesetzten.

57. Permanenzordonanz vom 7. Oktober wegen ungehinderter Passierung der Briefpost [3]).

58. Entwurf eines Schreibens an Graf Auersperg vom 7. Oktober, worin die Erwartung ausgesprochen wird, daß er sich den Reichstagsbeschlüssen fügen werde.

59. Entwurf eines Erlasses an das Nationalgardeoberkommando und an den Gemeinderat von Wien wegen Maßregeln für die persönliche Sicherheit, vom 11. Oktober.

60. Telegraphische Depesche vom 12. Oktober an Löhner in Brünn [4]).

61. Entwurf zu einer Erklärung, daß alle militärische Institute unter dem Schutze des Reichstages stehen.

62. Erlaß an den Nationalgardeoberkommandanten vom 18. Oktober wegen täglicher Berichterstattung über die Verteidigungsmaßregeln.

63. Reichstagsbeschluß vom 20. Oktober bezüglich einer Unterstützung der hiesigen Gewerbsleute.

64. Entwurf einer Proklamation an die Bürger Wiens, den Reichstag in Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen [5]).

65. Entwurf eines Vertrauensvotums wegen Bildung eines neuen Ministeriums [6]).

---

[1]) Ein unbekannter Mann, der sich als Offizier vorgestellt hatte, überbrachte am 6. Oktober abends dem Studentenkomitee ein Packet von Latours Papieren, welche er dessen Schreibtische entnommen hatte. Tausenau, dem vom Komitee das Packet zur Verwahrung übergeben worden war, veröffentlichte achtzehn von den Dokumenten in Becherts ‚Radikalen', während die Originalschriftstücke durch das Komitee dem Reichstagsausschusse übermittelt wurden (vgl. weiter unten).

[2]) Unter Beisitzern werden aller Wahrscheinlichkeit nach jene Freiwilligen gemeint, deren schon früher nach Schuselkas Aufzeichnungen Erwähnung getan wurde.

[3]) Mit dem 24. Oktober war jede Postverbindung mit und von Wien unterbunden, doch bis zu dieser Zeit war das Korrespondieren möglich gewesen.

[4]) Deputierter Löhner war am 10. Oktober dem Hofe nachgereist, um zu Gunsten des Reichstages resp. Wiens zu intervenieren. Über seine Mission berichtete am selben Tage Smolka in der Kammer, daß sie ‚hauptsächlich den Zweck hat, kein Mittel unversucht zu lassen, die zwischen Militär und Zivil bestandenen Mißverhältnisse und Spaltungen möglichst friedlich beizulegen'. Wir finden Löhner zuerst in Brünn, von wo er der Reichsversammlung Nachricht gab über die ‚radikale' Stimmung daselbst und in Mähren überhaupt, worauf er sich erst nach Olmütz begab. (Siehe des Näheren in meinem oben zitierten Aufsatze). Vgl. Brünner Zeitung, 1848, Nr. 283.

[5]) Am 9. Oktober erschien die bekannte Reichstagsproklamation ‚An die Bewohner Wiens' (vgl. Verhandlungen, III. 61).

[6]) Die Tage des Wessenberg'schen Kabinetts waren schon früher gezählt; dem Reichstage und seiner Permanenz war es von allem Anfang an darum zu tun,

Digitized by Google

66. Ein mit Bleifeder geschriebener Entwurf bezüglich der zunächst zu ergreifenden Maßregeln.

67. Entwurf einer Proklamation an die Nationalgarde von der Hand des Kanzelisten Umlauft, womit sie zur Einigkeit und zum Gehorsam ermahnt wird.

68. Antrag zur Abfassung einer Adresse an Se. Majestät wegen Zurückziehung des Militärs etc.

69. Entwurf eines Erlasses an das Nationalgardeoberkommando wegen Beschützung der konstitutionellen Freiheit[1]).

70. Entwurf zu einem Reichstagsbeschlusse wegen weiterer Unterstützung des Gewerbestandes.

71. Entwurf einer Note an den Finanzminister aus Anlaß der Proklamation des Fürsten Windischgrätz, vom 23. Oktober.

72. Entwurf des Reichstagsbeschlusses wegen allgemeiner Bewaffnung[2]).

73. Entwurf zu einem Schreiben, wie es scheint, an Graf Auersperg, sich den Beschlüssen des Reichstages und der Minister zu fügen.

74. Entwurf des Reichstagsbeschlusses wegen Einstellung des Feuers beim Zeughause[3]).

75. Entwurf einer Aufforderung an den Gemeinderat, sich zu erklären, welche Maßregeln zur Abwendung der Gefahr ihm am Zweckmäßigsten scheinen[4]).

76. Entwurf einer Proklamation an die Völker Österreichs mit der Aufforderung, Wien zu Hilfe zu eilen[5]).

---

die ihnen geneigten Hornbostel, Doblhoff und Krauss in einem ‚volkstümlichen' Ministerium zu erhalten (vgl. auch die Verhandlungen, III. S. 10 und 16 vom 6. und 7. Oktober).

[1]) Bei Dunder (Denkschrift, S. 396) findet sich eine Proklamation Messenhausers vom 14. Oktober an die Gemeindevorsteher abgedruckt, worin selbe zur freiwilligen Organisierung der Landbevölkerung ‚zum Schutze der verliehenen Rechte, des bedrohten Reichstages und der bürgerlichen Freiheit aufgefordert werden'.

[2]) Am 12. Oktober befürwortete Schuselka im Reichstage Brauns Vorschlag, ‚daß sich für die Dauer der Gefahr alle waffenfähige Männer unter das Kommando desjenigen Bezirkschefs, dem sie ihrer Wohnung nach angehören, zu stellen haben' (Verhandlungen, III. 100).

[3]) Bezieht sich wohl auf die Übergabe und Plünderung des Zeughauses vom 7. Oktober.

[4]) Es läßt sich aus der mangelhaften Angabe, die kein Datum enthält, nicht bestimmen, um welche Kundmachung es sich dabei handelt. Daß der Gemeinderat eigentlich die Verteidigung zu führen hatte, ist auch dem Berichte zu entnehmen, den Schuselka am 10. Oktober erstattet hat. Es heißt dort: ‚Wir haben dem Gemeinderate der Residenzstadt Wien die Vollmacht erteilt, durch öffentliche Kundmachung es zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, daß betreff der Verteidigungsanstalten keinem anderen Befehle Folge zu leisten sei, er mag wo immerher kommen, als dem vom Gemeinderate und vom Nationalgardeoberkommando gefertigten: dann haben wir dem Gemeinderate die Vollmacht gegeben, die Verteidigungszustände Wiens unter seine spezielle und alleinige Obhut zu nehmen' (Verhandlungen, III. 74).

[5]) Es ist wohl hier der Entwurf der Proklamation „An die Völker Österreichs' gemeint, den Schuselka am 7. Oktober in der Kammer verlas. Am 8. Oktober wendete sich der Reichstagsausschuß ‚an die Nationalgarden' in der Erwartung, ‚daß Ihr alle mit ihnen [den Vertretern Österreichs] unerschütterlich und ausdauernd zusammenstehen werdet zur Erhaltung des Vaterlandes, des konstitutionellen Thrones und der Freiheit'. Der betreffende Aufruf ‚an die Völker Öster-

Digitized by Google

77. Auszug aus einem stenographischen Berichte vom 6. Oktober, eine Relation Szábel's enthaltend [1]).

78. Eine Darstellung über die Position der Geschütze.

79. Reichstagsakten Nr. 457, 459 etc., Gegenstände des Petitionsausschusses betreffend, welche sogleich auszuscheiden und zu den übrigen Reichstagsakten zu legen sind [2]).

80. Endlich 2 Privatschreiben an den Reichstagspräsidenten, 2 Eröffnungen an die Person des Deputierten Fischhof, ein Privatschreiben an Heigl in Wien, dto. an Franz Kolomersky [3]), eine Relation mehrerer Garden an ihren Hauptmann und Anempfehlung des Vereins der Deutschen in Österreich für ihr Mitglied Haug an das Oberkommando des Nationalgarde [4]).

Hiemit war das Übergabsgeschäft beendet. Von Seite der beigezogenen Mitglieder des ehemaligen Reichstagsvorstandsbureaus wird bei dem Umstande, daß sich bei Eröffnung des versiegelten Packets das Protokoll nicht vorgefunden hat, welches bei ihrer Beratung über die Verhandlungsweise der in Frage stehenden Schriften (in deren Folge die Versiegelung in der vorgenommenen Weise vorgenommen worden ist) aufgenommen wurde und welches sie dem Packete beigeschlossen zu haben glaubten, noch die Bemerkung angefügt, daß dieses Protokoll sich unter den Reichstagsakten vorfinden muß.

Hiemit wurde das Protokoll um $3^3/_4$ Uhr nachmittags geschlossen und gefertigt.

F. Smolka
Dr. Lasser
Dr. Ullepitsch
Gleispach

Sachse,
Ministerialsekretär.
Theodor Pittner,
Schriftführer des Protokolls.

II.

Einen zweiten, nicht minder wichtigen Beitrag für die Reichstagspermanenz, wenn auch von anderer Art, liefert die ausführliche Relation eines gut Informierten, dessen Urteil allerdings stark getrübt und vom Zeitgeiste der Reaktion nicht unbeeinflußt geblieben ist, weshalb dieses Dokument mit der nötigen Vorsicht aufzunehmen und zu gebrauchen sein wird. Es handelt sich um die Ausführungen des Kriminalrates

---

reichs' wurde am 20. Oktober im Reichstage angenommen und in sämtlichen österreichischen Sprachen verbreitet, wenn auch ohne Erfolg.

[1]) Es ist der Bericht Szábels gemeint, den er im Namen einer vom Reichstage abgesandten Deputation an Graf Auersperg im Plenum erstattet hat (vgl. des Näheren etwas weiter).

[2]) Ein neuer Beweis, daß die Permanenzakten entgegen der Behauptung Schuselkas nicht gesondert aufbewahrt worden waren, oder nachträglich verworfen worden sind.

[3]) Andreas Heigl war Deputierter und Vertreter von Stulle in Niederösterreich. Wer Kolomersky war, konnte ich nicht eruieren.

[4]) Über Haug — wohl zu unterscheiden von Hauck, der damals Mitredakteur der radikalen ‚Konstitution' war — vgl. des Näheren, was schon früher notiert worden ist.

Digitized by Google

Johann Fuchs, welcher als Mitglied der sogenannten politischen Erhebungskommission[1]), die vom Wiener Kriminalgerichte mit der Ausforschung und Erhebung sämtlicher Umtriebe des Jahres 1848 betraut war, vollen Einblick in die Akten der Permanenz bekommen hat. Dessen Erhebungen — nebenbei ein nicht zu unterschätzendes Dokument für die im Jahre 1849 offen zu Tage tretende Reaktionsära — aus deren Einleitung man sofort merkt, wohin der Verfasser zielt, fanden sich ebenfalls im Nachlasse des Baron Helfert, und zwar in einer Enveloppe mit dem vorhergegangenen Kommissionsprotokolle, vor, über deren Provienz uns ebenfalls bis jetzt jeder Anhaltspunkt mangelt[2]).

Der ausführliche Bericht des Kriminalrates Johann Fuchs, datiert vom 28. Juli 1849, lautet getreu wie folgt:

Relation über die Durchsicht der mangelhaft befundenen, der politischen Erhebungskommission mitgeteilten Akten der Reichstagspermanenz.

Die der politischen Erhebungskommission vom Ministerium des Innern zugesendeten Akten der vormaligen Reichstagspermanenz habe ich durchgesehen und darin Vieles gefunden, was beweiset, daß die Permanenz zu den Haupthebeln der Oktoberrevolution gehört. Da ich bei den Sitzungen des Wiener Kriminalgerichtes über die Aufruhrs- und Hochverratsuntersuchung gegenwärtig bin, so erlaube ich mir vorläufig aus meinen dortigen Erfahrungen einige allgemeine Bemerkungen:

Daß einzelne Mitglieder des Reichstages schon vor dem Oktober 1848 im Vereine mit den Studenten und Demokraten die Regierungsgewalt zu schwächen, alles Bestehende umzustürzen und so den Zerfall Österreichs herbeizuführen strebten, dafür finden sich Belege in den Untersuchungen gegen die Flüchtigen: Füster, Violand, Kudlich, Tausenau und andere[3]). Daß aber auch zur Hervorrufung des Aufruhrs und der Em-

[1]) Dieselbe ist zu unterscheiden von der gemischten politisch-militärischen Kommission, welche laut Ministerialbeschluß am 21. Februar 1849 bestellt worden war, um »genaue Erhebungen der an militärischem, Ärarial- und Privateigentum erlittenen Verluste« zu pflegen. Zum Vorsitzenden derselben wurde GM. Portenschlag ernannt.

[2]) Der Einleitung resp. dem Schlusse nach zu schließen handelt es sich um eine Relation, die Fuchs auf ein direktes Verlangen seiner Vorgesetzten nach dem gewonnenen Einblicke in die Akten verfaßt hat, welche sich Helfert auf irgendeine Weise — schwer zu sagen ob im Originale oder Abschrift — zu verschaffen wußte. Überraschend ist nur, daß derselbe in seinen verschiedenen Arbeiten nirgends davon Erwähnung getan, geschweige denn zu verwenden gesucht hat. Oder dürfte er in den Besitz dieses Dokumentes — wie auch des ersteren — nachträglich gelangt worden sein?

[3]) Gegen Dr. Karl Tausenau, der im Oktober neben Awrum Cheizes (Adolf Chaises) im Zentralausschusse der demokratischen Vereine als Vorsitzender das erste Wort führte, wurde am 31. Dezember 1848 ein Steckbrief erlassen, gegen die Depu-

Digitized by Google

pörung am 6. Oktober Mitglieder des Reichstages tätig waren, dafür spricht schon an sich die notorische, in den Verhandlungen des Reichstages ausgesprochene Tendenz der Linken, deren verderbliche Anträge nur durch die Majorität der Rechten paralisiert wurden. Insbesondere hat aber Füster gegen Ende September in einer Studentenumgebung erklärt: Die Linke werde bald die Majorität sein!

Die Reden, welche bei jenem famosen Fackelzug [1]) gehalten wurden [2]), den die durch allerlei Mittel herbeigerufenen Bauern dem Kudlich für seinen bekannten Antrag der Grundentlastung [3]) brachten, zeigten deutlich, was die Linke wollte, denn schon damals wurde ausgesprochen, daß die Bauern, wenn man sie braucht, kommen sollten. Unter den bei der ungarischen Hofkanzlei vorgefundenen Papieren, welche wichtige Aufschlüsse über die ungarischen Bestrebungen geben, fand sich auch ein Brief vom 30. August 1848 von Kossuth an Pulszky vor, worin letzterer angewiesen wird, wie er den Abgeordneten Löhner, der geneigt sei, die ungarische Angelegenheit zu vertreten, zu instruieren habe [4]). Am 6. Oktober wurde Füster zeitlich früh vor dem Abmarsche der Legion zum Bahnhofe auf der Aula gesehen [5]); Kudlich befand sich am Bahnhofe selbst und log dort dem Militär vor, er sei vom Reichstag geschickt: die Grenadiere hätten hier zu bleiben [6]). Goldmark war an der Spitze der Proletarier, die den Kriegsminister suchten und jubelten sohin über dessen

---

tierten Füster. Kudlich und Violand geschah es erst nach der Parlamentsauflösung am 10. März 1849.

[1]) Die dem ‚braven, guten' Kudlich dargebrachte Huldigung von Tausenden von Landleuten bestand im Dankfackelzug mit Nachtmusik, welcher am 24. September stattfand. Aus demselben Anlasse war ein undatiertes Flugblatt erschienen zur Verherrlichung Kudlichs, dessen Überschrift lautet: ‚Hans Kudlich, der Bauernbeglücker. Ein Wort zur rechten Zeit. Bei Gelegenheit des dem Obigen von den Landleuten der nahen und fernen Umgebungen Wiens dargebrachten Fackelzuges'.

[2]) Außer Kudlich und dessen Vater sprachen noch die Reichstagsmitglieder: Violand, Schneider, Pastor aus Bielitz, Umlauft, Borrosch, Biliński und Goldmark.

[3]) Die ‚Studentenzeitung' gab aus diesem Anlasse ein ‚außerordentliches Extrablatt' mit der Überschrift heraus: Die erste goldene Frucht des Reichstages! Kein Robot! Kein Zehent mehr!

[4]) Damit hängt wohl die Notiz zusammen, welche wir in Helferts Aufzeichnungen und Erinnerungen, 324 vorfinden. Dort heißt es: ‚Löhner hatte sich am Oktoberaufstande nicht beteiligt und konnte man ihm von dieser Seite nichts anhaben. Dagegen war sein unausgesetzter Verkehr mit Franz Pulszky bekannt und bei dem hervorragenden Einfluß, den die ungarischen Revolutionäre auf die Wiener Bewegung hatten, konnte Löhner immerhin fürchten, vom Untersuchungsrichter ins Verhör genommen zu werden. Er zog es daher vor, derlei Fatalitäten aus dem Wege zu gehen, und ohne Zweifel war es Stadion, der ihm vom Ministerium des Äußern die zur Reise ins Ausland erforderlichen Dokumente verschaffte'. Vgl. dazu auch Therese Pulszky, Aus dem Tagebuche einer ungarischen Dame, I. 145.

[5]) Vgl. ähnliche Anschuldigung gegen Füster in den ‚Ergebnissen der vom k. k. Militärgerichte geführten Untersuchungen wider die Mörder des Grafen Latour', S. 155.

[6]) Damit läßt sich allerdings schwer vereinbaren, wenn Kudlich in seinen ‚Denkwürdigkeiten' erzählt, er habe der Erhebung vom 6. Oktober nachdrücklich widerraten, indem er erkannt habe, daß Fürst Windischgrätz nur auf einen Anstoß warte, auf Wien marschieren zu können.

Digitized by Google

Ermordung. Das Kriminalgericht fand ihn sogar der Mitschuld an diesem Morde für rechtlich beschuldigt[1]). Nachdem nun der 6. Oktober hervorgerufen und die meisten čechischen Deputierten, ihres Lebens nicht sicher, zur Flucht gezwungen waren[2]), hat der Reichstag seine Tätigkeit damit begonnen, daß er sich permanent erklärte, aus seiner Mitte einen Permanenzausschuß ernannte und so die Exekutivgewalt an sich riß. Schon die Namen Brestel, Fischhof, Löhner, Füster, Violand, Goldmark, Kudlich, Vacano, Prato und andere, die in diesen Ausschuß gewählt wurden, ließen das Böseste ahnen, und siehe da! womit begann derselbe laut des von ihm geführten Exhibites oder Geschäftsprotokolls seine Wirksamkeit noch am 6. Oktober?[3]).

Am 6. Oktober. Exhibit Nr. 1[4]). Mit einer scheinheiligen Proklamation an das Volk[5]), daß der Ausschuß den Ausnahmszustand zwischen Volk und Garnison beendet und beide in Eintracht leben sollten.

Nr. 2 wird das Ministerium aufgefordert, den Abgeordneten Scherzer zum Nationalgardeoberkommandanten zu ernennen[6]).

---

[1]) Tatsache indeß ist, daß Goldmark außer Borrosch, Schuselka, Kudlich, Violand, Smolka und Sierakowski für Latour eintraten. Nur ein Abgeordneter lehnte die Mitwirkung zur Ministerrettung ab und das war Füster, worüber derselbe auch in seinen ‚Memoiren' ein offenes Bekenntnis ablegt. Er konnte es nämlich nicht überwinden, daß Latour und Bach ihm bei jeder Gelegenheit ihre Mißachtung auffälligst zu erkennen gaben. Goldmark wurde als Präsident des akad. Komitees in der Tat von Windischgrätz in contumaciam zum Tode verurteilt, doch 1868 rehabilitiert (vgl. Knepler, Der Prozeß Goldmark).

[2]) Es läßt sich nicht in Abrede stellen, wie auch Helfert (Aufzeichnungen und Erinnerungen, 11) hervorhebt, daß auf offener Straße gegen den Präsidenten Strobach und andere Mitglieder (namentlich Rieger) der böhmischen Rechten Drohungen ausgestoßen worden, daß selbst auf den Bänken der Linken in der Abendsitzung des 6. Oktobers Worte in solchem Sinne gefallen sind. Vgl. ‚Wiener Zeitung', 1848 Nr. 189, wo es ausdrücklich heißt: ‚Einen Beweis hiezu gibt der Umstand, daß sogar Reichstagsmitglieder, mit weißen Schärpen angetan, am Abend des 6. Oktobers bemüht waren, die Bedrohten in ihren Wohnungen aufzusuchen, um sie unter den Schutz der Reichsversammlung, überhaupt in Sicherheit zu bringen'. Siehe auch A. P. Trojans, ‚Darstellung der Wiener Ereignisse nach Mitteilungen der böhmischen Reichstagsabgeordneten'.

[3]) Laut ‚Verhandlungen' III. S. 6 wurde auf Kudlichs Vorschlag die Kommission aufgefordert, ‚sobald als möglich' einen provisorischen Kommandanten für die ganze Nationalgarde zu ernennen, und kurz darauf meldete Violand den Kommissionsbeschluß bezüglich des Deputierten Scherzer. Dies wäre demnach der erste Akt der Reichstagspermanenz. Smets (Das Jahr 1848, II. 581) erzählt merkwürdigerweise, daß ‚die erste Handlung des Ausschusses die Öffnung eines an den Kriegsminister adressierten Packetes war', welches sechs Briefe enthalten haben soll, darunter einen von Jellačić um Kanonen und die bereits zugesagte Truppenverstärkung. Es handelt sich da um jene Akten des Kriegsministers, welche am 7. Oktober in der vormittägigen Sitzung des Reichstages Finanzminister Krauss ‚auf den Tisch des Hauses' legte; sie betrafen Geldsendungen nach Kroatien. (Vgl. Verhandlungen, III. S. 15).

[4]) An der Seite befindet sich die Notiz: ‚Exhibierte, aber größtenteils nicht vorhandene Akten'. Wohin wohl diese hingekommen sein mögen?

[5]) Damit hängt wohl die allgemein gehaltene Stilisierung aus dem offiziellen Reichstagsberichte vom 6. Oktober zusammen, wo es heißt: ‚Von der Sicherheitskommission wird die Erlassung einer Proklamation wegen Einstellung der Feindseligkeiten beim kaiserlichen Zeughause beantragt'. Vgl. weiter den Bericht Schuselkas als Berichterstatter der permanenten Kommission bezüglich des Entwurfes ‚einer Proklamation an das Volk von Wien'.

[6]) Violand meldete noch in der Abendsitzung des 6. Oktobers, daß der Ausschuß ‚in betreff dieser Ernennung [nämlich Scherzers zum prov. Oberkomman-

Digitized by Google

Nr. 3 wird versprochen, sogleich für die Entfernung des Militärs aus Wien und für eine allgemeine Amnestie zu sorgen [1]).

Nr. 4 wird wohl befohlen, das Feuern überall einzustellen, aber gleichzeitig sub Nr. 6 und 10 schleunigst Munition an die akademische Legion ausgefolgt [2]).

Nr. 11, 12, 18 wird noch am 6. Oktober den sämtlichen Eisenbahndirektionen verboten, Militär zu transportieren [3]).

Ungeachtet des Befehls sub 9, das Volk vom Angriffe auf das Zeughaus abzuhalten, und des weiteren Beschlusses sub 15, daß die Nationalgarde und Legion friedlich davon Besitz nehme, werden über die Anzeige, daß auf der Aula beschlossen worden sei, das Zeughaus mit Sturm zu nehmen, laut 21 und 22 Füster und Violand zur Beschwichtigung der Legion abgesendet (eine schöne Wahl) [4]).

Nr. 20 bedachte man einen ungarischen Kurier an Batthyányi [5]) wegen eines Geleitscheines. (Natürlich mußte letzterer sogleich benachrichtigt werden, wie der 6. Oktober ausgefallen).

Mit der sub 23 von Ordonanzgarden gebrachten Nachricht, daß das Zeughaus brenne und daß das Oberkommando das Nötige verfügt habe, scheint man sich begnügt zu haben [6]). (Hier muß auch aus Füster's

---

danten] bereits jemanden an das Ministerium des Innern abgesandt'. Vgl. weiter Schuselkas Berichterstattung.

[1]) Die Sache ging vom polnischen Abgeordneten Borkowski aus, der nach Verlesung der Adresse an den Kaiser durch Pillersdorff den Antrag stellte, es solle der Adresse die Bitte des Reichstages beigefügt werden, ‚damit eine allgemeine Amnestie für Alle, welche sich an den Begebenheiten dieses Tages beteiligt haben, ausgesprochen werde, sowohl für Zivil- als Militärpersonen'.

[2]) Dies hängt wohl damit zusammen, was Violand noch am 6. Oktober im Plenum kundgab: ‚Das Komitee hat beschlossen, daß die akademische Legion das Zeughaus besetze'. Und weiter berichtete derselbe: ‚Von der akademischen Legion, der Garde und dem Volke werden Kanonen gegen das Zeughaus aufgeführt'. Schließlich entnehmen wir dem Berichte Schuselkas unter Nr. 6: ‚Wurde der akademischen Legion zugesagt, Mittel zu treffen, damit sie alsbald mit Munition versehen werden möge', was im Reichstage mit Bravorufen aufgenommen wurde. Siehe auch die Erklärung Schuselkas in der Abendsitzung vom 9. Oktober.

[3]) In der Abendsitzung des 6. Oktobers machte der Vizepräsident selbst kund: ‚Es liegt ein Antrag der permanenten Kommission vor, nämlich daß der Reichstag beschließe, der Direktion der Südbahn zu befehlen, daß sie dafür zu sorgen habe, daß kein Militär auf der Südbahn hieher geführt werde', was auch angenommen wurde. Von anderen Bahnen war damals nicht die Rede. Vgl. auch oben das Kommissionsprotokoll.

[4]) Im ersten Reichstagsberichte Schuselkas lesen wir aber unter Punkt 9: ‚Ein Nationalgardeoffizier wurde, mit einer Vollmacht versehen, an die Kämpfenden bei dem kaiserlichen Zeughause abgesendet, um dem Feuern Einhalt zu tun'. Violand schildert allerdings (ibidem) etwas weiter seine vergebliche Intervention, aber von einer offiziellen Sendung desselben und Füsters wird im Protokolle des Reichtages keine Erwähnung getan.

[5]) Gemeint ist hier wohl der ungarische Ministerpräsident Graf Ludwig Batthyányi.

[6]) Dem gegenüber muß erinnert werden, daß Klaudy in der Nachtsitzung vom 6. Oktober ‚aus Anlaß der noch immer fortdauernden Feindseligkeiten beim k. k. Zeughause' folgenden Aufruf der Kommission zur Verlesung brachte: Der Reichstag fordert denjenigen Teil der Wiener Bevölkerung, welcher die Schottenbastei umstellt hat und von dort auf das Zeughaus feuert, auf, weiteres Blutvergießen und Unglück zu verhindern, um dem Volke durch die Herstellung

Digitized by Google

Voruntersuchung angeführt werden, daß derselbe am 7. Oktober Morgens am Stephansplatze mit einem Studenten im Wortwechsel gesehen worden ist, wo der Student zornig zu ihm äußerte: „Was wollen Sie denn noch? Wir haben ja ohnehin zweimal angezündet!“).

Laut Nr. 24 und 26 werden Staffetten von Jellačić an den Kriegsminister am Stubentore abgenommen [1]), im Ausschusse deren Eröffnung dem Minister Hornbostel vorgelesen [2]), auch mehrere offiziöse Briefe werden erbrochen und wird dabei die höchst sonderbare Bemerkung gemacht: „ohne Resultat“.

Laut 25 wird über ein Ersuchen einer Deputation von Garden der Antrag an den Reichstag gestellt, eine Aufforderung an die das Zeughaus beschießenden Garden und Volkshaufen zu erlassen, die Feindseligkeiten einzustellen [3]).

Stobnicki und Kudlich sollten nach Nr. 27 und 29 mit einer weißen Fahne das Feuern einstellen; sie berichten, daß sie mit Schüssen empfangen worden seien [4]), und Füster (der nach den Erhebungen auf der Bastei den 6. Oktober abends diesen Tag als den glorreichsten anpries) [5]) macht laut Nr. 30 die Meldung, das Feuern sei eingestellt [6]).

Am 7. Oktober. Laut Nr. 28 will der Ausschuß, daß Auersperg den Befehlen des Reichstages, kontrasigniert von einem Minister, nachkomme [7]), und nach Nr. 36 wird an ihn geschrieben, einen Offizier mit einem Trompeter zum Zeughause zu senden, damit die Besatzung das Feuern einstelle. Graf Auersperg ermächtigt dieselbe, das Zeughaus einer Deputation des Reichstages zu übergeben, die sich nach Nr. 37 dahin begibt [8]). (Wie nun der Reichstag dasselbe geschützt hat, ist notorisch, alles

---

der Ruhe und gesetzlichen Ordnung die Freiheit zu sichern, und versieht sich, daß dieser letzten Aufforderung sogleich Folge gegeben werde.

[1]) Es handelt sich wohl um das oben schon angeführte Packet, welches an den Kriegsminister adressiert war; dasselbe enthielt sechs Briefe, darunter einen von Jellačić.

[2]) Es ist bekannt und Smets (Das Jahr 1848, II. 581) erzählt es auch, daß die Minister Hornbostel und Krauss häufig zu den Ausschußsitzungen geladen wurden, wie auch beide immer auf die Übereinstimmung mit der Permanenz Gewicht legten. (Vgl. auch weiter oben).

[3]) Vgl. diesbezüglich oben.

[4]) Das kann sich allem Anscheine nach auf die Mitteilung bei Smets (Das Jahr 1848, II. 572) beziehen, wornach auf Antrag Zimmers eine Deputation vom Reichstage mit einer weißen Fahne entsendet wurde, um den Bürgerkrieg zu verhindern.

[5]) Vgl. dazu „Ergebnisse der vom k. k. Militärgerichte geführten Untersuchung wider die Mörder des Grafen Latour“, S. 155.

[6]) Hievon geschah aber im Reichstage mit keinem Worte Erwähnung, soweit wir eben aus dem fehlerhaften Protokolle schließen können.

[7]) Klaudy meldete in der Nachtsitzung vom 6. auf den 7. Oktober im Namen der Permanenz: „Aus Anlaß der Meldungen, die der Kommission zugekommen sind wegen Zurückziehung des Militärs gegen den Schwarzenberggarten, hat sich die Kommission bewogen gefunden, eine Zuschrift zu erlassen an den kommandierenden General, welche zu kontrasignieren sich der Handelsminister erboten hat“.

[8]) Darauf bezieht sich der „sehr dringende“ Antrag der Kommission an den Reichstag vom 7. Oktober früh: „Der Reichstag gibt hiemit den ausdrücklichen Befehl, daß die Lokalitäten des Zeughauses jetzt gänzlich zu schließen sind und niemand als die zur Schützung des Staatseigentums aufgestellte Nationalgarde darin zu verbleiben habe“.

Digitized by Google

Folgende spricht dafür, daß die Partei des Umsturzes es nicht schützen wollte[1]); die Ausflucht, es nicht gekonnt zu haben, widerspricht den Plakaten und Adressen an den Kaiser, daß keine Anarchie herrsche). Wie sehr der Ausschuß mit den Radikalen vertraut sein mußte, ist aus Nr. 63 zu entnehmen, wornach am 7. Oktober Nachmittags schon ein gedrucktes Blatt des ‚Radikalen' [2]) das enthielt, was Vormittags im Lesezimmer ausgemacht wurde (jenes vom Minister Krauß nicht kontrasignierte Manifest des Kaisers über seine Entfernung) [3]).

Nr. 70 werden vier Mitglieder des Ausschusses an das Studentenkomitee wegen Unterordnung desselben unter den Ausschuß gesendet. Die Namen Füster, Kudlich, Violand und Lasser lassen entnehmen, daß es sich um keine Unterordnung, sondern um ein einverständliches Bündnis handelte. (Daß dem wirklich so war, weisen der aus dem Protokolle zu ersehende Verkehr mit diesem Komitee und die Geständnisse des Dr. Frankl[4]) aus, nach welchen vom Ausschusse aufreizende Plakate zum Komitee im Entwurfe gebracht wurden, damit sie als von dort und nicht vom Ausschusse ausgehend kundgemacht werden) [5]).

Nr. 73 verlangt das Studentenkomitee vom Ausschusse einen Kommandanten für jene Grenadiere, die sich dem Volke angeschlossen, und fragt Nr. 75 an, ob das Militär, in die Kasernen zurückgezogen, zur Verfügung des Reichstages stehe.

Nr. 81 wird dem Präses des Studentenkomitee[s] über eine von letzterem überbrachte Depesche der Stadt Ödenburg um Übersendung von Artillerie die Antwort erteilt (weislich nicht angegeben, welche) [6]).

Nr. 82. Schon am 8. Oktober erkundigt sich Scherzer beim Feldzeugamt nach dem Vorrate von Patronen und wünscht eine andere Oberleitung des Verteidigungssystems. Laut Nr. 64 hat am 7ten die akademische Legion selbst angezeigt, daß sie ihre Steingewehre gegen

---

[1]) Im Manuskripte unterstrichen.

[2]) Die Becher'sche Zeitschrift ‚Der Radikale' war der eigentliche Repräsentant jenes Zeitungswesens, in welchem ‚die fieberhafte Blutwelle der abwärtsgehenden Revolution am ungestümsten pulsierte' (E. V. Zenker, Geschichte der Journalistik in Österreich, 42). Doch darf man nicht außeracht lassen, daß alle Wiener Zeitungen mehr oder minder ‚in den Ton der Aufständischen' (Helfert, Aufzeichnungen, 104) eingestimmt haben, darunter selbst die ‚Wiener Zeitung'.

[3]) Vgl. das kais. Manifest und die am 7. Oktober im Reichstage abgegebene Ministerialerklärung (Verhandlungen, III. S. 15).

[4]) Der Dichter Dr. L. A. Frankl, der mit Fischl of und Goldmark eng befreundet im Jahre 1848 in Wien eine politische Rolle spielte und Mitarbeiter von Bechers ‚Radikalen' war, wurde 1849 in Untersuchung gezogen und verhört. Darauf bezieht sich diese und noch folgende Stellen. Nicht zu verwechseln mit Wilhelm Frankel, Dr. med. aus Breslau, welcher in betreff Blums und Fröbels als Zeuge vernommen wurde (Jul. Fröbel, Ein Lebenslauf, I. 246).

[5]) Vgl. den Polizeibericht an die Zentraluntersuchungskommission, abgedruckt bei Charmatz, Ad. Fischhof, S. 116.

[6]) Th. Pulszky (Aus dem Tagebuche einer ung. Dame, II. 22) erzählt, daß in Ödenburg, wohin sie auf der Flucht mit ihrem Manne von Wien am 7. Oktober gekommen waren, ‚alles jubelte, denn jedermann hoffte, mit dem Sturze des Ministeriums sei auch die Macht der Kamarilla gebrochen und eine aufrichtige Regierung würde folgen'. Die Nationalgarden im Ödenburger Komitate schickten sich sogar an, einem Teil der Jellačić'schen Truppen, die unter General Theodorović der Grenze zueilten, entgegenzutreten, doch war es den Kroaten gelungen zu entkommen (ibidem, 89).

Digitized by Google

Perkussionsgewehre ausgetauscht, und erst am 8. wird laut Nr. 99 der Befehl gegeben, das Wegtragen und Austauschen der Gewehre aus dem Zeughause einzustellen.

Nr. 105 fragt Dr. Karsch [1]) an, ob er dem Verlangen von den etwa 2500 bewaffneten Arbeitern, als Korps organisiert zu werden, genügen solle. (Was darüber verfügt worden, ist nicht ersichtlich, man hat aber die Arbeiter Waffen aus dem Zeughause nehmen lassen, und, wie bekannt, wurde wirklich ein Mobilkorps errichtet) [2]).

Nr. 108 verlangt das Studentenkomitee Geld und Pferde.

Nr. 109 zeigt dasselbe an, daß in Breitensee Militär stehe und einzelne verlassen umherirren. Darüber trug der Ausschuß, statt es an Auersperg zu weisen, dem Oberkommando auf, dasselbe in den leeren Kasernen unterzubringen.

Nr. 115 berichtet Kudlich über die Beschwichtigung der Gänsehorndorfer Bauern am Nordbahnhofe. (Wenn man weiß, daß dieser Deputierte vor und nach dem 6. Oktober das Landvolk aufzuhetzen eigens herumreiste, so kann man sich einen Begriff von der Art der Beschwichtigung machen).

Aus Nr. 122, 128 und 131 ersieht man, wie das Studentenkomitee und selbst der Ausschuß auf Löhners Antrag zu erwirken bemüht war, daß sich Auersperg dem Reichstag unterstelle und die Truppen in Kasernen verlege; ja noch mehr, Fischhof will sogar nach 139, daß das Ministerium demselben es geradezu befehle.

Am 9. Oktober. Nach 130 besprach man sich bereits im Ausschusse über Antrag Löhners wegen Neutralität gegen Jellačić und die Ungarn und über die Eventualität beim Erscheinen des ersteren auf österreichischem Boden (ein Beschluß ist weislich nicht ersichtlich gemacht) [3]).

Nr. 134 wird dem Ausschusse angezeigt, das Jellačić mit 34.000 Mann bei Bruck an der Leitha stehe; und doch erschien am 10. Oktober vom Reichstage selbst das famose Plakat, wornach dem Ausschusse gemeldet worden sein sollte, daß der Ban mit 2000 schlechten, ermüdeten Truppen in Schwadorf angekommen sei [4]).

---

[1]) Über Dr. Karsch vermag ich nichts Näheres zu sagen.

[2]) Sowie das Zeughaus am 7. Oktober gegen 7 Uhr morgens vom Militär verlassen worden worden war, stürzte das Volk hinein und ‚gieriger als hungrige Raubtiere über eine tote Beute, schoß es auf sie (die Waffen) los, um die Wette greifend, reißend und ringend, und im Nu waren 30.000 brauchbare Gewehre in seinen Händen' (Smets, Das Jahr 1848, II. 586), wobei die schwache Besatzung von Garde und Legion natürlich nicht imstande war, die Waffenplünderung zu verhüten.

[3]) Schon am 8. Oktober erstattete Prato im Namen des Ausschusses Bericht bezüglich der Bitte der Stadt Preßburg ‚um Vermittlung zur Schonung der Stadt' beim Einrücken des Jellačić'schen Heeres, wobei er erklärte, ‚es wurde im Ausschusse die Meinung kund, daß wir eigentlich in Ungarn nichts zu tun haben ... und daß Ban Jellačić auf keinen Fall unter dem hiesigen Ministerium oder unter dem Reichstage steht'. Deshalb glaube die Permanenz, man könne weiter nichts tun, als dem Banus die Resolution des Kaisers vom 6. Oktober mitzuteilen. (Vgl. auch weiter unten).

[4]) Schuselka berichtete der Kammer am 9. Oktober: Die Zahl des Heeres [unter Führung Jellačić's] wurde dem Gerüchte nach auf etwa 30.000 Mann angegeben (Verhandlungen, III. 55). Prato schätzte die Truppe in Schwadorf auf 1000 Mann (Verhandlungen, III. 59), in der Proklamation des Reichstages ‚An

Digitized by Google

Nr. 140 und 141 ermächtigt der Ausschuß, jene Garden und Studenten, denen vom Militär die Gewehre abgenommen wurden, andere 150 Stück hier zu erhalten [1]).

Nr. 149 werden Garden zu Erlaa 50 Gewehre, und Nr. 156 das Ansuchen des Nationalgerdeoberkommandos, Munition und Zünder vom Zeugamt nehmen zu dürfen, bewilligt [2]).

Was es mit der sub 154 vorkommenden Stelle: „Zwei Studenten ersuchen wegen einer Privaterklärung Löhners über die Aufnahme Jellačić's in Österreich um eine Gegenerklärung“ [3]), für eine Bewandtnis hatte, ist nicht ersichtlich, verrät aber eine genaue Verbindung des Ausschusses mit den Studenten.

Noch am 9. Oktober heißt es auf einmal sub 161: beschlossen, den Oberkommandanten aufzufordern, die Stadt Wien in förmlichen Verteidigungszustand zu setzen [4]) und hievon den Gemeinderat zu verständigen [5]). Man ersieht durchaus keine

---

die Bewohner Wiens“ vom 9. Oktober heißt es dagegen: „Sicherer und offizieller [im Original gesperrt] Nachricht zufolge, die der Reichstagsausschuß gestern abends erhalten hat, ist Baron Jellačić mit beiläufig 2000 Mann gemischter Truppen, welche ganz ermattet und nicht im besten Zustande waren, in Schwadorf angekommen ... Der Ausschuß desselben [des Reichstages] hat im Einverständnisse mit dem Ministerium das Oberkommando der Nationalgarde beauftragt, alle Mittel zur Verteidigung bei etwaigem Angriffe in Bereitschaft zu halten“. In Wien lief am 9. Oktober sogar die Kunde um, Jellačić sei in Bruck an der Leitha mit 60.000 Mann (!) eingerückt und habe den Entschluß ausgesprochen, mit ihnen am nächsten Tage gegen Wien zu ziehen. (Vgl. auch Widmann, Fr. Smolka, I. 97).

[1]) Am 9. Oktober erklärte Schuselka im Reichstage offen: „Wir haben dafür gesorgt, daß hinlängliche Munition verteilt werde, wir haben auch Sorge getragen, daß noch Feuerwaffen verteilt würden, denn wir befinden uns in einem Zustande, wo es ein unverantwortliches Versäumnis wäre, sich einer Sorglosigkeit hinzugeben, durch welche nicht nur allein die öffentliche Sicherheit und Ordnung dieser Stadt, sondern wirklich, weil diese Stadt das Herz der Monarchie ist, das Lebensprinzip der ganzen Monarchie und wesentlich auch die Interessen der Dynastie gefährdet werden könnten“.

[2]) Im Manuskripte unterstrichen. Vgl. weiter unten.

[3]) Es ist bekannt, daß Braun, sowie ihm am 11. Oktober der Auftrag ward, die Stadt in Verteidigungszustand zu setzen — es geschah aller Wahrscheinlichkeit nach aus Besorgnis vor dem Herannahen des Banus — von dem kaum übernommenen Posten, für den er sich nicht gewachsen fühlte, zurücktrat. Tatsache ist, daß der Verteidigungsausschuß des Studentenkomitees mit Fenneberg an der Spitze vorgeschlagen hatte, entweder das Lager Auersperg zu umzingeln und durch Minengänge zu unterwühlen, oder vom Wienerberge aus anzugreifen, doch der Reichstagsausschuß verwarf jede Offensive und somit unterblieb auch der Angriff, der, kaum von Erfolg begleitet, dem Oktoberkampfe ohne Zweifel eine ganz andere Wendung gegeben hätte. Vgl. dazu auch die Erklärung Schuselkas im im Parlamente vom 10. Oktober.

[4]) Im Manuskripte unterstrichen.

[5]) Wir lesen diesbezüglich über den Anlaß und den Entschluß bei Smets (Das Jahr 1848, II. 594): Die Bevölkerung erhob Klage über die Schlaffheit und den Unverstand des Reichstages und forderte ungestüm die Austeilung von neuen Waffen, einen Angriff und die Aufbietung des Landsturms. Der Reichstagsausschuß sah ein, daß er, wenn nicht alles aus Rand und Band gehen sollte, solchem Drängen mindestens teilweise nachgeben müsse, und er gab sonach dem Gemeinderate, der seiner Aufforderung gemäß [vgl. Verhandlungen, III. S. 10] am 8. zusammengetreten war, die Vollmacht, die Reichstagssiegel am Zeughaus zu brechen, alle hierin noch vorhandenen Waffen an die waffenfähigen Männer zu verteilen und die Verteidigungszustände Wiens unter seine spezielle und alleinige Obhut zu nehmen.

Digitized by Google

andere Veranlassung zu diesem Beschlusse, wenn es nicht das sub Nr. 163 protokollierte Begehren Tausenau's im Namen des Zentralkomitees der Demokraten ist, nach welchem eine Proklamation des Inhaltes erlassen werden soll: die Stadt sei in Verteidigungszustand zu setzen, und Jellačić, wenn er gegen Wien vorrücke, als Vaterlandsverräter zu erklären. Der Gemeinderat hat sich sogar sub Nr. 116 angefragt, was denn die Veranlassung zu diesem Beschlusse gegeben; eine Antwort ist aber nicht ersichtlich, es ist bloß angemerkt: „die Erklärungen zu geben" [1]).

Über diesen Beschluß wird sohin gleich Nr. 164 das Ministerium angegangen, 200.000 Patronen und Zünder an das Oberkommando zu erfolgen; nach 165 werden der akademischen Legion aus dem Zeughause 150, nach 167 abermals 200 Gewehre bewilligt, und nach 166 derselben auf Dienstzwecke 100 fl. angewiesen. Auf die Relation des Abgeordneten Prato [2]) Nr. 770, daß Jellačić erklärt habe, im Interesse der Gesamtmonarchie zu handeln und sich daher zur Verfügung des Kaisers zu stellen, folgt unmittelbar der Beschluß Nr. 171, durch das Oberkommando der Nationalgarde in Mähren [3]) telegraphieren zu lassen, nach Wien zu kommen.

Auf die Eingabe des Gemeinderates Nr. 174 wegen Vorkehrungen gegen die Verschleppung der Waffen aus dem Zeughause resolviert der Ausschuß vom 9. Oktober, daß man bei dem Drange der Verhältnisse hierauf nicht näher eingehen könne, die Vorschläge in dieser Hinsicht gewärtigt werden, und die historisch wertvollen Waffen ohnehin gerettet seien [4]). (Daraus scheint zu folgen, daß die übrigen schon genommen werden dürften) [5]).

---

[1]) Schuselka berichtete am 9. Oktober in der Abendsitzung von der Sendung Pratos an Jellačić, den er in Schwadorf angetroffen hatte, am 12. Oktober machte Schuselka die Mitteilung, daß Zbyszewski, der vom permanenten Ausschusse an das Hoflager mit der Antwort des Banus abgeschickt worden war, unverrichteter Dinge zurückgekehrt sei.

[2]) Der Reichstag hatte nach Erhalt der Nachricht, Jellačić habe den österreichischen Boden betreten, einen Eilboten dem Kaiser nachgeschickt mit der Bitte, dem Banus im Vorrücken Einhalt zu gebieten, und der Südtiroler Prato begab sich freiwillig in das Kroatenlager, um Jellačić im Namen des Ministers das kaiserliche Handschreiben vom 6. Oktober entgegenzuhalten, laut dessen der Monarch mit einem neuzubildenden Ministerium die zum Wohle der Gesamtmonarchie notwendigen Maßregeln beraten wolle. Aber Jellačić, welcher Prato in Schwadorf empfangen, fertigte denselben kurz dahin ab, daß „auch er keine andere Pflicht kenne, als die Interessen der Gesamtmonarchie zu fördern, und daß er dieser Pflicht eben dadurch genüge, daß er sich selbst und alle, die ihm folgten, dem Kaiser zuführe".

[3]) Tatsache ist, daß am 10. Oktober spät in der Nacht eine Abteilung der Brünner Garde, ungefähr 500 Mann, telegraphisch berufen, in Wien angekommen ist und daselbst mit Jubel empfangen wurde. Man vgl. des Näheren meine oben zitierte Arbeit, ebenso Helfert, Geschichte Österreichs, IV. 3, S. 435, wo es ausdrücklich heißt, der Wiener Gemeinderat habe das Begehren der Nordbahndirektion um Vergütung der Reisespesen der Brünner Nationalgarde mit dem Hinweise abgewiesen, daß nicht er, sondern die Reichstagspermanenz diese Zuzüge veranlaßt habe.

[4]) Es bleibt unbestritten, daß bei der Zeughausplünderung viele historische und deshalb unersetzliche Rüststücke abhanden gekommen sind, welche nicht mehr aufzufinden waren, wenn auch die wertvollsten Sachen noch durch rechtzeitige Intervention des Reichstages in sichere Verwahrung gebracht werden konnten. Daß geschichtlich wertvolle Waffen im Zeughause verloren gegangen sind, bestätigte Mayer in seiner Aussprache in der mähr. Landtagsstube am 9. Oktober 1848.

[5]) Vgl. oben, wieviel Gewehre vom Volke entwendet wurden. Der Reichstag hat wohl sofort eine Kommission nach dem Zeughause entsendet, um ein Inventar

Digitized by Google

Nr. 184 legt Scherper[1]) das Oberkommando nieder[2]) und 191 berichtet Beau[3]) über die Defensionsanstalten, außerdem zeigen unzählige Exhibita, daß alle Berichte über Defensionsstellung durch Militärs, Truppenzuzüge etc. etc. durchaus an den Ausschuß gerichtet wurden, wie Nr. 194 bis 204 u. s. w. Sollte jemand, dieser Daten ungeachtet, noch zweifeln, daß es die Reichstagspermanenz gewesen ist, welche den Widerstand gegen die kaiserliche, noch immer zu Recht bestehende Gewalt und den Aufruhr fortsetzte und leitete, so wird er durch weitere Daten davon zur Gewißheit kommen[4]).

Am 10. Oktober. Nr. 205 berät die Permanenz über ein Plakat des Demokratenvereines zur Aufbietung des Landsturms[5]) und beschließt, den Gemeinderat zu der Erklärung zu ermächtigen, daß nur er und das Nationalgardeoberkommando mit der Exekutive der Verteidigung beauftragt sei[6]), und erteilt ihm nach 209 die Vollmacht, die brauchbaren Waffen sowie Munition mit Brechung des Reichstagssiegels aus dem Zeughause zu nehmen[7]).

In Nr. 213 fragt der Gemeindeausschuß sich über die Herbeirufung der Bauern an (wird mit der Erklärung erledigt, daß dem Gemeindeausschusse und dem Nationalgardeoberkommando die Verteidigungsmaßregeln überlassen seien). Unter diesem Nro. liegt ein Konzept bei den Akten, nach welchem der Gemeinderat einen Aufruf, der von einem Vereine ausging, um den Landsturm herbeizurufen, zu veröffentlichen ermächtigt werde, und daß die Gesamtmaßregeln der Verteidigung von demselben im Einvernehmen mit dem Nationalgardeoberkommando unter Oberleitung des Reichstagsausschusses und des Ministeriums einzuleiten seien. Über diesem Konzept ist mit Rotstift bemerkt: „Verworfenes Konzept".

Statt desselben erschien nun die Kundmachung des Gemeinderates, worin der wirkliche Erlaß des Ausschusses, gefertigt von Fischhof und Lasser, vom 10. Oktober bekannt gegeben wird. Er lautet: „Das

---

aufzunehmen und der Waffenverschleppung zu steuern, aber es gelang erst gegen Mittag am 7. Oktober, und zwar mittelst erlangten Gardezuzuges, das Gebäude von den unablässig nach Waffen herbeiströmenden Scharen zu säubern und die Waffensäle mit dem Reichstagssiegel zu schließen. Daß dieselben bald darauf mit Zustimmung des Reichstages und dessen Permanenz beseitigt wurden, siehe weiter oben.

[1]) Soll wohl Scherzer heißen.

[2]) Schon am 8. Oktober hatte Scherzer einen Stellvertreter und Tags darauf einen Nachfolger im Oberkommando erhalten; es war Braun.

[3]) Einen Mann dieses Namens konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Soll es nicht etwa Braun oder Beine (vgl. unten) heißen? Bem, der bekannte Polengeneral, welcher die Seele der Wiener Verteidigung gewesen, kann nicht gemeint sein, denn wir finden ihn in Wien erst am 14. Oktober.

[4]) Unter dem 9. Oktober vermissen wir jedwede Angabe über die Verhandlung mit den Prager Abgesandten (vgl. dazu Helferts Aufzeichnungen, 19), was wohl deshalb geschehen sein mag, weil es mit den Verteidigungsmaßregeln bloß indirekt zusammenhängt.

[5]) Am 17. Oktober erklärte Schuselka, daß „die Aufrufung des Landsturmes im permanenten Ausschusse schon oft angeregt und beraten worden sei".

[6]) Im Manuskripte unterstrichen. Vgl. Schuselkas Bericht vom 10. Oktober (Verhandlungen, III. 74).

[7]) Vgl. diesbezüglich weiter oben.

Digitized by Google

Ministerium im Einverständnisse mit dem permanenten Ausschusse hat nur allein den Gemeinderat ermächtigt und beauftragt, im steten Zusammenwirken mit dem Gardeoberkommando alle zur Verteidigung der Stadt und zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßregeln auszuführen" [1]). Die schmachvolle Perfidie dieses Erlasses zeigen die weiteren Ereignisse.

Nach 221 erbietet sich ein sicherer Jägermayer [2]), aus der Gegend von Baden und Pöllersdorf die Garden zur Verteidigung nach Wien zu bringen. Der Ausschuß wies ihn höchst weislich an das Oberkommando, und ebenso auch das Studentenkomitee mit seinem Begehren Nr. 229 um einen Extratrain für die Dürnkruter Bauern, allein laut Nr. 232 läßt er selbst nach Brünn um eine neue Gardensendung telegraphieren [3]). Daß der Ausschuß sich auch der Ungarn annahm, zeigt Nr. 242, worin der Stadthauptmannschaft aufgetragen wird, zwei Pässe für Perczel und Budinski zur Rückreise nach Ödenburg zu vidieren [4]).

Am 11. Oktober. Nr. 345 berichtet der Gardehauptmann Zay über seine Erfahrungen bei der ungarischen Armee und jener des Jellačić. Am Rande ist bemerkt: „Soll in einer Stunde den Geleitschein abgeben". (Er scheint also Spion des Ausschusses gewesen zu sein).

Nr. 247 wird dem Oberkommando befohlen, sich einen tüchtigen Generalstab zu bilden und öffentlich bekannt zu geben [5]).

Nr. 248 trägt sich Ritter von Sternau an der Spitze einer Deputation von Wiedener Garden an, ein festes Korps zu organisieren [6]). (Welcher Beschluß darüber gefaßt wurde, ist zwar nicht ersichtlich; die

---

[1]) Vgl. auch weiter oben.

[2]) Es wird wohl das Mitglied des Wiener Sicherheitsausschusses, Samuel Jägermayer, Leinwäschhändler am Graben, damit gemeint sein. Vgl. über ihn bei Smets, Das Jahr 1848, II. 404.

[3]) Daß am 10. Oktober in der Tat nach Brünn telegraphiert wurde, ist wohl außer Zweifel, sowie es Tatsache ist, daß die Brünner Garde nach etlichen Tagen ausgewechselt werden sollte (vgl. Brünner Zeitung, 1848, Nr. 287), was auch wirklich geschah. Vor dem 10. Oktober ist aber von einer Intervention in Brünn nichts bekannt.

[4]) Unter Nr. 81 vom 7. Oktober vernehmen wir von einer Depesche aus Ödenburg um Artillerie. Sollten vielleicht die Genannten die Überbringer der Botschaft gewesen sein?

[5]) Das Hauptquartier bestand aus folgenden Vorständen, welche von Messenhauser eigenmächtig erwählt, erst am 14. Oktober bekanntgegeben wurden: Fr. Schaumburg, F. J. Thurn, J. M. Aigner, Moritz Schneider, Daniel Fenner v. Fenneberg, Ernst Haug (Chef des Generalstabes), Ed. Jelowicki (Artilleriedirektor), Em. Baron du Beine. Schuselka gab diesbezüglich schon am 11. Oktober im Reichstage die Erklärung ab: „Um die Verteidigungsanstalten, die unter den immer schwieriger und dringender werdenden Verhältnissen immer notwendiger sind, größtmöglichste Einheit und Kraft zu geben, hat sich Ihre Kommission heute morgens veranlaßt gefunden, dem prov. Oberkommando der Nationalgarde den Auftrag zu erteilen, sich sofort einen kriegskundigen Generalstab zuzugesellen und die Personen desselben öffentlich bekannt zu geben".

[6]) Es ist derselbe Eduard Presslern Edler von Sternau, welcher am 11. November wegen Teilnahme am bewaffneten Aufstande standrechtlich zum Tode verurteilt worden ist, und dieses Urteil wurde auch am selben Tage mit Pulver und Blei vollzogen.

Digitized by Google

wirklich geschehene Errichtung des Mobilkorps[1]) läßt ihn aber vermuten).

Nr. 251 wird die Nationalgarde von Steiermark durch den Telegraphen aufgefordert, nach Wien zu kommen[2]).

Nr. 257 begehren Häfner[3]) und Gritzner[4]) Veranstaltung und Maßregeln zur Einberufung des Landsturmes. Dabei ist bemerkt: „Die Antwort mündlich erteilt“[5]). (Ei, ei, wie vorsichtig). Einen Beweis der Perfidie des Ausschusses liefert die merkwürdige Erklärung Nr. 249, die auch als Plakat im Drucke erschien, „daß der Reichstag den Ungarn nicht[6]) verboten habe, die Grenze zu überschreiten“[7]).

Vermöge Nr. 258 erschien eine zahlreiche Deputation des Gemeinderates und verlangte eine schriftliche Ermächtigung, die äußersten Maßregeln zu ergreifen, insbesondere wegen Herbeirufung der Ungarn; der Gemeinderat will Ermächtigung, die Exekutivgewalt an sich zu nehmen, oder eine abschlägige Antwort[8]). Ob und was für eine er erhalten, ist dabei nicht ersichtlich[9]), allein aus einem von ihm erlassenen Plakate erfährt man, daß der Obmann Fischhof folgende Antwort erteilt habe (de dato 11. Oktober): „Da das Ministerium im Vereine mit dem Reichstagsausschusse über eine soeben vom Grafen Auersperg[10]) eingelangte Depesche, die

---

[1]) Die Mobilgarde bestand aus ärmeren Handwerkern, Taglöhnern und Arbeitern, aber auch aus verkommenen Individuen, und zählte im Ganzen 4 Bataillons.

[2]) Ist auch wirklich geschehen.

[3]) Leopold Häfner, der Gründer und Hauptredakteur der „Konstitution“, einer, der nach Smets „das rote Banner am Kecklichsten geschwungen“, hat schon am 10. Oktober von Wien Reißaus genommen (vgl. Smets, Das Jahr 1848, II. 599). Smets berichtet es nach einer ihm gemachten Mitteilung „eines noch lebenden, aber ungenannt bleiben wollenden Schriftstellers“.

[4]) Gemeint ist wohl Max Josef Gritzner, der damals schon zweiundsechzigjährige k. k. Hofsekretär, welcher dem mobilen Freiwilligenbataillon als Oberster vorstand. Als Gritzner später in seiner Eigenschaft als Deputierter in der Frankfurter Nationalversammlung weilte, erhielt er vom Grafen Wilczek, dem Präsidenten des Generalrechnungsdirektoriums, am 27. Januar 1849 eine Zuschrift, laut welcher er wegen „Teilnahme an den letzten Oktoberereignissen“ und der in Folge dessen gegen ihn eingeleiteten Kriminaluntersuchung vom Amt und Gehalte suspendiert und ihm auch letzterer vom 1. Februar an eingestellt wurde. (Vgl. Werner'sche Interpellation in der 169. Sitzung der Nationalversammlung zu Frankfurt vom 9. Februar 1849).

[5]) Im Manuskripte unterstrichen.

[6]) Im Manuskripte zweimal unterstrichen.

[7]) In der von Schuselka in der Kammer vom 14. Oktober vorgelesenen an den Banus abzuschickenden Antwort heißt es: „Der Reichstag hat die Ungarn nicht ins Land gerufen und kann sie ebensowenig hinausdekretieren“ . . (Verhandlungen, III. 149).

[8]) Der Gemeinderat wagte selbst auch nichts zu unternehmen, sondern übermittelte das Schriftstück dem Permanenzausschusse mit der Angabe, daß „nur der Reichstag die Macht habe, einen Schritt zu unternehmen, der über das Bereich der bloßen Stadtverteidigung hinausgehe“ (vgl. Smets, Das Jahr 1848, II. 645).

[9]) Woher hat Smets (ibidem) die Nachricht geschöpft, daß der Ausschuß die Sache gemütlich liegen ließ, weil er „keine Zeit zur Erörterung derselben habe“?

[10]) Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Auersperg, obwohl als Militär unfähig, sich als Diplomat dem Reichstage und dessen Permanenz weit überlegen erwies: er wußte nämlich dieselben durch ausweichende Antworten solange zwischen Hoffen und Bangen hintanzuhalten, bis vom Fürsten Windischgrätz, an den er schon in der Nacht des 7. Oktobers einen Kurier nach Prag abgesandt hatte, die Kunde auf nahe Hilfe mit dem Beitügen angelangt war, einstweilen die „beobachtende“ Stellung der

Digitized by Google

Stellung Jellačić's betreffend, in Beratung sich befindet, so wird der Gemeinderat höflichst ersucht, wegen Beantwortung seiner Wünsche sich bis zum Schlusse der Beratung zu gedulden‹. Eine fernere Antwort ist weder öffentlich bekannt worden, noch ist sie aus den Akten ersichtlich.

Aus der schriftlichen Eingabe des Gemeinderates Nr. 354 ersieht man im Eingange, daß der Reichstagsausschuß mit Erlaß vom 16. Oktober demselben die Weisung gab, dem Nationalgardeoberkommando jede zu seiner Disposition nötige Summe zur Verfügung zu stellen (hievon kommt aber im Permanenzprotokolle nichts vor). In dieser Eingabe macht der Gemeinderat unter Aufzählung alles dessen, was der Reichstag zur Verteidigung angeordnet hat, energische Vorstellungen rücksichtlich des Kostenpunktes, den er sich nicht aufhalsen lassen will [1]). (Es ist aber auch hierüber keine Antwort ersichtlich).

In der weiteren Eingabe Nr. 356, worin der Gemeinderat sehr ernst sein Bedenken über die getroffenen Verfügungen 'des Oberkommando[s] ausspricht, weil diese Maßregeln die Streitkräfte der Kommune zur offenen Feldschlacht fortreißen [2]) und Wien in den Kriegszustand versetzen könnten, verlangt er, der hohe Reichstag solle aussprechen, daß alle die Verteidigungsmaßregeln überschreitenden Vorkehrungen, insbesondere ein Angriff auf irgendwelche Truppenkörper, sowie auch die Teilnahme an irgend einem selbst unter den Mauern der Stadt stattfindenden Kampfe nur mit ausdrücklicher Genehmigung und auf Befehl des hohen Reichstages eingegangen werden können [3]). Hierüber

---

Garnison nicht aufzugeben. Und erst nach getroffener Übereinkunft mit Jellačić räumte Auersperg am 12. Oktober nachmittags seine bisher eingenommene Stellung und schlug sein Hauptquartier zu Inzersdorf auf; es war beschlossen worden, Wien vom Süden und Westen im Halbkreise zu umspannen und zugleich die ungarische Grenze im Auge zu behalten. Als der Reichstagsausschuß den Anzug Jellačić's dem Grafen Auersperg mitgeteilt und daraufhin aufgefordert hatte, seine Truppen in ihre früheren Standorte zurückzuführen, gab der General die ausweichende Antwort, gerade dieser Umstand zwinge ihn, seine Stellung beizubehalten, da Jellačić die Aufregung der Wiener vermehren und er deshalb seinen Truppen, in Kasernen zerstreut dislociert, Angriffe zuziehen würde.

[1]) Darauf bezieht sich wohl die Erklärung Smolkas in der Kammer vom 13. Oktober: ‚Der Finanzminister trägt einverständlich mit dem permanenten Ausschusse darauf an, daß aus jenen zwei Millionen, welche zur Unterstützung der armen gewerbetreibenden Klasse in Wien bestimmt wurden, 200.000 fl. an die Gemeindekasse zur Unterstützung der jetzt unter Waffen stehenden mittellosen Gardisten verwendet werden können‹.

[2]) Am 17. Oktober gab Schuselka in der Kammer in Bezug auf die vordem eingelangte Antwort des Kaisers die Erklärung ab: ‚Im Interesse dieses Wirkens gegen die drohende Anarchie halten wir es fort und fort für unerläßlich, nicht nur keine Truppensendungen nach Wien zuzulassen, sondern vielmehr mit allem Ernste und Kraft dahin zu wirken, daß die hier anwesenden Truppen sobald als möglich den Rückzug antreten‹ (Verhandlungen, III. 189). Und in der Abendsitzung desselben Tages sprach der Berichterstatter des permanenten Ausschusses von ‚der Versetzung der Stadt Wien in einen kriegerischen Verteidigungszustand‹ (ibidem 204).

[3]) Eine eigentliche Antwort darauf finden wir in der Motivierung Schuselkas einer Proklamation an die Völker vom 17. Oktober, wo es heißt: ‚daß wir uns hauptsächlich rechtfertigen, warum wir als Reichstag, als konstituierender Reichstag der gesamten Monarchie unsere Zustimmung nicht nur, sondern unsere Initiative gegeben haben zur Verteidigung Wiens, zur Versetzung der

Digitized by Google

erfolgte wohl, was man aber nur aus der weiteren Eingabe Nr. 385 vom 20. Oktober ersieht, eine Antwort vom 27. Oktober, welche jedoch von den gestellten Begehren ganz absah, und man fand das Konzept dieser Antwort unter den nicht exhibierten Akten sub Nr. 75 vor. Sie zeigt schlagend, wie der Ausschuß sich windet und abmüht, die Schuld des durch ihn heraufbeschworenen Widerstandes und der Empörung dem äußern Schein nach von sich abzuwälzen und dem Gemeinderate zuzuschreiben. Er findet nämlich über obige Eingabe zu bemerken: „Der Gemeinderat müsse in genauer Kenntnis der Stimmung des Volkes sein; wenn nun die Mehrzahl in Jellačić keinen Feind sehe, so möge sie es offen aussprechen, dem Banus die Türe öffnen, im Gegenteile sei es aber seine Pflicht, alle Verteidigungsmaßregeln kräftigst einzuleiten[1]). Daß man sich aber mit Barrikaden inner den Linien und mit Kanonen auf den Wällen gegen eine Armee nicht verteidigen könne, die, wie sich mit Gewißheit voraussehen läßt, die Stadt bloß zernieren und aushungern will, sieht jeder ein, und die Errichtung eines Mobilkorps und eines Lagers sei durchaus keine offensive, sondern nur eine defensive Maßregel, um durch eine imposante Haltung und eine schlagfertige Mannschaft den Feind abzuhalten und das Herbeischaffen von Lebensmitteln zu ermöglichen. Der Reichstag hat sich an der Anordnung zur Verteidigung Wiens darum beteiligt, weil er glaubt, daß mit Wien auch die Freiheit gefährdet werde; er will aber die Verteidigungsmaßregeln der Stadt nicht aufdringen. Der Ausschuß muß daher, bevor er einen Antrag an den Reichstag stellt, den Gemeinderat auffordern, zu erklären, wie er die Stellung Jellačić's betrachte[2]) und welche Maßregeln er zur Abwendung der die Stadt Wien bedrohenden Gefahr für die zweckmäßigsten halte".

Wenn man die Eingabe des Gemeinderates Nr. 356 mit diesem Konzepte zusammenhält, so läßt sich wohl kaum eine raffiniertere schurkische Antwort erdenken. Der Gemeinderat durchschaute diese Antwort und wiederholte am 20. Oktober laut 385 ganz einfach sein Begehren, und auf demselben wird von außen angemerkt: „Zur Beantwortung vorbehalten"[2]).

Stadt Wien in einen kriegerischen Verteidigungszustand". (Verhandlungen, III. 204).

[1]) Im Manuskripte unterstrichen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Permanenz die Hilfe der Magyaren vom Herzen wünschte; sie wagte aber nicht, diesen Wunsch im Reichstage offen auszusprechen. „Kommen die Ungarn?" fragten sie Pulszky, der am 13. Oktober in ihrer Mitte erschienen war. „Sobald Sie es wünschen!" war dessen Antwort. „Schreiben Sie dem ung. Verteidigungsausschusse", setzte er fort, „daß Sie ihn um Hilfe bitten, ich selbst trage die Aufforderung hinab; unsere Anführer überschreiten dann ohne Zweifel die Grenze und sind in drei Tagen in Wien". Doch der Reichstagsausschuß wollte nach Pulszky nicht darauf eingehen, indem er darauf verwies, daß der Reichstag nicht Wien allein vertrete und die Kommission selbst ihren Wirkungskreis überschreiten würde, wenn sie die „zweifellos provisorische ung. Regierung" anerkennen würde. (Siehe Fr. Pulszky, Meine Zeit, mein Leben, II. 228). Deshalb erklärte die ungarische Nationalversammlung am 14. Oktober, daß, „da die österreichische Nation sich des Beistandes unserer Truppen nicht bedienen will", die ungarische Armee auf die Beschützung des eigenen Vaterlandes sich zu beschränken habe, und Unterstaatssekretär Pulszky wurde vom Ministerium von Wien zurückberufen.

[2]) Im Manuskript unterstrichen.

Digitized by Google

Nr. 260 fragen sich der Kreishauptmann und der Regierungschef wegen Verpflegung der Armee des Jellačić (60.000 Portionen Brod, 1400 Metzen Hafer etc.) an[1]); als Erledigung ist angemerkt: „Die Ansicht ausgesprochen, daß der Ausschuß nicht Exekutivbehörde sei, und daß sich die politischen Behörden so zu benehmen haben, wie sonst in Friedens- und Kriegszeiten". (O, wunderschön!).

Daß bei dem Ausschusse ein eigener Verteidigungsrat[2]) bestanden haben müsse[3]), zeigt sich aus Nr. 272, weil derselbe über die Nacht vom 11. zum 12. Oktober Bericht erstattet. (Sollten denn die Namen der Mitglieder nicht erforscht werden können?)[4]). Dr. Frankl[5]) bestätigt in seinem Geständnisse die Existenz desselben.

Am 12. Oktober. Laut 275 werden dem Ausschusse die Paßangelegenheiten zu beschwerlich, daher er sie dem Gemeinderate aufträgt.

Nr. 279 befiehlt er allen Bezirkschefs, einen neuen Oberkommandanten zu wählen[6]), weil Braun die Stelle niedergelegt, und nach Nr. 282 ernennt er provisorisch den Messenhauser bis zur Wahl[7]).

Nach 284 scheinen die Garden den Spitzhütel gewählt zu haben[8]), weil die Aula sich beim Ausschusse gegen seine Wahl beschwert[9]). Als Erledigung ist angemerkt: „Vertrauensmänner zu wählen"[10]).

---

[1]) Schon am 9. Oktober hatte sich in Wien die Nachricht verbreitet, Jellačić habe in Bruck a/L. 60.000 Rationen für seine Truppen gefordert.

[2]) Es ist wohl jener fünfgliedrige militärische Beirat gemeint, von dem gleich am Anfange die Rede war.

[3]) Im Manuskripte unterstrichen.

[4]) Wir wissen auch, wie er zusammengesetzt war. Waren denn deren Namen aus den Verzeichnissen nicht ersichtlich?

[5]) Gemeint ist Dr. Ludwig August Frankl (vgl. auch weiter oben).

[6]) Die Aufgeforderten nahmen auch gleich die Wahl vor. Vgl. weiter unten.

[7]) Minister Krauss erließ an Messenhauser diesbezüglich folgendes Schriftstück (getreue Abschrift in Helferts Nachlasse): An Herrn Wilhelm (!) Messenhauser. Nachdem Sie heute zum provisorischen Nationalgardeoberkommandanten vorgeschlagen worden sind, so finde ich im Einverständnisse mit dem Reichstagsausschusse Sie zum prov. Nationalgardeoberkommandanten für Wien und die Umgebung zu ernennen. Ich setze Sie hievon vorläufig mit der Aufforderung in die Kenntnis, den mit dieser Stelle verbundenen Dienst ungesäumt zu übernehmen. Zugleich verständige ich von dieser Ernennung das provisorische Nationalgardeoberkommando und den Verwaltungsrat der hiesigen Nationalgarde, sowie den Gemeinderat [vgl. diesbezüglich bei Dunder, Denkschrift 345] der Stadt Wien und das niederösterreichische Landesregierungspräsidium. Wien, den 12. Oktober 1848. Für den Minister des Innern: Krauss.

[8]) Ist auch wirklich geschehen. Vgl. dazu oben, wo vom Widerstande der Nationalgardenchefs die Rede ist.

[9]) Schon vor dem Rücktritte Brauns hatte sich im demokratischen Lager eine starke Partei gebildet, welche für dessen Absetzung und für die Übertragung des Oberbefehls an Messenhauser agitierte. Der Kunde von der Wahl Spitzhütls folgten stürmische Auflaufe vor dem Stallburggebäude, dem Sitze des Oberkommandos, das Studentenkomitee stellte sich mit einem Mißtrauensvotum im Namen der akademischen Legion ein, worauf Spitzhütl nichts anderes übrig blieb, als „herzlich gerne" seine Stelle niederzulegen.

[10]) Diese Anmerkung bezieht sich wohl auf die im Plenum abgegebene Erklärung Violands, welche dahin ging: „Es wurde heute H. Spitzhütl zum Oberkommandanten der Nationalgarde ernannt, der aber gegenwärtig seine Stelle nie ergelegt hat. Es wurde daher der Gemeinderat angegangen, anher bekannt zu geben, welche Person eigentlich die Bevölkerung (!) auf der Stelle eines Oberkommandanten wünschen würde. Der Gemeinderat hat darauf sich an die Nationalgarde

Digitized by Google

Laut 290 zeigt der Nationalgardeverwaltungsrat an, daß derselbe über Aufforderung des Gemeinderates zur provisorischen Besetzung des Oberkommandanten Messenhauser in Vorschlag gebracht und zur Wahl 6 Abgeordnete des Studentenkomitees beigezogen habe. In Dunder's Werke [1]) über die Oktobererreignisse kann man im 3. Hefte pag. 325 bis 347 des Umständlichen lesen, wie Messenhauser durch die Intriguen des Studentenkomitees und eines Teiles der Reichstagspermanenz durchgesetzt wurde; protokolliert aber erscheint sub 290: „Über Vorschlag des Gemeinderates und Verwaltungsausschusses bestätigt das Ministerium mit dem permanenten Ausschusse den Wilhelm [2]) Messenhauser als provisorischen Oberkommandanten für Wien und dessen Umgebung" [3]).

Am 13. Oktober. Nr. 294 beschließt der Ausschuß im Einvernehmen mit dem Finanzminister 200.000 fl. zur Unterstützung der bewaffneten Bewohner.

In Nr. 299 liegt die Originalzuschrift des ungarischen Reichstagspräsidenten Pázmándy, gefertigt von ihm, den Kommissären Samuel und Böny, Ladislaus Csányi und Paul Asztalos und dem Befehlshaber Johann Moga, an die österreichische Nationalversammlung, welche auch die Exekutive ausübt, dto. Nikolsdorf 11. Oktober [4]), worin nach umständlicher Darstellung der ungarischen Verhältnisse zum Schlusse erklärt wird, der Reichstag solle den Jellačić entwaffnen, widrigenfalls sie ihn überallhin verfolgen würden; auch würden die Ungarn selbst, wenn Jellačić vernichtet sei, den Wienern auf Verlangen zu Hilfe kommen. Darüber hat der Ausschuß mit Fischhofs Fertigung geantwortet, daß in der Reichstagssitzung vom 12. Oktober dieses dort verlesene, soviel freundschaftliche [5]) und edle [6]) Gesinnungen atmende Schreiben mit Akklamation und großem Jubel von der Versammlung aufgenommen wurde [7]); ja der Ausschuß hat sogar (wie zum Hohne) eine Abschrift dieser Antwort an Seine Exzellenz den Grafen Auersperg ge-

---

und akademische Legion gewendet und beide aufgefordert, Bevollmächtigte zu senden, um eine Person an diese Stelle gemeinschaftlich zu wählen. Der permanente Ausschuß stellt daher das Ansuchen, die h. Reichsversammlung wolle ihn ermächtigen, die gewählte Person zum prov. Oberkommandanten ernennen zu dürfen, weil dies äußerst dringend ist". (Verhandlungen, III. 125).

[1]) Gemeint ist W. A. Dunders „Denkschrift über die Wiener Oktoberrevolution". Siehe S. 343 u. ff.

[2]) Soll heißen Wenzel. Dem Verfasser (Schuselka?) scheint das Ernennungsdekret vor Augen geschwebt zu haben. Vgl. dazu oben.

[3]) Vgl. diesbezüglich, was etwas höher gesagt worden.

[4]) Im Reichstagsprotokolle (Verhandlungen, III. 118) ist eine diesbezügliche Eingabe von Ungarn an den österr. Reichstag abgedruckt, aber sie ist von Pest aus und vom 10. Oktober datiert, sowie mit den Unterschriften der Vizepräsidenten beider Häuser des ung. Reichstages versehen. Davon machte Schuselka in der Abendsitzung vom 12. Oktober die kurze Mitteilung: „Vor dem permanenten Ausschusse erschien heute eine Deputation, bestehend aus zwei Mitgliedern des ungarischen Reichstages und einem ungarischen Kurier und überbrachten zur Mitteilung an den österreichischen Reichstag eine Adresse", die darauf zur Verlesung gelangte. (Vgl. auch Pulszky, Meine Zeit, II. 237).

[5]) Im Manuskripte unterstrichen.

[6]) Im Manuskripte zweimal unterstrichen.

[7]) Laut Protokoll wurde die Adresse unter „rauschendem Beifall" aufgenommen und auf Podlewskis Antrag in Druck gelegt.

Digitized by Google

sendet und die aus dem ungarischen Lager abgeordneten Mühlböck, Lusensky, Ullmann und Franz von Dessewffy[1]) mit Geleitscheinen an denselben laut Nr. 300 versehen[2]). (Diese ungarische Zuschrift dürfte wohl zur Untersuchung der ungarischen Rebellion von Nutzen sein)[3]).

Am 14. Oktober. Laut 312 überreicht das Studentenkomitee eine Adresse an den Reichstag, energische Schritte gegen Jellačić zu tun (ist nicht vorhanden)[4]).

Nr. 319 erklären mehrere Bezirkschefs, daß die Nationalgarde nicht geeignet sei, einem bedeutenderen Feinde entgegenzutreten, daß sie nicht aus der Stadt rücken und angreifen werde; sie verlangen zu wissen, woher die Nachricht sei, daß die Ungarn anrücken[5]). (Eine Antwort ist nicht ersichtlich).

Nr. 320 erscheint der bekannte Radikale, Dr. Hammerschmidt[6]), mit dem Ansuchen, den Landsturm von Seite des Reichstags auf-

---

[1]) Fr. Dessewffy ist wohl zu unterscheiden von Emil, der mit Samuel Jósica und Ant. Szécsen als Vertrauensmann des Fürsten Windischgrätz an der ungarischen Verfassung arbeitete.

[2]) Schuselka machte am 13. Oktober in der Abendsitzung der Kammer die Mitteilung: ‚Vor einer halben Stunde ist vor dem Ausschusse eine Deputation aus dem ungarischen Lager erschienen lediglich mit dem Ansuchen, ihr einen Geleitschein zu verschaffen, damit sie frei in das Lager des Grafen Auersperg gelange und demselben im Auftrage des Kommandierenden der ungarischen Armee eine Depesche überreichen könne‘ (Verhandlungen, III. 132). Es wurde ihr der Geleitschein gewährt und eine Bedeckung beigegeben.

[3]) Wie vorsichtig sich die Permanenz in der Beziehung benommen hat, weiß außer Fr. Pulszky auch Th. Pulszky (Aus dem Tagebuche einer ung. Dame, II. 30) zu erzählen. Als ihr Mann am 13. Oktober nach Wien zurückgekehrt sich zum permanenten Ausschusse begab, soll sich Folgendes abgespielt haben: ‚Kommen die Ungarn?‘ ‚Sobald Sie es wünschen, meine Herren‘, war die Antwort. Pulszky setzte den Anwesenden auseinander, die ungarische Armee wolle, ohne vom Reichstag aufgefordert zu werden, nicht die Grenze überschreiten. Doch die Deputierten meinten wieder, sie könnten die ungarische Armee nicht auffordern, denn — sie könnten den legalen Rechtsboden nicht verlassen, sie seien Repräsentanten des Kaisertums, nicht nur Wiens, die Verteidigung Wiens gehe den Gemeinderat an, nicht den Reichstag. Pulszky antwortete: ‚Dann werden die Ungarn nicht kommen, sie wollen den Rechtsboden auch nicht verlassen‘. Vgl. auch bei Fr. Pulszky, Meine Zeit, II. 228. Siehe dazu Anm. 1 S. 139.

[4]) Auf diese Eingabe hin scheint die Permanenz sich aufgerafft zu haben, denn am selben Tage verlas im Reichstage Schuselka die vom Ausschusse dto. 14. an Jellačić abzuschickende Antwort, wo es heißt: . . . ‚Der Reichstag wiederholt daher, daß er kein anderes Mittel des Friedens kennt, als daß E. E. mit Ihrer Truppen sogleich den Rückzug in die Heimat antreten und der gesetzlich bewaffneten Volkswehr der Umgebung Wiens die Waffen zurückstellen. Geschieht dies, dann kann der Reichstag mit Berufung auf die S. M. vorgetragenen Friedensschlüsse auch die ungarische Armee zum Stillstande auffordern‘. (Verhandlungen, III. 149).

[5]) Die Armee Mogas überschritt am 17. Oktober den Grenzfluß, um Jellačić anzugreifen, allein dieser Offensivversuch wurde schnell wieder aufgegeben. Ähnliche Nachrichten waren täglich in Wien — zuvor wie nachher — in Umlauf (vgl. auch weiter unten).

[6]) Merkwürdigerweise weiß Dunder (siehe dessen ‚Denkschrift‘) von Hammerschmidt absolut nichts zu erzählen, ja er erwähnt ihn mit keinem Worte. Doch erfahren wir an anderer Stelle, daß, als Messenhauser am 25. Oktober die Stadt als im Belagerungszustand befindlich erklärte und Feldadjutant Fenneberg mit der Organisierung einer Militärpolizei betraut worden war, demselben der Hauptmannauditor MUDr. Josef Hammerschmidt zur Seite gestellt wurde. Dieser war es auch, dessen

Digitized by Google

zubieten. Die Erledigung lautet: „Mit Motivierung zurückgewiesen“. (Es wäre interessant, diese Motivierung zu wissen)[1]). Wahrscheinlich war sie dieselbe, welche Füster auf der Aula gegen das Studentenkomitee bei Überbringung[2]) von konzipierten Plakaten, damit solche als vom Komitee ausgehend veröffentlicht werden, vorgebracht hat, nämlich: „Wir als Reichstag können ja nicht den Aufruhr predigen“, oder wie Kudlich den Bauern im V. O. W.[3]) sagte[4]): „Ja, der Reichstag will immer auf gesetzlichem Boden bleiben, daher er selbst[5]) den Landsturm nicht ruft“.

Nr. 321 teilt der Ausschuß Passierscheine für Lustreisende[5]) ins ungewisse[6]) Lager aus. (Dies dürften wohl seine Emissäre gewesen sein, da ja daß Paßwesen dem Gemeinderate zugewiesen war).

Am 15. Oktober. Nr. 322 liegt ein von Pillersdorff eigenhändig geschriebener Bericht über seine Wahrnehmungen im Lager des Jellačić und Auersperg, die er gelegentlich eines Besuches bei seiner Familie in Liesing machte, vor. (Also scheint auch er spioniert zu haben)[7]).

Aus Nr. 323, 330 und anderen erhellt, daß die Verfügungen des Oberkommandanten der Genehmigung des Ausschusses unterzogen wurden.

Am 16. Oktober. Nr. 332 macht der Abgeordnete Biliński den Antrag, den Grafen Auersperg aufzufordern, den Jellačić zur Räumung des

---

Auslieferung nebst 13 anderen von Windischgrätz am 30. Oktober begehrt wurde. Am 31. Januar 1849 erging seitens der Zentralmilitäruntersuchungskommission an die entflohenen Bem, Fenneberg, Haug, Hauck, Hammerschmidt und Wutschel die Aufforderung, sich „binnen längstens neunzig Tagen um so gewisser zu stellen, als sonst das Verfahren gegen dieselben in contumaciam durchgeführt werden würde“. (Vgl. Helfert, Geschichte Österreichs, IV. 3. S. 8 u. 466). Hammerschmidt nahm aber Zuflucht nach der Türkei und war daselbst als Chefarzt eines Militärspitals in den sechziger Jahren tätig (Politik, 1864 Nr. 259).

[1]) Über die Motivierung erfahren wir Näheres aus der Erklärung Schuselkas, die er in der Abendsitzung vom 17. Oktober abgab. Während nämlich Violand den Antrag auf Anrufung des Landsturmes, wie er vom Wiener demokratischen Frauenvereine verlangt wurde, befürwortete, sagte Schuselka: „Die Aufrufung des Landsturmes ist im permanenten Ausschusse schon oft angeregt und beraten worden. ... Der Ausschuß hat sich bis zu dieser Stunde nicht darüber vereinigen können, daß es zweckmäßig, gewissenhaft sei, den Landsturm aufzubieten, und ich individuell, nicht als Berichterstatter des Ausschusses, sondern als Abgeordneter, als Mitglied dieses Hauses, halte es für das größte Unglück, für einen übereilten Streich, wenn wir den Landsturm aufrufen würden, durchaus aber nicht darauf sehend, ob es ein gesetzmäßiger Schritt gewesen wäre oder nicht“. (Verhandlungen, III. S. 209).

[2]) Dabei ist die Randbemerkung zu lesen: Aus der Untersuchung des Dr. Frankl.

[3]) Die Anfangsbuchstaben vermochte ich nicht zu enträtseln.

[4]) Dabei findet sich die Randbemerkung: Aus der Voruntersuchung gegen Kudlich.

[5]) Im Manuskripte unterstrichen.

[6]) Soll wohl „ungarische“ heißen.

[7]) Vgl. dazu „Beschuldigungen gegen meine politische Tätigkeit“ im „Handschriftlichen Nachlasse des Freiherrn von Pillersdorff“. Diese Mitteilung wird sich wohl vornehmlich auf die Stellung, welche Auersperg am 14. Oktober eingenommen, bezogen haben. Auersperg hatte sein Hauptquartier in Inzersdorf aufgeschlagen und mit seinen Truppen den südlichen Abhang des Laaerberges sowie den Wienerberg bis zur Schönbrunner Gloriette besetzt, wobei bei der Spinnerin am Kreuz, bei den sieben Ziegelhütten am Wienerberg und quer der Laxenburgerallee Verschanzungen aufgeworfen worden waren. (Vgl. Smets, Das Jahr 1848. II. 596).

Digitized by Google

österreichischen Bodens zu zwingen [1]), widrigenfalls die Geldsendungen an ihn einzustellen [2]), oder, wenn man demungeachtet die Geldsendungen für nötig hält, dies öffentlich zu erklären. Dieser Antrag wurde darum verschoben, weil der Minister in diesem Falle abzutreten erklärte [3]).

Am 17. Oktober. Nr. 347 empfängt der Ausschuß die Deputation der Frankfurter Linken [4]). Nr. 351 wird dem Ausschusse angezeigt, daß der Garde Johann Walter, welcher Plakate zur Aufbietung des Landsturmes bei sich hatte, in Krems arretiert worden und mit dem Strange bedroht sei. Der Ausschuß sendete sogleich einen Kurier ab, der es auch, wie aus dem Schreiben des Obersten Pott Nr. 361 ersichtlich ist, erwirkte, daß Walter ihm (dem Kurier) übergeben wurde [5]). Man sieht hieraus wieder, wie der Ausschuß unter der Hand die Verbreiter des Aufruhrs unterstützte. Hierbei kann die höchst schlechte Eingabe eines sichern Charles Court Nr. 360 nicht übergangen werden, aus welcher man erfährt, daß Schuselka im Reichstage wirklich auf Aufbietung des Landsturmes antrug [6]). Court ist sehr ungehalten, daß der Antrag nicht durchging [7]).

---

[1]) Das war allerdings ausgeschlossen, denn noch am Abend des 10. Oktobers, wo Jellačić vom Laaerberge auf Wien niederblickte, hatte er eine Zusammenkunft mit Auersperg, wobei die Vereinigung beider Truppenteile beschlossen worden war.

[2]) Deshalb hebt Smets (Das Jahr 1848, II. 621) die Doppelstellung des Ministers Krauss hervor, daß nämlich derselbe, obwohl er ‚der von Wien verfochtenen Sache seinen offiziellen Segen gab und die erforderlichen Geldsummen zur Vernichtung der heranrückenden feindlichen Truppen vorstreckte', auch gleichzeitig ‚für die Belagerer Schuhe und Strümpfe, Brod und Schnaps, Pulver und Blei' besorgte. Dem gegenüber sei auf Wessenbergs Urteil verwiesen, der am 24. Oktober 1848 dem Erzherzog Johann schrieb: ‚Krauss harrt heldenmütig in Wien aus, um die Finanzen nicht preiszugeben, und muß sich alles von der Reichsversammlung gefallen lassen' (A. Arneth, Joh. Fr. v. Wessenberg, II. 275), wie er auch um 4 Tage später in einer Mitteilung an den Kaiser von der ‚seltenen und aufopfernden Stellung' des Ministers Krauss spricht (ibidem).

[3]) Als am 9. Oktober Dylewski den Minister hinsichtlich des von Jellačić befehligten Militärs interpellierte, entgegnete Krauss ausweichend unter anderem: ‚Wer ein bedeutendes Truppenkorps zur Verfügung hätte [gegen Jellačić], könnte eine Sprache führen, welche dann auch natürlich einen Erfolg hätte'.

[4]) Am 17. Oktober langte in Wien, mit großem Jubel empfangen, die Deputation der demokratischen Minorität (Linken) des Frankfurter Parlaments an. Sie bestand aus Robert Blum, Julius Fröbel, denen sich der Deutschböhme Moritz Hartmann und der Mährer Albert Trampusch freiwillig angeschlossen hatten. (Vgl. bei Jul. Fröbel, Ein Lebenslauf, I. 209). Schuselka berichtete darüber und über ihre Sympathieadresse noch am selben Tage im Reichstag. (Verhandlungen, III. 187). Wohl zu unterscheiden von der Mission der zwei Reichskommissäre Karl Welcker und Oberst Mosle, welche schon am 13. die Reise nach Österreich angetreten hatten mit dem Auftrage, zwischen den feindlichen Lagern zu vermitteln. Ihre Tätigkeit beschränkte sich auf Olmütz.

[5]) Auersperg hatte sich mit Jellačić am 10. Oktober ins Einvernehmen gesetzt, einen gemeinschaftlichen Flankenmarsch um Wien herum auszuführen und sich bis Krems rückwärts zu konzentrieren, wo der Anmarsch des Fürsten Windischgrätz abgewartet werden sollte. Deshalb ging sofort Oberst Pott nach Krems ab, um mit den dort schon postierten Truppen die Verteidigung des Donauüberganges zu übernehmen.

[6]) Daß ein Irrtum vorliegt, ersieht man aus der früher schon zitierten Erklärung Schuselkas, die er in der Abendsitzung vom 17. Oktober abgab. (Vgl. Verhandlungen, III. 209).

[7]) Der Antrag konnte nicht angenommen werden, weil er von der Permanenz nicht gestellt worden war; etwas anderes war die Befürwortung Violands.

Digitized by Google

Am 18. Oktober. Nr. 359 weiset der Ausschuß dem Oberkommando 50.000 fl. bei dem Gemeinderate an und Nr. 380 werden auf Antrag des Ausschusses vom Reichstag neuerdings 200.000 fl. dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt [1]).

Am 20. Oktober. Durch die (fehlende) Antwort Auersperg[s] Nr. 383 wußte der Ausschuß [2]), daß Fürst Windischgrätz seit 16. Oktober Oberbefehlshaber der Truppen [3]) sei, und durch die Meldung der Mitglieder des Gemeinderates Nr. 394 vom 21. Oktober erfuhr er, daß der Kaiser die Deputation des letzteren nicht empfangen, sondern an den bevollmächtigten Fürsten Windischgrätz gewiesen habe [4]), und doch hat der Ausschuß laut

---

[1]) Als der Gemeinderat um einen neuerlichen Unterstützungsbeitrag von 200.000 fl. K. M. den Reichstag anging, gab der deutschböhmische Delegierte Karl Uchatzi folgende klassische Motivierung ab: ‚Wenn wir die bezahlen, welche hereinschießen, so sehe ich nicht ein, warum wir nicht auch die bezahlen sollten, welche hinausschießen!‘ Der Gemeinderat führte nämlich eine teilweise Löhnung der Garden ein, indem er jedem Garden für 24stündigen Wachdienst einen bestimmten Lohn aussetzte. — Daß die Akten nicht lückenlos vorgefunden worden sind, beweisen schon die Berichte Schuselkas vor der Kammer, von denen hier merkwürdigerweise keine Erwähnung getan wird. So machte der Berichterstatter am 18. Oktober dem Reichstage die Mitteilung: ‚Es ist durch den in ungarischen Angelegenheiten sehr bedeutend wirksamen H. v. Pulszky dem permanenten Ausschusse schriftlich der gute Rat erteilt worden, sich an den Erzherzog Johann, Reichsverweser, zu wenden, um seine Vermittlung anzurufen‘. (Vgl. weiter oben). Und später verlas Schuselka das Manifest an die Völker Österreichs dto. 18. Oktober. (Verhandlungen, III. 226). Wieso kommt es, daß vom 19. Oktober überhaupt kein Akt verzeichnet vorkommt, obwohl gerade am selben Tage Schuselka im Parlamente berichtete, daß ‚heute die Bevölkerung Wiens durch ein Plakat in Betreff der Stellung der Ungarn zu neuen Hoffnungen aufgeregt worden‘? Weil es darin heißt, daß die Ungarn zu Hilfe kämen, sobald sie dazu durch ‚eine der legalen Behörden‘ aufgefordert werden würden, erklärte Schuselka offen und ehrlich: ‚Sie sprechen eine Bedingung aus, deren Erfüllung unmöglich ist, denn es gibt in Wien keine legale Behörde, die eine fremde, unter einem fremden Ministerium stehende Kriegsmacht ins Land rufen könnte. Der Reichstag ist nicht dazu legal, eine fremde Kriegsmacht ins Land zu rufen und dadurch dem Monarchen, der ihn berufen, eine Konstitution zu geben, offen den Krieg zu erklären. ... So muß der permanente Ausschuß öffentlich dagegen protestieren als gegen eine Handlung, die ganz dazu geeignet zu sein scheint, im Innern der Stadt neue Aufregungen und blutige Exzesse hervorzurufen‘. (Verhandlungen, III. 249). Vgl. auch Schuselkas Erklärung vom 22. Oktober (ibidem 306).

[2]) In Bezug auf das Manifest vom 16. Oktober sagte Schuselka im Reichstage am 22. Oktober: ‚Wir können, da dasselbe auf keine offizielle Weise weder uns noch meines Wissens dem Ministerium zugekommen ist, dasselbe durchaus nicht für ein wirkliches, offizielles, vollkräftiges und gesetzkräftiges Manifest anerkennen‘. (Verhandlungen, III. 307).

[3]) Das Manifest vom 16. Oktober betraute Windischgrätz mit dem Oberbefehle über sämtliche Truppen mit Ausnahme der italienischen Armee, die unter Radetzky kämpfte.

[4]) Am 20. Oktober langten in Olmütz eigentlich gleich drei Wiener Deputationen an, darunter die des Gemeinderates, von denen keine weder beim Kaiser selbst, noch beim Erzherzog Franz Karl vorgelassen wurde. Die Gemeinderatsdeputation erhielt von Wessenberg noch am selben Abend den Bescheid, ihre Adresse sei dem Monarchen vorgelegt worden; da sie aber Bitten enthalte, auf deren Erfüllung man unter den gegenwärtigen Umständen nicht eingehen könne, so würde ihnen bekannt gegeben, daß man sich in allem, was die Herstellung der gesetzlichen Ordnung in Wien betreffe, an den Fürsten Windischgrätz zu wenden habe; übrigens dürfe man hoffen, daß durch die Kundmachung Sr. Majestät vom 19. den billigen Wünschen der Wiener Bürger entsprochen worden sei (Helfert, Aufzeichnungen und Erinnerungen aus jungen Jahren, 75). Als die Deputation am 21. Oktober

Digitized by Google

Nr. 399 beschlossen, den verhängten Belagerungszustand als ungesetzlich zu erklären, diesen Antrag in die Kammer gebracht, ihn dort durchgesetzt [1]), davon nach Nr. 400 dem Gemeinderat Anzeige gemacht [2]) und dafür vom Studentenkomitee laut 401 den Dank geerntet [3]).

Sogleich haben nun laut 402 die Nationalgardechefs sich schriftlich angefragt, ob sie bei der Verteidigung Wiens gegen die kaiserliche Armee auf legalen Boden stehen. Diese Eingabe hat der Ausschuß (eine schändliche Perfidie) dem Oberkommando zur Erledigung zugewiesen. Es findet sich aber bezüglich dieser Eingabe unter den nicht exhibierten Schriften Nr. 69 ein Konzept an das Nationalgardeoberkommando vor, welches wörtlich lautet wie folgt: „In Erwiderung auf das Ge-

---

abends in Lundenburg eintraf, konnte sie bei Windischgrätz nicht vorgelassen werden und mußte die Nacht in den Waggons zubringen. Karl Bernbrunn, Gemeinderat und Mitglied der Deputation, verließ hier seine Genossen und eilte nach Wien voraus, um daselbst Bericht von dem kläglichen Ausgange der Mission zu erstatten.

[1]) Kaum hatte Windischgrätz am 19. Oktober im Lundenburger Schlosse seinen Sitz aufgeschlagen, als er am nächsten Tage „die Stadt, die Vorstädte und ihre Umgebung in Belagerungszustand" erklärte. Nach Berichterstattung Schuselkas wurde am 22. Oktober der Antrag des permanenten Ausschusses einstimmig mit „großem, anhaltenden Beifall" und unter Jubelgeschrei der Gallerien zum Beschlusse erhoben. Der Permanenzantrag lautete wörtlich: „In Betracht, daß die Herstellung der Ruhe und Ordnung, wo sie wirklich gefährdet sein sollten, nur den ordentlichen konstitutionellen Behörden zukommt und nur auf ihre Requisition das Militär einschreiten darf;

in Betracht, daß nach dem wiederholten Ausspruche des Reichstages und des Gemeinderates die bestehende Aufregung in Wien nur durch die drohenden Truppenmassen unterhalten wird;

in Betracht endlich, daß das kaiserliche Wort vom 19. d. M. [zweites Manifest von Olmütz] die ungeschmälerte Aufrechthaltung aller errungenen Freiheiten, sowie ganz besonders die freie Beratung des Reichstages neuerdings gewährleistete: erklärt der Reichtag die vom Feldmarschall Fürsten Windischgrätz angedrohten Maßregeln des Belagerungszustandes und des Standrechtes für ungesetzlich". — Dies gab, wie Springer betont (Geschichte Österreichs, II. 568), der Verteidigung Wiens „eine legitime Basis". Man kämpfte fortan „nicht gegen den Monarchen, sondern gegen Generäle, welche den Willen des Kaisers mißachten".

[2]) Der Gemeinderat erhielt die Lundenburger Proklamation zugeschickt, veröffentlichte sie aber nicht — daß sie nichtsdestoweniger am 22. Oktober an etlichen Punkten der Stadt erschienen war, ging nicht von demselben aus — sondern übergab sie dem permanenten Ausschusse zur weiteren Maßnahme. Deshalb war es notwendig, daß auch der Gemeinderat, abgesehen vom Minister Wessenberg, der sich am Hoflager in Olmütz befand, und Windischgrätz, vom Reichstagsbeschlusse benachrichtigt wurde. Dadurch wurde der schwankende Gemeinderat aus einer großen Verlegenheit befreit und er beschloß eine Zuschrift an Windischgrätz als Antwort auf die Proklamation, worin er wohlweislich jede Verantwortlichkeit von sich ablehnte und auf Minister Krauß und den Reichstag verwies.

[3]) Das Studentenkomitee, welches bald nach dem 6. Oktober eine leitende Permanenz nebst fünf Kommissionen bildete, „übte" — wie Dunder (Denkschrift, 351) hervorhebt — „noch in den letzten Oktobertagen einen so mächtigen Einfluß aus, daß keiner es wagte, den von diesem Tribunal Freigesprochenen auch nur mit einem Worte zu beleidigen". Dasselbe bestürmte in der Tat unablässig den Reichstag um Aufbietung des Landsturmes und Anrufung der Magyaren und versuchte es zum Schlusse auf eigene Faust, allerdings ohne Erfolg. Es ist deshalb mehr als begreiflich, daß das Studentenkomitee die Ungesetzlichkeitserklärung des Belagerungszustandes mit Beifall quittierte.

Digitized by Google

such mehrerer Herren Bezirkschefs ein hoher Reichstag beschließe, daß die Nationalgarde ihr konstitutionelles Recht mit den Waffen in der Hand zu verteidigen berechtigt sei[1]), findet sich der Reichstagsausschuß bemüßigt, folgendes zu erklären: Das Institut der Volkswehr, soll es nicht zur bloßen Polizeianstalt oder Spielerei herabsinken, ist neben der gesetzgebenden Gewalt vor allem Andern berufen und verpflichtet, jede Beeinträchtigung der konstitutionellen Freiheiten, sie möge von äußeren oder inneren Feinden kommen, männlich zurückzuweisen« [1]). In diesem Erlasse wurde also der Fragepunkt, der im Exhibitum Nr. 402 enthalten ist, ganz verdreht und dem Oberkommandanten angedeutet, wie er die Chefs zu belehren habe.

In Nr. 406 steht dem Oberkommando allein im Falle der Notwendigkeit die Disposition über die Hofpferde zu.

Am 24. Oktober[2]). Man dürfte billig fragen, wie kommen denn die Originaladressen der Demokratenvereine von München und Friedberg sub 411 und 412 an die Wiener unter die exhibierten Aktenstücke der Reichstagspermanenz?[3]).

Am 25. Oktober. Nach 420 wurde im Ausschusse über die neuerliche Proklamation des Fürsten Windischgrätz[4]) beraten und beschlossen:

1. Anfrage bei Wessenberg durch Minister Krauss direkt vom Ausschusse.

2. Konfidentielle Sendung des Pillersdorff an den Fürsten[5]).

---

[1]) Im Manuskript unterstrichen.

[2]) Wir vermissen hier wieder jeglichen Bericht über die Tage vom 21. bis 23. Oktober. Und doch muß der Einlauf der Permanenz gerade in diesen Tagen kein geringer gewesen sein, wie wir der Erklärung Schuselkas vom 22. d. M. in der Kammer entnehmen: ‚Um zu zeigen, wie sehr wir dahin trachten, um im Einklange mit den Wünschen des Volkes zu streben und zu wirken, erwähnen wir, daß der größere Teil dieser anonymen Zuschriften sich mit der ungarischen Frage beschäftigt und daß fortwährend die bittersten Vorwürfe und, wie ich sagte, die wirklich heftigsten Drohungen ausgesprochen werden, weil wir die Ungarn nicht zu Hilfe rufen‹ (Verhandlungen. III. 306). Oder wurden diese Briefschaften, weil anonym, von dem Ausschusse selbst vernichtet?

[3]) Sämtliche Adressen, die an den Reichstag gerichtet waren, kamen tatsächlich zuerst in den permanenten Ausschuß, der sie dann durch seinen Berichterstatter zur Kenntnis der Kammer brachte. Merkwürdigerweise aber kommen unter den verlesenen Adressen diese beiden nicht vor.

[4]) Fürst Windischgrätz erließ am 23. Oktober von Hetzendorf eine neue Proklamation, welche der Reichshauptstadt eine Frist von 48 Stunden zur Niederlegung der Waffen gewährte (den Wortlaut siehe auch bei Smets, Das Jahr 1848, II. 632). Diese Proklamation war fertig, ehe dem Feldmarschall durch einen Eilboten der Reichstagsbeschluß vom 22. Oktober und ein Schreiben des Ministers Krauß übergeben worden war, mit der Verhängung des Belagerungszustandes und mit der Anwendung von Waffengewalt bis zur Rückkehr der Reichskommissäre von Olmütz abzuwarten. (Vgl. K. Widmann, Fr. Smolka, I. 112).

[5]) Merkwürdigerweise erwähnt Pillersdorff selbst über diese Entsendung zu Windischgrätz gar nichts (vgl. dessen ‚Handschriftlichen Nachlaß‹), und trotzdem unterliegt es keinem Zweifel, daß sich Pillersdorff nach Hetzendorf zu Windischgrätz begeben hatte, um auf denselben Einfluß zu nehmen, doch soll er einfach und schroff mit den Worten: ‚Mit Rebellen unterhandle ich nicht, sondern ich fordere unbedingte Unterwerfung!‹ abgewiesen worden sein. Smets (Das Jahr 1848, II. S. 633) erzählt, daß sich Pillersdorff zu Windischgrätz ‚mit Wissen des Reichstagsaus-

Digitized by Google

3. Antrag, die Maßregeln desselben, als ebenso gegen die Rechte des Volkes wie die des Thrones feindlich zu erklären. Im Reichstage angenommen [1]).

Am 26. Oktober. Nr. 427 ladet der Gemeinderat zu einer wichtigen Beratung den Ausschuß ein, nämlich drei seiner Mitglieder dazu in den ständischen Saal zu senden. (Was da beraten wurde, ist nicht zu ersehen) [2]).

Am 27. Oktober. Nr. 431 beschwert sich das Hauptzollamt, daß bei den Weißgärbern eine Barrikade gebaut werde, wodurch das Mautgebäude gefährdet sei. Als Erledigung ist protokolliert: „Erledigt durch Hinweisung auf den gestrigen, durch uns bekräftigten Befehl des Oberkommandanten“ [3]). Nun ist aber weder am 26. noch am 25. Oktober von einem solchen Befehle in den Akten eine Spur zu finden, ein Beweis, daß also das Oberkommando auch Befehle erhielt, die nicht beraten wurden. Daß es so geschehen sein müsse, erhellt auch daraus, daß sich nirgends in den Akten eine Vollmacht von Messenhauser zur Aufbietung des Landsturmes vorfindet, während durch viele

---

schusses, doch nicht in dessen Auftrage‹ begeben habe, was mit obiger Mitteilung richtig gestellt wird.

[1]) Schuselka verlas im Reichstage am 24. Oktober abends die Proklamation von Hetzendorf mit dem Bemerken, daß unmittelbar nach ihrem Empfange Abdrücke davon nach Olmütz ‚mit der entschiedenen Anfrage‹ gesandt wurden, ob Minister Wessenberg dieselbe ‚als mit konstitutioneller Freiheit vereinbarlich erkenne und ob er dafür die Verantwortung übernommen habe‹. Darauf stellte der Berichterstatter am selben Tage im Namen der Majorität der Permanenz — hier wird zum erstenmale bloß von der Majorität gesprochen — den Antrag: ‚Da Fürst Windischgrätz in offenem Widerspruche mit dem kaiserlichen Worte vom 19. und in offener Nichtachtung des Reichstagsbeschlusses vom 22. Oktober in einer neuen Proklamation Maßregeln über die Stadt verhängt, die nicht nur die vom Kaiser sanktionierten konstitutionellen, sondern auch die allgemeinen Bürger- und Menschenrechte völlig aufheben, so erklärt der Reichstag, daß dieses Verfahren des Fürsten Windischgrätz nicht nur ungesetzlich, sondern ebensosehr gegen die Rechte des Volkes, wie gegen die Rechte des erblichen konstitutionellen Thrones feindlich ist‹. Und dieser Antrag wurde auch zum Beschlusse erhoben. (Verhandlungen, III. 345).

[2]) Soviel wir wissen, ging dieser Beratung die Überbringung eines gemeinderätlichen Memorandums nach Hetzendorf an Windischgrätz voraus, welche vom Feldmarschall mit der am 25. Oktober veröffentlichten Proklamation beantwortet wurde. Der Fürst, welcher durch vertrauliche Winke erfahren haben soll, ein Teil des Gemeinderates sei dafür, daß er seine Truppen unverweilt in Wien einrücken lassen solle, um durch selbe seine vorgeschriebenen Bedingungen in Ausführung zu bringen, motivierte die Ablehnung dieses Planes dadurch, daß er seine Truppen keinem mörderischen Straßenkampfe aussetzen wolle. Vielleicht hängt die Beratung mit der Erklärung Messenhausers zusammen, welche derselbe am 25. Oktober bezüglich des Belagerungszustandes von Wien erlassen hatte. Über die Beratung vom 28. Oktober gab Schuselka im Reichstage am 30. Oktober eine ausführliche Erklärung ab, wobei er auch motivierte, warum der Ausschuß an den Beratungen nicht teilgenommen. Es wurde — heißt es dort — auch in diesem Augenblicke lediglich dem gewissenhaften Ermessen der Vertreter der Stadt Wien, der Bürgervertreter und Verteidiger der Stadt überlassen, bei sich zu erwägen, die Mittel zu prüfen, ob man fortkämpfen, oder in Unterhandlungen sich einlassen solle. . . . Ebensowenig konnte er sich in seiner Stellung dem Fürsten Windischgrätz gegenüber entschließen, an der Verhandlung selbst teilzunehmen.

[3]) Im Manuskript unterstrichen.

Digitized by Google

Untersuchungen und durch die eingebrachten corpora delicti erwiesen ist, daß er lithographierte Aufrufe dazu dto. 14. Oktober an eine Menge Gemeinden ob und unter der Enns aussendete [1]), was er mit Vollmacht getan haben muß, weil er selbst in einer Eingabe an den Reichstag vom 18. Oktober (Nr. 19 der nicht exhibierten Akten) unter Anderem wörtlich sagt: Seine Vollmachten zur Organisierung des Landsturmes [2]) beschränken sich einfach auf den Inhalt: „Wien ist von Feinden bedroht, die keine Erklärung geben, welche Männer von Mut, Freiheit und Ehre zu beruhigen vermag. Wir sind im Zustande der Selbstwehr, da ihr uns helfen wollet, wenn Gefahr droht, so tut es denn einer für Alle und Alle für einen".

Am 30. Oktober [3]). Nach 452 empfiehlt der Ausschuß dem Finanzminister, die Linzer, Grazer, Brünner und Salzburger Garden in besonderen Schutz zu nehmen. (Natürlich, er hat sie ja hergerufen! [4]).

Aus den nicht exhibierten und später verzeichneten Aktenstücken verdienen nachstehende einige Beachtung: Nr. 6 eine Eingabe an den hohen Reichstag vom 10. Oktober vom Zentralausschusse der Demokraten und dem Studentenkomitee wegen der Wahl eines tüchtigen Oberkommandanten [5]).

Nr. 16 eine Originaleingabe des Syndikus Adler von Laa, die sehr nach Demokratie riecht.

Nr. 18 mehrere Zuschriften des Josef Franz Kaiser, Lithograph und Ausschuß der Grazer Demokraten.

Nr. 22. Eine umständliche Relation des H. v. Pillersdorff über seine oberwähnte konfidentielle Sendung an Fürst Windischgrätz.

Sub Nr. 48 liegt eine Meldung vom Kommandanten der Station Tabor vom 18. Oktober an den Ausschuß, nach welcher derselbe eine offene Ordre des kais. Ministeriums aus dem Grunde zurückweiset, weil die Vidierung der Reichstagspermanenz fehlt, und merkwürdigerweise ist diese Meldung mit dem Reichstagssiegel versehen.

Sub eodem Nr. 48 liegt eine Meldung des Dr. Rechberger [6]) vom 12. Oktober: daß er soeben vom ungarischen Ministerium durch einen ge-

---

[1]) Vgl. Dunders, Denkschrift, S. 396. Daß auch das benachbarte Mähren von Messenhauser nicht verschont blieb, zeigt die lange Reihe von 48 Gemeinden, die ich in dem schon früher angeführten Artikel genannt habe.

[2]) Im Manuskripte unterstrichen. Mit der Organisierung des Landsturmes im Manhartsviertel wie in Mähren war auch Adolf Zobel, Nationalgardekommandant in Drasendorf, betraut, wie dessen von Windischgrätz aufgefangener Brief beweist. (Laut Mitteilung des Fürsten dem General Reuss nach Brünn, dto. 26. Oktober 1848. Mähr. Statthaltereiregistratur).

[3]) Es wurden also auch keine Dokumente aus den Tagen des 28. und 29. Oktobers vorgefunden, wiewohl noch in dieser Zeit nach allen Seiten hin eifrig verhandelt worden war.

[4]) Daß der Reichstag und mit ihm die Permanenz die Brünner Garden (sowie auch die übrigen) nach Wien berufen haben, ist außer Zweifel, wie auch denselben ein besonderer Schutz zu Teil worden ist (vgl. meine Abhandlung im Časopis mor. mus. zem., 1913/14).

[5]) War gegen Braun gerichtet und zu Gunsten Messenhausers, dessen Wahl besonders Dr. Becher, Redakteur des „Radikalen", mit großer Energie betrieb, weil er mit ihm eines politischen Glaubensbekenntnisses war.

[6]) Wer Dr. Rechberger war, konnte ich nicht mit Bestimmtheit feststellen; haben wir es da nicht mit dem Führer der Steirer Schützen zu tun, den

Digitized by Google

rade angekommenen Deputierten des ungarischen Reichstages[1]) die erfreuliche[2]) (sic, Herr Doktor!) Nachricht erhalten habe, der ungarische Reichstag habe der an der Grenze stehenden Armee von 30.000 Mann befohlen[3]), nach Wien zu marschieren[4]), und dieses Hilfskorps werde in 24 bis 48 Stunden vor Wien sein. (Eigenhändig geschrieben und unterschrieben)[5]).

Sub eodem Nr. 48 findet sich eine Eingabe des Studentenkomitee[s], worin es heißt, man möge sich jener Beamten in der Zentralkasse vorsichtigerweise bemächtigen, welche im Falle, als das Volk siegt, die Absicht haben, 7,000.000 fl. Papiergeld zu vertilgen.

Nr. 55 findet sich das Verzeichnis der Mitglieder der Reichstagspermanenz.

Nr. 62 ein Auftrag an das Oberkommando, über die getroffenen Verteitigungsmaßregeln täglich Bericht zu erstatten — vom 18. Oktober. (Scheint von der Hand Füsters geschrieben).

Nr. 67 ein Konzept zu einem Aufrufe an die Nationalgarde mit der Mahnung zur Einigkeit und Festhalten an dem Reichstage[6]).

Nr. 72 Konzept eines Reichstagsbeschlusses: 1. Alle Waffenfähigen haben sich mit Waffen zu versehen und sich unter das Kommando des Bezirkschefs zu stellen[7]).

2. Alle Bewaffneten haben unbedingt dem Oberkommando zu gehorchen.

3. Vergehen etc. etc. werden durch ein aus der Nationalgarde zusammengesetztes Kriegsgericht bestraft[8]).

Nr. 76 das mehr emendierte Konzept zu dem bekannten Aufrufe an die Völker Österreichs zur Rettung Wiens[9]). (Man ver-

---

Helfert einmal Dr. Effenberger, das anderemal Emperger nennt? (Vgl. über ihn auch weiter oben).

[1]) Unbekannt, wer es von den damals in Wien anwesenden ung. Deputierten gewesen sein mag.

[2]) Im Manuskripte unterstrichen.

[3]) Moga hatte nach Klapkas Angabe nur 25.000 Mann, darunter 10.000 Landstürmer und etwa 50 Kanonen.

[4]) So viel bekannt ist, wurden am 25. Oktober Oberst Emerich Jvánka und mit ihm Honvédmajor Dobay zu Windischgrätz von magyarischer Seite als Parlamentäre mit einem Ultimatum abgeschickt, worin die Entwaffnung des Kroatenheeres, die offene Anerkennung der vom Könige sanktionierten Verfassung für Ungarn und die Aufhebung der Belagerung Wiens gefordert wurde. Erst nach dem abschlägigen Bescheide des Fürsten: Mit Rebellen unterhandle ich nicht! siegte Kossuth und brachte die Opposition zum Schweigen. (Vgl. dazu Fr. Pulszky, Meine Zeit, mein Leben, II. 248).

[5]) Im Manuskripte unterstrichen.

[6]) Am 7. Oktober brachte Schuselka den Entwurf der von der Permanenz einstimmig genehmigten Proklamation an die Nationalgarden zur Verlesung, welcher Antrag ohne Debatte einstimmig angenommen worden war.

[7]) Am 12. Oktober befürwortete Schuselka Brauns Vorschlag, „daß sich für die Dauer der Gefahr alle waffenfähigen Männer unter das Kommando desjenigen Bezirkschefs, dem sie ihrer Wohnung nach angehören, zu stellen haben“. (Verhandlungen, III. 100). Vgl. weiter oben.

[8]) Dies widerspricht allerdings der Behauptung von Smets (Das Jahr 1848, II. 618), welcher mitteilt, daß zum Studentenkomitee „alle Gefangenen, Spione und verdächtigen Persönlichkeiten zur Untersuchung und Aburteilung gebracht“ wurden.

[9]) Am 7. Oktober verlas Schuselka die Proklamation an die Völker Österreichs „zur Beruhigung und nötigen Aufklärung über den Standpunkt, auf welchen der

Digitized by Google

mied darin, den bewaffneten Zuzug auszusprechen, und nahm nur die Unterstützung durch des Volkes moralische Kraft in Anspruch).

Nr. 77 der Bericht des Abgeordneten Szábel vom 6. Oktober 7 Uhr abends über seine Sendung an Auersperg, welcher sich bereit gezeigt habe, die Truppen in die Kasernen einrücken und keinen Angriff machen zu lassen, jedoch Garantie verlangte, seine Truppen nicht angegriffen zu sehen [1]). Zugleich berichtet Szábel über sein vergebliches Bemühen, das Volk vom Zeughause abzuhalten und das Feuern einzustellen [2]).

Dieses bisher Dargestellte ist das Wesentlichste, was aus den mitgeteilten mangelhaften Permanenzakten zu entnehmen ist. Für den Zweck der politischen Erhebungskommission reichen vorstehende Data vollkommen hin zu beweisen, daß einer der Haupthebel der Oktoberrevolution in der Reichstagspermanenz gelegen war; denn hier wurden die revolutionären Beschlüsse gefaßt, das Militär sogleich aus Wien zu entfernen gesucht und der Zuzug desselben auf den Eisenbahnen verboten, die Mittel zur Ausführung der Beschlüsse geboten, das hochverräterische Streben des Zentralausschusses der Demokraten und des Studentenkomitees nicht nur nicht gehindert, sondern öffentlich unterstützt und gefördert; ja diese Permanenz war es, welche den Beschluß faßte, die Stadt in Verteidigungszustand zu setzen, den Gemeinderat und die Bezirkschefs auf ihre Anfragen, ob sie bei dem Kampfe gegen die kaiserlichen Truppen bei der Verteidigung Wiens auf legalem Boden stünden, mit perfiden Erledigungen im Dunkel ließ, oder gar keine Antwort gab. In dieser Permanenz hat sogar ein eigener geheim [3]) gehaltener Verteidigungsrat bestanden, ihr mußten vom Oberkommando die Verfügungen zur Genehmigung vorgelegt werden; sie liebäugelte mit Ungarn, getraute sich wohl nicht, sie geradezu zu rufen, erklärte aber selbst, ihren Einmarsch in Österreich nicht verboten zu haben, und erteilte Lustreisenden (Scilicet!) ins ungarische Lager Geleitscheine. Es ist in der Untersuchung

---

Reichstag sich zu stellen entschlossen ist'. Verfasser derselben war der Berichterstatter selbst, der dazu drei Mitredakteure bekam. Vgl. dazu noch Verhandlungen, III. 204, 226 und die emendierte Proklamation ‚Völker Österreichs' vom 20. Oktober (ibidem S. 277).

[1]) Es wurden gleichzeitig Deputationen an den Kommandierenden ‚behufs der weiteren Beruhigung des Militärs', eine Vermittlungsdeputation zum Kaiser und eine an Doblhoff entsendet. Dem ausführlichen Berichte Szábels (siehe ‚Verhandlungen', III. 5) entnehmen wir auch die Antwort, welche dem kommandierenden General zuteil wurde: ‚Wir erklärten, daß wir persönlich diese Garantien nicht geben können, aber daß der Reichstag durch eine Proklamation dahin wirken werde, damit Angriffe auf das Militär nicht stattfinden'. Vgl. auch weiter oben.

[2]) Szábel meldete diesbezüglich: ‚Ich selbst habe eine dahin [zum Zeughause] ziehende Truppe aufgehalten, habe meine Karte als Abgeordneter vorgezeigt, und unsere Rücksprache mit Auersperg erzählt und sie beschworen, sie möchten jeden weiteren Schritt auf das Zeughaus einstellen. Sie haben eine Kanone mit sich geführt, meine Herren, mit brennender Lunte. Man hat mich gehört, allein der Andrang war zu groß und Überredung hat nichts gefruchtet. Wir mußten unverrichteter Sache abziehen. Diese Truppe ist vor das Zeughaus hingezogen und leider wird dort schon gefeuert. Ich habe den Beschluß mitgeteilt, daß das Militär zurückgezogen werde, daß der Reichstag alles, was zur Sicherheit geschehen kann, einleiten werde, aber unsere Bemühung war fruchtlos'. (Verhandlungen, III. 5).

[3]) Daß der Verteidigungsrat, von dem Eingangs die Rede war, geheim gehalten worden wäre, ist nicht recht verständlich, zumal die Wahl desselben in öffentlicher Reichstagssitzung vorgenommen wurde.

Digitized by Google

gegen den Fischhof[1]) erhoben worden, daß er und Goldmark am 30. Oktober am Stephansturme die Schlacht der Ungarn bei Schwechat beobachteten und sodann das Volk zu neuem Widerstande aufforderten[2]), und der gegenwärtig bei der Militäruntersuchungskommission in Untersuchung stehende Kossuth'sche, in alle Geheimnisse eingeweihte Kommissär Tunes sagt selbst, daß die Reichstagspermanenz die ungarische Sache unterstützte. Messenhauser sendete Aufrufe zum Landsturm in die Provinz und spricht von erhaltener Vollmacht, die offenbar nur von der Permanenz ausgehen konnte[3]), obschon diese sich hütete, denselben direkt aufzubieten. Das Einverständnis hiezu erhellt aber aus der bekannten Ansprache „an die Völker Österreichs" vom 20. Oktober für das bedrängte Wien und aus dem gerichtlich erhobenen Umstande, daß Mitglieder der Permanenz herumreiseten, den Landsturm zu predigen, wie Kudlich im V. O. W. W. und in Oberösterreich, Violand in V. O. M. B..

Von der Permanenz ging der Antrag aus, die Proklamationen des Fürsten Windischgrätz für gesetzwidrig zu erklären, wodurch der Widerstand gegen die kaiserlichen Truppen sozusagen autorisiert worden. Als am 29. Oktober die Vertrauensmänner der sämtlichen Nationalgarden im Reichstagssaale sich über die fernere Verteidigung oder Übergabe der Stadt berieten[4]), wobei auch die Übergabe beschlossen wurde[5]), hat sich aber dabei weder der Reichstag noch seine Permanenz beteiligt[6]). Dies gibt letztere merkwürdigerweise selbst in einem Plakate

---

[1]) Fischhof wurde schon am 14. November 1848 von der Militäruntersuchungskommission über seine Tätigkeit vom 6. Oktober verhört und einvernommen, nach der Reichstagssprengung wurde er und Prato gefänglich eingezogen. Es ward gegen ihn die Anklage wegen Hochverrat und Mitschuld an der Ermordung des Grafen Latour erhoben, und dabei wurde er eines hochverräterischen Regimes als Obmann der Permanenz beschuldigt. (Vgl. Knepler, Der Prozeß Goldmark).

[2]) Tatsache ist, daß auf die Kunde von dem wirklichen Heranrücken des ungarischen Heeres alles zum Stephansturme strömte und daß unter den Neugierigen auch Mitglieder des Reichstages mit ihrem Präsidenten an der Spitze erschienen waren. Goldmark und Auerbach verharrten bei Messenhauser und beobachteten von da die Schwechater Schlacht, die infolge der Unfähigkeit Mogas mit einem Rückzuge der Ungarn ein unrühmliches Ende fand.

[3]) Im Manuskript unterstrichen.

[4]) Am 30. Oktober berichtete Schuselka diesbezüglich im Reichstage und teilte der Versammlung mit, daß die Beratung vom 29. Oktober „in Beziehung auf die Frage, ob die Verteidigungsmaßregeln fortgesetzt werden sollen", mit Zustimmung des permanenten Ausschusses im Vorsaale stattgefunden hat. Über den Standpunkt der Permanenz erklärte er: Die ganze Stellung des Reichstagsausschusses und, wie er sich überzeugt halten zu können glaubt, auch des ganzen Reichstages gegenüber diesen Ereignissen ist eine unveränderte geblieben; wir sind durch das, was geschehen ist und was von manchen vielleicht vorhergesehen wurde, in unserer Stellung nicht erschüttert worden und durften es nicht werden.

[5]) Im Manuskripte unterstrichen.

[6]) Nachdem Messenhauser selbst eingesehen, ein weiterer Widerstand sei fruchtlos, schlug er eine Deputation an Windischgrätz vor, um denselben zu „halbwegs menschlichen" Bedingungen zu vermögen. Die Mehrzahl der bewaffneten Korps stimmte zu und entsandte vier Deputierte, denen sich drei Gemeinderatsmitglieder im Namen des Gemeinderates anschlossen. Als sich die Deputation noch in später Nachtzeit in den Reichstagsausschuß begab, um auch ihn zur Beteiligung zu bewegen, wurde selbe abschlägig beschieden, da „die Sache den Reichstag

Digitized by Google

vom 30. Oktober kund, worin es ausdrücklich heißt, daß der Ausschuß weder an seiner Beratung, noch an der Veranlassung dazu irgendwie Anteil genommen hat. (Das ist doch ein offenes Geständnis)[1]). Freilich mußte sich am 30. Oktober, wo die Schlacht bei Schwechat von Permanenzmitgliedern am Turme[2]) beobachtet[3]), zu neuem Widerstande aufgefordert wurde, der Ausschuß für den Fall decken, wenn der Aufruf reussiert hätte.

Es ist nun nicht die Aufgabe der politischen Erhebungskommission, die einzelnen Personen der Reichstagspermanenz auszumitteln, welche sich durch ihre Handlungen und Beschlüsse als Urheber und tätige Beförderer des Aufruhrs wohl am Ende des Hochverrates schuldig gemacht haben[4]); einige davon, als Kudlich, Füster, Goldmark und Violand sind bereits vom Wiener Kriminalgerichte steckbrieflich verfolgt[5]), Fischhof[6]) befindet sich gegenwärtig im Kriminalverhafte, verweigert aber über sein Wirken in der Reichstagspermanenz Rede und Antwort, indem er die Unverantwortlichkeit als Deputierter in Anspruch nimmt und meint, wenn er diesfalls als Angeklagter erscheine, so müsse auch der Minister, mit dessen Vorwissen die Beschlüsse gefaßt wurden, auf der Anklagebank sitzen[7]). Es ist vorauszusetzen, daß der Herr

---

nichts anginge«, obwohl selbst das Studentenkomitee seinen Vizepräsidenten entsendet hatte. Vgl. dazu weiter oben.

[1]) Während um die vierte Nachmittagsstunde des 30. Oktobers General v. Cordon die Übereinkunft im Namen des Fürsten Windischgrätz unterzeichnete und der Wiener Deputation einhändigte, worin die gänzliche Durchführung der Übergabsbedingungen festgesetzt war, war auf die Nachricht: Die Ungarn kommen! Wien gänzlich wie umgewandelt, an den Straßenecken erschienen überschwängliche Plakate, die Partei des Widerstandes hatte im Handumdrehen wieder die Oberhand gewonnen. Von einem Plakate der Permanenz aber verlautet in den Zeitungsberichten kein Wort.

[2]) Gemeint ist hier wohl der Stephansturm in Wien, doch befand sich (vgl. weiter oben) noch ein zweites Observatorium auf der Universitätssternwarte.

[3]) Mit Bestimmtheit erfahren wir bloß einen Namen von allen Permanenzmitgliedern, und das ist Goldmark, welcher in Gesellschaft Messenhausers vom Stephansturme der Schlacht gefolgt war.

[4]) Durch Ratsbeschluß des Wiener Kriminalgerichtes vom 27. Februar 1849 wurden in der Tat Dr. Ernst von Violand und Hans Kudlich des Verbrechens des Hochverrats bezüchtigt.

[5]) General Welden hat schon (Helfert, Geschichte Österreichs, IV. 3, 502) im Februar 1849 nach Ofen berichtet, »wie schwer graviert viele der Reichstagsdeputierten erscheinen, namentlich Goldmark, Fischhof und mehrere andere, in einer Art, die sie sogar für den Galgen reif macht«. Die vier Genannten waren rechtzeitig von Kremsier nach der Parlamentsauflösung ins Ausland geflüchtet; festgenommen wurden daselbst nur Fischhof und Prato, »gerade zwei der Mindestschuldigen«, wie sich Helfert ausdrückt (Helfert, Geschichte Österreichs, IV. 3. 323).

[6]) Die Untersuchung gegen Fischhof wurde zwar am 7. September 1849 »wegen Abgangs rechtlicher Beweise« eingestellt, doch wurde derselbe erst am 2. Dezember 1849 auf freien Fuß gesetzt.

[7]) Dieselbe Ansicht findet sich übrigens auch in der Literatur vertreten. Smets (Das Jahr 1848, II. 594[1]) z. B. schreibt: »Das Allermerkwürdigste, eine noch nie dagewesene Absonderlichkeit aber war es, daß derselbe Minister, der die Beschlüsse des reichstäglichen Ausschusses willfährigst vollzog, dem Nationalgardeoberkommando die Befehle erteilte und das Geld zur Verteidigung Wiens aus dem Staatsschatze her gab, nach dem Siege der Reaktionsherrschaft nicht auf die Anklagebank kam, ja noch drei Jahre im Ministerfauteil weiter amtierte, während diejenigen, welche mit seiner Genehmigung die Stadt gegen Jelačić und gegen den ohne konstitutionelle Kontrasignatur bevollmächtigten kaiserlichen Feldherrn, den Fürsten

Digitized by Google

Minister, mit dessen Zustimmung allerdings mehrere Beschlüsse, besonders wegen der finanziellen Unterstützung des Aufruhrs, erfolgten, sich darüber durch überwiegende Gründe würde rechtfertigen können[1]); aber es ist nach den dargestellten Daten Gröberes geschehen, und zwar ohne Ministerialzustimmung. Wie weit die Unverantwortlichkeit eines Volksvertreters gehe, darüber haben wir in Österreich noch kein Gesetz, und es kann daher diesfalls nur die Übung anderer konstitutionellen Staaten gelten. Nach dieser Übung besteht sie nur darin, daß ein Volksvertreter über seine in der Reichsversammlung gehaltenen Reden und ausgesprochenen Grundsätze weder während noch nach der Sitzung zur Verantwortung gezogen werden dürfe. Soviel ist jedenfalls gewiß, daß die Unverantwortlichkeit so weit nicht gehen kann, daß eine Reichsversammlung, zumal eine konstituierende, über ihr Mandat hinausgehe, sich die Exekutivgewalt anmaße, aus sich einen Ausschuß bilde, der sich zum Umsturze des Bestehenden mit fremden Organen, als mit dem Studentenkomitee, den Demokratenklubs in Verbindung setzt und so als eigenmächtiger Konvent eine verderbliche Wirksamkeit an den Tag legt. Ein solches Wirken wird in allen konstitutionellen Staaten, wir sahen es in Frankreich, in Preußen, in Sachsen, allerdings als strafbar zu ahnden sein.

Ich halte daher dafür, daß die Mitglieder der Permanenz, welche durch Wort und Tat als Urheber und Beförderer des Aufruhrs, wenn ihnen nicht gar Hochverrat zur Last fällt, sich darstellen, allerdings zur Verantwortung zu ziehen sind; man müßte sonst unwillkürlich an das Sprichwort von großen und kleinen Dieben denken. Ich will nicht glauben, daß alle Mitglieder der Permanenz zu den angeführten aufrührerischen Beschlüssen mitgestimmt haben[2]), indessen dürften sich die Mitstimmenden, falls auch das angeblich geführte Beratungsprotokoll unter den Reichstagsakten sich nicht vorfinden sollte, (in welchem Falle vorsichtshalber entweder gar keines geführt, oder dasselbe absichtlich beseitigt wurde), aus den Vernehmungen der Mitglieder von selbst ergeben.

Die politische Erhebungskommission muß es aber der Beurteilung des Ministeriums überlassen, ob aus Anlaß der in den Reichstagspermanenzakten gegen deren Mitglieder hervorgehenden Indizien eine gerichtliche Prozedur statthaben solle oder nicht. Die Herren Charles Court, Dr. Franz Pierer in Linz, Dr. Rechberger und der Lithograph Kaiser (201 Franz)[3]) in Graz dürften wohl wegen ihrer aus ihren Eingaben hervorleuchtenden, nichts weniger als loyalen Gesinnungen ad notam genommen werden. Schließlich

---

Windischgrätz, verteidigten, als Rebellen der standrechtlichen Behandlung unterzogen wurden".

[1]) Im Manuskripte unterstrichen.

[2]) Nur ein einzigesmal hören wir von einem Minoritäts- und Majoritätsantrage in der Permanenz, als es sich nämlich um die Proklamation des Fürsten Windischgrätz vom 23. Oktober handelte (vgl. Verhandlungen, III. 345).

[3]) Im Kommissionsprotokolle ist die Rede vom Grazer Lithographen Josef Kaiser (vgl. Nr. 18 erster Teil), im Relationsberichte vom 30. Oktober heißt derselbe Josef Franz.

Digitized by Google

erachte der Gefertigte, daß nun sämtliche diesfällige Akten mit einer Abschrift dieser Darstellung [1]) dem hohen Ministerium des Innern zurückzustellen seien.

Johann Fuchs, Kriminalrat. 28. Julius 1849.

* * *

Dies der getreue Wortlaut der ausführlichen Relation. Wenn wir uns auch noch weiter ohne den genauen Inhalt des Permanenzberatungsprotokolles, wohl zu unterscheiden vom Geschäftsprotokolle, begnügen müssen — hoffen wir, daß es, entgegen der obigen Behauptung, wohl verwahrt, in Zukunft aufgefunden wird — erhalten wir doch ohne Zweifel durch die Kenntnis der beiden Berichte, obwohl die Relation eine lückenhafte ist, einen näheren Aufschluß darüber, worüber eigentlich und inwiefern im Permanenzausschusse des konstituierenden Wiener Reichstages beraten worden ist. Über das Kommissionsprotokoll, welches ein reines Aktenstück ist, wäre nichts weiter zu sagen. Daß die Absicht des Relationsverfassers, die Permanenz nicht nur als Haupturheberin der Oktoberereignisse darzustellen, sondern auch auf die Behörden einzuwirken, sie mögen gegen die angeblich so stark Kompromittierten rücksichtslos vorgehen, offen zu Tage tritt, ist klar. Denken wir uns aber die Schlüsse, welche darauf hinzielen, den verhaßten Reichstagsausschuß möglichst bloßzustellen, weg, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß wir auch durch dieses Aktenstück einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Information und Kenntnis der Permanenzgebahrung gewonnen haben, und wir sind Baron Helfert, wenn sich auch das Beratungsprotokoll vorfinden sollte, dafür nur zu Dank verpflichtet, daß er diese Relation wohl verwahrt hat. Ihr Wert liegt nicht in allerletzter Stelle gerade in den wenn auch waghalsigen Schlüssen des Autors, und wir können sagen, daß „das Dunkel", welchen „Anteil der permanente Ausschuß des Reichstages oder einzelne Mitglieder dieses Körpers an dem bewaffneten Widerstande gegen das Einrücken der k. k. Truppen genommen haben" [2]), zum größten Teile durch die Veröffentlichung dieser beiden Dokumente jetzt gelichtet ist, wiewohl vor Kenntnis des Beratungsprotokolles nicht das letzte Wort über den Ausschuß gesprochen werden kann.

[1]) Haben wir es auf diese Art mit dem Originale oder einer gleichzeitig besorgten Abschrift zu tun?

[2]) Handschriftlicher Nachlaß des Freiherrn von Pillersdorff, S. 178.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Ein deutscher Generalvikar Ludwigs des Bayern in der Lunigiana. Im Notariatsarchiv zu Sarzana befindet sich ein Imbreviaturbuch des Notars Tommasino di Bonaccorso, der eine zeitlang Kanzler des von Kaiser Ludwig nach dem Tode Castruccio Castracani's neuernannten Generalvikars der Lunigiana war. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß uns eine Reihe von Akten einer kaiserlichen Statthalterschaft erhalten blieb, von der sonst jede Kenntnis verloren gegangen ist. Auf sie hat zuerst, durch eine Mitteilung G. Sforza's veranlaßt, J. v. Ficker [1]) aufmerksam gemacht, später gab dann Sforza selber fünf Stücke in mehr oder weniger genauen Inhaltsangaben bekannt [2]). Da ich seit einiger Zeit mit den Vorarbeiten zu einer Geschichte des Reichsvikariats in Italien von Heinrich VII. bis Karl IV. beschäftigt bin, habe ich mich wegen dieser Stücke im Jahre 1913 an das Archiv von Sarzana gewendet, dessen Vorstand A. Briganti in der bereitwilligsten Weise für mich die Durchsicht des Imbreviaturbuches und die in Frage kommenden Abschriften vornahm. Ich hatte ursprünglich die Absicht diese acht Instrumente in der geplanten Monographie zu veröffentlichen. Andere Arbeitsverpflichtungen jedoch, die ich vor kurzem übernahm [3]), ließen eine Beendigung der begonnenen

---

[1]) Urkunden z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens S. 523 n. 511.

[2]) Storia di Pontremoli dalle origini al 1500. (Firenze 1904) p. 203. 204. 205.

[3]) Weiterführung der Neubearbeitung der VI. Abteilung von Böhmers Regesta Imperii. — Jetzt (Juli 1915) berührt der Gedanke schmerzlich, daß die Regestenarbeit und alle seit den letzten Jahrzehnten so ergebnisreichen Bemühungen um die Erforschung deutscher Herrschaft und deutschen Einflusses in Italien nun eine schwere Einbuße und eine Beeinträchtigung auf nicht abzusehende Zeit erfahren sollen.

Digitized by Google

Untersuchung in der nächsten Zeit kaum erwarten, und so erschien es mir zweckmäßig, auf das nicht unerhebliche Interesse, das diese Akten für die Reichsgeschichte bieten, schon jetzt aufmerksam zu machen. Mittlerweile finde ich dieselben in dem soeben ausgegebenen neuesten Bande der MG. Constitutiones gedruckt, so daß ich einer vollständigen Wiedergabe überhoben bin und mich darauf beschränken kann, im folgenden den Inhalt der Urkunden als der einzigen Dokumente einer bisher unbekannten deutschen Reichsstatthalterschaft in Italien [1]) im Zusammenhange vorzulegen.

1328 Dezember 8. Sarzana. Gebhard von Säben, Generalreichsvikar in der Lunigiana, bestellt den Villanus de Bercedo zu seinem Vicevikar daselbst für sechs Monate mit dem gleichen Gehalte, den dessen Vorgänger Gerhard von Pistoia gehabt hat, und gibt ihm Vollmacht in Zivil- und Kriminalsachen nach den Statuten des Vikariates und wo diese versagen, nach gemeinem Rechte vorzugehen. — Sforza, Storia di Pontremoli p. 204 (215) not. 29 reg.; MG. Const. VI 436 nr. 526 vollst. aus Imbreviaturbuch des Tommasino di Bonnaccorso. 1

1328, Dezember 20. Sarzana. Tommasino di Bonaccorso, Kanzler Gebhards von Säben, gibt Zeugnis über ein Streitroß eines Soldritters vom Reiterbanner des Stephan von Köln, des Söldnerführers im Gebiete von Sarzana für den tuszischen Generalreichsvikar Grafen Friedrich von Öttingen, das auf einem Kriegszuge verendet war, den dieser Ritter im Gefolge Gebhards gegen die reichsrebellischen Leute von Falcinello mitgemacht hat. — Sforza a. a. O. 204 (215) not. 28 reg.; MG. Const. VI, 437 nr. 527 aus derselben Quelle. 2

1329, Januar 29, Sarzana. Gebhard von Säben, Generalreichsvikar in der Lunigiana, von Kaiser Ludwig durch Mandat vom 27. Dezember 1328 [2]) mit der Prüfung der Geldgebarung aller (insbesondere der zur Doana salis gehörigen) Beamten dieser Provinz beauftragt, erteilt einem schon seit Castruccio Castracani mit dem Salzverkaufe in Verrucola Bosi betrauten Beamten Decharge, nachdem er sich durch die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben von der richtigen Abführung des Erlöses überzeugt hat. — MG. Const. VI 452 nr. 544 aus obiger Quelle. 3

1329, Februar 2, Sarzana. Derselbe quittiert dem Muciarellus von Sarzana über ein Darlehen von 120 Goldgulden und verpfändet ihm dafür die dem Vikar im Namen des Kaisers zukommende Hälfte der Salzeinkünfte in Sarzana bis zur Höhe jenes Betrages, indem er dem Beamten der dortigen Doana salis die entsprechenden Weisungen erteilt; erklärt zugleich für den Fall als vom Kaiser ein Vikarswechsel vorgenommen werden sollte, bevor noch Muciarellus befriedigt sei, diesem statt dessen 400 Minen Salz à 9 sol. für die 120 Gulden verkauft zu haben. Die der Stadt gehörige Hälfte der Salzeinkünfte soll von diesen Verfügungen unberührt bleiben.

[1]) Auch Schäfer, Deutsche Ritter u. Edelknechte in Italien, kennt sie in dem soeben erschienenen III. Bd., der die Ritter in kaiserlichem und ghibellinischem Dienste zu Pisa und Lucca betrifft, noch nicht.

[2]) Das Mandat ist nicht erhalten.

Digitized by Google

— Sforza a. a. O. 203 (215) not. 27 reg. irrig zu Juni 11. MG. Const. VI 453 nr. 545 aus der gleichen Quelle. 4

1329, Februar 3, Sarzana. Derselbe verkauft dem Guillelmus Bonvicini von Caprigliola alle Besitzungen, die vordem dessen Sohn Johanellus innegehabt hat, die aber wegen von diesem mit dem Kastell Caprigliola am Reiche begangenen Hochverrats jetzt dem Vikar und seiner Kurie zugefallen sind; als Kaufpreis für diesen Besitz, der nach dem Vikariatsstatut der Lunigiana eigentlich hätte zerstört werden sollen, erhält er vom Käufer 25 Goldgulden ausbezahlt. — Sforza a. a. O. 203 (215) not. 27 reg.; MG. Const. VI 454 nr. 546 aus derselben Quelle. 5

1329, Februar 5, Sarzana. Derselbe verkauft dem Bondelinus Martini alle Besitzungen, die früher dem Martinellus Vite gehört haben, aber wegen von diesem mit dem Kastell Caprigliola am Reiche begangenen Hochverrates jetzt dem Vikar und seiner Kurie zugefallen sind; als Kaufpreis für diesen Besitz, der nach dem Vikariatsstatut der Lunigiana eigentlich hätte zerstört werden sollen, erhält er vom Käufer 100 Goldgulden ausbezahlt. — MG. Const. VI, 454 not. 1 reg. ebendorther. — Mutatis mutandis wörtlich gleichlautend mit Nr. 5. 6

1329, März 28, Avenza. Derselbe quittiert dem Beamten der Doana salis von Pontremoli über einen Betrag von 523 ℔ 12 sol., den er aus dem Erlös des Salzverkaufmonopols von diesem erhalten zu haben erklärt. — Sforza a. a. O. 204 (215) not. 30 reg.; MG. Const. VI 467 nr. 560 aus derselben Quelle. 7

1329, April 13, Sarzana. Ein Kaufmann von Sarzana bestätigt dem Gebhard von Säben den Empfang eines Darlehens von 217 Goldgulden und verpflichtet sich zur Rückzahlung dieser Summe innerhalb der nächsten 15 Tage. — MG. Const. VI, 467 nr. 561 (unvollst.) ebendorther. 8

Vielfach ist die Meinung verbreitet, daß schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Entwicklung der späteren großen oberitalienischen Signorieen eine nicht mehr aufzuhaltende Tatsache war [1]). Daß diese Meinung irrig ist, ergibt nicht nur die kurze Herrschaft Heinrichs VII., es tritt auch noch bei gelegentlichen Maßnahmen Ludwigs des Bayern deutlich zutage. Wenn es nach der Absetzung des Galeazzo Visconti, als Graf Wilhelm von Montfort das Amt eines Vikars von Mailand und eines Generalvikars der ganzen Lombardei ausübte, in den reichsgetreuen Gebieten Italiens noch ein Geschlecht gab, dem man eine vom Reiche unbehelligte Machtentfaltung voraussagen konnte, so war es gewiß in erster Linie das des weithin gebietenden Ghibellinenführers Castruccio Castracani degli Antelminelli [2]), dessen Erfolge den Wittelsbacher nötigten, ihm die Reichsvikariate von Lucca, Lunigiana, Pistoia und der benachbarten Gegenden, schließlich auch dasjenige von Pisa zu

[1]) Ich enthalte mich in der nachfolgenden Skizze aller eingehenderen Belege und behalte mir vor, dieselben in der erwähnten Monographie zu bringen.

[2]) Vgl. über ihn Winkler, Castruccio Castracani Herzog von Lucca (1897), und neuerdings Davidsohn, Gesch. von Florenz III. Bd. (1912).

Digitized by Google

übertragen und dem als Reichsbannerträger und Herzog von Lucca nur noch die Königskrone von Toskana zu fehlen schien. Und doch war es gerade der Kaiser, der der Herrschaft dieses Geschlechtes ein Ende bereitete. Castruccios Ehrgeiz hatte sich die Niederwerfung von Florenz zum Ziele gesteckt, aber als ihn hierin die Unterstützung Ludwigs verließ bewahrte nur der vorzeitige Tod (3. Sept. 1328) sein Andenken vor dem Makel offenen Verrates an der Sache des Reiches. Die Strafe, die den Mächtigen nicht mehr erreichen konnte, traf nur in gelinder Form dessen Söhne, die noch nach den Weisungen des Vaters sich höchst selbstherrlich in den Besitz der Herrschaft gesetzt hatten. Das Machtgebiet des Castruccio wurde zersprengt. Während in Pisa Tarlatino da Pietramala, in Pistoia Andrea da Chiaravilla die Statthalterschaft erhielten [1]), errichtete der Kaiser in Toskana ein umfassendes Generalvikariat, mit dem er den Burggrafen Friedrich von Nürnberg betraute. Erst als sich dieser zu tief mit Castruccios Söhnen einzulassen begann, entschloß sich Ludwig das Regiment der „Duchini" auch in Lucca endgültig zu beseitigen. Der Hohenzoller wurde des Amtes entsetzt und an seine Stelle im November 1328 Graf Friedrich von Öttingen zum Generalvikar Toskanas bestellt, der die Regierung Luccas mit Hilfe eines eigenen Kollegiums von zehn kaiserlichen Räten führte [2]).

Etwa um dieselbe Zeit hat der Kaiser auch in der Lunigiana einen Deutschen zum Generalvikar eingesetzt: es war der Ritter Gebhard von Säben [3]). Im Gefolge des Kaisers ist er nirgends nachweisbar und es bleibt eine offene Frage, ob er Ludwig auf dem italienischen Zuge begleitet hat oder ob er etwa aus den Reihen jener deutschen Ritter stammt, die damals, z. T. vielleicht schon seit den Zeiten Heinrichs VII., im Dienste Pisas standen und von denen ein nicht unerhebliches Kontingent auch im Pisanischen Sarzana vorhanden war [4]). Der Amtssprengel dieses Generalvikars nun umfaßte zugleich das Gebiet von Verrucola Bosi, das früher zu Lucca gehört hatte, das aber 1312 vom Markgrafen Spinetta Malespina, Heinrichs VII. ehemaligem Vikar in Reggio, der

[1]) Vgl. jetzt Davidsohn a. a. O. III, 850.

[2]) Bongi, Bandi Lucchesi del sec. XIV p. 243; dazu MG. Constit. VI 430 l. 37—39 (nr. 523 § 1). Nur zum Teil richtig ist die Bemerkung von Davidsohn a. a. O. III. 852 zu Anm. 3.

[3]) In den Aktenstücken wird er ständig Gabuardus de Sabioñ genannt. Gabuardus ist eine italienische Verballhornung von Gebhard (vgl. Schäfer, Deutsche Ritter u. Edelknechte I, 99) und kommt so auch in Südtirol vor (vgl. Acta Tirolensia II, 532). Sabioñ kann, zumal durch Urkunde nr. 4 sichergestellt ist, daß es sich um einen deutschen Ritter (miles tehotonicus) handelt, nur mit Sabion(a) = Säben b. Brixen aufgelöst werden.

[4]) Vgl. neuerdings Schäfer, Deutsche Ritter u. Edelknechte III, 4 f. 7.

Digitized by Google

Stadt entrissen und schließlich 1319 von Castruccio wieder zurückgewonnen worden war. Auch das zu Pisa gehörige Sarzana, Lunigianas Hauptstadt, war kurz bevor es unter Heinrich VII. dem Reiche gewonnen wurde, lucchesischer Besitz. Ist dieser Ort, wie man annehmen kann [1]), unter Castruccio wieder zu dem (jetzt ghibellinischen) Lucca bezogen worden, so mag damit zusammenhängen, daß die neue Ordnung Ludwigs des Bayern die dortige Gegend und wohl überhaupt den Vikariatssprengel Lunigiana in gewisser Beziehung dem Generalvikar von Toskana, Grafen Friedrich von Öttingen unterstellte. Graf Friedrich unterhielt im Gebiete von Sarzana eine ständige Reiterabteilung, die unter dem Befehle des Söldnerführers Stephan von Köln stand und die dem Vikar der Lunigiana auf Zügen gegen Reichsrebellen Beistand geleistet zu haben scheint (Urk. n. 2). Unter Heinrich VII. war die Vikarie Lunigiana bis in die letzte Zeit dem Generalvikariat von Genua angegliedert gewesen, jetzt unter Ludwig stand sie mit dem von Toskana in Verbindung. Sie erscheint da mit einer eigenen Rechtsordnung ausgestattet, mit Statuten, nach denen der von Gebhard für ein halbes Jahr eingesetzte Vizevikar das Recht zu sprechen hatte (Urk. n. 1), von denen wir aber nichts weiter wissen, als daß eine Bestimmung derselben festsetzte, Güter von Reichsrebellen aus dieser Provinz hätten der Zerstörung anheimzufallen (Urk. n. 5 und 6). Ob diese Statuten zu der Neuregelung Ludwigs des Bayern irgendwie in Beziehung standen, läßt sich nicht ermitteln. Nur das eine ist gewiß: für Lucca hat der Kaiser am 30. November 1328 eine sehr eingehende Vikarsordnung erlassen [2]) und ganz ähnlich wie in dieser dem Grafen Friedrich von Öttingen, hat er mit Mandat vom 17. Dezember seinem Vikar der Lunigiana aufgetragen, die Beamten des ihm anvertrauten Sprengels, soweit vor allem die Salzeinnahmen in Betracht kamen, zur Rechnunglegung heranzuziehen (Urk. n. 3). Mit den Vikaren, die Ludwig im ehemaligen Machtgebiete des Castruccio einsetzte, sollten diese Gegenden wieder durch Beamte verwaltet werden, die dem Kaiser unmittelbar zur Verfügung standen. Gebhard von Säben sehen wir in seinen Handlungen davon beeinflußt, daß er jederzeit abgesetzt und durch einen anderen Vikar ersetzt werden konnte (Urk. n. 4). Wie lange Gebhard im Amte blieb, ist nicht überliefert. Zuerst tritt uns seine Tätigkeit im Dezember 1328 entgegen, die letzte Rechtshandlnng, in der er erwähnt ist, gehört in den April 1329, nennt ihn aber nicht mehr mit dem Titel eines Vikars und es hat den Anschein, als ob er damals vom Reichsamte schon zurückgetreten war; jedenfalls dürfte dieses nicht lange nachher aufgehört haben zu be-

[1]) Vgl. Winkler, Castruccio 60.

[2]) MG. Constit. VI 430—32 (nr. 523), bes. § 8 (432 l. 8—20).

Digitized by Google

stehen, denn ein Schreiben des Generalvikars Terlatino da Pietramala und des Rates von Pisa an die Stadt Sarzana vom 16. Juni[1]) ist nur an Anzianen und Rat gerichtet, nicht aber zugleich an einen Vikar, dessen sonst an erster Stelle hätte gedacht werden müssen. So hat die Episode eines deutschen Generalvikars in der Lunigiana nach kurzer Dauer ihr Ende gefunden.

Wien. V. Samanek.

Zur Geschichte Ragusas im 14. Jahrhundert. In der Revue des questions historiques (April- und Juliheft 1913) veröffentlichte der Graf Louis de Voïnovitch einen Artikel: „Les Angevins à Ragusa", der Aufklärung gibt über ein kurzes Kapitel mittelalterlicher Geschichte, für das die Quellen nur sehr dürftig fließen. Eine kleine Ergänzung zu diesen Aufzeichnungen bietet ein Brief, den der aragonesische Gesandte an der römischen Kurie am 2. April 1384 an seinen König sandte, und den ich in meiner Arbeit: „Urban VI. und Neapel" mitgeteilt habe. Es ist dies der einzige Fall, daß aus einer nicht ragusanischen Kanzlei eine Notiz über die Gefangennahme der Franzosen und eine Angabe der Namen der Gefangenen überliefert ist. Eine Tatsache darin ist aber vollkommen neu: nämlich daß Karl von Durazzo der erste Fürst war, der in Unterhandlung mit den Ragusanern wegen der Auslieferung der Gefangenen trat. Voïnovitch hält es für im Wesen mittelalterlicher Diplomatie begründet, daß man erst im Juli mit auswärtigen Fürsten in Unterhandlung trat, während die Gefangennahme schon im Januar stattgefunden hatte. Durch diesen Brief ist aber nun nachgewiesen, daß Karl von Durazzo, der das größte Interesse daran haben mußte, die tüchtigsten Führer seines Gegners in seine Gewalt zu bekommen, schon vor dem Monat April Schritte zur Erreichung dieses Zieles unternommen hatte. Damit konnte man auch den Gesandten „Domini Regis" (S. 380), der als erster nach den ragusanischen Quellen in das Castrum eingedrungen sei, um mit den Gefangenen zu sprechen, viel zwangloser auf einen Bevollmächtigten Karls III. als des Königs von Frankreich deuten.

Ferner fällt damit die Behauptung von De Diversis weg, daß Urban VI. als erster die Gefangenen verlangt habe (S. 12 Anm. 2). Dies würde nur insofern stimmen, wenn man die päpstliche Politik im Monat April mit der Karls von Durazzo identifizierte. Beide standen damals noch in friedlichen Beziehungen. Voïnovitch irrt, wenn er angibt, daß

[1]) MG. Const. VI 493 nr. 591.

Digitized by Google

schon zu Beginn des Jahres 1384 das Verhältnis zwischen Papst und König getrübt war (S. 11). Erst im Januar 1385, nach der Aufdeckung der Kardinalsverschwörung hat Urban Karl exkommuniziert; eine Verstimmung hatte zwar schon längere Zeit bestanden, und die Übersiedelung des Papstes nach Nocera im Juni kann man wohl als den frühesten Termin für die Eröffnung der Feindseligkeiten auffassen.

Aus der Tatsache, daß schon mit Karl von Durazzo verhandelt worden war, ist nun viel deutlicher die zweideutige Stellung der Signorie im weiteren Verlauf des Jahres 1384 zu erklären; ferner versteht man auch, warum das urbanistische Ragusa, nach Karls Bruch mit dem Papst, den Unterhandlungen mit Neapel auswich und schließlich die Auslieferung verweigerte. Auch die veränderte Stellung Karls zu „nos Dames de Hongrie" mag von Einfluß gewesen sein, daß Karl die sichere Beute entging und das zuversichtliche: „quos habebit infallibiliter" des aragonesischen Gesandten sich nicht bewahrheitete.

Freiburg i. B. Margarete Rothbarth.

Zur Prälatenhilfe für die Wiener Universität im XVI. Jahrhundert. Wie schwer die kirchlichen Institute in der sogenannten niederösterreichischen Ländergruppe in den Tagen Ferdinands I. unter dem Drucke der Türkennot einer- den Zuständen, die sich unter der Einwirkung der Reformation herausgebildet hatten, andererseits zu leiden hatten, ist zuletzt noch durch die Ausführungen in meinem Buche „Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert" festgestellt worden. Da ist es in einem Jahre die Terz, nach welcher der dritte Teil aller geistlichen Einkünfte eines Jahres eingehoben und für Zwecke des Türkenkriegs verwendet werden durfte, in einem anderen Jahre die Einziehung der Kirchenkleinodien und dieser folgt fast unmittelbar die Quart, die gar den vierten Teil alles Besitzes der toten Hand für Zwecke des Türkenkriegs in Anspruch nimmt. Und das war noch lange nicht alles. Aus den beiden unten mitgeteilten Quittungen, die den Archivsbeständen des ehemaligen Stiftes Seckau entnommen sind, ersieht man, daß die Klöster der genannten Länder auch für die Bedürfnisse der Wiener Universität aufzukommen hatten. Die zweite der unten mitgeteilten Quittungen beansprucht zunächst wegen der Persönlichkeit des Historikers Wolfgang Lazius ein größeres Interesse. Aber auch sachlich ist sie wie die ihr vorangehende und so noch viele, die sich in verschiedenen Archiven geistlicher Körperschaften

Digitized by Google

befinden [1]), belangreich. Ferdinand I. wurde zweifellos durch den Niedergang der Wiener Universität, den er bei seinem Regierungsantritt wahrnehmen mußte, empfindlich berührt und er zögerte nicht, den traurigen Zustand der Universität zu ändern [2]). Da dieser nicht zum geringsten Teil auf rein wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen war, wurden nach mehrfach mißglückten Versuchen, die fehlenden Geldmittel durch Inkorporation von Klostergütern zu beschaffen, im Jahre 1528 die Prälaten von Nieder- und Oberösterreich, später auch die von Innerösterreich zu jährlichen Beiträgen nach Maßgabe ihrer Einkünfte verpflichtet [3]). Diese sogenannte „Prälatenhilfe", die fortan im Budget der Universität eine große Rolle spielte, belief sich im Jahre 1535 rechnungsmäßig auf ungefähr 1000 Gulden, war aber in Wirklichkeit viel geringer, da die meisten Stifter mit der Bezahlung jahrelang zögerten oder sie ganz schuldig blieben, wie man den mehrfach erhaltenen Mahnschreiben entnimmt. Indessen war auch die Hälfte der präliminierten Beträge, wie sie im Jahre 1549 tatsächlich entrichtet wurden [4]), hinreichend, um wenigstens in den drei oberen Fakultäten einige Lehrkanzeln zu besetzen. Über die Art und Weise, wie die einzelnen Kontributionen an das Universitätskonsistorium abgeführt wurden, darüber geben die folgenden Quittungen einige Auskunft.

1.

Ulrich Gebhart [5]), beider Rechte Doctor, Rat der kgl. Majestät, derzeit Rektor der Wiener Universität, Dr. med. Pilhamer, kgl. Rat und

[1]) Quittung über die vom Stifte Zwettl für die Wiener Universität entrichteten 20 Gulden im Zwettler Stiftsarchive vgl. das Regest in Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I 1, 175. Fünf Quittungen für das Stift Neuberg aus den Jahren 1545—1550 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Dazu ein Mahnschreiben König Ferdinands I. an das Stift Lilienfeld vom 24. September 1537 in Quellen z. Gesch. der Stadt Wien I, 1, 203. Ich danke diese, wie die anderen über die steiermärkischen Materialien hinausgehenden Mitteilungen der Freundlichkeit von O. Redlich, dem sie durch den Universitätsarchivar Sektionsrat Dr. Arthur Goldmann übermittelt wurden.

[2]) S. hierüber mein Buch „Die Beziehungen der steiermärkischen Landschaft zu den Universitäten Wittenberg, Rostock, Heidelberg, Tübingen und Straßburg S. 2. Dort wird unter dem Hinweis auf das zu Gunsten der Wiener Universität erlassene Mandat vom 26. Juli 1534 eine Stelle aus der (noch ungedruckten) Rottenmanner Chronik angeführt, die sich über die Sache des Näheren verbreitet.

[3]) Mitt. v. Dr. Goldmann. Vgl. Kink, Geschichte der Wiener Universität I, 278. Ein Verzeichnis der n.-ö. Stifter und ihrer Beiträge aus dem Jahre 1530 bei Wiedemann, Gegenreformation I, 74, eines vom Jahre 1549 für alle 5 Herzogtümer bei Kink a. a. O. I, 2, 156—158.

[4]) Kink, I, 2, 156.

[5]) S. Schrauf, Die Gedächtnistafeln der Wiener Universitätsrektoren 1365—1843 S. 17.

Digitized by Google

Leibarzt, oberster Superintendent der Universität, Dr. med. Johannes Entzianer, erwählter Superintendent der Universität und Magister Hans Gasteiner, Prior des fürstlichen Kollegiums, bestätigen, von dem Propst und dem Kollegium des Stiftes Seckau 20 ß Pfennig, die das Stift auf Befehl Ferdinands I. de dato Wien 29 Juni 1535 neben den andern Stiftern der n.-ö. Lande „zu Wiederaufrichtung und Erhaltung der Wiener Universität" alljährlich zu bezahlen hat, richtig erhalten zu haben.

Wien 1536 Juni 5.

Orig. Die aufgedruckt gewesenen vier Siegel sind abgefallen. Eigenhändige Unterschrift der Genannten. (Steierm. L.-Arch. Spezialarchiv Seckau).

2.

Wolfgang Lazius, Dr. der Arznei und derzeit Rektor der Wiener Universität, Johann Baptist Pacheleb Dr. beider Rechte, kgl. Rat und Kammerprokurator in Niederösterreich, Ambrosius Salzer der hl. Schrift Lizenziat und Domherr bei St. Stephan Superintendenten der Universität und Magister Thomas Pilsanus derzeit „Prior des herzoglichen Kollegiums" bestätigen vom Propst zu Seckau den für dieses Stift bestimmten Beitrag von 8 ß jährlich „zur Erhaltung der hohen Schule in Wien" erhalten zu haben.

Wien 1546 Dezember 15[1]).

Vier Siegel der obengenannten Personen aufgedrückt. Eigenhändige Unterschriften. Außen die Notiz: Bekentnus vom docttor Wolffgang Latz um etlich puecher, so er aus der liberei entlechendt. 1546. (Orig. Steierm. L.-Arch. wie oben).

J. Loserth.

[1]) S. Schrauf 17, 18.

Digitized by Google

Literatur.

1. Historische Aufsätze Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstage als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1910, VI und 651 S.

2. Festschrift Heinrich Brunner zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern, ebend. 1910, VI und 842 S. Mit dem Bildnisse des Jubilars.

3. Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke zum Doktorjubiläum, 21. August 1910. 3 Bände. Breslau, M. u. H. Marcus, 1910, 178 + 511 + 359 S.

4. Festschrift Otto Gierke zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Verehrern. Mit einem Bildnis. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1911, VI und 1268 SS. [1]).

Am 31. Juli 1909 trat Karl Zeumer in sein einundsechzigstes Lebensjahr. Der 21. Juni 1910 war Heinrich Brunner's siebzigster Geburtstag. Wenige Wochen später, am 21. August 1910, feierte Otto von Gierke den Erinnerungstag seiner vor fünfzig Jahren in Breslau erfolgten Promotion zum Doktor der Rechte und am 11. Jänner 1911 vollendete er sein siebzigstes Lebensjahr. Kollegen, Freunde, Verehrer und Schüler, Historiker und Juristen, deutsche und nichtdeutsche Forscher huldigten aus diesem Anlasse den gefeierten Meistern deutscher Rechtswissen-

[1]) Im Weiteren als FZ, FB, FG I. und FG II. bezeichnet. — Vgl. die inhaltsreichen Besprechungen von FZ, FB und FG II. durch E. Heymann, A. B. Schmidt und A. Werminghoff in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. (Z²RG), XXXII. 420—457, ferner die Referate im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde (NA), Band 36 und 37. — Mein Bericht wurde, von kleinen Nachträgen abgesehen, im März 1914 abgeschlossen.

Digitized by Google

schaft und Rechtsgeschichte in aufrichtiger Anhänglichkeit und Bewunderung durch die Mitarbeit an vier stattlichen Festschriften. Mehrere von ihnen beteiligten sich an zwei, einzelne sogar an drei dieser literarischen Gaben. Im Ganzen sind es 103 Mitarbeiter mit 124 Beiträgen. In der Widmung der Berliner Juristenfakultät für O. v. Gierke überwiegen die juristisch-dogmatischen Abhandlungen, in der Festgabe für K. Zeumer herrscht der verfassungsgeschichtliche und quellenkritische Stoff vor. Sie alle aber geben lebendiges Zeugnis von der gewaltigen, bahnbrechenden und fruchtbringenden Förderung, welche die Wissenschaft der unermüdlichen Arbeit dieser großen Gelehrten und Lehrer zu danken hat. Die umfangreiche und mühevolle Aufgabe der Vorbereitung und Herausgabe besorgten für FZ Mario Krammer, für FB Rudolf Hübner, für FG II. Ulrich Stutz. Von dem reichen und wertvollen Inhalte soll in dieser Anzeige nur jener Arbeiten Erwähnung geschehen, die sich einigermaßen in den Rahmen dieser Zeitschrift einfügen lassen.

I. Fränkische Verfassungsgeschichte. Für die Chronologie der Merowinger, nicht minder für das Staatsrecht jener Zeit ist von großer Bedeutung der Aufsatz von B. Krusch, „Der Staatsstreich des fränkischen Hausmeiers Grimoald I.“ (FZ 411—438). Auf Grund des „liber historiae Francorum“ nahm man bisher ziemlich allgemein an, daß der Staatsstreich Grimoalds und dessen Verurteilung in die kurze Zeit zwischen den Tod des austrasischen Königs Sigibert III. (656) und das Ableben des neustrischen Königs Chlodoveus (657) zu setzen sei [1]). Wie schon in einer seiner früheren Arbeiten [2]) tritt K. nunmehr an der Hand verstärkten Beweismaterials, namentlich auf Grund eingehender Prüfung der fränkischen Königskataloge und durch urkundliche und hagiographische Forschung neuerlich dafür ein, daß Grimoald, der schon unter Sigibert III. allmächtiger Hausmeier war, in dieser Eigenschaft etwa noch sechs Jahre nach dem Tode dieses Königs das Ostreich verwaltete, zunächst Sigiberts unmündigen Sohn Dagobert II. selbst zum König erhob und mindestens vier Jahre für ihn die Zügel der Regierung führte [3]). Der bekannte Staatsstreich, durch den Dagobert II. entsetzt und nach Irland verbannt wurde, hingegen Grimoalds Sohn Childebert, der als Adoptivsohn Sigiberts III. einen merowingischen Namen erhielt, auf den Thron kam, sei daher mehr gegen das Ende der Regierung dieses Hausmeiers zu setzen. Den Sturz Grimoalds, der selbst nie König war, legt K. nicht vor 662, so daß Chlodoveus mit diesem Strafgerichte, dem offenbar auch der junge König Childebert zum Opfer fiel, nichts zu schaffen hat. Als einzigen heute bekannten Regierungsakt dieses ersten Königs aus karolingischem Hause führt K. aus der Biographie des Bischofs Nivard von Reims eine Steuer- und Zollfreiung

[1]) Vgl. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern (1896) S. 30, ferner Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern (1889) S. 4 und 770.

[2]) Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII. 473 ff. Vgl. auch G. Schnürer, Die Verfasser der sog. Fredegar-Chronik (1900) S. 138 und jetzt B. Schmeidler im NA XXXVI. 246, sowie Hahn in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft, Bd. 33,1 S. II. 58.

[3]) Vgl. die Erklärung der Worte: Facta exemplaria etc. in der Schenkungsurkunde Grimoalds für das Kloster Malmedy und Stavelot, die Grimoald als „dux“ bezeichnet und von K. in das Jahr 659 gesetzt wird, daher der ersten Regierungsepoche Dagoberts II. angehört. A. a. O. 427 ff.

Digitized by Google

für diese Kirche an und reiht sie in die Jahre 661 oder 662 [1]). — Als „Beitrag zur fränkischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte im Allgemeinen und zur Geschichte des Eigenkirchenrechts im Besonderen" bezeichnet U. Stutz seine scharfsinnige, an neuen Ergebnissen reiche Abhandlung [2]): Karls d. G. divisio von Bistum und Grafschaft Chur (FZ. 101—152). An seine Forschungen über das Eigenkirchenrecht und an Untersuchungen anderer Gelehrten anknüpfend, beleuchtet er die Maßnahmen Karls des Gr. für Chur, die vermutlich im Gefolge der sogenannten Reichsteilung von 806 erfolgt sind. Er sieht in ihnen im Sinne der herrschenden Ansicht, die er mit neuen Gründen stützt, nicht etwa eine Kirchengutentziehung, sondern eine Zerlegung von Bistum und Grafschaft, eine durch die Organisation des fränkischen Reiches gebotene Aufteilung der bis dahin in der Familie der Viktoriden vereinigten geistlichen und weltlichen Gewalt auf nunmehr zwei Machthaber, den Bischof und den Grafen. Die vielumstrittene Urkunde für Chur, die zur Zeit [3]) in das Jahr 773 eingereiht wird, ist auch für St. nicht etwa ein Bischofswahlprivileg. Sondern als Karl d. G. Konstantius als Bischof und Rektor bestätigte, wenn nicht gar frei einsetzte, wollte er unter dem Rektorate „die weltliche Herrschaft, die bürgerliche Verwaltung" verstanden wissen. An die Arbeit Mutzner's [4]) anknüpfend, zeigt St. im Folgenden, daß erst nach Karl dem G. der Inhalt dieses Privilegs, den geänderten Verhältnissen entsprechend, auf „die Bischofswürde beschränkt" und zu einem „Muntbrief und Bischofswahlprivileg" umgestaltet wurde [5]). Eingehend würdigt er auch die der Kirche von Chur von Ludwig I. in Erledigung der Klagschriften des Bischofs Viktor, jedoch unter Aufrechterhaltung der „divisio" und der eigenkirchenrechtlichen Befugnisse des Königs und der Großen erteilten Begünstigungen (neuerliche Aufnahme in den Königsschutz, Verleihung der Immunität, Rückgabe einiger dem Bistum zu Unrecht entzogener Stücke). Für die Gestaltung der Beziehungen Rätiens zum Frankenreiche lassen sich daher mit St. drei Stadien annehmen. Bis in die ersten Jahre Karls d. G. ist das Gebiet nur lose dem Frankenreiche angegliedert. Das Land ist ein „halbsouveräner Kirchenstaat", in dem geistliche und weltliche Gewalt schließlich sogar in einer Hand vereinigt waren. Die erste entscheidende Einflußnahme der karolingischen Zentralgewalt verwandelte nach dem Aussterben der Viktoriden um 773 für Konstantius das „Wahlherkommen" in ein königliches Privileg und nahm den rätischen Machthaber, Episkopat und Rektorat in dessen Funktionen begrifflich schon auseinanderhaltend, mit seinem Volke „in die königliche Munt- und Schutzgewalt" auf. Doch bald löste sie diese Personalunion zwischen Bistum und Rektorat, ordnete die völlige Einverleibung des Gebietes in das Frankenreich an, führte dort auch die Grafschaftsverfassung ein, zu der unter Ludwig I. noch die Immunität

---

[1]) M. G. SS. rer. Merov. V. 164.

[2]) Auch im Sonderabdruck erschienen: Weimar 1909. Vgl. Stutz in ZSRG XXX. 476.

[3]) M. G. Dipl. Kar. I. 111 Nr. 78 mit ca. 772—74 datirt. In den Karolingerregesten (Nr. 155) zu 773 gesetzt.

[4]) Zeitschrift für schweizerisches Recht. XLIX. 86 ff.

[5]) Vgl. die Urkunde Lothars I. (843), die sich vermutlich wörtlich an eine Vorurkunde seines Vaters anschließt.

Digitized by Google

kam, und trennte das Domanialvermögen vom Bistumsgute. Mit Recht weist St. darauf hin, daß diese Maßnahmen notwendig geworden waren, nachdem seit der Ausdehnung der fränkischen Herrschaft auf Italien die rätischen Alpenpässe für die Karolinger große Bedeutung erlangt hatten [1]). In diesem Zeitpunkte mußte man daran gehen, „die Verwaltung in weltlichen Dingen und das Fiskalgut an das Reich zu ziehen und sie einem königlichen Beamten, der zugleich die staatliche Militärgewalt ausübte, anzuvertrauen". Daß wir überdies bei diesen rechtsgeschichtlich besonders interessanten rätischen Verfassungsverhältnissen in selten anschaulicher Weise römische und germanische Kirchenverfassung, bischöfliches und Eigenkirchenrecht unvermittelt aufeinanderstoßen sehen, mag nicht unerwähnt bleiben. — Die bisherigen Nachrichten über Besitzrechte der Kurie außerhalb des Kirchenstaates erweitert E. Perels durch eine mühevolle Zusammenstellung von Belegstellen für „päpstliche Patrimonien in Deutschland zur Karolinger- und Sachsenzeit" (FZ. 483—492) namentlich in Niederbayern seit der Mitte des 9. Jahrhunderts. Doch konnte auch er Ursprung und Umfang dieser päpstlichen Gerechtsame in deutschen Landen noch nicht näher erklären. Die Verwaltung dieses Besitzes in Bayern bereitete der Kurie mancherlei Schwierigkeiten. Anfangs wurde sie unmittelbar von Rom aus besorgt, späterhin dem Bischof von Freising und 887 den Erzbischöfen von Salzburg anvertraut. Vermutlich zur Sicherung dieses Rentenbezugs übertrug P. Agapit II. vor 953 drei Einzelgüter daselbst dem Erzstifte Salzburg gegen Zinszahlung zu widerruflichem Eigen. 1014 erhielt K. Heinrich II. diese Höfe im Tauschwege von P. Benedikt VIII. und widmete sie 1018 dem Domkapitel von Bamberg. Einige einschlägige Fragen haben seither durch A. Brackmann erfreuliche Klärung erfahren [2]). Er konnte mehrere auf diesen Besitz bezugnehmende Urkunden als Fälschungen erklären, offenbar in Salzburg selbst hergestellt, als das Erzstift, das sich durch die Überlassung dieser Güter an den Kaiser in seinen Rechten gekränkt erachtete, gegen diese Verfügung Widerstand zu erheben versuchte. — In seiner Abhandlung: „Ein angeblicher Normannenzug ins Mittelmeer um 825" (FZ. 85—100) zeigt A. Hofmeister, daß das bekannte Zitat aus der Biographie des Bischofs Donatus von Fiesole, die einzige Stelle, die man bisher für einen Überfall der Normannen auf Fiesole um das Jahr 825 ins Treffen zu führen vermochte, jenen Berichten anzureihen sei, welche für den großen Normannenzug nach Italien in den Jahren 859 bis 861 vorliegen. Man wird daher die Verwüstung Fiesole's durch das kühne Seefahrervolk in Hinkunft in die Jahre 860 und 861 zu setzen haben, zu welcher Zeit ihnen auch Pisa und Luna zum Opfer fielen.

II. Ältere Wirtschaftsgeschichte. — A. Werminghoff prüft in FZ. (31—50) „Die wirtschaftstheoretischen Anschauungen

[1]) Ähnliche Gesichtspunkte führten späterhin zur Schaffung geistlicher Fürstentümer auf Kosten weltlicher Machthaber in den Ostalpen (Trient, Brixen, Aquileja) oder doch zur Verleihung von Besitzrechten an geistliche Fürsten durch die Könige in diesen Gebieten (Bamberg). Für Letzteres vgl. A. v. Jaksch in „Carinthia" Heft 97, S. 113 ff. und meinen Beitrag zu FZ. S. 209.

[2]) A. Brackmann „Germania pontificia" und „Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia" I. 103 ff. Vgl. auch F. Martin im Salzburger Urkundenbuch, II. 30, 89 und 114, sowie (Or) in den hist. pol. Blättern f. d. kath. Deutschland, Heft 151, S. 10 ff.

Digitized by Google

der regula sancti Benedicti". Sie birgt eine eigenartige, auf dem Gelübde der Armut des einzelnen Mönches und der Vermögensfähigkeit des Klosters aufgebaute Frohnhofverfassung, welche die einzelne Niederlassung durch überwiegend naturalwirtschaftliche Ausgestaltung von Produktion und Konsum ökonomisch zu verselbständigen, von der Außenwelt möglichst unabhängig zu machen bestrebt ist. Diese Organisation findet sich nicht nur in mittelalterlichen Klöstern, sondern sie hat sich, wie W. gelegentlich eines Besuches von Monte Cassino an Ort und Stelle ermitteln konnte — und dasselbe gilt auch von so manchem anderen Hause dieses Ordens — noch vielfach bis in unsere Tage hinein erhalten. Von den Mönchen verlangt sie nicht nur die Teilnahme am Gottesdienste und wissenschaftliche Betätigung, sondern auch eigene Mitarbeit an der Produktion im Kloster. Die formale Grundlage für diese Gestaltung des Gelübdes der Armut bot im Sinne der Forschungen Spreitzenhofers ein Satz aus den Werken des Kirchenvaters Cassianus, die Begründung für sein Gebot entnahm der große Ordenstifter jedoch den Überlieferungen von dem Urzustand des Christentums, wie sie ihm die Apostelgeschichte und Werke verschiedener Kirchenlehrer brachten. Die Einrichtungen dieser mönchischen Frohnhofverfassung selbst lehnen sich an die spätrömischen Domänenbetriebe an, so daß Benedikts Regel „inmitten sich verändernder politischer Bedingungen" auch als Erhalterin einer antiken Wirtschaftsordnung gelten darf [1]). — M. Tangl hingegen ergreift in FZ. (637—650) nach den Ausführungen Philippi's [2]) neuerlich das Wort „zum Osnabrücker Zehntstreit". Vor Allem stellt er aus den urkundlichen Zeugnissen fest, daß es sich in allen drei Stadien des großen Streites zwischen Osnabrück und Korvey nur um allgemeine, um einfache Kirchenzehnte gehandelt hat, nicht um ursprüngliche „Rottzehnte", die späterhin, weil das kanonische Recht gegenüber der einmaligen, widerrufbaren königlichen Schenkung einen „zuverlässigeren Rechtstitel" zu bieten vermochte, durch geschickte „taktische Wendung" zu allgemeinen Kirchenzehnten umgeformt wurden. Somit erscheinen als Rechtsgrundlage dieser Abgabe nur die kirchlichen Zehntgebote und die sie zu einer allgemeinen, reichsrechtlich geschützten Kirchensteuer erhebenden fränkischen Kapitularien [3]). Gleich Philippi an Thimme's [4]) Untersuchung „Forestis" anknüpfend, untersucht T. den echten Kern der auf Karl d. G. gefälschten Privilegien. Aus formellen und sachlichen Gründen gelangt er zu der überzeugenden Annahme, daß die einzige echte Karlsurkunde für Osnabrück, eine Schenkungsurkunde von 803, jene Bannforstverleihung, welche die Fälschung aufweist, gar nicht enthalten haben kann, ebensowenig den Zusatz: „vel silvam exstirpandi", auf dem Ph., indem er ihn zum Urbestand der Urkunde zählt, die Rottzehntentheorie aufbaut. Da sie noch den einschlägigen echten Diplomen Ottos I. und Heinrichs II. fehlt, mochte sie wohl erst von dem Fälscher der

[1]) Vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. S. 28.

[2]) „Forst und Zehnte" im Archiv für Urkundenforschung, (AU) II. 327 ff. insbes. 330 ff.

[3]) U. Stutz, Das karolingische Zehntgebot in ZsRG. XXIX. 180 ff. und E. Perels in AU. III. 233 ff.

[4]) AU. II. 101 ff.

Digitized by Google

Karlsurkunde „eigenmächtig und sinnstörend“ der Wildbannverleihung einfügt worden sein [1]).

III. Angelsächsische Rechtsgeschichte. In einem Aufsatze „Die Eideshufen bei den Angelsachsen“ (FZ. 1—8) beleuchtet F. Liebermann die eigenartige und verschiedene Rätsel bergende Erscheinung, daß bei den Angelsachsen, und zwar schon in der Zeit getrennten und unbeeinflußten Volkslebens bei Angeln und Sachsen, „Wert und Schwere des Eides nach Hufen“ berechnet wurden. Er entwickelt aus den Quellen verschiedene Rechtssätze, betont den hohen sozialen Rang, den der Klerus in diesen Gebieten einnahm, nicht minder den starken Einfluß der Kirche auf die Gestaltung des weltlichen Beweisrechtes, um schließlich mancherlei interessante Beziehungen zwischen Strafgeldern und Eideshufen aufzudecken. In FB. (17—37) aber bringt er ein bis ins Einzelne ausgebautes und abgerundetes Bild für „die Friedlosigkeit bei den Angelsachsen“. — Der „Urteilsfindung im angelsächsischen Rechte“ gilt die Studie von M. Rintelen (FZ. 557—577). Sie zeigt, daß der Gerichtshalter dort grundsätzlich auch Urteilfinder war. Wo er sich hiebei des Rates von Dingmannen bediente, war die Bildung des Urteilsinhaltes in letzter Linie doch ihm anvertraut und er selbst für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung strafrechtlich verantwortlich. Nur wenn nicht eine von vorneherein genau festgesetzte Rechtsfolge anzuordnen war, vielmehr die Entscheidung des Falles mehr oder weniger dem Ermessen der Urteilsfinder überlassen blieb, verpflichtete ein jüngeres Recht den Richter, das Urteil von einem Ausschusse der Dinggemeinde zu erfragen.

IV. Deutsche Kaisergeschichte. Mittelalter und Neuzeit. — Einleitungsweise sei der Arbeiten von O. Holder-Egger († 1911) und R. Weil Erwähnung getan (FZ. 451—482 und 81—84). Ersterer [2]) spricht über „Salimbene und Albert Milioli“ und deren schriftstellerische Beziehungen zu einander. In Richtigstellung mehrerer Behauptungen Dove's zeigt er, daß Albert für seinen „liber de temporibus“ schon für das Jahr 1281 Salimbenes Bericht verwertet oder doch mündlich bei ihm Erkundigungen eingezogen hat. Namentlich gilt dies von der Wahl Martin's IV., von dessen französischer Herkunft und seiner Stellung zum Minoritenorden. Auch stützt er durch neue Gründe die von ihm schon früher aufgestellte Behauptung, daß Alberts Referat über Nikolaus III. zum Jahre 1277 von dem geistig höherstehenden Salimbene stammt, nicht minder der Bericht über die Seeschlacht bei Neapel im Juni 1284, den Salimbene aber aus Rücksicht auf Karl I. von Sizilien seinem eigenen Werke nicht einverleibt hatte. Noch erfahren wir, daß Salimbene von Ende oder Mitte 1279 bis etwa Mitte 1285 im Konvent der Minoriten zu Reggio, von da ab in Montefalcone gelebt hat [3]). — Weil zieht in seinem kurzen Beitrag „Paestum und Mintona“ eine eigenartige Parallele zwischen Münzen des lucanischen Paestum aus dem Beginne der christlichen Zeitrechnung und Denaren der Stadt Minden aus der Zeit Heinrichs III., die beide den

[1]) Vgl. zur Frage im Allgemeinen jetzt neuerdings Philippi in diesen „Mitteilungen“ XXXIII. 393 ff.

[2]) Vgl. den Nachruf von K. Zeumer in NA. XXXVII. 821 ff.

[3]) Für Salimbene vgl. die jüngst veröffentlichten Studien von Holder-Egger in NA. XXXVII. 163 ff. und XXXVIII. 471 ff.

Digitized by Google

Münzer an der Arbeit zeigen und die Prägestätte zum Typus der Münze wählen.

Aus einer Überprüfung der einschlägigen Berichte und aus der Beurteilung der Persönlichkeit des Papstes selbst gewinnt K. Hampe in seinem Aufsatz „Die Berufung Ottos d. G. nach Rom durch Papst Johann XII." (FZ. 153—167) gegen Ranke und Hauck die Auffassung, daß der Papst nicht auf Drängen einer römischen Gegenpartei, sondern selbständig und aus eigenem Antriebe den deutschen König gegen Berengar zuhilfe gerufen hat, ohne allerdings damals die Folgen dieser Handlung übersehen zu können. In diesem Zusammenhange erfährt der Bericht des Mönches Benedikt von S. Andrea, der arge chronologische Verstöße aufweist, entsprechende Richtigstellung, und im Anschlusse an schon von Kehr geäußerte Vermutungen [1]) fällt neues Licht in die Textgeschichte jenes bekannten Privilegiums, das Otto I. am 13. Februar 962 der römischen Kirche gegeben hat. Die in ihm enthaltenen Vorschriften über die Papstwahl leitet H., bestimmter als Kehr, in letzter Linie aus einem heute nicht mehr auffindbaren Vertrage zwischen Lothar I. und Eugen II. ab. Neben anderen Stellen dürften sie aus ihm zunächst in ein vermutlich 850 von Lothar I. und Ludwig II. mit Leo IV. eingegangenes Pactum, und von da aus, in mechanischer Entlehnung und zur neuen Zeitlage nicht passend, in das Ottonianum gelangt sein. — D. Schaefer's Abhandlung: „Lothars III. Heereszug nach Böhmen" (FZ. 61—80) bringt eine kritische Würdigung deutscher und böhmischer Nachrichten über den mißlungenen Zug, den dieser König am Beginne seiner Regierung gegen Böhmen unternommen hat. Wir hören, daß Otto von Freising, der über diese Vorgänge eingehender als andere berichtet, obwohl auf deutscher Seite stehend, vorzugsweise aus böhmischen Quellen geschöpft hat, offenbar eine Folge der guten Beziehungen, die zur Zeit der Abfassung der „Gesta Friderici" zwischen dem kaiserlichen Hofe und Wladislaw II. von Böhmen geherrscht haben. Auch gibt Sch. eine in wesentlichen Punkten neue Schilderung dieser Heerfahrt über das Erzgebirge und der sich daran schließenden Kämpfe. — R. Salomon's Abhandlung „Zur Geschichte der englischen Politik Karls IV." (FZ. 397—409) zeigt uns, daß ein schon von Ludewig mit dem Datum des 12. Oktober 1346 veröffentlichter, im Original nicht mehr auffindbarer Brief K. Eduards III. von England an Karl IV. aus sachlichen Gründen weit besser in den Oktober 1355 paßt. Es wird dies jetzt durch den Umstand außer Zweifel gesetzt, daß eine zweite Überlieferung dieses Schreibens, die Hofmeister in einem Raudnitzer Kodex entdeckte, auf den 12. Oktober 1355 lautet. Dann aber gesellt sich dieses Stück vier anderen Briefen aus jener Zeit zu, die uns von Verhandlungen zwischen beiden Höfen und insbesondere von den damals vergeblichen Bemühungen Karls IV. erzählen, einen Frieden zwischen England und Frankreich herbeizuführen. Es trifft daher die Annahme Werunsky's und Gottlob's nicht zu, Karl IV. habe schon 1346, mithin kurz nach seiner Wahl zum römischen Könige, die „vollständige Aussöhnung und eine gewisse Verbindung und

[1]) In einer Besprechung von Lindner, die sogenannten Schenkungen Pippins, Karls des Großen und Ottos I. an die Päpste (1896) in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1896, 128 ff. insb. 136.

Digitized by Google

Freundschaft mit England" erlangt. Sie widersprach den zeitgenössischen Berichten, die von einer solchen Intervention nichts wußten, zugleich auch der Tatsache, daß Eduard damals gerade wieder mit Karls Gegner, Ludwig dem Bayer, in Verbindung zu treten trachtete, daß es im Winter 1347/8 nach Ludwigs Tod zu Verhandlungen Eduards mit der Wittelbachischen Partei in Sachen der Königswahl kam, wobei jedoch nicht wie vielfach bisher behauptet wurde, eine förmliche Wahl Eduards zum deutschen Könige erzielt wurde [1]). — Der Pisaner Chronist Ranieri Sardo erzählt von seinem Zeitgenossen Karl IV., dieser sei am Tage nach der Kaiserkrönung nach Tivoli aufgebrochen und habe dort drei Tage gewartet, ob jemand die Rechtmäßigkeit seines Kaisertums anzufechten gedenke. Auf dieser Notiz im Verein mit anderen Berichten baut F. Kern in seinem Beitrag (FZ. 385—395): „Karls IV. Kaiserlager vor Rom" eine ansprechende Hypothese auf. Er sieht in diesem Aufenthalt zu Tivoli, der jedoch nur einen Tag währte, den einzigen bisher bekannten Beleg für eine Art Kaiserlager vor Rom, ähnlich dem deutschen Königslager vor Aachen oder Frankfurt. Trifft dies zu, dann hat Karl IV. Tivoli nicht, wie man bisher vielfach annahm, nur aus Naturfreude aufgesucht. Vielmehr mag ihm, da er mit dem Brauche des deutschen Königslagers vertraut war, daran gelegen gewesen sein, ohne die Abrede mit dem Papste zu brechen, die ihn zu fluchtartigem Verlassen der ewigen Stadt nach der Krönung verpflichtete, in einer Stadt der kaiserlichen Kammer, auf Reichsgebiet vor den Toren Roms durch eine Art „sessio triduana" die am Kaiserreich erworbenen Gewere zu bekunden [2]). — Zu E. Stengel's interessanter Abhandlung „Den Kaiser macht das Heer" (FZ. 241—310) hat bereits K. Hugelmann in dieser Zeitschrift (XXXV, 372 ff.) eingehend Stellung genommen. Ich komme daher zu H. Schreuer's Aufsätzen „Wahlelemente in der französischen Königskrönung. Mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse" (FB. 649—687) und „Die Thronerhebung des deutschen und des französischen Königs" (FG II. 697—710). Sie sind Ausschnitte aus einem größeren, Brunner und Gierke gewidmeten Werke, das unter dem Titel „Die rechtlichen Grundlagen der französischen Königskrönung mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse" (Weimar 1911) das objektive Krönungsrecht im mittelalterlichen Staatsleben analysiert [3]). Aus dem reichen Rechtsinhalt der Thronfolgeordnung greift die erste Studie die Probleme: Wahlrecht, Akklamation und Zusicherungen des Königs heraus. Im Gegensatze zum vollen Erbprinzip der merovingischen Epoche konkurriert bekanntlich schon in der Karolingerzeit mit dem

---

[1]) Vgl. hiezu Salomon a. a. O. S. 402 Note 4 an der Hand des einzigen deutschen Berichtes über den Vorgang zu Oberlahnstein am 10. Februar 1348, wo es heißt: „concordaverint eligendum", und des Prokuratoriums Eduards vom 10. Mai 1348: „super electione imperii de persona nostra ... faciendа" und nicht „facta".

[2]) Vgl. Heymann in ZᵃRG XXXII. 426.

[3]) Vgl. auch Schreuer, Wahl und Krönungs Konrads II. 1024 in der hist. Vierteljahrsschrift (HVS), 1911, 329 ff. Als wertvolle Ergänzung zu den „rechtlichen Grundgedanken" prüft Sch. hier an einem Einzelfalle auf Grund der Berichte Wipo's die rechtliche Natur der Wahl, Salbung, Krönung und Reichung der weltlichen Insignien. — Zu Sch.s Arbeiten vgl. folgende Besprechungen: Holtzmann in HVS. 1912, 260 ff., Werminghoff in ZᵃRG XXXIII. 479 ff.

Digitized by Google

Erbrecht des Hauses der Wahlgedanke. Er gelangt im deutschen Reiche zum Durchbruche, vorübergehend auch in Frankreich zu erhöhter Bedeutung. Wie dort 911, hat er hier 987 die Karolinger beseitigt. Doch gab es von da ab in Frankreich keine „wahrhafte Wahl im strengen Sinne des Wortes". Es wird allerdings noch eine „electio" mit „consensus episcoporum et procerum" vorgenommen, aber „die treibende Persönlichkeit ist der König, der seinen Sohn zum Mitregenten cum iure succedendi haben will". Überhaupt hat das französische Königtum, wie Sch. zeigt, im weiteren Verlaufe „das Wahlrecht immer mehr aufgesogen". Doch kamen Wahlgedanken auch späterhin bei günstiger Gelegenheit fallweise zum Vorschein und wurden Bruchstücke der Wahl organisch in die Zeremonien der Krönungsfeier eingeflochten. Dies gilt insbesondere von der Akklamation des Volkes, einer Kundgebung des Volkswillens, auf der sich in den ersten Jahrhunderten der französischen Entwicklung die gesamte Krönungsfeier aufbaute. Doch fiel seit Ludwig IX. selbst die Frage an das Volk und dessen Zuruf weg und es blieb nur das Te Deum vor der Salbung und Krönung, das sich als „reiner Kirchengesang oder auch als Zustimmung, Billigung der Anwesenden" deuten ließ, bis es seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. hinter die Thronerhebung gelegt, den letzten Rest einer Äußerung des Volkswillens einbüßte. Dagegen hat sich in Deutschland bis an das Ende des Reiches eine Akklamation vor der Salbung und Krönung als rudimentärer Wahlakt behauptet. Schließlich würdigt der Verfasser noch eingehend Rechtsnatur und Bedeutung der feierlichen Zusicherungen des Königs. Solche treten erstmals schon bei der Kaiserkrönung Ludwigs des Frommen in Aachen 813 auf, begegnen seit 869 als Zusicherungen vor der Akklamation. Sie sind in Frankreich späterhin als Krönungskapitulationen zu deuten und verwandeln sich dort schließlich in „einseitige programmatische Erklärungen des absoluten Erbkönigs mit lediglich sakraler Sanktion". In Deutschland hingegen gehen diese Zusagen seit der deutschen Formel aus dem Ende des 10. Jahrh. der Frage an das Volk und dessen Akklamation voran. „Der König wird erst akklamiert, wenn er versprochen hat". Außerdem taucht hier seit dem 12. Jahrh. vor der Inthronisation noch eine zweite Formel auf und erhält sich bis an das Ende des Reichs. — Der zweite Aufsatz beleuchtet in großen Zügen vom Niedergang der Merovingerzeit an das Institut der Thronerhebung. Wir erfahren namentlich, daß schon sehr bald neben die rein weltliche Erhebung von staatsrechtlicher Bedeutung eine geistliche Inthronisation tritt, die weltliche und sakrale Elemente in sich vereinigt. In Frankreich verdrängte sie rasch die weltliche Erhebung, aber es sind fortan weltliche Staatselemente — seit dem 13. Jahrh. die Pairs — an der kirchlichen Feier aktiv beteiligt. In Deutschland ist der Reichsthron schon im 11. Jahrh. völlig in kirchliche Hände übergegangen und es zeigt sich bei dieser kirchlichen Feier nur eine „höchst passive Assistenz" der Fürsten. Dafür kamen hier fallweise, zuletzt für Otto IV. im Jahre 1198, weltliche Erhebungsakte vor und es begegnen der feierliche Zug nach Aachen, späterhin die Altarsetzung nach der Wahl in Frankfurt und die Erhebung auf den Königsstuhl in Rense als selbständige staatsrechtliche Akte, als „Neubildungen ständischen Charakters im Zusammenhange mit dem stark genossenschaftlichen Einschlag der Reichsverfassung". Die staatsrechtliche Wirkung aller Thronerhebungen aber kennzeichnet Sch. als „Nieder-

Digitized by Google

schlag des jeweiligen Standes von Erbrecht und Wahlrecht". In scharfsinniger Rechtsausführung bespricht er für die spätere fränkische Monarchie, für Deutschland und Frankreich die Frage, ob diesen weltlichen und kirchlichen Erhebungsakten in den verschiedenen Stadien ihrer Entwicklung im einzelnen Falle konstitutive oder mit Publizitätswirkung ausgestattete deklaratorische Bedeutung zukommt. — M. Krammer bespricht in FZ. (349—365) Beziehungen zwischen „Kurrecht und Erzkanzleramt im 13. Jahrh.". Nach einer kurzen Skizze der Entwicklung des Königswahlrechts von 1198 bis 1237, die namentlich auch den heute so eindringlich untersuchten Wahlen von 1220 und 1237 [1]) gilt, macht er auf den Umstand aufmerksam, daß sich Erzbischof Siegfried von Mainz in Urkunden seit 4. Dezember 1237 auch als Erzkanzler für Deutschland bezeichnete, und daß sich Konrad von Hochstaden bald nach seiner Erhebung auf den Kölner Erzstuhl Erzkanzler Italiens nannte, wogegen Trier damals diesem Beispiele noch nicht folgen konnte. Er vermutet, daß die beiden Erzbischöfe durch diese Betonung ihrer Kanzlerwürden im Anschluß an die ihnen bekannte Erzämtertheorie des Sachsenspiegels kundtun wollten, daß auch sie ihr bevorzugtes Kurrecht auf ein Erzamt zu stützen vermögen, wogegen der Mainzer, wie K. mit Recht betont [2]), die Reichsverwesung für Konrad nicht kraft seines Erzamtes, sondern kraft kaiserlicher Verleihung führte. Wenn K. damals noch der Ansicht war, Siegfrid von Mainz habe, indem er die Sachsenspiegelstelle nicht richtig erfaßte, „für sich und die ihm gleichstehenden ein alleiniges Kurrecht beansprucht, den übrigen Fürsten nur ein Konsensrecht vergönnt", so hat er diese irrtümliche Auffassung in einer späteren Arbeit selbst berichtigt [3]). — Die Beziehungen der drei genannten Kirchenfürsten zur Besetzung des deutschen Königsthrones insbesondere zur Wahl des Königs skizziert in ihrer geschichtlichen Entwicklung seit der Erhebung Heinrichs I. bis an das Ende des Reiches der Beitrag, den U. Stutz für FB. (S. 57—78) unter dem Titel „Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl" gewidmet hat. Wiewohl dieser „Aufriß" sich in plastischer Kürze mit allen drei geistlichen Kurfürsten befaßt, ist er in der Hauptsache doch nur eine Zusammenfassung der Ergebnisse, zu denen mein verehrter Freund in einer gleichzeitig erschienenen größeren Untersuchung „Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl" in eingehender Prüfung der Quellen und der Literatur gelangt ist. Zu ihnen hat bereits Hugelmann in dieser Zeitschrift (XXXIV. 352 ff.) Stellung genommen, so daß ich es mir leider versagen muß, hier auf diese Fragen näher einzugehen. — Für die Geschichte der deutschen Königswahl kommt aber mit noch in Betracht eine quellenkritische Untersuchung von H. Bresslau: „Der angebliche Brief des Erzbischofs Hatto von Mainz an Papst Johann IX." (FZ. 9—30). Die richtige Beantwortung der Frage, ob dieses Schreiben, das eine Passauer Sammlung aus der ersten Hälfte des 12. Jahrh. enthält, echt oder unecht sei, hat große Bedeutung nicht

[1]) Vgl. jetzt namentlich K. Hugelmann, Die Wahl Konrads IV. zu Wien im Jahre 1237 (1914), wo die einschlägige Literatur erwähnt und besprochen wird.

[2]) Die Frage solcher Reichsverweserschaften bespricht eingehend die wertvolle Arbeit F. Becker's, Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reiche des Mittelalters (1913), insbes. S. 6 ff., 34, 66 ff., 84 ff., 100.

[3]) M. Krammer, Das Kurfürstenkolleg u. s. w. (1913) 84[1].

Digitized by Google

nur für die Geschichte der Thronbesteigung Ludwigs d. K., sondern auch für die Würdigung der Beziehungen des Papsttums zum deutschen Königtum. B. gelangt zu dem überraschenden Ergebnisse, daß der Verfasser dieses Briefes größere Stücke und einzelne Wendungen mehr oder weniger wörtlich der Pseudoisidoriana entlehnt hat und zwar in einer die Echtheit des Schreibens ausschließenden Weise. Er betrachtet es daher als private Stilübung vermutlich aus der Zeit Konrads III., die uns nur zeigt, wie man damals in der Salzburger Kirchenprovinz über eine Befugnis des Papstes, die deutsche Königswahl zu beeinflussen, dachte. — Als Beitrag zur Lehre von der königlichen und kaiserlichen Gewalt im späteren Mittelalter und in der neuzeitlichen Epoche des deutschen Reiches können meine Aufsätze gelten: „Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV.“ (FB. S. 689—735)[1] und „Universitätsprivilegien der Kaiser aus der Zeit von 1412—1456“ (FG. II. S. 793—811)[2]. Sie haben in dieser Zeitschrift (Band 34, S. 689 ff.) durch H. v. Ankwicz eingehende Würdigung erfahren. — „Zur Geschichte der Formel „Kaiser und Reich“ in den letzten Jahrhunderten des alten Reichs“ bringt R. Smend einen lehrreichen Beitrag (FZ. 439—449), indem er die Wandlungen beleuchtet, welche dieser Begriff bis an das Ende des Reiches durchgemacht hat. „Sprache und Denkweise des 18. Jahrh.“ setzte n das „Reich“ gleich „mit der Summe der Stände“ und verstanden daher unter „Kaiser und Reich“ im politischen Sinne zwei „gleichartige politische Mächte“, im staatsrechtlichen Sinne zwei „gleichgeordnete Faktoren der Reichsregierung“. Diese Auffassung fehlte dem Mittelalter und nach S. auch noch der Zeit der Reichsreformen. Er versteht unter dem „Reich“ für jene Zeit „das Allgemeinere und Dauernde in der staatlichen Gemeinschaft und Ordnung gegenüber der Individualität des Oberhauptes“. Daher bezeichnen beide Ausdrücke „in ihrer formelhaften Zusammenstellung“ nicht „zwei verschiedene Faktoren“, deren höhere Einheit durch die ganze Formel gedeckt wird, sondern mit jedem von ihnen ist „im Grunde dasselbe gemeint, nur mit dem zweiten mehr nach der Seite der objektiven Institution, mit dem ersten mehr nach der Seite seiner Aktualität in der Machtvollkommenheit des Oberhauptes und der diesem geschuldeten Treupflicht“. Freilich „decken“ beide Begriffe sich nach S. „nicht vollständig, sondern jeder greift in gewissem Sinne über den andern hinaus und auf ihrer damit gegebenen beiderseitigen Ergänzung, nicht auf der Zusammenfassung zweier damit bezeichneter verschiedener koordinierten Faktoren beruht der eigentümliche Charakter der Formel“. So brachte nach S. auch die Neu-

[1]) Durch „urkundliche Beilagen“ erweitert, als selbständige Veröffentlichung 1910 erschienen. Einen Nachtrag bringt J. Rest in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, XXVII (1913) 142 ff. betreffend die Ernennung des Ulrich Zasius zum Magister artium durch Kaiser Maximilian I.

[2]) Auch selbständig erschienen (1911). — Vgl. auch Meyhöfer in AU IV. 291 ff. — Einen interessanten Beitrag zu diesen Fragen bringt R. Salomon im NA XXXVII. 810 ff. und 879. Vgl. dazu auch Leicht, Memorie storiche Forogiuliesi (1911) VI, 1—14. Karl IV. hatte schon im August 1353 von Prag aus auf Bitten seines Bruders Nikolaus, Patriarchen von Aquileja, die Errichtung eines Generalstudiums für Cividale bewilligt, doch kam diese Anstalt vermutlich nicht zur Entstehung. Die kaiserliche Urkunde, deren Original sich im Museum zu Cividale befindet, veröffentlicht Salomon a. a. O.

Digitized by Google

ordnung des Kammergerichts auf dem Wormser Reichstag von 1495 keinerlei „Veränderung der staatsrechtlichen Stellung dieses Gerichtes" zugunsten der Stände, wenn es auch als „kaiserliches und Reichskammergericht" als „Reichskammergericht" bezeichnet wurde, denn schon seine Vorläufer werden gelegentlich als „kaiserliches und Reichshofgericht", als „Reichs"- und als „kaiserliches und Reichskammergericht" genannt[1]). Erst bei Besprechung des protestantischen Widerspruchsrechts zeigt sich nach S. erstmals der spätere „Nebensinn der Formel", wird aber rasch dann von der staatsrechtlichen Literatur übernommen. In einer Erklärung Hessens auf dem Deputationstage von 1643 sieht S. den Namen Reichskammergericht zum erstenmale offiziell im ständischen Sinne gebraucht und seit dem westfälischen Frieden dringt die jüngere Bedeutung unserer Formel auch in die Sprache der Reichsgesetze ein, jedoch eingeschränkt auf die dem Kaiser im „Reichstag" gegenüberstehende Gesamtheit der Stände.

Anhangsweise sei noch der Arbeit des im Juli 1913 verstorbenen französischen Rechtshistorikers A. Esmein gedacht (FG. II. 361—381): L'inaliénabilité du domaine de la couronne devant les états généraux du XVI^e siècle". Mit mehr Erfolg als im deutschen Reiche hatte man es in Frankreich verstanden, die Domänen dem Staate zu erhalten, indem man der freien Verfügung des Königs über das Krongut Einhalt zu tun bemüht war. Man schied auch hier das Reichsgut vom Hausgut des jeweiligen Königs und betrachtete — wie schon vorher in England — in fortschreitendem Maße die Krone als Eigentümerin der Domänen. Trotzdem hörten auch hier die Veräußerungen und Verpfändungen des Kronguts nicht auf. Aber man gab dem veräußernden König selbst, wie auch dessen Nachfolgern Revokationsrechte und es wirkten schließlich die Stände auf eine gesetzliche Festlegung der Unveräußerlichkeit dieses Vermögens hin. E. bringt interessante Einzelheiten aus den einschlägigen Verhandlungen zwischen Königtum und Ständen nach dem Tode Franz II. bis 1589 und zeigt namentlich auch die hervorragende Rolle, welche der berühmte Staatsrechtslehrer Bodin als Deputierter des dritten Standes in dieser Angelegenheit dank seiner Sachkenntnis zu spielen berufen war.

V. Ständerechtliche Probleme. — Mit einer tief in die Quellen eindringenden Arbeit: „Luft macht frei" eröffnet mein hochverehrter Lehrer H. Brunner († am 11. August 1915) die Festgabe der Berliner

---

[1]) Hartung nimmt gegen Smend a. a. O. und das „Reichkammergericht" I S. 42 ff. an, es lasse sich dieser Bedeutungswandel schon im 15. Jahrh. seit den Tagen der Reichsreform feststellen. Entsprechend der tatsächlichen Gestaltung der Dinge, die sich in langer Entwicklung ergeben und eine tiefe Kluft zwischen den habsburgischen Erblanden und dem Reiche, zwischen Kaiser und Reichständen schufen, unterschied nach H. schon damals der Sprachgebrauch „den Kaiser als Inhaber der österreichischen Erblande vom Reich als der Gesamtheit der Stände". Als Beispiele erwähnt er hiefür die Vorschläge für die Reichshilfe von 1487 (die keiserliche Majestät — das reich), die Entwürfe einer Heeres- und Steuerverfassung von 1492, die Teilung der Geldbußen für Münzvergehen (1495) u. s. w. Es entspricht dies dem dualistischen Aufbau des Ständestaates, wobei allerdings im alten Reiche eine scharfe Trennung von Kaiser und Reich nicht durchführbar war. Auch für die Frage der Stellung des Reichskammergerichts im Reichsorganismus hat H. eine andere Auffassung. Vgl. zu allem HVS (1913) 51 und 203 ff., ferner Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrh. u. s. w. (1914) S. 5 und 18. Ich glaube, daß sich für das „Reich" damals schon beide Deutungen nachweisen lassen.

Digitized by Google

Juristenfakultät für Otto von Gierke (I. 1—46). Sie enthält eine Fülle wichtiger Ergebnisse. In begründeter Weise lehnt er gegen Hegel und Rietschel die Übernahme dieses Rechtsgedankens aus England ab. Eher zeige sich eine Anlehnung an flandrische Muster, die wieder auf Frankreich zurückzuführen wären, zu dessen Kronvasallen die flandrischen Grafen gehörten. Doch gelte die Übernahme dieses Gedankens aus dem ausländischen Rechte nicht als gesichert, da die Voraussetzungen für die selbständige Ausbildung des Satzes „Luft macht frei" überall vorlagen, wo sich kraft Privilegs oder Gewohnheitsrechts eine bodenständige Geltung des Satzes „Luft macht eigen" nachweisen lasse. Dies sei in Frankreich und in Deutschland als Folgewirkung der rechten Gewere an Liegenschaften der Fall gewesen, die sich zwischen 820 und 895 im Anschluß an die Verschweigungsfrist von „Jahr und Tag" entwickelte, welche seit dem Kapitulare von 818/9 bei der „missio in bannum regis" im Vollstreckungsverfahren zur Anwendung gelangte. Der Rechtssatz selbst aber ist nach B. nur eine Abspaltung des Satzes „Luft macht eigen", seine älteste Prägung daher die stadtherrschaftliche. Etwas jünger ist die ständerechtliche, welche den Erwerb persönlicher Freiheit mit dem überjährigen Aufenthalt in der Stadt verknüpft, die neueste die kommunale, welche die Erlangung der Freiheit von dem Erwerb des Bürgerrechtes in der Stadt abhängig machte. Wo der Asylgedanke einwirkt, konnte der Eintritt dieses Zustandes schon mit der Niederlassung selbst verknüpft sein. Doch war diese befreiende Wirkung der Stadtluft in der einen und anderen Form in Deutschland nie gemeines, sondern stets nur Sonderrecht privilegierter Städte [1]) und kommt andererseits auch in deutschen Weistümern des 15. und 16. Jahrhunderts vor. — Gedanken ausbauend, die sich schon in seinem 1909 erschienenen [2]) Buche „Der Prozeß Heinrichs des Löwen" finden, vertritt F. Güterbock in seinem Beitrag zur Zeumerfestschrift (S. 579—590) „Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen" die Anschauung, daß sich der Gebrauch „principes" im älteren Sinne nicht, wie Ficker annahm, bis 1180, sondern nur bis 1177 nachweisen lasse und daß der jüngere Begriff des Fürstenstandes als einer engeren, auf lehnrechtlicher Basis aufgebauten Genossenschaft schon in dem Prozeß gegen diesen Stammesherzog in den Jahren 1179 und 1180 hervortrete. Er vermutet, der Rechtsstreit habe geradezu den Anstoß zu diesem Wandel gegeben, indem man bei dieser Aufsehen erregenden Verhandlung strengstens alle Rechtsnormen beobachtete und daher den Kreis der Fürsten, die das Urteil zu fällen hatten, sowohl für den landrechtlichen, als auch für den lehnrechtlichen Streit genauestens bestimmte [3]).

---

[1]) Das Institut der rechten Gewere an Liegenschaften und der mit ihr zusammenhängende Rechtssatz: „Stadtluft macht frei" fehlt im allgemeinen dem bayrischen Rechte. Er findet sich aber — als eine Ausnahme für dieses Gebiet — im Innsbrucker Stadtrecht von 1239. Vgl. Voltelini in der Festschrift des akad. Historikerklubs zur Erinnerung an dessen 40. Stiftungsfest (1913) S. 13.

[2]) Vgl. außer den FZ 584[1] genannten Anzeigen noch P. Puntschart in ZSRG XXX. 339 ff. und O. v. Dungern in diesen Mitteilungen XXXIII. 375 ff. Sehr wertvoll zur Charakterisierung des Prozesses sind die Bemerkungen von J. Haller in AU III. 295 ff. und von H. Niese in ZSRG XXXIV. 195 ff.

[3]) Wie jetzt G. zog auch schon J. Ficker (vgl. Reichsfürstenstand II. 1 S. 181) die Gelnhauser Urkunde von 1180 zur Beurteilung dieser Frage heran

Digitized by Google

Doch bleibe die Frage offen, ob aus Anlaß dieses Verfahrens die Abgrenzung des jüngeren Fürstenstandes durch einen gesetzgeberischen Akt erfolgt sei [1]). — S. Keller spricht in FB. (187—211) über „Cyrographum und Hantgemal im Salbuch der Grafen von Falkenstein", eine Frage, der schon Ph. Heck, Th. Ilgen und R. Sohm besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben. Eine selbständige Bedeutung des Wortes „cyrographum" leugnend, erblickt er darin nur eine wörtlich gemeinte Übersetzung des deutschen „hantgemal". Doch sei dieses Wort nicht von „handmâl" (Handzeichen, Hausmarke), sondern von „Hand" und „mahal" abzuleiten, wobei die Hand als das bekannte germanische Symbol der haus- und eheherrlichen Gewalt erscheine, mit „mahal" aber „ursprünglich jede abgeschlossene Stätte, die zu einem bestimmten Gebrauch ausgezeichnet war, insbesondere ein Versammlungsort" bezeichnet wurde. Somit sei handmahal oder hantgemal „der als eine abgeschlossene Einheit zu denkende Ort, wo die unter der munt oder hand Vereinigten zusammengehalten werden und angesessen sind", mithin ein „Schutzort" [2]). Da nun die Handgemalnotiz drei Familien nennt, so dürfe man die Gemeinsamkeit der Ansprüche dieser Familien nicht etwa aus einer nicht erweisbaren „gemeinsamen Abstammung" herleiten, sondern man müsse eher an einen sogenannten Stammverein oder Burgfrieden [3]), an ein ganerbschaftliches Verhältnis denken, wie solche im Mittelalter auch unter nicht verwandten Familien durch Vertrag begründet wurden, um „ein seit Jahrhunderten gehegtes und gepflegtes Familiengut vor dem Übergang in unrechte Hände dauernd zu wahren". Trotzdem aber durch diesen Vertrag von Rechtswegen alle drei Familien als Gesamthänder Mitbesitzer des Familienguts der Falkensteiner bei Geislbach geworden seien, bleibe der Besitz doch nur Hantgemal der Falkensteiner und erst wenn diese ausstürben oder ihr Stammgut vergäßen, hätten die anderen Familien als Gesamthänder in den tatsächlichen Besitz des Gutes eintreten können. — In einem zweiten Aufsatze „Der Adelsstand des süddeutschen Patriziats" untersucht K. die Frage nach der adeligen

---

Unabhängig von einander kamen beide Forscher zu dem Ergebnisse, daß im landrechtlichen Verfahren gegen den Welfenherzog noch Kreise des älteren Fürstenstandes mitbeteiligt waren, dagegen im lehnrechtlichen Prozesse nur Fürsten im jüngeren Sinne zur Urteilsfällung zugezogen wurden. Daß der Prozeß Heinrichs des Löwen den „Anstoß zu dem Wandel" der Auffassungen gegeben habe, stellt jetzt J. Haller 427[2] in Abrede. Vgl. auch Heymann in ZRG XXXII. S. 428.

[1]) Während Ficker a. a. O. I 129 eine Regelung dieser Frage im Gesetzgebungswege für ausgeschlossen, Güterbock S. 590 für zweifelhaft hält, nimmt Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen S. 297[4] eine bestimmte gesetzliche Ordnung des Reichsfürstenstandes in jener Zeit an. Er stützt sich hiebei auf einen Passus im Vertrage zwischen Friedrich I. und dem Grafen Balduin von Flandern über die Errichtung der Markgrafschaft Namur (1184) und auf eine Stelle des Chronisten Gislebert de Mons zum Jahre 1191. Doch läßt er es offen, „inwieweit der Prozeß Heinrichs den äußern Anlaß oder gar mehr dazu gegeben hat". Mit Recht lehnt diese Auffassung Buchner, Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern, S. 31[1] ab. Vgl. auch Hugelmann in dieser Zeitschrift XXXIV. 359. Daß G. auch die Lehre von Fehr und Bruckauf ablehnt (S. 580), es habe noch zur Zeit des Sachsenspiegels der Dualismus von Amts- und Lehnfürstentum bestanden, braucht nach dem Gesagten nicht besonders bemerkt zu werden.

[2]) Vgl. auch Kellers Aufsatz in ZRG. XXX. 224 ff.

[3]) Vgl. H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., S. 242 und R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 2. Aufl., S. 131.

Digitized by Google

Qualität der Patrizierfamilien, hauptsächlich in jenen Städten Schwabens und Frankens, in denen ein politischer Gewaltstreich Karls V. eine Wiedererweckung des Patriziats und dessen neuerliche Einsetzung in das Stadtregiment gebracht hat (FG. II. 741—758). — In FB (737—760) aber prüft K. Rauch die in der Literatur vielfach promiscue gebrauchten Beziehungen: „Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit in ihrer begrifflichen Abgrenzung“ und zwar auf Grund eines auch für die Rechtsgeschichte im Allgemeinen wertvollen Gutachtens, das er im Jahre 1908 in einem Streit über ein Familienfideikomiß zu erstatten hatte und in dem es auf die Auslegung der Worte: „stiftsmäßige Eltern“ ankam [1]).

VI. Territorien und Städte. — E. Liesegang's Studie: „Herzog Adolf von Cleve im Grenzstreit mit Geldern“ (FB. 213—219) bringt wertvolle Daten über die Gebietsgrenzen zwischen Cleve und Geldern im 15. Jahrh. — Als Ausschnitt aus einer größeren Untersuchung über das Geleitrecht gilt der Aufsatz von H. C. Kalisch in FZ. 591—609: „Das Geleitregal im kölnischen Herzogtum Westfalen“. Hier weist er vor allem nach, daß den von Köln im 14. Jahrh. wiederholt erhobenen Ansprüchen auf Anerkennung eines allgemeinen herzoglichen Geleitrechts „zwischen Rhein und Weser“ verschiedene verbriefte und zum Teile ältere Geleitrechte für Territorialherren innerhalb des Herzogtums entgegenstanden [2]). Neues Licht fällt hiebei namentlich auf die Stellung der Grafen von Arnsberg zum Reiche, deren Grafschaft noch 1368, als sie an Köln verkauft wurde, als allodiales Herrschaftsgebiet außerhalb des Lehnsnexus stand [3]). Daher seien in der Belehnungsurkunde Ludwigs des Bayern von 1338 für den Grafen Gottfried von Arnsberg die Worte „ducatum infra terminos dominii sui“ nicht auf zu herzoglicher Gewalt gediehene Grafenrechte der Arnsberger zu beziehen, sondern auf ein vom Reich lehnrühriges, dem Lehnswerber mit anderen Gerechtsamen vom Vater her angefallenes Geleitrecht, wie ja ‚ducatus‘ fallweise auch für ‚conductus‘ gebraucht wird [4]). K. behauptet im Folgenden, daß die Worte ‚cum conductibus‘ in der bekannten Urkunde von 1180 betreffend die Errichtung des Herzogtums Westfalen sich weder historisch noch staatsrechtlich auf ein von den Welfen überkommenes Geleitrecht im ganzen Herzogtum beziehen lassen. Vielmehr sei das Geleitrecht damals in Westfalen wahrscheinlich noch unbekannt gewesen. Die kölnische Kirche aber, der es von Lothringen her geläufig war, habe diesen Vermerk „in blanco in die Bestallung“ aufnehmen lassen, um auch etwa vorhandene Geleitrechte mitbestätigt zu wissen [5]). Erst als sich ein Geleit-

[1]) Vgl. hiezu auch den Aufsatz „Zur Frage der Stiftsfähigkeit“ von O. v. Dungern in Grünhut's Zeitschrift XXXIX. 242 ff.

[2]) Hochstift Paderborn, Herren von Lippe, Grafen von Schwalenberg und Everstein (Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen S. 93 ff.), Grafen von Berg, von der Mark und von Arnsberg (Kalisch S. 595 ff.).

[3]) K. S. 602: comitatum et terram Arnsbergensem cum castris, oppidis . . ., quae omnia et singula nostra bona libera et allodialia fuerunt et a nemine feodali seu alio iure dependent.

[4]) Daß „ducatus“ hier nicht Herzogtum heißen kann, weil die Grafschaft allodial und nicht vom Reich lehnrührig war, weil der Graf gar nicht Reichsfürst war, was er als mit einem Herzogtum vom Reiche belehnter hätte sein müssen, weist K. S. 605 ff. nach.

[5]) Dann dürfte man nicht mehr mit Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl. S. 541 unter Bezugnahme auf die Urkunde von 1180 sagen, daß die

Digitized by Google

wesen entwickelte und man dessen Wert für die Schaffung einer gefestigten Territorialmacht und deren Erweiterung auf das ganze Herzogtum erkannte, seien die Bestimmungen der alten Urkunde von 1180 zur Begründung von Ansprüchen hervorgeholt worden, „die sich aus ihr durchaus nicht rechtfertigen ließen". — „Die ordentliche Kontribution Mecklenburgs in ihrer geschichtlichen Entwicklung und rechtlichen Bedeutung" untersucht R. Hübner in FG. II. (1139—1166). Ausgehend von der ordentlichen Bede, die aus Altdeutschland im 13. Jahrh. nach Mecklenburg verpflanzt wurde und an die sich auch dort außerordentliche Abgaben anschlossen, zeigt er deren Ausgestaltung zur landständischen Steuer seit dem 16. Jahrh., beleuchtet die Kämpfe zwischen Ständen und Landesherren um das Steuererhebungsrecht und bespricht die Regelung dieser Fragen durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, durch die Vereinbarungen mit den Ständen im Jahre 1808 und 1809 und die Steuerreform von 1870, die in ihrer ordentlichen Kontribution eine Steuer des alten Finanzsystems, eine Abgabe aus der Zeit des ständischen Staates neben einem modernen Ertragsteuersystem in aller Form weiterbestehen ließ. — Auf Grund von Forschungen namentlich in kärntnerischen Archiven versuchte ich in FZ. (209—235) „Skizzen zur bambergischen Zentralverwaltung für Kärnten im Mittelalter vornehmlich im 14. Jahrhundert" zu entwerfen [1]).

Die Entwicklung des Städtewesens beleuchten Aufsätze von C. Rodenberg, G. Dez Marez und G. v. Schmoller. R. prüft in seiner Abhandlung „Die Stadt Worms in dem Gesetze des Bischofs Burchard um 1024" (FZ. 237—246) — allerdings ohne Auseinandersetzung mit der reichen Literatur — das Wesen der bischöflichen Herrschaft über diese Stadt. Hiebei vertritt er die Auffassung, es habe hier die ganze Stadt zu jener familia s. Petri gehört, für welche der Bischof das Statut erlassen hat. Denn dieses Gesetz enthalte eine Reihe von Vorschriften „für die Stadt insgemein, nicht nur für einen bestimmten Personenkreis in ihr", mithin sei der Begriff der familia „nicht nur ein personaler, sondern auch ein territorialer". Zu ihr zählt er daher auch die freien Grundeigentümer, die von Alters her in der Stadt lebten und 979 unter die Grafengewalt des Bischofs kamen. Ihm gelang es, sie trotz ihrer Freiheit auch in eine gewisse hofrechtliche Abhängigkeit zu bringen, wodurch sie in der Veräußerung ihres Grundbesitzes in der Stadt und in ihren Eheschließungen beschränkt wurden und ein „vermutlich öffentliche und privatrechtliche Verpflichtungen" vereinigendes Servitium zu leisten hatten. Diese Angliederung der freien Bevölkerung der Stadt an die Grundherrschaft des Bischofs und die ihr folgende „Mischung von öffentlichem Recht und Hofrecht" aber erklärt R. aus der Erscheinung, daß die dem Bischof vom Reich verliehene öffentliche Gewalt hier wie in anderen Bischofsstädten durch Organe der Grundherrschaft geübt wurde. Schließlich erblickt er in dem Privileg Heinrichs V. (1114) für Worms, das die hofrechtliche Beschränkung bei

---

Herzoge das Geleitrecht von jeher geübt zu haben scheinen. Nach K. ist es ein erst verhältnismäßig spät entstandenes, den Grundsätzen des Zollrechts unterworfenes Landeshoheitsrecht.

[1]) Auch selbständig erschienen: Weimar 1909. Vgl. hierüber Heymann in ZsRG XXXII. 429 ff. und Uhlirz in Deutsche Literaturzeitung (1912) 1075 ff.

Digitized by Google

der Eheschließung beseitigte, nicht die Begünstigung einer einzelnen Bevölkerungsklasse, sondern im Vergleich mit einer ähnlichen Urkunde aus 1111 für Speier[1]) eine Gunstbezeugung für alle Bürger der Stadt. — Dez Marez hingegen erbringt in der Abhandlung: „Le sens iuridique du mot „oppidum" dans les textes flamands et brabançons des XII—XIII^e siècles" (FB. 339—348) an der Hand zahlreicher einschlägiger Urkunden den Nachweis, daß dort das Wort „oppidum" nicht einen ummauerten oder befestigten Ort bezeichnet, sondern als Rechtsausdruck für Ansiedlungen erscheint, die auf der Grundlage städtischen Rechts privilegiert waren, mochten ihre Bewohner auch Landwirtschaft betreiben. — Der Aufsatz Schmollers „Die Bevölkerungsbewegung der deutschen Städte von ihrem Ursprung bis in's 19. Jahrhundert" (FG. II. 167—221) untersucht als Beitrag zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte auf Grund „historisch-statistischer Materialien" für eine große Zahl von Städten, insbesondere in den Rheinlanden und unter ihnen eingehendst für Köln, das Aufsteigen, den Stillstand, den Rückgang und die schließliche Wiederzunahme der Bevölkerung. Er forscht nach den Ursachen dieser Bewegung und nimmt namentlich zu zwei „innerlich zusammenhängenden Fragen" Stellung: ob und inwieweit „die innere Verfassung und Verwaltung der Städte und deren Beeinflussung durch die über ihnen stehenden Gewalten Einfluß auf das Wirtschaftsleben und die Bevölkerung hatten", und ob „die Zunahme des interlokalen wirtschaftlichen Verkehrs nicht Schwierigkeiten erzeugte, wenn Stadt und Land, verschiedene Gemeinden, verschiedene Bezirke nicht unter einer einheitlichen politischen Gewalt standen".

VII. Preußische und neueste deutsche Geschichte. — Friedrich II. versuchte am Beginne der Regierung Kaiser Karls VII., als England zu Gunsten M. Theresia's auftrat, „die organischen Einrichtungen der Reichsverfassung zum Hebel seiner Großmachtstellung zu machen". Dachte er sogar daran, den deutschen Reichstag, die Reichsarmee oder doch die Reichskreise für die Wahrung der Reichsneutralität, für die Sache des Kaisers und die Zwecke der preußischen Politik in Bewegung zu setzen. Für einen im Zuge dieser Politik unternommenen diplomatischen Vorstoß Preußens, für Verhandlungen, die der König diesfalls mit dem englischen Hofe im Winter 1742/3 führte, gewinnt der leider seither schon verstorbene große Geschichtschreiber Preußens R. Koser eine Reihe neuer Gesichtspunkte in seinem Beitrag zu FZ. (369—383): „Eine preußisch-englische Verhandlung von 1743 wegen der Reichsneutralität". — O. Krauske bringt psychologisch interessante „Skizzen vom Berliner Hofe am Anfang des siebenjährigen Krieges" (FZ. 311—327). Hiefür verwertet er namentlich die Tagebuchblätter und Briefe der Prinzessin Wilhelmine, der Gemahlin des Prinzen Heinrich von Preußen. Es sind Stimmungsbilder vom preußischen Hofe, die manch' interessanten Einblick in den Gegensatz der Persönlichkeiten innerhalb der königlichen Familie selbst geben. — R. Arnold legt als Beitrag zur Entwicklung der preußischen Ämterorganisation „Die Anfänge des preußischen Mili-

[1]) Über sie vgl. die Aufsätze von Bendel und Hafen im 32. und 33. Heft der Mitt. des hist. Ver. d. Pfalz (1912 und 13).

Digitized by Google

tärkabinets" dar (FZ. 169—200). — Für Preußen selbst, zugleich aber auch für die Verwaltungsgeschichte im Allgemeinen, ist besonders wertvoll die vergleichende Studie O. Hintze's (FZ. 493—528) „Der Kommissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte". Der Verfasser bespricht zunächst die Kommissariatsbehörden Preußens im 18. Jahrh., die sich in der Hauptsache aus der etwas älteren Einrichtung der Kriegskommissarien entwickelt und gleich diesen als eine jüngere Schicht des preußischen Beamtentums, außerhalb der alten Landesverfassungen und des alten Landrechts stehend an der Zertrümmerung des ständischen Staates und an dem Aufbau des absolutistischen Militärstaates kräftig mitgewirkt haben. In weitausblickender Perspektive zeigt er dann für verschiedene Staaten und Zeiten das Emporkommen derartiger Kommissarien im Gegensatze zu festen Ämtern. Wir erhalten interessante rechtsgeschichtliche Einblicke namentlich in die französische und spanische Verwaltung, in das päpstliche und bischöfliche Delegationswesen und werden zurückgeleitet bis zu den „missi" der karolingischen Epoche. Überall tritt der Unterschied zwischen „office" und „commission", zwischen „Beamten" und „Kommissar" hervor. Auch zeigt er, daß diese Frage wissenschaftlich schon von der mittelalterlichen Kanonistik behandelt, späterhin namentlich von Bodinus ausführlich entwickelt wurde, dessen Auffassung für das französische Verwaltungsrecht des „Ancien regime" eine ähnliche Bedeutung erlangt hat, wie seine Lehre über die Souveränität für die Entwicklung des Staatsrechts.

Einzelfragen der neuesten deutschen Geschichte behandeln die Beiträge von F. Meinecke und H. Triepel. Ersterer bringt in der Abhandlung „Zur Kritik der Radowitz'schen Fragmente" (FZ. 51—59) einen quellenkritischen Beitrag zur Geschichte der politischen Wandlungen in Preußen aus der Zeit Friedrich Wilhelm's IV. Letzterer erweitert und berichtigt unter dem Titel „Zur Vorgeschichte der norddeutschen Bundesverfassung" (FG. II. 589—644) in wichtigen Punkten die bisherigen Ansichten über die Entstehung dieses Verfassungswerkes und würdigt hiebei auch den persönlichen Anteil, den der große Kanzler schon an den im Spätsommer 1866 einsetzenden Vorarbeiten genommen hat.

VIII. Geschichte der Rechtsquellen. — Fränkische Zeit. Als Numismatiker prüft A. v. Luschin in seinem Beitrag zur FZ. (201—207) „Zur Geschichte des Denars der lex Salica" das Alter dieses Volksrechts von der Frage aus, ob die Franken den in der lex Salica genannten Denar im Werte eines Vierzigstel Solidus aus ihrer Heimat nach Gallien mitgebracht haben [1]). — M. Krammer, der die Herausgabe dieser Lex für die M. G. übernommen hat und zu diesem Behufe Handschriften und Texte einer ebenso eingehenden, wie scharfsinnigen Prüfung unterzieht [2]), zeigt in seiner Studie „Zur Entstehung der lex Salica" (FB. 405—471), daß und warum dem der Zeit Pippins angehörenden „Epilog" für diese Frage besondere Bedeutung zukommt. Als dessen eigentliche Heimstätte betrachtet er die nach seinen Forschungen älteste uns erhaltene, der Urform

[1]) Vgl. Luschin in den Wiener Sitzungsberichten (phil. hist. Kl. Bd. 163).
[2]) Vgl. Krammer in NA. XXXIX. 601 ff.

Digitized by Google

zunächst stehende Textgestaltung dieses Volksrechts, den von ihm nunmehr mit A bezeichneten, bisher sogenannten Hunderttiteltext in der glossierten Form. Aus ihm und aus dem Inhalt der Lex gewinnt er das wertvolle Ergebnis, daß diese von Haus aus kein einheitliches Werk war, vielmehr aus drei auch zeitlich von einander getrennten Teilen bestand, die aus den Jahren 486—496 (1—74), 496—507 (75—77) und 524—558 (vielleicht auch 557) stammen. Sie rühren von Chlodovech und zwar nach der Besiegung des Syagrius und vor bezw. nach seiner Taufe, im letzten Teile aber von Childebert und Chlotar her, waren jedoch nicht für alle Salier, sondern nur für „die salisch-römische Mischbevölkerung im ehemaligen Reiche des Syagrius" zwischen Kohlenwald und Loire, mithin in Neustrien berechnet. Die älteste uns erhaltene Fassung, aus der K. „den alten merowingischen Text, so wie Chlodovech und seine Söhne ihn haben aufzeichnen lassen", in seiner Reinheit wieder herstellen zu können hofft [1]), gehört erst der Zeit Pippins an. Damals habe man die drei Teile unter Weglassung der Eingangs- und Schlußworte zusammengezogen, die alten Königsnamen entfernt und an deren Stelle der Prolog „Gens Francorum" als Publikationspatent Pippins (vermutlich 763/4, sicher 751—764) gesetzt, am alten Texte jedoch nichts Erhebliches geändert (Fassung A). Von Pippin sei die Lex auch in Austrasien eingeführt worden, was eine Umgestaltung des alten Textes in die Fassung B verlangte, um sie durch Anpassung an die „austrasischen Gewohnheiten" auch „dort lebensfähig zu machen". — Der im Herbst 1912 so unerwartet früh verstorbene [2]) Rechtshistoriker S. Rietschel tritt in einer Studie über „Das Volksrecht der Friesen" (FG. II. 223—244) gegen die als herrschend zu bezeichnende sog. Kompilationstheorie auf und bringt für die von Heck vertretene Einheitlichkeit der Aufzeichnung neue Argumente, die er namentlich aus der äußeren Überlieferung, aus Inhalt, Stil und Sprache der Lex Frisonum gewinnt. Sie ist für R. „kein Gesetz, keine Sammlung von Gesetzen, aber ebensowenig auch eine Kompilation oder eine systematische Bearbeitung älteren schriftlichen Quellenmaterials", vielmehr das „um 802 von einem fränkischen Beamten, wahrscheinlich in Aachen, aufgenommene lateinische Protokoll über Rechtsweisungen, die von Kommissionen aus den drei friesischen Landschaften und von zwei einzelnen Rechtskundigen über das gesamte friesische Recht sowohl volksrechtlichen, wie herzogs- oder königsrechtlichen Ursprungs erteilt wurden".

Deutsches Mittelalter. — Mit dem Sachsenspiegel befassen sich die Beiträge meines mir unvergeßlichen Lehrers K. Zeumer, der nach langem, mit heldenhafter Geduld ertragenem Siechtum am 18. April 1914 verschieden ist [3]). In FB. (135—174 und 839—841): „Die sächsische Weltchronik, ein Werk Eikes von Repgow", verhilft er der älteren Lehre aus überzeugenden Gründen wieder zur Geltung, daß Weltchronik und Sachsenspiegel Werke desselben Verfassers sind. In hohem Grade macht er wahrscheinlich, Eike sei nach Vollendung des Sachsenspiegels, allerdings nicht vor 1233, in den geistlichen Stand eingetreten und habe viel-

[1]) NA. XXXIX. 691.
[2]) Vgl. den Nachruf von A. Schultze in ZSRG XXXIII. VII ff.
[3]) Vgl. die Nachrufe von R. Salomon im NA XXXIX. 3 ff. und von M. Krammer in ZSRG XXXV S. IX ff.

Digitized by Google

leicht geradezu Aufnahme in ein Domstift gefunden, ein Übertritt, der ihm um so leichter gefallen sein mochte, als er die Grundlage für seine entwickelte gelehrte Bildung offenbar schon in seiner Jugend in einem Kloster oder in einer Domschule empfangen und zu geistlichen Bildungsstätten fortdauernd Beziehungen erhalten haben dürfte. Hiefür spricht seine eingehende Kenntnis der lateinischen Sprache, nicht minder eine gewisse theologische Schulung und Vertrautheit mit der Bibel und mit den Einrichtungen der Kirche, nicht zuletzt auch sein von tiefer Religiosität Zeugnis gebendes Gedankenleben. Wir können ihn daher mit Z. in seinem Weltleben mehr als Laien ritterlichen Standes mit geistlichen und gelehrten Neigungen, denn als Ritter im eigentlichen Sinne bezeichnen und es gewinnt so sein „Lebensbild neue wichtige Züge und frische Farben", seine geniale Persönlichkeit aber zugleich „eine das bisher anerkannte Maß noch weit überragende Bedeutung". Nicht minder ergeben sich hier neue und wertvolle Gesichtspunkte [1]) für die Beurteilung des großen Geschichtswerkes aus dem Sachsenlande, das nun wohl als „Weltchronik Eikes von Repgow" zu bezeichnen ist, und für dessen Verhältnis zum Sachsenspiegel. Anschließend an eine kurze Bemerkung im NA XXXV. 611 ff. widerlegt Z. in FG. II. (455—474) in seiner Studie: „Über den verlorenen lateinischen Urtext des Sachsenspiegels" die von Philippi in diesen Mitteilungen XXX. 401 ff. aufgestellte Vermutung, der Sachsenspiegel sei ursprünglich in deutscher Sprache abgefaßt worden. Die herrschende Lehre durch neue Argumente stützend, deckt er namentlich Spuren des lateinischen Urtextes in zwei Stellen der Stader Annalen (zu den Jahren 917 und 1240) auf, die von der Herkunft der Sachsen und der Entstehung des Litenstandes, sowie von der Königswahl handeln. Sie zeigen eine Abhängigkeit vom Sachsenspiegel, sind aber nicht aus der deutschen Fassung geschöpft und ins Lateinische rückübersetzt, sondern vermutlich dem lateinischen Urtext des Rechtsbuches entnommen worden. — E. Müller beschreibt in FZ. (329—347) „eine unbekannte westfälische Sachsenspiegelhandschrift". Sie findet sich in einem durch den Schulrektor Johann Ubach im Jahre 1444 geschriebenen „alten Rechtsbuche" im Archiv der Münsterschen Landstadt Werne a. d. Lippe und enthält das Landrecht des Ssp., von ihm getrennt die Buch'sche Glosse, ferner das Lehnrecht des Spiegels und den Richtsteig Landrechts [2]). — „Studien zum kleinen Kaiserrecht" veröffentlicht in FG. II. (421—453) A. B. Schmidt. In ihnen gibt er wertvolle Winke für eine neue Ausgabe dieses Rechtsbuches, berichtet über weitere Handschriftenfunde, über Alter und Heimat des Werkes. Aus einer Prüfung von Einzelbestimmungen gewinnt er für die Frage nach der Entstehungszeit kein befriedigendes Ergebnis. Für sie könne nur die allgemeine Weltanschauung des Verfassers in Anschlag gebracht werden, jene Idee eines Weltkaisertums, wie sie in der ersten Hälfte des 14. Jahrh., namentlich zur Zeit Ludwigs des Bayern, die Geister beherrschte. Man wird daher mit Sch. die Abfassung des Rechtsbuches nicht vor die Mitte der Zwanzigerjahre

---

[1]) Vgl. hiezu auch E. Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. S. 115 ff.

[2]) Über eine weitere Sachsenspiegelhandschrift aus dem 15. Jahrh. vgl. F. Salomon in ZsRG XXXIII. 663 ff.

Digitized by Google

des 14. Jahrh. und wenn ein unmittelbarer Einfluß der Vorgänge von Rense und der Schrift Lupolds von Bebenburg „de iuribus regni et imperii" vorliegt, nicht vor 1338 ansetzen dürfen, wogegen als Endtermin der Beginn der Vierziger Jahre gelten darf.

Lombardisches Recht. In einer Studie: „Un nuovo documento sopra Gualcoso e la storia della cosi detta Valcausina" (FB. 539—572) berichtet A. Gaudenzi über eine in den Kodex 182 der Kapitelbibl. zu Vercelli eingeheftete Gerichtsurkunde von 1064, die in ihrem noch erhaltenen Teile die eigenhändige Unterschrift des Walcausus mit dem Zusatz „iudex .. missus domini regis ssi" aufweist. Im Anschlusse an seine früheren Arbeiten entwickelt er neue Hypothesen über die sog. Walcausina und reiht daran manch' interessante Bemerkung zur italienischen Rechtsgeschichte. — F. Patetta prüft in einer Abhandlung: „Nuove ipotesi sulla patria della cosi detta Lombarda" (FB. 349—378) namentlich die neueren Meinungen über die Heimat dieses Rechtsbuches, ohne freilich hiedurch das vielumstrittene Problem zu lösen. Der in diesem Zusammenhange oft besprochenen, nach seiner Meinung jedoch für die Frage nach dem Entstehungsorte unwesentlichen Eintragung in den Kodex 328 von Monte Cassino gibt er eine neue Lesart, indem er das textlich feststehende „Pedone" als das in Ligurien gelegene frühmittelalterliche Pedona, oder, was aber auch ihm weniger wahrscheinlich dünkt, durch Aufstellung einer Lesart „per Terdone" als Tortona erklärt. — E. Seckel endlich gibt in FG. I. (I. S. 47—168) einen die Arbeiten von Dieck, Laspeyres und K. Lehmann in wesentlichen Punkten erweiternden Bericht über eigene „Quellenfunde zum lombardischen Lehnrecht insbesondere zu den Extravaganten-Sammlungen". Hiefür verwertet er aus der Reihe der ihm bekannten sieben Handschriften der „Summa feudorum" des Jakobus de Ardizone nur den reichhaltigen Kodex 2094 der Wiener Hofbibliothek. In ihm konnte er insbesondere auch eine an diese Summa sich anschließende gekürzte Bearbeitung einer großen Ardizonischen Extravagantensammlung zum lombardischen Rechtsbuche feststellen, wodurch dank der einfachen Reduktionsmethode des mittelalterlichen Bearbeiters auch diese Sammlung selbst der Forschung wiedergegeben ist. Außerdem entdeckte er in dieser Handschrift eine zwar nicht in extenso gehaltene, aber als exakt angefertigte Analyse zu bezeichnende „compilatio feudorum secundum Ardizonem", einen „liber Ardizonis", der als „Vorlage", als „wichtige Zwischenquelle" für die erwähnte Extravagantensammlung in Betracht kommt.

Kirchliche Rechtsquellen. — O. Gradenwitz erörtert in FG. II. (1069—1089): „Die Unstimmigkeiten von Valentinians Novelle XXXV (XXXIV) de episcopali iudicio". Seine quellenkritische Untersuchung ist für die Darstellung der Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit im römischen Reiche von großem Werte. Auch nimmt sie zu der Frage Stellung, ob diese Novelle in der Gestalt überliefert ist, wie sie Valentinian selbst erlassen hat, und ob sich nicht aus ihr ein auf Konstantin zurückreichender Kern ausschälen läßt, der verschiedene Zusätze und Änderungen erhielt. — E. Seckel hingegen analysiert, wie vor Jahren die Beschlüsse des Konzils von Nantes, so nunmehr in FZ. 611—635 „Die ältesten Canones von Rouen", die in verschiedenen ältern und jüngern

Digitized by Google

Sammlungen Aufnahme gefunden haben. Er stellt fest, daß nur acht Stücke, die durch die Autorität Reginos von Prüm gedeckt sind, als echte und ursprüngliche Schlüsse eines solchen Konzils von Rouen gelten dürfen, das jedoch nicht dem 7. Jahrh. angehört, sondern entsprechend der Rolle, welche zwei Kanones in der Entwicklung der kirchlichen Sendgerichte spielen, ungefähr der Mitte des 9. Jahrh. zuzuweisen sein wird. — Als wertvoller Nachtrag zur Ausgabe der fränkischen Konzilien stellt sich die Arbeit Werminghoffs in FB. (39—55) dar: „Zu den bayrischen Synoden am Ausgang des achten Jahrh.“. In einem neuerworbenen Kodex des kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München (cod. lat. 28.135 saec IX.) entdeckte G. Leidinger neues Quellenmaterial zur kirchlichen Verfassungsgeschichte und stellte diesen Fund W. zur Verfügung. Namentlich handelt es sich auch um eine bisher unbekannte Vorrede zu Konzilschlüssen von Reisbach, Freising und Salzburg, vermutlich aus dem Jahre 800. An ihre Veröffentlichung knüpft W. verschiedene, die Gründung der Metropolitanverfassung in Bayern und die Beziehungen dieser Provinzialkonzilien zu Karl d. G. und Leo III. betreffende Fragen und Vermutungen [1]).

IX. Geschichte des Privatrechts. — Fragen von allgemeinerer Bedeutung werden in anregendster Weise von H. Fehr in seinem Beitrag zu FG. II. (851—916) erörtert: „Die Rechtstellung der Frau in den Weistümern“. Es ist ein Ausschnitt aus einem größeren, 1912 erschienenen Werke dieses Rechtshistorikers, das von anderer Seite in dieser Zeitschrift besprochen wird. — Interessante Belege für das Fortleben der germanischen Rechtssymbolik namentlich im Rechtsverkehr mit Immobilien bringt der Aufsatz von M. Tangl: „Urkunde und Symbol“ in FB. (761—773). Er ist auch von großem Werte für die Erkenntnis der Privaturkunde des frühen Mittelalters. Bekanntlich schoben sich zwischen die römische und die germanische Form der Landübertragung vielgestaltige Misch- und Übergangsformen. Ausgehend von dem Testamente Fulrads von St. Denis (777), das an einer der Originalausfertigungen unter dem Subskriptionszeichen des Notars die Zweigspitze der festuca befestigt zeigt, mithin als vereinzelter Fall das Übereignungssymbol auf der carta anbringt, erwähnt T. aus dem „Nouveau traité“ der Mauriner für eine spätere Zeit Beispiele, die der volksrechtlichen Auffassung wesentlich näher stehen, indem sie die Urkunde als notitia auf das Symbol [2]) setzen (Eintragung auf den Griff eines Messers, Einschneiden in den Stab, Überziehen des Stabs mit einem Bleimantel, in den man die Notitia einritzte). Als Mittelglied zwischen beiden Gruppen aber veröffentlicht er zwei in französischen Werken schon gedruckte, dem Kreise von Chartres angehörige Notitiae aus der Wende des 12. zum 13. Jahrh., die freilich nicht mehr im Original, sondern nur als paläographische Abschriften in der Collection Gaignières der Pariser Nationalbibliothek erhalten sind, wo T. sie selbst eingesehen hat. Sie bedeuten einen für jene Zeit „vereinzelten Rückfall in die volksrechtliche Anschauung“. Denn sie legen das Schwergewicht nicht auf die Besieglung der Urkunde, sondern auf die „Rechtshandlung und das Symbol“. Durch „das Nieder-

[1]) Vgl. E. Perels im NA. XXXV. 597—599.

[2]) Zur Frage, ob nicht Messer und Festuca auch Persönlichkeitszeichen waren, vgl. H. Meyer in FG. II. 981.

Digitized by Google

legen des Messers auf den Altar der Kirche" wurde der Rechtsakt in beiden Fällen abgeschlossen. Ihm folgte die Abfassung der Notitiae, an denen sodann die Messer befestigt wurden. Die Behauptungen Michelsens und Morcaldis über häufiges Vorkommen solcher Fälle in Frankreich bezw. in salernitanischen Urkunden muß T. jedoch als derzeit noch nicht bewiesen erklären [1]). — Interessante Belege aus Quellen des 13. Jahrh. bringt P. Vinogradoff in FB. (573—577): „Zur Geschichte der englischen Klassifikation der Vermögensarten" namentlich unter Besprechung eines Prozesses vor dem Gericht der Common Bench in Westminster aus dem Jahre 1219, in dem nicht prozessual, sondern materiellrechtlich die Unterscheidung zwischen dinglichem und persönlichem Vermögen deutlich hervortritt. Hiebei zeigt V., daß in England wie in anderen westeuropäischen Staaten der abstrakte Absolutismus des klassischen römischen Rechts für den Eigentumsbegriff nicht übernommen wurde. Doch erklärt er diese Unterscheidung innerhalb des Vermögens auch aus dem „Gegensatz zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit und Rechtsauffassung". — Das Haftungsproblem behandeln Arbeiten von R. Caillemer, J. Kohler und H. Meyer. In einem Aufsatze: „Les formes et la nature de l'engagement immobilier dans la région lyonnaise (X^e—XIII^e siècles)" skizziert Caillemer in FB. (279—307) an der Hand eines reichen gedruckten Materials die verschiedenen Arten von Liegenschaftspfandrechten, welche im Gebiet von Lyon während der ersten Jahrhunderte des Mittelalters nachweisbar sind (Eigentums- oder Substanzpfand, Nutzungspfand oder ältere Satzung, beide mit verschiedenen Abwandlungen). Ist die Arbeit eine willkommene Ergänzung des Bildes, das bisher für die Entwicklung dieses Rechtsinstituts auf französischem und deutschem Boden geboten werden konnte, so bringt sie namentlich auch interessante Einblicke in die Geld- und Kreditgeschäfte frühmittelalterlicher Klöster. — „Die Ausläufer der langobardischen Vadia im 15. Jahrh." bespricht J. Kohler in aller Kürze in FG. I. (II. 277—301), allerdings ohne auf die einschlägige Literatur Rücksicht zu nehmen. Für die Wadia selbst bringt er eine merkwürdige, nicht näher begründete Erklärung [2]). Sie ist ihm ein „ehemaliger Fetisch", ein „mit dem Geist der Person oder mit dem Geist ihres Vermögens erfülltes Heiligtum, durch dessen Übertragung Person oder Vermögen auf den Anderen übergeht". Diese Wadia betrachtet er als Haftmittel, doch soll sie dem Gläubiger — ähnlich der Auffassung Gierke's [3]) — nur die Befugnis geben, sich an das Vermögen des Haftenden, nicht an dessen Person zu halten. Mit Unrecht leugnet er auch die spezifische Verbindung der Wadiation mit der Bürgschaft [4]). Ferner zeigt er, was übrigens für Italien wie für andere Rechtsgebiete schon bekannt war [5]), daß für den Nichtzahlungsfall in den Urkunden dem Gläubiger

[1]) Vgl. hiezu O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters, S. 54 u. 55.

[2]) Vgl. dazu Amira, Die Wadiation (1911) S. 5, der mit Recht erklärt, es entziehe sich diese Theorie, da sie „ohne einen ernsten Versuch der Begründung auftritt", systematischer Kritik.

[3]) Schuld und Haftung (1910) 78 ff. und 259 ff.

[4]) Vgl. Amira a. a. O. S. 8.

[5]) Vgl. z. B. Voltelini, Acta Tirolensia II. S. LI ff., Gierke, Deutsches Privatrecht II. 824 ff., Schuld und Haftung 333 ff. und jetzt namentlich H. Planitz, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht 274 ff. für die Generalhypothek in Deutschland seit dem 12. Jahrh.

Digitized by Google

wiederholt das schuldnerische Vermögen zu Pfand gegeben wurde, wozu noch häufig eine ausdrückliche Erlaubnis trat, „solche Vermögensgegenstände des Schuldners“ ohne gerichtliche Intervention „an sich zu ziehen und durch Gebrauch oder Veräußerung zu verwerten“. Soweit nicht unter romanistischem Einflusse hier eine Generalhypothek des römischen Rechts geschaffen wurde, erhielt der Gläubiger durch eine solche Verhaftung des Vermögens kein Pfandrecht als dingliches Recht, sondern nur ein Pfändungsrecht an dem Vermögen des Schuldners. Endlich sagt uns K., daß noch Urkunden des 15. Jahrh. aus Vicenza neben einer solchen Vermögenshaftung auch eine leibliche Haftung des Schuldners kennen, und auf dieser Grundlage die persönliche Inhaftnahme des Säumigen gestatten. Sechs ihm gehörige, einschlägige Urkunden aus dieser Stadt für die Jahre 1445 bis 1480 bringt er im Anhange zum Abdruck. — „Zum Ursprung der Vermögenshaftung im deutschen Rechte“ äußert sich H. Meyer (FG. II. 973—1005) in einem für die Erkenntnis des altgermanischen Haftungsrechts ebenso wertvollen, wie lehrreichen Beitrage. Im Anschlusse an seine früheren Arbeiten und namentlich gegen A. Egger, O. v. Gierke und M. Rintelen [1]) Stellung nehmend, tritt er für die von K. v. Amira [2]) und Anderen vertretene Lehre ein, die für das ältere germanische Recht „neben der persönlichen und der Sachhaftung“ einen dritten selbständigen Haftungsbegriff, den der Vermögenshaftung nicht zuläßt, vielmehr an dem ursprünglichen Haftungsdualismus festhält. So ist auch ihm die Vermögenshaftung nur eine „Erscheinungsform der Personenhaftung“. Aufgabe der alten Wadiation war es daher nicht, wie Gierke lehrt, für eigene oder fremde Schuld eine Verhaftung des Vermögens zu bewirken, auf daß dieses dem Zugriff des Gläubigers unterworfen sei [3]), sondern durch sie wurde, wie M. ausführt, auf rechtsgeschäftlichem Wege eine symbolische Verpfändung der Person des Schuldners, eine ideelle Vergeiselung herbeigeführt, mithin Personenhaftung begründet und zwar durch Geben und Nehmen des Stabs, des urgermanischen Wadiationssymbols, eines Scheinpfandes [4]), das zum Symbol der Personenhaftung wird. Diese Bürgschaft gab jedoch dem Gläubiger nach M., der hier Gierke [5]) folgt, in der ersten Zeit „kein Befriedigungsrecht aus dem Vermögen des Bürgen“, sondern nur ein Recht auf dessen Person: „Bürgen soll man würgen“ (S. 977). Doch mußte der Gläubiger im Gegensatze zur Geiselschaft [6]) „hier die Haftung erst realisieren durch Zugriffe auf den Bürgen, den er binden und töten mag“. Er hatte sich erst der Person

[1]) A. Egger, Vermögenshaftung und Hypothek (1903), M. Rintelen, Schuldhaft und Einlager (1908), O. v. Gierke, Schuld und Haftung (1910) und „Grundzüge des deutschen Privatrechts“ in der 7. Auflage der Holtzendorff'schen Enzyclopadie der Rechtswissenschaft, I. 267.

[2]) K. v. Amira in ZRG XXXI. 490, ferner „Die Wadiation“ S. 33 und „Grundriß des germanischen Rechtes“ 3. Aufl. S. 214 ff. Vgl. Hübner a. a. O. S. 417 ff.

[3]) Gierke, Schuld und Haftung, S. 78 ff. und S. 259 ff.

[4]) Vgl. O. Peterka, Das offene zum Scheinhandeln im deutschen Rechte des Mittelalters S. 13 f.

[5]) a. a. O. S. 61 ff. und S. 165 Anm. 68.

[6]) „Der Geisel verfiel bei Schuldverzug ohne weiteres dem Gläubiger mit seinem Leib und dem, was er an sich trug, mit seiner Freiheit und Ehre: was er daheimgelassen, blieb dem Zugriff des Gläubigers entzogen“. Amira, Wadiation S. 42—43.

Digitized by Google

des Haftenden zu bemächtigen, sie mußte ihm nach jüngerem Rechte gerichtlich überantwortet werden. Hiezu bedurfte es jedoch „schon zur Zeit der Volksrechte einer gerichtlichen Feststellung der Verwirkung der Mannheiligkeit" durch Urteil. Aber es war dies gewissermaßen nur eine „relative Friedlosigkeit dem Gläubiger gegenüber" und sie war auf die Person beschränkt. Es wurde nach M. nur die „äußere Form des Friedloslegungsverfahren gewählt, weil kein anderes Verfahren zur Verfügung stand" (S. 989). Denn es galt „nur Feststellung der dem Gläubiger auf Grund des Gelöbnisses bereits zustehenden personenrechtlichen Macht gegenüber dem Haftenden", wogegen Amira [1]) mit Recht betont, daß der Gläubiger diese Gewalt über den auf freiem Fuße befindlichen Bürgen erst durch das Achtverfahren erlangte, wobei jedoch der geächtete Bürge in alter Zeit nicht nur dem Gläubiger, sondern jedermann, und nicht nur mit seinem Leib, sondern auch mit der ganzen Habe verfiel, über die er verfügen konnte. Des Weiteren bestreitet M. überhaupt, daß „durch Privatrechtsgeschäfte im alten germanischen Recht eine Haftung des Vermögens erzielt werden konnte" (S. 982). In allen solchen Fällen sieht er eine strafrechtliche Personalhaftung. In diesem Sinne ist ihm das Betreibungsverfahren „ex re praestita" und „ex fide facta" im Anschlusse an Planitz [2]) eine „eigentümliche Abspaltung des Ächtungsverfahrens", die „Haftung des Gewähren für Rückerstattung des Kaufpreises", ein Fall „ursprünglicher deliktischer Haftung", wie er auch dem Gewährschaftszug und der Einrede des Erbganges von Haus aus lediglich „strafprozessualen Charakter" beimißt, sie als strafrechtliche Reinigung gegenüber dem klägerischen Anspruch betrachtet. Gewaltige Aufgaben hatte daher das Strafrecht der Urzeit zu erfüllen, indem es den „staatlichen Zwang" auch dem „berechtigten Interesse des Einzelnen" auf Genugtuung für ihm in seiner gewöhnlichen Sphäre zugefügtes „Unrecht" dienstbar machte. Dem Zugriff des Staates, „seiner personenrechtlichen Gewalt" waren aber nach M. „nicht nur Leib und Leben des Volksfriedensstörers unterworfen", sondern auch dessen Vermögen (S. 1004). So spricht er von einer „persönlichen Haftung des öffentlichen, des Sozialrechts", die stärker und umfassender war als jene „privatrechtliche Haftung", zu der er Geiselschaft und freie Bürgschaft einerseits, die Fälle der Sachhaftung andererseits zählt. Nach dem oben Gesagten wird man jedoch die Haftung aus freier Bürgschaft, die anfangs nur durch Achtvollzug realisierbar war, zu der von M. gebildeten Gruppe von Haftungen des öffentlichen Rechts zu zählen haben. Diesen Haftungen ist aber in der Tat eigentümlich und gemeinsam, daß sie zu ihrer Verwirklichung einen Friedensbruch, mithin ein strafrechtliches Moment verlangen. Wo dieses, wie beim Schuldverzug, noch fehlt [3]), mußte, da das germanische Recht kein gerichtliches Verfahren um Schuld

[1]) ZᵉRG XXXI. S. 490 ff., Wadiation S. 43, Grundriß S. 217 und 238 ff.

[2]) Planitz a. a. O. 6 ff. und 21 ff.

[3]) Erst Ungehorsam gegen die formelle Schuldmahnung war Friedensbruch und machte bußpflichtig. Planitz S. 6 im Anschlusse an die Forschungen Amira's. Vgl. hiezu auch H. Mitteis, Rechtsfolgen des Leistungsverzugs beim Kaufvertrag nach niederländischen Quellen des Mittelalters (1913) S. 25 ff., der die materiellrechtliche Grundlage der salischen Verzugsbuße aufdeckt, indem er aus älteren und jüngeren Quellen entsprechend dem germanischen Obligationenbegriff als einem „gläubigerischen Innehaben" den Verzug als rechtswidrige Vorenthaltung, als materielles Unrecht, somit als echtes Delikt darstellt.

Digitized by Google

kennt, die Schuld zur Bußschuld gesteigert und durch Ungehorsam des Beklagten die weitere Voraussetzung für die Friedloslegung geschaffen werden. Die Vollstreckung aber war damals prinzipiell Strafvollzug, und noch nicht Befriedigungsverfahren. Ein solches hat sich erst im Laufe der Entwicklung aus dem strengen Achtverfahren abgelöst. In noch späterer Zeit hat sich endlich aus dieser Personenhaftung, die den Haftenden mit Leib und Gut verstrickt, eine Vermögenshaftung für sich herausgebildet [1]). Auch die Frage nach der Bedeutung des Stabsymbols bei der Wadiation wird von M. aufgerollt. Bekanntlich sieht Amira [2]) in diesem Stab einen Botenstab. Die Stabreichung steht für ihn „im Zeichen der Botschaftssymbolik und bezielt die Bürgenstellung" [3]). M. hingegen erblickt in ihm, anknüpfend an Gierke [4]), von Haus aus ein Herrschaftssymbol, ein Persönlichkeitszeichen, glaubt aber zwischen beiden gegenteiligen Meinungen insofern vermitteln zu können, als er die Deutung des Stabes als Botschaftsstab aus jener anderen ableitet, eine Erklärung, der A. sofort widersprochen hat [5]). — In den Bereich des Familienrechts gehören die Arbeiten von Opet und M. Pappenheim. Ersterer erörtert in FG. II. (245—254) „Die Anordnung der Eheschließungspublizität im capitulare Vernense" von 755. An der Hand der Quellen zeigt er, daß diese Norm unter „publicae nuptiae" nicht die unter geistlicher Benediktion eingegangenen Ehen, auch nicht etwa nur einen Eheabschluß vor Gericht verstanden hat [6]), sondern daß die Öffentlichkeit „in der Zuziehung von Volksgenossen" zur Eheschließung lag [7]) und zwar im Interesse der Braut, jedoch nicht bei dem gesamten Vorgang der Eheschließung, sondern nur bei jenem Akt, der „den Eintritt der Braut in die Gewalt des Bräutigams bewirkte". Diese Öffentlichkeit der „Gewaltbegründung" hatte die Frau vor der Gefahr zu schützen, dereinst etwa nur als Konkubine angesehen zu werden, indem die Zuschauer des Vorgangs ihr solchenfalls als „Beweismittel" zur Verfügung standen, wenn etwa in Zukunft ihre Ehefrauenqualität bestritten werden sollte. — Pappenheim beleuchtet in FB. (1—15) „Die Pflegekindschaft in der Graugans". Er zeigt, daß das isländische Rechtsbuch dieses in den nordgermanischen Quellen häufig erwähnte Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekind nicht mehr in der ursprünglichen, rein familienrechtlichen Gestalt kennt, wenn freilich noch einzelne Rechtswirkungen bestehen, in denen die alten verwandtschaftsähnlichen Beziehungen zwischen diesen Perso..en fortleben. Die Pflegkindschaft selbst wird nicht mehr durch den Formalakt der Kniesetzung begründet, sondern durch einen Erziehungsvertrag zwischen dem leiblichen Vater und

---

[1]) Amira in ZᵉRG XXXI. 493, Grundriß 280 ff., Planitz 6 ff. und 15 ff., Hübner 422.

[2]) Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik (1909) 29 ff. und 151 ff. Hiezu Schroeder in ZᵉRG XXX. 449 f. und Goldmann in Deutsche Literaturzeituug 1910 Sp. 2567 ff. und 2631 ff.

[3]) Puntschart in diesen Mitteilungen XXXV. S. 356.

[4]) Schuld und Haftung 153 und 262. Vgl. Fehr, Hammurapi und das salische Recht (1910) S. 27.

[5]) Wadiation 34 ff. Jetzt auch Hübner 441 ff. Sehr beachtenswerte Vermutungen über den Ursinn der Wadia bringt neuestens Puntschart a. a. O. 357 ff.

[6]) Vgl. hiezu W. v. Hörmann, Die tridentinische Trauungsform in rechtshistorischer Beurteilung (1904) 21 ff. und Anm. 76 ff.

[7]) R. v. Scherer, Über das Eherecht bei Benedictus Levita und Pseudoisidor (1879) und W. v. Hörmann, Quasiaffinität II,1 (1906) 139¹, 150¹ (151), 203 ff.

Digitized by Google

dem künftigen Pflegevater, der als Realvertrag, als „Gabe mit bestimmter Auflage“ erscheint. Das Rechtsverhältnis zwischen diesen Personen ist „rein vermögensrechtlich“, „durchaus schuldrechtlich“ gestaltet, es ist auch vorzeitig und einseitig lösbar. P. vermutet hiefür das irische Recht als Vorbild, wogegen die Vorschrift der Graugans, das Kind dürfe zur Zeit der Hingabe in die Pflege das achte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, wohl den alten Zusammenhang zwischen Pflegekindschaft und Milchverwandtschaft festhält. — Aus Stadtrechtsquellen gewinnt O. Loening in FG. II. (285—303) eine Reihe wertvoller Aufschlüsse für „Das Erbrecht der Fremden nach den deutschen Stadtrechten des Mittelalters“. Er bespricht gesondert die Fälle, daß entweder der Erblasser selbst ein Gast war, oder ein Einheimischer auswärtige Erben hinterließ. Angeregt durch A. Schultze's Aufsatz [1]), aber ihm vielfach entgegentretend, zeigt er, welche Milderungen das Emporblühen des Handels und der sich steigernde Wechselverkehr unter den Städten einem anfangs starren Fremdlingsrecht brachte. — J. v. Gierke schildert in FB. (775—805) und FG. II. (1091—1137) zwei Institute des Deichrechts, die auch allgemeines rechtsgeschichtliches Interesse erwecken: „Die Verspatung“ und „Das Boezemrecht (Busenrecht)“.

X. Geschichte des Gerichtsverfahrens. — M. Rintelen's Aufsatz: „Der Gerichtsstab in den österr. Weistümern“ (FB. 631—648) untersucht an der Hand dieser jüngeren, für die Erkenntnis althergebrachter Gebräuche sehr wertvollen Quellen die Symbolik des Richterstabes. In der Hauptsache sieht er in ihm ein „Wahrzeichen richterlicher Gewalt“, somit ein Herrschaftssymbol. Nur ein Teil der Stellen läßt sich nach seiner Ansicht für die Deutung als „Botenstab“ verwenden [2]). — An der Hand verschiedener Breslauer Schöffenbriefe, die teils im Original erhalten, teils aus der Eintragung in die bis 1556 fast lückenlos vorliegenden Schöffenbücher benützbar sind, und in scharfsinniger Verwertung anderer Quellen bespricht P. Rehme in FB. (79—134) die rechtliche Bedeutung einer Verwendung von „Schöffen als Boten bei gerichtlichen Vorgängen im Magdeburger Rechtskreise“. Seine Arbeit ist ein weiterer wertvoller Beitrag zur Geschichte der Stadtverwaltung und Rechtspflege in Breslau, zugleich Erklärung einer Rechtseinrichtung, die über den ganzen magdeburgischen Rechtskreis Verbreitung gefunden hat. In Weiterführung einer schon von Planck nur auf Grund von zwei ihm bekannten Urteilssprüchen gelegentlich geäußerten Vermutung weist er überzeugend nach, daß die Zuziehung solcher Boten im Rechtsstreite oder beim Abschluß eines Rechtsgeschäftes vor Gericht zur Erzielung eines mündlichen Gerichtszeugnisses diente, das vorzubereiten und bereit zu halten auch bei Ausstellung eines Gerichtsbriefes zweckmäßig erschien. In Magdeburg selbst ist, wie R. zeigt, die „Bezeichnung zweier Schöffen als Boten bei der Vornahme eines gerichtlichen Aktes und ihre Nennung in dem Schöffenbriefe“ bereits um die Mitte des 14. Jahrh. „durchaus gebräuchlich“ gewesen. In Breslau hingegen bilden solche Angaben bis 1457 „nicht die Regel“, die Nennung der Schöffenboten im Urteil, die hier zunächst nur auf Antrag der Partei

[1]) Über Gästerecht und Gastgerichte u. s. w. in Histor. Zeitschrift Cl. 478 ff.
[2]) Dagegen Amira, Wadiation S. 33.

Digitized by Google

geschah, war hier kein Erfordernis eines „vollwertigen oder gar vollwirksamen“ Schöffenbriefes. Erst seit 1457, offenbar infolge einer durch „Setzung“ nicht durch „Übung“ herbeigeführten Neuerung, enthalten jene Schöffenbriefe, welche über gerichtliche Vorgänge ausgestellt wurden, durchwegs den Botenvermerk, wobei diese Schöffen als Boten von amtswegen mit dieser Aufgabe für den ganzen Termin betraut wurden. R. erläutert auch den Unterschied zwischen Ratsakten und Schöffenakten und widerlegt die von Goerlitz[1]) aufgestellte Ansicht, daß sich in Breslau die Auflassung von liegendem Gut vor solchen Boten vor einer zur Entlastung des Stadtgerichts gebildeten „Zweischöffenkommission“ abgespielt habe, die dem Stadtgericht nur hievon Meldung zu erstatten hatte. Er zeigt, daß diese Rechtshandlungen vorerst — von ganz besonderen Fällen abgesehen — stets vor dem gehegten Ding selbst erfolgten, mithin vor Richter und Schöffen und dann mit dem Botenvermerk eingetragen wurden, daß sie fallweise seit dem 15. Jahrh., und allgemein erst seit 1517 vor den Rat verlegt wurden, wobei jedoch dieser Vorgang vor dem Rat durch zwei Ratmannen als Zeugen, die hier die Aufgabe der Schöffenboten versahen, dem gehegten Ding bekannt gegeben wurde. Dieses nahm dann die Eintragung des Ratsaktes in das Schöffenbuch vor, brachte hiebei jedoch keinen Botenvermerk an, da die Auflassung nicht vor Gericht erfolgt war. — In FG. II. (525—587) gibt uns Rehme erfreuliche Aufklärung „Zur Geschichte des Grundbuchwesens in Berlin“, von dem ältesten noch erhaltenen Berliner Stadtbuche, das im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrh. angelegt wurde, bis zur durchgreifenden Umgestaltung des Grundbuchwesens in Preußen (1722). Die Arbeit widmet sich den Grundbüchern der fünf Stadtgemeinden Berlin, Köln, Dorotheenstadt, Friedrichswerder und Friedrichsstadt, die 1693 durch ein königliches Edikt[2]) eine gleichförmige Regelung des Grundbuchwesens erhielten und 1709 zur Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammengeschlossen wurden. Auf emsigster archivalischer Forschung fußend, deckt dieser Beitrag den einstigen Bestand manches heute verlorenen Grundbuches dieser Ansiedlungen auf. Er bespricht die Führung dieser Bücher und den städtischen Rechtsverkehr namentlich um Liegenschaften, zeigt Art, Gegenstand und Anordnung der Eintragungen und gibt wichtige Aufschlüsse zur Entwicklung des Realkredits. — Wertvolle Einblicke in die Gestaltung des Fahrnisprozesses bringen die Aufsätze von K. Rauch „Gewährschaftsverhältnis und Erbgang nach älterem deutschen Rechte“ (FZ. 529—555) und von A. Schultze „Die Bedeutung des Zuges auf den Gewähren im Anefangverfahren“ (FG. II. 759—792). In eingehender Prüfung der Quellen und der Bedeutung des Schubs auf den Gewähren gewinnt Sch. gegen H. Meyer die Vermutung, daß schon in den ältesten germanischen Rechtsquellen, ja überhaupt seitdem es Spurfolge und Anefangsverfahren gab, dieser Zug auf den Gewährsmann nicht nur kriminelle Bedeutung hatte, nicht nur den Zweck verfolgte, die Strafverfolgung des Beklagten abzuwehren, den Diebstahlsverdacht von ihm auf den Gewähren abzuwälzen, sondern daß er neben

[1]) Th. Goerlitz, Die Übertragung liegenden Gutes in der ma. und neuzeitl. Stadt Breslau (1906).

[2]) Von Rehme S. 559 ff. abgedruckt und eingehend gewürdigt.

Digitized by Google

diesem „Ursprungsziel der ganzen Institution“ auch die Funktion einer zivilistischen Einrede besaß, mithin wie die Einrede originären Erwerbs und die Berufung auf den toten Mann [1]) auch Verteidigungsmittel gegen die Sachverfolgung sein konnte. Er vermochte daher nach Sch. unter Umständen der Notorietät des dieblichen Verlustes wirksam entgegen zu treten, das Recht des Klägers zu unwiderleglichem Nachweis der Dieblichkeit mit Erfolg auszuschalten. Auch dem Gerüfte mißt Sch. hier die von M. behauptete Publizitätswirkung nicht bei. Vielmehr erfüllte es im Spurfolgeverfahren, dem es wesentlich war, andere wichtige Zwecke (es hilft zur Auffindung der Sache und mittelbar zur Entdeckung des Diebes, es gewährt dem Bestohlenen prozeßrechtliche Vorteile, wie Wegfall der Intertiatio und provisorischen Besitz der Sache bis zum Gerichtstermin). Im Anefangverfahren aber war es entbehrlich und wird in den Quellen überhaupt nicht als Voraussetzung der Klage erwähnt. Endlich pflichtet Sch. im Wesentlichen — wie jetzt auch E. Heymann und R. Hübner [2]) — den Ausführungen Rauchs bei, die sich gegen Meyer [3]) in der Frage richten, ob sich der Beklagte auf einen schon verstorbenen Gewähren oder auf Erwerb im Erbswege mit Erfolg berufen konnte. Unter Heranziehung von Erscheinungen des Immobiliarrechtes gewinnt R. durch äußerst scharfsinnige Auslegung der Quellen das wertvolle Ergebnis, daß überall, wo im Rechtsgang (Liegenschafts- wie Fahrnisprozeß) der Gewährzug auf einen Toten stößt [4]), er bei diesem sein Ende fand. Daher genügte solchenfalls für den Beklagten „ein auf seinen Erwerbstitel (Kauf oder Erbschaft) gerichteter Beweis“, oder es mußte hiezu nur noch der rechtmäßige Erwerb durch den Rechtsvorgänger (Verkäufer, Erblasser) oder dessen ruhiger Besitz durch Beweis festgelegt werden. Darin sieht R. eine Folge der „Unvererblichkeit des Gewährschaftsverhältnisses“, das als rein persönliches Band mit dem Tode eines der beiden Beteiligten normalerweise zerriß. Doch ließ sich diese Lücke durch Privatdisposition, insbesondere durch eine die Erben der einen oder anderen Seite bindende Klausel ausfüllen. Diese Einschränkung des Schubs ergibt sich aus der Struktur des alten deutschen Erbrechts. Auch konnte die Zulassung eines Beweises „nach toter Hand“ für den Beklagten bei Berücksichtigung des Typischen der einzelnen Fälle nicht als unbillige Härte gegen den Kläger erscheinen. Denn es kam dem alten

---

[1]) Vgl. hiezu K. Rauch, Spurfolge und Anefang in ihren Wechselbeziehungen S. 17 ff., A. Schultze in ZSRG XXIX. 429 ff. und XXXI. 643.

[2]) E. Heymann in ZSRG XXXI. 431, R. Hübner a. a. O. 363. Vgl. auch Schultze in ZSRG XXIX. 428 ff.

[3]) H. Meyer, Entwerung und Eigentum (1902) S. 87 und das Publizitätsprinzip im deutschen bürgerlichen Recht (1909) S. 19.

[4]) Rauchs Beweisführung, daß der Gewährenzug beim toten Mann stets sein Ende findet, erachtet auch H. Meyer in FG. II. S. 993 ff. für „zwingend“. Doch hält er daran fest, daß die Berufung auf Erbgang von Haus aus und so auch noch in der fränkischen Zeit keine zivilistische Einrede war, sondern „lediglich in dem ursprünglich strafprozessualen Charakter des Gewährenzugs“ wurzelte. Nicht die Unvererblichkeit von Schuldverhältnissen, wie R. annimt, sondern prozessuale Gründe seien es, aus denen der Gewährschaftszug solchenfalls sein Ende findet, da die Gewährleistungspflicht des älteren deutschen Rechtes als gesetzliche Pflicht des Verkäufers gar nicht dem Gebiete des Schuldrechts angehörte. Vgl. H. Meyer: „Fahrnisverfolgung“ in: Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde, II. S. 4.

Digitized by Google

Verfahren in diesem, wie in anderen Fällen doch nur auf „relative Gerechtigkeit“ an. — In FG. I. (II. 303—341) erörtert A. Stölzel die Frage, ob „die operis novi nuntiatio als Keim der Hanauer Ganggerichte“ zu betrachten sei. Hiezu veröffentlicht er ein Weistum der Hanauer Schöffen, welches diese im Jahre 1472 in ihr Gerichtsbuch aufnehmen ließen. — Der englischen Prozeßgeschichte gehört der Aufsatz von H. D. Hazeltine FG. II. (1055—1068) an: „Judicial discretion in english procedure of Henry the Second's time“.

XI. Kirchliche Rechtsgeschichte. — „Zur Geschichte des ius ad rem“ bringt E. Heymann FG. II. (1167—1185) einen wertvollen dogmengeschichtlichen Beitrag. Die bisher für diese Frage entwickelten Lehrmeinungen gehen bekanntlich in dem Punkte auseinander, ob der Begriff eines „Rechtes zur Sache“ der kanonistischen oder feudistischen Wissenschaft entstammt, ob er aus germanischen Anfängen erwuchs oder sich nur als Produkt scholastischer Spekulation darstellt. H. erinnert vor Allem an die wiederholt schon berührte Erscheinung, daß das germanische Recht in einzelnen Fällen einen Anspruch auf künftigen Sacherwerb mit dinglichem Charakter ausstattet, ihn gegen Dritte wirken läßt. Der Begriff eines „ius ad rem“ selbst entstammt jedenfalls germanischen Rechtsgedanken des weltlichen und kirchlichen Rechtes (Lehn und Pfründe). Feudisten und Kanonisten waren an seiner Entwicklung in von einander wenigstens in den Anfängen unabhängiger Gedankenarbeit beteiligt. Doch fehlt er nach H.s in die mittelalterliche Literatur tief eindringenden Forschungen noch der Glossa ordinaria zum Dekret und auch den Arbeiten des Guilelmus Durantis, nicht minder der ursprünglichen Fassung der Dekretale Clemens IV. „Licet ecclesiarum“, die für das päpstliche Provisionsrecht grundlegend geworden ist. Sie begegnet erst in der interpolierten Fassung dieses Erlasses, wie sie der Liber Sextus enthält, und auch in anderen Stellen dieses Gesetzbuches. Mithin hat sich diese Lehre in der kirchlichen Theorie offenbar erst zwischen 1274 und 1295 allmählich durchgesetzt, worauf sie im Anfange der Regierung Bonifaz VIII. auch der Kurialpraxis geläufig wurde. Der Feudist Jacobus de Ravanis entwickelt sie in seiner undatierten Summa als erster im Lehnrecht. Doch läßt die Art seiner Darstellung es wahrscheinlich sein, daß er die Lehre nicht den Kanonisten entlehnt hat. Daher ist die Theorie vom „ius ad rem“ in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung entstanden, welche die weltliche und die kirchliche Rechtswissenschaft zwischen der germanischen Auffassung über Rechtsakte mit verschieden starker dinglicher Wirkung (symbolische Investitur und Besitzeinweisung, electio und confirmatio, praesentatio und institutio) und dem vom römischen Rechte und seiner Glosse in aller Schärfe erfaßten Gegensatz zwischen einem „ius in re“ und nur obligatorischer Wirkung entfaltete. Dies beweist auch jenes eigenartige Schwanken vom „ius in re“ zur bloßen Obligation und wieder zum „ius ad rem“. Mancherlei Spuren aber weisen darauf hin, daß die vollendete Lehre ihren eigentlichen Boden in Frankreich hat. — Wie Heymanns Untersuchung bereichert auch die weitausblickende Abhandlung von U. Stutz in FG. II. (1187—1268): „Das Eigenkirchenvermögen. Ein Beitrag zur Geschichte des altdeutschen Sachenrechts auf Grund der Freisinger Traditionen“ nicht nur das Kirchenrecht, sondern auch das weltliche Privatrecht. Der Verfasser entwickelt aus

Digitized by Google

den reichhaltigen Freisinger Traditionen den Begriff eines Eigenkirchenvermögens als deutschrechtlichen Sondervermögens. Weder die Übertragung einer Kirche an das Bistum noch auch die Weihe, sondern nur die Übergabe von Vermögensstücken durch den Gründer an den Altar oder an die Kirche war Kirchengründung im privatrechtlichen Sinne. Doch bezweckte und brachte sie keinerlei Änderung in der rechtlichen Zugehörigkeit dieser Sachen. Sie schuf nur ein Zubehörverhältnis. Es liegt darin ein in der privatrechtsgeschichtlichen Literatur bisher nicht genug beachteter „Pertinenzierungsakt", nicht ein „Rechtsgeschäft", sondern ein „Rechtsakt", durch den Vermögensstücke in das Verhältnis von Zubehör zur Kirche, „zum Haupt- oder Hochaltar" als Hauptsache und Mittelpunkt des ganzen Vermögenskreises kamen. Für den Eigenkirchenherrn bestand daher im Bereich seines Gesamtvermögens neben seinem weltlichen Vermögen ein Kirchenvermögen (Kirche samt Zubehör) nicht nur als faktisches, sondern als rechtliches Sondergut, ähnlich dem See- oder Schiffsvermögen, dem Bergvermögen des älteren Rechts. Schon damals unterschied man bewußt und mit juristischer Schärfe diese verschiedenen Massen im Vermögensbereich des Eigenkirchenherrn. — In dem Aufsatze „Seelenrecht und Pönfall in Salzburg und Tirol" (FB. 175—186) bespricht F. Kogler eine eigenartige, in Salzburg bis zur Erlassung der neuen Stolordnung von 1903, in einzelnen Teilen Tirols, namentlich in den einst zu den Bistümern Freising und Chiemsee gehörigen Gebieten bis heute noch dem Ortsseelsorger vom Nachlasse seiner Pfarrkinder gebürende Abgabe, die ihm zufließt, gleichgiltig ob überhaupt und was für Erben vorhanden sind. Heute Stolgebür, erscheint sie K. als gewohnheitsmäßige Fortbildung des in süddeutschen Rechtsquellen festgesetzten Seelenteils, der sich wieder auf den altgermanischen Totenteil zurückführen läßt.

Mit Problemen aus dem Bereiche der Entwicklung der evangelischen Kirche und ihres Rechtes befassen sich die Arbeiten von S. Adler: „Der Augsburger Religionsfriede und der Protestantismus in Österreich" (FB. 251—277) und von W. Kahl: „Der Rechtsinhalt des Konkordienbuches" (FG. I. 305—353). Vom Standpunkte der österreichischen Verfassungsgeschichte und unter Verwertung von Archivalien aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv prüft A. das Zustandekommen und den Inhalt dieses wichtigen Reichsgesetzes. Er zeigt insbesondere, daß Ferdinand I. in allen Stadien der Verhandlungen, welche er als Vertreter Karls V. in dessen Auftrag mit seltener Energie uud Klugheit führte, an dem Religionsbann als einem landesfürstlichen Hoheitsrecht festhielt, nicht minder an der Ablehnung jeglicher Gewissensfreiheit für Andersgläubige in seinen Ländern, was für die Frage einer allfälligen Religionsfreiheit seiner Landstände und Untertanen von großer Bedeutung war. Er beleuchtet die einschlägigen Verhandlungen im Kurfürstenkolleg und im Reichsfürstenrat, die wiederholte Stellungnahme des österreichischen Vertreters U. Zasius, ferner einen wichtigen Beschluß des Geheimen Rates, der den geistlichen Vorbehalt zur Erörterung stellte, eine die Wünsche der Protestanten ablehnende Resolution Ferdinands vom 30. August 1555 und die abschließenden Verhandlungen. Bekanntlich brachte der Reichsabschied den protestantischen Untertanen in den österreichischen Ländern des Reiches, und zwar auch den Landständen, abgesehen von einem freien Abzugsrechte, keinen Schutz

Digitized by Google

von Reichswegen. Es war dies, wie A. zeigt, eine Folge jener Kompromißpolitik, zu der sich evangelische Stände des Reiches herbeiließen, um bei der Unnachgiebigkeit Ferdinands wenigstens für ihre Länder das Zustandekommen dieses Gesetzes zu retten. Die zweite Arbeit bringt mit Ausschluß kirchenpolitischer Erwägungen den Rechtsinhalt zu wissenschaftlicher Darstellung, der sich für die deutschen lutherischen Landeskirchen in den Bekenntnisschriften findet, welche in dem 1580 ausgegebenen Konkordienbuche vereinigt sind.

XII. Ungarische Rechtsgeschichte. — In der großen Streitfrage über „Die Entwicklung und Bedeutung des öffentlichrechtlichen Begriffs der heiligen Krone in der ungarischen Verfassung“ ergreift A. v. Timon in FB. (309—338) gegen Tezner und Steinacker[1]) neuerlich das Wort zur Verteidigung der in Ungarn ausgebauten eigenartigen Auffassung über den Werdegang des ungarischen Verfassunglebens. — F. Schiller hingegen erläutert in FB. (379—404) Beziehungen, welche „Das erste ungarische Gesetzbuch und das deutsche Recht“ zu einander haben. In beiden Fragen dürfte jedoch das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.

XIII. Geschichte der Rechtswissenschaft. — H. D. Hazeltine bespricht in seinem Beitrage zu FB. (579—630) „Selden as legal historian. A comment in criticism and appreciation“ die schriftstellerische Tätigkeit, insbesondere die rechtsgeschichtlichen Arbeiten des großen englischen Gelehrten J. Selden (1584—1654), der Jurist, Staatsmann, Orientalist und Historiker war. R. Hübner hingegen zeigt in einer Studie: „Karl Friedrich Eichhorn und seine Nachfolger“ (FB. 807—838) in knapper, aber inhaltsreicher kritischer Darstellung die Entwicklung der deutschen Rechtsgeschichte als Wissenschaft seit Eichhorn. Hatte Frensdorff[2]) zum hundertjährigen Jubiläum des Erscheinens der Eichhorn'schen Rechtsgeschichte (1908) nachgewiesen, wie dieses Buch „eng mit der Vergangenheit zusammenhieng“, wie es „Bestrebungen, die schon seit langem mit Eifer verfolgt worden waren, nun freilich in ganz neuer und überlegener Weise einen für die Folgezeit maßgebenden Ausdruck gab“, so wählt H. dieses

[1]) Vgl. Steinacker in diesen „Mitteilungen“ XXVIII. 276 ff.

[2]) Das Wiedererstehen des deutschen Rechts in ZRG XXIX. 1 ff.

Übersicht. S. Adler S. 195, R. Arnold S. 181, H. Bresslau S. 174, H. Brunner S. 177, R. Caillemer S. 187, G. Dez Marez S. 181, A. Esmein S. 176, H. Fehr S. 186, A. Gaudenzi S. 185, J. v. Gierke (2) S. 191, O. Gradenwitz S. 185, F. Güterbock S. 177, K. Hampe S. 171, H. D. Hazeltine (2) S. 194 u. 196, E. Heymann S. 194, O. Hintze S. 182, A. Hofmeister S. 168, O. Holder-Egger S. 170, R. Hübner (2) S. 180 u. 196, W. Kahl S. 196, H. C. Kalisch S. 179, S. Keller (2) S. 178, F. Kern S. 172, F. Kogler S. 195, J. Kohler S. 187, R. Koser S. 181, M. Krammer (2) S. 174 u. 182, O. Krauske S. 181, B. Krusch S. 166, F. Liebermann (2) S. 170, E. Liesegang S. 179, O. Loening S. 191, A. v. Luschin S. 182, F. Meinecke S. 182, H. Meyer S. 188, E. Müller S. 184, O. Opet und M. Pappenheim S. 190, F. Patetta S. 185, E. Perels S. 168, K. Rauch (2) S. 179 u. 193, P. Rehme (2) S. 191/2, S. Rietschel S. 183, M. Rintelen (2) S. 170 u. 191, C. Rodenberg S. 180, R. Salomon S. 171, D. Schäfer S. 171, F. Schiller S. 196, A. B. Schmidt S. 184, G. v. Schmoller S. 181, H. Schreuer (2) S. 172, A. Schultze S. 192, E. Seckel (2) S. 185, R. Smend S. 175, E. Stengel S. 172, A. Stölzel S. 194, U. Stutz (3) S. 167, 174, 194, M. Tangl (2) S. 169 u. 186, A. Timon S. 196, H. Triepel S. 182, P. Vinogradoff S. 187, R. Weil S. 170, A. Werminghoff (2) S. 168 u. 186, A. v. Wretschko (3) S. 175 u. 180, K. Zeumer (2) S. 183/4.

Digitized by Google

gewaltige Werk, seine Licht- und Schattenseiten ruhig abwägend, zum Ausgangspunkt für eine Wanderung durch die germanistische Forschung des 19. Jahrh. Er zeichnet die führenden Männer in ihrer Arbeitsweise, in ihren Verdiensten und Fehlern und preist den gewaltigen Aufflug, den unsere Wissenschaft unaufhaltsam fortschreitend in Einzeluntersuchungen und zusammenfassenden Darstellungen bis in die letzten Jahre genommen hat.

Innsbruck. A. v. Wretschko.

Quellenstudien aus dem historischen Seminar der Universität Innsbruck. Herausgegeben von Wilhelm Erben. Heft I—V. Innsbruck, Wagner 1909—1913.

Die Zahl der „Studien", welche an deutschen und österreichischen Universitäten erscheinen, hat durch die vorliegende Sammlung einen erfreulichen Zuwachs erhalten; es sind größere und kleinere Untersuchungen aus dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften und der Geschichte des Mittelalters, welche uns hier geboten werden. Der Titel, „Quellenstudien", welchen Erben für die unter seiner Leitung entstandenen Arbeiten gewählt hat, ist gerechtfertigt; denn sie sind entweder den Geschichtsquellen selbst (vorzüglich den Urkunden) gewidmet oder unmittelbar aus ihnen geschöpft. Ihre Ergebnisse seien im Folgenden mitgeteilt.

Das erste Heft wird mit einer Abhandlung von Josef Karl Mayer „über die Linzer Handschrift des deutschen Vegez" eröffnet. Es ist eine Handschrift der Studienbibliothek in Linz, vorwiegend kriegswissenschaftlichen Inhalts, an welcher nach der Annahme Mayer's drei Schreiber gearbeitet haben, a in den letzten Decennien des XV. Jahrhunderts, b und c im XVI. Jahrhundert, also zu einer Zeit, da das deutsche Kriegswesen in starker Entwicklung begriffen war. Die wichtigsten Teile der Handschrift werden sehr gründlich erörtert, zuerst das Fragment einer deutschen Übersetzung der „epitome rei militaris" des Vegetius samt einem Atlas. Wie M. nachweist, haben wir es hier mit einer unvollständigen Abschrift des ersten Druckes der deutschen Vegetius-Übersetzung von Ludwig Hohenwang zu tun, die zwischen 1470 und 1475 erschienen ist. Größeres Interesse bieten die weiteren Teile der Handschrift, die Stadtverteidigungs-Ordnung und die Wagenburg-Ordnungen. Die Stadtverteidigungs-Ordnung ist ein genau ausgearbeiteter Plan, wie eine Stadt gegen Angriffe von außen zu verteidigen sei; die Ordnung ist nicht datiert, sie nennt weder den Verfasser, noch die Stadt, für die sie bestimmt war. Durch eine scharfsinnige Untersuchung gelangt M. zur Hypothese: sie sei eine zwischen 1434 und 1438 erfolgte Umarbeitung einer Ordnung, die Johann Glöckner um 1430 für die Stadt Nürnberg verfaßt hatte. Dann werden die beiden Wagenburg-Ordnungen untersucht, welche über den Gebrauch dieses neuen von den Hussiten eingeführten Kriegswerkzeuges Aufschlüsse enthalten. Die eine ist nach den Ausführungen M.s von 1427, die andere um die Mitte des XV. Jahrhunderts verfaßt.

Auch die zweite Abhandlung dieses Heftes beschäftigt sich mit einer Quelle zur Geschichte des deutschen Kriegswesens im Mittelalter. Anton Philipp untersucht „Die Überlieferung und Datierung der Grottkauer Einung", eines Bündnis-Vertrages der Fürsten und Stände

Digitized by Google

Schlesiens zur Verteidigung des Landes gegen die Hussiten („kätzer zu Behem"). Die Vertragsurkunde, oder besser gesagt, die uns erhaltene Aufzeichnung über diesen Vertrag enthält wertvolle Nachrichten über die Ausrüstung des Heeres; die Aufzeichnung ist nicht datiert, jedoch von den meisten Forschern in das Jahr 1421 gesetzt worden. Ist dieser Ansatz richtig? Bei der Erörterung dieser Frage hat Philipp [1]) den methodisch richtigen Weg eingeschlagen, indem er zuerst die handschriftliche Überlieferung des Stückes prüft. Die einzige uns erhaltene Abschrift rührt von Bartholomäus Scultetus (Scholz) her, der sie in seine Annales Gorlicenses aufgenommen hat. Indem Ph. über die Zuverlässigkeit dieses Geschichtswerkes ins Reine kommen wollte, hat er mit beharrlichem Feiße sich über den Autor unterrichtet und uns eine förmliche Biographie des Scultetus vorgelegt. Der Lebensgang dieses vielseitigen und rührigen Mannes (1540—1614) ist nicht ohne Interesse. Wir sehen ihn als Gelehrten [2]) und Lehrer in Görlitz tätig, dann durch das Vertrauen der Bürgerschaft zu städtischen Ämtern berufen, im Jahre 1592 zum Bürgermeister gewählt und dann noch fünfmal mit dieser höchsten Würde der Stadt bekleidet. Um die Erforschung der Geschichte von Görlitz hat sich Scultetus das größte Verdienst erworben, indem er „alte briefe" sammelte, und nicht weniger als 1700 (Urkunden, Briefe, Akten) in seinen Annales Gorlicenses uns überliefert hat. Wie dieses Geschichtswerk angelegt ist, wird von Ph. — soweit dies ohne Prüfung der noch vorliegenden Handschrift möglich war — auseinandergesetzt, und es wird gezeigt, daß Scultetus bei der chronologischen Einreihung der Urkunden nicht immer richtig vorgegangen ist. Dann kehrt Ph. zum Thema seiner Untersuchung, zur Grottkauer Einung zurück. Scultetus hat das Stück zum Jahre 1420 eingereiht, aber diese Datierung ist gegenwärtig fast allgemein verworfen, und wie erwähnt das Jahr 1421 vorgezogen worden. Ph. bekämpft beide Annahmen, und nachdem er die Jahre 1420 und 1428 als Zeitgrenzen für die Grottkauer Einung festgestellt hatte, sucht er nachzuweisen, daß innerhalb dieses Zeitraumes das Jahr 1427 am besten den im Bündnisvertrag vorausgesetzten Verhältnissen entspreche.

Geschichtsquellen ganz anderer Art kommen im II. Hefte, das Beiträge von Ernst Tuček, Karl Kovač und Karl Rümler enthält, zur Erörterung. Die Untersuchung von Tuček ist einer Geschichtsquelle allerersten Ranges, dem „registrum super negotio imperii" gewidmet. Dieses Spezialregister, das aus den zwölf ersten Pontifikatsjahren Innozenz III. (1198—1209) solche Dokumente zusammenstellt, die sich auf die Angelegenheiten des römischen Kaisertums beziehen, ist nach Ansicht T.s aus „dem ursprünglich einheitlichen Register" geschöpft „das Tag für Tag in der päpstlichen Kanzlei geführt wurde". Es sei wahrscheinlich im Jahre 1209 entstanden, damals seien die politischen Verhältnisse derart gewesen, daß Innozenz III. zu dem Befehle gelangen konnte, ein besonderes Reinschriftregister für die Angelegenheiten des römischen Kaisertums anzufertigen. Zu diesen Ausführungen Tučeks, der die Vatikanische Handschrift des registrum nicht selbst einge-

[1]) Einer Anregung Erbens folgend.
[2]) Auf dem Gebiete der Mathematik, Astronomie (aber auch der Astrologie!) Chronologie, Geographie und Geschichte.

Digitized by Google

sehen hatte, hatte Bresslau [1]) bemerkt, „es wird nötig sein, diese Hypothese vermittelst einer genauen paleographischen Untersuchung des uns erhaltenen Bandes noch einer Überprüfung zu unterziehen". Inzwischen ist eine solche Überprüfung bereits erfolgt. Peitz hat anläßlich seiner Forschungen über das Register Gregors VII. auch die Handschrift des registrum super negotio imperii untersucht und ist zu dem Schlusse gekommen, es sei Originalregister, und nicht abgeleitetes Register. Ja noch mehr. Das „registrum" sagt Peitz [2]) „ist geradezu ein Mustertyp zum Studium der älteren Original-Kanzleiregister". Das ist das Gegenteil von dem, was Tuček erweisen wollte. Man wird noch weitere Forschungen abwarten müssen, bevor man das Problem als wirklich gelöst betrachten kann.

Die Verzeichnisse des Lyoner Zehnten aus der Erzdiözese Salzburg werden von Kovač besprochen. Diese Verzeichnisse sind der von Hauthaler [3]) veröffentlichte „libellus decimationis de anno 1285" und zwei von dem Referenten [4]) herausgegebene Dokumente „Aufzeichnungen über die Revision und Ablieferung der Salzburgischen Zehntgelder 1283 Jänner 3—25" und ein „Verzeichnis der vom Kollektor Aliron eingehobenen Zehntgelder 1282 November 26 bis 1285 Oktober 25". Kovač berichtigt einzelne Irrtümer, die sich in den genannten Publikationen finden [5]), und sucht wahrscheinlich zu machen, daß der „libellus decimationis" ein Verzeichnis des Subkollektors Friedrich von Moggio, und zwar aus dem Jahre 1283, sei.

In die Geschichte des XIV. Jahrhunderts führt uns die Abhandlung von Rümler über „die Akten der Gesandtschaften Ludwigs des Bayern an Benedikt XII. und Clemens VI.". Nach dem Tode Johanns XXII. hatte Kaiser Ludwig die stärksten Versuche gemacht, die Aussöhnung mit der Kurie zu erreichen; fast durch die ganze Regierungszeit Benedikts XII. gingen Gesandtschaften von Deutschland nach Avignon, und die Verhandlungen wurden auch unter Clemens VI. fortgesetzt, bis dieser Papst ihnen im Jahre 1345 ein Ende machte. Die Akten dieser Gesandtschaften (von 1335, 1336, 1338, 1343) sind nicht mehr vollständig erhalten, von einzelnen (Beglaubigungen und Vollmachten) liegen uns nur dürftige Auszüge in dem Inventar des päpstlichen Archives von 1366 vor. Rümler bietet uns in der vorliegenden Abhandlung eine sorgfältige Untersuchung dieser Akten, welche in einzelnen Punkten zu neuen Ergebnissen kommt.

---

[1]) Handbuch der Urkundenlehre 1^2, 114 N. 1.

[2]) Sitzungsberichte der Wiener Akademie 165, p. 176.

[3]) Beilage zum Programm des fürsterzbischöfl. Privatgymnasiums Borromeum in Salzburg 1887.

[4]) Mitteilungen des Instituts f. öst. Geschichtsforsch. 14, 58 ff.

[5]) Nämlich die Angaben Hauthalers, daß die Einhebung des Zehnten im Erzbistum Salzburg in den Jahren 1274—1280 wegen des Streites zwischen König Rudolf und Ottokar von Böhmen auf unüberwindliche Hindernisse gestoßen sei, und daß Alironus canonicus S. Marci de Venetiis von dem Bischof von Torcello gleichen Namens zu unterscheiden sei. Ebenso werden die vom Referenten gemachten Angaben, daß die Salzburgischen Subkollektoren das Zehntjahr in vier Termine (statt zwei) eingeteilt, und daß die Legation Alirons bis 1285 (statt 1291—92) gedauert hätte, berichtigt.

Digitized by Google

Die beiden folgenden Hefte (III. IV.) enthalten Arbeiten von größerer Bedeutung. Eine Abhandlung von Franz Lehner über „die mittelalterliche Tageseinteilung in den österreichischen Ländern" ergänzt in trefflicher Weise das Buch Bilfingers „über die mittelalterlichen Horen und die modernen Stunden", indem sie das Material der deutsch-österreichischen und böhmischen Quellen aus der Zeit vom XII.—XV. Jahrhundert, das Bilfinger nur wenig benützt hatte, vollständig heranzieht. Lehner zeigt, daß auch im österreichisch-böhmischen Gebiete die horae canonicae im XII. Jahrhundert vorwiegend zur Angabe der Tageszeiten gebraucht worden sind und noch bis in die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts sich behauptet haben, trotzdem damals die modernen Stunden schon weit verbreitet sind. Die Bedeutung der einzelnen horae in unserem Gebiete entspricht im allgemeinen den von Bilfinger gefundenen Ergebnissen. Prim und Terz werden zur Bezeichnung vor Morgen, beziehungsweise Mitte des Vormittags gebraucht, die Sext ist seit dem XII. Jahrhundert soviel wie verschwunden, da die Non auf Mittag (und eine Stunde nach Mittag) zurückgeschoben ist, Vesper ist in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in unseren Ländern überall die Zeit von 2—3 Uhr nachmittags, Completorium ist in seiner ursprünglichen Bedeutung „später Abend" noch bis ins XV. Jahrhundert verblieben. Als Anhang zu diesem Abschnitte werden im Anschlusse an Bilfinger einige „populäre Bezeichnungen" erörtert, aus denen das im Salzburgischen übliche „untarn" hervorzuheben ist. Das zweite Kapitel handelt von der Einteilung des Tages in 24 Stunden, von horae temporales (Teilung des lichten Tages sowie auch der Nacht in je 12 unter sich gleiche, aber nach der Jahreszeit verschieden lange Stunden), und von horae aequinoctiales (Stunden von durchwegs gleicher Länge). Horae temporales finden sich in den Quellen unserer Länder sehr selten, eine Bestätigung des Satzes von Bilfinger, daß sie durch die horae canonicae verdrängt worden sind. Horae aequinoctiales werden bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts bei uns nur spärlich gebraucht, in den Schriften astronomisch gebildeter Männer sind sie nachzuweisen, aber in den breiteren Schichten sind sie nicht die gewöhnliche Art der Tageszeiten. Erst von der Mitte des XIV. Jahrhunderts an bürgern sie sich ein, und zwar wie Bilfinger treffend hervorgehoben hat, durch die Verbindung von Uhr und Schlagwerk. Bei ihrer Einführung lassen sich zwei Arten unterscheiden: die halbe Uhr oder der halbe Zeiger, d. i. Einteilung des vollen Tages in zweimal zwölf Stunden von Mitternacht beziehungsweise Mittag beginnend, in England, den Niederlanden, Frankreich, Schweiz und den meisten Gebieten Deutschlands herrschend; zweitens die ganze Uhr oder der ganze Zeiger, Einteilung des vollen Tages in 24 Stunden beginnend am Abend, auch die italienische Uhr genannt, weil sie in Italien aufgekommen ist. Nun weist Lehner nach, daß unsere Länder, was die Verwendung von horae aequinoctiales im XIV. und XV. Jahrhundert betrifft, in zwei von einander getrennte Gebiete zerfallen. Böhmen und seine Nebenländer haben den ganzen Zeiger, die deutsch-österreichischen den halben. Daraus ergibt sich, daß der ganze Zeiger nicht, wie Bilfinger gemeint hatte, aus Italien über Kärnten und Steiermark nach Böhmen eingedrungen ist, sondern daß seine Einführung in Böhmen direkt und unmittelbar aus Italien erfolgt ist. Es ist dies unter Karl IV. geschehen, und wie Lehner vermutet, hat der Prager Erz-

Digitized by Google

bischof Ernst an dieser höchst nützlichen Reform einen großen Anteil gehabt. Andererseits ist in den deutsch-österreichischen Ländern der halbe Zeiger nachzuweisen, allerdings erst im XV. Jahrhunderte; und hier ist der Zusammenhang mit Deutschland, die stetige und ununterbrochene Einwirkung von Westen auf die österreichischen Länder maßgebend gewesen. Erst im XVI. Jahrhunderte sind die beiden im Gebrauche der Uhr verschiedenen Gebiete vereinigt, indem in Böhmen ebenfalls der halbe Zeiger eingeführt worden ist.

Das IV. Heft enthält eine Abhandlung von Hermann Aicher „Beiträge zur Geschichte der Tagesbezeichnung im Mittelalter". Es handelt sich hier im wesentlichen um die Frage, wann die Rechnung nach Fest- und Heiligen-Tagen, aufgekommen und wie sie sich neben dem anderen System, Rechnung nach römischer Art (Kalenden, Nonen, Iden) durchgesetzt hat. Die Frage ist in jüngster Zeit öfter erörtert worden, und zwar hauptsächlich auf Grund der Angaben der erzählenden Quellen; aber diese sind nicht ausreichend, es muß auch das urkundliche Material in gleichem Maße herangezogen werden. Eine solche Untersuchung hat Aicher in der vorliegenden Schrift für ein territorial abgegrenztes Gebiet, an den Urkunden des Bistums Freising, durchgeführt. Es sind von ihm 1174 Urkunden aus der Zeit von 744—1350 auf die Datierung hin verglichen worden, und da zeigte sich, daß allerdings schon von der ältesten Zeit her sich Fälle von Datierung nach dem Festkalender finden, daß jedoch bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts die Datierung nach römischer Art die Oberhand hat. Erst von dieser Zeit an ist die Datierung nach Festen auch in den lateinisch geschriebenen Urkunden in starker Zunahme begriffen, ganz entsprechend dem Auftreten und raschem Vordringen der Urkunden in deutscher Sprache, die fast ausnahmslos nach Festangaben datiert sind. Ein anderes Ergebnis lieferte die Untersuchung der im Texte der Urkunden verwendeten Tagesbezeichnungen. Sind es Zeitangaben, deren Einfügung in den Urkundentext ganz von der Willkür des Urkundenschreibers abhängig war, so wird bald die eine bald die andere Art, Rechnung nach Festen oder Rechnung nach römischem Kalender gebraucht. Bei Angabe von Todestagen sehen wir durchwegs die römische, bei Angaben von Zinsterminen jedesmal die Festrechnung gebraucht. Und diese letztere Erscheinung ist dadurch zu erklären, daß der Urkundenschreiber verpflichtet gewesen sein wird, den Zinstermin mit jener Tagesbezeichnung anzugeben, die von den Parteien am besten verstanden worden ist. Daraus folgt, daß wenigstens in Freising die Rechnung nach Festtagen dem Volke schon um die Wende vom VIII. auf das IX. Jahrhundert geläufig war, also viel früher, als man nach der Datierung der Urkunden und nach den erzählenden Quellen annehmen sollte. Dieses wichtige Ergebnis hat Aicher veranlaßt, die Untersuchung auf ein größeres Gebiet, auf die Kaiser- und Königs-Urkunden bis zum Ende des XII. Jahrhunderts auszudehnen. Indem er auch bei diesen Urkunden die im Text verwendeten Tagesbezeichnungen prüfte, konnte er feststellen, daß schon in den Urkunden der Karolinger mehr als die Hälfte der Tagesbezeichnungen dem Festkalender entnommen ist, daß in den Urkunden der deutschen Könige und Kaiser vom X. bis zum XII. Jahrhunderte die Tagesbezeichnung nach römischer Art immer mehr zurücktritt, und in diesen Urkunden, wenn sie für deutsche

Digitized by Google

Empfänger ausgestellt werden, zwei Drittel aller Tagesbezeichnungen dem Festkalender folgen. Durch eine ganze Reihe scharfsinniger und gründlicher Untersuchungen [1]) wird diese Tatsache nach allen Richtungen hin klargestellt, und es wird dann gezeigt, daß in der Zeit der Karolinger der römische Kalender allerdings durch die eifrige Beschäftigung mit der klassischen Literatur wieder zu neuem Leben erweckt worden ist, daß jedoch in Deutschland von einer Sicherheit in der Handhabung des römischen Kalenders nicht die Rede sein kann. Es zeigt sich überall, daß die Rechnung nach Festen als die bekannteste Tagesbezeichnung des Mittelalters anzusehen ist. Den Schluß der Abhandlung bildet ein Kapitel über den Ursprung der Festdatierung [2]). Hier sucht Aicher die Vermutung zu begründen, daß die Festrechnung ein Stück alter germanischer Zeitrechnung sei; die Deutschen hätten schon in ihrer heidnischen Zeit die Feste zur Tagesbezeichnung verwendet. Somit wäre der Ursprung der christlichen Festdatierung in der germanischen Art der Tagesbezeichnung zu suchen.

Das V. Heft enthält durchwegs Beiträge zur Diplomatik, und zwar der deutschen Königsurkunden des Mittelalters. Eine Abhandlung von Hans Hussl „Studien über die Formelbenützung in der Kanzlei der Karolinger, Ottonen und Salier“ versucht ein Problem zu lösen, auf das besonders Erben in jüngster Zeit hingewiesen hat [3]): aus den Freilassungsurkunden Aufschlüsse über die Benützung von Formeln in der deutschen Reichskanzlei zu gewinnen. Hussl untersucht diese Urkundengruppe, es stellt sich heraus, daß aus der Zeit von Ludwig dem Deutschen bis Heinrich V. nur 17 solcher Urkunden uns vorliegen [4]), und von diesen wiederum nur 5 im Original. Die einzelnen Urkunden werden von ihm mit einander verglichen, und er zeigt, daß keine von einer andern uns noch vorliegenden Urkunde dieser Art unmittelbar abzuleiten ist, daß jedoch zwischen den zeitlich einander näher stehenden Urkunden eine engere Verwandtschaft besteht als zwischen den durch größere Zeiträume getrennten. Es sei eine fortlaufende Entwicklungsreihe zu bemerken, und sie lasse sich am besten durch Benützung von Formeln erklären. Erhalten ist uns allerdings von solchen Formelsammlungen des X. und XI. Jahrhunderts nichts. Man wird die Ergebnisse dieser Untersuchung noch nicht als entscheidend für die Frage der Formelbenützung ansehen können, aber ein wichtiges Stück Arbeit ist damit erledigt. Auch in einem anderen Punkte ist H. zu einem bemerkenswerten Resultat gelangt: er zeigt, daß die „collectio Pataviensis“, eine kleine aus der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts stammende Formelsammlung ihren Namen mit wenig Berechtigung führt; denn es liegen keine ausreichenden Gründe vor, sie mit Passau im allgemeinen und mit dem Bischof dieser Stadt Ermanrich im besondern in Verbindung zu bringen.

---

[1]) Bezeichnung von vergangenen Tagen, von zukünftigen, von jährlich zu wiederholenden Handlungen, Angabe von Todestagen, Ansetzung von Hof- und Gerichtstagen, Aufgebote und sonstige Termine, Märkte und Zölle, Zinse.

[2]) Es muß noch erwähnt werden, daß der Abhandlung zwölf Tabellen (auf achtzig Seiten) beigegeben sind.

[3]) Mitteilungen des Instituts f. öst. Geschichtsforsch. 34, 145.

[4]) Zweifellos sind weit mehr solcher Urkunden ausgestellt worden, aber verloren gegangen. Daß die Mehrzahl der uns erhaltenen Freilassungsurkunden durch kirchliche Archive überliefert ist, weist H. im einzelnen nach (p. 7—9).

Digitized by Google

Ein Thema von großem Interesse wird in der nächsten von Anna Nürnberger herrührenden Abhandlung erörtert: „Die Glaubwürdigkeit der bei Widukind überlieferten Briefe". Es sind zwei Schreiben eines Grafen Immo und ein Schreiben Kaiser Otto's I., welche der sächsische Geschichtschreiber in sein Werk aufgenommen hat. Das Schreiben Otto's I. (von 968 Jänner 23) ist von besonderer Wichtigkeit, da es Mitteilungen über die italienisch-byzantinische Politik dieses Herrschers enthält. Es ist bisher von allen Forschern für echt gehalten und von Sickel in die Diplomata-Ausgabe aufgenommen worden, als „ein nach Form und Inhalt nicht zu beanständender Brief". Gegen dieses Urteil wendet sich die vorliegende Schrift, und wie gleich gesagt werden kann, mit sehr beachtenswerten Gründen. Nürnberger unterzieht das Schreiben Otto's einer eindringenden Untersuchung und weist nach, daß es in formeller Beziehung voll von Absonderlichkeiten ist: es fehlt die Invokation, die gebrauchte Devotionsformel ist selten, die Inscriptio („rei publicae nostrae praefectis") und die Salutatio („omnia amabilia") geradezu einzig dastehend, und zu alledem ist das Schreiben mit einem Datum versehen! Noch viel stärkere Bedenken ruft die Stilverwandtschaft des Briefes mit dem Geschichtswerke Widukinds, und mit den von Widukind als Vorbilder benützten römischen Autoren (Sallust, Cicero, Tacitus, Virgil) hervor. Dieselbe merkwürdige Stilverwandtschaft zeigen auch die Briefe des Grafen Immo, und da spricht alles dafür, daß sie nicht von Immo, sondern von Widukind herrühren. Zu ähnlichen Schlüssen kommt N. im weiteren Verlaufe der Untersuchung auch beim Briefe Otto's I.: es sei die Vermutung naheliegend, daß Widukind überhaupt nie eine echte Fassung dieses Briefes vor sich gehabt, sondern ihn frei erfunden haben dürfte. Diese Behauptung wird schwerlich ohne Widerspruch bleiben, aber dadurch wird das Verdienst, das sich die gelehrte Verfasserin dieser Abhandlung erworben hat, nicht geschmälert werden.

Den Schluß des Heftes bildet die Schrift von Hermann von Wieser „über die Identität des Kanzleinotars Hildibold K. mit dem Kanzler und Erzbischof Heribert". Ein Kapitel aus der Geschichte der Reichskanzlei unter Otto III. wird hier erörtert. W. geht aus von der Hypothese Erbens, daß der italienische Kanzler Heribert in den Jahren 994—996 auch in der deutschen Kanzlei tätig gewesen sei, indem er wie ein Aushilfsschreiber an der Herstellung einzelner Urkunden teilgenommen habe. Diese Annahme beruhte auf der Prüfung der Schrift der betreffenden Urkunden, und dem gleichen Ziele, Feststellung der einzelnen Schreiber dieser Urkunden ist auch die Untersuchung W.s zugewendet. Sie gelangt in wichtigen Punkten zu neuen Ergebnissen, welche nach der Ansicht des Verfassers „die Lage nicht unwesentlich zu Gunsten der Identitätsfrage" (d. i. zu Gunsten der von Erben aufgestellten Hypothese) geändert haben. Ob dieser Schluß Zustimmung finden wird, ist fraglich [1]).

Man sieht, die Innsbrucker „Quellenstudien" umspannen ein weites Gebiet, das ist unleugbar ein Vorzug vor anderen ähnlichen Unternehmungen.

---

[1]) Was Wieser in Betreff des Diploms nr. 169 festgestellt hat (Beteiligung von vier Schreibern), bildet nach Ansicht des Referenten eine neue Schwierigkeit, für die Hypothese Erbens eine befriedigende Erklärung zu finden.

Digitized by Google

Aber auch in anderer Richtung treten sie hervor. Alle die besprochenen Schriften, mögen sie in der Bedeutung der von ihnen gewonnenen Resultate sich noch so sehr von einander unterscheiden, weisen gemeinsame Züge auf: vollkommene Kenntnis der einschlägigen Literatur und sichere Handhabung der kritischen Methode. Sie machen dem Innsbrucker historischen Seminar Ehre, und Wilhelm Erben kann stolz darauf sein, so tüchtige Schüler herangebildet zu haben.

Prag. S. Steinherz.

E. A. Loew, The Beneventan script, a history of the south italian minuscule. Oxford at the Clarendon press 1914. XX und 384 S.

Den Studia palaeographica, welche sich vornehmlich mit gewissen Eigentümlichkeiten beschäftigten, die in der süditalienischen und westgotischen Schrift zu besonderer Entfaltung gediehen (vgl. meine Besprechung in dieser Zeitschrift 33, 364—8), läßt Loew nun eine umfassende Monographie über die süditalienische Minuskelschrift folgen. Gleich jener vorbereitenden Abhandlung ist auch dieses Hauptwerk auf einer bisher wohl von niemandem erreichten Einsichtnahme in den größten Teil der uns erhaltenen Handschriften dieser Schriftart aufgebaut und verdient schon aus diesem Grunde die besondere Beachtung des Paläographen.

Das einleitende Kapitel will die historischen Faktoren aufzeigen, welche zur Entwicklung einer eigenen Schriftart in jenen Gebieten führten. In lehrreicher Zusammenstellung werden die literarischen Wurzelfäden bloßgelegt: die Bedeutung und Schicksale Monte Cassinos als des Mutterklosters des kulturerhaltenden Benediktinerordens, die Fortdauer literarischer Bestrebungen in Großgriechenland, die medizinische Schule von Salerno, der Anteil Süditaliens, namentlich wieder Monte Cassinos, an der Erhaltung der alten Klassiker, an der Hervorbringung und Verbreitung neuer Schriftwerke. Schon hier ist zu ersehen, daß der Verfasser nicht das ganze Schrifttum Süditaliens, sondern nur nach der einen Seite gewendet die literarische Buchschrift allein ins Auge faßt. Und so bleiben auch die für die Entwicklung einer eigenen Schriftart wichtigen Tatsachen unerwähnt: daß Süditalien nicht voller und gesicherter Bestandteil des karolingischen und noch weniger später des deutschen Kaiserreiches wurde, daß im Gegensatz zum Abendland die Beziehungen zum östlichen Imperium in bedeutenden Strecken Unteritaliens noch im 10. Jahrh. kräftig waren, ja neu auflebten und daher Wechselbeziehungen zwischen lateinischem und griechischem Buchwesen daselbst keineswegs nur auf den Klostergründungen des Nilus beruhen, die vielmehr ihrerseits ein Widerschein dieser Verhältnisse sind. Ich übergehe andere historisch schiefe Äußerungen, welche für das behandelte Thema nicht von Belang sind und ebenso die wenig geschmackvolle wiederholte Bezeichnung der Goten und Langobarden als „germanischer Barbaren".

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem Namen dieser Schrift. Loew kommt S. 35 zum Ergebnis: Wenn nicht ein alter passender Name bis auf uns gekommen wäre, so wäre die vernünftigste Bezeichnung süd-

Digitized by Google

italienische Schrift. Ich las diese Äußerung mit einer besonderen Genugtuung, weil ich, seitdem ich Paläographie vortrage, nach reiflicher Überlegung mich des gleichen Ausdruckes bediene, ebenso wie ihn Bresslau in seinen „Schriftlichen Quellen der romanischen Philologie“ anwendet. Aber während Loew die ältere Bezeichnung „langobardisch“ mit den sieghaften Gründen Traube's, die jüngere Benennung „montecassinesisch“ aus praktischen Erwägungen, welchen ich beipflichte, ablehnt, erscheint ihm, wie schon der Titel des Buches besagt, der auch von Traube gebrauchte Name „beneventanische Schrift“ als altüberkommen.

Seine Beweise dafür entnimmt L. vor allem den bekannten von Marini Papiri diplomatici 226 zusammengestellten Belegen über den Gebrauch der „littera beneventana“. Nach der Darstellung Loewe's würde sich daraus ergeben, daß von 1038 an dieser Ausdruck von Jahrhundert zu Jahrhundert als gebräuchlich erwiesen ist, „wenigstens in irgend einem paläographischen Sinn“. Wenn man aber etwas verwundert den alten Marini nochmals nachliest, so sieht man sofort, daß es sich in wichtigen Punkten um irrige Deutung handelt. Der erste namhaft gemachte Zeuge ist der römische Notar Johannes Laurentii Angeli, welcher die vom Scriniar Cirinus angefertigte Kopie von Jaffe-L. n^{0} 3692 mit den Worten anführt: expemplum apparet in littera ///entana. Als Zeitpunkt der Transsumierung ist bei Marini in vollem Wortlaute angegeben: 1318 apr. 26, ind. I., anno pont. Johannis XXII. (Zahl fehlt). Also diese Bezeichnung wurde 1318 nicht 1038 gebraucht, das exemplum selber gehört, wie schon Marini l. c. 213, Anm. 2, bemerkt und wie aus Tabularium S. Mariae in via lata III S. XIX und Arch. stor. Rom. 22, 506, 527, 530 zu bestätigen ist, der zweiten Hälfte des 12. oder dem Anfang des 13. Jahrh. an und war, da von einem römischen Scriniar herrührend, ohne Zweifel in Kuriale geschrieben. Einen zweiten Beleg gibt Loew zum Jahre 1046. Sieht man wieder seine Quelle Marini S. 255 nach, so findet man, daß diesmal wirklich ein Instrument des römischen Scriniars Petrus vom J. 1046 als in littera venieventana geschrieben erklärt wird, jedoch durch den Beglaubiger der Abschrift: Johannes Pauli Alvisii, publicus apost. auctoritate notarius. In nächstliegenden Büchern habe ich den Namen dieses Notars nicht aufgefunden. Aber nach dem Titel des Notars ist diese Authentizierung nicht vor dem 14. Jahrh. erfolgt [1]). Auch hier wieder ist die Kuriale so bezeichnet. Ein dritter Kronzeuge ist der vor 1280 gestorbene Engländer Gilbert, der einen in monasterio Culmarense gefundenen Codex als vetustissimis litteris et quasi beneventanis geschrieben erklärt. Sollte hier das elsässische Kloster Kolmar gemeint sein, so würde am ehesten auf insulare oder merovingische Schrift zu raten sein. Einen vierten Beleg geben Marini und Loew zu 1295. Es handelt sich um die Angabe des Verzeichnisses der vatikan. Bibliothek aus diesem Jahre bei Cod. 355: item quidam liber in litera beneventana. De Rossi Biblioth. apost. S. CIV vermutet („meo iudicio“) ihn als identisch mit dem Cod. 411 des Verzeichnisses von 1311, welcher als de antiqua

[1]) Im 13. Jahrh. fand ich bei freilich nur ganz unvollständiger Durchsicht von Urkundenwerken stets nur den Ausdruck S. R. ecclesie auctoritate notarius. Baumgarten Aus der römischen Kanzlei ergibt über den Wechsel des Ausdrucks nichts.

Digitized by Google

litera cum ditongis beschrieben wird und durch sein Incipit als die in süditalienischer Schrift geschriebene Kopie des Registers Johann VIII. zu identifizieren ist. Ehrle Hist. bibl. 122 und Caspar im Neuen Arch. f. ält. d. Geschichtsk. 36, 86 Anm. 2 schließen sich ohne weitere Begründung dieser Ansicht an. Sie kann richtig sein, bleibt aber in jedem Fall nur Vermutung, da sich die beiden Bibliotheksverzeichnisse keineswegs decken. Sicher aber ist, daß 1311 letzteres fraglos in unserer Schriftart geschriebene Buch nicht mit dem Ausdruck littera beneventana sondern anders gekennzeichnet wird. Wenn dann in einem zuerst von Loew beigebrachten Bücherverzeichnis aus Veroli vom J. 1336 eine ganze Anzahl von Handschriften als in litera beneventana geschrieben aufgezählt wird, so wird sich das nach der Lage des Ortes wohl auf unsere Schriftart beziehen sollen, obwohl der im gleichen Katalog für andere Handschriften gebrauchte Ausdruck litera langobarda, wie L. selbst bemerkt, fraglich macht, daß der Verfasser einen klaren Begriff von der Schriftart besaß. Endlich noch je eine Eintragung aus dem Ende des 14. (von Loew entdeckt) und eine aus dem 15. Jahrh. in Handschriften der Vaticana, in welchen tatsächlich deren süditalienische Schrift als beneventanische bezeichnet wird. Der Ausdruck scheint speziell römisch zu sein, aus der Schreibprovinz selbst ist noch kein Beleg bekannt geworden. Aus alledem ergibt sich, daß der Ausdruck littera beneventana in Wirklichkeit erst seit der Zeit erweislich ist, in welcher unsere Schriftart in den letzten Zügen lag, daß er damals gebraucht wurde für altertümliche, fremdartige Schrift in weiterm Umfang, für — Cursive, so wie ihn schon Marini und dann jüngst Federici im Arch. stor. Rom. 22, 291 deuteten. Gegen seine Verwendung zur Bezeichnung der süditalienischen Schrift scheint mir außerdem auch ein Umstand zu sprechen, den L. mit Fug gegen die Bezeichnung Montecassineser Schrift geltend machte, daß nämlich so leicht die irrige Meinung entstehen könnte, daß jedes derartig bezeichnete Schriftdenkmal im einen Fall in Monte Cassino, im andern Fall in Benevent geschrieben sei. Der Bereich der Schrift aber überschreitet die Grenzen nicht nur der Stadt, sondern auch des Herzogtums Benevent und zwar auch in seinem weitesten Umfang während der Langobardenherrschaft, nicht nur im viel beschränkteren, wie er den Mitlebenden des ausgehenden 13. Jahrh. geläufig war. Ich halte also die Bezeichnung süditalienische oder unteritalienische Schrift nach wie vor für die zweckmäßigste.

Das dritte Kapitel bestätigt aus so umfassender Handschriftenkenntnis die bisherigen Annahmen über die Dauer unserer Schriftart, L. weist datierbare Handschriften von 779/92 bis 1295 nach und konstatiert, daß sie im 13. Jahrh. noch weit stärker im Schwange war als man bisher glaubte. Die Angaben über Fortdauer in Urkunden bis weit ins 14. Jahrh. hinein beruhen nur auf sekundären Quellen und wären daher noch archivalisch nachzuprüfen.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit der räumlichen Ausdehnung der südital. Schrift, welche durch eine beigegebene Kartenskizze glücklich veranschaulicht wird. Die Hauptsitze derselben werden ausführlicher gewürdigt. Allen voran natürlich Monte Cassino, das auch nach diesen gründlichen Forschungen als deren Mittel- und Glanzpunkt erscheint. L. kennt ungefähr 500 Handschriften dieser Schriftart und hält mehr als die Hälfte dort entstanden. Dagegen wurde die Bedeutung von La Cava durch Mabillon

Digitized by Google

überschätzt. Als neu sei besonders hervorgehoben die Würdigung von Bari als Mittelpunkt einer eigenen, gegenüber dem Westen altertümlicher anmutenden, rundern Schreibschule. Einläßlich wird auch die Übertragung des Baritypus nach Dalmatien geschildert, die freilich nicht erst durch Sufflay entdeckt wurde. Schon in den Monumenta graphica X. 7 ist ein derartiges Specimen aufgenommen. Diesen Einfluß Süditaliens auf die Ostküste der Adria erklärt Loew ganz zutreffend. Nur möchte man, wenn wirklich die dalmatinischen Schriftdenkmäler durchwegs dem Baritypus angehörten, die Einwirkung Monte Cassinos nicht so stark einschätzen. Es wäre auch daran zu erinnern, daß sowohl Süd-ost-Italien als die dalmatinische Küste lange gemeinsam unter griechischem Einfluß verharrten. Sehr praktisch und nützlich ist die Zusammenstellung aller vom Verfasser eingesehenen — und das deckt sich beinahe mit allen noch erhaltenen — südital. Hss. nach ihren Schreiborten, sowie an anderer Stelle eine solche der Handschr. im Baritypus und endlich ein Verzeichnis der einschlägigen Hss., welche sich jetzt in den verschiedenen Bibliotheken und Sammlungen außerhalb der Schreibprovinz befinden.

Anschließend wird dann im fünften Kapitel erörtert, ob neben der beneventanischen Schrift in Unteritalien gleichzeitig auch die „gewöhnliche" Minuskel geschrieben wurde. Die positive Behauptung Caspars, daß sich Petrus diaconus von Monte Cassino in dem dortigen Cod. 230 beider Schriftarten nebeneinander bediente, wird aus paläographischen Gründen überzeugend widerlegt. Auch die Erwägung, daß in der Kapitelbibliothek zu Benevent alle Hss. der bezüglichen Jahrhunderte nur süditalienische Schrift aufweisen, ist gewichtig; dagegen nicht der Hinweis, daß solches gleichzeitiges Erlernen zweier Schriftarten wegen großer Erschwernis und Zeitverlust auszuschließen sei, denn entsprechender Brauch herrscht ja heutzutage noch in allen Volkschulen auf dem Gebiete der deutschen Sprache. Loew's Annahme, daß man in Süditalien bis ins 12. Jahrh. hinein sich nur der einheimischen Schrift bediente, dürfte ja mit der Einschränkung zutreffen „in der Regel". Aber eine allgemeine und sichere Beantwortung dieser Frage, welche sich auch nicht auf den Schriftgebrauch der Bücher allein beschränken darf, läßt sich nur auf Grund des gesamten Schriftbefundes im weitesten Umfang und etwa unter Vergleich mit den gleichzeitigen Verhältnissen in anderen Schriftgebieten, in welchen ähnliche Verhältnisse herrschten, geben. Die Beachtung der Bücher allein reicht dafür nicht aus. Wir besitzen dafür ja noch andern wichtigen Quellenstoff: die Urkunden, und für diese Frage namentlich auch die Zeugenunterschriften der Urkunden.

Die fast durchgängige Vernachlässigung dieser zahlreichen Schriftzeugnisse bildet eine bedauerliche Lücke in Loew's sonst so schönen und ergebnisreichen Forschungen und zwar besonders für das 3. bis 6. Kapitel. Das läßt sich auch jetzt schon behaupten, obwohl die Zahl der Abbildungen süditalienischer Urkunden bei Piscicelli-Taeggi, Russi, im Cod. dipl. Cajetanus, Cavenis, Barensis, im Arch. pal. Italiano und einigen anderen Werken ja bedauerlich klein ist. Zur Rechtfertigung meiner Behauptung möchte ich doch einige Fragen andeuten, für welche die gleichmäßige Berücksichtigung auch der Originalurkunden zu gesicherter Antwort oder doch zu besserer Klärung führen würde.

Digitized by Google

Einmal ergibt sich erst daraus (was Loew nach gelegentlicher Andeutung ja annimmt, aber nicht eigentlich behandelt), daß diese örtliche kalligraphische Aus- und Umgestaltung der Kursive nicht bloß herrschende literarische, sondern auch Geschäftsschrift in ganz Unteritalien wurde, wo die Kenntnis des Schreibens wie im übrigen Italien auch in den höheren Laienkreisen nie verloren ging. Denn die süditalienische Schrift eroberte sich allmählig auch fast alle Notariatskollegien und die Zeugenunterschriften beweisen, daß sie in den städtischen Schulen durchaus gelehrt wurde.

Des weiteren ergeben die urkundlichen Zeugnisse aber auch viele umfassende und genaue Belege für die Dauer und den örtlichen Gebrauchskreis unserer Schriftart. Aus den Verzeichnissen Loew's ersieht man, daß die Zahl der datierten Handschriften auch in Süditalien eine karge ist und daß der Ursprungsort der Codices nur in den wenigsten Fällen eigentlich paläographisch, vielmehr meist nur aus dem Inhalt und aus der Bibliotheksheimat zu erschließen ist. Daß letztere oft trügerisch ist, hat Loew selber bezüglich Monte Cassinos sehr gut dargelegt. Aber auch der Inhalt darf nicht stets zu hoch gewertet werden. Eine Kulthandschrift, selbst mit Kalendar, für einen nach Seite der Schriftkultur unbedeutenden Ort braucht nicht eben daselbst geschrieben, sie kann auch in einem größeren geistigen Zentrum — Kloster oder Stadt — bestellt worden sein. In den Urkunden dagegen haben wir zeitlich wie örtlich haarscharf zuweisbare Schriftzeugnisse. Schon aus den vorhandenen Faksimiles läßt sich Loew's Verzeichnis der süditalienischen Schreiborte in interessanter Weise ergänzen. So sind den wenigen hier angeführten Fundstätten in der Zone von Bari (Apulien) noch anzufügen: Barletta (Cod. dipl. Bar. VIII n° 20), Bitetto (ib. VIII n° 23), Bitonto (ib. I n° 46), Canosa (schon 962, ib. I. n° 4; 1047 CD. Cav. VI. n° 1078), Corato (Piscicelli-Taeggi Scrittura notarile), Lucera (1012, Cod. dipl. Cav. IV. n° 649). Für die Basilicata und Calabrien, welche bei Loew gar nicht vertreten sind, ergeben sich schöne Beispiele aus Monte Scaglioso-Potenza (Arch. pal. Ital. III n° 47. 48. 49. 51. 84) und aus Cicala, Distr. Nicastro (Cod. Cav. VI. n° 927), also ganz nahe Sizilien. Auf dieser Insel hat Loew keine Handschriften unserer Schriftart nachweisen können. Das findet wieder seine Ergänzung darin, daß nach Garufi und Andreas Kehr auch die Privaturkunden und die wenigstens teilweise aus den städtischen Notaren entnommenen Schreiber der normannischen Könige sie verschmähen. Gegen Norden überschreitet die süditalienische Schrift die alten Grenzen des Herzogtums Benevent. L. bringt das mit dem Besitz Monte Cassinos an Gut und Klöstern in Verbindung. Es würde zu erforschen sein, ob sie daselbst auch als Geschäftsschrift Verwendung fand oder es sich wirklich nur um einzelne klösterliche Enklaven handelt.

Sodann ergeben sich aus den Originalurkunden auch gute Aufschlüsse über die allmählige Ausbreitung und über das Abflauen unserer Schrift. Es ist gewiß richtig, daß die kalligraphische Ausbildung dieser Schriftart, wenn sie auch aus der Kursive hervorging, vollständig auf dem Boden der Bücherschrift erfolgte. Loew hebt sehr treffend den Widerspruch hervor, der zwischen ihren erstarrten kursiven Elementen und der umständlichen Federhaltung erwächst. Es läßt sich für diesen Entwicklungsgang auch anführen, daß im Gegensatz zur römischen und fränkischen Kursive eine

Digitized by Google

kalligraphische Entfaltung im Geiste der Geschäftsschrift gar nicht erfolgte, vielmehr besonders sorgfältig geschriebene oder ausgestattete Urkunden sich der Bücherschrift noch stärker nähern (z. B. Arch. pal. Ital. III. n° 48, Cod. dipl. Bar. I. n° 1, 43, V. n° 113, Cod. dipl. Cav. VI. n° 1078) — nebenbei bemerkt, ein Umstand, welcher allein schon die Berücksichtigung dieser Schriftzeugnisse erheischt hätte. Wohl aber dringen charakteristische Elemente der süditalienischen Schrift auch in die bisher dort bei den Urkunden gebrauchte gemeinübliche Kursive ein. Im augenscheinlichen Zentrum der südital. Schrift bemerken wir sie schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrh., (so 810 sehr ausgeprägt Piscicelli Taf. 34, auch von Loew erwähnt; 820 Russi Taf. 1), in Benevent 840 (Cod. dipl. Cav. II. n° 19), in Conza della Campania um 897 (Cod. dipl. Bar. VIII. n° 1, bei Loew kein Beleg), in Salerno 899 (Cod. dipl. Cav. I. n° 111, bei Loew Schriftbelege erst seit 11. Jahrh.) vollständig ausgebildet — ich unterstreiche: nach den zufällig mir bekannten Facsimiles. Alle Urkunden der langobardischen Fürsten, die Voigt abbildet, zeigen südital. Schrift. Für Bari ist sie in Urkunden schon 952 bezeugt (Cod. dipl. Bar. I. n° 1), während Loew Handschriften erst aus dem 11. Jahrh. fand.

Daneben fesselt noch eine andere Tatsache unser Augenmerk. In einer Reihe von Städten haben die Kurialen (Notare) an der alten Schrift zähe festgehalten, wie schon Garufi bemerkte. So nach zugänglichen Schriftproben in Neapel von 916—1260, in Amalfi von 894—1219, in Gaeta 839 bis 1057. (Dagegen hat der Gaetaner Notar Sichelfrit 1097 süditalienisch geschrieben). Aber diese archaistische Tradition beschränkt sich auf die Notarskollegien. Die Stadtbewohner, welche als Zeugen auftreten, unterfertigen in Neapel und Amalfi schon in den ältesten namhaft gemachten Faksimiles, in Gaeta seit dem Anfang des 10. Jahrh. in der jüngeren Schriftart.

In ähnlicher Weise läßt sich auch der Übergang zur fränkischen (wenn wir sie zum Unterschied so nennen wollen) Minuskel seit dem 12. Jahrh. verfolgen. In Corata (Terra di Bari) mischt der Protonotar Angelus in zwei Urkunden von 1129 und 1138 (Piscicelli Scrittura notarile) beide Formen von a und e, eine Urkunde aus Matera von 1160 (Arch. pal. Ital. III. 60) zeigt keine süditalienischen Buchstaben mehr und eine sehr schön ausgestattete Morgengaburkunde aus Bari von 1202 (Cod. dipl. Bar. I. n° 71) ist schon vollständig in gotischer Minuskel geschrieben.

Endlich fällt aus den urkundlichen Schriftzeugnissen auch Licht auf die von Loew angeregte Frage des doppelten Schriftgebrauchs. Wer möchte zweifeln, daß im 10. und 11. Jahrh. die Kurialen von Amalfi, Gaeta, Neapel ebenfalls der süditalienischen Schrift mächtig waren, wenn die übrige Stadtbevölkerung sich dieser bediente? Und so taucht auch in einer Urkunde von Neapel aus dem J. 977 und einer solchen von Gaeta aus 1012 (beide bei Piscicelli) das süditalienische Abkürzungszeichen für „m“ auf. Die Beherrschung beider Schriftarten haben wir auch anzunehmen wenn die oben erwähnten Notare des 12. Jahrh. oder wenn der Bischof von Acerra 1110 (Arch. pal. III. 49) und ein Judex von Matera 1160 (ib. III. 50) bei der Unterschrift beide Alphabete vermischten und ein anderer Judex in der letztgenannten Urkunde in fränkischer Minuskel fertigt. So wird sich bei systematischer Heranziehung der urkundlichen Schriftzeugnisse das von Loew

Digitized by Google

gezeichnete Bild nach verschiedenen Richtungen ergänzen, zum Teil auch berichtigen lassen.

Auf die Schilderung der Umwelt und äußeren Geschichte unserer Schriftart folgt dann in einer Reihe der inhaltsreichsten und besten Kapitel deren innere Geschichte oder die Entwicklung der süditalienischen Schriftart. Zunächst in Kap. VI die Frage des Ursprungs. Die Ansicht Rodolicos von der Herleitung aus der westgotischen Schrift wird ausführlich und schlagend als haltlos erwiesen, obwohl L. auf Grund seiner ausgedehnten Kenntnis der Hss. noch einzelne Anklänge an Westgotisches aufdeckt, welche Rodolico nicht kannte. Wie auch von andern angenommen wurde, nachdem Traube den mit dem Namen »langobardische Schrift« früher verbundenen Inhalt als unzutreffend aufgedeckt hatte, (vgl. zuletzt Bretholz Paläographie[2] 70), so erklärt auch Loew sie als eine Fortsetzung der älteren italienischen kursiven Bücherschrift, also jener Mischschrift mit Kursive, welche man auch vorkarolingische Minuskel oder Kursivminuskel genannt hat. Anknüpfend an Traube, Steffens und seine eigenen Darlegungen in den Studia palaeographica unternimmt er es, einen Überblick über die altitalienische Bücherkursive zu geben, auf den aber hier nicht näher eingegangen werden soll, da der Verfasser eine eigene Studie darüber in Aussicht stellt. Die Vermutung, daß der Anstoß, gleich wie in Oberitalien, Gallien und Spanien in der Bücherschrift zur Minuskel überzugehen, in Süditalien von auswärts kam — während die Schriftelemente natürlich der heimischen Kursive entstammen —, scheint mir namentlich auch deshalb viel für sich zu haben, weil nach unserer derzeitigen Kenntnis Rom bis zu Ende des 8. Jahrh. bei der Unciale und Halbunciale verharrte, ein Einfluß der griechischen Bücherminuskel aber aus zeitlichen Gründen ausgeschlossen sein dürfte. Die Anschauung, daß die süditalienische Schrift sich als Bücherschrift entfaltete, ist bei Loew schon durch die ganze Stellung des Themas gegeben. Über eine örtliche Fixierung der Anfänge spricht er sich nicht aus, aber aus der Art wie Monte Cassino in den Vordergrund gestellt ist, darf man wohl ableiten, daß er die Anfänge bei den Mönchen dieses Erzklosters sucht. Auch über die Entstehungszeit äußert er sich mangels von Vergleichsmaterial sehr vorsichtig. Er meint nur im Hinblick auf die ungünstigen politischen Verhältnisse Unteritaliens: nicht vor Anfang des 8. Jahrh. Mit diesem terminus post quem wird man einverstanden sein können. Ja, wenn der Pariser Cod. 7530 das älteste genauer datierbare Spezimen dieser Schrift bleiben sollte, so schiene mir nach der nahen Übereinstimmung dieser Handschrift mit gleichzeitigen oberitalischen und bei dem Umstand, daß auch Loew die erste »tastende« Periode der süditalienischen Schrift bis zu Ende des 9. Jahrh. währen läßt, nichts im Wege zu stehen, die Anfänge noch später, etwa in die Zeit zu verlegen, in welcher Adalhard von Corbie und Paulus diaconus im neuaufblühenden Monte Cassino weilten.

Wir gelangen nun zu einem der interessantesten und lehrreichsten Kapitel (VII.) über die Elemente, Buchstabenformen, sowie Eigentümlichkeiten der süditalienischen Schrift und deren ganzen Entwicklungsgang. Leider aber muß ich gerade hier von einer eingehenden Würdigung absehen, da mir wenigstens eine solche erst nach dem Erscheinen des längst angekündigten und mit Spannung erwarteten Tafelwerkes Loew's möglich sein wird. Ich hätte am liebsten diese Anzeige bis dahin vertagt,

Digitized by Google

wenn es mir nicht noch unangemessener erschiene, die Besprechung eines so bedeutsamen paläographischen Werkes auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Und so möge hier eine kurze allgemeine Berichterstattung einstweilen genügen. Untersuchung und Darstellung beschränkt sich auf die Buchschrift. Die Periodisierung Piscicelli-Taeggi's und Cesare Paoli's bleibt im Wesen unberührt, aber die Einschnitte werden schärfer gezogen, die Motive der Trennung eingehender begründet und die Charakteristika jeder Epoche näher beschrieben. Unterstrichen soll die Bemerkung werden, daß die angeführten Grenzen wesentlich nur für die Mittelpunkte der Schreibtätigkeit, also namentlich Monte Cassino gelten und ebenso der feine Hinweis, daß der sinnfällige Eindruck der südital. Schrift sehr wesentlich in der besonderen Federführung beruht, welche z. B. auch den einfachen „i"-Schaft in drei Züge auflöst und daß dieser kalligraphische Grundsatz mit den beibehaltenen kursiven Überresten in einem gewissen Widerspruch steht — was ja allerdings auch für andere kalligraphische Mischschriften bis zu gewissem Grade gilt. Es werden nacheinander abgehandelt: die Buchstaben, die Ligaturen und die Buchstabenanlehnungen. Zum Schluß wird der von Loew zuerst beachtete mehr rundliche und altertümliche Bari-Typus näher erörtert. Diese eingehende Zerlegung und Beschreibung der ganzen Schriftart wird sich ohne Frage dem Paläographen für die süditalienische Schrift sofort als unentbehrliches Hilfsmittel erweisen. Die ausgedehnte und gründliche Kenntnis des Quellenmaterials ermöglicht es dem Verfasser eine Fülle wertvoller Einzelbeobachtungen zu bieten. Mancherlei in dieses Kapitel Gehörige findet sich übrigens im 6. und 12. teils wiederholt, teils weiter ausgeführt.

Das achte Kapitel, das weitaus längste, handelt von den Abkürzungen. Loew schätzt es als das nützlichste seines Buches ein. Er mag damit im Rechte sein, wenn es auch wenig bequem zu überblicken ist. Es hat die Form zum Teil dadurch verloren, daß der Verfasser zugleich den ausgesprochenen Zweck verfolgte, die Lehren seines verehrten Meisters Traube in England heimisch zu machen. Infolge dessen wurde vieles aufgenommen, was nicht eigentlich zum Gegenstand gehörte und dem festländischen Paläographen wohl doch ohnedies geläufig ist. Jedenfalls fließen die Darlegungen nicht glatt dahin und hätten sich manche Wiederholungen vermeiden lassen. Dem stofflichen Wert der Darbietungen kann das aber keinerlei Abbruch tun. Die Übersicht einzelner Abkürzungsgruppen auf S. 173 ff. und das ausführliche Verzeichnis der in der süditalienischen Schrift gebräuchlichen Abkürzungen (bei welchem nur leider jene in liturgischen und fachwissenschaftlichen Handschriften nicht aufgenommen wurden) sind überaus dankenswert. Auf den Wegen Traubes ist hier erfolgreich fortgeschritten und großes, gesichtetes Material für eine künftige allgemeine Geschichte der lateinischen Abkürzungen zusammengetragen. Auf Einzelheiten einzugehen muß ich mir aus ähnlichen Gründen wie beim vorigen Kapitel versagen.

Vollständig auf Neuboden bewegt sich das neunte Kapitel, welches die bisher recht dunkle und verworrene Geschichte des süditalienischen Fragezeichens in unserer Schriftart in seiner abgestuften Verwendung bis zu festem Gebrauch endgiltig klarlegt. Der Nachweis, daß dieses Zeichen in Form und Verwendung mit Neumen und ähnlichen Lesezeichen zusammen-

Digitized by Google

hängt, ist für die Bücherschrift im allgemeinen wichtig. In lehrreichen Beispielen tut Loew in diesem und dem vorausgehenden Kapitel dar, welche kritische Bedeutung der Nachhall besitzt, den Frage- und Abkürzungszeichen in auswärtigen aber aus süditalienischen Codices abgeleiteten Handschriften hinterließen.

Auf diese vier wichtigen Abschnitte folgen einige kleinere und auch weniger bedeutende. Die teilweise Umwandlung der Orthographie (Kap. X) durch die zunehmende Kraft der italienischen Volkssprache läßt sich in Beschränkung auf Süditalien kaum entsprechend darstellen. Am allerwenigsten ohne Heranziehung der Urkunden. Das elfte Kapitel bespricht das Schriftwesen. Das grundlegende Werk dafür, Wattenbach-Tangls Schriftwesen des Mittelalters findet sich auffallender Weise im ganzen Buche und besonders in diesem Kapitel nie erwähnt. Und doch wäre es dem englischen Studenten gewiß ebenso nützlich dieses als Traube's Abkürzungslehre kennen zu lernen. Ich schalte bei dieser Gelegenheit ein, daß die Anführung der Literatur gegenüber unserm guten, gerechten, deutschen Brauch überhaupt mehrfach zu kärglich ist. Wiederholt wird nur der engere Fachmann ermessen können, in wieweit Loew selbständig Neues bringt oder schon Forschungen anderer vorhergingen. Zu dem was wir aus Wattenbach wissen, vermag übrigens Loew nur wenige Ergänzungen beizubringen, so: genaue Daten über das Auftreten von Lagebezeichnungen durch Worte und jenes der Bleilinien. Am wichtigsten wäre die Buchausschmückung. Aber mit Rücksicht auf die leider auch durch den Krieg verzögerte Arbeit unseres Institutsmitgliedes Alfred von Baldass über dieses Thema beschränkt sich der Verfasser da auf kurze Hinweise.

Das zwölfte Kapitel gibt unter dem Titel Rules and traditions of the script nochmals eine kurze Zusammenstellung der besonderen Schreibbräuche Süditaliens hinsichtlich der kursiven Verbindungen, Abkürzungs- und Interpunktionszeichen, namentlich auch über den Gebrauch des verlängerten „I“ und der Ligatur für assibiliertes und nicht assibiliertes „ti“. Vielfach eine Rekapitulation des in den frühern Kapiteln Gesagten, in den beiden letztgenannten Punkten aber auch eine Ausweitung und genauere Präzisierung der in den Studia palaeographica gebotenen Erörterungen speziell für Süditalien. Übereinstimmend mit meinen Bemerkungen Mitteil. 33, 366 bemerkt auch Loew, daß die regelmäßige Verwendung der spätern Ligatur für assibiliertes ti im 9. Jahrh. auch in Süditalien noch Schwankungen aufweise. Auch hier werden nochmals Beispiele angeführt, wie sich aus charakteristischen Fehlern in nicht süditalienischen Handschriften die Schriftart der Vorlage erschließen lasse. Eng anschließend bietet das dreizehnte Kapitel eine übersichtliche Aneinanderreihung der früher zerstreut angeführten Haltpunkte für Datierung südital. Schriftzeugnisse.

Das vierzehnte Kapitel endlich enthält eine erwünschte Sammlung der leider recht seltenen Schreiberunterfertigungen unseres Bücherkreises. Für die Hss. der Bibliothek in Monte Cassino konnte sich Loew an die Darbietungen von Caravita I codici di Monte Cassino halten, für die sonstigen weitzerstreuten Codices — und sie machen etwa $^3/_5$ des Bestandes aus — gebührt das Verdienst der Sammlung dem Verfasser. Aus der Unterfertigung in n° 3 liest er heraus, daß der Subdiakon Ascarus von Carmignano 20 Jahre, 1145—1165, an seinem Komentar zu den paulinischen Briefen geschrieben

Digitized by Google

habe. Das wäre ein für den Paläographen selten glücklicher Fall, um die Schriftentwicklung einer Hand zu studieren. Aber ist die Deutung richtig? Die Notiz lautet: Hic liber finitus atque scriptus est digitis Ascari ecclesie s. Laurencii in Carminiano subdiaconi etas cuius annos viginti occupabat. Ich vermag nur zu übersetzen: geschrieben vom Subdiakon Askar, dessen Lebensalter 20 Jahre betrug, Um sicher zu gehen, legte ich den Text meinem philologischen Kollegen Herrn Prof. Hauler vor, welcher meine Auffassung bestätigte und bemerkte, daß man den Relativsatz ungekünstelt nur auf das unmittelbar vorausgehende subdiaconus beziehen könne, mit welchem es durch die Voranstellung von etas noch bestimmter verbunden ist. Bei solcher Übersetzung entfällt auch das Bedenken, daß Ascar an einem Bande so lange geschrieben hätte und von der „etas" eines Buches spräche. Die Eintragung besitzt aber trotzdem paläographisch größern Wert, weil wir dadurch die Schrift eines Zwanzigjährigen, also eines vor kurzem der Schule entwachsenen an einem bestimmten Tage kennen lernen, da er das Buch nach einer weitern Eintragung am 1. Februar 1145 begann (mense februario die iovis primo int., darf nicht, wie Loew will, mit „intervallo" aufgelöst werden, sondern heißt natürlich intrante; Wochentag und die ebenfalls angegebene Indiktion stimmen zum angegebenen Monatstag zusammen).

Als Anhang folgt ein Verzeichnis aller dem Autor bekannt gewordenen Handschriften und Handschriftenfragmente süditalienischer Schrift, geordnet nach ihren Aufbewahrungsorten, mit Angabe der Signatur, des Alters und Inhaltes. Bei den ausgedehnten Bibliotheksforschungen, welche Loew unternommen hat, wird es wohl als ein nach dem heutigen Stand unserer Kenntnisse so gut wie vollständiges betrachtet werden können. Damit ist auch der hohe Wert dieser Gabe umschrieben. Zu den Altersangaben bemerkt er, daß er sie auch dann beibehielt, wenn er sie in einer frühern Phase seiner Studien machte und inzwischen vielleicht in manchen Punkten zu andern Anschauungen kam. Dieser Vorgang wird gewiß weit mehr Nutzen als Schaden stiften. Dagegen bedauere ich, daß Loew nicht die Gründe seiner Altersbestimmung jedesmal angab, denn es wird nicht sobald ein zweiter Forscher Lust oder auch nur Möglichkeit haben, das einschlägige Material in solchem Umfang zu meistern und paläographisch durchzuarbeiten. Wenn der Verfasser das Versprechen, in einer eigenen Studie die Faksimiles und die Literatur über die angezogenen Handschriften mitzuteilen, einlöst, so möge er auch diese Wünsche erfüllen, welche gewiß nicht nur jedem Paläographen sondern jedem Benutzer dieser Handschriften am Herzen liegen. Eine Liste sämtlicher zitierten Handschriften und Autoren beschließt dieses hochverdienstliche, gelehrte Buch.

Wien. E. v. Ottenthal.

Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1914.

Die diesjährige Vollversammlung fand am 21. November 1914 unter Leitung des Vorsitzenden-Stellvertreters Hofrates Emil v. Ottenthal statt, da S. Durchlaucht Fürst Franz von und zu Liechtenstein durch seine Samaritertätigkeit beim souveränen Malteser Ritterorden das Präsidium zu führen verhindert war.

Digitized by Google

In der Abteilung Staatsverträge ist der 3. Band des von Prof. Ludwig Bittner bearbeiteten „Chronologischen Verzeichnisses der österreichischen Staatsverträge“ (1848—1911) erschienen. Das Manuskript des alle drei Bände umfassenden Sachregisters wird voraussichtlich im Sommer 1915 druckfertig vorliegen. Die Arbeiten für die Herausgabe der österreichischen Staatsverträge mit der Türkei und mit Holland (2. Band) ruhen seit dem Sommer, da deren Bearbeiter Dr. Roderich Gooss und Dr. Paul Heigl zum Kriegsdienst einberufen worden sind. Dr. Ernst Molden ist seit 1. Oktober ständiger Mitarbeiter für die Staatsverträge mit Frankreich und gegenwärtig mit der Abfassung der bis ins Mittelalter zurückreichenden Haupteinleitung beschäftigt.

Abteilung Korrespondenzen: Für den 2. Band der Familienkorrespondenz Ferdinands I. hat Dr. Wilhelm Bauer die Gestaltung der Texte im allgemeinen beendet. Für die Aufhellung der in den Briefen berührten Reichsangelegenheiten wird der Besuch der Archive von Dresden, Weimar, München und Marburg notwendig sein. Prof. Bibl hat das Manuskript des ersten Bandes der Briefe Maximilians II. druckfertig vorgelegt und stellt in Aussicht, den 2. und 3. Band (1569) ebenso rasch wie den ersten zum Abschluß zu bringen. Doch sind dafür noch ergänzende Forschungen in den Archiven zu München, Innsbruck, Modena, Florenz und im Koblenz'schen Archive zu Kronberg erforderlich.

Für die zweite Abteilung der Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung ist die Materialsammlung für die Vorgeschichte von 1749 als abgeschlossen zu betrachten, jene für die Folgegeschichte bis 1762 weit vorgeschritten, doch steht die Redaktion dieses Materials noch vielfach aus. Prof. Kretschmayr hofft den ersten Aktenband über die Jahre 1749—1762 im Herbst 1915 dem Druck übergeben zu können. Die Publikation wird voraussichtlich drei Aktenbände und einen Darstellungsband umfassen.

An Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs wird der unter der Leitung des Prof. Dopsch in Aussicht genommene 2. Band zunächst solche aus Nieder- und Oberösterreich bringen.

Nekrologe.

Karl Uhlirz.

Die Genossenschaft unseres Instituts hat einen schweren Verlust erlitten durch den Tod von Karl Uhlirz. Geboren zu Wien am 13. Juni 1854, widmete er sich an der hiesigen Universität dem Studium der Geschichte. Er hörte zunächst namentlich bei Büdinger und Lorenz, als er dann 1875—1877 das Institut für österr. Geschichtsforschuug besuchte, gewann Theodor von Sickel den größten Einfluß auf seine wissenschaftliche Durchbildung und auf seinen ganzen Lebensgang. Gleich nach Beendigung seiner Studien trat er bei der von Sickel ins Leben gerufenen Abteilung Diplomata der Monumenta Germaniae historica ein und blieb bis 1882 als ständiger Mitarbeiter, von da ab bis Herbst 1891 in freierm Verbande ununterbrochen diesem Unternehmen treu. Damit war sein erstes Arbeitsfeld gegeben. Seine solide und saubere, gewissenhafte und kritisch scharfe Arbeit hat für das Gelingen der Ausgabe der Diplome der drei Ottonen

Digitized by Google

große Bedeutung gehabt, welche bei der eigenartigen Organisation derartiger Editionen nur die Mitwirkenden voll ermessen können. Angesichts des häufigen Wechsels der Mitarbeiter und vielfacher Abwesenheit Sickels aus Wien seit der Mitte der achtziger Jahre wahrte durch Jahre eigentlich Uhlirz die Tradition und die Einheitlichkeit im Fortgang der Diplomata-Arbeiten, bis er anläßlich seiner ersten schweren und langdauernden Erkrankung von der Monumentastellung ganz zurücktrat. Ein Unternehmen wie die Diplomata-Ausgabe muß auf dem entsagungsvollen Zusammenarbeiten aller Beteiligten aufgebaut sein, es ist da nicht möglich den individuellen Anteil jedes einzelnen Genossen herauszuschälen. Aber eine Anzahl von Aufsätzen in unsern Mitteilungen, im Neuen Archiv der Gesellsch. f. ältere d. Geschichtskunde, in der Historischen Zeitschrift und in anderen Fachorganen gewähren doch eine richtige Vorstellung vom Umfang, von der Tiefe und Selbständigkeit der Forschung, die er außer den eigentlichen Editionsarbeiten diesem Nationalwerk weihte. Ganz besonders auch sein schönes Buch über die Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den sächsischen Kaisern (1886), welches aus weiterer Ausgestaltung dieser Diplomata-Arbeiten entstand. Diese Leistungen verschafften ihm seitens der historischen Kommission bei der k. bayer. Akademie der Wissenschaften den ehrenvollen Auftrag, die Neubearbeitung der Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto II. und III. zu übernehmen. Obwohl inzwischen zu anders gewendeten Zweigen der Historie übergegangen, hielt er doch gerne solchen Zusammenhang mit seinem ursprünglichen, ihm so lieb und vertraut gewordenen Arbeitsgebiet aufrecht und löste 1902 in den Jahrbüchern Ottos II. den ersten Teil seiner Aufgabe in vorzüglicher Weise. Durch volle Beherrschung der urkundlichen wie der erzählenden Quellen, durch scharfe besonnene Kritik und durch gefällige Darstellung zählt dieser Band gewiß zu den besten dieser Publikation, wenn auch das inhaltliche Interesse an dieser Jahresreihe ein geringeres sein sollte. Die Jahrbücher Ottos III. sind leider nicht mehr zur Ausarbeitung gediehen.

Im J. 1882 trat Uhlirz seine erste feste Amtsstellung im Archiv der Stadt Wien an, welches er dann von 1889 bis 1903 als Vorstand leitete. Er erwarb sich sowohl um die Neuordnung und Aufstellung, wie um die wissenschaftliche Verwertung dieses großen und wertvollen Archivs hervorragende Verdienste. Er widmete sich beiden Aufgaben des Archivars mit gleicher Tatkraft und dehnte seine wissenschaftlichen Forschungen und Veröffentlichungen auf ein neues Feld aus: die Geschichte der Stadt Wien. So edierte er in den „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“, obwohl es ihm nicht gelungen war den allgemeinen Plan dieser Publikation auf eine zweckmäßigere Grundlage zu stellen, in drei Bänden in vortrefflicher Art die Regesten der Urkunden des Stadtarchives und im 16. bis 18. Band des Jahrbuches der Kunstsammlungen des a. h. Kaiserhauses Auszüge der das Kunstleben im weitesten Sinn berührenden Dokumente. Für die vom Wiener Altertumsverein veranlaßte Geschichte der Stadt Wien lieferte er die durchwegs quellenmäßig bearbeitete Geschichte des Wiener Gewerbes und der Wiener Geschichtsquellen im Mittelalter. Dazu kommt noch eine beträchtliche Anzahl von Aufsätzen und kleinern Mitteilungen in Zeitschriften und als Frucht eines Sommeraufenthaltes das Buch „Das Archiv der Stadt Zwettl“. In weitern Kreisen mehr Aufsehen machte eine mit

Digitized by Google

diesen Arbeiten innerlich zusammenhängende Reihe von Besprechungen über „Die neuere Literatur über das Städtewesen“ in unserer Zeitschrift (Bd. 7 bis 24), in welcher er die wichtigsten Erscheinungen über diese gerade damals so viel behandelten Fragen mit tief eingreifender Sachkenntnis und scharfer kritischer Sonde vorführte. Große Arbeitskraft und haushälterische Verwendung seiner Zeit setzten ihn überhaupt damals wie später in die Lage, neben sehr reger wissenschaftlicher Produktivität noch viele Rezensionen zu schreiben und zwar dank seinem ausgebreiteten Wissen, seiner kritischen Ader und seiner Gewissenhaftigkeit durchwegs sehr gründliche und sorgfältig ausgearbeitete. Er legte an die besprochenen Werke einen sehr strengen Maßstab an und ging in seinem Tadel mitunter nicht nur nach der Ansicht des Betroffenen zu weit. Aber was er aussprach, war der Ausdruck seiner vollsten Überzeugung und er war nicht weniger streng mit seinen eigenen Leistungen.

Im J. 1888 habilitierte sich Uhlirz als Privatdozent für Geschichte des Mittelalters und der historischen Hilfswissenschaften an der Universität Wien. Die Mannigfaltigkeit und Vorzüglichkeit seiner gelehrten Arbeiten verschafften ihm 1902 gleichzeitig den Vorschlag zum ordentlichen Professor für historische Hilfswissenschaften in Innsbruck und für österreichische Geschichte in Graz. Er wurde 1903 nach seinem Wunsche für letztere Lehrkanzel ernannt. Obwohl mit Wien durch Geburt und sonstige Jahrzehnte alte Bande eng verknüpft, entsprach doch diese Veränderung seiner äußeren Lebensstellung vollstens seinen innersten Wünschen. Gewohnt in allem, was er unternahm, den ganzen Mann zu stellen, widmete er sich mit jugendlicher Frische und aller, auch durch wiederholte Krankheit kaum gehemmten Kraft den neuen akademischen Aufgaben, die seiner harrten. Namentlich befriedigte ihn, daß ihm auch die Vorlesungen über historische Hilfswissenschaften übertragen wurden. Den beiden Fächern, welche er zu vertreten hatte, entsprachen auch jetzt wieder seine eignen wissenschaftlichen Arbeiten. Für die Monumenta Germaniae historica übernahm er die schwierige und langwierige Neuausgabe der Annales Austriae. Aus einer Unmenge von Handschriften sammelte er seit Jahren mit emsigem Fleiße das Material, mit welchem er diese wichtige Quellengruppe in neuer, wesentlich verbesserter und stark umgestalteter Form herauszugeben gedachte. Aus der eingehenden und umfassenden Kenntnis der mittelalterlichen Schriftdenkmäler Alt-Österreichs, welche er sich hiebei erwarb, erwuchs auch die Betrauung mit der Auswahl und Bearbeitung der Schriftproben aus österreichischen Klöstern für Chrousts Monumenta palaeographica. Sie ist eine Musterleistung geworden.

Eben hatte er die letzten Korrekturen für diese Arbeit beendet, als ihn am 22. März 1914 auf seinem üblichen Sonntags-Morgenspaziergang der Tod jäh und schmerzlos niederwarf. Unserer heimischen Geschichtsforschung ist in Uhlirz allzufrüh einer der besten Vertreter, der noch die schönsten Gaben seines scharfen, tätigen Geistes erhoffen ließ, entrissen worden. Auch die kaiserliche Akademie der Wissenschaften anerkannte seine hohen Verdienste durch die Aufnahme in ihre Mitte. Er war ein aufrechter Mann von unbeugsamer Wahrheitsliebe und zuverlässiger Treue, herb nach außen und doch voll heiteren Frohsinns im engsten Kreise.

Wien. E. v. Ottenthal.

Digitized by Google

Thaddäus Smičiklas.

Am 8. Juni 1914 starb in Agram bald nach Vollendung seines 70. Lebensjahres Tadija (Thaddäus) Smičiklas, 1882—1905 Professor der kroatischen Geschichte an der dortigen Universität, seit 1901 Präsident der südslavischen Akademie der Wissenschaften. Geboren 1843 im Dorfe Reštovo im Gebiete von Sichelburg, studierte er 1864—1869 an der Universität in Wien, wo er auch 1867—1869 ordentliches Mitglied des Instituts für österreichische Geschichtsforschung wurde. Als unermüdlicher Arbeiter und begeisterter Lehrer hat sich Smičiklas um die Förderung der historischen Studien in seinem Vaterlande, die im Laufe der letzten 70 Jahre von dem Edelmann Kukuljević-Sakcinski, dem Domherrn Rački und dem Professor Mesić begründet worden waren, die größten Verdienste erworben. Ein viel gelesenes Buch wurde seine Geschichte Kroatiens in zwei Bänden (Poviest hrvatska, Agram 1879—1882). Neben zahlreichen Biographien, wie des Stifters der Agramer Akademie, des Bischofs Stroßmayer, des Kukuljević, Rački u. a. ist zu nennen eine gründliche Studie über die bis dahin so wenig bekannte Geschichte Slavoniens unter der türkischen Herrschaft, begleitet von einer Urkundensammlung 1640—1702, verfaßt aus Anlaß des 200jährigen Jubiläums der Befreiung Slavoniens (Dvjestogodišnjica oslobodjenja Slavonije, Agram 1891, 2 Bde). In den Monumenta der Akademie gab er 1901 die lateinischen Aufzeichnungen (Annuae 1748—1767) des Agramer Historikers Kercselich heraus. Zuletzt widmete Smičiklas alle seine Kräfte dem auf 16 Bände veranschlagten „Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae", herausgegeben von der Südslavischen Akademie mit Unterstützung der kroatischen Landesregierung. Davon sind unter seiner Leitung in den Jahren 1904—1913 die Bände 2—11 (1101—1350) erschienen, mit dem Urkundenmaterial aus den Zeiten der Könige aus den Dynastien der Arpáden und der Anjous. Die Vollendung des ersten Bandes, mit Urkunden aus der Zeit der nationalen kroatischen Herrscher bis 1101, einer von einer Sammlung von Faksimilien begleiteten Neubearbeitung der „Documenta" von Rački, war ihm leider nicht mehr beschieden.

Wien. C. Jireček.

Franz Martin Mayer.

Mayer, ein Sohn des Egerlandes, wurde am 20. Februar 1844 in Plan in Böhmen geboren. Er bezog 1863 die Wiener Universität und gehörte dem 7. Jahrgang unseres Instituts 1867—1869, jedoch nur bis 1868 an, um nach Ablegung der Lehramtsprüfung für Geschichte, Geographie und Deutsch und Erwerbung des Doktorhutes sich dem Mittelschuldienst zu widmen.

Wir treffen ihn zunächst im Herbst 1868 als Lehrer am niederösterreichischen Landesrealgymnasium in Oberhollabrunn, in dessen Jahresschrift er 1869 seine Erstlingsarbeit, literaturgeschichtlichen Inhalts, veröffentlichte: Ein Vorläufer Lessings (Johann Elias Schlegel). Die Jahresschrift dieser Anstalt von 1870 brachte die erste rein historische Studie aus seiner Feder: Drei Kapitel aus der Geschichte des Marktes Oberhollabrunn.

Noch im Herbst 1870 an die Landesoberrealschule in Graz versetzt, verließ er die schöne Murstadt bis zu seinem Ableben nicht mehr, so daß

Digitized by Google

ihm Steiermark zur zweiten Heimat wurde. Nachdem er dann 1880—1891 am 1. Staatsgymnasium als Professor tätig gewesen war, wurde er 1891 zum Direktor der Landesoberrealschule ernannt, wo er bis zum Schluß des Sommersemesters 1909 in hervorragender Weise als Schulmann wirkte, um dann in den Ruhestand zu treten.

In Graz beschäftigten ihn zunächst die Vorarbeiten für ein Handbuch der Geschichte Österreichs, wie ein solches bis dahin nicht vorhanden war, da doch das von Pölitz-Lorenz schon wegen seiner Kürze nicht genügen konnte. 1874 erschien das Handbuch mit besonderer Rücksicht auf die Kulturgeschichte in zwei Bänden, der im Vorwort geäußerten Absicht gemäß, bündige Kürze bei möglichster Deutlichkeit und Einfachheit anstrebend — eine Absicht, die auch glücklich erreicht wurde, obzwar Literatur und Quellen, letztere oft mit wirklichen Zitaten, genau angeführt sind. Welcher Beliebtheit sich dieses Handbuch, welches dem später erschienenen von Franz von Krones entschieden vorzuziehen ist, erfreute, beweist, daß es 1900 in 2. und 1909 in 3. Auflage erscheinen konnte. Eine hervorragende Leistung, die meines Erachtens niemals nach Gebühr gewürdigt wurde. Es sei hier gleich vorausgeschickt, daß unter den vielen historischen Arbeiten Mayers nur zwei seinem engeren Heimatlande Böhmen gelten. 1876: Die volkswirtschaftlichen Zustände Böhmens um das Jahr 1770 (Mitteilungen d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen 14, 125) und 1880: Über die Verordnungsbücher der Stadt Eger 1352—1482 (Archiv f. österr. Gesch. 60, 19).

Mehr und mehr widmete er seine Arbeitskraft der Geschichte Innerösterreichs. Da waren es vor Allem die Bauernkriege. Schon 1875 erschien ein Aufsatz über: Die ersten Bauernunruhen in Steiermark (Mitteilungen d. histor. Vereines 23, 107), dem sich 1876 Materialien und kritische Bemerkungen zur Geschichte der ersten Bauernunruhen anschlossen (Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen 13, 1), dann 1877 Kleine Mitteilungen hiezu (Beiträge l. c. 14, 17), um 1883 den inneröstereichischen Bauernkrieg 1515 nach alten und neuen Quellen zu schildern (Archiv f. österr. Gesch. 65, 55).

Indessen hatte sich M. auf die Geschichte der Salzburger Erzbischöfe geworfen. 1877 veröffentlichte er eine Abhandlung über die Abdankung des Erzbischofes Bernhard und den Ausbruch des dritten Krieges zwischen Kaiser Friedrich III. und König Mathias von Ungarn 1477—1481 (Archiv f. österr. Gesch. 55, 169), um dann noch drei Beiträge zur Geschichte des Erzbistums zu liefern. 1878: Materialien zur Geschichte des Erzbischofs Bernhard (Archiv l. c. 56, 369) auf Grund eines Admonter Formelbuches, 1881: Über ein Formelbuch aus der Zeit Erzbischof Friedrichs III. 1315—1318 in der Salzburger Studienbibliothek (Archiv l. c. 62, 147) und 1882: Die Vita s. Hrodberti in älterer Gestalt aus einer Grazer Handschrift (Archiv l. c. 63, 595). M. hielt diese Vita für älter, als die Vita primigenia, was anfänglich von J. Friedrich bestritten, neuerlich aber von keinem geringeren als A. Hauck in seiner Kirchengeschichte für richtig befunden wurde. 1883 erschien von ihm das heute noch höchst bedeutende und nicht übertroffene Buch: Die östlichen Alpenländer im Investiturstreit, die Zeit 1050—1150 umfassend.

Digitized by Google

Hatte M. 1880 eine eingehende Untersuchung über die österreichische Chronik des Matthäus oder Gregor Hagen veröffentlicht (Archiv f. österr. Gesch. 60, 295) worin er es wahrscheinlich zu machen suchte, daß der wirkliche Verfasser Johann Seffner hieß, so ist die Frage jetzt durch Seemüllers musterhafte Ausgabe dieser Chronik unter dem Titel: Die österreichische Chronik von den 95 Herrschaften (Mon. Germ. Deutsche Chroniken 6. Bd.) gegenstandslos geworden, wonach der Verfasser unbekannt ist und bleibt, wobei aber das besondere Verdienst M.s um die Entdeckung der Podgorer Handschrift rühmend hervorgehoben wird.

Einen hochinteressanten Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in Kärnten, Krain und Steiermark lieferte M. 1880 in den Forschungen zur deutschen Geschichte (20, 205) betitelt: Zur Geschichte Innerösterreichs im Jahre 1600, entnommen einer Schlüsselberger Handschrift des Landesarchivs in Linz, heute Kodex 43, nunmehr freilich überholt durch die große Ausgabe der Akten zur Gesch. d. Gegenreformation in Innerösterreich von Loserth (Fontes rer. Aust. II. Bd. 50, 58, 60).

Mit der Geschichte der Reformationszeit beschäftigen sich sonst noch die Aufsätze 1888: Der Brucker Landtag des Jahres 1572 (Archiv f. österr. Gesch. 73, 467) und 1889: Jeremias Homberger (ebenda 74, 203), protestantischer Hauptpfarrer in Graz, 1584 ausgewiesen, † 1593, mit einer Schilderung des von ihm veranlaßten Kalenderstreites. In die Religionsgeschichte schlägt noch ein Aufsatz im 25. Jahresbericht der steiermärk. Landesoberrealschule 1896 ein: Eine salzburgische Visitationsreise in Steiermark und Kärnten 1687.

Mittlerweile hatte er auch die Handelsgeschichte Österreichs in den Kreis seiner Forschungen gezogen. 1882 erschien auf Grund von Abschriften der Hofkammerprotokolle im Laibacher Musealarchiv das inhaltsvolle Büchlein: Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientalische Kompagnie. Noch einmal griff er in einem Aufsatz in diesen Mitteilungen (18, 129) 1897 auf diesen Stoff zurück: Zur Geschichte der Handelspolitik unter Kaiser Karl VI., nach einem Reiseberichte von 1728.

Die Entdeckung von Relationen des Generals Friedrich v. Wied 1757—1759 in der Salzburger Studienbibliothek veranlaßte 1886 seinen Aufsatz in diesen Mitteilungen (7, 378): Zur Geschichte des siebenjährigen Krieges.

Bald nahm ihn die Geschichte Steiermarks fast ganz gefangen. So interessierten ihn die im erzbischöflichen Archiv in München befindlichen Korrespondenzbücher des Bischofs Sixtus von Freising 1474—1495 hauptsächlich wegen des nicht unbedeutenden Besitzes dieses Hochstiftes in Steiermark. Eine Wertung dieser Quelle für die Geschichte des Landes erschien schon 1878 in den Beiträgen zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen (15, 39), um dann 1886 im Archiv f. österr. Gesch. (68, 411—501) ausführlichere Verarbeitung zu finden. Hatte Muchar eine Geschichte von Eisenerz bis 1570 geschrieben, so lieferte M. 1885 eine Fortsetzung bis 1625 auf Grund des im Statthaltererarchiv zu Graz liegenden Materials (Mitteilungen des hist. Vereines 33, 157), nachdem er schon 1880 sich mit Leopold Ulrich Schiedlberger's (1709—1713) Aufzeichnungen zur Geschichte des Marktes beschäftigt hatte (Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen 17, 3). Kleinere Aufsätze sind in denselben Beiträgen er-

Digitized by Google

schienen 1886: Zur Geschichte der Karthause Seitz (21, 125), nach Urkundenauszügen in den Klosteraufhebungsakten im Grazer Statthaltereiarchiv, 1887: Aus dem Archiv des Marktes Ehrenhausen (22, 95) und 1892: Mitteilungen aus Anton M. Stupan's v. Ehrenstein Beschreibung von Innerösterreich 1759 (24, 3).

Eifrige Forschung wandte er dem Franzosenzeitalter in Steiermark zu. Das Jahr 1887 brachte zwei Aufsätze: Steiermark im 3. Koalitionskrieg 1805—6 (Programm des I. Staatsgymnasiums in Graz) und Jakobiner in Steiermark (Zeitschrift f. allgem. Gesch. 1887, S. 368), um dann 1888 über: Steiermark im Franzosenzeitalter ein eigenes, lesenswertes Buch erscheinen zu lassen.

Ein wahres Volksbuch, um das viele Länder Steiermark beneiden können, lieferte M. in seiner Geschichte der Steiermark mit besonderer Rücksicht auf das Kulturleben, 1898 in 1. Auflage erschienen, ganz besonders in der 2. Auflage 1913 mit vielen Illustrationen nach sachkundiger Auswahl des Landesarchivdirektors Mell. Überhaupt verstand Mayer, wie nicht leicht ein anderer, die Volkstümlichmachung der Geschichte. Es sind nicht ermüdende, langgezogene, mit Einzelheiten überhäufte Darstellungen, sondern kurze treffende Charakterbilder reihen sich aneinander, um in ihrem Zusammenhang das Verständnis der Vergangenheit zu erschließen.

Hochgefeiert war M. als Schulmann von Kollegen und Schülern. Ist auch hier nicht der Ort, um auf diese hervorstechende Seite des Verewigten einzugehen, so sei nur kurz auf den ganz erstaunlichen Erfolg hinzuweisen, den seine Lehrbücher für Mittelschulen fanden. In meist mehr als sechs Auflagen sind diese Lehrbücher der Geschichte, Geographie und Vaterlandskunde erschienen und haben wiederholt aufgelegte Übersetzungen und Bearbeitungen in italienischer, kroatischer, slovenischer und tschechischer Sprache gefunden.

Seit Jahren hemmte ein schweres Augenleiden seine bewunderungswürdige Arbeitskraft, welche um so höher eingeschätzt werden muß, als M. sich nur in schulfreier Zeit der Forschung und Darstellung widmen konnte. Dieses Leiden war auch die Ursache, weshalb er die Abfassung einer eingehenden Geschichte der Steiermark für die im Verlag Perthes in Gotha erscheinenden Landesgeschichten schließlich einer jüngeren Kraft überließ, obzwar er rüstig daran gearbeitet hatte.

Schon 1875 habilitierte sich M. als Privatdozent für österreichische Geschichte an der Grazer Universität. Eine höhere akademische Würde ist ihm, merkwürdiger Weise, niemals zuteil geworden. Nur nach Professor Zieglauers Rücktritt vom Lehramt an der Universität Czernowitz 1900, erging an ihn — zu spät — der Ruf als Nachfolger, den er, wie begreiflich, ablehnte.

Mayer war ein Mann von rührender Bescheidenheit, der seine eigene Person zurückstellte gegenüber dem Drang in Wissenschaft und Schule den ganzen Mann zu stellen, wobei ihm ein Streben nach Ehren und Würden fremd war. Noch im Frühsommer 1914 traf ich M., doch leider nicht mehr in alter Frische, in den schönen, neuen Arbeitsräumen des steiermärkischen Landesarchivs, zu dessen fleißigsten Benützern M. seit Jahrzehnten zählte, trotz seines schweren Augenleidens in eine das Haus Fugger betreffende Briefsammlung vertieft, nachdem er nur wenige Wochen früher

Digitized by Google

in geheimnisvoller Stille seinen 70. Geburtstag gefeiert hatte. In der Nacht des 15. September 1914 ist er ganz unerwartet einer Herzlähmung erlegen.

War Mayer auch nur ein Jahr lang Mitglied unseres Instituts, so hat er dessen Namen in jeder Hinsicht Ehre gemacht. Er hat nicht nur durch streng wissenschaftliche Arbeiten die österreichische Geschichtsforschung in reichstem Maße gefördert, sondern er ist auch, was ihm nicht hoch genug angerechnet werden kann, aus der Höhe wissenschaftlicher Forschung zum Volke herabgestiegen, um ihm daß Verständnis für die Vergangenheit mundgerecht zu machen. Sein Andenken sei gesegnet!

Klagenfurt. August v. Jaksch.

P. Florian Watzl O. C.

Ein jähes, schweres Halsleiden hat dies kraftvolle Leben verzehrt, der Tod kam am 11. Februar 1915 als Erlöser — am 13. Februar trug die Klostergemeinde von Heiligenkreuz einen ihrer Besten auf dem schönen Bergfriedhofe zu Grabe — sein sehnlichster Wunsch, angesichts seines geliebten Stiftes beerdigt zu sein, ward allzufrüh erfüllt!

P. Florian Watzl wurde am 4. November 1870 zu Aigen im oberösterr. Mühlviertel als Sohn alteingesessener Landleute geboren. Der aufgeweckte Knabe erregte früh die Aufmerksamkeit seiner Lehrer, insbesondere im nahen Stifte Schlägl, die ihn auch ins Gymnasium nach Linz brachten. Hier zeigte er außerordentliche Liebe und Befähigung zum Geschichtsfach. Eine schwärmerische Begeisterung für das deutsche Mittelalter und seine geistlichen Schöpfungen führte den Abiturienten zu dem Entschluß, in den Orden des hl. Bernhard zu treten. Die Wahl fiel auf Heiligenkreuz. Am 24. August 1889 wurde Watzl als Novize eingekleidet, 1894 zum Priester geweiht. Der junge begabte Theologe und Konventuale warf sich mit wahrem Feuereifer auf die Erforschung der Geschichte seines Ordens und Stiftes; die gesammelten Materialien aus jener Zeit sind überaus reichhaltig: die Generalkapitel, die Zisterzienser an den Universitäten des Mittelalters, die Heiligen des Ordens, seine kolonisatorische Tätigkeit, seine Wirtschaftspolitik und Handelsbeziehungen, seine Verdienste um Ackerbau und Viehzucht, Wein- und Gartenbau, um Industrie, Bergbau und Baukunst hat Watzl zum Gegenstand von Spezialforschungen genommen. 1898 erschien als Frucht langjährigen Sammelfleißes sein biographisches Nachschlagebuch „Die Cistercienser von Heiligenkreuz", ein wertvoller Beitrag zur Hausgeschichte. In den Jahren 1901—1903 oblag Watzl an der Universität in Wien historischen Studien, erwarb den philosophischen Doktorgrad und gehörte dem Institute für österr. Geschichtsforschung als außerordentliches Mitglied an, ohne Unterricht und Seelsorge aufzugeben. Nachdem er früher am Gymnasialkonvikt des Stiftes gelehrt hatte, wurde er 1902 Archivar und Bibliothekar des Stiftes und übernahm 1904 an der theologischen Hauslehranstalt die Vorlesungen über christliche Kunst. Ende desselben Jahres begann er im Auftrag der österr. Leogesellschaft im vatikanischen Archive seine Forschungen über die Kameralien der avignonesischen Päpste, eine Arbeit, die ihn auch in den

Digitized by Google

Jahren 1905, 1906 und 1908 auf mehrere Monate nach Rom führte. Daneben übernahm Watzl 1906 im Stifte die Vorlesungen über Kirchengeschichte, hiezu 1908 über Kirchenrecht und schließlich noch über neutestamentliches Bibelstudium. Bei dieser vielseitigen Verwendung vernachlässigte er keineswegs sein Hauptamt: er war stets auf die Vermehrung der Bibliothek, auf die Neuordnung und Neuaufstellung des Archives bedacht. Seine besondere Aufmerksamkeit galt der Vereinigung aller Stiftsarchivalien und der Einverleibung des seit der Türkenzeit im Heiligenkreuzerhofe zu Wien verwahrten Urkundenarchives.

Mitten in rastloser Wirksamkeit als Lehrer und Forscher befiel ihn plötzlich die Todeskrankheit. Er ahnte sein Ende und verdoppelte den Eifer. Sein wunderbares Gedächtnis hatte ihn bisher von der Niederschrift seiner Forschungen enthoben — eine Gabe, durch die nun der historischen Wissenschaft reiche Ergebnisse verloren gegangen sind. Seine Studien zur Heiligenkreuzer Annalistik, insbesondere über die sog. Continuatio Vindobonensis, für deren nunmehr unbestreitbare Zuweisung an sein Stift er stets neue Beweise fand, seine Studien über die Bibliothekskataloge des 12.—14. Jahrh., über die Waldenser, die päpstlichen Kameralien, über den Lyoner Zehent und die englischen Kollektorien sind größtenteils nur in losen Blättern angedeutet. Einzig die römischen Forschungen über das päpstliche Finanzwesen des 13. Jahrh., über den Kreuzzugszehent und das Amt der päpstlichen Zehentkollektoren sind abgeschlossen. Weiters liegt eine „Series Confratrum", eine Rekonstruktion der ältesten Stiftsbibliothek nach einem unedierten Katalog aus dem Ende des 14. Jahrh. und ein Nekrologium seines Stiftes handschriftlich vor.

Watzl vereinigte eine tiefe theologische Bildung mit reichem historischen Wissen, ein Umstand, der für seine mittelalterlichen Forschungen von größter Bedeutung war. Seinen Mitbrüdern und Kollegen bleibt „P. Florian" unvergeßlich. Er war ein gerader, offener und unerschrockener Mann, Feind allen Kleinlichkeiten und äußerem Scheine, Freund fröhlicher Geselligkeit, dabei fromm und lauter, — ein echter deutscher Mönch. Die Fügung wollte es, daß ein kerniger Ausspruch aus der Zeit der schweren Krankheit an ihm so bald in Erfüllung ging: „Es müsse eigentlich schrecklich sein, jetzt in der großen Zeit, wo Weltgeschichte mit Frakturschrift geschrieben wird, zu sterben und den Ausgang des Weltkrieges nicht zu erleben!"

Wien. V. Schindler.

Der Krieg hat auch in unserem Kreise schmerzliche Opfer gefordert; zwei von den zahlreichen einstigen und gegenwärtigen Institutsmitgliedern, die im Felde standen und stehen, sind im Kampfe für das Vaterland gefallen.

Am 11. September 1914 fiel im Gefechte bei Stawczany unweit Grodek Dr. Ivo Luntz als Leutnant und Regimentsadjutant des 2. Landsturm-Infanterieregimentes. Luntz, ein Sohn des bekannten Architekten Viktor Luntz, 1882 zu Wien geboren, studierte an der Wiener Universität Geschichte, war 1905—1907 ordentliches Mitglied des Instituts und trat dann in das Haus-, Hof- und Staatsarchiv ein, wo er zuletzt Vizearchivar

Digitized by Google

geworden war. Seine Arbeiten galten schon seit seiner Institutszeit der Entwicklung des städtischen Urkundenwesens in Wien und, bestimmt durch mehrjährige Mitarbeiterschaft an den Habsburger Regesten, den Urkunden der ersten Habsburger, besonders Albrechts I. Luntz war ein ungemein gewissenhafter und gediegener Arbeiter, er tat sich in gründlichster Vorbereitung nie genug, sein früher Tod hat es verhindert, daß er seine dem Abschluß nahen Arbeiten über die Wiener Ratsurkunde und über die Urkunden Herzog Albrechts I. vollenden und veröffentlichen konnte. Seine Freunde werden diesen Nachlaß herausgeben. Luntz war auch in seinem archivalischen Beruf der Mann gründlichen Wissens und tüchtigen Könnens. An den intensiven Ordnungsarbeiten im Staatsarchive nahm Luntz eifrigen Anteil, wurde ein genauer Kenner des Archivs und seiner Geschichte und war bei der Vorbereitung der sehr bemerkenswerten und wertvollen Publikation der Register Kaiser Karls V. rege beteiligt. Das erste Heft derselben erschien als Festgabe des Staatsarchivs zum Wiener Historikertag im September 1913, dessen Teilnehmer sich gewiß gerne an die verdienstliche Tätigkeit von Luntz als Mitglied des Ortsausschusses erinnern.

Am 19. Oktober 1914 fiel in den Kämpfen südlich von Przemysl Dr. Anton Milos Vystyd als Leutnant i. d. R. des 58. Infanterieregiments. Vystyd war in Osetschan in Böhmen am 31. Dezember 1885 geboren, studierte an der böhmischen Universität in Prag, dann in Wien und war von 1909—1911 ordentliches Mitglied unseres Instituts. Er trat sodann in das böhmische Landesarchiv ein und wurde im Jahre 1913 zum Konzipisten an demselben ernannt. Aus Übungen im Institut ging seine treffliche Arbeit über die Königsaaler Chronik und ihr Verhältnis zur steierischen Reimchronik hervor (Mitteil. d. Inst. 34. Bd. 1913). Das besondere Interesse des hochbegabten Mannes war agrargeschichtlichen Fragen zugewendet, er war Redakteur der Zeitschrift für böhmische Agrargeschichte, betätigte sich aber auch am politischen Leben und gehörte zu den Führern des Nachwuchses der czechischen Agrarpartei. O. R.

Am 19. August 1914 starb in Alt-Aussee Ferdinand Strobl, Edler von Ravelsberg, k. u. k. Major d. R. Er gehörte zu den ersten Offizieren, die vom k. u. k. Kriegsarchiv unter der Direktion des Generals v. Wetzer an das Institut f. österr. Geschichtsforschung gesandt wurden und war von 1889—1891 außerord. Mitglied. Major v. Strobl beschäftigte sich viel mit Studien zur Geschichte der Zeit Metternichs und veröffentlichte über diesen Staatsmann ein größeres Buch. O. R.

Am 24. Februar 1915 wurde nach kurzer Krankheit Dr. Fritz Grüner im Alter von 28 Jahren dahingerafft. Er war am 22. Mai 1886 zu Wien geboren, machte seine historischen Studien in Wien, war 1907—1909 außerord. Mitglied des Instituts und trat 1912 in den staatlichen Archivdienst ein, in welchem er dem Bureau des k. k. Archivrates zugeteilt wurde. Hier erwarb sich sein Pflichteifer, sein zuverlässiges und gewinnendes Wesen bald volle Anerkennung. Seine wissenschaftliche Tätigkeit hatte er durch eine verdienstliche und tüchtige Arbeit über „Schwäbische Traditionsbücher“ (Mitteil. d. Inst. 1912, 33. Bd.) eröffnet, der eine kleinere Studie über die Entwicklung des habsburgischen Macht-

Digitized by Google

gebietes in Südwestdeutschland nach 1291 folgte (1913). Alle schönen Hoffnungen dieses jungen Lebens wurden durch den tötlichen Verlauf einer tückischen Krankheit abgeschnitten, der Dr. Grüner binnen wenigen Tagen erlag. O. R.

Personalien.

(1914 und erste Hälfte 1915).

E. v. Ottenthal wurde zum auswärtigen Mitglied der ungarischen Akademie der Wissenschaften gewählt.

S. Steinherz wurde zum ord. Professor für österreichische Geschichte an der deutschen Universität in Prag, H. Übersberger zum ord. Professor für Geschichte Osteuropas an der Universität Wien ernannt. — Th. Mayer habilitierte sich für österreichische Geschichte an der Universität Wien, R. Heuberger für Geschichte des Mittelalters und histor. Hilfswissenschaften an der Universität Innsbruck.

Am k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien wurden ernannt O. Freiherr v. Mitis zum Sektionsrat (Titel), L. Groß zum Vizearchivar, O. Stowasser und F. Antonius zu Praktikanten; am Statthaltereiarchiv in Wien E. Friess zum Praktikanten, an jenem in Innsbruck R. Heuberger zum Staatsarchivkonzipisten II. Kl.; an der Hofbibliothek in Wien O. Doublier zum Kustos I. Kl., O. Smital und K. Ausserer zu Kustosadjunkten. H. v. Ankwicz wurde zum Kustosadjunkten an der Bibliothek des Österr. Museums ernannt. F. M. Haberditzl wurde zum Leiter der Staatsgallerie, F. Dworschak zum Assistenten am Münzkabinet des kaiserl. Hofmuseums ernannt, P. Buberl mit den Funktionen eines Generalkonservators für Deutschösterreich betraut, F. Stelé Praktikant bei der k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege. F. Dörnhöffer erhielt die Berufung zum Generaldirektor der kgl. bayer. Gemäldegallerien in München.

Zu ausnahmsweisem Termin legten im Jahre 1914 die Institutsprüfung ab die außerord. Mitglieder Dr. phil. Edmund Friess und Dr. phil. Anton Müller. Dr. Friess wählte als Hausarbeit: Die niederösterreichischen landesfürstlichen Lehensbücher, Dr. Müller: Die ältesten Adels- und Wappenverleihungen.

Bei der Redaktion sind eingelaufen:

Arnpeck, Veit: Sämtliche Chroniken, herausg. von Georg Leidinger (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. N. F. 3. Bd.) München. M. Rieger.

Beyerle, Franz: Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang 1. Sühne, Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß der Volksrechte. (Deutschrechtliche Beiträge 10/2) Heidelberg C. Winter. M. 12·90.

Bresslau, Harry: Handbuch der Urkundenlehre 2. Aufl. 2. Bd., 1. Abt. Leipzig, Veit & Cie. M. 11·—.

Digitized by Google

Büchi, Hermann: Finanzen und Finanzpolitik Toskanas im Zeitalter der Aufklärung (1737—1790) im Rahmen der Wirtschaftspolitik. (Histor. Studien 124. Heft). Berlin. Emil Ebering. M. 12·50.

Davidsohn, R.: Beiträge zur Geschichte Manfreds (SA. aus Quellen und Forschungen aus italien. Archiven 17. Heft 1). Rom, Loescher 1914.

Gerber, Harry: Drei Jahre reichstädtischer, hauptsächlich Frankfurter Politik, im Rahmen der Reichsgeschichte unter Sigismund und Albrecht II. 1437—1439. Inaug-Diss. Marburg 1914.

Grünberg, Walther: Der Ausgang der pommerellischen Selbständigkeit (Histor. Studien 128. Heft). Berlin. Emil Ebering. M. 4.—.

Günter, Heinrich: Die römischen Krönungseide der deutschen Kaiser (Kl. Texte für Vorlesungen und Übungen 132. Heft). Bonn. A. Marcus & E. Weber. M. 1·50.

Häpke, R.: Die Regierung Karls V. und der europäische Norden. Lübeck. Max Schmidt 1914.

Heinecker, Willy: Die Persönlichkeit Ludwigs XIV. (Histor. Studien 125. Heft) Berlin. Emil Ebering. M. 3·50.

Hessel, Alfred: Elsässische Urkunden, vornehmlich des 13. Jahrhunderts. (Schrr. der Wissenschaftl. Gesellsch. in Straßburg 23. Heft) Straßburg. Karl J. Trübner. M. 4·50.

Hettner, Alfred: Englands Weltherrschaft und der Krieg. Leipzig, Berlin. B. G. Teubner. M. 3·—.

Hintze, Otto: Bismarck, die deutsche Politik und der Krieg (SA. aus der Internat. Monatsschr. 9, Heft 9).

Holzknecht, Georgine: Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchlichem Gebiete (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausg. von A. Dopsch. 11. Heft) Innsbruck. Wagner. 1914. M. 5.

Hugelmann, K.: Historisch-politische Studien. Gesammelte Aufsätze zum Staatsleben des 18. und 19. Jahrh., insbes. Österreichs. Wien, Josef Roller. M. 8·—.

Kirch, Hermann Josef: Die Fugger und der schmalkaldische Krieg (Studien zur Fugger-Geschichte 5. Heft). München und Leipzig. Duncker & Humblot. M. 8·—.

Krones-Uhlirz: Österreichische Geschichte 2. Bd. (1439—1619) 3. Aufl. herausg. von Mathilde Uhlirz. (Sammlung Göschen Nr. 105). Berlin. G. J. Göschen. M. —·90.

Meyer, Werner: Ludwig IX. von Frankreich und Innocenz IV. 1244—1247. Marburg a. L. Robert Noske.

Mühlhäusser, Anna: Die Landschaftsschilderung in Briefen der italienischen Frührenaissance (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 56. Heft). Berlin. Dr. Walther Rothschild. 1914. M. 2·50.

Nägle, August: Kirchengeschichte Böhmens 1. Bd. 1. Teil. Wien und Leipzig. Wilh. Braumüllers Söhne. M. 5·—.

Nagl, Alfred: Die Rechentafel der Alten (SA. aus Sitz.-Ber. der kais. Akademie der Wissensch. 177/5). Wien. Alfr. Hölder. 1914.

Oßwald, Paul: Belgien (Aus Natur und Geisteswelt, 501. Bd.). Leipzig und Berlin. B. G. Teubner. M. 1·25.

Digitized by Google

Pfannkuche, August: Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis seit der Reformation (Aus Natur und Geisteswelt. 485. Bd.) Leipzig und Berlin. B. G. Teubner. M. 1·25.

Pflugk-Harttung, Julius v.: Belle-Alliance (Verbündetes Heer). Berichte und Angaben über die Beteiligung deutscher Truppen der Armee Wellingtons. Berlin. R. Eisenschmidt. M. 8·—.

Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden. 1783—1806. 6. (Erg.-)Bd. bearb. von K. Obser. Heidelberg. C. Winter. M. 12·—.

Prem, S. M. und Schissel von Fleschenberg O.: Tirolische Analekten. (Teutonia, Arbeiten zur german. Philologie 15. Heft). Leipzig. H. Hässel. M. 3·—.

Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. 1. Abt. 8. Bd. Regesten aus in- und ausländ. Archiven. Red. von Jos. Lampel, Wien, Altertums-Verein. 1914. M. 20·—.

Rechtswörterbuch, Deutsches, herausg. von der kgl. preuß. Akademie der Wissensch., 1. Bd. 1. Heft samt Quellenheft. Weimar. Hermann Böhlau. 1914. M. 5·—.

Ribbeck, Konrad: Geschichte der Stadt Essen. 1. Bd. Essen a. R., G. D. Baedeker. M. 5·—.

Ried, Karl: Die Durchführung der Reformation in der ehem. freien Reichsstadt Weißenburg i. B. (Histor. Forschungen und Quellen 1. Heft) München und Freising. F. P. Datterer & Cie. M. 4·50.

Schäfer, Dietrich: Das deutsche Volk und der Osten (Vorträge der Gehestiftung. 7. Bd. 3. Heft). Leipzig. B. G. Teubner. M. 1·—.

Sieger, Robert: Die geographischen Grundlagen der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihrer Außenpolitik. Leipzig und Berlin. B. G. Teubner. M. 1·—.

Sieghart, Rudolf: Zolltrennung und Zolleinheit. Die Geschichte der öster.-ung. Zwischenzoll-Linie. Wien. Manz. M. 10·20.

Stenzel, Karl: Die Politik der Stadt Straßburg am Ausgange des Mittelalters in ihren Hauptzügen dargestellt. (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen. 49. Bd.). Straßburg. J. H. E. Heitz. M. 10·—.

Stutz, Ulrich: Die katholische Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden. Bonn. A. Marcus und E. Weber. M. 1·20.

Überhorst, Gustav: Der Sachsen-Lauenburgische Erbfolgestreit bis zum Bombardement Ratzeburgs 1689—1693. (Histor. Studien. 126. Heft). Berlin. Emil Ebering. M. 7·50.

Ulmann, Heinrich: Die Geschichte der Befreiungskriege 1813 und 1814. 1. Bd. Berlin, München. R. Oldenbourg. 1914. M, 8·50.

Urkunden und Siegel in Nachbildungen für den akad. Gebrauch herausg. von G. Seeliger. 2. Heft, Papsturkunden von A. Brackmann; 3. Heft, Privaturkunden von Osw. Redlich und Lothar Gross; 4. Heft, Siegel von F. Philippi. Leipzig B. G. Teubner 1914, je ein Heft M. 5·—.

Walser, Ernst: Poggius Florentinus Leben und Werke. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 21. Bd.). Leipzig. B. G. Teubner. 1914. M. 16·—.

Digitized by Google

Weber, Gertrud: Die selbständige Vermittlungspolitik der Kurfürsten im Konflikt zwischen Papst und Konzil 1437—38. (Histor. Studien 127. Heft). Berlin. E. Ebering. M. 3·50.

Willner, Fritz: Ludwig Wieland, ein liberaler Publizist. Inaug.-Diss. Greifswald. Halle a. d. S.

Wolf, Gustav: Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte. 1. Bd. Vorreform und allgem. Reformationsgeschichte. Gotha. F. A. Perthes. M. 16·—.

Zeitschrift für Brüdergeschichte 8. Jahrg. (1914) 1. und 2. Heft.

Zeitschrift, Geographische 21. Jahrg. (1915) 4. Heft.

Zibermayr, Ignaz: Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 29. Bd.). Münster i. W. Aschendorff 1914. M. 3·75.

Juni 1915.

Nachtrag zur Abhandlung „Die österreichischen Kanzleibücher vornehmlich des 14. Jahrhunderts etc.“ in dieser Zeitschrift Bd. 35. Den von mir daselbst S. 722 gedruckten Dienstzettel Sigmunds von Nidertor hat, wie ich nachträglich bemerkte, doch schon G. Seeliger in seiner Abhandlung „Die Registerführung am deutschen Königshofe“ in dieser Zeitschrift 3. Ergbd. S. 223 ff., S. 323 Anm. 3 verwert t. Daß mir dies entging, hat seinen Grund darin, daß Seeliger statt des richtigen „Rochlinger“ „Hochburger“ gelesen hatte. Hingegen berichtige ich meine Lesung „an sein selbs“ in „an seim soldt“; bei dem Kanzleivermerk, von Seeliger „R^{ta}“, von mir „p(ro) ta(xa)“ gelesen, läßt der graphische Bestand der sehr flüchtigen Schrift beides als möglich erscheinen, doch dürfte R^{ta} das Richtige sein, wodurch jedoch die anderen Taxvermerke und meine daran geknüpften Bemerkungen nicht berührt werden.

Bei diesem Anlaß möchte ich auch bemerken, daß ich leider die Ausführungen von Bresslau, Handbuch der U.-L. 2. Aufl. II 1, 99 ff. nicht mehr berücksichtigen konnte. Der Druck meiner Abhandlung war im Dezember 1914 vollendet, als Bresslaus 2. Bd. 1. Teil noch nicht erschienen war; die Ausgabe des betreffenden Heftes hat sich aber noch lange verzögert.

Wien. Otto H. Stowasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Politische Umwälzungen unter den Slowenen vom Ende des sechsten Jahrhunderts bis zur Mitte des neunten.

Von

Ludmil Hauptmann.

I. Die awarische Herrschaft.

Als sich die Awaren in der ungarischen Tiefebene niedergelassen hatten, standen ihren Raubzügen nach Westen und Südwesten außer der Donau zwei Straßen offen: die Drau und mit ihr sich kreuzend, der uralte Weg über die mittlere Mur und Sawe an den Isonzo [1]). Da die Slowenen gerade an diesen beiden Heerstraßen saßen, so war ihr Los die awarische Knechtschaft. Schon 596 kämpften sie daher in engster Gemeinschaft mit den Awaren gegen die Bayern [2]) und auch noch 610, als der Chagan durch ihr Land nach Oberitalien zog, dachten sie an keinen Widerstand gegen ihre Herrn [3]).

Schmid allerdings will, wenigstens für Oberkrain, die Herrschaft der Awaren nicht gelten lassen. Aus einem Waffenfund im Gräberfelde von Krainburg schließt er, daß dort einst eine langobardische Besatzung gelegen habe und somit Oberkrain den Langobarden gehört haben müsse. Das stimme auch sehr gut zu dem, was sich aus den schriftlichen Quellen über dieses Land ergebe. Denn da Krain seit

[1]) Jung, Römer und Romanen in den Donauländern S. 110. — Huber, Geschichte Österreichs I S. 19.

[2]) Pauli Diaconi Hist. Langob. IVc 10 (M.G. SS. rer. Langob. S. 120).

[3]) Ebenda IVc 37.

Digitized by Google

dem dritten Jahrhundert zu Italien gerechnet worden sei, so könne der „breite und ebene Zugang“ Italiens zu Pannonien, von dem Paulus Diaconus spricht, nur an der heute steirisch-krainischen Grenze, in der Mulde zwischen Gurkfeld und Rann an der Sawe gewesen sein. Bis dahin habe der Langobardenstaat gereicht. Krainburg wäre dann eine Grenzfeste gewesen, bestimmt, awarischen Horden den Weg nach Italien zu verlegen. Paulus Diaconus, meint Schmid, erzähle sogar, wann die Langobarden ihre Macht bis an die Sawe ausgedehnt hätten. Denn unbedenklich könne man das slawische Zellia, das Taso und Caco von Friaul nach dem großen Awarensturm von 610 eroberten, auf Oberkrain beziehen [1]). Allein Schmids Auffassung läßt sich bündig widerlegen: zunächst durch seinen eigenen Kronzeugen, Paulus Diaconus, der die Slawenkriege durchaus nicht als Aufstände unbotmäßiger Untertanen, sondern als Einfälle feindlicher Nachbarn behandelt [2]) und dann durch die Worte des ravennatischen Kosmographen, der sagt, daß die Ausläufer der Alpen, die erst „bei Fianona an der Adria endeten“, die Grenze „zwischen Karantanien und Italien, zwischen Krain und Italien“ gebildet hätten [3]). Die Gegenüberstellung von Krain und Italien und die Grenze, die man nach dieser Ausdrucksweise von den Kalkalpen Kärnten-Krains zu den Karststufen Istriens zu ziehen hat, zeigt deutlich genug, daß sich das italische Langobardenreich nur bis an den Westsaum Krains erstreckt haben kann. Wäre Krain langobardisch, die Kämpfe der Slawen gegen die Langobarden daher Empörungen eines unterworfenen Volkes gewesen, so hätten sich auch die Zusammenstöße vor allem in Krain und nicht regelmäßig schon jenseits der Karsthöhen in Friaul abgespielt [4]). Selbst die langobardische Sage liefert einen Beweis gegen Schmid. Sie berichtet, Alboin habe, an der italisch-pannonischen Grenze angelangt, einen hohen Berg bestiegen und zu seinen Füßen Italien gesehen [5]). Hätten sich, wie Schmid es will, Italien und Pannonien wirklich an der Sawe, etwa zwischen Gurkfeld und Rann, berührt, so hätte Alboin wohl vergeblich einen Berg mit solcher Rundsicht gesucht. Reichte aber Pannonien bis an den Karstrand Krains, so gab

---

[1]) Schmid, Das Gräberfeld von Krainburg (Mitteilungen des Musealvereins für Krain XVIII S. 82 ff.); ders., Die Reihengräber von Krainburg (Jahrbuch für Altertumskunde I. S. 55 ff.).

[2]) Pauli diaconi Hist. Langob. IVc 38, Vc 22 f., VIc 24, c 45.

[3]) Anonymi Ravennatis Cosmographia (hgg. von Pinder u. Parthey) IVc 37.

[4]) Mit Ausnahme des Kampfes von etwa 738: Pauli diaconi Hist. Lang. VIc 52.

[5]) Ebenda IIc 8.

Digitized by Google

es der Gipfel genug, von denen sich Alboin den Blick auf Italien verschaffen konnte. Den „ebenen und weiten Zugang von Pannonien nach Italien“ braucht man deshalb nicht preiszugeben; im Gegenteil, man findet ihn vielmehr gerade am Westrande Krains, am Abhang des Birnbaumerwaldes, im Wippachtal[1]). Damit entfällt aber der leiseste Anlaß, „Zellia“, das Taso und Caco erobert hatten, mit Oberkrain in Verbindung zu bringen. Strakosch-Graßmann hat ohnehin für den vielumstrittenen Namen eine befriedigende Erklärung geboten, indem er Zellia dem heutigen Cegle bei Kormons im Görzischen gleichsetzte[2]). Das Tiefland am Isonzo mögen Taso und Caco unterworfen haben, vielleicht zur Zeit Samos, als Dagobert gegen dessen Slawen auch die Langobarden aufbot[3]); Oberkrain aber war nie langobardisch. Wollte man die Waffenfunde von Krainburg unbedingt mit einer langobardischen Besatzung in Zusammenhang bringen, so dürfte man höchstens an die Jahre 796—828 denken, in denen Krain zur Mark Friaul gehörte[4]) und sehr gut zur Sicherung des Gewonnenen mit kleinen Besatzungen belegt worden sein kann. Wäre diese Deutung aber zeitlich wegen des Stiles der gefundenen Waffen unmöglich, so müßte man die Funde Awaren oder Slowenen zuweisen, für Langobarden oder überhaupt germanische Krieger wäre vor Karl dem Großen im slowenischen Krain kein Platz. Aus den Gräberfunden läßt sich daher gegen den Bestand der Awarenherrschaft in Krain nichts einwenden. Nur über die Art ihrer Herrschaft könnte man streiten.

Man behauptet nämlich gelegentlich, die Slowenen seien den Awaren nur lose verbunden gewesen, und beruft sich zum Beweise dessen darauf, daß Paulus Diaconus von Feldzügen der Slowenen berichtet, ohne einer Mitwirkung der Awaren zu gedenken. Indem man daraus folgert, sie hätten solche Kriege auf eigene Faust geführt, ist man wohl gar bereit, die Slowenen mehr als Bundesgenossen denn als Knechte der Awaren zu betrachten[5]). Allein man übersieht dabei, daß die Schriftsteller jener Tage sehr oft Awaren und Slawen nicht unterschieden und gelegentlich nur die einen nannten, obwohl sie eigentlich beide meinten[6]). Wer weiß, ob nicht auch Paulus Diaconus in den oben berührten Fällen über den slowenischen Massen der

---

[1]) Kos, Gradivo za zgodovino Slovencev I S. 66 n. 4.
[2]) Strakosch-Grassmann, Geschichte der Deutschen I. S. 319.
[3]) Vgl. unten S. 19.
[4]) Vgl. unten S. 35.
[5]) Kos, Gradivo za zgodovino Slovencev I S. XXXVII.
[6]) Niederle, Slovanské starožitnosti II S. 209 ff.

Digitized by Google

awarischen Führer vergessen hatte! Will man jedoch diese Möglichkeit nicht zugeben, so findet man noch eine zweite Erklärung in Paulus Diaconus selbst, der erzählt, 603 hätten die Slowenen mit den Langobarden zusammen Cremona belagert, — weil sie der Chagan dem König Agilulf zu Hilfe geschickt[1]). Denkt man sich diese Begründung weg, so hörte man wieder nichts von den Awaren und der Rest der Nachricht wäre auf einmal ein Zeugnis für die Bewegungsfreiheit und Unabhängigkeit der Slowenen, obwohl, wie man sieht, die Meldung in Wirklichkeit für ihren Knechtesgehorsam spricht.

Daß die Herrschaft der Awaren gar nicht milde sein konnte, lag am Wesen ihres Staates. Sie waren zu rohe Barbaren, als daß sie verstanden hätten, ihrem Reiche durch irgend eine Art von Verwaltung innere Festigkeit zu verleihen. Ihr einziger Grundsatz war Willkür. Nach viehischem Gelüst schaltete der Aware im Hause und in der Familie des Slawen, bei dem er mit seinen Herden überwinterte, ohne Bedenken trieb er die Unterworfenen Schar um Schar in die Speere der Feinde, während er selbst sich schlau im Hintertreffen hielt[2]). Nur dumpfe Ergebung in ein unabänderlich scheinendes Schicksal konnte die Unterjochten solche Zustände ertragen lehren. Alles kam daher für die Awaren darauf an, diese Willenlosigkeit planmäßig zu züchten. Ein Mittel hiefür lassen die Ergebnisse mundartlicher Forschungen in Oberitalien erkennen.

Im äußersten Nordosten Friauls, wo die wilden Kalkmassen der Julischen Alpen auf italienischen Boden übergreifen, liegt das Tal der Resia, eine Welt für sich. Mächtige Berge, der Monte Kanin und seine Genossen, schnüren es so fest ab, daß es nur durch eine enge Schlucht am Unterlaufe der Resia mit der Außenwelt zusammenhängt. An der slowenischen Mundart dieses Tales hat nun Baudouin de Courtenay eine Eigenheit entdeckt, die in keiner indogermanischen Sprache vorkommt: das ist, wie er sagt, die „Harmonie der Vokale“ [3]). Sie besteht darin, daß der Selbstlaut der betonten Silbe immer den der unbetonten bestimmt. Infolgedessen dekliniert zum Beispiel der

---

[1]) Pauli Diaconi hist. Langob. IV c. 28.

[2]) Fredegarii Chronicon lib. IV c. 48 MG. SS. rer. Meroving. II S. 144): Winidi befulci Chunis fuerant iam ab antiquito, ut, cum Chuni in exercitu contra gentem qualibet adgrediebant, Chuni pro castra adunatum illorum stabant exercitum, Winidi vero pugnabant: si ad vincendum prevalebant, tunc Chuni predas capiendum adgrediebant; sin autem Winidi superabantur, Chunorum auxilio fulti virebus resumebant. ... Chuni aemandum annis singulis in Esclavos veniebant, uxores Sclavorum et filias eorum strato sumebant.

[3]) Baudouin-de-Courtenay, Rezija i Rezijane S. 321 ff.

Digitized by Google

Resianer statt žena, žene (die Frau): žanà, žoenoè. Da aber diese Erscheinung sonst nur den turanischen Sprachen eigentümlich ist, so schließt Baudouin mit Recht, daß sich hier slawisches und turanisches Volkstum vermengt haben muß [1]).

Gerade von den Awaren weiß man nun sehr gut, daß sie sich einst auch in Friaul niederlassen wollten. Als sie nämlich um 663 dem Langobardenkönige Grimoald gegen den aufständischen Herzog Lupus von Friaul zu Hilfe geeilt waren und den Empörer besiegt hatten, weigerten sie sich, Friaul „je wieder zu räumen“ [2]) Zwar machte die Klugheit Grimoalds ihren Plan zu Schanden, aber schon ihr Entschluß allein zeigt, daß sie gewohnt waren, in eroberte Länder Besatzungen zu legen. Man hat daher allen Grund, den turanischen Einschlag in der Mundart der Resia so zu erklären, daß vielleicht schon 610, als der Chagan durch seine Siege über die Langobarden [3]) den Slowenen Wohnsitze in Friaul erkämpft hatte, oder aber bei einem späteren ähnlichen Anlaß einzelne Horden der Awaren zur Sicherung des Gewonnenen im Lande blieben. Nur war die Zahl ihrer Mitglieder offenbar so klein oder schmolz in den Stürmen späterer Zeiten so arg zusammen, daß der italienische Slowene in seinem Äußern heute nichts von einer Beimischung awarischen Blutes verrät. Bloß die Sprache — und auch die nur im weltfernsten Winkel, in der Resia, — hat die Spuren turanischen Einflusses bewahrt [4]).

Was so für Friaul die mundartliche Forschung lehrt, das bestätigt für Kärnten der Ortsname Heunburg oder, wie er in alten Urkunden lautet, Hunenburg [5]). Denn wer diese Hunnen gewesen sein mögen, darüber gibt das slowenische Vovbre eindeutig Bescheid, steckt doch darin Ober und das heißt Aware [6]).

---

[1]) Ebenda S. 325, 338.

[2]) Pauli diaconi Hist. Langob. V c. 17.

[3]) Vgl. oben n. 3.

[4]) Daß man trotz des turanischen Einschlages in der Sprache die Resianer nicht mit Fligier einfach für slawisierte Awaren halten dürfe, hat Tappeiner auf Grund anthropologischer Untersuchungen festgestellt (Zur Ethnographie und Anthropologie der Resianer, Sitzungsberichte der anthropologischen Gesellschaft in Wien 1895 S. 67). Das Fehlen turkotatarischer Rassenmerkmale und daneben doch wieder das Vorhandensein turkotatarischer Spracheigenheiten läßt sich aber dann nur durch die obige Annahme eines längeren Zusammenlebens von kleinen awarischen Horden mit großen slowenischen Massen erklären (gegen Niederle a. a. O. II. S. 348 n. 1).

[5]) Monumenta historica ducatus Carinthiae (Mon. hist. duc. Car.) Bd. II. und IV[2] Register.

[6]) Jaksch, Über Ortsnamen und Ortsnamenforschung mit besonderer Rücksicht auf Kärnten S. 34.

Digitized by Google

Allein die Awaren begnügten sich nicht damit, die unterjochten Völker durch Besatzungen im Zaume zu halten, sondern rissen sie überdies von ihrem Heimatboden los und verpflanzten sie in die Fremde [1]), da sie hofften, dadurch in ihnen desto sicherer jeden Geist des Widerstandes zu ertöten. Einen Beleg dafür aus ehemals slowenischem Gebiete liefert der Name Dudleipa.

Nachrichten aus dem 9. Jahrhundert erwähnen in Mittelsteiermark einen Ort Dudleipin [2]) und eine Grafschaft Dudleipa [3]). Wie ein Vergleich mit rimljanin, blgarin, den slawischen Bezeichnungen für Römer, Bulgare, dartut, „ist — in“ die Bildungssilbe für die Einzahl von Volksnamen, sodaß Dudleipin eigentlich der Dudleipe heißt und nur irrtümlich in jenen Nachrichten als Ortsname erscheint. Der wirkliche Ortname ist mit Hilfe der weiblichen Endung „— a“ gebildet und lautet Dudleipa. Er bezeichnete zuerst bloß die Zufluchtsstätte des Stammes, den „grad“, den sich die Dudleben nach gemeinslawischer Sitte im Herzen ihres Landes für die Zeiten der Not geschaffen hatten. Erst als dann in karolingischer Zeit das Siedlungsgebiet der Dudleben als Grafschaft eingerichtet ward, ging der Name des Hauptortes auf den ganzen Bezirk über.

Merkwürdigerweise wohnten aber Dudleben nicht nur in Mittelsteier, sondern, wie Dulieb bei Spital an der Drau [4]) bezeugt, auch im westlichen Kärnten. Da es ausgeschlossen ist, daß verhältnismäßig so nahe nebeneinander zwei verschiedene slowenische Stämme desselben Namens gesessen haben könnten, so fragt man sich verwundert, woher die beiden grundverschiedenen Lautformen rühren: hier das südslawische weiche l, dort das westslawische dl in Stellvertretung des harten l. Um darüber urteilen zu können, bedarf es eines Abstechers in die Entwicklungsgeschichte der slowenischen Sprache.

---

[1]) Pauli diaconi Hist. Langob. IV c. 37: Den im Jahre 610 gefangenen Friaulern versprachen die Awaren „quod eos, unde digressi fuerant, Pannoniae in finibus conlocarent. — Menandri Protectoris Fragmenta c 6 (Historici graeci minores, ed. Dindorf II p. 6): Nachdem die Awaren den Führer der Anten erschlagen hatten, plünderten sie deren Land „καὶ οὐκ ἀνίεσαν ἀνδραποδιζόμενοι καὶ ἄγοντες τε καὶ φέροντες. — Vgl. auch die Verpflanzungen, die die Bulgaren mit den Slawen vornahmen: Schafarik, Slawische Altertümer II. S. 164. — Niederle a. a. O. II S. 407. — Jireček, Geschichte der Bulgaren S. 129 f.

[2]) Conv. Bag. et Carant. c. 11 (MG. SS. XI, S. 12). — Mühlbacher, Regesten der Karolinger n. 1444 = Salzburger Urkundenbuch II n. 21.

[3]) Zahn, Urkundenbuch f. Steiermark I 14 = Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch II n. 35b = Mühlbacher, Regesten der Karolinger n. 1858.

[4]) Jaksch, Mon. hist. duc. Car. III S. 132 n. 331 (c. 1060—1070).

Digitized by Google

Schon öfter haben slawische Forscher aufmerksam gemacht, daß im Slowenischen scheinbar čechische Formen nachweisbar sind und zwar die Lautgruppe dl statt l, die Vorsilbe vy- für iz (-aus) [1]) und die geographischen Eigennamen Kum, Kulm und Kulmitz, die anscheinend ein čechisches chlum voraussetzen, da dem slowenischen holm nur Kolm und Kolmitz entspräche [2]).

Beispiele für solche Formen gibt es in Hülle und Fülle. So finden sich in Ober- und Mittelsteiermark mehrere Edla und Edlach, die ohne Zweifel aus dem čechischen oder, vorsichtiger gesagt, westslawischen jedla — die Tanne (slow. jela) abgeleitet sind. Bei Weiz liegt ferner ein Dorf Elz, dessen alte Namensform Edlitz deutlich beweist, daß Elz aus dem Verkleinerungsworte von jedla, jedlica — die kleine Tanne (slow. jelica) entstanden ist [3]) und selbst tief drunten bei Udine in Friaul verrät ein Ortsname Adegliacco durch die urkundliche Überlieferung Edilach-Edelac, daß auch er auf jedla zurückgeht [4]). Dasselbe dl liegt ferner im Worte močidlo vor, das uns aus Matschiedel im Gailtal und Muntschiedel bei Frohnleiten entgegenklingt [5]). Andere Namen bergen wieder ein čechisch anmutendes sedlo, sedlice in sich anstatt des jetzt im Slowenischen gebräuchlichen selo (die Ansiedlung), selice (die kleine Ansiedlung). Dahin gehören in Tirol Zedlach bei Windisch-Matrei [6]), in Obersteiermark an der Enns Selztal, das noch 1289 urkundlich als Cedlize erscheint [7]) und dann ein Dorf im Görzischen, das zwar nach amtlicher Schreibweise Staro s e l o heißt, im Volksmunde aber noch bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts Staro s e d l o genannt wurde [8]). Besonders auffällig häufen sich jedoch Namen dieser Art in Kärnten [9]). Dort gibt es ein:

Zedl oder Zedlach in der Pfarre Altenmarkt, Bezirksgericht Gurk;

Zedl bei Silbereg, Bezirksgericht Althofen;

---

[1]) Miklosich, Die slawischen Ortsnamen aus Appellativen. Denkschriften der k. Akademie in Wien, Bd. 21, S. 105 f. Oblak, Kleine grammatische Beiträge (Archiv f. slaw. Philologie, 19. Bd., S. 321, 326). — Herr Univ.-Prof. Dr. R. Nachtigall hatte die große Liebenswürdigkeit, den Verfasser bei der Korrektur mit wertvollen philologischen Ratschlägen zu unterstützen. Dafür gebührt ihm der wärmste Dank.

[2]) Niederle a. a. O. II S. 356; ders., Jak daleko sedèli Čechové na jih? Časopis česky historicky 1909 S. 74.

[3]) Zahn. Ortsnamenbuch der Steiermark S. 161, 167.

[4]) Jaksch, Mon. hist. duc. I S. 56 n. 16 (1043), 102 n. 61 c (1131).

[5]) Oblak a. a. O. S. 321.

[6]) Kaemmel, Anfänge deutschen Lebens in Österreich S. 146.

[7]) Zahn, Ortsnamenbuch S. 460.

[8]) Scheinigg, Krajevno ime Selo na Kranjskem, Kres Bd. 2, S. 640.

[9]) Zusammengestellt ebenda S. 639—41.

Digitized by Google

Zedl in der Gemeinde Radenthein, Bezirksgericht Millstatt;
Zedl in der Gemeinde Steinfeld, Bezirksgericht Greifenburg;
Zedl bei Pfannhof, Bezirksgericht St. Veit;
Zedl bei Pisweg, Bezirksgericht St. Veit;
Zedlingerhof bei Maria-Saal, Bezirksgericht St. Veit;
Zedlitzdorf in der Gemeinde Reichenau, Bezirksgericht Feldkirchen;
Zedlitzberg in der Gemeinde Himmelberg, Bezirksgericht Feldkirchen.

Da im Slowenischen für selo auch die Form salo möglich ist, so darf man in diese Liste außerdem noch drei andere Dörfer aufnehmen, nämlich:

Sattendorf (Na Sadlè) am Ossiacher-See;
Großsatl (Sadlò) in der Pfarre Maria-Gail bei Villach;
Kleinsatl (Malo sadlò) in der Pfarre Maria-Gail bei Villach.

Aber nicht nur in längst erstarrten Ortsnamen lebt die Lautgruppe dl fort, sondern das slowenische Volk spricht sie noch heute sowohl in der westlichen Untersteiermark als insbesonders im Gailtal. Dort sagt man modliti (beten), vedlo listje (welkes Laub)[1]. hier gebraucht man dl in plačidlo (der Lohn), motovidlo (die Haspel) und noch in vielen anderen Hauptwörtern. In der tätigen Form des Mittelwortes der Vergangenheit aber ist es überhaupt jedem Slowenen in Kärnten, Untersteiermark und Oberkrain geläufig, sodaß man zum Beispiel nie hören wird „krala je“ (sie hat gestohlen), sondern nur „kradla je“ [2].

Auch die westslawische Vorsilbe vy ist bei den Slowenen noch zu verfolgen. Sie kommt in der Resia vor, wo man sagt „sunce vylaza“ (die Sonne geht auf)[3] und auch die Drauslowenen vom Bachern durchs Jaun- und Rosental bis an den Ursprung der Gail verwenden das vy, indem sie den Frühling vilaz nennen[4]. Zusammen mit den über Steiermark und Kärnten verstreuten Kum, Kulm und Kulmitz[5] lehrt diese Übersicht, daß im ganzen Nordwesten des slowenischen Siedlungsgebietes einst ans Čechische anklingende Mundarten herrschten.

Niederle möchte diese westslawischen Formen zum Teil auf wirklich čechische Kolonien in den slowenischen Alpenländern zurückführen. Indem er auf Grund der geographischen Verteilung einiger von ihm mitgeteilter Ableitungen ans chlum und jedla urteilt, daß

[1]) So in Hl. Kreuz bei Marburg auf dem Poßruck.
[2]) Sämtliche Beispiele aus Oblak, a. a. O. S. 321 ff.
[3]) Baudouin-de-Courtenay, a. a. O. S. 276.
[4]) Oblak, a. a. O. S. 327.
[5]) Niederle, Jak daleko seděli Cechové na jih? Čas. Česky hist. 1909 S. 74. — Zahn, Ortsnamenbuch.

Digitized by Google

Ortsnamen dieser Stämme in Kärnten und Krain gefehlt hätten, stellt er es als sehr wahrscheinlich hin, „daß ein Keil čechischer Siedlungen von der Donau zwischen Enns und Leitha über Wiener-Neustadt bis an die Mürz und Mur, ja sogar bis an die Drau gereicht habe“ [1]). Doch es ist leicht einzusehen, daß diese Annahme auf irrigen Voraussetzungen beruht. Denn 1. wissen wir schon aus unseren früheren Ausführungen, daß sich die mit chlum und jedla gebildeten Namen gar nicht auf Steiermark nördlich der Drau beschränkten — man findet sie vielmehr auch in Kärnten, sogar in Friaul [2]) — und 2. müßte. wer Bezeichnungen wie Edlach, Kulm und deren Verwandte auf čechische Sprachinseln bezieht, folgerichtig auch alle anderen westslawischen Formen mit alten Čechensiedlungen in Verbindung bringen. Er könnte diesem Schlusse nur dann ausweichen, wenn es ihm gelänge darzutun, daß das dl wohl in Edlach aus čechischem Munde stamme, nicht aber zum Beispiel auch in einem Zedlach. Da jedoch ein solcher Beweis unmöglich und undenkbar ist, so dürfte man nicht mehr bloß von čechischen Sprachinseln reden, sondern könnte nicht umhin, über Niederle hinausgehend, aus der weiten und gleichmäßigen Verbreitung nordslawischer Formen in den Alpenländern auf ein zusammenhängendes čechisches Sprachgebiet zu schließen. D. h. die Vorfahren der heutigen Slowenen in Kärnten, Steiermark und Oberkrain wären dann echte Čechen gewesen, die erst durch das Vordringen deutscher Siedler längs der Donau die Verbindung mit ihren Brüdern in Böhmen verloren hätten und dem Südslawentum überantwortet worden wären. Allein dem widerspricht wiederum sehr bestimmt der innere Bau des Nordwestslowenischen, der vom Čechischen stark abweicht. Die lautliche Verwandtschaft beider Sprachen ist daher nicht aus der čechischen Herkunft der Alpenslawen zu erklären, sondern daraus, daß bei der Auswanderung der Slowenen aus ihrer hinterkarpatischen Heimat ihr westlicher Flügel in inniger Fühlung mit den Čechen blieb und so das alpenländische Slowenisch naturgemäß das Bindeglied zwischen dem Čechischen und Südslawischen wurde [3]).

Wie man nun aus Gegenden weiß, deren Bewohner das einst nachweislich dort heimische dl längst nicht mehr kennen, gingen und gehen die westslawischen Formen in den Alpenländern ständig zu Gunsten

[1]) Niederle, Slovanské starožitnosti II S. 354, 356. — Ders., Jak daleko sedèli Čechové na jih? S. 75.

[2]) Vgl. oben S. 235.

[3]) Vgl. Oblak, a. a. O. S. 328.

Digitized by Google

der südslawischen zurück [1]). Diese Tatsache verlangt besondere Beachtung. Denn durch sie gewinnen wir einen neuen Gesichtspunkt zur Beurteilung der Dudlebenfrage, zwingt sie uns doch zu überlegen, ob nicht auch das kärntnerische Dulieb einst Dudleipa geheißen habe, d. h. nur die südslawische Umbildung einer früher gebräuchlichen westslawischen Urform sei. Da Dulieb ohnehin erst zwischen 1060 und 1070 genannt wird, das steirische Dudleipin dagegen zum letzenmale um 980 in einer Urkunde Ottos II. erscheint [2]), so wäre auch ein zeitlicher Zwischenraum von etwa hundert Jahren vorhanden, innerhalb deren man sich die Umwandlung ins Südslawische vollzogen denken könnte. Trotzdem ist das Ganze nur eine luftige Annahme. Das älteste und einzige Beispiel aus dem ganzem Mittelalter, das man bisher für die Vereinfachung von dl zu l anzuführen wußte, war die aus dem Jahre 1289 überlieferte Form Jelonig für Jedlonig, einen Ort nordwestlich von Marburg [3]). Daß sie gut zweihundert Jahre jünger ist als unser Dulieb, schon das mahnt zur Vorsicht gegen jene Vermutung. Nichts desto weniger wollen wir den Übergang Dudleipa-Dulieb zunächst noch als möglich annehmen.

Nun gibt es aber im Gebiete des Nordwestslowenischen echt südslawische Formen schon aus einer Zeit, da an einen solchen Übergang noch nicht zu denken ist. In Oberkrain wird ein Zelsach schon 973 erwähnt [4]) und für Kärnten ist derselbe Name gar noch viel früher bezeugt. Denn das Zulszach, das eine Urkunde von 898 bringt [5]), verrät durch seine später belegten Formen Zelsach [6]) sehr deutlich, das es sich trotz des u gleich dem krainischen Zelsach aus dem südslawischen selice entwickelt hat. Ein westslawisches sedlice wäre in die Urkunde höchstens als Zedelsach oder Sediltzach [7]) übernommen worden. Ist aber das kärtnerische Zulszah, das krainische Zelsach von Haus aus südlawisch, so könnte es vielleicht Dulieb doch ebenfalls sein? Der einen Möglichkeit, Dulieb für eine jüngere Bildung aus westslawischer Wurzel zu

[1]) Ebenda S. 321.

[2]) Mon. Germ. DD. II S. 319 n. 275.

[3]) Oblak, a. a. O. S. 321.

[4]) Mon. Germ. DD. II S. 56 n. 47. — Zahn, Cod. dipl. Austro-Fris. I S. 36 n. 37 (Font. rer. austr. dipl. Bd. 31). — Schumi, Urkunden und Regest. f. Krain I S. 10 n. 8.

[5]) Jaksch, Mon. hist. duc. Car. I S. 42 n. 4.

[6]) Ebenda I S. 94 n. 58 (1130), 170 n. 214 (1160), 264 n. 354 (1192), 272 n. 369 (1197), 275 n. 373 (1199) u. s. w.

[7]) Gerade für Zeltschach ist auch diese westslawische Form urkundlich belegt: Mon. hist. duc. Car. I S. 65 n. 23 (1060—1088), 85 n. 40 (1106), 133 n. 138 (1145), 157 n. 193 I (c. 1156), 44 n. 5 (1172—1176).

Digitized by Google

halten, tritt so die zweite an die Seite, daß die Form Dulieb eine ursprüngliche, nicht erst nachträglich südslawisierte sei. Welche Anschauung richtig ist, erkennt man, wenn man die sprachlichen Verhältnisse in der Nachbarschaft von Dulieb untersucht.

Man wird da gewahr, daß dieser Ort am Rande eines weiten kroatischen Siedlungsgebietes lag. Nach Urkunden des 10. Jahrhunderts gab es nämlich in Kärnten einen eigenen Kroatengau [1]). Zwar erfährt man nichts über seine Grenzen und auch die Dörfer, die in ihm genannt werden, erscheinen auf einen so kleinen Raum westlich von St. Veit an den Glan zusammengedrängt, daß man sich daraus vom Umfange des Gaues keine Vorstellung machen kann. Trotzdem ist es gewiß, daß sich die Kroaten sehr weit verbreitet haben müssen, sonst träfe man nicht ein Kraut, einst Chroat [2]), bei Millstatt, je ein Krabathen bei Eberstein, Feldkirchen und Klagenfurt und ein Kraubath sogar jenseits des Neumarktes Sattels im oberen Murtal.

Man sollte erwarten, daß ein solcher Zuschuß rein südslawischen Volktums die westslawischen Laute in diesen Strichen besonders früh habe verstummen lassen. In Wirklichkeit ist jedoch davon nichts zu spüren. Namen wie Zedl, Zedlitzberg, Zedlitzdorf, Kulm lebten hier ruhig fort, noch dazu, was verblüffend ist, in der Nähe kroatischer Siedlungen. Zedlitzberg liegt neben einem Krabathen, Kulm bei Eberstein neben einen zweiten Krabathen und Kulm bei Eberndorf nicht weit von Sielach, dem alten Zelach [3]), dem man die südslawische Lautgebung sofort ankennt; denn wäre die Grundform des Namens westslawisch gewesen, so hätte der Ort in den Urkunden Zedlach geheißen.

Unsre oben noch als möglich hingestellte Annahme, Dulieb sei aus einem alten Dudleipa hervorgegangen, ist durch diese Zusammenstellung wohl endgiltig abgetan. Denn wenn das Südslawische selbst im Herzen des kroatischen Siedlungsgebietes zu schwach war, um westslawische Formen rasch aufzusaugen, dann konnte es an der Grenze des Kroatenlandes — und Dulieb lag ja im äußersten Westen — dazu erst recht nicht fähig sein. Wie wenig man von sprachlichen Eroberungen des Kroatischen in Kärnten zu halten hat, dafür nur noch ein schlagender Beweis. Bei Friesach liegt das Dorf Zeltschach. In der schon erwähnten Urkunde von 898 heißt es Zulszah, d. i. das südslawische Zelsach. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts

[1]) Ebenda III S. 45 n. 115 (954), S. 50 n. 125 (961), S. 62 n. 149 (979).

[2]) Ebenda III S. 140 n. 352 (c. 1065—c. 1075), S. 143 n. 360 (c. 1065—c. 1075).

[3]) Ebenda III S. 216 n. 535 (1106).

Digitized by Google

und dem folgenden zwölften jedoch erscheint derselbe Name öfter in der westslawischen Form Zedelzah, Sedelsah![1])

Nicht westslawische Formen haben sich also hier frühzeitig in südslawische verwandelt, sondern umgekehrt waren diese sogar noch im 12. Jahrhundert in Gefahr, von jenen verdrängt zu werden. Der Grund dafür konnte nur der sein, daß sich im Klagenfurter-Becken die Massen des durch westslawische Eigenheiten entstellten Nordwestslowenischen bedienten und nur eine dünne Volksschicht in südslawischen Lauten redete.

Der Ertrag unsrer sprachgeschichtlichen Darlegungen besteht somit darin, daß man Dulieb nicht als Umbildung von Dudleipa, sondern als Urform anzuerkennen hat. Damit ist aber das Rätsel Dulieb-Dudleipa auch schon gelöst. Denn man braucht sich nur zu erinnern, daß es ja noch an zwei Stellen in der weiten slawischen Welt Stämme dieses Namens gab: in Südböhmen die Dudlebi und am galizischen Bug die Duljeben[2]). Stellt man sich dann die geographische Lage der vier Duljebengebiete vor und beachtet man namentlich die paarweise Übereinstimmung der Namensformen im Osten und Westen: Duljeby-Dulieb, im Norden und Süden: Dudlebè-Dudleipin, so wird es klar, daß alle Duljeben aus den Niederungen des Bug stammen. Nur wurden ihr Name in Böhmen und Steiermark westslawisiert, während er sich in Kärnten rein erhielt, weil dort der kroatische Einschlag die sprachliche Aufsaugung hemmte.

Man kennt keinen Stamm der Völkerwanderungszeit, der sich freiwillig über so riesige Flächen und in so kleinen Verbänden wie die Duljeben zerstreut hätte; im Gegenteil, aus der Entstehungsgeschichte der germanischen Stämme weiß man, daß in wilden Zeiten der Selbsterhaltungstrieb gerade Zusammenfassung aller Kräfte gebietet. Zersplitterung, darf man daher sagen, setzt Gewalt voraus; die aber kann, wie die Dinge einmal liegen, nur von den Awaren ausgegangen sein. Sie müssen den Duljebenstamm zerschlagen und seine Trümmer hierhin und dorthin verpflanzt haben.

Diese Schlüsse werden nun auch durch verschiedene Schriftsteller gestützt, deren Worte sich gegenseitig aufs Beste ergänzen. Wir beginnen mit Mas'udi, einem arabischen Gewährsmanne des 10. Jahrhunderts. Der schreibt:[3])

„Unter den slawischen Nationen gibt es eine, bei der vor alters im Anfange der Zeit die Herrschaft stand. Ihr König wurde Magak

[1]) Vgl. oben S. 238 n. 7.

[2]) Marquart, Osteuropäische und ostasiatische Streifzüge S. 125.

[3]) Marquart, a. a. O., S. 101 ff.

Digitized by Google

genannt. Diese Nation heißt Walinjana und ihr pflegten vor alters die übrigen Slawenstämme zu gehorchen".

Im Anschluß an diese Stelle zählt nun Mas'udi die slawischen Stämme auf, darunter die Čechen, Mährer, Kroaten und die Slawen von Braničevo; dann fährt er fort:

„Die Slawen bestehen aus vielen Völkern und ausgebreiteten Abarten, deren Beschreibung und Einteilung vorliegendes Buch nicht zu Ende führen will. Die Geschichte von dem Könige, dem ihre Könige sich in alter Zeit fügten, d. i. von Magak, dem Könige der Walinjana, haben wir schon vorausgeschickt. Dieses Volk, das zu den Slawenstämmen reinsten Blutes zählt, war unter ihnen hoch geehrt und konnte sich auf alte Verdienste unter ihnen berufen. Hierauf trat Uneinigkeit ein, ihre Organisation hörte auf und ihre Nationen schlossen sich (einzeln) zusammen; jede Nation machte einen König über sich, nach der Anzahl ihrer Könige, die wir erwähnt haben, aus Ursachen, deren Erzählung zu lang wäre".

Marquart hat, gestützt auf Nestors Chronik, bemerkt, daß Wolynjane der jüngere Name für die russischen Duljeben war, die am Bug saßen und zu dem großen Volke der Anten gehörten [1]). Da es infolgedessen schon geographisch undenkbar ist, daß sie, wie man nach Mas'udi vermuten könnte, auch über die Čechen und die Slawen des Westbalkans geherrscht hätten, so bleibt als möglicher Kern von Mas'udis Bericht nur die Annahme übrig, die Duljeben hätten sich vor alters ein Großreich unter den Anten geschaffen, das aber wieder zugrundegegangen sei.

Damit stimmt dann recht gut die bekannte Stelle bei Nestor überein, wo es heißt:

„Die Awaren unterwarfen sich im Kampfe gegen die Slawen die Duljeben und taten ihren Weibern Gewalt an. Wenn ein Aware irgend wohin zu fahren hatte, so ließ er weder Pferd noch Stier anspannen, sondern ließ drei, vier oder fünf Weiber an sein Fuhrwerk schirren und sich von ihnen fahren. Also quälten sie die Duljeben" [2]).

Arbeitet man Nestors und Mas'udis Nachrichten ineinander, so glaubt man auf einmal, nicht nur zu verstehen, w i e das Duljebenreich unterging, sondern auch w a n n und w a r u m. Denn dann urteilt man folgendermaßen:

So lange ein großes Antenreich bestand, war den Awaren der Weg über die Karpathen nach Ungarn verlegt. Wollten sie dahin, so

---

[1]) Ebenda S. XXXVI und 146 f.

[2]) Miklosich, Chronica Nestoris S. 5 f.

Digitized by Google

mußten sie um jeden Preis trachten, dieses Hindernis zu zerstören. Als ihnen das — man setzt voraus, nach erbitterten Kämpfen — endlich gelungen war, ließen sie ihre Wut gerade an denen aus, die die Stämme der Anten zu gemeinsamem Widerstande zusammengefaßt hatten und das waren die Duljeben. Der Beginn der awarischen Herrschaft über dieses Volk fiele dann zwischen 558 und 563, — nicht früher, da die Awaren erst 558 Nachbarn der Anten geworden [1]), nicht später, da der Raubzug der Awaren nach Ungarn von 563 den Fall des Duljebenreiches zur Voraussetzung hat [2]). Ohne ihn wären die Karpathenpässe nach wie vor gesperrt geblieben.

Es ist mißlich, daß sich diese weitgehenden und bestechenden Schlüsse vorerst nur auf zwei, noch dazu undatierte Nachrichten gründen, zwischen denen die Phantasie allein die Brücke geschlagen hat. Wir kämen daher nie über Wahrscheinlichkeitsrechnungen hinaus, wenn wir nicht eine byzantinische Quelle zum Vergleiche heranziehen könnten. Aus Menander erkennt man nämlich, daß um 558, als die Awaren noch in Südrußland hausten, die Anten zum Unterschied von den übrigen Slawen eine gewisse politische Einheit unter Mezamer, dem vornehmsten ihrer Häuptlinge bildeten [3]). Der Eindruck dieser wenn auch gewiß lockeren Reichsschöpfung mitten im staatenlosen Völkergewimmel des Ostens war so nachhaltig, daß Mezamers Name in der Form Bezmer sogar in die bulgarische Fürstenliste überging [4]). In der Tat war die Macht seines Antenbundes groß genug, um längere Zeit die awarische Flut zu stauen. Erst als die Awaren Mezamer, der als Gesandter zu ihnen gekommen war, ohne Scheu vor dem Völkerrecht ermordet hatten, überwanden sie sein führerloses Volk und „seither, sagt Menander. hörten sie nicht auf, die Anten zu knechten und nach allen Richtungen zu verschleppen“ [5]).

Zu unsrer Genugtuung finden wir hier Punkt für Punkt die oben geäußerten Vermutungen durch Menander bestätigt. Es gab also wirklich so etwas wie einen Antenstaat, den die Awaren nach 558 vernichteten, nachdem sie den Häuptling des führenden Stammes aus dem Wege geräumt hatten. Ja, selbst die Herrschernamen stimmen bei Mas'udi und Menander überein. Denn Magak ist nichts anderes als der Kurzname für Mezamer, ähnlich gebildet wie Misaco aus Mistislav.

---

[1]) Menandri Protectoris Fragmenta cap. 2—3 (Dindorf, Historici graeci minores II.).

[2]) Marquart a. a. O. S. 147.

[3]) Menandri Protectoris Fragmenta cap. 6.

[4]) Marquart, Chronologie der alttürkischen Inschriften S. 78.

[5]) Menandri Protectoris Fragmenta cap. 6. — Vgl. oben S. 234 n. 1.

Digitized by Google

Wir schließen daher mit der Einsicht, das **Mezamer derselbe war wie Maġak, nämlich der Fürst der Duljeben**[1]).

Nun aber erinnere man sich: aus Mas'udi-Nestor-Menander ist bekannt, daß nach Mezamers Tode die Angehörigen des Duljebenstaates von den Awaren verschleppt wurden, aus Ortsnamen aber wissen wir, daß es später in Mittelsteiermark und Kärnten Duljeben gab. Beide Tatsachen verlangen gebieterisch nach Verknüpfung, die aber kann nur ergeben, daß die Awaren um 560 Duljeben aus ihrer Heimat mit sich fortschleppten und ihnen nach dem Abzug der Langobarden aus Pannonien in den Alpenländern Sitze anwiesen. Hier inmitten fremder Slawen schienen sie ihnen nicht mehr gefährlich.

Unsre Untersuchungen über die Ortsnamen Dudleipa-Dulieb geben also, gleichviel ob sprachgeschichtlich, ob quellenmäßig geführt, die Gewißheit, daß auch auf slowenischem Boden die Awaren durch Verpflanzungen dafür sorgten, ein Völkerchaos zu schaffen, damit die unterjochten Slawenmassen, jedes Gefühls der Zusammengehörigkeit bar, unfähig wären zu gemeinsamer Erhebung und in dumpfem Gleichmut auch die ärgste Knechtschaft ertrügen.

Allein die Natur des slowenischen Siedlungsgebietes läßt uns vermuten, daß zum Glück die awarische Herrschaft trotz aller Gewaltmittel nicht überall gleichfest begründet gewesen sei, daß sie namentlich in Kärnten schwächer gewurzelt habe als irgendwo anders. Denn wir dürfen mit sehr viel Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Awaren hier nur selten in größeren Scharen erschienen seien. Was hätte sie auch reizen sollen, allzu oft längs der Drau auszuschwärmen und in Kärnten den Herrn zu zeigen? Wirtschaftlich hatte ja dieses Land für sie sehr wenig Wert. Denn im Sommer waren ihre Herden ohnehin in den Steppen Ungarns versorgt, im Winter aber werden sich die Awaren gehütet haben, Kärnten aufzusuchen, weil bei der eisigen Kälte des schneereichen Klagenfurter Beckens ihr Vieh Monate lang ohne Scharrfutter geblieben wäre und die plumpe Wirtschaftsform der slawischen Knechte auch nicht darnach angetan war, im Sommer so viel Heu zu beschaffen, daß es im Winter außer für die awarischen Besatzungen auch noch für große Horden mit zahlreichem Vieh gereicht hätte. Es bliebe mithin nur die Möglichkeit offen, daß Kärnten wenigstens als Durchzugsland nach dem Westen den Awaren wertvoll gewesen sei. Allein auch dieser Gedanke ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Vor allem war der riesige Drauwald an der steirisch-kärtnerischen

[1]) Marquart, Osteuropäische Streifzüge S. 147.

Digitized by Google

Grenze [1]) und das enge Durchbruchstal zwischen Bachern und Poßruck dem Fortkommen großer Reitermassen nicht günstig. Dann aber mußte ein Vorstoß längs der Drau den Awaren auch zwecklos erscheinen, weil die Draustraße eine Sackgasse war, die nur in die Alpenwildnis Tirols hineinführte und daher keine Aussicht auf Beute bot. Ungleich wichtiger war ohne Zweifel für die Awaren die Linie nach dem Südwesten. Hier konnten sie nicht nur bequem der Römerstraße folgen, die vom Plattensee über Pettau, Cilli und von dort über Laibach und den Birnbaumer Walde ins breite Wippachtal ging, sondern hier waren sie auch sicher, unterwegs, im klimatisch günstigeren Laibacher-Becken, Winterquartiere und am Ziel, in Italien, ein reiches altes Kulturland zu finden.

Dem Naturzwang, den diese Richtung auf die Völker Pannoniens übte, waren vor den Awaren Hunnen, Goten und Langobarden erlegen [2]), derselbe Zwang trieb später auch die Magyaren so oft durch Krain an den Po, daß bis ins 11. Jahrhundert der Ausläufer der pannonischen Straße in Friaul geradezu „Ungarnweg" hieß [3]), ja, daß sich noch heute ein Ort bei Görz bezeichnenderweise „Vogrsko" (Ungarndorf) [4]) nennt. Die nämliche Politik, in deren Dienst die Awaren Jahre lang mit den Byzantinern um Sirmium rangen [5]), mußte ihnen raten, auch Untersteiermark-Krain in straffer Abhängigkeit zu halten. Denn der Besitz dieser Ausfallstore im Osten und Westen machte den Chagan der Awaren zum Herrn der reichsten Länder Europas, stand es doch dann in seinem freien Belieben, bald Ostrom, bald Italien zu plündern. Oder sollten die Awaren für solche Vorteile keinen Sinn gehabt haben? Wenn doch, dann trugen die Kosten einer solchen Politik im Westen die Slawen von Untersteier und Krain, die nur zu oft awarische Horden bei sich zu Gaste gesehen haben werden und dann waren die Slowenen an der Sawe auch geradezu vorherbestimmt, besonders lange und nachdrücklich die volle Wucht des awarischen Druckes auf sich zu fühlen.

---

[1]) Die Bedeutung des Drauwaldes als Grenzscheide erhellt auch aus der eben durch ihn gerechtfertigten Bezeichnung „marchia transsylvana" für die Gegend von Gams ob Marburg: Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier, Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark Bd. I S. 25.

[2]) Schmidt, Allgemeine Geschichte der germanischen Völker S. 82, 94.

[3]) Mon. Germ. DD. I S. 466 n. 341 (967). Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II. Bd. I., S. 485 n. 3 (1028).

[4]) Kos a. a. O., Bd. II S. LI.

[5]) Menandri Protectoris Fragmenta c. 63—64.

Digitized by Google

Wir leiten dies aus rein geographischen Erwägungen ab. Nach den folgenden Zeilen möge man entscheiden, ob diese geographischen Vermutungen wenigstens durch die Ereignisse nach dem Sturz der awarischen Macht gerechfertigt werden.

II. Die Zeit Samos.

Schlag auf Schlag ging im ersten Drittel des 7. Jahrhunderts das Unglück über die Awaren nieder. Kroaten und Serben vernichteten deren Macht im westlichen Teil der Balkanhalbinsel [1]), siegreich wies Konstantinopel 626 die Stürme des Chagans ein für allemal ab [2]) und wie sich im Westen ein freier Slawenstaat unter dem Franken Samo erhob [3]), so ergriff im Osten Kubrat, der Chan der Unugundur-Bulgaren Bessarabiens, die Gelegenheit, um das awarische Joch zu zertrümmern [4]).

Während der inneren Wirren, die diesem Zusammenbruch folgten, flohen 9000 pannonische Bulgaren vor den Awaren nach Bayern. Als man aber dort auf Befehl des Frankenkönigs Dagobert meuchlings über sie herfiel, retteten sich 700 unter der Führung Alzioks in die „Wendenmark" des Fürsten Walluk [5]). Von hier wanderten sie dann zu den Langobarden und gründeten sich in den Abruzzen eine neue Heimat. [6])

Die Lage und politische Stellung dieses Slawenstaates ist klar. Denn daß die Bulgaren vor Bayern und Awaren bei Walluk Schutz fanden, beweist die Unabhängigkeit seines Reiches und daß die „Windische Mark" am Wege von Bayern nach Oberitalien lag, gestattet mit Sicherheit den Schluß, daß das obere Drautal zu ihr gehörte. Hier hatten sich also die Slowenen beim jähen Sturz der awarischen Macht ihrer Zwingherrn entledigt.

Allein die Geschichte von der Flucht der Bulgaren läßt nur den Mindestumfang des befreiten Slowenenlandes erraten, verhehlt jedoch, ob sich in diesem Staate nicht etwa gar alle Slowenen zum Kampfe gegen die Awaren zusammengeschlossen haben. Die Antwort auf diese Frage holte man sich lange Zeit aus Fredegar und der Conversio, die beide teils mittelbar, teils geradeaus sagen, daß König Samo auch über die Karantaner geherrscht habe. Indem man diese Angabe mit der

---

[1]) Dümmler, Über die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien (Sitz.-Ber. d. k. Ak. d. Wiss. in Wien Bd. 20, S. 353).

[2]) Jireček, Geschichte der Bulgaren S. 91.

[3]) Fredegarii Chronicon lib. IV cap. 48.

[4]) Marquart a. a. O. 126, 194.

[5]) Fredegarii Chronicon IV cap. 72.

[6]) Pauli Diaconi Historia Langob. V cap. 29.

Digitized by Google

Nachricht über Walluk verband, folgerte man, die „Windische Mark“ sei Karantanien gewesen und Walluk daher ein Fürst der Karantaner, der gegen die äußeren Feinde Anlehnung an Samo gesucht habe [1]).

Gegen diese Auffassung wurden nun quellenkritische Bedenken laut, die schließlich so weit gingen, daß man Samos Karantaner-Herrschaft ins Reich der Fabel verwies. Der Awarenbezwinger, den man früher allgemein als Oberherrn eines großen Slawenbundes vom Erzgebirge bis in die südlichen Alpen angesehen hatte, mußte es sich auf einmal gefallen lassen, daß ihn Goll in den bescheidenen Rang eines Čechenbefreiers erniedrigte [2]). Damit nicht genug, bestritt man schließlich auch dies. Denn da man über die Sitze der von Samo beherrschten Slawen nichts unmittelbar aus den Quellen erfuhr, so machte man sich daran, sie durch Kettenschlüsse festzustellen. Man überlegte: 631 unternahm Dagobert mit drei Heeren, darunter einem fränkischen und einem alemannischen, einen Angriff auf Samo. Nachdem dieser Zug zum Teil mißglückt war, brach Samo wiederholt in Thüringen verheerend ein und bewog den Sorbenfürsten Derwan zum Anschluß. Aus diesen Angaben schloß man, daß Samo Nachbar der Franken, Alemannen, Thüringer und Sorben gewesen sei und trachtete nun, nach solchen geographischen Beziehungen die Lage seines Reiches zu bestimmen. Das führte endlich dazu, daß es Nemeček an die Grenze Thüringens [3]), Peisker nach Oberfranken verlegte [4]), beide aber Samo als Herren der Čechen entthronten und nur zum Häuptling eines kleinen Slawengaues im Deutschen Mittelgebirge machten. Macht man sich diese Ansicht zu eigen, hält man also alles für Täuschung, was Fredegar und die Conversio über Samos Karantaner-Herrschaft scheinbar sagen, so gibt man aber auch den einzigen quellenmäßigen Beleg dafür preis, daß sich zu Beginn des 7. Jahrhunderts alle Karantaner von den Awaren befreit hätten und man müßte unter solchen Umständen sofort gestehen, über die Beziehungen beider Völker zueinander von Samos Zeit bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts überhaupt nichts zu wissen.

---

[1]) Kaemmel, Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich S. 185 f.

[2]) Goll, Samo und die karantanischen Slawen; Mitteilungen des Instituts für österreiche Geschichtsforschung Bd. 11 S. 443 ff.

[3]) Němeček, Das Reich des Slawenfürsten Samo. Jahresbericht der Landesoberrealschule in Mährisch-Ostrau 1905/6. — Stur, Die slawischen Sprachelemente in den Ortsnamen der deutsch-österreichischen Alpenländer. (Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss. in Wien phil.-hist. Kl. Bd. 176, S. 14 ff.) schließt sich den Ausführungen Němečeks glatt an.

[4]) Peisker, Neue Grundlagen der slawischen Altertumskunde S. 8.

Digitized by Google

Allein, ist diese gänzliche Abkehr von den geschriebenen Quellen begründet? Ist die Art der Kritik, die zu so grenzenlosem Mißtrauen geführt hat, auch methodisch einwandfrei? Um darüber zu entscheiden, stellen wir zunächst die umstrittenen Quellenabschnitte zusammen:

Conversio cap. 4.	Fredegar.
Temporibus-Dagoberti Samo nomine quidam Sclavus manens in Quarantanis fuit dux gentis illius. Qui venientes negotiatores Dagoberti regis interficere iussit et regia expoliavit pecunia. Quod dum conperit Dagobertus rex, misit exercitum suum et damnum quod ei idem Samo fecit, vindicare iussit. Sicuti fecerunt, qui ab eo missi sunt et regis servitio subdiderunt illos.	cap. 48: Anno 40. regni (623) Chlotariae homo nomen Samo natione Francus de pago Senonago plures secum neguciantes adcivit, exercendum negucium in Sclavos coinomento Winedos perrexit ... cap. 68: Eo anno (631) Sclavi coinomento Winidi in regno Samone neguciantes Francorum cum plure multetudine interfecissent et rebus expoliassint, haec fuit initium scandali inter Dagobertum et Samonem ... Dagobertus ... iubet de universum regnum Austrasiorum contra Samonem et Winidis movere exercitum; ubi trebus turmis falange super Wenedus exercitus ingreditur, etiam et Langobardi solucione Dagoberti idemque osteleter in Sclavos perrixerunt. Sclavi his et alies locis e contrario preparantes, Alamannorum exercitus cum Crodoberto duci in parte qua ingressus est, victuriam optenuit. Langobardi idemque victuriam optenuerunt. Austrasiae vero ... ad castro Wogastisburc ... triduo priliantes ... fogaceter ... ad propries sedebus revertuntur.

Da die Conversio nach ihren eigenen Worten ältere Quellen verwertet hat, so genügt die Übereinstimmung der gesperrt gedruckten Wörter, um zu erkennen, daß der Salzburger Schreiber hier Fredegar benützt hat. Unsicher ist nur, wie stark. Goll, der diese Übereinstimmung zuerst aufgedeckt hat, meint, in Karantanien habe man von Samo überhaupt nichts gewußt; was die Conversio über ihn bringe, sei ausschließlich aus Fredegar geschöpft [1]). „Denn durch die Verbindung Samos mit den karantanischen Slawen sollte deren Zugehörigkeit zum fränkischen Reiche und damit zur Salzburger Kirche bewiesen werden.

[1]) Goll a. a. O. S. 444.

Digitized by Google

Deshalb habe auch hier Samo von den Franken besiegt werden müssen, während er bei Fredegar siegt [1]). Die Nachricht der Conversio über Samo sei daher nur eine leere Geschichtsklitterung aus der Zeit der kirchenpolitischen Kämpfe Salzburgs mit Method. Allein, hat denn — so muß man sich angesichts solcher Vorwürfe fragen — die Conversio an Fredegars Kriegsbericht überhaupt etwas eigenmächtig verdreht? Dort steht doch ausdrücklich, daß die Slawen zwar bei Wogastisburg über die Austrasier siegten, dafür aber auf den beiden andren Kriegsschauplätzen gegen Alemannen und Langobarden unterlagen. Es war also mindestens gleich richtig von einem Siege wie von einer Niederlage Samos zu sprechen. Wer aber, wie der Salzburger Schreiber in Samo einen Karantanerfürsten erblickte, der durfte sogar aus Fredegar nichts andres entnehmen, als die Niederlage Samos. Denn dann waren dessen Hauptgegner die Langoborden gewesen und gerade die hatten entscheidend gesiegt.

Übrigens hatte der Verfasser der Conversio vielleicht nicht einmal einen Anlaß, zwischen Sieg und Niederlage zu wählen. Die Gesta Dagoberti z. B., die den Krieg gegen die Wenden mit den Worten Fredegars erzählen, übergehen die unglücklichen Kämpfe der Franken bei Wogastisburg mit völligem Schweigen [2]) und verzeichnen nur die großen Erfolge der Alemannen und Langobarden, weil es offenbar dem austrasischen Verfasser widerstrebte, die Schmach seiner Landsleute einzugestehen. Wenn die Conversio ihre Kenntnis des Wendenkrieges aus einer solchen abgeleiteten Quelle schöpfte, wußte sie überhaupt nichts von einem Siege Samos und konnte schon deswegen nur von einer Unterwerfung reden. Auf keinen Fall hat man demnach das Recht zu behaupten, die Conversio habe Fredegars Kampfbericht mit Absicht entstellt.

Nicht besser steht es um den Versuch, den Zweck der Conversio auch dafür verantwortlich zu machen, daß in ihr Samo, der Franke, auf einmal als Slawe erscheint [3]). Oder konnte etwa Salzburg seine Ansprüche auf Karantanien besser begründen, wenn es Samo zum Slowenen verfälschte? Gerade wer ihn nur deshalb anführte, um mit ihm geschichtliche Rechte der Salzburger Kirche zu erhärten, hätte sich strengstens an Fredegar halten müssen. Er hätte dann nicht nur die fränkische Herkunft seines Helden sorgfältig unterstrichen, sondern auch nicht versäumt, mit besonderem Nachdruck dessen Worte zu

[1]) Němeček a. a. O. S. 3.
[2]) Mon. Germ. SS. rer. Meroving. Bd. II S. 410.
[3]) Goll a. a. O. S. 444.

Digitized by Google

wiederholen, daß sein Reich Dagoberts Eigentum sei. Schon damals [1]) — so hätte dann der Schreiber der Conversio sagen können — war Karantanien den Franken unterworfen gewesen, daher gebührte dort unbestreitbar der Vorrang vor dem Byzantiner Method dem Erzbischofe von Salzburg als Angehörigem des fränkischen Reiches. Der Zweck der Conversio hätte somit alles eher verlangt als daß man Samo zum Slowenen stempelte. Wenn ihn die Salzburger Streitschrift trotzdem slowenischen Stammes nannte, so tat sie es gewiß in gutem Glauben, offenbar deshalb, weil er in der dunklen Erinnerung der Karantaner als Slawe fortlebte.

Die Salzburger Meldung über Samo hat man sich daher wohl folgendermaßen entstanden zu denken: Der Verfasser der Streitschrift gegen Method übernahm aus dem Volksmunde die Nachricht von einem alten Karantanerfürsten namens Samo. Da dieser laut Fredegar oder einer aus ihm abgeleiteten Quelle mit den Franken gekämpft hatte, so verknüpfte man beide Angaben, jedoch nicht ohne sich dabei mit Fredegar kritisch auseinanderzusetzen. Denn daß sich die Slowenen einen Franken zum Herrscher erhoben hätten, dünkte den Salzburger doch gar zu unwahrscheinlich. Lieber traute er der volkstümlichen Überlieferung und fügte daher gleichsam berichtigend Samos Namen die sonst wohl überflüssige, weil selbstverständliche Bemerkung bei: „ein Slawe".

Es ist sehr lehrreich zu sehen, daß es Jahrhunderte später dem Ungarnkönig Mathias Corvinus nicht anders erging als Samo. Die Türkennot des 15. Jahrhunderts brachte Slowenen und Ungarn einander nahe; und wie einst Samo als Schirmherr gegen die Awaren, so wurde damals Mathias Corvinus als Türkenbezwinger dem slowenischen Volke vertraut. Da er zudem in den Kämpfen mit Kaiser Friedrich III. einen großen Teil der österreichischen Alpenländer, darunter auch slowenisches Gebiet, besetzte, so drängte er sich dem Denken und Fühlen des slowenischen Volkes so stark auf, daß sich Volkslied und Sage seiner bemächtigten und aus dem Ungarnkönig einen slowenischen Volkshelden, den kralj Matjaž, machten, ja, daß ihn die Kärntner Sage sogar nach altehrwürdiger Sitte auf dem Zollfeld zum König erwählt sein ließ (Gruden, Zgodovina slovenskega naroda S. 377 f.). Das Gegenstück zu Samo, das die slowenische Sage in kralj Matjaž bietet, erhärtet so aufs Beste die Ergebnisse unserer Quellenkritik, nach denen die Ansichten Golls und Němečeks, soweit die Conversio in Betracht kommt, rundweg abzulehnen sind.

[1]) Fredegarii Chronicon IV cap. 68: „Et terra, quam habemus, Dagoberto est et nos sui sumus".

Digitized by Google

Beide wollen jedoch auch an Fredegar deuteln und namentlich Němeček meint, aus Fredegar lasse sich Samos Herrschaft über die Karantaner nicht beweisen. Man müßte zwar an sie glauben, wenn Dagobert wirklich zum Wendenzuge die Nachbarn der Karantaner, die Langobarden, aufgeboten hätte; allein das sei nicht wahr. Die Langobarden hätten sich daran gar nicht beteiligt [1]). Němeček beruft sich dabei auf Schnürer. Dieser stellt nämlich in seiner Untersuchung über „die Verfasser der sogenannten Fredegar- Chronik" fest, daß der zweite Schreiber, ein Burgunder, aus dem Munde eines fränkischen Gesandten über die Langobarden Nachrichten empfing, die er zeitlich gar nicht oder nur willkürlich anzusetzen wußte [2]). Im Anschluß daran behauptet nun Němeček [3]): „Der burgundische Chronist hörte von Kämpfen der Franken mit den Langobarden, hörte sie vielleicht mit der Person Dagoberts verknüpfen und führte sie in gewohnter Weise bei der passendsten Gelegenheit an, in diesem Falle in dem Berichte über die Slawen im Osten".

Wir lassen es dahingestellt, ob es die passendste Gelegenheit ist, einen angeblichen Kampf der Franken gegen die Langobarden dort unterzubringen, wo aus ihm des Zusammenhanges halber ein gemeinsamer Kampf beider Völker mit den Slawen werden muß. Auch abgesehen davon ist Němečeks Ansicht verfehlt, da sie die Darstellungsweise Fredegars nicht genügend beachtet. Man hat nämlich unter den außerfränkischen Nachrichten zu unterscheiden zwischen kurzen Angaben, die in die fränkische Geschichte sinngemäß verwoben sind und längeren Abschnitten, die der Schreiber rein äußerlich ohne Zusammenhang eingeschoben hat. Zum Beispiel:

In cap. 68 wird, wie wir schon wissen, ausführlich Dagoberts Feldzug gegen Samo besprochen und nur nebenbei kurz der Waffenhilfe der Langobarden gedacht; die unmittelbar folgenden Kapitel 69—71 dagegen behandeln durchwegs langobardische Geschichte und zwar vom Ende der Regierung Arioalds bis zur Befreiung der Königin Gundoberga. Nur mit Bezug auf diesen Überblick behauptet Schnürer, „daß es dem Verfasser an jedem Maßstabe für die Fixierung der Ereignisse gefehlt habe, daß er sie zuletzt unter bestimmte Jahre nur eingereiht habe, um sie irgendwo unterzubringen, ohne sein Annalenschema aufgeben zu müssen" [4]). Wenn daher Němeček im Gegensatze

[1]) Němeček a. a. O. S. 3 f.

[2]) Schnürer, Die Verfasser der Fredegar-Chronik. Collectanea Friburgensia Heft 9 S. 115.

[3]) Němeček a. a. O. S. 4.

[4]) Schnürer a. a. O. S. 115.

Digitized by Google

zu seinem Gewährsmann auch jener Einzelangabe über die Heeresfolge der Langobarden Unwahrheit vorwirft trotz ihrer logischen Verbindung mit dem übrigen Inhalte des Kapitels, so hätte er vor allem versuchen müssen, seine leicht hingeworfene Behauptung irgendwie zu begründen. Freilich wäre er dann rasch innegeworden, daß es dafür eine Begründung nicht gibt.

Man stelle sich doch den Sachverhalt vor! Ein Burgunder, der über die Taten der Franken schreibt, schaltet mitten in diese Erzählung plötzlich einen langen Abriß langobardischer Geschichte ein (cap. 69—71). Nur die eine knappe Nachricht über den Kampf der Langobarden mit den Wenden bringt er nicht, wie man erwarten möchte, in jener Zusammenfassung, sondern verflicht sie in das vorhergehende cap. 68. Will man in dieser Vorwegnahme unbedingt eine Eigenmächtigkeit des Verfassers sehen und nicht lieber glauben, daß damals eben wirklich Franken und Langobarden gemeinsam gegen die Wenden gefochten haben, so könnte man eine solche Willkür höchstens damit erklären, daß es der Schreiber getan habe, um für die Reihe der ab cap. 69 mitgeteilten langobardischen Ereignisse eine Anknüpfung zu finden, daß er also Geschichtsfälscher aus Stilgefühl sei. Daran ist jedoch nicht zu denken. Denn wo steht die Langobardennachricht und wie viel später folgt erst cap. 69! Beide trennt die Erzählung über die Schlacht bei Wogastisburg, die Kämpfe in Thüringen und der Anschluß des Sorbenfürsten Dervan an Samo, sodaß der Abriß der Langobardengeschichte ganz unvermittelt einsetzen muß, von einem stilistischen Übergang gar keine Rede sein kann. Der einzige Beweisgrund, der für Němeček spräche, ist damit abgetan und es läßt sich jetzt vielmehr dartun, daß jene in cap. 68 eingestreute Bemerkung über die Teilnahme der Langobarden an Dagoberts Feldzug gegen Samo durchaus Glauben verdient.

In cap. 69—71 setzt nämlich der Burgunder nur fort, was er über die Langobarden schon in den Abschnitten 49—51 zu erzählen begonnen hat[1]). Diese teilen Ereignisse von ungefähr 600 bis in die Zeit Arioalds mit, dann bricht die Darstellung der Langobardengeschichte mitten in der Regierung Arioalds ab (cap. 51) und erst cap. 69 berichtet darauf über den Schluß der Herrschaft Arioalds und die ihr folgenden Ereignisse. Woher dieser sonderbare Riß? Die Erklärung liegt in cap. 68, das den fränkisch-langobardischen Krieg mit Samo erwähnt. Offenbar wußte der Schreiber, daß der Wendenzug der Langobarden nicht nur in die Zeit Arioalds falle, sondern auch in die

[1]) Schnürer a. a. O. S. 114.

Digitized by Google

Geschichte der Franken hineinspiele und daher dort seinen Platz haben müsse. Mit andren Worten, nicht weil der Chronist seine Zusammenfassung langobardischer Geschichte geschmackvoll unterbringen wollte, riß er die nach Němeček undatierbare Einzelangabe über den Kampf der Langobarden mit den Slawen heraus und stellte sie voran, sondern umgekehrt, weil ihm die Einzelangabe schon in einer fertigen Tatsachengruppe vorlag, zerriß er die Zusammenfassung. Damit fallen die Schlüsse, die Němeček aus cap. 68 gezogen hat. Samos Herrschaft über die Karantaner und ihr Kampf mit den Langobarden sind daraus nicht mehr hinwegzudenken.

Hätte Němeček nicht wie gebannt immer nur diese eine Stelle im Auge gehabt, so wäre es ihm gewiß nicht entgangen, daß ihr Inhalt auch von andrer Seite bestätigt wird. Nach Fredegars Kap. 72 zum Beispiel gebot Walluk über eine Mark, d. h. nach dem Sprachgebrauch jener Zeit über ein abhängiges Grenzland und nicht ein selbständiges Reich [1]). Von wem hätte aber damals sein Land abhängig sein sollen, wenn nicht von Samo? Außerdem erscheint Walluk in derselben Quelle als Herzog der Wenden, Samo dagegen als ihr König. Wenn man beachtet, wie genau Fredegar aus den fränkischen Verhältnissen die Stellung der Herzoge unter dem Könige kannte [2]), so ist man gezwungen zu glauben, er habe Walluk und Samo gerade wegen eines ähnlichen Rangsunterschiedes einander als dux und rex gegenübergestellt. Ja selbst die Niederlage, die die Slowenen 631 angeblich im Kampfe mit den Langobarden erlitten, ist unabhängig von Fredegar bezeugt. Denn wie Hartmann mit Recht sagt, ist es nicht einzusehen, warum man sich sträuben sollte, auf sie die Nachricht des Paulus Diaconus zu beziehen, daß Taso und Chaco von Friaul, deren Vater um 610 von den Awaren erschlagen worden war, „später" ein Stück slowenischen Landes erobert hätten [3]).

Besonders lehrreich aber ist das, was Fredegars Kap. 58 enthält. Darin liest man, 629 hätten die Germanenstämme, die an der awarisch-slawischen Grenze saßen, Dagobert, ihren Herrn, gebeten, „die Awaren, Slawen und die übrigen Völker bis an die Grenze des byzantinischen Reiches zu unterwerfen". Nun aber mache man sich klar: 629 forderten die von den Franken abhängigen Germanen Dagobert auf, ihre Nachbarn im Osten zu bekriegen, und zwei Jahre darauf 631 soll

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. 2[3] S. 384 ff., 3 S. 341 ff.; Brunner, Rechtsgeschichte 2 S. 141; Schröder, Rechtsgeschichte [4] S. 119 ff.

[2]) Vgl. Fredegarii Chronicon, Register unter den betreffenden Schlagworten.

[3]) Pauli diaconi Historia Langob. IV cap. 38. — Hartmann, Geschichte Italiens Bd. II [1], S. 211, S. 236 n. 9.

Digitized by Google

Dagobert mit drei Heeren wirklich die Westslawen Samos überfallen haben. Niemand kann übersehen, daß beide Ereignisse in ursächlichem Zusammenhang stehen, daß sich beide Nachrichten gegenseitig stützen. Die von 629 lehrt, daß das Unternehmen von 631 in der Tat nicht ein einfacher Strafzug gegen einen unbedeutenden Grenzhäuptling, sondern ein großangelegter Reichskrieg war, und die von 631 beweist, daß man 629 nicht aus Landhunger und Eroberungssucht zum Kriege trieb, sondern weil man mit Unbehagen sah, wie sich in den Kämpfen mit den Awaren eine große Slawenmacht zusammenballte, von der für die Zukunft schwere Gefahren drohten. In einen solchen Krieg aber paßte ein Angriff der Langobarden auf die Slowenen sehr gut hinein. Denn wenn man alle Slawen bis an die Grenze von Byzanz unterjochen sollte, konnte man gerade die Hilfe der Langobarden nicht missen, der einzigen Germanen, die bis an den Saum des oströmischen Reiches wohnten. Nur sie waren imstande, einen Teil der samonischen Slawen im Süden zu binden und so die Angreifer im Norden zu entlasten; ihre einzig möglichen Gegner aber waren in diesem Fall die Slowenen. In neubestärktem Vertrauen auf Fredegar und die Conversio darf man daher jetzt zusammenfassend sagen:

Als sich ein slawischer Stamm unweit der fränkischen Grenze gegen die Avaren erhob, schwang sich Samo zu dessen Führer im Freiheitskriege auf. Wahrscheinlich, weil dieser Kampf starke Kräfte der Awaren im Norden festhielt, nahmen die Alpenslawen die Gunst des Augenblicks wahr und griffen auch zu den Waffen wider ihre Bedrücker. Der Haß gegen den gemeinsamen Feind aber führte die Empörer bald zusammen und so kam es, daß schon 629 die Umrisse einer westslawischen Großmacht sichtbar waren. Als nun zwei Jahre später Dagobert gegen dieses neue politische Gebilde einen umfassenden Angriff unternahm, erlagen zwar die Slowenen den Langobarden und verloren einen Teil ihres Gebietes, dafür aber schlug Samo das aus Franken gebildete Hauptheer. Der Glanz seiner Taten bewog darauf den Sorbenfürsten Dervan, ihn freiwillig als seinen Herrn anzuerkennen, sodaß Samo schließlich die westslawischen Völkerschaften von der Saale bis herab zur Wendenmark Walluks unter seinem Szepter vereinte. Freilich war das, was er beherrschte, kein festgefügtes Reich, sondern ähnlich wie der Markomannenstaat Marbods oder das Gotenreich Ermanrichs nur ein lockerer Bund, der mit der überragenden Patriarchengestalt seines Gründers stand und fiel.

Über die Zeit, wann dieses samonische Großreich bestanden haben soll, ist man sich nicht recht klar. Aus Fredegars Kapitel 48 erfährt man, Samo sei im 40. Regierungsjahre des Frankenkönigs Chlotar,

Digitized by Google

d. i. 623, zu den Wenden gekommen und habe fünfunddreißig Jahre über sie geherrscht. Nimmt man, was wahrscheinlich ist, an, daß seiner Ankunft bei den Slawen noch im selben Jahre die Wahl zum König gefolgt sei, so ergibt sich daraus für seine Regierung die Zeit von 623—658. Da aber das Kapitel 48 vom zweiten Verfasser der Fredegarschronik einem Burgunder, stammt, der 642 schrieb [1]), so scheint dieser Ansatz unbedingt falsch zu sein. Krusch und Schnürer glauben ein Mittel gefunden zu haben, um hier Klarheit zu schaffen. Sie berufen sich nämlich auf die Unzuverlässigkeit Fredegars in der Datierung außerfränkischer Nachrichten und erklären das vierzigste Jahr Chlotars nur für ein willkürliches Datum, „das es ermöglichen soll, den Bericht über Samo äußerlich in das Annalenschema einzureihen". Uns stünde es dann frei, den Beginn der fünfunddreißigjährigen Herrschaft Samos von 623 ins erste Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts zurückzuverschieben [2]). Allein es gibt noch eine viel einfachere Erklärung.

Das oben schon öfter erwähnte Kapitel 68, das den Krieg Dagoberts gegen Samo behandelt, rührt, wie Schnürer nachgewiesen hat, von demselben Burgunder her, der Kapitel 48 verfaßt hat; nur an einzelnen Stellen ist es nachträglich von einem dritten Schreiber, einem Austrasier, überarbeitet und ergänzt worden [3]). Da es aber bekannt ist, daß dieser 658 an der Chronik schrieb [4]), so ist der scheinbare Widerspruch in Kapitel 48 auch schon gelöst. Denn unwillkürlich rechnet man, 658—35=623, und schließt dann weiter: wie in Kapitel 68 der Grundstock der Erzählung auf den Burgunder zurückgeht, so ist auch Kapitel 48 zwar in der Hauptsache von jenem niedergeschrieben, die Bemerkung über die Regierungsdauer Samos aber erst später als Zusatz von dem Austrasier angefügt worden. Die Thronbesteigung Samos ist daher für das Jahr 623 doppelt verbürgt: durch den Burgunder, der sie mit Hilfe der Regierungsjahre Chlotars datiert und durch den Austrasier, nach dessen Angaben man sie rückzählend ebenfalls auf 623 ansetzen muß. Damit ist aber auch Samos Regierungszeit für die Jahre 623—658 außer Frage gestellt und nur das eine will noch erörtert sein, ob sich

[1]) Krusch, Die Chronicae des sogenannten Fredegar S. 4. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 7, S. 429. — Schnürer a. a. O. S. 89, 112.

[2]) Krusch a. a. O. S. 434 f. — Schnürer a. a. O. S. 113.

[3]) Schnürer a. a. O. S. 111.

[4]) Krusch a. a. O. S. 429, 443. — Schnürer a. a. O. S. 89.

Digitized by Google

damals alle Slowenen oder nur ein Teil von ihnen der awarischen Herrschaft entwunden haben.

Die beiden Hauptquellen lassen uns leider bei dieser Untersuchung fast ganz im Stich. Fredegar sagt überhaupt nicht, von welchen Slowenen er spricht und die Conversio meldet nur kurz, Samo sei Herr der Karantaner gewesen. Der Klang des Wortes läßt bei Karantaner an Kärnten denken und in der Tat gibt es keinen einzigen Beleg, daß man vor dem 8. und 9. Jahrhundert darunter auch die Bewohner des östlichen und südöstlichen Vorlandes von Kärnten verstanden hätte; die bekamen diesen Namen vielmehr nachweislich erst infolge der politischen Entwicklung der bayrisch-fränkischen Zeit [1]). Nimmt man die Conversio wörtlich, so hätten sich daher im 7. Jahrhundert nur die Kärntner-Slowenen von den Awaren befreit. Doch dem widersprechen Tatsachen der kroatischen Geschichte.

Nach eingehenden sprachlichen und geschichtlichen Forschungen steht es fest, daß sich die Vorfahren der heutigen Kroaten und Serben nicht erst, wie man früher glaubte, unter Kaiser Heraklius (610—641) in ihren gegenwärtigen Sitzen niederließen, sondern schon seit Beginn des 6. Jahrhunderts, nach Niederle sogar seit dem 3. Jahrhundert in stetem Vorrücken über Drau und Sawe nach Süden begriffen waren und bereits 548 das erstemal die Meeresküste erreichten [2]). Welle um Welle fluteten die Südslawen über den Karst, unter ihnen auch der Stamm der Kroaten. Diese siedelten sich besonders dicht in Mitteldalmatien, dem Hinterlande von Spalato, an. Dank dem kriegerischen Geiste, der sie beseelte, und der sich im Freiheitskriege gegen die Awaren unter Kaiser Heraklius glänzend bewährte, gelang es ihnen, sich in Dalmatien eine Herrenstellung zu schaffen und hier den Grund zu ihrem später so mächtigen Staate zu legen [3]).

Diese reichsgründende Kraft blieb ihnen auch an andrer Stelle treu. Denn nach der Vertreibung der Awaren „löste sich von den nach Dalmatien gekommenen Kroaten ein Teil los und richtete in

---

[1]) Vgl. unten S. 266 ff., 273

[2]) Rački, Biela Hrvatska i Biela Srbija (Rad jugoslavenske akademije Bd. 52, S. 141 ff. und Bd. 59 S. 201 ff. — Jagić, Ein Kapitel aus der Geschichte der südslawischen Sprachen (Archiv für slawische Philologie Bd. 17 S. 47 ff.) — Niederle, Slovanské starozitnosti Bd. 2 S. 244 ff., 278 ff.

[3]) Dümmler, Über die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien (Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, Bd. 20 S. 353). — Klaić, Poviest Hrvata Bd. 1 S. 30. — Niederle a. a. O. Bd. 2 S. 386 ff. — Die Geschichte der kroatischen Wanderungen und ihrer sozialen Folgen wird seinerzeit Gegenstand einer zusammenhängenden Untersuchung sein.

Digitized by Google

Pannonien seine Herrschaft auf“ [1]). Da die soeben noch siegreichen Kroaten gewiß nicht ins Zwischenstromland zwischen Drau und Sawe hinabgestiegen wären, wenn sie dort wieder die awarische Hoheit hätten auf sich nehmen müssen, so bedeuten jene Worte des Konstantin Porphyrogennetos, daß damals die Awaren bis hinter die Drau zurückwichen und die von ihnen bisher beherrschten Slowenen des Sawe-Kulpabeckens den Kroaten preisgaben.

Nur Sirmien dürften sie behauptet oder doch bald wieder besetzt haben, um sich den Weg nach Ostrom frei zu halten [2]). Der Besitz des Barbarenlandes in der Mulde von Sissek dagegen war ihnen keine besonderen Opfer mehr wert. Hier mochten die Kroaten herrschen, awarisches Blut war für solchen Preis nicht mehr feil, seitdem es unter den Streichen der aufständischen Slawen in Strömen geflossen war.

Die Anfänge zur Staatenbildung auf dem Boden des Fürstentums Sissek, das zu Ludwig des Frommen Zeiten den Franken so furchtbar werden sollte [3]), hingen also mit dem Vorstoß der Kroaten beim Sturz der awarischen Großmacht im 7. Jahrhundert zusammen.

Die Wanderung der Kroaten kam aber auch in Pannonien, an der Drau, noch nicht zum stehen. Die oben nur gekürzt wiedergegebene Stelle aus Konstantin Porphyrogennetos besagt vielmehr in ihrem vollen Wortlaut, daß sich ein Teil der dalmatinischen Kroaten „in Pannonien und Illyrien seine Herrschaft aufgerichtet habe“. Welche Gegend mit Illyrien gemeint sei, darüber hat man allerdings die verschiedensten Vermutungen geäußert. Wenn die Stelle nicht verderbt ist, so kann die einzig richtige Erklärung wohl nur die sein, daß man darunter Noricum zu verstehen habe. Schon bei der Begründung ihrer Herrschaft in den Donauländern hatten die Römer Noricum und Pannonien zu Illyrien geschlagen und trotz manchen Schwankens in der Verwaltungsordnung erhielt sich diese Beziehung Noricums zu Illyrien so stark, daß man seit dem siegreichen Gotenkriege Justinians wieder Noricum neben Pannonien, Dalmatien und Obermösien zu Illyrien rechnete [4]). Da nun Obermösien und Ostdalmatien serbisch,

[1]) Konstantin Porphyrogennetos, De administrando imperio cap. 30. Bonner Ausgabe von Becker.

[2]) 758 wenigstens war Sirmien sicher awarisch. Denn aus dieser Zeit hört man von einem Fürsten Kuber, der als Vasall der Awaren hier herrschte: Rački, Documenta historiae chorvaticae periodam antiquam illustrantia S. 292 ff. — dazu Rački, Hrvatska prije XII. vieka (Rad jugoslav. akademije Bd. 56, S. 104).

[3]) Annales regni franc. ad a. 819–822.

[4]) Marquart, Römische Staatsverfassung I S. 138; Kämmel, Anfänge deutschen Lebens S. 46 f., 107, 134 f.; Katalinich, Storia della Dalmazia II, 154.

Digitized by Google

Pannonien nördlich der Drau awarisch war, so bleibt eigentlich nur Noricum als jenes Illyrien übrig, in das Kroaten aus Dalmatien eingewandert sein können [1]). Doch auch wer die Nachricht des kaiserlichen Gewährmannes ganz verwirft, wird an den Zuzug kroatischer Siedler nach Noricum glauben müssen, wenn er die Ortsnamenkunde zu Rate zieht. Denn er findet in Steiermark ein altes Chrawate als Bezeichnung für eine Gegend bei Gonowitz, ein Kraubat im Flußgebiete der Lasnitz, ein Krabaten und Krabersdorf, einst Chrawaczdorf, bei Gleichenberg und endlich ein Krowot südöstlich von Weitz [2]). Mit unverkennbarer Deutlichkeit stellen doch diese vier mittel- und untersteirischen Namen die Brücke her zwischen den Kroatensiedlungen im pannonischen Zwischenstromlande und denen in Kärnten. Über Unter- und Mittelsteiermark müssen also die Kroaten nach Kärnten gedrungen sein, erst hier war ihre Wanderung zu Ende. Hat man einmal diese Tatsache erfaßt, so blitzt aber auch unwillkürlich der Gedanke auf, die Kroaten hätten, wie den Slowenen Unterpannoniens, so auch denen in Karantanien staatliche Ordnung gebracht, mit andren Worten, Walluks „Wendenmark" sei eine kroatische Schöpfung gewesen. In der Tat ist die Herrschaft dieses Fürsten erst für eine Zeit bezeugt, die sich mit unsrer Annahme ohneweiters verträgt. Denn die Vernichtung der Awarenmacht in Dalmatien fällt zwischen 626 und 641, während Walluk erst für etwa 650 nachzuweisen ist [3]).

Die Richtung der kroatischen Wanderung setzt nun voraus, daß sich zu Samos Zeit nicht nur die Karantaner die Unabhängigkeit errungen haben, sondern ebenso auch die Slowenen von Untersteier und Krain. Ohne deren Teilnahme am großen Freiheitskriege der Slawen hätte sich ja fortan ein Keil awarischer Macht zwischen Kroatien und Kärnten eingeschoben und wie ein Staudamm jedes Abfließen kroatischen Volkstums nach Nordwesten gehindert. Daß die awarische Herrschaft um 630 auch unter den Slowenen an der Sawe dahin gewesen sein muß, das wird man übrigens jetzt nach diesen geschichtlichen Zeugnissen auch aus militärisch-geographischen Gründen gern für selbstverständlich erklären. Denn es ist ganz undenkbar, daß in einer Zeit, wo sich Slawen und Bulgaren im Westen, Süden und Südosten gegen die Awaren erhoben, diese die Zeit und Kraft gefunden hätten, sich mitten in diesem brandenden Völkermeer einen schmalen

[1]) Schafarik a. a. O. II S. 279. — Katalinich a. a. O., II S. 154 f.

[2]) Zahn, Ortsnamenbuch S. 111, 113, 118.

[3]) Die Ereignisse von Fredegars cap. 72, des einzigen, in dem von Walluk die Rede ist, fallen, wie Krusch bewiesen hat (vgl. seine Ausgabe Mon. Germ. SS. rer. Meroving. II S. 157 n. 3) in die Zeit des Kaisers Konstans II. (641—668).

Digitized by Google

Steg nach Italien zu retten, d. h. gerade Untersteiermark-Krain zu behaupten.

Freilich kann dieses Gebiet nicht lange unabhängig geblieben sein. Paulus Diaconus erzählt nämlich, um 663 habe der langobardische König Grimoald gegen den Empörer Lupus von Friaul den Chagan der Awaren zu Hilfe gerufen und dem sei es in einer viertätigen Schlacht gelungen, die Friauler zu werfen und Lupus zu töten. Des Ermordeten Sohn Arnefrit sei dann zu den Karantanern geflohen, um mit ihrer Unterstützung sein Herzogtum zurückzuerobern [1]).

Auf den ersten Blick scheint diese Geschichte nicht die leiseste Andeutung über die politische Stellung von Untersteiermark-Krain zu enthalten; bei einiger Überlegung aber zeigt sich das Gegenteil. Denn warum wandte sich Arnefrit nicht lieber an die Krainer als an die Karantaner? Der Politik der Karantaner gab ja die Drau die Richtung an und die wies nach Westen, gegen Bayern; mit Oberitalien war die Berührung so schwach, daß der Langobarde Paulus Diaconus wohl von lebhaften Kämpfen der Karantaner mit Bayern [2]), aber nicht mit seinen Landsleuten zu melden weiß. Das Gegenteil gilt von den Krainern. Immer wieder stießen diese von den Höhen des Karstes in so hellen Haufen bald als Freunde bald als Feinde nach Friaul vor [3]), daß Krain den Langobarden recht eigentlich als die „Heimat der Slawen“ erschien [4]). Gerade nach dem Tode des Lupus brachen sie denn auch neuerdings in Oberitalien ein [5]) und ließen seither ihre südwestlichen Nachbarn am Po bis tief in das 8. Jahrhundert nicht mehr zu Atem kommen. Warum wandte sich also Arnefrit nicht an die Krainer, diese Erbfeinde der Langobarden?

Man kann das erst begreifen, wenn man, von Zeit und Ort absehend, sich nur ans nackte Tatsachengerippe hält. Dann schätzt man: Ein landflüchtiger Fürst will sich von zwei Nachbarn einen als Bundesgenossen gewinnen, um durch ihn wieder auf seinen Thron zu gelangen. Während aber der eine der beiden bisher zum Lande des Vertriebenen fast keine Beziehungen hatte und nach einer ganz andren Richtung in Anspruch genommen war, liegt der zweite schon lange auf der Lauer und wartet nur auf den Augenblick, um loszuschlagen. Wen wird der Flüchtige wählen? Gewiß den zweiten, den ersten nur

---

[1]) Pauli diaconi Historia Langob. V cap. 18—22.

[2]) Ebenda IV cap. 7, 10, 39, V cap. 22.

[3]) Ebenda IV cap. 12, 20, 24, 28, 37 f.; V. cap. 17 ff., 23; VI cap. 24, 45, 51 f.

[4]) Ebenda VI cap. 52: in Carniolam, Sclavorum patriam; vgl. auch. cap. 51.

[5]) Ebenda V cap. 23.

Digitized by Google

dann, wenn jener nicht zu haben. Das hieße aber, auf unsren Fall übertragen, Arnefrit hätte sich an die Krainer wenden müssen. Wenn er es nicht tat, so fehlte für ihn die Wahlfreiheit, so kamen für ihn von Anfang an nur die Karantaner in Betracht. Und warum? Ohne Zweifel deshalb, weil — das lehrt der ungehinderte Marsch der Awaren durch Untersteiermark-Krain im Jahre 663 [1]) — die Slowenen an der Sawe schon wieder den Awaren gehorchten und es von Arnefrit daher Wahnsinn gewesen wäre, zu denen zu fliehen, deren Herren soeben seinen Vater getötet hatten.

Erst diese Feststellung beseitigt den Widerspruch, an dem bisher die Darstellung der awarisch-slowenischen Geschichte litt. Denn daraus, daß 610 der Chagan an der Spitze seines Heeres ungestört durch Untersteiermark-Krain nach Oberitalien ziehen konnte, schloß man mit Recht, dieses Gebiet habe damals unter awarischer Hoheit gestanden; nur den haargleichen Tatbestand von 663 hielt man für nichtssagend und erklärte die Krainer für frei, obwohl davon kein Wort in den Quellen steht. Will man also mit ihnen in Einklang bleiben, so muß man bedingungslos anerkennen, daß die Slawen an der Sawe in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts von neuem unter awarische Herrschaft gerieten. Steht aber somit die politische Spaltung des slowenischen Volkes für diese Zeit fest, so wird man ihre leisen Anfänge, eingedenk unsrer früher geographisch abgeleiteten Annahme [2]), gern noch weiter zurück, vor Samo, verlegen und sich sagen: nur deshalb glückte es gerade in Kärnten, die awarische Herrschaft dauernd abzuschütteln, weil sie dank den geographisch-militärischen Vorzügen Kärntens hier nie so fest gestanden hatte wie an der alten pannonisch-friaulischen Heerstraße in Untersteiermark und Krain.

III. Der Staat der Karantaner.

Der Sturz der awarischen Macht in Karantanien brachte den dortigen Slawen mit der Unabhängigkeit nicht auch die Gleichheit, sondern half nur einem neuen Stande, den Edlingern, in den Rang der Herrenschicht empor. Aus vereinzelten Nachrichten über diese Bevölkerungsklasse in Urbaren und Urkunden, dazu aus neun noch heute gebräuchlichen Ortsnamen der Form Edling [3]) geht hervor, „daß

[1]) Vgl. oben S. 258 n. 1.

[2]) Vgl. oben S. 243 f.

[3]) Jaksch, Über Ortsnamen und Ortsnamenforschung S. 36; Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten S. 175 ff.; Lessiak, Edling-Kazaze (Carinthia I Jg. 163 S. 81).

Digitized by Google

die Edlinger am dichtesten in jenen Gegenden siedelten, die den alten Kroatengau ausmachten, also in jenem Gau, in dem die Huldigungsstätte, Karnburg und das Zollfeld, sowie die Orte Blasendorf und Poggersdorf lagen, an denen der Herzogbauer sein Besitztum hatte. Und es ergibt sich weiter, daß diese Gegenden ungefähr die Mitte des Gebietes bilden, wo Edlinger in Kärnten saßen [1])".

Aus Zahns Ortsnamenbuch ersieht man, daß ein ähnlich auffälliger Zusammenhang zwischen Kroaten- und Edlingersitzen auch in Steiermark bestand. Bei Weiz stößt man auf ein Krowot und ein Edling, bei Leibnitz erwähnt Zahn ein Kraubat und eine Gegend namens Edelingen, dem Chrawate bei Gonobitz entspricht in der Umgebung von Cilli abgesehen von der Edlingergemeinde zu Tüchern ein Edling und ein Kassasse, die slowenische Bezeichnung für Edling, und an das Kraubat und Chrawat südwestlich von Leoben schließt sich Mur aufwärts über Murau gar eine ganze Reihe von Gehöft-, Dorf- und Gegendnamen, die auf eine Besiedlung durch Edlinger hinweisen.

Die Angehörigen dieses Standes waren freie slawische Bauern [2]), die ursprünglich auf eigenem Grunde, dem „Edeltum", hausten. Allein mit der Zeit erging es ihnen ebenso wie den Freibauern Oberösterreichs. Diese ergaben sich bekanntlich an den Altar einer Kirche zum Pfennigdienst oder erwählten sich mächtige Herren zu Vögten. Während aber anfangs noch das Bewußtsein lebendig blieb, daß sie den dafür gebührenden Dienst von ihrem Kopfe, nicht ihrem Grunde leisteten entarteten später Altarzins und Vogtrecht zum Grundzins, sodaß nur noch der Name „freies Eigen" und die leichte Belastung des Gutes davon zeugten, daß dort einst ein freier Mann auf freiem Boden gelebt hatte [3]). Ähnlich hat man sich auch das Schicksal der Edlinger vorzustellen. Denn obwohl sie schon im späteren Mittelalter meistens nur Hintersassen waren, erinnerten doch selbst dann noch die stolze Bezeichnung ihres Anwesens als Edeltum und die geringe Abgabenpflicht, daß die Scholle, die sie bebauten, vor Zeiten ihr Eigentum gewesen war [4]).

Schon Puntschart empfand aber, daß das ursprüngliche Eigentumsrecht am Besitze allein einen so hochtrabenden Titel wie Edlinger nicht rechtfertigen könne. Er verfiel daher auf den Gedanken, ihn

---

[1]) Puntschart a. a. O. S. 179.

[2]) Ebenda S. 200 f.

[3]) Hauptmann, Über den Ursprung von Erbleihen in Österreich, Steiermark und Kärnten S. 50 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 8. Bd.).

[4]) Puntschart a. a. O. S. 181 ff., 186.

Digitized by Google

mit dem Ausdruck nobilis in Beziehung zu bringen. Dieser Name bedeutete seit dem frühen Mittelalter im Allgemeinen den vollfreien Grundbesitzer, der deshalb in den Urkunden bald als nobilis, bald als liber oder mit Verstärkung des Titels als nobilis et liber erscheint[1]) Als aber unter dem Einflusse des Lehenwesens der Gegensatz von frei und unfrei allmählich verblaßte und sich die Gesellschaft dafür in einen Wehr- und Nährstand zu spalten begann, ging die Standesbezeichnung nobilis auf die durch ein Kriegslehen zu Reiterdienst verpflichteten Mannen, die Ritter im weitesten Sinne, über, gleichviel ob sie frei oder unfrei waren[2]). Das „Steirische Landrecht" zählte denn auch selbst die niederen unfreien Ritter zu den Edlen[3]). „Angesichts dessen, meinte Puntschart, dürfen wir annehmen, daß in der Bezeichnung von Bauern als Edlinger ihr Waffenrecht zum Ausdruck kommen sollte" und mit besonderer Befriedigung wies er daher auf die Pflicht der Edlinger hin, die Burg zu verteidigen, zu der sie gehörten[4]).

Leider trägt diese scheinbar so glückliche Beweisführung schon den Gegenbeweis in sich. Denn nicht das Waffenrecht schlechtweg, sondern nur die Ritterbürtigkeit berechtigte dazu, sich edel zu nennen; ritterbürtig aber waren die Edlinger als Bauern nie. Das Grundwort ihres Namens auf diese Art zu erklären, ist mithin nicht erlaubt oder man müßte es für logisch halten zu schließen: A nennt man edel, weil er ritterbürtig ist und B, weil er — es nicht ist.

Vor Kurzem beschäftigte sich mit der Erklärung von „Edlinger" auch Lessiak. In seiner Abhandlung „Edling-Kazaze" wies er überzeugend nach, daß der slowenische Name für Edlinger, Kases, aus einem turkotatarischen quazaqu entstanden ist[5]). Da aber dieses Wort noch heute in verschiedenen türkischen Sprachen den Freien bedeutet, so konnte es sich. sagt er treffend, von dieser Grundbedeutung aus sehr wohl zur Bezeichnung einer bevorzugten Bevölkerungsschicht entwickeln; und in der Tat hat es diesen Weg eingeschlagen im Kleinrussischen, wo Kozak außer Kosak auch so viel wie Held, Freibauer besagt. In Anbetracht dessen, daß im früheren Mittelalter der Vollfreie als edel galt, käme also der Sinn des Wortes Kases dem von Edling „gleich, oder doch außerordentlich nahe"[6]). Mit andren Worten,

[1]) Luschin, Österreichische Reichsgeschichte S. 230. — Huber-Dopsch, Österreichische Reichsgeschichte S. 50.

[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 438 ff.

[3]) Zallinger, Die ritterlichen Klassen im Steirischen Landrecht (Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung IV S. 399 ff.).

[4]) Puntschart a. a. O. S. 197 f.

[5]) Lessiak a. a. O. S. 87.

[6]) Ebenda S. 88.

Digitized by Google

Lessiak faßt scheinbar „Edling“ als die getreue Übersetzung von Kases auf.

Doch auch das ist nicht sehr wahrscheinlich. Denn nach bayrischen Standesbegriffen zählten von den Freien nicht alle zu den Edlen, sondern nur die „Hochfreien“ und die waren Grundherrn [1]). Die Edlinger dagegen waren bescheidene Bauern, deren „Edeltum“ nicht einmal die Größe einer gewöhnlichen Untertanshube zu erreichen brauchte, ja bei den Edlingern von Sagor nachweislich sogar nur die Hälfte davon ausmachte [2]). Hätten es die deutschen Zuwanderer als ihre Aufgabe erachtet, gerade Kases im Sinne von Freibauer wörtlich zu übersetzen, so wäre es ihnen wohl kaum eingefallen, dafür das Wort nobilis-edel zu verwenden und es hier einem Kleinbauern beizulegen, da sie doch von Haus aus gewohnt waren, es nur dem freien Grundherrn vorzubehalten.

Daß auf diese Weise der Name Edlinger schwerlich entstanden sein kann, bestätigt auch der lateinische Sprachgebrauch. In Urkunden des 13. Jahrhunderts tauchen bisweilen Bauern auf unter den Namen liberi und libertini. Während sich aber jene in den fünf überlieferten Beispielen als minderfreie Hintersassen, sogenannte Freileute, zu erkennen geben [3]), verbergen sich unter diesen, den libertini, außer Freileuten auch Bauern, die auf eigenem, frei verfügbarem Boden lebten und ihre Besitzklagen vor herzoglichen Richtern erhoben [4]), alles Zeichen, daß sie freie Eigentümer waren. Da nun bei Johann von Viktring der Edlinger, der den Herzog einsetzte, rusticus libertus hieß, libertus und libertinus aber gleichwertige Ausdrücke sind, so kann man Puntschart nur beipflichten, wenn er in den auf Eigengrund sitzenden libertini Edlinger vermutet. Dagegen wird man ihm nicht beistimmen, wenn er in diesem Namen einen Bezug auf den angeblich edlen Rang ihrer Träger erblicken will. Denn — wir kommen wieder auf unsre frühere Bemerkung zurück — es war gar nicht jeder Freie ein Edler. Gewiß, libertus konnte den Hoch- oder Edelfreien bedeuten — Puntschart führt selbst als Beweis eine Zeugenreihe an, wo es heißt: „Testes Perhtold comes de Tierols, Hartwic de eodem, Otto libertus, Adilbertus miles eius“ [5]), — allein in diesem Falle

[1]) Vgl. oben S. 261 n. 1.

[2]) Dimitz, Geschichte der Edlinger im Sägor (Mitteilungen des historischen Vereines für Krain 1864 S. 16); Puntschart a. a. O. S. 198.

[3]) Hauptmann, Die Freileute S. 5 ff. (Carinthia I Jg. 100).

[4]) Mon. hist. duc. Car. II S. 83 n. 635 (1260), IV[1] S. 22 n. 1565 (1204), S. 533 n. 2691 (1258).

[5]) Puntschart a. a. O. S. 199 aus Zahn, Steir. UB. II n. 13 (c. 1170).

Digitized by Google

hat Otto nur deshalb als Edler zu gelten, weil er unfreie Ritter unter sich hatte, also Lehens- und Grundherr war. Der libertus und libertinus im Sinne von Edlinger war jedoch keines von beiden und gehörte daher nicht zu den Edlen. Sein lateinischer Name spielte vielmehr auf einen Niedrigeren als den Edelfreien an — nennen wir ihn den Gemeinfreien.

Zur Bezeichnung mittelalterlicher Standesklassen gab es also folgende lateinische Ausdrücke: liber-libertus-libertinus schillerten in der dreifachen Bedeutung von edel, gemeinfrei und minderfrei, nobilis dagegen hieß eindeutig edel, nicht gemeinfrei. Da nun Kases den gemeinfreien Bauer bedeutete, so ist es jetzt wohl ohneweiters klar, daß man zwar libertus und libertinus als Übersetzung von Kases ansehen darf, das deutsche Edlinger jedoch auf ein anderes Wort als Vorlage zurückführen muß.

Um diese verschollene Vorlage zu finden, knüpfen wir versuchsweise an den Widerspruch an, der zwischen Lesiak und unseren früheren Ausführungen zu bestehen scheint. Lessiak hält die Edlinger für turkotatarische Herrn der Alpenslawen [1]), wir aber möchten den Karantanerstaat als eine kroatische Gründung hinstellen [2]).

Da die gesellschaftliche Stellung und die Bräuche der Herzogseinsetzung die Edlinger deutlich als ersten Stand im Lande kennzeichnen, so ließe sich ein Ausgleich zwischen Lessiak und uns nur dadurch vermitteln, daß man sagt, die Kroaten hätten den Karantanerstaat gegründet, um — Turkotataren zu dienen. Allein diese Auffassung spricht so sehr jedem geschichtlichen Sinne Hohn, daß man sich schließlich doch zu einem Entweder — Oder bequemen muß: entweder waren die Edlinger wirklich Turkotataren, dann müssen alle unsre Ausführungen über die Kroaten in Karantanien rundweg abgelehnt werden, oder unsre Darstellung ist richtig, dann gab es für turkotatarische Herrn im freien Karantanien keinen Platz. Für das Zweite, die ausschlaggebende Bedeutung der Kroaten, sprechen Ortsnamen und Quellen, für das Erste nur die turkotatarische Herkunft des Wortes Kases, eine Stütze, an sich sehr schwach, wenn man bedenkt, daß es noch niemand eingefallen ist zu behaupten, weil Vassall aus dem Keltischen stamme, seien die Vassallen des deutschen Mittelalters als eine keltische Kriegerkaste zu betrachten. Es wird daher mindestens gestattet sein, einmal vom Turkotatarentum der Edlinger abzusehen und sie probeweise für Kroaten zu halten. Bald wird man

[1]) Lessiak a. a. O. S. 92.

[2]) Vgl. oben S. 257.

Digitized by Google

gewahr, daß sich dadurch Vieles mühelos erklären ließe, was bisher in Dunkel gehüllt war. Man brauchte nicht mehr zu staunen, warum sich die Edlingersitze gerade dort häuften, wo Kroaten angesiedelt waren, man verstünde, warum die Huldigungsstätte im Kroatengau lag, wieso ein Edlinger dazukam, dem Herzog von Kärnten die Herrschaft zu übertragen: ja, man begriffe, weshalb der Herzog zur Einsetzungsfeier in Bauerntracht erschien. Die schlichte Tracht wäre eben mit ein Zeichen, daß sich einst in Kärnten kroatische Eroberer zu bäuerlichem Leben niedergelassen und dem Staate, den sie gegründet, einen ihresgleichen, mithin einen Bauer, zum Fürsten gewählt hätten.

Unter solchen Umständen kann man nicht mehr achtlos an Gebräuchen vorübergehen, die bis in die neueste Zeit im alten Kernlande der Kroaten, Dalmatien, in Übung waren und die gerade in ihrem wesentlichen Inhalt mit der Kärntner Herzogseinsetzung übereinstimmten. Denn auf dem klassischsten Boden der kroatischen Geschichte, in der Nähe der längst verfallenen Königsstadt Bihač wählten die Dörfler von Staro Selo noch bis ins 19. Jahrhundert aus ihrer Mitte einen „kralj", einen Bauernkönig, führten ihn darauf zur Krönung auf den Hügel von Bihać und ließen sich von ihm schwören, daß er ein gerechter Richter sein werde. Witwen und Waisen beschützen wolle [1]). Sollte man diese auffallende Übereinstimmung, das Bauernfürstentum, hier wie dort wirklich anders erklären, als durch den einfachen Hinweis auf jene zweite Übereinstimmung, daß eben hier und dort Kroaten wohnten? Der letzte Rest von Argwohn gegen die Ableitung der karantanischen Edlinger aus kroatischen Eroberern aber schwindet, wenn man sieht, daß sich unter dieser Voraussetzung auch das Rätsel der Entstehung des Namens Edlinger löst. Denn „plemeniti ljudi" d. i. Edlinger, nannten sich in Dalmatien die Angehörigen des herrschenden Stammes [2]) und Edlinger hießen die Herren wiederum auch in Kärnten. Die dritte, wohl überzeugendste Übereinstimmung ist damit gefunden.

Der Name Edlinger muß daher in Kärnten so entstanden sein, daß im Gegensatze zum Karantaner, der als Awarenknecht seine neuen Herrn mit dem turkotatarischen Lehnwort Kases begrüßte, der Deutsche ihren Titel wörtlich übersetzte und sie Edlinger nannte. Kroate und

[1]) Milinović, Hrvatske uspomene u Dalmaciji (Vienac 1873, S. 219 f.). — Krżanić und Barač, V koljevci hrvatske povjesnice S. 51 f. — Vgl. auch Die österreichisch-ungarische Monarchie Bd. Dalmatien S. 162—164.

[2]) Klaić, Hrvatska plemena od XII. do XVI. stoljeća. Rad jugoslavenske akademije. Bd. 130, S. 13 ff. — Rački, Hrvatska prije XII. vieka (Rad jugoslav. akad. 57, S. 134).

Digitized by Google

Edlinger waren ursprünglich dasselbe. Erst mit der Zeit verwischte sich diese Beziehung, da auch andere, selbst Deutsche, in den Edlingerrang aufsteigen konnten [1]) und außerdem das an Zahl schwache kroatische Herrenvolk in den slowenischen Massen aufging. Mit ihm verschwand aber auch das „plemeniti ljudi", es erstickte in dem viel gebräuchlicheren Kases. Nur in „Edlinger" klang noch Jahrhunderte später das kroatische Urwort nach, freilich ohne daß sich die Deutschen dessen noch bewußt gewesen wären. Denn was sie bewog, gedankenlos von unedlen „Edlingern" zu reden, war einzig und allein die abstumpfende Macht der Überlieferung; wo diese fehlte, wo ihnen, wie im Lateinischen, die Wahl des Wortes noch freistand, hatten sie für den Edlinger nur die Bezeichnung gemeinfrei-libertus übrig.

Man kann diese Erörterungen nicht beschließen, ohne eines überraschenden Gegenstückes in Ostrußland zu gedenken. Wie man im neuen „Akademischen Wörterbuch der russischen Sprache" unter dem Titel „knjaz" nachlesen kann und wie mir Herr Prof. Nachtigall auf Grund eigener Erfahrung bestätigt, wird nämlich der Wolgatatar noch heute von den Russen „knjaz" (Fürst) genannt, obwohl er seinem Berufe nach nur Bauer, Händler, wenn nicht gar bloß Fuhrmann oder Hausierer ist. Ein schwacher Schimmer jener glanzvollen Tage, da seine Vorfahren als Herren in Rußland schalteten, liegt eben noch heute auf ihm, selbst wenn er nur als Hausierer umherzieht. Ebenso wenig wie einst der Nachkomme der kroatischen Eroberer Kärntens, unterscheidet sich also heute der Tatar Ostrußlands wirtschaftlich von seinen Nachbarn und trotzdem hier wie dort dieselbe Erscheinung: um seiner ehemaligen Herrnstellung willen nannte man jenen „Edlinger", heißt dieser „Fürst".

An der wichtigen Rolle, welche die kroatischen Edlinger in der Entstehungsgeschichte des Karantanerstaates spielten, kann man nun auch die politische Ohnmacht des slowenischen Volkes ermessen. Denn man bedenke: 629 waren die Alpenslawen der awarischen Herrschaft ledig, 631 wurden sie im Auftrage Dagoberts schon von den Langobarden besiegt, zum Teil wahrscheinlich auch unterjocht, um 650 aber saßen bereits Kroaten unter ihnen und legten ihnen den Grund zu staatlichem Leben und Selbständigkeit. Sucht man sich die Abfolge dieser Ereignisse zu deuten, so ist man fast überzeugt, die Slowenen hätten sich, unfähig ihre Freiheit aus eigener Kraft zu behaupten, die Kroaten als Schützer und Ordner ins Land gerufen, oder wenigstens willig bei sich aufgenommen, ähnlich wie später die

[1]) Zahn, Urkundenbuch f. Steiermark II S. 493.

Digitized by Google

mösischen Slawen den Stamm der Bulgaren [1]) oder die Russen abenteuernde Waräger zu Herrn annahmen. Politische, staatserhaltende Kraft war den Slowenen unter dem Druck der awarischen Herrschaft abhanden gekommen, erst die Einwanderung des politisch begabten kroatischen Kriegerstammes hat den Karantanern jene Unabhängigkeit verschafft, deren sie sich bis zu den großen Umwälzungen des 8. Jahrhunderts erfreuten.

IV. Die Begründung der bayrisch-fränkischen Herrschaft.

Die Conversio erzählt im vierten Kapitel, um die Mitte des 8. Jahrhunderts hätten die Awaren neuerdings begonnen, Karantanien zu bedrängen. Auf das Hilfsgesuch des Slowenenfürsten Borut seien die Bayern herbeigeeilt und hätten die Awaren verjagt, dafür aber sich „die Karantaner und ihre Nachbaren (confines eorum)“ unterworfen. Da man in confines die Krainer erblicken will [2]), diese jedoch, wie wir oben dargetan haben, bis dahin den Awaren untertan waren, so hätten wir den Sieg der Bayern als das Ende der Awarenherrschaft über Krain zu betrachten. Allein, wer sagt, daß confines richtig gedeutet ist? Man könnte das schon aus militärischen Gründen bezweifeln. Denn es ist doch wahrscheinlich, daß die Awaren nach ihrer Niederlage nicht über die südlichen Gebirge, sondern längs der Drau aus Kärnten geflohen seien. In diesem Falle stand ihnen die alte Römerstraße am linken Drauufer zur Verfügung. Wenn, was naheliegt, die siegreichen Bayern ihnen nachsetzten, so kamen diese daher nicht nach Krain, sondern nach Steiermark nördlich der Drau und es wäre dann sehr begreiflich, daß die Bayern bei dieser Gelegenheit die Slawen Mittelsteiermarks unter ihre Botmäßigkeit gebracht hätten.

Wirklich braucht man von Kapitel 4 der Conversio nur um wenige Zeilen zurückzugreifen, um diese Vermutung gerechtfertigt zu sehen. Dort steht nämlich: „Wir kommen jetzt darauf zu sprechen, wie die sogenannten Karantaner und ihre Nachbarn im heiligen Glauben unterrichtet und bekehrt worden sind“ [3]).

Wenn hier der Salzburger Schreiber ankündigt, er wolle erzählen, wie sein Bistum „die Karantaner und ihre Nachbarn“ fürs Christentum gewonnen habe und wenn derselbe Schreiber gleich darauf unter dieser Überschrift kurz berichtet, wie die Bayern vorher erst die „Karantaner und ihre Nachbarn“ unterwerfen mußten, so ist daraus

[1]) Niederle, Slovanské starožitnosti II S. 407.
[2]) Kos a. a. O. S. 263 A. 3. — Niederle a. a. O. II S. 343.
[3]) Conversio cap. 3.

Digitized by Google

doch nicht nur klar, daß beidemale mit confines dieselben Nachbarn gemeint sind, sondern auch, wo man sie zu suchen hat. Denn außer im engsten Karantanien, in Kärnten, haben Salzburger Glaubensboten nur in Steiermark und Unterpannonien nördlich der Drau gewirkt[1]), nur hier können also die confines gewohnt haben. Daran zu zweifeln, ist umso weniger gestattet, als eine andere Stelle der Conversio in der Tat ausdrücklich auf die „Nachbarn der Karantaner nördlich der Drau bis zu ihrer Mündung in die Donau“[2]) hinweist. Da aber Westungarn noch bis auf Karl den Großen den Awaren gehörte, so verengt sich das Gebiet, das die Bayern ihnen um 750 entrissen haben sollen, schließlich noch mehr und es bleibt für die damals befreiten „Nachbarn der Karantaner“ nur ungefähr Mittelsteiermark übrig, d. h. mehr oder weniger ausschließlich der Dudlebengau.

Untersteiermark und Krain allerdings behielten die Awaren auch weiterhin in ihrem Besitze. Man darf das behaupten nicht etwa bloß im Vertrauen darauf, daß ein Gegenbeweis aus den Quellen unmöglich ist, sondern weil die Umstände, die Tassilos Sturz begleiteten, es in nicht mißverständlicher Weise bezeugen. Von fränkischer Seite erfährt man nämlich, daß damals die dem Bayernherzoge verbündeten Awaren in Friaul einfielen[3]). Da man dabei so wenig wie 610 und 663 von einem Widerstande der Slowenen an der Save hört, obwohl der Weg die Awaren gerade durch deren Land geführt haben muß, so ist es nur ein Gebot folgerichtiger Quellenbehandlung, wenn man erklärt, auch 788 seien die Krainer den Awaren noch untertänig gewesen. Diese Auffassung stützt sich übrigens auch auf andere kaum weniger starke Belege, so vor allem auf die Quellenberichte über den ersten Feldzug Karls des Großen gegen die Awaren. Darin heißt es, „das Heer, das Pippin seinem Vater zur Unterstützung geschickt, sei in Illyrien eingerückt [und von dort nach Pannonien gezogen] und habe gleich dem Heere Karls alles mit Feuer und Schwert verheert“[4]). Dadurch sei es gelungen, „in jenen Gegenden die Grenzen zu sichern“[5]).

---

[1]) Conversio cap. 5—8. Mühlbacher, Regesten der Karolinger n. 461.

[2]) Conversio cap. 8. Dazu Pirchegger, Karantanien und Unterpannonien zur Karolingerzeit. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 33. Bd., S. 296.

[3]) Annales Einhardi ad 788.

[4]) Annales Laureshamenses ad a. 791.

[5]) Mon. Germ. Epist. IV 32 ep. 7 (Alcuin).

Digitized by Google

Nach allem, was über den verkehrsgeographischen Zusammenhang Westungarns mit Oberitalien feststeht, kann unter Illyrien in dem Fall nur das Slowenenland an der Sawe zu verstehen sein. Nur in Feindesland aber „rückt man ein". Hält man daher zu dieser auffälligen Ausdrucksweise wiederum die früher erwähnte Nachricht, daß die Awaren 788 als Tassilos Rächer in Friaul oder, wie eine andere Quelle sagt[1]), in Italien eingefallen seien, so ist es wohl nicht zu bezweifeln, wo fränkischer Boden aufhörte und Feindesland begann. Nur Italien war fränkisch, Illyrien, unser Krain noch awarisch.

Zu demselben Ergebnisse kommt man schließlich auch, wenn man die Nachrichten über die kirchliche Ordnung im neu unterworfenen Awarenlande sammelt. Aus ihnen erfährt man folgendes:

Als Erich von Friaul 795 durch einen kühnen Vorstoß gegen die Theiß die awarische Macht vernichtet und den Hauptring erobert hatte, sandte Karl im Jahre darauf seinen Sohn Pippin von Italien mit einem Heere nach Ungarn, um die letzten Funken des Widerstandes auszutreten. Da aber Erich seine Arbeit so gründlich getan hatte, daß sich die Franken bei der endgiltigen Besitznahme keiner ernstlichen Hindernisse mehr versahen, so war es Karls Plan, bei dieser Gelegenheit auch sofort die kirchlichen Verhältnisse zu regeln, damit das Bekehrungswerk unverzüglich beginne. In erster Linie kamen dafür Arno von Salzburg und der gefeierte Patriarch von Aquileia, Paulin, in Betracht. Alkuin wandte sich daher sogleich mit der Aufforderung an sie, in den neugewonnenen Gebieten das Christentum zu verbreiten[2]). Weil jedoch Paulin zwei Briefe unbeantwortet ließ, mahnte ihn Alkuin in einem dritten Schreiben besonders eindringlich an seine Christenpflicht und stellte ihm vor, daß „aller Augen auf ihn gerichtet seien, um zu sehen, was er tun werde". Denn „seine Weisheit, sein hohes Ansehen und außerdem noch die Nähe des Heidenlandes", all das scheine ihn für diese Aufgabe geradezu vorherbestimmt zu haben[3]).

In der Tat ließ sich Paulin dadurch bewegen, mit Arno in Pippins Gefolge nach Ungarn zu gehen. Dort vereinbarten beide Kirchenfürsten in gemeinsamer Beratung mit anderen Bischöfen die allgemeinen Grundsätze, nach denen sie die Bekehrung durchführen wollten[4]), dann zogen sie unter dem Schutze des Heeres wieder heim,

[1]) Mon. Germ. Epist. IV 528 n. 20 (Karl der Große an Fastrada).

[2]) Mon. Germ. Epist. IV 143 ep. 99 und 153 ep. 107.

[3]) Mon. Germ. Epist. IV 143 ep. 99.

[4]) Giannoni, Paulinus II., Patriarch von Aquileia S. 43. — Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum VI S. 311—318.

Digitized by Google

unterwegs aber, so heißt es in der Conversio, gab Pippin an Arno Unterpannonien zwischen Raab, Donau und Drau zur Mission [1]).

Nach der bisherigen Ansicht hätte damit Salzburg alles erhalten, was durch den siegreichen Feldzug Erichs dem fränkischen Reiche einverleibt worden war. Da es jedoch sicher ist, daß man gerade Paulin besonders bestürmt hatte, an der Bekehrung mitzuwirken, und er diesem Drängen schließlich auch nachgegeben hatte, so bliebe nichts übrig als zu glauben, man hätte ihn zuerst unter großen Versprechungen nach Ungarn gelockt, dann aber mit leeren Händen wieder zurückgeschickt. Allein das widerspricht durchaus der Rolle, die Paulin am karolingischen Hofe spielte [2]). Es ist daher viel einfacher und richtiger, ohne Hintergedanken anzunehmen, daß auch er seinen Anteil an dem eben gewonnenen Awarenlande bekommen habe. Nur muß man dann dieses weiter fassen, als es bisher geschehen ist. Denn da Unterpannonien nördlich der Drau an Salzburg fiel, war in Ungarn für Aquileia überhaupt nichts mehr frei, d. h. das an Paulin gediehene Stück des Awarenlandes muß außerhalb Ungarns gelegen haben. Es gibt aber nur ein Gebiet, das Erich auf seinem Marsche von Friaul nach Pannonien unterworfen haben kann und das zugleich später tatsächlich unter der kirchlichen Hoheit von Aquileia erscheint: das ist das Land an der alten Römerstraße, Untersteier und Krain. Von diesen Gegenden durfte Alkuin mit Recht sagen, daß Paulin schon wegen ihrer Nähe berufen sei, sie zu bekehren.

Die Befreiung der Slowenen vom awarischen Joche war also in drei Abschnitten erfolgt: zwischen 623 und 629 hatten die Karantaner, Samos Siege ausnützend, ihr Land von den Awaren gesäubert, um 750 entrissen dann diesen die Bayern Steiermark nördlich der Drau und 795 brach endlich Erich ihre Macht auch in Untersteier und Krain. Seither waren alle Alpenslawen unter fränkischer Herrschaft vereint.

V. Die karolingische Ordnung.

Durch die Vernichtung des awarischen Reiches hatte Karl der Große die Pflicht unternommen, für eine neue Ordnung der Dinge im Osten zu sorgen. Der Jahrhunderte alte Haß der Slawen gegen ihre awarischen Peiniger war durch die Siege der Franken zu blutigen Taten entfesselt worden und drohte, die Donauländer auf lange Zeit

[1]) Conversio cap. 6.
[2]) Giannoni a. a. O. passim.

Digitized by Google

zum Schauplatz wüster Kämpfe zu machen. Um dies nach Möglichkeit zu verhindern, wies Karl der Große den Resten der Awaren eigene Banngebiete an, wo sie unter sich nach ihrer Väter Art leben sollten. So siedelte er den Kapkan Theodor mit seinen Leuten zwischen Petronell und Steinamanger an [1]). Allein es erging den Awaren wie den Indianern in den Reservationen Nordamerikas [2]). Der Kolonistenstrom machte an der Grenze ihrer Weidegründe nicht Halt und wenn sie sich auch zuweilen in verzweifelten Aufständen gegen die bayrisch-slawischen Einwanderer erhoben [3]), ändern konnten sie ihr Schicksal nicht mehr, die alte Nomadenherrlichkeit war vorbei.

Daß sich aber diese Entwicklung ohne nachhaltige innere Wirren vollzog, die raubgierigen Nachbarn den Anlaß zu Einfällen hätten liefern können, das war der straffen Markenverfassung Karls des Großen zu danken. Leider sind über sie die Quellen so verschwiegen, daß seit jeher den verschiedensten Vermutungen Tür und Tor offen stand. Man erkannte wohl, daß Karl das weite Gebiet zwischen Friaul und der Donau in zwei Verwaltungssprengel zerschlagen und den einen dem Grenzgrafen an der Donau, den anderen dem von Friaul zugeteilt hatte, aber wie die Grenze verlaufen sein mag, darüber gingen die Meinungen wirr durcheinander. Dümmler glaubte, der Friauler habe ganz Karantanien und Unterpannonien in seiner Obhut gehabt, andere dagegen nahmen den Lauf der Drau als Grenze der beiden Amtsbezirke an [4]). Dieser Ansicht schloß sich jüngst auch Pirchegger an. Sein Verdienst ist es, endgiltig dargetan zu haben, daß keine der Marken das ganze Volk der Karantaner beherbergte, sondern daß gerade ihr Land durch die karolingische Ordnung entzweigeschnitten wurde [5]). Nur darf man nicht vergessen, daß mit der Teilung noch lange nicht die Draugrenze bewiesen ist. Dafür bringt Pirchegger nur einen Beleg — es fragt sich, ob er genügt.

Während der Kämpfe der Franken gegen Liudewit, den Fürsten des kroatischen Zwischenstromlandes, unterwarfen sich, wie die fränkischen Reichsannalen melden, dem Markgrafen Balderich von Friaul die Krainer und ein Teil der Karantaner, der zu Liudewit abgefallen war [6]). Pirchegger erblickt in diesen Karantanern untersteirische

---

[1]) Annales regni Francorum ad a. 805.

[2]) Marquart, Osteuropäische und ostasiatische Streifzüge S. XIX.

[3]) Annales regni Francorum ad a. 811.

[4]) Die verschiedenen Ansichten zusammengestellt bei Pirchegger a. a. O. S. 274 n. 5.

[5]) Pirchegger a. a. O. S. 275 ff.

[6]) Annales regni Francorum ad a. 820.

Digitized by Google

Slowenen [1]) und glaubt daher, daß die Drau die Nordgrenze des Friauler Sprengels gewesen sei [2]). Indessen, verträgt sich dieser Schluß mit der Darstellung der Quelle? Wir lassen sie im Auszuge folgen:

I. (Zum Jahre 819). „Als Balderich in das seiner Leitung unterstellte Land der Karantaner einmarschiert war, kam ihm dort das Heer Liudewits entgegen. Er griff es mit einer kleinen Schaar an, während es längs der Drau vorrückte, fügte ihm schwere Verluste zu und verjagte es aus jenem Lande“ [3]).

II. (Zum Jahre 821). „Als der Winter vorüber war . . . schickte man drei Heere gegen Liudewit. Das eine zog von Italien über die Julischen Alpen, das andere durch Karantanien, das dritte durch Bayern und Oberpannonien . . . Das mittlere, das durch Karantanien vordrang, war vom Glücke begünstigt, obwohl es an drei Orten mit den Feinden zusammenstieß. Denn, nachdem es die Gegner alle drei Male in die Flucht geschlagen und die Drau überschritten hatte, kam es rascher an den vereinbarten Sammelplatz als die beiden anderen Heere . . . Als die Truppen zurückkehrten, unterwarfen sich Balderich die Nachbarn der Friauler, die Krainer, die an der Sawe wohnen. Dasselbe tat dann auch der Teil der Karantaner, der von uns zu Liudewit abgefallen war“ [4]).

Nach I sprechen militärische Erwägungen gegen die Drau als Nordgrenze eines Karantaner Bezirkes, der zu Friaul gehört habe. Die Hauptstadt Liudewits war Sissek an der Kulpa [5]); schon damals und nicht erst unter Braslav zu Ende des 9. Jahrhunderts muß also das Herz des Kroatenstaates der Flußwinkel zwischen der Sawe, Kulpa und Odra gewesen sein. Eilt man aber dann untersteirischen Bundesgenossen nach Nordwesten an die Drau zu Hilfe, wenn sie einen Angriff von Süden über die Sawe erwarten? Das wäre — um es durch einen Vergleich im Großen besser zu veranschaulichen — ungefähr so, wie wenn uns in einem Kriege mit Italien Rumänien seine Truppen nach Schlesien schickte. Aus I ist daher die Draugrenze nicht zu beweisen. Ebenso wenig aber auch aus II. Denn die abtrünnigen Karantaner kämpften ja gegen die Franken nördlich der Drau. Schließlich muß man sich sagen, daß die Drau als Grenze geradezu unmöglich ist. Man braucht das nicht einmal damit zu begründen, daß in Kärnten doch die Karnischen Alpen und Karawanken

[1]) Pirchegger a. a. O. S. 275.
[2]) Ebenda S. 276 ff.
[3]) Annales regni Francorum ad a. 819.
[4]) Ebenda ad a. 821.
[5]) Ebenda ad a. 822.

Digitized by Google

die natürliche politische Scheide gegen die Mark Friaul gewesen wären. Entscheidend ist vielmehr folgendes: Von Borut, Gorazd, Hotimir und Waltunk empfängt man aus den Quellen immer den Eindruck, daß sie ganz Karantanien beherrschten [1]). Dasselbe gilt für Pabo, den deutschen Nachfolger der slowenischen Volksherzoge, der etwa 844—861 regierte [2]). Nur in der Zwischenzeit sei also Karantanien in eine Nord- und Südhälfte zerfallen? Wie hätte aber dann vernünftiger Weise Kaiser Ludwig bei der Reichsteilung von 817 erklären können, er überlasse Ludwig unter anderm „die Karantaner" [3]), wenn er doch zugleich durch denselben Vertrag die ganze Südhälfte Karantaniens Lothar zugewiesen haben soll? Außerdem ist noch etwas zu bedenken. Ohne Kampf waren die Slowenen beim Sturze Tassilos unter die fränkische Herrschaft geraten und so treu halfen sie fortan Karl in den Kämpfen gegen die Awaren, daß man ihnen ruhig ihre heimischen Herrscher beließ und später deren deutsche Nachfolger verhielt, sogar die altslowenische Einsetzungsfeier in aller Umständlichkeit über sich ergehen zu lassen. Während man so auf der einen Seite die Eigenliebe des slowenischen Volkes sorgfältig schonte, wird man sie doch nicht auf der anderen durch die Zertrümmerung seines Staates mutwillig verletzt haben. Kurzum, man begreift, nach der Drau kann das Ostland nicht aufgeteilt worden sein. Wie sonst?

„Als (827) die Bulgaren drauaufwärts zogen und die in Pannonien sitzenden Slawen mit Feuer und Schwert heimsuchten, vertrieben sie deren Fürsten und setzten an ihre Stelle bulgarische" [4]). Im folgenden Jahre „wurde deswegen Herzog Balderich von Friaul abgesetzt, da wegen seiner Untätigkeit das Heer der Bulgaren Oberpannonien (richtig: Unterpannonien) ungestraft verwüstet hatte" [5]).

Daß sich die Bulgaren bei ihrer Plünderung auf das rechte Drauufer beschränkt hätten, ist nicht anzunehmen. Aber selbst in diesem Falle hätte der Vorwurf der Untätigkeit mindestens ebenso den Grenzgrafen an der Donau getroffen, wenn sein Gebiet wirklich bis zur Drau gereicht hätte. So geht schon aus dieser Stelle hervor, daß sich die Mark Friaul noch über diesen Strom nach Westungarn erstreckt haben muß.

---

[1]) Conversio cap. 4 f.

[2]) Kämmel, Anfänge des deutschen Lebens in Österreich S. 215. — Pirchegger a. a. O. S. 277.

[3]) Mon. Germ. LL. I S. 198.

[4]) Annales regni Francorum ad a. 827.

[5]) Ebenda ad a. 828.

Digitized by Google

Das ist auch sehr einleuchtend; einmal deshalb, weil Westungarn durch Erich und Pippin von Friaul aus unterworfen war und dann besonders darum, weil Karl der Große durch eine solche Gebietsordnung nur dem alten, uns wohlbekannten Naturzwang Rechnung trug, der schon seit Jahrhunderten Westungarn, Untersteiermark und Krain als feste geographische Einheit zusammengehalten hatte. Es erübrigt daher bloß, innerhalb dieses ausgedehnten Gebietes die Sitze jener Karantaner festzustellen, über die Markgraf Balderich von Friaul geherrscht haben soll. Das gelingt ohneweiters, wenn man an der Hand der Conversio verfolgt, wie der Name Karantaner allmählich einen immer weiteren Sinn bekam.

Noch für die Zeit vor 750 zählte nämlich die Conversio die mittelsteirischen Slowenen nicht zu den Karantanern [1]); bei der Darstellung der Awarenkriege Karls des Großen dagegen faßte sie unter diesem Namen schon beide Gruppen der Alpenslawen zusammen [2]). Sie durfte das mit gutem Grunde tun, weil in der Zwischenzeit infolge der Vereinigung Mittelsteiermarks mit Karantanien [3]) die Bezeichnung des Kerngebietes auch auf das Nebenland hatte übergehen können. Da nun die Slowenen, die nach dem Ende des Awarenreiches das entvölkerte Westungarn besiedelten, offenbar aus diesem Neukarantanien einwanderten, so darf man sich nicht wundern, in dem Excerptum de Karentanis schließlich auch die westungarischen Slowenen Karantaner genannt zu sehen [4]). Ihnen war eben ihr Name aus der alten Heimat in ihre neuen Sitze nachgefolgt. Die Untersteirer, zum mindesten die südlichen, hießen dagegen noch zu Liudewits Zeiten ganz anders. Sie waren bis dahin immer von den Karantanern getrennt gewesen, hatten dafür aber mit den Slowenen im heutigen Krain stets in innigster Beziehung gelebt [5]). Die Folge davon war, daß man die Slowenen zu beiden Seiten der Sawe, d. h. in Krain und der südlichen Untersteiermark als ein Volk, als Krainer bezeichnete [6]). Wie Kunšič im

[1]) Conversio cap. 4: dazu die Bemerkungen über die Bedeutung von confines oben S. 266 f.

[2]) Ebenda cap. 3: quousque Franci ac Bagoarii cum Quarantanis continuis affligendo bellis eos (sc. Hunos) superaverunt. Quarantani sind hier ganz allgemein die durch Tassilos Sturz unter fränkische Hoheit gekommenen Alpenslawen, also die eigentlichen Karantaner und die noch von den Bayern dazugewonnenen Bewohner des steirischen Vorlandes im Osten von Kärnten; vgl. oben S. 266 f.

[3]) Vgl. oben S. 267.

[4]) Mon. Germ. SS. XI S. 15; dazu Pirchegger a. a. O. S. 298 f.

[5]) Vgl. oben S. 257 ff.

[6]) Annales regni Franc. ad a. 820: Carniolenses, qui circa Savum fluvium habitant.

Digitized by Google

Zbornik Slovenske Matice I S. 97 mitteilt, schreibt Stanko Vraz noch 1838 an Šafařik, daß „schon gewöhnlich die Bewohner des Cillier Kreises Krajnci genannt werden". Spuren dieses Sprachgebrauches lassen sich auch in alten untersteierischen Gegendnamen ohneweiteres erkennen. Denn Kraintsche östlich von Cilli, für das man im 15. Jahrhundert „in der Krain" sagte, Kraina nördlich von Rann und Krajina, südlich des Gonobitzer Berges [1]) gemahnen auch den Laien lebhaft genug an das bekannte Wort Chreina, das in den ältesten Urkunden als die slawische Bezeichnung für Krain auftritt [2]). Wenn daher die fränkischen Reichsannalen melden, Balderich von Friaul habe ein Gebiet der Karantaner beherrscht, so bezieht sich das unmöglich auf Untersteiermark, sondern nur auf das slawische Kolonialland in Unterpannonien nördlich der Drau. Dann und nur dann ist es aber auch verständlich, warum Liudewit seinen karantanischen Bundesgenossen an die Drau zu Hilfe zog und diese die Franken gerade an der Drau erwarteten. Denn hier war die Südgrenze ihres Gebietes.

Die politische Ordnung im Osten war demnach die, daß Karantanien im engeren Sinne mit Oberpannonien verbunden war, während Unterpannonien nördlich der Drau, mit Krain durch Untersteier und allenfalls das westkroatische, von Slowenen bewohnte Zagorjaner Bergland zusammenhängend, unmittelbar Balderich gehorchte; und unter dessen Leitung stand auch Liudewits Staat in der weiten Mulde von Sissek.

Diese Auffassung gewinnt noch dadurch an Wert, daß man durch sie endlich auch die Entscheidung Karl des Großen von 811 über den Grenzstreit zwischen Aquileia und Salzburg richtig verstehen lernt. Wer immer bisher die Ansicht verfocht, die karolingischen Marken hätten sich an der Drau berührt, der ließ es sich nicht nehmen, mit einem Seitenblick auf die Urkunde von 811 zu betonen, daß sich im Frankenreiche öfter die politischen und kirchlichen Grenzen deckten. Wenn man daher aus Karls Verfügung erfahre, die Drau habe die Sprengel von Aquileia und Salzburg geschieden, so sei es nur methodisch anzunehmen, daß auch für die beiden Marken dieselbe Grenzlinie gegolten habe [3]). Da man nun aus der Conversio wußte, daß 796

---

[1]) Zahn, Ortsnamenbuch S. 112. — Trstenjak, Weriand de Graz (nach einer Besprechung Rutars in Zvon Bd. 5 S. 46.

[2]) Mon. Germ. Dipl. II S. 56 n. 47 und Font. rer. austr. Dipl. 31 S. 36 n. 37 (973): Carniola — quod vulgo Creina marcha appellatur.

[3]) Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs 1, 274. Hasenöhrl, Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrh. Archiv für österreichische Geschichte 82, 533. Giannoni, Paulinus II., Patriarch von Aquileja S. 50. Werunsky,

Digitized by Google

Pippin das eben eroberte Westungarn nördlich der Drau an Salzburg gegeben hatte [1]), so hielt man es für sehr wahrscheinlich, daß dieser Fluß schon damals als Grenze zwischen beiden Kirchen bestimmt worden sei und meinte, die etwas später erfolgte politische Ordnung habe sich infolgedessen hier nur an die schon vorhandene kirchliche Einteilung angelehnt. Das bedeutet aber für die Urkunde von 811, daß Karl der Große die Diözesanbezirke Salzburgs und Aquileias nicht erst damals nach der Drau voneinander getrennt habe, sondern daß sein Urteil nur die alte Grenze gegenüber den Anfechtungen Aquileias feierlich habe bestätigen sollen. Im Eifer der Logik bedachte man jedoch nicht, daß gerade Karls Schiedspruch von 811 zu solchen Vermutungen am wenigsten Anlaß gibt.

Dort wird erzählt, daß Erzbischof Arno und der Nachfolger des Patriarchen Paulin von Aquileia, Ursus, vor Karl erschienen seien, um ihn entscheiden zu lassen, zu welcher Diözese Karantanien von rechtswegen gehöre. Ursus gab nämlich vor, ein altes Recht darauf zu haben, weil Karantanien vor dem Einbruch der Langobarden in Italien von Aquileia abhängig gewesen sei; Arno dagegen berief sich auf Verordnungen einiger Päpste, die jenes Land zu Salzburg geschlagen hätten. Dann heißt es wörtlich:

„Um die beiden Kirchenfürsten miteinander zu versöhnen und für alle Zukunft ihnen und ihren Nachfolgern jeden Grund zu Streitigkeiten zu nehmen, geruhten wir (Karl), nach gründlicher Behandlung ihres Falles die genannte Provinz Karantanien so unter sie zu teilen, daß die Drau, die mitten durch jenes Gebiet fließt, die Grenze zwischen beiden Sprengeln sei. — Zugleich . . . befehlen und gebieten wir, daß die hier anwesenden verehrungswürdigen Männer Maxentius, der erst kürzlich der Nachfolger des Patriarchen Ursus geworden ist, und Arno, der Erzbischof von Salzburg, in dieser Sache nie mehr eine Klage erheben, sondern zufrieden sein sollen mit dem Urteil, das wir nach Recht und Billigkeit . . . gefällt haben. Denn es erschien uns am richtigsten, jene Provinz, auf die sie beide angeblich Rechte besitzen, unter sie zu teilen, weil es uns peinlich gewesen wäre, die Ansprüche des einen oder andern als falsch und nichtig zu erklären" [1]).

Jeder Unbefangene muß schon aus dem Wortlaut der Stelle erkennen, daß erst durch diesen Erlaß die Drau in ganz Karantanien

---

Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte S. 265 n. 1. Kos, Gradivo 1. Bd., XXXV. Pirchegger a. a. O. S. 3 ff.

[1]) Conversio cap. 6.

[2]) Mon. Germ. Diplom. Karol. 1 n. 211. — Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii 2. Aufl. 1 n. 461.

Digitized by Google

als Grenze zwischen Salzburg und Aquileia festgelegt worden ist. Bisher kann sie es gar nicht gewesen sein. Denn angenommen, sie hätte dort schon vorher die Grenze gebildet, so hätte sich Karl durch seine Entscheidung 811 rückhaltlos auf die Seite Salzburgs gestellt und Aquileia öffentlich ins Unrecht gesetzt. Gerade eine solche einseitige Stellungnahme aber wollte er ja nach seinen eigenen Worten um jeden Preis vermeiden und darum war für ihn ein Ausgleich der einzige Weg, der aus dem Streit der beiden Kirchenfürsten zu einem dauernden Frieden führen konnte. Erinnert man sich, daß nach unseren Ausführungen Aquileia 796 aus der Awarenbeute Krain und Untersteiermark erhalten hatte, so wird es auch sofort klar, worin der Ausgleich bestand. Denn dann ergibt sich, daß Aquileia 811 auf Kosten Salzburgs zu seinem bisherigen Missionsgebiet noch Südkärnten bekam. Nicht wenig dürfte zu diesem Ausgleich die Erwägung beigetragen haben, daß 796 durch die Verleihung des nördlichen Unterpannonien an Salzburg Aquileia eigentlich verkürzt worden war, weil es gestützt auf den Brauch, kirchliche und politische Grenzen zusammenfallen zu lassen, Diözesanrechte im ganzen Bereiche der Mark Friaul hätte beanspruchen können. Wenn es daher 811 Südkärnten empfing, so mag das eine wenn auch späte Entschädigung für den Verzicht auf Westungarn nördlich der Drau gewesen sein. Freilich war dadurch hier im Südosten des Karolingerreiches der Zusammenhang zwischen politischer und kirchlicher Einteilung vollständig zerstört. Denn wie man früher die Mark Friaul auf Salzburg und Aquileia aufgeteilt hatte, so war es jetzt mit der „Provinz" Karantanien geschehen.

VI. Die Reform Ludwigs des Frommen.

Die politische Ordnung Karls des Großen überlebte den Tod ihres Schöpfers kaum 14 Jahre. Ihren Zweck, das christliche Abendland vor den Barbaren des Ostens, vor allem den Bulgaren, zu schützen, erfüllte sie nur, solange bloß die Donauländer der Wetterwinkel Europas waren. Diese Voraussetzung traf aber schon für das dritte Jahrzehnt des neunten Jahrhunderts nicht mehr ganz zu, da sich damals an der Adria im dalmatinischen Kroatenreich eine zweite Brutstätte politischer Gefahren gebildet hatte. Zwar hielt Ban Borna, vielleicht auch sein Nachfolger Ladislaus treu zu den Franken, aber wie unverläßlich so entlegene Vasallenstaaten waren, dafür hatte man an dem Herrscher Binnenkroatiens, an Liudewit, ein warnendes

Digitized by Google

Beispiel [1]). Was dieser getan, konnten über kurz oder lang auch die dalmatinischen Kroaten tun — und dann war die Sicherheit der italischen Küsten dahin.

Wir wissen nicht genau, ob es bereits in den zwanziger Jahren so weit kam, jedenfalls aber genügten schon die Piratenfahrten der süddalmatinischen Narentaner [2]), um Friaulern und Venetianern einen Vorgeschmack der Schrecken zu verschaffen, die ihrer harrten, wenn auch noch die seegewaltigen Kroaten an der ganzen Küste von Albona in Istrien bis zur Cetina in Dalmatien gegen sie losbrächen. Es ist leicht zu verstehen, daß sich durch diese Entwicklung die politische Lage des Markgrafen von Friaul sehr verschlechterte. Denn nun sollte er nicht mehr nur die Wacht an der Sawe gegen die Bulgaren halten, sondern auch die an der Adria gegen die Slawen der östlichen Küsten. Diese doppelte Aufgabe aber zersplitterte seine Kräfte und ließ befürchten, im entscheidenden Augenblicke könnte an der entscheidenden Stelle der Grenzschutz versagen. Dagegen konnte nur ein Mittel helfen und das war, die Aufgaben säuberlich zu trennen. Die Seepolizei in der Adria, die war naturgemäß von Italien aus zu besorgen; demselben Lande dazu aber noch die Grenzhut in Pannonien aufzubürden, war militärisch falsch, die übertrug man vielmehr am besten dem Grenzgrafen an der Donau. Bisher hatte er sich mit dem Markgrafen von Friaul in sie geteilt — wenn er nun die Grenzhut ganz in seine Hände nahm, so konnte das nur nützen, lag doch darin die sicherste Gewähr einer einheitlichen Binnenpolitik. Nicht politische Kurzsichtigkeit, sondern staatsmännische Klugheit trieb also dazu, sobald wie möglich, die karolingische Südmark wieder aufzulösen, damit nur Friaul und Istrien bei Italien bleibe, Krain, Untersteiermark und Unterpannonien nördlich der Drau dagegen mit den übrigen Alpenländern vereinigt werde.

Den Anlaß zu diesen Gebietsveränderungen gaben die Ereignisse von 827 und 828. Damals zogen nämlich die Bulgaren sengend und brennend in Unterpannonien umher, ohne von Balderich, dem Markgrafen von Friaul, gestört zu werden. Der Kaiser setzte ihn darauf wegen Untätigkeit ab und zerschlug seine Mark in vier Grafschaften [3]). Zwei davon waren Friaul im engeren Sinne und Istrien, von den beiden anderen kann man vorläufig nur sagen, daß sie sich

---

[1]) Annales regni Francorum ad a. 818, 819, 820, 821.

[2]) Jireček, Geschichte der Serben I S. 196. — Marquart, Osteuropäische und ostasiatische Streifzüge S. 248 f.

[3]) Annales regni Francorum ad a. 827, 828.

Digitized by Google

irgendwie in den Rest der alten Mark, Westungarn und Untersteiermark-Krain, geteilt haben müssen. Während aber jene bei Italien verblieben, ist es sicher, daß diese schon 828 ihrem westlichen Hinterland angegliedert wurden. Denn den Rachezug gegen die Bulgaren unternahm man nicht mehr von Italien aus, sondern dazu wurde noch 828 Ludwig von Bayern beordert[1]). Daß seither die ganze Ostgrenze dem Schutze des Herrn der Donauländer anvertraut war, zeigte sich auch zehn Jahre später im Kriege mit Ratimir, dem Fürsten von Sissek. Gegen seinen Vorgänger Liudewit war noch Balderich von Friaul ausgezogen[2]), gegen Ratimir jedoch schickte man 838 Ratbod, den Grenzgrafen an der Donau[3]). Von einem italischen Heere war nicht mehr die Rede, Adria- und Donaupolitik waren jetzt reinlich geschieden, wie es der Größe ihrer Aufgabe entsprach.

Welche aber waren nun eigentlich die beiden Grafschaften, die nach der Auflösung der Mark Friaul in Untersteiermark-Krain und Westungarn eingerichtet wurden? Wenn man sich erinnert, daß nach den Awarenkriegen Unterpannonien nördlich der Drau von Karantanern besiedelt wurde, während südwestlich davon zu beiden Seiten der Sawe die Krainer saßen, so scheint es unbedingt erwägenswert, ob nicht die Verwaltungsreform Ludwigs des Frommen an diese nationalen Verhältnisse angeknüpft und eine Grafschaft Westungarn neben einer an der Sawe geschaffen habe. Um das zu entscheiden, geht man am besten von den Zuständen um 850 aus.

In Unterpannonien lebte damals der aus Nordungarn vertriebene Slawenfürst Pribina mit seinem Sohne Kozel. Durch die Gnade Ludwigs des Deutschen hatte er viele Güter zuerst zu Lehen, dann zu Eigen erhalten, auf deren verwilderten Boden er Scharen von deutschen und slawischen Kolonisten berief[4]). Er war aber nicht etwa bloß Großgrundbesitzer, sondern zugleich auch Fürst mit einem eigenen „Dukat“ [5]). Das Herz dieses Fürstentums war die Gegend am Plattensee, wo die Moosburg lag; von hier reichten Pribinas Besitzungen bis nach „Ruginesuelt“, in der Grafschaft Dudleipa, nach Pettau, Fünfkirchen[6]) und an den Fluß „Valchau“ [7]).

[1]) Annales Fuldenses. Mon. Germ. SS. I, 359.

[2]) Annales regni Francorum ad a. 819, 820.

[3]) Conversio cap. 10.

[4]) Ebenda cap. 11; Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii 1 n. 1387, n. 1388[d].

[5]) Regesta imperii 1 n. 1442.

[6]) Vgl. n. 3–5, dazu: Bitterauf, Die Traditionen des Hochstiftes Freising 1 n. 887. — Pez, Thesaurus anecdotorum 1, 233. — Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch 2, 35[a]. — Regesta imperii 1 n. 1858. — Conversio cap. 11, 13.

[7]) Regesta imperii 1 n. 1387.

Digitized by Google

Über die Gegend, in die man den Valchau zu verlegen habe, war man lange im Unklaren. Oefele dachte an den Valpo, der bei Esseg in die Drau mündet [1]); Pirchegger suchte dagegen den Valchau, Kos folgend [2]), in dem Flusse „Velih" in der Nähe des Plattensees oder in einem „Walchenau" [3]), Niederle endlich erklärte ihn für die Vuka, die sich zwischen Drau und Sawe bei Vukovar in die Donau ergießt. Nach der Zusammenstellung der Namen, die sich seit dem zweiten Jahrhundert nach Christus für die Vuka finden, kann man allein Niederle recht geben [4]). Er führt nämlich an: Ulca fluvius, Ulcus amnis, Οὔολχος und bringt aus späteren ungarischen Quellen auch den Namen eines Ortes an demselben Flusse: castrum Wolkou, Wulckow, Walkow, Walko, villa Uulchoi, Uelchea.

Die sprachliche Erklärung von Valchau ist nun überaus leicht. Ch steht zunächst für k um des starken Hauches willen, mit dem man es aussprach: Valkau. A vor l erklärt sich aus der Schwierigkeit, das halbvokalische l von vlk (Wolf) schriftlich wiederzugeben. Die verschiedenen Auflösungsarten ersieht man aus der obigen Reihe. Entweder schlug man ein e vor (Uèlchea), ein u (Wùlckow), ein o (Wòlkov) oder ein a (Walkow); damit gewinnt man für das urkundliche Valchau die Form Vlkau.

Das au ist die Endung, die aus dem Hauptwort ein besitzanzeigendes Eigenschaftswort macht. Diese heißt eigentlich ov (Walkow), in der Aussprache aber lautet sie leicht wie au. Man braucht zum Vergleiche nur an die in Urbaren slowenischer Grundherrschaften überlieferte Ortsbezeichnung Fresau für Brezovo zu denken. Das ergibt für „fluvius Valchau" fluvius Vlkov, oder einfach das Grundwort zu Vlkov: Vlka. Da aber das altslawische halbvokalische l im Serbischen zu u wird, so folgt daraus weiter: Valchau=Vuka.

Für den Umfang des unterpannonischen Fürstentums würde dies lehren, daß Pribinas Herrschaft im Süden bis ins östliche kroatische Zwischenstromland, nach Sirmien, gereicht habe. Das wäre auch sehr begreiflich. Denn während Sirmien durch ungeheure Wälder und Sümpfe von der Westhälfte des kroatischen Tieflandes getrennt war, hing es enge mit Ungarn zusammen, weil es dessen Völkern einen ebenso bequemen Weg nach Byzanz bot, wie Untersteiermark-Krain nach Italien. Die Ost- und Westhälfte des kroatischen Zwischenstrom-

[1]) Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der kgl. bayrischen Akademie in München 1893 S. 298.

[2]) Kos, Gradivo 2, S. 109 Anm. 1.

[3]) A. a. O. S. 283.

[4]) Slovanské starožitnosti II, 150 und 366.

Digitized by Google

landes hatten daher Jahrhunderte lang jede ihr eigenes Schicksal: Die Römer verbanden Sirmien nicht mit dem Becken von Sissek, sondern schlossen es mit dem nördlich anstoßenden Ungarn am rechten Ufer der Donau zur Provinz Pannonia inferior zusammen. Die Hunnen berannten Sirmium im Osten, zerstörten Aquileia im Westen, die Awaren sicherten sich gleichfalls die Straßen nach Konstantinopel und an den Po und die Magyaren taten dasselbe, indem sie einerseits ihre Posten zwischen Donau und Sawe vorschoben, anderseits sich den Weg durch Untersteiermark-Krain nach Oberitalien erzwangen. Das Becken von Sissek aber lag zwischen den beiden Heerstraßen immer wie eine Verkehrswüste da. Es würde daher nur ein Fortwirken uralter geographischer Einflüsse bedeuten, wenn in der Karolingerzeit wirklich wohl das Fürstentum Sissek nur in lockerer Abhängigkeit von den Franken gestanden hätte, Sirmien dagegen zusammen mit Unterpannonien nördlich der Drau unmittelbar mit ihrem Reiche vereint gewesen wäre.

Indes, war das zur Zeit Ludwigs des Deutschen noch politisch möglich? Erich von Friaul hatte allerdings die fränkische Herrschaft bis auf Sirmien ausgedehnt, allein 827 war doch dieses Gebiet den Bulgaren zugefallen und ein Rachezug der Franken im folgenden Jahre [1]) hatte so wenig Erfolg erzielt, daß die Bulgaren schon 829 von neuem fränkische Grenzlande brandschatzten [2]). Da Sirmium um 900 nachweislich ein bulgarisches Bistum war, so gilt es als ausgemacht, die Franken hätten 827 für immer den Donau-Sawewinkel vor den Bulgaren geräumt [3]). Dieser Ansicht zuliebe sagt man sogar dem Erzbischof von Sirmium, Method, nach, er habe nie in der Stadt, nach der er den Titel führte, seinen Sitz gehabt. Wir müßten daher den Valchau trotz des unanfechtbaren sprachlichen Zusammenhanges mit Vlka irgendwo nördlich der Drau suchen, denn südlich hätte Ludwig der Deutsche um 846 Pribina beim besten Willen nichts mehr zu schenken gehabt.

Allein der Widerspruch zwischen der bisherigen Auffassung und unserer früher geäußerten löst sich, wenn man unbefangen den Gang der Ereignisse überdenkt, wie ihn die Quellen beschreiben: Ungefähr 836 war nach dem Zeugnis der Conversio Pribina aus Oberungarn vor dem Mährerfürsten Mojmir zu Ratbod, dem Grenzgrafen an der Donau geflohen. Da er sich aber bald mit diesem zerstritt, so entwich er zu

[1]) Annales Fuldenses. Mon. Germ. SS. 1, 359.
[2]) Ebenda 1, 360.
[3]) Jireček, Geschichte der Serben 1, 194.

Digitized by Google

den Bulgaren. Doch auch hier litt es ihn nicht lange und er begab sich daher zu Ratimir, dem Fürsten von Sissek. Als nun Ratbod im Auftrage Ludwigs des Deutschen Ratimirs Land eroberte, setzte Pribina über die Sawe und versöhnte sich durch Vermittlung des Grafen Salacho wieder mit Ratbod [1]).

Sucht man sich nach diesen Angaben die politischen Verhältnisse der dreißiger Jahre zu vergegenwärtigen und die so gewonnene Einsicht durch andere Nachrichten zu vertiefen, so ergibt sich schließlich folgendes:

In Sissek herrschte zu jener Zeit Ratimir, der sich, glücklicher als sein Vorgänger Liudewit, wahrscheinlich schon 827 im Bunde mit den siegreichen Bulgaren die Unabhängigkeit von den Franken errungen hatte. Da sich die Bulgaren damals des bis dahin fränkischen Sirmien bemächtigt hatten [2]) und Ratimir so ihr unmittelbarer Nachbar geworden war, konnte Pribina um 838 ungefährdet aus Bulgarien zu ihm reisen, ohne befürchten zu müssen, unterwegs in Sirmien seinem Feinde Ratbod in die Arme zu laufen. Jedoch seines Bleibens war hier nicht lange, weil Ratimirs Land gerade um jene Zeit wieder von den Franken unterworfen wurde. Seither blieb es in dieser Untertänigkeit, ja später hielten seine Bewohner so treu zu den Karolingern, daß Fürst Braslaw von Arnulf sogar noch Unterpannonien nördlich der Drau zur Verwaltung bekam [3]). Erst die Magyaren machten dann dem fränkischen Einfluß an der Sawe ein jähes Ende.

Beachtet man nun, daß in den dreißiger-vierziger Jahren Bulgarien unter Thronwirren und unglücklichen Kämpfen mit den Serben litt, und daß 845 eine bulgarische Gesandtschaft am fränkischen Hofe in Paderborn erschien [4]), so wird man unsere Auffassung gerechtfertigt finden, daß jener Valchau, an dem 846 Ludwig der Deutsche Pribina hundert Hufen verlieh, in der Tat die Vuka am rechten Ufer der Drau sei. Denn ohne Zweifel hatte Ratbod im Verfolge seines Sieges über Ratimir die unsicheren Verhältnisse in Bulgarien ausgenützt, um auch Sirmien wieder ans Karolingerreich zu bringen, von dem richtigen Gefühl geleitet, daß man der Kroaten von Sissek nur sicher sei, wenn man sie möglichst streng von ihren früheren Bundesgenossen, den Bulgaren, abschließe. Die Gesandtschaft von 845 bedeutet dann die

[1]) Conversio cap. 10.

[2]) Jireček, Geschichte der Serben 1, 194.

[3]) Annales Fuldenses. Mon. Germ. SS. 1, 413.

[4]) Jireček, Geschichte der Bulgaren S. 149. — Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 2. Aufl. 1, 285; Über die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien S. 396.

Digitized by Google

Anerkennung der fränkischen Erfolge durch die Bulgaren und die Schenkung von 846 den Beginn einer weitausgreifenden Kolonisation unter der Leitung des treuen Pribina.

Daß an dieser Besiedelung auch Deutsche beteiligt waren, ist nicht nur mit Rücksicht auf die Rolle des Deutschtums in Unterpannonien als wahrscheinlich anzunehmen [1]), sondern erhellt auch unmittelbar aus einem geographischen Eigennamen. Nordwestlich von Esseg liegt nämlich der Ort Valpovo. Die Endung des Wortes ist slawisch, nicht so der Stamm. Da der Wasserlauf, an dem Valpovo liegt, heute Vučica (Wolfsbach) heißt, so ist es sicher, daß das in Valpovo enthaltene Valpo das alte deutsche Wlpo oder Wulpo ist und das a wie in Valchau nur als Vorschlag vor das halbvokalische l geraten ist. Das Wortpaar Valchau-Valpo gehört nun zu jenen bedeutsamen geographischen Namenszwillingen, die sich dort finden, wo Deutsche in slawische Gebiete eingewandert sind. Zwei besonders auffallende Beispiele dafür kennt man aus der Umgebung von Graz. Unweit des Kroisbaches fließt dort der Ragnitzbach, dessen Name aus dem slowenischen rak (der Krebs, Krois) abgeleitet ist [2]) und gleichfalls bei Graz erhebt sich der Geierkogel neben dem Schöckel, d. h. dem Sitze des sokols [3]). Beidemale ist es offenkundig, wie die Namengebung erfolgt war: die schütter wohnenden Slowenen hatten hier und dort einen Berg, einen Fluß in ihrer Sprache getauft und die Deutschen, die später einwanderten, hatten nicht den Ehrgeiz, bodenständige Namen durch Übersetzungen zu verdrängen, sondern bezeichneten damit lieber benachbarte Örtlichkeiten. Ähnlich muß es auch in Sirmien zugegangen sein: Deutsche wanderten über die Drau nach Sirmien, hörten dort von einem Flusse Vlka, unserem „Valchau“ und übersetzten nnn diesen Namen mit Hilfe des gut deutschen Wlpo-Valpo, um damit den Nachbarfluß des „Valchau“ oder einen Ort an ihm zu bezeichnen.

Alles, was man über das Schicksal Sirmiens im 9. Jahrhundert erfährt, reimt sich somit auf unsere frühere Behauptung, daß das

---

[1]) Vgl. die Namen der Zeugen, die der Weihe der von Pribina erbauten Kirche zu Moosburg 850 beiwohnten: Conversio cap. 11.

[2]) Štrekelj, Prispevki k poznavanju slovenskih krajevnih imen po nemškem Štajerju. Časopis za zgodovino in narodopisje I S. 80.

[3]) Für die Ableitung von Schökel aus sokol ein schlagendes Gegenstück in dem Dialektwort Scheckel, das ursprünglich die volkstümliche Umbildung für den Namen des Raubritters Sokol von Lamberg war: Güttenberger, Österreichischer Schulbote 56, 465.

Digitized by Google

Fürstentum Pribinas und Kozels im Süden bis in den Donau-Sawewinkel gereicht habe [1]). Nur wo die Westgrenze ihres Landes gewesen sei, ist noch nicht ohneweiters zu erkennen, da man nicht weiß, ob die Grafschaft Dudleipa zu Karantanien oder Unterpannonien gehört habe. Doch ist die Entscheidung dieser Frage durch die scharfsinnigen Bemerkungen Pircheggers über die Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 20. November 860 bereits angebahnt [2]). Sie erwähnt für Österreich, Westungarn, Steiermark und Kärnten etwa vierzig Orte, an denen Salzburg Besitzungen hatte. Die Aufzählung ist so dürr, daß einfach Name auf Name folgt; nur zwei „item" zerlegen die Liste in drei Abschnitte, die nach Pircheggers überzeugendem Beweis der Einteilung des karolingischen Ostens in Ober-, Unterpannonien und Karantanien entsprechen. Auf Grund dieser Entdeckung suchte er nun die Grenze Unterpannoniens gegen Karantanien festzustellen und fand dabei folgendes:

Die Reihe der unterpannonischen Orte endet mit Nestelbach bei Ilz, dann kommen bereits in Karantanien die Raab, Tudleipin, Sulm, ferner eine Kette von Orten bis Treffen im Bezirke von Villach, schließlich gelangt man über Obersteiermark wieder an die Raab zurück, wo als letzter Salzburger Besitz auf karantanischem Boden Langraben bei St. Ruprecht erscheint. Die Grenze zwischen Karantanien und Unterpannonien verlief daher unzweifelhaft zwischen St. Ruprecht und Nestelbach. Ihre südliche Fortsetzung möchte man sich mit Hilfe der Angaben über Tudleipin zurechtlegen. Dieser Ort, der nach seinem Platze in der Urkunde von 860 zwischen Raab und Sulm, etwa an der Mur, zu suchen ist, war Mittelpunkt der gleichnamigen Grafschaft. Ihr gehörte zwar noch der mittelsteirische Gnasbach an, nicht aber der Lendvabach, der östlich von Gleichenberg entspringt und parallel der Mur in Westungarn fließt [3]). Die Grafschaft lag also ganz in der Mittelsteiermark und man sollte meinen, ihre Grenze und damit auch die Karantaniens gegen Unterpannonien habe sich zwischen den beiden Bächen hingezogen.

---

[1]) Daß Sirmien zu Unterpannonien geschlagen worden ist, ergebe sich nach Marquart übrigens auch aus folgender Stelle bei Porphyrogennetos: „Flußaufwärts liegt eine Stadt namens Sirmium, von Belgrad zwei Tagreisen entfernt; dort beginnt Groß-Mähren ..., das die Magyaren besetzt haben und über das früher Swendoplok herrschte". Marquart behauptet nämlich, Konstantin habe hier Groß-Mähren mit Pribinas Reich verwechselt. Ist das wahr, so wäre diese Stelle allerdings auch ein Beweis dafür, daß Pribinas Fürstentum und damit das ostfränkische Reich sich bis nach Sirmien erstreckt haben.

[2]) Pirchegger a. a. O. S. 290 ff.

[3]) Ebenda S. 294.

Digitized by Google

Merkwürdigerweise will gerade Pirchegger davon nichts hören, da ihm die politische Zugehörigkeit von Dudleipa zu zweifelhaft ist. Nach einer Quellenmeldung war nämlich dort Kozel begütert, sein Vater Pribina hatte sogar in Dudleipa eine Kirche weihen lassen; da aber beide die Herren von Unterpannonien gewesen waren, so neigte man bisher der Ansicht zu, Dudleipa habe derselben Landschaft angehört, obwohl das in keiner Quelle steht. Es entspricht jedoch Pircheggers behutsamer Art, daß er um dieser landläufigen Annahme willen sogar der von ihm so glücklich ausgelegten Urkunde von 860 nicht unbedingte Beweiskraft zuspricht. Zwar meint er, die beiden Fürsten könnten auch außerhalb Pannoniens königliches Gut erhalten haben, etwa im angrenzenden Karantanien. Dann wäre der Widerspruch zwischen den Nachrichten der Quellen nur scheinbar. Doch er kommt davon gleich wieder ab, denn so etwas „lasse sich wohl weder beweisen noch ableugnen".

Pirchegger treibt damit die Vorsicht zu weit. Wenn der Verfasser der Urkunde so bewandert war, daß er neunzehn karantanische Gegenden und Siedlungen genau in der ihrer Lage entsprechenden Ordnung anführt, wird er dann gerade von Dudleipin nicht einmal das Verwaltungsgebiet gekannt und den Ort aus Versehen in Karantanien anstatt Pannonien vermutet haben? Solche Gedanken widerlegen sich auch dadurch, daß ja Pannonien erst unter Karl dem Großen an die Deutschen fiel, Dudleipa dagegen schon von den Bayern zu Karantanien geschlagen worden war, sodaß die Dudleben in den Awarenkriegen bereits zu den Karantanern zählten.

Wie soll man es aber dann verstehen, daß Fürsten Unterpannoniens in Karantanien begütert waren? Pirchegger dachte, wie gesagt, an die Möglichkeit, der König habe ihnen eben auch außerhalb ihres Herrschaftsbereiches Besitzungen verliehen. Doch warum? Königsland muß es in Pannonien selbst genug gegeben haben. Hier im eigenen Fürstentum Pribina etwas zu schenken anstatt in einer fremden Grafschaft, hätte gewiß den Vorteil gehabt, daß sich der Besitz hätte leichter verwerten lassen. Die Sache wird daher anders zu erklären sein. Unterpannonien war ein wichtiges Grenzland des karolingischen Reiches. Aus dem Beispiel der Ostmark, die mit dem Traungau verbunden war, aber ersieht man, daß solche Gebiete zur Erhöhung ihrer Wehrfähigkeit als Marken eingerichtet und mit einer Grafschaft im Rücken als sicherem Hinterland ausgestattet waren. Ein ähnliches Verwaltungsgebilde war offenbar auch das Fürstentum Pribinas: Unterpannonien die Mark, Dudleipa dahinter die Grafschaft, durch die jene

Digitized by Google

im Mutterlande verankert war. Der Besitz Pribinas in Dudleipa hat dann nichts mehr Wunderliches an sich; er war entweder ein Ausfluß königlicher Gnade oder geradezu das Amtsgut des Grafen.

Und nun zurück zur Reform von 828! Von den vier Verwaltungssprengeln, in die man damals die karolingische Südmark zerschlug, kennen wir jetzt die drei Marken Istrien, Friaul und Unterpannonien. Zieht man diese Bezirke vom Gebiete des alten Groß-Friaul ab, so engt sich der Raum, den die vierte Mark eingenommen haben kann, auf das Land zu beiden Seiten der Sawe ein. In der Tat wird gerade hier zwischen Friaul und Unterpannonien eine „marchia iuxta Sawam" erwähnt, zu der nachweislich beide Ufer dieses Flusses in Untersteier und Krain gehörten. Wiewohl sie erst für 895 urkundlich bezeugt ist[1]), wird man doch ihre Entstehung nach den obigen Ausführungen unzweifelhaft in das Jahr 828 verlegen und nun auch in jenem Salacho, der um 838 als Graf an der Sawe gebot, den ersten geschichtlich bekannten Markgrafen dieses Gebietes erblicken[2]).

Die Reform Ludwigs des Frommen bestand also darin, daß er Balderichs Groß-Friaul in vier Marken auflöste und davon zwei, Istrien und Friaul im engeren Sinne, bei Italien beließ, Unterpannonien und die von den Krainern bewohnte Mark an der Sawe aber mit Karantanien verband. Erst seither war die Voraussetzung gegeben, den Namen Karantaner auch auf die untersteirisch-krainischen Slowenen auszudehnen.

* * *

Unsere Darstellung ist zu Ende. In rasch wechselnden Bildern sind drei Jahrhunderte alpenslawischer Geschichte an uns vorübergezogen. Als Awarenknechte, sehen wir, traten die Alpenslawen in die Geschichte ein: nicht ein festgefügtes Volk, sondern, wie das Beispiel der Duljeben lehrt, ein loses Völkergemengsel, in zitternder Unterwürfigkeit gehalten durch Besatzungen seiner Herren. Erst nach 623 zu Samos Zeiten errangen die Alpenslawen ihre Freiheit, jedoch nicht auf lange. Denn schon um die Mitte desselben Jahrhunderts mußten die Karantaner wandernde Kroaten bei sich aufnehmen, die fortan als Edlinger unter ihrem Bauernfürsten das Land beherrschten, während die Slowenen an der Sawe neuerdings den Awaren erlagen, die mit

[1]) Jaksch, Mon. hist. duc. Car. 1, n. 3. — Dazu Pirchegger a. a. O. S. 297, 301.

[2]) Conversio cap. 10. — Schon von Pirchegger a. a. O. S. 279, 301 als wahrscheinlich angenommen.

Digitized by Google

großem Geschick nach den Schlägen der samonischen Zeit ihre Vorherrschaft in den Donauländern wieder aufrichteten. Zwar unterwarfen sie sich nicht mehr die ganze Slawenwelt von den Sudeten bis hinab an den Balkan, sondern besetzten nur das österreichische Alpenvorland, dann die Landschaften an der pannonisch-friaulischen Straße und Sirmien, aber sie erzielten dabei doch einen vollen Erfolg. Denn der Besitz dieser Länder öffnete ihnen wieder den ersehnten Weg nach Byzanz, Italien und Bayern und legte zugleich an drei Stellen Breschen in den Slawenwall, sodaß den Awaren die Selbständigkeit Karantaniens und des Kroatenreiches an der Kulpa nicht mehr gefährlich werden konnte, waren doch diese Staaten durch die Umklammerung zu politischem Stilleben verurteilt.

Erst die Abkehr von dieser klugen Selbstbeschränkung in den vierziger Jahren des 8. Jahrhunderts erschütterte von neuem die Macht der Awaren und gab den Anstoß zum Vormarsch des Deutschtums nach dem Osten. Denn die Bayern retteten nicht nur Borut um den Preis seiner Selbständigkeit vor den Angriffen der Awaren, sondern entrissen diesen auch noch das steirische Vorland Karantaniens nördlich der Drau. Und als später 791 Karl der Große bis an die Raab vordrang und 795/96 Erich und Pippin in zwei Zügen Krain, Untersteier und Westungarn eroberten, wurden die Awaren in „Reservationen" dem langsamen Untergang preisgegeben, die Alpenslawen aber in die christlich-germanische Welt einbezogen. Der fränkische Staat gab ihnen eine politische Ordnung, indem er ihnen entsprechend der alten, geographisch-geschichtlich bedingten Zweiteilung ihres Stammes zwei Verwaltungsbezirke schuf: die Ostmark mit Karantanien, die Mark Friaul mit Krain, Untersteiermark, Unterpannonien nördlich der Drau — und die fränkische Kirche nahm sie in ihre geistige Obhut, indem sie 796 dem alten karantanischen Sprengel Salzburgs Westungarn nördlich der Drau hinzufügte, Krain und Untersteiermark aber dem Patriarchate von Aquileia zuwies. Seitdem dann Karl der Große 811 in einem billigen Ausgleiche Südkärnten bis zur Drau an Aquileia verliehen hatte, wurde an den kirchlichen Verhältnissen nicht mehr gerüttelt. Wohl aber an den politischen. Denn unter dem frischem Eindrucke der Mißerfolge im Bulgarenkriege zerschlug man 828 Groß-Friaul in vier kleine Marken, von denen Friaul und Istrien, bei Italien verbleibend, die Wacht an der Adria übernahmen, während die Marken an der Sawe und in Unterpannonien, unter der Oberleitung des Grenzgrafen an der Donau, das Reich vor den Barbaren des Ostens zu schützen hatten. Diese Reform bewährte sich auch so gut, daß man

Digitized by Google

bald die Verluste von 828 wettmachen konnte. Der Graf der Ostmark beugte durch einen glücklichen Feldzug die Kroaten von Sissek wieder unter die fränkische Hoheit und eroberte im Anschluß daran sogar Sirmien von den Bulgaren zurück. Da man das neugewonnene Gebiet zu Unterpannonien schlug, war mit einem Male an der Donau ein Vorwerk fränkischer Reichsmacht geschaffen, stark genug, um den Kroatenstaat an der Kulpa vom slawischen Osten zu trennen und für eine friedliche Durchdringung vorzubereiten. Die unter Pribinas Augen sich vollziehende deutsche Einwanderung war bestimmt, diese Entwicklung zu beschleunigen.

Digitized by Google

Das Brondolo-Privileg Leo's IX.

Von

E. v. Ottenthal.

(Mit zwei Tafeln).

In der Autographen-Sammlung des Freiherrn von Lanna in Prag, welche im J. 1911 durch das Antiquariat Gilhofer und Ranschburg in Wien zur Versteigerung kam, befand sich ein Stück, welches im Auktionskatalog XXXIII unter Nr. 44 (S. 15) als bisher unbekanntes Original Leo's IX. für das Kloster Brondolo bei Chioggia (1053 März 12) aufgeführt ist. Das war somit das älteste unzweifelhafte Original einer echten Papsturkunde auf österreichischem Boden [1]) und es ist auf das freudigste zu begrüßen, daß dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv durch die wissenschaftsfreundliche Freigebigkeit des Auswärtigen Amtes der Ankauf und dadurch die Erhaltung dieses interessanten Dokumentes für Österreich ermöglicht wurde. Mir aber ist es gegönnt, es hier zu veröffentlichen und zu erläutern.

Das Privileg lautet:

⁂ Leo episcopus servus servorum dei monasterio sanctę trinitatis ⁂ sanctique Michahelis archangeli in partibus Uenetię, loco qui dicitur Brvndolus [a]) posito atque per id Alteberto abbati suisque successoribus canonice intrantibus in perpetuum [b]). Sanctę trinitatis fidem [c]) indubitanter confessi et omni confitentes tempore non desistimus adorare, ut oportet, venerari

[1]) Die Originalität des Priv. Benedikts VIII. für Ragusa von 1022, JL. 4042, hat schon Bresslau in Mitteil. des Inst. 9, 26 Anm. 2 mit vollem Rechte angefochten.

[a]) *erstes* v *korr. aus* o — [b]) *zweites* p *sofort korr., wohl aus* e — [c]) *nachträglich mit Tinte überfahren.*

Digitized by Google

semper et co[l]ere. Cuius amoris et in huius sancti nominis virtutem confessionis privilegio ducti loca[d]) sancta verę in unitate trinitati dicata pio affectu gaudemus promoveri et nostro, si fieri potest, studio reformari, inter quę unum illud quod supra diximus monasterium cum[e]) omnibus bonis suis corroboramus et firmamus per sanctę apostolicę sedis privilegium, quę vel ad presens iuste possidet vel iusto dono possidebit, in perpetuum et nominatim illa, quę umquam sibi collatio[f]) est largita fidelium, scilicet curtem[g]) Banioli cum omnibus suis pertinentiis et his quę sibi marchio Almericus legaliter contulit, et quicquid habet in castello. quod positum est in monte Guttulo, et quicquid habet in Sacco, quicquid etiam in turre de Sile et Burdiliaco et possessiones in Cliua maiore et minore et cum omnibus suis pertinentis[h]), cappellas[i]) unam sancti Benedicti, aliam sancti Viti[k]), tertiam sanctę Perpetuę. et hęc omnia in partibus Uenetię; et[l]) quę habet in comitatu Senogalliensi et intra muros ipsius civitatis. Statuentes apostolica censura, ut nullus imperator aut rex patriarca archiepiscopus episcopus marchio comes vicecomes aut gastaldio aut aliqua hominum[m]) magna vel parva persona audeat hanc ecclesiam apostolico privilegio firmatam presuptuose[n]) invadere aut bona eius quoquo modo ledere aut subtrahere, sed neque episcopus Metamaucensis[n]) quilibet aliquid amplius exigat a monasterio, quam quod ipsa exigit rectitudo aut rectitudini ac regulę sancti Benedicti non contradicens consuetudo, sed potius gratis[o]) impendant quod suum est eidem ecclesię, scilicet consecrationes ecclesiarum et[p]) altarium, ordinationes monachorum, crisma et oleum sanctum. Canonicę igitur huius institutionis et confirmationis temerarium[q]) violatorem[q]) usque ad satisfactionem apostolicum anathema condemnet, conservatorem vero principe cęlestis exercitus intervenien[te]|[r]) ARCHANGELO trinus et unus DEUS exaltet.

(R.)[s]) (B. dep.) (BV.) *(Komma)*

Dat. IIII̊ IDVS marcii per manus Friderici diaconi sanctę apostolicę sedis bibliothecarii et cancellarii vice domni HERIMANNI ARCHICANCEL[LARII]|[r]) et Coloniensis archiepiscopi. anno domni LEONIS NONI PAPAE V̊, indictione VI̊.

Das Original ist 0·63 m hoch, 0·324—0·343 m breit, nicht ganz regelmäßig rechteckiger Form, am rechten Rand außerdem nachträglich beschnitten. so daß nun in der Strafformel und in der Datierungszeile einige leicht ergänzbare Buchstaben fehlen. Das kräftige italienische Pergament muß nicht auf das beste bearbeitet gewesen sein, namentlich auf der Fleischseite schuppt sich die durch Kalzinierung geglättete Oberfläche vielfach ab, wodurch der Schein von Rasuren vorgetäuscht

---

[d]) l *sofort aus anderm Buchstaben verbessert* — [e]) *korr. aus* com — [f]) o *und erstes* l *korr. aus anderm Buchstaben,* — [g]) u *verbessert aus* t — [h]) *Or.* — [i]) cappe *durch teilweise Rasur sofort korr. aus* capel — [k]) V *korr. aus* u — [l]) e *korr. in Initial-E* — [m]) h *korr. aus* m — [n]) Metaucensis *mit nicht an ganz richtiger Stelle nachgetragenen* ma — [o]) r *korr. aus* a — [p]) *sofort korr. aus anderen Buchstaben* — [q]) *korr. aus* temerarius violator — [r]) *Pergament am Rande nachträglich beschnitten* — [s]) *Devise:* Misericordia domini plena est terra.

Digitized by Google

wird. Blinde Linien sind von der Rückseite her sehr stark eingeritzt. Ihr Abstand vermindert sich von oben nach unten immer mehr. Das Merkwürdige ist, daß die Horizontallinien nur für die rechte Hälfte der beschriebenen Seite gezogen sind, eine Verlängerung nach der linken ist nur für die Umrandung der Rota und für die Datierungszeile im Bereich der Möglichkeit. Eine ähnliche Sachlage berichtet Pflugk-Harttung Acta pont. Rom. 2, 82 für Jaffé-Löwenfeld n° 4324, das wegen seines Alters jedenfalls zum Vergleich herangezogen werden kann, wenn es auch nach Kehr freie Fälschung ist [1]). Daß die Linien unseres Privilegs unpassender Weise für die rechte Hälfte des Textes gezogen sind, erklärt sich offenbar aus der Eindrückung a tergo — dort setzten sie ja am richtigen Rand des Blattes an [2]).

Der ganze Kontext des Privilegs, das ich der Kürze halber fernerhin mit der Sigle LBr. bezeichnen werde, ist in einem Zuge geschrieben. Auch ein Wechsel der Tinte kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, wenn mir auch scheinen will, daß die Farbe in der Datumformel lichter sei, auch als bei den dünnschaftigen Buchstaben der Devise.

Die Bleibulle ist abgefallen. Sie war in der unter Leo häufigen Art, nämlich ohne Falte mittelst einer Schnur befestigt, welche durch vier kreuzweise, zwischen Rota und BV. gestochene Öffnungen lief [3]).

Die Rückseite enthält keinerlei Vermerk seitens der Kanzlei und auch seitens des Empfängers nur Archivnotizen seit dem 16. Jahrh., wie sie von gleichen Händen auch auf den übrigen Klosterurkunden, welche ich sah, zu treffen sind.

Wie dieses Original in die Sammlung Lanna kam, fehlt jede Angabe. Da aber das reichhaltige Klosterarchiv in den Vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf einer Pergamentauktion in Nürnberg

---

[1]) Götting. Gel. Anzeigen 1903 S. 594. In seiner als grundlegend für die Diplomatik Leos IX. oft von mir zu zitierenden Abhandlung Scrinium und Palatium, Mitteil. des Inst. Ergänzungsband 6, 84 Anm. 1 scheint er es in die Zeit Nikolaus II. oder Alexander II. zu setzen, jedenfalls ist es wohl eine alte Fälschung, da dem Schreiber nach dem kleinen Faks. bei Pflugk-Harttung Specimina T. 107 die kursive Verbindung ri noch geläufig ist. — Pflugk-Harttung, Die Bullen der Päpste 162 sagt: Einige Male wurde ein Teil liniert, ein Teil nicht — gibt aber nach seiner leidigen Gewohnheit keine bestimmten Belege an, die eine Nachprüfung ermöglichen würden.

[2]) Daß man es in solchen Dingen nicht so heickel nahm, beweist auch das von Kanzleihand geschriebene Originaldiplom Lothars III. für Hersfeld, Stumpf, Reichskanzler n° 3317, für das man sich eines zu einem zweispaltigen Text hergerichteten Bücher-Blattes bediente.

[3]) Vgl. Pflugk-Harttung in Hist. Aufsätze G. Waitz gewidmet S. 614. An gleicher Stelle und in gleicher Art ist die Bulle in dem zeitlich naheliegenden JL. 4287 (1053 Jan. 2) befestigt.

Digitized by Google

feilgeboten worden war[1]) und Bestände desselben teils damals teils später an das Germanische Museum in Nürnberg, an das Reichsarchiv in München, in der Hauptmasse an das General-Landesarchiv in Karlsruhe und von da an die Universität Heidelberg gelangten[2]), so erklärt sich auch das Abirren eines anderen wertvollen Splitters ohne weiteres.

Das Archiv von Brondolo ist nach dem bisher bekannt gewordenen Bestand von Fälscherhänden freigeblieben, das wird auch durch das neu aufgefundene LBr. bestätigt. Diese Urkunde wurde schon im Auktionskatalog zutreffend als Original bezeichnet.

Die Originalität und damit die Echtheit ergibt sich unwiderleglich[3]): 1. aus der eigenhändigen Eintragung der Gebeformel durch den päpstlichen Kanzleivorstand Kardinal Friedrich. Die Schrift der Gebeformel in LBr. — ich verweise ein für allemal auf die beigegebene Tafel — stimmt bis in alle Einzelheiten mit den übrigen eigenhändigen Datierungen Friedrichs. Die nächste Verwandtschaft weist unter den mir in Faksimile zugänglichen Leo-Urkunden das keine zehn Wochen ältere Privileg für Bamberg JL. 4287 auf. Ich konnte mich zum Vergleich einer photographischen Reproduktion bedienen, welche unser Institut der Güte Prof. Bresslau's verdankt[4]). Aber auch schon die in Einzelheiten ja meist nicht ganz genaue Wiedergabe in Pflugk-Harttungs Specimina T. 22 genügt zur Nachprüfung meiner Behauptung. Man beachte die Buchstabenbildung und den Schreibgebrauch bei: **Dat, Scę, bibliothecarii** (besonders das **h**), **Cancell, vice, HERIMANNI** (das Schluß-**I** kehrt hier bei **ian** und in JL. 4298[a] bei **IVL** wieder), **archicancellarii** (besonders **a, c** und **N**), **C** und **S** in Coloniensis, die bizarre Bildung des aus älterm Kanzleibrauch stammenden kurialen **A** in Anno, die ansteigende Buchstabenhöhe des beidemalig majusklen **LEONIS**, die überhöhten **P** in papae, endlich die Schreibung von **indict VI.** besonders jene des **ct** und die Form des **V**. In einigen Kleinigkeiten

---

[1]) Wattenbach im Neuen Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde 11, 389; nach Simonsfeld im Archivio Veneto 32, 111 im J. 1854.

[2]) S. zuletzt Knöpfler im Hist. Jahrbuch 24, 308. Gerade die Papsturkunden sind nach Wattenbach N. A. 12, 408 zu verschiedenen Zeiten an das Germanische Museum gekommen, haben also wohl mehrfachen Besitzwechsel erfahren.

[3]) Durch das liebenswürdige Entgegenkommen der Direktion des H.-, H.- und Staatsarchivs war es mir möglich dieses Stück gleich nach der Erwerbung in meinen Übungen durchzunehmen. Verschiedene Ergebnisse der Schriftvergleichung waren auch von meinen Hörern selbständig und unabhängig gefunden worden, namentlich von dem damaligen Mitglied des Institutes, Herrn Hauptmann Hajsmann.

[4]) Durch ihn besitzt das Institut auch vollständige Reproduktionen von JL. 4172, 4177, 4195, 4250, 4272, 4283; bei meinen späteren Verweisungen auf die genannten Originale sind stets diese photographischen Faksimiles gemeint.

Digitized by Google

stehen andere Autographe Friedrichs [1]) noch näher, so die Cauda des **e** in scę = JL. 4267 (Arch. pal. ital. VI, 5); das **f** in friderici = JL. 4279 (Spec. T. 23), das Abkürzungszeichen in Dat. = JL. 4301 (Spec. T. 23 bei archiepi). Diese Feststellungen schließen die theoretische Möglichkeit aus, daß LBr. etwa eine wenn auch mit ausgezeichnetem Gelingen hergestellte Nachbildung einer originalen Leo-Urkunde sei.

Die Originalität ist 2. gesichert durch die Umschrift in der Rota, welche gleichen Ductus, gleiche Buchstabenformen und gleiche Abkürzungen aufweist wie speziell die mir in Photographie oder Lichtdruck vorliegenden Abbildungen der Originale JL. 4250, 4267, 4272, 4283 [2]). Außerdem verweise ich unter zeitlich nächstfolgenden auf die bei Pflugk-Harttung T. 24 reproduzierten Roten von JL. 4298 und 4298[a] von 1053 Mai 29 und Juni 14, bei welchen freilich gerade in den schlicht geschriebenen Worten der Devise die fragliche Genauigkeit der Pausen deutlich zutage tritt. Darum kann auch das zeitlich nächst vorangehende Privileg JL. 4290 (T. 114) nur in wenig Einzelheiten verglichen werden [3]).

Diesen beiden entscheidenden Punkten widerspricht keines der äußeren Merkmale des LBr., wohl aber unterstützen andere Beobachtungen das gewonnene Ergebnis. Das monogrammatische Benevalete und das sogenannte Komma entsprechen in allem dem damaligen Kanzleibrauch. So dünne Striche finden wir auch in dem unvollendeten BV. des gleichfalls von Friedrich selbst datierten JL. 4287, während der Spitzbogen des Komma in JL. 4290 und 4301, die Stellung der vorgelagerten hackenartigen Punkte in JL. 4290 und 4298 dem LBr. am meisten verwandt ist. Das gleiche trifft auch bei der Zeichnung und Inschrift der Rota zu, namentlich der Punktsetzung vor und nach P.

Dagegen vermag ich die Schrift des Urkundentextes sonst nicht nachzuweisen. Sie gehört den unter Leo IX. seit 1052 dienenden

---

[1]) Sie sind aufgezählt bei Kehr Scrinium a. a. O. 6, 84. Doch ist JL. 4298 wohl nur aus Versehen genannt, denn dessen Gebeformel gehört der gleichen Hand an wie JL. 4278 (Spec. T. 24, Kehrs Notar C), wie Herr Hajsmann in meinen Übungen bemerkte. Sie gebraucht auch die dem Kardinal selbst fremde Namensform Fredericus.

[2]) Jene von JL. 4265 in Bibl. de l'Éc. des Chartes 64, 568 ist so klein und unklar, daß sie zum Vergleich undienlich ist.

[3]) Über dessen Originalität vgl. die durchwegs überzeugenden Ausführungen Kehrs in Festschrift für den Hanseschen Geschichtsverein, Göttingen 1900, S. 73 ff.

Digitized by Google

Kanzleinotaren C und D[1]) ebensowenig an als einem der bisher unter Leos Pontifikat nur vereinzelt nachweisbaren Schreiber[2]).

Das Schriftbild macht ohne weiteres klar, daß unserm Ingrossisten die päpstliche Kanzleischrift, oder sagen wir überhaupt die diplomatische Minuskel, wie sie in den Herrscherurkunden jener Zeit gebräuchlich war, nicht geläufig war. Man betrachte nur die wechselnden, insbesondere in den ersten Zeilen ungeschickten Verzierungen von **f** und **f**, die cauda von **ę**, die mühsame Gestalt des Abkürzungszeichens, die schwankende. zum Teil verunglückte Verbindung von **ft**, auch daß **f** meist auf der Zeile steht und demgegenüber die unverhältnismäßig große Unterlänge von **r**, die aber dem Schreiber doch ungewohnt ist, denn manchmal fehlt sie, mitunter ist sie von ihm nachgetragen.

Indes erhielt unser Schreiber leidlich genaue Unterweisung über den Brauch der päpstlichen Kanzlei bei der Ausstattung der päpstlichen Privilegien, wahrscheinlich dadurch, daß er Ausfertigungen derselben als Muster benutzen konnte. Das ersehen wir nicht bloß aus den schon besprochenen Schriftzeichen, sondern auch aus der Schrift selber, zumal aus der verlängerten Schrift der ersten Zeile, aber auch aus Einzelheiten der Minuskel des Kontextes. Und zwar bestehen gewisse Übereinstimmungen mit der Schrift des Kardinals Humbert[3]), des vertrauten Begleiters Leos IX., der auch als Urkundenschreiber aushalf, denn wie Kehr nachwies[4]), hat er im J. 1050 in Süditalien JL. 4227 für S. Maria in Gradibus zu Arezzo und 1057 zu Florenz JL. 4368 für Leos Kanzleivorstand Friedrich, nunmehr Abt von Monte Cassino mundiert[5]).

Bei Humbert nun finden wir regelmäßig, nur viel zierlicher und schwungvoller die gleiche komplizierte Auslaufschleife des **g** wie in

---

[1]) Ich behalte die von Kehr Scrinium 6, 84 verwendete Bezeichnung durchwegs bei.

[2]) Nämlich: JL. 4177, 4184 (vgl. Kehr l. c. 84), 4267, 4272 und das in manchen Schreibeigenheiten damit übereinstimmende, aber nicht gleichhändige 4287, 4290, 4298[a]. Auf JL. 4227 wird alsbald zurückzukommen sein.

[3]) Gerade darauf hat H. Hajsmann selbständig in meinen Übungen hingewiesen.

[4]) Diplomatische Miszellen in Gött. Gel. Nachr. 1900, 106.

[5]) Von beiden dürftige Faksimiles bei Pflugk-Harttung Spec. T. 19 und 23. Außerdem steht zum Vergleich noch das von Kehr Dipl. Miszellen 105 und Scrinium 6, 92 aufgezählte Material an Datumformeln und eigenhändigen Unterschriften zu Verfügung, wovon mir aber nur die in den Specimina teilweise reproduzierten Gebeformeln von JL. 4373, 4374, 4376, 4384, 4414, 4425, 4429, 4433, 4435, das Facsimile von 4375 bei Pasqui Doc. di Arezzo I, sowie die Unterschrift von 4413 in Arch. pal. ital. VI, 6 und für die Gebeformel von 4395 die Abbildung in Arch. pal. ital. VI, 12 zugänglich sind.

Digitized by Google

LBr. Ferner in dem zeitlich näherstehenden JL. 4227 bei **d** und **q** die Zackung oder Wellung der Bogenlinie, die bei LBr. in der ersten Zeile bei **P** und **R** und häufig im Kontext bei **d** und **p** zu sehen ist. Auch die Verzierung des **f** mit Doppelschleife, wie sie unserm Schreiber etwa Z. 3 bei confitentes, Z. 4 bei semper, amores, Z. 5 bei si leidlich gelang, eignet Humbert für diesen und für andere Buchstaben mit Oberlänge [1]), wie er denn auch das allgemeine diplomatische Abkürzungszeichen in dem gleichen Stil bildet (speziell als Doppelschleife in JL. 4368 und in den Datumformeln von 4376, 4384) und auch für die Art wie LBr. das Abkürzungszeichen bei Ober- und Unterlänge macht, findet sich bei Humbert in JL. 4368 ein Beleg.

In der verlängerten Schrift von LBr. kommt dreimal Majuskel-R vor, jedesmal in der Weise, daß Bogen und Schräge selbständig in größerm Abstand von einander an den Schaft ansetzen. Diese charakteristische Form kehrt in dem mir zugänglichen Material an Faksimiles der Leo-Urkunden nirgends wieder, wohl aber jedesmal in der Gebeformel Humberts, wenn überhaupt ein **R** abgebildet ist [2]). In dem Faksimile des von Humbert geschriebenen JL. 4368 findet sich auch ein entsprechendes **B**. Übereinstimmung mit Humbert herrscht auch im Gebrauch des balkenlosen kapitalen A der verlängerten Schrift. Diese im übrigen ja lang und vielfach schon verbreitete Buchstabenform bemerkte ich in Papsturkunden — ich muß immer betonen, daß allerdings nur ein beschränktes Material an Abbildungen zur Verfügung steht — zuerst ganz vereinzelt und falls die Abbildung genau ist, in abweichender Gestalt im Privileg Benedikt VIII. für Fulda JL. 4057 (Pflugk-Harttung Spec. T. 10). Der Kanzler Petrus bürgerte sie dann beim Worte Dat. der Gebeformel ein [3]) und machte auch in der verlängerten Schrift von ihr Gebrauch. Humbert bedient sich dieser Buchstabenform in der Gebeformel regelmäßig bei **anno**. Aber während Petrus stets beide Schenkel nach außen verlaufen läßt, biegt Humbert beide mit einem Hacken nach rechts um — ebenso auch der Schreiber von LBr. Auch an die Vorliebe für überhöhtes **a** sowohl am Eingang wie im Innern des Wortes (man vgl. die Faks. von JL. 4227 und 4368) darf immerhin hingewiesen werden.

Diese Übereinstimmungen sind schon wegen des Grades ihrer Gebräuchlichkeit nicht gleichwertig. Die G-Schleife darf als persönliche

---

[1]) Beispiele in den Faks. von 4227, 4375, 4376, 4395 u. s. w.

[2]) So in JL. 4373, 4374, 4375, 4376, 4395, 4413, 4433, 4435.

[3]) So in JL. 4133 Specimina T. 14; in JL. 4116[a] für Brondolo ist dieser Buchstabe nach der Abbildung im Anzeiger des German. Museums 1885 T. 10 leider zerstört.

Digitized by Google

Eigenheit Humberts angesprochen werden. Bei ihm, dem Lothringer, ist es nicht verwunderlich, wenn er in solchen Details seiner Schrift gleich seinem Landsmann Lietbuin (z. B. im JL. 4195) an die Tradition der damals noch allgewaltigen Königsurkunde anknüpft. Das gilt wohl auch von der Zackung oder Wellung der Bogenlinien gewisser Buchstaben, die als Fortbildung der geschwungenen Bogenlinien von a, c, d, e, P in der verlängerten Schrift auch bei den Kanzleinotaren Konrads II. und Heinrichs III. mehrfach vorkommt[1]). Ja deutliche Anfänge treffen wir schon bei den Notaren Ottos III.: Hildibald H., Heribert C., Egilbert B.[2]), welche nach den Darlegungen in der Einleitung Sickels zur Diplomata-Ausgabe sämtlich Deutsche sind[3]). Und ebenso ist die Doppelschleife von f und f speziell dem Notar Winithar A in der Kanzlei Heinrichs III. geläufig[4]). Beim vielgebrauchten balkenlosen Kapitale-A kommt nur die besondere Form in Betracht und ich will nicht unterlassen zu bemerken, daß die Humbertform keine Seltenheit ist. Und die Beobachtung, daß die Überhöhung des Minuskel-a auch in der Mitte des Wortes in der ersten Hälfte des XI. Jahrh. in Frankreich und Niederlothringen stärker üblich war, mag vielleicht bei Heranziehung eines größeren Materials eine Korrektur erfahren; die Sache schien mir in diesem Zusammenhang nicht wichtig genug, um auf ihre Verfolgung viel Zeit zu verwenden.

Im Gegensatze zu diesen deutschen, beziehungsweise fränkischen Elementen in den Schrifteigentümlichkeiten Humberts erscheint die R-Form als eine italienische. Ich finde sie im Protokoll über eine Entscheidung Silvesters II. auf einer römischen Synode für das Kloster S. Pietro von Perugia aus dem J. 1002, deren Originalität aber mangels aller formalen urkundlichen Beglaubigung kaum erweisbar sein wird[5]), dann in der Unterschrift des Bischofs Sigfrid einer jedenfalls vor 1045 geschriebenen Urkunde von Bobbio[6]), endlich in einer dem XI. Jahrhundert angehörigen Abschrift eines Ravennater Notariatsin-

[1]) Z. B. Kaiserurkunden in Abbildungen IV. 17, II. 2, 5, 7, 8, 10.

[2]) Ebenda XI. 2, 3, IX. 10, 11, 13.

[3]) Mon. Germ. Diplomata III, 386[a] ff.

[4]) Vgl. Kaiserurk. in Abb. II, 11 und 13.

[5]) Arch. pal. ital. II, 98. Allerdings bezeichnet auch Kehr Italia pontificia 4, 67 das Stück als Original. Im Inhaltsverzeichnis zum 2. Bd. des Arch. pal. ital. ist es als in scrittura romana cancelleresca geschrieben bezeichnet, was mir für das J. 1002 und in Rom ausgeschlossen erscheint. Der Schrift nach könnte es sehr wohl eine etwas jüngere Kopie und in Perugia entstanden sein.

[6]) Faksimile im Arch. stor. lombardo, III. Serie, 17, 24. Zur Einreihung Bresslau M. G. Diplomata 4, 156.

Digitized by Google

struments vom J. 973 [1]), in Buchform sorgfältig geschrieben. Die kursiven Formen der Notariatsschrift, die auch von Anfang an nicht fehlen, nehmen gegen Schluß immer mehr zu. Der Schreiber wird mit dem Arch. pal. ital. Ravenna zuzuweisen sein. In den Notariatskreisen scheint diese Form im übrigen nicht verbreitet gewesen zu sein, wenigstens fand ich sie in den zahlreichen Stücken dieser Art, die wir jetzt im Arch. pal. ital. abgebildet finden, nirgends. Ebenso wenig in den nicht zu dicht gesäten Abbildungen italienischer Handschriften des XI. Jahrh. In den Kaiserurkunden in Abbildungen stieß ich auf diese Form nur beim Diplom Heinrichs III. St. n° 2216, dessen Schreiber ein Italiener ist [2]). Aus diesem Befund erschließe ich, daß Humbert diese Form in Italien kennen gelernt habe. Und wenn wir dann unter Alexander II. diese R-Form häufig treffen, sowohl bei Schreibern welche sich der Curiale, als solchen welche sich der fränkischen Minuskel bedienen [3]), so liegt die Annahme nicht zu fern, daß sie durch Humberts Tätigkeit als Kanzler ihre Beliebtheit erlangte. Schon Peitz hat darauf hingewiesen, daß Rainer, der ja schon unter Alexander II. päpstlicher Notar war, diese Form auch gerne im Register Gregors VII. verwendet [4]). Daher scheint mir das Auftreten dieser Buchstabenform in LBr. für dessen Schriftvorlage bedeutungsvoll zu sein.

Einzelne der hier geschilderten Schriftmerkmale finden sich nun auch in anderen Leo-Privilegien. In erster Linie sei JL. 4272 für Köln genannt, das am 7. Mai 1052 in Süditalien von einem gleichfalls sonst nicht bekannten Schreiber ausgefertigt und dessen Originalität bestens verbürgt ist, da die Datumformel von gleicher Hand wie in JL. 4278 und 4298, also von dem Notar C Kehrs geschrieben ist [5]). Auch hier finden wir die G-Schleife, Zackung der Bogenlinie des **D**, Verzierung des **f** durch Doppelschleife, gelegentlich, jedoch nur zu Anfang des Wortes auch überhöhtes **a**. Außerdem noch gemeinsam mit Humbert allein die abwechselnd gebrauchte einfache und doppelte Schleife des diplomatischen Abkürzungszeichens und die elegante Gestalt des **S**, wie sie von Humbert wenigstens aus JL. 4368 (1057) bekannt ist [6]).

---

[1]) Arch. pal. ital. III, 74—81.

[2]) Kaiserurk. in Abbild. II, 6 und dazu Text S. 21.

[3]) So nach Pflugk-Harttungs Specimina JL. 4557 (T. 32), 4634 (T. 34), 4657 (T. 35), 4673, 4686 und 4687 (alle T. 38) und 4767 (T. 39).

[4]) W. Peitz, Das Originalregister Gregors VII. Wiener Sitzungs-Ber. Phil.-Hist. Kl., Bd. 165. V. Abh. 97.

[5]) Kehr, Scrinium 6, 84 und dazu oben S. 292 Anm. 1. — Das Or. von JL. 4272 scheint Kehr damals noch nicht gekannt zu haben.

[6]) Pflugk-Harttung, Spec. T. 26 bei **S.** Benedicti und **St.**

Digitized by Google

Beim Kölner Privileg finden wir also gewisse Übereinstimmung mit der Humbertschrift, die allerdings auch anderweitig sich erklären kann, über das LBr. hinaus [1]). — Nach der Schriftprobe bei Pflugk-Harttung Spec. T. 23 scheint es, als ob auch der vereinzelte Schreiber von JL. 4298[a] (für S. Stefano al Chienti, in Unteritalien ausgestellt) die Zackung der Bogenlinien und die schwierige G-Schleife versucht hätte. Die letztere findet sich ganz ähnlich in dem 1049 zu Reims entstandenen Privileg für S. Peter zu Chalons JL. 4184, dessen Originalität freilich nach dem vorliegenden Faksimile [2]) mit Kehr anzuzweifeln ist, das aber jedenfalls auf eine echte und sicher in der Nähe Lothringens entstandene Schreibvorlage zurückgeht. Daß Humbert auch damals beim Papste weilte, ist zwar, so viel ich sehe, nicht zu belegen, aber aus innern Gründen durchaus wahrscheinlich.

Es lassen sich also in mehreren Privilegien Spuren eines Einflusses der Schrift Humberts nachweisen. Am umfänglichsten und klarsten in LBr. Wenn ich trotzdem die Frage offen lasse, ob die Beeinflussung eine direkte oder indirekte, d. h. durch die Schrift eines Schülers oder Nachahmers Humberts vermittelte war, offen lasse, so geschieht das einmal, weil die veröffentlichten oder sonst mir zugänglichen Schriftproben sowie überhaupt der gegenwärtige Stand der Forschung über die Urkunden Leos IX. eine voll ausreichende Grundlage für die Erledigung dieser Frage noch nicht gewähren. Dann aber auch, weil LBr. mit JL. 4272 und 4298[a] sich untereinander darin näher stehen, daß die verlängerte Schrift nach der älteren Sitte der Papstprivilegien aus unbetonten, dünnen, langgestreckten Buchstaben besteht, während die beiden Humbert-Originale stark betonte, epigraphische oder Initial-Majuskeln aufweisen. Es muß angesichts der Mannigfaltigkeit, die wir gerade bei der verlängerten Schrift unter Leo treffen, und angesichts des geringen Vergleichsmaterials dahingestellt bleiben, ob diese Diskrepanz nicht eine bloß zufällige oder scheinbare ist. Ein Blick auf die Schriftproben in den Specimina zeigt, daß die Kanzleinotare Leos bald die eine bald die ander Art der Ausstattung vorziehen, es könnte also auch Humbert in einem andern (etwa von LBr. als Muster benutzten) Privileg sich der älteren Art der verlängerten Schrift bedient haben.

[1]) Mit JL. 4272 stimmt dann in der verlängerten Schrift der ersten Zeile und in dem hoch über der Mittellänge angesetzten Kopf von **f** und **f** JL. 4287 für Bamberg (in Deutschland ausgestellt) bei sonstiger weitgehender Verschiedenheit der Schrift so stark überein, daß man direkte Benutzung des Kölner Privilegs oder eines von gleicher Hand geschriebenen Stückes annehmen möchte. Sollte diese elegante Schrift einem Kölner angehören?

[2]) Specimina T. 18, vgl. Kehr, Scrinium 6, 82.

Digitized by Google

Wie dem auch sei, in LBr. treffen so viele Charakteristika der Schrift Humberts zusammen, daß man an Musterbildung durch den Einfluß jenes Mannes denken muß, der einer der nächsten Vertrauten und ständigsten Begleiter Leos war, der nachweislich zur Zeit der Ausstellung von LBr. bei ihm weilte, der früher (1050) wie später (1057) nachweislich Privilegien schrieb und den Kanzler Friedrich nach dessen Erhebung zum Papst in der Leitung der Kanzlei ablöste. Unser LBr. ist nach diesen Darlegungen nicht bloß vom Kanzleivorstand eigenhändig signiert, sondern auch mit guter Kenntnis der damaligen Kanzleibräuche und in engem Anschluß an sie geschrieben worden. Für einen ständigen Kanzleibeamten, von dem wir etwa zufällig jetzt erst eine und bislang die einzige Reinschrift entdeckten, möchte ich unsern Schreiber wegen seiner sichtlichen Unbeholfenheit und Ungeübtheit nicht halten. Denn auch von den vereinzelten Schreibern unter Leo ist höchstens jener von JL. 4267 (Spec. T. 21) in der Urkundenschrift so wenig geschickt. Kehrs Untersuchungen, welche auf ausgebreiteter, wenn auch noch nicht auf Kenntnis aller Originale Leos aufgebaut sind, haben doch mit voller Sicherheit gezeigt, daß damals oft außer der Kanzlei stehende Männer zur Dienstleistung in der überaus dürftig besetzten Kanzlei herangezogen werden mußten, namentlich bei den langen, weiten und vielfach auch recht raschen Reisen [1]). In welchem Kreise haben wir nun den Schreiber zu suchen? Unter den Schreibkräften des Empfängers, oder des vorübergehenden Aufenthaltsortes des Papstes, oder in der dauernden oder zufälligen Umgebung des Papstes? [2])

LBr. ist datiert vom 12. März 1053, ist also in Italien ausgestellt. Nach der mißglückten Synode zu Mantua (Febr. 21) zog der Papst nach Ravenna. Außer seiner ständigen Begleitung, zu welcher Kardinal Humbert zählte, finden wir hier die Bischöfe von Metz, Chur, Vienne, Grenoble, Sitten und besonders zahlreich jene aus Mittelitalien, von Rimini, Montefeltre, Sarsina, Pesaro, Sinigaglia, Cervia, Forlimpopoli, Forli, Comacchio, Cesena und Imola. Am 13. März (III. id. mart.) entschied er in der alten Exarchen-Residenz die strittige Bischofswahl von Puy, ließ den von ihm anerkannten Elekten Petrus durch den Kardinalbischof Humbert zum Priester und gleich am folgenden Tag in Rimini zum Bischof weihen [3]). Der Papst muß demnach mindestens

[1]) Scrinium 6, 82.

[2]) Vgl. die richtigen Bemerkungen Kehrs, Dipl. Miszellen, Gött. Gel. Nachr. 1900 S. 104 und Bresslau, Urkundenlehre 1 [2], 234.

[3]) Alle diese Einzelheiten erfahren wir aus der Forma electionis Petri episcopi Aniciensis, welche Mabillon Ann. ord. s. Benedicti 4, 742 aus einem Codex Aniciensis abdruckte. Die Forma electionis ist eine protokollartige Aufzeichnung über

Digitized by Google

am 12. März schon in Ravenna anwesend gewesen sein, LBr. ist also in Ravenna ausgestellt.

Bei den seit Alters regen Beziehungen Venedigs mit Ravenna, liegt es nahe, daß die Mönche des venetianischen Lagunenklosters ihre älteren Privilegien mit der Bitte um Bestätigung hier und nicht schon in Mantua vorlegten, jedenfalls ist anzunehmen, daß die Gesandtschaft des Klosters bis zur Erfüllung des Gesuches an der Kurie verblieb. Es ist also die Mundierung unseres Privilegs durch einen Mönch von Brondolo durchaus im Bereich der Möglichkeit. Das Archiv von Brondolo enthält bis ins 11. Jahrh. zurückreichende Bestände. Aber wenigstens die in Deutschland zurückgebliebenen Privaturkunden sind ausschließlich Notariatsinstrumente aus Chioggia und Sinigaglia, von den Mönchen des Klosters herrührende Dokumente befinden sich nicht darunter [1]). Daß die Mönche einen Notar aus diesen Städten mitgeführt hätten, ist an sich höchst unwahrscheinlich, jedenfalls erschließen diese Notariatsinstrumente keinen Zusammenhang mit der Schrift unseres LBr.

Sollte ein Ravennate der Schreiber gewesen sein, so wird man naturgemäß wieder weniger an einen Notar sondern an einen Kleriker der Domgeistlichkeit oder einen Mönch der dortigen Klöster denken. Es steht zu spärliches Abbildungsmaterial zur Verfügung um diese Frage weiter zu verfolgen. Es kann nur auf folgende Gesichtspunkte

---

Leos Entscheidung und die Bischofsweihe Peters, in ungewöhnlicher oder doch unregelmäßiger urkundlicher Form abgefaßt und sichtlich zum Teil verderbt überliefert, aber in ihrem wesentlichen Inhalt durchaus unanfechtbar schon wegen der vollständig zutreffenden, für Puy vielfach gleichgiltigen Bischofsliste, welche über Gams Series ep. hinaus durch das treffliche Buch von Gerhard Schwartz ‚Bischöfe Reichsitaliens' vielfach bestätigt wird. — Eine Unstimmigkeit, welche für den Ausstellungsort des LBr. nicht bedeutungslos ist, liegt in den überlieferten Tagesangaben: III. id. mart., luna XVIII, feria VI. Beide letztern Zeitmerkmale würden den 12. März ergeben. Schon Jaffé in den Papstregesten emendierte in feria VII. Trotz der entgegenstehenden Angabe des Mondalters stimme ich dem aus nicht chronologischen Gründen zu, weil nämlich Samstag der herkömmliche Tag der Priesterweihe war und weil nach Schwartz l. c. 157 als Tag der Weihe Erzbischof Heinrichs von Ravenna, die nach der Forma electionis gleichzeitig mit jener des Bischofs von Puy erfolgte, der 14. März auch anderweitig belegt ist.

[1]) Die Direktion des Germanischen National-Museums in Nürnberg schickte mir die dort verwahrten, Herr Prof. Hampe die im Besitz des histor. Seminars in Heidelberg befindlichen, für mich in Frage kommenden Originale gütigst nach Wien, das k. bayer. allgem. Reichsarchiv in München erteilte über die dort befindlichen Brondolo-Urkunden Aufschlüsse, welche eine Autopsie unnötig machten. Allen diesen Stellen sei auch hier der verbindlichste Dank ausgesprochen. — Meine Absicht, im Herbst 1914 den an das Staatsarchiv zu Venedig zurückgekommenen Bestand einzusehen, fiel wie so vieles andere in den Abgrund des Krieges.

Digitized by Google

hingewiesen werden. LBr. zeigt keine Spur von Gewöhnung an kursive Schrift. Die wenigen Tafeln dagegen mit Notariatsinstrumenten des XI. Jahrh. aus Ravenna und den benachbarten Städten im Arch. pal. ital. Bd. III und VII zeigen eine ausgeprägte, ausgeschriebene Kursive [1]). Aber auch in der erzbischöflichen Kanzlei scheint man in Ravenna ebenso zäh wie in der päpstlichen, wenn und solang sie mit den stadtrömischen Notaren in Zusammenhang blieb, der altersgewohnten Notarschrift treu geblieben zu sein, denn auch noch die durch besondere Ausstattung der ersten Zeile sich abhebenden erzbischöflichen Urkunden von 1107, 1126, 1148 und 1156, welche Arch. pal. ital. VII, T. 45—48 abgebildet sind, zeigen mehr oder weniger die notarile Kursive, obwohl die erstere vom tabellio Ugo prepositus et magister notariorum sancte Ravenn. ecclesie geschrieben ist. Aus dem XI. Jahrh. stehen mir keine einschlägigen Abbildungen zu Gebote, aber man wird kaum glauben dürfen, daß die deutsche Abkunft der Erzbischöfe Widger, Hunfrid, wahrscheinlich auch Heinrichs zeitweise eine Änderung des noch später festwurzelnden Schreibgebrauchs zu erzeugen imstande war.

Man wird daher den Schreiber unseres Privilegs wohl eher in Kreisen zu suchen haben, in welchen man sich schon früher und allgemeiner und auch für Urkunden von den Ausläufern der Kursive abgewandt hat. Auch in Italien hat man um die Mitte des XI. Jahrh. schon mehrfach für bischöfliche Urkunden, besonders wenn sie spezifisch kirchlichen Inhalts waren, der Herrscherurkunde in etwas angeglichene Formen gesucht und in Zusammenhang damit haben derartige Schreiber sich wohl auch von der alten Schrift emanzipiert, oder waren ihrer, wenn sie aus ganz anderm Berufskreis hervorgegangen waren, gar nicht mächtig. Schon eine vom Subdiakon Sigmar als cancellarius s. Veronensis ecclesiae 845 geschriebene Urkunde [2]) zeigt einen überraschend starken Einschlag diplomatischer Minuskel. Dann verweise ich — es stehen leider nur ganz ungenügend wenige Schriftproben zu Gebote — auf das schon besprochene Synodaldekret von 1002 [3]), das nach meiner Meinung sehr wohl eine in Perugia ein paar Jahrzehnte später entstandene Kopie sein könnte und ebenso wenig auch nur die leiseste Spur von Kursive zeigt wie LBr. Namentlich sehen wir, daß man in Toskana zu unserer Zeit diese Schrift schon ganz geläufig schrieb, vor

[1]) Wie sich solche bei kalligraphischer Sorgfalt auf liniertem Blatt gestaltete, kann man aus dem oben S. 296 Anm. 1 besprochenen Stück Arch. pal. it. III, 74—81 ersehen.

[2]) Arch. pal. ital. III, 13. — Zur Sache vgl. auch Bresslau Urkundenlehre 2 [2], 81.

[3]) S. oben S. 295.

Digitized by Google

allem in Florenz, wofür auf die hochinteressante Kopie des Privilegs Benedikts IX. von 1038 [1]) und auf die Schrift in den von Florentiner Notaren geschriebenen Privilegien Nikolaus II. [2]) verwiesen werden kann. In Arezzo, dessen Urkunden durch die verdienstliche Ausgabe Pasqui's bequem zu überblicken sind, beginnen die Bischöfe schon seit Anfang des XI. Jahrh. gelegentlich sich statt des Notariatsinstrumentes der Siegelurkunde mit besonderem an das Diplom angelehnten Formular zu bedienen [3]). Als Schreiber nennen sich in solchen Fällen anfangs cancellarii, dann öffentliche Notare, denn wir finden sie nicht für die Geschäfte des Bischofs allein. Über die Schrift der Urkunden und speziell der bischöflichen ist leider fast nie eine Angabe gemacht, aber das bischöfliche Privileg n° 288 von 1078, von dem eine Abbildung beigegeben ist, zeigt, daß der Notar Teuzo reine diplomatische Minuskel schreibt. Und das ist ein Notar, welcher auch für Private tätig ist [4]). In Oberitalien fanden sich damals wohl mindestens an jedem Domstift Kräfte die der diplomatischen Minuskel mächtig waren. Aus Bresslaus Ausgabe der Urkunden Konrads II. ersieht man, wie häufig lokale Schreibkräfte für die Diplome der dortigen Reichsstifter damals herangezogen wurden oder derartige Kopien anfertigten, offenbar ebenso in reiner diplomatischer Minuskel wie die S. 295 erwähnte Urkunde des Bischofs von Bobbio. Ihrer bedient sich auch ein Kanoniker von Reggio, welcher 1059 das Privileg Nicolaus II. und auch ein Diplom Heinrichs IV. für seine Kirche mundiert hat [5]).

Aus der Beschaffenheit der Schrift läßt sich also kein genügender Haltpunkt finden, in welchem Kreis wir den Schreiber zu suchen haben. Sicher ist nur, daß wir es mit einem Italiener, oder doch einem Romanen zu tun haben. Das zeigen die Sprachformen: Brondolus korr.

[1]) JL. 4109, abgebildet bei Kehr, Diplomatische Miszellen. Gött. Gel. Nachr. 1898 nach S. 512.

[2]) Kehr, Scrinium 6, 91. Auch der Notar Aymo, welcher, doch wohl schon in Toskana JL. 4413 wesentlich in den Formen eines Notariatsinstrumentes niederschrieb, meistert die fränkische Minuskel vollständig, Arch. pal. ital. VI, 6.

[3]) Das erste Beispiel bei Pasqui Documenti di Arezzo 1, 129 n° 94 von 1009, bezeichnenderweise mit der Firmierung: Johannes diaconus cancellarius et canonicus consensi descripsi et subscripsi, dann von 1026, 1027, 1033, 1037, alle von Gerardus cancellarius geschrieben (n° 125, 127, 153, 156), andere von 1028, 1041, 1057 ff. von Notaren (n° 129, 161, 182, 183) und zwar n° 182 und 183 vom gleichen Tag aber von verschiedenen Notaren.

[4]) So Pasqui n° 229, 230, 231, 242, 243. — Ausnahmsweise scheint auch schon ein Notar Andreas im J. 1023 eine notarielle Schenkung des Bischofs an das Kloster S. Flora zu Arezzo in diplomatischer Minuskel geschrieben zu haben, da Pasqui hier ausdrücklich bemerkt: scritta di bel minuscolo.

[5]) S. Kehr, Scrinium 6, 90, Anm. 3.

Digitized by Google

in Brundolus, com korr. in cum, Michahelis; ob auch die unklare Konstruktion zu Beginn der Disposition: Cuius amoris etc. auf dieses Konto gehört, bleibe dahingestellt.

* * *

II. Prüfen wir nun, ob wir durch die Untersuchung des Diktats einen weiteren Einblick in die Beschaffenheit unseres Privilegs gewinnen können.

LBr. bestätigt die aufgezählten Besitzungen des Klosters, sichert deren ruhigen Besitz und umgrenzt Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs von Malamocco. Es ist also in der Hauptsache eine Konfirmation des im Original erhaltenen Privilegs Benedikts IX. vom 6. Juni 1044 [1]). Aber wie der Kleinsatz bei meinem Abdruck ausweist, ist vom Wortlaut der Vorurkunde nur weniges herüber genommen. LBr. ist wesentlich selbständig abgefaßt. Und zwar entspricht es durchwegs den neuen, freien, sehr mannigfachen Dictamina, welche das Bild der Urkunden Leos IX. beherrschen aber auch verwirren.

Zum Vergleich ist gleich die Adresse geeignet und zwar stehen hier am nächsten JL. 4264 für Farfa von 1051, JL. 4268 für S. Maria in Pomposa von 1052 und JL. 4303 für S. Maria auf der Insel Tremiti von 1053.

LBr.: monasterio sancte ... in partibus V. ... in loco qui dicitur B. posito atque per id A. abbati suisque successoribus canonice intrantibus in perpetuum.

JL. 4264: ecclesiae sanctae ... quae ponitur in Ph. ... et pro ea B. abbati et iuste intrantibus suis successoribus in perpetuum.

JL. 4268: ecclesiae gloriosae ... sitae in ... et per eam ... abbati tuisque successoribus iuste intrantibus in perpetuum.

JL. 4303 [2]): ecclesie beate ... in insula que dicitur ... et per eam G. abbati suisque successoribus canonice intrantibus in perpetuum.

Dazu erwähne ich noch von dem lückenhaft und sehr verderbt überlieferten JL. 4263 für Subiaco [3]): ecclesie beati ... qui ponitur in ... et per te ... iustis successionis (!) in perpetuum.

Zu beachten ist hier einmal die Voranstellung der durch den Patron bezeichneten Kirche vor dem Abt. Das finde ich zuerst gesichert in JL. 4240 für Toul [4]), ebendort 1050 Okt. ausgestellt. Die Wendung

---

[1]) Veröffentlicht von Wattenbach im Neuen Archiv 12, 408.

[2]) Pflugk-Harttung Acta 2, 80.

[3]) Regesto Sublacense 55.

[4]) JL. 4186 kommt als Fälschung nicht zu Vergleich.

Digitized by Google

wurde dann in der Kanzlei gang und gäbe. Sie findet sich z. B. in JL. 4261 von der Hand des Notars B und in JL. 4298 von jener des Notars C. Eine zweite charakteristische Wendung ist dann intrantibus statt des früher schon mehrfach gebrauchten promovendis. Dieser Ausdruck ist mir vor JL. 4264 nicht vorgekommen und in der Verbindung mit canonice zuerst in JL. 4270, 4272, 4274 (Notar B), 4298 (Notar C), also auch diese Phrase wird neben Fortdauer der ältern Kanzleibrauch. Das Kloster pflegt als Kirche des Schutzheiligen bezeichnet zu werden, außer in LBr. findet sich monasterium nur noch in JL. 4301 (Notar C) für S. Trinitá in Bari und 4168 für Nonantula [1]).

In der Arenga von LBr. erscheint als charakteristisch die homilienartige, auf den Schutzpatron hinzielende Fassung, an welche sich unmittelbar die Dispositio anschließt, in deren Eingang der Arengengedanke nochmals durchleuchtet. Zu bequemerer Übersicht wiederhole ich wieder den kurzen Satz:

Sancte trinitatis fidem indubitanter confessi et omni confitentes tempore non desistimus adorare, ut oportet, venerari semper et colere. Cuius amoris et in huius sancti nominis virtutem confessionis privilegio ducti loca sancta vere in unitate trinitati dicata pio affectu gaudemus promoveri et .. reformari, inter quę ...

Ich habe hier die gleichen Privilegien wieder zum Vergleich heranzuziehen:

JL. 6264: „Initium sapientiae timor domini". Cuius timore ac debita reverentia commoniti pro glorioso filio et casto gloriose matri simul et castae honorem libenter exhibemus pia devotione ... Inter haec siquidem ... desideramus, ut sicut inter caeteras nominis fama ita et necessariis rebus gloriosius exaltetur per nostram humilitatem s. Pharph. ecclesia ... Solebant semper ecclesiis bona sua confirmari ... per ap. privilegia ... quae non refutabit ... Maria. Suscipe ergo s. virgo ... bona ... nostro tibi firmata privilegio ... Cum benedictione filii tui posside quae possides ... et vice tua tibi ... abbati ... concedimus.

JL. 4268: Regina caelorum dei genitrix super choros angelorum exaltata, ut a nobis pia exultetur devotione ... providere debet sollertia, scilicet in locis nomini tuo dicatis augendo beneficium, quo sui speciales

[1]) Pflugk-Harttung, Acta 2, 76, ohne Schußprotokoll, Tiraboschi Storia di Nonantola 1, 104 gibt aus anderer Kopie das J. 1049 als Ausstellungsjahr an. Nach dem Wortlaut der Adresse bezweifle ich das (ev. für die echte Grundlage). Das Privileg könnte ebensogut 1053 gelegentlich der Synode von Mantua gewährt worden sein. Allerdings soll nach Muratori Ant. Ital. 5, 680 Abt Anselm schon 1049 gestorben sein.

Digitized by Google

commodius tibi possint exhibere servitium. Quapropter te ... volumus preesse.

JL. 4303: Omnium sanctorum merita, cum sicut oportet, solempni veneratione colamus, dignum utique et iustum est, ut reginam caelorum post creatorem suum filium (suum) unigenitum omni creature devota mente preponamus et in locis specialiter sibi dicatis, bona ... hilari exhibitione faciamus.

JL. 4263. Im Regestum Sublacense ist von der Arenga nur der Schluß überliefert: servitoribus suis ministrari oportet habile suffragium. Unde tibi sancte et reverende pater [1]) tua tibi confirmamus ... pia et devota observatione. Digna soror tuo virgo Scolastica ... possideat fraterne caritatis speciali reverentia ...

Die Verwandtschaft dieser vier Arengen vor allem in Auffassung und Gedankengang, aber teilweise doch auch in Satzbau und Wortschatz wird einleuchten. Und zwar ist die Übereinstimmung eine kreuzende und dabei eine so frei bewegliche, daß nicht an gemeinsames Muster, sondern nur gemeinsames Diktat zu denken ist. Eine ähnliche Haltung der Arenga zeigt auch schon das Privileg für die Familienstiftung Leos Woffenheim JL. 4201: O sancta et admirabilis crux, in qua J. Chr. dominus noster pependit. Devictus amore, imo destrictus debito begnadet der Papst das von seinen Eltern gestiftete Kloster. Hier ist also die Arenga geradezu als ein Stoßgebet stilisiert, abweichend von den untereinander und mit LBr. viel näher verwandten Urkunden für Farfa, Pomposa, S. Maria Tremiti.

Sonst fand ich in den mir zugänglichen Texten von Leo-Urkunden derartige Arengen nie [2]). Wohl aber wird häufiger so wie in JL. 4263, 4264 und LBr. in der Narratio oder Dispositio die Widmung an den Klosterheiligen oder des Papstes religiöse Verehrung für ihn betont. So zuerst in dem enthusiastisch an den h. Theodat gerichteten Privileg für S. Dié (JL. 4197), dann in jenem für Donauwörth (4207), Ambronai (4217), S. Maria in Gradibus zu Arezzo (4227, Or. von Humbert geschrieben), S. Maria in Hesse (4245), Besançon (4249), Gorze (4250), Monte Cassino (4274 und 4298). Der Brauch beginnt also während jenes Aufenthaltes in Deutschland, auf welchem auch die inhaltlich wie

[1]) Gemeint ist s. Benedictus. Aus dieser Anrede des Klosterpatrons möchte ich folgern, daß seiner auch schon in der Arenga gedacht war.

[2]) In JL. 4197 für S. Deodat (Galilaea) ist die Adresse an den Schutzheiligen gerichtet, während (wenigstens in unserer Überlieferung) eine Arenga fehlt. Die Nennung der beiden Apostelfürsten in JL. 4267 für S. Pietro in Perugia bezieht sich deutlich auf die Schutzverleihung, nicht auf den Klosterpatron, der nur Petrus allein ist.

Digitized by Google

formell neuartigen Privilegien einsetzen und zuerst ein deutscher Notar eintritt. Ich kann hier auf diesen Punkt nicht näher eingehen, sondern bemerke nur, daß die aufgezählten Stücke sonst nicht nähere Berührungspunkte mit der oben vorangestellten Gruppe aufweisen.

Die Sanktionen fallen in LBr. aus dem Rahmen, wie er durch den Liber diurnus gegeben war, ebenfalls teilweise heraus. Die Strafformel ist ungewöhnlich knapp und kurz: Canonicę igitur huius institutionis et confirmationis temerarium violatorem usque ad satisfactionem apostolicum anathema condemnet. Sie findet sich ganz ähnlich in JL. 4268: violatorem igitur huius sacri privilegii, nisi resipuerit et ad condignam satisfactionem venerit, apostolicum anathema condemnet. Der Ausdruck anathematis ap. vinculo constrictus auch in JL. 4263, dessen schwungvolle Strafformel sonst in ihrer Artung JL. 4245 und den vom Notar B geschriebenen [1]) 4253 und 4254 nahe steht. Der nackte Ausdruck apostolicum anathema (statt nostrum ap. anath. oder nostrum anath.) ist unter Leo überhaupt selten, er fiel mir nur in JL. 4213 auf, wo er aber mit der alten Formel 64 des Liber diurnus (ed. Sickel) zusammenhängen wird, dann in dem jedenfalls überarbeiteten JL. 4261 und endlich in JL. 4303 in der Wendung temeratoribus ... anathema ab apostolica sede. So ist auch in diesem Punkte auf die Übereinstimmung vor allem zwischen LBr. und Pomposa, aber doch auch jene mit Subiaco und S. Maria di Tremiti Gewicht zu legen [2]).

Die Heilformel in LBr. gedenkt wieder der Schutzheiligen, hier beider, des Erzengels Michael und der Trinität, und läßt so den in der Arenga angeschlagenen, in der Disposition fortgespielten Akkord rhythmisch und wirkungsvoll ausklingen. Ein Vorbild hiefür bietet allerdings schon die Formel 96 des Liber diurnus (ed. Sickel), welche den Beobachtern des Privilegs Lohn aus den Verdiensten des Schutzheiligen und der Apostelfürsten verheißt, wie auch in n° 101 neben der göttlichen die Strafe S. Peters gedroht wird. Aber eine, allerdings nur beiläufige, Durchsicht der Privilegien ergab, daß diese Wendungen im X. und in der ersten Hälfte des XI. Jahrh. nur selten gebraucht wurden. Unter Leo IX. sind die ersten sicheren Fälle [3]) das schon besprochene Privileg für Woffenheim JL. 4201 von 1049 Herbst, in welchem das hl. Kreuz für die Bestrafung, sowie jene für Ambronai und Florenz JL. 4215 und 4230 von 1050 Apr. 30 und Juli 13 (ersteres in Rom, letzteres wohl in Florenz ausgestellt), in welchen der Patron in der Segenformel angerufen wird. Es stimmt bestens zu ihrem Inhalt, daß hier

[1]) Kehr, Scrinium 6, 82.

[2]) Die Strafformel in 4264 dagegen ist als Seitenstück zur Arenga gehalten.

[3]) Auch hier würde JL. 4186 eventuell vorhergehen, vgl. oben S. 302 Anm. 4.

Digitized by Google

die Nennung von Heiligen gleichzeitig mit den inbrünstigen Ausdrücken der Heiligenverehrung in den anderen Urkundenteilen auftaucht und sich seit dem sehr individuell gehaltenen, dem Papst sichtlich sehr am Herzen liegenden Privileg für sein Woffenheim immer stärker verbreitet; sie wird unter den neuen Notaren kanzleigemäß, d. h. wir treffen nun bei Originalen aller Kanzleinotare[1]) derartige Wendungen, aber in den Elaboraten keines von ihnen ständig oder auch nur in der Fassung stätig. Bald wird der Apostelfürst als der eigentliche Inhaber der obersten Gewalt des Papstes genannt, häufiger so wie in LBr. die Schutzheiligen der Kirche, bald fungieren sie als Rächer der Übertretung, bald als mächtige Fürsprecher für die Gehorsamen wie in LBr. Auch der Ausdruck des himmlischen Lohns ist sehr abwechslungsreich, mitunter sehr breit. Dies sollte vorausgeschickt werden für die richtige Beurteilung der nachfolgenden Vergleichsstellen. Ich stelle wieder die knappe Fassung von LBr. voran.

Conservatorem vero principe cęlestis exercitus interveniente archangelo trinus et unus deus[2]) exaltet. Dem steht am nächsten einerseits JL. 4268, anderseits 4264.

JL. 4268: Conservatorem vero dominae nostrae b. Mariae intercessio laetificet.

Jh. 4264: Exaltata super choros angelorum Maria exaltet conservantem bona sua, pro dominae suae reverentia princeps apostolorum P. ditet illum semper benedictione apostolica, annuente hoc virginis patris ac virginis matris dei omnipotentis gratia.

Die „Erhöhung" im Himmel ist nur diesen beiden Privilegien eigen. Häufiger heißt es, daß der Gehorsame intercessione (JL. 4263, 4298), precibus (4274), adiuvante (4215, 4254), meritis (4303) des Heiligen das ewige Leben haben oder die göttliche Gnade genießen oder daß ihm S. Petrus das Himmelstor erschließen (4242, 4267, 4309) solle. Es ist ganz natürlich, daß diese dem ausgedehnten Schatz der kirchlichen Gebete und Schriften entnommenen, den geistlichen Diktatoren vom täglichen Gebrauch geläufigen Wendungen stark wechseln, aber auch bei den verschiedenen Urkundengruppen leicht ineinanderklingen. Als Beleg für beide Behauptungen seien hier noch die Heilformen der im übrigen nahestehenden Priv. für Subiaco und Tremiti angeführt.

JL. 4263: Hilaris ad hanc domum dei dator et prudens pro dono uno centuplum accipiat et . . . vitam eternam sibi beatus idem pater[3])

[1]) So JL. 4230 (Lietbuin), 4254 und 4259 (Notar B), 4274, 4298, 4301 (Notar C), 4283 (Notar D).

[2]) Brondolo war eben S. Michael und der Dreifaltigkeit geweiht.

[3]) Nämlich Benedictus, so muß jedenfalls statt des sinnlosen partes gelesen werden.

Digitized by Google

optineat. Et quoniam beati P. hec abbatia est propria, qui sibi bona fecerit, eum ipsum ... apud deum pium intercessorem habeat.

JL. 4303: Piis vero observatoribus eius sempiternam a filio et domino ipsius perpetuae virginis Mariae recompensationem meritis eius sanctorumque apostolorum patrociniis pro sua benevola et devota obedientia concedi preobtamus. — Beide erinnern am meisten an JL. 4264. Der Ausdruck hilaris auch in JL. 4303 in der Arenga, sowie ja auch sonstige gemeinsame Wörter in verschiedenen Urkundenteilen dieser Stücke dem aufmerksamen Leser nicht entgangen sein werden [1]).

In LBr. wird der Empfänger weder in der Adresse noch in der Dispositio in direkter Rede angesprochen, desgleichen in JL. 4264 und 4303, dagegen wohl in JL. 4263 und 4268. Es ist darauf kein Gewicht zu legen, die Notare B und C wechseln in diesem Belang ebenso. Ähnlich verhält es sich mit dem unvermittelten Übergang von Arenga zu Dispositio, namentlich ohne Erwähnung der Urkundenbitte in LBr. Auch das finden wir bei verschiedenen, nicht vom gleichen Diktator herrührenden Leo-Privilegien, wenn auch weit seltener als das Gegenteil und so darf immerhin angemerkt werden, daß LBr. auch diese Eigentümlichkeit mit JL. 4263, 4264 und 4268 gemein hat.

Arenga, Eingang der Dispositio und die Sanktionen von LBr. tragen in ihrem Stil ein dem persönlich gefärbten Ton dieser Partien angepaßtes Gepräge, ab und zu eine gezierte Wortstellung (venerari semper et colere, amoris et in huius s. nominis virtutem confessionis, collatio est largita fidelium, Metamaucens.s episcopus quilibet (= Vorurk.) principe celestis exercitus inveniente archangelo). Dagegen ist rhythmischer Schluß der Satzteile oder Reimprosa nicht beabsichtigt. In den beiden Privilegien für die großen und durch ihre ganze Geschichte in der Kirche hochangesehenen Abteien Subiaco und Farfa ist der Schmuck der Rede ein reicherer und kommt daher auch rhythmischer Tonfall öfter vor, unwillkürlich, denn es fehlt auch nicht an Stellen, an welchen solcher Satzschluß unterlassen ist, obwohl er mit leichter Umstellung der Worte herzustellen wäre [2]). In dem Privileg für Pomposa ist diese Zier seltener,

---

[1]) An sonstigen übereinstimmenden Wendungen könnte noch hingewiesen werden auf: LBr. possidet vel iusto dono possidebit mit JL. 4263 possidet vel in posterum possidebit, 4264 concessa sunt vel in posterum concedentur; LBr. invadere, ledere aut subtrahere, 4264 nullus invadat, nullus minuat, nullus subtrahat; immo = 4264.

[2]) So etwa JL. 4263: oportet habile suffragium, fraterne caritatis speciali reverentia, liberalis tradidit usus, oder Wortstellungen wie tibi solitario solitarium elegisti, morte moriatur duplici und 3264: cupimus suffragium, necessarium suscipiamus commodum; tene quae tenes, posside quae possides, simul et chrisma; ex-

Digitized by Google

in jenem für das weltentlegene Inselkloster in Tremiti fehlt sie fast ganz. Es besteht somit auch in diesem Punkte kein Gegensatz zwischen LBr. und den ihm sonst in positivem nahe verwandten vier Urkunden.

Wenn nun diese fünf Stücke nach ihrem Diktat zusammengehören, so wäre es gewiß die nächstliegende Annahme, daß sie auch von gleicher Hand geschrieben waren, also von einem Kanzleinotar. Leider sind die Urschriften der vier andern Privilegien nicht mehr erhalten, oder doch nicht zum Vorschein gekommen. Der Schriftbefund des LBr. ergab aber an sich Bedenken gegen solche Vermutung [1]), welche dadurch nur verstärkt werden können, daß nach dem Diktatbefund der Schreiber von LBr. bei dieser Niederschrift schon seit zwei Jahren Notar der päpstlichen Kanzlei und noch immer in der diplomatischen Minuskel so ungewandt und unbeholfen gewesen wäre. Das führt zur andern Möglichkeit, daß Schrift und Diktat von LBr. auseinanderfallen und dafür ließen sich auch die vielen aber sofort verbesserten Verschreibungen unseres Or. geltend machen. So wäre denn nur der Verfasser des LBr. wiederholt und zwar im Zeitraume mehrerer Jahre zur Kanzleiarbeit herangezogen worden.

Es konnte wahrscheinlich gemacht werden, daß für LBr. die Hand des Kardinals Humbert musterbildend war; Kehr hat nachgewiesen [2]), daß dieser nicht bloß JL. 4227 und 4368 geschrieben, sondern auch diese beiden und JL. 4366 verfaßt habe. Sollte er nun auch der Diktator unserer Gruppe sein? Daß er als tonangebende Persönlichkeit der Kurie öfter konzipierte als mundierte, wäre ja recht begreiflich. Da wir von Humbert ein Stück kennen, das älter als unsere Gruppe ist und zwei die jünger sind, so besitzen wir ein sehr günstiges Vergleichsmaterial, umsomehr als Humbert einen recht ausgesprochenen Stil hat, welcher sich während dieser wenigen Jahre kaum irgendwie änderte. Sehen wir nun zunächst die Arengen oder die Strafformeln dieser Humbert-Privilegien an, so finden wir in Gedankengang und Phraseologie ein wesentlich anderes Bild als in unseren fünf Stücken. Humbert betont in seinen Arengen stets die Höhe und Pflichten der Papstgewalt, weist nicht einmal auf die Schutzheiligen der begnadeten Kirchen hin, obwohl zwei dieser Stücke ebenfalls Benediktinerklöstern zugehören. In der vorausgehenden Adresse ist auch bei den jüngern Viktorprivilegien der Kirchenvorsteher, nicht die Kirche vorangestellt, ja in JL. 4368

communicatio — indignatio, maioribus — minoribus; exaltata super choros angelorum Maria. Daneben auch Satzschlüsse wie JL. 4263 fideles semper fuimus, intercessorem habeat, JL. 3264 nos infringere noluimus, suscipiamus commodum.

[1]) S. 298.

[2]) Nachr. der Gött. Ges. der Wiss., Phil.-Hist. Kl. 1900, 103 ff.

Digitized by Google

nur dieser genannt. Auch das Latein ist in LBr. viel weniger korrekt, doch könnte das zur Not als Folge von Diktieren erklärt werden. Anderseits finden sich aber manche, auch einzelne seltenere Ausdrücke in beiden Gruppen gemeinsam, so aus LBr. nominatim, firmare (statt confirmare), consuetudo institutio, sed potius = 4366, letzteres auch 4227; suffragium in 4263 = suffragari 4227; unde in 4263, 4303 = 4366, 4368, maledicatur 4263 = 4368; minuat in 4264 = 4227, 4366; maxime 4264 = 4366, 4368, utique in 4303 = 4227, 4366; recompensatio 4303 = 4366. Endlich ist in der Heilformel der beiden Viktorprivilegien der Segen precibus s. Mariae (4366), bezw. interventu patris Benedicti (4368) verheißen, immerhin ähnlich wie in den beiden zeitlich spätesten Stücken der Brondologruppe [1]).

Eine gewisse Verwandtschaft ist also wohl zu erkennen, sowohl in einzelnen Ausdrücken, als, worauf mehr Gewicht zu legen ist, in der Gesamthaltung. Die Humbertstücke gehören gleichfalls dem neuen Typus an, wie er durch die deutschen Päpste in die päpstliche Kanzlei Eingang gefunden hat. Die Privilegien jüngerer Fassung heben sich von der Gesamtheit der alten, noch wesentlich an die Formulare des Liber diurnus angelehnten weit stärker ab als untereinander. Da tritt das Gemeinsame am augenfälligsten hervor: die Betonung eines starken persönlichen Bandes, welches den Aussteller mit dem Empfänger oder dessen Schutzheiligen oder dessen kirchlicher Stellung verbindet, der Ausdruck der religiösen Gefühle vor allem in Heiligen- und Reliquienkult sowie der hierarchischen Bestrebungen, welche die Seele des Papstes ganz erfüllen. Das ist Grundton dieser Leonischen Privilegien [2]). Er findet sich in einer Gruppe, welche Waas lediglich auf Grund der Beachtung gewisser stilistischer Eigentümlichkeiten, namentlich von Reimprosa, Rhythmus und Kursus dem Diktat des Papstes selbst zuschreiben will [3]), er waltet in der Gruppe, welche wir hier näher betrachteten, er findet z. B. viele Anklänge in Stücken, welche der Notar B geschrieben hat, er leuchtet aber auch in JL. 4292 und 4293 durch, welche nach der Scriptumformel sicherlich von stadtrömischen Notaren der päpstlichen Kanzlei mundiert waren. Er fehlt in den Privilegien aus den ersten Monaten von Leos Pontifikat, aber er ist nicht unter diesem Papst erst-

[1]) Vgl. jedoch die Ausführungen S. 305, 306.

[2]) Ich fasse auch hier nur die formale Seite ins Auge, da der Inhalt des LBr. keinen Anlaß gibt auf die positiven Neuerungen des Rechtsinhaltes einzugehen, wie sie namentlich Hans Hirsch in mehreren seiner Arbeiten einläßlich beleuchtet hat.

[3]) Leo IX. und Kloster Muri, Archiv f. Urkundenforschung 5, 259 ff.

Digitized by Google

malig zu treffen. Schon unter Clemens II. enthält das Privileg für sein heißgeliebtes Bamberg (JL. 4149) einen solchen Erguß. Mundiert ist diese Urkunde von einem Kanzleischreiber Heinrichs III., gleich dem um vier Monate ältern Privileg für Hamburg-Bremen [1]). Aber die blumenreiche warmblütige Sprache mit vielfacher Neigung zu Reimprosa und rhythmisch abklingenden Satzschlüssen ist nur dem Bamberger Stück eigen. Haben wir es hier mit einem Prunkstück des sonst so sachlich nüchternen Kanzleimannes zu tun oder reicht dieses Diktat in eine höhere Sphäre hinauf? Die innern Gründe, aus welchen Waas das Diktat einer Gruppe von Leo-Privilegien dem Papst selbst zuschreibt, dürften so ziemlich auch hier geltend gemacht werden können. Aber wir werden mit solchen Schlüssen doch äußerst vorsichtig sein müssen, wenn wir auch die früheren Vorstellungen von reichlichem Personal und genauer Arbeitseinteilung der päpstlichen Kanzlei für diese Zeit aufzugeben haben. Es ist doch noch ein großer Unterschied, ob ein Papst wichtige Stücke seiner amtlichen Korrespondenz selbst diktiert oder seine Privilegien selbst abfaßt.

Wohl aber dürfen wir als sicher hinstellen, daß wir im Clemens-Privileg für Bamberg und in den neuartigen Privilegien Leos Ausarbeitungen besitzen, die den Geist dieser deutschen Päpste atmen und daher ihren Ursprung in den leitenden Kreisen der Kurie von damals haben müssen. Eine sichere und scharfe Scheidung der einzelnen Dictamina jener Übergangszeit ist jedenfalls nur, wie Kehr in seinen einschlägigen Arbeiten wiederholt andeutete, auf Grund einer kritischen Durcharbeitung des ganzen Stoffes möglich, wenn sie überhaupt restlos gelingen wird. — Und so muß ich hier, wo ich nur das eine neu aufgefundene Original Leos veröffentlichen und erläutern will, bei dieser Frage Halt machen und mich mit dem Ergebnis bescheiden, daß die Fassung von LBr. jener der Privilegien JL. 4263, 4264, 4268 und 4303 am nächsten steht, daß sie durchwegs dem modernen Stil der Leo-Urkunden entspricht, auch manche Anklänge an die Humbertstücke zeigt, jedoch auch solche Abweichungen von seinem Stil, daß man den Verfasser wohl nur in dem von Humbert angeregten und beeinflußten Kreis zu suchen haben wird. Wie die Schrift des LBr. auf Kanzleimustern beruht, so ist die Fassung als Kanzleielaborat anzusprechen.

* * *

III. Über den materiellen Inhalt unseres Privilegs genügen wenige Worte. Es steht mitten innen zwischen jenem Benedikts IX. von 1044

[1]) Bresslau in dieser Zeitschr. 9, 22, s. auch Kehr, Scrinium 6, 80.

Digitized by Google

Juli 6 [1]) und jenem Calixt II. von 1122 [2]), ersteres im Original erhalten, letzteres in einem Transsumt des XIII. Jahrh., welcher allerdings päpstliche Kanzleischrift nachahmt, aber nicht jene des ausstellenden Papstes, sondern wie sie im XIII. Jahrh. üblich war. Nur Rota, päpstliche Unterschrift und Benevalete sind im calixtinischen Stil gehalten. Nach Formular und Wortlaut besteht gegen den Inhalt keinerlei Bedenken. Vor- und Nachurkunde enthalten Besitzbestätigung, eine namentliche Aufzählung des Besitzes jedoch nur LBr., welches daher für die Lokalgeschichte selbständigen Wert besitzt. Die Stellung zum Diözesanbischof ist in unserm Privileg, obschon mit Benutzung der Vorurkunde. so doch in einer Fassung gegeben, welche den strengen Anschauungen Leos gerecht wird: der Bischof darf nichts vom Kloster verlangen, was Recht (rectitudo) und Ordensregel widerspricht; wenn Benedikt IX. angeordnet hatte, daß der Bischof für die Vornahme der Weihen und Abgabe des h. Öls nur eine seit alters festgelegte Entschädigung fordern dürfe, so sagt Leo: gratis impendat, quod suum est. Nicht minder bedeutsam ist, daß die Schutzverleihung der Vorurkunde nicht wiederholt wird, ebensowenig das von Benedikt in eigner Urkunde vom gleichen Tag gewährte Vorrecht des Abtes bei der Messe Sandalen und Dalmatica zu tragen [3]). Die Verleihungen des schlecht beleumundeten Papstes werden überhaupt gar nicht erwähnt. Die Nachurkunde ist nach dem wieder fest gewordenen Brauch der Kanzlei Calixt II. stilisiert sie beruft sich nur auf predecessorum nostrorum constitutionem, ohne Namen zu nennen, schließt sich aber in ihrem Inhalt näher an das Privileg Benedikts an, verleiht insbesondere wieder Schutz. Brondolo wird für die Erlangung der Bestätigung nur dieses weitergehende Privileg vorgelegt haben, nicht die schwungvolle, religiös angehauchte, aber einschränkende Urkunde Leos. Diese hat also auf die Weiterentwicklung der Gerechtsame des Klosters kaum Einfluß geübt.

[1]) Zuerst und alleinig veröffentlicht durch Wattenbach im Neuen Archiv 12, 408, vgl. oben S. 302.

[2]) Nicht ganz genauer Abdruck durch Knöpfler im Histor. Jahrbuch der Görresgesellsch. 24, 763.

[3]) Or., gedruckt Neues Arch. 11, 389.

Digitized by Google

Über das Testament des hl. Franz von Assisi.

Quellenkritische Studie

von

Vlastimil Kybal.

Das Testament des hl. Franz von Assisi gehört zu jenen Schriften des Poverello, die seine Ideen und seine Ausdrucksweise am echtesten kundgeben und die auch sehr gut beglaubigt sind. Deshalb können wir dieses Schriftstück einer systematischen und durchaus positiven Untersuchung unterziehen [1]).

1. Die handschriftliche Überlieferung des Testamentes ist zwar sehr reich, aber sie ist bisher weder vollkommen aufgezeichnet noch kritisch durchforscht. Es fehlt bisher eine vollständige Zusammenstellung aller Handschriften, in welchen das Testament enthalten ist, und eine darauf begründete handschriftliche Filiation; ebenso mangelt es an einer genauen Kritik des Textes und an einer darauf sich stützenden definitiven Edition. Sabatier verzeichnete zuerst den grundlegenden cod. Assisiensis n°. 338 [2]); später machte er auf cod. Mazarin. 989 (v. J. 1460). cod. Vatic. 4354, cod. Riccardi 1407 (v. J. 1503, ital.)

[1]) Aus der allgemeinen Literatur s. 1. Hase, Franz von Assisi, S. 136 und Renan, Nouvelles Études d'histoire religieuse, S. 247 (beide bezweifeln die Echtheit des Testamentes); — 2. K. Müller, Anfänge des Minoritenordens, S. 109—111 und Sabatier, Vie de S. François d'Assise, S. 384—389 (s. auch unten); — 3. Loofs, Das Testament des Franz von Assisi, in Christl. Welt, 1894, Nr. 27, 28, 29. W. Goetz, Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi, S. 11—16. Die weitere Literatur s. unten.

[2]) Vie, S. 384.

Digitized by Google

und auf cod. Univ. Bonon. 2697 (v. J. 1503, ital.) aufmerksam [1]); endlich verzeichnete er cod. Florent. Bibl. Naz. Magliabecchi XXXVIII, 52 und cod. Vatic. 7650 [2]). Goetz fügt zu den von Sabatier genannten Handschriften cod. Ognisanti aus Florenz hinzu [3]). P. Lemmens zählte in seiner Edition der Schriften des Franz 13 Handschriften des Testamentes auf, von welchen folgende neu sind: cod. collegii S. Antonii in Rom; cod. der Pariser B. Nat. lat. 18.327; cod. der Haager Stadtbibliothek K. 54; cod. der Berliner königlichen Bibliothek lat. 196; cod. der Liegnitzer Bibliothek der St. Peter- und Paulkirche, cod. 12; cod. der Prager Kapitelbibliothek B. XC.; cod. der Lemberger Universitätsbibliothek, cod. 131; cod. des Klosters St. Florian in Österreich, cod. XI. 148 [4]). Endlich hat H. Böhmer im ganzen 43 Handschriften des Testamentes genannnt, von denen folgende neu sind: Rom, S. Isidoro, cod. 1/25; Rom, Bibl. Vallicellana, B. 131; Florenz, cod. Riccardi 1491 und 1670; Florenz, B. Laurentiana XXII. cod. VI. 22; Volterra, cod. 313; Verona, Bibl. Nazionale, cod. 1230; Basel, Staatsbibliothek cod. B. VII, 32 und CV, 19; Douai, Bibl., cod. 807; London, British Mus. Cotton Nero A XIII und Addit. 27.868; Oxford, Bodleian Library, Rawlinson 320; Canoniciana Miscellanea 528; Durham, Cathedral Library n°. 302 und 871; Dublin, Trinity College 347; Köln, Stadtarchiv, W. 12° 75; Düsseldorf, Landesbibliothek C. 103; München, kgl. Bibl. lat. 18. 530 [b]; Leipzig, Univ.-Bibl. 660; Berlin, kgl. Bibl. theol. lat. qu. 22 und 43; Wien, Hofbibl. lat. 2233 und 3473 [5]). Aber auch diese Zusammenstellung ist nicht vollständig; so liest man zum Beispiel das Testament in der Prager Univ.-Bibl. in cod. IV. D. 1, f. 428 a/b aus dem 15. Jh.[6]) und es besteht kein Zweifel, daß auch in anderen Bibliotheken weitere Handschriften gefunden werden können.

[1]) Speculum perfectionis (Collection de documents pour l'histoire religieuse et littéraire du Moyen-âge, t. I. 1898, p. CLXVIII, CLXXIII und CLXXV; vgl. ibid. p. 309 und 313. Über den cod. Bologn. neuerlich in der Ed. Bartholi, p. CXXV.

[2]) Fr. Francisci Bartholi Tract. de Indulgentia (Collection, t. II. 1900), p. CXXIX und CXLVI.

[3]) Goetz, Quellen, S. 12, Anm. 2.

[4]) Opuscula s. Patris Francisci Assisiensis. Ad Aquas Claras 1904, S. 175.

[5]) Boehmer, Analekten zur Gesch. des Franciscus von Assisi, Größere Ausgabe. Tübingen und Leipzig 1904, S. LVI.

[6]) Vgl. Truhlář, Catalogus cod. MSS. lat., Pragae 1906, nr. 655. Der Kodex stammt aus d. J. 1455—65 und der darin enthaltene Text des Testaments ist von dem Texte der Edition Lemmen's und Boehmers stark verschieden. Über den cod. der Prager Metrop. Kapitelbibliothek B. XC (f. 303 [b]—307 [a] s. oben), vgl. Patera-Podlaha, Soupis rukopisů knihovny metropolitní kapitoly Pražské 1910, nr. 405.

Digitized by Google

Leider ist bisher die Filiation aller dieser Handschriften des Testamentes nicht durchgeführt worden und es ist nicht einmal der ursprüngliche und beste Text fixiert. Es ist unrichtig, wie Goetz behauptet [1]), daß „die Abweichungen der einzelnen Handschriften und Drucke für den Inhalt ohne Bedeutung sind", denn diese Abweichungen haben sowohl für den Text als auch insbesondere für die Geschichte des Textes Bedeutung. Die definitive Edition, welche weder Lemmens [2]) noch Böhmer [3]) bieten, muß sich selbstverständlich auf die grundlegende assisiensische Handschrift stützen; weil aber diese wahrscheinlich erst aus dem 14. Jh. [4]), höchstens aus der zweiten Hälfte des 13. Jh [5]) stammt, ist es natürlich, daß die Varianten aller wichtigeren Handschriftenfamilien, wenigstens des 14. Jh., nicht bedeutungslos sind, und daß es kein „excès d'érudition" wäre, wie Sabatier meint [6]), wenn sie kritisch gesammelt würden. Außerdem hat das Testament, wie bekannt, in der Entwicklung des Minoritenordens, besonders der Abzweigung der Spiritualen eine besondere Bedeutung [7]), sodaß nicht bloß für den Text allein, sondern auch für seine weitere Geschichte seine Darstellung in der handschriftlichen Tradition, welche die Handschriften des 14. und 15. Jh., wie auch alte Drucke [8]) darbieten, von Interesse wäre.

2. Die Echtheit des Testamentes ist unbestreitbar. Sie ist außer den Handschriften durch Nachrichten ursprünglicher Quellen

---

[1]) Goetz, l. c.

[2]) Opuscula, l. c. S. 77—82.

[3]) Analekten, S. 36—40. Nach dieser Edition werden weiter die Zitate angeführt. Den einfachen Text des cod. Assis. bietet schon Sabatier in Spec. S. 309—313.

[4]) Vgl. Goetz, S. 53, Anm. 1.

[5]) Vgl. Boehmer, l. c. S. XV—XVI.

[6]) Vgl. Sabatier, Examen de quelques travaux recents sur les opuscules de S. François, in den Opuscules de critique histor., t. II, fasc. X. 1904, S. 127: „Collectionner p. ex. les variantes que présente le Testament de saint François dans les manuscrits du XIV^e siecle, serait tout au moins perdre son temps, puisque nos avons d'excellents manuscrits du siècle précédent. Sauf pour des details sans importance, le texte est établi".

[7]) Vgl. Fr. Ehrle, Die Spiritualen im Verhältnis zum Franziskanerorden und zu den Fraticellen, im ALKG III. 1887 p. 553 sq. passim.

[8]) Alte Drucke führt z. B. Sabatier im Spec. S. 309 an; es sind besonders folgende: Firmamentum trium ordinum, Pariser Ed. 1512 f. 19 und Venetianer Ed. 1513, I. pars, f. 21a/b. Speculum Morin. tract. III. f. 8a. Wadding, Annal. 1226 n. 35, t. II. p. 143—145. Opera b. Francisci, ed. De la Haye, p. 20; ed. Horoy, col. 259—274. Acta SS., Oct. t. II. p. 663. Chronologia historico-legalis, I. p. 15—16. Hieher gehören auch alte Handschriftensammlungen, wie Hubertinus von Casale, Arbor, lib. V, c. 3 u. 5; Bart. Pisanus, Conform., l. III. c. 2; Alvarus Pelagius, De planctu ecclesiae, l. II. passim. Vgl. auch ALKG III, p. 53 und 168.

Digitized by Google

belegt. Celano (ca. 1228-9) zitiert das Testament direkt und wörtlich in 1 Cel. 17, indirekt in 1 Cel. 32, 39, 1 Cel. 45 und versteckt in 2 Cel. 163[1]). Julianus von Speier in der Legende von ca. 1233-5[2]) und gleicher Weise Bonaventura (vgl. auch IV. 3) berufen sich auf das „Testieren" des Franz an einer Stelle[3]). In den anderen Quellen erwähnt das Testament die Legende trium sociorum, 3 soc. 11 (vgl. auch 3 soc. 26) und zitieren es 3 soc. 29[4]). Speculum perfectionis führt den Wortlaut des Testamentes allgemein im c. 9 und wörtlich in c. 11 und 26 an; der Hinweis im c. 55 bezieht sich nicht auf unser Testament[5]). Endlich führt der Bruder Leo in der „Intentio regulae" n. 14 und 15 das c. 7 des Testamentes an[6]). Die Belege stimmen im Wesen nicht überein (bloß 1 Cel. 17 handelt von derselben Sache wie 3 soc. 11, und der altfranziskanische Gruß: „Dominus det tibi pacem" wird in gleicher Weise bei Julian, Bonav. III. 2, 3 soc. 26 und im Spec. c. 26 angeführt); man kann daraus schließen, daß das Schriftstück den angeführten Autoren aus eigener Anschauung bekannt war und daß sie es nicht gegenseitig entlehnten. Über das Testament spricht auch eine nichtfranziskanische offizielle Quelle, nämlich die päpstliche Bulle „Quo elongati" vom J. 1230[7]).

Diese äußeren Belege der Echtheit können durch innere Belege ergänzt werden. Goetz[8]) führt davon besonders den ungekünstelten Ausdruck des ungelehrten Autors und die freie Disposition des Schriftstückes an, in welchem die Gedanken frei und ungeordnet wie in der gesprochenen Rede fließen. Hieher gehört auch der Umstand, daß im Testamente Gedanken enthalten sind (wie die Ehrfurcht vor den Priestern, Warnungen vor kirchlichen Privilegien und die Betonung der Handarbeit), welche in späterer Zeit unmöglich wären.

---

[1]) S. Francisci Assisiensis Vita et miracula, additis opusculis liturgicis, auctore Fr. Thoma de Celano, ed. P. Eduardus Alenconiensis, Romae 1906, pp. 20, 33, 41, 47 und 292. Auf diese Edition beziehen sich alle anderen Zitate aus Celano.

[2]) Acta SS. Oct. t. II. p. 579.

[3]) S. Bonaventurae Legendae duae, ed. ad Aquas Claras 1898, p. 22—23 (Legenda maior III. 2). Vgl. auch Bonaventuras ep. de tribus quaestionibus. Opera omnia, t. VIII, p. 335.

[4]) S. Francisci legenda trium sociorum, ed. M. Faloci Pulignani. Fulginiae 1898, S. 30, 48 und 51.

[5]) Speculum perfectionis, ed. Sabatier, p. 21, 28, 52 und 99.

[6]) Documenta antiqua Franciscana, ed. Lemmens, t. I. p. 97.

[7]) Apud Sabatier, Spec. perf., S. 315—316.

[8]) Goetz, l. c. S. 14—15.

Digitized by Google

3. Die Entstehung des Testamentes versuchte, so viel mir bekannt ist, bisher nur Sabatier[1]) zu erklären. Mit Rücksicht auf die eigentümliche Art der schriftstellerischen Arbeit des Franz, welche darin bestand, daß der Heilige immer wieder zu demselben Gegenstande zurückkehrte, um ihn zu ergänzen und zu vervollkommnen, glaubt Sabatier, daß Franz einigemal sein Testament von neuem zusammenstellte und zwar immer am Ende seiner seelischen Krisen. Und so unterscheidet der französische Forscher mindestens vier Testamente: das erste, welches er in Siena dem Br. Benedikt von Pirato (Spec. c. 87) diktierte, das zweite, welches er vielleicht über Porciuncula schrieb (Spec. c. 55), das dritte Testament ist das unsere und das vierte ist für die hl. Klara und ihre Schwestern verfaßt. Mit dieser Auslegung stimmt jedoch P. Lemmens nicht überein[2]), welcher ad 1 einwendet, daß aus dem Berichte über das Testament des Pirato nicht eine allgemeine Proposition mehrerer Testamente deduziert werden könne, von der die übrigen Legenden nichts sagen; ad 2 wendet er ein, daß der Bericht über das Porciuncula-Testament anders im Texte Sabatiers und anders in der älteren Redaktion derselben Quelle lautet; im Spec. c. 5, ed. Sabatier, p. 99, heißt es: „in morte sua fecit scribi in testamento, ut omnes fratres facerent similiter", während in der Edition des P. Lemmens (Doc. ant. Franc. II. 60) gesagt wird: „circa mortem suam hanc ecclesiam fratribus in testamentum reliquit".

Trotzdem muß gesagt werden, daß die Auslegung Sabatiers den Kern der Wahrheit enthält. Vor allem spricht für sie der psychologische Zustand des Franz in den letzten Jahren seines Lebens, ein Zustand, welcher kurz durch zwei Worte ausgedrückt werden kann: durch die schwere und mehr oder weniger klare Sorge um die Schicksale des Ordens in der Zukunft und durch die große Sehnsucht nach Fixierung, sozusagen Verewigung jener Prinzipien seines Evangeliums, welche in der letzten Zeit von fremden und abgeleiteten Einflüssen zurückgedrängt oder bedroht waren. Ebenso ist der instinktive Beweggrund maßgebend, welcher Franz zum ersten Versuche eines Testamentes führte und von dem Spec. c. 87 erzählt. Diese Erzählung ist allerdings in ein recht künstliches Kleid gehüllt (Sabatier, S. 174. Anm. versucht dies vergeblich durch das Beispiel der Volkslamentationen Mittelitaliens zu erklären), aber es besteht kein Grund dafür, den einfachen Kern des Berichtes zu verwerfen. Dieser besteht in dem Faktum, daß Franz schwer krank in Siena darniederliegend (im April 1226), seinen Priester,

[1]) Sabatier, Spec. perf. S. XXXIII. Anm. 2.
[2]) Opuscula, l. c. S. 174—175.

Digitized by Google

den Br. Benedikt von Pirato, zu sich rief und ihm mit gebrochener Stimme diktierte, daß er alle Brüder, welche im Orden sind oder in den Orden eintreten werden, bis in Ewigkeit segne; sein Wille bestehe vor allem darin, daß alle gegenwärtigen und zukünftigen Brüder zum Zeichen seines Andenkens, Segens und Testamentes (in signum memoriae meae et benedictionis et testamenti) einander immer so lieben, wie er sie liebte; zweitens sollen sie immer „unsere Frau Armut" lieben und einhalten und drittens den Prälaten und Klerikern der Kirche treu und untertan sein [1]). Das ist alles, was wir über das erste Testament, resp. Vortestament des Franz wissen. Es deshalb zu verwerfen, weil aus ihm nicht die allgemeine Proposition der weiteren Testamente deduziert werden könne, oder weil der Spec. aus dem 14. Jh. von ihm spricht, wäre übereilt. Im Wesen ist es ein natürlicher Bericht über eine sehr natürliche Sache (Franz wollte sich wenigstens so von den Brüdern verabschieden) und die drei Hauptgedanken (gegenseitige Liebe, Armut und Ergebenheit der Kirche gegenüber) entsprechen ganz dem seelischen Zustande und der Mentalität des Franz im gegebenen Augenblicke. Aber dieses Vortestament ist nicht erhalten, obwohl es aufgeschrieben werden sollte; es bleibt von ihm nur der erwähnte Bericht.

Was das Testament über die Porciuncula-Kirche anbelangt, so kann die betreffende Stelle einen gewissen Verdacht erwecken, daß sie mit der Tendenz geschrieben wurde, der Mutterkirche gegenüber der neuerrichteten Elias-Basilika des hl. Franz in Assisi Glanz zu verleihen. Es wird nämlich im Spec. c. 55 gesagt, daß Franz Porciuncula überaus liebte. „Et propterea (fährt Spec. fort) ex tunc maximam reverentiam et devotionem in ipsa habuit, atque ut fratres memoriale semper in cordibus suis haberent, in morte sua fecit scribi [2]) in testamento, ut omnes fratres facerent similiter. Nam circa mortem suam coram generali ministro et aliis fratribus dixit: ‚Locum S. Mariae de Porciuncula volo ordinare et relinquere fratribus in testamento, ut a fratribus in maxima devotione et reverentia habeatur'". Diese letzte Stelle ist zwar durch den glaubwürdigen Satz der 3 soc. 56 (quam ipse Sanctus notabiliter et affectuose recommendavit generali ministro et omnibus fratribus, tamquam locum prae cunctis locis huius saeculi dilectum a Virgine gloriosa) und durch den ebenso glaubwürdigen Bericht in 1 Cel. 106 bestätigt, aber es ist doch fraglich, ob Franz jene Bestimmung in das Testament eintragen ließ oder nur die Absicht hatte so zu tun, und in Wirklichkeit die Porciuncula-Kirche bloß dem

[1]) Spec. c. 87. ed. Sabatier, p. 176—177.

[2]) Variante: ‚circa mortem suam scribi voluit in testamento .

Digitized by Google

Ordensgeneral und allen Brüdern beim Abschiede empfahl. Sicher ist wenigstens der Wunsch des Franz (nach Spec. c. 7), daß Porciuncula ein Muster und Beispiel der ursprünglichen Armut allen „Luogen" der Franziskaner sein sollte und daß er im c. 7 des Testamentes bei der Bestimmung über die Armut aller Ordensgebäude wahrscheinlich an Porciuncula dachte. Aber die von Geist und Wort des Franz inspirierten Autoren des Speculum haben jene Bestimmung des Testamentes in ihrem Sinne entwickelt und geordnet, sodaß sie als die Bestimmung eines anderen Testamentes erscheint, obwohl sie in Wirklichkeit entweder bloß der Widerhall der Gespräche des sterbenden Vaters (vgl. 1 Cel. 106) oder der Widerhall der parafrasierten Bestimmung des bekannten Testamentes (vgl. Spec. c. 9, 10, 11: quum b. Fr. constituisset) ist[1]). Dasselbe gilt von der Stelle über die Verehrung der Priester im Spec. c. 10, welche nur c. 3 des Testamentes wiedergibt. Im ganzen muß gesagt werden, daß Franz kaum ein besonderes Testament zugunsten von Porciuncula verfaßt hat.

4. Über die Entstehung und die Formation des eigentlichen Testamentes haben wir sehr wenige Nachrichten. Die Quellen (s. oben) sprechen über das Testament als über ein Faktum, sie sagen aber nichts von seiner Entstehung und seiner Entwicklung. Spec. c. 9 sagt lakonisch: „Nam et circa mortem suam in testamento suo scribi fecit" und bemerkt im c. 11 bei Gelegenheit des Widerstandes der Brüder gegen hölzerne und irdene Klostergebäude: „Sed b. Franciscus nolebat contendere cum ipsis, maxime quia erat prope mortem et graviter infirmabatur. Unde tunc in testamento suo scribi fecit". Papst Gregor IX. (der ehemalige Kard. Hugolino) bemerkt über die Abfassung des Testamentes (in der Bulle Quo elongati 1230, Spec., S. 315): „Sed sanctae memoriae b. confessor Christi Franciscus, nolens regulam suam per alicuius fratris interpretationem exponi, mandavit circa ultimum vitae suae, cuius mandatum dicitur Testamentum, ut verba ipsius regulae non glossentur". Die Kürze und Inhaltlosigkeit dieser Berichte erklären es, daß auch die modernen Biographen in der näheren Datierung des Testamentes schwanken und miteinander nicht überein-

[1]) Jener Schein eines anderen Testamentes bleibt aber doch, wenn wir uns streng an den Spec. halten. Spec. c. 9 sagt nämlich, daß Franz im Testamente verzeichnen ließ, „quod omnes cellae et domus fratrum essent de lignis et luto tantum, ad conservandam melius paupertatem et humilitatem". Über dieselbe Sache spricht auch Spec. c. 11; wenn wir jedoch von den Worten „prope mortem" (es konnte auch früher geschehen) absehen, scheint aus dem Kontexte hervorzugehen, daß die betreffende Bestimmung in die offizielle Regel eingetragen werden sollte, was aber durch den Widerstand der Minister verhindert wurde.

Digitized by Google

stimmen. Sabatier[1]) verlegt es in die letzten Tage des Franz in Porciuncula, Goetz[2]) weist jedoch mit Recht darauf hin, daß im Testamente die Abschiedsstimmung fehle (Franz verspricht hier zu gehorchen, das Officium zu verrichten und beinahe mit der Hand zu arbeiten!) und daß auch die Zeit „circa mortem", von der Spec. c. 9 spricht, jahrelang bei langsamer Auflösung des Körpers des Heiligen dauerte; aus diesen Gründen verlegt Goetz das Testament in die letzten Jahre des Franz. P. Lemmens[3]) wiederholt bloß die Verlegung der Bulle „Quo elongati" in die Zeit „circa ultimum vitae suae" und auch der letzte größere Biograph des Franz, Cuthbert[4]), versetzt das Testament unmittelbar vor den Tod des Franz[5]). Böhmer[6]) führt jedoch aus, daß Franz dieses Schriftstück noch im bischöflichen Palaste in Assisi in der Zeit vom Mai bis zum September 1226 diktierte „in dem Bewußtsein, daß er nicht mehr auf ein langes Leben zu rechnen habe, aber ohne zu ahnen, daß der Abschied so nahe sei". Man kann mit Böhmer übereinstimmen und seine Ausführungen durch eine kurze psychologische Charakteristik des geistigen und gefühlsmäßigen Prozesses des Franz in den letzten Monaten seines Lebens ergänzen, welche ich in meiner Schrift über den hl. Franz versucht habe und aus welcher ideelle und psychologische Voraussetzungen des Testamentes selbst gewonnen werden können[7]).

---

[1]) Sabatier, Vie, S. 384.

[2]) Goetz, l. c. S. 15—16.

[3]) Opuscula, S. 173.

[4]) Fr. Cuthbert, Life of St. Francis of Assisi, 2. Aufl. 1913, S. 378 ff.

[5]) Ähnlich hat es schon A. Clarenus in Hist. tribul., ap. Döllinger, Beiträge zur Sekteng., II. 459 (quibus [se fratribus] circumsedentibus breve testamentum scribi mandavit). Aber diese Quelle ist nicht rein und auch die angeführten Worte sind nicht ganz unbestreitbar.

[6]) Analekten, S. XLI.

[7]) Vgl. meine böhmische Schrift, Der hl. Franz von Assisi, Prag 1913, S. 228 ff. Von anderen Biographen s. Fr. Tarducci, Vita di S. Francesco d'Assisi, 1904, S. 386, welcher den geistigen und gefühlsmäßigen Ursprung des Testamentes also erklärt: ‚Ahimè come il proseguimento dell'Ordine aveva male corrisposto alle promesse de' suoi primordi! Ora i frati volevano comode abitazioni, buoni cibi, e libri, e scienza, e tutte le cose che si accompagnano alla prudenza e previdenza umana; e la sua Dama la Povertà trovava appena in tutto l'Ordine qua e là un qualche cavaliere che le restasse fidele! Questo pensiero angoscioso, che da anni gli opprimeva lo spirito, in quelle ultime ore della sua vita si fece intensissimo e non gli dava requie; e l'agonia morale del povero morente vinse in affanno quella atrocissima che gli davano i suoi dolori fisici. In quell'ansia crudele d'oppressione chiamò frate Angelo e gli dettò il suo testamento'. Weiter charakterisiert der Autor das Testament als ‚suprema

Digitized by Google

Die erste Voraussetzung dieser Art war die Erweckung zu neuem Leben, welche Franz auf dem Todeslager im bischöflichen Palast in Assisi traf [1]).

Diese Erweckung betraf Geist und Willen, welche umso stärker waren, je schwächer der Körper wurde. Der sterbende Franz hatte Riesenpläne und brannte vor allem vor Sehnsucht, „ad humilitatis reverti primordia" (wie Celano sagt) und seinen Leib dem ursprünglichen Dienste Gottes wiederzugeben. Insbesondere wollte er zu den Aussätzigen zurückkehren und ihnen dienen, wie er ihnen am Beginne seines neuen Lebens diente. Auch wollte er ein ganz verachtetes Leben führen, wie er es früher tat, und wollte endlich die Menschen meiden, die verlassensten Stellen aufsuchen und dort der reinsten Kontemplation sich widmen [2]). Er wollte dieses neue Leben nicht nur zur eigenen Befriedigung beginnen, sondern um dadurch zum letztenmale seiner Brüderschaft Vorbild und Beispiel zu sein. Dies lag umso schwerer auf seinem Herzen, je schmerzhafter die Erinnerung an die verlorenen Kämpfe um die Regel und je unklarer und unbefriedigender der Ausblick in die Zukunft des Ordens war, welcher schon in der Gegenwart den unrechten Weg ging. Insbesondere war der einfache Geist des Sterbenden empört durch die Studien, welchen viele Brüder auf Kosten demütiger geistlicher Tätigkeit nachgingen. Franz haßte diese nach Prälatenwürden und Hofluft sich sehnenden Brüder, er nannte sie Toren und die Pest des Ordens [3]). Auf die Frage eines Bruders, was sein letzter Wille betreffs des wissenschaftlichen Studiums der Brüder-Kleriker aus Büchern, welche diese in Menge hätten, sei, erklärte der kranke Franz ausdrücklich, daß kein Bruder etwas anders haben sollte als ein Kleid mit Strick und Unterhosen, wie die Regel es bestimmte [4]). Er verhärtete sich nicht nur gegen die Brüder-„Meister", sondern auch gegen die Minister, welche die Brüderschaft beherrschten. Eines Tages, als die Krankheit schwerer ihn bedrängte, erhob er sich aufgeregt auf seinem Lager und rief aus: „Wer sind jene, welche meinen Orden aus

espressione del suo pensiero e della sua volontà" (S. 386) und als „parte integrante della Regola" (p. 387).

[1]) Sabatier erfaßte diesen Vorgang sehr fein und drückte ihn mit folgenden Worten aus: „On devine chez François cette disparition presque absolue de la douleur, ce renouveau de vie, qui devance si souvent l'approche de la catastrophe finale" (Vie, S. 384).

[2]) 1 Cel. 103, ed. P. Eduardus, p. 108—109.

[3]) 1 Cel. 104, ed. P. Eduardus, p. 109—110: „Videbat enim multos ad magisterii regimina convolare, quorum temeritatem detestans, ab huiusmodi peste sui exemplo revocare studebat eos".

[4]) Spec. perf. c. 2, ed. Sabatier, p. 6.

Digitized by Google

meinen Händen rissen? Wenn ich aber auf das Generalkapitel komme, werde ich ihnen meinen Willen zeigen!" Der Bruder, welcher ihn ausforschte, fragte den Heiligen, ob er vielleicht die Provinzialminister absetzen wolle, welche solange die Freiheit mißbrauchten. Franz jedoch antwortete entkräftet: „Sie sollen leben, wie sie wollen! Der Schaden, welchen einige Minister anrichten, ist doch kleiner als das Verderben vieler gelehrter Brüder" [1]).

Dies sind nach meiner Ansicht die seelischen Voraussetzungen des Testamentes, welches Franz damals Stück für Stück zusammenstellte und den treuen Brüdern diktierte.

Goetz [2]) sprach die Vermutung aus, daß die Gedanken des Testamentes in demselben Augenblick aufgezeichnet wurden, in welchem sie ausgesprochen waren. Sabatier [3]), der mit Goetz übereinstimmt, sagt, daß das Testament, obwohl es lang meditiert wurde, doch „à un moment très particulier" entstanden ist und die Spuren davon trägt; es ist „pièce de circonstance" oder ein improvisierter Akt, der durch aktuelle Bedürfnisse hervorgerufen wurde. Ich möchte weder mit dem einen (augenblickliches Diktieren) noch mit dem anderen (aktuelle Improvisation) übereinstimmen. Das Testament entstand aus den angeführten psychologischen Voraussetzungen des sterbenden Ordensbegründers (das ist prius) und wurde durch den nahenden Tod eher „hervorgerufen" als durch „aktuelle Bedürfnisse"; diese Bedürfnisse wurden nur durch die Nähe des Todes aktuell und im Testamente wurde ihnen nur „sub specie mortis" genüge getan. ... Damit ist auch gesagt, daß das Testament mehr ist als eine Improvisation und daß es ein großes, allerdings konkretes und aus Lebenserinnerungen, Erfahrungen und starkem Willen erwachsenes Programm enthält. Wie das Testament in formeller Hinsicht entstand, ist schwer zu entscheiden; die freie Disposition des Inhaltes setzt nicht eine freie Stilisierung in der Art des gesprochenen Wortes voraus; mit Hinsicht auf den Umfang und die Mannigfaltigkeit des Inhaltes kann eher auf eine allmähliche Abfassung, Stück für Stück, der Lebhaftigkeit der Erinnerungen und der Intensität der Fragen gemäß, welche den Sterbenden beschäftigten, geschlossen werden. Eine noch feinere Analyse wird vielleicht feststellen, daß das Testament inhaltlich und formell eine Kooperation des Franz und seiner treuesten Gefährten (besonders vielleicht des Br. Leo) in dem Sinne darstellt, daß beim Diktate die Worte des Testierenden durch ge-

[1]) 2 Cel. 188, ed. P. Eduardus, p. 309—310 u. Spec. c. 41, ed. Sabatier, p. 73—74.

[2]) Goetz, l. c., p. 14.

[3]) Opuscules de critique historique, l. c., p. 152.

Digitized by Google

meinsame Arbeit stilisiert wurden, wobei der statutenartige Charakter des ganzen Schriftstückes berücksichtigt wurde. Daß es sich um eine schnelle, gleich ins Reine eingetragene Improvisation handelt, halte ich für ausgeschlossen.

5. Die sachliche und formelle Analyse des Testamentes[1]) kann nur mit der Anknüpfung an jenen grundlegenden psychologischen Moment der Rückkehr zur Jugend beginnen, den ich oben betonte. „Volebat ad serviendum leprosis redire denuo et haberi contemptui, sicut aliquando habebatur", sagt Celano über den Kranken (1 Cel. 103, l. c.). Der wörtliche Ausdruck dieses Bestrebens ist eben der Beginn des Testamentes: „Dominus ita dedit michi fratri Francisco incipere faciendi penitentiam: quia cum essem in peccatis, nimis michi videbatur amarum videre leprosos. Et ipse Dominus conduxit me inter illos et feci misericordiam cum illis. Et recedente me ab ipsis, id, quod videbatur michi amarum, conversum fuit michi in dulcedinem animi et corporis. Et postea parum steti et exivi de seculo" *(c. 1)*. Diese einfache und kernige Erinnerung an das offenbarste und ausdruckvollste Faktum der Konversion wurde von den drei Genossen (3 soc. 11) und von Celano (1 Cel. 17 und 2 Cel. I. 9) parafrasiert und es scheint wahrscheinlich, daß sie auch im vorliegenden Wortlaute den Stachel einer an die ganze Brüderschaft gerichteten Ermahnung enthielt; man muß sich nämlich erinnern, daß Franz in der Reg. II. c. 9[2]) die Brüder aufforderte, freudigen Umgang mit den Armen, Kranken, Aussätzigen und Bettlern zu pflegen und daß er im c. 8 derselben Regel das Annehmen von Almosen für die nötigen Bedürfnisse der Aussätzigen zuließ, während in der offiziellen Regel des J. 1223 jede Erwähnung der Aussätzigen unterdrückt wurde! Wir wissen aber, daß Franz mit den ersten Brüdern zum Zeichen niedrigster Demut und Selbstüberwindung

---

[1]) Bei dieser Analyse berücksichtige ich besonders, wie aus dem folgenden ersichtlich ist, inwiefern die einzelnen Sätze des Testamentes insbesondere auf frühere Regeln, resp. andere Schriften des Franz reagieren. Sabatier führte beim Abdrucke des Testamentes im Spec. S. 309—313 Parallelen aus erzählenden Quellen, vor allem aus dem Spec., an, vergaß jedoch, daß zahlreicher und bedeutender die Parallelen zwischen dem Testamente und den vorhergehenden eigentlichen Schriften des Franz, besonders aber den Regeln sind. Vgl. auch K. Müller, Anfänge, S. 110—111. Richtig sagt E. Brem in seiner soliden, aber nicht immer richtigen Schrift: Papst Gregor IX. bis zum Beginn seines Pontifikats (Heidelberger Abh., H. 32), 1911, S. 98 Anm. 2: ‚Das Testament richtet sich einmal, ohne daß Franz es will, direkt gegen die Regel, und zweitens gegen die von Hugo geförderte laxere Interpretation der Regel'.

[2]) Reg. II. ist die Regula non bullata v. J. 1221; s. Analekten, S. 1—26, wovon sie zitiert ist. Reg. III. ist die offizielle Regel v. J. 1223, ibid. S. 29—35.

Digitized by Google

für die Aussätzigen sorgte [1]), und aus der vorliegenden Antithese: amarum-dulcedo kann geschlossen werden, daß Franz den Brüdern sagen wollte, sie sollten sich nicht scheuen auch den Ärmsten der Armen demütig zu dienen.

Im *c. 2* erinnert Franz an seinen Glauben an die Kirchen (fidem in ecclesiis) und das einfache Gebet zu Jesus Christus: „Adoramus te, domine Jesu Christe". Diesen Satz können wir für die einfache Erinnerung an den ersten wörtlichen Ausdruck des Gotteskultes ansehen, dem Franz mit seinen Brüdern sich ergab; er kannte noch nicht das Officium der späteren Jahre, voll von Laudes und von den üblichen kanonischen Gebeten [2]). Weil Franz später im c. 10 dieses Officium, welches Reg. II. c. 3 und Reg. III. c. 3 vorschrieb und welches er selbst eifrig einhielt (s. auch c. 4 des Testamentes), anbefiehlt, bedeutet die angeführte Erwähnung keine Vorschrift, sondern bloß eine einfache Erinnerung an den ersten liturgischen Gruß, der freilich bei Franz zugleich ein Ausdruck der Verehrung des Kreuzes und der Kirche des Herrn in der ganzen Welt war. Darüber sprechen auch 3 soc. 37, 1 Cel. 45 und Bonav. IV. 3 (hier wird aber das Vaterunser hinzugefügt), vgl. auch Anon. Perus. in A. SS. Oct. II. 501. Das Gebet „Adoramus" war natürlich nicht ursprünglich, sondern dem Breviar. Roman. zum Tage der Auffindung des hl. Kreuzes (3. Mai), ant. III. Noct. (ed. Bonav., p. 34, n. 1) entnommen.

Nach dem Glauben an die Kirchen bekennt Franz seinen Glauben an die Priester *(c. 3)*. Es ist ein längeres Kapitel, seine Gedanken sind nicht neu, neu aber ist ihr logischer Konnex und der auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Ausdruck. Sachlich bekennt hier Franz seine Verehrung der römischen (d. h. nichtketzerischen) Priester, ihres Amtes, besonders aber der Darreichung des hl. Altarsakramentes wegen. Von dieser Verehrung reden auch zahlreiche andere Quellen, z. B. 1 Cel. 62, 2 Cel. 146, 3 soc. 57 und 59, Spec. c. 10 und 54; Franz selbst forderte zur Verehrung der Priester in Reg. II. c. 19 und in den Admonitiones c. 26 auf. Im Testamente ist die Betonung interessant, mit welcher Franz den Brüdern das Aufsuchen der Priester anempfiehlt, auch wenn diese sie verfolgen; es soll auch von armen Landpriestern die Bewilligung zum Predigen eingeholt werden. Franz spricht zwar

[1]) S. 1 Cel. 39 und Spec., c. 44, 58 und die weiteren ibid. angeführten Belege, S. 79 Anm. 1 und in Actus b. Francisci, ed. Sabatier (Collection, t. IV), S. 110 Anm. 1. Interessant ist, daß weder die 3 soc. noch Bonaventura über die Aussätzigen sprechen.

[2]) „In simplicitate spiritus ambulantes, adhuc ecclesiasticum officium ignorabant". 1 Cel. 45.

Digitized by Google

in der ersten Person (volo recurrere ad ipsos — nolo predicare ultra voluntatem ipsorum), aber es ist offensichtlich, daß er zugleich an alle Brüder dachte, vor allem an die gelehrten und weniger demütigen (vgl. unten c. 8). Den eigentlichen, sozusagen statutaren Sinn der Worte über die Hochachtung der Priester begreifen wir noch besser, wenn wir beachten, daß in der Reg. II. c. 19 und 23 diese Hochachtung anbefohlen wird, in der offiziellen Reg. III. hingegen alle Äußerungen dieser Art unterdrückt sind; sie enthält überhaupt kein Wort über Priester außerhalb des Ordens, der Orden erscheint hier in allen seinen Funktionen als abgeschlossene und sich selbst genügende Gesellschaft! Franz protestiert gewissermaßen bei der Betonung seiner eigenen Hochachtung der Priester gegen die durchgeführte Veränderung und verteidigt zugleich jenen aushilfsmäßigen und intermediaren Charakter, der dem Minoritenorden ursprünglich eigen war. Daß diese Hochachtung nicht aus einem kirchlichen Opportunismus stammte, sondern eine natürliche Konsequenz der Verehrung des Altarsakramentes war, betonte richtig Sabatier[1]) und es geht auch klar aus der Stilisierung des Testamentes hervor. Franz sagt hier, er wolle nicht in den Priestern „considerare peccatum", weil er in ihnen den Sohn Gottes erkennt, dessen Leib und Blut sie im Sakramente genießen und darreichen. „Et hec sanctissima misteria, sagt er weiter, super omnia volo honorari, venerari et in locis pretiosis collocari. Sanctissima nomina et verba eius scripta, ubicumque invenero in locis illicitis, volo colligere et rogo, quod colligantur et in loco honesto collocentur. Et omnes theologos et qui ministrant sanctissima verba divina, debemus honorare et venerari, sicut qui ministrant nobis spiritum et vitam". In diesen Worten steckt eine interessante Mischung von Gefühlen und Gedanken. Formell finden wir hier eine gewisse Ausdruckskadenz, welche mit den Worten „nolo — volo", weiter „rogo" und endlich „debemus" angedeutet wird; erstens spricht der Autor seine Ansicht und seinen Willen aus, dann die Bitte zu den Brüdern und letztens legt er eine bestimmte Verpflichtung auf. Sachlich ist das laute und begründete Bekenntnis des eucharistischen Kultus des Franz bemerkenswert; anfänglich kam dieser Kultus bei ihm unklar und naiv durch den Sinn für die Reinheit der Kirchen zum Ausdruck (cf. Spec. c. 56 und 57); später in dem Bestreben nach einem würdigen Aufbewahren des Altarsakramentes, welches er auch in der Regel den Brüdern auferlegen wollte (Spec. c. 65); endlich, als dies Bestreben bei den Ministern auf Widerstand stieß, durch offene Propagation des Gedankens mittels eigener Schriften. Wir müssen beachten, daß der Gedanke der

[1]) Opuscules de critique historique, t. II. p. 158 ff.

Digitized by Google

besonderen Verehrung der Eucharistie in keiner Regel durchgeführt wurde! Deshalb empfahl ihn Franz mit solchem Eifer in seinen Briefen ad clericos, ad custodes, ad populorum rectores, ad capitulum, ad fideles; vgl. auch Adm. c. 1. Im Testamente wiederholt er zum letztenmale diese Gedanken als seinen letzten Willen (cf. Spec. c. 65); er tut es aber nicht mit der früheren Vehemenz und Überzeugungskraft, sondern mit der Demut eines Sterbenden und mit einer gewissen Scheu, welche in den letzten zwei Sätzen zum Ausdruck kommt, in welchen er bittet und empfiehlt, was ihm teuer ist; die Wendung von der Hochachtung der Theologen (!) kann sogar eine gewisse Konzession sein, falls es sich nicht um fremde Interpolation handelt.

Im *c. 4* sind viele historische Erinnerungen und einige psychologische Daten enthalten. „Et postquam Dominus dedit michi de fratribus, nemo ostendebat michi, quid deberem facere, sed ipse Altissimus revelavit michi, quod deberem vivere secundum formam sancti evangelii". Dieser Satz zeigt den ganzen Franz: niemand (verstehe kein Minister und Prälat) zeigte ihm die Wege des neuen Lebens für die Brüderschaft, sondern Gott selbst offenbarte ihm, daß dieses ganze Leben dem Evangelium gemäß gestaltet werden müßte. Franz meint hier wahrscheinlich die „Offenbarungen" der betreffenden biblischen Stellen welche ihm beim Öffnen der geschlossenen Bibel vor dem Altare vor Augen kamen, wie er es mit seinen ersten Brüdern Bernhard und Peter versuchte (3. soc. 29). Dies geschah Mitte April des J. 1209 (cf. 1 Cel. 24). Die Folge der Offenbarung war, daß Franz zunächst eine kurze Regel seinem Häuflein diktierte und daß er dann diese Regel vom Papste bestätigen ließ. „Et ego, sagt Franz wörtlich im Testamente, paucis verbis et simpliciter feci scribi et dominus Papa confirmavit michi". Sabatier[1]) schloß aus dem Zusammenhange dieser Worte mit 3 soc. 39, wo es auch heißt: „haec est vita et regula nostra", daß diese ursprüngliche kurze Regel nichts anderes als jene geoffenbarten biblischen Ratschläge (Math. XIX. 21, Luc. IX. 1-6, Math. XVI. 24-27) enthielt. K. Müller[2]) machte jedoch auf 1 Cel. 32 aufmerksam, wo es heißt, daß Franz zu der ursprünglichen Regel weniges anderes hinzufügte. Ich erkläre an anderer Stelle[3]), daß die Worte Celanos auf einen späteren Zusatz zur ursprünglichen Regel bezogen werden können, welche zwar ganz kurz war, aber doch mehr enthielt als bloß die biblischen Stellen. Hier be-

[1]) Sabatier, Vie de S. François, S. 85–86.

[2]) K. Müller, in der Theol. Lit. Z. 1895, 183.

[3]) S. meine Schrift: Die Ordensregeln des hl. Franz von Assisi und die ursprüngliche Verfassung des Minoritenordens, in Goetzs Beiträge zur Kulturgesch., B. 20, 1914, S. 12 sq.

Digitized by Google

merke ich nur, daß Franz mit der Betonung der Offenbarung und Kürze seiner ursprünglichen „Regel“ ihre Ursprünglichkeit in dem Sinne verteidigt, in welchem er auf dem Maikapitel des J. 1220 leidenschaftlich alle Mönchsregeln verwarf und für die seinige eintrat, denn „Dominus (wie Franz sich nach Spec. c. 68 ausdrückte) vocavit me per viam simplicitatis et humilitatis et hanc viam ostendit michi in veritate pro me et pro illis, qui volunt michi credere et imitari“.

Daß in dieser Erinnerung eine gewisse Tendenz der Verteidigung der ursprünglichen Einfachheit liegt, zeigen auch die weiteren drei Sätze über die ursprüngliche Armut der Brüder. „Et illi, qui veniebant heißt es hier, ad recipiendum vitam istam, omnia, que habere poterant, dabant pauperibus. Et erant contenti tunica una, intus et foris repetiata, cum cingulo et brachis. Et nolebamus plus habere“. Die Entwicklung des Aufnahmsaktes, von dem im ersten Satze die Rede ist, habe ich genauer in den Ordensregeln S. 127 sq. dargelegt, worauf ich verweise; hier genügt darauf hinzuweisen, wie Franz betont, daß die ersten Brüder all ihr Gut den Armen schenkten, daß sie mit dem notwendigsten Gewande zufrieden waren und sich nicht nach mehr sehnten. Diese Betonung ist nicht zufällig, denn in der offiziellen Regel des J. 1223 wurde nicht mehr geboten, daß der neu eintretende Bruder alles verkaufe, wie es in der Reg. II. c. 2 geschah, sondern es wurde nur liberal bestimmt, daß der Minister dem neuen Bruder die Worte Math. XIX. 21 über den Verkauf des Besitzes und die Verteilung unter die Armen vorlese; außerdem ist die Armut in der offiziellen Regel eher als das Ziel des wiedergeborenen Lebens dargestellt, nicht mehr als seine Bedingung und sein Mittel (s. Ordensregeln, S. 146). Auch das Kleid der Brüder änderte sich (ibid. S. 130-131) und der Besitz überhaupt stieg, wenigstens vorläufig durch gelehrte Brüder, wogegen Franz eben vor seinem Tode sich aussprach (s. oben S. 320); es scheint, daß zwischen den Worten: „Et nolebamus plus habere“ und dem Ausspruche gegen den Besitz von Büchern (Spec. c. 2) ein enger Zusammenhang besteht. Der weitere Satz über das Officium der Kleriker und das Vaterunser der Laien ist bloße Erinnerung ohne Tendenz; die letzten Sätze über den freudigen Aufenthalt in den Kirchen, über die Ungelehrtheit und die Ergebenheit allen Nächsten gegenüber haben eine verdeckte Spitze gegen die Brüder, welche ihr Leben in Schulen und in Häusern von Prälaten verbrachten.

Im *c. 5* beginnt Franz offen zu reden. Hier ist das erste „firmiter volo“, welches dann im weiteren in Befehle und Warnungen übergeht. Zunächst erwähnt er, daß er mit eigenen Händen gearbeitet habe und daß er arbeiten wolle (der schwer Kranke!); nachdem er so auf sich selbst gewiesen, befiehlt er, daß auch die anderen Brüder ein ehrliches

Digitized by Google

Handwerk ausüben sollen; jene, welche kein Handwerk erlernt haben, sollen es jetzt tun, diese Arbeit sollen sie aber nicht des Gewinnes, sondern des Beispieles der Arbeitsamkeit und natürlich auch des Lebensunterhaltes wegen verrichten; falls sie nichts dafür bekommen, können sie von Haus zu Haus betteln gehen. Diese Worte sind ein Befehl, den Franz wahrscheinlich deshalb gab, weil in der offiziellen Regel von Arbeit dieser Art keine Rede war; es ist also eine Reaktion gegen diese Regel und ihre wesentliche Ergänzung. Merkwürdig ist die Erwähnung des Almosens. Franz läßt hier das Almosen in jenem Falle zu, wenn die Handarbeit der Brüder nicht entlohnt wird, also in offenbarer Not. In der Reg. II. c. 8 wird das Almosen nur für Aussätzige zugelassen. In der offiziellen Reg. III. c. 6 hingegen wird das Betteln allgemein erlaubt (vadant pro elemosina confidenter!). Von den erzählenden Quellen siehe 2 Cel. 71-79, Spec. perf. c. 22, 23, 25, 34 über das Almosen.

C. 6 enthält eine einfache Erinnerung an den ursprünglichen Gruß der Brüderschaft, den Gott selbst Franz offenbarte: „Dominus det tibi pacem". Vgl. 3 soc. 26, Spec. c. 26, Bonav. III. 2 und Julian von Speier, l. c. Der Regelgruß: „Pax huic domui" (Reg. II. c. 14, Reg. III. c. 3) ist diesem Gruße nicht unähnlich.

Die Bestimmung über die armen Wohnstätten der Brüder *(s. c. 7)* ist vor allem durch die eigentümliche Intonation interessant, welche in den Worten liegt: „Caveant sibi fratres". K. Müller[1]) glaubt, daß die Wendung „caveant" auf Stücke der Regel weise, welche in spätere Zeit zu verlegen sind. Ich habe jedoch in den Ordensregeln S. 97 auf Grund der stilistischen Analyse der Regeln gezeigt, daß es in der Reg. II. im ganzen 14, resp. 13 (in der Reg. III. nur 3) Stücke mit der Wendung „caveant" gebe, von welchen nicht gesagt werden kann, daß sie erst später hinzugefügt worden seien. Auch unser „caveant sibi" bestätigt die Anschauung, daß diese Stücke meist dem Franz und wir können sagen der Regel angehören. Die Bestimmung des Franz bezieht sich sachlich auf Reg. II. c. 7 und Reg. III. c. 6; in beiden wird den Brüdern der Besitz eigener Wohnstätten und Häuser verboten. Die weitere Entwicklung war wahrscheinlich von diesen übereinstimmenden Verfügungen so verschieden, daß die Autoren des Speculum für gut fanden, sich auf die Worte des Testamentes in einem anderen Sinne zu berufen, als er ihnen eigen war[2]), denn sie setzten infolge anderer

[1]) Theolog. Lit. Zeit., l. c., S. 184, vgl. Anfänge, S. 190, 191, 193, 194, 195.

[2]) Spec. c. 9 sagt, daß Franz „circa mortem suam in testamento scribi fecit, quod omnes cellae et domus fratrum essent de lignis et luto tantum, ad conser-

Digitized by Google

Auslegung eine andere Bestimmung voraus, nach welcher Franz eine Konstruktion der Klostergebäude aus Holz oder Lehm gerade angeordnet hätte (vgl. oben S. 318).

Im *c. 8* ist das berühmte Verbot der päpstlichen Privilegien für die Brüderschaft enthalten. Wenn wir es recht verstehen wollen [1]), müssen wir unsere Aufmerksamkeit zunächst auf die Worte richten, welche Franz im c. 3 des Testamentes ausgesprochen hat: Franz sagt dort, wie schon oben S. 323 erwähnt wurde, daß er zu Priestern seine Zuflucht nehmen wolle (recurrere), auch wenn sie ihn verfolgen sollten, und daß er gegen den Willen auch der niedrigsten Landpfarrer nicht predigen wolle. Mit anderen Worten erklärt er hier die Unterwerfung seines Ordens unter die lokale kirchliche Organisation bei der Erfüllung der Predigt- und Missionstätigkeit. Nichts lag ihm ferner als die Exemtion der Brüder von der kirchlichen Jurisdiktion! Als die Brüder, welche um das J. 1218 aus Deutschand zurückkehrten, ihn um ein päpstliches Privileg an die Bischöfe baten, damit sie ohne Zaudern predigen könnten, wies er sie „mit großem Tadel" ab und erklärte, daß er von niemandem ein Privilegium wünsche, aber daß er allen Hochachtung erweisen und der Regel gemäß alle Menschen mehr durch Beispiel als durch Worte zur Buße rufen wolle; auch die Brüder sollen durch ein heiliges Leben und demütige Ergebenheit die Bischöfe und Prälaten dazu bewegen, daß sie selbst sie bitten, dem Volke Buße zu predigen und eventuell die Beichte entgegenzunehmen; ein heiliges Leben und Gehorsam werde ihnen mehr nützen als alle „Privilegien", welche zu Hochmut verleiteten (Spec. c. 50, cf. Ubertin von Casale und Alvaro, ibid. S. 86-87 Anm.). Daher stammte auch bei Franz die Hochachtung der Priester außerhalb des Ordens (domini mei sunt) und der Kirche überhaupt, von der Franz im c. 3 des Testamentes spricht und welche aus der offiziellen Regel entfernt wurde, wie die Erwähnung der Priester außerhalb des Ordens überhaupt in ihr gestrichen erscheint (vgl. oben S. 324). Der Orden selbst wurde schon zu Lebzeiten seines Begründers mit Hilfe der römischen Kirche [2]) zu einer abgeschlossenen, sich selbst genügenden

---

vandam melius paupertatem et humilitatem'. Im Testamente ist aber von hölzernen oder Lehm-Häusern nicht die Rede. Dasselbe wiederholt sich in Spec. c. 11.

[1]) Vgl. auch die von einem anderen Standpunkte ausgehende Auslegung bei Ehrle im ALKG III. p. 503. Franz verbot päpstl. Privilegien zu erwerben, weil er fürchtete, „daß solche Privilegien seine Stiftung gehässig machen, daher in ihrer Wirksamkeit hemmen und seine Jünger verführen könnten, aus ihrer demütigen und unterwürfigen Stellung dem Weltklerus gegenüber herauszutreten'.

[2]) Diese Hilfe äußerte sich positiv durch wirkliche Privilegien der Kurie im Interesse des Ordens, s. die päpstl. Bullen schon vom 11. Juni 1219, dann vom 22. und 29. März 1222. Sabatier, Vie, S. 312—313 und Lempp, Fr. Élie de

Digitized by Google

Gesellschaft und handelte speziell in der Predigttätigkeit fast eigenmächtig; nach der offiziellen Regel c. 9 sollte jeder Bruder-Prediger vom General des Ordens geprüft und approbiert werden und von ihm das „officium praedicationis" erlangen; die bischöfliche Jurisdiktion wurde nur in dem Sinne aufrecht erhalten, daß die Brüder in einer Diözese nicht gegen den Willen des Bischofs predigen durften. Es scheint, als ob Franz im Testamente diese Entwicklung aufhalten und die Brüderschaft wieder zu ihrem früheren Zustande der Unterwerfung und Privilegienlosigkeit zurückführen wollte. Zugleich jedoch scheint er die Schwachheit des einzelnen dem Willen der Masse gegenüber zu fühlen und daher der Ernst und die Härte der von der ganzen Autorität des Begrüngers getragenen Rede: „Precipio firmiter per obedientiam fratribus universis, quod ubicumque sunt, non audeant petere aliquam litteram in curia Romana, per se neque per interpositam personam, neque pro ecclesia neque pro alio loco, neque sub specie predicationis neque pro persecutione suorum corporum: sed ubicumque non fuerint recepti, fugiant in aliam terram ad faciendam penitentiam cum benedictione Dei". Die Brüder sollten daher weder direkt noch indirekt (d. h. vor allem durch den Kardinal-Protektor des Ordens) päpstliche Privilegien weder für ihre Kirchen noch für ihre Klöster in Anspruch nehmen; damit war indirekt gesagt, daß die Brüder diese Stellen weder zu eigen haben (vgl. c. 7) noch durch sie aus der gegebenen Diözesanorganisation austreten dürfen. Wie aus Spec. c. 10 erhellt, wünschte Franz, daß die „Klöster" der Brüder ganz arme, aus Erde und Holz errichtete und mit lebendigem Zaune umgebene Hütten sein sollten und daß die Kirchlein der Brüder eher gottesdienstlichen Funktionen der Brüder selbst, als Predigten für das Volk dienen mögen, denn die Brüder in den großen Kirchen des Weltklerus das Wort Gottes verkündigen sollten [1]). An zweiter Stelle sollten die Brüder päpstliche Privilegien nicht für ihre Predigt- und Missionstätigkeit verlangen, d. h. sie sollten nicht um schriftliche Erlaubnis zur Predigt in den

Cortone, S. 58. Später wurden diese Privilegien äußerst zahlreich, s. die Nummern bei Potthast, angeführt bei H. Hefele, Die Bettelorden und das religiöse Leben Ober- und Mittelitaliens im XIII. J., in den Beitr. zur Kulturgeschichte. hgg. von W. Goetz, Heft 9, 1910, S. 76—77.

[1]) Vgl. auch Ang. Clarenus im ALKG. III. p. 76: „Et dicebat b. Franciscus, quod placeret sibi, quod fratres haberent parvas ecclesias pro orando et divina pro se ipsis officia celebrando, et irent ad predicandum ad ecclesias seculares et ibi audirent cum pace sacerdotum confessiones illorum, qui ex devocione vellent nostris maturis sacerdotibus confiteri, et non fierent iste congregaciones gentium in locis fratrum et strepitus aliorum fratrum solitudinem inquietans". Ähnlich ibid. S. 168.

Digitized by Google

Diözesen und um Begleitbriefe für persönlichen Schutz bitten; sie sollten vielmehr mit freiwilliger Erlaubnis, ja auf die Aufforderung der Bischöfe hin predigen; wenn sie in irgendeiner Diözese zur seelsorglichen Arbeit nicht zugelassen würden, sollten sie schnell diese verlassen und in einer anderen Diözese Buße mit Gottes Segen predigen. Aus allem geht hervor, welche Rücksicht auf die gegebene kirchliche Organisation Franz inspirierte und welches Gewicht er bis zu seinem Tode auf die rein apostolische Weise der Tätigkeit seiner Bußbrüderschaft legte [1]).

Im *c. 9* offenbart Franz seinen Willen in Sachen der inneren Zucht in der Brüderschaft. Er spricht wieder von sich selbst, legt aber sein „ich will" in den Mund und in die Seele aller einzelnen Brüder. „Et firmiter volo, erklärt er, obedire ministro generali huius fraternitatis et alii guardiano, quem sibi placuerit michi dare. Et ita volo esse captus in manibus suis, ut non possim ire vel facere ultra obedientiam et voluntatem suam, quia dominus meus est. Et quamvis sim simplex et infirmus, tamen semper volo habere clericum, qui michi faciat offitium, sicut in regula continetur". Diese Erklärung hat einen zweifachen Sinn, einen persönlichen, welcher Franz selbst betraf, und einen übertragenen, welcher sich auf die übrigen Brüder als Ganzes und als Einzelne bezog. In persönlicher Hinsicht sehen wir, wie der Sterbende verspricht, seinem General und welchem Bruder immer, der zu seinem Vorgesetzten oder Guardian bestimmt wurde, sozusagen Kadavergehorsam zu leisten. Diese Erklärung ist paradox, wenn sie rein persönlich auf die Zukunft des testierenden Verfassers bezogen wird, wenn sie nicht bedeuten soll, daß er bis zum letzten Atemzuge den Willen des Vorgesetzten erfüllen wolle. Bei Franz kann dies vorausgesetzt werden, denn wir wissen aus 3 soc. 57, aus Spec. c. 46 und 2 Cel. 151, daß er im J. 1220 (also sechs Jahre vor seinem Tode) die Leitung des Ordens dem Br. Petrus Catanii übergab, diesem „obedientiam et reverentiam" (2 Cel. 143 und Spec. c. 39) versprach und von ihm seinen Genossen Angelus zum Guardian, d. h. zum lokalen Vorgesetzten sich erbat (vgl. Bonaventura VI. 4). Diesem Guardian war er dann bis zum Tode statt des Generals gehorsam; seine Demut war so groß, daß er aus Liebe zu Jesus und als Vorbild des wirklichen Minoritenordens dem letzten Novizen, der ihm zum Guardian gegeben würde, gleich fleißig Gehorsam zu leisten erklärte wie dem ältesten Mitbruder. Je näher der Tod kam, desto eifriger war seine Demut und ihre Äuße-

[1]) Für die weitere Entwicklung mit Hinsicht auf die päpstl. Privilegien für den Orden, s. Ehrle, l. c. S. 571 sq.

Digitized by Google

rungen [1]). Franz war natürlich wirklich demütig, aber er forcierte auch die Demut; in diesem Lichte muß seine persönliche Erklärung vom Gehorsam dem Minister und Guardian gegenüber betrachtet werden (vgl. bes. den zweiten Satz: „Et ita volo esse captus in manibus suis"). Aber die Sache hat noch einen tieferen Hintergrund und die gegebene Erklärung kann nicht nur als Reflex des Geistes des sterbenden Ordensgründers, sondern auch als lauter Ruf an gegebene Wirklichkeiten aufgefaßt werden; wir können wirklich sagen, warum Franz so laut rief und wohin er rief! In den Ordensregeln (S. 121, vgl. 145) habe ich ausgeführt, daß in der Regelgesetzgebung zwischen dem Gehorsam der Regel des Franz vom J. 1221 und der offiziellen Regel vom J. 1223 ein wesentlicher Unterschied bestehe. Es handelt sich nicht so sehr um den Gehorsam der Brüder den Vorgesetzten gegenüber, obwohl auch hier Unterschiede vorhanden sind, wie um die persönliche Demut einerseits und die persönliche Freiheit anderseits. In der offiziellen Regel waren die Brüder viel freier als in der vorhergehenden Regel, wobei freilich die Freiheit den Mönch anging und nicht den Menschen, der tot war. Praktisch ging man wahrscheinlich bald noch viel weiter und der Gehorsam der gelehrten Brüder wurde lockerer (cf. Spec. 11 und 48). Und dem wollte der sterbende Franz Einhalt tun! Ihm war der Ordensgehorsam bloß Folge des persönlichen Gehorsams und dieser war ihm freiwillige Entsagung und ein persönliches Opfer für Gott (vgl. Admon. c. 3). Deshalb predigte er geradezu einen Kadavergehorsam den Vorgesetzten gegenüber, denn der freie Bruder kehrte nach seiner Meinung „ad vomitum proprie voluntatis" zurück und wurde eo ipso zum „Mörder" der Ordenszucht (ibid.). Andererseits verteidigte Franz in der Reg. II. c. 4 die Selbständigkeit der Brüder gegenüber den Vorgesetzten in der Erfüllung der Regel selbst, was aus der offiziellen Regel verschwand. Und so wollte Franz durch seinen schroffen Befehl im Ordensgehorsam wieder einen ethischen und individuellen Begriff der Selbstverleugnung und nicht die Summe von Regelvorschriften und Ordnungen sehen. Jeder Bruder sollte seinem Guardian (der den General vertrat) als seinem Herrn gehorchen und in seinen Händen so gefangen sein, daß er nichts ohne seinen Willen, geschweige denn gegen seinen Willen und Befehl tue; so sollte er immer Demut und Gehorsam üben und durch diese Tugenden der königlichen Freiheit des Geistes und der Liebe entgegen gehen.

[1]) „Sicque in huiusmodi perseverans, quanto magis appropinquabat morti, tanto magis erat sollicitus considerare, quomodo in omni humilitate et paupertate et omni virtutum perfectione posset vivere atque mori". Spec. c. 46.

Digitized by Google

Der letzte Satz im c. 9: „Et quamvis sim simplex et infirmus, tamen semper volo habere clericum, qui michi faciat offitium, sicut in regula continetur", ist zwar durch den konditionellen Ausdruck merkwürdig (besser wäre eine kausale Fassung mit quia oder cum), aber sonst ist der Inhalt klar. Wie wir aus Spec. c. 87 und 117, wie auch aus der Bemerkung des Bruders Leo (Spec. S. 175, Anm. 2) wissen, las oder wenigstens hörte Franz als Gesunder und als Kranker das Regelofficium zum Zeichen seines Gehorsams (vgl. Reg. III. c. 3), ebenso wie zum Zeichen fortwährender Adoration des Leibes Christi.

Im *c. 10* tritt Franz mit fast bizarrer Strenge als Verteidiger des uniformen Regelofficiums auf. Der erste Satz lautet allgemein: „Et omnes alii fratres teneantur ita firmiter obedire guardianis suis et facere offitium secundum regulam". Der erste Teil ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht ein Kuriosum, denn Franz befiehlt hier Gehorsam einem Organ gegenüber, von dem in der Ordensgesetzgebung keine Erwähnung geschieht (Ordensregeln S. 118). In den Regeln ist bloß von den Ministern und Kustoden, aber nicht von den Guardianen die Rede, und der Ordensgehorsam (obedientia) bezieht sich in ihnen nur auf das Verhältnis der Brüder zu den Ministern und umgekehrt. Franz aber nahm mehr Rücksicht auf sein Beispiel als auf die Regelverfügungen, was auch aus den weiteren Sätzen erhellt. In diesen Sätzen wird, kurz gesagt, die prozessuelle Ordnung gegen Brüder aufgestellt, welche das vorgeschriebene Officium nicht einhalten oder ändern sollten oder (ein interessanter Zusammenhang!) welche der Ketzerei verdächtig waren. Solche Brüder sollten von ihren Mitbrüdern dem nächsten Kustos übergeben werden, welcher den Gefesselten als Verbrecher Tag und Nacht scharf bewachen soll, damit er ihm nicht entschlüpfe, bis er ihn persönlich dem Minister übergeben habe. Der Minister soll ihn in Begleitung von Wacht haltenden Brüdern dem Kard. Hugolino senden, welcher der Herr, Beschützer und Besserer des ganzen Ordens sei. — Diese Verfügung ist etwas in der Regelgesetzgebung und in anderen erzählenden Quellen unerhörtes[1]); auch aus den Schriften des Franz kann sie nicht in zufriedenstellender Weise erklärt werden[2]). Wir

[1]) Vgl. nur Reg. II. c. 19: „Omnes fratres sint catholici, vivant et loquantur catholice. Si quis vero erraverit a fide et vita catholica in dicto vel in facto et non se emendaverit, a nostra fraternitate penitus expellatur". Vgl. ibid. c. 20 (a sacerdotibus catholicis).

[2]) Aus diesen lesen wir bloß in der ep. ad capitulum, c. 6 (Anal. S. 6) eine gewisse Erklärung: Franz bittet die Kleriker das Officium mit reinem zu Gott gewandtem Sinne zu lesen und verspricht für seine Person und für seine Genossen so zu tun: „Quicumque autem fratrum — fügt er hinzu — hec observare noluerint,

Digitized by Google

wissen zwar, daß Franz je näher er dem Tode war, desto eifriger liturgischen Handlungen und den Geheimnissen der Messe und des Evangeliums und dem Gebete sich widmete (vgl. oben S. 323); wir wissen auch, daß er besondere „Laudes dei" im Zusammenhang mit dem Vaterunser verfaßte oder wenigstens zusammenstellte und sich zu eigen machte, und auch daß er „sollicitus erat semper dicere et aliis fratres ardentissima voluntate et desiderio docebat et excitabat ad dicendum easdem laudes sollicite et devote" (Spec. c. 82); weiter wissen wir, was für eine heilige Handlung für ihn sein besonderes „officium passionis domini" war, und endlich ist bekannt, daß durch beide Regeln (Reg. II. c. 3, Reg. III. c. 3) den Brüdern die Abhaltung des Officiums, der Laudes und Gebete anbefohlen wurde, „secundum quod debent facere". Aber daß die bloße Vernachlässigung dieser Pflicht so strafwürdig, so dem ärgsten Verbrechen gleichgestellt wäre, das wußte niemand und weiß niemand bis jetzt [1]). Die Sache wird noch merkwürdiger, wenn wir die hier ausgesprochene Strenge, ja Grausamkeit gegen den Sünder mit der Milde vergleichen, mit der Franz in der ursprünglichen Regel, resp. im Entwurfe der Regel wirkliche sittliche Vergehen, nämlich Todsünden, behandelte; er bestimmte hier (vgl. Ep. ad ministrum und über die ganze Angelegenheit s. Ordensregeln, S. 50-51), daß ein solcher Sünder selbst sich an seinen Guardian wenden solle; dieser solle das Vergehen untersuchen, wobei die Zeugen barmherzig sein und über die Sünde vor anderen schweigen sollen [2]). Zum Gericht ist der Sünder dem betreffenden Kustos zu übergeben und dieser solle wieder barmherzig mit ihm verfahren. Ein Bruder, der eine gewöhnliche Sünde begangen hat, sollte noch einfacher und milder abgeurteilt werden: er sollte einem Mitbruder beichten, wenn kein Priester da wäre; der Priester solle ihm dann die kanonische Absolution erteilen, und ihm Buße auferlegen, welche aber nur darin bestand, daß er ihm die Worte der Schrift in Erinnerung rief: „Gehe und sündige hinfort nicht mehr!" ... Im Testamente hingegen werden für die Vernachlässigung oder Änderung des

---

non teneo eos catholicos nec fratres meos: nolo etiam ipsos videre nec loqui, donec penitentiam egerint".

[1]) Sabatier, Spec., S. 312 schweigt bei diesem Stücke und die übrigen Forscher beziehen es, soviel ich weiß (s. Goetz, S. 14 und Redersdorff, Die Schriften des hl. Franciscus von Assisi, Regensburg 1910, S. 88 Anm.), auf den Ungehorsam im Orden oder in der Kirche überhaupt. In Wirklichkeit bezieht sich aber die Stelle auf das Officium! Siehe weiter im Texte.

[2]) „Et omnes fratres, qui scirent eum (sc. fratrem) peccasse, non faciant ei verecundiam nec detractionem, sed magnam misericordiam habeant circa ipsum et teneant multum privatum peccatum fratris mei, quia „non est opus sanis medicus, sed male habentibus". (Act. IX. 12). Ep. ad ministrum, Anal., p. 29.

Digitized by Google

Officiums alle Brüder, der Kustos, Minister und der Protektor des Ordens alarmiert und „per obedientiam“ (d. h. durch die oberste Macht des Ordensgründers und auf Grund des Ordensgelübdes, welches einem Professionalschwur gleich kam) aufgefordert den Sünder Tag und Nacht wie den ärgsten Verbrecher gefangen zu halten!

Mir scheint, wir können diesen scheinbaren Widerspruch in den Anschauungen und Ausdrücken des Franz nur dann erklären, wenn wir uns nicht auf den sittlichen, sondern den dogmatischen Standpunkt stellen. Franz fordert ein so strenges Einschreiten in einem weit ernsteren Falle als beim bloßen Vernachlässigen des Officiums, er fordert es im Falle von Ketzerei! Dies beweisen vor allem zwei Umstände: 1. die Anführung aller Ordensinstanzen beim prozessuellen Vorgehen, besonders aber des Beschützers und „corrector“ des Ordens, des Kard. Hugolino, dem der sündige Bruder übergeben werden sollte, natürlich zur Besserung in Sachen des Glaubens (in Sachen der Zucht waren die Provinzialminister kompetent, Reg. III. c. 7); 2. die Stilisierung des Vorsatzes: „Et qui inventi essent, quod non facerent offitium secundum regulam, et vellent alio modo variare, aut non essent catholici ...“ Dieser Wortlaut ist im letzten Stücke ganz klar, aber auch der vorhergehende Teil ist klar, wenn wir uns daran erinnern (was regelmäßig trotz der großen Bedeutung übersehen wird), daß unter dem Officium in der offiziellen Regel das Officium der römischen Kirche oder päpstlichen Kapelle verstanden wird, welches erst kurz vorher durch den berühmten Liturgisten, den Kard. Cencius, eingeführt wurde, der eben damals als Honorius III. die päpstliche Würde inne hatte und dessen rechte Hand wieder der Kard. Hugolino, der Protektor der Franziskaner, war. Dieses Officium (auch Breviar oder Officium breviatum capellae papalis genannt) übernahm auch Franz als Officium des Ordens, weil es kurz (in einem Band enthalten) und billig war und er führte die bis dahin unerhörte Neuerung ein, daß der Ordenskleriker es bei sich tragen und auch außerhalb des Chores rezitieren könne; so trugen die Brüder bei ihrer Wanderung durch die Welt das Büchlein in einem am Halse hängenden Futteral mit sich und verbreiteten so das päpstliche Breviar in der ganzen Welt [1]). Aber das päpstliche Officium bedeutete noch mehr als eine liturgische Neuerung: es bedeutete zugleich das offenbare Bekenntnis des orthodoxen römisch-päpstlichen Glaubens in seinem ganzen Umfange und durch ihn wurden die Minoriten im

[1]) Vgl. P. Hilarin, Saint François d'Assise et le breviaire romain, in den Études franc. V. 1901, S. 490—504, und dessen Edition: Offices rhytmiques de St. François et de St. Antoine, 1901.

Digitized by Google

13. Jh. eo ipso „zur Avantgarde des päpstlichen Hofes in der ganzen katholischen Welt“ [1]). Inwieweit auf diesem liturgischen Felde ketzerische Theorien sich geltend machten, kann nicht genau gesagt werden [2]). Wenn nicht in der Theorie, standen praktische Ketzer und Franziskaner wenigstens unbewußt in gegenseitiger Opposition. Während z. B. die Waldenser deshalb als Ketzer erschienen, weil sie den Befehlen der Päpste und Konzilien nicht Gehorsam leisteten [3]), waren die Minoriten von Anfang an und besonders durch die Regel des J. 1223 dem herrschenden Papst und seinen kanonischen Nachfolgern wie auch der ganzen römischen Kirche (Reg. III. c. 1) zu professionellem Gehorsam verpflichtet; „aus dem katholischen Glauben und den kirchlichen Sakramenten“ werden die neuen Brüder und ähnlich auch die Prediger (c. 9) geprüft. In liturgischer Hinsicht, welche uns hier interessiert, waren die Kleriker durch die offizielle Regel verpflichtet, das Officium „secundum ordinem Romanae ecclesiae“ zu halten (Reg. III. c. 3; hingegen Reg. II. c. 3: secundum consuetudinem clericorum Romanae ecclesiae). Sobald daher die Brüder dieses Officium vernachlässigen, besonders aber es ändern sollten, dann würde eo ipso ihr Unabhängigkeitsverhältnis der Kirche gegenüber mit Hinsicht auf die Disziplin, die Liturgie und schließlich auch das Dogma gelöst und sie würden aufhören, „Katholiken“ römischer Observanz zu sein. Dies wollte Franz, der ein intensives Gefühl der Ergebenheit der römischen Kirche gegenüber hegte, absolut verhüten und wandte sich daher mit einer fast inquisitionsartigen Strenge gegen jene Möglichkeit.

Im *c. 11* beginnt der Abschluß, wie früher im c. 7 der eigentliche Inhalt des Testamentes begann. Franz verwahrt sich hier dagegen, daß das Testament für etwas gehalten werde, was es nicht sein wolle. „Et non dicant fratres: ‚Hec est alia regula‘, quia hec est recordatio, ammonitio, exhortatio et meum testamentum, quod ego frater Franciscus parvulus facio vobis fratribus meis benedictis propter hoc, ut regulam, quam Domino promisimus, melius catholice observemus“. In diesen

[1]) P. Hilarin, l. c.

[2]) Die Katharer, welche ihre religiösen Funktionen besonders auf das ‚Consolamentum‘ beschränkten, können hier nicht herangezogen werden. Bei den Waldensern behindert die Untersuchung der Umstand, daß sie sich für Katholiken hielten, daher die Messe hörten, die Firmung und mit Ausnahme der Beichte auch die anderen kirchlichen Sakramente beibehielten. Vgl. F. Tocco, L'eresia nel medio evo, S. 177 sq.

[3]) ‚In primis igitur arguuntur de inobedientia, quia scilicet non obediunt ecclesiae Romanae‘, sagt Foncaldo (zit. Tocco, l. c. S. 177 Anm. 2). Dieser Ungehorsam bezog sich speziell auf die Verwerfung der bischöflichen Approbation der priesterlichen Prediger.

Digitized by Google

Worten äußert sich die große Naivität und der Eifer des „Poverello". In fast allen früheren Kapiteln reagiert er auf die offizielle Regel, ergänzt und berichtigt sie in einem der Regel oft entgegenlaufenden Sinne; am Schlusse aber sagt er, daß er, „Franciscus parvulus", all' dies nur deshalb tue, damit die Brüder die offizielle Regel „besser katholisch" einhalten! In den vorhergehenden Kapiteln will er „firmiter", daß die Brüder mit der Hand arbeiten und ein Handwerk erlernen sollen, warnt sie sich Kirchen anzumaßen, verbietet „firmiter" „per obedientiam" allen Brüdern päpstliche Privilegien zu fordern und verpflichtet sie alle zum Gehorsam den Guardianen gegenüber und zur Einhaltung des Regelofficiums, — aber am Schlusse sagt er: dies ist ein bloßes „Erinnern", „Ermahnen" und „Auffordern" und — mein Testament! Die alten Genossen von Franz erkannten es besser, wenn sie dieses Schriftstück „den letzten Willen" nannten (cf. Spec. c. 65) und noch treffender wurde es von Kard. Hugolino charakterisiert, der es als Papst Gregor IX. „Mandat" nannte [1]). Übrigens hat der Protest des Franz einen ironischen Beigeschmack, und zwar in dem Sinne, weil der Autor ihm zufolge mit dem Testamente zu „katholischerer" Einhaltung der Regel beitragen will, mit demselben Testamente, in welchem er vor den Privilegien und eo ipso vor dem Höhepunkt des Rechtes und der römischen Lehre wie vor dem Teufel warnt und in welchem er faktisch die Regel korrigiert und ergänzt! Das Wort „catholice" kann natürlich auch noch als Widerhall der katholischen Entrüstung des vorhergehenden Kapitels gelten und Franz meinte es sicher an beiden Stellen ehrlich.

Im *c. 12* scheint es, als ob der Stolz der Gründers und der bekannte Sinn für die Unantastbarkeit schriftlicher Denkmäler in Franz erwachte [2]). Er verbietet hier „per obedientiam" dem General, den Ministern und Kustoden etwas zu diesen Worten hinzuzufügen oder etwas zu streichen; und er befiehlt, daß sie diese Schrift immer neben der Regel bei sich haben und sie zusammen mit der Regel auf den Kapiteln vorlesen sollen. An und für sich scheint diese Verfügung unschuldig, aber sie hatte in Wirklichkeit bedeutende Tragweite: das Testament wird nicht nur der Regel gleich gestellt, ihr Inhalt wird auch der Aufmerksamkeit der ganzen Brüderschaft auferlegt, ja, man kann sagen, zur Pflicht gemacht! Zu diesem Zwecke sollen die Regel

[1]) In der Bulle „Quo elongati", im Spec. perf., S. 315 (cuius mandatum dicitur testamentum), S. 316 (in praedicto mandato).

[2]) Vgl. 1 Cel. 82: „Et quod non minus est admirandum, cum litteras aliquas, salutationis vel admonitionis gratia, faceret scribi, non patiebatur ex hiis deleri litteram aliquam aut sillabam, licet superflua saepe aut incompetens poneretur".

Digitized by Google

und das Testament vorgelesen werden [1]). Franz forderte damit allerdings nichts neues, denn er bat in der ep. ad capitulum generale wenigstens die Vorgesetzten des Ordens, „ut hoc scriptum apud se habeant, operentur et studiose reponant“ (Anal. S. 62); in der ep. ad custodes forderte er die Verbreitung und Verkündigung des Inhaltes des Briefes „usque in finem“ (Anal. S. 64), und in der ep. ad fideles sprach er den Wunsch aus, daß der Brief denen vorgelesen werde, die selbst nicht lesen können, und daß es heilig befolgt werde „usque in finem“ (Anal. S. 57). Wichtiger ist die weitere Bestimmung, in welcher Franz das Glossieren der Regel und des Testamentes verbietet. „Et omnibus fratribus meis, clericis et laycis (sagt er wörtlich), precipio firmiter per obedientiam, ut non mittant glosas in regula neque in istis verbis, dicendo: Ita volunt intelligi. Sed sicut dedit michi dominus simpliciter et pure dicere et scribere regulam et ista verba, ita simpliciter et pure sine glosa intelligatis et cum sancta operatione observetis usque in finem“. In sachlicher Hinsicht stellt sich Franz in dieser Verfügung auf dieselbe gesetzgeberische Linie, wie er es schon in der Reg. II. tat. Auch dort verbietet er am Ende des c. 24 streng, aus der Regel etwas zu streichen, zu ihr etwas hinzuzufügen, oder eine andere Regel anzunehmen. Derselbe Gedanke der Exklusivität erfüllte wahrscheinlich Franz auch beim Verfassen des definitiven Entwurfes der Regel vom J. 1223, wie die halblegendarische Erzählung von den vom Himmel gesprochenen Worten Christi bezeugt: „Francisce, nihil est in regula de tuo, sed totum est meum, quidquid est ibi; et volo, quod regula sic observetur ad litteram, ad litteram, [ad litteram], sine glosa, sine glosa, sine glosa“ [2]). Interessant wäre zu wissen, was Franz mit den Worten von der „regula“ und ihrer einfachen und reinen Abfassung meinte (sicut dedit michi dominus simpliciter et pure dicere et scribere regulam). Auf die Regel des J. 1210 würden dieselben Worte hinweisen, welche er dort im c. 4 anwendet (ego paucis verbis et simpliciter feci scribi); dem steht aber die Tatsache entgegen, daß er diese Regel an der angeführten Stelle bloß mit dem Worte „vita“ bezeichnet, während er sonst überall (c. 7, 10, 11) mit dem Worte „regula“ die offizielle Regel des J. 1223 meint. Andererseits ist es nicht leicht an die Selbsttäuschung von Franz zu glauben, daß er nämlich behaupten sollte, daß

[1]) Der Orden gehorchte dem Willen des Gründers in dem Maße wenigstens, daß bis heute jeden Freitag beim gemeinsamen Mittagmahle in allen Franziskanerklöstern mit der Regel auch das Testament vorgelesen wird (Rederstorff, S. 89 Anm.).

[2]) Spec. perf., c. 1, ed. Sabatier, p. 4. Cf. Actus in Valle Reatina, c. 2, ibid., p. 259.

Digitized by Google

Gott ihm die offizielle Regel „simpliciter et pure“ diktieren und aufzeichnen ließ, da wir doch wissen, wie radikal und gewaltsam diese Regel von den Ministern geändert wurde. Die Behauptung gar, daß diese Regel aus so reiner und einfacher Inspiration Gottes hervorgegangen sei wie das Testament, ist offensichtliche Täuschung. Tatsache ist, daß Franz in Selbsttäuschung befangen war und zwar nicht nur in historischer (mit Rücksicht auf die Regel vom J. 1223), sondern auch in psychologischer Hinsicht; diese Selbsttäuschung bestand darin, daß er alle seine den Brüdern mitgeteilte Worte für eine Inspiration Gottes hielt, welche reines Verständnis und einfache Erfüllung des inspirierten Inhaltes erfordert[1]). Was Franz von Gott „rein“ empfing, das sollte auch für Gott „rein“ erfüllt werden! Bedeutungsvoller ist, daß Franz das Glossieren auch der offiziellen Regel verbot; er gestattete keinem Bruder eine Interpretation der Regel (nolens Regulam suam per alicuius fratris interpretationem exponi, in der Bulle, Quo elongati, Spec. S. 315), ja, er verbot einen ähnlichen Versuch für immer. Die offizielle Regel enthielt dieses Verbot nicht und deshalb wollte es Franz ex post im Testamente festlegen. Es ist das letzte Bestreben seines zähen Geistes nach Reinheit und Exklusivität der eigenen und zu eigen gemachten Gedanken.

Das letzte Kapitel des Testamentes *(c. 13)* enthält den Segen, den Franz von Gott allen denen erbittet und kraft seiner Macht bestätigt, welche die Bestimmungen des Testamentes einhalten werden. Dieser Segen ist wohl durchdacht ausgedrückt und hebt sich so von den früheren Segenerteilungen des hl. Franz ab[2]). In der Reg. II. c. 24 sagt er bloß: „Et exoro Deum, ut ipse, qui est omnipotens trinus et unus, benedicat omnes . . .“ (vgl. Spec. c. 76). Ähnlich einfach segnet er am Ende der ep. ad capitulum (si in eis perseveraverint usque in finem, benedicat eis Pater et Filius et Spiritus Sanctus. Amen), in der ep. ad capitulum (Benedicti vos a domino, qui feceritis ista), in der ep. ad clericos (sciant se benedictos a Domino Deo) und in der ep. ad

---

[1]) Als von Gott inspiriert galt ihm nicht nur das Testament, sondern auch die Reg. III., cf. Spec. c. 1 (aliam regulam, quam Christo docente scribi fecit), Bonav. IV. 11 (ac si ex ore dei verba susciperet) und Ang. Clareno, Exp. reg. in Anal., S. 87.

[2]) Diese Segen waren nicht nur in den Schriften, sondern auch in allen feierlicheren Reden und Taten des Heiligen eine gewöhnliche Erscheinung. So segnete er die ersten Brüder, welche in die Welt hinauszogen (3 soc. 37), segnete die Brüder am Ende der Kapitelverhandlungen (3 soc. 59, Spec. c. 87) und segnete vor seinem Tode die Stadt Assisi (Actus, c. 18 und Spec. S, 329—331), den Bruder Bernhard (Actus, c. 5 und Spec. c. 107) und alle Brüder (Spec. c. 88, 2 Cel. 216).

Digitized by Google

custodes (sciunt se habere benedictionem Domini Dei et meam). Im Testamente erbittet Franz für jene, welche seinen Willen befolgen, im Himmel den Segen des Vaters und auf Erden den Segen des Sohnes, des Geistes, aller himmlischen Tugenden und aller Heiligen. Und diesen Segen bestätigt ihnen Franz, soweit er kann, innerlich und äußerlich . . .

* * *

Es ist natürlich, daß ein so exklusiv pointiertes (sine glossa) und so sacerdotal betontes Testament sehr bald Zweifel und Verlegenheit besonders bei den Ministern hervorrief, welche solcherweise neben der offiziellen Regel, teilweise sogar im Gegensatze zu ihr eine neue Regel vor sich hatten. Jene Zweifel bezogen sich nicht nur auf das Testament, sondern auch auf die eigentliche Regel (besonders auf die Fragen der Einhaltung der Gebote, resp. der Ratschläge des Evangeliums, auf die Geldfrage, auf die Frage des Besitzes von Häusern, der Bestrafung von Todsünden, der Erlaubnis zur Predigt, der Aufnahme neuer Brüder durch die Vikare, der Wahl des Generals, des Betretens von Frauenklöstern); der ursprüngliche Zweifel jedoch galt der Frage, ob der Orden verpflichtet sei das Testament als reines Mandat einzuhalten. Dieser Zweifel wurde schon im vierten Jahre nach dem Tode des hl. Franz auf dem Generalkapitel vom 26. Mai 1230 laut [1]; die Folge davon war die Entscheidung des Papstes in der Bulle „Quo elongati" vom 28. September 1230. In dieser Bulle wird der Streitgegenstand erläutert [2]) und direkt erklärt, die Brüder seien nicht verpflichtet das Testament als Mandat zu beobachten, und zwar deshalb, weil Franz ohne Zustimmung der Brüder, besonders der Minister seinen Nachfolger nicht binden konnte, und auch nicht band, da er die Leitung nicht mehr „par in parem" inne hatte. In rein rechtlicher Hinsicht bemerkt Lempp [3]), daß der Papst recht hatte, denn Franz sei nach der Abdikation nichts mehr als ein einfacher Bruder gewesen. Vom allgemeinen Standpunkt war aber die Erklärung des Papstes doch nicht begründet, wie Sabatier betont [4]): Franz trat im Testamente nicht

---

[1]) Vgl. Ed. Lempp, in der ZKiG., XIII. p. 1—19 und ders. Fr. Élie de Cortone, S. 88 u. 96 sq.

[2]) Aber nicht immer genau und richtig: die Bulle sagt, daß Franz bestimmte „ut verba ipsius regulae non glossentur", obwohl doch Franz im Testamente will, „ut non mittant glosas in regula neque in istis verbis (d. h. im Testamente selbst) dicendo: ‚Ita volunt intelligi' (auch diese Worte werden in der Bulle nicht genau angeführt).

[3]) Lempp, Fr. Elie, S. 56.

[4]) Sabatier, Vie, S. 387, Anm. 2.

Digitized by Google

als General, sondern als Ordensbegründer auf! Aus unserer Analyse erhellt, daß er auch als höchster Gesetzgeber auftrat, der bis zum letzten Lebenstage das geistliche „officium praelationis“ [1]) behalten wollte und der mit Rücksicht auf den ungünstigen Einfluß der Minister und Magister, sowie auf die Schwächen der offiziellen Regel mit aller Kraft bestrebt war, „die Brüder den Weg gehen zu lehren, den Gott ihm selbst gewiesen hatte“ und so Gott für sein Werk Rechenschaft abzulegen . . .[2]). So verleugnete der Serafische Vater auch im letzten Atemzuge seines Lebens sich selbst nicht.

---

[1]) Cf. Spec. c. 71: Er entsagte dem Generalat im J. 1221 mit Rücksicht auf seine Krankheit, ‚tamen si secundum voluntatem meam fratres vellent ambulare, nunc propter ipsorum consolationem et utilitatem nollem, quod alium ministrum haberent, nisi me, usque ad diem mortis meae . . . imo tantum gauderem de bonitate fratrum proper lucrum ipsorum et lucrum meum, quod si facerem in lecto infirmus, non me pigeret satisfacere eis, quia officium meum, id est praelationis, est spirituale tantum, vid. dominari vitiis et ipsa corrigere spiritualiter et emendare‘.

[2]) Ibid.: ‚Verumtamen usque ad diem mortis meae non cessabo saltem exemplo et bona operatione docere fratres ambulare per viam, quam mihi dominus ostendit, quam docui et ostendi verbo et exemplo, ut sint inacusabiles coram deo, et ego non tenear ulterius de ipsis coram Deo reddere rationem‘.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Ein Brief des Matthäus von Krakau über die Judenfrage (um 1400). Vor Jahren gab ich in den „Mitteilungen des Instituts“ 24, S. 388 an, daß ein von dem Theologieprofessor zu Heidelberg, nachmaligen Wormser Bischof Matthäus von Krakau († 5. März 1410), verfaßter Brief die Stellung erörtert, die der Christ im geschäftlichen wie im allgemeinen Leben dem Judentum gegenüber einzunehmen habe. Seitdem tauchte der Brief außer in den beiden genannten Handschriften I F 273 und I F 286 der Breslauer Universitätsbibliothek auch ebenda I Q 50 auf, wo er als „Epistola ad archiepiscopum“ sich verzeichnet findet [1]). Indem I Q 50 (C) abgeleitet zu sein scheint aus I F 286 (B), wo der Brief im Jahre 1411 zur Niederschrift gelangte, war es nötig, für den nachstehenden Text in erster Linie I F 273 (A) zugrunde zu legen. Diese Handschrift ist schon im Frühjahr 1406 gefertigt worden, und zwar zu Neiße, weshalb auch der in der Überschrift Blatt 100a dieses Kodex enthaltenen Angabe, Matthäus von Krakau sei zu der betreffenden Zeit schon Bischof von Worms gewesen, nicht ohne weiteres Glauben beizumessen sein wird. Matthäus wurde erst am 19. Juni 1405 mit dem Bistum Worms durch den Papst Innozenz VII. providiert [2]). Da es nun unwahrscheinlich ist, daß Matthäus' Schriftchen in der kurzen Zeit bis zum Frühjahr 1406 von Heidelberg oder Prag aus an das entlegene Neiße, in dem der

[1]) F. Franke, Matthäus von Krakau, Bischof von Worms, sein Leben, Charakter und seine Schriften zur Kirchenreform. Dissertation. Greifswald. 1910. S. 133. Nur ist hier unrichtig angenommen, es sei der Brief an den Erzbischof eine andere Schrift als Matthäus' Werk „De commercio cum Judeis“, auch hat Franke meine auf den Kodex I F 273 bezügliche Notiz a. a. O. übersehen.

[2]) H. V. Sauerland im Jahrbuch für Lothringische Geschichte 15, 1903, S. 474.

Digitized by Google

Schreiber von I F 273 arbeitete, übertragen sei, und auch nichts von spezielleren Beziehungen bekannt ist, die Matthäus von Krakau zum Prager Erzbischof Zbyněk von Hasenburg († 1411) gehabt hätte, spricht alles dafür, daß der Brief in die Zeit vor 1405 gehöre, und an den dem Matthäus nahe befreundeten Prager Erzbischof Johann von Jenstein († 17. Juni 1400)[1]) gerichtet ist. Vorausgegangen ist in I F 273, Blatt 1—100 das anonyme Werk „Meditatio de decore domus dei, que est anima", und es heißt im Vorsteckblatt der Handschrift mit Rücksicht auf deren erste zwei Abhandlungen: Item post primum librum argumenta et raciones, quod carnifices[2]) non debent participare Judeis.

Incipit epistola scripta per magistrum Matheum de Cracovia, sacre theologie doctorem, episcopum Wormaciensem, et directa archiepiscopo Pragensi, contra carnifices, quod non debeant participare Judeis[a]).

Honorabilis domine! Instanter petivisti a me aliquid notare, et scribi abusivam ymmo perfidam Christianorum nomine quorundam participacionem, qua in commerciis negocii carnifices communicant cum Judeis. Ecce, mi dilecte in Christo Jhesu frater et amice, respondeo breviter per istam conclusionem unicam: Christiani non debent habere convictum neque commercium cum Judeis, presertim in casu, de quo scripsisti. Probatur, quia est periculosum, quia est suspectum, quia est scandalosum, quia est indignum, quia est illicitum. Primum patet, quia malorum consorcia eciam bonos corrumpunt, quanto magis eos, qui ad vicia proni sunt, sicut sunt communiter simplices laici adhuc valde imperfecti Hoc advertens psalmista dixit: cum sacrosanctus eris, item Ecclesiastici capitulo 13: qui, inquit,

---

[1]) Vgl. über ihn die auch auf die weitere Literatar bezugnehmende Abhandlung in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 42, (1903) S. 269—275.

[2]) Matthäus verwirft nicht nur im allgemeinen die Ansicht, daß ein Verkehr zwischen Juden und Christen stattfinden dürfe, da die Juden unrein, und die Feinde des von ihnen gekreuzigten Heilandes sind, (congregatio Sathanae) sondern will insbesondere auch, daß Schlachtvieh (Rinder, Schafe etc.) nicht im Wege des Kaufes oder Tausches an die Juden, die ihr Geld meist durch Wucher erworben haben, abgegeben werden dürfe. Der Prager Erzbischof hatte eine darauf bezügliche Anfrage an den Matthäus gerichtet. Das Thema wurde in etwas anderer Gestaltung um jene Zeit mehrfach ausführlich in Gelehrtenkreisen behandelt, z. B. von einem ungenannten Magister, der der Universität Köln nahe zu stehen scheint, in dem Werk: Quaestiones, an expediat Judeos commorari Christianis: Stadtbibliothek zu Trier Hds. 265, Blatt 192a—195b. Das Incipit lautet: Tractaturus de commercio habendo cum usurariis, quales sunt Judei generaliter. In die ersten Jahre des 15. Jahrhunderts gehören hier am Rhein auch des Matthäus von Krakau Beziehungen zum Magister Gerhard von Hoengen. Vgl. G. Sommerfeldt, Gerhard von Hoengen und Albert Engelschalk (Neues Archiv 39, 1914 S. 761—764.

[a]) B: Epistola magistri Mathei de Croccovia.

Digitized by Google

tangit picem, coinquinabitur ab ea, et qui communicat superbo, induet superbiam. Et alibi: qui iungit se fornicariis, exit nequam, malus. Ita eciam, qui communicat Judeo, qui non solum malus est et spiritualis fornicator, verum eciam perfidus est, blasphemus et publicus peccator, erit nequam; et de facili discit mores Judei, sive judayzare et de fide Christiana dubitare, sectamque Judaicam probabilem reputare, et per consequens a Christo Jhesu, vero sponso, fornicari. Propter hoc dominus deus quondam precepit populo suo, ne fedus et societatem iniret cum gentilibus et infidelibus, ne disceret opera eorum, de quo Exodi 23, ubi dicitur: non inibis cum eis fedus, ne forte te peccare faciant in me. Multos enim mixtos inter se peccare fecerunt, qui didicerunt opera eorum, qui diis alienis servierunt, a deo vero fornicando. Quemadmodum scriptura sacra in multis processibus apertissime, tam in lege quam prophetis, expressit, ymmo et Salomon sapientissimus, dictus aliquando filius dei et amabilis domini, conversans uxoribus alienigenis didicit opera earum, ydola faciendo eademque venerando. De quo 3. Regum 11.

Secundum patet, quia, qui cum Judeis habet negocia et commercia, videtur favere ymmo fovere perfidiam ipsorum et in ipsa communicare, quantum ad maligna opera ipsius; quod manifeste beatus Johannes expressit c. secunda: videte, inquit, vosmetipsos, ne perdatis, que operati estis, sed ut mercedem plenam accipiatis, quia omnis qui procedit, et non permanet in doctrina Christi, deum non habet. Qui autem permanet in doctrina, hic et filium et patrem habet. Si quis venit ad vos, et hanc doctrinam non affert, nolite eum recipere in domo, et ave ei ne dixeritis. Qui enim dicit: ave, communicat operibus eius malignis. Quod dicit: suspectus est valde, quod sit fautor et amicus Judeorum, cum particeps fiat in operibus malignis eorum. Ecce si solummodo salutans et in domum recipiens suspectus est, quod communicat operibus Judeorum malis, quanto magis habens negocia et commercia cum eis! Tercium probatur, quia alii Christiani infirmi in fide videntes quempiam conversari commerciaque habere cum Judeis, credunt hec licere, accipientes exemplum simile agendi et faciendi. Et ita per scandalum ruunt[b]). Vel si fortassis similia non faciunt, iudicant tamen tales esse amicos Judeorum et ipsorum perfidie fautores, et sic iterum scandalizantur per iudicium temerarium. Ecce propter hec et eciam alia, eciam si liceret conversari Judeis, adhuc tamen, quia non expediret propter infirmos in fide, homo Christianus non deberet conversari eis. Quod apostolus in simili notavit, cum dixit ad Romanos 9: Si propter cibum frater contristatus, iam non secundum caritatem ambulans, noli cibo tuo illum perdere, pro quo Christus mortuus est[c]). Et sequitur interpositis paucis: bonum est non manducare carnem, et non bibere vinum, nec in quo frater tuus offenditur aut scandalizatur aut infirmitur, et loquitur de hiis, qui conmederunt ea, que in veteri lege fuerunt inmunda[d]) reputata et prohibita, quamvis non essent prohibita neque reputata inmunda in nova lege, saltem a firmis in fide, sed solum ab infirmis et nuper a Judaysmo conversis, qui iudicaverunt illos perfectos transgredi precepta legis. Sic in proposito, quantum ad illos, qui negocia et commercia habent cum Judeis, et alios infirmos Christianos, qui hoc vident. Huius exemplum dedit nobis

[b]) B: innuunt. — [c]) In C hier und an einigen anderen Stellen Zusätze am Rande von der Hand des Kopisten. — [d]) A: munda.

Digitized by Google

Christus salvator noster declinans gentiles, ne Judei scandalizentur, videntes eum conversari gentilibus contra prohibicionem legis. Propter hoc eciam idem salvator noster dominus Jhesus Christus precepit discipulis suis dicens: in viam gencium ne abieritis, in civitates Samaritanorum ne intraveritis, Mathei 10. Quartum probatur: indignum valde, ymmo videtur esse sacrilegium, quod populus Christianorum qui est populus dei, cum populo dyaboli communionem habeat, quemadmodum beatus Johannes innuit[e]) in Apokalypsi 2, ubi Judeos synagogam, id est congregacionem Sathane, appellat dicens ad quemdam: loquens blasphemaris ab hiis, qui se dicunt Judeos esse, et non sunt, sed sunt synagoga sathane. Item indignum et ignominiosum nimis, ymmo et absurdum est, quod Christianus cum illo communicat, qui cottidie deum et redemptorem suum, dominum nostrum Jhesum Christum, gloriosamque eius matrem virginem Mariam omni laude dignissimam blasphemat, et omnes sanctos nostros novi testamenti perfidos et dampnatos appellat, atque fidem nostram verissimam et omnem christianitatis statum errorem dicit et reputat. Nonne hoc videtur valde indignum, quod aliquis unquam cum tali maledicto blasphemo, persecutore crucis Christi, aperto inimico sevissimo, communionem habet et amiciciam servat. Cuius finis interitus et gloria in confusione, qui terrena sapit secundum apostolum Philipp. 3; Christiani autem finis et salus et gloria in maximo honore, cuius conversacio in celis est. Hec enim, celestis esse debet. Dic. queso, michi, o tu ficte Christiane, unus ex populo Christi nomine, non re, voce, non virtute, quis unquam potuit vel poterit esse simul amicus duorum inimicorum, quales sunt Christus dominus tuus et dominator tuus, redemptor fidelissimus, parte ex una, ex parte vero altera Judeus, persecutor et inimicus eiusdem domini dei, amatoris tui, et salutis tue perfidelissimus. Unde secundum beatum Johannem in c., 3. capitulo: qui vult esse amicus huius seculi, inimicus dei constituitur. Ita qui voluerit esse amicus Judei secularis, et inimici Christi, contra preceptum ecclesie, inimicus efficitur Christi. Ecce, verorum Christianorum conversacio celestis esse debet, Judeorum autem terrena esse dinoscitur. Finis Christianorum fidelium est gloria eterna, Judeorum autem confusio sempiterna. Quare indignum valde esse videtur, quod Christianus communicet Judeo, quod advertens apostolus dixit 2. Corinth. 6: Que convencio ad Belial, aut que pars fidelis cum infideli, et Ecclesiastici 13: Que communicacio sancto homini ad carnem. Sanctus itaque homo est Christianus baptismo sanctificatus, canis vero Judeus, et quilibet alius infidelis extra ecclesiam katholicam existens, prout habetur Apokalypsi 6. capitulo, ubi dicitur: foris canes et inpudici et homicide, et omnis, qui amat et facit mendacium. Quintum probatur: communicacio cum Judeis est prohibita nunc Christianis, quemadmodum quondam prohibita erat Judeis cum gentibus et Samaritanis. Non enim convertuntur Judei Samaritanis, Johannis 4. Ergo communicacio talis est illicita. Prohibicio hec habentur 28 questione 1 nullus, ubi dicitur: nullus eorum, qui in sacro suo ordine, aut laicus, azima eorum manducet, aut cum eis habitet, aut aliquem eorum in infirmitatibus vocet suis, aut medicinam ab eis percipiat, aut cum eis in balneo lavet. Si vero

e) A: tunc.

Digitized by Google

quispiam hoc fecerit, si clericus est, deponatur, lacius vero excommunicetur. Ecce, si in illis, que videntur esse necessitatis, prohibitum est cum Judeis perfidissimis communicare, multo plus prohibitum esse videtur in hiis, que non sunt necessitatis, sicut est habere commercium et negocia cum eis in vendicionibus et emcionibus causa communis lucri ex parte carnificii. Item apostolus 1. Corinth. 2 dicit: si is, qui frater nominatur, est fornicator vel avarus vel ydolis serviens, aut maleficus aut ebriosus aut rapax, cum huiusmodi nec cibum sumere, hoc intelligitur, cum publice sunt tales, et nolunt desistere. Et si cum hiis, tunc [f]) maxime cum Judeis, qui sunt publici peccatores, et non fratres. De quibus apostolus loquitur: si foris sunt maledicti etc. Item ex alio patet esse illicitum, presertim in vestro casu, quia Judei moderni temporis raro aliud habent quam per usuram acquisitum, quod tenentur restituere. Nec possunt illo mediante emere vel vendere, sicut nec illo, quod furto vel rapina quis acquisivit. Et si sic, tunc illicitum esse videtur, quod aliquis particeps sit lucri in negociis mactacionis pecorum vel pecudum emptarum pro huiusmodi et taliter acquisiti. Ecce, reverende domine, hec pauca notavi exaudiendo preces vestras, quamvis valde invitus fecerim propter multos emulos, detractores veritatis. Dominus sit vobiscum, et det cor humile, discretum et constans in adversis, amen.

Königsberg i. Pr. Gustav Sommerfeldt.

Beiträge zur historischen Topographie Oberösterreichs.

1. St. Florian. In dem Kampf um den hl. Florian hat J. Strnadt auch in seiner Abhandlung „Innviertel und Mondseeland“ (Archiv f. österr. Geschichte 99. Bd. 1912), S. 505—516 wieder das Wort ergriffen. Veranlassung bot ihm das Pfarrdorf St. Florian am Inn. Indem er die bekannten Vergabungen [1]) der Frauen Liutswind und Prunhild an den hl. Florian, die in den Zeitraum nach dem Sturze Tassilos und der Kaiserkrönung Karls d. Großen (788—800) fallen, beherzt der Pfarrkirche St. Florian a. Inn zugute kommen läßt, erhebt er diese zur ältesten Kultstätte des hl. Florian.

Ich möchte mir gestatten, eine abweichende Ansicht zu vertreten.

Zunächst ist an die schwerwiegende Tatsache zu erinnern, daß die beiden Schenkungen im Traditionskodex unter den Traditionsnotizen des Mattiggaues stehen und daß man bisher mit Recht daraus gefolgert hat, die Objekte müßten auch in diesem Territorium liegen. Das hat zwar, wie auch Strnadt bemerkt, schon Jodok Stülz als Schwierigkeit empfunden. Aber sowenig sie ihn abgehalten hat, hier an das Stift St. Florian zu denken, so wenig hat sie Strnadt gehindert, diese Schen-

[f]) A: is, tunc.

[1]) UB. I, S. 450, n. 21 und 22.

Digitized by Google

kungen mit dem ziemlich weit entfernten St. Florian a. I. in Verbindung zu bringen.

Es ist von vornherein weder die eine noch die andere Auffassung einleuchtend. Viel näher liegt doch die Annahme, daß diese Güter dem hl. Florian bei Utendorf-Helpfau mitten im Mattiggau gewidmet worden sind. Es ist dieses St. Florian zwar heute nur eine Wallfahrtskapelle, eine Filiale von Helpfau, aber es kann wie in so vielen nachweisbaren Fällen das Verhältnis umgekehrt gewesen sein, die Kirche also in den ältesten Zeiten eine größere Bedeutung gehabt und erst später zugunsten der heutigen Pfarre eingebüßt haben.

Wenn ich nun weiter die Lage der drei St. Florian betrachte, so fällt mir auf, daß sie alle in der Nähe von Römerorten und Römerstraßen liegen:

St. Florian bei Laureacum, St. Florian bei Schärding auf römischen Fundamenten [1]) an der Römerstraße von Braunau nach Passau und St. Florian bei Utendorf-Helpfau an der Römerstraße durch das Mattigtal von Straßwalchen nach Braunau, in nächster Nähe des schon durch seinen Namen als Römerort gekennzeichneten Mauer(kirchen).

Strnadt scheint mir in der Frage mit Unrecht die Kontinuität römischer Traditionen auszuschalten. Wenn in Lorch neben älteren auch noch römische Münzen aus dem 7. Jahrhundert ausgegraben wurden, so spricht das doch zunächst für den Fortbestand von Resten romanischer Bevölkerung und kaum für Einschleppung byzantinischen Geldes durch die Ungarn [2]).

Und die Bayern wären doch wahrscheinlich nicht auf den Gedanken gekommen, menschliche Niederlassungen in immerhin auffallender Zahl im 6. und 7. Jahrhundert als Walchenorte zu bezeichnen, wenn schon 100 oder 200 Jahre von Romanen weit und breit nichts mehr zu sehen gewesen wäre. So restlos pflegen die Rechnungen der Weltgeschichte nicht aufzugehen.

Darüber kann ja allerdings kein Zweifel sein, daß die Passio s. Floriani eine später zurechtgelegte Kombination ist, aber der Umstand, daß man es für zweckmäßig und notwendig hielt, sich die Konstruktion zu leisten, ist meinem Empfinden nach ein Zeugnis für schon Bestehendes.

Ich glaube daher, daß der Kultus eines heiligen Florian in unserem Lande auf die römische Zeit zurückgeht — alle drei Floriankirchen liegen an Römerstraßen und in nächster Nähe von Römerorten — und

[1]) J. Lamprecht, Gesch. d. Stadt Schärding, 2. A. 1887, 1. Bd., S. 17.
[2]) Strnadt in der Archival. Zeitschr. N. F. VIII, 45 f.

Digitized by Google

daß man zur Zeit der bekannten Passauer Fälschungen diesen Heiligen, von dem kein Mensch etwas Näheres wußte, von dem aber drei Kirchen des Landes schon Jahrhunderte den Namen trugen, aus durchsichtigen Gründen literarisch hier lokalisierte.

2. Rosdorf. J. Strnadt hat in seiner Abhandlung „Das Land im Norden der Donau", S. 90 f., Anm. 2 den Versuch unternommen, den besonders aus der karolingischen Zollordnung von 904 bekannten Ortsnamen Rosdorf als identisch mit dem heutigen Landshag gegenüber Aschach a. D. nachzuweisen, und stützt sich auf eine Reihe von Urkunden, aus denen diese Identität angeblich hervorgeht.

Ich kann diese Ansicht nicht teilen und will meinen Standpunkt begründen. In der Zollurkunde steht: 'postquam [naves] egresse sint silvam Pataviam et ad Rosdorf vel ubicunque sedere voluerint et mercatum habere' (UB. II, n. 39).

Strnadt meint, hier werde Rosdorf als der erste Landungsplatz und als die erste Zollstätte nach Passierung des Passauer Waldes genannt. Mit nichten. Die Landungsstätte ist hier nicht genannt, sondern der erste Handelsplatz am linken Donauufer landeinwärts. Rosdorf gehört doch sachlich und grammatikalisch zu vel ubicunque sedere e. mercatum habere voluerint.

Die irrige Auffassung, als sei Rosdorf ein Landungsplatz, also an der Donau gelegen, überträgt nun Strnadt auf die übrigen Urkunden, in denen dieser Ort genannt wird, und sucht das nach UB. II, n. 12 (853 Jan. 18) an St. Emmeram geschenkte Rosdorf gleicherweise wie den in der Urkunde 1111 Aug. 23 (UB. II, n. 97) dem Kloster St. Florian bestätigten halben Mansus ad Rostorf in Landshag.

Das Rostorf von 1111 lag aber sicherlich in dem ein paar Jahre zuvor dem Stifte geschenkten Gebiete Eppos von Windberg.

Der Beweis, daß sich Strnadt hier mit seiner Deutung auf falscher Fährte befindet, läßt sich aus den mittelalterlichen Urbaren des Stiftes St. Florian erbringen, wo dieses Rosdorf tatsächlich im Verwaltungsgebiete „Am Windberg" erscheint [1]). Auf Bl. 9 des ältesten Urbars vom Jahre 1386 werden aufgezählt Abgaben de decima ad s. Petrum, de domo ibidem, de iure civili ibidem, de Ach, de agro in Röstorf, de decima in Eytendorf, de decima in Würtzling, de s. Stephano etc. Das genügt zur wenigstens beiläufigen topographischen Bestimmung der Örtlichkeit. Es werden da nach einander genannt: das Pfarrdorf St. Peter am Windberg, Bez. Neufelden. Eidendorf in der Gem. Her-

[1]) Was V. v. Handel-Mazetti zu der Frage vorbringt (66. Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum 1908, S. 49 f. u. 75 f.; 67. Jahresbericht 1909, S. 8), ist wertlos.

Digitized by Google

zogsdorf, Bez. Ottensheim, Wirzling in der Ortschaft Petersberg, Gem. St. Johann am Windberg, Bez. Neufelden und St. Stephan, ein Pfarrdorf im Bez. Neufelden. Die Örtlichkeit Ach vermag ich allerdings nicht zu bestimmen.

Aus der Reihenfolge der aufgeführten Zehente ist zu schließen, daß Rosdorf nicht zu weit von St. Peter entfernt war, und eine nähere Umschau in der Umgebung weist mit ziemlicher Sicherheit auf die Ortschaft Dorf nö. St. Peter. Es ist nicht ausgeschlossen, daß einst St. Peter selbst Rosdorf geheißen hat und im 14. Jahrhundert die ursprüngliche Bezeichnung nur mehr an einer Pertinenz haften geblieben war.

Wenn wir aber von allen Hypothesen absehen, so bleibt doch die Tatsache übrig, auf die es hier allein ankommt, daß das Rosdorf der angeführten Urkunden kein Landungsplatz an der Donau, also auch nicht das heutige Landshag ist, sondern eine Örtlichkeit im Gebiete des nachmals von Eppo von Windberg, dem Stifte St. Florian geschenkten Landstriches, in der Nähe von St. Peter am Windberg, vielleicht dieses selbst war.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich auch, daß Rosdorf nicht, wie Strnadt will, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts seinen Namen in Landshag geändert, sondern noch am Ende des 15. Jahrhunderts als solches bestanden hat.

Vielleicht ermöglicht es eine Durchsicht jüngerer Zehentregister des Stiftes, den Namen über das Mittelalter herauf zu verfolgen.

Im Anschlusse an diese Ausführungen möchte ich noch bemerken, daß auch die Erklärung Strnadts für den Namen Landshag unrichtig ist. Die ursprüngliche Form lautet Landshabe. Diese ist nicht mit dem Worte Hag = urbs im Zusammenhang zu bringen, sondern ist im zweiten Bestandteil die hochdeutsche Entsprechung von Hafen. Der Ort wird wohl immer so geheißen haben, aber in der älteren Zeit ohne weitere Bedeutung geblieben sein, wie er denn auch UB. I, n. 593 (13. Jhrh.) nur portus contra Ascha genannt wird, was jedenfalls auch nicht für die Gleichung Rosdorf = Landshag, sondern für Landshabe = portus spricht.

3. Spital am Pyhrn. Spital a. P. an der oberösterreichisch-steiermärkischen Grenze wurde, wie der Name schon andeutet, als Hospital, und zwar für Reisende, die den Pyhrn passierten, von dem Bischof Otto II. von Bamberg auf den Gründen des Hochstiftes im Jahre 1180 errichtet [1]). Die alte Überlieferung wußte jedoch zu melden, daß

[1]) F. Pritz, Geschichte des einstigen Kollegiatstiftes weltlicher Chorherren zu Spital a. P. im Lande ob der Enns (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 10. Bd. 1852, S. 241 ff.).

Digitized by Google

schon der Bischof Otto I. (1102—1139) in dieser Gegend ein mit einer Kirche verbundenes Hospiz erbaut habe. Pritz wollte diese Tradition z. [illegible]nbewiesenen Sage stempeln, indem er auf den Mangel von Urkunden und auf die angebliche Tatsache hinwies, daß die ersten Urkunden des Kollegiatstiftes von einer neugegründeten Stiftung sprechen[1]). Seitdem ist die Frage nicht mehr untersucht worden.

Aus dem von mir veröffentlichten Urbar läßt sich aber jetzt zeigen, daß an der erwähnten Überlieferung doch etwas Wahres ist. Darin wird nämlich an fünf Stellen dieses „Alt-Spital" angeführt und zwar als Maierhof (curia, mayr, hof) zu Allten Spital[2]). Mein Versuch, dieses Gut topographisch zu bestimmen, ergab, daß dieser Maierhof Alt-Spital identisch ist mit dem heutigen Hofbauerngute in der Ortschaft Gleinkerau, Gem. Spital a. P., Bez. Windischgarsten.

Alt-Spital lag demnach nahe dem Markte Windischgarsten und die Gründung des neuen Stiftes ist zweifellos als eine bloße Verlegung des schon bestandenen Hospizes aufzufassen. Der zunehmende Verkehr über den Pyhrn ließ es offenbar als zweckmäßig und notwendig erscheinen, die Herberge dem Passe näher zu rücken.

Der in den Urkunden[3]) gebrauchte Ausdruck novum hospitale würde dann nicht neugegründet, sondern neu im Gegensatz zu alt bedeuten. Auffallend ist nur, daß der Verfasser einer aus dem Beginne des 14. Jahrhunderts stammenden Notiz über die Pfarre Windischgarsten im Abschnitte de censu ecclesiarum des ältesten Urbars von Kremsmünster[4]) zwar von der auf den Rat des Bischofs Diepold (1172—1190) von Passau erfolgten Gründung des Hospitals spricht, von einer Verlegung jedoch nichts erwähnt.

Da er nun sagt, diese Gründung sei auf Kremsmünsterer Boden geschehen, und habe der Pfarre Windischgarsten sehr geschadet, so ergäbe sich im Zusammenhalte mit dem oben Bemerkten allerdings der Schluß, daß zwar eine Verlegung des alten Spitals stattgefunden habe, aber erst im 14. oder 15. Jahrhundert, daß sich somit der Ausdruck „altes Spital" auf das 1180 gründete, nicht aber auf ein noch älteres beziehe. Sicherheit läßt sich über diesen Punkt erst gewinnen, wenn feststeht, daß die Notiz im Urbar von Kremsmünster verläßlich ist. Der Ein-

[1]) Ebd., S. 251 f.

[2]) Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzhergogtums Österreich ob der Enns, 2. Teil (Österr. Urbare, hg. von der kais. Akademie der Wissenschaften, 3. Abt., 2. Bd., 2. Teil), Wien und Leipzig 1913, S. 544[24]; 546, 37; 547, 38; 603, 257; 606, 381.

[3]) UB. II, n. 302 und 303 und Pritz a. a. O., Anhang II, n. 5—9.

[4]) Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, hg. von K. Schiffmann, 2. Teil, S. 215, N. 5.

Digitized by Google

druck, den man von den historischen Bemerkungen des Abschnittes de censu ecclesiarum bei näherer Betrachtung gewinnt, ist nämlich der eines vielfach schwankenden Gebäudes.

Die wesentliche Erkenntnis, daß dem neuen Spital am Pyhrn ein altes nahe dem Markte Windischgarsten vorausgegangen ist, bleibt jedenfalls bestehen und wird durch die zweite Frage nur zeitlich modifiziert.

4. Ouliupestal. Das in einer Urkunde [1]) K. Heinrichs II. vom Jahre 1005 genannte Ouliupestal ist das Kremstal bei Kirchdorf, wie dieser und andere Belege mit voller Sicherheit erkennen lassen. Der erste Bestandteil des Namens ist als Oliuspes-, Ouliupes-, Olis-, Ôles-, Ôles-, Ouls- [2]) und in willkürlicher Deutung zu Anfang des 14. Jahrhunderts als Ôtiles- [3]) überliefert.

Das Urkundenbuch des Landes ob der Enns bringt nun mit diesem Ouliupestal den Namen Ôbleinstal in Verbindung, der in zwei Urkunden [4]) als Bezeichnung von Gütern begegnet, die ausdrücklich in der Pfarre Molln lokalisiert werden. Diese Gleichsetzung von Ouliupestal und Ôbleinstal ist aber unhaltbar. Wenn auch an sich eine sprachliche Entwicklung Ouliupestal = Ôbleinstal mit Annahme einer Metathesis nicht unmöglich wäre, so spricht doch die in den älteren Belegen durchwegs auftretende Kontraktion zu Ouls-, Olis-, Ôls dagegen. Man müßte vielmehr heute ein Ils- oder Elstal erwarten. Die Gleichung ist aber auch sachlich unmöglich, da Ouliupestal das Tal der oberen Krems, Ôbleinstal aber nichts anderes als das heutige Eberstal, O. Ramsau, G. Molln, B. Grünburg ist [5]).

5. Schönau. In der Urkunde über die zufolge Anordnung K. Arnulfs vom 21. März 890 (Mühlbacher R. J. 1795) vorgenommene Vermarkung des dem Kloster St. Emmeram zurückgestellten Besitzes heißt es: Haec ratio vel notitia manifestat de marca nostra in loco, qui vocatur Braama, quae pertinebat ad Sconinouue et monasterium s. Martini, quae iniuste diu nobis ablata est, sed nunc tandem reddita est per Anauuanum et fratrem eius Rihuuassum, hoc est de fluvio, qui dicitur Braama usque ad locum, qui dicitur Tiufbah, inter cultam et incultam terram iugera 120 [6]). Dieses Kloster Schönau begegnet auch in der sogenannten Notitia de servitio monasteriorum [7]).

[1]) UB. II, n. 54.

[2]) UB. II, 37 und Anh. n. 9; Pez, Thes. III, 760; Steierm. UB. I 401, n. 414.

[3]) Oö. Stiftsurbare, hg. von K. Schiffmann II 223, n. 17.

[4]) UB. V, n. 243 und 244; VII, n. 118.

[5]) Die beiden Flußtäler gehörten zwei verschiedenen Grafschaften an. Vgl. J. Strnadt, Das Gebiet zwischen der Traun und der Enns, Wien 1907, S. 11.

[6]) Pez, Thes. anecd. I 3, S. 242. Vgl. ebd. S. 245, cap. 71.

[7]) Monum. Germ. hist. Leg. I 224.

Digitized by Google

Bisher hat man es in Oberösterreich gesucht [1]), weil die erwähnte Vermarkung usque Rotagausceit ging und in dem oberösterreichischen Stück des Rotgaues tatsächlich fließende Wasser und Örtlichkeiten namens Pram und Teufenbach vorkommen. Das ist aber ein irriger Schluß. Deshalb weil das Kloster in Oberösterreich Besitz hatte, muß es nicht auch in diesem Lande gelegen haben. Dieses Schönau ist vielmehr im heutigen Bayern zu suchen. In dem erwähnten Bericht über K. Ludwigs d. Frommen Ordnung der Reichsleistungen der Klöster [2]), der in Bezug auf die landschaftliche Zusammenstellung der bayrischen Namen durchaus tadellos ist [3]), wird es mit Metten und Moosburg zusammen genannt.

Linz. K. Schiffmann.

---

[1]) S. Riezler, Geschichte Baierns, 1. Bd., Gotha 1878, S. 288 denkt an Schönau bei Wels, aber dieses abgelegene Bauerndorf hat dem Stifte Mondsee gehört.

[2]) Es werden nur Mönchs-, keine Chorherrenklöster und selbstverständlich nur Reichsabteien genannt.

[3]) Pinkert in den Berichten über die Verhandlungen d. kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, phil.-hist. Kl., 42. Bd., 1890, S. 46—71.

Digitized by Google

Literatur.

Dr. Oskar Freiherr v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. 4. u. 5. Heft (Schluß). Herausg. vom Verein f. Landeskunde von Niederösterreich. Verlag des Vereines. 1912.

Das 1. Heft dieser verdienstvollen »Studien« wurde im 29. Bd. der Mitteilungen S. 347 besprochen, das 2. u. 3. Heft ebd. 32, 388 ff. im ersten Abschnitt des Aufsatzes über »Diplomatik und Landeskunde«, in welchem versucht ist, aus den Forschungen von Mitis und Groß allgemeine Richtlinien und Forderungen für die Bearbeitung der alpenländischen Urkunden und im Allgemeinen für die Arbeitsweise der landschaftlichen Diplomatik abzuleiten. Das hier zu besprechende Heft behandelt die Urkunden der Babenberger bis zum Abgang des ersten bezeugten herzoglichen Kanzleibeamten, Ulrichs, der 1215 Bischof von Passau wurde. Ergab sich bei den früheren Forschungen des Vf., daß im 11. Jahrhundert die Traditionsnotiz das Urkundenwesen der Ostmark noch ganz beherrscht, daß in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nur wenige echte Siegelurkunden nachzuweisen sind, daß endlich um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Schätzung des Siegels und der Siegelurkunden durchdringt und sich nicht nur in der Zunahme der echten Urkunden, sondern auch in zahlreichen diplomatischen Fälschungen [1]) äußert, so wird nun hier, u. zw. wieder in der Form von aneinander gereihten Einzeluntersuchungen [2]), die

[1]) Zu dieser Gruppe diplomatischer Fälschungen gehört aus dem Urkundenstoff des 4.—5. Heftes zeitlich und sachlich vor allem der Stiftsbrief von Klosterneuburg, der von 1136 sein will, nach Mitis aber i. J. 1141 entstanden ist. Betreffs dieses Stückes bleiben noch Schwierigkeiten offen, für die ich auch keine sichere Erklärung weiß, auf die ich aber hinweisen möchte, um ihre Nachprüfung für die Ausgabe im Babenb. Urkundenbuch anzuregen (s. weiter unten Anhang S. 358).

[2]) § 50. Die Siegel und Urkunden Leopolds des Heiligen. — § 51. Die Gruppe Klosterneuburg. — § 52. Das Archiv der Babenberger. — § 53. Die Gruppe Heiligenkreuz. — § 54. Die Siegel und Urkunden des Markgrafen-Herzogs Leopold (1136—1141). — § 55. Der Baumgartenberger Stiftbrief. — § 56. Die Siegel und Urkunden des Herzogs Heinrich Jasomirgott. — § 57. Der Wiener Besitz des Klosters St. Peter in Salzburg. — § 58. Das Jahr 1156 und das erste österreichische Herzogssiegel. — § 59. Die Stiftbriefe der Wiener Schotten. — § 60. Der Stiftbrief der Pfarre St. Michael. — § 61. Unbeachtete Babenberger Urkunden (Ende des

Digitized by Google

weitere Entwicklung von der Mitte des 12. Jahrh. an klargelegt. Die in den »Studien« gebotene Darstellung wird in glücklicher Weise ergänzt durch die seither erschienenen Tafeln in Chrousts Monumenta Palaeographica Serie II. Lief. 16 T. 5—10, Lief. 17 T. 1—6, die, gleichfalls von Mitis bearbeitet, 15 Babenbergerurkunden bieten, wozu im Text zu Vergleichszwecken noch 5 Schriftproben aus den betreffenden Empfängerarchiven eingerückt sind. Dank der sehr geschickten Auswahl bieten diese vorzüglichen Abbildungen nicht nur charakteristische Beispiele für die Urkundenschrift verschiedener Empfänger (Heiligenkreuz, St. Florian, Schotten, Melk, Admont, Seitenstetten, Viktring) und für 5 Kanzleihände (von 1203, 1228—1246), sondern dienen auch dazu, wichtige Beobachtungen der »Studien« zu veranschaulichen und einer Nachprüfung zugänglich zu machen, welcher die vorsichtige und scharfsinnige Forschungsart des Vf. durchaus standhält.

Die zweite Hälfte des 12. Jahrh. ist für das Urkundenwesen der Ostmark noch so recht eine Übergangszeit. Noch wird nur ein geringer Teil der Rechtshandlungen des Landesfürsten in Siegelurkunden verbrieft. Beträgt die Zahl der echten Urkunden für Leopold d. Heil. (bis 1136) etwas über ein Halbdutzend, so haben wir für Leopold IV., Heinrich Jasomirgott und Leopold V. (—1194) deren nicht viel mehr als ein Halbhundert. Und unter diesen sind zunächst in überwiegender, später in beträchtlicher Zahl Stücke der älteren Art vertreten, d. h. Aufzeichnungen, die sich in ihrer kurzen, schmucklosen Fassung von den Traditionsnotizen hauptsächlich nur durch die Besiegelung unterscheiden [1]). Ausfertigungen dagegen, die durch einen vollausgebildeten Urkundenstil oder sogar durch Anlehnung der äußeren Merkmale an Papst- und Königsurkunde den Fürstenurkunden des Westens ähnlich sind, tauchen zuerst nur in vereinzelten Beispielen auf, die sich aus einer unmittelbaren Berührung mit der Reichskanzlei oder aus dem Einfluß eines einzelnen Empfängers erklären [2]). Der Übergang zu dieser neuen, volleren Urkundenform hängt eben durchaus von den Empfängern ab, denen die Herstellung der Urkunden durch eigene Schreiber oder durch Schreibkräfte irgend einer dritten Seite so gut wie ausschließlich zufällt. So sind in Heiligenkreuz, wo nicht nur fürs eigene Kloster, sondern auch für andere Cisterzen Österreichs Urkunden hergestellt wurden, zahlreiche Stücke entstanden, die sich in Schrift und Ausstattung

---

12. Jahrh.). — § 62. Die Siegel und Urkunden Herzog Leopolds und seiner Söhne (1177—1198). Die Tätigkeit der Notare Ulrich und Heinrich bis 1215. — § 63. Die Gründungsurkunden und Besitzbestätigungen des Klosters Lilienfeld. — § 64. Der Stiftbrief des Heiligengeist-Spitals zu Wien. — § 65. Kloster Lambach und die Einkünfte von Wels. (Die Zählung der §§ schließt sich an Heft 3 an).

[1]) Beispiele ganz einfacher Textierung noch aus den Jahren 1177—1182 sind S. 382 angegeben, darunter eine Urkunde über einen Vergleich zwischen Melk und Heiligenkreuz, die noch ‚testes per aurem tracti' erwähnt, also nicht der Urkunde allein den Beweis überläßt. Abbildungen solcher Übergangsformen Mon. Pal. II, 16, Taf. 5 und 6.

[2]) Das erste Babenbergerstück mit einem völlig urkundenmäßigen Diktat von 1140 für das Kloster Prüfening ist, wie nach Hirsch, Mitteil. 29, 4 anzunehmen ist, nicht ohne Einfluß von Stumpf 3415 entstanden. Das nächste im Diktat und auch in der äußeren Ausstattung diplommäßig wirkende Stück von 1141 für Reichersberg (UB. d. L. o. d. Enns 2, 193) hält Mitis S. 293 f. für ein Diktat Gerhochs von Reichersberg.

Digitized by Google

an die Papsturkunde anlehnen [1]). Formvollendete Herzogsurkunden haben auch die Schotten in Wien für sich und für andere Empfänger, z. B. für Klosterneuburg, ausgefertigt [2]). Daß diese Wiener Gründung der Babenberger öfters zur Beurkundung landesherrlicher Handlungen herangezogen wurde, lag ja nahe und läßt sich nicht nur bei Urschriften, sondern auch bei abschriftlich überlieferten Stücken am Diktat nachweisen. Einige von Schottenhand geschriebenen Stücke berühren sich nämlich — bei sonst ganz abweichendem Diktat — mit einer unter Herzog Heinrich auftretenden neuen Gruppe von Urkunden in Briefstil und mit anderen Herzogsurkunden in den Rahmenformeln; insbesondere in der Datierung zeigen sich Beziehungen zu der am Hofe damals im Schwange befindlichen Gleichung: Wien = Favianum. So hat der Vf. angenommen, daß diese Urkunden von den Empfängern vorbereitet wurden, an der Fertigstellung ihres Diktats aber das Schottenkloster irgendwie mitgewirkt hat. Er betont aber mit Recht, daß hiebei an eine Art Kanzlei nicht zu denken sei. Denn, wenn auch bei der Zerstreutheit des Stoffes, (insolange nicht die seinerzeit angeregten landschaftlichen Plattenarchive eine vollständige Übersicht über alle Urkundenschriften bis 1200 bieten), die Herstellung durch die Empfänger sich nur für einen Teil der älteren Babenbergerurkunden sicher nachweisen ließ, so hat doch die Schriftvergleichung soviel sichergestellt, daß unter ihnen bis 1194 kein Beispiel für Herstellung durch den Aussteller, also die Vorstufe für eine eigentliche Kanzlei, vorkommt.

Auch aus dem Abschnitt 1194—1215, für welche zwanzig Jahre allein mehr echte Urkunden vorliegen, als für das ganze Jahrhundert vorher, ließen sich nur drei Gruppen von je vier bezw. drei Urkunden finden, bei denen die gleiche Hand für verschiedene Empfänger schreibt, die also sichere Fälle von Herstellung durch Schreibkräfte des Ausstellers sind [3]). Der Übergang von der überwiegenden Empfängerherstellung zu einer Art von Kanzlei vollzieht sich auch noch in dieser Zeit fast nur auf dem Gebiet des Diktates. Ein Anhang zu § 62 gibt auf S. 393—408 eine sehr dankenswerte Zusammenstellung von häufig wiederkehrenden Formeln und Formelverbindungen aus herzoglichen Urkunden, auf Grund deren Mitis drei Diktatgruppen bildet, in denen die Mitwirkung der Kanzlei zum Ausdruck komme. Die erste, als »Wiener-Gruppe« bezeichnet, umfaßt 10 bezw. 13 Urkunden von 1180—1192; die zweite, welche dem Notar Ulrich zugesprochen wird, 25 bezw. 28 Urkunden von 1195—1212; die dritte, auf den Notar Heinrich bezogene, Gruppe 17 Urkunden von 1195—1216. Neben der Zurückführung auf das persönliche Diktat dieser drei Diktatoren rechnet Mitis aber auch damit, daß die fraglichen Formel-

[1]) Studien S. 286 ff., 380 A. 2. Mit Recht lehnt Mitis die Annahme einer besonderen Cisterzienserschrift ab und läßt die auffallenden Ähnlichkeiten, die in den Urkunden verschiedener Cisterzen begegnen und die Vermutung einer besonderen Ordensschrift haben entstehen lassen, »auf die weitverbreitete Schulung an dem gemeinsamen römischen Vorbild zurückgehen«. Weitere Bemerkungen über die Schreibgewohnheiten von Heiligenkreuz Mon. Pal. II, 17, Taf. 9.

[2]) Vgl. die Abbildung und die Bemerkungen Mon. Pal. II, 16, Taf. 7—8.

[3]) Vgl. Studien S. 381; eine vierte Hand aus der Zeit vor 1215, die nach Mitis vermutlich Kanzleihand ist, Mon. Pal. II, 16, Taf. 10b. Die Kanzleihände ebd. 17, Taf. 3c, 4 und 5 aus den Jahren 1228—1246 gehören nicht mehr dem in den Studien besprochenen Zeitraum an.

Digitized by Google

berührungen auf ein Formularbuch am Hofe zurückgehen könnten. Daß einzelne Stücke dieser drei Gruppen nun aber auch deutliche Berührungen mit Empfänger-Diktatgruppen, z. B. der Heiligenkreuzer und Lilienfelder, zeigen, wird ansprechend aus der Anschauung erklärt, die der Vf. über das Zusammenwirken der Notare und der Parteien entwickelt. Es mag, da die Reinschrift meist noch der Partei überlassen blieb, dieser oft ein Konzept eines Notars übergeben worden sein, von dessen größerer oder geringerer Ausgeführtheit es abhing, wie sich im endgiltigen Wortlaut sein Stil mit dem Stil des Empfängers mischte [1]). Umgekehrt mögen oft auch die Parteien Entwürfe eingereicht haben und je nachdem diese völlig urkundenmäßig abgefaßt waren oder nicht, wird der Notar sein eigenes Diktat schwächer oder stärker zur Geltung gebracht haben.

Alle diese Gedanken sind scharfsinnig entwickelt und sehr ansprechend. Ein endgiltiges Urteil wird aber in einzelnen Fragen doch erst möglich sein, wenn einerseits im geplanten Babenbergischen Urkundenbuch die Angaben über die Hände der einzelnen Urkunden vorliegen und das Verhältnis der Diktatgruppen zur Schriftprovenienz erkennen lassen, anderseits, wenn auch das Diktat der Empfängergruppen mit der modernen diplomatischen Technik monographisch bearbeitet sein wird, wofür die »Studien« und die Arbeit von Groß über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau (Mitteil. Ergbd. d. 8, 555 ff) eine breite Grundlage bieten und musterhafte Vorarbeiten darstellen. Dann erst wird sich Gewißheit auch über einen Punkt ergeben, bei dem ich gewisse Zweifel nicht verhehlen kann, ich meine die Annahme des Vf., daß die Formel: datum per manus sich auf die Übergabe des Kanzleikonzepts an die Partei bezieht (S. 392). Mir scheint das nicht sehr wahrscheinlich. Nicht auf die Verantwortung für das Konzept, an dem ja die mundierende Partei im eigenen Interesse noch hätte ändern können, kam es an, sondern auf die Verantwortung für die Reinschrift, die vor der Besieglung geprüft werden mußte. Überall sonst bringt man die Formel mit der Rekognition der Urschrift zusammen (Redlich Privaturkunden S. 138 ff, Breßlau I², 608); und daß diese Rekognition auch bei den Babenbergerurkunden bei der Besieglung als dem entscheidenden Moment erfolgte, dafür scheint mir gerade der älteste Kanzleivermerk auf der Plica der Urkunde für Seitenstetten vom Jahre 1193 zu sprechen: Ego Ulricus sigillavi ex mandato domni ducis Liupoldi Austrie Styrieque presentem hanc paginam presente Hartungo camerario [2]). Ulrich wird die Urkunde wohl nicht ungeprüft gesiegelt haben.

Sehr belangreich sind die Feststellungen des Vf. über die Rolle des ersten Notars Ulrichs, des nachmaligen Bischofs von Passau. Er unterzeichnet sich 1213 einmal als »scriba ducis Austrie«. Ist die betreffende Urkunde auch nur abschriftlich erhalten, so wird dieser Titel doch durch erzählende Quellen hinlänglich gesichert und damit die Tätigkeit Ulrichs als Landschreiber in dem Umfang und der Bedeutung, die für dieses Amt

[1]) Faßbar wird dieser Sachverhalt bei den Doppelausfertigungen, die im Kreis der Zisterzienserklöster häufig sind, anderwärts besonders bei den Mautprivilegien vorkommen (vgl. S. 378 f.). Die formellen Abweichungen, welche diese Stücke untereinander bei gleichzeitiger Übereinstimmung des Wortlautes in allen sachlich wichtigen Teilen aufweisen, lassen keine andere Auslegung zu.

[2]) Urkunde und Kanzleivermerk abgebildet Mon. Pal. II, 16, Taf. 10a.

Digitized by Google

festgestellt ist [1]), d. h. die Wirksamkeit als oberster Finanzbeamter des Landesfürsten. Damit ist ein neues Beispiel für die Ansicht gewonnen, die ich in Meisters Grundriß 1, 262 ausgesprochen und für die jetzt neben Flandern [2]), auch Tirol [3]) heranzuziehen ist, nämlich, daß wohl manche unter den landesfürstlichen Kanzleien nicht als diplomatische Kanzleien, d. h. als Stellen für die Beurkundung, aufgekommen sind, sondern daß die Notare zunächst für das viel umfangreichere sonstige Schreibwerk, also die Korrespondenz und namentlich die Finanzverwaltung, tätig waren. Mit dem Urkundungsgeschäft mögen sie zuerst durch die Mitwirkung bei der Sieglung in Berührung geraten sein, während die Ausfertigung meist noch Sache der Empfänger blieb. Es folgt dann als nächste Stufe die Einflußnahme auf das Diktat der Urkunden, woneben die gelegentliche, und schließlich später die regelmäßige Herstellung auch der Reinschrift durch die Kräfte der Kanzlei trat.

Diesem Entwicklungsgang entspricht auch die Geschichte des Babenbergersiegels, die Mitis mit glücklicher Hand weit über den bisherigen Stand gefördert hat [4]). Wir finden nämlich bis 1198 nicht weniger als 24 Typen, davon 16 echte auf 60—70 echte Urkunden, also wechseln die Typen verhältnismäßig viel häufiger als später in der Zeit, wo die Urkundenausfertigung ins Massenhafte ging. Bei geregelten Kanzleiverhältnissen war eben das Siegel wohlverwahrt und jederzeit zur Hand. In der älteren Zeit dagegen war dafür weniger gesorgt, Verlust oder Mißbrauch des Siegels trat viel leichter ein und nötigte öfter, neue Stempel schneiden zu lassen.

Wenn wir, wie früher bei den ersten Heften, so jetzt beim Schlußheft versucht haben, aus den kunstvoll verschlungenen Fäden der Forschungen von Mitis die Linie der allgemeinen Entwicklung herauszuheben, so tritt dabei wieder die Fülle von Einzelfunden und Einzelergebnissen [5])

---

[1]) Vgl. Dopsch, Mitteil. d. Instit. 18, 247. — Die Ausgabe der Babenbergerurkunden wird wohl eine schärfere Abgrenzung zwischen Kanzlei und Landschreiberamt ermöglichen.

[2]) Vgl. Pirenne, La chancellerie et les notaires des comtes de Flandre, in Mélanges Julien Havet (1895) S. 733 ff., besonders 740 ff.

[3]) Vgl. Heuberger in Mitteil. Erg.-Bd. 9, 167 ff. und ebd. 33, 442, wo gezeigt ist, wie die Kanzleivermerke in Tirol sich aus der Praxis der Kammer entwickeln. Auch in der österr. Kanzlei hängen die ältesten Kanzleibücher mit der Finanzverwaltung zusammen (vgl. Stowasser ebd. 35, 688).

[4]) Den ganzen Fortschritt, der hier über die Darstellung bei Sava, Die Siegel der österreichischen Regenten erzielt ist, wird die bevorstehende Veröffentlichung von Mitis, „Die Siegel der Babenberger“ anschaulich werden lassen. Hier sei an Einzelheiten nur z. B. auf die Angaben über das bisher unbeschriebene markgräfliche Siegel Leopolds IV. (S. 288) oder auf das in § 58 gegen die zunächst auftretenden Bedenken als echt erhärtete erste österreichische Herzogssiegel (Abb. bei S. 340) hingewiesen. Wichtiger als die einzelnen Funde und Beobachtungen aber ist an den sphragistischen Teilen der Studien ihr organischer Zusammenhang mit der diplomatischen Fragestellung. Angesichts der im modernen Betrieb der Siegelkunde gelegentlich auftretenden Neigung, die Betrachtung der Siegel zu stark zu isolieren und das diplomatische Moment vor dem archäologisch-stilkritischen ganz zurücktreten zu lassen, bieten die Studien von Mitis ein gutes Beispiel dafür, wie notwendig und fruchtbar es ist, den Zusammenhang zwischen Urkunde und Siegel in jedem einzelnen Falle, und den Zusammenhang zwischen Siegelkunde und Urkundenlehre im allgemeinen stets zu beachten.

[5]) Die Studien bringen nicht nur die Beschreibung neuer Siegel (s. Anm. 4), sondern auch verschiedene neue Texte, darunter überraschender Weise sechs ungedruckte Babenbergerurkunden (für Heiligenkreuz 1139/40, Altaich 1177—80, Biburg

Digitized by Google

der »Studien« zurück. Zahlreich sind in dieser Übergangszeit die Urkunden, die zu Schwierigkeiten und Bedenken Anlaß geben, d. h. Widersprüche in den eigenen Angaben, Widersprüche zwischen Inhalt und Zeitangabe, zwischen Zeitangabe und Schriftcharakter, zwischen Schrift und Siegel aufweisen oder mit anderen unzweifelhaften Urkunden unvereinbar sind, oder durch Rasuren und Korrekturen Verdacht erwecken. Aus der vollkommenen Kenntnis der allgemeinen Entwicklung wie der einzelnen Gruppen und ihres Zusammenhangs konnte nun Mitis viele dieser Schwierigkeiten aus nachträglicher Ausfertigung, Innovation, gutgläubiger Verbesserung, Ersetzung fehlender Siegel durch spätere Siegel erklären; andere Fälle sind als diplomatische, d. h. rein formelle Fälschungen zur Sicherung rechtmäßigen Besitzes auf Grund älterer Traditionsnotizen (oder auch ohne solche Grundlage) erwiesen. Ein Bruchteil endlich wurde als juristische, d. h. inhaltliche Fälschung enthüllt. Dabei handelt es sich meist um die in den früheren Heften der »Studien« gekennzeichneten typischen Fälle, um Vogtei- und Zehntstreitigkeiten, um die Flucht unter die Vogtei des Landesherren, der nicht nur gegen Laienvögte, sondern auch gegen die Rechtsansprüche des Diözesanbischofs ausgespielt wurde, so namentlich Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts, schließlich um die Zurückdrängung des zu stark gewordenen Einflusses der landesfürstlichen Gewalt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Einen individuellen Anlaß haben dagegen die Fälschungen, die das Schottenkloster gegen eine etwaige Schädigung durch die von H. Leopold VI. beabsichtigte Errichtung eines Wiener Bistums schützen sollten.

Den Reichtum an Ergebnissen und die Sicherheit dieser Ergebnisse verdankt auch das Schlußheft der »Studien« nicht nur dem diplomatischen Spür- und Scharfsinn des Vf., sondern namentlich der methodischen Anlage der ganzen Untersuchungen, auf deren grundsätzliche Bedeutung ich schon Mitteil. 32, 390 f., 402 f. aufmerksam gemacht habe. Das chronologische Verzeichnis der besprochenen Urkunden auf S. 448—457 gibt bis 1215 etwa anderthalb hundert Babenbergerurkunden an. Um für ihre Kritik eine möglichst breite Grundlage zu gewinnen, hat Mitis die Urkunden aller Empfänger weit über diesen Zeitpunkt hinaus, also wohl die vielfache Zahl an Urkunden, untersucht. Er ist so auf alle jene z. T. überraschenden Beziehungen gekommen, die den Urkundenbestand einer historischen Landschaft eben zu einer Einheit machen. Diese Einheit muß für alle Arbeiten an einzelnen Urkundengruppen der babenbergischen Länder fortan als gegebener Rahmen gelten. Jedenfalls kann der Verein für Landeskunde von Niederösterreich auf solche Vorarbeiten zu dem von ihm geplanten Babenberger Urkundenbuch, wie es diese vom Vf. seinem

1185, Walderbach 1197, Garsten 1198—1203, Heiligengeistspital in Wien 1240; für einige Urkunden sind neue und bessere Überlieferungsformen nachgewiesen, überdies eine Reihe von verlorenen Urkunden. — Von den zahlreichen Einzelergebnissen sei nur hingewiesen auf die der §§ 51 und 58, welche die Hinterlegung des Archivs der Babenberger in Klosterneuburg, die Klosterneuburger Überlieferung des Privilegium minus und den Zeitpunkt seiner Entfernung aus diesem Kloster, sowie die Ereignisse des Jahres 1156 betreffen und für das Babenbergerarchiv ein verlorenes DK II. (1023—1035) nachweisen. Für die Geschichte Wiens sind die §§ 60 und 64 über die gefälschten Stiftbriefe der Michaelerkirche und des Heiligengeistspitals wichtig.

Digitized by Google

Lehrer Oswald Redlich gewidmeten „Studien“ und die gleichfalls von Mitis bearbeiteten, den Babenbergern gewidmeten Tafeln in Chrousts Monumenta paläographica sind, stolz sein. Die Fachgenossen aber sehen mit Spannung der Ausgabe entgegen, die den Abschluß so vorzüglicher Vorarbeiten bilden soll.

Anhang: Die Entstehungszeit des Klosterneuburger Stiftbriefes. Mitis hat in durchaus überzeugender Weise für diesen Stiftbrief (Fischer Merkw. Schicksale v. Klosterneuburg 2, 124) und das von gleicher Hand geschriebene Einzelblatt, das z. T. Font. rer. austr. II, 28. Bd., 106 abgedruckt ist, einen ausführlichen Bericht über die feierliche Weihe der Klosterneuburger Basilica im September 1136 als gemeinsame verlorene Vorlage erschlossen. Den Verlust eines so wichtigen Stückes erklärt er damit, daß es im verlorenen ältesten Traditionskodex — oder im verlorenen Teil des heute erhaltenen — aufgezeichnet war. Während nun der Stiftbrief „in völlig glaubwürdiger Weise die Verlesung des päpstlichen Schutzprivilegs erzählt“, greift das Einzelblatt, welches bezeichnender Weise seinem Weiheberichte eine Abschrift des Privilegs von 1137 nov. 30 unmittelbar vorausschickt, aus diesem eine Einzelheit, die Formel „Obeunte vero . . .“ heraus und umschreibt sie in scharfer Kürze: „ut post obitum Hartmanni prepositi . . . inperpetuum liceat fratribus libera electione uti“. Mit Recht sieht Mitis in diesem Einzelblatt ein Plaidoyer für die freie Propstwahl, die das Stift gegenüber dem Einfluß der herzoglichen Gründerfamilie bei einer Vakanz geltend machen wollte. Fraglich aber ist mir, ob es sich dabei um die Vakanz nach der Erhebung Propst Hartmanns zum Bischof von Brixen (1141) handeln kann. Mitis meint, alle späteren Vakanzen wären ausgeschlossen, weil die nächste erst 1167 nach dem Tode Marquards eintritt, das Einzelblatt aber in dieselbe Zeit gehören müsse, wie der von gleicher Hand geschriebene Stiftbrief, der 1156 schon als Vorlage benützt erscheint (§ 58; ebenso auch 1162 in der Bestätigung Heinrichs Jasomirgott für Klosterneuburg).

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß Stiftbrief und Einzelblatt durchaus nicht zur gleichen Zeit entstanden sein müssen. Auch wenn ein und derselbe Mann sie geschrieben hat, können Jahre zwischen ihrer Niederschrift liegen. Und in der Tat meine ich, daß der Stiftbrief vielleicht früher entstand, als das Einzelblatt. Wäre er erst abgefasst, nachdem das Stift die mangelnde Sicherung seines Propstwahlrechts von Seiten der Gründerfamilie empfunden und das „Plaidoyer“ des Einzelblattes aufzuzeichnen für gut befunden hatte, so ist kein Grund abzusehen, warum der Stiftbrief, statt diesen Punkt in gleicher Weise zu betonen, wieder zu einer farbloseren Darstellung zurückkehrte. Eine Fälschung wäre darin ja in keiner Weise gelegen gewesen. Das päpstliche Privileg von 1137 hat ja wirklich die freie Propstwahl zugesichert; ob freilich die verlorene Papsturkunde, die Leopold 1136 angeblich verlesen ließ, das auch schon tat, ja ob sie überhaupt je vorhanden war und verlesen wurde, wissen wir nicht. Aber nach 1137 drückte das Einzelblatt einen berechtigten Anspruch des Klosters aus. Wenn man erst nach seiner Aufzeichnung zur Fälschung eines förmlichen Stiftbriefes fortschritt und sich sogar ein Siegel Leopolds verschaffte, um es nachzuschneiden, so hätte man wohl nicht versäumt, eine Anerkennung des päpstlicherseits verliehenen freien Wahlrechts durch Leopold aufzunehmen.

Digitized by Google

Rechnet man dagegen mit der Möglichkeit, daß der Stiftbrief **vor** dem Einzelblatt entstand, so entfällt der Zwang, wegen des Vorhandenseins des Stiftsbriefes i. J. 1156 auszuschließen, daß das Einzelblatt sich auf die Vakanzen von 1167 oder 1168 bezieht. Der Stiftbrief wäre dann 1141—1156 anzusetzen. Damit ist auch ein Widerspruch vermieden, der zwischen dem Ansatz zu 1141 und der eigenen Annahme von Mitis besteht, daß die gemeinsame Vorlage der beiden Texte darum nicht erhalten sei, weil sie im verlorenen Teil des Traditionskodex stand. Dieser Kodex ist nach der von Mitis S. 258 gebilligten und durch n. 117 der Zeibig'schen Ausgabe (F. R. A. II, 28. Bd.) auch ziemlich sichergestellten Ansicht erst auf Veranlassung Propst Marquards angelegt worden, also **nach** der Vakanz von 1141. Ist dies richtig, dann könnten Stiftbrief und Einzelblatt, deren gemeinsame Vorlage ja in diesem Kodex stand, nicht im Jahre der Vakanz selbst (1141) entstanden sein.

Wenn man unsere Anordnung der in Betracht kommenden Texte für die wahrscheinlichste hält — und über Wahrscheinlichkeiten wird hier kaum hinauszukommen sein — so würde der Stiftbrief von Klosterneuburg aus keinem anderen Beweggrund entstanden sein, als aus dem pietätvollen Wunsch, einen förmlichen Stiftbrief des Gründers zu besitzen, also aus jenem Wunsch, dem wir um die gleiche Zeit die diplomatischen Fälschungen in Göttweig, Seitenstetten, Erla und St. Nikolaus in Passau entspringen sehen (vgl. die Kennzeichnung dieser Gruppe Mitteil. 32, 395).

Oder kann man Motiv und Entstehungszeit des Stiftbriefes innerhalb der Jahre 1141—56 wenigstens vermutungsweise näher bestimmen? Das 1147 febr. 24 zu Regensburg ausgestellte DKonr. III. (Stumpf Nr. 3534) weiß nichts von einem Stiftbrief. Aber es erwähnt auch die päpstlichen Privilegien nicht und ist nach der Zeugenliste wohl überhaupt ohne Dazwischenkunft des Klosters für dieses von den Babenbergern und dem ehemaligen Propste, Bischof Hartmann v. Brixen, erwirkt. Man kann daraus keine Schlüsse auf das Nichtvorhandensein der Gründungsurkunde i. J. 1147 ziehen. Alles was man etwa sagen könnte, ist, daß dies Diplom die Babenberger noch voll spontanen Interesses an Klosterneuburg zeigt, für das sie von Konrad III. den königlichen Schutz und eine Marchfutterschenkung erwirken. 1155 dagegen siedelt Heinrich Jasomirgott an den Mauern Wiens die Schotten an, deren Wirksamkeit er als Herzog v. Bayern schätzen gelernt hatte. Sollte am Ende die Besorgnis der älteren Gründung, daß durch die neue Gründung das Interesse der Gründerfamilie sich mindern könnte, den Anlaß gegeben haben, um 1155 sich einen förmlichen Stiftbrief zu verschaffen? Oder hat Propst Marquard, der wiederholt in Bayern war, zu Reichersberg, an dessen Spitze sein Bruder Gerhoch stand, die von diesem erwirkte schöne Urkunde Herzog Heinrichs gesehen und wurde dadurch zur Fälschung des Stiftsbriefes angeregt, mit dessen Hilfe er 1162 dann die Urkunde erwirkte, in der Herzog Heinrich die »privilegia« seiner Vorfahren bestätigte? Eine bestimmte Antwort ist uns hier versagt. Aber für die Entstehung des Stiftbriefes erst kurz vor 1156, wie sie durch diese beiden Annahmen gegeben wäre, spricht ja der Umstand, daß das Einzelblatt mit seinem Hinweis auf das Propstwahlrecht, der im Stiftbrief, aber auch in der Bestätigung durch Herzog Heinrich 1162 noch fehlt, vermutlich im Zusammenhang mit den Vakanzen von 1167 und 1168

Digitized by Google

entstanden sein mag. Die Gleichheit der Schrift würde zwar auch einen längeren Abstand zwischen den beiden Stücken nicht ausschließen; wahrscheinlicher aber läßt sie die Entstehung des Stiftbriefes kurz vor 1156 erscheinen, wobei der Abstand der beiden Stücke nicht viel über ein Jahrzehnt betragen würde. Triftiger ist aber wohl ein anderer Grund, der nahelegt, den Stiftbrief vom frühesten Zeitpunkt — also dem Jahre 1141 — möglichst weit abzurücken. 1141 lebten in und außerhalb des Stiftes noch zahlreiche Zeugen der Einweihung von 1136, die genau wußten, daß damals eben keine Urkunde Leopolds ausgestellt worden war, weil sie sonst verlesen worden wäre. Und obwohl es sich beim Stiftbrief, wie öfter erwähnt, nur um die »pia fraus« einer rein formellen Fälschung handelte, so muß auch für eine solche ein gewisser Zeitabstand, ein gewisses Verblassen der Erinnerung als psychologische Voraussetzung gelten.

Innsbruck. Harold Steinacker.

Konrad Beyerle, Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg. (Deutschrechtliche Beiträge Band IX, Heft 4). Heidelberg 1913, Carl Winter.

Die Göttinger Juristenfakultät hat den neunten Band der deutschrechtlichen Beiträge ihrem Senior Ferdinand Frensdorff als Festschrift zu seinem achtzigsten Geburtstage gewidmet. Vier Arbeiten sind darin zu einem stattlichen Bande vereinigt [1]). Uns wird im folgenden nur deren letzte, Konrad Beyerles Untersuchung über die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg beschäftigen. Über diese sind bis jetzt zwei Besprechungen erschienen. E. Liesegang, der selbst zu den von Beyerle erörterten Fragen vorher Stellung genommen und zu ihrer Klärung manches beigetragen hatte, anerkannte neidlos den Erfolg der neuen Arbeit und die Richtigkeit ihres Gesamtergebnisses (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 35, S. 560 ff.). Er wies es als arge Kleinmeisterei weit von sich, etwa verfehlte Datierungen von Schreinseinträgen u. dgl. aufzuspüren und dem Verfasser anzukreiden, denn ihn beseelte das richtige Gefühl, daß ein solcher Irrtum in den Einzelheiten, zumal wenn er durch die schwierige Eigenart des Quellenmaterials bedingt ist, nur betont werden sollte, wenn dadurch das Gesamtergebnis beeinträchtigt wird; im andern Falle aber wird man besser tun, den Hauptton darauf zu legen, daß der große Wurf gelungen ist. Das ist bei Beyerles Buch der Fall. Und darum hat E. Liesegang den besseren Weg gewählt als Dr. Luise von Winterfeld (Westdeutsche Zeitschrift 32, S. 377 ff.). Denn obwohl sie bemüht ist, dem gelehrten Verfasser — und zwar durchaus nicht immer mit Glück — diesen und jenen Irrtum nachzuweisen, gibt

[1]) K. Lehmann: Zum altnordischen Kriegs- und Beuterecht. — O. Schreiber: Das Testament des Fürsten Wolfgang zu Anhalt. — P. Lenel: Wilhelm von Humboldt und die Anfänge der preußischen Verfassung. — K. Beyerle: Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg.

Digitized by Google

sie am Ende die Richtigkeit des zu Beweise stehenden Satzes zu, daß der Burggrafenschied und die Vogturkunde von 1169 Fälschungen der Zeit um 1230 sind und zu einander in einem bedingten Verhältnis stehen. Nur die Folgerungen, die aus dieser von Beyerle festgestellten Tatsache für die kölnische Geschichte gezogen werden können und die der Verfasser selbst nicht alle als ganz gesicherte hinstellt, nur die Begründung des historischen Hergangs aus der kölnischen Geschichte heraus, werden durch die erhobenen Einwände im einzelnen berührt. Das Ergebnis, die Feststellung und die zeitliche Festlegung der Doppelfälschung bleibt aufrecht. Und ein paar übersehene Druckorte ändern daran schon gar nichts. — Wenn aber Fräulein von Winterfeld eben jene Dame ist, der Konrad Beyerle in seinem Buche für die „verständnisvolle Mitarbeit" dankte, dann muß eine Rezension aus ihrer Feder und besonders eine solche doch merkwürdig anmuten.

In der Kölner Rechtsgeschichte kommt dem Burggrafenschied (fortan B.) und der Vogturkunde (fortan V.), die beide aus dem Jahre 1169 stammen sollen, eine vielumstrittene, aber allgemein anerkannte große Bedeutung zu. B. ist uns als angebliches Original, an dem Siegel des Erzbischofs Philipp von Heinsberg und des Domkapitels hängen, erhalten geblieben. Es entscheidet hier Bischof Philipp zwischen dem Burggrafen Heinrich II. von Arberg und dem Vogte Gerhard von Eppendorff einen Streit, der sich um das Recht des Vorsitzes im echten Ding (Witzigding) und um das Räumungsrecht, d. i. das Recht, verkehrshindernde Häuserüberbauten zu brechen, erhoben hatte. Und zwar geschah das, wie B. ausführlich berichtet, indem der Erzbischof ein altes Amtsweistum des Burggrafen erneuerte. Dies hatten die Schöffen und Amtleute der Richerzeche in ihrem Schrein verwahrt und der Erzbischof mußte es ihnen erst abverlangen; denn nur ungern gaben es die Bürger heraus. Es war aber durch sein hohes Alter fast unleserlich geworden und arg beschädigt. Dieses alte Weistum wurde nun erneuert.

V. ist ein einfacher Lehenbrief des Erzbischofs Philipp, in dem dieser dem Vogte Gerhard von Eppendorff die Stadtvogtei, die bisher durch jährliche Amtseinweisung war vergeben worden, erblich nach dem Rechte der Erstgeburt überträgt. Als Fürbitter für Gerhard von Eppendorff erscheinen Kaiser Friedrich I. und Herzog Gottfried von Brabant. Darüber hinaus aber betont V. das Recht des Mitvorsitzes des Vogtes im Kölner Schöffengericht neben dem Burggrafen und hebt hervor, daß in den Witzigdingen dem Burggrafen allein ein Vorsitzrecht zukomme. Erschwert wird bei V. die Sachlage dadurch, daß es nicht im Original, sondern nur in verhältnismäßig späten Kopien aus dem XV., XVI. und XVII. Jahrhundert erhalten ist. Die beste — zuerst von Seeliger verwertete — ist die von 1578, da sie erwiesenermaßen das Original am verläßlichsten wiedergibt.

Um die Bedeutung dieser beiden Urkunden, um ihre Echtheit vor allem handelt es sich. Mit vollem Rechte erklärt Beyerle, daß die der Erbverleihung in V. angefügten Bestimmungen über die Vogtrechte auffallen müssen und einen Zusammenhang mit B. von vorneherein sehr wahrscheinlich machen. Denn eben um den Vorsitz im Witzigding war der Streit zwischen Burggraf und Vogt entbrannt, den B. schlichten wollte. Und B. wie V. wahren nun dem Burggrafen sein gutes, altes Recht auf den alleinigen Vorsitz im echten Ding. Es wollen beide Urkunden aus dem Jahre 1169

Digitized by Google

stammen, sie weisen starke textliche Gemeinsamkeiten auf und ihre Zeugenreihe ist dieselbe. So liegt der Gedanke einer inneren Zusammengehörigkeit wohl nahe genug und es gibt, wie der Verfasser richtig ausführt, nur die drei Möglichkeiten, daß erstens beide Urkunden echt sind, oder zweitens eine auf Grund der andern gefälscht wurde, wobei es sich dann frägt, welche Urkunde nun die echte sei; oder daß drittens endlich beide Urkunden gefälscht worden sind. Ich habe das Ergebnis schon oben vorweggenommen: es ist Beyerle gelungen, nachzuweisen, daß beide Urkunden, wie sie uns überliefert sind, eine einheitliche Fälschung im Interesse des Burggrafen darstellen, die Heinrich III. von Arberg ums Jahr 1230 verfertigen ließ.

Darin, in der gedanklichen Verbindung der beiden Urkunden, in der richtigen Erkenntnis der einheitlichen Fälschungstendenz, die ihnen beiden zugrunde liegt und die sie als Doppelfälschung von nun ab kennzeichnet, liegt der Fortschritt, den Beyerles Untersuchung für die Forschung bedeutet. Denn daß beide Urkunden, so wie sie vorliegen, nicht echt sein können, war bereits bekannt; nur ihre Zusammengehörigkeit war der bisherigen Forschung entgangen. Die Literatur über diese Frage ist ungemein groß. Der Verfasser setzt sich eingangs mit ihr auseinander und schon E. Liesegang, der selbst Partei ist, hat ihm das ehrenvolle Zeugnis ausgestellt, daß er das in durchaus sachlicher und vornehmer Weise getan hat; das war innerhalb dieser Schriften nicht immer der Fall.

Und nun legt Beyerle zunächst die Fälschung von B. dar. Der Schriftcharakter entspricht, wie Stumpf schon nachwies, der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts und weist B. den Jahren 1220—1240 zu. Die beigegebene Abbildung bestätigt diesen Befund, den der Verfasser neuerdings ausführlich begründet. Es war auch schon bekannt, daß das an der Urkunde hängende Kapitelsiegel eine Fälschung ist, für die man eigens einen Siegelstempel schneiden ließ. Und Beyerle tritt auch der Auffassung bei, daß das an sich echte Siegel des Erzbischofs Philipp doch nur zu Unrecht an dieser Urkunde hänge, daß es nämlich ein Siegel sei, das von einer echten Urkunde gelöst und dann zur Siegelung dieser verwendet wurde. Die Gründe, die er dafür nach Tannerts Vorgang bringt, sind im Zusammenhang mit allen anderen Verdachtsmomenten überzeugend. Auch das war schon erkannt, daß die Zeugenreihe von B. zum Jahre 1169 nicht stimmt, daß sie vielmehr nur in der Zeit von 1182—89 möglich ist. Sie zählt im ganzen 21 Namen. Es würde zu weit führen, im einzelnen den Beweis wiederzugeben, den Beyerle mühsam zusammentrug, um endlich „mit größter Wahrscheinlichkeit“ die Zeitgrenze, innerhalb der diese Zeugenreihe allein möglich ist, auf die beiden Jahre 1182 und 1183 einzuschränken. Ob sie frei erfunden oder aus einer echten Urkunde übernommen wurde, beantwortet der Verfasser in einem späteren Absatz dahin, daß sie nicht frei erfunden sein könne. — Es finden sich in ihr auch die Kölner Bürger: Ludwig von Mommersloch, Rikolf Barfuss und Heinrich Raze. Die in B. angewendeten Namensformen Munberslog, Parfusus und Ratio sind nun 1169 eine glatte Unmöglichkeit, wie schon v. Richthofen darlegte. Sie gehören einer späteren Zeit an und sind erst nach 1215 (Munberslog) etwa denkbar, in jener Zeit also erst, in die auch die Schrift der Urkunde weist.

Kein Zweifel also, daß B., wie es uns vorliegt, kein Original sein kann. Doch kommen zu diesen Merkmalen noch inhaltliche Unmöglichkeiten, die

Digitized by Google

endgültig dartun, daß B. auch eine materielle Fälschung ist. Es ist wirklich nichts mit des verstorbenen Siegfried Rietschel gleich geistvoll wie leidenschaftlich durchgefochtenem Versuch, B. als eine echte Urkunde zu retten. Das Auseinanderklaffen von angeblicher Jahreszahl (1169) und der allein möglichen Zeit der Zeugenreihe (1182/83) läßt sich befriedigend nicht erklären. Auch ist die Erzählung über das dem Schrein der Richerzeche entnommene alte Amtsweistum des Burggrafen verdächtig, denn sie verschleiert den Hergang tatsächlich mehr als sie ihn aufdeckt. Und das Widerstreben der Schöffen und Amtleute der Richerzeche, das in ihrer Obhut befindliche Amtsweistum dem Erzbischof auszuliefern, ist nicht ohne weiteres verständlich. Es sollte doch nur ein Amtsstreit zwischen Burggraf und Vogt damit entschieden werden. Feinsinnig hat da Beyerle ausgeführt, wie dieses Widerstreben dadurch begründet wäre, daß in dem angeblich erneuerten, tatsächlich auch verfälschten Weistum eben auch Dinge stehen, die der Bürgerschaft zuwiderliefen. Darum — um das wieder auszugleichen — enthält dieses angeblich erneuerte Weistum ja auch Erwähnungen von bürgerlichen Freiheiten, die mit dem Burggrafenamte nichts zu tun hatten, deren alte Verbriefung aber den Bürgern erwünscht sein mußte, z. B. die Zollfreiheit an den erzbischöflichen Zollstätten. Der Fälscher legte eben die Gefühle seiner Zeitgenossen, deren errungenen Freiheiten das ältere Weistum natürlich entgegenstand, in die Seele von deren Vorfahren hinein, als er die Erzählung um den Ämterstreit ersann. Wir werden noch davon hören. Ersann er aber auch den Ämterstreit, oder bildet dieser den echten Kern der ganzen Erzählung? Für 1169 glaubt Beyerle den Ämterstreit als unmöglich erweisen, für zwei Jahrzehnte später aber ihn als wahrscheinlich annehmen zu können. Leider kann der Verfasser für diese Ansicht, für die manches spricht, direkte Zeugnisse nicht erbringen. Aber zu alledem kommt noch nach Beyerle die Tatsache des zum Teil verfälschten Rechtsinhaltes von B. Ich folge nur dem Vorgange des Verfassers, wenn ich dessen Erörterung die Echtheitsfrage von V. voranstelle. Sein bisheriges Ergebnis aber setze ich wörtlich hieher: B. ist eine formale und zum Teil inhaltliche Fälschung aus den Jahren 1220—1240, hergestellt unter Verwendung einer alten Aufzeichnung über die Rechte des Kölner Burggrafen und unter Anfügung der echten Zeugenreihe einer erzbischöflichen Urkunde aus den Jahren 1182/1183.

Durch den an den einfachen Text über die Belehnung angefügten Satz von dem Rechte des Burggrafen, im Witzigding den Vorsitz zu führen, was in B. auch als ein Recht des Burggrafen in Anspruch genommen wird, rückt V. in eine bedenkliche Nähe des als Fälschung erkannten B. Es ist viel über das Verhältnis der beiden Urkunden geschrieben worden. Ich kann hier die frühere Literatur, die Beyerle ja sorgsam gesichtet und benutzt hat, übergehen und führe nur deren letzte Erscheinungen an. S. Rietschel hat V. als Fälschung angesehen und wollte B. für echt halten, ja B. als die Grundlage von V. betrachten. Dagegen nahm Seeliger Stellung. Ihm galt B. als Fälschung und er deckte auch gegen V. Verdachtsmomente auf, die Rietschel entgangen waren. Von einer Zusammengehörigkeit der beiden Urkunden, von einer innerlichen Bedingtheit und Einheit sprach zuerst Oppermann. Aber er tat es — wie Beyerle richtig ausführt —

Digitized by Google

unter einem falschen Gesichtswinkel, da er sie aus kirchlich-herrschaftlicher Tendenz entstanden sein läßt.

Beim Nachweis der Fälschung von V. entfallen natürlich die für B. allein schon entscheidenden Momente des Schriftbefundes und der Siegelung, weil wir — wie ich schon ausführte — nur spätere Kopien besitzen. Aber die Fälschung liegt klar. Die textliche Abhängigkeit der beiden Urkunden von einander ist augenfällig; es muß eine der andern als Vorlage gedient haben oder beide müssen zugleich entstanden sein. Auch V. ist angeblich 1169 geschrieben: die Zeugenreihe, die der von B. vollkommen gleicht, gehört aber zu 1182/83 und ist aus denselben Gründen wie in B. erst um 1220 in solcher Form möglich. Kommt dazu das Hervorheben des Vorsitzrechtes im echten Ding und die Tatsache, daß B. als eine Fälschung um 1230 entlarvt worden ist, — man wird zugeben, daß die Logik nicht nur zuläßt sondern fordert, die beiden Urkunden zusammenzurücken, sie als eine Einheit gedacht sich vorzustellen.

Es lag nicht im Interesse des Vogtes, wenn die Urkunde neben seinem Erbrecht auf die Vogtei das burggräfliche Vorsitzrecht im echten Ding besonders hervorhob. Wie wollte man das Rätsel, da ja V. nun doch auch keine echte Urkunde sein kann, anders lösen, als eben damit, daß V. den selben Zwecken dienen sollte wie B., den Interessen des Burggrafen?

L. v. Winterfeld hat Recht, daß nicht alle vom Verfasser vorgebrachten Gründe durchschlagend sind. Ich bin auch nicht überzeugt, daß B. die Vorlage von V. gewesen sein müsse, wie Beyerle weiter annimmt, denn sie sind, wie er eben nachwies, zugleich, aus einem Guß heraus entstanden. Gewiß spricht manches für B. als erstes Produkt des Fälschers. Aber beweisen ließe sich das wohl nicht und es tut nichts zur Sache. Worauf läuft nun ein Streit hier nach dem glücklich erbrachten Beweis der Doppelfälschung hinaus? Der Einwand, daß auch für einen mittelalterlichen Menschen die beiden Urkunden von einem Tage stammen müßten, ob nun in der einen eine Monatsangabe stand und in der andern nicht, beweist nichts gegen die Tatsache des Verdachtsmomentes; ob mense Maio oder nur (me)nse Maio auf Rasur steht, kann ich auf Grund des Faksimile allein nicht entscheiden. Es ist auf jeden Fall eine Verstärkung des Verdachtsmoments und es kann das übermäßige Gewicht, das Beyerle dem einen oder dem andern Gliede in der Beweiskette verlieh, den Beweis nicht entkräften. Denn solche Verschiedenheit in der Wertung wird immer sein. Diplomatische Forschungen sind kein Rechenexempel und gehen in dem Sinn nie restlos auf, um an ein Wort von Beyerle mich anzulehnen.

Nach Feststellung der Doppelfälschung auf Grund eines Burggrafenweistums und einer echten Urkunde Erzbischof Philipps aus den Jahren 1182/83 einer- und auf Grund einer echten Lehensurkunde, aus der Beyerle die Jahresangabe 1169 stammen läßt, was er jedoch selbst nur als wahrscheinlich bezeichnet, anderseits, untersucht er die ganze Lage der Dinge und schließt sich Seeliger an, der das hauptsächliche Streitobjekt neben dem Anspruch auf den alleinigen Vorsitz und die Gefälle der echten Dinge und dem alleinigen Räumungsrecht gegen Überbauten in dem Judicium de heroditatibus erblickt, das B. § 1 dem Burggrafen zugesprochen wird. Im Judicium de heroditatibus sieht Beyerle auch die materielle Verunechtung des Rechtsinhaltes. Mit vielem Geschick erschließt zunächst

Digitized by Google

der Verfasser aus den übrigen Bestimmungen von B., gegen wen sich die Fälschungen kehrten und führt aus, daß die in B. eingeschobenen Sätze über die libertas civium nostrorum Coloniensium eine Captatio benevolentiae der Bürger in diesem Streite seien, in dem den „Ansprüchen des Kölner Burggrafen ... gegenüber der Praxis der Schöffen und gegenüber den weiteren Vertretungen der Kölner Bürgerschaft, in zweiter Linie auch gegenüber dem Stadtvogt" Geltung verschafft werden sollte.

Darauf wird der Versuch unternommen, aus der Geschichte Kölns einen weitausgreifenden Nachweis zu erbringen, wie es denn mit diesen burggräflichen Rechten und ihren Gegenbestrebungen stand. Beyerle erweist zuerst das Räumungsrecht als dem Burggrafen rechtlich zustehend und legt in mühseligem Ausbeuten der Schreinseinträge dar, wie es „schon seit über einem Halbjahrhundert in seinem Bestande ernstlich gefährdet (war), als die Fälschung von B. ihm eine neue Stütze verleihen sollte".

Schwieriger liegt die Frage bei den Witzigdingen. Kein Zweifel, einst hielt der Kölner Burggraf das echte Ding, aber bald nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts hörten — nach Beyerle — die Witzigdinge des Burggrafen auf, allgemeine Dingversammlungen der Kölner Bürger zu sein und es minderte sich ihr Umstand immer mehr bis auf den Kreis der schöffenfähigen Geschlechter; in diesen Witzigdingen war aber nun der alleinige Vorsitz des Burggrafen gefährdet durch den Mitvorsitz des Vogtes, der diesem im Schöffending zustand. Es spricht manches dafür, meint Beyerle, daß eben seit 1169/70 der Vogt eine gleiche Stellung zu erringen begann neben dem Burggrafen. Der Verfasser zieht hier zum Beweise das Weistum des Niederich heran und sucht aus der Entwickelung dort auf die altstädtischen Verhältnisse zurückzuschließen. Dagegen wurden Bedenken laut. Das sind aber Fragen so schwieriger Natur, die so enge mit der eigensten kölnischen Stadt- und Verfassungsgeschichte verknüpft erscheinen, daß ich mir ein Urteil darüber nicht zutrauen darf. Doch leuchtet mir ein, „daß das allmähliche Versiegen der allgemeinen Dingpflicht die Witzigdinge wenig mehr als dem Namen nach über die gewöhnlichen Schöffendingtage heraushob" und damit für den Burggrafen die Gefahr entstand, sein erwiesenes alleiniges Recht des Vorsitzes mit dem Vogte etwa teilen zu müssen, wie das Beyerle schon seit 1169 als tatsächlich auch annimmt. Wenn so damals nach des Verfassers Ausführungen die Macht des Vogtes eine Steigerung erfuhr, will er doch nichts von einem Ämterstreit in diesem Jahre wissen. Freilich muß ein solcher doch stattgefunden haben, das scheint Beyerle „die Betonung der Witzigdinge in den Vorbehalten der Burggrafenpfandschaft von 1197" zu erweisen. Er faßt sie als einen Beweis dafür, daß damals wirklich der Burggraf einen Vorstoß versuchte, die „Witzigdinge und ihre Zuständigkeiten zurückzuerobern". Es fiele damit der Ämterstreit zwischen Burggraf und Vogt vor 1197. Aus der Niedericher Schreinskarte sucht Beyerle das zu belegen, denn die inneraltstädtischen Schreine schweigen. Vorsichtig formuliert er darum so, daß wichtige Anzeichen darauf hindeuten, es hätte damals der Burggraf einen Vorstoß versucht, um die alte Stellung wieder zu erlangen. Ob er Erfolg damit hatte? Das Schöffenfragment von 1198—1220 bezeugt kein Witzigding des Burggrafen, „damals stand vielmehr das Schöffenkolleg auf der Höhe seiner Macht und drückte die stadtherrlichen Richter tunlichst beiseite". Ein

Digitized by Google

dauernder Erfolg war also dem Vorstoß Heinrichs II. von Arberg sicherlich nicht beschieden. Es waren vielmehr „in der Zeit da der Fälscher von B. und V. zu Gunsten der burggräflichen Witzigdinge die Feder ansetzte, (diese) ein erloschenes, mindestens ein tatsächlich so gut wie unterdrücktes Institut des zentralen Schöffengerichts". Der Anspruch auf den Vorsitz in ihnen aber stand dem Burggrafen rechtlich und historisch zu.

Die schwierigste Frage bildet die Deutung des Judicium de hereditatibus. Es ist die meistumstrittene Bestimmung von B. und darum hat Beyerle keine Mühe gescheut und alle nur denkbaren Deutungen, die jemals gegeben wurden, einer eindringlichen Untersuchung unterzogen. Er faßt Judicium de hereditatibus schließlich als das Recht der Erbgangsstätigungen. Es leiten den Verfasser dabei gute Gründe; und er hat umfassende Untersuchungen angestellt, die für eine künftige Geschichte des Schreinswesens überhaupt zu beachten sein werden. Es steckt in diesem zweiten Teile des Beyerle'schen Buches überhaupt eine solche Menge für die Kölnische Geschichte wichtiger Einzelheiten, daß ihre Erörterung den mir zustehenden Raum weit überschreiten würde. Ob alle Möglichkeiten, die er sehen und ahnen läßt, sich als richtig erweisen werden, wird die künftige Forschung lehren.

Nach dieser lehrreichen Skizze des historischen Entwicklungsganges bis zu der kritischen Zeit, in die unsere Fälschungen fallen, versucht Beyerle, an dem bisher ungedruckten Quellenmaterial aus dieser und der folgenden Zeit den gewissermaßen positiven Quellenbeweis für die richtige zeitliche Einreihung der beiden Fälschungen zu erbringen. Das ist ihm trefflich geglückt. Es läßt sich der Nachweis erbringen, daß damals zwischen 1220 und 1240 der Burggraf Heinrich III. von Arberg im Vordringen begriffen war. Als er die Burggrafschaft übernahm, da war dieses Amt von der Höhe seiner einzigen Bedeutung tief herabgesunken. Aus seiner Amtszeit aber sind genug zahlreiche Schreinseinträge nachzuweisen, die Witzigding, Räumungsrecht und Erbgangsstätigungen seinem Amte wieder unterworfen zeigen. So ist auch der positive Nachweis erbracht, daß der Burggraf Heinrich III. „alle die Amtsrechte den Schöffen und dem Vogt gegenüber in gewissen Grenzen zunächst durchgesetzt hat, die er in B. und V. in Anspruch nahm: Witzigdinge, Räumungsrecht und Judicium de hereditatibus". Dazu dienten dem Burggrafen die beiden Fälschungen, als deren Grundlagen auch Beyerle die vorhin schon angeführten, verloren gegangenen echten Urkunden annimmt; in die echte Lehensurkunde (V.) schob der Fälscher den Zusatz über die Witzigdinge ein und in ein echtes Weistum, das vielleicht in einem echten Schied gestanden hat, brachte er die Erwähnung der bürgerlichen Freiheiten und was er sonst noch brauchte, um seinen Zweck zu erreichen, dem burggräflichen Vorstoß um Rückerlangung der alten Machtstellung eine rechtliche Grundlage zu schaffen.

So war diesen Fälschungen auch Erfolg beschieden. Aber von Dauer war der nicht; und überdies diente er am Ende doch nur, wie Beyerle treffend ausführt, dazu, „dem erzbischöflichen Stadtherrn wertvolle Hoheitsrechte zu retten und dauernd zu erhalten". Denn als Heinrich's III. Erbe und Nachfolger, Burggraf Johann von Arberg, im Jahre 1279 sein Burggrafenamt an den Erzbischof veräußerte, tat es dieser nicht mehr aus und

Digitized by Google

wurde so der Erbe dessen, was an dauerndem Erfolge der kühn und klug gedachten Fälschung etwa geblieben war.

Wir haben bei unserer Betrachtung dieses glänzend geschriebenen Buches uns stets das Ziel vor Augen gehalten, zu dem der Verfasser kommen wollte. Und wir sahen ihn dieses Ziel erreichen auf oft recht verschlungenen Wegen. Er hat bei seinem Gange manchen Ausblick eröffnet, den wir nicht in Betracht zogen. Denn wir glaubten besser zu tun, wenn wir gleich ihm das Ziel im Auge hielten, und es schien uns zweckdienlicher und gerechter zu sein, die Frage an das Buch vor allem so zu stellen, ob sein für die Kölner Geschichte so wichtiges Ergebnis richtig sei, ob wirklich V. und B. als eine Einheit zusammengehören und als eine wohldurchdachte Doppelfälschung ums Jahr 1230 im Interesse Heinrichs III. von Arberg entstanden sind. Der Satz stand zum Beweise und dieser ist Konrad Beyerle einwandfrei geglückt.

Wien, im Feber 1915. Otto H. Stowasser.

Württembergische Geschichtsquellen. Hgb. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. XIII. Band Urkundenbuch der Stadt Stuttgart. Bearb. von Dr. Adolf Rapp, Privatdozent in Tübingen. Stuttgart, W. Kohlhammer 1912. XXII und 680 S. 8°.

Zu den bereits von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte veröffentlichten Urkundenbüchern der Städte Rottweil, Eßlingen und Heilbronn ist nun auch das der Stadt Stuttgart getreten. Es reicht von der ersten Erwähnung der Stadt im Jahre 1229 bis zum Todestag Herzog Eberhards im Bart (24. Febr. 1496). Aufgenommen wurde, was sich auf die Stadtgemeinde und ihre Gemarkung, also auch Berg, Gablenberg, Heslach mit Böheimsreute, und die Einwohner bezieht. Dabei wurde auch auswärtiger Besitz von Stuttgarter Bürgern, soweit der Bearbeiter ihn erreichen konnte, mitberücksichtigt, hingegen von geistlichen Körperschaften und geistlichen Personen, die ihren Sitz in Stuttgart hatten, wurde nur hereingenommen, was die Gemeinde oder ihr Gebiet berührt, nicht aber, was deren auswärtigen Besitz angeht.

Nach diesen Grundsätzen ist der Stoff gesammelt werden. Besonderes Lob verdienen bei der sorgfältigen Arbeit, an der auch Archivdirektor Dr. von Schneider und Archivrat Mehring mit Rat und Hilfe werktätigen Anteil genommen haben, das Sach- und Wortregister mit einer verdienstlichen Zusammenstellung ehrender Beiwörter, und das Orts- und Personenregister. Beigegeben ist ferner ein Siegelverzeichnis und ein Grundriß der Stadtgemarkung aus den 1840er Jahren.

Donaueschingen. Georg Tumbült.

Digitized by Google

Hohenlohisches Urkundenbuch. Im Auftrag des Gesamthauses der Fürsten zu Hohenlohe hgb. von Karl Weller und Christian Belschner. Band III. 1351—1375. Stuttgart, W. Kohlhammer 1912. IV. und 830 S. 8°. M. 15.

Der III. Band dieses großen Urkundenwerkes führt, obschon er dem II., 1901 erschienenen Bande an Umfang nicht nachsteht, die Publikation nur um 25 Jahre weiter. Da mit den fortschreitenden Jahren der Stoff naturgemäß anschwillt, dürften bis zur Vollendung des Unternehmens, dessen Abschluß mit dem Zeitpunkt der Trennung der beiden Hauptlinien Neuenstein und Waldenburg um die Mitte des 16. Jahrhunderts geplant ist, noch eine ziemliche Anzahl Bände und eine geraume Spanne Zeit erforderlich sein. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei der sich steigernden Zahl der Urkunden die Wiedergabe in Regestenform eine noch stärkere Verwendung gefunden hat, als in den beiden ersten Bänden, während im übrigen die Grundsätze der Bearbeitung dieselben geblieben sind. Die Regesten zweier dem Geschlecht Hohenlohe angehöriger Bischöfe, des Bischofs Friedrich von Bamberg (1344—1352) und des Bischofs Albrecht von Würzburg (1345—1372) sind in diesem III. Bande zusammengezogen worden. Daß auch hier Nachträge und Berichtigungen zum I. und II. Bande erscheinen, erschwert ja allerdings die Benutzung, jedoch sind solche Nachträge einmal unvermeidlich und andererseits zeugen sie von der emsigen Sorgfalt, die die Bearbeiter fortgesetzt an ihre Aufgabe verwenden. Das von Professor Belschner in Ludwigsburg hergestellte Orts-, Personen- und Sachverzeichnis ist in ein Alphabet gebracht worden. Die Redaktion des ganzen Bandes lag in der bewährten Hand Wellers, während sich im übrigen die beiden Bearbeiter gleichmäßig in die Aufgabe geteilt haben.

Donaueschingen. Georg Tumbült.

Franziska Weissenborn, Mühlhausen i. Thür. und das Reich (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. hrg. von O. v. Gierke, 108. Heft). Breslau M. u. H. Marcus 1911. 88 S. 8°.

Die Stadt Mühlhausen zahlte zwar im 13. Jahrh. Stadtsteuer, erhielt aber wiederholt Befreiung, insbesondere übertrug der Kaiser 1337 der Stadt gegen 1000 M. Silber alle im städtischen Gebiete liegenden Reichsgüter. Da diese 1000 M. nie zurückgezahlt wurden, so berief sich Mühlhausen noch im 18. Jahrh. auf sie als Beweis der Steuerfreiheit. Friedrichs III. Forderung, die Stadtsteuer zu bezahlen, traf auf Mühlhausens entschiedensten Widerspruch. Die Stadt erklärte, sie sei sich nicht bewußt, dem Reiche eine Steuer zu schulden oder auch jemals eine solche gezahlt zu haben. Wiederholte Steuerforderungen des Reiches führten zu keiner Zahlung; die Karls VI. 1713 führte zu juristischen Erwägungen sehr interessanter Art. Seitdem gaben die Kaiser endgiltig ihre Ansprüche auf die dem Reiche bis zur Mitte des 14. Jahrh. zustehende Stadtsteuer in Mühlhausen auf. In mannigfachem Wechsel von Erfolg und Nichterfolg erwarb M. das Juden-

Digitized by Google

regal. Besonders Karl IV. schwankte im Erteilen und Widerrufen der Privilegien. M. weigerte hartnäckig die Zahlung und wurde in Acht und Bann getan. 1352 aber wurde die Angelegenheit zu Gunsten der Stadt entschieden. Neue Versuche der Steuererhebung (Opferpfennig, dritter Pfennig, Krönungssteuer) fanden unter Wenzel, Sigmund, Albrecht II., Friedrich III. und Karl VII. statt. Der Widerstand der Stadt gegen die Zahlung blieb teilweise erfolglos; sie zahlte an Friedrich III. erst 600 fl. als Krönungssteuer und dann 1000 fl. zur Kaiserkrönung. Dann wurde Mühlhausen fast 300 Jahre unbehelligt von dergleichen Forderungen gelassen. Aber Karl VII. forderte 1743 Kronsteuer und Opferpfennig. Es war das Verdienst des städtischen Syndikus Grasshof, daß seit Mitte des 18. Jahrh. das Reich seine früheren Ansprüche wie auf die Stadsteuer so auch auf die Judensteuer aufgeben mußte. Eine Verpfändung der Stadt und somit eine Übertragung aller Einkünfte an Fremde ist auch Mühlhausen öfter zuteil geworden, zuerst 1277 durch Rudolf von Habsburg. Von den Verpfändungen im 13. und 14. Jahrh. ist besonders die Zeit Ludwigs des Baiern interessant: damals nahm die Stadt eine Zwischenstellung von Reichsstadt und Territorialstadt ein, sie sollte dem Landgrafen huldigen, zugleich aber dem König und Reich untertan sein und somit den Anforderungen, die der Reichsverweser stellte, nachkommen. Die Stadt leistete größten Widerstand, 1332 kam eine gütliche Einigung zustande, M. erhielt gegen eine Summe von 5000 M. alle Privilegien. Die Verpfändung der Stadt an Günther v. Schwarzburg wurde rückgängig gemacht. Fast 150 Jahre blieb die reichsstädtische Freiheit unangetastet, bis dann Friedrich III., vor allem Maximilian I. zu einer neuen Verpfändung der Stadt schritten: 1505/06 wurde Mühlhausen an die Ernestiner Friedrich und Johann von Sachsen verpfändet. M. rief, durch den Beistand Georgs von Sachsen ermutigt, Erich und Heinrich von Braunschweig und die hessischen Schutzherren um Hilfe an. Der König verbot den Mühlhäusern sogar die Beschickung des Konstanzer Reichstages, nahm aber diese Vergewaltigung wieder zurück. Jedoch wurde auf diesem Reichstag 1507 die Frage der Verpfändung nicht gelöst. Nach langen Händeln wurde 1508 diese Frage beseitigt; Mühlhausen schloß einen neuen Schutzvertrag mit Kurfürst Friedrich von Sachsen. Es war der letzte Versuch von kaiserlicher Seite gewesen, die Stadt ihrer Reichsstandschaft zu berauben. — Den Reichsangelegenheiten brachte Mühlhausen bis 1473 Abneigung entgegen; während der Husitenkriege z. B. stand die Stadt den Kriegsangelegenheiten interesselos und gleichgültig gegenüber. Auch die Verhandlungen des Reichstages kümmerten sie wenig. Das Jahr 1474 brachte eine Änderung in das Verhältnis der Stadt zum Reiche. Im Neusserkriege 1474 unterstützte sie zum erstenmal das Reich gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund. Als der ungarische König Mathias Corvinus im Kampfe mit Georg Podiebrad und dessen Nachfolger Mähren, Schlesien und die Lausitz eroberte und als dies zum Krieg mit Friedrich führte, hat Mühlhausen zum zweitenmal das Reich mit seinen Truppen unterstützt. Es folgten weitere Unterstützungen (Geld und Mannschaft) des Reiches in den Kriegen gegen die Ungarn, Franzosen, Schweizer, Venediger, Türken bis 1521. Seitdem waren die städtischen Leistungen an das Reich geregelt. Die Stadt M. hat zwar in dieser letzten Periode bis 1521 noch wiederholt den Versuch gemacht, den Reichsanschlag abzuschütteln oder zu

Digitized by Google

vermindern, ist aber doch im allgemeinen ihren Pflichten gegen das Reich nachgekommen und hat Interesse an den Reichsangelegenheiten durch rege Teilnahme an den Reichstagsverhandlungen bewiesen. Es mag, wie die Verfasserin S. 71 ansprechend vermutet, die Stadt sich ihrer Schwäche den Nachbarfürsten gegenüber allmählich bewußt geworden sein und daher mit dem Kaiser mehr Fühlung genommen haben. So ist es Mühlhausen — abgesehen von der durch den Bauernkrieg hervorgerufenen, kurzen Unterbrechung einer sächsisch-hessischen Schutzherrschaft — gelungen, sich als Reichsstadt bis 1802 zu bewahren.

Die fleißige Arbeit der Verfasserin ruht in erster Linie auf — zu einem erheblichen Teile noch ungedruckten — Urkunden und Akten des Mühlhauser Archivs und ermöglicht durch fortlaufende genaue Quellenangaben die Nachprüfung. Einige für ihre Zeit charakteristische Berichte und die Darstellung eines Prozesses, den der Mühlhäuser Hauptmann Heinrich Kämner nach seiner Gefangennahme 1483 mit der Stadt führte, sind als Anhang beigegeben.

Dresden. Eduard Heydenreich †.

Raim. Steinert, Das Territorium der Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. Forschungen zur Erwerbung, Verwaltung und Verfassung der Mühlhäuser Dörfer (Leipziger histor. Abhandlungen, hrg. von Brandenburg, Seeliger, Wilcken, H. XXIII). Leipzig 1910. 98 S. 8°.

Das Mühlhäuser Territorium umfaßte die Stadtflur, die städtischen Forsten, Ackerfluren und Waldungen von 19 Dörfern, Areal zweier Meierhöfe und zweier Güter. Seine Entstehung verdankt es dem Zusammenwirken dreier Momente: 1. der Zielbewußtheit und Rührigkeit des Rates, der mit steter Benutzung von Zeit und Gelegenheit, alles, was sich ihm bot, durch Kauf oder Pfandschaft an sich brachte; 2. der Opferwilligkeit der Bürger, deren Steuerkraft die Territorialpolitik des Rates sicherlich stark in Anspruch nehmen mußte und 3. dem Umstande, daß es Mühlhausen gelang, in seinem Gebiete alleiniger Gerichtsherr zu werden. Der Ausbau des Mühlhäuser Territoriums wird durch den mehr als 300jährigen Kampf des Rates gegen den Grundbesitz der Geistlichkeit charakterisiert. Trotz Reichsacht und Interdikt blieb Mühlhausen Sieger. Seit 1444 entwickelte sich der Ausbau des Territoriums in friedlichen Formen: entweder durch meist mit Belehnung verbundenen Auskauf oder durch kluge Pfandpolitik brachte die Stadt bis zum Beginn des 17. Jahrh. den größten Teil des geistlichen Grundbesitzes an sich. Als Träger der Verwaltung des Territoriums hatten die städtischen Kämmerer das territoriale Steuerwesen, die Zinsmeister und Marstallsherren die mannigfachen Geld- und Naturalprästationen und die Fülle der auf dem liegenden Gute der Bürger und Bauern lastenden Erbzinse an Geld, Getreide und Federvieh. Dazu kamen die Heimbürger, die in stetig sich erweiternder Machtsphäre mannigfach in die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde eingriffen. Die Vermittlung des geschäftlichen Verkehrs zwischen städtischen und dörfischen Behörden lag in den Händen des Landvogtes. Die Mühlhauser »Untertanen« waren keine Leibeigenen,

Digitized by Google

mußten aber Steuer- und Wehrpflicht, Dienstbarkeit, Geld- und Naturalabgaben leisten. Als Steuern gingen aus den Territorien ein die summa marcarum d. i. die Steuer vom Gesamtbesitz der Untertanen, die summa larium (Herdschilling, ursprünglich nur von jedem Hauswesen, dann von allen Anwesenden mit alleiniger Ausnahme der Waisen gefordert) und das Ungeld (Kaufgeld). An jährlich wiederkehrenden Fronen waren zu leisten: Landgrabendienste, Spann- und Handdienste (Kalksteinfuhren; Bierfronen, wenn der Rat fremdes Bier einlegen wollte; Weg- und Brückenbesserungen, Räumungsarbeiten, Uferbauten, Holzfäll- und Spaltedienste, Arbeiten im städtischen Steinbruch), Jagdfronen. Dazu kamen Fronen ohne regelmäßige Wiederkehr: bei Feuer, Geleit fremder Standespersonen etc. An Geldabgaben waren zu leisten: Steinbruchs- und Jagdgeld; Trift-, Birnen-, Gras-, Gänse-, Stein-, Spund- und Weggeld; an Naturalabgaben: jährliches Quantum Birnen, Trifthafer, Herrenhafer. Schultheißen und Vormünder waren ehrenamtlich angestellt, genossen aber gewisse Vorteile. Die Lage der Mühlhäuser Bauern war sehr schlecht infolge des 30jähr. Krieges. Dazu kam eine Steigerung der Dienste, als der Rat zu Anfang des 18. Jahrh. die Bauern zwang, „Schockholz“ zu zahlen und Pflastereinfuhren zu leisten. Dazu wurden die Geldbeträge erheblich gesteigert. Ferner wurde den Bauern ein Teil ihrer Hutweiden genommen und gegen kaiserlichen Entscheid hohe „Exekutionsgelder“ auferlegt. Von den städtischen Metzgern und Kornhändlern nach Belieben im Preis gedrückt, von durchziehenden Truppen erpreßt, oft genug von Mühlhausen für verweigerte Fronen aufs härteste heimgesucht, verarmten die Dörfer. Diese strengten Prozesse gegen die Stadt beim Kaiser an, die viel kosteten und trotz günstiger kaiserlicher Entscheidung keine Abhilfe brachten. So klang das einst gütige und patriarchalische Verhältnis der Stadt zu ihren Untertanen mit schneidendem Mißton aus.

Steinerts auch als Leipziger Dissertation erschienene Arbeit gibt an der Hand eines reichhaltigen archivalischen Materiales ein fesselndes Bild der Territorialgewalt einer ehedem nicht unbedeutenden Reichstadt.

Dresden. Eduard Heydenreich †.

Paul Heidrich, Karl V. und die deutschen Protestanten am Vorabend des Schmalkaldischen Krieges. I. Teil: Die Reichstage der Jahre 1541—1543. Frankfurter Historische Forschungen, herausg. von G. Küntzel, Heft 5. Frankfurt a. M. 1911. Josef Baer u. Co. — II. Teil: Die Reichstage 1544—1546. Dieselbe Samml. Heft 6. Eb. 1912.

Fritz Hartung, Karl V. und die deutschen Reichsstände von 1546—1555. Historische Studien. hrsg. von Richard Fester, I. Halle a. S. 1910, Max Niemeyer[1]).

Die vorliegenden Untersuchungen, in der Problemstellung nahe verwandt und zeitlich unmittelbar an einander anschließend, sind nach Anlage und Wert denkbar verschieden. Während Heidrich in mühevoller Sammel-

[1]) Die Niederschrift dieser Besprechung erfolgte im Sommer 1913.

Digitized by Google

arbeit ein großes archivalisches Material zusammengetragen hat, um die Geschichte der Reichstage von 1541—1546 möglichst bis in alle Einzelheiten aufzuhellen, hat sich Hartung zum größten Teil auf gedruckte Quellen beschränkt. Ihm lag nicht daran, neue Tatsachen herauszuarbeiten, sondern „dasjenige Moment hervorzuheben, das dieser Periode ihre bleibende Bedeutung für die Reichsgeschichte verleiht". Und dieses Moment findet er in der „endgültigen Auseinandersetzung zwischen dem Kaisertum und den Reichsständen über den Charakter der Reichsverfassung", die in diesen Jahren stattgefunden haben soll. Zweifellos war es lohnend, die Vorgänge dieser Jahre auch einmal von dieser Seite her zu betrachten und sie einzugliedern in den Verlauf des Ringens zwischen Kaisertum und territorialen Gewalten um den Einfluß in der Reichsregierung. Ein instruktiver Zeitschriftenaufsatz hätte daraus werden können. Leider ist statt dessen ein Buch entstanden. Die Folge davon ist, daß Hartung sein Thema immer wieder aus dem Auge verloren und in breiter Darstellung der Verhandlungen längst Bekanntes wiederholt hat. Es kostet einige Mühe, sich immer wieder ins Gedächtnis zu rufen, worauf es dem Verf. in erster Linie ankommt. Hartung ist zu diesem Thema gekommen von seinen Studien über die Reichsreform her. In Karl V. sieht er den letzten Vertreter des „universalen Kaisertums". Das ist richtig. Die Frage ist nur, ob Karl V. bewußt diesen Gedanken in den Mittelpunkt seiner Politik gestellt hat, wie H. annimmt. Man wird doch nicht bestreiten können, daß Karls Feindschaft gegen die Protestanten mindestens ebensosehr aus dem religiösen Gegensatz heraus entsprang, wie aus dem Groll über ihre Unbotmäßigkeit. H. versteigt sich aber zu der Behauptung, Karl habe, um der Monarchie willen, unbedingt an der kirchlichen Einheit festgehalten und jedes Entgegenkommen gegen Luther abgelehnt (S. 7). Wie er damit den Satz in Übereinstimmung bringen will: „Das entscheidende Moment war für Karl doch die Religion" (S. 101), verstehe ich nicht. Ebenso halte ich es für höchst unglücklich, den schmalkaldischen Krieg und die Absichten, die Karl auf dem Augsburger Reichstag 1547/48 verfolgte, als „monarchische Reaktion" zu bezeichnen. Natürlich bedeutete jeder Sieg Karls eine Stärkung des Kaisertums, jede Niederlage eine Schwächung zugunsten der fürstlichen „Libertät", aber für diese Selbstverständlichkeit bedurfte es des modernen Schlagwortes nicht. Wertvoll in Hartungs Buch ist die ständige Bezugnahme auf die Zeit der eigentlichen Reichsreform. Ich will hier nur hinweisen auf die Ausführungen über den von Karl geplanten Reichsbund, der mit dem bedeutungsvollen schwäbischen Bund in Parallele gesetzt wird, und auf die beiden letzten Kapitel über den Heidelberger Bund und den Augsburger Reichstag.

Bedeutend erfreulicher ist es, über Heidrichs Untersuchungen zu berichten. Man muß sich einmal durch den Aktenwust hindurchgearbeitet haben, den ein einziger Reichstag jener Zeit hinterläßt, um den staunenswerten Fleiß ganz zu würdigen, der in diesen beiden Heften steckt. Dabei hat es Heidrich verstanden, die doch häufig sehr langweiligen Verhandlungen mit ihren ewigen Wiederholungen derselben Streitfragen lebendig darzustellen. So erhalten wir ein lebensvolles Bild der Bestrebungen und gegeneinander wirkenden Kräfte, die den bedeutungsvollen Jahren von 1541—1546 den Stempel aufgedrückt haben. Ist auch das Gesamtbild

Digitized by Google

dieser Zeit nicht durch die Entdeckung neuer Tatsachen wesentlich verschoben worden, so treten die einzelnen Züge des Bildes doch nun viel plastischer hervor. Daß es dadurch gewonnen hätte, kann man freilich nicht sagen. Es herrscht namentlich auf protestantischer Seite eine jämmerliche Kleinlichkeit und Unfähigkeit vor, aber auch der Politik des Kaisers fehlt jeder große Zug.

Heidrich hat das Jahr 1541 zum Ausgangspunkt seiner Arbeit gewählt, weil seiner Ansicht nach erst der Regensburger Reichstag dieses Jahres Karl „von der unbedingten Notwendigkeit des Krieges gegen die Protestanten überzeugt hatte". Er ist der Meinung, daß Karl noch „in bester Absicht" auf den Reichstag kam, um einen wirklichen Ausgleich zwischen den Konfessionen herbeizuführen. Erst die Hartnäckigkeit der Protestanten habe ihn überzeugt, daß sie nur mit Gewalt von ihrem Standpunkt abzubringen seien. Hätte H. darauf geachtet, daß Karl in dem Moment gegen die Protestanten rauhere Saiten anschlug, als er von ihnen die „eilende Hülfe" bewilligt erhalten hatte, so wären ihm vielleicht auch Zweifel an der Aufrichtigkeit der anfänglichen Freundlichkeit Karls gegen die Protestanten gekommen. Daß er wirklich ernsthaft einen friedlichen Ausgleich für möglich hielt, ist kaum anzunehmen. Im übrigen hebt H. mit Recht hervor, daß es für den Kaiser am wichtigsten war, durch persönliche Verhandlungen Kurbrandenburg und Hessen für sich gewonnen zu haben. Dies hätte wohl auch verwandt werden können, um die seltsame Unterzeichnung der protestantenfreundlichen Deklaration zu erklären. An eine „Überrumpelung" Karls, wie H. es darstellt, vermag ich noch nicht recht zu glauben.

Sonst aber wüßte ich gegen H.s Auffassung nichts einzuwenden. Sehr klar geht aus seiner Darstellung hervor, wie die Protestanten von 1541—1544 scheinbar von Erfolg zu Erfolg schreiten, dabei aber die Erbitterung ihrer Gegner dauernd wächst und das Verhängnis immer schneller naht. Bis Karl 1544 in seinem diplomatischen Meisterstück erst durch weitgehende Konzessionen die Protestanten von ihrem natürlichen Verbündeten, Frankreich, trennt, dann aber mit dem besiegten Frankreich einen schnellen Frieden schließt, um plötzlich mit überlegener Kraft vor den eben noch Triumphierenden zu stehen. Die beiden folgenden Reichstage haben nur noch die Aufgabe zu erfüllen, die Protestanten hinzuhalten, bis Karl hinreichend gerüstet ist zu dem großen Schlage. Das Hin und Her des zähen diplomatischen Ringens, den Wechsel von Furcht und Hoffnung auf protestantischer Seite, das seltsame Gemisch von religiöser Festigkeit und kleinlicher Bedenklichkeit unter ihren Führern, die ständig treibende Energie Philipps von Hessen treten in Heidrichs Darstellung vortrefflich hervor.

Berlin-Steglitz. G. Bonwetsch.

Walter Platzhoff: Frankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570—1573 (Historische Bibliothek, herausgeg. von der Redaktion der Historischen Zeitschrift Bd. 28). München und Berlin 1912. XVIII und 215 S. M. 6.—.

In dem Kampf Königs Franz' I. von Frankreich gegen seinen übermächtigen Gegner Kaiser Karl V. ist eines der reizvollsten Kapitel die

Digitized by Google

Frage nach den Beziehungen des allerchristlichsten Königs zu den deutschen Protestanten. Damals ist die Grundlage für die traditionelle Politik der französischen Krone nach dieser Richtung hin gelegt worden: nach außen hin im Interesse des Staates weitestes Entgegenkommen; nach innen hin Aufrechterhaltung der politischen und religiösen Einheit des Staatsgedankens mit allen Mitteln. Das bedeutete in Frankreich selbst größte Intoleranz gegenüber den Anhängern der neuen Lehre, ja blutige Verfolgung derselben. Die Frage war nur, wie sich diese innere Politik mit der auswärtigen in Einklang bringen ließ; die Durchführung dieses Programms wurde immer schwieriger, seitdem es sich nicht mehr um die Verurteilung und Hinrichtung einzelner Ketzer handelte, sondern als es galt, die ganze protestantische Partei zu bekämpfen, gewaltsam niederzudrücken.

Platzhoff hat es unternommen, auf Grund der umfangreichen gedruckten Literatur, sowie unter Hinzuziehung von Archivalien in Dresden und Marburg, die Lösung dieses Problemes zu versuchen, für die Jahre, welche in den Beziehungen der französischen Krone zum deutschen Protestantismus als die kritischsten bezeichnet werden müssen, für die Jahre vor und besonders nach der Bartholomäusnacht. Auch er stellt gewissermaßen an die Spitze seiner Untersuchungen Baumgartens bekanntes hartes Urteil über die protestantischen Fürsten, daß „von Politik bei ihnen nur vermittelst eines starken Euphemismus geredet werden könne“ (S. 15), und doch ist es nicht so sehr ihre Erbärmlichkeit als ihre Zerfahrenheit, besonders der sie trennende religiöse Zwiespalt, welcher der französischen Politik die Einmischung in die inneren deutschen Verhältnisse so sehr erleichtert hat.

Erbärmlich erscheint doch nur der Hesse, Landgraf Wilhelm: wenn man seine politische Haltung harmlos deuten will, ein kleiner Gernegroß, der ohne selbst etwas leisten zu können und leisten zu wollen, trotz all seiner Ängstlichkeit gleichwohl „am politischen Spiel etwas teilhaben“ wollte, der Typus jener Territorialherren, bei denen die Höhe ihrer Ansprüche im umgekehrten Verhältnis zur Größe ihrer positiven Leistungen steht. Demgegenüber erscheint Kurfürt August von Sachsen politisch betrachtet als durchaus selbständiger Herr seiner Entschließungen: gerade in der feinen Motivierung der von August damals vollzogenen Schwenkung zum Kaiserhofe hin und ihrer Rückwirkung auf seine Beziehungen zu Frankreich möchte ich eines der größten Verdienste von Pl.s schöner Arbeit erblicken. Die Art, wie August sich allen Versuchen, ihn zur persönlichen Begrüßung des Polenkönigs Heinrich von Anjou bei seiner Durchreise durch Sachsen zu bestimmen, versagte (vergl. besonders seinen charaktervollen Brief an Johann Kasimir: Beilage Nr. XVIII, S. 189 f.), zeigt aufs deutlichste, daß er ganz genau wußte, was er wollte.

Um zweierlei handelte es sich für die französische Krone bei diesen Verhandlungen, welche vornehmlich durch den in französischen Diensten stehenden kursächsischen Ritter Kaspar von Schomberg[1]) geführt werden, an dessen Berichterstattung der Verf. eine sehr eindringende, oft sehr be-

[1]) Über Kaspar von Schomberg vgl. — worauf Treitz in seiner Anzeige in der deutschen Lit.-Ztg. 1913 Sp. 879 schon hinwies — die vom Verf. nicht herangezogenen, z. T. auf Dresdener Archivalien beruhenden Mitteilungen bei Albert Fraustadt: ‚Geschichte des Geschlechts von Schönberg, meißnischen Stammes‘ Bd. I (Leipzig 1869) S. 332—396.

Digitized by Google

rechtigte Kritik übt: Frankreich will ein Bündnis zu Stande bringen, und damit im engsten Zusammenhange Einfluß gewinnen auf die zukünftige deutsche Königswahl; sodann trachtet Frankreich darnach, nach der Wahl des Herzogs von Anjou zum König von Polen dessen ungestörte Reise durch die Gebiete der protestantischen Fürsten nach Polen zu ermöglichen, eine um so härtere Zumutung, als gerade Anjou einer der Hauptanstifter der Bartholomäusnacht und der ihr folgenden Greueltaten gewesen war. Gleichwohl wurde dieses letztere Ziel erreicht, allerdings nicht ohne daß der Franzose herbe Wahrheiten über seine Schandtaten zu hören bekommen hätte. In Heidelberg, „der Metropole der deutschen Kalvinisten" wußte er den Pfälzer zu überraschen und eine, wenn auch höfliche, so doch kühle Aufnahme zu erzwingen; der Landgraf bewirtete ihn in Vacha; der Brandenburger, welcher ihn nicht persönlich empfing, konnte es sich nicht versagen, als gewöhnlicher Zuschauer den Einzug des Polenkönigs in Frankfurt a. O. sich anzusehen; nur der Kursachse zeigte eine unfreundliche Miene, aber auch er verwehrte, ihm den Durchzug durch sein Gebiet nicht. Die Reise durch Deutschland war erreicht, aber im Grunde genommen handelt es sich doch nur um einen moralischen, nicht um einen politischen Erfolg. Die bequemste Route nach Polen hatte Anjou wählen können; ihn überhaupt von der Erreichung seines Zieles auszuschließen, lag gar nicht in der Macht der deutschen Fürsten.

Wie wenig wog dieser moralische Erfolg jedoch neben der unzweideutigen politischen Niederlage in der deutschen Königswahlfrage! So große Befürchtungen man auch zeitweise in Wien hegen mochte, in den nach der Bartholomäusnacht gepflogenen Verhandlungen ist überhaupt nicht mehr die Rede gewesen von dieser Angelegenheit: durch Sachsens Schwenkung nach Wien hin wurde die französische Kandidatur von selbst erledigt, und dem Pfälzer konnte man nicht zumuten, den Mörder seiner französischen Glaubensgenossen sich selbst zum Oberhaupt zu wählen.

Wenn wir von den Pfälzern absehen, welche wegen ihrer Pläne in den Niederlanden noch nicht jegliche Fühlung mit der französischen Krone preisgeben konnten, so erschöpften sich fortan die gegenseitigen Beziehungen in Truppenwerbungen und Freundschaftsbeteuerungen von französischer Seite, in Friedensermahnungen von seiten der deutschen Protestanten. Erst mit Heinrichs IV. Regierungsantritt wird Frankreich wieder allianzfähig, erst seitdem wird die Verbindung wieder eine regere, aber auch Heinrichs IV. Staatskunst hat, wie der Verf. zum Schluß seiner Untersuchung hervorhebt, die deutschen Protestanten in ihrer Gesamtheit zu wirklich großzügiger Politik nicht zusammenzuschließen vermocht.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Hengelmüller, Freiherr von: Franz Rákóczi und sein Kampf für Ungarns Freiheit 1703—1711. I. Band. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1913. IX und 241 S.

Der Titel des Werkes charakterisiert die Stellungnahme des Verfassers zur Geschichte Rákóczis, er erklärt von vornherein den Aufstand als einen

Digitized by Google

Kampf Rákóczis für Ungarns Freiheit; diese Auffassung bildet ohne nähere Beweisführung die Voraussetzung für die späteren Erörterungen.

Gewiß verdankt Ungarn dem Rákócziaufstande seine Selbständigkeit im Rahmen des habsburgischen Reiches, denn, wenn auch der Aufstand mißglückte, mußte sich der Hof doch zu Konzessionen verstehen, die ein Aufgeben der früheren zentralistischen Politik involvierten. Das ist ein Hauptgrund für die Verehrung, welche der Name Rákóczi in Ungarn genießt, weil mit ihm eine Idee glorifiziert wird. Doch war das nicht das Ziel, das Rákóczi selbst anstrebte und mit dem er sich zufrieden geben wollte. Er stritt um die völkerrechtliche Freiheit und Unabhängigkeit eines Ungarn oder wenigstens Siebenbürgen, dessen Fürst er selbst sein wollte [1]). Ein selbständiges Siebenbürgen war immer ein wichtiger Faktor für die Freiheit Ungarns, so wie sie der Adel verstand. Es war der Hort und die Stütze jeder oppositionellen Regung und wußte aus inneren Kämpfen diplomatische Verwicklungen hervorzurufen und so dem Hofe bei Ausführung absolutistischer Absichten in den Arm zu fallen. Es wäre aber erst nachzuweisen, daß Rákóczi bei seinem Streben nach einem Fürstentume Siebenbürgen nur die Absicht hatte, auf diese Weise indirekt Ungarns Freiheit zu schützen. Ich versage es mir auch darüber zu rechten, ob um 1700 der ursprüngliche Zweck der Verbindung Ungarns mit Österreich, der Schutz gegen Osten, schon so weit erfüllt war, daß das Land eine völkerrechtliche Freiheit überhaupt hätte bewahren können, ob also ein Fürstentum oder Königreich Rákóczis überhaupt Ungarns wirkliche Freiheit bedeutet hätte. Ich möchte nur feststellen, daß Rákóczis Kampf auf ein eigenes Reich abzielte, daß mithin persönliche Gründe vorhanden waren, die seine Handlungsweise bestimmten, daß um seine persönlichen Interessen nicht weniger als um die Ungarns gefochten wurde. Dann ist es aber doch fraglich, ob man Rákóczi ohne weiteren Nachweis als „uneigennützigen Patrioten“ hinstellen und seinen Aufstand „seinen Kampf für Ungarns Freiheit“ nennen kann. Der Titel des Werkes bezeichnet nicht das von Rákóczi gewollte Endergebnis und charakterisiert die Intentionen Rákóczis kaum richtig. So bleibt Manches unverständlich und kommt die Arbeit nicht zu einer erschöpfenden Klarlegung der Grundprobleme, ja meist gelingt es ihr nicht, sich über eine Schilderung der äußeren Begebnisse ohne entsprechende psychologische Fundierung zu erheben.

Für eine Hauptaufgabe für den Geshichtsschreiber des Rákócziaufstandes halte ich es zu zeigen, wie die persönlichen Absichten Rákóczis die übrigen Strömungen für sich zu gewinnen verstanden und sich zunutze machten. Der Aufstand begann mit einer Bauernrevolte. Bauernunruhen haben aber selten staatsrechtliche Ziele, sie richten sich meist gegen Bedrückungen und Willkürlichkeiten der Grundherren, der Beamten und des Militärs, sowie gegen die Unterdrückung des Glaubens und der Gewissensfreiheit. In Ungarn trafen alle diese Momente zusammen und führten den Aufstand herbei, an dessen Spitze sich Rákóczi stellte, um ihm so eine ganz andere politische Richtung zu geben. Ein weiterer Faktor war der Adel. v. H. schildert uns anschaulich, wie oft rein persönliche Kränkungen am

[1]) Vgl. p. 217, wo v. H. selbst sagt, daß Rákóczi vom Anfang an die Verbindung Ungarns mit Österreich lösen wollte.

Digitized by Google

Hofe die Adeligen ihr nationalmagyarisches Herz entdecken ließen. Der Adel mochte wohl auch bei der Schilderhebung Rákóczis die Morgenröte einer Adelsrepublik geahnt haben [1]), er verfocht von Anfang an seine staatsrechtlichen Ziele, und deshalb gingen auch schließlich seine Interessen und die Rákóczis auseinander, denn jener konnte auch mit einem habsburgischen Ungarn zufrieden sein, das administrativ selbständig, d. h. in Bezug auf die innere Verwaltung einem steuerfreien Adel überantwortet war. Wie nun diese drei Elemente, der Fürst, der Adel und die Bauern mit ihren verschiedenen Zwecken und Intentionen sich zusammenfanden, scheinbar zu einer einheitlichen Masse verwuchsen, ohne daß sie wirklich eins wurden, schließlich sich auch wieder trennten, das klarzulegen, schiene mir die reizvollste und wichtigste Aufgabe einer Darstellung des Rákócziaufstandes. Aber eben in diesem Punkte versagt v. H.s Buch, das trotz mancher guter Anläufe nirgends bis auf den Grund kommt, weil es von einer schiefen oder zum mindesten unbewiesenen Voraussetzung ausgeht und auf ein tieferes Eindringen in die Zusammenhänge verzichtet.

Wenden wir uns nach diesen mehr prinzipiellen Auseinandersetzungen dem Buche zu, so müssen wir zugeben, daß im übrigen v. H. seine Aufgabe nicht schlecht gelöst hat. Er schreibt für einen großen Leserkreis und gibt daher am Anfang eine Übersicht über die ungarische Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, die, wenn auch nicht einwandfrei, ganz gut ist, vor allem aber ein deutliches Streben nach Unparteilichkeit zeigt [2]). Freilich als Einleitung für eine Geschichte des Rákócziaufstandes holt sie zu weit aus, während sie für die Zeit etwa nach 1687 sehr dürftig ist, kaum Unbekanntes bringt und jedenfalls nicht die notwendige Grundlage für das Verständnis des Zuständlichen, der daraus resultierenden späteren Ereignisse und somit des ganzen Aufstandes schafft.

Recht gut gelungen ist aber m. E. die Darstellung der äußeren Ereignisse des Aufstandes. v. H. hat die diplomatischen Verhandlungen treffend geschildert und besonders die kriegerischen Ereignisse anschaulich gezeichnet. Wenn auch große Schlachten geschlagen wurden, so handelte es sich doch meist um einen Guerillakrieg. Wir sehen die aufreibende Wirkung dieser Kriegsführung für die kaiserlichen Heere, den Wechsel des Kriegsglücks, die Nutzlosigkeit selbst siegreicher Vorstöße der kaiserlichen Armeen, die wohl ein Kuruzzenheer besiegen und zersprengen, nicht aber den Gegner unterdrücken und niederhalten konnten, weil hinter ihnen die Wogen des Aufstandes immer wieder zusammenschlugen.

Weiters noch eine Bemerkung über die Anmerkungen und den wissenschaftlichen Apparat. Der ist nämlich vollständig mißglückt. Unwichtige Stellen werden mit langen Zitaten belegt, andere bedeutsame bleiben ganz unbelegt. Die Büchertitel und Archivsignaturen sind vielfach ganz ungenügend. Ferner wäre es besonders notwendig gewesen, daß der Verf. sich

---

[1]) Vgl. z. B. p. 152 die Klage Forgách's.

[2]) Freilich finden sich auch bei v. H. Bemerkungen, wie die p. 155: ‚die Zollgrenze zwischen den beiden Ländern, die Ausfuhrzölle auf ungarische Produkte und die den österreichischen Produzenten und Händlern gewährten Privilegien und Ausnahmen hatten die Bereicherung der einen Seite auf Kosten der anderen zum Ziele', welche von Mangel an Kenntnis der ungarischen Handels- und Zollgeschichte zeigt.

Digitized by Google

mit Rákóczis Memoiren als einer der wichtigsten Quellen auseinandergesetzt, ihre Zuverlässigkeit im einzelnen Falle geprüft hätte, um so mit den zahlreichen schiefen Urteilen und direkten Unrichtigkeiten, die auf diese Werke zurückgehen, aufzuräumen. Statt dessen basiert v. H. vielfach seine Darstellung in wenig kritischer Weise auf diese von Rákóczi nachträglich gemachten Aufzeichnungen, die aber keineswegs gerade für die Beurteilung der wahren Absichten Rákóczis als Quelle dienen können, da sie viel zu wenig aufrichtig sind und in hohem Maße den Charakter einer Verteidigungsschrift tragen.

v. H. hat für die in Ungarn gelegenen Orte fast ausschließlich die ungarischen Benennungen gewählt; dadurch wird der Schauplatz der Begebenheiten für das deutsche Publikum förmlich in ein Nirgendland versetzt, da die Deutschen wohl ein Preßburg, aber nicht ein Pozsony, ein Großwardein, aber nicht ein Nagyvárad, ein Tyrnau, aber kein Nagyszombat etc. kennen, gerade so wie sie von Mailand, Venedig etc. sprechen. Gar verwirrend wird die Situation aber dann, wenn v. H. die ungarische Schreibweise der Ortsnamen verfehlt. Ödenburg heißt nach dem amtlichen ungarischen Ortsnamenverzeichnis von 1913 S. 1131 und von 1902 S. 1263 Sopron. v. H. schreibt dagegen Soprony (z. B. S. 43, 113, 136 [1]), Soprony aber ist nach dem obigen Verzeichnis eine Ortschaft (nicht eigene Gemeinde) im Bekescher Komitat. An einer Stelle spricht v. H. von der Belagerung von Lipotvár (S. 158), später von dem Zuge Heisters zum Entsatze von Leopoldstadt. Ich fürchte nur, daß ein solcher Wechsel der Bezeichnung bei manchem Leser den Eindruck erwecken wird, als handle es sich um zwei verschiedene Orte.

Infolge der eben besprochenen Schwächen kann dem Buche ein besonderer wissenschaftlicher Wert kaum beigemessen werden, doch wird das deutsche Leserpublikum von ihm nicht ohne Belehrung scheiden und wenn wir auch in dem Werke nicht eine abschließende, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Geschichte Rákóczis und seines Aufstandes erblicken, so können wir es doch als eine dankenswerte Bereicherung unseres Wissens bezeichnen, die gewiß viel guten Willen hat, eine unparteiische Darstellung zu geben. Daß wir oben unsere Bedenken breiter auseinandergesetzt haben, hat auch darin seinen Grund, weil dem Verf. in dem noch zu erwartenden 2. Bande Gelegenheit geboten sein wird, manches noch nachzuholen und zu klären.

Wien. Theodor Mayer.

Julius Szekfü, A számüzött Rákóczi (Der verbannte Rákóczi). Budapest 1913. 8° VIII u. 418.

Im Jahre 1906 wurden die irdischen Überreste Rákóczis, des letzten siebenbürgischen Fürsten und Freiheitshelden, auf heimatlichen Boden zurückgebracht. In den jahrhundertlangen Kämpfen, welche die Stände Ungarns unter der Führung der Fürsten von Siebenbürgen für die Freiheit der Stände und der Religion und für das Ungartum gegen die Politik der

[1]) p. 211 schreibt er richtig Sopron.

Digitized by Google

Dynastie der Habsburger führten, war Rákóczis Aufstand der letzte. Im Rahmen der großartigen Bestattungszeremonien, die einen so gewaltigen Eindruck machten, legte der König, der Nachkomme der Gegner des Fürsten, den Ölzweig der Versöhnung auf dessen Grab. Der Rákóczikultus der Ungarn wurde dadurch nur noch erhöht.

Es ist nicht leicht, den Inhalt und die Bedeutung dieses Kultus für Nichtungarn zu erklären. Wir finden in der Geschichte anderer Nationen schwerlich Gestalten, die das Nationalgefühl mit einem solchen Nimbus umgeben hat wie die der ungarischen Geschichte. Die eigenartige politische Lage Ungarns zur Zeit der Eroberung durch die Türken produzierte diese Nationalhelden. Dem größten Teil des ungarischen Volkes blieb die Politik der österreichischen Dynastie mit ihrem Streben, die Macht der Stände zu brechen, Ungarn, als eine untergeordnete Provinz, durch die Wiener Zentralstellen zu verwalten, den Katholizismus allein herrschend zu machen, teils fremd, teils verhaßt. Die antidynastischen und antideutschen Strömungen, die infolgedessen entstanden, fanden immer in dem unter türkischem Protektorat stehenden Fürstentum Siebenbürgen, in welchem sich das unabhängige staatliche Leben Ungarns fortsetzte, ihre Unterstützung und Führung. So entstand eine Reihe von Nationalhelden in den siebenbürgischen Fürsten, die für die Freiheit der Religion und gegen die Beeinträchtigung der ständischen Rechte, der Verfassung und des Ungartums kämpften und dabei ihr Land vor einer Eroberung durch die Türken mit kluger Politik zu schützen wußten. Die Reihe der Bocskay, Bethlen, Rákóczis beschließt Franz Rákóczi II. Ihn, den Helden, den Führer der Kurutzen, hebt die nationale Verehrung weit über seine Vorgänger. Rákóczi wurde nicht nur deshalb zum Nationalhelden, weil er gegen die fremde Unterdrückung und für die Freiheit kämpfte; dies taten auch seine Vorgänger auf dem Throne Siebenbürgens — und mit größerem und dauernderem Erfolg. Daß er trotzdem in den Augen der Ungarn höher steht als die früher Erwähnten, ist hauptsächlich seinen persönlichen Eigenschaften, seinem tragischen Schicksal und nicht zuletzt der sich mit ihm beschäftigenden Geschichtsliteratur zuzuschreiben. Rákóczi hätte Gelegenheit gehabt, nach der Unterdrückung seines Aufstandes, die ihm vom Kaiser Josef I. angebotene Versöhnung anzunehmen, nach Ungarn zurückzukehren, durch die Übernahme seiner gewaltigen Besitzungen der reichste Grundbesitzer Ungarns, der Erste nach dem König zu werden; er verzichtete jedoch nicht auf die Möglichkeit eines weiteren Kampfes, verließ seine Heimat und lebte Jahrzehnte hindurch unter seelischen und materiellen Entbehrungen, ohne die Hoffnung aufzugeben, sein Ziel dennoch zu erreichen. — Phantasie und Dichtung der ungarischen Nation umgaben die, wie aus allen Quellen ersichtlich ist, äußerst sympathische Persönlichkeit des Fürsten mit einem Nimbus, der nahe an Abgötterei grenzte. Auch die Geschichtsschreiber schilderten ihn nur als einen Menschen, der Schweres fürs Vaterland zu leiden gehabt und doch immer nur an dessen Befreiung gedacht hatte. Die Geschichtsschreibung stellte sich, was Rákóczi betrifft in den Dienst der Dichtung, aber auch der Politik. Rákóczis unabhängiges Ungarn, sein Ideal, wurde auch das Ideal einer politischen Partei. So wurde der Fürst nicht nur als Kämpfer zu einem Freiheitshelden, sondern auch als Mensch zu einem Halbgott erhoben.

Digitized by Google

Nun kommt ein junger, ungarischer Historiker, Julius Szekfü, der behauptet, daß Rákóczi große Fehler gehabt hätte, wie andere Sterbliche auch. Er beleuchtet den Charakter des Helden, versucht in die verborgensten Winkel seines Seelenlebens einzudringen und so die Triebfeder seiner Handlungen zu erkennen. Sein Buch ist eine natürliche Reaktion auf die vorhergehende, verherrlichende Rákóczi-Literatur, wie dies bereits von einem scharfsinnigen ungarischen Historiker bemerkt wurde. — Kritische Geschichtsschreibung und zu nationaler Überlieferung gewordene Dichtung gerieten nun in heftigen Kampf. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich gegen den Verfasser und sein Werk. Politik und Wissenschaft bekämpften sich gegenseitig und das Ergebnis ist, daß Rákóczi dem unbefangenen Historiker heute nicht mehr als ein Halbgott, sondern als eine historische Persönlichkeit erscheint, „die auch in der neuen, etwas kühlen Darstellung dem Herzen der Ungarn nahe, ja vielleicht näher steht, als in den bisherigen von schwärmerischer Begeisterung eingegebenen Werken“ [1]).

Es ist gewiß nur eine Frage der Zeit und Rákóczi wird auch in den Augen der Menge seinen Nimbus als Halbgott einbüßen und als Mensch und Held gewürdigt werden, wie ihn Szekfü darstellt. Meine Absicht ist es, Rákóczi so zu schildern, wie er auf Grund des Buches von Szekfü vor uns steht und besonders jene Momente hervorzuheben und kritisch zu beleuchten, welche den Sturm der Entrüstung entfachten. — Der deutsche Leser wird auch daraus entnehmen können, wie die Geschichtsschreibung einer kleinen Nation jene Entwicklung der Kritik durchmacht, welche die großen Nationen bereits hinter sich haben. Wenn der Leser die Geschichte Ungarns kennt und dessen Freund ist, so wird er diesen Reinigungsprozeß nicht fürchten, sondern als dessen erfreulichen Fortgang Szekfüs Buch sympatisch begrüßen.

Das Buch beschreibt eigentlich nur die letzten zwanzig Lebensjahre Rákóczis. 1715—1735, beginnt also nicht einmal mit der Unterdrückung seines Aufstandes, welcher durch den Frieden von Szatmár 1711 beendet wurde. Ungerechter Weise wurde Szekfü vorgeworfen, daß er eben diesen Abschnit aus Rákóczis Leben in einer neuen Darstellung brachte, auf Grund deren man nicht die günstigsten Eindrücke von der Persönlichkeit des Helden gewinnen könne. Mit demselben Rechte könnte man einem Maler vorwerfen, daß er auf einem Gemälde nicht den lieblichen Frühling, sondern den traurigen Herbst dargestellt habe. Szekfü wählte, wie er selber im Vorwort ausführt, diesen Abschnitt aus dem Leben des Fürsten, weil er „auch ein vom rein menschlichen Standpunkt aus betrachtet, interessantes psychologisches Moment enthält: welche Wirkung hatte die Verbannung und ihre ständige Gefährtin, die Einsamkeit, die moralische und politische Isolierung, die materielle Ungewißheit auf den in der Fremde umherirrenden Fürsten“?

Das zweite Problem, welches Szekfü beschäftigte, war, „die politischen Bestrebungen des Verbannten in den Rahmen der damaligen europäischen diplomatischen Bewegungen zu stellen“.

Diese beiden Probleme gaben Szekfü die Anregung zu seinem Werk, welches einerseits die Schilderung des seelischen Lebens Rákóczis und der

[1]) Erklärung der ungarischen Akademie der Wissenschaften, die sich angesichts der heftigen Angriffe, welche wegen dieser ihrer Edition gegen sie gerichtet wurden, Stellung zu nehmen gezwungen sah: Pester Lloyd, 31. März 1914.

Digitized by Google

Triebfeder seiner Handlungen enthält, andererseits die Darstellung seiner politischen Pläne und Aktionen, die man ohne das Vorige nicht verstehen kann. Um das Seelenleben Rákóczis besser charakterisieren zu können, ist Szekfü öfter gezwungen, Begebenheiten aus den früheren Lebenstagen des Fürsten herauszugreifen und mit der einen oder anderen Episode seine Behauptungen zu unterstützen.

Ludwig XIV. empfing Rákóczi mit den größten Ehrenbezeugungen auf französischem Boden. Der verbannte Fürst verdiente das auch vollkommen, da er ein Opfer der Politik des Sonnenkönigs war, weil er auf dessen Hilfe vertrauend, die habsburgische Dynastie auf der Ständeversammlung von Ónod entthronte. Der Sieg des Kaisers und der darauffolgende Friedensschluß mit Frankreich erlaubten nicht, daß Rákóczi am französischen Hofe, wie der heimatlose bayrische Kurfürst und der Titularkönig von England, als Fürst auftrete. Rákóczi erleichterte selber die Lage dadurch daß er inkognito blieb und den Titel Comte de Charoche (nach dem Komitate Sáros in Ungarn) annahm. Seine Bekannten und Freunde zählten ihn zu jener Partei des Hofes, welche nach dem Tode Ludwigs XIV. der „alte Hof" genannt wurde und der keinen politischen Einfluß mehr hatte. Szekfü schildert meisterhaft die Stellung Rákóczis am Hofe von Versailles, dessen dekadente Sitten, übertriebene Etiquette und Intriguen in großem Gegensatz zu der Geradheit von Rákóczis Charakter, zu seiner Bildung und den Sitten seiner ungarischen Begleiter standen.

Für seine materiellen Bedürfnisse sorgte Ludwig XIV. in augenscheinlich fürstlicher Weise. Er wies ihm eine Pension von 24.000 Livres an, welche Summe später noch um 10.000 L. vermehrt wurde, und 200.000 L. aus den Einkünften des Hôtel de la Ville. Die traurige Lage der Finanzen Frankreichs, welche infolge der langen, verlustreichen Kriege und der Verschwendungssucht des Hofes während der letzten Periode der Herrschaft Ludwig XIV. gänzlich zerrüttet wurden, ist bekannt. Rákóczi wurde daher, ebenso wie vielen anderen, die Pension nicht mehr ausbezahlt, obwohl er das Geld zur Haltung eines entsprechenden Hofstaates sehr dringend benötigt hätte. Unter solchen Umständen ließ er — wahrscheinlich dem Rate eines seiner französischen adeligen Freunde folgend — in seinem Pariser Haus einen Spielsaal einrichten, welcher nach dem Haus „Hotel de la Transsylvanie" benannt wurde. „Er soll auf diese Weise jährlich 40.000 Livres Einkommen gehabt haben". Die Polizei machte dem Leiter dieser Unternehmung, dem Abbé Brenner, öfter Schwierigkeiten, aber Rákóczis Leute konnten durch ihre Verbindungen bei Hof immer wieder die Nachsicht der Polizeistrafen erwirken. Von persönlichen Schritten Rákóczis in dieser Angelegenheit erfahren wir aus den Akten über den Verkehr seiner Agenten mit der Polizei nichts.

All das übte auf den Fürsten eine niederdrückende Wirkung aus. „Um einen Hofstaat halten zu können, war er gezwungen, durch eine Spielhölle Geld zu erwerben, obwohl er wußte, daß dadurch mehr als eine Existenz zu Grunde gerichtet werde". (S. 33). Dieser Umstand und seine bereits erwähnte Stellung bei Hof bewogen ihn, sich zu den Kamaldulenser-Brüdern von Grosbois zurückzuziehen und den Hof nur selten aufzusuchen. Hier begann er, nach dem Muster des hl. Augustin, Konfessionen zu schreiben, welche einen tiefen Einblick in sein Seelenleben ermöglichen und ohne

Digitized by Google

welche Szekfü dasselbe so zutreffend zu charakterisieren nicht im Stande gewesen wäre. Hier wurde jene wahre und tiefe Religiosität geweckt, welche sein weiteres Leben ganz erfüllt und während seiner langen Verbannung, in der Zeit der Mißerfolge und Demütigungen, seine Seele aufrecht erhielt und ihm Beruhigung gab.

Hier war es auch, wo ihn die Nachricht vom Tode Ludwigs XIV. erreichte. Szekfü hebt treffend hervor, daß der absolute Herrscher, der Sonnenkönig, welcher die letzten Spuren der Widerspänstigkeit der Stände vernichtete, persönlich mit Rákóczi nicht sympathisieren konnte, da jener in seinen Augen doch nur ein Frondeur war. Um so größer, „ja unbeschränkt war die Herrschaft Ludwigs XIV. über die Seele Rákóczis". „Der Fürst erduldete Armut, Verbannung für den König und als er endlich den Urheber seines traurigen Schicksals persönlich kennen lernte, war er von dessen Ritterlichkeit und eindrucksvollem Äußeren geradezu fasziniert. — Zu den wenigen Menschen, welche den Tod Ludwigs XIV. wirklich betrauerten, gehörte — welche Ironie des Schicksals! — in erster Linie Rákóczi".

Mit dem Tode des Sonnenkönigs änderte sich seine politische Lage. Seine besten Freunde, die Herzoge von Maine und Toulouse, Tessé, Torcy, gehörten zu den Gegnern des Herzogs von Orléans, dem es gelungen war, die Macht an sich zu reißen. Mit der neuen Regentschaft nahm auch die äußere Politik eine andere Richtung: Frankreich trat in freundschaftlichere Beziehungen zu seinen alten Feinden, den Habsburgern und England. Das Ansehen des Kaisers wurde in Folge des spanischen Erbfolgekrieges gehoben. „Karl VI. setzte sein Leben, wie ein Freiheitsheld mit jugendlicher Begeisterung in den Reihen seiner Katalonen gegen den französischen Prätendenten kämpfend, aufs Spiel und wachte, als er nun den Thron bestieg, mit der von seinen Ahnen ererbten Hartnäckigkeit, aber auch mit einer aus seinen Erlebnissen geschöpften Lebhaftigkeit über die unversehrte Aufrechterhaltung seiner Autorität" (S. 42). Zwischen dem Kaiser und den Türken brach wegen Venedig im Jahre 1716 neuerdings ein Krieg aus. Rákóczi schickte einen Bevollmächtigten nach Konstantinopel, um den Krieg für seine Zwecke auszunützen. Der kaiserliche Botschafter in Paris verlangte hierauf, im Interesse des Friedens und des guten Verhältnisses zu den Habsburgern, die Ausweisung Rákóczis. Dies konnte der Regent doch nicht tun, erklärte aber, daß der Fürst nur als einfacher Privatmann in Frankreich auftreten dürfe und daß seine Schritte strenge kontrolliert würden. Rákóczi sah ein, daß er dem Bündnis mit dem Kaiser geradeso geopfert wurde, wie Jakob Stuart dem Bündnis mit England. Er verdoppelte seine Tätigkeit an dem den Kaiser feindlich gesinnten Höfen. Der Türkenkrieg brachte die Gelegenheit, die er suchte, um sein Ziel zu erreichen, „Ungarn auf denselben politischen Standpunkt zurückzuführen, den es fünfzig oder hundert Jahre vorher eingenommen hatte" (S. 48).

Im zweiten Kapitel seines Buches erörtert Szekfü, weshalb Rákóczi nach der Türkei reiste, „als in der verlassenen Heimat das Leben nach dem großen Sturme in friedlicher Ruhe und unter kleinlichen Sorgen dahinging, als sich schon jedermann ins Unabänderliche ergab, als die Kurutzen statt des Säbels die Sense zur Hand nahmen, die sie eben schleifen wollten, um ihre Häuser und Familien vor den Tartarenhorden zu schützen, welche die Türken ihnen auf den Hals schickten".

Digitized by Google

Die Haupttriebfeder der weiteren Handlungen Rákóczis sieht Szekfü in dessen brennendem Verlangen, das Fürstentum von Siebenbürgen zu erringen. Auch von den konföderierten Ständen Ungarns wurde er zum Fürsten gewählt. Diese Würde galt aber Rákóczi nicht so viel wie der Besitz des Thrones seiner Ahnen. Die Sehnsucht danach erfüllte seine Seele gänzlich und je unerfreulicher sich die Verhältnisse gestalteten, desto mehr Kraft und Trost zur Ertragung allen Elends und Kummers gab ihm die Hoffnung, daß er sein Ziel dennoch erreichen werde. Infolge der tiefen Religiosität, die sich während der Verbannung in seiner Seele entwickelte, war sein Fürsteneid von der größten Bedeutung für ihn. In seinem Innern war er fest davon überzeugt, daß es eine heilige Pflicht sei, um sein Fürstentum Siebenbürgen zu kämpfen.

Rákóczi fühlte sich ganz als Souverain. Er hatte sich dazu entwickelt unter dem Einfluß des französischen Hofes. Nach seiner Auffassung ist die Würde eines Fürsten göttlichen Ursprungs, sie ist der erhabenste Beruf auf Gottes Erde. Er mußte sich daher dorthin wenden, wo auch nur die kleinste Aussicht auf eine Erreichung seines Zieles vorhanden war und dazu erschien ihm jetzt der Türkenkrieg als das geeignetste Mittel.

Als Rákóczi sich in die Türkei begab, hatten bereits einige seiner Anhänger, die sich in Polen aufhielten, einen erfolglosen Versuch zur Eroberung des Fürstentums gemacht. Es waren dies ehemalige Kurutzenführer. Bercsényi wollte mit türkischem Geld eine Armee organisieren, welcher Plan jedoch mißlang. Eszterházy fiel an der Spitze eines Tartarenheeres in das Land ein, verwüstete einige Komitate, aber das Volk erhob sich gegen ihn und vernichtete seine Horden. „Bercsényi und seine Gefährten verfielen in den typischen Fehler aller Emigranten, als sie glaubten, daß Ungarn sich auch jetzt auf ihre Seite stellen werde. Durch die vier- bis fünfjährige Verbannung in Polen blieb ihre seelische Entwicklung auf demselben Punkt wie vor dem Frieden von Szatmár: sie gewahrten nicht, daß die von Pálffy angebotene Versöhnung die Kurutzen vor einer endgiltigen Verlotterung schützte". Der Gegensatz zwischen den Emigranten und den Ungarn, die zur friedlichen Arbeit zurückkehrten, wurde immer größer. „Durch den Friedensschluß von Szatmár wurden die Emigranten verdrängt und ihr Versuch, den Lauf des nationalen Lebens zu hemmen, endete kläglich". „Rákóczis Namen übte auf die Ungarn keine besondere Wirkung aus. Das offizielle Ungarn ging ruhig den Weg, welchen ihm der Friedensschluß vorgezeichnet hatte und das arme Volk der ruthenischen und wallachischen Bauern, erhob sich wie ein Mann, um sich gegen die Waffenbrüder der die Freiheit verheißenden Kurutzen, die Tataren, zu schützen" (S. 8*).

Als Rákóczi in der Türkei anlangte, war der Kampf schon durch den Sieg des Prinzen Eugen bei Belgrad entschieden. Aber Rákóczi setze sein Vertrauen nicht nur in die Türken, sondern hoffte auch auf Spaniens Beistand. Außerdem erschien ihm die europäische Lage überhaupt günstig für seine Zwecke. Szekfü schildert sehr lebendig die diplomatischen Verhältnisse, das Bestreben Alberonis und seine Pläne betreffs der nördlichen Mächte, das Zustandekommen eines Bündnisses zwischen England, Frankreich, Holland und dem Kaiser. Alberoni wollte Rákóczi ebenso ausnützen, wie seinerzeit Ludwig XIV. es tat. Er schickte zwar einen Agenten nach

Digitized by Google

Adrianopel, wo sich der Großvezier und Rákóczi aufhielten, ohne ihn jedoch zu ermächtigen, mit der Pforte ein Bündnis zu schließen. Der Empfang des Gesandten durch Rákóczi gibt Szekfü Gelegenheit, eine Schwäche des Fürsten — seine Eitelkeit — zu charakterisieren. Er hielt einen sehr zeremonienreichen Hof in Adrianopel, dessen strenge Etiquette seinen Verkehr mit Fremden, besonders mit dem französischen Botschafter, nur erschwerte und seine treuesten Anhänger unnötiger Weise von ihm fernhielt.

Rákóczi ermutigte die Türken zu weiterem Kampf, da er die Hoffnung hegte, ein Bündnis mit Spanien zu erzielen; ja er ging sogar so weit, dem Großvezier zu versichern, daß es ihm ein leichtes sei, das Bündnis mit Spanien zustande zu bringen. Seine Stellung den Türken gegenüber war eigenartig. Als Fürst wollte er nur nach Abschluß eines Bundesvertrages gegen Ungarn ziehen, und zwar nur an der Spitze eines ungarischen Heeres, das er mit türkischem Geld zu werben hoffte. Der Großvezier wollte ihm eine tatarische Armee unterstellen. „Seine religiösen Ansichten erlaubten ihm jedoch nicht, dieses Anerbieten anzunehmen. Andererseits aber erkannte er nicht, daß die Pforte seinem Wunsch niemals nachkommen würde". „Diese Verhandlungen gewähren uns einen peinlichen Einblick in das moralische Elend der Thronprätendenz. Der land- und heimatlose Fürst, den das Schicksal aller Trümpfe beraubte, wollte um jeden Preis am Spiele der Mächtigen dieser Welt teilnehmen, die über siegreiche Heere, neue Flotten, geordnete Finanzen verfügen konnten" (S. 158). Die Pforte schloß aber hinter dem Rücken des Fürsten den Frieden von Passarovitz. Auch Alberoni, dem als Kardinal der römischen Kirche seine Verbindungen mit der Pforte zum Vorwurf gemacht wurden, verleugnete den Fürsten, rief seinen Agenten einfach zurück und dieser verließ Rákóczi ohne diplomatische Formalitäten.

Durch den Frieden von Passarovitz wurde die Lage Rákóczis völlig verändert: er wurde zum Schützling des Sultans. Der Weg zur Flucht wäre ihm noch offen gestanden, aber sein religiöses Gefühl und die Sorge um seine Gefährten in der Verbannung, hinderten den Fürsten daran, ihn einzuschlagen. In der Hoffnung auf eine glänzende Zukunft ertrug er demütig alle Schicksalsschläge, so die ablehnende Antwort der französischen Regierung, die er um die Erlaubnis zur Rückkehr nach Frankreich ersucht hatte. Daß er sich auch jetzt noch als Souverain fühlte, erhellt daraus, daß er mit der Pforte noch immer einen Vertrag abschließen wollte. Der französische Botschafter, der den Seelenzustand des Fürsten nicht verstehen konnte, sagte ihm auch, er möge seine Prätensionen mäßigen und beschuldigte ihn eines Hochmuts, der zu seiner Lage nicht paßte. Der Fürst antwortete ihm, die Ausführung seiner Pläne interessiere ganz Europa. Rákóczi verfiel auch in den größten Fehler der Emigranten: er machte sich lächerlich. „Die Machthaber der Erde gingen achtlos an ihm vorbei, nachdem es sich herausgestellt hatte, daß er für ihre Interessen nicht mehr brauchbar sei und sich trotzdem so gebärdete als wenn er ihnen gleichgestellt wäre" (S. 178). Der Großvezier erzählte lächelnd dem französischen Botschafter, daß Rákóczi eine jährliche Pension von $2^1/_2$ Millionen Piaster verlange.

Als der französische Botschafter, bei einem Versuche Rákóczis, nach Frankreich zurückzukehren, ihm den Text der Quadruple Alliance mitteilte und der unglückliche Fürst auch das Mißlingen der italienischen Expedition Alberonis erfuhr, da schwand auch seine letzte Hoffnung auf eine Heimkehr.

Digitized by Google

Diese Krise ging aber rasch vorüber ohne dauernde Spuren in Rákóczis Seele zurückgelassen zu haben. Das religiöse Gefühl gewann seit den glücklichen Tagen von Grosbois die unbeschränkte Oberherrschaft in seinem Empfinden und Denken, wie aus folgendem deutlich hervorgeht: „Er, Rákóczi, müsse sein Land suchen, und wenn er es bis jetzt noch nicht gefunden habe, so werde ihm der Herr, der für seine ersten Diener auf Erden selbst Sorge trage, gewiß den Weg weisen, der zum Ziele führt". Eine Zeit lang blieb Rákóczi noch in der Nähe von Konstantinopel und wollte zunächst die Konstellation ausnützen, bis er 1720 auf Verlangen des kaiserlichen Botschafters nach Rodosto an der Marmarasee gebracht wurde. Sehr zutreffend charakterisiert Szekfü auf Grund der Briefe Mikes, eines der Emigranten, die Umgebung des Fürsten, der sich sehr einsam fühlte und inmitten der strengsten Etiquette, die an seinem Hofe herrschte, ein zurückgezogenes Dasein führte.

Er teilte sein Leben zwischen Religiosität und diplomatischer Arbeit. „Er setzte sich immer wieder der beschämenden Ablehnung durch die Mächte aus, aber sein Schmerz über diese Schmach wurde durch seine Religiosität gemildert". Das religiöse Empfinden verschmolz in seinem Innern mit der politischen Überzeugung zu einem untrennbaren Ganzen. Er schrieb Gebete für Gelegenheiten, wie sie im Leben mächtiger Herrscher vorkommen: À la vue du thrône, zum großen Léver, wie er es am Hofe von Versailles gesehen. Bossuet übte einen großen Einfluß auf ihn aus, doch mißdeutete Rákóczi seine Anschauungen. In einem längeren Werk: „Traité de la puissance" leitet der Fürst mit logischer Folgerung aus der Wahl der Stände sein Recht auf den Thron von Siebenbürgen ab — mit Hinweis auf Bossuet!

Rákóczis politische Bestrebungen richteten sich in erster Linie auf eine Rückkehr in christliche Länder. Er verbrachte täglich mehrere Stunden mit der Abfassung politischer Memoranden, welche oft von einem gänzlichen Verkennen der bestehenden politischen Verhältnisse zeigten. Dieser Umstand kann uns nicht Wunder nehmen, wenn wir bedenken, wie verspätet die politischen Nachrichten nach Rodosto gelangten. So wandte sich Rákóczi z. B. in der ersten Zeit seines Aufenthaltes in Rodosto an Dubois mit dem Ersuchen, der Regent möge den Zaren zu einem Angriff auf den Kaiser bewegen — und der Regent war bereits mit dem Kaiser verbündet! Dann wollte er durch französische Vermittlung nach Spanien kommen. Mit der ablehnenden Antwort des französischen Ministers des Äußern erhielt er gleichzeitig die Nachricht von seinem materiellen Ruin. Sein Pariser Agent Brenner verlor das ganze Vermögen, das der Fürst in Paris besaß, beim Schwindel von Law. Rákóczis alten Freunden gelang es zwar von der Pariser Regierung eine jährliche Pension für ihn zu erwirken, doch wurde er materiell fast gänzlich von der türkischen Regierung abhängig. So hatte er kaum mehr Hoffnung auf Befreiung. „Die Wartezeit steigerte noch seine Qualen und er verlor immer mehr die Fähigkeit, das Ziel und die Richtung seiner Handlungen logisch und aus den Ereignissen folgernd, zu bestimmen. Seine fortgesetzten Versuche, in ein christliches Land zurückzukehren und einen europäischen Krieg zu entfachen, können nicht mehr als diplomatische Schritte angesehen werden" (S. 250). In einem Brief schreibt er an einen französischen Freund: „Für mich gibt es keine politische Vernunft, keine Ehre

Digitized by Google

mehr, ich werde allein nach meinem Gewissen handeln und wenn die traurige Notwendigkeit es verlangt, wird sich auch eine Versöhnung mit dem Kaiser anbahnen lassen". „Das Bewußtsein seiner fürstlichen Würde gestattete ihm nicht, sich ins Privatleben zurückzuziehen und die größte Freude in seinem traurigen Dasein bereitete ihm der Umstand, daß er in den diplomatischen Angelegenheiten von Konstantinopel mitsprechen durfte und noch mehr, daß er in den Verhandlungen der Pforte eine vermittelnde Rolle spielen konnte". In der persisch-armenischen Frage kam durch seine Vermittlung ein Übereinkommen zwischen Russen und Türken zustande. Im Interesse der Christen von römischem Ritus überreichte er der Pforte ein Memorandum. Besonders viele Memoranden schrieb er seit 1724 zur Orientierung des französischen Botschafters D'Andrezel, der mit der Diplomatie von Konstantinopel nicht vertraut war. Diese Memoranden waren für Rákóczi ohne irgend einen Nutzen. Die feinen Umgangsformen und die beständigen Ehrenbezeugungen des Franzosen ließen ihn die Wahrheit vergessen und die Arbeit schuf ihm einen angenehmen Zeitvertreib.

Am traurigsten war für Rákóczi, während des Rodostoer Aufenthaltes, die Anwesenheit der fremden Abenteurer, die sich — wie dies jedem Prätendenten geschieht — ihm anschlossen. „Die Stellung der Emigranten ist an und für sich sehr zweifelhaft und so wenig beständig, daß Leute, denen das Leben viel ernste Arbeit gibt, sich ihnen nicht anschließen können. Und die Lage Rákóczis war unter allen Emigranten die schlechteste" (S. 278). Die Ungarn, seine letzten Anhänger aus der Heimat, mußten traurig die Begünstigung der Fremden mit ansehen. Diese Glücksritter wurden vom Fürsten für ausländische Missionen verwendet: sie waren beauftragt, an den fremden Höfen diplomatische Schritte zu unternehmen. Sie unterhielten sich in den fremden Hauptstädten auf Rákóczis Kosten und brachten dessen ohnehin schwache Finanzen in die größte Verwirrung. Der Fürst mußte an seinem ärmlichen Hof in Rodosto ersparen, was seine ungetreuen Agenten in der Fremde vergeudeten. Der erste unter diesen Abenteuerern war noch von der weniger gefährlichen Gattung, ein Engländer namens Ploutman, der der Pforte den Vorschlag unterbreitete, auf den Inseln des ägäischen Meeres durch Raubzüge reich gewordenen Piraten ansiedeln zu lassen und ein Fürstentum zu gründen. Rákóczi ließ sich mit ihm in Verhandlungen wegen dieses Seeräuberstaates ein. Natürlich wurde aus dem Plan nichts.

Viel verhängnisvoller wurde für den Fürsten ein Ingenieuroffizier dänischer Herkunft, ein gewisser Paul Bohn, der früher kaiserlicher Offizier gewesen, und den Rákóczi als Sekretär anstellte. Bohns erstes Unternehmen war, daß er seine Dienste dem kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel anbot, der ihn auch wirklich mit einem ständigen Gehalt als Spion in Rodosto anstellte. Die Botschafter hielten immer eine Vertrauensperson in Rákóczis Nähe, deren Pflicht es war, alle Schritte des Fürsten zu überwachen. Bohn erfüllte diesen Auftrag sehr gewissenhaft und erstattete über alles, was der Fürst unternahm, genauen Bericht. Am meisten schadete aber Rákóczi ein Franzose namens Vigourox, der das Vertrauen des Fürsten in unbeschränktem Maße zu gewinnen verstand und während dessen letzter Lebensjahre die Kolonie von Rodosto gänzlich beherrschte. Er machte lange Reisen an den europäischen Höfen, um die Rückkehr Rákóczis zu ermöglichen, aber ohne Erfolg. Materiell nützte er den Fürsten auf ganz ge-

Digitized by Google

wissenlose Weise aus und verständigte auch den kaiserlichen Botschafter von dem Verkehr Rákóczis mit dem französischen Botschafter. „Von der Untreue seiner Vertrauten hat Rákóczi nie etwas erfahren. In politische und religiöse Träume versunken, bemerkte er nicht, wie wenig der Umgang mit diesen Menschen seiner würdig war". Eine ganze Menge Abenteuerer kamen im Jahre 1727 mit seinem jüngeren Sohne Georg in Rodosto an.

Für die Erziehung der beiden Söhne Rákóczis sorgte der Kaiser, nachdem die Besitzungen des Fürsten durch die Kammer beschlagnahmt worden waren. Die Söhne Rákóczis wurden am Wiener Hof wie Aristokraten erzogen. Später erhielten sie vom Kaiser große Besitzungen im fernen Königreich Neapel. Der jüngere entfloh auf einer Reise nach Italien, fuhr nach Paris und von dort mit einer zusammengelaufenen Gesellschaft nach Rodosto. Der vergnügungssüchtige, degenerierte Jüngling konnte das eintönige Leben an dem ärmlichen Hof seines Vaters nicht lange ertragen. Die Sorgen des Fürsten mehrten sich noch, als sein Sohn nach Frankreich floh: von dem Gnadengehalt, den er von der Pforte bezog, mußte er nun auch noch seinen Sohn am Versailler Hof in einer seinem Range entsprechenden Weise erhalten. Nach langem Grübeln faßte er einen Plan, um seine und seines Sohnes Zukunft sicherzustellen.

Die Enttäuschungen der vergangenen Jahre hatten in der Seele des Fürsten keine Spuren hinterlassen. Sein Ziel war immer dasselbe geblieben: mit der Hoffnung auf Erfolg den Kampf gegen die Habsburger wieder zu beginnen. Jetzt aber änderte sich das alles. „Seit 20 Jahren hatte er Entbehrungen, Demütigungen aller Art zu ertragen, weil er der erbitterte Feind des mächtigsten Herrschers war und nun erklärte er sich bereit um seines Sohnes willen vor dem Habsburger das Knie zu beugen, wozu ihn einst alle Überredungskünste Pálffys und Károlyis nicht hatten bewegen können". „Was die Erfahrungen der Jahre nicht zustande zu bringen vermochten, erwirkte ein gewaltiges menschliches Gefühl: die väterliche Liebe". „Der Fürst von Rodosto, dessen Gefühlsleben in dem Formelkram der französischen Etiquette erstarrt zu sein schien, bewies durch diese große Inkonsequenz, die er aus Liebe zu seinem Kinde beging, daß auch er ein warm fühlender Mensch war mit einem gütigen Vaterherzen" (S. 296).

Er suchte sowohl für sich als auch für seinen Sohn vornehme Familienverbindungen in der polnischen Aristokratie, zu welcher er während des Aufstandes Beziehungen angeknüpft hatte. Seine Anträge wurden denn auch angenommen, aber mit der Bedingung, daß er sich mit dem Kaiser versöhne. Auf Ersuchen von polnischer Seite bahnten die preußischen und sächsisch-polnischen Höfe den Weg zur Versöhnung in Wien an. Für sich verlangte Rákóczi den Titel eines Fürsten von Siebenbürgen, für seinen Sohn unter anderem zwei vorderösterreichische Landgrafschaften. Er wollte nach Polen zurückkehren und falls der Kaiser seine Bedingungen annähme, ihm seine Huldigung nur brieflich ausdrücken. In der Instruktion für seinen Bevollmächtigten fügte der Fürst hinzu, wie nutzbringend für den Kaiser die Versöhnung mit ihm wäre, da er, Rákóczi, nicht nur einen außerordentlichen Einfluß auf die Pforte habe, sondern auch der Frieden im Osten nur von ihm abhänge, weil Siebenbürgen, Moldau und die Wallachei sich nach der türkischen Herrschaft zurücksehnten. (Er war also überzeugt, daß die Versöhnung ebensosehr, wenn nicht mehr, im Interesse des Kaisers läge als in

Digitized by Google

seinem eigenen). Sein größter Feind am Wiener Hof, Prinz Eugen, der aus Konstantinopel über Rákóczis diplomatische Schritte fortwährend Meldungen erhielt, war überzeugt, daß der Versöhnungsversuch nur Heuchelei sei und lehnte die übertriebenen Ansprüche des Fürsten ab.

„Die schlechten Nachrichten übten auf Rákóczi nicht mehr dieselbe Wirkung aus wie früher. Er konnte ihre Tragweite nicht mehr ermessen und verfiel in eine eigentümliche Art von Gleichgültigkeit allen Mißerfolgen gegenüber und wiederholte mit der charakteristischen Hartnäckigkeit des Emigranten ohne Rücksicht auf Zurückweisungen von neuem die früheren Versuche. . . In seinen letzten Lebensjahren bietet er uns das traurige Bild eines politisch Toten. Er merkte nicht, daß sein Ansehen verloren und sein Einfluß erloschen war und versuchte noch immer hartnäckig das Unerreichbare zu erlangen“ (S. 309).

Den letzten Versuch, sein Ziel zu erreichen, machte er, als zwischen Frankreich und dem Kaiser der Krieg ausbrach, indem er den Plan faßte, mit Hilfe der Franzosen über Bosnien nach Kroatien einzudringen. Rákóczis Verhandlungen mit der französischen Regierung und seine Verbindungen mit dem französischen Gesandten verriet Bohn, der die Interessen des Fürsten in Paris zu vertreten hatte, noch vor seiner Abreise dem kaiserlichen und dem russischen Botschafter. Bohn wurde in Paris entlarvt, legte aber ein so zweideutiges Geständnis über Rákóczis Verbindungen mit England ab, daß der französische Minister des Äußern gegen den Fürsten den Vorwurf erhob, daß er die französischen Interessen verraten habe. Das war der letzte große Schmerz im Leben des Fürsten. Er starb gebrochen an Leib und Seele am 7. April 1735.

Die Ergebnisse des Buches sind in einem Schlußwort zusammengefaßt. „Das Los Rákóczis war noch trauriger als das anderer Verbannten, da er nicht nur von der Heimat getrennt, sondern auch von der Kultur des Westens und dem Christentum weit entfernt leben mußte. Er hatte keine Ratgeber, sondern mußte alles aus seiner eigenen Gedankenwelt schöpfen und seine Seele war noch zu sehr erfüllt von den durch sein Fürstentum gewonnenen Eindrücken“.

Das Ziel seiner politischen Bestrebungen war, wie wir bereits gehört haben, die Wiedererrichtung des Fürstentums von Siebenbürgen, das unter Bethlen und den Rákóczis unter türkischem Schutz immer die Verfassung und die Freiheit Ungarns verteidigt hatte. Nach dem Frieden von Szatmár trat das unter den Habsburgern vereinigte Ungarn an Stelle des alten Staatensystems. Die Wünsche, die Rákóczi während seiner Verbannung hegte, richteten sich auf die Neuerstehung der verlorenen Macht. Daher die Ergebnislosigkeit seiner Bemühungen, die lange Reihe der Mißerfolge.

Das Leben als Emigrant hat auch eine große Wirkung auf ihn ausgeübt. „In Rodosto war er kein Freiheitsheld mehr, sondern ein Prätendent, der zum Ersatz des endgiltig verlorenen Siebenbürgens mit systemloser Nervosität auch nach anderen Ländern trachtete“. Für seine Familie war er eben bereit, seine ganze Vergangenheit zu verleugnen. „Er war ein Mensch und so blieb ihm auch kein menschliches Gefühl fremd, auch nicht die Melancholie der Entsagung. Das Leben eines jeden Emigranten ist für das Gemeinwesen nutzlos. Die Begründung der Verbannung liegt eben darin, daß die neue Ordnung in der Heimat die Männer der alten Ordnung

Digitized by Google

nicht mehr brauchen kann und daher gezwungen ist, sie zu entfernen. Die Bestrebungen Rákóczis endeten mit einem Fiasko, da in der neuen Entwicklung des nationalen Lebens kein Platz mehr für das Fürstentum Siebenbürgen blieb .... All das, was seither fördernd auf das nationale Leben wirkte, war Rákóczi gänzlich fremd. In den entscheidenden Augenblicken, als man die Begründung einer neuen Zukunft ins Auge fassen mußte, dachte niemand an Rákóczis längst vergangenes Ideal. Die gewaltige Kräftigung Ungarns im XVIII. Jahrhundert, das gegen das Ende der Regierung Josefs II. auflodernde Strohfeuer der nationalen Begeisterung; dann bald darauf die Renaissance des ungarischen Geistes und der Nationalität, die große Katastrophe und endlich die glückliche Gründung des neuen ungarischen Staates, gingen vor sich, ohne daß ihre Vollzieher, sowohl die Führer als auch die große Masse, den Namen Rákóczis in den Mund genommen hatten".

„Die Leidenszeit der Verbannung des Fürsten blieb ohne historische Bedeutung. Sein Lebenslauf ist einer Woge vergleichbar, welche an das Ufer geschlagen, versiegt, während ihre Gefährten in dem ewigen Strombett ihrer Bestimmung zueilen".

So stellt Szekfü das Leben Rákóczis in der Verbannung dar, nachdem er die Quellen [1]) einer strengen Prüfung unterzogen und eine sorgfältige Zusammenstellung der einzelnen Daten vorgenommen hatte.

Fünf Monate nach seinem Erscheinen bemächtigte sich die Tagespresse des Buches. Sie wurde durch eine Besprechung des Pester Lloyd vom 7. März 1914, eines Regierungsorgans, darauf aufmerksam gemacht, welche das Buch als ein brillant geschriebenes Werk schildert, das den großen Perspektiven der Zeit ebenso gerecht wird, wie der psychologischen Analyse der Hauptfiguren und das der Nation einen neuen Rákóczi schenkte, d. h. Rákóczi, wie er wirklich war.

Das Lob dieser zufällig halboffiziellen Zeitung, der ungeschickt gewählte Titel ihres Artikels „Der entgötterte Rákóczi", und eine Polemik mit Koloman Thaly gaben einen hinreichenden Grund dazu, das Buch zu einem längere Zeit aktuellen Thema der Tagespolitik und der Tagespresse zu machen. In einer langen Anmerkung (S. 369—375) greift der Autor die tendenziöse Geschichtsschreibung weiland Thalys an. Dieser war Politiker, Historiker und Dichter, der sich durch die Erforschung und Veröffentlichung des Quellenmaterials des Rákócziaufstandes große Verdienste erworben hatte. Er konnte aber seine historiographische Tätigkeit von seinen politischen Anschauungen nicht streng trennen. „Sein politisches Ideal war das Ungarn Rákóczis und er kämpfte dafür ohne Rücksicht auf eine Möglichkeit der Verwirklichung". „In den Akten suchte er nur neue Belege für den Ruhm des großen Rebellen und den Glanz des Rodostoer Hofes; über die kritischen Stellen jedoch ging er flüchtig hinweg. All das Nachteilige, das in den Akten über Rákóczis Umgebung enthalten war, ignorierte Thaly so vollständig, wie wenn es in einer unbekannten Sprache geschrieben worden wäre".

Keine objektiven Kritiken, sondern leidenschaftliche Auslassungen erschienen gegen das „unpatriotische Buch" und dessen Autor, Auslassungen,

[1]) Seine Hauptquellen sind außer den Gedruckten die Korrespondenz D'Andrezel-Rákóczi, die Korrespondenz Vigouroux's und die Berichte der kais. Residenten in Konstantinopel.

Digitized by Google

welche oft in persönliche Angriffe ausarteten. Die Führung der Hetze übernahm das Organ derjenigen Partei, welcher Thaly ehemals angehörte [1]). Gegen den Autor wurde die Beschuldigung erhoben, daß es der Zweck seines Buches sei, den großen Freiheitshelden als einen herabgekommenen Abenteuerer darzustellen. Zur Geltendmachung dieser Tendenz nehme Herr Szekfü „der k. k. Historiograph", alle falschen Dokumente und Wiener Spionageberichte für authentisch an. Als Beweis für diese und ähnliche Behauptungen wurden einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Stellen des Buches, ja sogar einzelne Worte angeführt, ein Verfahren, mit welchem man auch das Gegenteil leicht beweisen hätte können, nämlich, daß Rákóczi ein Halbgott war. Der gewissenlosen Hetze, welche in den täglichen Artikeln geführt wurde, ist es gelungen die Meinung der großen Masse auf das Entschiedenste zu Ungunsten des Buches zu beeinflussen.

Partei- und Volksversammlungen, Tischgesellschaften und Lesezirkel verurteilten das Buch — ohne es gelesen zu haben und forderten den Autor auf, seine Behauptungen zurückzunehmen. Die Universitätsjugend hielt eine Protestversammlung ab, in welcher Abgeordnete das Buch brandmarkten. Der Terrorismus ging so weit, daß die Akademie der Wissenschaften, in deren Verlag das Buch erschienen war, in einer Erklärung feststellte, daß sie den Behauptungen Szekfüs nicht zustimmen könne, obwohl sie eingestehe, daß: „der große Fürst auch in dieser etwas kühlen Darstellung unserem Herzen nahesteht, ja vielleicht näher als in den bisher über ihn erschienenen, von schwärmerischer Begeisterung eingegebenen Werken" [2]).

Wenn wir von den lächerlichen Kleinigkeiten schweigen, so waren die Hauptanklagen — sie wurden von Szekfü in zwei glänzenden Protestschriften widerlegt [3]) — die man gegen die unpatriotische „Geschichtsfälschung" erhob, folgende:

Nach Szekfü schöpfte Rákóczi zum großen Teil seine Einkünfte aus der Spielhölle, obgleich, wie er selbst schreibt, Ludwig XIV. reichlich für seinen Unterhalt sorgte. Der Fürst, so wurde Szekfü entgegnet, wußte nichts vom Hôtel de Transsylvanie. Seine Leute, die die Spielhölle einrichteten, mißbrauchten nur sein Vertrauen. Wie bereits bemerkt wurde, wies Szekfü auf die kritische Lage der Finanzen Frankreichs hin. Rákóczi ward gezwungen, zur Erhaltung seines Hofstaates eine Spielhölle zu errichten. Davon, daß der Fürst von der Existenz dieser Spielhölle nichts gewußt hätte, kann keine Rede sein, da seine Leute in Angelegenheiten der Spielhölle des öftern Eingaben an die Minister richteten, denen Rákóczi doch täglich begegnete. Wie hätte seine Umgebung ein derartiges Unternehmen vor ihm verheimlichen können!? — Die von Szekfü in einer zweiten Erwiderung mitgeteilten neuen Dokumente lassen keinen Zweifel mehr an dieser Frage aufkommen [4]).

---

[1]) [Magyarország] 1914 März 7. 18 etc.
[2]) Pester Lloyd 1914 März 31.
[3]) Erschienen in „Akadémiai Értesitö" u. „Történeti Szemle" 1914.
[4]) Am meisten charakteristisch ist jene Anklage gegen Szekfü, in welcher eine in dieser Frage benützte Quelle als nicht kompetent bezeichnet wurde. Szekfü benutzte das topographisch-historische Werk eines gewissen Mouton über das „Hôtel de Transsylvanie" in welchem die amtliche Korrespondenz der Pariser Polizei über

Digitized by Google

Viele Vorwürfe wurden Szekfü auch deshalb gemacht, weil er auch von den Liebeleien des Fürsten Erwähnung tat und dabei auch auf die Ereignisse der Jahre vor der Verbannung zu sprechen kam. „Nicht ohne Grund wurde gegen Rákóczi die Anklage erhoben, daß er mehr als einmal, während wichtiger Vorgänge das Land verließ, um seine Lebenslust in Polen zu befriedigen". „Als der Aufstand schon dem Ende zuging und die weitzerstreuten Kurutzen keinen Platz mehr hatten, um sich zur Ruhe zu legen. fuhren Rákóczi und Bercsényi unter lustigem Schlittenklang in Gesellschaft schöner Frauen spazieren". Szekfü fügt aber sofort hinzu: „Die Empfindlichkeit der Menschen war damals in solchen Dingen nicht so entwickelt wie heute. Erst durch den Romantizismus des 19. Jahrhunderts entstand die allgemeine Ansicht, daß Tanz und Unterhaltung zur Zeit der Schicksalschläge gottlos seien". Wir können noch hinzufügen, daß Rákoczi in der reichen vergnügungssüchtigen polnischen Aristokratie umsonst Sympathie und Unterstützung gesucht hätte, wenn er kopfhängerisch gewesen wäre. Über die unschuldigen Liebeleien Rákóczis am Hofe von Versailles benützt der Autor nur die Konfessionen des Fürsten selbst, und den Briefwechsel Liselotte's, der Mutter des Regenten.

Über die Anklagen, welche die Journalisten gegen die Quellen des Autors erhoben, ist es besser nicht zu reden. Die kaiserlichen Botschaftsberichte von Konstantinopel oder Paris kann man nicht im Ernst „Wiener Spionageberichte" nennen. Ebenso braucht man auf den Vortrag Aladar Ballagis nicht näher einzugehen, da er nur eine Menge von subjektiven Ansichten und böswilligen Ausstreuungen enthält, ohne sich in die Kritik der Quellen des Buches einzulassen [1]). Was an sachlichen Behauptungen darin enthalten ist, hat schon Szekfü in seiner zweiten Entgegnung widerlegt. Der durch die Journalisten entfaltete Terrorismus war so groß, daß eine wissenschaftliche Kritik in den Organen der ungarischen Geschichtsschreibung über das zweifellos interessanteste Produkt der ungarischen Geschichtsschreibung der letzten Jahre bis jetzt nicht erschienen ist. Eine große Anzahl ungarischer Historiker protestierte im Namen der Gedanken- und Preßfreiheit in einer gemeinsamen Erklärung dagegen, daß dieses Buch zu einer politischen Hetze mißbraucht werde. Die bedeutendsten und gebildetesten Historiker (Arpad von Károlyi, Remig v. Békefi, Karl Tagányi, Alexander Takáts, David Angyal etc.) nahmen in Interviews für den Autor gegen die Anklage der Beschimpfung Rákóczis Stellung.

Die einzige längere Kritik mehr wissenschaftlichen Charakters schrieb eine führende Persönlichkeit des ungarischen politischen Lebens, Graf Julius Andrássy, der durch ein mehrbändiges Werk auch unter den ungarischen Verfassungshistorikern einen hervorragenden Rang einnimmt [2]). Nach der

die Spielbank herausgegeben ist. Nicht nur Journalisten, sondern auch ein Gelehrter, der heftigste Gegner Szekfüs, behauptete von Mouton, er wäre ein herabgekommener Boulevardschriftsteller, der das Buch sicher nur im Interesse eines günstigen Verkaufes des „Hôtel de Transsylvanie" geschrieben habe. Die Ähnlichkeit von Moutons Namen mit dem Namen eines im Rochette-Prozeß eine Rolle spielenden Mouthon, gab einen hinreichenden Grund zu einer solchen Behauptung. Wie aus Szekfüs zweiter Erwiderung hervorgeht, ist Léo Mouton Bibliotheksbeamter und Historiker (cf. Hist. Zeitschrift 1914 (Bd. 113) S. 672), der schon mehrere Bücher über die Topographie von Paris geschrieben hat.

[1]) Erschienen in „Akadémiai Értesitö".

[2]) Magyar Hirlap 1914. Mai 10.

Digitized by Google

Meinung Andrássys bezweckte Rákóczis politische Tätigkeit nicht so sehr die Wiedererlangung des Fürstenthrones von Siebenbürgen, als die Herstellung der nationalen Freiheit und Unabhängigkeit. Szekfü habe zwei psychische Beweggründe für die Handlungen Rákóczis gefunden: erstens, die Zähigkeit, mit der Rákóczi an dem Plan, die Herrschaft in Siebenbürgen wieder zu erreichen, festhielt und zweitens das stark ausgeprägte Souveränitätsgefühl, für dessen Entwicklung nach Andrássys Meinung die nach polnischem Muster gebildete Konföderation der ungarischen Stände, an deren Spitze Rákóczi stand, nicht sonderlich geeignet war. Rákóczi schöpfte selbst aus Bossuet Argumente zur Rechtfertigung der ständischen Auffassung. Szekfü beschreibe — wieder die Ansicht Andrássys — zwei Rákóczis, den Thronprätendenten und den Freiheitshelden und es sei ihm nicht gelungen, diese beiden Gestalten in eins zu verschmelzen. Bei der Schilderung der diplomatischen Lage stelle er die Aussichten des Fürsten meistens als viel zu gering dar. Die Anstrengungen Rákóczis kämen nur uns lächerlich vor, bei seinen Zeitgenossen dürfte dies kaum der Fall gewesen sein. Graf Andrássy verdächtigt durchaus nicht Szekfüs gute Absichten und Objektivität, sondern nimmt die Meinungsfreiheit in Schutz und empfiehlt dem Autor auch in Zukunft immer das zu schreiben, was er für wahr befindet.

Szekfü entwarf uns gewiß ein neues Bild des großen Fürsten. Er stellt Rákóczi als Menschen dar und zwar als einen unserer Liebe würdigen Menschen. Er schildert packend die individuellen Eigenschaften des Fürsten, seine wahre Frömmigkeit, die Anhänglichkeit an seine Begleiter, sein zu großes Vertrauen in die Menschen, seine Vaterlandsliebe, aber er vergißt auch nicht seine Fehler zu erwähnen: die Blindheit seiner Lage gegenüber, den Mangel an Menschenkenntnis, die Eitelkeit u. s. w., Fehler, die wohl zum größten Teil auf das Alter oder die Lage Rákóczis zurückzuführen sind. Wenn der Autor auch in der psychologischen Begründung ein wenig übertreibt und seinen Blick nur in eine Richtung wendet, so ist sein Werk doch zweifellos eine schöne Bereicherung der ungarischen Geschichtschreibung, „welche schon seit langen Jahren kein besseres und wertvolleres Buch produzierte“ [1]).

Dazu wird es außer durch die scharfe Quellenkritik hauptsächlich infolge der schönen Komposition und des eleganten Stils, welche das Buch auch für das große Publikum leicht lesbar machen. Ein gewisser Sarkasmus ist allerdings in Szekfüs Ausdrucksweise fühlbar und diesem Umstand dürfte es wohl in erster Linie zuzuschreiben sein, daß das Buch so heftigen Angriffen ausgesetzt war. Doch können nur Böswilligkeit und Verblendung behaupten, daß der Zweck des Buches die Beschimpfung Rákóczis sei. Vom Autor kann die ungarische Geschichtschreibung sicher noch einige großzügig und mit scharfer Quellenkritik geschriebene Werke erhoffen, deren sie sehr bedarf. Das Buch ist eine für Historiker willkommene Erscheinung in der ungarischen Geschichtschreibung, welche sich schon seit langen Jahren in mehr- oder minderwertigen Monographien erschöpft, ohne sich mit der Darstellung größerer Epochen oder der Verbindung der ungarischen und der allgemeinen Geschichte allzusehr zu beschäftigen.

Wien. Franz Eckhart.

[1]) Erklärung A. v. Károlyi's.

Digitized by Google

Otto Forst, Ahnenverlust und nationale Gruppen auf der Ahnentafel des Erherzogs Franz Ferdinand. Wien, Halm & Goldmann, 1912. 30 S. 8.

Forst, seit kurzem Forst-Battaglia sich nennend, bietet in diesem auf dem Gießener Kurs mit Kongreß für Familienforschung, Vererbungs- und Degenerationslehre gehaltenen Vortrag die allgemeinen Ergebnisse der von ihm bearbeiteten Ahnentafel des Erzherzogs Franz Ferdinand von Österreich-Este. Zunächst verfolgt er ziffernmäßig den Ahnenverlust; dessen Größe wächst fortlaufend, in der 64er Ahnenreihe fehlt schon mehr als die Hälfte der theoretischen Ahnenzahl, zu den aus den früheren Generationen erklärlichen Ahnenverlusten kommen weitere. Der deutsche Blutanteil hält sich konstant, sinkt nicht unter 50 %. Aber alle andern Nationen Europas sind ebenfalls in diesen Ahnensaal vertreten. Durch Maria von Serbien und und armenische Prinzessinnen ergeben sich die genealogischen Verbindungen mit Asien; eine Trennung von Orient und Occident ist bei der internationalen Ahnenforschung nicht mehr möglich. Bei der Knappheit des verfügbaren Raumes sei es gestattet, die Mannigfaltigkeit der zum Teil recht entlegenen Ahnen nur noch durch ein Beispiel zu erläutern: die Spanier treten in den ersten Generationen als Glieder des Hauses Bourbon, später des Hauses Habsburg, in noch weiteren Generationen als Glieder des alten nationalen Königsgeschlechtes von Aragonien und Kastilien auf, dazu kommt ein besonderer Einschlag spanischen Blutes aus dem Kreise des dortigen hohen Adels, den Eleonore von Toledo in das Haus Medici und durch ihre Deszendenz in die ganze europäische Fürstenfamilie brachte. Im Vergleich mit anderen Fürstenahnentafeln ist die des Erzherzogs Franz Ferdinand besonders blaublütig. Fehlen doch in ihr z. B. jene russische Katharina, die als Ahnfrau fast aller nichtkatholischen Herrscher russische Leibeigene als Kaiser- und Königsahnen erscheinen läßt, die bürgerlich geborene Gattin des alten Dessauers und der bei manchen katholischen Häusern bemerkbare Einschlag französischer Kleinbürger aus der Zeit der Napoleoniden. So überwiegt denn der Hochadel in erdrückender Weise. Neben den Angehörigen der Häuser Habsburg, Lothringen, Wittelsbach, Wettin verschwindet an Zahl alles andere, auch in fernen Zeiten überwiegt der altfreie Herrenstand des Großgrundbesitzes. Unfreies Blut bringen die vielen Ministerialengeschlechter, die ersten Bürgerlichen erscheinen in der Reihe der 2048 Ahnen. Die beigegebene Tafel I weist das Ergebnis der ziffernmäßigen Berechnung des Ahnenverlustes über 15 Generationen auf, die Tafel II verteilt 5629 Ahnen von Generation I—XIII auf 17 Nationalitäten. Wir können hier nur eine kurze Notiz über die reichhaltige und verdienstliche Arbeit Forsts geben: jede Seite enthält eine Fülle interessanter Einzelheiten.

Dresden. Eduard Heydenreich †.

Notizen.

Das 30jährige Jubiläum seines Archivars veranlaßte den Geschichtsverein für Kärnten, den 103. Jahrgang seiner Mitteilungen Carinthia I (1913) als Jaksch-Festschrift herauszugeben. Wie recht er damit

Digitized by Google

getan, lehren Herzberg-Fränkels persönliche Erinnerungen, E. v. Ottenthals Würdigung der Monumenta historica ducatus Carinthiae, O. Redlichs darauf fußende Studie über Siegelurkunde und Notariatsurkunde in den südöstlichen Alpenländern (anknüpfend an die Urkunden der Patriarchen von Aquileja wird die Wechselwirkung deutschen und italischen Urkundenwesens in diesen südöstlichen Gebieten dargelegt), die Beiträge von F. G. Hann über Dr. v. Jaksch und die Kunstgeschichte Kärntens, von H. P. Meier über die antiken, kunst- und kulturhistorischen Sammlungen des Geschichtsvereines; ihre Um- und Ausgestaltung durch Dr. v. Jaksch, von M. Wutte über das Archiv des Geschichtsvereines für Kärnten mit aller Deutlichkeit. Mit der Untersuchung der Edling-Kazaze-Ortsnamen Kärntens und Steiermarks gibt P. Lessiak einen „Beitrag zur Ortsnamenkunde und Siedlungsgeschichte der österr. Alpenländer". Indem L. die Edlinger als slavische unter eigenen Richtern stehende Bauerngemeinden deutet, erscheint ihm K. — E. faßt er als dessen spätere Verdeutschung auf — als turkotartarisches Lehnwort, dieses Volk selbst noch nach der Besiedelung der Alpenländer als Hirtenadel inmitten der Slovenen lebend. O. Freiherrn v. Dungerns Studie zur Kritik der mittelalterlichen Nachrichten über Blutsverwandschaft, die deren Glaubwürdigkeit weit höher als bisher üblich einschätzt, bedeutet für seinen Versuch, den Kreis mittelalterlicher Dynastengeschlechter nach Möglichkeit abzustecken, einen beachtenswerten Schritt. F. Schneiders Beitrag zur Überlieferungsgeschichte Johanns von Victring befaßt sich im wesentlichen mit den beiden Handschriften der continuatio Martins von Troppau, einem Wolfenbütteler Kodex und einer neu aufgefundenen Handschrift des Escorial, deren einschlägiger Text als Anhang abgedruckt ist und erläutert ihre Stellung zu einander: alles Vorarbeiten einer Ausgabe des Johannes Victoriensis breviatus, wie ihn S. nennen möchte. V. Thiels Beitrag zur Geschichte des Begriffes Innerösterreich führt von der Zeit der Kärntner Mark bis 1564 und erläutert in kurzen Strichen die Beziehungen der innerösterr. Länder zu einander und zu den übrigen Kronländern. Der „Beitrag zur Geschichte der bäuerlichen Rechtsquellen Kärntens", den A. Mell mit der Untersuchung und Edition des Sittersdorfer Bergtaidings (um 1450) gibt, erscheint, da er „der einzigen bis jetzt erhaltenen und bekannten Rechtsquelle in kärntnerischen Weinbergbauangelegenheiten" gilt, aller Beachtung wert. A. Luschin von Ebengreuth hat sich mit einer Erläuterung und Edition von Hanns Ampfingers, eines wohlbewanderten kärntnerischen Pflegers der ersten Hälfte des 16. Jahrh., Bericht über das gerichtliche Verfahren in Kärnten 1544 eingestellt und damit einen wertvollen Beitrag zur Erkenntnis der älteren, bis 1577 geltenden Landrechtsordnung Kärntens geliefert. Der von S. Steinherz mitgeteilte Bericht über die Stadt Villach von 1563 — er stammt von dem Nuntius Commendone und dessen Sekretär Graziani — wirft auf die religiösen Verhältnisse Innerösterreichs vor Beginn der Gegenreformation willkommenes Licht. M. Ortners War Wallenstein in Kärnten? überschriebener „Beitrag zur Wallenstein- und Schillerforschung" erklärt die Erwähnung Kärntens im Wallensteindrama als Erfindung des Dichters, sucht aber für den Sommer 1617 einen Aufenthalt W.'s in Spital

Digitized by Google

a. d. Drau zu erweisen. Es erübrigt noch, auf die Beiträge von V. Pogatschnigg, Zur historischen Topographie; Maria Elend und St. Jakob im Rosentale, G. Graber, Die moie als Wappenbild in der „Krone" Heinrichs von dem Turlin, K. Sommeregger, Die Kämpfe um den Besitz von Villach im Jahre 1813, eine nach den Akten des Kriegsarchivs gearbeitete Darstellung, F. Franziszi, Ein tapferer Gailtaler und K. Egger, Grabungen am Zollfelde 1909—1911 zu verweisen.

Wien. J. K. Mayr.

Ihres Lehrers 70. Geburtstag haben seine engeren Schüler mit der Herausgabe einer Riezler-Festschrift begangen, die von K. A. von Müller redigiert, die ganze Entwickelung bayrischer Geschichte von den Tagen der bayrischen Einwanderung bis zu dem Vorabende der Neubegründung des Deutschen Reiches durchmißt. — Den Wintpozing-Orten des altbayrischen Sprachgebietes gilt die erste Untersuchung von M. Fastlinger, der, diese in Altbayern aber auch in Niederösterreich vorkommenden Namen als Wendensiedelungen deutend, ihre Entstehung gleich den bekannten ing- Orten in die Zeit der bayrischen Besiedlung setzt. Ob seine kühnen Schlußfolgerungen zutreffen, steht dahin. M. Buchners Studie über Bayerns Teilnahme an den deutschen Königswahlen im früheren Mittelalter bildet eine willkommene Ergänzung seiner Forschungen über Erzämter und Kurkolleg. Inzwischen ist sie durch seine neueste, inhaltlich im ganzen unveränderte Arbeit im 117. Heft der Gierkeschen Untersuchungen überholt worden. K. Schottenlohers Aufsatz über den Rebdorfer Prior Kilian Leib und sein Wettertagebuch (von 1513 bis 1531) trägt dem Interesse Rechnung, das die Gestalt Kilian Leibs in der letzten Zeit gefunden hat und bereichert wesentlich unsere Kenntnisse, die wir bisher aus Leibs Annalen, Briefen und Diarien, der Darstellung seiner Beziehungen zu Pirkheimer u. a. gewinnen konnten. Mitten in den Sturm und Drang der religiösen Kämpfe der ersten Hälfte des 16. Jahrh. führt uns M. Heuwieser mit seiner Studie über Ruprecht von Mosham, Domdekan von Passau, jenen merkwürdigen religiösen Schwärmer, der über dem Versuche, durch ein die Mitte zwischen den beiden Bekenntnissen haltendes Religionssystem die Christenheit wieder zu einigen, Hab, Gut und Leben verlor. F. Endres, der die bayrisch-spanischen Beziehungen im Anfange des Jahres 1625 darlegt, zeigt, mit welchem Geschicke es Kurfürst Max und sein Kanzler Jocher verstanden haben, in dem französisch-habsburgischen Gegensatze eine mittlere Linie einzuhalten und dadurch Bayerns Selbständigkeit zu bewahren. W. von Hofmanns Studie über das Säkularisationsprojekt von 1743, Kaiser Karl VII. und die römsche Kurie gilt dem bekannten, von Preußen angeregten, von England aufgegriffenen Plan, den unglücklichen Kaiser für den Verlust seines Stammlandes durch einige süddeutsche Bistümer zu entschädigen. Von Wien aus aller Welt enthüllt, endete dieses Projekt mit einer schweren Niederlage Karls VII., die sein schwankendes Kaisertum nicht mehr ganz verwinden konnte. F. Solleders Untersuchung der Judenschutzherrlichkeit des Julius-Spitals in Würzburg reicht von dem Zeitpunkte der Gründung dieses Stiftes (1579) bis ins

Digitized by Google

19. Jahrh. und gibt mit einer Darstellung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der „juliusspitälischen" Judengemeinde einen — im einzelnen wohl zu breit geratenen — „Beitrag zur Sozial-, Wirtschafts- und Sittengeschichte Frankens". Th. Bitterauf, Die Zensur der politischen Zeitungen in Bayern 1799—1825 beginnt mit einem Rückblicke auf die Entwickelung der bayerischen Zensur seit dem 16. Jahrh. und reicht über die napoleonische Ära hinweg bis tief in den Vormärz. Mit vielem Geschick legt B. dar, wie die ursprünglich liberal gehandhabte bayrische Zensur unter dem Einflusse Napoleons, später Metternichs zusehends verschärft wurde. K. A. von Müllers Darstellung der Tauffkirchenschen Mission nach Berlin und Wien (Frühjahr 1867) fußt gleich seiner inhaltlich verwandten Studie im 111. Band der Historischen Zeitschrift im wesentlichen auf dem Nachlasse Tauffkirchens, dessen Durchsicht ihm mit dankenswerter Liberalität zugestanden wurde. Die Höhepunkte von Tauffkirchens Wirksamkeit, die Unterredungen mit Bismarck und Beust, in jenen kriegsschwangeren Wochen des Frühlings 1867 sind klar und scharf umrissen und gewähren eine Fülle neuer Erkenntnisse.

Wien. J. K. Mayr.

Die von Freunden und Verehrern zum 70. Geburtstage gewidmete Festgabe für Gerold Meyer von Knonau (Zürich 1913) zählt fast zwanzig Beiträge, reicht vom Altertum bis in die neueste Zeit und umspannt in der Liste der Glückwünschenden den ganzen deutschen Kulturkreis, ja mehr als diesen: so recht ein Zeichen der Fruchtbarkeit, der Vielseitigkeit und des Wertes seiner Lebensarbeit. Der Inhalt ist folgender: H. Blümner, Zu den griechischen Hochzeitsbräuchen. Über R. Durrers Bericht über einen Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit vgl. unten S. 400. H. Breßlaus Venezianische Studien gelten den bekannten Verträgen Ottos I. (967) und Ottos II. (983) mit Venedig, die in zwei von einander unabhängigen, in wichtigen Punkten differierenden Überlieferungen, in Einzelabschriften des 10. Jahrhunderts (A) und in Kopialbüchern vom Ende des Mittelalters (B), auf uns gekommen sind. Fanta hat sich im ersten Ergänzungsbande dieser Zeitschrift für die Überlieferung A ausgesprochen, wogegen Lenel die andere Überlieferung (B) vorgezogen hat. Br. pflichtet dieser Auffassung bei, sichert und erweitert sie durch neue Beobachtungen und befreit damit die Überlieferung B wohl endgültig von dem Verdachte einer absichtlichen Entstellung. Den Orts-, Wasser- und Bergnamen des Berchtesgadener Landes hat S. Riezler eine eingehende Untersuchung gewidmet, die darlegt, wie zahlreiche vordeutsche, zum guten Teil romanische Namen sich im Berchtesgadischen vorfinden; keltische und illyrische Namen treten stark zurück. C. Rodenbergs Untersuchung der Friedensverhandlungen zwischen Friedrich II. und Innozenz IV. (1243—1244) greift aus dem Ringen zwischen Kaisertum und Papsttum jene Episode heraus, da aller Welt der Friede vor der Türe schien und erläutert die Ursachen, die von neuem zum Bruche führten. Victor van Berchem, La „ville neuve" d'Yverdun. Fondation de Pierre de Savoie. H. Wartmanns Studie zur älteren Geschichte der st.-gallischen Boden-

Digitized by Google

seegegend beginnt mit dem Einbruche der Alemannen und schließt, die Siedelungsverhältnisse der karolingischen Zeit, die Entwickelung des Arbongaues, die zahlreichen Konflikte zwischen St. Gallen und Konstanz in ebendiesem Gebiete kurz berührend, mit Abt Ulrich VII. von St. Gallen († 1491), der diesen Widerstreit endgültig zu Gunsten seines Klosters entschied, sinngemäß ab. H. G. Wirz berichtet über eine unbekannte Redaktion des Zürcher Richtebriefes — einer um 1300 geltenden städtischen Rechtssammlung —, die er ins Jahr 1326 versetzt und Konradsbuch nennt; Überlieferungsgeschichte und Inhalt sind eingehend dargelegt. Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik wird von H. Nabholz ausführlich beleuchtet: indem er den Inhalt der Schweizer Bünde ohne Rücksicht auf ihre Entwicklung zu einem Staatswesen prüft, setzt er sie den gleichzeitigen Bündnissen auf Reichsboden völlig gleich, indem er den besonderen Geist der Schweizer Bünde erfaßt, zeigt er die Wurzeln, aus denen der Bundesstaat erwachsen ist. Georg Finster, Sigismondo Malatesta und sein Homer behandelt Basinio Basini's Gedicht Hesperis, das 1456 vollendet wurde. C. Bruns Untersuchung der Orientreise Leonardos knüpft an die Edition J. P. Richters an, der einen längeren Aufenthalt Leonardos da Vinci im Oriente angenommen hat, bringt dagegen gewichtige Bedenken vor und trifft damit wohl auch das richtige. E. Gagliardis Skizze zur Beurteilung der schweizerischen Mailänderkriege versucht dieser wenig erforschten und meist ungünstig beurteilten Epoche gerecht zu werden und ihr neben den Burgunderkriegen eine nicht minder wichtige Rolle zuzuschreiben. G. Tobler erläutert auf Grund der Ratsmanuale das Verhältnis von Staat und Kirche in Bern in den Jahren 1521—1527 und zeigt die allmählige Erweiterung der Machtfülle auf Kosten der kirchlichen Behörden, eine Entwickelung, die mit der Einfügung der Kirche in den Organismus des Staates ihren Abschluß gefunden hat. Zum Religionsgespräche von Marburg 1529 bringt W. Köhler neue Beiträge; indem er sich von dem persönlichen Urteile über die Hauptunterhändler, Luther und Zwingli, losmacht und die Frage von dem Standpunkte des Gegensatzes „Bekenntnis oder Bündnis“ aus auffaßt, gelingt es ihm, beiden gerecht zu werden: Zwingli war der Gedanke eines Bündnisses trotz religiöser Gegensätze durchaus vertraut; Luther habe ihn nie fassen können. P. Schweizer untersucht Neckers politische Rolle in der französischen Revolution und verteidigt ihn gegen die Angriffe der Zeitgenossen und Geschichtsschreiber als einen „tüchtigen, — wohlgesinnten und durchaus aufrichtigen Mann“. W. Oechsli bringt zwei Denkschriften des Restaurators Karl Ludwig von Haller über die Schweiz aus den Jahren 1824 und 25 die durch die Beurteilung der Schweizer Restaurationszeit „im Kopfe des folgerichtigsten aller Reaktionäre“ wie durch die unverhohlene Absicht, Frankreich im Sinne dieser Auffassung zum Eingreifen zu bewegen, überaus beachtenswert erscheinen. A. Stern, Aus deutschen Flüchtlingskreisen i. J. 1835 gibt Aufschluß über eine damals in Zürich erschienene Zeitschrift „Das Nordlicht“ und deren Begründer Ehrhart und Cratz. J. Dierauer teilt nach Briefen des Thurgauers Hermann Ruess i. J. 1862 „Eine Erinnerung an Garibaldi“ mit. J. R. Rahns

Digitized by Google

Aufzeichnungen über seine Erinnerungen an die antiquarische Gesellschaft in Zürich enthalten zahlreiche, charakteristische Züge aus dem Leben Ferdinand Kellers, ihres Stifters.

J. K. Mayr.

Die Festschrift des Akademischen Historikerklubs Innsbruck, zur Erinnerung an dessen vierzigstes Stiftungsfest (1913) erschienen, gibt in der Liste ihrer Mitarbeiter Zeugnis von der Gediegenheit und den Traditionen der Innsbrucker historischen Schule. H. v. Voltelini beginnt mit einer bedeutsamen Untersuchung über das älteste Innsbrucker Stadtrecht (1239), die dessen Eigentümlichkeiten und Zusammenhänge mit fremden Stadtrechten verfolgt. E. v. Ottenthals Studie über die deutsche Schrift schildert in lehrreichem Überblick Geschichte und Eigenart der sogenannten deutschen Schrift und erörtert schließlich die Frage nach dem gegenwärtigen Werte dieser Frakturschrift, wobei O. praktische und nationale Gesichtspunkte für und wider abwägt. O. Redlich hat Chronologisches, vornehmlich aus Tirol beigesteuert und damit manche Merkwürdigkeiten der Datierung, so die Bezeichnung der Tage nach Oster- und Pfingstsonntag mit den Heiligenfesten nach Weihnachten, die Frauentage zer pelzmesse und ze pflanz, endlich die Bezeichnung Conceptio Mariae und Santrügeltag klargelegt. W. Erbens Streifzüge durch die Geschichte und Vorgeschichte des historischen Seminars in Innsbruck geben einen willkommenen Überblick über die Begründung und die verschiedenen Schicksale der Innsbrucker historischen Schule und stellen so, durch ein verläßliches Verzeichnis aller, auch der früheren Seminarmitglieder unterstützt, den Zusammenhang mit der Gegenwart her.

J. K. Mayr.

Aus ähnlichem Anlaß gab auch der Wiener akad. Historikerverein eine sehr gehaltvolle Gabe heraus: Festschrift des akad. Vereines deutscher Historiker in Wien. Herausg. anläßlich der Feier des 25jährigen Bestandes. Wien 1914, Selbstverlag. 172 S. 8°. Wir geben einen kurzen Überblick der zahlreichen Beiträge, die alle von einstigen Mitgliedern und von Förderern des Vereines herrühren. Walther Boguth schildert nach persönlichen Erinnerungen die Gründung des Vereines im Jahre 1889. — H. Steinacker, Der Ursprung der Traditio cartae und das westgotische Urkundenwesen, zeigt, daß das westgotische Recht im Zusammenhang mit weit verbreiteter Kenntnis des Schreibens und Lesens wohl die dispositive Urkunde, nicht aber eine förmliche Traditio cartae kannte, was bei dem so stark romanischen Charakter des Westgotenrechts gegen „die Annahme eines spätrömischen Ursprungs der Traditio cartae als eines rechtsförmlichen und die Perfektion des Geschäftes bewirkenden Aktes schwer ins Gewicht fällt". — Alfons Dopsch, Reformkirche und Landesherrlichkeit in Österreich erörtert anknüpfend namentlich an H. Hirschs Forschungen über südwestdeutsche Verhältnisse, „die Absichten der Landesherrn in Österreich und Steier, mit Hilfe der Reformklöster eine landesfürstliche Obervogtei auszubilden"

Digitized by Google

und ihre Gerichtsgewalt auch über die noch vorhandenen reichsfreien Dynasten und exterritorialen Immunitätsherrschaften auszudehnen. Dadurch erscheint nicht so ausschließlich, wie man bisher annahm, die Besonderheit der Markverfassung als Grundlage der frühentwickelten starken Landeshoheit in Österreich. — Hans Hirsch, Zur Beurteilung des Registers Gregors VII. (mit einer Schrifttafel) bringt eine neue willkommene Stütze für die Originalität des Registers bei. — Richard Heuberger erörtert eingehend die in einer Urkunde der Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich von Kärnten vom 11. August 1299 von den beiden letzten gebrauchte Wendung „hac vice sigillis autenticis non utamur". — Fritz Grüner untersucht Die Stellung der Habsburger in der Westschweiz nach dem Tode Albrechts I., die trotz der Katastrophe von 1308 ungeschwächt blieb, ja noch verstärkt wurde; erst die Doppelwahl von 1314 leitete hier den Niedergang der habsburgischen Macht ein. — Friedrich Schneider publiziert zwei unbekannte Dokumente, die beweisen, daß Johann von Baiern, Bischof von Lüttich, nach der Schlacht von Othée (1408) ernstlich bemüht war, die verhängnisvollen Folgen dieser Niederlage für Lüttich abzuschwächen. — Hans v. Voltelini gibt einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Rezeption des gemeinen Rechtes in Wien, zeigt, daß bei den Wiener Gerichten erst gegen Ende des 15. Jahrh. das römische Recht Eingang fand, das im ersten Dezennium des 16. Jahrh. vor dem Stadtrat schon als geltendes angerufen wird. Die Stadtschreiber, graduierte Juristen, haben diesen Prozeß jedenfalls gefördert, der bekanntlich von dem Wunsche nach einem einheitlichen und sicheren Rechte hervorgerufen und getrieben war. — Paul Heigl bringt Beiträge zur Geschichte Diethers von Isenburg (1461) und dessen flüchtige Beziehung zu Franzesco Sforza von Mailand, und teilt einen interessanten Bericht über die Absetzung Diethers und die Wahl Adolfs von Nassau zum Erzbischof von Mainz mit.

Edmund Friess bespricht das Projekt von 1642, die landesfürstlichen Lehen in Nieder- und Oberösterreich zu allodialisieren, wobei man aus den von den Vasallen gezahlten Kaufsummen eine Einnahmsquelle für die schlechten Finanzen erhoffte. Aber der Versuch scheiterte so gut wie ganz. — Heinrich v. Srbik veröffentlicht mit treffenden einleitenden Bemerkungen einen Bericht des holländischen Gesandten Gerard Hamel Bruyninex vom Dezember 1671 über Kaiser Leopold I. und seine Staatsmänner, eine durch ruhiges und unparteiisches Urteil wertvolle Schilderung. — Theodor Mayer, Der ungarische Gesetzartikel 11 von 1741, erörtert die Geschichte und staatsrechtliche Bedeutung dieses wichtigen Gesetzes, in welchem von der Zuziehung von Ungarn zum status ministerium, das ist zur Staatskonferenz, dem obersten Ratsorgan des Herrschers die Rede ist. Die umsichtige Darlegung gelangt zum Schlusse, daß bei Festhaltung der administrativen Unabhängigkeit Ungarns doch die Praerogative des Herrschers in Bezug auf die oberste Verwaltung und Regierung der habsburgischen Gesamtmonarchie aufrecht erhalten wurde, worauf eben die Union der zwei Teile der Monarchie beruht. — Oswald Redlich bietet einen Beitrag zur Geschichte des Historischen Seminars an der Universität in Wien. Das im Jahre 1850 begründete Seminar erhielt durch Wilhelm Heinrich Grauert

Digitized by Google

seine erste Gestaltung und die vorwaltende Richtung auf die Ausbildung von Geschichtslehrern für Mittelschulen. Durch die Reorganisation von 1872 und durch die Wirksamkeit Max Büdingers wurde die Einführung in die Forschung in den Vordergrund gerückt. Von Büdingers Seminarübungen gibt ein Bericht Prof. Adolf Bauers (Graz) ein anschaulich lehrreiches Bild.

Aus der „Festgabe für Gerold Meyer von Knonau“ (vgl. oben S. 396) möchten wir einen Beitrag von besonderem Interesse eigens hervorheben, nämlich den Aufsatz von Robert Durrer, Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit. Ein Beitrag zur älteren Bündnergeschichte und zur Entstehungsfrage der Lex Romana Curiensis. Im Archive des von Karl d. Gr. gegründeten Frauenklosters Münster in Graubünden fand Durrer als Umschlag eines späten Rechnungsbuches ein Pergamentblatt mit Abschriften von 6 rätischen Privaturkunden aus der Regierungszeit Karl d. Gr. und des Bischofs Remedius von Chur. Es ist der Überrest eines Kopialbuches, in frühkarolingischer Minuskel geschrieben, offenbar auch schon um die Wende des 8. und 9. Jahrhunderts entstanden. Diese Urkunden, die ganz den Typus der rätoromanischen Urkunden aufweisen, sind um so wertvoller, als sie der Stadt und Umgebung von Chur selber entstammen (Empfänger die Hilariuskirche in Chur und die Carpophoruskirche zu Trimmis). Durrer gibt sehr sorgfältige Erläuterungen zu diesen interessanten Stücken, ihrer Fassung, ihrem sachlichen Gehalt, den Orts- und Personennamen. „Wir sehen eine fast ausschließlich romanische Bevölkerung, die unter alten römischen Gesetzen lebt. Die Staatsverwaltung und das Gerichtswesen erscheinen dagegen unter germanischen, fränkischen und langobardischen Einflüssen mehrfach umgestaltet. Im kirchlichen Leben verraten sich starke transalpine Einflüsse“ (S. 61). Durch die Vergleichung der Schrift dieses Urkundenblattes mit den ältesten Handschriften der Lex Romana Curiensis und der Capitula Remedii sowie des Sakramentars des Remedius gelangt Durrer zum Schlusse, daß sie alle der churischen Schreibschule angehören, die wohl unmittelbar mit der karolingischen Schriftreform zusammenhängt. Damit wird die Annahme einer Entstehung der Lex Curiensis um die Mitte des 9. Jahrhunderts endgültig beseitigt und die Ansicht Zeumers von der Abfassungszeit zwischen 751—769 neu gestützt. Der gehaltvollen Abhandlung Durrers sind gute Schriftproben beigegeben.

O. R.

Hubert Pierquin, Recueil général des chartes anglosaxonnes. Paris A. Picard et fils 1912. 871 S. — Ein Textabdruck mit einer ganz unzureichenden diplomatischen Einleitung, mit einer am Schlusse beigefügten kahlen Aufzählung von Handschriften und Fundorten von Material. Man frägt sich, wozu eine solche Edition dienen soll. Die angelsächsischen Urkunden bedürften vielmehr einer gründlichen Bearbeitung, welche aber die heutigen Anforderungen der Diplomatik erfüllen müßte, wie wir sie an deutsche Urkundenwerke zu stellen gewohnt sind.

O. R.

Digitized by Google

Hubert Pierquin, Le Poème Anglo-Saxon de Beowulf. Paris, Picard 1912, IV u. 846 S. — Dieses umfangreiche Werk bietet nicht nur eine Beowulfausgabe mit Einleitung, Übersetzung, Anmerkungen und Glossar, sondern auch eine Geschichte der Besiedlung Britanniens und der sich daraus ergebenden Einrichtungen, ferner eine Grammatik und Metrik des Altenglischen. Es ist ein Versuch des Verfassers, seinen Landsleuten das älteste uns erhaltene germanische Heldengedicht näher zu bringen, und gewiß ist es sehr löblich, einen solchen Versuch zu machen. Aber leider ist er mit durchaus unzulänglichen Mitteln ausgeführt. Der Verfasser stützt sich in erster Linie auf die ältere englische Beowulf-Literatur, namentlich auf die Arbeiten Kembles, die ja bahnbrechend waren, aber heute längst überholt sind. Sogar in der Textgestaltung folgt Pierquin im Wesentlichen Kemble. Die so reiche spätere Forschung wird gelegentlich erwähnt, aber wirklich verarbeitet ist sie nicht. So ist denn das Buch rückständig, und da es auch keinerlei eigene Forschung wiedergibt, vermag es uns so gut wie gar nichts zu bieten.

Wien. K. Luick.

Die Siegel der Grafen von Freiburg. Von Johannes Lahusen. Freiburg i. Br. Fr. Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung 1913. Mit vieler Sorgfalt hat Johannes Lahusen hier die Siegel der Grafen von Freiburg zusammengestellt und eine leicht lesbare Beschreibung derselben geliefert. Die Abbildungen sind durchaus schön und wohl gelungen. Und die Art, wie der Verf. die Siegel mit der Geschichte des Geschlechtes in Zusammenhang bringt und aus ihr erklärt, gibt dem Ganzen einen feinen Zug.

Otto H. Stowasser.

Die von Hornstein und von Hertenstein. Erlebnisse aus 700 Jahren. Ein Beitrag zur schwäbischen Volks- und Adelskunde von Edward Freih. von Hornstein-Grüningen. Konstanz 1911. 2 Hefte, 448 S. — Der Historiker nimmt adelige Familiengeschichten meist mit einigem Mißtrauen in die Hand. Der Vf. der anzuzeigenden Hornstein'schen Geschichte aber hat mit vielem Fleiß und vielem Verständnis für die Sache hier die Nachrichten über seine weitverzweigte, in der schwäbischen Geschichte recht bedeutsame Familie zusammengestellt. Er hat keine Mühe gescheut und wir erkennen gerne die gewaltige archivalische Arbeit an, die er geleistet hat. Vollständig kann ein solches Buch ja fast nie sein. Die vorliegenden zwei Hefte reichen bis zirka 1700. Schade ist, daß die beigegebenen Abbildungen der Wappen, Siegel etc. unseren modernen Ansprüchen nicht ganz genügen wollen. Es war m. E. ein Fehlgriff, daß Vf. hier aus Gründen der Einheitlichkeit, wie er im Vorwort ausführt, auf das photographische Verfahren verzichtete. Das schmälert aber endlich die Güte der Arbeit nicht, die zu halten bestrebt ist, was ihr Titel verspricht, ein Beitrag zur schwäbischen Volks- und Adelskunde, nicht ein Lobbuch des Geschlechtes zu sein.

Otto H. Stowasser.

Digitized by Google

Herr Louis Reynaud, Repetent an der Universität Poitiers, hat ein Pamphlet über das mittelalterliche Deutschland geschrieben (Les origines de l'influence Française in Allemagne. I. L'offensive politique et sociale de la France. Paris. H. Champion 1913). Ob er dadurch seinen eigenen glühenden Deutschenhaß entladen wollte oder vermutete, damit seiner Nation zu schmeicheln, mag unentschieden bleiben. Der Unterzeichnete kann jetzt zu seiner Freude seine bereits verfaßte eingehende Besprechung ungedruckt lassen, da sich in Frankreich selbst die Wissenschaft bemüßigt gesehen hat, dieses Pamphlet niedriger zu hängen. Herr Grillet hat in der Revue Historique Bd. 114 S. 155 ff. und Bd. 115 S. 198 ff. gezeigt, daß Reynaud teils „offene Türen einrennt", teils in der gehässigsten Weise Deutschland „verleumdet". Es hieße Herrn Reynaud, der sich also erfreulicherweise in der Hoffnung getäuscht hat, seinen Landsleuten zu gefallen, zuviel Ehre antun, sich noch weiter mit ihm zu beschäftigen, und er kann seinen angekündigten zweiten Band in der sicheren Erwartung herausgeben, daß diese Art von Geschichtsauffassung auf beiden Seiten der Vogesen wissenschaftlich erledigt ist [1]).

Fritz Kern.

Himilzora. In meiner Besprechung der Schrift „Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvariorum" [2]) von Dietrich von Kralik, Mitteilungen 35, (1914), 154—164 mußte ich S. 157 den Sinn des abair. Rechtsausdrucks himilzora, bez. himilzorung, überliefert im Accusativ sing. quod himilzorun vocant MGh. 15, S. 406, var. quod himilzorunga vocant ebenda S. 299, der mit dem Delikte der ‚elevatio indumentorum super genuclos' an einer Freien (libera ... aut virgo seu uxor alterius), Kralik S. 81—82, verbunden ist, offen lassen, da ich zora noch auf ‚elevatis' bezog, die Determinierung dieses eine Handlung bezeichnenden Wortes mit himil ‚caelum' aber keineswegs einzusehen vermochte.

Bei näherer Überlegung bin ich nunmehr zur Überzeugung gekommen, daß das Abstraktum zora, das nach dem zugrunde liegenden ahd. Zeitworte zeran ‚rumpere, scindere, lacerare, destruere, certare', Graff V 691, nur ‚ruptio, scissio, destructio' bedeuten kann, überhaupt ein viel zu starker Ausdruck ist um mit ‚elevatio' gleichgesetzt werden zu können, ein Ausdruck, der auch insoferne nicht erwartet wird, als ja das Delikt wesentlich in dem bloßen Aufheben der Kleider begründet ist und das allfällige Zerreißen derselben nur als ein, gar nicht näher gewürdigter Begleitumstand angesehen werden müßte.

Da außerdem für ahd. himil keine anderen Bedeutungen als ‚coelum, olympus, aether, polus, laqueare, lacunar', Graff IV 938, erweisbar sind und da des weiteren kein Tropus auffindbar ist, der eine inhaltliche

[1]) Dies war vor dem Krieg geschrieben. Inzwischen hat eine läppische Raserei gegen alles Deutsche im ganzen französischen Schrifttum um sich gegriffen. Berühmte Akademiker schmieren tolleres Zeug gegen die Boches, als Mr. Reynaud wagen durfte. So würdigen wir dessen Buch heute als einen Erstling des Nouvel Esprit, der Kriegspsychose.

[2]) S. A. aus dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, 38. Bd. 1913.

Digitized by Google

Beziehung zwischen dem abair. Ausdrucke, wörtlich ‚ruptio, scissio caeli, und dem latein. Terminus ‚elevatio indumentorum' vermittelte, muß man sich der Auffassung zuwenden, daß der abair. Rechtsausdruck einer andern Sphäre und zwar am ehesten der religiösen Sprache angehöre und das Delikt aus dem Gesichtspunkte der Sündhaftigkeit betrachte und benenne.

Ob dabei noch eine feinere Unterscheidung zu treffen und der Ausdruck entweder als ‚Beleidigung des Himmels' schlechthin oder, wie etwa nhd. ‚Totsünde', als Bezeichnung einer Handlung zu verstehen sei, die den Verlust des Himmels zur Folge hat, kann ich dahingestellt sein lassen.

v. Grienberger.

Erwiderung [1]).

J. Nistor, Professor an der Universität in Czernowitz, hat in Bd. XXXV, Heft 1, S. 177 bis 182 dieser Zeitschrift eine Besprechung meiner Arbeit über „Die ursprüngliche Rechtslage der Rumänen im Siebenbürger Sachsenlande" veröffentlicht, zu der in Kürze folgende Bemerkungen sich ergeben.

1. Wenn N. zur Stütze seiner Behauptung, daß die Rumänen schon zur Zeit der Eroberung Siebenbürgens durch die Magyaren in Siebenbürgen vorhanden gewesen seien und in Gemeinschaft mit den Bulgaren ein eigenes bulgarisches (!) Herzogtum im Fogarascher Distrikt gebildet hätten, die durch keine sonstige Nachricht beglaubigten sagenhaften Erzählungen ungarischer Chroniken (Anonymus Belae regis notarius u. s. w.) als Beweise verwendet, so dürfte er unter Historikern kaum Beifall finden. Einspruch muß jedoch dagegen erhoben werden, daß N. auf die längst als Kemény'sche Fälschung erwiesene Urkunde von angeblich 1231 in diesem Zusammenhang sich beruft. Einer plumpen Löwenthal'schen Fälschung ist N. weiterhin zum Opfer gefallen bei Verwendung der angeblichen Urkunde von 1366, aus welcher das hohe Alter der rumänischen Siedlungen im Sachsenlande und die ursprüngliche Rechtsgleichheit zwischen Sachsen und Rumänen hervorgehen soll. Gleichfalls eine Fälschung ist die von N. verwendete Urkunde von angeblich 1301, betreffend die angebliche Gerichtsbarkeit der Rumänen von Olahfalu über die dortigen Szekler. Die angeblichen rumänischen Adligen von 1288 (nobilibus Ungarorum, Saxonibus, Syculis et Volachis), ferner von 1291 (ab eisdem nobilibus, Saxonibus, Syculis et Olachis) verdanken lediglich der Interpretation N.'s ihr Dasein, da der Kenner des mittelalterlichen Lateins und der ungarischen Rechtsinstitutionen die Adligen von den Sachsen, Szeklern und Rumänen sofort zu unterscheiden wissen wird. Was N. unter Berufung auf die Urkunden von 1210, 1222, 1223, 1224, 1252 und 1288 über die angebliche Jurisdiktionshoheit und das eigene nationale Aufgebot der siebenbürgischen Rumänen und insbesondere der Rumänen des Fogarascher Distriktes, ferner über die Rechtsgleichheit dieser Rumänen mit den Sachsen aussagt, beruht lediglich auf der Nichtkenntnis der ungarischen Rechtsinstitutionen sowie auf der Nichtberücksichtigung meiner einschlägigen Erörterungen über die Grenzburgrumänen, Komitatsboden-

[1]) Ein allfälliges Schlußwort bleibt Herrn Prof. Nistor, der seit längerer Zeit nicht erreichbar ist, vorbehalten. Die Redaktion.

Digitized by Google

rumänen und Sachsenlandrumänen, namentlich über die Art und den Zeitpunkt der Entstehung dieser rumänischen Siedlungen. Unter den an den Kriegszügen gegen die Bulgaren und an der Schlacht bei Kroissenbrunn teilnehmenden Rumänen sind nicht eigenberechtigte nationale Aufgebote der Rumänen, sondern zweifellos die vom ungarischen Staat zu Kriegszwecken angesiedelten und von ungarischen Obergespänen oder Grafen befehligten Grenzburgrumänen zu verstehen. Die angebliche landständische Gleichberechtigung der siebenbürgischen Rumänen mit den anderen Nationen beruht lediglich auf deren gelegentlicher Zuziehung als Zeugen (aber nicht als stimmberechtigte Mitglieder!) zu anläßlich der Landtage und sonst stattfindenden gerichtlichen Verhandlungen, namentlich auch in Rügegerichtsfällen. Wahrscheinlich kamen auch hiefür bloß die eine untergeordnete Autonomie besitzenden Grenzburgrumänen in Frage. Die siebenbürgische Herkunft des im Nibelungenlied erwähnten Herzogs Ramung aus Wlachenland ist noch nicht erwiesen worden. Glaubt N. mit dem Hinweis auf Xenopol und Onciul wirklich die rumänische Nomenklatur der Randgebirge Siebenbürgens zur Tatsache gemacht zu haben? Woher stammt dann die von N. selbst zugegebene Unmasse von slavischen Orts-, Berg-, Flur- und Flußnamen im ganzen Verbreitungsgebiet der Nordrumänen? Da die Slaven diese Namen auf die Rumänen vererbten, mußten sie eben die Vorgänger der Rumänen in diesen Gebieten sein.

2. Wenn N. mir den Vorwurf macht, daß ich die unerwiesene Einwanderungstheorie bloß aus der offiziellen ungarischen Geschichtschreibung übernommen hätte, so trifft mich dieser Vorwurf nicht, da ich für das Gebiet des Sachsenlandes oder Königsbodens aktenmäßig die nachträgliche Einwanderung der Rumänen erwiesen und auch für das sogenannte Komitatsbodengebiet durch den Hinweis auf die vom ungarischen König für die Ansiedlung von Rumänen durch die Grundherrschaften von Fall zu Fall erteilten Ansiedlungsbewilligungen wahrscheinlich gemacht habe. Daß auch meine auf eine nachträgliche Besiedelung der rumänischen Grenzburggebiete bezughabenden Bemerkungen von N. nicht widerlegt worden sind, dürfte aus meinen hier unter 1 gegebenen Daten zur Genüge hervorgehen.

Hermannstadt. Georg Müller.

Berichtigung. S. 212, Z. 11 von oben l. „Wattenbach's“ statt „Wattenbach-Tangl's“.

Digitized by Google

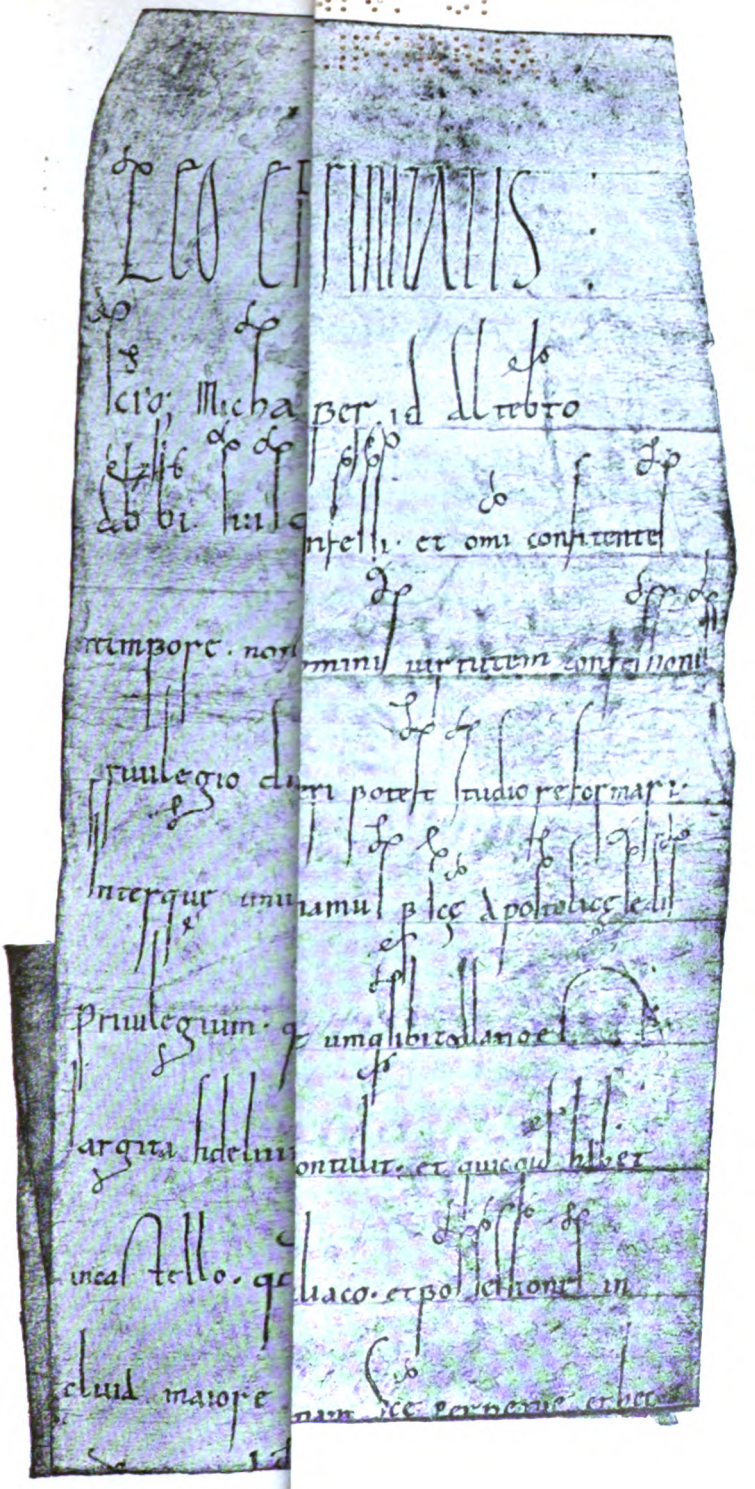

Digitized by Google

Digitized by Google

War Deutschland ein Wahlreich?

Von

Karl Gottfried Hugelmann.

In der neuesten Forschung ist obige Frage aufgeworfen worden, deren Beantwortung, seit es eine Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte gibt, niemals zweifelhaft schien. Ein verdienter Gelehrter erklärt es nun allen Ernstes für seine Absicht, „den fundamentalen Satz der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, daß Deutschland ein Wahlreich war, zu erschüttern". Die aufgeworfene Frage ist für die Geschichte unseres Volkes, für die richtige Erfassung seiner Rechtsentwicklung von so großer Bedeutung, daß eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der neuartigen und überraschenden Beantwortung, welche sie durch Frh. v. Dungern gefunden hat, wohl am Platze zu sein scheint [1]).

I.

Hiebei muß zunächst, um festen Boden zu gewinnen, festgestellt werden, daß Frh. v. Dungern keineswegs leugnet, daß „die deutschen

[1]) Mit diesem Aufsatz entledige ich mich der Aufgabe, folgende Schriften zu besprechen: 1. War Deutschland ein Wahlreich? Von Dr. jur. Frh. v. Dungern, Professor in Czernowitz. Erweiterter Sonderabdruck aus der Festschrift für Adolf Wach. Leipzig 1913, Verlag von Felix Meiner. 4° 70 SS. 2. Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911—1056. Von Dr. Johannes Krüger. (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- uud Rechtsgeschichte, 110. Heft), Breslau, Verlag von M. u. H. Marcus, 1911. 8° XVI und 144 SS. Die Bedeutung der besprochenen Schriften rechtfertigt es wohl, wenn die Besprechung selbst zu einem Aufsatz gediehen ist.

Digitized by Google

Könige und Kaiser aus einer Wahl hervorgingen". Aber diese „Wahl" soll nicht das gewesen sein, „was wir heute (seit der französischen Revolution) unter Wahl verstehen"; auch nicht, „was die Rechtsgeschichte bei der Frage der Berufung zum Königtum unter Wahl verstanden hat". (S. 1). Sehen wir zu, wie Frh. v. Dungern diese beiden Behauptungen begründet.

„Wir setzen", so sagt er (S. 1), „wenn wir von der deutschen Königswahl sprechen, Erwählung in Gegensatz zu erblicher Berufung[1]). In allen Ländern Europas, sagt die bisherige Lehre, wurde im Mittelalter der Herrscher durch ein Thronfolgerecht berufen, das sich nach erblichen Grundsätzen richtete — nur im römisch-deutschen Reiche nicht; nur hier, wird gelehrt, lag die Befugnis, den Nachfolger auf den Thron zu berufen, bei dem Volk; oder doch bei einer bestimmten Wählerklasse; nur hier fiel nach dem Tode eines jeden Herrschers das Recht, den neuen König auszusuchen, wieder an die Wähler, zu freier Verfügung".

Ich muß gestehen, daß mir kein einziger Vertreter dieser angeblich herrschenden Lehre bekannt ist. Ja, ich erinere mich nicht, irgendwo etwas ähnlich Klingendes gelesen zu haben, wie die hier von Frh. v. Dungern formulierte und — bekämpfte Lehre. Daß jemals jemand in dieser schroffen Weise die Entwicklung in Deutschland der in allen übrigen europäischen Ländern gegenübergestellt haben soll, ist doch von vornherein kaum denkbar. Was aber die herrschende Lehre über das uns hier zunächst interessierende deutsche Thronfolgerecht anlangt, so ist es, wenn wir etwa Waitz, Schroeder und Brunner[2]) als ihre be-

[1]) Die Sperrungen in den Zitaten rühren vom Verfasser dieses Aufsatzes her.

[2]) Waitz-Seeliger, Deutsche Verfassungsgeschichte, VI[3] S. 163, lehrt: ‚Unzweifelhaft ist die Wahl seitdem ein wesentliches Moment für die Nachfolge in der Herrschaft des deutschen Reiches. Aber daß sie ganz und allein gegolten hätte, läßt sich nicht sagen. Was von altersher zum Wesen des germanischen Königtums gehörte, die Rücksicht auf das Geschlecht, die Anerkennung eines Rechtes, welches zuerst und vor andern die Mitglieder dieses hatten, bei der Wahl in Betracht gezogen zu werden, hat sich alsbald geltend gemacht: mitunter kann es scheinen, daß die Erbfolge das Übergewicht erhalte; mitunter wirken die beiden Prinzipien zusammen. Dann treten sie aber auch in offenem Kampf sich gegenüber, ohne daß in dieser Periode das eine oder das andere vollständig den Sieg gewinnen konnte'. — Schroeder, RG.[5] S. 481, formuliert kurz: ‚Das Königtum beruhte auf einer eigentümlichen Verbindung von Erblichkeit und Wahl'. — Am schärfsten erfaßt die innere Verknüpfung von Wahl und Erblichkeit seit der germanischen Zeit Brunner, Grundzüge[6] S. 15: ‚Der König wird aus dem königlichen Geschlechte gewählt, indem die Wahl den Mangel einer festen Erbfolgeordnung ersetzt'; und S. 183 sagt er: ‚Jahrhunderte hindurch ergänzten sich Wahl und Erbgang; die Königswahl hielt sich zunächst an das regierende Geschlecht . .'.

Digitized by Google

rufenen Wortführer ansehen, gänzlich unrichtig, daß sie die Erwählung in Gegensatz zu erblicher Berufung setzt. Ganz im Gegenteil gipfelt sie darin, Wahl und erbrechtliche (d. h. kraft Verwandtschaft erfolgende) Berufung als zwei Faktoren des materiellen Thronfolgerechts in harmonische Beziehung zu setzen. Und ich bezweifle, ob Frh. v. Dungern auch nur einen namhaften Autor anzuführen vermöchte, der lehrt, daß das Recht, den König auszusuchen, nach jedem Thronfall zu freier Verfügung an die Wähler fiel.

Frh. v. Dungern verwickelt sich m. E. in einen Widerspruch, wenn er an einer anderen Stelle seiner Schritt (S. 27) die herrschende Lehre dahin formuliert, sie nehme „eine Mischung von Erbrecht und Wahlrecht" an. Freilich bekämpft er diese Ansicht als etwas logisch Unmögliches, „da durch solche Begriffsbestimmung das Wahlrecht aufhört, das zu sein, was man juristisch als Wahlrecht bezeichnen kann ...". Nach dieser Auffassung steht die Erwählung allerdings in begrifflichem Gegensatz zu erbrechtlicher Berufung. Sie ist aber nicht herrschende Lehre, da diese das Wort Wahlrecht, wie wir gesehen haben, in ganz anderem Sinne gebraucht, sondern ein Charakteristikon der eigenartigen Lehre v. Dungerns.

Dieser konstruiert nämlich einen m. E. sonst der Rechtssprache nicht geläufigen Begriff der Wahl. „Freiheit der Entscheidung ist ein Grunderfordernis des modernen Wahlbegriffes; Wahlrecht heißt für uns geradezu: das Recht frei zu wählen; wo die Freiheit der Wahl irgendwie illusorisch wird, empfinden wir dies als eine Vernichtung des Wahlrechts". (S. 2). Zunächst: was meint v. Dungern mit dem schillernden Ausdruck „irgendwie illusorisch"? Daß „auch die Entscheidung moderner Wähler nie ganz frei" ist, gibt er selbst zu; daß bei der Königswahl „die Entscheidung unter den (mehreren) Thronfolgeberechtigten durch die Wahl getroffen wurde", lehrt er auf derselben Seite. Man wäre also versucht, in der Anzahl der passiv — sagen wir vorsichtig — Legitimierten das Unterscheidungsmerkmal zu suchen: sind deren viele, so kann man von Wahlrecht sprechen; nicht aber, wenn ihrer nur wenige sind. Daß dieses — fließende — Merkmal nicht zutrifft, lehrt ein Blick auf die Terminologie moderner Gesetze: die jüngste Geschichte des politischen Wahlrechts in Österreich kennt Wählerkurien, bei denen sich die aktiv und passiv Legitimierten an den Fingern einer Hand abzählen lassen; trotzdem hat man immer vom Wahlrecht dieser Kurien gesprochen. Und wie will Frh. v. Dungern unter seiner Begriffsbestimmung eine der modernsten Formen des politischen Wahlrechts, die Proportionalwahl mit gebundener Liste, unterbringen?

Digitized by Google

Er verschiebt nun allerdings in den weiteren Ausführungen seine Begriffsbestimmung durch die Einfügung eines neuen, juristisch tiefer dringenden Merkmals (S. 3): eine Einschränkung des passiven Wahlrechts sei allerdings möglich, aber niemals dürfe ein Anspruch des Kandidaten auf Berufung bestehen; einen solchen schließe das Wahlrecht im modernen Sinn begrifflich aus. Allein auch diese Unterscheidung widerstreitet dem heute allgemein geläufigen Sprachgebrauch. Nach preußischem Staatskirchenrecht wählt das Domkapitel den Bischof aus einer vom König angenommenen dreigliederigen Liste: haben nicht die in die Liste aufgenommenen als einzige Kandidaten einen Anspruch darauf, daß niemand anderer, als einer von ihnen, gewählt wird [1])? Trotzdem spricht man ganz allgemein von der Wahl der preußischen Bischöfe.

Trotz Frh. v. Dungern behaupte ich, daß die moderne Rechtssprache unter Wahl jeden Vorgang versteht, bei welchem kraft Rechtes eine Mehrheit von Personen durch ihre Willenserklärung die Berufung eines von mehreren in Betracht Kommenden zu einer Funktion herbeiführt.

Wenn also der Begriff des Wahlrechts bei Frh. v. Dungern zu enge gefaßt ist, so ist es vollends unrichtig, die Bezeichnung „Wahlreich" auf Republiken im modernen Sinn einzuschränken. Ganz im Gegenteil bezeichnet er signifikant gerade die Mischformen zwischen Republik und Monarchie. Für wirkliche Republiken, wie Frankreich oder Nordamerika, ist er ganz und gar nicht geläufig. Grimms Deutsches Wörterbuch definiert Wahlreich zwar ganz allgemein als „Reich, dessen Herrscher gewählt wird", setzt es aber in erster Linie gleich mit regno elettivo und regnum electicium. Was die Wissenschaft der Staatslehre anlangt, so unterscheidet sie fast durchwegs die Republik von der Wahlmonarchie (vgl. etwa: Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, XIII. Band, 1863, S. 350 ff.; Rotteck im Art. Monarchie in Rotteck und Welcker, Staatslexikon, X. Band, S. 660; Bluntschli im Art. Monarchie in Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch, VI. Band,

[1]) Vgl. über diese Listenwahl Rösch, Der Einfluß der deutschen protestantischen Regierungen auf die Bischofswahlen (Studien des Collegium Sapientiae zu Freiburg i. B., IV. Band), Freiburg i. B. 1900. Man mag vielleicht darüber verschiedener Meinung sein, ob die Aufnahme in die Liste den Aufgenommenen einen öffentlichrechtlichen Anspruch, gewählt zu werden, gewährt. Aber derselbe Zweifel ließe sich wohl auch bei der Berufung zum mittelalterlichen Königtum geltend machen; fest steht schließlich auch hier nur, daß nach objektiven Normen des Staatsrechts nur bestimmte Verwandte als Kandidaten in Betracht kommen; ob aus einer solchen objektiven Norm ein subjektiver öffentlichrechtlicher Anspruch der einzelnen zu dieser Gruppe gehörigen Personen folgt, ist eine nicht ohneweiters zu bejahende Frage.

Digitized by Google

S. 708; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, I[5] 1875, S. 582, II[5] 1876, S. 148). Und wenn sie überhaupt das Unterscheidungsmerkmal zwischen Monarchie und Republik zunächst nicht in der Art der Berufung des Staatshauptes, sondern in seiner Eigenschaft als Träger der Souveränität findet: so leuchtet doch ein, daß die so gefaßte Monarchie, auch wo die Berufung des Staatshauptes durch Wahl erfolgt, Tendenzen zur Erblichkeit leicht zugänglich sein wird; gerade darin finden wir dann die Wahlmonarchie, das Wahlreich kat' exochen.

Wir müssen also die Kritik v. Dungerns an der herrschenden Lehre ablehnen. Ein reines Wahlrecht behauptet diese für das deutsche Mittelalter nicht; und auch bei einem durch Verwandtschaft begründeten Anwartschaftsrecht ist ein Wahlrecht und ein Wahlreich begrifflich möglich.

Nun ist es aber an der Zeit, uns nach den positiven Ergebnissen der Forschung v. Dungerns umzusehen, um zu ihren Abweichungen von der wirklich herrschenden Lehre Stellung zu nehmen.

II.

Die neue Lehre v. Dungerns läßt sich etwa folgendermaßen zusammenfassen.

Auf den deutschen Thron sind immer nur Abkömmlinge Karls des Großen (in weiblicher Linie) gesessen. Bis in die Zeit der Staufer war diese Abkunft, wenn auch nicht durch ausdrücklich formulierten Rechtssatz gefordert, so doch rechtlich notwendig. Zum mindesten war Blutsverwandtschaft mit dem letzten Träger der Krone Voraussetzung für die Berufung zur Nachfolge. Unter den durch sie Legitimierten entscheidet die „Wahl", u. zw. beruft sie den Nächstverwandten, soferne er geeignet (insbesondere mächtig genug) ist, sonst den Geeignetsten.

An dieser sogenannten „Wahl" mitzuwirken, war seit dem 9. Jahrhundert nur die von Dungern als Dynasten bezeichnete Gruppe der Freien berufen; Deutschland war also im Mittelalter eine Aristokratie. Indem sich in dieser durch Konnubium verbundenen Aristokratie der Dynasten mehr und mehr das Blut der Kaiser ausbreitete, sodaß es um 1200 kaum mehr einen Dynasten nichtkarolingischer Abstammung gab, „verschmolz der Kreis der Königswähler mit dem Kreis der Thronfolgeberechtigten". „Die Wählerversammlung ist" nun „die Gerichtsversammlung der Standesgenossen, die darüber entscheidet, welcher von mehreren Berechtigten mit dem Königsamt betraut werden soll". Gerade damals hört man aber auf, die Karlsabstammung zu betonen, weil sie „zu banal" geworden war, weil ihrer sich auch ganz verarmte

Digitized by Google

Dynasten, die nie für den Thron in Betracht kommen konnten, zu rühmen vermochten.

Da sonach die Wahl, weil die Wähler nicht „nach ihrem freien Belieben durch ihre ungebundene Entscheidung" den König bestimmten, „eine reine Formalität" (S. 25) war, konnte man auf den „Ausweg" verfallen, „sieben bereits faktisch oder traditionell Bevorzugten" aus dem schwankenden Wählerkreis „das Amt (scil. dieser Scheinwahl) zu überlassen", wobei „jedenfalls" die Erzämter eine „besondere Rolle gespielt" haben; so seien die Gründe für die Entstehung des Kurfürstenkollegs „rein technische" (S. 23) gewesen. Die Goldene Bulle soll „nicht das Zustandekommen einer Neuregelung, nicht die gesetzliche Fixierung eines bestehenden Rechtszustandes in der Art einer Kodifikation", sondern „einen theoretisierenden Versuch, diesen Rechtszustand zu erklären", darstellen, wobei „der Jurist den Kern der Sache nicht ergriff, sondern in der Oberfläche, in den Formalien, stecken blieb". „Das materielle" auf Verwandtschaft beruhende „Thronfolgerecht konnte sich unabhängig von der Goldenen Bulle ändern oder erhalten" — und es hat sich erhalten.

So in der Hauptsache die Theorie des Frh. v. Dungern. Wenden wir uns ihrer Kritik zu! Betrachtet man diese Theorie, so scheint zunächst allerdings klar, wie Frh. v. Dungern dazu kommt, den Charakter des alten Reiches als den eines Wahlreiches zu leugnen. Wenn es wahr wäre, daß das, was sich äußerlich als Wahl darstellt, nur eine Formalität ist, dann wäre ja die Bezeichnung „Wahlreich" eine am äußeren Schein klebende, das innere Wesen verkennende Bezeichnung.

Ganz unfaßbar ist es mir aber bei näherem Zusehen, wie man zu diesem Vordersatz gelangen und in der von Dungern selbst beschriebenen Funktion der „Königswähler" nur eine „Formalität" erblicken kann, von der es mehr oder minder gleichgiltig ist, wem ihre Vornahme zusteht. Selbst wenn man in dieser „Königswahl" — weiter gehend, als v. Dungern — nur ein rein deklaratorisches Urteil über das materiell eindeutig bestimmte Thronfolgerecht erblicken wollte, wäre diese Auffassung schwer begreiflich. Die Funktion, zu urteilen, pflegt man sonst selbst in sehr geringfügigen Fragen als keine „Formalität" zu betrachten und die Verteilung der richterlichen Kompetenzen hat zu schweren Verfassungskämpfen Anlaß gegeben. Und hier soll plötzlich das Urteil in der allerwichtigsten Frage des Staatsrechts eine belanglose Formalität sein, deren Ausübung sang- und klanglos von einem Organ auf ein anderes übertragen wird. Nun liegt aber die Sache noch anders: nach Frh. v. Dungern war das materielle Thronfolgerecht viel weniger bestimmt, als etwa nach Krüger — wir kommen

Digitized by Google

darauf noch zurück —, v. Dungern lehrt und betont, daß beim Thronfall mehreren Personen ein Anspruch auf den Thron zustand und daß diese Kollision von Ansprüchen durch die Wahl geregelt werden soll. Und dieser konstitutive Akt von unabsehbarer Bedeutung für die Politik des Staates soll die gleichgiltigste Bagatelle gewesen sein, welche man aus „rein technischen Gründen" von der Gesamtheit der Fürsten an einen Ausschuß derselben widerspruchslos übertragen konnte. Man spricht heute soviel vom „lebenden Recht". Man vergegenwärte sich doch das wirkliche Staatsleben! Man denke z. B. einen Augenblick daran, daß im gegenwärtigen deutschen Reich oder in Österreich-Ungarn eine noch so beschränkte, an materielle Rechtssätze gebundene Auswahl (ich finde trotz des angeblichen begrifflichen Gegensatzes in der deutschen Sprache keinen anderen Ausdruck) zwischen mehreren Thronfolgeberechtigten möglich wäre. Gewiß wäre niemand weltfremd genug, zu meinen, daß sich diese Funktion wegen ihrer Belanglosigkeit als eine bloße Formalität widerstandslos vom Reichstag auf den Bundesrat oder von den Parlamenten auf die Delegationen übertragen ließe.

Fürwahr! Die Funktion der Königswahl, wie Frh. v. Dungern selbst sie schildert, ist keine Formalität. Sie ist ein konstitutiver Akt von grundlegender staatsrechtlicher Bedeutung. Ihre Untersuchung nach allen Richtungen ist zum mindesten so notwendig, wie etwa die Untersuchung der „Formalien" des gerichtlichen Verfahrens, und ihre Übertragung an die Kurfürsten hört gewiß nicht in Folge ihrer Bedeutungslosigkeit auf, ein Problem zu sein. Sie verleiht mit Recht dem alten Reich den Namen eines „Wahlreichs".

III.

Es könnte scheinen, als ob mit dieser Beantwortung der an die Spitze gestellten Frage die Auseinandersetzung mit der Theorie v. Dungerns beendet wäre. Damit würden wir ihr aber in keiner Weise gerecht geworden sein. Denn man kann die Konstruktion des Thronfolgerechtes in dieser Theorie auf das entschiedenste ablehnen und doch die wertvollen Ergebnisse der Dungern'schen Forschungen anerkennen. Ja, gerade wenn man die rechtsdogmatische Aufstellung eines begrifflichen Gegensatzes von Wahl und Berufung zur Thronfolge kraft Verwandtschaft verwirft, wird man v. Dungerns Arbeiten um so dankbarer als einen Beitrag zur richtigen Abgrenzung beider organisch nebeneinander wirkenden Faktoren des Thronfolgerechtes würdigen.

Es ist zweifellos, daß der Gedanke einer Berufung zur Thronfolge kraft Verwandtschaft von Haus aus eine weit bedeutsamere Rolle spielte, als insbesondere die neuere Spezialliteratur über die Königswahl sich

Digitized by Google

häufig zum Bewußtsein brachte [1]). In dieser Beziehung haben die Aufstellungen von Dungerns durch die das Quellenmaterial sorgfältig und kritisch abwägende Untersuchung Krügers für die Zeit bis Heinrich IV. eine neue, sehr beachtenswerte Stützung erfahren.

Von ganz besonderem Werte erscheint mir weiter der von Dungern herausgearbeitete, das mittelalterliche Staatsleben beherrschende Verwandtschaftsbegriff. Man war vielfach zu sehr von der Vorstellung befangen, nur die agnatische Verwandtschaft als Berufungsgrund zur Thronfolge gelten zu lassen und bei Erlöschen des Mannesstammes ein fast völlig freies Wahlrecht anzunehmen. Der weite, selbst die Schwägerschaft mitumfassende Verwandtschaftsbegriff, den v. Dungern entwickelt, gewährt ein vollständigeres Verstehen der politischen Ereignisse, welche beim Aussterben des Mannesstammes in der deutschen Geschichte eintreten, und findet m. E. auch in den Krüger'schen Forschungen seine volle Bestätigung. Er ist in sehr glücklicher Weise mit ständegeschichtlichen Erkenntnissen, um deren Aufhellung sich ja Frh. v. Dungern große Verdienste erworben hat, verknüpft. Die Dynasten als Königswähler — diese Formel ist zweifellos für Jahrhunderte richtig. Und es leuchtet leicht ein, daß bei dem eben gekennzeichneten Thronfolgerecht im Zusammenhange mit der genealogischen Tatsache, daß die Dynasten untereinander verwandt waren und sich mehr und mehr das Blut Karls des Großen unter ihnen ausbreitete, tatsächlich nur Abkömmlinge Karls des Großen (in weiblicher Linie) auf den deutschen Thron gelangten.

IV.

War nun aber die Abstammung der Könige von Karl dem Großen rechtlich notwendig? Diese Frage wird von Frh. von Dungern, wenn auch nicht mit voller Schärfe, bejaht. Meines Erachtens muß sie mit aller Entschiedenheit verneint werden.

Zunächst ist hervorzuheben, daß selbst die deutlichste Ausprägung des Rechtssatzes, daß ausschließlich Verwandte des Königs zur Thronfolge berufen sind, die Abstammung von Karl dem Großen noch nicht zu einer rechtlichen Voraussetzung der Thronfolge macht, mag dieselbe hiedurch auch tatsächlich auf Abkömmlinge Karls des Großen

[1]) Unglücklich ist z. B. die Formulierung bei Krammer, Das Kurfürstenkolleg, S. 3: „Der Übergang zu einem völlig neuen Herrschergeschlecht (1024), dem ein erbrechtlicher Anspruch nicht zur Seite stand, das von dem letzten Könige in keiner Weise zum Nachfolger designiert war, schuf die Notwendigkeit, den neuen König, dessen Herrenrecht nunmehr allein auf des Volkes Stimme beruhte, in einer rechtschaffenden, rechtsetzenden Form zu küren". Das Buch Krammers besprechen wir in dieser Zeitschsift an anderer Stelle.

Digitized by Google

eingeschränkt sein. Von einer rechtlichen Voraussetzung könnte nur dann gesprochen werden, wenn ein Bewußtsein von der Gebundenheit der Wähler an die Abkömmlinge Karls des Großen erweislich wäre, wenn — konkret gesprochen — das Bewußtsein bestanden hätte, daß auch der relativ nächstverwandte Dynast nicht gewählt werden darf, wenn er ausnahmsweise nicht von Karl den Großen abstammen sollte. Von einem solchen Bewußtsein kann aber doch wohl kaum die Rede sein; vor allem deshalb nicht, weil nicht einmal die genealogische Tatsache der Verbreitung des Blutes Karls des Großen unter den Dynasten den Zeitgenossen so bewußt war, wie sie von der heutigen Forschung erkannt wurde. Dabei soll gar nicht geleugnet werden, daß die Familien im Mittelalter gewöhnlich mehrere Generationen zurück mit ihrer Genealogie vertraut waren.

Weiter aber, glaube ich, bedarf auch die Annahme einer ausschließlichen Berufung der Verwandten einer Einschränkung, die bei Frh. v. Dungern zu wenig, bei Krüger gar nicht zum Ausdruck kommt. Das Thronfolgerecht kraft Verwandtschaft war nicht nur durch die Konkurrenz mehrerer Berechtigten eingeschränkt, es war auch an die Voraussetzung der Eignung des Berufenen geknüpft, es war nur ein relatives. Dieser Gedanke leuchtet nach meiner Ansicht klar aus den Quellen, wenn man sie einer unbefangenen Betrachtung würdigt [1]).

---

[1]) Als ein früher und sehr weitgehender Beleg für die deutsche Auffassung, daß Tauglichkeit eine Voraussetzung der Herrscherstellung ist, kommt insbesondere die — allerdings zunächst den bayrischen Herzog (der aber doch entschieden die Stellung eines Stammeskönigs hatte) betreffende — Stelle der lex Baiuvariorum, text. tert. II, 10 (MG. LL. III 390) 23, in Betracht: Si quis filius ducis tam superbus vel stultus fuerit, ut patrem suum dehonestare voluerit ... et regnum eius auferre ab eo, dum adhuc pater potest iudicio contendere, in exercitu ambulare, populum iudicare, equum viriliter ascendere, arma vivaciter baiulare, non est surdus nec cecus, in omnibus iussionem regis potest implere: sciat se ille filius contra legem fecisse. Hier versagt wohl jeder Versuch, kirchlichen Einfluß anzunehmen: zu deutlich spricht — von anderem abgesehen — die auch dem deutschen Privatrecht bekannte typische Formulierung; in letzter Linie kann man es auch unter dem germanischen Rechtsgedanken der Publizität verstehen, daß Herrscher nur sein soll, wer auch nach außen als solcher auftreten kann. — Ein weiterer unverdächtiger Zeuge der deutschen Auffassung ist Widekind, wo er (I cap. 25; Schulausgabe pag. 33) von dem Übergang des Königtums auf das sächsische Haus berichtet; so richtig es sein mag, daß Widekind die angebliche Ansprache Konrads an Eberhard frei erfunden hat, ebenso schwerwiegend bleibt es, daß er, durch und durch Sachse und gewiß nicht angekränkelt von kanonischen Rechtsideen (vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, I⁷ SS. 365 f.), von einem Gedanken beherrscht wird, der mit dem in der lex Baiuvariorum zum Ausdruck kommenden in der Wurzel zusammentrifft. Und im Zusammenhalt mit Widekind wird man immerhin auch der

Digitized by Google

Hier kommt v. Dungern der Wahrheit immerhin näher, als Krüger, wenn letzterer der Macht gar keine Bedeutung bei der Wahl beimessen und das Thronfolgerecht von Kindern als eine ursprüngliche germanische Einrichtung ansprechen will [1]).

War aber schon die Verwandtschaft mit dem letzten König nur eine relative Voraussetzung des Thronfolgerechts, so kann umsoweniger von einer rechtlichen Gebundenheit an die Nachfolger Karls des Großen die Rede sein.

Diese Beweisführung ist nun allerdings von einem ganz andern Begriff des Rechts getragen, als ihn Frh. v. Dungern seinen Ausführungen zugrunde zu legen scheint. Zwar darin, daß wir nicht nach einer verfassungsrechtlichen Satzung, ja nicht einmal nach einer klaren Formulierung einer Rechtsüberzeugung zu suchen brauchen, daß diese vielmehr in lebendiger Rechtsgewohnheit sich betätigt haben und aus ihr allein erkannt werden kann: darin stimme ich — fast möchte ich sagen selbstverständlich — mit Frh. v. Dungern überein. Nur muß

Cont. Reg. ad a. 919 (Schulausgabe pag. 156), bei welcher ja an sich eine kanonistische Färbung eher anzunehmen wäre, einiges Gewicht beilegen dürfen. — Wenn ferner über die Thronnachfolge Heinrichs II. Thietmar lib. V. cap. 25 (Schulausgabe pag. 121) bemerkt, daß er iure consanguinetatis et aetatis virtutumque maturitate ... in regem eligeretur, so kann man hierin nach der ganzen Fassung, bei der bereitwilligen Anerkennung des Geblütsrechts gewiß keine kirchliche Tendenz, sondern nur eine Äußerung erblicken, daß dieses Geblütsrecht durch die Tauglichkeit des Berufenen bedingt war. — Schließlich taucht der Gedanke, daß die ‚habiliores' für die Wahl in Betracht kommen, auch bei der Wahl Konrads II. im Berichte Wipos (Cap. 2, Schulausgabe pag. 13) wieder auf; dabei kommt es wieder nicht darauf an, ob der ältere Konrad wirklich so gesprochen hat; als Zeugnis für eine verbreitete Rechtsüberzeugung bleibt die Stelle bestehen. — Alle hier besprochenen Stellen zitiert auch Krüger, aber seine Würdigung derselben ist m. E. nicht ganz unbefangen; wenn man sie im Zusammenhang betrachtet, kann man die aus ihnen sprechenden Gedanken unmöglich aus kirchlichen Einflüssen ableiten. Daß Krüger den Quellenzeugnissen nicht ganz unbefangen gegenübersteht, zeigt sich ferner auch darin, wie wenig Gewicht er S. 75 darauf legt, daß Heinrich II. in einer Urkunde nicht nur sein Erbrecht, sondern auch dessen Anerkennung durch das Volk betont, und wie er es S. 123 Anm. 7 unterläßt, aus der Volksüberzeugung, daß die Anerkennung der Erbfolge durch das Volk notwendig sei, die richtigen Konsequenzen zu ziehen.

[1]) Krüger stellt S. 73 Anm. 7 folgenden Gegensatz auf: ‚Die Auffassung des Königtums scheint mir vorwiegend ein Zeugnis kirchlichen Geistes zu sein, indem man dem König bestimmte Pflichten, namentlich auch die ‚advocatia ecclesiae' etc. auferlegte. Für die germanische Auffassung des Königs als Heerführers und höchsten Richters werden sich schwerlich solche Pflichten nachweisen lassen'. Da drängt sich denn doch von selbst die Frage auf, ob nicht auch der höchste Richter eines Amtes, eben des Richteramtes, waltet und ob ein Kind die Pflichten eines Heerführers und höchsten Richters erfüllen kann.

Digitized by Google

es eben eine Rechtsgewohnheit sein, und das Kennzeichen einer solchen kann wieder nur darin gefunden werden, daß sich irgendwie das Bewußtsein der Gebundenheit an diese Gewohnheit kundgibt. Schon andernorts [1]) habe ich gesagt, daß ein Absehen von diesem Kennzeichen das allerwesentlichste Moment aus dem Rechtsbegriff ausscheidet, ihm sozusagen das Rückgrat bricht.

Es könnte vielleicht scheinen, als ob der Unterschied zwischen mir und Frh. v. Dungern nur in einer anderen Wertung der Quellenzeugnisse läge. Es könnte so scheinen, wenn v. Dungern nicht — durch Heranziehung eines modernen Beispieles jeden Zweifel daran beseitigte, daß es sich um eine verschiedene Auffassung der Grundlagen aller juristischen und daher auch rechtsgeschichtlichen Forschung, deren Gegenstand doch eben Geschichte des Rechts ist, handelt. Frh. v. Dungern erklärt es (S. 5 Anm. 2) für rechtlich unmöglich, daß der deutsche Kaiser einen 21jährigen Bauernburschen zum Reichskanzler ernennt. Der einzige Beweis hiefür ist, daß eine solche Ernennung politisch unmöglich und undenkbar ist. Hier aber setzt m. E. der Irrtum ein: nicht alles, was das politische Handeln staatlicher Organe bestimmt, ist Rechtszwang. Daß Bauern Minister wurden, ist in europäischen Kulturstaaten vorgekommen. Daß eine politische Lage, in der ein 21jähriger Bauernbursche deutscher Reichskanzler wird, nicht vorstellbar ist, sei zugegeben. Hier aber wirken rein soziale, politische Kräfte; nicht Rechtszwang. Die Rechtsüberzeugung, daß eine solche Ernennung, wenn sie unter einer ganz außergewöhnlichen, wie gesagt, heute gar nicht vorstellbaren politischen Lage doch erfolgte, wenn der Ernannte vielleicht ein alle sozialen Voraussetzungen und Schranken überspringendes politisches Genie wäre, rechtswidrig und nichtig wäre: diese Rechtsüberzeugung besteht nicht. Ich bekenne mich zur Lehre vom lebenden Recht; nur habe ich sie immer dahin verstanden, daß sie geschriebenes „Recht", welchem eine lebendige Rechtsüberzeugung entgegensteht, zu den Toten wirft, wo sein Platz ist; nicht aber dahin, daß sie Gewohnheiten, die nicht von einer Rechtsüberzeugung getragen werden, zum Recht erhebt.

Wollte man, wie Frh. v. Dungern es tut, die Grenze zwischen Gewohnheitsrecht und lediglich sozialen und politischen Kräften entspringender Übung fallen lassen, so müßte das öffentliche Recht jeden festen Boden verlieren. Wie schon angedeutet: politische Lagen, unter denen ein Bauer Minister wird, sind durchaus denkbar, politische Lagen, in denen er Ministerpräsident, bzw. Reichskanzler, wird, vielleicht nicht.

[1]) Die Wahl Konrads IV. zu Wien im Jahre 1237, Weimar 1914, S. 46.

Digitized by Google

Und dies soll nun das Kennzeichen eines Rechtssatzes sein? „Zum Wesen jeden Rechts gehört nun einmal“ nach Frh. v. Dungern „klare und feste begriffliche Gebundenheit und bestimmte Abgrenzung der einzelnen Rechtsverhältnisse gegeneinander“ (S. 27). Daß im Gegensatz zu dieser — vielleicht sogar zu weit gehenden Formulierung — der Rechtsbegriff selbst in der Theorie v. Dungerns völlig fließend wird, ist ihr schwerster Fehler.

V.

Wie bedeutsam diese — an sich in das Gebiet der Rechtsphilosophie fallenden — Fragen für die historische Methode sind, läßt sich gerade an den beiden Schriften, die vornehmlich zu unserer Untersuchung Veranlassung boten, zeigen. Es ist nämlich ganz auffallend, wie die Behandlung der Quellen bei Frh. v. Dungern durch seinen Rechtsbegriff beeinflußt ist.

Ich stimme mit Frh. v. Dungern natürlich darin überein, daß die Beschaffenheit unserer mittelalterlichen Quellen der Feststellung von Rechtszuständen bedeutende Schwierigkeiten in den Weg stellt. Gewiß lag es vielfach außer ihrem Gesichtskreis, Rechtssätze abstrakt zu formulieren; und nichts wäre verkehrter, als aus dem Fehlen solcher Formulierungen allein weitgehende Schlüsse zu ziehen. Und wenn Frh. v. Dungern (S. 42) „das Verstehen der Quellenwendungen aus der Zeit heraus“, ihre Wertung „nach dem Eindruck, den sie auf ihre Zeitgenossen machen konnten und sollten“, fordert, so ist das eine Wahrheit, von der mir nur unerfindlich ist, was sie mit der „Überwindung der Scholastik“ zu tun hat.

Nun liegen aber für unsere Frage mindestens zwei erstklassige Quellenzeugnisse vor, welche einen unbedingten Thronfolgeanspruch der Verwandten oder gar der Abhömmlinge Karls des Großen deutlich ausschließen, welche abstrakte Formulierungen der entgegengesetzten Rechtsüberzeugung enthalten. Gewiß wird man — Krüger stellt hierüber in der Einleitung zu seinem Buch sehr besonnene Erwägungen an [1]) — auch solchen Formulierungen gegenüber vorsichtig sein und

[1]) Im einzelnen kann ich allerdings auch der Quellen-Interpretation Krügers nicht immer folgen, wie sich schon aus den obigen Anm. zu SS. 413 u. 414 ergibt. Stellenweise hat sein — sonst vielfach mit Glück betätigtes — Bestreben, die psychologischen Motive der handelnden und berichtenden Personen zur Interpretation zu verwerten, etwas Gesuchtes. So insbesondere bei der Beurteilung des Berichtes Wipos über die Wahl Konrads II., SS. 102/103: gerade wenn der jüngere Konrad seine Niederlage voraussehen konnte, ist sein Verhalten auch ohne Annahme heroischer Selbstverleugnung sehr erklärlich. Ein anderes Beispiel bietet das angeblich gespannte Verhältnis zwischen Sachsen und Bayern, welches S. 79 Anm. 26 durch eine ge-

Digitized by Google

sehr genau prüfen müssen, ob sich in ihnen die herrschende deutsche oder eine oppositionelle, fremde, etwa kanonische Rechtsüberzeugnng ausprägt. Aber bezeichnend ist es, wie v. Dungern mit diesen beiden Zeugnissen sich abfindet.

„Wie konnte Eike um die Mitte (?) des 13. Jahrhunderts darauf kommen, schlechthin Freiheit für das jedenfalls doch eher strengere, das passive Wahlrecht, zu normieren?“ (S. 38). Dungern beantwortet diese Frage in, wie ich gerne zugebe, scharfsinniger Weise aus der individuellen Standeslage Eikes. Und wenn wir sicher wüßten, daß wirklich das passive Wahlrecht auf die Dynasten oder die Abkömmlinge Karls des Großen oder auf einen noch engeren Kreis beschränkt war, so wäre gewiß diese Erklärung für die abweichende Formulierung bei Eike durchaus annehmbar. Was aber befremdet, ist der Umstand, daß v. Dungern die Formulierung Eikes gar nicht als ein gegen seine Theorie sprechendes Argument wertet. Daß sich zur Not eine der allgemeinen Rechtsüberzeugung ins Gesicht schlagende Formulierung durch Eike erklären ließe, ist doch kein Grund dafür, einen solchen Widerspruch ohne zwingende Anhaltspunkte anzunehmen. Frh. v. Dungern kommt aber zu einer derartigen Annahme in der Hauptsache dadurch, daß diese Formulierung politisch unmögliche Thronkandidaten mitumfaßt. Auf Grund dieser, wie wir gesehen haben, unzulässigen Vermischung von politischer Möglichkeit und rechtlicher Gebundenheit tritt er an den Sachsenspiegel nur mehr mit dem Versuche heran, für den für ihn unzweifelhaften Widerspruch eine mögliche Erklärung zu suchen. Und so fest ist er in dieser Vorstellung befangen, daß er nebenbei die ganz irrige Behauptung aufstellt, das passive Wahlrecht sei jedenfalls eher strenger. Wie falsch dies ist, zeigt ein Blick auf jene Wahl, die Frh. v. Dungern selbst als reinsten Typus der Wahl ansieht, auf die Papstwahl: hier ist das aktive Wahlrecht auf die Kardinäle beschränkt, während mit wenigen Ausnahmen jeder giltig getaufte Mann (!) wählbar ist [1]). Und diese Ordnung ist durchaus zweck-

legentliche unmutige Äußerung Thietmars über die Bayern belegt wird. Die Unterschätzung der Bedeutung der Wahl ist es offenbar auch, welche Krüger veranlaßt, S. 136 Anm. 16 die wiederholte Wahl Heinrichs IV. zu Bodfeld 1056 trotz guter Beglaubigung kurzerhand für unwahrscheinlich zu erklären; mein Aufsatz über diese Wahl in dieser Zeitschrift XXVII 209 ff. scheint Krüger nicht bekannt zu sein. Sehr gut hingegen ist z. B. dasjenige, was S. 71 Anm. 7 über die die Karls-Abstammung betreffenden Stellen gegen Frh. v. Dungern bemerkt wird. Die nötige Korrektur erfuhren Krügers gewiß sehr verdienstvolle Ausführungen durch ein kurzes, aber gehaltvolles Nachwort Gierkes über das „Geblütsrecht“.

[1]) Vgl. Hinschius, System des Kirchenrechts, I. Band SS. 279 f. Die Ausnahmen betreffen Kinder, Geisteskranke und Häretiker.

Digitized by Google

mäßig und vernünftig; durch die Beschränkung des aktiven Wählerkreises wird an sich die Wahrscheinlichkeit geschaffen, daß aus diesem Kreise in der Regel auch der Kandidat entnommen wird, hiefür werden auch ohne Rechtszwang soziale Kräfte wirken; nur aus ganz besonderen Gründen wird bei einem so beschränkten Wahlrecht ein ganz besonders geeigneter Außenseiter als Kandidat in Betracht kommen, und eben deshalb wird die rechtliche Möglichkeit seiner Wahl offen gelassen. Aus denselben Gesichtspunkten ist es gar nicht unmöglich, daß sich im 13. Jahrhundert wirklich eine Rechtsüberzeugung geltend machte, die das aktive Wahlrecht auf die Kurfürsten einschränkte, das passive auf alle Freien ausdehnte — mit dem klaren Bewußtsein, daß die Einschränkung des aktiven Wahlrechts einen sehr sparsamen und zurückhaltenden Gebrauch dieser Möglichkeit gewährleiste, man also einer rechtlichen Einschränkung des passiven Wahlrechts entraten könne.

Noch weniger gelungen ist m. E. die Art, in der sich Frh. v. Dungern mit einem zweiten, noch unzweideutigeren Quellenzeugnis für den Charakter des Reiches als Wahlreich auseinandersetzt (S. 44), mit dem bekannten Satz des Otto v. Freising: non per sanguinis propaginem, sed per electionem reges creari. „Objektivität ist eine Ambition des modernen Gelehrten; der mittelalterliche erzählt die Dinge didaktisch, wie er sie gesehen wissen wollte. Otto v. Freising plädierte für den Einfluß der Aristokratie in einem Zeitpunkt, wo dieser Einfluß gefährdet war. Es kam ihm gar nicht darauf an, den Einfluß des Blutsverbandes, der offensichtlich bestand, in aller Form zu leugnen. Seine Zeit wird ihn verstanden haben". Ich muß gestehen, daß mir diese Sätze unverständlich sind. Man mag sich mit der größten Entschiedenheit zu der Forderung bekennen, die Quellen aus ihrer Zeit zu verstehen: das kann doch nicht bedeuten, daß man jemals aus Quellen das gerade Gegenteil von dem herauslesen darf, was in ihnen steht. Non per sanguninis propaginem descendere reges kann doch schlechterdings nichts anderes als eine Leugnung des entscheidenden Einflusses des Blutbandes bedeuten! Wäre dem anders, dann wäre es eigentlich schade um jede auf die Erkenntnis der Quellen aufgewendete Mühe. Und nun bedenke man, daß ein Verwandter des staufischen Hauses diesen Satz niederschrieb! Er mag einseitig, übertreibend, unjuristisch formuliert sein; ich behaupte aber, daß er unmöglich hätte geschrieben werden können, wenn die Wahl als Faktor der Berufung auf den Thron im Rechtsbewußtsein der Zeit jene minimale Rolle gespielt hätte, die Frh. v. Dungern ihr zuweist [1]).

[1]) Daran würde sich auch nichts ändern, wenn wirklich die bekannte Stelle bei Otto v. Freising, wie Krammer, Das Kurfürstenkolleg, SS. 8/9 Anm. 2, be

Digitized by Google

Die letzte Erwägung leitet schließlich auch zu der methodologischen Frage über, wie der Rechtshistoriker Formulierungen des Thronfolgerechts von außerdeutscher, insbesonderer päpstlicher Seite als Erkenntnisquellen zu werten hat. Selbstverständlich hat v. Dungern recht, wenn er ihnen mit der größten Skepsis gegenübersteht. Trotzdem scheinen sie mir aber nicht ganz unbrauchbar für die Erkenntnis des herrschenden Rechtsbewußtseins. Zunächst darf nicht vergessen werden, daß die Päpste aus den einfachsten Erwägungen politischer Klugheit an Elemente des deutschen Rechtsbewußtseins anknüpften, dieselben allerdings einseitig betonten und dadurch zu Bausteinen ihres hierokratischen Systems machten [1]). Weiter aber muß erforscht werden, wie die deutsche öffentliche Meinung, wie das deutsche Recht auf diese päpstlichen und überhaupt kanonischen Formulierungen reagiert hat. Gerade diese Reaktionserscheinungen sind m. E. besonders wertvolle, von Frh. v. Dungern völlig vernachlässigte Erkenntnisquellen des deutschen Rechtsbewußtseins. Daß auf die einseitigste Betonung des Wahlrechts durch die Kurialisten fast niemals von der Gegenseite — auch in der schärfsten Polemik — das Wahlrecht schlankweg geleugnet wurde, ist der stärkste Beweis dafür, daß man das Reich mit vollem Recht ein Wahlreich nennt. Und daß auch in dieser Polemik niemals die Notwendigkeit der Abstammung des Königs von Karl dem Großen formuliert wurde, beweist schlagend, daß sie im Rechtsbewußtsein der Zeit keine Stätte hatte [2]).

* * *

hauptet, nur das Referat eines 1152 gefundenen Weistums sein sollte. Auch dann ist dieses Weistum und sein widerspruchsloses Referat durch Otto v. Freising ein vollgiltiges Zeugnis gegen die Lehre v. Dungerns.

[1]) So nimmt die heutige Königswahlen-Forschung an, daß die Lehre von principaliter Berechtigten durch Innozenz III. aus dem Kreise Adolfs von Köln übernommen wurde. Ich werde darauf in einer Rezension von Krammers Kurfürstenkolleg zurückkommen.

[2]) Die beiden schroffsten Formulierungen, unter gänzlicher Verneinung des Erbprinzips, hat das Wahlprinzip durch die Kurie bei der gegen Heinrich IV. inszenierten Wahl eines Gegenkönigs und im Kampf gegen die Hohenstaufen in der Bulle Venerabilem gefunden. — Über den Standpunkt beider Parteien zur Zeit Heinrichs IV. handelt vor allem (unter Nachweis der einschlägigen Literatur) Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. S. 348 f. Seine Darstellung bedarf aber m. E. einer Korrektur. Es ist allerdings richtig, daß zur Zeit Heinrichs IV., zu der das Erbrecht ja fester stand, als jemals sonst, das Reich auch theoretisch vereinzelt als Erbreich gefaßt wurde, u. zw. von vereinzelten Vertretern sowohl der kaiserlichen als auch der päpstlichen Partei, insbesondere von dem kaiserlichen Walram von Naumburg (vgl. Ewald, Walram von Naumburg, Bonner Dissertation

Digitized by Google

Wir sind am Ende. Bereits oben (S. 411) wurden die Verdienste der Theorie des Frh. v. Dungern in vielen Belangen hervorgehoben. In den allerwichtigsten Punkten allerdings gelangten wir zu abweichenden Ergebnissen: die Karls-Abstammung der deutschen Könige ist nach der hier vertretenen Ansicht vom Wesen des Rechts und der dadurch bedingten Wertung der Quellen keine rechtlich notwendige; und die Leugnung, daß Deutschland ein Wahlreich war, beruht auf einer willkürlichen Konstruktion dieses Begriffs.

Mit dieser Stellungnahme aber — das möchte ich zum Schluß aufs entschiedenste betonen — wären wir den Forschungen v. Dungerns noch immer nicht voll gerecht geworden. Der von ihm erbrachte Nachweis nämlich, daß alle deutschen Könige und Thronkandidaten von Karl dem Großen tatsächlich abstammen [1]), bleibt eine der wert-

1874, S. 75 ff.). Heinrich IV. selbst aber — in diesem durchschlagenden Punkt ist die Darstellung Mirbts m. E. nicht ganz richtig — hat in seinen offiziellen Aktenstücken das Wahlrecht niemals geleugnet. In der von Mirbt, bezw. Waitz, auf den sich Mirbts beruft, herangezogenen Stelle (MG. Leges II pag. 47, vgl. nunmehr MG. Const. I Nr. 62) stellt Heinrich IV. lediglich seine regia potestas als a Deo concessa dem Anspruch des Papstes, daß er das regnum et imperium verleihe, gegenüber; die Wahl wird hier ignoriert, aber nicht geleugnet, denn auch die Würde des Erwählten pflegte das Mittelalter auf Gott zurückzuführen. Was aber die zweite Stelle anlangt (MG. Leges II pag. 46, vgl. nunmehr MG. Const. I Nr. 60), so ist unter der omnis haereditaria dignitas, welche Heinrich IV. angeblich ab illa sede debebatur, der Patriziat zu verstehen, wie der Zusammenhang mit anderen politischen Kundgebungen der Partei Heinrichs IV. deutlich zeigt: es wird hier darauf angespielt, daß Gregor VII. schon bei seiner Wahl (inprimis) die noch im Papstwahldekret anerkannten Rechte Heinrichs IV. verletzte. Da nun das Papstwahldekret Heinrich IV. tatsächlich nur ein Recht einräumte, welches sein Vater Heinrich III. ganz besonders geübt hatte, konnte man von einem haereditarium ius in dem Sinne eines vom Vater überkommenen Rechtes sprechen, ohne den Charakter des deutschen Königtums als eines Wahlkönigtums prinzipiell zu leugnen. — Daß der Bulle Venerabilem nicht mit einer Berufung auf das Erbrecht, sondern im Gegenteil mit der schärfsten Betonung des freien Wahlrechts begegnet wurde, ist offenkundig. Erst Friedrich II. machte schüchterne Versuche, die Wahl seines Sohnes Konrads IV. ausschließlich auf das Erbrecht zu stützen; aber die Art, in der er es tut, zeigt gerade, wie sehr er sich dabei im Widerspruch mit der deutschen Rechtsüberzeugung befand. Hierüber habe ich in meiner Schrift Die Wahl Konrad IV. zu Wien im Jahre 1237 SS. 42 ff. und 46 ff. (bes. S. 49 Anm. 2) gehandelt. — Schließlich verweist Krüger S. 72 Anm. 7 sehr mit Recht gerade auf Otto von Freising als sicheren Zeugen gegen die Notwendigkeit der Karls-Abstammung (Chron. lib. VI Cap. 32: Heinricus tertius, supradictae Giselae filius, ... ipso [patre] mortuo, 89. ab Augusto solus regnavit, in ipsoque dignitas imperialis, quae per longum iam tempus a semine Karoli exulaverat, ad generosum et antiquum germen Karoli reducta est).

[1]) Der Nachweis bezüglich der Könige findet sich in dem bekannten Buche v. Dungerns, Thronfolgerecht und Blutsverwandtschaft der deutschen Kaiser seit

Digitized by Google

vollsten Bereicherungen unseres historischen Wissens. Lehrt er uns auch nicht einen Teil des Rechts unserer Vorfahren erkennen, so zeigt er uns dafür, daß das Recht die Gesamtheit der die historische Entwicklung bedingenden sozialen und politischen Kräfte mit nichten erschöpft. Und nur noch bedeutsamer, will mich dünken, erscheint in dieser Beleuchtung die Erkenntnis, für deren Vermittlung der Historiker, und nicht zuletzt der Rechtshistoriker, Frh. v. Dungern zu Dank verpflichtet bleibt.

Karl dem Großen (2. Aufl. 1910), bezüglich der Thronkandidaten im I. Exkurs der hier besprochenen Schrift.

Digitized by Google

Die Urkundensammlung des Codex Udalrici.

Von

Hans Hussl.

Der Codex Udalrici ist durch zwei in der Anordnung des Stoffes fast durchaus übereinstimmende Handschriften, von denen sich die eine in Wien, die andere in Zwettl befindet [1]), vollständig überliefert. Das Werk teilt sich in zwei Bücher von ungleicher Größe; das erste Buch enthält nur 22 kleine Gedichte und eine aus den Briefen des zweiten Buches geschöpfte Sammlung von Briefanfängen, das zweite hingegen 379 Stücke, von denen die meisten sich als auf Grund echter Urkunden und Briefe hergestellte Formulare erweisen. Den Widmungsversen, mit denen das erste Buch beginnt, ist zu entnehmen, daß der Bamberger Alumne Udalrich das Werk an den Bischof von Würzburg namens Gebhard im Jahr 1125 überreicht hat. Da die Handschriften V und Z übereinstimmend noch jüngere Stücke aufweisen [2]), muß die Originalhandschrift über 1125 hinaus, mindestens bis 1134 fortgeführt worden sein. Ein derartiger Nachtrag (E 1) steht zu Beginn des zweiten

[1]) Codex bibliothecae caesareae Vindobonensis 398, im folgenden mit der Sigle V bezeichnet, und Codex monasterii Zwetlensis 283, im folgenden mit Z angeführt. Herausgegeben wurde der Codex Udalrici von Eccard, Corpus historicum medii aevi 2 (die Stücke in der Reihenfolge von V; es ist nur diese Handschrift benützt) und von Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum 5 (beruht auf allen Handschriften, die Stücke sind zeitlich geordnet); doch gibt Jaffé nur jene Urkunden wieder, für die der Cod. Udalrici einzige Überlieferung ist (Vorrede S. 5). Ich zitiere fortan nach E-(Eccard-)Nummern; zur Auffindung der sonstigen Drucke dienen die Übersichten bei Jaffé S. 13—16 und unten S. 446 f. — Über die Spur einer verlorenen Handschrift vgl. Bresslau's Vorbemerkung zu DK. II. 140. Indes ist zu beachten, daß gerade E 121, auf das es dabei ankäme, in Z an ganz anderer Stelle eingetragen als in V (vgl. unten S. 440 u. 446), wohl nachgetragen ist.

[2]) E 366 erwähnt ein Ereignis von Ende des Jahres 1133 in solcher Weise, daß man Absendung des Briefes zu Beginn des Jahres 1134 annehmen muß. E 367

Digitized by Google

Buches. und das Ende desselben wird durch eine annähernd geschlossene Reihe solcher jüngerer Stücke gebildet. Es sind bei 40 Briefe, die mit E 322 beginnen und der Zeit von 1125—1134 angehören [1]). Das zweite Buch des Codex Udalrici zerfällt somit in zwei Teile: einerseits in einen bis 1125 reichenden Hauptteil, andererseits in einen bis 1134 reichenden Nachtrag.

Der Hauptteil des zweiten Buches läßt sich, was bisher nicht genug beachtet wurde, in drei Teile gliedern, von denen der erste nur die ersten neun, oder, wenn man den an der Spitze stehenden Nachtrag einrechnet, zehn Stücke (E 1—10), die vorwiegend kanonistischen Charakter tragen. umfaßt, während der zweite, von E 11 bis E 121 reichend, eine Urkundenformularsammlung, der dritte, mit E 122 beginnend, eine Mustersammlung für Briefe darstellt. Zwischen den beiden letztgenannten Teilen des Codex gibt es auch sonstige Unterschiede. Die Briefe sind in der Hauptsache nach zeitlichen Gesichtspunkten geordnet, was bei den Urkunden in keiner Weise der Fall ist. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Urkunden- und der Briefsammlung liegt ferner in der Größe des Zeitraumes, dem die Stücke angehören. Während erstere Urkunden von 645—1125 enthält, also einen Zeitraum von nahezu 500 Jahren umspannt, umfaßt die letztere nur 70 Jahre, nämlich die Zeit von 1054 (E 188)—1125. Die folgenden Ausführungen werden sich nur mit der Urkundensammlung, E 11—121, eingehender beschäftigen.

Der Codex Udalrici ist ein Formelbuch; es erscheinen daher die einzelnen Stücke meist nicht in vollem Umfange, sondern in gekürzter Gestalt. Die Art wie die einzelnen Stücke behandelt sind, ist verschieden. Oft ist die Urkunde mit allen Teilen wiedergegeben, oft fehlt das Schlußprotokoll, oft wird nur der Text geboten. Eigennamen werden nicht selten ungekürzt genannt; ist dies nicht der Fall, so werden sie entweder durch N. ersetzt oder es wird der Anfangsbuchstabe des zu kürzenden Wortes geschrieben. Es läßt sich nicht feststellen, daß an die verschiedene Herkunft der Stücke, die unten dargelegt wird, verschiedene Behandlung der Urkunden sich knüpft. In dem kanonistischen Teil, nämlich bei den Nummern E 5, 6, 7, 7a findet sich allerdings eine andere Kürzungsart: hier werden Eigennamen durch

---

richtet sich an Lothar als Kaiser, gehört also in die Zeit von Sommer 1133 bis Ende 1137. Von den nur in V aufgenommenen jüngeren Stücken E I 23, E 368, 370—372 wird hier abgesehen.

[1]) J. Bachmann, im Neuen Archiv 38, 535 f. kommt zur Annahme, daß die Stücke E 329 und 330 noch bei Lebzeiten des Bischofs Ruger von Würzburg abgefaßt seien (gest. 1125 August 26), in welchem Falle diese zwei Briefe aus der Reihe der nach 1125 entstandenen Stücke zu streichen sein dürften.

Digitized by Google

ille, iste ersetzt. Das mag sich dadurch erklären, daß die Vorlagen, aus denen jene Formeln geschöpft sind, bereits diese für Udalrich fremde Kürzungsweise hatten [1]). In der Urkundensammlung verdient besondere Erwähnung die Wiedergabe des Schlusses des Papstprivilegs E 77. Die Datierung fehlt, dafür findet sich der Vermerk: Item privilegia Benedicti papae ut supra. Gehören diese Worte wirklich zu E 77, nicht etwa als Überschrift zum folgenden Stück, so dürfte auch hier Beeinflussung durch die Vorlage anzunehmen sein, da die vorhergehenden Urkunden E 64—76 Diplome Heinrichs II. sind.

Die Urkundensammlung des Codex Udalrici setzt sich zusammen aus 85 Diplomen, 13 Papsturkunden, einem Synodaldekret, 11 Privaturkunden und einem Brief. Von den drei Urkundenarten die sich finden, stehen für unsere Untersuchung die Diplome im Vordergrunde des Interesses. Diese überwiegen bei weitem und geben somit der ganzen Sammlung den Anstrich eines Königsurkundenformelbuches. Das älteste von den vertretenen Diplomen ist eine Urkunde König Sigberts II. für Stablo (E 46) von ungefähr 648, das jüngste Stück eine Urkunde Heinrichs V. für Bamberg (E 98) aus den Jahren 1111—1125.

Bezüglich der Anordnung der Diplome befolgte Udalrich ein ganz eigenartiges System. Er gruppierte zumeist nach Herrschernamen, das heißt es sind Urkunden, welche von Ludwigen, Ottonen, Heinrichen ausgefertigt sind, zusammengestellt. Die Vereinfachung geht noch weiter, so daß Diplome, welche von Herrschern gleichen Anfangsbuchstabens stammen, durcheinandergemengt sind. Dies erklärt sich daraus, daß der Ordner den Namen kürzte und nur den Anfangsbuchstaben wiedergab. Die 85 Diplome der Urkundenformularsammlung sind folgendermaßen geordnet:

Voran gehen zwei Diplome die noch nicht in diese Ordnung eingereiht sind: E 13 und E 14 [2]). Dann aber folgen E 17—25, 28—30 Diplome von Herrschern, die den Anfangsbuchstaben C haben [3]). Von dieser C-Gruppe gehören E 17—21, 28—30 zu Carl, 22, 24 zu Carlmann, E 23, 25 zu Conrad.

---

[1]) Zeumers Ausgabe, Mon. Germ. Formulae Extr. I, 18, II, 2, 8, 22, läßt allerdings diese gemeinsame Vorlage für E 5 bis 7[a] nicht erkennen.

[2]) E 13 (von Ludwig III.) und 14 (von Arnolf) stammen ebenso wie die zwei vorhergehenden Papsturkunden aus Lorsch.

[3]) E 15 und 16 sind Papsturkunden; E 16 bezieht sich wie die folgenden Stücke E 18—27 auf Regensburg. E 26 und 27 sind von Arnulf ausgefertigt. Die Urkunden schieben sich wohl deshalb hier ein, weil sie wie die vorhergehenden Stücke für Regensburg bestimmt waren. Inwieweit der Sammler die Zugehörigkeit der C-Urkunden zu den einzelnen Herrschern beachtet oder gekannt hat, könnte nur durch Einsichtnahme in die Handschriften festgestellt werden. Diese scheinen,

Digitized by Google

E 31—36, 39—45 stammen von Herrschern deren Namen mit L beginnen [1]). E 31 ist von Lothar, E 32 von Ludwig und Lothar, E 33—36, 39—45 sind von Ludwigen ausgestellt.

Die Urkunden 48—54 stammen geschlossen von Ottonen [2]).

Die Diplome 59—76, 81, 85, 88, 90—98, 101—105, 109, 111 und 120 sind von Heinrich II., III., IV. und V. ausgefertigt. Die Reihe ist hier deshalb so stark durchbrochen, weil sich vielfach päpstliche und private Urkunden einschieben, die eingangs den Namen Heinrich nennen oder doch zur Gruppe Bamberg gehören [3]). Überdies wird am Schluß, wo E 117, 118, 121 von Karl d. Gr., Ludwig d. Fr. und Konrad II. herstammen, das System wieder ebenso verlassen wie am Anfang.

---

soviel man aus den Drucken ersieht, den Ausstellernamen teils auszuschreiben, teils zu kürzen, teils ganz wegzulassen, und die Herausgeber haben stellenweise nach Gutdünken ergänzt. Auf diese Art sind E 23 und 25, die von Conrad I. stammen, mehrfach (vgl. M.² 2091, 2099) für Urkunden Karls d. Gr. gehalten worden.

[1]) E 37 und 38 sind Privaturkunden: sie schieben sich deshalb hier ein, weil sie ebenso wie die vorhergehenden (E 34—36) und die folgenden (E 39—43) Diplome aus Regensburg stammen.

[2]) E 46 und 47 sind von Sigbert II. ausgefertigt: sie sind hier eingereiht, weil sie wie die zwei folgenden Diplome aus Stablo gekommen waren; aus Stablo stammen auch zwei Urkunden am Schluß der Otto-Gruppe, E 55 von Hilderich II. und E 56 von Theoderich I. ausgestellt.

[3]) E 57 und 58 sind nicht Diplome; allein E 57, dessen Original nach Ausweis der Rückenaufschrift schon im 11. Jahrh. als Privileg Heinrichs galt, (vgl. Mon. Germ. Dipl. 3, 169), trägt in V, Z und C (vgl. Jaffé Bibl. 5, 27 n° 7, Anm. a) die Überschrift De Heinrico primo imperatore; E 58 ist überschrieben: Privilegium Henrici Wirzburgensis episcopi: beide Stücke gehören also zur H-Gruppe. E 77—80 nennen eingangs Kaiser Heinrich als Intervenienten oder als Empfänger. E 82 ist an den Würzburger Bischof H. gerichtet, und hier wie in E 83 ist von H. imp. bzw. rex. die Rede. E 84 ist zwar von Konrad II. ausgestellt, allein Eccard, also wohl Handschrift V, schreibt die Urkunde H. zu. E 86, 87 stammen wie 83—85 und 88 aus Bamberg. E 89 ist wie die folgende von Heinrich ausgefertigte Urkunde für Goeß bestimmt. E 99 und 100 sind beide für Bischof H. von Bamberg ausgestellt. E 106 ist eine Freilassungsurkunde Conrads II. (D. 27, vgl. Quellenstudien aus dem hist. Seminar Innsbruck 5, 45), als Intervenient erscheint quidam H. E 107 hat als Aussteller: H. Bavariorum dux. E 108 nennt eingangs den Bischof N.; nachdem aber die Urkunde von Bischof Hartwig stammt, stand auch hier ursprünglich H. E 110 gehört wie 107—109 und 111 zur Empfängergruppe Bamberg. E 112 ist von H. marchio ausgestellt. E 112, 114 dürften wie die Stücke 107—111 aus dem Bamberger Archive stammen. E 115 ist von Karl III., E 116 von Arnulf ausgestellt; allein die Handschrift V nennt, wie aus Eccard zu ersehen, in beiden Fällen H. als Ausfertiger.

Digitized by Google

Man sieht somit, wie Udalrich in seinem Formular-Kodex Ordnung schuf: Erst trennte er die Urkunden von den Briefen, dann gliederte er die Urkundenformularsammlung in vier Teile: die C-, L-, O-, H-Gruppe. Ist dieses Schema manchmal durchbrochen, so gab, abgesehen von den am Anfang und Schluß zugefügten Nachträgen, die Herkunft der Stücke Veranlassung. Denn Udalrich zeigt das Bestreben, Urkunden gleicher Herkunft möglichst beisammenzulassen. Die Stücke E 11—14 stammen aus Lorsch. Die zwei restlichen Lorscher Urkunden E 64, 65 schließen sich nicht an, weil sie zur Heinrich-Gruppe gestellt werden mußten, da sie von Heinrich II. herrühren. Von E 16—27 waren sechs Stücke für St. Emmeram bestimmt. An sie schließen sich geschlossen die sechs Stücke der Empfängergruppe Reims, so geordnet, daß die drei ersten, von Carl ausgefertigt, zur vorhergehenden C-Gruppe, die drei letzten, von Lothar und Ludwig ausgestellt, zur folgenden L-Gruppe stoßen. Man möchte fast glauben, daß Udalrich deshalb auf die C-Gruppe die L-Gruppe folgen ließ, weil die Urkunden für Reims in diese zwei Teile gegliedert werden konnten. Die Ludwig-Gruppe ist nun von E 34—43 aus St. Emmeramer Stücken aufgebaut. Somit erscheinen von E 16—43 zumeist Urkunden für Regensburg, die von E 27—34 durch 6 Reimser Urkunden unterbrochen werden. Unterbrochen deshalb, weil der Grundsatz die Urkunden nach Ausstellernamen zu ordnen es verlangte. Auch die Stücke für Stablo sind zusammengruppiert: E 46—49; wenn E 55, 56, zwei Urkunden, die gleichfalls hiehergehören, abgesprengt sind, so geschah dies mit Rücksicht auf die eingeschalteten Diplome, die geschlossen der Otto-Gruppe angehören. Bei den Bamberger Urkunden kommt die Zusammengehörigkeit zunächst in folgenden Gruppen zum Ausdruck: E 57—63, 67—74, 76—88, 95—102, 107—111. Die Stücke für Goeß 89, 90, Salzburg 91, 92, Hainburg 93, 94, zum Teil auch die für Hamburg 117—119 sind beisammen gelassen. Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß Udalrich bei der Anordnung ein zweifaches System befolgte: einerseits nach Ausstellern zu ordnen, andererseits die Herkunft der Stücke möglichst zu berücksichtigen.

Haben wir uns im bisherigen mit der Kürzungsart und mit der Anordnung der Stücke beschäftigt, so wird im folgenden ihre Herkunft zu erörtern sein. Die Diplome gliedern sich in Bezug auf ihre Empfänger in zwei größere Gruppen, Bamberg und Regensburg, und in mehrere kleine, die sich teilweise auf jene beiden zurückführen lassen, (Stablo, Reims, Lorsch usw.). Will man der Entstehungsweise dieser Sammlung von Kaiserurkunden-Formularen nachgehen, so wird es sich als notwendig erweisen, auch den Formeln für Privat- und Papsturkunden, die sich bei Udalrich finden, Beachtung zu schenken.

Digitized by Google

Am einfachsten erklärt sich die Aufnahme jener Urkunden in das Formelbuch Udalrichs, die für Bamberg selbst bestimmt sind: es sind 39 Stücke. Diese 39 Urkunden zerfallen in zwei Gruppen: 35 Stücke sind an die bischöfliche Kirche gerichtet, wenn man E 101 einrechnet, in welcher Urkunde Heinrich III. verordnet, daß in das Grab des Herzogs Melus von Apulien niemand beigelegt werde. Dieses Diplom kam in das bischöfliche Archiv, weil das Grab des 1020 verstorbenen Herzogs in der Domkirche von Bamberg lag [1]). Die vier restlichen Stücke sind für andere Empfänger in Bamberg ausgestellt, doch läßt es sich darlegen, daß auch sie in das bischöfliche Archiv gelangt sind. E 74 (DH. II. 318). E 83, 108 sind für das Domkapitel, bezw. die Kanoniker in Bamberg bestimmt. Diese drei Urkunden stammen aus dem Archiv des Domkapitels; nachdem das bischöfliche und das domkapitelsche Archiv nachweislich erst seit dem 16. Jahrhundert getrennt waren, ursprünglich aber beide Urkundengruppen im Domsegerer (sacrarium) lagen [2]), so überrascht es nicht, daß Udalrich neben Urkunden, als deren Empfänger das Bistum erscheint, auch solche verwendet, die für das Domkapitel bestimmt sind. Eine Urkunde findet sich, die für das Kloster St. Michelsberg ausgefertigt ist: E 67 (DH. II. 389). In diesem Diplome schenkt der Kaiser dem Kloster ein Gut, das er von einem seiner Kapellane erhalten hatte. Die Namen der Urkunde, die nur bei Udalrich überliefert ist, sind im Formular nicht genannt. Aus dem Michelsberger Güterverzeichnis [3]) läßt sich entnehmen, daß der Kapellan Rothard ein Gut namens Gimbsheim dem Kaiser übergeben hat, das dieser dem Kloster übergab und das später an die bischöfliche Kirche vertauscht wurde. Nimmt man nun (wie das auch Bresslau tut) an, daß das namenlos überlieferte E 67 mit der Schenkung dieses Gutes Gimbsheim identisch ist, so erklärt sich das Vorkommen des Stückes im Cod. Udalrici einfach; denn mit dem Gute Gimbsheim kam gewiß auch die Urkunde des Königs an den Bischof; auch dieses Stück wird also von dem Sammler dem bischöflichen Archiv entnommen sein.

Es ergab sich also von 39 Urkunden, welche in die Formelsammlung Aufnahme gefunden, daß sie zur Zeit der Abfassung, das ist um das Jahr 1125, im bischöflichen Archiv zu Bamberg lagen [4]). Allein es

---

[1]) Vgl. Hirsch-Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. 3. 160 und Steindorff, Jahrbücher d. d. Reichs unter Heinrich III. 2, 264.

[2]) Haeutle, ‚Das ehemalige fürstbischöfliche Archiv in Bamberg', Archivalische Zeitschrift N. F. 1, 108.

[3]) Giesebrecht, Geschichte d. deutschen Kaiserzeit 2^5, 600.

[4]) Bresslau, Urkundenlehre 1, 629 hatte die Annahme vertreten, daß Udalrich aus ‚Bamberger Archiven', also mindestens aus zweien geschöpft habe. Oben wurde

Digitized by Google

läßt sich dies nicht nur von jenen Stücken nachweisen, die für Bamberg bestimmt sind, sondern auch von solchen, deren Empfänger an anderen Orten weilten.

E 93, 94 entsprechen zwei Urkunden, durch welche Kaiser Heinrich III. die Kirche in Hainburg (bei Preßburg) beschenkt (St. 2414, 2415). Beachtet man den Überlieferungsort dieser beiden Urkunden, so zeigt sich, daß beide Originale in Bamberg lagen. Dasselbe ist bei E 50 der Fall, in welcher Urkunde Otto II. der Kirche des hl. Lantpert, ehemals in Kärnten, Besitzungen schenkt (DO. II. 292). Daß dieses Diplom bereits im 13. Jahrhunderte in Bamberg lag, geht daraus hervor, daß es im Liber privilegiorum Bambergensium eingetragen ist [1]).

Drei weitere Formeln sind hieher zu zählen, nämlich E 54, 58 und 80. Sie entsprechen Urkunden für Heinrich II. und für dessen Vater; sie gelangten nach Bamberg, weil die betreffenden Güter dahin kamen [2]).

E 114 ist für Kitzingen, östlich Würzburg gelegen, ausgestellt. Hier erklärt sich die Aufnahme in den Cod. Ud. daraus, daß die Abtei eine Besitzung des Bamberger Bistums war (vgl. DC. II. 7, St. 2589).

Zahlreich sind die Stücke welche für Regensburg ausgefertigt sind. Hierher sind folgende 29 Eccard-Nummern zu rechnen: 16, 18—27, 34—43, 45, 51—53, 66, 75, 115, 116. Diese Gruppe zerfällt in zwei Teile: einerseits Urkunden, die aus dem Archive von St. Emmeram stammen, andrerseits Stücke, die dem Archive der königlichen Marienkapelle, oder auch „alte Kapelle“ genannt, angehörten.

Aus dem Klosterarchive von St. Emmeram stammen einmal jene Urkunden, die für Emmeram ausgestellt wurden, nämlich folgende 20 Stücke: 16, 18, 23, 25—27, 34—43, 51. 53, 66, 115. Im Klosterarchiv lagen ferner zwei Urkunden, die fremde Empfänger aufweisen: E 22, 24.

In E 22 (M² 1537) schenkt Karlmann seinem Priester Job Besitzungen im Donaugau. — Die Urkunde enthält die Bestimmung, daß die Güter nach dem Tode Jobs an St. Emmeram fallen sollen. Hierin ist der Grund zu suchen, weshalb dieses Stück in das Klosterarchiv kam. Die Urkunde ist erhalten in der Urschrift und in einer Abschrift aus dem 11. Jahrhundert; beide stammen aus St. Emmeram.

---

versucht zu erweisen, daß Udalrich nur ein Archiv, nämlich das bischöfliche, benützte. Auch Bresslau, Vorbemerkung von DH. II. 389, dachte nur an das bischöfliche Archiv, wiederholt aber Urkundenlehre 2², 253 die alte Fassung.

[1]) Vgl. Mon. Germ. DD. 2, 899.

[2]) Zu E 80 vgl. DH. II. 382, Perels in Hist. Aufsätze für K. Zeumer S. 490f. und Brackmann, Studien und Vorarbeiten 1, 113; über die durch Heinrichs Hand an Bamberg gelangten Urkunden s. Mon. Germ. DD. 2, 898 und 3, 727.

Digitized by Google

Das zweite Stück E 24 (M² 1539) stellt eine Urkunde dar, durch welche Karlmann einen Vertrag, der zwischen dem Abte und den Mönchen des Klosters Mondsee geschlossen wurde, bestätigt. Dieses Diplom ist sonst nur in einem Emmeramer Chartular aus dem 11. Jahrhundert enthalten. Der Grund dafür, warum diese Urkunde nach St. Emmeram kam, liegt darin, daß Mondsee seit 833 (vgl. M² 1349) zum Besitz des Regensburger Klosters gehörte.

Weniger sicher ist die Zugehörigkeit von E 17 und E 52. In dem erstgenannten richtet Karl d. Gr. an den Erzbischof N. eine Anfrage über den Taufritus. Karl sandte eine Enzyklika gleichen Wortlauts an die Erzbischöfe seines Reichs (M² 474). Daß eine Abschrift davon auch nach St. Emmeram gelangte, ist möglich, aber nicht zu erweisen. Auch von E 52 wissen wir, wenn diese Urkunde wirklich für die bischöfliche Kirche bestimmt war[1]), nicht, wann und wie sie in das Klosterarchiv kam. Die Einreihung im Cod. Ud. spricht aber in beiden Fällen für Zugehörigkeit zur Gruppe St. Emmeram.

Die zweite Abteilung der Gruppe Regensburg bilden jene Urkunden, die aus dem Archive der königlichen Marienkapelle herrühren. Für diese Kirche sind drei Urkunden unserer Sammlung bestimmt, E 20, 45, 75; in diesem Archive sind aber auch drei Urkunden erhalten, welche andere Empfänger aufweisen: E 19, 21, 116.

In der einen, E 19, verleiht Karl III. cuidam fideli nostro quandam capellam. — Sucht man die Urkunde, die dieser Formel entspricht, so findet man, daß dieses Formular nach M² 1652 abgefaßt ist. In M² 1652 schenkt Karl III. seinem Getreuen Euprant eine Kapelle mit der Bestimmung, daß sie nach dessen Tode an die k. Marienkapelle in Regensburg fallen solle. In dieser Verfügung liegt offenbar der Grund für die Aufbewahrung im Archiv der Marienkapelle.

Die nächste in Betracht kommende Urkunde ist E 21 (M² 1710). Hierin verleiht Karl III. dem Abte Engelmar, was der k. Kapelle in Regensburg in der Stadt gehört, als lebenslängliches Eigen. — Das Original der Urkunde trägt eine Dorsualaufschrift von derselben Hand, welche solche auch auf andere Urkunden aus dem Archive der Marienkapelle (so E 20 = M² 1690) anbrachte.

In einer dritten Formel E 116 (M² 1920) beschenkt Arnolf die Kirche zu Roding (in der Oberpfalz). Die Kirche in Roding kam an die Marienkapelle und mit ihr auch die Urkunde selbst[2]). Es liegen

[1]) So Budde im Arch. f. Urkundenfschg. 5, 166; anders Sickel zu DO. II. 204.

[2]) In J-L. 15371 = Brackmann, Germania pontificia 1, 279 n° 2 (gedruckt: Ried, Codex dipl. Ratisponensis 1, 263) bestätigt Papst Lucius III. der alten Kapelle in Regensburg: ecclesias in vestro fundo sitas, Rotigen scilicet cum apenditiis suis . .

Digitized by Google

also im Cod. Ud. drei Urkunden vor, welche die Marienkapelle als Empfänger haben, und es finden sich drei weitere Diplome, die an andere Empfänger gerichtet sind, aber auf dargelegte Art in das Archiv dieser Kapelle gekommen waren.

Wir haben bisher die Geschichte der Urkunden aus der Gruppe Regensburg bis zu dem Punkte verfolgt, da die einen in das Archiv des Klosters St. Emmeram, die andern in das Archiv der Marienkapelle gelangten. Es würde nun darzulegen sein, wie der Bamberger Udalrich zur Benützung dieser Urkunden kam. Die Stücke für die Marienkapelle kamen mit dieser Kirche selbst nach Bamberg. Diese königliche Kapelle wurde nämlich im Jahr 1009 von König Heinrich II. an Bamberg geschenkt (DH. II. 196). In der Urkunde ist von capella sive abazia infra urbem Radesponam die Rede. Daß auch das Archiv übergeben wurde, erweist der Umstand, daß in dem ältesten Repertorium des Bamberger Archivs, in dem Registrum generale aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, als 5. Abteilung die alte Kapelle in Regensburg genannt wird [1]). Da sämtliche sechs Urkunden, die aus dieser Gruppe sich im Cod. Ud. finden, älter als 1009 sind, und ihre Originale, soweit erhalten, aus dem Bamberger bischöflichen Archive stammen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Udalrich sie eben dorther geschöpft hat.

Schwieriger ist es, eine Erklärung für die Übernahme der 22 (oder allenfalls 24) Stücke aus dem St. Emmeramer Archive zu finden; sie sollen daher weiter unten (S. 441 ff.) im Zusammenhange mit jenen 11 Stücken besprochen werden, von denen es sich ebenfalls nicht sicher feststellen läßt, auf welchem Wege sie in den Cod. Ud. gekommen sind.

Aus dem bisher Gesagten ergab sich folgendes: 39 Urkunden, welche Formularen des Cod. Ud. entsprechen, sind für Bamberg bestimmt und lagen um 1125 im bischöflichen Archive; 6 Stücke kamen durch die Schenkung der Marienkapelle in das bischöfliche Archiv Bamberg. 7 weitere in kleineren Gruppen auf verschiedenen Wegen. Es liegt also bei 52 Urkunden nachweislich Überlieferung durch das Bamberger bischöfliche Archiv vor.

Noch fünf Stücke dürften zu dieser Gruppe zu rechnen sein:

E 104 (St. 2988b) 1077—84, Heinrich IV. beschenkt seinen Diener R.

E 105 (St. 2988a) 1056—84, Heinrich IV. beschenkt seinen Diener H.

[1]) Haeutle, Das ehemalige fürstbischöfliche Archiv in Bamberg in Archivalische Zeitschrift N. F. 1, 108. Vgl. Brackmann, Germ. pont. 1, 279.

Digitized by Google

E 106 (DC. II. 27) 1024—26, Konrad II. läßt die Magd A. frei.

Der Cod. Ud. bietet die Empfänger dieser Urkunden nur mit dem Anfangsbuchstaben; das Eschatokoll fehlt gänzlich, weshalb sich weder Ort noch Zeit der Ausstellung ermitteln lassen. Die Urkunden, welche diesen Formularen entsprechen, sind nicht bekannt; es ist daher nicht möglich, aus dem Überlieferungsorte Schlüsse auf den Empfänger zu ziehen. Bei solcher Lage kann nur die Formel selbst und ihre Einreihung Aufschluß geben. Diese drei Stücke stehen bei Udalrich unmittelbar hintereinander; das ist umsomehr beachtenswert, als E 106 von Konrad ausgestellt, vereinzelt unter den von Heinrichen ausgefertigten Urkunden steht. Würde man diesen Umstand auf gemeinsame Herkunft der Stücke zurückführen, so könnte man vermuten, daß alle drei Urkunden aus Bamberg stammen, denn für E 104 ist dies wahrscheinlich, da hier der Bischof von Bamberg als Intervenient genannt wird. Nachdem ferner acht vorhergehende Stücke (E 95—102) und die fünf unmittelbar folgenden (E 107—111) für Bamberg bestimmt waren, so werden wohl fast sicher auch unsere drei Diplome dem Bamberger Archive entstammen.

Zu den in Bamberg überlieferten Urkunden dürften ferner noch zwei Stücke für Würzburg zu zählen sein.

E 82 stellt einen Brief dar, den Johann IV., Patriarch von Aquileia, an den Bischof von Würzburg Heinrich I. sandte. Dieser Brief fand in die vita Heinrici II. imperatoris Aufnahme, welche ein Bamberger Diakon, namens Adalbert, um 1146 schrieb [1]). Adalbert benützte Ekkehard, Otloh, Udalrich und das Bamberger Archiv selbst. Sein Werk liegt uns in zwei Rezensionen vor; die jüngere unterscheidet sich von der älteren hauptsächlich dadurch, daß in ihr Urkunden aus dem Bamberger Archive, das für Adalbert erst nachträglich geöffnet worden war, eingeschaltet sind [2]). Man könnte annehmen, daß Adalbert diesen Brief

---

[1]) Waitz, M. G. SS. 4, 798 und Wattenbach, Geschichtsquellen 2^6, 384.

[2]) Diese eingeschobenen Stücke, welche den beiden älteren Handschriften, der Gurker und der Gothaer, fehlen, sind c. 7—19. Vgl. Arndt, Zur Vita Heinrici II. imperatoris in Forschungen zur deutschen Geschichte 10, 604 und W. Schmidt, Über die älteste Handschrift der Adalberti vita in Forschungen z. deutschen Geschichte 9, 361. Der Umstand, daß die Urkunde DH. II. 514, welche in der vita Heinrici des Adalbert auf den Brief des Patriarchen folgt (c. 15), gefälscht ist, dürfte die Echtheit von E 82 (bei Adalbert cap. 14) wohl nicht verdächtigen. Denn DH. II. 514 ist, wie Bloch, Neues Archiv 25, 220 und Bresslau, Vorbemerkung zu DH. II. 514 ausführen, Fälschung des Diakons Adalbert. Der Brief E 82 kann aber deshalb nicht von Adalbert gefälscht sein, weil er schon 1125 vorlag. Adalbert wollte eine Zusammenfassung über das Entgegenkommen geben, das Heinrich II. gegenüber Bamberg an den Tag gelegt. So verfaßte er aus den echten Urkunden

Digitized by Google

aus Udalrich schöpfte; doch dürfte dagegen wohl der Umstand sprechen, daß Adalbert den Namen des Würzburger Bischofs Heinrich ausschreibt, während wenigstens die Handschrift V des Cod. Ud. ihn nur mit der Kürzung H. bietet. Aller Wahrscheinlichkeit nach lag der Brief um 1146 im Bambergischen Archiv. Daß schon Udalrich ihn hier fand, dafür spricht auch die Einreihung. Die vorhergehenden und folgenden Stücke (E 76—81, 83—88) entstammen dem bischöflichen Archiv. — Das Stück dürfte deshalb nach Bamberg gelangt sein, weil es die Antwort auf ein Rundschreiben ist, das die Bamberger Kirche betraf, und einen Glückwunsch über die Gründung des Bistums darstellt.

Noch ein zweites Stück für Würzburg ist im Cod. Ud. überliefert: E 112. In dieser Formel schenken der Markgraf H. und seine Gemahlin A. der Kirche von Würzburg praeposituram N. in pago N. Ussermann [1]) bringt nach einer Abschrift aus dem Archive in Heidenfeld die entsprechende Urkunde, welche besagt, daß Graf Hermann und seine Frau Alberada die Probstei Heidenfeld an Würzburg schenkten. — Gräfin Alberada hatte sich in zweiter Ehe mit dem Markgrafen Hermann vermählt. Beide schenkten ihre ganze Herrschaft, zwischen Itz und Main, an die von ihnen erbaute Kirche Banz und übergaben sie an das Bistum Bamberg. Um die Einwilligung des Bischofs von Würzburg zu erlangen, übergab ihm der Markgraf die Propstei Heidenfeld. Es ist unsere Urkunde, welche am 7. Juli 1069 ausgefertigt wurde. Am selben Tage bestätigte der Bischof von Würzburg Adalbert die Gründung der Kirche Banz [2]). Im Jahre 1071 unterfertigte Hermann die Urkunde, durch welche er Banz an Bamberg übertrug [3]). Das Gebiet blieb bei Bamberg und das Kloster, das nach dem Tode des Stifters verfallen war, wurde von Otto wieder hergestellt [4]).

Durch diese Beziehungen Bambergs zum nahen, innerhalb seiner eigenen Besitzungen gelegenen Heidenfeld ist es erklärlich, daß die Urkunde oder eine Abschrift nach Bamberg gelangte.

Bei 57 Stücken könnte sich also die Aufnahme in den Cod. Ud. dadurch erklären, daß die entsprechenden Vorlagen sich zur Abfassungszeit des Formelbuches im bischöflichen Archive zu Bamberg befanden; im folgenden soll gezeigt werden, daß auch Texte solcher Ur-

---

diese neue ohne böswillige Absicht. Die Kompilation ist mehr als ein stilistischer Kniff, als eine selbstnützige Fälschung aufzufassen, wie auch sonst dem Diakon sich keine Fälschungen nachweisen lassen.

[1]) Ussermann, Episcopatus Wirzeburgensis, cod. probationum 21.

[2]) Ussermann, a. a. O. 22.

[3]) Ussermann, a. a. O. 23.

[4]) Ussermann, a. a. O. 78.

Digitized by Google

kunden in den Codex aufgenommen wurden, deren Originale sicherlich nie nach Bamberg gelangt sind.

Da sind die Stücke der Gruppe Lorsch zu erörtern. Das Kloster Lorsch erscheint in folgenden Stücken als Empfänger: E 11 (J-L 4189), E 12 (J-L 3834), E 14 (M² 1927), E 64 (DH. II. 272), E 65 (DH. II. 244).

In E 13 (M² 1572) schenkt Ludwig III. im Jahre 881 seinem Getreuen (im Cod. Ud. ist der Name nicht genannt, in der dem Formular entsprechenden Urkunde heißt er Humbold) das Gut Alsheim. — Da dieses Gut 884 durch eine Schenkung Karls III. (M² 1687) an das Kloster Lorsch kam, erklärt sich die Aufnahme der Urkunde in das dortige Archiv.

Im Cod. Ud. liegen somit sechs Stücke vor, welche im Lorscher Archive sich befanden [1]): das jüngste dieser Stücke (E 11) stammt aus dem Jahre 1049, das älteste gehört dem Jahre 881 an (E 13). Da drängt sich nun die Frage auf, wie Udalrich zu diesen Lorscher Stücken gekommen ist. Die Originale der Urkunden dürften im 12. Jahrhunderte in Lorsch gelegen haben, wo der Verfasser des Chronicon Laureshamense sie benützte (M. G. SS. 21, 337); sie können von Udalrich schwerlich verwertet worden sein. Einfacher erklärt sich die Frage, wenn wir in Erwägung ziehen, daß alle sechs Urkunden in jenem berühmten Codex Laureshamensis sich finden, dessen erster Teil das genannte Chronicon Laureshamense, welches 35 Folien umfaßt, dessen zweiter den Codex traditionum einschließt, der 193 Folien zählt; im Chronicon sind obige sechs Stücke enthalten [2]). Diese Chronik entstammt nicht der Feder eines Mannes; fünf Hände waren an ihr beschäftigt. Der erste Schreiber war bis fol. 34′ tätig; er hat, wie Pertz ausführt, in der Zeit von 1167—80 geschrieben [3]), der Text der fünften Hand scheint nach 1266 zum Abschluß gekommen zu sein. Auf den ersten 34 Folien finden sich unsere sechs Urkunden. Daß zwischen dem Werke Udalrichs und der Chronik von Lorsch ein Zusammenhang besteht, dürfte wohl feststehen [4]). Die uns erhaltene Chronik kann jedoch nicht dem Udalrich

[1]) Bereits Sickel, Acta Kar. 1, 13 bemerkt, daß Stücke für Lorsch sich im Codex Udalrici finden. K. Pertz in Mon. Germ. SS. 21, 334 übersah E 13.

[2]) Das Chronicon Laureshamense ist herausgegeben in MG. SS. 21: auf Seite 411 findet sich E 11, auf S. 399 E 12, S. 375 E 13, S. 380 E 14, S. 404 E 64 und E 65.

[3]) Über den Cod. Lauresham. vgl. Pertz MG. SS. 21, 335 ff. und Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 2⁶, 402 f.

[4]) Die von Waitz in der Vorrede zu Ekkehards Chronicon universale MG. SS. 6, 5 aufgestellte Annahme, daß Ekkehard (das wäre also nach Bresslau's Beweis im N. Archiv 21, 189 ff. richtiger Frutolf von Bamberg) die Annales Laurissenses

Digitized by Google

vorgelegen haben, da sie erst nach 1167 begonnen wurde, es muß von Udalrich eine ältere Handschrift benützt sein, doch läßt sich aus der heute erhaltenen Chronik das ältere Werk kaum herausschälen. Die untere Zeitgrenze des verlornen älteren Codex ist durch E 11 gegeben, er muß also zwischen 1049 und 1125 entstanden oder vorläufig abgeschlossen worden sein. Eine genauere Zeitbestimmung ist aber deshalb nicht möglich, weil nicht zu erweisen ist, ob zur Zeit der Benützung des Chronicon durch Udalrich die nächstfolgenden jüngeren Stücke aus den Jahren 1065 (St. 2661) und 1067 (St. 2703, 2704, 2710) schon eingetragen waren oder nicht. Denn die Gesichtspunkte, von denen sich Udalrich bei der Auswahl der Stücke leiten ließ, sind schwer zu ersehen. Von den vielen Urkunden, die für Lorsch ausgestellt wurden und in der heutigen Chronik erhalten sind, wurden nur sechs aufgenommen. Die Chronik enthält über 60 Diplome, die vor dem Jahre 1049 ausgestellt sind, bei Udalrich erscheinen davon nur vier. Es wird im Auge zu behalten sein, daß Udalrich einen Musterbriefsteller verfassen wollte und daher die Stücke nach seinem Geschmacke in willkürlicher Weise zusammenstellte. Auch aus dem Bamberger Archive sind ja bei weitem nicht alle Urkunden übernommen, ohne daß für die Auswahl der Grund angegeben werden könnte: im Bamberger Archive sind bis 1125 über hundert Diplome erhalten, im Codex Udalrici erscheint davon nur ungefähr der dritte Teil.

Nebst diesen Lorscher Stücken trifft man auch solche für Reims. In den Cod. Ud. fanden sechs Urkunden, die für Reims bestimmt sind, Aufnahme; von diesen sind fünf für die Kirche in Reims, eines (E 31 = M² 1072) für Bischof Ebo ausgestellt. Für den Bamberger Alumnen wurden diese Stücke dadurch zugänglich, daß sie alle in dem Werke Flodoards, Historia Remensis ecclesiae, enthalten waren [1]). Ihn hat Udalrich, wie schon Sickel, Acta Carolinorum 1, 13 bemerkt, benützt. E 28—30 sind im 4. Kapitel des dritten Buches, E 31 im 20. Kapitel des zweiten Buches, E 32, 33 im 19. Kapitel dieses Buches überliefert. Die geringfügigen Abweichungen, die bei Udalrich gegenüber Flodoard auftreten, sind in den Fußnoten der Ausgabe der Historia angegeben. Bei Udalrich stehen alle sechs Urkunden unmittelbar hintereinander, wie es der gemeinsamen Herkunft und den oben beobachteten

benützte, könnte als Zeichen engerer Beziehungen zwischen Lorsch und Bamberg gedeutet werden; aber die betreffenden Stellen (Waitz a. a. O. Anm. 56) sind nicht bloß dem verlorenen Lorscher Codex, sondern auch anderen Handschriften der Annales regni Francorum eigen, vgl. die Ausgabe von Kurze S. 28, 38, 64 u. 100.

[1]) Flodoardi Historia Remensis, herausgegeben in MG. SS. 13, 405 ff.: E 28 auf Seite 477, E 29 auf S. 478, E 30 S. 477, E 31 S. 473, E 32 S. 470, E 33 S. 469.

Digitized by Google

Regeln entspricht. Daß Udalrich das Werk des Flodoard benützte kann nicht überraschen, denn dieses war im Mittelalter stark verbreitet (vgl. SS. XIII. 407). Die ältesten erhaltenen Handschriften der Historia gehen in das 13. Jahrhundert zurück; die im Cod. Ud. erhaltenen Texte beruhen daher auf einer verlorenen älteren Handschrift, was ihnen besonderen Wert verleiht.

Für die Einreihung der sechs Urkunden in die Formelsammlung war die Herkunft maßgebend; doch sind sie so eingestellt, daß die drei letzten Stücke E 31, 32 (von Lothar, bezw. Ludwig und Lothar ausgestellt) und E 33 (von Ludwig) bereits zur L-Gruppe stoßen.

Im Codex Udalrici finden sich ferner sechs Stücke, die für das Kloster Stablo bestimmt waren: E 44 (M² 545) 47, 48 (DO. III. 33), 49 (DO. II. 219), 55, 56; zu diesen Urkunden gehört noch E 46, welches Stück für Cougnon, eine mit Stablo verbundene Abtei, ausgestellt wurde. Diese sieben nieder-lothringischen Urkunden fanden in den Cod. Ud. durch eine Handschrift Eingang, die aus Stablo stammt, nach Bamberg kam und heute noch in der königlichen Bibliothek daselbst liegt [1]). Ihr ursprünglicher Bestand, zu dem auch die vier in den Cod. Ud. übergegangenen Merowingerurkunden E 46, 47, 55 und 56 gehören, ist in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. geschrieben, E 44, 48 und 49 sind um das Jahr 1000 nachgetragen worden. Da die seit diesem Zeitpunkt für Stablo ausgestellten Urkunden keine Aufnahme mehr fanden, so scheint die Handschrift zur Zeit der Gründung des Bistums Bamberg, im Jahr 1007 oder bald darnach, in die dortige Dombücherei gekommen zu sein [2]).

Bezüglich der Anordnung der Urkunden im Formelbuche Udalrichs ist auch hier zu beobachten, wie sich die beiden Absichten, die Stücke nach Herkunft und nach Herrschernamen zu ordnen, kreuzen. E 44 (von Ludwig I. ausgestellt) ist zur Ludwig-Gruppe gezogen; E 46, 47, beide von Sigbert II. ausgefertigt, schieben sich zwischen die Ludwig- und Otto-Gruppe, so daß die beiden folgenden E 48, 49 (von Otto II. und Otto III.) zur Otto-Gruppe stoßen. E 55, 56 (von Hilderich II. und Theoderich III.) sind zwischen die Otto- und Heinrichurkunden eingestellt.

Im Folgenden sollen 11 Urkunden erörtert werden, bei denen sich die Berührung mit Bamberg nicht verfolgen läßt, die aber gerade deshalb erhöhtes Interesse verdienen, E 15, 89—92, 103, 117—121.

---

[1]) Dieser Kodex trägt die Standortsnummer E III 1; bereits Sickel betont den Zusammenhang zwischen Udalrich und dieser Handschrift, Acta Karol. 1, 13.

[2]) Vgl. Rieger ‚Der codex Stabulensis der k. Bibl. zu Bamberg‘ im Jahresbericht des Franz Josef-Gymnasiums in Wien, 1882, S. 19 ff.

Digitized by Google

In E 15 bestätigt Papst Gregor IV. dem Kloster Fulda seine Privilegien. Von Papst Gregor IV. sind zwei verschiedene Privilegienbestätigungen für Fulda erhalten, J-L 2568 und 2569 [1]). Die erstgenannte ist in einer Einzelkopie und außerdem im Codex Eberhardi (S. 7 und 71) auf uns gekommen, die zweite dagegen in einer Einzelkopie und durch den cod. Ud., unser E 15. Diese zweite Urkunde nun, J-L 2569 wurde mit guten Gründen als eine Fälschung angesprochen und ihre Entstehung wurde in das zweite Drittel des 11. Jahrhunderts gelegt [2]). Die Urkunde scheint nach J-L 4134 (Clemens II. für Fulda) und J-L 4170 (Leo IX. 1049 Juni 13 für Fulda) hergestellt zu sein, die Datumzeile erinnert stark an jene, welche J-L 2605 (Leo IV. für Fulda) aufweist. Als terminus a quo der Fälschung ergibt sich 1049, in welchem Jahre J-L 4170 ausgefertigt wurde. — E 15 ist im Codex Udalrici zwischen Lorscher Urkunden (E 11—14) und einem Stück für St. Emmeram (E 16) eingeschaltet und stellt die einzige Ausfertigung für Fulda in der ganzen Sammlung dar. Es wäre verlockend, die Formel zu dem darauf folgenden Emmeramer Stück zu stellen. Hiefür fänden sich gewisse Anhaltspunkte. Die Urkunden für St. Emmeram stehen in Beziehung zu einem Regensburger Mönche Otloh, indem mehrere Stücke (E 16, 18, 27, 43) von ihm gefälscht zu sein scheinen. Otloh verließ 1062 sein Kloster und begab sich nach Fulda, wo er bis 1066 weilend, mit Benützung des dortigen Archivs mehrere Werke schrieb [3]). Wenn nunmehr in Fulda um diese Zeit Urkundenfälschungen entstehen, die ihre Spitze gegen Mainz und Würzburg kehren, auf welche Bischöfe Otloh mit Haß erfüllt war, so könnte man auch hier die Hand des in Regensburg geübten Fälschers erkennen [4]).

[1]) Tangl, in Mitt. d. Inst. 20, 234, 236 Anm. 4 sucht das Ausstelldatum der echten Urkunde Gregors IV. J-L. 2568 in der Zeit 827—842 und zwar eher in den späteren als in den früheren Jahren.

[2]) Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen S. 347 f. und 370 ff., wo aber die Überlieferung im cod. Ud. nicht berücksichtigt ist.

[3]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 2[6], 65.

[4]) Meine Vermutung ließe sich erhärten, wenn J-L. 2569 stilistischen Anklang an die Emmeramer Fälschungen aufweisen würde; allein J-L. 2569 schließt sich so stark an J-L. (3907 =) 4134 und 4170 an, daß nur eine unabhängige Stelle bleibt: nec umquam ab aliquo episcopo consecrationem expetat nisi a Romano pontifice, nec consecratus ad aliud monasterium in Fuldensi introducatur vel praeponatur monasterio; auch zu dieser Wendung findet sich teilweise eine inhaltliche Parallele in J-L. 4134 (3907): ut nullus inde futurus abbas consecrationem unquam accipere presumat nisi ab hac nostra apostolica sede. Ein deutlicher Anklang an die vier Fälschungen Otlohs für Regensburg zeigt sich hier nicht: die Entscheidung der Frage muß der zusammenhängenden Untersuchung der Fulder Urkunden, die Stengel begonnen hat, überlassen bleiben.

Digitized by Google

Sollten sich Beziehungen zwischen Otloh und diesen Fulder Fälschungen bestätigen, so würde die Vermutung nahe liegen, E 15 sei auf demselben Wege wie die Emmeramer Stücke, denen beachtenswerter Weise das Stück beigegeben ist, in die Formelsammlung gekommen.

In E 89 bestätigt Papst Benedikt VIII. im April 1020 die Stiftung des Klosters Goeß (bei Leoben), J-L 4028; in E 90 verleiht Heinrich II. am 1. Mai 1020 dem Kloster Goeß Immunität, DH. II. 428. E 89 ist nur bei Udalrich erhalten, E 90 jedoch außerdem im Original. das in Graz liegt [1]). Oben ergab sich, daß Urkunden für fremde Empfänger nach Bamberg kamen, weil entweder das Empfängerarchiv selbst oder aber das geschenkte Gut in den Besitz von Bamberg kam. Hier aber handelt es sich um Immunitätsverleihung, und daß Goeß an Bamberg gekommen, läßt sich nicht erweisen. Die nach Goeß gelangten Urkunden früherer Herrscher und die Heinrichs II. für Goeß liegen in Graz. DH. II. 428 lag 1230 noch in Goeß, was daraus hervorgeht, daß die Äbtissin des Klosters die Urkunde an die Kanzlei Friedrichs II. einreichte, um eine Bestätigung zu erbitten [2]). Das Original der Urkunde dürfte somit schwerlich für Udalrich zugänglich gewesen sein, man wird an ein anderes Mittelglied zu denken haben [3]). In diesem Zusammenhang verdient der wegen enger Übereinstimmungen zwischen DH. II. 230, 428 und dem auf eine verlorene Urkunde Heinrichs II. zurückgehenden DH. III. St. 2151 mehrfach [4]) erwogene Gedanke Beachtung, eine mit DH. II. 428 eng verwandte Fassung sei möglicher Weise durch längere Zeit in der Kanzlei aufbewahrt worden. Man könnte vermuten, daß die Formel E 90 in Zusammenhang mit jener in der Kanzlei zurückgebliebenen und als Vorlage für DH. II. 428 verwendeten Fassung stünde. Doch erscheint dies deshalb unwahr-

---

[1]) Über den Aufbewahrungsort des Originals von DH. II. 428 Uhlirz, in der Hist. Ztschr. 98, 257 und MG. DD. 4, 430, über E 89 Brackmann Germ. pont. 1, 96.

[2]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V. n° 1780.

[3]) Vielleicht könnte auch erwähnt werden, daß J-L. 4028 in Bamberg ausgestellt und DH. II. 428 wohl in Bamberg konzipiert wurde. Letzteres ergibt sich aus J-L. 4028, wo es heißt: .. confirmaremus .. monasterium .. ab Aribone perfectum et in libertate dilectissimi filii H. imperatoris commissum. War also die Handlung des in der Immunitätsurkunde des Kaisers verbrieften Rechtsaktes bereits während des kaiserlichen Aufenthalts in Bamberg (von wo J-L. 4028 datiert ist) vollzogen, so ist doch kaum anzunehmen, daß im Jahre 1020 Konzepte dieser Urkunden in Bamberg zurückgeblieben und bis auf Udalrichs Zeit dort erhalten geblieben wären.

[4]) Vgl. Oefele in den Sitzungsberichten der phil. phil.-hist. Kl. der bayr. Ak. 1894, 271, Bresslau's Vorbemerkungen zu DH. II. 230 und DH. II. 428, dann Stengel, Immunität 1, 324 Anm. 1 und Bresslau's Nachtrag in MG. DD. 4, 429.

Digitized by Google

scheinlich, weil die Formel sich fast vollkommen mit DH. II. 428 deckt und auch Eigennamen aus dieser Urkunde übernommen sind (Aribo, Adala, Gossia in comitatu Liubana), so daß zweifellos E 90 erst aus dem 1020 ausgestellten DH. II. 428 abgeleitet ist. Nur eine Urkunde mit der in Frage kommenden Fassung ist jünger als DH. II. 428: St. 2151 für Ebersberg. Für dieses Diplom hat aber E 90 nicht als Vorlage gedient; denn es sind Änderungen, die E 90 gegenüber DH. II 428 aufweist, nicht auf St. 2151 übergegangen [1]). Als Vorlage wurde in diesem Falle wohl das Deperditum, welches bereits unter Heinrich II. für Ebersberg ausgestellt wurde, benützt [2]).

E 91 und E 92 sind Urkunden Heinrichs III. für Salzburg. In E 91 (St. 2502) schenkt der Kaiser das Gut Naunzell in Friaul; durch E 92 (St. 2468) erhält die Salzburger Kirche eine Besitzung bei Roßbach im Mattiggau [3]). Es ist hervorzuheben, daß diese zwei Urkunden und die zwei vorherbesprochenen bei Udalrich zusammen gruppiert sind (E 89—92). Der Erbauer des Klosters Goeß, der in E 89 und 90 als Intervenient genannte Aribo, war Kaplan der Salzburger Kirche [4]), welche in E 91 und 92 als Empfängerin erscheint. Diese vier Stücke könnten für Udalrich aus derselben Quelle stammen [5]).

Vier Urkunden weisen Hamburg-Bremen als Empfänger auf: E 103 (St. 2934), E 117—119 (D. Kar. 245, M² 928, J-L 2574).

E 118 und 119 stellen Fälschungen dar, die für Hamburg ausgestellt sind. Solche Verunechtungen für das Erzbistum Hamburg-Bremen sind zahlreich; es lassen sich mehrere Fälschungsperioden unterscheiden. E 118 erscheint im Cod. Udalrici mit Erweiterungen versehen, welche der vierten Fälschungsperiode angehören [6]). Diese umfaßt 13 Stücke: zwölf Papstprivilegien, unter denen J-L 2574 = E 119 sich befindet [7]). und dieses Diplom Ludwigs des Frommen =

[1]) DH. II. 428 und St. 2151: in honorem vero sanctae, E 90 in honorem sanctae. DH. II. 428 und St. 2151 dedicatum . . . abalienavit. E 90 dedicavit . . abalienavit.

[2]) Stengel, Immunität 1, 213 Anm. 5 und Bresslau in MG. DD. 4, 429.

[3]) Martin, Salzburger Urkundenbuch 2, 155 n. 91 und 153 n. 89.

[4]) Hirsch, Jahrbücher d. deutschen Reiches unter Heinrich II. 3, 166.

[5]) Vgl. die Bemerkung Martins a. a. O. 2, 155 n. 91.

[6]) Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg 127 Anm. 3, 128.

[7]) E 119 ist von Gregor IV. ausgestellt; die Urkunde Gregors für Hamburg ist in mehreren Texten erhalten, unter denen sich zwei Redaktionen unterscheiden lassen (Curschmann a. O. 72). Die jüngere kennzeichnet sich durch eine Wendung, welche den Machtbereich der Hamburger Kirche bis an das Eismeer ausdehnt. E 119 gehört dieser letzteren Gruppe an, die nach Curschmann S. 73 Anm. 8

Digitized by Google

E 118. Um eine zeitliche Festlegung der Fälschung zu gewinnen, zieht Curschmann die Aufnahme dieser Urkunden in den Cod. Vicelini des Klosters Abdinghof bei Paderborn [1]) heran, der spätestens 1123 entstand, welches Jahr mithin den terminus ad quem unserer Fälschungen bietet. Als terminus a quo nimmt Curschmann das Jahr 1122 an, da man sich in Bremen von interpolierten Papsturkunden nur Erfolg erwarten habe können, nachdem der Friede zwischen Kaiser und Papst im Wormser Konkordate hergestellt war [2]). E 117 ist ein verunechtetes Diplom Karls des Großen für Bremen, das wahrscheinlich im 10. Jahrhunderte angefertigt wurde; es ist auch bei Adam von Bremen erhalten [3]). Mühlbacher hält es trotz einer guten Lesart für wahrscheinlich, daß Udalrich dieses Diplom aus Adam geschöpft habe. Da aber E 117—119 im Cod. Udalrici beisammen stehen und inhaltlich Verwandtschaft aufweisen, dürften sie wohl auf gleichem Wege nach Bamberg gelangt sein und E 118. 119, bedeutend jünger als Adam, können sich in seinen Gesta Hamaburgensis ecclesiae nicht vorgefunden haben. Es ist daher, auch abgesehen von jener Lesart, unwahrscheinlich, daß E 117 aus dem Werke Adams stamme.

Für den Gang unserer Untersuchung wäre die Festlegung des terminus a quo der Fälschungen von besonderem Werte. Aber gerade diesbezüglich wurde die Annahme Curschmanns von der Kritik nicht anerkannt und gesagt, daß die 4. Fälschungsgruppe möglicherweise weit vor 1122 liegen könne [4]). Brackmann nimmt als terminus a quo 1075 an; in diesem Jahre schloß ungefähr Adam von Bremen seine Gesta ab, in welchem Werke unsere Urkunden nicht erwähnt werden, wiewohl sämtliche als echt erwiesenen Urkunden bei ihm genannt erscheinen. Brackmann ist geneigt, diese Fälschung auf Grund des Schriftcharakters und namentlich inhaltlicher Momente an die Stiftung des Erzbistums Lund im Jahre 1104 zu knüpfen [5]). Bei solchen Zweifeln gewinnt E 103 an Wichtigkeit. Das Stück ist echt und aus dem Jahre 1096 datiert. Es kann daher diese Urkunde und es können folglich wohl auch die drei oben besprochenen Fälschungen erst nach 1096 nach Bamberg gelangt sein [6]).

---

und S. 128 1122/1123 entstanden sein soll; nach dem cod. Ud. gedruckt Curschmann S. 15 ff. Nr. 1[b].

[1]) Vgl. Curschmann S. 8 Anm. 5 und S. 127.

[2]) Curschmann a. a. O. 128.

[3]) MG. SS. 7, 288; vgl. Sickel, Acta Karol. 2, 394.

[4]) Tangl, Neues Archiv 35, 629.

[5]) Brackmann, Göttingische gelehrte Anzeigen 1911, n° 8, S. 506 und 509.

[6]) Bei Udalrich ist E 103 von den restlichen Hamburger Stücken abgetrennt und, weil von Heinrich IV. ausgestellt, zur H-Gruppe gezogen. Bei E 117—119

Digitized by Google

Als ganz vereinzelt ist E 120 zu erwähnen, eine Besitz- und Immunitätsbestätigung Heinrichs II. für Mainz (DH. II. 139). Die Urkunde ist in beiden Handschriften, V und Z, erhalten und außerdem ex vetusta copia archivali unter den Papieren Schunks in der Stadtbibliothek zu Mainz. In diesem Fall kann man erwähnen, daß der Kaiser, bevor er nach Mainz zog, in Bamberg weilte, wo auch die vorhergehenden Diplome ausgestellt sind (DH. II. 134—138). Sollte der Wortlaut von DH. II. 139 schon in Bamberg festgestellt worden sein, so wäre begreiflich, daß man das Konzept dort der Aufbewahrung wert befunden hätte.

In E 121 urkundet Konrad II. für die Ministerialen von Weißenburg (DK. II. 140). Die Urkunde ist in V und Z, ferner in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts ex veteri membrana tegulis affixa in Ms XIII 881 f. 19 der k. Bibliothek zu Hannover erhalten [1]). Über das Alter der Fälschung handelt am ausführlichsten Usinger [2]), der das Stück als „um mindestens 100 Jahre später abgefaßt" ansieht, als seine Datierung von 1029 anzeigt, und der es für sehr wohl möglich hält, daß die Urkunde eigens angefertigt wurde „um in die zweite Redaktion des Codex Udalrici aufgenommen zu werden". Daß E 121 in V den Schluß der Urkundensammlung, in Z dagegen, wo die Ordnung sonst, von einer äußerlich erklärbaren Verschiebung (s. unten S. 446) abgesehen, mit V übereinstimmt, den Schluß der Briefsammlung bildet, kann die Vermutung Usingers nur unterstützen. Aber auch wenn die Aufnahme von E 121 schon bei der ersten Redaktion des cod. Ud., vor 1125, erfolgt sein sollte, so dürfte bei der geringen Entfernung Weißenburgs von Bamberg die Annahme, daß dieses Dienstrecht durch die Weißenburger Ministerialen nach Bamberg gelangte, viel für sich haben [3]).

---

ist das System namenweiser Ordnung verlassen, dafür aber der zweite von Udalrich beobachtete Gesichtspunkt, Zusammenstellung der Stücke gemeinsamer Herkunft, berücksichtigt.

[1]) Vgl. Bresslau's Vorbemerkung zu DK. II. 140 und oben S. 422 Anm. 1.

[2]) Usinger, Gött. gel. Anzeigen 1870, S. 126 führt namentlich zwei Gründe eingehend aus: die günstige Stellung der Clientes und die hohe Vergütung, welche den Weissenburger Ministerialen im Kriegsfalle zugesprochen werden. Den Anfang des zwölften Jahrhunderts nimmt als Entstehungszeit an Waitz, Verfassungsgeschichte 5², 341; vgl. auch Steindorff, Jahrb. d. Deutschen Reiches, 1, 415. Bresslau, Vorbemerkung zu DK. II 140, enthält sich genauerer Zeitbestimmung, glaubt aber daß E 121 wahrscheinlich etwas jünger sei als das in eine Urk. Bischof Günthers (1057—1064) eingereihte Bamberger Dienstrecht (E 113).

[3]) Wenn die übereinstimmende Uberlieferungsart des Weißenburger und des Bamberger Dienstrechts den Gedanken nahe legt, Udalrich selbst als Verfasser oder Überarbeiter beider Stücke anzusehen, so scheint dagegen der Umstand zu sprechen, daß die Ausdrucksweise in beiden Dienstrechten kaum Berührungen zeigt (Eigen

Digitized by Google

Im Anschluß an diese 11 Stücke, von denen es sich nicht festlegen ließ, wie sie in den Cod. Ud. gelangten, ist es nötig nochmals (vgl. oben S. 428 f.) auf die 22 bis 24 Formeln umfassende Gruppe St. Emmeram zurückzukommen. Es sind zwar sehr viele dieser Urkunden in einem Emmeramer Kopialbuche aus dem 11. Jahrhunderte überliefert, und es könnte an die Möglichkeit gedacht werden, daß durch dessen Vermittlung ein großer Teil der Stücke nach Bamberg gekommen wäre. Allein diese Annahme ist deshalb ausgeschlossen, weil Udalrich bei E 18 und 35 Teile des Eschatokolls bietet, die im Kopialbuche fallen gelassen sind. Die Stücke sind chronologisch ungeordnet, doch finden sich drei Eccardnummern, die in derselben Reihenfolge stehen, wie die entsprechenden Urkunden erlassen wurden [1]). Da Udalrich nirgends das Bestreben zeigt, die Formeln zeitlich zu ordnen, so dürfte sich diese Reihenfolge auf die Vorlage zurückführen.

Läßt sich somit keine Erklärung geben, wieso Udalrich zur Verwertung dieser Urkunden gekommen ist, so kann man doch zeitlich eine gewisse Grenze ziehen. Von Heinrich I. bis zu Heinrich II. sind 16 Diplome für St. Emmeram erhalten [2]), vier davon sind im Codex Udalrici überliefert (DDO. II. 204, 247, 295. H. II. 443). Das jüngste Stück, das in die Formelsammlung gelangt ist, stammt aus dem Jahre 1021. Eigenartiger Weise klafft in der Empfängerliste für Regensburg vom Jahre 1021—1125 eine Lücke, indem aus dieser Zeit kein Diplom erhalten ist. Dieser Umstand erschwert den Versuch, die Zeit zu bestimmen, zu welcher die Urkunden aus dem Archiv genommen wurden [3]). Diesem Bemühen kommt jedoch die Tatsache entgegen, daß in die Emmeramer Urkunden mehrere Privilegien aufgenommen erscheinen, von denen festgestellt ist, daß sie um die Mitte des 11. Jahrhundertes gefälscht wurden [4]). Es sind dies E 16. 18, 27. 43. Gewannen wir

heiten von E 113, so das fünfmal erscheinende legare oder das zweimal vorkommende nec non patris et matris, sind in E 121 nicht anzutreffen. Bei E 121 ist die Corroboratio nicht an den Schluß des Kontextes gestellt, sondern in denselben hineingezogen, so daß sich zwischen Corroboration und Recognitionszeile noch ein Stück des Dienstrechtes einschiebt. Diese unkanzleimäßige Formulierung dürfte dem im Diplomstil gewandten Formelsammler Udalrich nicht zuzumuten sein.

[1]) E 34 = M² 2004 ausgefertigt 903 Febr. 14: E 35 = M² 2012 ausgefertigt 903 Aug. 12; E 36 = M² 2017 ausgefertigt 904 März 4.

[2]) Von dem oben S. 429 berührten Zweifel über die Zugehörigkeit von E 52 = DO. II. 204 wird hier abgesehen.

[3]) Brackmann, Germ. pont. 1, 282 f., Studien und Vorarbeiten 1, 8 ff. ist auf die Frage nicht eingegangen, obwohl der Cod. Ud. für sein erstes Stück in Betracht kommt.

[4]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 2⁶, 65; Lechner im Neuen Archiv 25, 631; Budde im Archiv f. Urkfschg. 5, 184 ff.

Digitized by Google

aus der Datierung der Stücke nur das Jahr 1021 als den terminus a quo, seit welchem die Urkunden nach Bamberg gelangt sein können, so ergibt sich nun die Mitte des 11. Jahrhunderts.

Bei den 24 Emmeramer und den vorhin besprochenen 11 Urkunden sind Beziehungen zwischen ihren Empfängern und Bamberg nicht ersichtlich. Darf man vielleicht vermuten, daß solche Beziehungen überhaupt nie bestanden, daß die Urkunden unmittelbar aus der kaiserlichen Kanzlei ihren Weg nach Bamberg nahmen? Im folgenden wird die Möglichkeit zu erwägen sein, ob hier etwa ein älteres Kanzlei-Formularbuch vorliege, was nahe liegen würde, wenn der Beweis erbracht werden könnte, daß mehrere von diesen Stücken sich ungefähr zum selben Zeitpunkte in der kaiserlichen Kanzlei befanden.

Die beiden Salzburger Urkunden (E 91 und 92) wurden im März 1055 und im Juli 1056 ausgestellt. Das Stück für Mainz (E 120) lag aller Wahrscheinlichkeit nach ein Jahr später in der kaiserlichen Kanzlei; denn laut St. 2548 bestätigte Heinrich IV. im November 1057 die Privilegien seiner Vorgänger für Mainz. Diese Urkunde besagt [1]), daß die Immunitätsprivilegien der früheren Könige, unter denen sich wohl auch DH. II. 139 befunden haben wird, der Kanzlei vorgelegt wurden. St. 2548 scheint von einem Manne geschrieben zu sein, der 1056 in die Kanzlei trat, zwei Diplome für Bamberg lieferte [2]), Kenntnis der Bamberger Immunität besaß und so Beziehungen zu Bamberg verrät [3]). Auch für Fulda wurden um diese Zeit die Privilegien bestätigt. In St. 2508 liegt eine Immunitätsurkunde Heinrichs III. für Fulda vor, die im September 1056 ausgestellt wurde [4]). Daß bei dieser Gelegenheit auch die Papsturkunde J-L 2569 (E 15), falls deren Fälschung schon stattgefunden hatte, eingereicht worden sei, ist um so wahrscheinlicher, als in jenen Tagen an dem Hof des sterbenden Kaisers Papst Viktor II. zugegen war. Wir hätten sonach vier Urkunden, die mit Wahrscheinlichkeit um 1056 in der kaiserlichen Kanzlei waren. Man könnte hieher auch das Diplom und das Privileg für Goeß (E 89, 90) rechnen,

[1]) St. 2548: Archiepiscopus .. Liuthbaldus Moguntinae sedis nostram celsitudinem adiit, secum afferens praeceptum domini genitoris beatae memoriae Heinrici imperatoris augusti aliorumque regum et imperatorum praecepta, in quibus scriptum inveniebatur, qualiter ipsa sedes Moguntiacensis ecclesiae .. sub tuitione emunitatis semper fuisset munita.

[2]) Winitherius X schrieb St. 2543, 2545 (E 95).

[3]) Stengel, Immunität 1, 245.

[4]) In St. 2508 bittet Abt Ekberht von Fulda, Kaiser Heinrich III. möge ‚more antecessorum .. Pippini videlicet Karoli, Ludovici, Chuonradi necnon trium Ottonum Heinrici et Chuonradi imperatoris augusti fel. mem. sc. patris nostri‘ dasselbe in seinen Schutz nehmen. Dieselben Worte allerdings schon in den Vorurkunden.

Digitized by Google

für die auch die Möglichkeit einer Einreichung um diese Zeit wie bei Fulda und Mainz besteht. Es ist auffallend, daß Goeß nach Heinrich II. bis auf Heinrich VI. kein Diplom erlangt haben soll; vielleicht hat auch dieses Kloster im letzten Lebensjahr Heinrichs III. oder zu Beginn der Regierung Heinrichs IV. seine Rechtstitel zur Bestätigung in der Kanzlei vorgelegt. Persönliche Beziehungen zwischen der kaiserlichen Kanzlei und Bamberg würden sich mehrfach ergeben, so ist auf den Bamberger Domherrn Gunther, der von Mai 1054 bis Ostern 1057 als italienischer Kanzler tätig war und dann den Bamberger Bischofsstuhl bestieg, sowie auf den Notar Winither X, welcher oben berührt wurde, zu verweisen. Es wäre also wohl denkbar, daß eine Sammlung von Konzepten oder von Abschriften eingereichter Urkunden, deren man sich um 1056 in der kaiserlichen Kanzlei bediente, bald darnach in das Bamberger Bischofsarchiv gelangt und dort später für Udalrichs Werk benützt worden wäre.

Allein nicht alle jene elf Urkunden könnten zu dem angenommenen Kern eines älteren Kanzleibuches gerechnet werden. In erster Linie ist die Empfängergruppe Hamburg-Bremen zu beachten; ergab sich vorhin als mögliche Abfassungszeit des mutmaßlichen Formelbuches ungefähr 1056, so sind die Stücke dieser Empfängergruppe erst nach 1096 nach Bamberg gelangt, könnten daher hier nicht in Betracht kommen. Auch E 121 fügt sich nicht, da es wohl im 12. oder frühestens gegen Ende des 11. Jahrhunderts entstanden ist. Sehr eigentümlich verhält es sich mit der Gruppe St. Emmeram. Wenn wir dem Bericht Otlohs vertrauen, daß Kaiser Heinrich III. nisibus omnimodis tractavit, qualiter eundem locum (St. Emmeram) .. ab episcopi potentia eriperet, und wornach damals infolge der Auffindung der Privilegien eine dem Kloster günstige Entscheidung erreicht, ihre Ausführung aber durch den Tod des Kaisers vereitelt worden sei[1]), so sind noch bei Lebzeiten dieses Kaisers, wahrscheinlich gerade 1055 oder 1056, die gefälschten und mit ihnen wohl auch die echten Urkunden von St. Emmeram der Kanzlei vorgelegt worden. Dann dürfen auch jene 22 oder 24 Emmeramer Urkunden des Cod. Ud. für das fragliche Kanzleiformelbuch von 1056 in Anspruch genommen werden. Aber Otlohs Worte sind dunkel und lassen die Möglichkeit offen, daß jene Fälschungen doch erst später, um 1060, zum Vorschein kamen; trifft das zu, so muß auch von dieser Gruppe abgesehen werden. Für ein älteres

[1]) MG. SS. 11, 382. Sehr zurückhaltend verwendet diese Stelle Lechner im Neuen Archiv 25, 631 f., dagegen schenkt ihr Budde im Archiv für Urkfschg. 5, 193 insofern Glauben, als er die Entstehung der Fälschungen zu 1055/56 ansetzt; auch er aber zweifelt, ob sie damals vorgelegt worden seien.

Digitized by Google

Formelbuch könnten dann nur 6 Stücke in Betracht kommen. Allein bei diesen Urkunden spricht die Anordnung gegen eine gemeinsame Herkunft: E 15 ist ganz von den übrigen Stücken abgesprengt. E 120 ist von Heinrich II. ausgestellt; würde dieses Diplom aus derselben Quelle wie E 90—92 stammen, die ebenfalls Heinrich-Urkunden sind, so wäre es wohl fast sicher zu diesen gestellt. E 120 ist aber am Schlusse der Urkundensammlung eingereiht und von der H-Gruppe durch E 117—119 getrennt. Es würden somit von den 11 Stücken nur E 89—92 als Bestand des etwa anzunehmenden Kanzleibuchs übrig bleiben. Die Kleinheit der Zahl könnte an sich kaum gegen die Annahme sprechen, da auch ein in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen entstandenes Formelbuch nur aus fünf Stücken bestand [1]). Bedenklicher wäre die sehr geringe Mannigfaltigkeit des Inhalts (neben einer Immunitätsurkunde zwei Schenkungsurkunden für Kirchen) und der Umstand, daß eine Papsturkunde (E 89) schwerlich in dieses Formelbuch der kaiserlichen Kanzlei aufgenommen worden wäre. Dadurch würde es unwahrscheinlich, daß E 89—92 aus einem Kanzleiformelbuch herstammen. Oben wurde die Wahrscheinlichkeit angedeutet, daß diese vier Stücke auf einem gemeinsamen Wege nach Bamberg gelangten. Welches dieser Weg war, bliebe dann allerdings unbekannt.

Gegen die Annahme, in diesen 4 Urkunden allein ein Kanzlei-Formelbuch zu erblicken, darf vielleicht noch ein Umstand geltend gemacht werden: das Kürzungsverfahren. Wären diese Stücke Reste eines älteren Formelbuches, so könnte man wohl eine besonders starke Kürzung erwarten. Starke Tilgung der individuellen Momente erscheint aber bei den in Frage stehenden Formeln in keiner Weise. In allen vier Stücken sind uns zahlreiche Namen erhalten geblieben und E 91 bietet überdies die volle Urkunde mit Eingangsprotokoll und Datierung [2]). Dies paßt nicht zu einem Kanzleiformelbuche. Denn ein Notar hätte bei seinen Aufzeichnungen Invokation und Titel wohl fallen gelassen, wie denn auch bei den 55 Stücken der Formulae imperiales (MG. LL. Formulae 284) und bei sämtlichen Formeln der sogenannten Collectio Pataviensis (M. G. Formulae 456) das Protokoll fehlt; wohl aber entspricht es ganz den Gepflogenheiten Udalrichs — der ja sein Formelbuch nicht für Notare schrieb — die Anrufung und

[1]) Vgl. Hussl in Quellenstudien aus dem hist. Seminar der Univ. Innsbruck 5, 22 bis 38, dazu Bresslau, Urkundenlehre 2^2, 233.

[2]) Auch die Stücke der Gruppe St. Emmeram weisen, soweit aus Eccards Drucken zu ersehen, in 8 Fällen eine Datierung auf, mehrfach erscheint die Signumzeile und E 35, 51, 53, 66 bieten volles Eschatokoll; das Eingangsprotokoll fehlt nur bei einer von diesen Urkunden (E 24). Vgl. auch E 15, 89, 120.

Digitized by Google

den Titel wiederzugeben. Sind Eigennamen ausgelassen, so ist das Kürzungsverfahren dasselbe, das der Sammler bei allen übrigen Urkunden anwandte. Auch dieser Umstand bestärkt die Annahme, daß die besprochenen Stücke von demselben Manne zu Formeln umgestaltet wurden, wie die anderen Urkunden des Cod. Udalrici [1]).

Überblicken wir diese Erörterungen, so ergibt sich: 57 Stücke dürften in den Cod. Udalrici aufgenommen worden sein, weil sie zur Abfassungszeit im Bamberger Archiv lagen; 19 Urkunden wurden durch Handschriften übermittelt. Bei der 22 bis 24 Stücke umfassenden Gruppe St. Emmeram und bei den soeben besprochenen 11 Urkunden ließ sich der Weg, auf dem sie nach Bamberg kamen, nicht mit Sicherheit feststellen; doch dürfte es wohl wahrscheinlich sein, daß auch mehrere von diesen Urkunden auf verschiedenen Wegen aus den Empfängerarchiven nach Bamberg gelangten, wenn es auch gegenwärtig nicht möglich ist, diese Bahnen klarzulegen. Die Benützung eines älteren Kanzleiformelbuches ist zwar möglich, aber bisher nicht erwiesen.

---

[1]) Es stünde die Möglichkeit offen, daß in Bamberg bereits im 11. Jahrhunderte ein Kodex sich fand, der als Vorläufer unseres Codex Udalrici in ähnlicher Weise Urkunden und Briefe vereinte, so daß sich aus der Sammlung Udalrichs der Rest eines älteren Formelbuches, das vielleicht nicht in der Kanzlei benützt wurde, sondern lediglich für private Zwecke diente, herausschälen ließe. Erben betonte in Mitt. d. Inst. 10, 628, daß in einem älteren in Bamberg entstandenen Werke, in der sogenannten Chronik des Ekkehard von Aura, höchst beachtenswerter Weise Gedichte, Briefe und Urkunden benützt erscheinen, welche auch bei Udalrich sich finden. Man könnte vermuten, daß der Verfasser der Chronik diese 12 Stücke aus einem älteren Bamberger Epistolarcodex geschöpft habe. Allein drei Stücke beziehen sich auf Epitaphien, die in Bamberg standen; E 100 (J-L 4283) ist eine Urkunde, die für Bamberg bestimmt war; sie lag daher wohl im Bamberger Archiv, ebenso wie E 138—141, welche Briefe sich auf Bamberger Angelegenheiten beziehen. Die Briefe zur Geschichte des Jahres 1076 sind von allgemeinem Interesse, so daß sie wohl stark verbreitet waren, wie sie sich denn auch bei Hugo Flavin. (MG. SS. 8, 439 ff.) und im Registrum Gregorii VII (Jaffé, Bibl. 2, 256, 401) finden. Das Material war also vielleicht in Bamberg auch ohne Sammlung zugänglich. Im Cod. Ud. erscheint die Anordnung der Urkunden so einheitlich nach den zwei oben dargelegten Gesichtspunkten: gleiche Aussteller und gleiche Empfänger zu berücksichtigen, durchgeführt, das Kürzungsverfahren so gleichförmig, daß es schwer fallen dürfte, den Kern eines älteren Formelbuches auch nur mit einiger Sicherheit herauszuschälen. Zu der Urkundensammlung gehört übrigens nur eines von den 12 Stücken, nämlich E 100 und dieses ist bei Ekkehard nicht wiederholt, sondern nur erwähnt (auctoritate .. confirmavit). Hiebei werden Einzelheiten angeführt, welche in der Urkunde nicht genannt werden, so, daß Friedrich, der Kanzler, anläßlich der Bestätigung die älteren Privilegien vorgelesen habe (MG. SS. 6, 196).

Digitized by Google

Übersicht

der Urkundenformular-Sammlung des Codex Udalrici.

Die 1. Spalte enthält die Nummern von Eccard, Corp. hist. 2, 27 ff., welche zugleich die Ordnung der Handschrift V anzeigen. In Z ist die Reihenfolge nur dadurch geändert, daß eine Lage (und zwar, nach den Angaben von Jaffé, die Seiten 146—163), auf welcher hier der Schluß von E 82, dann die ganze Reihe E 83—107 und der Anfang von E 108 stehen, an spätere Stelle verschoben, und daß E 121 nicht am Schluß der Urkundensammlung sondern zu Ende der ganzen Handschrift (S. 335) nachgetragen wurde.

Die 2. und 3. Spalte, beide nur bei Diplomen und Papsturkunden ausgefüllt, enthalten in gebräuchlicher Art gekürzt, die Regestenzahl von Böhmer, Mühlbacher, Stumpf und Jaffé-Löwenfeld oder, soweit die Diplomata-Ausgabe reicht, deren Nummer, dann den Ausstellernamen, diesen unter eingeklammerter Beifügung des richtigen Namens, wo im cod. Ud. ein falscher Anfangsbuchstabe gesetzt ist.

In der 4. Spalte wird der Name der Empfängergruppe genannt u. z. in Klammer in allen denjenigen Fällen, in welchen die Urkunde nur durch Vermittlung eines anderen Empfängers in dieses Archiv gelangt ist.

E	Drucke Regesten	Aussteller	Empfänger-Gruppe	E	Drucke Regesten	Aussteller	Empfänger-Gruppe
11	JL. 4189	Leo IX.	Lorsch	36	M² 2017	L. IV.	S. Emm.
12	JL. 3834	J. XV.	Lorsch	37	—	—	S. Emm.
13	M² 1572	L. III.	(Lorsch)	38	—	—	S. Emm.
14	M² 1927	Arn.	Lorsch	39	M² 1378	L. II.	S. Emm.
15	JL. 2569	Gr. IV.	Fulda	40	M² 1345	L. II.	S. Emm.
16	JL. 2500	Leo III.	S. Emm.	41	M² 1438	L. II.	S. Emm.
17	M² 474	C. I.	(S. Emm.?)	42	M² 1499	L. II.	S. Emm.
18	D. 258	C. I.	S. Emm.	43	M² 1012	L. I.	S. Emm.
19	M² 1652	C. III.	(Bbg.)	44	M² 545	L. I.	Stablo
20	M² 1690	C. III.	(Bbg.)	45	M² 2069	L. IV.	(Bbg.)
21	M² 1710	C. III.	(Bbg.)	46	D. 21	Sigb.	(Stablo)
22	M² 1537	Cm.	(S. Emm.)	47	D. 23	Sigb.	Stablo
23	M² 2091	Conr. I.	S. Emm.	48	D. 33	O. III.	Stablo
24	M² 1539	Cm.	(S. Emm.)	49	D. 219	O. II.	Stablo
25	M² 2099	Conr. I.	S. Emm.	50	D. 292	O. II.	(Bbg.)
26	M² 1938	Arn.	S. Emm.	51	D. 247	O. II.	S. Emm.
27	M² 1917	Arn.	S. Emm.	52	D. 204	O. II.	S. Emm.?
28	B. 1596	C. II.	Reims	53	D. 295	O. II.	S. Emm.
29	B. 1621	C. II.	Reims	54	D. 44	O. II.	(Bbg.)
30	B. 1581	C. II.	Reims	55	D. 29	Hild.	Stablo
31	M² 1072	Loth.	Reims	56	D. 53	Theod.	Stablo
32	M² 836	L. I. Lth.	Reims	57	—	—	Bbg.
33	M² 801	L. I	Reims	58	—	—	(Bbg.)
34	M² 2004	L. IV.	S. Emm.	59	D. 200	H. II.	Bbg.
35	M² 2012	L. IV.	S. Emm.	60	D. 401	H. II.	Bbg.

Digitized by Google

E	Drucke Regesten	Aussteller	Empfänger-Gruppe	E	Drucke Regesten	Aussteller	Empfänger-Gruppe
61	D. 218	H. II.	Bbg.	92	St. 2468	H. III.	Salzb.
62	D. 220	H. II.	Bbg.	93	St. 2414	H. III.	(Bbg.)
63	St. 2354	H. III.	Bbg.	94	St. 2415	H. III.	(Bbg.)
64	D. 272	H. II.	Lorsch	95	St. 2545	H. IV.	Bbg.
65	D. 244	H. II.	Lorsch	96	St. 2732	H. IV.	Bbg.
66	D. 443	H. II.	S. Emm.	97	St. 2995a	H. IV.	Bbg.
67	D. 389	H. II.	Bbg.	98	St. —	H. V.	Bbg.
68	D. 408	H. II.	Bbg.	99	JL. 4287	Leo IX.	Bbg.
69	D. 351	H. II.	Bbg.	100	JL. 4283	Leo IX.	Bbg.
70	D. 196	H. II.	Bbg.	101	St. 2457	H. III.	Bbg.
71	D. 506	H. II.	Bbg.	102	St. 2729	H. IV.	Bbg.
72	D. 283	H. II.	Bbg.	103	St. 2934	H. IV.	Hambg.
73	D. 453	H. II.	Bbg.	104	St. 2988b	H. IV.	(Bbg.?)
74	D. 318	H. II.	Bbg.	105	St. 2988a	H. IV.	(Bbg.?)
75	D. 26	H. II.	(Bbg.)	106	D. 27	Conr. II.	(Bbg.?)
76	D. 454	H. II.	Bbg.	107	—	—	Bbg.
77	JL. 4030	B. VIII.	Bbg.	108	—	—	Bbg.
78	JL. 3996	B. VIII.	Bbg.	109	St. 2560	H. IV.	Bbg.
79	JL. 3954	J. XVIII.	Bbg.	110	—	—	Bbg.
80	JL. 4001	B. VIII.	(Bbg.)	111	St. 2717	H. IV.	Bbg.
81	D. 382	H. II.	Bbg.	112	—	—	(Bbg.?)
82	—	—	(Bbg.?)	113	—	—	Bbg.
83	—	—	Bbg.	114	—	—	(Bbg.)
84	D. 7	H(Conr.II.)	Bbg.	115	Mª 1653	H. (C. III.)	S. Emm.
85	D. 458	H. II.	Bbg.	116	Mª 1920	H. (Arn.)	(Bbg.)
86	—	—	Bbg.	117	D. 245	C. I.	Hambg.
87	JL. 4149	Cl. II.	Bbg.	118	Mª 928	L. I.	Hambg.
88	St. 2138	H. III.	Bbg.	119	JL. 2574	Gr. IV.	Hambg.
89	JL. 4028	B. VIII.	Goess	120	D. 139	H. II.	Mainz
90	D. 428	H. II.	Goess	121	D. 140	Conr. II.	Weissnbg.
91	St. 2502	H. III.	Salzb.				

Digitized by Google

Die Don Carlos-Frage.

Von

Viktor Bibl.

Kürzlich ist an dieser Stelle (XXXV, S. 484 fg.) ein Aufsatz Anton Chrousts erschienen, der sich mit dem Tode des Don Carlos beschäftigt und gewiß das größte Interesse verdient. Die namentlich in methodischer Hinsicht mustergültig ausgearbeitete Studie erscheint nämlich tatsächlich geeignet, die heute förmlich als kanonisch geltende Auffassung von dem „natürlichen" Ende des unglücklichen Habsburgerprinzen ins Wanken zu bringen, „die schon entschiedene Streitfrage nochmals an die Richter zu verweisen".

Chroust bringt uns eine längst gedruckte, aber von den Don Carlos-Forschern übersehene Quelle — es sind die Memoiren des Grafen Miot de Melito — in Erinnerung, worin über dessen Besuch des Eskurials im Jahre 1812 berichtet wird. Der Graf, wird da erzählt, stieg mit dem neuen Könige von Napoleons Gnaden, Joseph Buonaparte, in die Gruft der spanischen Habsburger hinunter und kam auch zur Grabstätte des Don Carlos. Er fand den Sarg offen und bemerkte, daß der Kopf von dem Körper getrennt war, und zwar erhielt er den sicheren Eindruck, daß er abgeschnitten worden sei. Nach seinen so bestimmt gehaltenen Worten („La tête . . . parait évidemment avoir eté coupée") erscheint die Möglichkeit, daß sich der Schädel im Laufe der Zeit aus natürlichen Ursachen von den Halswirbeln losgelöst hätte, ausgeschlossen. Miot, der den Schädel in der Hand hielt, entdeckte auch, daß dessen obere Partie angesägt war. Mit dieser Wahrnehmung erschien jeder Zweifel an der Identität des Skeletts aus dem Wege ge-

Digitized by Google

räumt; denn der Infant hatte sich, wie wir wissen, bei einem Sturze in Alcala eine lebensgefährliche Verletzung am Kopfe zugezogen, die eine Trepanation des Schädels von Seite des Chirurgen Vesalius notwendig machte.

Miots Erzählung bestätigte nur einen älteren, in dem Memoirenwerke des Herzogs von Saint-Simon (1863) veröffentlichten Bericht dieses Herzogs, der im Jahre 1721 gelegentlich einer diplomatischen Mission am Madrider Hofe das Mausoleum des spanischen Königshauses besuchte und vor dem Sarkophag des Don Carlos mit dem ihn begleitenden Mönche in einen Wortwechsel geriet, in dessen Verlaufe der Herzog die spitze Bemerkung fallen ließ, er wisse aus bester Quelle, daß bei der Besichtigung des Sarges von Seite des Königs (Philipp V.) der Schädel abgetrennt zwischen den Beinen — eine Anordnung, wie sie für die Überreste Enthaupteter charakteristisch ist — vorgefunden wurde, worauf dann der Mönch aufs äußerste gereizt erwiderte, der Infant habe dieses Ende vollauf verdient und übrigens sei dem König vom Papste die Erlaubnis zur Hinrichtung erteilt worden. Der Herzog hatte die irdischen Überreste des Prinzen nicht selbst gesehen, aber er berief sich auf den überaus angesehenen Diplomaten und Vertrauensmann des Königs, Herrn von Louville, als Augenzeugen und überdies noch auf das Zeugnis des Mönches, der im Zorne die Tatsache der Enthauptung zugegeben hatte.

Diesen zwei Gewährsmännern Miot und Louville gegenüber steht allerdings ein anderes Zeugnis aus dem Jahre 1795: es ist ein anonymer Brief aus San Lorenzo, an einen unbekannten Empfänger geschrieben und von Gachard (1858) veröffentlicht, worin ebenfalls auf Grund von Autopsie die Gewißheit ausgesprochen wird, daß der Infant nicht enthauptet wurde, sondern in seiner Haft auf natürliche Weise, infolge Tertianfiebers und seiner unsinnigen Lebensweise, zugrunde ging, so wie es eben die Geschichtschreiber jener Zeit meldeten.

Der eben erwähnte anonyme Schreiber war ein Spanier, die zwei anderen dagegen waren Franzosen, Fremde also, die im Allgemeinen auf Spanien nicht gut zu sprechen waren, und das führt uns zu einer merkwürdigen, in quellenkritischer Hinsicht gewiß nicht belanglosen Feststellung. Jene Schriftsteller, die bis weit in das 19. Jahrhundert Don Carlos auf gewaltsame Weise sterben ließen, sind mit einer einzigen Ausnahme Nichtspanier. Die Spanier dagegen setzen sich für Philipps II. Unschuld ein und schieben die ganze Schuld auf den Prinzen selbst, der sich durch seine selbstmörderische Lebensweise zugrunde richtete, so Juan Lopez in seiner „Relacion de la muerte y honras funebres del principe Don Carlos“ (1568) und vor allem der

Digitized by Google

eigentliche Geschichtschreiber der Regierung Philipps II., Luis Cabrera de Cordova, in seiner „Historia de Felipe rey de España“ (1619), aber auch Fremde, wie der Florentiner Gianbattista Adriani in seiner „Istoria de' suoi tempi“ (1583). Ein einziger Spanier macht eine Ausnahme: Llorente in seiner „Historia critica de la inquisicion de España“ (1822—25). Derselbe behauptet auf Grund urkundlicher Belege, die uns aber leider nicht mitgeteilt wurden, Philipp II. habe eine Kommission eingesetzt und auf deren Bericht hin das Todesurteil ausgesprochen, das dann aber in einer Form vollzogen wurde, die das natürliche Ende des Infanten glaubhaft erscheinen ließ. Nicht viel anders hatte schon vor ihm ein Zeitgenosse Philipps II., der Franzose de Thou in seinem Geschichtswerke „Historiarum sui temporis III“ (1733) den Sachverhalt geschildert: Der König habe seinen Sohn mit Rücksicht auf das königliche Blut nicht ordentlich hinrichten lassen, sondern ihm insgeheim ein rasch wirkendes Gift reichen lassen; der Tod sei dann monatelang verheimlicht und erst nach dem erfolgreichen Auftreten Herzog Albas in den Niederlanden bekannt gemacht worden. De Thou stützte sich bei seiner Darstellung auf das Zeugnis des ehemaligen Staatssekretärs Antonio Perez, der sich mit dem König verfeindet hatte. Ungefähr um dieselbe Zeit läßt Brantôme in seinen phantastischen Memoiren (Vies des hommes illustres etc.“ (1666) Don Carlos den Tod durch Erwürgung finden, während Pierre Matthieu in seiner „Histoire de France et des choses mémorables etc.“ (1606) haarklein zu erzählen wußte, wie der Infant auf Geheiß seines Vaters von vier Sklaven erdrosselt wurde, indem ihm zwei die Arme, einer die Füße hielten und der vierte „tout doucement“ das Ende herbeiführte.

Wie man sieht, besteht bei jener Gruppe von Historikern, welche Don Carlos auf gewaltsame Weise aus dem Leben scheiden lassen, hinsichtlich der Todesart ein starkes Auseinandergehen der Meinungen, während bei der anderen Partei eine ebenso auffallende Übereinstimmung herrscht. Diese unbestreitbare Tatsache hat sicherlich viel dazu beigetragen, daß Leopold Ranke in einer kritischen Studie über Don Carlos (Jahrbücher der Literatur, Bd. 46, 1829) die Unglaubwürdigkeit jener außerhalb Spaniens verbreiteten Meldungen darlegte. Der Spanier Llorente aber, der die Auffassung der fremden Geschichtsschreiber teilte, kam, da er für seine Behauptungen, wie schon erwähnt, keine urkundlichen Beweise erbrachte, nicht in Betracht. Ranke fand, daß die „unmittelbarsten“ Quellen, die Berichte der Gesandten, jener Auffassung keine Nahrung zuführten, und so kam er zu dem Schlusse, daß Don Carlos, wie es die venetianischen Gesandtschaftsberichte besagten, eines „natürlichen“ Todes, infolge seiner starken Exzesse und auch an der

Digitized by Google

„großen Unruhe seines Gemütes“ (d. h. an Verzweiflung) verschieden sei.

Das Urteil unseres Altmeisters der Geschichtsforschung machte bald Schule: es wurde von einer ganzen Reihe namhafter Historiker wie Raumer und Prescott anerkannt. Mittlerweile waren eben mehr solcher Gesandtschaftsberichte vom spanischen Königshofe über die Katastrophe bekannt geworden und die neuerlich sich ergebende Übereinstimmung wirkte noch überzeugender. Vor allem war es der verdienstvolle belgische Archivar Gachard, der mit Bienenfleiß alle auf Don Carlos bezüglichen Dokumente sammelte („Don Carlos et Philippe II.“, 1863). Diese Berichte, alle so ziemlich auf einen Ton gestimmt, bestätigten jene im Grunde auf Cabrera zurückreichende Auffassung, daß der König angesichts der staatsgefährlichen Umtriebe seines Sohnes sich genötigt sah, diesen gefänglich einzuziehen, und daß dann Don Carlos, an und für sich schon schwächlich, lediglich an den Folgen seiner unvernünftigen Lebensweise gestorben sei.

Zuletzt war es Max Büdinger, der in seinem großangelegten Werke „Don Carlos' Haft und Tod, insbesondere nach den Auffassungen seiner Familie“ (1891) für Cabrera-Ranke eine Lanze brach und, in vielen Punkten weit über sie hinausgehend, zu folgendem Ergebnis kam. Von einem grundsätzlichen (politisch-religiösen) Gegensatze zwischen Vater und Sohn „darf“ man nicht sprechen. Der ganze tragische Konflikt ist vom rein pathologischen Standpunkte aufzufassen: es sind „Unarten eines körperlich wie geistig Leidenden“. Don Carlos war „schwachsinnig“. Seit August 1561 trägt der königliche Dulder die furchtbare Überzeugung mit sich, daß sein Sohn, der Erbe des katholischen Weltreiches, infolge seines Schwachsinnes regierungsunfähig sei; er klammert sich indessen „aus väterlicher Schwäche“ an die Hoffnung, daß dessen Zustand sich bessern werde. Erst als die Krankheit eine gefährliche Wendung nimmt und Don Carlos in förmlichen Tobsuchtsanfällen gegen eine Reihe von Würdenträgern sich tätlich vergreift, schließlich auch gegen seinen eigenen Vater Mordabsichten hegt (Ranke hatte dieselben bestritten), sieht sich der „bekümmerte“ Vater gezwungen, ihn gefänglich einzuziehen, „d. h. zu jenen Mitteln zu greifen, deren sich auch die gerichtliche Medizin unserer Tage nicht entschlagen kann“. „Ich darf gleich hier sagen“, so fährt er fort, „daß die Form ihrer Anwendung durch König Philipp gegen seinen Sohn von einem der hervorragendsten Fachkenner auf diesem Gebiete als allen Forderungen entsprechend bezeichnet worden ist“. (S. 175 fg.).

Aus einem Ideal, das uns aus der Jugendzeit so lieb geworden ist, aus dem „löwenkühnen Jüngling“, der für Menschenrechte, für die

Digitized by Google

Freiheit aller Völker schwärmt und in edler Heldengröße bereit ist, für sie seinen Degen zu ziehen, aus einem feurigen Anbeter der schönen Königin, wie er uns in der Dichtung entgegentritt, ist unter der Hand des Historikers ein kränkelnder Idiot geworden, ein bösartiges, gemeingefährliches, durch seine sexuellen Verirrungen ekelerregendes Subjekt, das sich in „frechem Trotze und knabenhaftem Unverstand" gegen die großen Absichten seines „geistesstarken" Vaters auflehnt und die stolze Schöpfung der katholischen Könige ernstlich in Frage stellt.

Schillers Darstellung, die auf einen Roman von Saint-Real aus dem 17. Jahrhundert zurückgeht, war schon von Ranke erschüttert worden. Dieser hatte nämlich auf Grund von zwei Gesandtschaftsberichten gefunden, daß die Ehe des Königspaares eine durchaus glückliche war und das ganze Leiden der Königin anfänglich darin bestand, daß sie keine Kinder bekam [1]). Ich bezweifle, ob jene Berichte wirklich so beweiskräftig sind. Die Beziehungen des Königs zur Fürstin Eboli, der Frau seines ersten Ministers, scheinen doch mehr als ein dichterisches Phantasiegebilde gewesen zu sein. Wir besitzen zudem eine gewiß nicht schlechte Quelle, aus der das Gegenteil hervorgeht. Auf die Nachricht des kaiserlichen Botschafters am spanischen Königshofe, Adam von Dietrichstein, daß die Königin gesegneten Leibes sei, schreibt Kaiser Maximilian II. — es war acht Monate vor ihrem Tode — zurück: „Daß die königin wieder schwanger, hab ich ganz gern vernommen, ist auch ain anzeichen, daß der könig ain besserer ehemann ist als zuvor" [2]). Dies nur nebenbei zum Beweise, dass die Berichte der Gesandten nicht immer eine ganz zuverlässige Quelle sind [3]).

Büdinger hat nun der dichterischen Gestaltung vollends den Todesstoß gegeben und er vertrat die Ergebnisse seiner Forschungen in einem derart kategorischen Tone, daß jeder noch zweifelnde förmlich Gefahr läuft, selbst als pathologisch-schwachsinnig zu erscheinen. Diese selbstsichere Art der Beweisführung in Verbindung mit einem großen Aufwand von quellenkritischen Untersuchungen trug nicht wenig dazu bei, die alte Streitfrage als erledigt und abgetan anzusehen und

---

[1]) Ranke, Kritische Abhandlung über Don Carlos (Sämtl. Werke 40, 41, S. 490 fg.).

[2]) Maximilian an Dietrichstein, 1568 Febr. 28. (Nikolsburg, Archiv Dietrichstein. Eigh. Orig.).

[3]) Übrigens findet sich in dem von Ranke angeführten Berichte des französischen Gesandten vom 11. Mai 1564 ein Wort, das ganz deutlich besagt, daß das gute Verhältnis nicht immer so war: „Sie (Kgin) besitzt den Kg., lebt mit ihm in Vertraulichkeit, und genießt jetzt (aujourdhuy!) alles Ansehen bei ihm".

Digitized by Google

der Auffassung Büdingers den Charakter eines Dogmas zu geben. Offenbar gestützt auf ihn konnte z. B. Erich Marcks in seiner feinen Studie über König Philipp II. die Behauptung aufstellen: „Dem Don Carlos gegenüber hat eine voraussetzungslose Beurteilung Philipp II. so gut wie nichts vorzuwerfen. Ich kann es nur in zwei Worten sagen: zwischen Don Carlos und Philipp handelt es sich nicht um das Ringen zweier Weltanschauungen, zweier Generationen, wie bei Friedrich Wilhelm I. und seinem Kronprinzen Fritz. Don Carlos war von Anbeginn her ein Kranker, ein Schwachsinniger, dessen tolles und haltloses Treiben die Geduld seines Vaters jahrelang auf das grausamste quälte und den kein König als seinen Nachfolger auf dem Throne eines Weltreiches, ja auf irgendwelchem Throne überhaupt, hätte dulden können und dürfen. Es mag sein, daß der lange Kampf mit den unbezähmbaren Unarten dieser kranken Natur in dem trüben Philipp schließlich die Vaterliebe zu eisiger Kälte hat erstarren machen; aber getan hat er gegen seinen Kronprinzen nur, was er mußte; als er endlich einschritt, da — so lesen wir — sprach er zu seinen Vertrauten, „wie niemals ein Mensch gesprochen“ [1]); nicht ohne bittere Thränen hat er seine Pflicht erkannt, erfüllt hat er sie kühl und mitleidslos, aber wohl ohne Schuld. Der Tod, den Carlos im Gewahrsam seines Vaters fand, scheint nach ärztlichem Urteil den Besonderheiten seines Gemütsleidens völlig entsprochen zu haben, nicht dem König fällt er zur Last“ [2]).

Der heute „allgemeinen“ [3]) Annahme, daß Don Carlos in der wohlverdienten Haft eines natürlichen Todes gestorben sei, würde nun allerdings mit einem Schlage der Boden entzogen sein, wenn es sich herausstellte, daß Don Carlos wirklich mit dem Schwerte hingerichtet wurde. Chroust maßt sich kein Urteil darüber an, ob die von ihm ins Treffen geführten zwei „ernsten und von einander unabhängigen“ Gewährsmänner, Miot und Louville, richtig gesehen haben oder nicht. Gewiß, jene Augenzeugen können sich getäuscht haben. Aber wer sagt uns, daß nicht auch die Gesandten, die in so schöner Übereinstimmung von den Verirrungen und dem natürlichen Ende des Infanten berichteten, einer „überaus geschickten, systematischen Täuschung“ zum Opfer

---

[1]) Es ist schon von anderer Seite mit Recht darauf hingewiesen worden, daß diese gerne zitierten Worte durchaus „nicht rührende, sondern eisigkalte und entsetzliche Worte, indem er ohne Zweifel, haßerfüllt und erbarmungslos, sein furchtbares Vorhaben durch die Pflicht seines königlichen Amtes zu beschönigen beflißen war“, bedeuten. Vgl. Adolf Schmidt, Epochen und Katastrophen, S. 364.

[2]) Akad. Antrittsrede vom 1. Juli 1893. (Deutsche Bücherei) Bd. 88, S. 567 fg.

[3]) Chroust, a. a. O., S. 489.

Digitized by Google

gefallen sind? Chroust zieht mit Recht den Zeitgenossen des Infanten, den Abgesandten der aufständischen Niederländer, Herrn von Montigny, welcher trotz der amtlichen Erklärung, er sei eines natürlichen Todes gestorben, in Simancas heimlich hingerichtet wurde — eine Tatsache, die erst im 19. Jahrhundert bekannt wurde — als ein Beispiel dafür an, daß ein geschichtliches Ereignis der Mitwelt gegenüber verschleiert werden kann.

Eine Entscheidung über die von Chroust angeregte Frage könnte nur eine neuerliche Autopsie von Seite eines Fachmannes bringen. Da in Spanien gegenwärtig eine andere Dynastie am Ruder ist, dürften ihr keine besonderen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Eines aber kann jetzt schon gesagt werden: Selbst wenn diese Autopsie das Resultat, daß der Prinz nicht enthauptet wurde, ergibt, so ist damit noch lange nicht der Beweis erbracht, daß er nicht auf eine andere, heute nicht mehr kontrollierbare Weise gewaltsam ins Jenseits befördert wurde. Dies führt uns zu der Frage: Ist die Auffassung, die zuletzt durch Büdinger eine so scharfe Prägung erfahren, vor dem Forum einer streng-wissenschaftlichen Kritik überhaupt haltbar?

Als Bearbeiter der Familienkorrespondenz Kaiser Maximilians II., die von der „Kommission für Neuere Geschichte Österreichs" herausgegeben werden soll, hatte ich mich auch mit dieser Frage zu beschäftigen [1]). Don Carlos war ja der in Aussicht genommene Schwiegersohn des Kaisers und so hatte dieser ein begreifliches hohes Interesse an den Vorgängen am spanischen Königshofe. Büdinger, der schon durch den Titel seines Buches zu erkennen gab, daß er auf die „Auffassungen der Familie" einen besonderen Wert legte, ist über die Stellungnahme des Kaiserhofes sehr rasch hinweggeglitten; nur die Anschauung des von dem Weltgetriebe etwas abseits stehenden Bruders Maximilians, Erzherzog Ferdinand von Tirol, fand eine eingehendere Beleuchtung [2]). Die Äußerungen des Kaisers wie seines ersten Beraters, des Vizekanzlers Dr. Zasius, sind, wie ich gleich im voraus bemerken möchte, nicht geeignet, den Standpunkt Büdingers zu stützen. Im besten Falle wird man daraus ein deutliches „Non liquet" erkennen.

---

[1]) Es sei mir hier gestattet, der Kommission für die freundliche Bewilligung zur Verwertung des von mir in ihrem Auftrage gesammelten, ihr Eigentum bildenden Materials meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

[2]) Nebenbei bemerkt hat das von Büdinger erwähnte (S. 268) Aktenstück, das sich im Auszuge im Innsbrucker Statthaltereiarchive befindet, Dietrichstein zum Verfasser. Es ist ein Bericht des kaiserlichen Botschafters an den Vizekanzler Dr. Zasius und vom 26. Juli 1568 datiert (München, Geh. Staatsarchiv, K. schwarz, 229/1, fol. 309).

Digitized by Google

Also selbst jene Personen, die das menschenmöglichste getan haben werden und vermöge ihrer Stellung auch am ehesten in der Lage waren, die Wahrheit zu erfahren, geben zu, daß die Sache „dunkel", ja „verdächtig" sei. Kein Wunder, wenn diejenigen, welche sie informierten, selbst sich nicht auskannten, wie z. B. der wohl in erster Linie in Betracht kommende kaiserliche Botschafter am Königshofe.

Dietrichstein, der schon vor der Katastrophe einmal resigniert bemerkte: „Es ist beschwerlich, von ime zue judizieren" [1]), war ehrlich genug, in seinen unmittelbar nach dem Eintritte derselben verfaßten Berichten an den Kaiser [2]) und die Kaiserin [3]) einzubekennen, daß er eigentlich „nichts" wisse und nur das sagen könne, was „in der gemain" geredet werde. Aber auch nach einigen Monaten weiß er dem Kaiser „nichts gründliches" zu sagen. Alles was man davon rede, meinte er, sei „alles ain ungewis ding" [4]). Der französische Botschafter, der natürlich auch nichts wußte, klärt uns diese Tatsache der allgemeinen Unkenntnis auf, indem er seiner Regierung schreibt, daß nicht sechs Personen die volle Wahrheit wüßten [5]). Der Prinz war vom Augenblicke seiner Verhaftung vollständig von der Außenwelt abgeschnitten. Die wenigen, die im Gefängnisse Dienst hatten, erhielten den strengsten Auftrag, unbedingtes Schweigen zu beobachten: sie wußten, daß sie den Tag, an welchem sie ihm zuwider handelten, nicht lange überleben würden. Der König hatte auch zur Vorsicht unmittelbar nach der Verhaftung des Infanten Befehl gegeben, alle Kuriere durch vier Tage aufzuhalten [6]). In dieser Zeit konnte sich die geschäftige Phantasie der Nichtwissenden gründlich austoben. Jedermann weiß es ja aus eigener Erfahrung, hat es schaudernd miterlebt, wie in einer Zeit, da die öffentliche Meinung unterbunden ist, die Gerüchte wild aus dem Boden schießen, wie sich um einen mehr oder weniger wahren Kern das üppige Rankwerk der Legende schlingt.

---

[1]) Dietrichstein an Maximilian, 1567 April 26. Vgl. Koch, Quellen zur Geschichte des K. Maximilian II., I, S. 185.

[2]) „Die ursach khan niemant aigentlich oder gruntlich wissen". Dietrichstein an Maximilian, 1568 Jänner 21; vgl. Koch, S. 201.

[3]) „Las causas . . . no hay nadie quien las sepa de cierto". Dietrichstein an Kaiserin, 1568 Jänner 19 (Nikolsburg, Archiv Dietrichstein).

[4]) „Gruntlicher wais und khan ich E. M^t. nix affirmieren. Was man davon geredt, hab ich awer E. M^t. zuvor geschriben. Weil es awer alls ain ungewis ding und solihe sachen nit wol zue schreiben, mier auch . . . nit gepuren wolt, so pitt ich E. K. M^t., das soliches nit in die weit khum und ich fuer den autoren geben wurde". Dietrichstein an Maximilian, 1568 April 22; vgl. Koch, S. 213.

[5]) Vgl. Schmidt, a. a. O., S. 368.

[6]) Ebenda, S. 367.

Digitized by Google

Der so entstandene Hof- und Stadtklatsch war es also, was die Gesandten an ihre Kabinette berichteten. Es ändert nicht viel an der Glaubwürdigkeit solcher Berichte, wenn sie von einer „maßgebenden Persönlichkeit" herstammten, die vielleicht selbst nichts wußte, also nicht maßgebend war, oder nichts sagen wollte oder durfte. Was sie sonst noch berichteten, war das, was von Seite des Hofes für gut befunden wurde, daß sie es wüßten und weitergäben: das ist das — wie wir heute sagen würden — „offizielle Kommuniqué", zu dessen Festlegung man in jenen vier Tagen reichlich Zeit gehabt hatte. Daraus erklärt sich denn auch jene Übereinstimmung der Berichte, welche die Historiker von Ranke bis zu Büdinger so bestochen hatte. Aber selbst wenn einer der Gesandten wirklich etwas von der Wahrheit erfahren hätte, so würde er sich wohlweislich gehütet haben, dies zu berichten; mußte er doch damit rechnen, daß der Bote auf seiner Reise bis zur Grenze angehalten und durchsucht wurde.

Wenn sich also die Zeitgenossen in dem Wirrwarr von einander widersprechenden Nachrichten nicht zurechtfinden konnten, sind vielleicht wir Nachgeborenen in einer glücklicheren Lage? Die auf die Katastrophe Bezug nehmenden Papiere, darunter wohl auch jene, die bei der Verhaftung des Prinzen in Beschlag genommen wurden, sind von Philipp II. vor seinem Tode, im Jahre 1598, verbrannt worden; der geheimnisvolle „grüne Koffer" ist verschwunden. Wilhelm Maurenbrecher hat bei seinen persönlichen Nachforschungen in Simancas nichts vorgefunden, was den Schleier des Geheimnisses hätte lüften können, ebensowenig ich, als ich ein halbes Jahrhundert später dort Nachlese hielt. Unter solchen Umständen ist es vom Standpunkte einer strengen wissenschaftlichen Forschung sehr gut zu begreifen, daß Maurenbrecher, der nach dem Erscheinen des Werkes von Gachard einige Aufsätze über Don Carlos veröffentlichte, seine Überzeugung dahin aussprach, daß außer den Werkzeugen der königlichen Politik „Niemand" imstande war, „etwas sicheres über ihn zu wissen", daß wir auf die verschiedenen „Gerüchte, die von ihren Urhebern wenig Beglaubigung herleiten können", und auf die von den Höflingen verbreitete „mildere Version" angewiesen seien, um daraus den Schluß zu ziehen: „Welcher Bericht die historische Wahrheit enthalte oder ihr wenigstens nahe komme, ich gestehe, ich weiß es nicht; und ich wage es nicht eine bloße Vermutung auszusprechen" [1]). Maurenbrecher sprach diese vorsichtigen,

[1]) Vortrag vom 11. März 1868 (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge IV, 90, 1869, S. 28). Ähnlich äußerte er sich in seinem ersten Aufsatz: Ein Bericht über die Ursachen der Katastrophe, der irgendwie Anspruch auf „unbedingte Glaubwürdigkeit" machen könnte, sei nicht vorhanden. Wir

Digitized by Google

bescheidenen Worte am Ende der Sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts und seitdem ist nichts, aber wirklich nichts zu Tage gefördert worden, was sein Urteil irgendwie umzuändern geeignet wäre.

Worauf gründet also Büdinger seine mit voller wissenschaftlicher Überzeugung vorgetragene Darstellung? Nun auf die allerauthentischeste Quelle, so würde Büdinger antworten, auf den König selbst. Büdinger legte nämlich nach dem Vorbilde Rankes Wert darauf, zu den „bezeugten Ansichten der Hauptpersonen" vorzudringen. Dies sind in erster Linie Schreiben der beteiligten fürstlichen Hauptpersonen und dann die Berichte der Botschafter: sie stellen die „authentischen Quellen" dar [1]). Die allerauthentischeste als die unzweifelhaft eigentliche Hauptperson des spanischen Dramas ist nun — da Don Carlos mundtot gemacht wurde — der König selbst und Büdinger war in der Lage, auf Grund der Urkundensammlung von Gachard eine ganze Reihe von Erklärungen einzusehen, welche Philipp nach der Verhaftung an einige ihm nahestehende Fürsten und Fürstinnen zur Rechtfertigung seines gewiß ungewöhnlichen Schrittes ausgehen ließ.

Was besagen nun diese hochoffiziellen Kundgebungen, denen Büdinger einen solchen Wert beimißt, daß er sie stellenweise im Wortlaute anführt und ausführlich zergliedert? Im Vergleiche zu dem dort aufgebrachten Wortschwall recht wenig, um nicht zu sagen: Nichts. Man möge überzeugt sein, heißt es da, daß der König bei seiner bekannten „Milde und Sanftmut" — ein Ausdruck, der mit Vorliebe auch zur Rechtfertigung des Schreckensregimentes in den Niederlanden gebraucht wird — nur durch die „gewichtigsten und zwingendsten" Gründe veranlaßt wurde, in dieser Weise vorzugehen, und daß es „zum Besten und Gedeihen" des Infanten selbst (!) geschah. Man müsse begreifen, daß er vom Schmerze überwältigt, augenblicklich nicht mehr sagen könne, aber er werde es gewiß später tun, denn man habe ein Recht, die volle Wahrheit zu erfahren. Einmal, in einem Schreiben an die Kaiserin, seine Schwester, bricht er gerade an dem interessantesten Punkt, wo man die Aufzählung der Ursachen erwarten durfte, plötzlich mit den Worten ab: „Ich will nicht weiter fortfahren, um den Kurier nicht aufzuhalten", wie Büdinger meint, „in voller Sicherheit ge-

seien auf die Eröffnungen des spanischen Kabinettes angewiesen und auf die Mitteilungen der Gesandten, die daraus schöpften. Was sonst noch in den Depeschen der Gesandten vorkomme, sei Gerücht und Gerede des Publikums von Madrid, »dem wir gewiss nicht eine entscheidende Stimme beimessen wollen«. (Histor. Zeitschr. 11, 1864, S. 307 fg.).

[1]) Vgl. Büdinger, S. 158 fg.

Digitized by Google

schwisterlicher Liebe" [1]). Ein anderes Mal schreibt er seiner Schwester, die ihn auf die Nachricht von der Verhaftung ihres Neffen in zarter Weise darauf aufmerksam gemacht hatte, „daß eines Sohnes Gesundheit, Bedienung und gute Pflege, sowohl für den Körper als insbesondere für die Seele, des Vaters Sorge sei und immer bleiben werde" (sie scheint also durchaus nicht so fest überzeugt gewesen zu sein, daß Don Carlos in der Haft aufs liebevollste behandelt werde [2]): Der Gegenstand, über welchen er sich ohnehin schriftlich gegen beide kaiserliche Ehegatten geäußert habe (das hatte er eben nicht), errege ihm solch „großen Widerwillen", so daß er ihn nicht zum zweiten Male anführen und er die Schwester verschonen (sie wollte aber etwas wissen) wolle. „Nur habe ich mich", fährt er fort, „so vertraulich äußern und Euch meine Brust eröffnen wollen, um Euren Hoheiten zu genügen, wie es unsere Geschwisterschaft verlangt". Man ist jetzt gespannt, vielleicht doch etwas näheres zu erfahren. Aber der König bemerkt nur: „Keinem Andern habe ich mich zu erklären, da es eine Angelegenheit zwischen Vater und Sohn ist" — das heißt also: die ganze Sache geht Niemanden etwas an, auch die Schwester und den Kaiser nicht — und er schildert dann, wie er dem Prinzen erlaubt habe, die Kommunion zu empfangen [3]). Der Königin von Portugal schreibt er: „Die älteren wie die neuerlich eingetretenen Ursachen sind derart, daß weder ich sie vortragen noch Eure Hoheit hören kann, ohne Schmerz und Mitleid zu erneuern". „Das ist die volle Wahrheit", bemerkt Büdinger dazu, „wie sie Philipp II. der königlichen Dame als Mann von Gefühl nicht anders und mehr im Einzeln ausführen konnte". Büdinger sieht in dieser Zurückhaltung des Königs, in diesen nichtsagenden und verlogenen Phrasen, denen nur zu deutlich der Stempel peinlichster Verlegenheit anhaftet, hochpersönliche, „durchaus in einfacher Wahrheit gehaltene" Äußerungen eines vom Schmerz niedergebeugten Vaters, herzerhebende Zeugnisse seines Zart- und Schamgefühles: der König will offenbar Niemanden mit widerlichen Einzelheiten aus der Krankheitsgeschichte des Idioten behelligen, er trägt Scheu, seinen Vaterschmerz, das Unglück des Hauses vor der Öffentlichkeit zu enthüllen.

---

[1]) Philipp II. an Maria, 1568 Jänner 21 (Gachard, S. 653). Vgl. Maurenbrecher (Histor. Zeitschr. 11, S. 308 f.); Schmidt, S. 371 fg.; Büdinger, S. 221 fg.

[2]) Die Kaiserin soll auf die Nachricht von der Verhaftung ihres Neffen sofort erklärt haben, er werde „nicht mehr lebend" heraus kommen. Bericht des florentinischen Gesandten aus Wien, 1568 September 16 (Florenz, Archivio di stato, Cod. Med. 4329).

[3]) Philipp II. an Maria, 1568 Mai 19 (Gachard S. 570 f.). Vgl. Büdinger, S. 111 fg.

Digitized by Google

Maurenbrecher stimmte mit Gachard darin überein, daß diese „gewundenen und geschraubten" Auslassungen nur dazu dienten, eine „scharf und präzis" gefaßte Antwort auf die Frage nach den Gründen der Verhaftung zu umgehen. Er stellte die befremdliche Tatsache fest, daß in diesen Rechtfertigungsschreiben „nirgendwo eigentliche bestimmt formulierte Klagepunkte gegen den Prinzen" ausgesprochen wären [1]). Im Gegenteil, es wird ausdrücklich gesagt, daß keinerlei Vergehen des Prinzen, etwa ein Akt des Ungehorsams oder eine Beleidigung gegenüber dem Vater oder religiöse Verirrungen den Anlaß gaben.

Viel wichtiger aber als die anerkennende Zustimmung Büdingers und der Tadel Gachards und Maurenbrechers ist die Frage, wie die Zeitgenossen über die ihnen gebotene „volle Wahrheit" dachten. Kaiser Maximilian II. war jedenfalls sehr wenig befriedigt; denn er schrieb sofort nach Empfang der königlichen Rechtfertigungsschrift zurück, er hätte „etwas mehr Klarheit" (mas claridad) gewünscht [2]). Dem Botschafter aber schrieb er: Er wolle sich über den „beschwerlichen casus", über den er sich hoch entsetzt habe, nicht näher auslassen, weil er die eigentliche Ursache nicht kenne, „in suma, ich besorg hochlichen, es werde ain seltzsam ende nemen". (Daß auch die Kaiserin nicht zu sehr von der „Sanftmut" ihres Bruders überzeugt war, haben wir schon gehört.) Gott wolle das verhüten, und er könne es kaum erwarten, die eigentliche Ursache der Verhaftung zu erfahren. Dietrichstein möge sich weiter erkundigen, „dan mier der kunig darvon nix schraibt". Der König habe ihm geschrieben, er werde später einmal „mit der zeit" die Sache auseinandersetzen; „sed interim fiunt mille discursus und war fil besser, man wiste die ursach, et sic cessarent discursus" [3]).

Und doch geben jene offiziellen Erklärungen in einem Punkte, wenn auch nur andeutungsweise, einen positiven Aufschluß. Der König weist nämlich auf das „bekannte" eigentümliche Naturell, auf die un-

[1]) Vgl. Maurenbrecher, Don Carlos (Histor. Zeitschr. 11, S. 309).

[2]) Maximilian an Kg. Philipp II. 1568 Februar 28. Vgl. Gachard, S. 565.

[3]) Maximilian an Dietrichstein, 1568 Februar 28 (Nikolsburg, Archiv Dietrichstein, Eigh. Orig.). Am 5. März schreibt dann Maximilian dem Botschafter: Er könne sich wohl denken, daß der König die Verhaftung nicht ohne große Ursache vorgenommen habe. „Ist es awer on genuegsame ursach beschehen, so ist es desto erger, und kan in der warheit wol schreiben, das mir der kunig in allen seinen schreiwen gar khain ursach in specie vermeldt hat" (Vgl. Koch, 2, S. 52). Erst am 27. Juli konnte der Kaiser dem Botschafter mitteilen, daß er aus des Königs Schreiben „zum tail" den Grund der Verhaftung erfahren, er aber dennoch finde, daß Philipp „schlechte rue" haben werde, so lange er den Prinzen „also halten" thue. (Ebenda, S. 52).

Digitized by Google

glückliche „Disposition“ des Infanten und gelegentlich noch etwas deutlicher auf dessen „Mangel an Verstand“ und auf die Pflichten des Herrschers gegenüber dem Staate hin. Durch dieses wohl absichtlich recht dunkel gehaltene Bekenntnis des königlichen Vaters war es nun für Büdinger erwiesen, daß Don Carlos „schwachsinnig“ und infolgedessen regierungsunfähig war. „Niemals“, meint Büdinger, „wären Zeitgenossen und Spätere, Publikum und Forscher auf alle die Abwege der Phantasie und Darstellung verfallen, welche diese einfache Tatsache aus den Augen verlieren ließen, wenn man sich ohne Vorurteil an des so scharfsinnigen wie bekümmerten Vaters Worte gehalten hätte“ [1]).

Nachdem einmal diese Tatsache des Schwachsinns vonseite der höchsten Autorität, des königlichen Vaters, festgestellt war, kam mit einem Male Licht in die Vorgeschichte und den Verlauf der Katastrophe: nun fand alles, was man sich am spanischen Hofe schon seit Jahren über den Infanten insgeheim und schließlich ganz offen erzählte, eine jeden Zweifel ausschließende Bestätigung. Das Krankheitsbild des schwachsinnigen Infanten wurde unter Beihülfe des Psychiaters Theodor Meynert vertieft: die uns über Don Carlos überlieferten Züge und Handlungen fügten sich jetzt zu einem harmonischen, geschlossenen Ganzen zusammen. Der Prinz hatte in seiner ersten Jugend schlechte Erziehungsresultate (es handelte sich, wovon später noch zu reden sein wird, höchstwahrscheinlich um den religiösen Unterricht) aufzuweisen — also „Arbeitsscheu“, ein für Schwachsinnige charakteristisches Moment. Der Prinz überißt sich gelegentlich, trinkt massenhaft Wasser — also „Durst-“, beziehungsweise „Angstgefühle“; er verschmäht den Wein — also „Intoleranz gegen Alkohol“, lauter „Symptome reizbarer Schwäche“. Der Prinz ist unzufrieden damit, daß er in einem Alter, da sein Vater schon längst die Weltmonarchie leitete, wie ein Kind behandelt, ihm kein selbständiger Wirkungskreis wie etwa die Regierung der Niederlande anvertraut und die in Aussicht genommene Heirat mit der ältesten Tochter des Kaisers jahrelang unter den merkwürdigsten Vorwänden verschleppt wurde — also „maß- und zielloses Verlangen“. Er sinnt endlich auf Flucht, um sich vielleicht eine Regentenstellung zu erzwingen — „es ist ein gewöhnlicher Prozeß, wie ihn die fixen Ideen der Schwach- und Irrsinnigen durchmachen“. Durch die jahrelang betriebene unwürdige Behandlung aufs äußerste gereizt, zur Verzweiflung getrieben gibt er einigen Höflingen Ohrfeigen (wir wissen nicht, ob sie nicht verdient waren), vergreift er sich angeblich an einigen Würdenträgern, die er für die Anstifter

[1]) Vgl. Büdinger, S. 175.

Digitized by Google

seines Unglücks hält — also „Exzesse und Gewalttätigkeiten", die sich nach Büdinger zu Mordabsichten gegenüber dem Vater steigerten — also „Schwachsinn mit Tobsuchtsanfällen" und sexuellen Verirrungen. Da konnte auch ein so „gemütvoller" Vater wie Philipp II. nicht mehr ruhig zusehen: die stolze Weltmonarchie Spanien durfte nicht durch die „ziellosen Ansprüche und gefahrvollen Absichten seines schwachsinnigen Thronerben" gefährdet werden.

Der Infant wurde denn in der Nacht vom 18. zum 19. Jänner 1568, während er schlief, überfallen, und, nachdem ihm seine Waffen und Papiere weggenommen worden waren, unter strengste Aufsicht gestellt. Daß dies nach allen Regeln der modernen gerichtlichen Medizin geschah, wurde schon erwähnt. In dem sorgsam vergitterten Turmzimmer des königlichen Palastes ist er sodann an den Folgen seiner unvernünftigen Lebensweise gestorben. Don Carlos verweigerte nämlich zunächst die Aufnahme von Nahrung, dann aß er wieder zu viel auf einmal, trank dazu große Quantitäten eisgekühlten Wassers, wodurch der Magen des ohnehin kränklichen Jünglings derart geschwächt wurde, daß er keine nahrhaften Speisen mehr vertragen konnte und so, immer schwächer werdend, eines vollständig natürlichen Todes wie ein Heiliger starb, vollkommen ergeben in sein Schicksal und versöhnt mit dem Vater. „Sein Tod", so heißt es in dem Rundschreiben des Königs an die auswärtigen Höfe, „erfolgte mit solcher Gotteserkenntnis und Reue, daß er Allen zu großer Befriedigung und zu Troste bei dem Schmerze und Mitleiden gereichte, welche dieser Fall mit sich bringt" [1]). Büdinger bemerkt dazu: „Einfacher, wahrheits- und sachgemäßer konnte das Ereigniß von dem nächsten, schwergeprüften Familienangehörigen den fremden Höfen nicht geschildert werden".

Das uns von Büdinger vorgeführte, von einem Psychiater überprüfte Krankheitsbild erfuhr noch dadurch eine willkommene Bereicherung, daß der Prinz in Alcala, wo er die hohe Schule besuchte, sich eine schwere Verletzung des Schädels zugezogen hatte. Es war im April 1562, als er, zum Stelldichein mit der Tochter des Schloßpförtners eilend, auf der Treppe so unglücklich auf den Kopf fiel, daß er lange mit dem Tode rang und nur durch die Kunst des berühmten Vesalius, der, wie schon erwähnt, eine Trepanation des Schädels vornahm, nach der Meinung anderer aber durch die Berührung mit den wunderwirkenden Gebeinen des Mönches Diego gerettet wurde.

Don Carlos war aber, wie wir bei Büdinger erfahren, schon vor dem Sturze schwachsinnig. Es ist dies einer der Grundgedanken seiner

[1]) Vgl. Büdinger, S. 270.

Digitized by Google

ganzen Darstellung, so daß es sich wohl verlohnt, darauf etwas näher einzugehen. Schon seit August 1561 wusste der unglückliche König, wie es um seinen Thronerben stand. Zu dieser Zeit erfolgte nämlich die förmliche Einladung der beiden Neffen Philipps II., der Erzherzoge Rudolf und Ernst: sie sollten in Spanien an seinem Hofe erzogen werden, und es wurde dabei angedeutet, daß Rudolf, der älteste Sohn Maximilians (II.) dereinst berufen sein könnte, auch der Nachfolger des Königs zu werden. Man muß also, so meint Büdinger, schon damals am spanischen Königshofe die Überzeugung gewonnen haben, daß Don Carlos regierungsunfähig war. Diese Annahme erfuhr noch eine Stütze durch ein Aktenstück, das Maurenbrecher bei einem Besuche des Wiener Staatsarchives zu Ostern 1874 fand und, wie dieser in seinem „Weltentdeckerjubel“ [1]) wähnte, den „Schlüssel zu allen Unklarheiten und Rätseln“ brachte [2]). Dieses Aktenstück betraf die Verhandlungen über eine Heirat zwischen Don Carlos und der ältesten Tochter Maximilians, Erzherzogin Anna, die schon seit längerer Zeit schwebten, aber von Seite Philipps II. nicht recht vom Flecke gehen wollten. Maximilian, dem an dieser zukunftsreichen Verbindung sehr viel gelegen war, betrieb sie auf jede mögliche Weise. Da, als er wieder einmal recht ungeduldig geworden war, läßt der König durch Herzog Alba dem kaiserlichen Botschafter Guzman folgendes sagen: „Der Gesundheitsmangel des Prinzen, verbunden mit den in seiner Person gelegenen Mängeln ebenso in Urteil und Wesen wie im Verständnis, welches weit hinter dem zurückbleibt, was in seinem Alter verlangt wird, bereiten Seiner Mt. große Verlegenheit. Der König habe, nachdem er das Vertrauen in die Befähigung seines Sohnes verloren, die Hiehersendung seiner Neffen vorgeschlagen“.

Mit diesem Dokument vom März 1562 war also der Schwachsinn des Infanten schon sechs Jahre vor der Katastrophe und den darauf vom König abgegebenen Erklärungen in, wie Maurenbrecher meinte, einwandfreier Weise, gewissermaßen amtlich bescheinigt. Daß ein so gründlicher Kenner der spanischen Geschichte zur Zeit Philipps II., dessen Kabinett den dem ganzen Zeitalter anhaftenden Macchiavellismus in seiner reinsten Prägung vertritt, dieser Regierungskundgebung den Charakter einer „Offenbarung“ [3]) zubilligt, ist sehr zu verwundern und psychologisch vielleicht daraus zu erklären, daß ihn die Freude über die Entdeckung einer Quelle, die der so gewissenhafte Gachard nicht ge-

[1]) Schmidt in der Beilage zur Jenaer Literaturzeitung 1874, Nr. 52.
[2]) Maurenbrecher in den „Grenzboten“ 1874, 4, S. 246.
[3]) Schmidt, ebenda.

Digitized by Google

kannt oder wenigstens in seiner Quellensammlung nicht aufgenommen hatte, geblendet hat.

Mit der Reise der beiden Erzherzoge an den spanischen Königshof verhielt es sich in Wirklichkeit ganz anders. Maximilian II., damals noch Kronprinz, hatte sich ein Jahr zuvor dem Drängen seines Vaters gefügt und die feierliche Erklärung abgegeben, daß er im Schoße der alten, katholischen Kirche bleiben werde. Eine weitere Folge seines Ganges nach Kanossa war, daß er auch einwilligte, seine beiden ältesten Söhne nach Spanien zu schicken, damit sie dort, unberührt von ketzerischen Einflüssen, die sich, wie eben das Beispiel Maximilians zeigte, auch schon am Kaiserhofe geltend machten, im spanischen Geiste erzogen würden. Daß Maximilian selbst diesen eigentlichen Zweck der Sendung richtig erkannte, beweist sein Brief an den König, worin er ausdrücklich erklärte, daß der einstige Thronfolger so am besten der „Gefahr einer Ansteckung" d. h. einer Infizierung mit protestantischen Ideen, entgehe [1]). Wohl lediglich aus diesem Grunde hielt König Philipp II. die Erzherzoge trotz des Drängens ihres Vaters, sie heimreisen zu lassen, das schon in der nächsten Zeit begann, Jahre lang zurück. Als dann zehn Jahre nach der Einladung der König schon wieder verheiratet war und die Abreise der Prinzen nicht weiter verschoben werden konnte, machte die Kaiserin nochmals einen Versuch, wenigstens Rudolf unter dem Vorwande einer Heirat mit der Infantin am spanischen Königshofe zu halten, damit der Thronerbe nicht in den „so verdorbenen Ländern" (tan dañardas partes) Schaden an seiner Seele erlitte [2]). Der Hinweis auf die mögliche Nachfolge eines deutschen Habsburgers ist wohl mehr als Köder aufzufassen. Daß Maximilian II., der übrigens, wie schon erwähnt, sehr bald die Söhne heim berief (was er sicherlich nicht getan hätte, wenn er die bestimmte Aussicht auf die Sukzession in Spanien gehabt hätte), selbst nicht an den Schwachsinn und die Regierungsunfähigkeit des Infanten glaubte, beweist in der schlagendsten Weise die Tatsache, daß er die Heiratsverhandlungen fortsetzte und nur wegen der physischen Beschaffenheit des Don Carlos (Schwäche, Zeugungsfähigkeit) besorgt, seinen Botschafter anwies, Erkundigungen darüber einzuziehen, und das Resultat war, daß der Infant tatsächlich kräftiger geworden sei.

So war also schon zwanzig Jahre vor Büdingers Nachweis von einem namhaften Historiker Begriff und Ausdruck „Schwachsinn"

---

[1]) Vgl. Holtzmann, Kaiser Maximilian II., S. 389.

[2]) Monteagudo an König Philipp II., 1570 November 30; König Philipp II. an Monteagudo, 1571 Februar 18. Vgl. Colección de documentos inéditos 110, S. 167 fg.

Digitized by Google

festgelegt worden. Es verdient hier hervorgehoben zu werden, daß Maurenbrecher in seinem ersten Aufsatz, den er unter dem frischen Eindrucke der Veröffentlichung Gachards geschrieben, einen ganz anderen Standpunkt eingenommen hatte [1]). Er spricht da durchaus im Tone der Sympathie von einem „unglücklichen" Prinzen, der „auf rätselhafte Weise von seinem eigenen Vater aus der Welt entfernt" worden ist, der in seiner Jugend eine „gedeihliche Entwicklung" erhoffen ließ. Wohl sei er „heftig" gewesen, aber dies sei „an und für sich noch kein allzu schlimmes Übel". Seit 1559 sei Don Carlos seinem Vater „als kirchen- und staatsgefährlich erschienen". „Der Gegensatz des Seins und Wesens zwischen Vater und Sohn" habe sich in der Folge immer weiter verstärkt. Die verschiedenen Ungebürlichkeiten und Gewalttätigkeiten, die sich Don Carlos angeblich zu Schulden kommen ließ, werden wohlwollend als „kleine Ereignisse, die an einem großen, mächtigen Hofe im Leben der Prinzen stattzufinden pflegen", bezeichnet. Er spricht geringschätzig von „Anekdoten, die über den Prinzen verbreitet und von den geschäftigen Zungen diplomatischer Neuigkeitskrämer an ihre Höfe berichtet worden sind". Er sagt wohl einmal, der Prinz habe „wenig geistige Fähigkeiten gezeigt" (wo hätte er auch dazu Gelegenheit gehabt?), er nennt ihn „eigensinnig und heftig", „unordentlich und liederlich"; aber daß er ein Idiot gewesen sei, davon findet sich kein Wort. Im Gegenteil, er stimmt mit Gachard dahin überein, daß das Testament, das nach dem verhängnisvollen Sturze abgefaßt wurde, „sehr viel gesunden Sinn und Verstand" zeige.

In ganz anderer Gestalt tritt uns Don Carlos im zweiten Aufsatze, der fünf Jahre später erschien, entgegen [2]). Maurenbrecher spricht da gleich eingangs von einer „elenden Sache" und einer „unwürdigen Person" und meint dann verächtlich: Selten seien die Sympathien an eine „unwürdigere und unbedeutendere Persönlichkeit" verschwendet worden. Hatte er im ersten Aufsatz von dem „blassen Jüngling" gesprochen, der das Mitleid und die Teilnahme der Königin angeregt habe, so ist er jetzt ein „blasser Knabe", unfähig „der Rivale" seines Vaters zu sein. Sie, die französische Königstochter, interessierte sich nur deshalb für ihn, um ihn als Schwager (für ihre Schwester) zu gewinnen. Don Carlos erscheint nun auf einmal als „verworren und unklar in seinen Reden", schließlich sogar ausdrücklich als „verrückt". „Wird man sich wundern", erklärt er, „wenn ein solcher Prinz vielleicht halb für verrückt, halb für kirchen- und staatsgefährlich ange-

[1]) Histor. Zeitschr. 11, (1864).

[2]) Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, IV, 90. 1869.

Digitized by Google

sehen wurde? Ich denke doch, sein Wesen ist wirklich eine Mischung aus diesen beiden Elementen".

Zweifellos gehen die beiden Studien über Don Carlos in der Beurteilung desselben sehr stark auseinander, und so konnte ein scharfer, aber geistvoller Rezensent behaupten, sie verhielten sich zu einander, „wie die Produkte zweier ganz verschiedener Verfasser, eines M I. und eines M II." [1]). Hatte Maurenbrecher etwa in der Zeit zwischen der Veröffentlichung des ersten und des zweiten Aufsatzes neues Material gefunden? Dies war nicht der Fall. Dagegen fand er einige Jahre später jenes schon besprochene Aktenstück, welches der Verrücktheit des Infanten auf Grund der amtlichen Erklärung Herzog Albas eine bestimmtere Grundlage gab, die aber, wie wir hörten, recht zweifelhafter Natur ist. Nur in einem Punkte, und zwar gerade in jenem, der uns hier am meisten interessiert, ist sich Maurenbrecher auch in seinem dritten Aufsatze, den er nach dieser Entdeckung veröffentlichte [2]), treu geblieben: er wagte auch jetzt nicht, über die näheren Ursachen und den Verlauf der Katastrophe auch nur „eine Vermutung" auszusprechen [3]). Die Gesandten, meinte er sehr treffend, konnten ihre Mitteilungen aus dem spanischen Kabinette geschöpft und dieses wieder konnte die ganze öffentliche Meinung „in seinem Sinne beeinflußt und getrübt" haben.

Mit dieser Feststellung, die auch Chroust am Schlusse seines Aufsatzes andeutet, kommen wir zur Kernfrage, mit welcher Büdingers ganzer mühsam aufgebaute Indizienbeweis steht und fällt: Ist das Zeugnis des königlichen Vaters wirklich beweiskräftig? Jedermann, der mit der Geschichte Philipps II. einigermaßen vertraut ist, muß leider dem Urteil Gachards beistimmen, der dem König ausdrücklich die „Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit" abspricht und es für „vollkommen richtig" hält, daß der venetianische Gesandte Vendramino ihn als „Vater der Verstellung" (padre delle simulationi), „von Arglist erfüllt" (pieno di artificio) bezeichnet. Gachard zitiert eine Äußerung des langjährigen Botschafters der französischen Krone am spanischen Hofe, Fourquevaux: Des Königs Grundsatz sei gewesen, „dann offen zu sagen, was er thun werde, wenn es seine Absicht war, es nicht zu tun" [4]). Mit Bezug auf die offiziellen Erklärungen des Königs, denen Büdinger den Charakter der allerauthentischesten Quelle gab, erklärt

[1]) Schmidt in der Jenaer Literaturzeitung 1874, Nr. 52. Beil., S. 5.

[2]) Don Carlos (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge), 2. Auflage. 1876.

[3]) S. 35.

[4]) A. a. O. S. 264.

Digitized by Google

er: Niemand werde glauben wollen, daß sie der Ausdruck der reinen Wahrheit seien. Philipp habe zu viel Interesse daran gehabt, daß an die Exzesse und Unordnungen seines Sohnes geglaubt werde, um sie nicht zu übertreiben, sofern er sie nicht erfand [1]). Auf Philipp II. darf füglich das Wort des großen Spötters Talleyrand angewandt werden, der meinte, Gott habe dem Menschen die Sprache gegeben, damit er seine Gedanken — verberge. Was soll man von einem Fürsten sagen, der wenige Tage, nachdem die schärfste Bestrafung der niederländischen Aufrührer und Ketzer beschlossen worden war [2]), der Statthalterin der Niederlande versicherte, es sei nicht seine Absicht, schroff und hart aufzutreten, vielmehr werde er als „ein guter und milder" Herrscher vorgehen? [3]) Auf das Beispiel des unglücklichen Abgesandten der Niederlande, Herrn von Montigny, der in Simancas stranguliert wurde, trotzdem man dann wiederholt amtlich erklärte, er sei eines natürlichen Todes gestorben, ist schon hingewiesen worden. Übrigens wundert es mich, daß Büdinger so felsenfest auf die Glaubwürdigkeit jener königlichen Rechtfertigungsschreiben vertraut, da doch vom Standpunkt seiner wissenschaftlichen Überzeugung Philipp zweifellos eine Unwahrheit gesagt hatte. Der König erklärte da nämlich „auf das entschiedenste", daß die Gerüchte über eine „Rebellion" u. dgl. grundlos seien [4]).

Aber wenn man auch, so wird man vielleicht entgegnen, dem spanischen Kabinette jede Unwahrheit und Heuchelei zutrauen darf, so wird der König doch nicht in den Verdacht kommen können, seinen eigenen, einzigen Sohn aus der Welt geschafft zu haben? [5]) Gewiß, bäumt sich in uns Nachgeborenen, die wir durch das Zeitalter der Humanität hindurchgegangen sind, unser Innerstes gegen diesen Vorwurf auf. Aber wie einmal die Dinge liegen, ist Philipp II. von

[1]) Ebenda, S. 603.

[2]) Beschluß vom 29. Oktober 1566. Vgl. Büdinger, S. 12.

[3]) König Philipp II. an Margareta von Parma, 1566 November 27 (Reiffenberg, Correspondance de Marguerite d'Autriche avec Philipp II., S. 205 fg.). Dem Botschafter am Kaiserhofe versichert der König, er werde seine ‚Milde' walten lassen; König Philipp II. an Chantonnay, 1567 Jänner 3 (Colección de documentes inéditos 101, S. 140 fg.). Wenige Monate später schreibt er demselben Botschafter, er möge den Kaiser, der neuerdings interveniert hatte, beruhigen, ‚tengo por cierto, que el mundo todo quedará satisfecho de lo que se hace'. (Ebenda, S. 221 fg.).

[4]) Büdinger, S. 223 f.

[5]) E. Marcks sagt in seinem Aufsatz über Philipp II. (Deutsche Bücherei 88, S. 56): ‚Es war sein einziger Sohn, den der damals 41jährige Philipp II. damit verlor; es ist eine Thorheit, zu glauben, der König würde ihn hingegeben haben o h n e N o t'. Dies wird heute niemand bestreiten. Aber worin lag die ‚Not'?

Digitized by Google

vornherein alles, also auch das zuzumuten. Es ist bekannt, daß der große Schweiger Wilhelm von Oranien im Jahre 1581 gegen den König offen die Anklage des Vatermordes erhob. Ja, er behauptete noch mehr: Philipp habe auch die Königin aus dem Wege geräumt, um seine Nichte, die Verlobte des Infanten, heiraten zu können. Der Oranier berief sich dabei auf die Tatsache, daß man am französischen Königshofe darum wisse [1]). Ranke hielt diese Anklage eines anerkannten Todfeindes des spanischen Königs für unglaubwürdig, doch billigte er dem Oranier, „der die Achtung und die Bewunderung der Nachwelt erworben hat", den guten Glauben zu [2]). Aber fällt es uns nicht auch schwer, anzunehmen, daß ein deutscher Fürst vom Schlage eines Oraniers, ohne ausgiebige Beweise in der Hand zu haben, jene furchtbare Anklage dem König ins Gesicht schleuderte? Ranke machte es sich bei deren Widerlegung sehr leicht. Er fragt: War die Erzherzogin Anna so schön, brachte sie dem König politische Vorteile, daß er um ihretwillen den Mord der „Friedenskönigin" und seines Sohnes zu begehen versucht war? Das gewiß nicht, aber, so könnte man einwenden, vielleicht brachte sie ihm den gewünschten Erben, den ihm die Königin ebenso wie die verstorbene Maria von England versagt hatte. Der König hatte es jedenfalls mit der Wahl einer Nachfolgerin sehr eilig. Am 3. Oktober 1568, kaum drei Monate nach Don Carlos, war die Königin gestorben, und schon am nächsten Tage konnte der Sekretär Philipps dem Herzog Albrecht von Bayern melden: „Man versihet sich, es solle Ir. M^t. in weilend ires suns . . . luebe treten und sich mit der Kais. M^t. ältesten fräulein vermeheln" [3]). Ich bezweifle, ob diese Eilfertigkeit des sonst in seinen Entschlüssen so langsamen Königs ein besonders gutes Licht auf den „Gemütsmenschen" Philipp, wie wir ihn aus Büdingers Darstellung kennen lernten, auf den zärtlichen Ehemann, als den ihn Ranke schildert, zu werfen in der Lage ist. Noch widerlicher aber wird es uns berühren müssen, wenn wir aus einem Schreiben des Kaisers erfahren, daß Philipp noch zu Lebzeiten der Königin in einer kaum mehr verblümt zu nennenden Weise durch seinen Botschafter um die Hand der Erzherzogin Anna

[1]) Dies dürfte stimmen. Der florentinische Botschafter am französ. Königshofe, Petrucci, meldete seiner Regierung, die Königin-Mutter fange an zu glauben, daß ihre Tochter vergiftet wurde. Vgl. Desjardins, Négociations de la France avec la Toscane, 3, S. 659.

[2]) A. a. O. S. 455.

[3]) Pfintzing an Herzog Albrecht v. Bayern. 1568 Oktober 4 (München, Geh. Staatsarchiv, K. schw. 286/1 fol. 94.

Digitized by Google

anhielt [1]). Wenn der König wirklich, wie der französische Botschafter berichtete, nach dem Tode seiner Gemahlin „dicke Thränen“ vergoß, so beweist dies vielleicht nur, daß er sich gut verstellen konnte. Die Todeskrankheit der jungen Königin war jedenfalls von ganz eigenartigen Umständen begleitet und auch am Wiener Hofe liefen allerlei Gerüchte um [2]). Den üblen Eindruck über den Tod faßte der Vizekanzler des Kaisers in das kurze, aber vielsagende Wort zusammen: „vix caret suspitione“ [3]).

Diese kleine Abschweifung erschien mir nötig, um zu zeigen, daß die Zeitgenossen dem spanischen König alles zutrauten. Übrigens hat Philipp II. selbst wiederholt auf das bündigste — und das dürfte einmal wirklich aus dem Herzen gesprochen worden sein — erklärt, daß er keinen Anstand nehme, seinen eigenen Sohn zu opfern, wenn dies der Dienst Gottes — das ist also vom spanischen Standpunkte aus gleichbedeutend mit dem Staatsinteresse — erforderte [4]). Dies führt uns nun zur Frage des politisch-religiösen Gegensatzes zwischen König und Thronfolger. Wir wissen bereits, daß Büdinger einen solchen Widerstreit der Grundsätze rundwegs in Abrede stellte.

Es ist bekannt, daß sofort nach der Verhaftung des Infanten das Gerücht aufflatterte, sie sei wegen seiner Hinneigung zur neuen Lehre erfolgt, und diese Annahme, die immer mehr an Boden gewann, fand schließlich ihren Weg in die Literatur [5]). Maurenbrecher hat die Möglichkeit solcher akatholischen Empfindungen nicht bestritten und aus der Zeit der ersten Jugend des Infanten einige recht beachtenswerte Quellenbelege zusammengestellt. Im Jahre 1558 — der Prinz war damals 14 Jahre alt — schrieb dessen Erzieher Honorato Juan, ein Gelehrter von großem Rufe, dem in den Niederlanden weilenden König einen recht weinerlichen Brief, worin er das für einen Pädagogen immer sehr peinliche Einbekenntnis machte, daß alle seine Versuche, den Unterricht zu fördern, nicht das gewünschte Resultat gehabt hätten und eine Änderung vielleicht erst dann zu erwarten wäre, wenn der König,

[1]) Maximilian II. an Dietrichstein, 1568 Oktober 12 (Nikolsburg, Archiv Dietrichstein Eigh. Orig.). Es ist also unrichtig, wenn M. Ritter (Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation etc. 1, S. 402) von dem Kaiser sagt, dieser habe „mit einer fast unanständigen Eile“ seinen Gesandten beauftragt, dem König Philipp seine Tochter „anzubieten“.

[2]) Bericht des Gesandten von Ferrara aus Wien vom 11. November 1568 (Modena, Archivio di stato, Dispacci, Germania).

[3]) Goetz, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrh., 5, S. 420, Anm. 3.

[4]) Vgl. Büdinger, S. 99 fg.

[5]) Z. B. Adolfo de Castro, Historia de los protestantes españoles y de su persecucion por Felipe II. 1851.

Digitized by Google

nach Spanien zurückgekehrt, persönlich die Sache in die Hand nähme [1]). Es ist klar, daß die Anwesenheit des Königs nicht etwa deshalb ersehnt wurde, um den Unterricht in der lateinischen Grammatik zu überwachen; wenn von Unterricht und Erziehung am spanischen Hofe des 16. Jahrhunderts die Rede ist, denkt man unwillkürlich zunächst an die Religion. Der König weist darauf den Hofmeister des Prinzen Don Garcia de Toledo an, sorgsam auf diejenigen Acht zu haben, mit welchen Don Carlos verkehre und die ihn von den Studien abziehen könnten [2]).

Diese Nachricht, die so mit einem Male das Dunkel der Jugendgeschichte des Don Carlos erhellt, gibt umsomehr zu denken, als gerade damals (1559) in Valladolid, der Residenz des Infanten, weitverbreitete protestantische Gemeinden aufgedeckt wurden. Um dieselbe Zeit stand Philipp in Unterhandlungen mit dem Papste, um die kirchlichen Verhältnisse in den Niederlanden zu regeln. Da finden wir nun — fünf Monate nach dem Notschrei des Erziehers — auf einer Weisung des Königs für seinen Gesandten in Rom die gewiß inhaltsschweren Worte an den Rand gesetzt: „Vielleicht wird der Prinz mein Sohn nicht mehr dieselbe Sorgfalt dafür hegen, die ich dafür trage“ [3]). Im Mai 1559 fand in Valladolid unter großem Schaugepränge ein Autodafé statt, welches volle zwölf Stunden währte, wobei auch der Prinz anwesend war, der einen feierlichen Schwur leisten mußte, stets dem wahren katholischen Glauben anzugehören und der Inquisition zu dienen. Im Oktober desselben Jahres findet dann zu Ehren des nach Spanien zurückgekehrten Königs ein neues Autodafé statt, wobei drei Personen aus den höchsten Adelsfamilien des Landes lebendig verbrannt und neun andere erdrosselt wurden, und da ereignete sich eine Szene, die oft besprochen worden ist. Als ein Herr von Sessa an der königlichen Tribüne vorbeigeführt wurde und dem König die Worte zurief: „Wie können Sie als ein so hoher Edelmann gestatten, daß man mich den Flammen [4]) überliefert?“, antwortete ihm der König eisig und gelassen: „Wäre mein Sohn ein solcher Frevler wie Du, ich würde selbst das Holz herbeitragen, um ihn zu verbrennen“ [5]). Wiederum wohnte der Infant diesem grausigen Schauspiel

[1]) Abgedruckt bei Gachard, S. 37; vgl. Maurenbrecher in der Histor. Zeitschr. 11, S. 284.

[2]) Vgl. Gachard, S. 28; Maurenbrecher, a. a. O., S. 285.

[3]) Vgl. Maurenbrecher, a. a. O., S. 285 f.

[4]) In Spanien war für Standespersonen die Enthauptung die einzig zulässige Form der Todesstrafe. Vgl. Chroust, a. a. O., S. 493.

[5]) Vgl. Maurenbrecher, a. a. O., S. 286.

Digitized by Google

bei, das offenbar darauf berechnet war, seinen Glauben zu bestärken, aber vielleicht, wenn derselbe schon erschüttert gewesen sein sollte, eher abschreckend wirkte.

Nun hören wir mehrere Jahre nichts. Erst aus dem Anfange des Jahres 1566 besitzen wir wieder eine bemerkenswerte Spur: es ist ein Schreiben des früher genannten Honorato Juan an Don Carlos selbst. Der geistliche Herr erinnert darin an seine wiederholten früheren Vorstellungen. Man müsse, so fährt er fort, an erster Stelle die Gebote Gottes achten und befolgen, nicht nur innerlich, sondern auch äußerlich, da der Prinz allen ein gutes Beispiel zu geben verpflichtet sei. Demnach habe er der Messe und allen anderen gottesdienstlichen Handlungen mit Aufmerksamkeit und Andacht zu folgen, die Angelegenheiten der Kirche und ihrer Diener zu achten und namentlich auch die Sache des heiligen Offizes (Inquisition) durchaus als die seinige zu betrachten; denn dies sei dermalen eine unerläßliche Notwendigkeit nicht nur in Bezug auf den Dienst Gottes, sondern auch auf den königlichen Stand, auf die Ruhe dieser Königreiche und ihre gute Verwaltung [1]). Dieser Brief gibt uns doch gewiß einen deutlichen Fingerzeig, daß in der religiösen Haltung des Infanten irgend etwas nicht ganz in Ordnung war. In die etwas dunklen Andeutungen des früheren an den König gerichteten Briefes kommt durch ihn die gewünschte Klarheit. Wir werden daraus noch nicht schließen können, daß Don Carlos schon im Verdachte stand, Protestant zu sein, aber daß er zum mindesten als lauer Katholik galt — eine Tatsache, die freilich schon genügte, mit der Inquisition in nähere Berührung zu kommen.

Eine noch deutlichere Sprache führt aber ein Brief des Dr. Hernan Suarez, eines freundschaftlichen Beraters des Infanten, vom 18. März 1567. „Was wird die Welt dazu sagen", klagt er da, „wenn sie erfährt, daß Eure Hoheit gar nicht beichtet und sich noch anderer schrecklicher Dinge (otras cosas terribles) schuldig macht, die bei jedem andern Anlaß geben würden zu einer Untersuchung von Seite des heiligen Offiziums, ob derselbe ein Christ sei oder nicht!"

---

[1]) 1566 Jänner 10. Abgedruckt bei Gachard, S. 277. Schmidt (S. 276) hat die französische Übersetzung Gachards ‚aussi bien intérieurement qu'extérieurement' richtig gestellt. Es ist das der typische Ausdruck für den kirchlichen Standpunkt Philipps II., daß es nicht genüge, an die katholiche Kirche zu glauben, sondern daß man auch diesen Glauben nach außen hin betätigen müsse. Ganz in derselben Weise wurde auch Kaiser Maximilian II., der bereits im Rufe der Hinneigung zur neuen Lehre stand, vom König ermahnt. Vgl. Philipp an Kaiserin, 1569 März 12 (Colección de documentos inéditos, 103, S. 166 f.); Philipp an Maximilian, 1570 Februar 5 (Ebenda, S. 428).

Digitized by Google

Er hält dem Prinzen seine feindlichen Äußerungen gegen den Vater vor und ermahnt ihn, sich zu einem besseren Leben zu bekehren. Eine Auflehnung gegen den Vater, sagt er weiters, ohne die Mittel zu einer solchen zu besitzen, sei aussichtslos und tollkühn und gebe den Feinden des Infanten, deren Zahl von Tag zu Tag wachse, Grund zu sagen, das sei „Verrücktheit und Verstandesschwäche". Don Carlos spiele geradezu mit seiner ganzen Stellung [1]).

Gachard gestand, daß er nicht wisse, was unter den „schrecklicheren" Dingen, deren sich der Infant schuldig gemacht hatte, zu verstehen sei. Büdinger, völlig beherrscht von dem Krankheitsbild des Schwachsinnes, denkt an sexuelle Verirrungen: „Man sollte meinen: unnatürliche Sünden!" [2]) Nun, diese Auslegung ist gewiß nicht richtig. Denn solche geheime Sünden würden den Infanten ebensowenig mit der heiligen Inquisition in Konflikt gebracht haben, wie die offenen seines königlichen Vaters. Weit eher könnte man daran denken, daß der Prinz, dem bisher nur seine Lauheit im Bekenntnisse der alten Kirche vorgeworfen werden konnte, die Linie, die ihn vom Protestantismus trennte, bereits überschritten hatte. Der ganze Brief mit seinen eindringlichen Ermahnungen macht jedenfalls nicht den Eindruck, daß der Berater und Freund des Infanten, mit dessen Natur er doch vertraut gewesen sein mußte, Don Carlos für schwachsinnig hielt; so redet man gewiß nicht einem Idioten oder Irrsinnigen ins Gewissen. Er sagt nur, wenn er es so weitertreibe, werden seine Gegner, deren er ohnehin schon genug habe, ihn für verrückt und verstandesschwach ausgeben. Diese letzten Worte verdienen im Hinblicke auf die bei Hofe über Don Carlos verbreiteten Erzählungen, die dann von den Gesandten weiter gemeldet wurden und von Büdinger vollinhaltlich geglaubt werden, entschieden unterstrichen zu werden.

Wir haben indes auch aus der Zeit, da der Prinz bereits hinter Schloß und Riegel saß, eine ganze Reihe von Zeugnissen, die uns den

---

[1]) Vgl. Gachard, S. 399 f.

[2]) Vgl. Büdinger, S. 179. Ich verweise zur Beleuchtung von Büdingers Methode noch auf ein anderes Beispiel. In dem Rundschreiben, das Philipp nach dem Tode des Infanten ausgab, wendet er sich gegen den Vorwurf, er hätte seine Exzesse angehen lassen. Allein hätte er, erklärt er da, Zwang angewendet, so würde Don Carlos sich gewissen ‚anderen Dingen' hingegeben haben, welche gefährlicher für sein Leben und was schlimmer, für seine Seele (!) gewesen wären. Büdinger (S. 267) erinnert hier den Leser, daß dem Prinzen die Gefühle für Dezenz und Sauberkeit abhanden gekommen waren. Es handelt sich da aber, wie dies ein Vergleich mit der Depesche des päpstlichen Nuntius vom 27. Juli 1568 (Gachard, S. 695) ergibt, um den — Beichtvater, den der Prinz, ebenso wie den Arzt zurückgewiesen hätte, wenn man gegen ihn mit Gewalt vorgegangen wäre.

Digitized by Google

Gedanken nahe legen, daß es sich um einen grundsätzlichen Gegensatz, um Gründe religiös-politischer Natur handelte, die zur Katastrophe führten. Wenige Tage nach der Verhaftung berichtete der päpstliche Nuntius in Madrid auf Grund von Informationen, die ihm der Großinquisitor Kardinal Espinosa in des Königs Auftrage gegeben hatte, nach Rom: Die Einschließung sei lediglich im Interesse des Dienstes Gottes, der Erhaltung der Religion und seiner Königreiche erfolgt. Auf eine Bemerkung des Nuntius, daß man sich erzähle, der Prinz wollte seinen Vater ermorden, erwiderte der Kardinal: Das wäre das Geringste, denn dem hätte man vorbeugen können, aber es sei etwas „Schlimmeres, wenn Schlimmeres sein könne", dem der König schon seit zwei Jahren abzuhelfen gesucht habe [1]). Vielleicht besagt dieses Zeugnis nichts, weil man dabei an den „Aufruf zur Empörung" in den Niederlanden denken kann, den der Infant in der „Ziellosigkeit seines Schwachsinnes" ergehen ließ. Wir wissen aber aus einem Schreiben des Kardinals Delfino, daß der Papst große Besorgnisse wegen der kirchlichen Haltung des Infanten hegte. Als man ihm erzählt hatte, daß vom König gegen den Prinzen der Vorwurf der Ketzerei erhoben wurde, rief er mit zum Himmel gerichteten Händen und Augen aus: „O Gott! O Gott! . . . nur zu viel Grund ist zu zweifeln, weil man Uns hat vernehmen lassen, daß dieser Jüngling keine Rücksicht weder auf Priester noch auf Mönche genommen hat und keiner kirchlichen Würde Achtung bewies" [2]). Wenn es sich nur um die „Nachrichten aus Lyon" gehandelt hätte, deren Verlesung dem Papste diesen Schmerzensruf entlockte, so würde man ohne weiteres an einen von den Protestanten ausgegangenen böswilligen Klatsch glauben können. Aber aus den Worten des Papstes kann man doch den Schluß ziehen, daß er ähnliches schon früher und offenbar von autoritativer Seite erfahren hatte.

Halten wir uns alle diese schließlich auch „bezeugten" Ansichten von beteiligten Personen vor Augen, so verstehen wir es, wenn Maurenbrecher die Möglichkeit eines religiösen Gegensatzes zwischen Vater und Sohn zugibt. Büdinger jedoch lehnt diesen Erklärungsgrund als „außer-

[1]) Erzbischof von Rossano an Kardinal Alessandrino, 1568 Jänner 24. Vgl. Gachard, S. 509, 663 f.; dazu Büdinger, S. 204 f. Zehn Tage später berichtet derselbe Nuntius, wieder nach einer Unterredung mit Espinosa: Der König habe gegen den Infanten einschreiten müssen, weil sonst die Religion gefährdet gewesen wäre. Schreiben an Kardinal Alessandrino, 1568 Februar 4. Vgl. Gachard, S. 665.

[2]) „Sua Stà alzò le mani et gl'occhi al cielo esclamando: ‚O Dio, o Dio!', et soggionse: ‚pur troppo è da dubitare, perchè a noi è stato fatto intendere, que questo giovane non teneva conto nè di preti nè di frati et non faceva stima d'alcuna dignità ecclesiastica". Delfino an Maximilian II., 1568 März 6. Vgl. Büdinger, S. 108, Anm. 2, und 207.

Digitized by Google

halb ernstlicher kritischer Erwägung stehend“ [1]) ab. Da Büdinger in anderen Belangen, wie in der Frage des Schwachsinnes und der Beziehungen der Königin zu Don Carlos, Maurenbrecher unbedingte Gefolgschaft leistet, so muß man annehmen, daß er für seine so brüske Behauptung genügende Beweise hat. Dazu gehört einmal jenes Testament, das der Infant im Mai 1564 unterzeichnet hatte. Büdinger findet darin eine Reihe von Bestimmungen, die nur ein auf dem Boden der katholischen Kirche stehender getroffen haben konnte, wie z. B. die Anregung zur Heiligsprechung des Mönches Diego, dessen wunderkräftige Gebeine, wie wir schon hörten, die Heilung des Infanten von den Folgen seines Sturzes verursacht haben sollen. Büdinger will gerade bei dieser Stelle „Ergüsse eines religiös erregten Gemütes“ bemerkt haben, die nicht „den geringsten Zweifel über die vollkommene katholische Rechtgläubigkeit“ des Kronprinzen zuließen. Er tadelt deshalb Maurenbrecher, der im Testamente nur die bei solchen Gelegenheiten hergebrachten Äußerungen katholischer Frömmigkeit erkannte [2]).

Es sei hier zunächst festgestellt, daß Büdinger bei der Beurteilung des Testamentes mit zweierlei Maßen mißt. Weil gerade dieses Dokument von Gachard als ein glänzendes Zeugnis des Verstandes und Gemütes des Don Carlos aufgefaßt wurde [3]), findet Büdinger, daß ein „Teil dieser Lobsprüche“ dem „feinsinnigen“ Doktor Suarez zuzuschreiben sei. Warum sollten, so darf man füglich fragen, jene Ergüsse eines gläubigen Gemütes ebenso wie alle jenen Bestimmungen, die Büdinger als Ausflüsse seiner „spezifisch, spanischen, um nicht zu sagen castilisch gearteten Glaubensempfindung“ bezeichnet, nicht auch von Suarez herrühren — gar wenn dessen jüngerer Freund „schwachsinnig“ war? Der Nachweis einer echt spanischen Geistesrichtung wird kaum zu erbringen sein. Wenn der Infant in diesem Testamente einem jungen Mädchen 1000 Dukaten aussetzt, für den Fall als es sich dem Klosterleben widmen, 3000 aber, wenn es heiraten würde [4]), so verrät diese Bestimmung eher den Geist der Aufklärung. Er scheint also schon damals freieren Anschauungen gehuldigt zu haben und man kann sich ganz gut vorstellen, daß der Prinz, der sich aus Pietät für die Heiligsprechung eines Mönches einsetzte, den Standpunkt vertrat, es sei mit dem von Christus gepredigten Evangelium der Liebe unvereinbar, Andersgläubige zu Tausenden unter den entsetzlichsten Todesqualen ins Jenseits zu befördern. Aber selbst wenn wir wirklich in dem

[1]) Büdinger, S. 114.
[2]) Ebenda, S. 116 fg.
[3]) Vgl. Gachard, S. 142. Auch von Maurenbrecher: vgl. oben S. 464.
[4]) Vgl. Schmidt, S. 289.

Digitized by Google

Testamente einen unwiderleglichen Beweis seiner tadellosen kirchlichen Haltung zu sehen hätten, kann nicht der lebhafte Jüngling seine religiös kirchlichen Anschauungen seit dem Mai 1564 geändert haben?

Im Jahre 1565 beginnt in Flandern die große Freiheitsbewegung. Abgesandte der Niederlande, zuerst Egmont, dann Montigny und Bergen erschienen am spanischen Königshofe, um den König zur Milderung der harten Ketzeredikte zu bewegen. Gewiß werden sie auch mit dem Thronfolger in Fühlung getreten sein und ihn für das Schicksal ihres Landes zu interessieren gesucht haben [1]). Für Don Carlos eröffnete sich so die Aussicht, endlich den schon lange erhofften Wirkungskreis zu finden. Der vorhin genannte Nuntius erwähnte ja in seinem nach der Verhaftung erfolgten Berichte vom 24. Jänner 1568, daß der Vater seit „zwei" Jahren sich bemühe, den Prinzen auf den richtigen Weg zu führen [2]). Wäre es da so undenkbar, daß der unzufriedene, jahrelang drangsalierte Prinz schon aus politischer Opposition sich mit der neuen Lehre befreundete? Vom Kaiser Maximilian II. wenigstens ist behauptet worden, daß seine evangelische Gesinnung solche politische Wurzeln habe: die Erbitterung über den Plan Karls V., nach seinem Tode die spanischen Habsburger sukzedieren zu lassen, u. dgl. mehr [3]).

Aber Büdinger weist nach, daß Don Carlos als frommer Katholik gestorben sei. Nach dessen Tode nämlich wird in Rom ein feierlicher Trauergottesdienst gehalten, und zwar, wie der dortige kaiserliche Botschafter bemerkte, in ganz ungewöhnlich feierlicher Form. „Ich denke", meint Büdinger, „der in allen dogmatischen Fragen unerschütterlich strenge Papst war bei seinem dezidierten Vorgehen mit den Exequien für Don Carlos' Seelenheil hinlänglich über dessen vollkommen katholische Gesinnung unterrichtet, so daß auch die heutigen Zweifler sich beruhigen können" [4]). Ich muß offen gestehen, daß ich zu diesen „Zweiflern" gehöre und mich trotz des vollsten Vertrauens in die dogmatische Strenge des Papstes Pius V. nicht beruhigen kann. Gerade die ungewöhnlich feierliche Form des Requiems erscheint mir verdächtig: vielleicht sollte damit ostentativ, vor aller Welt, bezeugt werden, daß das Gerede von der ketzerischen Gesinnung des Infanten grundlos sei, oder war es der Ausdruck der Freude darüber, daß der

---

[1]) Der französische Botschafter behauptet dies und erwähnt besonders Montigny, der später, wie wir wissen, stranguliert wurde. Fourquevaux an Königin Katharina, 1568 Jänner 22 (Douais, Dépêches de M. de Fourquevaux, ambassadeur du roi Charles IX en Espagne, 1. S. 318).

[2]) Siehe oben S. 472.

[3]) Zuerst von M. Ritter (a. a. O., S. 253 f., 263 f.) behauptet.

[4]) Büdinger, S. 110.

Digitized by Google

Abtrünnige vor seinem Tode reuig gebeichtet und kommuniziert hatte, somit die Ehre der römischen Kirche gerettet, der Triumph ihrer Feinde zu Schanden gemacht wurde? Dabei soll eben angenommen werden, daß die vom spanischen Hofe ausgegangene Mitteilung, der Prinz habe vor seinem Tode das früher verweigerte [1]) Abendmahl genommen, den Tatsachen entsprach. Mit welchen Mitteln dies erreicht wurde, wissen wir nicht; aber man kann vermuten, daß alles versucht wurde, um den Trotz des Infanten zu brechen, und in dieser Hinsicht wäre es auch vom Standpunkte einer „voraussetzungslosen" Forschung von vorneherein durchaus nicht ausgeschlossen, daß man — so vieles auch sonst gegen die Annahme einer Enthauptung sprechen mag — zur förmlichen Hinrichtung schritt, um den Prinzen angesichts der Vorbereitungen dazu, durch die Schrecken des nahenden Todes, zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten zu zwingen.

Auffallend ist jedenfalls die häufige und starke Betonung, daß der Prinz selbst es war, der im Gefängnisse zu Ostern den Empfang des heiligen Abendmahls sehnsüchtigst begehrte, daß der König es ihm, da er ja „verrückt" war, nicht geben wollte, mit Rücksicht auf das beharrliche Drängen aber schließlich nachgab, worauf er dann gleich einem Heiligen den Eintritt des Todes gar nicht mehr erwarten konnte. Man sollte doch meinen, daß es bei einem Prinzen aus dem Hause der katholischen Könige unter gewöhnlichen Umständen ganz selbstverständlich ist, wenn er mindestens zu Ostern und vor seinem Tode den Pflichten eines frommen Christen Genüge leistet, und auch selbst im Zustande geistiger Umnachtung der Trieb dazu so mächtig nachwirkt, daß er zur Befriedigung drängt.

Man kann mir einwenden, daß ja Don Carlos zu Weihnachten 1567, den verschiedenen nach der Katastrophe in die Welt gesetzten Berichten zufolge, kurz vor seiner Verhaftung im Hieronymitenkloster gebeichtet und auch das heilige Abendmahl begehrt habe, das ihm aber verweigert wurde, weil er in der Beichte gestanden hatte, er hege gegen „Jemanden" einen Haß. Auf das hin soll der Infant das Verlangen gestellt haben, ihm eine ungeweihte Hostie zu geben, denn er legte Wert darauf, zur Kommunikation zu erscheinen. Wer sagt uns aber, ob diese Erzählung, welche in die Kategorie der nach der Verhaftung verbreiteten Legenden gehört, auch wirklich sich zugetragen hat? Erinnern wir uns an jenen merkwürdigen Brief des Dr. Suarez

[1]) Der päpstliche Nuntius berichtete drei Tage nach dem Ableben des Prinzen, derselbe habe anfangs „in seiner Verzweiflung" weder den Beichtvater noch den Arzt anhören wollen. Erzbischof von Rossano an Kardinal Alessandrino, 1568 Juli 27 (Gachard, S. 695).

Digitized by Google

vom Ende März 1567, aus welchem hervorging, daß Don Carlos gar keinen besonderen Wert auf Beichte und Kommunion legte [1]). Vielleicht wollte man mit dieser Geschichte die für den Hof gewiß recht peinliche Tatsache verschleiern, daß Don Carlos weder beichtete, noch die Kommunion nahm, was ja, da letztere öffentlich erfolgte, nicht so leicht verheimlicht werden konnte. Die stark an einen Kolportageroman mahnende Erzählung wird, wenn sie nicht vom spanischen Kabinette selbst ausgegangen ist, jedenfalls dort liebevolle Unterstützung gefunden haben [2]); denn man erfuhr daraus, daß der Infant mit aller Gewalt seinen religiösen Verpflichtungen nachzukommen bestrebt war.

Nebenbei bemerkt folgert Büdinger aus jener Erzählung die Tatsache, daß Don Carlos seinen Vater ermorden wollte. Dieser „Jemand", gegen welchen Don Carlos seinem Geständnis zufolge einen Haß hegte, war, wie er dann später verraten haben will, der Vater. Die geschäftige Fama wußte bald näheres: der Haß gegen den Vater erweiterte sich zu einer Mordabsicht, und ein Kammerdiener des Prinzen wußte diese Entdeckung ins Einzelne zu schildern. Büdinger beruft sich überdies auf das Zeugnis des päpstlichen Nuntius, der auf seine Frage, ob das war sei, vom Kardinal Espinosa die Antwort erhielt: Das wäre das Geringste, denn da hätte man sich vorsehen können, es sei aber „Schlimmeres" geschehen [3]). Aus diesen sehr zweideutigen Worten eine Mordabsicht gegen den Vater, die sowohl Ranke wie Maurenbrecher als nicht erwiesen ansahen, abzuleiten, erscheint mir etwas gewagt. Dies umso mehr, als derselbe Nuntius ein paar Tage später, da er also schon besser informiert gewesen sein mag, als Gründe der Einschließung neben seiner Verrücktheit die Absicht zu fliehen, sich der Armada und der Niederlande zu bemächtigen „und ähnliches" angab, von einer Mordabsicht aber nichts erwähnte [4]).

Überaus interessant ist übrigens, wie der König bemüht war, den guten Eindruck, den die Nachricht über die in der Haft erfolgte Osterkommunion auslösen mußte, nicht dadurch zu trüben, daß der Prinz auch in diesem feierlichen Augenblicke „verrückt" oder „schwachsinnig" war. Der Kaiserin schreibt er: Man solle nur ja nicht aus der Gestattung des Abendmahles den Schluß ziehen, daß in dem Prinzen

---

[1]) Siehe oben S. 470.

[2]) Auch Dietrichstein berichtet diese Version in seinem unmittelbar nach der Katastrophe an die Kaiserin erstatteten Bericht vom 19. Jänner 1568. Vgl. oben S. 455.

[3]) Siehe oben S. 472.

[4]) Erzbischof von Rossano an Kardinal Alexandrino, 1568 Februar 4. Vgl. Gachard, S. 665 f.

Digitized by Google

„kein Mangel an Urteilskraft" sei; bei Verrückten gebe es Augenblicke, wo der Geist gesunder sei als in anderen" [1]). Der Prinz war also auf einmal „vernünftig" geworden, weil er das heilige Abendmahl nahm. Auch in anderen Berichten finden wir diese Gleichstellung von „vernünftig" und „gut katholisch". Der päpstliche Nuntius z. B. gab in seinem nach dem Tode des Infanten nach Rom erstatteten Berichte eine Darstellung seines Verhaltens im Gefängnisse. Zuerst wollte er, so heißt es da, weder den Beichtvater noch den Arzt zu sich kommen lassen, was den König nicht wenig beunruhigte. Dann aber habe ihn Gott „erleuchtet"; habe er vorhin recht „unvernünftiges Zeug" zusammengeredet (cose vane et di poco fondamento), so fing er nun an, ernst und klug (gravemente et da huomo prudente) zu sprechen [2]). In ganz gleicher Weise schrieb auch der venetianische Gesandte einige Tage später: Der arme Prinz habe vier Tage vor seinem Tode die vernünftigsten und christlichsten Worte der Welt („le più savie e le più cristiane parole del mondo") gebraucht und es scheine, daß diese Vernunft, die ihm im Leben nicht beschieden war, ihm Gott zu seinem Abschiede reichlich gegeben habe [3]). Dagegen berichtete der sächsische Geschäftsträger, dem als Protestanten dieser Zusammenhang von „vernünftig" und „katholisch" nicht so eingeleuchtet haben mag: Der Prinz habe bis zum letzten Augenblicke eine „große Vernunft" an den Tag gelegt und durchaus „vernünftig" gesprochen [4]). Daß ein Verrückter lichte Momente haben kann, wird die Psychiatrie gewiß bestätigen; merkwürdig ist nur, daß sie sich gerade zu Ostern und vor dem Tode einstellten, und dazu noch im Gefängnisse, wo der Prinz, wie eine Palastperson sehr bezeichnend sich ausdrückte, wenn er nicht schon vorher irrsinnig war, es sicher geworden wäre [5]).

Diese zum geflügelten Worte gewordene Äußerung, die schließlich geradeso verbürgt erscheint, wie die andern Nachrichten über die Ursachen und den Verlauf der Kronprinzentragödie, finden wir allerdings bei Büdinger nicht, der sonderbarer Weise alles für unglaubwürdig hält, was mit seiner Auffassung von Philipp, dem gemütstiefen, „bekümmerten" Vater und dem „Schwachsinn" des Infanten unvereinbar ist. Der venetianische Gesandte Cavalli nennt es eine „Grausamkeit" (crudeltà), daß der König seinen Sohn, trotzdem dieser wiederholt darum

[1]) Schreiben des Königs an Kaiserin Maria vom 19. Mai 1568. Vgl. Büdinger, S. 112.

[2]) Siehe oben S. 475 Anm. 1.

[3]) Cavalli an den Dogen, 1568 Juli 31. Vgl. Vgl. Gachard, S. 700 f.

[4]) 1568 Juli 26. Vgl. Seidemann im Serapeum vom 15. Mai 1855.

[5]) Schmidt, S. 383.

Digitized by Google

gebeten hatte, nicht besuchte, und auch die Königin wie seine Tante Johanna daran verhinderte, und er schließt daraus, daß der König etwas von „äußerster Wichtigkeit“ gegen ihn haben müsse. Büdinger erledigt diesen nicht unberechtigten Vorwurf kurz mit den Worten: „Wie wenig kennen doch diese Zeitgenossen den wahren Sachverhalt!“ [1]) Derselbe Cavalli berichtete auch auf Grund einer Äußerung des Beichtvaters des Don Carlos, daß der König schon seit „drei“ Jahren mit dem Gedanken der Einschließung umging. Das wäre also ungefähr seit 1565 gewesen. Büdinger nimmt aber, wie wir wissen, an, daß der König schon seit 1561 die Überzeugung vom Schwachsinn seines Sohnes hatte; infolgedessen erklärt er die Berichte des venetianischen Gesandten „für keineswegs eigentlich wichtig“ und wundert sich über Ranke, der auf diese Kategorie von Geschichtsquellen so eingeschworen war. Das Vorgehen des Beichtvaters aber, der Büdingers ganzes Konzept störte — denn wenn es erwiesen ist, daß der König seinen Sohn schon vor drei Jahren einsperren wollte, wo blieben dann die Absicht des Vatermordes und der Aufruf zur Empörung als unmittelbare Ursachen der Einziehung? — nennt er eine „kaum entschuldbare Indiskretion“ [2]). Auch die Berichte des französischen Botschafters, der wieder durch Ruy Gomez erfahren hatte, daß der König schon seit „drei“ Jahren von dem Geisteszustand seines Sohnes unterrichtet war, der auch nichts von einem beabsichtigten Attentat auf den Vater zu berichten wußte, nennt Büdinger „keineswegs aufschlußreich“ [3]).

Büdinger, immer beherrscht von der Vorstellung des Schwachsinns, nimmt auch Änderungen der Texte vor. Hier nur ein Beispiel. Den Hergang der Verhaftung schildert ausführlich ein Bericht vom 26. Jänner 1568, der nach seinem Fundorte der Lissaboner Bericht genannt wird. Nach diesem begibt sich der König mit seinem Gefolge um Mitternacht in die Wohnung des Infanten. Dieser fährt — er war schon eingeschlafen — in die Höhe, versichert den König, er sei kein Verrückter, sondern ein „Verzweifelnder“, und will Selbstmord begehen, woran er aber gehindert wird. Und nun heißt es: der König gab dem Herzog von Feria den Degen, welcher über dem Kopfende des Bettes hing, und eine Pistole, welche der Infant, als er aufsprang, obwohl er sich an sie erinnerte, nicht genommen hatte [4]). Der Sinn ist klar: Don Carlos, der nach dem Verrat seines Fluchtplanes durch seinen Onkel

[1]) Vgl. Büdinger S. 306.

[2]) Ebenda S. 159.

[3]) Ebenda, S. 218.

[4]) „Dió al duque la espada que estuvo á la cabecera, que aunque se acordó della quando saltó y de un pistolete, no lo tomó“. Vgl. Gachard, S. 681 f.

Digitized by Google

Don Juan d'Austria für sein Leben fürchten mußte, mag die Waffen bei sich gehabt haben, sowie er ja auch sein Schlafzimmer sorgfältig verriegelt hatte, um sich vor einem Überfall zu schützen [1]). Als er nun seinen Vater erblickte, machte er keinen Gebrauch hievon. Büdinger aber, der eine solche Mordabsicht gegenüber dem König annimmt, ergänzt zu „sich an sie erinnerte" ein „no" und nimmt als Subjekt des „no lo tomó" den König. Offenbar von seinem psychiatrischen Kollegen beraten, faßte er die Stelle so auf, daß der König, der mit dem Leben glücklich davongekommen war, weil sich der Prinz beim Aufspringen aus dem Bette an seine Pistole „nicht" erinnert hatte, dieses „eventuell zu abscheulichem Zwecke bestimmte Werkzeug" nicht berühren mochte [2]).

Büdingers Buch macht dem herzensguten Menschen, der an keine derart grausame Tat eines Vaters und auch an keine Verstellung glauben konnte, alle Ehre, aber nicht dem kritischen Forscher. Die Auffassung, Philipp II. sei ein gemütsweicher, zartfühlender Mensch, ein um das Wohl seines Sohnes zärtlich besorgter Vater und ein liebevoller Gatte gewesen, ist gewiß originell, aber auf Grund der uns bis heute vorliegenden Zeugnisse unhaltbar. Büdinger beruft sich einmal auf eine Äußerung des kaiserlichen Botschafters am spanischen Königshofe, die allerdings recht günstig lautete. Dietrichstein spricht da von des Königs „sanftmuetikh guetig gemuet und aigenschafft", dem „alle scherf so hoch entgegen" sei [3]). Büdinger mißt den Berichten dieses Botschafters, der mit einer nahen Verwandten des Königs verheiratet war, in innigen Beziehungen zum spanischen Hofe stand und auch in religiöser Hinsicht ganz wie Philipp II. dachte, den Charakter „ungeschminkter Wahrhaftigkeit" bei. Wer darf überhaupt ein solches Urteil

---

[1]) Das Vorhandensein einer Feuerwaffe wird übrigens in einer Quelle, die meines Wissens noch nicht bekannt ist, höchstwahrscheinlich aus der kaiserlichen Kanzlei stammt (von dem Vizekanzler Zasius?) und anscheinend alles authentische über die Ursachen und den Hergang der Katastrophe berichtet, noch auf andere Weise erklärt: „Etlich haben furgeben in der gmain, als het der prinz im furgnomen den vattern umbzupringen und zu erschiessen, und dessen seien zwei buxen under seim bött gfunden worden; es hat sich aber nit erfunden, dan da er waz dergleichen im sinn gehabt, so het ers leichtlich mogen volziechen. Wol hat er mit seiner diener wissen 2 buxen alzeit under dem bött gehabt, damit hat er zur nacht, weill er gegen der maur hinauss glegen, da di hundt ein groß belln ghabt, under si hinauss zum offtermaln und beim tag auch gschossen". Vgl. „Bericht des principe Carlls von Hispania halber" (im Folgenden kurz „Bericht" genannt): München, Geh. Staatsarchiv, K. schwarz 286/3, fol. 59.

[2]) Vgl. Büdinger, S. 242.

[3]) Dietrichstein an Maximilian II., 1568 Jänner 21 (Koch 1, S. 203).

Digitized by Google

über die Berichte eines Gesandten fällen? Selbst wenn wir annehmen wollten, daß er nicht absichtlich, etwa aus Liebedienerei, etwas unwahres berichtete, so ist er schließlich ein Mensch, der falsch gesehen oder gehört, sich also geirrt haben kann.

Wie Büdinger den spanischen König aus dem Zeitalter der blutigen Kämpfe der Gegenreformation durch die Brille eines gemütstiefen Gelehrten aus dem 19. Jahrhundert betrachtet, so ist er auch nicht in den Geist der ganzen Zeit eingedrungen, der es dem Fürsten einfach zur Pflicht machte, im Interesse der „Staatsraison", gar wenn es sich um das Höchste, den Dienst Gottes, handelte, auch einen Mord zu begehen[1]). Daß Philipp nicht davor zurückschreckte, das hat — um nur ein Beispiel anzuführen — die heimliche Beseitigung des Sekretärs seines Halbbruders, Don Escovedo, in dem er den Anstifter der ihm unbequemen ehrgeizigen Pläne Don Juans d'Austria erblickte, bewiesen. Daß der König seinem eigenen Geständnisse zufolge auch kein Bedenken trug, seinen eigenen Sohn hinzurichten, wenn es das Staatsinteresse erforderte, dies hat übrigens Büdinger selbst erwähnt. Auch hätte sich Büdinger vor allem sagen sollen, daß ein solcher Konflikt zwischen König und Kronprinzen öfter in der Weltgeschichte vorgekommen ist, daß es sich auch hier um den typischen Gegensatz zwischen dem Vater, der eifersüchtig über dem ungeschmälerten Besitz seiner Gewalt wacht und von der Richtigkeit seiner Grundsätze überzeugt ist, und dem Thronfolger, der auch seinen Anteil begehrt und, in anderen Anschauungen aufgewachsen, die Schwächen des väterlichen Systems besser erkennend, daraus die Berechtigung zur Kritik und zum selbständigen Handeln ableitet, drehen könne, man also vorsichtig sein müsse.

Ein einziger Historiker hat meines Wissens auf diesen tragischen Widerstreit von Vater und Sohn in eingehender Weise hingewiesen: es ist dies Adolf Schmidt in seinen „Epochen und Katastrophen" (Berlin, 1874), einem in den weitesten Kreisen unbekannten Buche. Mit Unrecht, denn es ist mit Geist und großer Sachkenntnis geschrieben und man bekommt sofort den Eindruck, daß der Verfasser, der auch über tüchtige philologische Kenntnisse verfügt, durchaus seinen Stoff beherrscht[2]). Er war der Nachfolger Droysens in Jena, und Maurenbrecher, der mit ihm in der Don Carlos-Frage in einen heftigen Konflikt geriet, nannte ihn „einen unserer gewiegtesten und verdientesten Historiker"[3]). Aber er wurde fast vollständig totgeschwiegen. Bü-

[1]) „Niemand hat", bemerkt A. O. Meyer (England und die kathol. Kirche 1, S. 227 f.) „den Meuchelmord unbefangener gebraucht als Kg. Philipp II. in seinem zu moral insanity ausartenden Fanatismus".

[2]) Vgl. über ihn die Allgemeine Deutsche Biographie 31, S. 703 fg.

[3]) Grenzboten 1874, 4, S. 244.

Digitized by Google

dinger nennt ihn mit keinem einzigen Worte. Hat er ihn nicht gekannt? Dies ist kaum zu glauben, da er seinen Quellenbelegen nach Maurenbrechers dritten Aufsatz vom Jahre 1876 gekannt hat, in welchem fast ebenso viel von Schmidt wie von Don Carlos die Rede ist, weil er sich mit ihm noch einmal kritisch auseinandersetzte.

Schmidt wirft einleitend die Frage auf, welches Urteil Friedrich der Große in der Nachwelt würde erfahren haben, wenn er nach seinem vereitelten Fluchtversuche wirklich, wie es der Vater wollte, hingerichtet worden wäre. Friedrich „den Großen", meint er, hätte man ihn kaum genannt, wohl aber einen „Narren" oder „Bösewicht"; man hätte nur gewußt, daß er seinem Vater, trotzdem ihn dieser „tausendmal reprimandiert", in eigensinnigem Trotze Ungelegenheiten bereitete und dessen ganzes Lebenswerk zu vernichten drohte; er wäre als lächerlicher Modegeck oder als toller Wüstling erschienen u. s. w.

Was wir, führt er sodann aus, von Don Carlos ungünstiges wissen, sind meist „absichtlich ausgestreute Hofgerüchte, die für den unbefangenen Forscher den Stempel systematischer Verdächtigung des Infanten an der Stirne tragen". Philipp hat den prinzipiellen Gegensatz zwischen der Richtung seines Sohnes und der seinigen frühzeitig herausgefühlt, ihn zu vernichten beschlossen und durch wiederholte systematische Lügen die Mitwelt auf den vorzeitigen Untergang vorbereitet. Schmidt bezieht sich auf einen Bericht des kaiserlichen Botschafters Dietrichstein vom 29. Juni 1564, daß er, nachdem er den Prinzen persönlich gesehen und gesprochen hätte, einen ganz andern Eindruck bekommen habe: derselbe hätte ganz vernünftig geredet; er glaube, daß man dessen Fehler absichtlich größer mache. Diese Fehler seien lediglich auf Versäumnisse seiner Erziehung zurückzuführen, dagegen habe er unleugbar große Tugenden: er besitze einen scharfen Verstand" (also das Gegenteil von Schwachsinn!), er liebe tapfere, kriegerische Leute, sei ein Feind der Unwahrheit und selbst sehr frei in seinen Reden. Dietrichstein hatte in einem früheren Bericht (vom 22. April 1564) sehr ungünstig über ihn geurteilt, aber damals berichtete er nur das, was er auf Grund einer „Information" gehört hatte. Auch der Beichtvater des Infanten, der ihn doch kennen mußte, versicherte nach der Verhaftung: Der Prinz habe Fehler, die wolle er nicht leugnen, aber nicht solche der Vernunft, und er hoffe es werde aus ihm etwas Großes werden, denn er habe viele hervorragende Eigenschaften"

Dies wird uns, wie Schmidt nachweist, auch von anderer Seite bezeugt. Die Statthalterin der Niederlande, Margareta von Parma schreibt in einem Brief vom 26. August 1564: Don Carlos gebe zu großen Hoffnungen für die Zukunft Anlaß. Melanchthon erklärte in

Digitized by Google

seinen geschichtlichen Vorlesungen zu Wittenberg öffentlich: „Von dem Enkel Kaiser Karls V. höre ich so wunderbare Dinge erzählen, daß ich überzeugt bin, es wird etwas Großes aus ihm", und nun erwähnte er einige charakteristische Züge seiner großmütigen Freigebigkeit, trotzigen Kühnheit und stürmischen Entschlossenheit (also das gerade Gegenteil von König Philipp II.!). Schmidt weist auch auf das Testament des Don Carlos vom Jahre 1564 hin, welches Gachard „das kostbarste Denkmal von dem Geist und Charakter des Don Carlos" nannte. In dieser Urkunde, welche die „edelsten und großmütigsten Gefühle" athmet, tritt der Prinz für die Gründung und Erweiterung der Lehrkanzeln ein. Seine Sklaven sollen freigelassen und zu braven Menschen, zu Künstlern erzogen werden. Schmidt führt uns auch einige Beispiele munifizenter Unterstützungen von wissenschaftlichen Werken (z. B. eines von Guicciardini) an und erwähnt den Besitz einer reichhaltigen Bibliothek. Der König habe aber seinem Sohne nicht getraut, ihm keinen selbständigen Wirkungskreis, nach dem sein ehrgeiziges Streben zielte, eingeräumt, die Verhandlungen über eine Heirat mit Maria Stuart und dann mit einer Kaisertochter unter den nichtigsten Vorwänden zum Scheitern gebracht, ihn auf Schritt und Tritt überwacht, so daß er endlich den Plan zur Flucht faßte. Mehr als Sympathien für die bedrängten Niederlande und diesen Fluchtversuch könne man ihm nicht nachweisen; alles andere sei böser Klatsch. Der Prinz habe gewiß einen Hang zum „Seltsamen und Ungewöhnlichen" gehabt, seine „Heftigkeit gab ihm den Anstrich des Überspannten", wozu man ihm allerdings reichlich Anlaß gegeben hätte, aber ein böswilliger Idiot sei er nicht gewesen. Trotz seiner körperlichen Mängel hätten zwischen ihm und der schönen Königin, seiner früheren Braut, die Gefühle herzlicher Freundschaft geherrscht und dieselben seien auch in der lebhaften Trauer bei seinem Hinscheiden zum Ausdrucke gekommen. Die Frage, ob Philipp II. der Mörder seines Sohnes gewesen sei, müsse „unbedingt" bejaht werden.

So weit Adolf Schmidt. Zwischen ihm und Maurenbrecher, der sich schwer getroffen fühlte durch den Nachweis, daß sein zweiter Aufsatz wesentlich verschieden sei von seinem ersten, und zwar nach der schlechteren Seite, entspann sich eine sehr lebhaft geführte, ungemein interessante Kontroverse, an der kein Don Carlos-Forscher vorbeigehen darf; denn wir erfahren daraus auch die Kehrseite des Problems. Schmidt hatte seinem Gegner vorgeworfen, daß er den Unterschied zwischen der ersten Depesche Dietrichsteins, die auf ein bloßes Hörensagen zu-

Digitized by Google

rückging [1]) und der zweiten, die nach der persönlichen Bekanntschaft mit dem Infanten erfolgte [2]), übersehen habe. Maurenbrecher behauptete dem gegenüber, daß Dietrichstein auch in den späteren Depeschen sich auf sein erstes Urteil über Don Carlos, welches eben so ungünstig gelautet hatte, berufen habe. Allein das ist nicht richtig; diese Äußerung bezieht sich bloß auf die physische Beschaffenheit des Prinzen. Selbst Büdinger, der so gerne in dieser „wahrhaftigen" Quelle der Dietrichstein'schen Gesandtschaftsberichte eine Bestätigung seiner These des psychiatrischen „Schwachsinns" entdeckt hätte, sieht sich zu dem Geständnisse genötigt, daß der kaiserliche Botschafter aus lauter Wohlwollen für Don Carlos und Diensteifer gegen den Kaiser für die „furchtbare psychische ... und die nicht ungefährliche politische Situation des Königs seinem kranken Sohne gegenüber kein Verständnis" hatte [3]). Dietrichstein berichtet bei jeder Gelegenheit, daß man allerlei über den Prinzen „vorgebe", das er sich gar nicht niederzuschreiben getraue, daß man seine Fehler ärger darstelle, als sie in Wirklichkeit seien. Diese Mängel aber seien durch seine schlechte Erziehung verursacht worden [4]). Er gibt zu, daß der Prinz „seltzam" [5]), heftig und eigen-

[1]) Dietrichstein an Maximilian, 1564 April 22. Vgl. Koch 1, S. 120 fg.

[2]) Dietrichstein an Maximilian, 1564 Juni 29. Ebenda, S. 124 fg

[3]) Büdinger, S. 185.

[4]) Vgl. seine Berichte an Maximilian vom 22. April; 29. Juni. Koch 1, S. 122, 127 u. 9. November 1564 (Wien, Staatsarchiv, Hispanica) und vom 10. August 1566 (Koch 1, S. 167). — Diese Tatsache bestätigt auch unser ‚Bericht' (Siehe oben S. 479): ‚So ist er, wie die jungen herrn gflegen zue sein, frisch und frech gwest und so vil mer daz es dess spaten redens ettwaz in der jugent freier glassen worden, auss kaiser Carlls bfelch, dan sonst bschechen wer. Als er nun in freien willen ettwaz erstarckht, hat sich sein herr vatter underfangen, ine, nachdem kaiser Carll ins closter komen, streng zu halten; was er wolln fürnemen, ist im abgeschlagen worden und im nix wören wolln lassen, sondern gthan, was er im in sinn gnomen, daz hat mann im miessen zuesehen, da man nit ergers von im gwarten wolln und ine nit gar unsinnig oder verzweipfelt machen, dan er den kopff gstreckht und schon verharrt gwest, da wol etlich der mainung, wan man recht und geburlich mit im umbgangen, es wer ein rechtgschaffner trefflicher furst worden'. Vgl. dazu die Äußerung des Beichtvaters zu Dietrichstein, die dieser dem Kaiser am 22. April 1568 berichtete. Vgl. Koch 1, S. 213 fg.

[5]) Bericht an den Kaiser vom 26. April 1567. Büdinger (S. 141) schließt aus diesem Ausdrucke, daß Dietrichstein über Don Carlos' Zurechnungsfähigkeit bedenklich wurde! ‚Seltsam' ist noch lange nicht ‚verrückt'. Wenn dem so wäre, müßte auch Kaiser Maximilian II. schwachsinnig oder verrückt gewesen sein; denn der spanische Botschafter am Kaiserhofe, der wieder einmal mit der religiösen Haltung des Kaisers nicht ganz einverstanden war, nennt sie ‚extraño'. Vgl. Monteagudo an König Philipp II., 1570 November 30 (Colección de documentos inéditos 110, S. 124).

Digitized by Google

willig [1]) sei, aber er gibt auch den Grund für dieses eigentümliche Wesen („aigenschafft und condizion") an: die unwürdige Behandlung und die beständige Hinausziehung der Heiratsverbindung mit der ältesten Kaisertochter. Der Hauptgrund seiner Unzufriedenheit, berichtete Dietrichstein am 24. Jänner 1566, sei der, daß er bei seinen Jahren (der Prinz war damals 21 Jahre alt!) noch keinerlei „Befehl" habe, sondern als „minorannis" gehalten werde [2]). Dadurch verschärfte sich der Gegensatz zwischen Vater und Sohn, die, wie Dietrichstein eigens feststellte, von sehr ungleicher Natur waren [3]), immer mehr. Es gab Momente, wo das Verhältnis wieder ein besseres war [4]). In einer solchen Ruhepause des Kampfes wurde der Prinz mit dem Vorsitze im Staatsrate betraut, welches Amt er dann bis zum Eintritte der Katastrophe bekleidete. Es ist für uns doch eine etwas ungeheuerliche Vorstellung, daß in einem auf die feste Autorität der Behörden begründeten absoluten Staat, wie ihn das Spanien König Philipps II. darstellte, ein notorischer Idiot die Leitung einer gewiß wichtigen Körperschaft innegehabt haben sollte. Es fällt uns auch schwer anzunehmen, daß die beiden langjährigen Botschafter des Kaisers und der französischen Krone, denen doch der Zustand des Infanten auf die Dauer nicht verborgen bleiben konnte, in diesem Falle von einer Besserung der Beziehungen, anstatt von einer Besserung des Befindens gesprochen hätten.

Allerdings behagte ihm auch diese Art von Beschäftigung unter den Augen des mißtrauischen Vaters und der ihm meist feindlich gesinnten Höflinge nicht besonders. So strebte er denn mit wachsender Leidenschaft danach, die Verwaltung einer der vielen Länder des Weltreiches in seine Hand zu bekommen. Das war durchaus kein so unbescheidenes — oder wie Büdinger meinte — „zielloses" Verlangen, und Herzog Alba hatte schon im Jahre 1559, als der Vater von den Niederlanden zurückkehrte, diesem die Frage vorgelegt, ob jetzt nicht Don Carlos hinzusenden wäre. Maurenbrecher sagt mit Recht: „Aller Sitte, aller Überlieferung der spanischen Staatskunst zufolge wäre da-

[1]) Der Prinz fing erst im fünften Jahre zu sprechen an. Sein erstes Wort soll ein „No" gewesen sein. Vgl. Maurenbrecher in der Histor. Ztschr. 11, S. 282.

[2]) Dietrichstein an Maximilian, 1566 Jänner 24. Vgl. Koch 1, S. 151.

[3]) „Glaub nit, das ain grossere ungeleicheit in allen sein kunt alls zwischen vater und sun"; Dietrichstein an Maximilian, 1567 März 10. Ebenda S. 183.

[4]) „vater und sun sten hiercz gar wol"; Dietrichstein an Maximilian, 1567 Mai 18. Ebenda, S. 189. Auch der französische Botschafter meldet um diese Zeit, daß der Prinz jetzt gut mit seinem Vater stehe, und bemerkt dazu: „il commande absolument en beaucoup de choses et veult obei sans replique". Memoriale Fourquevauxs für Aubespine vom 30. Juni 1567. Vgl. Donais, 1, S. 220.

Digitized by Google

mals ... schon die Zeit nahe gewesen, in der man dem Thronfolger eine praktische Tätigkeit hätte zuweisen oder wenigstens ihn in ein tätiges Leben hätte einführen sollen" [1]).

Dietrichstein bezeichnete später als die eigentliche Ursache der schweren Verstimmung des Infanten die merkwürdige Taktik des Vaters, den Abschluß der Heirat mit Erzherzogin Anna immer aufs Neue zu verschleppen. Es ist beides richtig. Denn es waren sicherlich nicht bloß die schönen Augen der Erzherzogin, die ihn so leidenschaftlich ihre Hand begehren ließen, sondern auch die Aussicht, auf diesem Wege eine freiere Stellung einnehmen, die Verwirklichung seiner politischen Bestrebungen durchsetzen zu können [2]). Auf keinen Fall wollte er länger unter der Zuchtrute seines Vaters stehen. Er habe geschworen, berichtete Dietrichstein, „unter sein vater nit zu bleiben" [3]).

Doch der Vater stemmte sich solchen Selbständigkeitsgelüsten kräftigst entgegen, und die Art und Weise, wie er dies tat, läßt es uns wohl begreiflich erscheinen, wenn der von Haus aus heftig und trotzig veranlagte lebhafte, überreizte Jüngling in einen Zustand der höchsten Erbitterung und Verzweiflung gebracht wurde. Lassen wir einmal für eine kurze Weile die mittelbaren Quellen, die Berichte der Gesandten bei Seite und hören wir die Tatsachen selbst und die unmittelbaren Zeugnisse. Noch heute nach 350 Jahren überkommt den völlig Unbeteiligten ein Gefühl der Empörung, wenn er vernimmt, in welcher Weise vom Könige Jahre hindurch alle Versuche des Prinzen, durch eine Heirat einen praktischen Einfluß zu gewinnen, vereitelt wurden.

Der Prinz war zuerst mit einer französischen Königstochter, der schönen Elisabeth von Valois, verlobt. Nach dem Tode der englischen Königin Maria nimmt sie der Vater selbst zur Gemahlin. Bald darauf stirbt Franz II. von Frankreich und dem Infanten wird die Hand der

---

[1]) Histor. Ztschr. 11, S. 289.

[2]) Dietrichstein an Maximilian. 1566 Jänner 24: Der Prinz sei über den Aufschub der Heirat sehr ungehalten. Der König fürchte vielleicht, daß er dann den Sohn „anders als bisher" halten müsse (Vgl. Koch, 1, S. 151). Der französische Botschafter behauptete sogar, die Schwierigkeit beim Abschlusse der Heirat liege darin, daß der Kaiser verlange, der König solle einen von dessen Staaten seiner Tochter und ihrem Gemahl abtreten. Fourquevaux an Königin Katharina, 1565 Dezember 25. (Douais, 1, S. 35).

[3]) Dietrichstein an Maximilian, 1566 August 10. Vgl. Koch 1, S. 167 f. Ebenso am 2. und 8. Jänner 1567. (Ebenda, S. 177). Die Auslegung Büdingers (S. 82, Anm. 1), daß man „unter" durch ein „statt" zu ersetzen hätte (daß er nicht statt des in die Niederlande reisenden Vaters in Spanien bleiben wollte) ist gänzlich unberechtigt.

Digitized by Google

durch Gaben des Geistes und durch Schönheit gleich ausgezeichneten Witwe, der Schottenkönigin Maria Stuart, angeboten. Eine glänzende Aussicht auf eine hervorragende politische Tätigkeit bot sich ihm dar: die Herrschaft über das Königreich Schottland und Verdrängung der „ketzerischen" Elisabeth von dem umstrittenen Throne Englands. Im spanischen Kabinette wird lange hin- und herberaten. Endlich (Ende November 1563) faßte man den Beschluß, das Projekt abzulehnen, da man „wegen der Beschaffenheit" (por la disposicion) des Prinzen von der schottischen Ehe die gewünschten Früchte, d. h. Katholisierung von Schottland und England sowie Sicherstellung der Niederlande, doch nicht erwarten könne [1]). Zweifellos bot der Infant nicht die nötige Gewähr dafür, daß er der richtige Mann gewesen wäre, um als Sendbote der katholischen Gegenreformation aufzutreten [2]).

Um dieselbe Zeit war im Prinzipe beschlossen worden, den Prinzen mit der ältesten Tochter Maximilians zu verheiraten. Allein der Abschluß der Verhandlungen zog sich in die Länge, weil man von Seite des Königs, wie wir schon wissen, den schlechten Gesundheitszustand, die „Mängel in Urteil und Wesen" einwandte [3]). Wiederum wurde vom Kaiserhofe aus gemahnt und gemahnt; denn mittlerweile war die Entscheidung wirklich dringend geworden. Es hatte nämlich nun auch die Königin-Witwe von Frankreich für ihren jugendlichen Sohn König Karl IX., um die Hand der Erzherzogin Anna angehalten. Der kaiserliche Botschafter wurde also beauftragt, mit allen Kräften auf eine rasche Beschlußfassung zu dringen. Die Antwort Philipps entbehrt nicht eines gewissen Humors. Dietrichstein erhielt nämlich die Versicherung, der König wolle Maximilian gewiß nicht „hinhalten", sondern nächstens einen vertrauten Diener mit seiner Resolution nach Wien senden. Der Botschafter gab ihm zu verstehen, daß er, da sein Herr auf eine kategorische Antwort dränge, diese ja auch ihm und zwar sofort mitteilen könne. Eine Reise von Madrid an den Kaiserhof erforderte nämlich mit der Rückreise einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten. Der in Aussicht genommene Gesandte des Königs — es war der Graf Chantonnay — kam glücklich um nahezu ein volles Jahr später (Ende März 1565) an den Kaiserhof. Mit größter Spannung war seine Ankunft erwartet worden, allein die Resolution des Königs, die er mitbrachte, war so ziemlich auf denselben Ton gestimmt, wie die frühere Erklärung des Herzogs Alba vom März 1562: Der Prinz sei körperlich und geistig derartig zurückgeblieben, daß man unbedingt warten

[1]) Vgl. Maurenbrecher in der Histor. Ztschr. 11, S. 294 fg.

[2]) Siehe oben S. 468 fg.

[3]) Siehe oben S. 462.

[4]) Dietrichstein an Maximilian, 1564 April 19. Vgl. Koch 1, S. 119.

Digitized by Google

müsse [1]). Dagegen verhandelte Chatonnay sehr eifrig über eine Verbindung der zweitältesten Tochter Maximilians mit dem — zehnjährigen König Sebastian von Portugal.

Mittlerweile hatte am spanischen Königshofe Dietrichstein allerlei Vorwürfe wegen seiner eifrigen Betreibung der Heirat bekommen, außerdem waren ihm die Eigenschaften des Prinzen in derart schwarzen Farben geschildert worden, daß er den Eindruck gewann, man streue absichtlich diese böswilligen Gerüchte aus, um das Eheprojekt zu Falle zu bringen, und er ganz erstaunt war, als er ihn dann persönlich gesehen und gesprochen hatte [2]). Dietrichstein erfuhr aber noch etwas anderes, das ihm die Verzögerungstaktik des Königs erklären sollte. Während die Heiratsverhandlungen mit Maria Stuart und dem Kaiser im Gange waren, war noch eine andere Verbindung betrieben worden, die bei einer großen und sehr einflußreichen Partei am Königshof lebhaft unterstützt wurde. Diese nunmehr vierte Braut war seine Tante, die Prinzessin Johanna, Kronprinzessin-Witwe von Portugal, und es hat den Anschein, daß man es bei Hofe mit dieser Heirat wirklich ernst nahm; denn die um zehn Jahre ältere Frau, für die Don Carlos seit seiner Kindheit lebhafte Gefühle der Verehrung hegte, wäre vielleicht imstande gewesen, ihn im günstigen Sinne zu beeinflussen. Es sei notwendig, machte man geltend, dem Prinzen eine Gattin zu geben, die zu regieren verstehe und das ihm Mangelnde durch ihren Verstand zu ersetzen. Man scheute auch nicht, die gewünschte Eheverbindung mit dem in medizinischer Hinsicht gewiß bemerkenswerten Hinweise zu empfehlen, daß der Prinz, den man — dies gehörte nämlich auch zu den vielen über ihn verbreiteten Gerüchten — als „impotent" bezeichnete, allein von ihr Nachkommenschaft zu erwarten hätte: „Ab anderst aine succession von ime zu erhoffen, so sei die bei ier zu verhoffen(!)". Allein der Prinz erklärte mit der größten Entschiedenheit, keine andere zur Frau zu nehmen als die Erzherzogin, und so konnte Dietrichstein schließlich melden, daß der König in die Heirat eingewilligt und den Infanten in die Niederlande mitzunehmen entschlossen sei [3]). Von dieser Reise nach den Niederlanden sollte nun jahrelang gesprochen werden, doch scheint der König in Wirklichkeit auch nicht eine Sekunde ernstlich daran gedacht zu haben.

Daß der Infant kein Adonis war, vielmehr eine recht traurige Erscheinung darstellte — etwas höckerig, eine Schulter zu hoch, einen

[1]) Auch in dem Chantonnay mitgegebenen Memoriale vom 12. September 1564 verwahrte sich der König gegen den Verdacht, daß er die Angelegenheit „verschleppen" wolle (Wien, Staatsarchiv, Familienakten 17). Vgl. Schmidt, S. 309.

[2]) Vgl. die schon erwähnte Depesche vom 29. Juni 1564 (s. oben S. 481 fg.), die bei Schmidt in seiner Fehde mit Maurenbrecher eine so große Rolle spielte.

[3]) Ebenda.

Digitized by Google

Fuß zu kurz — schwächlich und kränklich war, gab Dietrichstein ohne weiteres zu [1]) und in dieser Hinsicht [2]) konnte er auch in seinen dem ersten Bericht vom 22. April 1564 folgenden Depeschen nichts Günstigeres sagen. Der Kaiser beauftragte nun Dietrichstein, wegen der „Potenz" des Infanten Erkundigungen einzuziehen; denn er konnte, wie er schrieb, sich nicht denken, daß er diesen „Mangel" haben sollte [3]). Der Botschafter erfuhr aber so Widersprechendes, daß er sich bald nicht mehr auskannte. Der Leibarzt des Infanten, der es noch am besten hätte wissen sollen, versicherte Dietrichstein, er sei nicht impotent, und erklärte die Enthaltsamkeit damit, daß Don Carlos infolge seines ersten Liebesabenteuers und des damit verbundenen unglücklichen Sturzes in Alcala gründlich abgeschreckt, mit keinem Weibe verkehren und bis zu seiner Verheiratung warten wolle [4]). Die Entscheidung über diese Frage sollte eine „Probe" bringen. Triumphierend meldete Anfangs 1566 der Botschafter, daß der Infant die Tochter eines Gerichtsdieners geschwängert haben solle, um sich von dem in seine Potenz gesetzten Argwohn zu befreien [5]). Das Gerücht scheint getrogen zu haben, denn die Probe fand erst nach einem Jahre, und zwar mit günstigem Erfolge, statt [6]). Nun glaubte Dietrichstein, der Abschluß der Heirat werde jetzt, da das Haupthindernis beseitigt war, rasch vor sich gehen können. Mittlerweile war ein neuer Gesandter des Königs, Venegas, am Kaiserhofe erschienen. Er teilte Maximilian im Auftrage seines Königs mit, daß dieser die Heiratsangelegenheit auf einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Kaiser, die im nächsten Frühjahre (1568) stattfinden sollte, ordnen wolle. Um den ungünstigen Eindruck dieses

---

[1]) Wenn Schiller die Prinzessin Eboli (II, 8) von ‚Geschenken der verschwenderischen Natur' sprechen läßt, so wird sich das, wenigstens was die körperliche Seite anbelangt, vor der Geschichte nicht rechtfertigen lassen. Unser ‚Bericht' gibt folgende Schilderung: ‚Leibs halber gar übl gmacht, ain lang angesicht, gäch, zornig über der mass, ains plöden gsichts und gehors, ainer ubln red, dan er kain l noch r pronuncieren konnen, buklet und hinckhet, dan im ein fuess lenger als der ander gwest, impotens'.

[2]) Siehe oben S. 483.

[3]) Maximilian an Dietrichstein, 1564 August 2. (Nikolsburg, Archiv Dietrichstein Eigh. Orig.).

[4]) Dietrichstein an Maximilian, 1564 Dezember 31. Vgl. Koch 1, S. 134. (Das Datum vom 24. November ist falsch). Als der spanische Botschafter am Kaiserhof diese Mitteilungen dem Könige berichtete, schrieb dieser auf den Brief ‚Esta no vea nadie.' (!) Vgl. Schmidt, S. 312.

[5]) Dietrichstein an Maximilian, 1566 Februar 11. Vgl. Koch 1, S. 155.

[6]) Dietrichstein an Maximilian, 1567 Mai 18, Juni 5. Ebenda 189 f. Auch der französische Botschafter bestätigt dies. Vgl. Memoriale Fourquevaux's vom 30. Juni 1567 (Donais 1, S. 220).

Digitized by Google

Aufschubes und die Verwirrung zu erhöhen, erzählte Venegas, der Prinz sei „Mann genug“ [1]). Maximilian war begreiflicher Weise über diese jahrelang betriebene Taktik des Hinhaltens nicht wenig erbost. Seinem Botschafter schrieb er im März 1565: Es mache ihm den Eindruck, daß der König mit ihm „sein Gespött“ treibe. Die Erzherzogin Anna, fügte er hinzu, werde noch „zwischen zwei Stühlen zu sitzen“ kommen, was ihm sehr leid täte, „dan sie mier das liebst kind ist“ [2]). Aber er war vom König wieder beruhigt worden. Am Schlusse dieses Jahres konnte er Dietrichstein die freudige Mitteilung machen, daß der König „jam tandem“ erklärte, daß es „richtig“ sei [3]). Als er aber dann merkte, daß die Angelegenheit doch nicht geordnet war, klopfte er wieder sehr kräftig bei Philipp an, weil, wie er sich ausdrückte, seine Tochter „auch nicht jünger“ und schließlich auch den französischen König nicht mehr bekommen werde [4]).

Büdinger findet in dem Vorgehen des Königs, der seit 1561 um den Zustand seines Sohnes wußte, aber „aus väterlicher Schwäche“ die Verhandlungen sieben Jahre weiterspann, so daß auch nach der Verhaftung des Prinzen der Botschafter nicht wußte, was zu geschehen habe, und er noch einmal anfragen mußte [5]), einen rührenden Zug von Zartsinn und Vaterliebe. Andererseits könnte man es auch als eine unverantwortliche Rücksichtslosigkeit gegenüber seinem deutschen Vetter und dessen Tochter bezeichnen, die wohl beide ein Anrecht darauf hatten, vom König offen und ehrlich über den wahren Sachverhalt unterrichtet zu werden.

Wenn schon der zukünftige Schwiegervater über die dilatorische Behandlung der Eheverbindung im höchsten Grade erbittert war, so können wir annehmen, daß dies bei dem noch viel näher betroffenen, um etwa zwanzig Jahre jüngeren Infanten in weit höherem Maße der

---

[1]) Maximilian an Dietrichstein, 1567 November 10. (Nikolsburg, Archiv Dietrichstein, Eigh. Orig.). Auch Dietrichstein meldete, daß des Prinzen Gesundheit sich „nicht wenig gebessert“ hätte. Unser „Bericht“ erwähnt, daß Don Carlos, als er zu Anna eine „grosse lieb“ gefaßt hatte „vill selzamen sachen mit reitten, rennen, thurniern und dergleichen angfangen, daruber er ettlich mal solln den halss brechen oder jamerlich gschedigt werden, daß es im niemant waren lassen“, also alles tat, um sich zu kräftigen.

[2]) Maximilian an Dietrichstein, 1565 März 26 (Nikolsburg, Archiv Dietrichstein, Eigh. Orig.).

[3]) Maximilian an Dietrichstein, 1565 Dezember 24 (Ebenda, Eigh. Orig.).

[4]) Maximilian an Dietrichstein, 1567 November 10 (Ebenda, Eigh. Orig.) Maximilian an König Philipp, 1567 November 10 (Colección de documentos inéditos; 101, S. 304.

[5]) Dietrichstein an Maximilian, 1568 April 21. Vgl. Koch 1, S. 216.

Digitized by Google

Fall war. Es ist menschlich vollkommen begreiflich, wenn der zur Verzweiflung getriebene Thronfolger schließlich an Flucht dachte und sich zu diesem Zwecke mit seinem Jugendfreunde Don Juan d'Austria, welcher das Kommando über die Flotte erhalten hatte, in Verbindung setzte. Nach unserem „Bericht" währten die Verhandlungen mit seinem Onkel ungefähr drei Jahre, und das Ziel wäre Italien gewesen, um dann in Mailand und Neapel die Regierung an sich zu reißen. Alle anderen Versionen wie der Plan, seinen Vater umzubringen, Einverständnis mit den aufständischen Niederlanden, die Absicht, „luterisch" zu werden, werden dort als gänzlich unerwiesen bezeichnet, Beziehungen des Don Carlos zu den Niederländern sind bisher auch tatsächlich nicht festgestellt worden. Aber die Mutmaßung einer solchen Verbindung hat gewiß eine innere Berechtigung. Wir wissen ja aus den Berichten Dietrichsteins, daß er sich Hoffnungen machte, nach den Niederlanden zu ziehen, um erstens die Hand der Erzherzogin Anna und dann „mehr Freiheit und Libertät" zu erhalten [1]). Außerdem ist die Tatsache, daß die ersten Gewaltmaßregeln in den Niederlanden zeitlich mit der Einziehung und dem Tode des Infanten zusammenfallen, gewiß auffällig [2]). Vielleicht wäre der Aufstand der Niederlande, der acht Jahrzehnte die besten Kräfte Spaniens in Anspruch nahm und unter den Ursachen des Verfalles der Weltmonarchie an oberster Stelle steht, verhütet worden, wenn statt des Schreckensmannes Alba ein liberaler Prinz die Regentschaft übernommen und die aufgeregten Gemüter beschwichtigt hätte. Niemand Geringerer als der König selbst legt gegen Büdinger, der es vollständig billigt, daß Philipp nicht duldete, daß die Weltmacht Spaniens durch die „ziellosen" Pläne des Thronfolgers gefährdet werde, Zeugnis ab. Es war im Jahre 1572, als der König, durch das reißende Umsichgreifen des Aufruhrs und die Niederlagen der königlichen Waffen stutzig gemacht, den Kaiser zu bereden suchte, einen Erzherzog als Statthalter in die Niederlande zu senden, weil er erkannt habe, daß Alba nicht der richtige Mann sei, der Bewegung Herr zu werden, vielmehr es sich empfehlen würde, durch einen Prinzen ihres Hauses, der Liebe und Respekt einflöße, angemessene Konzessionen zu erteilen [3]). Erinnert dieses eigene Todesurteil der niederländischen Politik nicht an

[1]) Dietrichstein an Maximilian, 1567 Jänuar 2 und 8. Ebenda, S. 178.

[2]) Ebenso der wiederholte Hinweis, daß der König seit 2—3 Jahren mit der Haltung seines Sohnes so unzufrieden sei. Wußte doch Fourquevaux schon im Sommer 1567 zu melden, daß der König ihn einschließen wolle. Fourquevaux an Königin Katharina, 1567 August 24. Vgl. Douais 1, S. 257.

[3]) Philipp an Monteagudo, 1572 September 5 (Colección de documentos inéditos III, S. 2).

Digitized by Google

des Dichters Worte: „Schon der Name des königlichen Sohnes, der voraus vor meinen Fahnen fliegen wird, erobert, wo Herzog Albas Henker nur verheeren“? [1])

Noch in einem anderen Punkte — um nur von den wichtigsten zu reden — kann Schmidt kaum widerlegt werden. Ranke hat, wie wir schon wissen, die Geschichte von der Liebesneigung zu seiner schönen Stiefmutter, seiner einstigen Braut, dadurch aus der Welt zu schaffen gesucht, daß er auf die glückliche Ehe des Königspaares hinwies [2]). Maurenbrecher lehnte ebenfalls alle die interessanten Fabeln und Tendenzromane, die namentlich auf Brantôme zurückgehen, ab, gab aber zu, daß der „blasse und kranke Jüngling“ das Herz und die Teilnahme der Königin anregte [3]). Das geschah in seinem ersten Aufsatze. In seinem zweiten ist von Liebe und Mitleid nicht mehr die Rede; die Beziehungen der Königin zu Don Carlos, findet er, gründen sich lediglich auf das Gefühl des politischen Interesses: sie wollte, daß der Erbe des spanischen Weltreiches ihre jüngere Schwester zur Gemahlin nähme [4]). Auch Schmidt stellte jede „strafbare Leidenschaft“ in Abrede, aber er spricht von einer „innigen Herzensneigung“, von einem „inneren Seelenanschlusse“, von einer „mitleidsvollen Teilnahme“ [5]).

Büdinger schloß sich in dieser Frage ganz Maurenbrecher an. Er fügte dem Zeugnisse des französischen Gesandten, daß die Königin zwei Tage lang um den Stiefsohn weinte, bis ihr der König die Thränen verbot, die ironischen Worte bei: „Die Königin wahrte den Anstand so artig, daß sie zwei Tage lang über Don Carlos' Mißgeschick weinte, bis der König fand, daß es genug sei“ [6]). Vorher hatte nämlich der Botschafter gemeldet, daß durch die Gefangennahme und die bevorstehende Erklärung der Regierungsunfähigkeit des Prinzen die Kinder der Königin mit Gottes Hilfe sukzedieren werden [7]). Die Bemerkung Büdingers ist durchaus nicht am Platze. Wir können den Quellenbelegen Schmidts noch zwei andere an die Seite reihen, von welchen besonders der eine Büdinger, wenn er ihn gekannt hätte, unbedingt beweiskräftig erschienen wäre. Es ist dies Dietrichstein, der in seinem noch am Tage der Verhaftung des Prinzen an die Kaiserin erstatteten Berichte

---

[1]) II. Akt, 2. Auftritt.
[2]) Siehe oben S. 452.
[3]) Histor. Ztschr. 11, S. 290.
[4]) Sammlung gemeinverständlicher wissensch. Vorträge etc. S. 14.
[5]) Vgl. S. 271 fg.
[6]) Büdinger, S. 214.
[7]) Fourquevaux an Königin Katharina, 1568 Februar 8. Vgl. Büdinger, S. 132.

Digitized by Google

meldete: „La reyna dizen que lo ha sentido en estremo“ [1]). Auch der Verfasser unseres „Berichtes“, also vermutlich der kaiserliche Vizekanzler Zasius, stellt die Tatsache einer herzlichen Liebe des Don Carlos zu seiner Stiefmutter fest. Bei Erwähnung der Vorbereitungen zum Tode heißt es da: „Und demnach er die khunigin sein stieffmuetter gar sehr lieb ghabt, so hat er zue ir gsandt, und ir sein schwacheit lassen anzaigen mitt bitt, weill er si allweg so gar und herzlich geliebt, so bitt er si, daz si nach seim tod im wolle nach thuen lassen wie ain getreue muetter alles daz si vermaine seiner seel moge zue guet komen“.

Es mag richtig sein, daß sich Schmidt, wie Maurenbrecher etwas verächtlich meint [2]), der „romanhaften“ Auffassung dieses Verhältnisses „wieder sehr bedenklich“ genähert hat, aber ob seine Gegenausführungen beweiskräftig sind, möge dahingestellt sein. Daß Büdinger nicht an die echte, herzliche Freundschaft zweier gleichgestimmten, unter dem Drucke eines despotischen Regiments fremd sich fühlenden Menschen [3]) glauben wollte, ist begreiflich. Denn mit dieser Annahme kommt seine Auffassung, daß Don Carlos ein ekelerregender, bösartiger Idiot war, ganz bedenklich ins Wanken, weil wir es uns doch nicht gut vorstellen können, daß zwei uns als geistig hochstehend geschilderte Frauen — denn auch die Prinzessin Johanna soll nach Dietrichstein's Bericht auf die Nachricht von der Katastrophe tief erschüttert gewesen sein — um Don Carlos Thränen vergossen. Und weßwegen hätte die Königin weinen sollen, wenn es nicht aus aufrichtiger Trauer um den Eingezogenen, dessen Schicksal damals schon besiegelt war, geschehen war? Nebenbei bemerkt, wirft dieser der Königin von Philipp zuteil gewordene Befehl kein besonders günstiges Licht auf den Schmerz des „bekümmerten“ Vaters [4]).

Schmidt hat die Frage, ob König Philipp II. seinen Sohn getötet habe, „unbedingt“ bejaht, und er fügt hinzu, daß der Tod, den er an ihm vollzogen, ein viel schrecklicherer gewesen sei, als wenn er ihn

---

[1]) Dietrichstein an Kaiserin, 1568 Jänner 19 (Nikolsburg, Archiv Dietrichstein, Orig.).

[2]) In seinem dritten Aufsatz (1876), S. 40.

[3]) Der Verfasser unseres Berichtes erzählt von Don Carlos: ‚Seiner nation ist er von jugent auff gehass gwest, den Italienern und sonderlich den Teutschen hold‘.

[4]) In dem Bericht des französischen Botschafters von 1565 November 3, der die Unfähigkeit des Infanten, sich zu verstellen, erwähnte, ‚Spottworte der Königin über den thörichten Stiefsohn‘ zu sehen, wie dies Büdinger (S. 180, Anm. 1) tat, erscheint mir gänzlich verfehlt. Unser ‚Bericht‘ nennt Don Carlos einen ‚feindt der unwarhait‘.

Digitized by Google

gleich bei der Verhaftung oder unter dem Scheine eines gerichtlichen Verfahrens kurze Zeit darauf hätte vollziehen lassen; „denn er hat sechs Monate hindurch täglich seinen Sohn hundertfache moralische Todesqualen bestehen lassen; er hat ihm absichtlich alle Mittel zur Verfügung gestellt, um sich langsam körperlich zu zerreiben, und er hat endlich der höchsten Wahrscheinlichkeit nach seit dem 17. Juli der zögernden Natur durch ein wirksames Mittel nachgeholfen“ [1]). Ganz ähnlich meinte auch Gachard, der im Übrigen an ein natürliches Ende des Infanten glaubt, daß der König an dem Tode desselben doch nicht ohne Schuld sei. Gewiß habe derselbe seine schweren Ursachen gehabt, Don Carlos seiner Freiheit zu berauben; denn er konnte nicht dulden, daß sein Nachfolger bei der Rebellion die Hand im Spiele hatte und er dieselbe nach Spanien gebracht hätte, aber, so fragt er, mußte er ihn als Staatsverbrecher behandeln, ihm Luft und Licht entziehen, ihn Tag und Nacht strenge beaufsichtigen lassen? Es war, so schloß Gachard, nicht das Schwert, nicht Gift, nicht Knebel, was ihn tötete, „les tortures morales sont aussi un supplice“: Philipp kann schwer vor der Nachwelt gerechtfertigt werden [2]). Und Maurenbrecher, der sich über die Todesart kein Urteil anmaßt, nimmt keinen Anstand, „mit vollem Nachdruck ganzer Überzeugung“ zu sagen: „Wenn Don Carlos, wie die offiziellen Berichte wollen, auf die angegebene Weise an selbstverschuldeter Krankheit gestorben ist, so tragen dann die Schuld diejenigen, die dem hilflos eingesperrten, in Allem und Jedem von seiner Umgebung abhängigen Gefangenen die Mittel verschafft haben, sich leichtsinnig jene totbringende Erkältung durch Genuß von Eis zuzuziehen“ [3]).

Diese Anklagen gegen Philipp, über die Büdinger glatt hinweggeht, indem er behauptete, daß ein Schwachsinniger auch heute nicht sorgsamer bewacht werden könne, finden eine merkwürdige Bestätigung durch die Auffassung des Kaiserhofes, wie sie uns durch eine Reihe von persönlichen Zeugnissen überliefert ist. Diese besagen uns aber auch in anderer Hinsicht, daß Schmidt es durchaus nicht verdiente, von der Geschichtsforschung der letzten Jahre gänzlich totgeschwiegen zu werden. Daß der Kaiser die längste Zeit überhaupt nichts über die Ursachen der Verhaftung erfuhr, dann aber nur „einen Teil“, haben wir schon gehört [4]). Dasjenige aber, was er erfuhr, muß ihn nicht besonders von der Notwendigkeit und Berechtigung eines so unge-

[1]) S. 381.
[2]) S. 624.
[3]) In seinem dritten Aufsatze (1876), S. 35.
[4]) Siehe oben S. 459.

Digitized by Google

wöhnlichen Schrittes überzeugt haben. Wiederholt äußerte er sich zum florentinischen Gesandten: Er sei versichert, daß der Prinz die ihm zur Last gelegten Vergehen nicht begangen habe[1]). Derselbe Gesandte bemerkte einmal zum Kaiser, er habe immer von der „grandezza di animo" des Prinzen reden gehört, worauf ihm Maximilian erwiderte: Dies sei richtig, aber es könne nicht geleugnet werden, daß er „estremo in ogni sua attione" gewesen sei[2]).

Maximilian beschloß auf die Nachricht von der Gefangennahme des Prinzen hin, seinen Bruder Erzherzog Karl nach Spanien zu senden. Als Zweck dieser Mission wurde zweierlei angegeben: Aussöhnung mit den aufständischen Niederländern (d. h. also Ermäßigung der strengen Ketzeredikte) und „reconciliation" zwischen Vater und Sohn. Diese Verbindung der zwei Hauptziele der Gesandtschaft Erzherzog Karls — ebenso wie der Ausdruck „reconciliation" — gibt gewiß zu denken. Man wird doch nicht versucht haben wollen, einen Schwachsinnigen, ein gemeingefährliches Subjekt, das jeden ihm Mißliebigen umbringen wollte, mit seinem Vater „auszusöhnen"! Man gewinnt vielmehr den Eindruck, daß es sich hier um einen grundsätzlichen Gegensatz zwischen Vater und Sohn handelte, den der Kaiser lebhaft zu würdigen gewußt haben wird, da er ja auch wegen der schroffen Behandlung der Niederländer beständig mit Philipp im Streite lag. Der Vizekanzler Dr. Zasius, der die dem Erzherzog Karl ausgestellte Instruktion dem Kurfürsten von Sachsen mitteilte, bemerkte dazu: Er glaube nicht, daß diese Sendung viel Erfolg haben werde; denn die „Albanisch partei", zu welcher auch der Minister Ruy Gomez — es war dies der eigentliche Gefangenwächter des Don Carlos — gehöre, habe in Spanien die Oberhand bekommen und Herzog Alba selbst werde die „Liberation" des Prinzen hindern[3]). Der kaiserliche Minister besagte damit, daß das Prinzip der blutigen Gewalt Albas über dasjenige der klugen Mäßigung (welches vielleicht von Don Carlos vertreten wurde) gesiegt habe.

Zasius berichtete dem Kurfürsten auch über die Ursachen der Verhaftung, soweit man eben darüber unterrichtet wäre. Der Prinz solle im Verdachte eines Ketzers stehen und auf Grund einer Anzeige der Inquisition verhaftet worden sein, bei welcher Gelegenheit man bei ihm calvinistische Bücher beschlagnahmte. Er (Zasius) für seine Person glaube aber, daß es sich mehr um politische Gegensätze handle und

[1]) Berichte Antinoris vom 12. und 15. August 1568 (Florenz, Archivio di Stato, Cod. Mediceo 4329).

[2]) Bericht Antinoris vom 16. September 1568 (Ebenda).

[3]) Zasius an Kurfürst August von Sachsen, 1568 August 1 (Dresden, Hauptstaatsarchiv III 51a, fol 24b. Nr. 10 (Hs 8522), Bl. 534 f.).

Digitized by Google

zwar um die „domination“. Eine Verschwörung halte er für ausgeschlossen, weil man doch sonst von der Verhaftung auch anderer Personen hätte hören müssen. Der Prinz solle eines „hitzigen, gar colerischen und martialischen [1]) gemuets“ sein, aber selbst wenn das Attentat auf Don Juan d'Austria (der ihn verraten hatte) den Tatsachen entspräche, würde dies die schwere Bestrafung mit Kerker nicht rechtfertigen; denn „dergleichen hendl“ seien doch besonders bei den Spaniern nur „klaine peccadiglios“. Aber, so fügte er hinzu, der Prinz soll auch, wie er „gar spitzfindig und nachdenkig“ sei, die Gepflogenheit gehabt haben, alles aufzuschreiben, und da scheint man nun allerlei „wunderbarliche“ Dinge vorgefunden zu haben; denn man nicht genug davon schreiben könne, „was solcher prinz für ain geschwinds köpfflein und hohen gaist, der ad summa et maxima quaeque aspieriert haben, neben dem er auch ganz unerträglich und seer trotzig sein soll“ [2]). Also: jähzornig, trotzig, grüblerisch, spitzfindig, exzentrisch, vielleicht genial — aber nicht schwachsinnig.

Bevor aber Erzherzog Karl seine Reise antreten konnte, verschied der Prinz und diesmal erfolgte von Seite des spanischen Kabinettes eine langatmige Darstellung der Ursachen des Hinscheidens. Von seinem Geheimagenten in Rom, Cusano, erfuhr der Kaiser, daß man dort offen sich erzähle, die Spanier hätten bei des Infanten Tode mitgeholfen, weil er im Einverständnisse mit den niederländischen Rebellen gewesen sei, und der Papst habe den König gelobt, weil er auch seinen Sohn nicht geschont hätte [3]). Eine Woche später wußte Cusano zu melden, der König, welcher den Prinzen im Kerker nicht besuchte, habe bei seinem Tode keine besondere Trauer an den Tag gelegt, weshalb man in Rom überzeugt sei, daß der Tod „vorbedacht“ (premeditata) erfolgte [4]). Maximilian selbst scheint jedenfalls von dem offiziellen Kommuniqué nicht ganz beruhigt worden zu sein, denn er schrieb seinem bayrischen Schwager: Er habe vorgestern die Nachricht von dem Ableben des Prinzen gehört „et non caret magna suspicione, satis dictum. Gott wolle, das die schtraf nit hernach folge, do im anderst also ist, das ich awer nit hofen will“ [5]). Und einen halben Monat später läßt er

---

[1]) Auch der Verfasser unseres ‚Berichtes‘ erwähnt diesen ‚kriegerischen Geist‘: „Ain großmuetiger, freigebiger milder fürst, dem sein sinn und gmiet zu kriegen und hohen sachen gestanden“.

[2]) Zasius an Kurfürst August von Sachsen, 1568 März 11 (Ebenda, Bl. 372 f.).

[3]) Cusano an Maximilian, 1568 August 28 (Wien, Staatsarchiv. Romana 30).

[4]) Cusano an denselben, 1568 September 4 (Ebenda).

[5]) Maximilian an Herzog Albrecht V. von Bayern, 1568 September 1. (München, Allg. Reichsarchiv, Österr. Sachen 8, Bl. 124 f.).

Digitized by Google

sich demselben Herzog gegenüber wiederum vertraulich aus: Er für seine Person wolle nicht glauben, daß es beim Tode unrecht zugegangen sei, „awer in dem hatt man bei mir nit recht gethan, derwail sie den printzen in der custodi gehabt hawen, daß sie ime solliche excessus geschtat hawen, derweil sie es laicht hetten weren mögen“ [1]). Ähnlich äußerte sich der Kaiser auch zum venetianischen Gesandten. Der König, sagte Maximilian, habe alle Ursache traurig zu sein „et per la morte del figliolo et per il rimorso della propria conscientia“. Der Gesandte wußte nicht, wollte der Kaiser damit sagen, daß der König den Tod „unterstützt“ oder daß er ihn nicht verhindert hätte [2]).

Dies war auch die Meinung Schmidts. Man hat jedenfalls den Tod des unbequemen Thronfolgers nicht ungern gesehen. Näheres wissen wir nicht, aber so viel kann gesagt werden: Die Auffassung, Don Carlos sei ein böswilliger Idiot gewesen, ist vom Standpunkte einer strengen historischen Kritik nicht mehr berechtigt, als das uns durch unseren Dichter so vertraut gewordene Bild des hochherzigen, idealen Freiheitshelden. Maurenbrecher hat das Buch Schmidts etwas hämisch als einen „Wiederbelebungsversuch des dichterischen Don Carlos“ bezeichnet [3]). Gewiß: Schiller hat seine Darstellung aus einem Roman, im allgemeinen keiner erstklassigen historischen Quelle, geschöpft. Aber den archivalischen Belegen, auf die sich Büdinger stützte, kommt in quellenkritischer Hinsicht auch keine größere Bedeutung zu, als den — um einen Vergleich mit der jüngsten Gegenwart zu ziehen — mit Recht so berüchtigten Reuter- und Havas-Meldungen: auch sie sind Ausgeburten einer mehr oder weniger frei schaffenden Phantasie.

Das Geheimnis des Turmzimmers im alten Schlosse zu Madrid ist trotz Büdinger nicht gelüftet; die Geschichte des Infanten Don Carlos ist eine Frage geblieben, die neuerlich vor den Richterstuhl der Geschichte kommen muß.

[1]) Maximilian an denselben, 1568 September 16 (Ebenda, Bl. 137 ff.).

[2]) Bericht Michelis an den Dogen, 1568 September 16. Vgl. Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe, 3, S. 456.

[3]) Historische Studien über Don Carlos, Grenzboten 1874, 4, S. 244.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Zu dem Fürsten(Pairs)-gericht. In dieser Zeitschrift (XXXII, S. 435 ff.) habe ich mich ausführlich über das fränkisch-französische Königsgericht ausgesprochen, dabei aber eine kurz vorher veröffentlichte Notiz übersehen, die für die merovingische Zeit einen Punkt bestätigt, den für das 12. Jahrhundert das deutsche Rolandslied berichtet. Die Erscheinung ist ein mustergiltiger Beleg für die Zähigkeit der Zusammenhänge in der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte und gegen jene Methode, welche Einrichtungen aus dem Durchschnitt nur von ein paar Jahrhunderten erkennen möchte.

Nach dem deutschen Rolandslied (diese Zeitschrift XXXII, S. 453) versammeln sich die Fürsten, die am Königshof zu entscheiden haben, fern vom König auf einer Wiese und beschließen.

Genau, das gleiche sagt nun der Conrat'sche Traktat (ZS. Sav. St. G. A. 29 S. 248) c. 2. Hier wird scharf zwischen der Gerichtsbarkeit über die Hofleute (die scola palatii) und über die Volksgenossen unterschieden; über die ersteren entscheidet ein praeses (der comes palatii oder der senescallus?) in Gegenwart des Königs. Über die letztern beschließen in Abwesenheit des Königs, dem erst das gewonnene Resultat vorgetragen wird, die episcopi et obtimates. Das ist ganz die Form des Rolandslieds. Die Optimaten sind die Tischgenossen des Königs (qui manducant cum rege). Zu Anfang aber steht obtimates ratinii purii acxiones unum sunt. Das ist kein Zweifel, daß rachimburgi acciones; d. h. die Urteilsfinder der Prozeß gelesen werden muß. Dagegen kann man bezweifeln, ob der Satz meint, daß die Optimaten und die Urteilsfinder am Königshof identisch sind, oder ob die Optimaten und die Urteilsfinder im einzelnen Prozeß zwar sich von einander abheben, aber deshalb unum sunt, weil sie dieselbe Klasse darstellen. Im letztern Fall würde aus dem Kreis

Digitized by Google

der Optimaten eine Bank von Urteilsfindern ausgelesen werden und die Stelle wäre ein unmittelbarer Beleg für das Pairsgericht.

Auf eine räumliche Isolierung der proceres (senatores regni) bei ihrer Beschlußfassung geht auch die Notiz bei Hincmar de ordine palatii c. 34 (tamdiu ita nullo extraneo approprinquante, donec res singulae ad effectum perductae gloriosi principis auditui in sacris ejus obtutibus exponerentur).

So gewinnt man einen Zusammenhang von der merovingischen Zeit bis in das spätere Mittelalter.

Würzburg. Ernst Mayer.

Alte serbische Handelsbeziehungen zu Wien. Wien war seit jeher eine Fremdenstadt, deren Tore den auswärtigen Kaufleuten und Heilbedürftigen, Studierenden und Abenteurern offen standen. Die altehrwürdige Kaiserstadt mit ihrem glanzvollen Hofstaate, ihren Geistesschätzen, mit ihren wohlgepflegten Handelsbeziehungen und ihrem bunten schillernden Leben bot für jeden der Gäste aus Südost etwas Anziehendes. Ein breiter Strom von Fremden ergoß sich immer von Neuem über die engen, stets gedrängt vollen Gassen Wiens. Unter ihnen beanspruchte eine gewisse Aufmerksamkeit die serbische Kaufmannschaft, welche einerseits stark zum Emporblühen des österreichischen Handels nach dem Osten beigetragen, andererseits viel Kultur und Zivilisation nach dem Osten geführt hat. Die gegenwärtige Studie möchte nur die Zeit des 16. und des 17. Jahrhunderts ein wenig beleuchten, Licht und Schatten nach Gerechtigkeit verteilen und auf Grund alter seltener Bücher und unbekannt gebliebener Archivstücke ein wahrheitsgetreues Bild entrollen [1]).

Zweifellos waren die Serben für den Güter-Austausch zwischen Ost und West in hohem Maße geeignet. Einerseits als türkische Untertanen die türkische Sprache beherrschend, andrerseits den auch in Wien zahlreich angesiedelten österreichischen Slawen durch ihre Muttersprache nahestehend, scheinen sie selbst in der Zeit von kriegerischen Wirren

[1]) Bei diesem Anlasse sei gestattet, mit dem Ausdrucke verbindlichsten Dankes hervorzuheben, daß die Abfassung der gegenwärtigen Studie ohne die gütige Förderung durch die von Hofrat Professor Dr. Josef v. Karabacek geleitete Hofbibliothek in Wien, sowie das k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv und das k. u. k. Reichsfinanz-Archiv (Direktor: Geheimer Rat und Sektionschef Ludwig v. Thallóczy, Archivar: Dr. Gustav Bodenstein) unmöglich gewesen wäre. Auch das Archiv des k. k. Ministeriums des Innern und das Archiv der Stadt Wien, sowie das Gremium der Wiener Kaufmannschaft haben in dankenswertester Weise meine Nachforschungen unterstützt.

Digitized by Google

zwischen den Höfen von Wien und Adrianopel den Handel zwischen der Kaiserstadt an der Donau und dem osmanischen Reiche, das sich zeitweilig bis nach Gran erstreckte, eifrig gepflegt zu haben. Man darf annehmen, daß sie auf beiden Seiten gut eingeführt waren und namentlich durch ihre halb-orientalische Gewandtheit und durch die Kenntnis der türkischen Verhältnisse und Praktiken den Wiener Kaufleuten zum mindesten ebenbürtig, wenn nicht überlegen, auf jeden Fall eine höchst gefährliche Konkurrenz bildeten. Ihre genügsame Lebensführung belastete den Ausgaben-Konto nicht so stark, wie bei den guten Deutschen, denen eine größere Aufwendung für kräftiges Essen und Trinken kein Opfer schien.

In der alten Zeit gingen diese Leute unter den Namen „Raizen", ungarisch „ráczok"; zahlreiche Orts- und Personennamen diesseits und jenseits der Leitha erinnern an ihre Anwesenheit, in Wien insbesondere wird der Name des „Ratzenstadels" an dem Wienflusse, welcher wohl einen Stadel (Schupfen oder Scheune der Raizen) bedeutet, auf sie zurückgeführt, obwohl seit langem dort kein Raize nachzuweisen ist.

Als Puffer zwischen zwei erbitterten Feinden stehend und bald den Römisch-kaiserlichen, bald den Türken dienend, zur Fristung ihrer Existenz in höchst schwieriger Lage bemüßigt, dabei stets auf die Warung ihres Vorteils bedacht und nach vorwärts strebend, mußten die Raizen mehr Konzessionen an das Leben machen, als der Entwicklung vornehmer Charaktereigenschaften günstig war. Sie kommen daher in manchen Schilderungen von deutscher Seite schlecht weg. Der evangelische Prediger Stefan Gerlach, welcher den kaiserlichen Großbotschafter David von Ungnad auf seiner bis 1578 dauernden Mission nach Konstantinopel begleitete und ein sehr wertvolles „Tagebuch" (erschienen Frankfurt a. M., Johann David Zunner 1674) geschrieben hat, sagt auf S. 13: „Die Christen unterhalb Ofens, in Papis, Tolna etc. ... unter ihnen wohnt ein böß | diebisch und verräterisch Volck schier bis in die Bulgarey zerstreuet | welches man die Raitzen nennet | reden Crabatisch | daher sie dann auch ihren Ursprung haben | verrathen viel Christen | helffen auch manchem | umb Geld darvon | sind des Wegs in die Christenheit wohl erfahren | zeigen den Türcken offtmahls Gelegenheit Vieh und Leute hinwegzunehmen". Auf S. 532 sagt derselbe Gerlach: „Da er | der Jung" (welcher der türkischen Gefangenschaft entfliehen wollte) „außer Zweiffel von Serviern verrathen worden. Dann es ein gar loses Volck ist, und mit Morden, Rauben, Stehlen nicht viel besser als die Türcken, sind dieser auf unseren Gräntzen Kundschaffter und der unsern Verrähter stehen" (recte stehlen) „viel Menschen sonderlich Knaben, wo sie solche auff den Gräntzen erhaschen können".

Digitized by Google

Das Sündenregister der damaligen Raizen ließe sich mit leichter Mühe vergrößern, wir wollen uns begnügen, aus Hammer-Purgstall, Geschichte des osmanischen Reiches II 214 anzuführen, daß im Jahre 1551 viele Festungen und Schlösser in Ungarn in Türkenhände gefallen sind, u. a. auch das wichtige Csanád, weil die Raizen, aus denen die Besatzung bestand, zu den Türken übergingen.

Im Handel strebten die Raizen, im Bunde mit den Armeniern, die gleichfalls dem türkischen Reiche unterstanden, das Monopol der Vermittelung zwischen Wien und der Türkei an. Sie führten ein in Wien laut der dem Akte „Ung. 25. Sept. 1669“ im Reichsfinanzarchive in Wien beiliegenden Listen des kaiserlichen Waghauses in Wien, bei welchem sich die Mautstätte befand, folgende Waren: Krämerei, Lebzelten, Vitriol, Saffianfelle (am 8. Mai 1665 waren es 1350 Stücke, eingeführt durch Lukas Pamuzi und Konsorten von Ofen, am 5. März 1668 durch den Raizen Lukas aus Griechisch Weissenburg = Belgrad 1050 Stücke), auch Tabak wurde nach den Mautlisten von 1663—1668 in Wien aus Belgrad und Ofen eingeführt, u. zw. meist je eine Fuhr von $1^1/_4$ Zentner. Der Wert, der dafür angegeben wurde, variiert zwischen 61 fl. (9. Sept. 1667) und 70 fl. (3. Febr. 1667), entweder unter dem Einflusse der Marktlage oder bedingt durch die Verschiedenheit der Sorten. Auch Teppiche, härenes Zeug und Horn kamen von Belgrad.

Weitaus bedeutender als die Einfuhr war die Ausfuhr der Raizen beim kaiserl. Waghaus in Wien. Manchmal erschien derselbe Raize mit eigenen Waren in Wien, veräußerte sie und ging mitunter noch am gleichen Tage mit Wiener Ware in seine Heimat ab, so z. B. der Raize Johann aus Belgrad, der am 11. Mai 1663 mit 1 Fuhr Kramware, 1 Ztn. schwer, eintraf, dafür 3 fl. 2 ß 24 ₰ Maut entrichtete, und noch am gleichen Tage mit 3 Fuhren, enthaltend $8^1/_2$ Ztn. Draht, 2 Stück glattes Tuch und Krämerei für 1680 fl., wofür er 88 fl. 1 ß 14 ₰ entrichtete, heimreiste. Das gleiche machte er am 30. März 1665, er erschien mit 5 Fuhren, enthaltend $5^1/_4$ Ztn. Kramware, die einem Zoll von 17 fl. 4 ß 12 ₰ unterlag, und kehrte heim mit 3 Stücken enthaltend 1 Ztn. tradt (Draht) und Krämerei für 3200 fl., wofür er 160 fl. 6 ß 24 ₰ entrichtete. Es ist bei dem schleppenden Geschäftsverkehr der damaligen Zeit nicht wahrscheinlich, daß es dem Raizen Johann in den wenigen Stunden zwischen Ankunft und Abreise gelungen wäre, die importierten Güter abzuladen, zu vermauten und zu verkaufen, sodann die leeren Wagen mit Wiener Ware zu beladen, zu vermauten und noch vor Einbruch der Dunkelheit (im März!) abzureisen. Vielmehr ergibt sich aus den Umständen, daß der Raize Johann, der über einige, für die damalige Zeit ansehnliche Geldmittel verfügte, in Wien Ge-

Digitized by Google

schäftsfreunde besaß, die die ankommenden Waren übernahmen und ihm die für ihn vorbereitete und zum Zunageln reife Exportsendung übergaben.

Die Mehrzahl der raizischen Kaufleute scheint sich die Arbeit leichter gemacht zu haben: sie reisten nur auf der einen Hälfte des Weges in Geschäften, die andere Hälfte des Weges legten sie als Privatleute zurück. Es sei gestattet diesen Handelsverkehr etwas näher zu besehen!

Einfuhr nach Wien.

durch die Raizen von	erlegte Mautgebühren in den Jahren						
	1663	1664 Jahr des Türkenkriegs	1665	1666	1667	1668	zusammen
Ofen	—	—	13 fl. 4 ß — ₰	—	15 fl. 3 ß 24 ₰	3 fl. 3 ß 22 ₰	32 fl. 3 ß 16 ₰
Belgrad	4 fl. 1 ß 6 ₰	—	59.4.12	123.4.12	33.1.18	37.3.17	253.5.29
zusammen	4.1.6	—	73.—.12	123.4.12	48.5.12	40.6.39	286.1.15

Ausfuhr aus Wien.

durch die Raizen von	erlegte Mautgebühren in den Jahren						
	1663	1664 Jahr des Türkenkriegs	1665	1666	1667	1668	zusammen
Ofen	97 fl. 2 ß 28 ₰	—	135 fl. 6 ß 4 ₰	60 fl. 1 ß — ₰	73 fl. 2 ß 14 ₰	29 fl. — ß — ₰	395 fl. 4 ß 16 ₰
Belgrad	563.2.14	—	335.4.28	325.5.18	41.2.16	160.5.5	1426.4.21
zusammen	660.5.12	—	471.3.2	385.6.18	114.5.—	189.5.5	1822.1.7

Digitized by Google

Nach den in den Listen enthaltenen Wertangaben einzelner Waren zu schließen, pflegte die Mautgebühr zwischen 4 und 6 % zu schwanken. Wenn wir als Durchschnitt 5 % annehmen und diesen Maßstab an die Ziffern für Einfuhr und Durchfuhr anlegen, so ergeben sich annähernd folgende Zahlen der Gesamtausfuhr während der Jahre 1663—1668.

Ofen etwa 7.910, Belgrad etwa 28.530, beide zusammen etwa 36.440 fl.

Für die Gesamteinfuhr dieser Jahre Ofen etwa 650, Belgrad etwa 5.074, beide zusammen 5.724 fl.

Rechnet man Ausfuhr und Einfuhr zusammen, so ergibt sich als Gesamthandel der Raizen von Ofen nach Wien 8.560, Belgrad nach Wien 33.604, beide zusammen 42.164 fl.

Doch erlangen diese Ziffern ihre richtige Größe erst, wenn man sie, entsprechend dem damaligen höheren Werte des Geldes, mit 5 oder 6 vervielfacht, wodurch erst eine annähernd richtige Angabe des Ein- und Ausfuhrhandels der Raizen nach Wien entsteht.

Die Raizen brachten damals nach Wien von Ofen: Safianfelle, Vitriol, Leinwand, Tabak, Spezereien, Hausenfische; von Belgrad: in erster Linie Krämerei, das was wir jetzt orientalische Galanteriewaren nennen würden, Lebzelten, Tabak, Teppiche, Safianfelle, auch Schwämme und Gummi. Doch war der Umsatz, wie bereits gesehen, ein geringer, und nur für Kramware und Safianfelle scheint größere Nachfrage in Wien geherrscht zu haben.

Erheblicher als die Einfuhr war die Ausfuhr der Raizen aus Wien. Nach Ofen brachten sie Draht in großen Mengen, Tuche u. zw. sowohl gemeines Tuch als schlesisches Tuch, Biberfelle in ganzen Fuhren, dann auch Reispapier, Cronräsch, einen damals sehr beliebten Seidenstoff für Frauenkleidung, Nägel und harenes Zeug. Nach Belgrad in großen Mengen „gemachtes" Messing (zuweilen 9 oder 12 Zentner), ferner Weißblech und Draht, schwächer, aber auch nicht zu unterschätzen war der Absatz in Tuchen, d. h. in gemeinem Tuch, in Schöppentuch und in schlesischem Tuch, sogar etwas weniges englisches Tuch wird genannt. Für die Färbereien der damals blühenden und umfangreichen Stadt (siehe Stefan Gerlach's Schilderung in seinem „Tagebuch") holten sie in Wien Indigo und Alaun, für den Putz der Frauen die beliebten Seidenstoffe Cronräsch und Schambloth, auch Seide im Allgemeinen kommt vor. Harenes Zeug (? Loden), Messer, gemachtes Zinn, mittelst dessen die Klempner die beliebten Weißblechkannen, Becher und Becken verzinnten, Reispapier, Holzware und Kaffee. Je eine Ladung mit Draht und Kramware ging von Wien nach Achsech

Digitized by Google

(wohl Essek) und Tirnau, worunter ebensowohl die Stadt Tyrnau in Oberungarn, als auch Tirnovo in Bulgarien gemeint sein kann.

Da uns die Listen auch die Namen der Kaufleute angeben, ist es möglich nachzuweisen, daß von Ofen sich 22 als Raizen bezeichnete Kaufleute 1663—1668 am Handel mit Wien beteiligten, welche zusammen 29 Fahrten, 4 herein, 25 hinaus unternahmen.

Obenan steht Constantin Pobabitsch oder Poppowitsch mit einer Gebührenleistung von 100 fl. 4 ß 4 ₰. Sonst Demetr. Somossy (16.—.22), Elias (5.4.20), Elias Deluca (—.7.26), Georg Zuday (4.5.—), Janosch Wudtey (9.2.12), Jurkho (6.3.22), Luca (8.6.20), Luca Jacabitsch (20.2.12), Luca Marianabitsch (45.4.24), Luca Pamuzi, offenbar türkisch Pamutdschi „der Baumwollmann" (13.4.—), Marco (5.3.26), Marco Ratibobitsch (29.—.—), Marco Ruday (17.5.12), Maria (2.1.6), Mathias (24.7.14), Michael Bulclay (20.7.6), Michael Schlossgängl (2.3.2), Nenekho (16.7.22), Simon (36.6.12), Stefan (18.5.14), Stefan Sieder (1.—.20).

Auffällig daß sich unter diesen angeblichen Raizen auch zwei echt deutsche Namen Michael Schloßgängl und Stefan Sieder befanden, vielleicht altangesessene Ofener Deutsche von türkischer Staatsangehörigkeit, auch fünf Magyaren.

Ein viel größeres Kontingent stellte die Kaufmanschaft der Stadt Belgrad, von welcher sich 45 Kaufleute auf 82 Geschäftsreisen (29 herein, 53 hinaus) an den Handel mit Wien beteiligten.

Allen voran der „Raize Johann von Griechisch-Weißenburg" mit einem Mauterlage von 326.4.4 auf 7 Verfrachtungen, auch noch ansehnlich der Raize Stephan (113.6.20), Georg Paul (112.2.22), Luca (102.2.24) und Marenz Kharto Marx, vielleicht ein Italiener, (97.5.18). Mit kleineren Beträgen sind eingetragen Abraham Jarkh (69.3.18), Andre Zwikh (9.7.6), Arathin (25.4.24), Anthoni (4.6.12) Demetri (74.4.1), Damassy (2.2.24), Demetri Domassy (33.5.24), Domenicus (12.4.27), Georg oder Jura (54.4.28), Georg Foynerari, vielleicht ein Italiener, (33.5.14), Georg Mikhalitsch (—.3.26), Georg Mitta richtig Mitar (18.2.—), Gregor Griekherisch richtig Grigoritsch (30.6.12), Järkho (21.6.12), Johann Khrungs, ? ein Deutscher (7.5.6), Johann Khruch abzuleiten von kruh, serbisch „das Brot" (11.2.24), Johann Zakh (16.3.18), Hans Michael Naar (auf 11 Fahrten zusammen 10.5.24), Iron oder Fron (8.2.12), Jurkho (30.—.12), Lucas Jacobobitsch (3.4.24), Manoldt, vielleicht = Emanuel (27.6.24), Mario (28.—.12), Mescho (38.1.14), Michael Markhobitsch (3.7.6), Nersso, vielleicht Nerses (4.7.18), Nescho (23,—.—), Nicola Arnoldt (4.1.6), Peter (20.4.24), Stefan Georg (40.5.18), Stefan Iniemakh (1.5.6), Stefan Schindter, vielleicht ein Deutscher, (4.5.2), Stefan Staben (39.2.12), Stoeschan (25.2.—), Thoma Manigasch (40.2.—), Thoma Mangoth (34.—.—), Thoma Marath (31.4.24), Welckho (14.5.2).

Digitized by Google

In Belgrad befand sich damals eine große Kolonie von Ragusäern, die unter türkischem Schutze starken Handel trieben. Wir dürfen daher über mancherlei italienische Anklänge obiger Namen nicht staunen.

Lebhafte Konkurrenz erwuchs diesen Raizen, als einige Kaufleute und Unternehmungen von Wien sich entschlossen, den Gefahren trotzend, selbst Reisen in die Türkei, wozu damals Ofen und Belgrad gehörten, zu unternehmen oder auszurüsten. Dem suchten die Raizen mit allen möglichen Mitteln entgegenzuarbeiten. Sie verbreiteten in Österreich die Nachricht vom Ausbruche böser Krankheiten in der Türkei und malten das Schreckbild der Pest an die Wand, die bei dem damaligen niederen Stande der Heilkunde in unseren Gegenden eine außerordentliche Gefahr für den ganzen Staat in sich schloß. Wenn solche Gerüchte, geschickt verbreitet, durch die Luft schwirrten, lachten sich die Verbreiter derselben schadenfroh ins Fäustchen, denn die Regierungen verfügten prompt alle möglichen Quarantänemaßnahmen, die den besser zu beaufsichtigenden Handel der eigenen Untertanen schwerer trafen als jenen der Fremden, die oft auf Schleichwegen und im Dunkel der Nacht einzogen.

Natürlich verursachte es den Wiener Kaufleuten große Schwierigkeiten, die Unwahrheit solcher Gerüchte nachzuweisen, bis dahin hatte ihr Handel schon Schaden genommen. Den Raizen aber war es ein Leichtes, wann sie wollten, d. h. wenn ihre Geschäfte es erheischten, die von ihnen selbst ausgestreuten Nachrichten zu widerlegen und Abstellung der zur Behinderung der Wiener Konkurrenz beantragten Quarantänemaßnahmen zu verlangen. Im Frühjahr 1671 ereignete sich ein für diese Dinge typischer Fall; indem wieder durch unbekannte Personen allerhand gräßliche Nachrichten in Wien in Umlauf gesetzt worden waren, erfloß eine Allerhöchste Resolution, daß wegen der in der Türkei einreißenden starken „Contagion" Niemand, er sei da, wer er wolle, ohne Paß vom Hofkriegsrat in die Türkei über die Grenze durchgelassen werden dürfe. Die niederösterreichische Regierung und Kammer schreibt im Zusammenhange damit in einem Dekrete vom 16. Februar 1671, daß allhier (in Wien) durch die Räzen solche „Unwahrheiten und Zeitungen" ausgestreut werden, daß es fast den Anschein gewinne, als ob man offene Verräter dahier unterhalte (Stadtarchiv Wien 13/1671). Bald darnach, etwa einen Monat später, stellte sich die Unwahrheit der Pestgerüchte heraus, und sofort fielen wieder die Quarantäne-Schranken, nicht ohne vorher den Handel der Erbländer geschädigt zu haben. Als sich derartige Dinge öfters wiederholten, errieten allmählich die Wiener, wem sie solche Unannehmlich-

Digitized by Google

keiten zu verdanken hatten, und begannen auf die Raizen ein aufmerksames Auge zu halten.

Der Verdacht, daß sie Verräterei trieben, heftete sich an sie, als man wahrnahm, daß die Reichsfeinde wiederholt über Zustände und Vorfälle in den Erblanden besser unterrichtet waren als es in Wien lieb war. Auffällig mußte es allerdings sein, daß manche Raizen, wie z. B. Hans Michael Naar aus Belgrad, häufig mit ganz geringem Warenvorrate in Wien auftauchten und nach kurzer Zeit wieder verschwanden. Nicht weniger als elfmal war derselbe in kurzen Zwischenräumen hergekommen und hatte immer nur Lebzelten einen Zollbetrag von für 6., 8., 10., höchstens 15 ß bei sich. Was war natürlicher, als daß man diese häufigen Anwesenheiten mit Ausspäherei und anderen versteckten Absichten des Hans Michael von Belgrad zuschrieb, der den Beinamen Naar, offenbar „der Narr", vorgespiegelter Einfältigkeit verdankte?

Die Organe Kaiser Leopolds in der Türkei warnten wiederholt vor den Schlichen der raizischen Spione. Der kais. Kurier Gabriel Lenoris berichtete (Haus-, Hof- und Staats-Archiv „Turcica 8. Okt. 1668"), es sei bei den Freunden des Kaisers eine große Klage darüber, daß jetzt Raizen, Armenier und Griechen kaiserliche Privilegien erhalten haben, in Wien offene Läden zu halten und darin ihre Waren zu verkaufen. Die nach Wien kommenden Türken haben, wenn ihnen auch das Betreten von deren Wohnungen untersagt ist, Gelegenheit, mit ihnen bei den Läden zu sprechen. Deshalb rühmen sich die Türken, alle Sachen durch ihre in Wien ansässigen raizischen Untertanen zu wissen, während von altersher Übung war, sie nach Wien kommen und gegen Ableistung der Zölle ihre Waren verkaufen, aber nicht sie in Wien bleiben und dort Läden eröffnen zu lassen..... Die Türken haben mich sogar mit einem Raizen geneckt, der in Wien vorgab, ein entlaufener Christensklave der Türken zu sein, sich in den Läden der Raizen aufhielt und dann mit dem Bischof von Martianopolis in die Türkei reisend, in Gran vor den Janitscharen den weißen Fes aufgesetzt und sich als türkischer Spion zu erkennen gegeben hat".

Der kais. Gesandte Joh. Philipp Beris, Hofkammerrat, schrieb („Turcica 31. März 1671") aus Belgrad (Griechisch-Weissenburg): Man möge sich sehr von den Raizen hüten, welche sich in Wien in festen Häusern niedergelassen haben und durch Hoffreiheiten Schutzgenossen geworden sind. Selbe seien durchgehends Spione, wie sich unlängst ergeben, daß ein renegirter Armenier namens Menes sich lange zu Wien aufgehalten habe bei einem Raizen, so sein Gewölbe bei der

Digitized by Google

„Güldenen Gans“ [1]) hat, mit Namen Johannes Deodato „so sich katholisch simulierte“. „Da er genug spioniert, hat diser Deodato dem Menes einen Paß procurirt vom Herrn Nuntio Apostolico, Ihr. fürstl. Gnaden Herrn Bischoff von Wien und dem Gremonville“ (französischen Botschafter) „mit welchem Paß er Menes von danen ab nacher Rom gereist, nachgehends wieder auf Venedig und über Ragusa anher“ (nach Belgrad) „komen, geht jez hier wie ein Türkh vnd heißt Mahomet, weiß von Wien mehr zu sagen, als einer der 10 Jahr daselbst gehaust. Vor disem hat man wohl zugelaßen, daß sie nacher Wien fahren mögen, man hat ihnen aber einen gewissen Kommissarien beigegeben wie den Türcken, die auf ihr Thun vnd Laßen Achtung gehabt, und wen sie das was sie vonnöthen einkauft gehabt, hat man sie wieder fortgeschafft, wobei nichts gefährliches fürgangen sondern Gelt ins Landt gebracht vnd Ir Mjtt: Mauthgefäll dardurch vermehrt worden, iezund aber seyn sie wie Bürger dort und wenn sie nichts mehr zu spionieren wißen, geben sie vor, sie könten den Zinß und ihre nahrung nit mehr bestehen, nehmen ihre Crämel, gehen davon in dise Länder vnd verrathen alles. Interest Reipublicae, daß dieses ohne verzug remedirt werdte“.

Ungemein charakteristisch ist auch ein Schreiben des kais. Residenten Kuniz ddo. Belgrad 10. Dezember 1673 („Hoff. 15. Februar 1674“ im k. u. k. Finanz-Archiv Wien), worin es heißt, die in Wien wohnhaften Armenier und Raizen geben ihren Belgrader Freunden, mit denen sie in guter Korrespondenz stehen, Nachricht von Allem was in Wien vorgeht, namentlich aus dem Hofkriegsrat, z. B. hat einen Monat vor Kuniz' Ankunft dortselbst der Kaimakam zu Belgrad den dortigen Angestellten der Wiener Orientalischen Compagnie zu sagen gewußt, was der Hofkriegsrat in Wien an der Orientalischen Compagnie in seiner Sitzung getadelt, und „trotzdem werden selbige Raizen von den Hofkriegsräten und den Kriegssekretären in Wien geduldet und geschützt, damit sie in Wien noch mehr erfahren und dann in der Türkei bekanntgeben“. Den schlauen Gesellen konnte natürlich niemals der Nachweis der Spionage erbracht werden, und auch in Kuniz' Falle wurde die Schuld auf einen französischen Kaufmann geschoben, welcher ein Schreiben mit politischen Nachrichten aus Wien (von der französischen Botschaft?) nach Belgrad gebracht haben soll; aber man war nicht umsonst schon seit mehreren Jahren den Raizen in Wien mißgünstig geworden. Hierüber gibt willkommenen Aufschluß eine

[1]) Haus Rotenturmstraße 646 (jetzt 29) dicht neben dem kl. Waghause Rotenturmstraße 642 und 643 (jetzt abgerissen).

Digitized by Google

Korrespondenz zwischen kais. Hofkammer und Hofkriegsrat, verwahrt im k. u. k. Reichsfinanz-Archive unter „NÖ. 3. April 1671." Dem kais. Hofkriegsrate war laut Schreibens vom 12. Jänner 1671 an die Hofkammer zu Ohren gekommen, daß durch die damalige Ausbreitung der Kaufmannschaft in der Türkei sehr viele Raizen, Griechen und Armenier frei und unabhängig hierher und dorthin geführt werden, welche bei den Türken zum Nachteile von Ihrer Majestät Dienst tausend Sachen ausstreuen. Auch treiben hier viele Räzen Handel und halten offene Gewölbe, desgleichen vor wenig Jahren hier noch nicht gesehen worden sind. Früher hat der Hofkriegsrat von allen in und aus der Türkei reisenden Leuten Kenntnis erhalten müssen, jeder Räze hat sich bei dem nunmehr verstorbenen Dolmetschen D'Asquier anmelden müssen, der ihm einen türkischen Kurier zugegeben, damit er seine Waren verkaufen und andere dafür einkaufen könne, und dasjenige, was er von solchen Personen erfahren, dem Hofkriegsrat mitgeteilt habe. Jetzt aber weiß der Hofkriegsrat von ihnen gar nichts und vernimmt, daß die Räzen sogar einen eigenen Körper bilden und andere Räzen die sie consules nennen, dahier in Gewölben halten, welche unter anderm auch das Gold außer Landes führen und viele schädliche Berichte ausstreuen. Seine Majestät habe beschlossen, wegen der Räzen von der niederösterreichischen Regierung ein Gutachten einzufordern. Die angestellten Erhebungen ergaben, daß schon 1670 Eingaben eingereicht worden seien, damit im Wege des Hofkriegsrates den Kommandanten an den Grenzen größte Wachsamkeit eingeschärft werde, sowohl was die in Diensten von Wiener Geschäfts-Unternehmungen als auch was die frei reisenden Räzen betreffe. Die Letzteren, nämlich die frei reisenden Raizen schädigen zwar die erbländischen Kaufleute sehr, aber man werde ihren Handel mit Rücksicht auf die Friedensverträge mit der Türkei, deren Untertanen sie seien, nicht wohl sperren können. Auch sind zu Raab und Komorn seit undenklichen Jahren unterschiedliche Räzen haussässig, die ihre Handelskonsorten in Ofen, Belgrad und anderen Plätzen haben, diese zu jenen, jene zu diesen reisen, oft auch nach Wien kommen, monatlich oder so oft es ihnen beliebt sich unter dem Vorwande von Handelsschaft dahier aufhalten und alles ausspähen können, unter anderm auch vornehmlich die damals leider sehr seltene schwere Münze einwechseln und außer Landes führen. Ferner kommen Räzen im Auftrage des Paschas von Ofen auf unbekannten Wegen ohne ein Grenzhaus zu passieren herauf, er könne allerdings auch durch die Ungarn ($^2/_3$ des Landes unterstanden damals den Türken, die eine starke Partei in Ungarn hatten) Nachrichten ein-

Digitized by Google

ziehen. Dies wäre nur dann zu verhindern, wenn man den Räzen den Vorwand zu einer Wienfahrt benehme. Man könne zwar dem kais. Obersten zu Komorn auftragen, auf die hin und wider passierenden Räzen wohl acht zu geben. was aber die von den Räzen in Wien eröffneten Gewölbe anbelange, so haben sie wohl dafür beim Hofe Konzessionen erhalten und werden wahrscheinlich die Kuriere in's Interesse gezogen haben — andrerseits sei sehr zu bezweifeln, ob man ohne Vertragsbruch etwas dagegen machen könne.

Wir ersehen aus diesem Akte, daß die Räzen sich in Wien ziemlich fest eingenistet haben, während aus früherer Zeit verlautet hatte, daß man den Raizen als unzuverlässigen Elementen das Betreten der Kaiserstadt nicht erlaubt, sondern sie gezwungen hatte, ihre Waren nur bis Schwechat zu führen, wohin zum Ankaufe die Wiener Kaufleute reisen konnten. (Siehe kais. Dekret ddo. Regensburg 26. Jänner 1664 im Reichsarchive des k. k. Ministeriums des Innern, Abt. V. G. 12. Nr. C 2971).

Auch als Viehtreiber, als Begleiter der großen Rindertransporte aus Ungarn und der Türkei, kamen zahlreiche Raizen (laut Akt „Ung. 14. Jänner 1670“ im Reichsfinanz-Archive Wien) nach Österreich, zum mindesten in die benachbarten Grenzstriche des Königreichs Ungarn, sehr zum Mißfallen der kais. Militärbehörden, welche befürchteten, daß die gefährlichen Leute in dieser Eigenschaft leicht Weg und Steg kennen lernen und den Türken verraten könnten.

Wahrscheinlich besaßen die Raizen, weß Standes immer sie sein mochten, ob Gewölbeinhaber, ob reisende Kaufleute oder Viehtreiber, eine feste Organisation, an deren Spitze die vorgenannten „consules“ gestanden sein dürften, welche sich, da es sich ausschließlich um türkische Staatsangehörige handelte, der offenen oder geheimen Einflußnahme der türkischen Staatsbehörden nicht entziehen konnten.

Längere Zeit hindurch schwebte das Ungewitter über den serbischen Händlern, und sicher wären die kaiserlichen Behörden schon vor Jahren gegen sie vorgegangen, wenn nicht die Besorgnis bestanden hätte, hiedurch von der allezeit kriegsbereiten türkischen Regierung des Vertragsbruches bezichtigt und mit einem Kriege bedroht zu werden. Wir wissen nicht, welchem Umstande der spätere Bruch dieser Beziehungen zuzuschreiben wäre. Nur das eine ist gewiß, im Jahre 1678 entlud sich die Wetterwolke über den serbischen Händlern. Das im „Gremium der Wiener Kaufmannschaft“ verwahrte Abschriftenbuch von Wenzel Nedorost, Vorstand der „Bruderschaft der Bürgerlichen Handelsleute“ in Wien (ca. 1710) enthält den Auszug eines Dekrets der niederösterreichischen Regierung an den Stadtmagistrat von Wien. „Vermög

Digitized by Google

deßen sollen alle Räzzen, außer deß Johann Diodats vnd Constantin Ćiriac, welche mit Hof-Freyheiten von Türckhischen Wahren zu handlen versechen, alsobalden fortgeschafft werden". Datum 6. Juni 1678. Dasselbe Abschriftenbuch erwähnt auch unter demselben Datum ein kaiserliches Dekret an die niederösterreichische Regierung zur Verständigung derer von Wien, d. i. der Stadtverwaltung, daß zwar die beiden obigen Raizen Freiheiten für den Handel mit türkischen Waren erhalten, dieselben aber mißbraucht haben, daher man sehr auf sie Acht geben solle. Im Falle von neuerlichen Übertretungen werde man ihre Freiheiten kassieren. Was aber die Übrigen betrifft, die keine Freiheiten genießen, außer dem Franz Georg Goldtschüz, welcher ein „Polackh" sein wollte, anbelangt, nemlich den Gregor Isaac, Peter Georgi, Daniel Riess, Georg Mihalowiz, Peter Cucowic und Aslan Mihal (offenbar ein Armenier), so sollen dieselben alsbald abgeschafft werden.

Diese Verfügung ist in mehrfacher Beziehung interessant. Vor allem deshalb weil sie die Namen der ständig in Wien ansässigen raizischen Importeure von Orientwaren enthält — im Gegensatz zu den früher gegebenen Listen, welche die Namen der auswärts ansässigen und nur gelegentlich mit Warensendungen in Wien erscheinenden Importeure enthält — zwei Gruppen von Kaufleuten, die auf einander angewiesen und von einander abhängig waren, indem die raizischen Handelsleute von Ofen und Belgrad die Orientwaren nach Wien führten, und die in Wien seßhaften Raizen sie dann an Ort und Stelle losschlugen oder gar an andere Orte versandten. Der Wiener Lokalhistoriker speziell wird durch die Erwähnung des „Franz Georg Goldtschüz" interessiert, welcher niemand anderer ist, als der aus der 2. Türkenbelagerung Wiens im Jahre 1683 bekannte Franz Georg Kolschitzky, eigentlich Kulczycki, ein Pole aus Sambor, welcher je nach Bedarf als Pole oder als Raize auftrat (vielleicht war er ein Mischling) und in Wien bis zur Austreibung der Raizen als angeblicher Raize ein Importgeschäft für Orientwaren innegehabt hatte. Es zeigt sich, daß der aalglatte Mann sich schon damals mehr oder minder unverdiente Begünstigungen zu erwirken wußte, während der ungleich verdientere Original-Serbe Georg Mihajlowitsch, welcher vordem in der türkischen Residenz Adrianopel Kammerdiener beim kaiserlichen Residenten Johann Baptist Casanova, einem gebürtigen Mailänder, gewesen und nun gleichfalls Orientwaren-Importeur in Wien geworden war, dem Lose der Verbannung verfiel; doch muß er später wieder in Gnaden aufgenommen worden sein, denn im Jahre 1683 hat er den Wienern mit Aufopferung seines Lebens Boten- und Späherdienste gegen das Heer der türkischen Belagerer verrichtet.

Digitized by Google

Sicherlich war die Austreibung der Raizen aus Wien 1678 in der Absicht erfolgt, um für die gefährdete kaiserl. Hauptstadt angesichts des in immer größere Nähe rückenden Krieges mit der türkischen Großmacht sich zweideutiger und unzuverlässiger, vielleicht sogar verratdrohender Gäste zu entledigen. Die kriegerischen Wirren an der türkischen Grenze in Ungarn hatten zwar nie aufgehört, immer war von Neuem dort Blut geflossen; das war indessen schon ein chronischer Zustand geworden, der den Orienthandel erschwerte, nicht verhinderte. Der große Krieg, welchen die türkische Regierung nach jahrelangen Vorbereitungen 1683 eröffnete und nicht weniger als 16 Jahre führte, schnitt ganz unvermittelt alle Handelsbeziehungen zur Balkanhalbinsel ab, und erst nach seiner Beendigung im Jahre 1699 ist es gelungen, die abgeschnittenen Fäden wieder anzuknüpfen.

Wien. Carl v. Peez.

Digitized by Google

Literatur.

Wilhelm Ewald. Siegelkunde (Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte. Herausgegeben von G. v. Below und F. Meinecke). München und Berlin. K. Oldenbourg 1914. Angefügt: Wappenkunde von Felix Hauptmann. VIII u. 244 SS. 40 Tafeln in Autotypie. VIII u. 62 SS. 4 Tafeln.

Das vorstehend zuerst erwähnte Werk darf unter den von den Freiburger Geschichtslehrern herausgegebenen Handbüchern einen Ehrenplatz beanspruchen; es hat den Bearbeiter der ersten Hefte des großen Rheinischen Siegelwerkes zum Verfasser, der durch diese Veröffentlichung und durch mehrere tiefer auf die Sache eingehende einschlägige Abhandlungen in der „Westdeutschen Zeitschrift" (Band 30) seine wissenschaftliche Berechtigung zu einer solchen Arbeit dargetan hatte.

In diesem Buche liegt die erste umfängliche, den heutigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Bearbeitung des Themas vor, da die ausgezeichnete Arbeit Th. Ilgens nur einen Leitfaden, das Buch Saylers eine zwar immerhin verdienstvolle, indessen doch stark dilettantische Leistung darstellt. Ewalds Buch bietet auch, was Ilgen sich versagen mußte, reiches Anschauungsmateriel, leider aber in so starker, dabei aber wohl auch nicht immer einheitlicher Verkleinerung, daß der dadurch zweifellos stark erhöhte Wert des Werkes doch wiederum sehr beeinträchtigt ist. Da trifft es sich denn vorzüglich, daß gleichzeitig mit dem Verlage von Oldenbourg auch der von Teubner eine Arbeit über „Siegel" hat erscheinen lassen, in welcher der Hauptwert auf die Anschauungsmittel gelegt ist, während sich der Text auf ein Mindestmaß beschränkt. Beide Arbeiten ergänzen sich so auf das wünschenswerteste. Als Bearbeiter dieses Teubnerschen Atlasses glaube ich die Verpflichtung, jedenfalls aber die Berechtigung zur Anzeige der Ewald'schen Arbeit beanspruchen zu können.

Ich finde die Hauptvorzüge des Buches vor allen entsprechenden älteren Arbeiten darin, daß der Verfasser sich nicht auf Deutschland beschränkt, sondern auch außerdeutsche Verhältnisse und zwar besonders

Digitized by Google

französische und englische in ganz erheblichem Umfange mit heranzieht; er hat sie eingehend durchforscht und die Ergebnisse dieser Forschungen seiner Arbeit zu Gute kommen lassen. Es ergibt sich daraus, in wie ausgedehntem Maße Deutschland von diesen Ländern beeinflußt worden ist; man könnte sich zu Vergleichen mit dem Einwirken Pariser und englischer Mode und Modetorheiten in unserer Zeit veranlaßt sehen. Dann aber hat der Verfasser in ganz anderem Umfange, als es bisher geschehen war, das juristische Schrifttum des Mittelalters berücksichtigt und durch seine Darstellungen des Siegelrechts — um mich so auszudrücken — den Diplomatikern den größten Dienst erwiesen: es kann nicht ausbleiben, daß Ewalds Ausführungen auch von dieser Seite aus weiter ausgebaut werden.

Durch dieses Heranziehen der außerdeutschen Siegel hat Ewald das deutsche Siegelwesen erst in den großen Kulturkreis des Mittelalters, aus welchem allein es erst vollständig verstanden werden kann, eingefügt. Er konnte selbstverständlich bei der großen Schwierigkeit, das Material für solche Studien zusammenzubringen, nur den Anfang machen; aber er hat damit die Bahn gebrochen und den Weg gewiesen. Ob man aber nicht noch weitergehen und auch byzantinische Einflüsse aufsuchen muß, ist noch nachzuprüfen; für die Blei- und Goldbullen steht diese Tatsache ja fest und ist auch von Ewald genügend beachtet.

Bei der Bearbeitung der juristischen Seite des Siegelwesens tritt deutlich zu Tage, eine wie bedeutende Rolle England in der ganzen Entwicklung des mittelalterlichen Urkundenwesens gespielt hat.

Eine sehr willkommene Bereicherung der Literatur über Siegelwesen ist das starke Hereinziehen der Kunstgeschichte, die Ewalds Buch auszeichnet und zwar nicht nur im allgemein ästhetischen Sinne, sondern auch im rein technischen: so beschreibt er z. B. nach ersten Quellen die Herstellung der Siegelstempel und läßt dabei keine geringere Autorität als Benvenuto Cellini zu Worte kommen. Bei dieser Großzügigkeit der Auffassung und ausgebreiteten Kenntnis auf den verschiedensten weit auseinanderliegenden Gebieten ist es zwar sehr erklärlich, aber immerhin bedauerlich, daß der Herr Verfasser der erheblichen Schwierigkeit, das weitschichtige Material ganz zu durchdringen und dann für die Darstellung übersichtlich zu gruppieren, nicht vollständig Herr geworden ist. Schon die Stoffverteilung in der Inhaltsübersicht (XI. Abschnitte) erscheint nicht vollkommen klar und ganz durchdacht. Es ist ja schwer, die verschiedenen Gesichtspunkte, welche bei der Behandlung des Gegenstandes berücksichtigt werden müssen, klar festzulegen und richtig zu einander anzuordnen, aber trotzdem hätte ein tieferes Durchdringen des Stoffes es wahrscheinlich ermöglicht, Wiederholungen mehr zu vermeiden und Zusammengehöriges mehr einheitlich zu besprechen, als es Ewald getan hat. Hoffentlich gelingt es dem Verfasser bei einer neuen Auflage, die sicher bald notwendig werden wird, auch nach dieser Rücksicht seine Arbeit noch zu vervollkommen.

Für eine solche Neubearbeitung scheint es mir wünschenswert, nach Möglichkeit Nachträge zu geben und auf Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, welche an einzelnen Stellen anderen Auffassungen das Wort reden, als der Verfasser sie zu Grunde gelegt hat. Man wird es mir also nicht als Nörgelei auslegen, wenn ich zu einer Reihe von Stellen im Folgenden Bemerkungen mitteile, sondern als Veranlassung der Einzelbemerkungen nur

Digitized by Google

mein Interesse für die Arbeit Ewalds ansehen. S. 9/10 vermisse ich das zusammenfassende mit reichlichen Abbildungen ausgestattete Werk von Serafini über päpstliche Münzen und Bullen. — Bei den S. 14/15 Anm. 7 angeführten „Siegeln des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck“ hätte man gerne den Namen des verdienstvollen Zeichners, Sammlers und Verfassers der Beschreibungen „K. J. M. Milde“ erwähnt gesehen. — S. 16 vermisse ich unter den Vorarbeiten zu O. Posses Kaisersiegeln meine „Reichskanzlei unter den letzten Staufern“ und S. 17 unter den Urkundenbüchern mit Siegelabbildungen sowohl meine „Kaiserurkunden der Provinz Westfalen“ Band II wie mein Siegener U.-B. und Wyß, Hessisches U.-B. Band I. — Zu S. 27 ff. Die rechtliche Bedeutung des besonders häufig im Osten einem Boten mitgegebenen Siegelabdruckes ist zweifellos in erster Linie die der Beglaubigung für die mündlich auszurichtende Botschaft; dieser Siegelabdruck hat also genau denselben Zweck, wie das an eine geschriebene Kundmachung befestigte Siegel. Dieser Siegelabdruck ist somit nicht, wie der Verfasser S. 27 annimmt, ein Ersatz für eine schriftliche Urkunde, sondern er beglaubigt, wie Ewald S. 30 auch selbst sagt, die Aussage des Boten. Das selbst gesandte Petschaft kann allerdings auch eine Urkunde darstellen, die oft wiederholt gebraucht wird, wie das Siegel mit der Umschrift „Wenceslaus citat ad iudicium“ andeutet.

Auch kann ich der von Ewald S. 26 geäußerten Anschauung, das Siegel mache die in den Urkunden enthaltenen Erklärungen perfekt und beweiskräftig nicht zustimmen: es macht sie nur insofern beweiskräftig, als es die einfache Niederschrift, welche ja meist von fremder Hand geschrieben war, erst zu einer Erklärung des Siegelinhabers umschafft. — Zu S. 30. Dieser Bedeutung des Siegels entsprechend möchte ich auch die bei Reliquien gefundenen losen Siegel als Echtheitserklärungen auffassen, nicht aber als Beweise dafür, daß der betreffende Siegelinhaber eine Translation der Heiligtümer vorgenommen habe. — Zu S. 32. Die Besiegelung von Urkunden läßt sich doch wohl im Römerreiche mindestens bis auf Augustus zurückführen, der ja bei seinem Zuge gegen Antonius dem Mäcenas seinen Siegelring mit der Victoria zurückließ, als er ihm seine Stellvertretung übertrug.

Über die rechtliche Bedeutung hinaus möchte sich die tatsächliche Bedeutung des Siegels wohl schärfer fassen lassen, wenn man genau unterschiede zwischen der Bedeutung, welche der Siegelführer dem Siegel beilegte, als er es an der Urkunde anbringen ließ, und der Bedeutung, welche das Siegel für die Wissenschaft besitzt, oder um es kurz zu sagen, zwischen dem Siegel als Zeichen der Beglaubigung und dem Siegel als wissenschaftlichem Kriterium. Z. B. dient die päpstliche Bulle in weitaus den meisten Fällen nicht als Beglaubigung, wohl aber als Kriterium.

Neu, besonders belehrend und eingehend sind die auf S. 42 ff. gegebenen Darlegungen über die sigilla autentica nach dem kanonischen Rechte und ihre Bedeutung für die Publizität der damit versehenen Urkunden einerseits und ihre Autenticität anderseits. Vielleicht gestattet ein noch schärferes Eingehen auf die Einzelheiten eine noch klarere Unterscheidung zwischen Publizität und Autentizität und das im Gebrauche dieser Begriffe bei den Juristen zu beobachtende Schwanken.

Digitized by Google

Für die S. 62, 63 eingehend behandelten inneren Vorgänge in den Kanzleien bei der Besiegelung bieten die von E. Winkelmann veröffentlichten „Sizilischen und päpstlichen Kanzleiordnungen“ (Heidelberg 1880) hübsches Material; sie verdienten daher neben den S. 67 aufgeführten Schriften herangezogen zu werden. — S. 68 scheinen Siegeltaxe und Kanzleigebühr gleichbedeutend aufgefaßt zu sein; wir kennen jedoch für die päpstliche Kanzlei z. B. besondere Siegel-(Bullen-)Taxen. Vgl. L. Schmitz-Kallenberg, Practica cancellariae apostolicae S. 32 ff. und bei Ewald selbst S. 71 Anm. 5. — S. 71 ist unter „overleker gulden“ doch wohl ein „overlenker“ d. h, Oberländischer Gulden zu verstehen.

Die S. 79 sich findende Annahme des Gebrauches mehrerer Stempel neben einander möchte nicht in dem dort angenommenen Umfange anzuerkennen sein. Ich habe wenigstens zu bemerken geglaubt, daß die Feststellungen Posses, wonach die Kaiser des 9.—11. Jahrhunderts neben einander eine Reihe fast gleichartiger Stempel geführt hätten, sehr der Nachprüfung bedürfen. Aus einem und demselben Stempel kommen, besonders, wenn er lange im Gebrauch ist und nicht sorgfältig behandelt wird, so verschiedenartige Abdrücke, daß man sehr leicht bei zu kritischer Nachprüfung aus diesen Unterschieden auf Verschiedenheit der Stempel, wie etwa bei den Münzstempeln, zu schließen veranlaßt wird. Und dieser Irrtum ist Posse beim Beginne seiner Arbeit offenbar öfter untergelaufen. Später hat er diesen Verschiedenheiten gegenüber einen richtigeren Standpunkt eingenommen; daher ist auch für die späteren Kaiser nicht mehr eine solche Fülle von Varianten bei ihm zu finden. Seine diesbezüglichen Aufstellungen möchten daher zu überprüfen und kaum ohne Weiteres als Grundlage weiterer Schlüsse zu benutzen sain.

Zu dem S. 83 erwähnten Landfriedenssiegel Erzbischofs Friedrichs III. von Köln (1379—1414) ist zu bemerken, daß schon Erzbischof Heinrich II. (1300—1332) ein ebensolches Siegel führte (meine „Siegel“ Tafel III, 18).

Die S. 89 ff. besprochenen, besonders in Nordeuropa vorkommenden „Münzsiegel“ dürften Nachbildungen von Bullen in billigerem und leichter zu bearbeitendem Materiale sein.

Zu dem S. 95 behandelten Gebrauch behördliche Siegel rückwärts mit dem persönlichen Siegel des verantwortlichen Beamten zu bedrucken, bieten noch die Siegel der Herforder Bürgermeister auf der Rückseite des großen Stadtsiegel eine unterrichtende Parallele (vgl. Th. Ilgen Westf. Siegel d. M. Band IV Sp. 6).

Die auf S. 101 sich findenden Bemerkungen über die rechtliche Bedeutung der Sekretsiegel hätte man gerne mit den Darlegungen auf S. 93 ff. verbunden gesehen: man würde dadurch wohl einen klareren Überblick über die Entwicklung dieser Siegelart gewinnen können: ihr erstes Auftreten in England, ihre ursprüngliche Bedeutung in diesem ihrem Mutterlande, ihre allmählige Verbreitung in weitere Kreise und die dadurch bedingte Abwandlung ihrer rechtlichen Bedeutung in den verschiedenen Ländern, schließlich ihre Verschmelzung mit anderen Siegelarten. Ob die von Ewald wahrscheinlich gemachte ursprüngliche Beschränkung der Sekretsiegel auf viri autentici auch später und außerhalb Englands noch im Brauche gewesen ist, möchte zweifelhaft sein. In allen diesen Dingen hat die Mode mehr gewirkt, als Gesetz, Recht und Vorschrift.

Digitized by Google

Die S. 104 ff. gegebenen Beispiele für die Vererbung von Siegeln lassen sich leicht vermehren, wie auch Ewald ja selbst andeutet; der Bedeutung der Siegelführer entsprechend möchte ich noch einige z. T. bisher nicht erkannte oder wenigstens nicht ausdrücklich bemerkte beifügen: die Weiterführung des herrlichen Reitersiegels Friedrichs I., Kurfürsten von Brandenburg, durch seinen Sohn Friedrich II., die von Posse in den Wettiner Siegeln nicht bemerkte Umarbeitung des Reitersiegels Landgrafs Ludwig von Thüringen für seinen Bruder Heinrich Raspe (meine „Siegel"Tafel IV Nr. 9). Auch bei den Grafen von Schaumburg finden sich so weit gehende Übereinstimmungen, daß man auf vererbte durch Zufügung von Beizeichen und Umänderung der Umschriften differenzierte Stempel schließen muß; vgl. [Milde], Siegel der Holstein-Schaumberger Grafen Nr. 5 und 16; 14 und 31; 39 und 50.

Zu den Archiven, in welchen größere Sammlungen mittelalterlicher Typare aufbewahrt werden, wären wohl auch noch u. A. Berlin, Hannover, Marburg und Münster zu zählen. Da die in den Archiven von Alters her hinterlegten Siegelstempel die Vermutung der Echtheit für sich haben, wäre ihre Zusammenstellung gegenüber der immer mehr zunehmenden Masse von Fälschungen auf diesem Gebiete sehr erwünscht.

Auf S. 123 ff. werden die Stoffe, aus welchen mittelalterliche Stempel gefertigt wurden, besprochen. Bei der Verwendung von Blei kommt wohl auch in Frage, daß es wegen seiner großen Weichheit sehr schnell und mit sehr einfachen Werkzeugen bearbeitet werden konnte. Unter den ebenfalls leicht herzustellenden Schieferstempeln finden sich zweifellos manche späte Fälschungen (vgl. S. 231); daneben wurde zu solchen Fälschungen sehr häufig auch der anfangs weiche, an der Luft sich erhärtende Speckstein benutzt. Im Staatsarchive Osnabrück befand sich eine ganze Sammlung solcher, z. T. künstlerisch gut ausgeführter Fälschungen, welche offenbar einem Gauner, der falsche Ausweispapiere lieferte, abgenommen worden waren. Bei der Aufführung des Elfenbeins als Stempelstoff vermisse ich einen Rückverweis auf das S. 101 erwähnte vetus osseum sigillum.

Zu S. 129. Auf älteren Siegelabdrücken sieht man außer dem Abdrucke der am Stempel angebrachten Öse auch noch Abdrücke der durch dis Öse gezogenen Kette (Meine „Siegel"Tafel I Nr. 2, 6). Zu S. 132. Schwarzstempel möchten in Deutschland zuerst von Notaren zur Anbringung ihrer Signete in Gebrauch genommen sein; ich finde sie in der Münster'schen Notariatsmatrikel schon seit 1581 verwendet: die Färbung ist wohl zuerst einfach durch Ruß hergestellt, den man dadurch auf den Stempel brachte, daß man eine Kerze dagegen anblaken ließ.

Zu S. 145. Die vergoldete Silberbulle, welche Heineccius erwähnt, erscheint in keiner Weise beglaubigt. Schaten spricht a. a. O. nur von einer Bulla inaurata, sagt aber nicht, daß sie silbern gewesen sei, wie denn überhaupt der Ausdruck unklar ist; alles Sichere, was wir über diese Bulle wissen, habe ich in Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II S. 163 zusammengetragen. Zu S. 147. Von der Goldbulle König Konrads III. ist mir auch kein Original, wohl aber eine Zeichnung bekannt, welche ich in Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II S. 403 erwähnt habe. Über die der Stadt Florenz von Papst Leo X. verliehene, S. 155 erwähnte Bulle hat

Digitized by Google

Cesare Paoli in den Miscellanea Fiorentina Anno I Nr. 4 (Aprile 1886) eine kleine Abhandlung unter Beigabe einer guten Abbildung veröffentlicht.

Zu S. 163. Zu den ältesten „Münzsiegeln" in Deutschland gehören wohl die Doppelsiegel der Landgrafen von Thüringen. Vgl. O. Posse, Wettiner Siegel II, 4 und XIII, 4.

Zu 165 ff. Es wäre sehr erwünscht, wenn die ältesten Hängesiegel einmal eingehender untersucht würden, um die Frage zu entscheiden, welche Gründe dazu geführt haben, diese doch keineswegs ideale Befestigungsweise der Siegel an Urkunden zu so weitgehender Geltung zu bringen. Ich habe (Reichskanzlei unter den letzten Staufern Sp. 55) die Vermutung geäußert, daß eine Nachahmung der Bleibullen vorliegt, welche bezweckte, mit den unten aus dem Siegel heraushängenden Schnurenden (Schleifen), die Urkunden verschließen zu können. Zu S. 168. Die aufgedruckten Wachssiegel unter Papierdecke kommen schon in der Kanzlei Karls IV. häufig vor, (Vgl. meine „Siegel" Tafel XID, 3 und Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV, und seiner Nachfolger, S. 8 ff.). Zu S. 147. Die rotgelben Seidenfäden sind für die päpstlichen Bullen in Gnadensachen etwa seit 1200 regelmäßig in Gebrauch; die Hanffäden, Bindfäden, sind nie gefärbt. Allerdings wird seit dem 15. Jahrhundert etwa die Seide so stark mit anderen Fäden gemischt, daß man die Mischung kaum mehr als Seide erkennen und bezeichnen kann.

Zu den S. 175 erwähnten päpstlichen Goldbullen wären noch meine Bemerkungen in den Mitt. d. Inst. XIV. 126/128 über eine Goldbulle Pius' VI. nachzutragen.

Zu den Seiten 177, 178, auf welchen das Siegel als Verschlußmittel besprochen wird, wäre hinzuzufügen, daß zur Karolingerzeit Pergamentbriefe auch durch um das zusammengefaltete Schriftstück gelegte und oben versiegelte Pergamentstreifen verschlossen wurden; ein Beispiel K.-U. i. A. I, 75.

Bei der Besprechung der Gemmensiegel auf S. 183 ff. hätte wohl aus Pietät die älteste darauf bezügliche, in ihrer Art vorzügliche Abhandlung von J. Wiggert, „Wie man im Mittelalter Antike Gemmen zu Siegelstempeln benützte? Halle 1844" Erwähnung verdient.

Über die Porträtähnlichkeit der Siegelbilder wären außer dem S. 186 Anm. 4 erwähnten Buche von Max Kemmerich auch noch seine weiteren Arbeiten auf diesem Gebiete z. B. sein Aufsatz im „Neuen Archiv" XXXIII S. 451—513 und meine Besprechung desselben ebenda XXXIV S. 523—535 anzuführen gewesen.

Die auf S. 192 nachgewiesene Abhängigkeit des deutschen Königssiegeltypus von französischen Vorbildern möchte wohl auch schon bei den Siegeln Ludwigs des Bayern und Karls IV. festzustellen sein.

Zu S. 197 ist zu bemerken, daß das Rücksiegel Wenzels auf der Brust des Doppeladlers nicht den luxemburgischen Löwen im mehrfach geteilten Schilde, sondern den doppelgeschwänzten böhmischen Löwen zeigt.

Zu S. 202 „Reitersiegel und Standbildsiegel" ist zu betonen, daß „Bildsiegel" nur ganz vereinzelt von einfachen Adelspersonen geführt werden. Man muß das daher wohl für Anmaßung erklären, dabei aber beachten, daß diese Adeligen durchweg andere Symbole führen, als die Mitglieder des hohen Adels und wenn sie dieselben führen, z. B. das Schwert, sie sie

Digitized by Google

anders handhaben. Vgl. dazu meine „Siegel“ Tafel VI 1—3 zusammengehalten mit den Fürstensiegeln auf Tafel IV. Es würde sich wohl lohnen, über den eigenartigen Gebrauch der Hoheitszeichen auf Münzen und Siegeln in weiterer Ausführung der darüber vorhandenen ganz spärlichen Literatur z. B. R. Börger, Belehnungen der deutschen Fürsten nach dem Wormser Konkordat, Leipziger Dissert. von 1900/1901 S. 33 f. eine eingehende Untersuchung anzustellen.

Auf S. 205 könnte auch noch das von Alwin Schultz in seinen „Schlesischen Siegeln bis 1250“ Tafel II, 14 abgebildete Siegel Herzog Konrads II. von Glogau Erwähnung finden, dem von einem Turme aus eine weibliche (?) Gestalt den Helm reicht.

Zu S. 207. Kommen wirklich auf Siegeln aus dem Ende des 13. Jahrhunderts schon Schildhalter vor? Für Deutschland ist mir kein Beispiel bekannt.

Die S. 211 ganz kurz berührte Frage der Hausmarkensiegel und ihr Verhältnis zu den Wappensiegeln verdiente einmal eine eingehende Untersuchung und Behandlung. Einiges Material dazu bieten meine „Siegel“ Tafel VI, 33—45. Weitere Ausbeute gewähren Rübels Dortmunder U.-B., Ergänzungsband Tafel IV, 1—3, [Milde], Mittelalterliche Siegel aus den Archiven der Stadt Lübeck, Bürgersiegel. Man gewinnt den Eindruck, daß die bürgerlichen Altfreien zuerst mit ihren Marken (Handgemal?) gesiegelt, dann aber nach und nach Wappen angenommen haben, während die in die Städte eingewanderten ritterbürtigen Familien ihre Wappen mitgebracht und in den Städten weitergeführt haben. Beispiele ließen sich dafür u. A. aus Münster i/W., Soest und sonst beibringen.

Auf S. 212 hätte die rechtliche Bedeutung der Stadtherrenwappen auf Stadtsiegeln wohl eine schärfere Fassung und stärkere Betonung erheischt; diese Wappen sind doch wohl in den weitaus meisten Fällen als Hoheitszeichen gedacht und dementsprechend widerstrebenden Städten gelegentlich aufgezwungen worden.

Zu S. 217. Schon Konrad von Diepholz, Bischof von Osnabrück (1455—1482) führt ein Siegel mit Schild und Helm und auf dem Siegel des Paderborner Bischofs Rembert von Kerssenbrok liegt der Schild auf zwei gekreuzten Bischofstäben (meine „Siegel“ Tafel IX 26, 28).

Zu S. 218. Die Typen der Abtssiegel folgen zeitlich in gemessenen Abständen den Typen der Bischofssiegel, (Vgl. meine „Siegel“ Tafel IX und X).

Auf S. 223 hätten auch noch die deutlich auf die Heimlichkeit hinweisenden Umschriften von Sekretsiegeln: hic latet secretum littere, Holt dit faste, Secretum meum michi, Hic latet clavis sigilli u. s. w. Erwähnung finden können.

Die S. 224 besprochene Trennung der Umschrift vom Siegelfelde bietet ein nicht unwichtiges Erkennungszeichen für das Alter der Stempel. Regelmäßig findet sie sich in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bei Wachssiegeln, während sie auf Metallbullen schon erheblich früher vorkommt. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird die Trennungslinie bei mitteldeutschen Siegel (vgl. meine „Siegel“ Tafel IV, 5, 11; VII, 13) stark vervielfältigt und füllt einen Teil des Siegelfeldes. Später wird sie oft gekerbt, geperlt, von schwächeren Linien begleitet, um schließlich

Digitized by Google

im 15. Jahrhunderte profiliert zu werden und im 16. Jahrhunderte sich bei Prunksiegeln in ein Blattgewinde zu verwandeln (meine „Siegel" z. B. Tafel II, 3). Bei Siegeln des 15. Jahrhunderts finden wir nicht selten den Schild mit Riemen in das Schriftband eingehängt oder eingeschlungen.

Zu den S. 225 erwähnten zweisprachigen Siegelumschriften könnte noch die von Th. Ilgen im vierten Bande der Westf. Siegel d. Mittelalters 260, 27 veröffentlichte halbdeutsche und halbhebräische vom Siegel des Mindener Juden Jesse hinzugefügt werden.

S. 225 ff. gibt Ewald einen übersichtlichen Auszug aus seinen eingehenden Darlegungen über Siegelbetrug und Siegelmißbrauch, welche er in der „Westdeutschen Zeitschrift" Bd. 30 veröffentlicht hat. Es läßt sich nicht leugnen, daß er in diesen Auseinandersetzungen viel tiefer in die Sache eingedrungen ist und sie vielseitiger angefaßt hat, als seine Vorgänger. Trotzdem möchte man wünschen, daß gerade er diese wichtigen Fragen noch einmal durcharbeitete. Ich vermisse z. B. noch den Fall, in welchem eine an sich echte Urkunde mit einem falschen, d. h. entweder überhaupt gefälschten oder doch nicht zugehörigen Siegel versehen wurde. Dieses Verfahren kann mit der Absicht des Betruges, aber auch aus Irrtum oder Fahrlässigkeit angewendet sein. Besonders die nur sehr unvollkommen mit den Urkunden verbundenen Goldbullen gaben hierzu Veranlassung. So fand ich an einer unzweifelhaft echten Urkunde Kaiser Friedrichs II. im Vatikanischen Archive das ebenfalls unzweifelhaft echte Goldsiegel des sizilischen Königs Friedrichs (Herzogs von Neopaktria und Athen)[1]) befestigt. Als ich den damaligen Vorstand des Archives Mons. Balan auf den Tatbestand aufmerksam machte, erklärte er mir lächelnd, das nähme ihn nicht Wunder. Bei der Überführung des Archives nach Frankreich am Anfange des 19. Jahrhunderts habe man die Goldbullen, um sie gegen Diebstahl zu sichern, von den Urkunden abgenommen und unter besonderen Verschluß gebracht. Nach Rückkehr des Archivs nach Rom habe man dann die Bullen nach Möglichkeit mit ihren Urkunden wieder verbunden; dabei könne jedoch leicht ein Irrtum untergelaufen sein. Warum sollen solche Irrtümer nicht auch an anderen Orten und zu anderer Zeit vorgekommen sein?

Zu den zahlreichen auf S. 229 behandelten Fälschungsarten möchte noch folgende hinzuzufügen sein. Man befestigte auch echte Siegel an Fälschungen und zwar besonders an Pergamentstreifen hängende, indem man von der Rückseite des Siegels oben etwas ausbrach und darauf den Pergamentstreifen innerhalb des Siegels durchschnitt. Man konnte dann das Siegel, ohne es irgend weiter zu beschädigen, bequem von seiner Urkunde abnehmen und an einer Fälschung anhängen; man mußte nur das durchgeschnittene Ende des Pergamentstreifens wieder in das Siegel hineinstecken und das Loch mit Wachs wieder ausfüllen; auf diese Weise sind eine ganze Anzahl von gefälschten Urkunden des Klosters Dahlheim im Staatsarchive Münster i/W. mit echten Siegeln versehen.

Zu dem auf S. 231 besprochenen Verfahren könnte noch als weiteres Beispiel die Tatsache hinzugefügt werden, daß an mehreren gefälschten Erzbischofs-Urkunden des ehemaligen St. Kunibertsstiftes in Köln, welche jetzt im St.-A. Münster i/W. beruhen, das Stiftssiegel angebracht ist (eine dieser

[1]) Vgl. meine Reichskanzlei unter den letzten Staufern Tafel VII 5.

Digitized by Google

Urkunden erwähnt Knipping, Annal. d. hist. Vereins f. d. Niederrhein LXV, S. 205).

Die zweite von Felix Hauptmann gefertigte Hälfte des Bandes eingehend zu besprechen, fühle ich mich nicht veranlaßt; denn ich bedaure, ihr nicht dieselbe Anerkennung zu Teil werden lassen zu können, wie der ersten. Hier findet sich weder so viel neues Material herangezogen noch stößt man auf so viel neue und richtige Gesichtspunkte, wie in der ersten. Der Herr Verfasser, der auf dem von ihm bearbeiteten Felde eine gewisse Autorität besitzt, hat zu sehr bei seiner Arbeit die schriftlichen Quellen betont, zu wenig das Leben belauscht. Man kann doch wohl auf einem Gebiete von Gesetz und Recht nicht reden, auf dem die Entwicklung ja die Mode alles regelt. Ferner begegnet man an mehr wie an einer Stelle sehr bestimmt ausgesprochenen Ansichten, welche mit den Tatsachen schwer vereinbar sind (z. B. sind die S. 24 zu Tafel 3, Nr. 124 und 125 gegegebenen Erklärungen unrichtig. Zu S. 33 der Turnierkragen ist selbständiges Wappenbild z. B. bei den westf. Familien Morrien, Grothus, Malmann, Senden, v. d. Lippe pp. S. 40 Städtewappen als Zeichen der Wehrhaftigkeit. S. 57 regelmäßige Verleihung von Wappen an neugegründete Städte.

Die ganze Darlegung über die Wappenfähigkeit auf S. 56 ist höchst anfechtbar, eben so viele der zeitlichen Ansätze.

Sehr dankenswert und sehr wertvoll ist die Zusammenstellung der Literatur auf S. 5 ff., nur wird auf S. 9 dem Nichteingeweihten kaum zum Bewußtsein kommen, daß der oben genannte Karl Ritter von Mayer und der unten erwähnte Mayerfels dieselbe Persönlichkeit darstellen.

Münster i/W. F. Philippi.

Nagl Alfred, Die Rechentafel der Alten. Wien, Hölder, 1914. 8°. 86 S. u. 2 Tafeln. Preis: 3 K. (S.-A. aus Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 177/5).

Diese Arbeit kann in Bezug auf das Abakusrechnen der Alten nach Maßgabe der vorhandenen Denkmäler als abschließend betrachtet werden. Sie berichtigt die Aufstellungen des bisher über diesen Gegenstand hauptsächlich zu Rate gezogenen Artikels „Abakus“ von Hultsch in Pauly-Wissowas Real-Enzyklopädie d. kl. A. in wesentlichen Punkten. Insbesondere wird der resignierte Satz: „Auf Multiplikationen und Divisionen darf nicht einmal vermutungsweise eingegangen werden, da die Tafel von Salamis keinen Anlaß dafür bietet“ in überzeugenden Ausführungen widerlegt, die im Archimedischen Stellenwertsatze gipfeln. Von großem Interesse ist auch das Kapitel über die „Distributio“ des Juristen Volusius Maecianus. Es fallen hier Streiflichter auf die so wenig bekannte römische Buchführung und manche Schwierigkeiten des Währungswesens, deren selbst Mommsen nicht Herr zu werden vermochte, finden durch Berücksichtigung des Abakusrechnens ihre überraschend einfache Lösung. Die kulturgeschichtlichen Zusammenhänge treten allenthalben klar hervor, und manche feine Bemerkung bezeugt die Sachkunde und den Scharfblick des Verfassers, z. B. S. 65 über das Hineintragen räumlicher Vorstellungen

Digitized by Google

in die Rechnung. Gleichwohl kann ich der Ansicht, die Logistik sei von den Griechen als ein Zweig der Geometrie betrachtet worden, nicht beipflichten; denn sie war ja überhaupt aus dem Rahmen der freien Wissenschaften ausgeschlossen. Druckfehler bemerkte ich nur S. 75 Anm. 1, Z. 5 senis statt semis; S. 9 Anm. 1 πυθμήν gen. fem. statt masc. Die Verweisung S. 19 Anm. 1 ist allzu ungenau.

Seitenstetten. A. Sturm.

Konstantin der Große und seine Zeit. Gesammelte Studien. Festgabe zum Konstantins-Jubiläum 1913 und zum goldenen Priesterjubiläum von Mgr. Dr. A. de Waal. In Verbindung mit Freunden des deutschen Campo Santo in Rom herausgegeben von Dr. Franz J. Dölger, Prof. in Münster i. W. Mit 22 Tafeln und 7 Abbildungen im Text. Herder, Freiburg i. B. 1913. (XIX. Supplementheft der Römischen Quartalschrift). XII und 448 Seiten. M. 20·—.

Kirchengeschichtliche Festgabe, Anton de Waal zum goldenen Priesterjubiläum (11. Oktober 1912) dargebracht. Im Auftrag und in Verbindung mit den Kaplänen und Freunden des deutschen Campo Santo in Rom herausgegeben von Dr. Franz X. Seppelt, Privatdozent in Breslau. Mit zwei Tafeln und vie rAbbildungen. (XX. Supplementheft der Römischen Quartalschrift). XIV und 488 S. M. 16·—.

Wer je schon im Schatten des Petersdomes in den Mauern des Kollegiums beim Friedhof der Deutschen geweilt und die große Bedeutung dieser Stätte deutscher Wissenschaft unmittelbar bei dem bedeutendsten Archiv und der kostbarsten Bibliothek der Welt gewürdigt hat, der kannte auch die reiche Segensflut, die von diesem Institut sich über deutsche Kultur und deutsche Wissenschaft ergossen hat, und diejenigen, die seit 40 Jahren den Campo santo besucht und seinen Rektor kennen lernten, wissen auch das unbestreitbare hohe Verdienst dieses Gelehrten um die Erschließung der römischen Schätze und seine vielfachen Anregungen auf ganze Generationen junger Forscher noch höher einzuschätzen, als die gesamte Gelehrtenwelt dies schon tut. So ist es denn nicht zu verwundern, wenn ein Jubeltag dieses Nestors deutscher Arbeit im Ausland Anlaß zu zwei so umfangreichen Publikationen geworden ist, an denen durchwegs erstklassige Spezialisten gearbeitet haben, die einst als Kapläne oder Gäste an dieser Gelehrtenschule unter dem Rektorat de Waals gestanden und dort den Grund zu ihrer Lebensarbeit gelegt haben. Die beiden Jubelgaben, die ebenso ehrendes Zeugnis für den Jubilar wie für den Spender ablegen, erscheinen zwar dem äußeren Gewande nur als Supplementhefte der römischen Quartalschrift, eben der Schrift, welche dem Prälaten ihr Entstehen (1887) verdankt, doch ist der Umfang der beiden Sammlungen ein so großer und der Inhalt ein so mannigfaltiger, daß es unmöglich erscheint, im Rahmen einer Besprechung auch nur die Titel der Beiträge aufzuführen. Enthält ja der von Dölger gesammelte Band nicht weniger als 19 Aufsätze, zum

Digitized by Google

Teil von so beträchtlichem Umfang, daß sie bei selbständigem Erscheinen mehr Beachtung finden würden; ebenso umfaßt die zweite Sammlung 17 Beiträge. Wenn Dölger meint, daß eine Festschrift, die zwar zum Jubiläum des Rektors de Waal erscheinen, dabei auch dem konstantinischen Jubiläum gewidmet sein soll, wegen der Freiheit der Mitarbeiter bezüglich der Wahl ihrer Themen durchaus kein einheitlich geschlossenes Bild ergeben kann, so mag er damit Recht haben, doch wird niemand von einer Festgabe ein solches erwarten, wenn sie sich auch „Konstantin der Große und seine Zeit" betitelt. Denn allgemeine Darstellungen Konstantins haben wir ja gerade genug. Wenn also der Herausgeber das Ziel einer allseitigen Darstellung Konstantins oder eine Reihe ineinandergreifender Themen nicht erreichte, so braucht er deshalb noch nicht feierlich zu versprechen, er wolle niemals wieder eine Festschrift redigieren. Müßte denn nicht eine Detailbehandlung dieses Themas nach allen Seiten hin, von Fachmännern bearbeitet, zu einer ganzen Reihe von Bänden führen? Gesteht denn nicht der Herausgeber von sich selbst, daß seine eigenen geplanten Beiträge unter der Hand so anwuchsen, daß er sie aus der Festschrift herausnehmen mußte, um sie als selbständige Arbeit zu veröffentlichen? So sind wir denn mehr als zufrieden, wenn wir nur einzelne Fragen des großen Themas beleuchtet sehen, aber in einer Beleuchtung, die nur von Autoritäten auf ihren Forschungsgebieten erzielt werden kann. Nur acht Aufsätze beschäftigen sich mit historischen Fragen; so schreibt der Herausgeber Dölger selbst über „die Taufe Konstantins und ihre Probleme", E. Krebs über die Religion im Römerreich zu Beginn des IV. Jahrhunderts (eine sehr gute Übersicht!), Wickenhauser über die „Frage nach der Existenz von nizänischen Synodalprotokollen" (die Frage kann nur als „höchst wahrscheinlich" im bejahenden Sinn gelöst, ein Beweis kann nicht erbracht werden), Kirsch über die römischen Titelkirchen zur konstantinischen Zeit u. s. w. Der größere Teil der Beiträge, elf an der Zahl, ist von Kunsthistorikern geliefert worden. So bietet A. Baumstark „Konstantiniana aus syrischer Kunst und Liturgie" (auf Konstantin bezügliche Illustrationen in syrischen Handschriften), Herzog Johann Georg von Sachsen eine kleine Studie „Konstantin der Große und die heilige Helena in der Kunst des christlichen Orients" (hebt die interessante Tatsache hervor, daß beide als Heilige im Orient verehrt, daher auch regelmäßig gemeinsam dargestellt werden), Heinrich Swoboda beschreibt ein Bronzemonogramm Christi aus Aquileja, das zwar nicht aus der Konstantinischen Zeit selbst stammt, aber dem Labarum in der Form sehr nahe steht, J. Wilpert die Malereien der Grabkammer des Trebius Justus, eines Christen, mit Darstellungen aus seinem Leben, J. Strzygowski sieht „die Bedeutung der Gründung Konstantinopels für die Entwicklung der christlichen Kunst" darin, daß Konstantinopel die großen asiatischen Kulturen von Persien, Indien und China mit ihren Formenschätzen dem okzidentalen Mittelalter vermittelte. Daß die Tafeln im Anhang dem Ganzen des Werkes sich würdig einfügen, braucht nicht erst betont zu werden; eine Reihe von Druckseiten ist durch ein Versehen der Druckerei falsch eingestellt (S. 130—143). — Die zweite zum Jubiläum de Waals von Seppelt gesammelte „Kirchengeschichtliche Festgabe" enthält im ersten Teil (Beiträge zur Geschichte der Kurialbehörden) drei weniger umfangreiche Artikel und zwar einen über „das alte Archiv der

Digitized by Google

päpstlichen Pönitentiarie« von Emil Göller, der so glücklich war, das bisher seit der napoleonischen Zeit verloren geglaubte Archiv in Rom wieder zu entdecken — die Registerbände beginnen mit dem Pontifikat Alexanders V. — weiter einen Beitrag „Zur Entstehungsgeschichte der römischen Rota als Kollegialgericht« von Franz Egon Schneider, der nachweist, daß die Rota schon am Ende des 13. Jahrhunderts als Kollegialgericht fungierte, wenn auch das Urteil als Entscheidung eines einzelnen Auditors erschien, drittens eine Darstellung von Heinrich Zimmermann, „Die päpstliche Legation zu Beginn des XIII. Jahrh. im Dienste der Kreuzpredigt, Inquisition und Kollektorie« betreffend. Der an dritter Stelle eingereihte Aufsatz aus der Feder Paul Maria Baumgartens, „über einige päpstliche Kanzleibeamte des 13. und 14. Jahrh.« soll Ergänzungen zu den diesbezüglichen Ausführungen in Bresslau's Handbuch der Urkundenlehre bringen; besonders ausführlich geht der Verfasser auf mehrere Vizekanzler der päpstlichen Kanzlei dieser Zeit und ihre Tätigkeit ein. Die zweite Serie bringt sechs Artikel über „Deutsche in Rom und an der Kurie«: als Beispiel sei nur die Schilderung des Aufenthalts des „Kardinals Otto Truchsess von Augsburg zu Rom 1559—1563« (in Sachen der Reformation) von Stephan Ehses genannt, die dritte Serie („Varia« mit 7 Aufsätzen) enthält eine Studie von Franz Ehrle über „Die Geschichte der drei ältesten päpstlichen Bibliotheken«, nämlich die älteste (bis zum 13. Jahrh., die sog. Bonifazianische (aus dem 13. Jahrh.) und die avignonesische. Die Namen der übrigen Verfasser wie Konrad Eubel, Lambert Schulte, Josef Schmidlin (Rom und die Missionen) u. s. w. sind so rühmlich bekannt, daß ihre Nennung allein dazu genügt, auch diese zweite Festgabe als ein in Ehren bestehendes Denkmal deutscher Forschung auf römischem Boden bezeichnen zu können.

Graz. Ernst Tomek.

Die slawischen Sprachelemente in den Ortsnamen der deutsch-österreichischen Alpenländer zwischen Drau und Donau. Von Dr. J. Stur. Sitz.-Ber. d. kais. Akad. d. Wissensch. in Wien. Phil.-hist. Klasse. B. 176, Abh. 6. S. 102.

Bei der Besprechung der Arbeit Stur's beschränke ich mich auf Ortsnamen vornehmlich auf die aus Osttirol und Salzburg. In der Einleitung werden geschichtliche Begebenheiten angeführt. Da erscheinen auch die Goten in Tirol und Gossensaß, der Gotensitz und noch anderes, was aus Steubs Herbsttage 160 ff. geschöpft ward, ohne Steub zu nennen. Gossensaß, urk. Gozzinsazze Steub Zur rhätischen Ethnologie S. 103; Gocensaz 1218 Acta Tirolensia I n. 544, Gozzensaz, Gozzensas, Gossensass Archivberichte aus Tirol 14., 15. Jh. II n. 1667 f. 1879, 1916, 1991, ist der Sitz eines Gozzo, Godizo, Gotizo Förstemann PN. 659, nicht Gotensitz.

Den Zweck, den der Verfasser erreichen will, ist der, an „rund 500 Ortsnamen und alten Namenformen aus dem 9. bis 12. Jh. historisch und philologisch nachzuweisen, wie sich die einstige Slawizität der österreichischen Alpenländer in der topographischen Nomenklatur bis heute erhalten hat«. S. 34 f. Verstehe ich das recht, will der Verfasser eine be-

Digitized by Google

scheidene Anzahl slawischer Ortsnamen mit möglichst vielen urkundlichen Belegen vorführen. Weil er aber vom einschlägigen Schrifttum nicht viel, von den Quellenwerken nur wenig kennt, muß er mehr als ein Drittel der Ortsnamen ohne alte oder junge Namenformen erklären. Viele Ortsnamen, die geboten werden, behandelt Friedrich Umlauft in Geographisches Namenbuch von Österreich-Ungarn, Wien 1886. Dort findet man in den meisten Fällen dieselbe Erklärung der Namen, dieselben urkundlichen Belege in entsprechender Auswahl.

Die slawischen Wort- und Namenbildungsmittel -ik- und -iz- (Miklosich Appellativa 1, 19 f., 20 f.), werden beliebig für einander eingesetzt, auch wo Urkunden den heutigen Formen entsprechend nur -ik- bieten. So bei Asling S. 62, Döbling 36, Gamring 37, Perschling 41, Raming 44, Sirning 47, Tristing 48 u. a. In Steiermark kommt dieser Wechsel mitunter vor; in Tirol ist er unbekannt. In Kärnten kenne ich Lesentz 1336 Görzer Urbar[1]) heute Lessnig bei Sachsenburg. Auf jeden Fall ist diese Verwechslung nicht Regel sondern Ausnahme.

Aus Salzburg werden von Stur 19 Ortsnamen angeführt; es fehlen viele wirklich slawische Ortsnamen, wie ich weiter unten zeigen werde. Von denen, die der Verfasser beistellt, sind 3 deutsch, 2 romanisch. Blesach-Kogel n. des Venedigers (Stur schreibt Bleßack) ist deutsch bleßach von bleße, blöße, kahle Stelle am Abhange eines Berges, mit Schutt oder Gestein bedeckt, Grasplatz — Wagrein ist Wogen- oder Wasserrein; die Bedeutung stimmt zur Lage. Vgl. Umlauft S. 265 und Wagram s. Graz mit hochem Wasserreine — St. Gilgen in Salzburg, die Gilgenberge in Österreich ob und unter der Enns, der Gilgberg, St. Ilgen und St. Ilgenertal in Steiermark, sowie die s. Gilgentage, die Stur in Urkunden der Stifte Göttweig und Klosterneuburg gefunden S. 53, 57, 83, 87 stimmen mit den deutschen Namenformen dieses Heiligen, die anderwärts in deutschen Landen vorkommen, vollkommen überein; mit dem tschechischen Jilji, falls er nicht gar aus dem deutschen geborgt ist, haben sie nur das gemeinsam, daß alle vom griech. Aigidios abstammen. Vgl. Schmeller, Bayr. Wb.[2] I 902 und die Taufnamen Gilg, Gilig, Gillig, den Familiennamen Gilger an verschiedenen Orten des untern Inntales; das S. Giligen-Gilgengotteshaus zu Schwendt an der bayerischen Grenze und die St. Gilgentage in Urkunden des 14., 15., 16. Jh. Archiv-Berichte aus Tirol II n. 723; IV n. 411, 659, 941, 1018, 1086, 1340, 1353, 1368, 1426, 1591, 1581 ff., 1632, 1643, 1750, 1808, 1810.

Gnigl, zwei Orte n. Salzburg, war früher Bachname: in fluvio Gnigl dicto 1271; unz in ain wasser, haisset die Gnigel 1405; Grienberger, Romanische Ortsnamen in Salzburg 1886 S. 36. Darin steckt aqua cunicola Grabenbach, lat. cuniculus Kanal, Grube — Grödig, Gredig heißt i. J. 788 ad Cretica; dann Grethica, in villa Grettich 12. Jh. in

[1]) Ich setze für das Urbar das Jahr 1336. In der Umgebung von Lienz erscheint sechsmal als Besitzerin domina (mea) senior. Diese war Beatrix, die Mutter des Grafen Johann Heinrich 1320—1338. Dieser war zwei Jahre alt, als er die Regierung antrat; 1336 heiratete er eine Tochter Friedrich des Schönen von Österreich, 1338 starb er. Beatrix kann vom Jahre 1336 an domina mea senior heißen. Vgl. O. Redlich, Acta Tirolensia I Einleitung LXI.

Digitized by Google

Gredich 1334; Grienberger, Die Ortsnamen des Indiculus Arnonis etc. 1886 S. 27 f. Roman. ON. 40 f. Steubiana 1887 S. 10.

In Cretica suche ich aqua, villa cretica von creto, lat. crepitus Spalt, Riß in übertragener Bedeutung. Vgl. Schneller, Tirol. Namenforschungen, Innsbruck 1890 S. 180 A. 2. Grölig liegt am Almkanal, der unfern des Ortes aus dem Almbach abgeleitet wird. Dieser durchtost vor dem Austritte in die Ebene eine wilde Felsenschlucht, Hangender Stein genannt.

Lungau, urk. Longave, Longovve u. a. ist keine Zwitterbildung aus altslaw. lągu, slov. lóg. Wald, Aue *deutsche Au; slaw. lągova, lągava = lǫngava, lǫngova führen zum gleichen Ergebnis. Miklosich Appell. II 297.

In der Südostecke des Kronlandes, Generalstabskarte Zone 17, col. 9 finde ich folgende bei Stur fehlende slawische Ortsnamen: Begoriach Dorf = pod oder po + goriach, Unter-Amberger, slov. gora Berg — Plankowitz Spitze = plankovica Plankenstein, slov. planka aus dem Romanischen oder Deutschen entlehnt — Gabreining Hof = koprivnik Neßler, slov. kopriva Nessel — Golitsch Spitze = golica Blößenkofel, slov. gol nackt — Gröbnitzen Berg = grobnica Grabenstein, slov. grob Grab — Granglitz Alpe, Alpenwiesen = krǫnglica Scheibenalpe, slov. krog Rundung — Lanschitz Alpe; Lanschützbach, Tal, Berg; Großlanschütz Alpenwiesen; Oberlanschütz Ortschaft = lǫnčinica (nach Tiroler Mustern) Naßfeld, Feuchtenwang, Au; altsl. ą = tirol. ǫn (ǫ in der Mitte zwischen a und o); altsl. łąka, slov. lóka Aue. Bei Lohnschitz in Steiermark (S. 92) denkt Stur auch slov. lončar Töpfer! — Misslitz-Bach, Tal, Alpe; vgl. Mislitz ö. Znaim in Mähren, von altsl. mĭzĕti tropfen; Miklosich Appell. II n. 367 — Morawitz Alpe = moravica, slaw. morava Aue, Rasenplatz Miklosich a. a. O. 357 — Oblitzenberg = oblica Kugelberg, slov. oblica Kugel — Öllschützen Ortschaft, nach Tiroler Mustern = olšnica Erlach, slov. olša Erle — Schrovin Kogel = scrovina gora Lueg, slov. scroven geheim — Steinitzenberg = stenica Wandkofel, slov. stěna Wand — Zmülingwand = Pechwand, slov. smola Pech, Harz; auch ein PN. smolnik, Pechklauber. Pechbrenner kann im Namen stecken — Lugau, Dorf und Bach s. Dorf Gastein; zu Lukáw 1352, Lukaw 1337 in der Castaun (Gasteun), Jaksch, Archiv f. vaterländische Gesch. u. Topographie Klagenfurt 1900 S. 141 f. n. 57 u. 68; slov. lókava von lóka Aue. Daher stelle ich auch Luggáu im Lesachtale von Kärnten an der Grenze von Tirol; gg = k. Miklosich Appell. II 297 stellt diesen Namen mit Unrecht zu asl. łągŭ Wald.

Aus Osttirol sind 73 Namen verzeichnet; es fehlen sehr viele, die meisten Ortsnamen, auch solche, die in den von Stur benützten Fontes rerum Austriacarum angeführt sind, z. B. Pregrat i. J. 1162 Font. rer. Austr. 34 n. 93; Pregrad 1177 n. 133; Predegrad, Pregrad 1336 Görzer Urbar; zu Pregraden, 1386 E. v. Ottenthal, O. Redlich, Archiv-Berichte aus Tirol IV n. 337; Pregraten 1601; Prägratten 1719, Arch.-Ber. n. 339; so lautet auch die heutige Kanzleiform für Pregraten, hintern Teil der Virgentales am Oberlaufe der Isel. Vgl. tschech. Predhradi, Miklosich Appell. II n. 122 = Vorburg. Predium Libinich 1169 FRA. 34 S. 41; Libenich 1177 S. 46; Leibnik 1285 S. 173.

Digitized by Google

Leibnigg, zu vnnder Leibnigg 1545 Pustertalische Beschreibung; heute Leibnig, Unter-, Ober-; sie bilden mit Oblaß die Gemeinde St. Johann i. Walde im Iteltale nw. Lienz. Leibniz 1. Bach bei Leibnig und Berggegend am Oberlaufe des Baches zwischen dem Hochschober und Priak; mül an Leibniz Pach 1601 Salzburger Urbar. 2. Leibniz, Berggegend bei Oblaß; Pergwisen gelegen under der albm in der großen Leibnitzen 1583 Salzb. Urb. heute Leibnizwald auf der Karte. Stur S. 63 „ohne urkundliche Form", leitet die Namen von slov. lipa Linde ab. Auf Bergwiesen und Alpen sind auch zur Zeit, da die Slawen eindrangen, keine Linden gewachsen. Gnila Lipa, Zlota Lipa, zwei Bäche in Galizien, werden jetzt oft genannt. In diesen Namen heißt Lipa doch nicht Linde; Faule Linde, Gelbe Linde ist selbst für genügsame Slawen keine entsprechende Bezeichnung von Bächen; vielleicht verstanden sie darunter irgend eine Art von Bächen. Von lipa sind Lipinik und Lipinica gebildet; die letztere verdrängte später den alten Bachnamen.

Apud Bosanriza, lies Bosarniza basilica S. Michahelis um 1060 FRA. 31 S. 82. Bozsarinza bei Resch Aetas millenaria ecclesiae Inticensis S. 93; plebanus de Poserniz 1336 Görzer Urbar, heute Pusarnitz Dorf nordöstl. von Sachsenburg in Kärnten = požarnica Brand, slov. požar Feuer. Mikl. app. II n. 419.

VII mansos iuxta Lazinich uulgo propter novitatem gerût appellatos 1181 FRA. 31 S. 115; Laznich S. 117, heute Lassnitz bei Murau in Steiermark. Hier ist die Übersetzung des slaw. Namens beigefügt; slov. laz Kreut, Gereut. Stur S. 90 deutet Lassing im Ennstal, urk. Laznich u. a. mit asl. lagû Wald; das ist falsch.

Pusters novale 1091, iuxta Pvsters 1148, supra Pusters 1177 u. a. in monte q. d. Pusters 1196 u. s. w., bis 1327 Pustertz, 1427 am Pustricz sich einstellen, heute Pustritz in Kärnten; aus FRA. Die Bildungsweise des Namens ist nicht slawisch, die Ableitung von pustarica ist falsch. Strut 74, Mikl. app. II 512.

Zuerst muß ich einige Versehen Stur's berichtigen. Aegratl ist kein Ortsname; so nennen die in Pregraten ein Gartl, Gärtlein. Aznich in comitatu Pustrissa; hier ist comitatu Pustrissa falsch; an der von Stur angezogenen Stelle heißt es in monte Aznic. Aznic lag in comitatu Lurnensi Acta Tirol. I n. 68. Teischnitz und Duplago gehören natürlich nicht zusammen; Teischnitz heißt ein Tal in Kals; Duplago i. J. 828 ist die älteste Namenform von Toblaeh, wie auch bei Tinkhauser Diöz. Brixen I 492, den Stur ohne Band und Seitenzahl anführt, zu ersehen ist. Den Namen Pustertal leitet nicht Steub von slaw. bystriza ab, sondern Miklosich, wie Steub in dem Büchlein Zur Namens- und Landeskunde der deutschen Alpen S. 28 behauptet. Auch dies Werk wird, ohne die Seitenzahl anzugeben, von Stur angeführt.

Den Namen Pustrissa-Pustertal leitet Miklosich Appell. II n. 512 von asl. pustŭ desertus ab. Alle Forscher, die mit diesem Namen sich befassen, nehmen diese Erklärung auf. Huber Alfons, Geschichte Österreichs I S. 57; Fr. Stolz, Zt. Ferdinandeum 1906 S. 461 u. a. Darum muß ich der Erklärung des Namens eine grundlegende Bemerkung vorausschicken. Ums Jahr 800 zerfiel das heutige Pustertal in 3 Teile: 1. in den comitatus Pustrissa, 2. in die Frieisingische Herrschaft Innichen, 3. in den comitatus

Digitized by Google

Lurnensis. Vgl. Otto Stolz, Archiv für österreichische Geschichte 102. Bd. S. 103 ff. Czörnig, Zt. Ferdinandeum 1887 S. 156 f. Die Westgrenze der Grafschaft Pustrissa ist in Acta Tirol. I n. 57 i. J. 1002-4 angegeben. Die Ostgrenze bildet i. J. 769 rivus quae vocatur Tesido, der Teistnerbach, der hinter Welsberg in den Gsießerbach oder Pidig sich ergießt. In einer Urkunde d. J. 816 steht: Atto quondam struxit cellulam quae nuncupatur Inticha ... in confinio videlicet Pudigin ... et Carniensi ubi Draus fluvius oritur, Sinnacher Btr. 2, 379 u. 395. In Pudigin steckt der eben genannte Pidig oder Gsießerbach, der i. J. 1048 als Waldgrenze genannt wird: de flumine quod dicitur Pudi(g)a usque ad flumen quod dicitur Schwarzenbach „Die Schwarze" in Defreggen, Sinnacher Btr. 2, 395. In einer anderen Urkunde des Stiftes Innichen, die im 12. Jh. gefälscht wurde, heißt es: in medio comitatuum, qui vulgo vocantur Pustrussa, Lurno, Catubria ... hoc est ubi ingreditur fluvius Pudio Rionzum Resch Aetas millen. 52 f. Otto Stolz, Archiv f. öst. Gesch. 102 S. 104 f. Damit ist doch soviel erwiesen, daß comitatus Pustrissa, vallis Pustrissa in alter Zeit beim Pidig oder Gsießerbache endete.

... sufficiat Ezelino et eius filio eiusque heredibus investitura in curia que vocatur Lonca in Chraine uel in curia que vocatur Intica in Pustris posita. 1160 FRA. 31 S. 108. Da finde ich zum ersten Male, daß ein Ort östlich der Pudnerbruggen bei Welsberg als im Pustertal gelegen angegeben wird. Im Jahre 1377 verleiht Bischof Friedrich von Brixen dem Kapitel in Innichen und der Geistlichkeit im Pustertal Freiheit der letzten Verfügung über ihren Besitz. Arch. Ber. 3, n. 2732. Das gleiche tut im selben Jahre Meinhard, Pfalzgraf von Kärnten und Graf von Görz in seinem Gebiete „diesseits des Kreuzberges (in Sexten) im Pustertale bis gen Aezing" = Asling, Arch. Ber. 3 n. 2733; 4 n. 72. In einem Brixner Urbar um 1400 heißt es: vermerkht die pfarrn in dem Pustertal die cupelfuter geben: Anras, Silian, Velgraten, Inchingen, Toblach, Niderndorf, Taistn, Entholtz, Olangn, Phaletzn, Santlaurenzen, Ennenberg. Über Kuppelfutter s. Otto Stolz, Arch. f. öst. Gesch. 102 S. 189—194. J. J. 1398 wird gesagt, daß der wishoff Gümedell (Gandellen) ob Doblach und der Lanzhof in Sexten im Pustertal liegen. Arch. Ber. 3, 2344. Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts reichte das Pustertal bis zum Kristein- oder Justeinbch[1]).

In der Stiftsurkunde von Innichen v. J. 769 kommt die Stelle vor: quia et ipsa loca ab antiquo tempore inanem atque inhabitabilem esse cognovimus Resch a. a. O. 23. Darauf berufen sich die Forscher, welche die Erklärung von Miklosich sich zu eigen machen; so Alfons Huber, Österr. Gesch. I 57 A. 1 und alle andern. Damit wird die Gegend zwischen dem rivus Tesido, Taistnerbach und dem rivulus montis Anarasi Resch 22 als menschenleer und unwohnlich bezeichnet — seit alter Zeit. Cognovimus, gehört haben wir, sagt Tassilo, natürlich vom Atto, dem Abte von Scharnitz, der den Herzog in Bauzano erwartete. Durch diese grauenhafte Wüste, die

[1]) Kristeinbach auf der Karte und Tinkhauser 1, 591; Justeinbach Tinkhauser 1, 585 und Arch. Ber. 4, n. 17 i. J. 1409; im S. Justeinbach Arch. Ber. 4, n. 202; ad S. Justinam 1177 Tinkhauser I 589.

Digitized by Google

ja nicht im comitatus Pustrissa, dessen Name von asl. pustŭ desertus stammen soll, sich befand, führte die Römerstraße, das einzige großartige Verkehrsmittel jener Zeit; diese Wüste heißt nicht Pustarizza, Pustriza; so, nicht Pustrissa müßte sie heißen, wenn die Erklärung von Miklosich haltbar sein sollte; vgl. Stur S. 82, wo urkundliche Formen von bystrica angeführt werden. Diese Wüste heißt Indi(g)a, vulgo Campo Gelau, Resch Aetas mill. 22; in dieser Wüste werden die Flüsse Rienza Acta Tirol. I n. 121b i. J. 1050-c65 (Vgl. Unterforcher, Zt. f. rom. Philol. 1910 S. 201 f.) und Pudi(ga) (vgl. Hintner, Gsießer Namen 21 ff.), der Bach Tesido (Hintner a. a. O. 26 ff.) genannt; in dieser Wüste liegen die Orte Duplago-Toblach; Schloß Ligöde 1243 Arch. Ber. 3 n. 2512, Ligöde 1336 Rentamt der Görzer, Görz. Urb. zu Ligöd vnder dem Turn 1500, Urbar v. Toblach; jetzt verschollen, Tinkhauser 1, 492, 3. (Illyr. ligod-? alban. léh, léhete leicht, Gust. Meyer Etym. Wb. der alban. Spr. 239 f. Miklosich App. II n. 326; tschech. poln. ON. Lhota, Lgota). Camedelle 1362 Arch. Ber. 3, 2341, jetzt Gandellen hinter Toblach (rätisch cama Fels, Berg, slawisch kamen Stein. E. Täuber, Deutsche Rundschau f. Geogr. 36. Jg. 4. Heft S. 149). Frumendaeiger 1336 Görz. Urb. in Frumedeigen 1560 Urb. Toblach, heute Frondeigen, Weiler hinter Toblach. Vgl Schneller Bt. 1, 44; Hintner, Gsießer Namen 39. Virsach 1030 Miklosich Appell. 2 n. 747; Virsach 1273, seit 1305 Vierschach, Dorf zwischen Innichen und Sillian = versach, virsach Brand, etruskisch verse — ignem, Müller-Deecke Die Etrusker 2, 510 u. 512. Slav. viršje aus vrhije — cacumina (Miklosich, Appell. 1 S. 19) paßt auch wegen der Bedeutung nicht. Sillian von Silius. In diese Wüste münden die Täler Prags, Prages 1085—97 Acta Tir. 1 n. 372; Sexten, in Sexto (milliario von Littamum) 1203 Arch. Ber. 3 n. 2508; Vilgraten, Valgrattum 1140 Arch. Ber. 5 n. 2501 mit dem Bache Siligana Steinbach von silex. Resch Aetas mill. 163. An der der Südseite von Sillian liegen auf der Höhe die Dörfer von Kartitsch 1271 Arch. Ber. 3 n, 2526 = corticia von corte Hof; als Alpe Kartitscha 1389 Arch. Ber. 3 n. 2747 und das keltische Tilliach; Tiliun 1075—90 Acta Tir. 1 n. 319 ist falsch wie auch die beiden andern Namen dieser Urkunde; Diliach 1110—22 Acta Tir. 1 n. 426; Tiliach 1330 Brixner Urb. Tiliach 1336 Görz. Urb. Die Forlans nennen das Dorf Cercinà, Tinkhauser Diöz. Brix. 1, 542, Circinach Act. Tir. 1, 319 war im 11. Jh. der gebräuchliche Name; = Circinacum, lat. circinus. Scheibe paßt auf die Gestalt der Feldflur. Sturs Erklärung ist schon wegen der Betonung falsch. Das sind Ortsnamen, die nicht slawisch, nicht deutsch sind. Die Wüste ist eine Erfindung des Atto.

Pustrissa stammt von Flusse Byrrus, Birrus 6. Jh. Venantius Fortunatus Vita S. Mart. 4, 648; dann Pirra i. J. 892, 1002, 1048 Resch Act. mill. 39, Act. Tir. I 57, Sinnacher Bd. 2, 395; dann Flur bei Stegen von 1300—1714: Pirreveld, Pirenfeld, Pirnveld, Pirchveld, Pirl-Veldt Urbar v. Sonnenburg S. 89; Arch.-Ber. 3 n. 951, 1249, 1703, 1734; Urb. d. Pfarrers v. S. Lorenzen; Urb. v. Michelsburg. Die Anwohner dieses Flusses können Byrrusti geheißen haben. Peristi, Piristi 17. Jh. jetzt Piristi Hof in Welschellen, Pirestic- oder Purchsteigerbach 1500 Tir. Weist. Pristich Eigenhof in Kastelrut 1396 Arch.

Digitized by Google

Ber. 1, 325; Prist Hof und Flur in Lüsen vgl. Mader, Das Tal Lüsen S. 50. Diese Namen klingen an die angenommenen Byrrusti an, gehen vielleicht auf diese zurück. Mit den Pirrustae Caes. bell. Gall. V 1 haben unsere Byrrusti nichts zu schaffen. Von Byrrusti kann das Tal Pirrusticia, Prusticia, mit Versetzung des r Pustricia genannt worden sein. Vgl. Vidrol, Hof in Asling aus Fridoln 1330 Brixner Urb. Fridöl 1300, jetzt Ferdore Hof in Enneberg; Kroton, jetzt Cotrone in Kalabrien.

Usque ad terminos Sclavorum id est ad rivolum montis Anarasi 769 Resch aetas mill. 22. Das Slawenreich erstreckte sich gegen Westen bis zu irgend einem Bächlein auf dem Anraser Mittelgebirge. Vgl. Otto Stolz a. a. O. 104 f. Der Landstrich westwärts der Lienzer Klause, der zum Slawenreiche gehörte, wimmelt heute noch von romanischen Flur-, Berg-, Bach- und Ortsnamen. Vgl. H. J. Bidermann, Die Romanen und ihre Verbreitung in Österreich, Graz 1877 S. 74 f. u. 201. Da nun die Slawen im eigenen Lande nicht imstande waren, Romanen und Bajovaren mit den von diesen herrührenden Namen zu beseitigen, wie kann man westwärts dieser Grenze slawische Ortsnamen suchen?

Ich beschränke mich auf folgende Namen: Golik, Gopernik, Strassnik sind Personennamen. Deutschen Ursprunges sind Osink, früher Asank Flur in Vilgraten; Ragouva-Ragen, alter Namen von Bruneck und Flurname ist ragowa, ragende Aue, vom Schutt der Rienz aufgebaut. Dristach-Tristach, spr. Driste, Dorf b. Lienz von tirol. Driste. Gröden, in valle Gradêna c. 1130—40 Acta Tir. 1, 450b und mehrere Gradentäler im Mölltale und westwärts Lienz gehen auf illyr. grad-, gard- entsprechend griech. charad- in charádra, dor. charadeús zurück. Die Bedeutung Schlucht paßt bei allen. Luenzina Acta Tir. 1 n. 71, wo die 20 slawischen Huben zu finden sind, heute Oberlienz und Lôinza 1070 -c. 80 Acta Tir. 1, 253, später Luenz, heute Lienz leite ich von alluvenza, alluvenzina Schwemm- Bruchboden ab, lat. alluere, alluvio. Die Lage entspricht. Dölsach 1197 Sinnacher Bt. 3, 120, Dolsach 1330 Brixner Urb. Dölsah 1336 Görz. Urb. ebenso und ähnlich, aber immer mit s in vielen Urkunden, die in den Arch.-Ber. 4 ausgezogen sind; heute Dölsach, spr. Dölze. Nah dem Falle von Agunt nach 610 war Dölsach in kirchlicher Hinsicht der hervorragendste Ort auf der Ebene von Lienz. Tinkhauser 1, 576 f. Görtschach, Ort bei Dölsach zeigt, wie slaw. Namen auf -ca, ce bei uns lauten. Dölsach ist Dulciacum von Dulcius, die Deutung des H. Stur doljani ist falsch. Nörsach Görz. Urb. i. J. 1336; auf dem Kofel bei Norsach 1485 Arch.-Ber. 4 n. 305, Norsach in Theres. Steuerbuch 1778, heute Nörsach, Ortschaft bei Iggelsdorf (amtl. Nikolsdorf) an der Grenze von Kärnten. Nörsach 1336 Görz. Urb. bei Sachsenburg in Kärnten, heute Nörsach. Die Namen gemahnen an Noreia, Noricum und an die etruskische Göttin Nortia. Vgl. Nortinus, Beiname in Orvieto-Volsinii, norziu, Beiname in Clusium, Perusia, Müller-Deecke, Die Etrusker 1, 490. Nursia von nurz in nurziuna, Schulze, Latein. Eigennamen 535 u. Ar. Nörsach kann leicht etrusk. nurtiach sein. Windisch bei Matrei ist Erfindung der fürsterzbischöflichen Kanzlei in Salzburg; sie wird von „Amtswegen“ gebraucht; sonst ist sie zwar nicht unbekannt, aber unbeachtet. Bindisch-Matrei 1334 Arch.-Ber. 4, 346 und weiter

Digitized by Google

noch einigemale. Matrei, i. 12. Jh. Matrei, Materei, Materai, Matreie Font. rer. Austr. 34 S. 28, 32, 41: Matrey 1197 Sinnacher Bd. 3 S. 667; Matray 1267 Arch.-Ber. 4 n. 340 und Matreio Tab. Peuting. heute Matrei am Brenner, „das deutsche", gehören zu den vorrömischen Namen.

Stur begibt sich auch auf das romanische Gebiet der Namendeutung. Tiliun S. 66 ist wie Lionza und Reides dieser Urkunde falsch geschrieben, es soll Tiliach heißen. Trafoi (am Ortler) = tres viae S. 99. Der Name heißt 1327 Trevulio Arch.-Ber. 2 n. 430 = lat. trivolium. Aus treis vias kann nimmer Trafoi werden.

Die Arbeit Sturs hat trotz des wissenschaftlichen Aufputzes wenig Wert. Oft fehlt die Angabe der Lage des Ortes und die Bezeichnung des Gegenstandes, an dem dieser haftet; es fehlen viele Hunderte slawischer Ortsnamen dieses Gebietes; es fehlt eine Karte, aus welcher die Dichtigkeit und Verteilung der slawischen Ortsnamen zu ersehen ist; es fehlt ein Namenverzeichnis nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Ortsnamen. Daß Stur durch diese Arbeit die Erklärung slawischer Ortsnamen fördert, kann ich nicht behaupten. Sehr viele Namen kommen bei Miklosich und Umlauft vor. Wo Stur eigene Wege wandert, sind die Erklärungen nicht „landläufiger" Namen „kühn". Ich biete eine Auslese, die auf Verlangen ergänzt werden kann. Cirzinach 66 = črešnja. Dölsach 61 = doljani. Fröschnitz 83, urk. Froscenice, Froeschnitz = breza. Gradenegg 70, urk. Grednich, Graednich 1336 Görz. Urb. = greda, slov. grede Gebälk. Granscham 86, Cruscharen = grižĭ. Ingering 87, Undrina = slov. dren. Irdning 87, Idinich, Jednich, Irdninch = tschech. jedlinikŭ, slov. jela. Kartitsch 63 = slov. kert Maulwurf. Landscha 89, Lontsach; Landschach 89 und Lonschitz 92 = lončar Töpfer. Lang 89, Lonch, Lunka; Langwies 89, Lungwiz, Lunchwiz, Lonkuiz = log. Aue. Obgrün 93 = dobrinje. Planaikogel, Planitzbach 94 = planina. Pleislingbach 59, Plousnichbach = plaznica. Rödschitz 95, Retzschitz = resa Blütenkätzchen. Trassnitz, Tratten 99 = trata, aus dem Deutschen geborgt. Tröschnitz 100, Trezwiz = slov. terst. Zögernitz Berg und Bach 51, Zekkirniz und Zwerglitzgraben 102 = crŭky Kirche. Mit Wölfnitz 78, Wolewitz weiß Stur nichts anzufangen, trotzdem der Name so durchsichtig und von Miklosich App. 2 n. 736 erklärt ist. Wer solche Erklärungen von Ortsnamen ausbrütet, ist über das Abc der Namenforschung noch nicht hinausgekommen.

Graz. Unterforcher.

Walther Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (Leipziger Historische Abhandlungen, hg. von E. Brandenburg, G. Seeliger, U. Wilcken) Leipzig 1913, Verlag von Quelle u. Meyer, VI. u. 81 S.

Neben den Standesverhältnissen und der Königswahl gibt es wohl kaum eine Frage der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, die in

Digitized by Google

den letzten Jahren eine so vielseitige literarische Bearbeitung gefunden hat, wie die mittelalterliche Stadt. Einen Beitrag zu diesem letzteren Gegenstand will die vorliegende Inauguraldissertation geben; sie bringt mehr und weniger, als der Titel verspricht, — mehr, insofern sie in ständiger, geschickter und sachlich zutreffender Polemik gegen Rietschel eine gute Untersuchung der Siedlungsbezeichnungen des Früh- und Hochmittelalters bietet, — weniger, insofern sie nur bei einer auserwählten Zahl von Städten die Zeit der ersten Befestigung und einiger Befestigungserweiterungen an der Hand der zugänglichsten Urkundensammlungen und der bisherigen Spezialliteratur, aber ohne eigene Stadtplanforschungen festzustellen versucht und sich hierbei auf die Zeit vor dem 13. Jahrhundert beschränkt. Warum Verfasser seine Untersuchung mit dem 13. Jahrhundert beschließt, das ist ebensowenig erklärlich, als die Nichtberücksichtigung der Stadt Wien in einer Arbeit, in der z. B. Städte wie Salzburg, Basel, Utrecht besondere Beachtung erfahren, zumal da ja speziell für Wien die Baugeschichte erschlossen ist, und andererseits eine Durchsicht der Städteprivilegien des 13. und 14. Jahrhunderts, die zum großen Teil in den leicht zugänglichen Acta Imperii enthalten sind, ihn vor einem allzu raschen Einlenken in Rietschels Bahnen um die Mitte des 13. Jahrkunderts (S. 26 u. 76) bewahrt haben würde, ja ihn vielleicht auch für die Zeit nach 1250 meiner, ihm merkwürdiger Weise unbekannt gebliebenen, aber bereits im Jahre 1910 in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 31, S. 456 und in meiner Habilitationsschrift: Befestigungshoheit und Befestigungsrecht, Leipzig 1911, Verlag von Veit & Comp., S. 74 und Noten 3 bis 5, vertretenen Theorie erhalten haben dürfte.

Die Arbeit gelangt zu folgenden Ergebnissen: Befestigte bürgerliche Siedelungen gab es schon früher in Deutschland, als die bisherige Forschung annahm, aber bis zum Auftreten der Normannen und Ungarn herrschte das Fluchtburgenprinzip; seitdem entstehen einerseits Dynastenburgen, andererseits befestigte bürgerliche Siedelungen (S. 39). Wenn nun auch nicht, wie die ältere Forschung betonte, fast alle Stadtbefestigungen dem Einflusse der Ungarngefahr ihr Dasein verdanken, so ist doch die Rietschelsche Annahme, daß um 1100 nur 11 Städte (9 Römerstädte und Würzburg und Magdeburg) befestigte Bürgersiedelungen besaßen, unhaltbar (S. 29 u. 74). Civitas (urbs) wird von der sächsischen Kaiserzeit bis in die Stauferzeit farblos gebraucht, sie ist nicht identisch mit befestigtem Siedelungsgebiet, geschweige denn mit „kleinerer Befestigung“ (S. 13 und 25). Villa bezeichnet eine Siedelung, die sowohl befestigt als unbefestigt sein kann und bald Dorf-, bald Stadtcharakter hat (S. 21). Die Befestigungsfrage ist für den Begriff „Stadt“ im Frühmittelalter von sekundärer Bedeutung (S. 7); erst von zirka 1250 an beginnt die Befestigung ein Merkmal des Begriffs „Stadt“ zu werden (S. 26 u. 76). Für diese letztere These ist der Verfasser den Beweis schuldig geblieben; ich bin daher immer noch der Ansicht, daß das Befestigungsrecht zwar eine höhere Potenz des Stadtrechts ist, daß aber wie um 1235 und 1270, so auch im 17. Jahrhundert noch der Unterschied von ummauerten und unbefestigten Städten bestand.

Greifswald. Alexander Coulin.

Digitized by Google

Felix Matuszkiewicz, Die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, herausgeg. vom Verein für Geschichte Schlesiens. Bd. XIII. Ferdinand Hirt, Breslau 1911. 8°. XII und 162 S.

Die Bedeutung dieser Abhandlung liegt vor allem darin, daß sie den Zusammenhang der mittelalterlichen bis zu Beginn der preußischen Herrschaft giltigen Gerichtsverfassung des Glogauer Fürstentums mit der altpolnischen aufdeckt, einen Zusammenhang, der, wie diese Untersuchung zeigt, auch in den anderen schlesischen Teilfürstentümern bestanden hat, aber noch nicht im einzelnen nachgewiesen ist. An die Spitze der Arbeit stellt Verf. einen Überblick über die altpolnische Gerichtsorganisation und führt den Nachweis, daß diese auch noch im Fürstentum Glogau bestanden hat, ja selbst dort, wo kirchliche Untertanen von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit eximiert wurden, wurde die Opoleverfassung nicht angetastet. Mit der deutschen Kolonisation wurden für Bauern und Bürger deutsche Gerichte geschaffen, die ursprünglich Exemtionsgerichte, allmählich zu den ordentlichen Gerichten wurden. Die Kastellanei- und die polnischen Dorfgerichte sind dann allmählich ganz verschwunden. Für die deutschen Ritter, die ins Land zogen, sind aber keine neuen Gerichte geschaffen worden. Als Lehensmannen konnten sie jedoch nicht vor die Palatinatsgerichte, die vorzugsweise über Eigengut zuständig waren, gezogen werden; so fanden sie ihr Recht im iudicium curiae, dem herzoglichen Hofgericht, das zunächst noch in seiner alten Verfassung als höchstes zentrales Gericht bestehen blieb. In Glogau wurde nun für deutsche Sachen ein besonderer deutscher Hofrichter bestellt und es dauerte nicht allzu lange, so wurde auch kein polnischer Hofrichter mehr berufen; das Hofgericht war so zum deutschem Lehnshof geworden. Noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurde das zentrale Hofgericht aufgelöst und anstatt dessen in jeder Weichbildstadt ein Hofding eingerichtet. Ebenso blieben die polnischen colloquia, die herzoglichen Landtagsgerichte, die im Anschluß an die allgemeinen Reichshoftage zusammentraten, bestehen, und es zeigt sich, daß hieran neben den polnischen Adligen auch deutsche Ritter aktiven und passiven Anteil nahmen. Diese colloquia bilden die Vorstufe des Glogauer Manngerichts, das man bis jetzt allgemein als eine Neuschöpfung für den deutschen Adel angesprochen hatte. Ganz polnischen Charakter behielten die Palatinatsgerichte, die wir später unter dem Name Zaude (zuda, iudicium polonicale, poln. sąd, böhm. soud) wiederfinden. Noch in der Neuzeit sind Lehnsgüter bei der Allodifizierung in Zaudengüter umgewandelt und damit unter die Jurisdiktion der Zaude gestellt worden. Man muß also zwischen Lehen, allodifizierten Lehen ohne Zaudeneigenschaft und Zaudengut (ursprünglichem, erb- und eigenem Gut) unterscheiden. Wie Verf. in einem Exkurs an einem Beispiel aus dem Erbrecht zeigt, wurde in der Zaude nicht nur nach polnischem Recht gerichtet, sondern die Zaude blieb sogar in stetem Konnex mit dem im Königreich Polen geltenden Recht. Um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts finden wir in Glogau folgende Gerichte: aus deutscher Wurzel die Dorf- und Stadtgerichte, aus polnischer das Manngericht, die Hofdinge und die Zauden. Polnische und deutsche

Digitized by Google

Gerichte haben sich gegenseitig beeinflußt, aber der polnische Ursprung bleibt in den drei letztgenannten Gerichten erkennbar, am deutlichsten in der Zaude. Die deutschen Schöffen sind Urteilsfinder, die polnischen assessores (Zaudener, zuparii in der Zaude genannt) sind nur Berater des Richters (des Tschenschen der Zaude = poln. sędzia), der nach freiem Ermessen das Urteil fällt. Daher schwankte auch die Zahl der Beisitzer und Vertretung war gestattet. 1431 erschien sogar in der Glogauer Zaude eine Frau als Vertreter. Fremd war auch dem deutschen Recht die Dreiteilung des Gerichts, Verhandlungsleiter, Richter, Beisitzer. In der Guhrauer Zaude ist die Dreiteilung immer beibehalten, in der Glogauer ging zu Beginn des 15. Jahrhunderts offenbar unter deutschem Einfluß das Tschenschenamt an den Vorsitzenden (Hauptmann, später Hofrichter) über. Kaiser Karl VI. wollte wohl 1715 den alten Zustand wiederherstellen, doch erhielt durch ihn der Tschensche auch den Vorsitz und der Hofrichter wohnte als bloßer Repräsentant der Staatsgewalt ohne irgend welche Befugnisse den Verhandlungen bei. Friedrich II. hat die alten Gerichte dann gleich nach der Erwerbung Niederschlesiens aufgehoben. Der Verf. schildert eingehend die einzelnen Gerichte, indem er ihre Verfassung, ihre Zuständigkeit und den Rechtszug bespricht. Auch der Kampf zwischen den einzelnen Gerichten, namentlich zwischen den Stadtgerichten und dem Mannrecht wird geschildert. Die Manngerichtsordnung Herzog Sigismunds bedeutete den völligen Sieg des Adels über die Städte. Oft findet der Verf. Gelegenheit auch auf ähnliche Verhältnisse in anderen schlesischen Gebieten einzugehen und Ansichten früherer Forscher richtig zu stellen. Er weist auch auf das interessante Zeidelding für die Junker der Mallmitzer Heide hin, dessen Kompetenz auf die Landesgrenze keine Rücksicht nahm, doch weiß er über dieses Gericht nichts Näheres zu bringen. Die Abhandlung stellt einen sehr wertvollen Beitrag für die schlesische und überhaupt für die deutsche Kolonisationsgeschichte dar.

Adolf Kunkel.

Oskar Wilhelm Canz, Philipp Fontana, Erzbischof von Ravenna, ein Staatsmann des XIII. Jahrhunderts. Leipzig, Quelle und Meyer, 1911 (so der Umschlag, das Titelblatt hat 1910). XII u. 103 S. 8°. 3.65 M.

Vielleicht der eigenartigste Vorkämpfer im kirchlichen Lager zur Zeit der Kämpfe gegen die letzten Staufer, von dem der Franziskaner Frà Salimbene von Parma, der ihn gut kannte, die charakteristischen Worte sagt: super omnes homines de mundo diligebat honores et ... scivit dominari et baronizare [1]); mehr ein Kirchenfürst älteren Stils, wie der italienische Episkopat noch im 12. Jahrhundert manchen aufwies, etwa jenen Volterraner, dem Friedrich I. Fürstenrechte verlieh und den das Volk der fahrenden Sänger als den bon Galgano, vescovo Volterrano feierte [2]); mehr ein rauher

[1]) Ed. Holder-Egger SS. XXXII p. 400.
[2]) Vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 817.

Digitized by Google

Kriegsmann wie ein Mann der Kirche — lassen wir wieder Salimbene reden: ipse vero archiepiscopus plus curabat de guerris quam de sanctorum reliquiis[1]) —, hielt er, auch darin den alten Bischöfen Reichsitaliens ähnlich, die ihr auf feudalen Grundlagen ruhendes weltliches Regiment durch ihre Reisigen, ihre Masnada, gesichert hatten[2]) — seine Leibgarde: familiam habebat terribilem et ferocem, . . . erant enim bene XL homines armati, quos semper secum ducebat, ut essent capitis sui custodes et totius persone, et timebant eum sicut diabolum, sagt ebenfalls Salimbene, der unermüdliche Anekdotenerzähler[3]), der einige nicht besonders authentische, aber recht amüsante Schnurren hinzufügt, um begreiflich zu machen, daß Philipp von seinen Kriegsknechten kaum weniger als der wilde Ezzelino da Romano gefürchtet wurde. Es sind rohe Späße aus dem Lagerleben; einer, der das Salz auf einer Reise mitzunehmen vergaß, wurde an einem Strick vom Schiff ins Wasser hinabgelassen und bei der Fahrt mitgeschleppt, ac si esset unus sturio; ein anderer an einen Balken gebunden und so nahe ans Feuer gelegt, daß selbst einige seiner Kameraden bei dem grausamen Schauspiel zu weinen begannen. „Schon weint ihr Elenden?“ soll nach unserm Franziskaner der Herr Erzbischof, der offenbar gegen so etwas abgehärtet war, ausgerufen, sein unglückliches Opfer aber doch vom Feuer entfernt haben. Das leidenschaftliche Naturell, das uns diese Züge, mögen sie noch so anekdotisch sein, andeuten, wird uns von Salimbene auch noch besonders bestätigt: iste archiepiscopus interdum erat ita melanconicus et tristis et furiosus et filius Belial, quod nemo poterat ei loqui (vgl. 1. Reg. 25, 17[4]). Mit den Pflichten des geistlichen Amtes nahm er es, wenn wir wieder unserem indiskreten Gewährsmann glauben wollen, nicht übermäßig genau; er hatte zwei Nepoten, aber einer von ihnen war sein Sohn, und auch eine schöne Tochter[5]). Damit und nicht mit den Kriegszeiten, wie C. meint[6]), wird es wohl zusammenhängen, daß Philipp erst in späterem Alter die höheren Weihen nahm[7]), darin seinem gleichnamigen Zeitgenossen ähnlich, der als der Erwählte von Salzburg bekannt ist[8]). Das Bild des merk-

[1]) L. c. p. 400.

[2]) Davidsohn S. 314 und der Beleg aus dem Jahre 1121 und andere aus Lucca und Arezzo in meiner Reichsverwaltung in Toscana I 204 Anm. 1.

[3]) L. c. p. 399; vgl. C. S. 41.

[4]) L. c. p. 400.

[5]) Ebd. p. 399—400.

[6]) S. 2 Anm. 4.

[7]) Über das Datum der Weihe vgl. Amadesius, In antistitum Rav. chronotaxim . . . disquisitiones III (1783) 51, der die Nachweise bringt, daß Philipp noch am 4. Januar 1261 (Urkunden im Anhang daselbst p. 193—195 n. 53—54) electus hieß; so noch am 24. Januar, Tarlazzi, Appendice ai monumenti Rav. II 67 n. 53, während er auf der Ravennater Synode vom 28. März, Fantuzzi, Monumenti Rav. V 338 n. 65, Savioli, Ann. Bol. III b 366 n. 728, bereits Erzbischof heißt, und ebenso am 28. Oktober des Jahres, Tarlazzi 262 n. 175, und fortan regelmäßig. Wenn er schon 1258 im Text der Urkunden bei Tarlazzi I 258—260 n. 172—173 den erzbischöflichen Titel führt, so liegt, falls die Drucke zuverlässig sind, eine Ungenauigkeit des Notars vor; die erste der beiden unterzeichnet Bischof Guidaloste von Pistoia als Generalvikar Phylippi . . . electi. So war wohl eben durch das bevorstehende Provinzialkonzil von 1261 für Philipp der Anlaß geboten, die Weihen zu nehmen.

[8]) Vgl. O. Lorenz, Deutsche Gesch. im 13. und 14. Jh. I 176; Philipp, Erwählter von Salzburg, nahm nie die Weihen, was L. mit seinen kriegerischen Neigungen erklärt; dazu Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter

Digitized by Google

würdigen Prälaten wäre nicht vollständig ohne die andere Schilderung, die Salimbene von ihm gibt, wie er in seiner Pfalz zu Argenta am Po, ein Responsorium oder eine Antiphon vor sich hin singend, von einer Ecke zur andern wandelt, et in quolibet tempore estivo bibebat, quia in quolibet palatii angulo enghestariam optimi et precipui vini habebat in frigidissima aqua. Fuit enim, fügt unser schalkhafter Chronist hinzu, magnus potator et aquam in vino nolebat, eine Tatsache, die als Gelegenheit benützt wird, um den Traktat de non miscenda aqua vino des Primat, jenen köstlichen poetischen Dialog zwischen dem Wein und dem Wasser, einzuschalten [1]). Auch Rolandin von Padua bestätigt die Angaben von Salimbene durch die Erzählung, Philipp habe als Legat gegen Ezzelino gleich den andern dem trefflichen Wein aus den Höhlenkellern bei Custozza gehörig zugesprochen, bis das Gerücht vom Nahen des Feindes den allgemeinen Frohsinn in Trauer wandelte [2]).

Wir verweilen etwas länger bei Philipps (von Canz [3]) gut gezeichneter) Persönlichkeit, weil ihr rechtes Verständnis das Urteil über seine Tätigkeit erleichtert. Wenn er kirchliches Gepränge liebte und aus diesem Grunde die Elevation der Gebeine des Elysaeus und die Translation des Märtyrers Savinus vornehmen ließ [4]), wenn er ein guter Verwalter war — daß er dabei, dem Vorbild Friedrichs II. folgend, irgendwie schöpferisch vorging, wäre zu erweisen [5]) —, wenn er ehrgeizig, weltlich gesinnt und eine starke, eigenartige Persönlichkeit war, so scheint mir das alles noch nicht zu genügen, um ihn den Vorläufern der neuen Zeit [6]) zuzählen zu können; die Pflege des Geisteslebens an Philipps Hofe dürfte noch nicht daraus hervorgehen, daß er Minoriten wie die Chronisten Thomas von Pavia und Salimbene von Parma oder den Komponisten Vita zu seinen näheren Bekannten zählte [7]); Freigebigkeit und Botenlohn sind erst recht keine Kennzeichen der Abwendung von mittelalterlichen Anschauungen. So möchte ich ihn gegenüber der in Anlehnung an Burckhardt, wenn auch sehr vorsichtig, gegebenen Charakteristik Philipps als Vorläufers des Typs der Renaissanceherrscher gerade für das Gegenteil, für einen Typ des italienischen mittelalterlichen Kirchenfürsten halten, wie sie trotz Reformsynoden und Investiturstreit, trotz des seit 100 Jahren gestiegenen Einflusses der Kurie auf die Besetzung der Bistümer und trotz der zahlreichen Provisionen von Kurialen noch bis

---

Papst Innocenz IV. S. 68. Freilich kamen bei Philipp auch Erbansprüche auf Kärnten, dessen Herzog Ulrich, sein Bruder, kinderlos starb, in Betracht; Joh. Victor. ed. Fedorus Schneider I 173—174. 206—207.

[1]) Salimbene l. c. p. 430.

[2]) SS. XXII 116 (Liber IX c. 11), vgl. C. S. 66.

[3]) S. 1. 84—86. 98—99.

[4]) C. S. 89.

[5]) C. S. 85; die Angaben S. 82 sind keine genügenden Belege.

[6]) C. S. 1 und S. 2 Anm. 1, dazu das Vorwort.

[7]) Darauf beschränkt sich, was C. S. 85 Anm. 4 und sonst für diesen Punkt beizubringen vermag, wenn man von seinem Astrologen Eberhard von Brescia absieht. Im Hang zur Astrologie wird man nichts sehen, was auf die Renaissance hindeutet; die Anekdote von Salimbene, Philipp sei nach Toledo gewandert, um die schwarze Kunst zu erlernen, erinnert doch stark an den Nekromanten Gerbert. Der besonders ausgeprägte Hang Philipps zu den Bettelorden ist meiner Ansicht nach überhaupt bezeichnend für seine etwas vierschrötige Natur; sein Astrolog war Dominikaner.

Digitized by Google

zum Ende des 13. Jahrhunderts begegnen und den stürmischen Zeiten entsprachen; nur waren sie im 12. Jahrhundert meist auf der Seite des Reiches gewesen; jetzt verteilen sie sich auf beide Parteien: während der gute Galgan von seinen nach Freiheit dürstenden Volterranern erschlagen worden war [1]), während noch zur Zeit Friedrichs II. Pagan von Volterra und Walter von Luni getreue Parteigänger des Herrschers, dieser sogar sein Kampfgenosse in der Lombardei [2]), gewesen waren, steht in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts Guglielmo degli Ubertini, der bei Campaldino (1289) gegen die Florentiner fiel, doch vereinzelt auf ghibellinischer Seite. Sehr ähnlich wie Philipp hat man sich aber wohl seinen etwas älteren Zeitgenossen Marcellin Pete von Arezzo zu denken, der als päpstlicher Generalvikar in der Mark Ancona in der Schlacht von einem staufischen Heere gefangen genommen und von Friedrich II. zur Strafe des gebrochenen Eides — er war Reichsfürst — mit dem Tode bestraft wurde.

Diese abweichende Auffassung der Stellung Philipps innerhalb seiner Zeit soll aber in keiner Weise die Anerkennung schmälern, die ich dem sorgfältigen Buche auszusprechen habe. Nachdem zu Anfang betont wurde, daß wir es mit einer der eigenartigsten Erscheinungen einer großen Zeit zu tun haben, auch wenn sie weniger als Vorbote künftiger Entwicklung wie als Verkörperung der Wesensart des Dugento mit eher rückwärts weisenden Zügen aufzufassen ist, ergibt sich schon von selbst, daß eine brauchbare Arbeit über diesen Mann dankenswert ist.

C. betont mehrfach und vielleicht zu stark eine gewisse schroffe Engherzigkeit Philipps [3]) und tut vielleicht hervorragenden Kirchenmännern wie Peter Capocci und Rainer von Viterbo unrecht, wenn er den Erzbischof von Ravenna mit dem Patriarchen Gregor von Montelungo und dem Kardinal Ottaviano degli Ubaldini unter den geistlichen Vorkämpfern gegen die letzten Staufer in erste Linie stellt; darüber läßt sich streiten. Gewiß war Philipp, dessen Heimat vielleicht doch Ferrara war, trotz seines leidenschaftlichen Temperaments kein Savonarola, wenn auch beide der romagnolischen Art wesentliche Charakterzüge verdanken mögen. Aber gerade Philipp der mit Ottaviano von S. Maria in Via Lata den Mißerfolg teilt, die Tiara nicht erreicht zu haben, ist — viel mehr wie einer der übrigen Helfer des Papsttums in der Schicksalstunde der Stauferkämpfe — übersehen worden.

Im Anschluß an Salimbene erklärt C. Pistoia für die Heimat Philipps; er folgt darin Holder-Egger, der in seiner Ausgabe sich für diese Stadt entschied; Salimbene nun war selbst über die Heimat seines Gönners im Zweifel. Einmal sagt er, dieser sei de Pistorio vel de Luca, dann bezeichnet er den Lucchesen Vita als de contrata sua (Philipps), von dem er auch erzählt, er habe in terra sua sterben wollen und sich dann nach Pistoia bringen lassen; wiederum heißt er de Tuscia oriundus de districtu civitatis Pistorii, und allgemein qui erat de Tuscia [4]). Salimbene dürfte nur ganz

[1]) Reg. Volaterr. n. 316 mit Literatur; F. Schneider in Quellen und Forsch. VIII 86.

[2]) Die Gründe, aus denen Friedrich II. ihn Ende 1239 bei seiner Rückkehr aus der Lombardei gefangen mit sich führte und seine weltliche Herrschaft einzog, sind unbekannt, vgl. Quellen und Forsch. IX 273.

[3]) S. 35. 98.

[4]) Die Stellen l. c. p. 83, 173, 184, 393; gut behandelt bereits von Amadesius l. c. p. 56.

Digitized by Google

im allgemeinen geglaubt haben, Philipp sei aus der Gegend von Lucca und Pistoia, ohne bestimmteres zu wissen. Auf Pistoia führt nun vielleicht in Philipps Leben die Tatsache, die als Ergänzung zu C. bemerkt sei, daß 1258 Philipps Generalvikar der Pistoieser Bischof Guidaloste war [1]). Und doch ist die Frage erlaubt, ob Salimbene wirklich die Heimat des Erzbischofs kannte. Es ist doch manches auffällig [2]). Der junge Kleriker wird nach dem Pariser Studium erst Domherr, dann Bischof in Ferrara [3]), wo er auch nach seiner formellen Translation nach Florenz wohnen bleibt: auch später werden seine Kriegszüge von Ferrara besonders unterstützt, und schließlich wird in S. Bartolomeo, dem Cisterzienserstift im Borgo von Ferrara, das Grab eines Philipp Fontana mit der Jahreszahl 1274 gezeigt [4]). Da es nun eine berühmte ferraresische Familie Fontana gibt, wir aber keine des Namens in Pistoia kennen, lag es nahe, ihn für einen Ferraresen zu erklären, und das ist auch von den Älteren außer Amadesius, der sich auf Salimbene berief [5]), meistens geschehen. Nun steht aber die ausdrückliche Angabe, daß Philipp aus dem Hause der Fontana von Ferrara war, nicht nur in der bis 1324 reichenden Minoritenchronik, wo er Bruder des Aldigherius da Fontana heißt [6]), sondern auch in den von Muratori als Fortsetzung zu Agnellus gedruckten kurzen Biographien der Ravennater Erzbischöfe [7]). So bleibt nur jene Urkunde von 1270, in der es heißt, Philipp müsse ad partes Thusciae, unde ortum assumpsit, reisen [8]); sie ist schon vielfach angezweifelt worden [9]) und scheint mir wegen der Form des Datums und der notariellen Publikation bedenklich; ist es eine Fälschung, so müßte Salimbene benützt sein, und der Zweck wäre in den Streitigkeiten um die Grafschaft Argenta zu suchen. Aber freilich kann ich ohne Untersuchung des Originals zu keiner sicheren Entscheidung kommen. Sollte die Urkunde echt sein, dann ist die Pistoieser Herkunft Philipps gesichert und dann bekommt auch die vereinzelte Nachricht im Pistoieser Nekrolog, er

---

[1]) Urk. von 1258 Mai 14, Argenta, bei Tarlazzi I 259 n. 172; derselbe ohne den Titel des Generalvikars in Argenta bei Philipp 1266 November 11, ebd. p. 272 n. 183. — Ein Florentiner Familiare Philipps aus der Ferrareser Zeit wird Bourel de la Roncière I n. 893 erwähnt.

[2]) Die Freundschaft des Minderbruders mit dem Erzbischof kann doch nicht so innig gewesen sein, wenn dieser, der wegen des Zwistes mit Opizo von Este und Uberto Pallavicini abgeschlossen in Argenta lebte und nur seine Familiaren zuließ, den Salimbene, der die hochwillkommene Kunde von Urbans IV. Tode brachte, nicht einmal persönlich sah.

[3]) Über die Nachricht, daß er Pistoieser Domherr gewesen, s. weiter unten.

[4]) C. S. 96 Anm. 2: auch Barotti, Serie dei vescovi ed arcivescovi di Ferrara (1781) p. 43 (l'iscrizione che leggesi su la sepoltura, also wohl nach Augenschein). Frizzi bestreitet das Vorhandensein der Inschrift.

[5]) L. c. III 56.

[6]) C. S. 87 Anm. 1. Das Chron. parvum Ferrar., Muratori SS. VIII 487, erzählt, wie Aldigerius de Fontana dem Obizo die Nachfolge in Ferrara sichern will, verum Ravennas archiepiscopus Philippus et quidam nobiles civitatis praepotentes Aldigerii refragabantur sententiae, also wieder auffallend enge Beziehungen Philipps zu Ferrara, wenn auch der Chronist nichts davon sagt, daß Aldiger sein Bruder sei.

[7]) Muratori SS. II 1 p. 209. Diese bald nach 1286 angelegte Serie, die man doch nicht mit C. S. 2 Anm. 2 einfach mit der Literatur, in der Philipp als Ferrarese bezeichnet wird, beiseite schieben kann, sagt deutlich genug: Iste fuit de domo de illis de la Fontana civium Ferrariae.

[8]) Bei Amadesius III 195 n. 55.

[9]) Stellen bei Frizzi, Memorie di Ferrara III (1793) p. 176 Note *a*.

Digitized by Google

sei früher dort Domherr gewesen, eine Stütze [1]), wo nicht, so lege ich weder auf diese schwachen Fäden, die ihn mit Pistoia verknüpfen, noch auf die Glaubwürdigkeit des Bruders Salimbene Gewicht und nehme an, er war Ferrarese und Salimbene begeht, zumal er seiner Sache nicht sicher ist, einen Irrtum. Die Ferareser Inschrift, auf der, was C. übersieht, die Behauptung beruht, der Erzbischof sei im Cistercienserkloster S. Bartolomeo beigesetzt [2]), ist sicher später. doch muß ich mich gegen Frizzi, der sie als Machwerk des Libanori aus dem 17. Jahrhundert beiseite schiebt, und gegen Holder-Egger, der sie als spätere Grabschrift irgend eines anderen Fontana auffaßt, dem gründlichen Abt Guarini Ferranti anschließen, der annimmt, Libanori werde nicht ohne weiteres die Inschrift erfunden haben [3]), und mit Barotti, dem sich ja auch C. anschließt, die Jahreszahl 1274 auf die Translation des Leichnams nach Ferrara beziehen [4]). Aber nochmals: das Problem wird erst durch die Untersuchung der Urkunde von 1270 zu lösen sein.

Wie C. wahrscheinlich macht, wurde der Fontana 1239 mit Ferrara von Gregor IX. providiert, der also seine hervorragende Menschenkenntnis, wie bei seinem Neffen Gregor von Montelungo, so auch hier bewährt hat. Philipp ergriff die Gelegenheit, die ihm so geboten wurde, seine politische Begabung im Dienste des Papsttums zu entfalten. Seine ersten Schritte zeigen den sicheren Politiker, als der er sich stets bewährt hat. Damals begann es mit der Macht des Kaisers wie in der Lombardei, so in der Romagna bergab zu gehen. Nach dem Übergang Ravennas unter Paolo Traversara auf die päpstliche Seite hielt sich nur noch Ferrara staufisch und der Papst wußte, wen er dort zum Bischof machte: wesentlich durch Philipps Verdienst fiel schon im nächsten Jahre Ferrara an die Päpstlichen. Dieser und andere Erfolge gegen Ezzelino und die Reichspartei verschafften ihm nach der Absetzung Friedrichs II. zu Lyon, bei der er mitwirkte, die Auszeichnung, nach Deutschland gesandt zu werden, um die Wahl eines Gegenkönigs durchzuführen. Wie er die schwierige Aufgabe löste, ist bekannt: weniger, daß nicht unerhebliche Bruchteile von Philipps Archiv aus dieser Zeit mit für die deutsche Geschichte höchst wichtigen Originalschreiben an den Legaten durch ihn später in das erzbischöfliche Archiv zu Ravenna gekommen und von Tarlazzi gedruckt sind [5]); ich führe den Umstand, den

[1]) Bei Zaccaria, Bibliotheca Pistoriensis p. 95 zum 18. September: venerabilis pater Filippus sancte ecclesie Ravennatis archiepiscopus et olim canonicus Pistoriensis; zuerst scheint Davidsohn, Gesch. von Florenz II 1 S. 350 auf den Eintrag aufmerksam geworden zu sein. — Angedeutet sei der Vermittlungsversuch von Frizzi l. c., dem Bertoldi, Vescovi ed arcivescovi di Ferrara (1818) p. 16 Note 45 folgt, Philipp habe aus ferraresischem Geschlecht stammen, doch zufällig in Toscana das Licht der Welt erblicken können.

[2]) C. S. 97 Anm. 1 nach Barotti und Ughi. Wir sahen, daß Barotti nach Augenschein zu berichten scheint.

[3]) Gius. Guarini Ferranti, Compendio della storia sacra e politica di Ferrara (1808) II 126—127, der die Inschrift aber auch nicht sah.

[4]) Barotti p. 43, C. S. 97 Anm. 1, der sich nicht hätte auf Amadesius (p. 56) berufen sollen, weil dieser p. 55 als Todesjahr 1274 annimmt und den Stein für viel später gesetzt hält. S. Bartolomeo war Cisterzienser-, nicht Benediktinerkloster: die von C. S. 97 Anm. 1 zitierten Angaben gehen auf den S. 96 Anm. 3 behandelten Grabstein zurück.

[5]) Sie sind selbstverständlich in den Reg. Imp. Abt. V verzeichnet: bei Tarlazzi ist die Archivprovenienz genau angegeben. Es handelt sich um Briefe Gregors IX. und deutscher Fürsten an den Legaten.

Digitized by Google

C. nicht besonders hervorhebt, an, um zu betonen, wie viel aus den Archiven Italiens für uns zu holen ist.

Nach dem Tode von Heinrich Raspe kehrte der Legat nach Ferrara zurück und blieb dort, da ein Versuch, ihm das Bistum Florenz zu übertragen, scheiterte, bis ihn Innocenz IV. im Jahre 1250 zum Erzbischof von Ravenna machte, das bereits seit 1240 wieder kaiserlich war; der Papst hat sich in der Hoffnung, in Philipp den starken Mann zu finden, der in der Metropole der Emilia wieder Fuß fassen könnte, nicht getäuscht. Durch den unerhörten Glücksfall des unerwartet frühen Endes Friedrichs II. begünstigt, konnte er, abermals als Legat, in seine Hauptstadt einziehen und in der von Kämpfen zerrütteten Romagna Frieden stiften. C. bietet in seiner Darstellung dieser Tätigkeit, deren politischer Erfolg wegen der Vormachtstellung von Bologna und des Einflusses der Venezianer auch später unbedeutend war, eine brauchbare Ergänzung zu Hessel. War hier wenig zu erreichen, zumal Philipp die romagnolische Legation wieder entzogen wurde, so folgte er wohl mit Freuden dem Rufe auf das Feld der hohen Politik, der wiederum an ihn erging, also 1254 der Tod des jungen deutschen Königs Konrad die Ghibellinen abermals ihres legitimen Hauptes beraubt hatte: das Schifflein der Kurie segelte in diesen Zeiten munter von Erfolg zu Erfolg. Nun rief Innocenz den italienischen Episkopat auf, den unteritalischen Lehensstaat dem Papsttum unmittelbar zu unterwerfen.

Die Politik der Kurie gegenüber den Bischöfen Italiens vom Wormser Konkordat bis zum Ende der Staufer sollte einmal, wie das für Deutschland geschehen ist, gründlich durchforscht werden. Das Ergebnis war, daß der Einfluß Roms auf die Neubesetzungen sich steigerte, die Provisionen immer häufiger wurden; an vielen Orten finden wir, daß Kuriale zu Bischöfen gesetzt werden. Man kann den Feldzug, den der Genuese auf dem Stuhle Petri gegen Manfred veranstaltete, als dieser das Banner der Staufer im sizilischen Reiche aufpflanzte, eine Kraftprobe des italischen Episkopates nennen; sie schien über Erwarten gut zu gelingen, wir kennen eine ganze Reihe von hohen Prälaten, die auf ihre Kosten dem Papstheere Truppen zuführten [1]), sicherlich waren es aber viel mehr. Aber diese Kriegsmacht war in keiner Weise imstande, sich gegen Manfred zu behaupten, obwohl ihre Kosten mehr als ein Bistum finanziell ruinierten [2]). Die Bistümer hatten mit dem staunenswerten wirtschaftlichen Aufschwung der Städte nicht Schritt halten können, die Ansätze zur Ausbildung geistlicher Staatswesen traten mit verschwindenden Ausnahmen vor den Kommunen zurück, und auch die Privatwirtschaft der Bischöfe verfiel wie alle Großgrundherrschaften des Landes bei sinkendem Geldwert fortschreitender Verschuldung. So zerrann der Vorteil, den die Kurie aus dem gewonnenen Einfluß auf die Besetzung der Bistümer zog, und die mächtigen Stadtstaaten, schon damals bemüht, im Wettbewerb mit der Kurie ihre Bischöfe ihren Interessen dienstbar zu machen — was ja Philipp in der Romagna zur Genüge erfahren hat —, haben später im ganzen ihre Aspirationen durchgesetzt.

---

[1]) Hier genügt es auf Rodenberg, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien S. 182 Anm. 2 zu verweisen.

[2]) Über Volterra siehe meinen Aufsatz ‚Bistum und Geldwirtschaft‘ in Quellen und Forsch. Bd. VIII u. IX, über Florenz Davidsohn II 1 S. 437 Anm. 3, daselbst Anm. 4 über Volterra.

Digitized by Google

Philipp hatte an den diplomatischen Verhandlungen mit Manfred ohne rechten Erfolg teilgenommen; da sandte ihn der neue Papst Alexander IV. mit einem wichtigen Auftrag nach Norden in sein vertrautes Arbeitsgebiet, zum dritten Male wurde er Legat, um den Kreuzzug gegen Ezzelino zu leiten. Es soll nicht noch einmal erzählt werden, wie ihm der Hauptschlag glückte, dem gefährlichen Gegner Padua zu entwinden, in dessen Besitz dieser nie mehr zu kommen vermochte. Philipp versuchte ferner, Brescia vor den Ghibellinen zu retten, doch beging er einen taktischen Fehler, der Ezzelino ermöglichte, sich mit Uberto Pallavicini zu vereinigen und gemeinsam mit ihm bei Gambara den Legaten zu besiegen und gefangen zu nehmen. Brescia wurde die Beute der Sieger, und dort weilte der Erzbischof mit seinem treuen Astrologen Eberhard, dem er später das Bistum Cesena verschafft hat, mehr als ein Jahr in der Gefangenschaft, der er auf abenteuerliche Weise entrann.

In seine Metropole heimgekehrt, hat Philipp, der, wie wir sahen, jetzt erst (Anfang 1261) die Bischofsweihe erhielt, nicht mehr viel wirken können. Auf Bologna, das damals durchaus kein so sicherer guelfischer Besitz war, wie C. S. 75 meint, war fortwährend Rücksicht zu nehmen, Manfred drang in der Mark Ancona vor, und besonders der Umschwung, den nach Alexanders Tode die Wahl Urbans IV. herbeiführte, bedeutete für Philipp die völlige Kaltstellung: das Fehlen persönlicher Beziehungen war nie wieder zu ersetzen. Umsonst war sein Jubel bei der Kunde von Urbans Tode; offen hatte er Salimbene gegenüber die Hoffnung auf die Tiara ausgesprochen, aus Dankbarkeit gegen seinen ersten Gönner wollte er sich Gregor X. nennen [1]), aber es war anders bestimmt; erst sollte der Franzose Clemens IV. kommen, und für den Ravennater Erzbischof änderte sich nichts, auch als Karl von Anjou nach Rom kam, als Manfred den Heldentod fand. Erst als Konradin über die Alpen stieg, besann man sich an der Kurie auf Philipps Verdienste. Zum vierten Male Legat, wirkte er in Brescia und Cremona, den beiden inzwischen den Ghibellinen abgenommenen Städten, gegen die Sache des Staufers mit aller Kraft, trotzdem der alternde Mann kränkelte. Nach Clemens' Tode bat er um seine Enthebung von seiner Legation; als ihm diese nach einiger Zeit gewährt wurde, kehrte er zwar noch einmal nach Ravenna zurück, doch sein Ende nahte. Am 18. September 1270 ist er in Pistoia gestorben.

C. hat das Lebenswerk des Fontana gut dargestellt und es verständlich gemacht, wie dieser, sicherlich kein Mann ersten Ranges, doch der päpstlichen Sache auf den verschiedensten Gebieten, in Deutschland und Apulien, vorwiegend aber in der Emilia und östlichen Lombardei mit hervorragendem Erfolg gedient hat. Das Lebensbild des Erzbischofs, dessen Züge von allgemeiner Bedeutung C. hervortreten zu lassen versteht, ist nicht ohne Schwung gezeichnet, die Folie der Zeitgeschichte ist, von kleinen Verzeichnungen abgesehen, richtig gegeben. Freilich waren wichtige Vorarbeiten wie die von Davidsohn und Hessel vorhanden, und mögen ohne archivalische Studien Ergebnisse größeren Umfanges auch ausgeschlossen sein, so ist doch anerkennenswert, daß die Darstellung mit ruhig abwägender Kritik in der Regel das Rechte trifft. Die Quellen sind im ganzen kritisch be-

[1]) L. c. p. 433.

Digitized by Google

nützt [1]) und in wünschenswerter Vollständigkeit herangezogen; von wichtigerer Literatur ist mir nur das Fehlen von E. Jordan, Les origines de la domination angevine aufgefallen [2]). Dem Autor und der Anregung seines

---

[1]) S. 83 Anm. 1 hat der Druckfehlerteufel einen schlechten Witz gemacht: er läßt Philipp sein Domkapitel ersuchen, pro animalibus seiner Vorgänger zu beten.

[2]) Nur bei der Benützung von Stieve, Ezzelino da Romano könnte C. etwas vorsichtiger sein. In dieser Zeitschrift XXXII 665 Anm. 1 stellte ich die von diesem S. 78 gebrauchte Ortsnamensform Arleseya (statt der bei Rolandin p. 116 stehenden, dort in der Anm. als Arlesega interpretierten Form Arlexica) richtig: C. S. 66 liest man wieder Arleseya. Die ziemlich heftige Polemik St.s gegen meine Besprechung (in den Anm. zu seinen ‚Kleinen Nachträgen zur Gesch. Ezzelinos von Romano', in Histor. Vierteljahrschr. XVI 77—82), in der er die üblichen Redensarten vom bruchstückweisen Zitieren und willkürlichen Aneinanderreihen der Zitate macht, und zwar ohne jeden Beleg — was er mir zum Vorwurf macht! —, bestrebt sich, wesentlich mit zwei (übrigens ganz mißglückten) Einzelnachweisen den Eindruck zu erwecken, meine Einwände seien aus der Luft gegriffen, und rechnet dabei doch etwas zu stark auf die Masse derer, die nicht die Zeit finden, meine Besprechung nachzuprüfen, als daß ich hier schon Gesagtes, wie über Rolandin, der wieder Zeitgenosse sein soll, und über St.s Darstellung der politischen Bedeutung seines Helden, zu wiederholen brauchte. Ich bleibe bei meiner Angabe, daß St. in der Einzelkritik — eine generelle Bemerkung nützt da nichts — die kritischen Grundlagen, die Lenel für die Wertung der Paduaner Annalistik geschaffen hatte, nicht benützt hat. Daneben wird mir St. gestatten, über einen Einzelpunkt wie den Veroneser Aufstand von 1225, den er an den Haaren herbeizieht, eine von Lenel abweichende Meinung zu haben; ich glaube nämlich wirklich, daß die 24 eine Volksbehörde waren, und zwar wegen der Analogie mit anderen nach Zahlen genannten Körperschaften wie den seit 1236 nachweisbaren 24 von Siena, den 26 von Rom; daß eine Adelspartei nach der Zahl hieße, wäre singulär. Auf Pallavicini und die Übersicht über die Cremoneser Parteikämpfe bei Astegiano, mit denen die innere Politik noch lange nicht erschöpft ist, einzugehen liegt kein Grund vor, da sich meine Bemerkungen nicht auf St. beziehen. Daß die genealogische Legende der Ezzeline von Onara nicht Geschichte ist, sieht jeder, der einen Begriff von der Stellung des salischen Rechtes in Reichsitalien hat; man brauchte nicht einmal die zahllosen Parallelsagen zu kennen, auf die ich verwies. Die 1. Anm. auf S. 662, die beweisen soll, daß ich ganze Sätze von ihm nicht verstanden habe, lautet: ‚Der mehrfach in Aussicht gestellte Aufsatz ‚Der Charakter . . .' ist jetzt erschienen' (folgt Zitat)! Daselbst Anm. 2 suche ich überhaupt keinen Satz von ihm, geschweige denn einen auf S. 71, zu verbessern. Objektiv falsch ist die Angabe S. 82 Anm. 1, daß St. Salzers kleine Abhandlung in seiner 1909 erschienenen Arbeit, deren Einleitung S. 7 das Datum München, Januar 1909 trägt, noch nicht benützen konnte, da jene im 1. Heft des XXXIII. Bandes des Neuen Archivs, das das Datum 1907 trägt, erschien. Solche Lapsus sind ja kein Unglück; wenn man aber seinem Rezensenten nachweisen will, daß er keine wissenschaftliche Widerlegung leiste, genügen derartige Argumente in Verbindung mit der, wie mir scheint, kühnen Behauptung, ich erachte es in der Regel nicht für nötig, für meine ‚Gegenbehauptungen' Beweise zu versuchen, wohl doch nicht ganz zu dem gedachten Zweck. Freilich, daß St. den Petrus de Vinea als Legat bezeichne, die Erzählung von Ezzelins Zug von Modostia nach Monza und ähnliches, das auf gleicher Höhe steht, schien mir, zumal mein ursprünglich für die Histor. Zeitschrift bestimmtes Referat schon recht umfangreich geworden war, einer Widerlegung nicht zu bedürfen. Meine Anzeige in der Histor. Zeitschrift, die St. irreführend als ‚Besprechung' bezeichnet, verzichtet nicht, wie St. wieder irreführend angibt, auf jeglichen Beweis, sondern verweist auf das eingehendere Referat. So ist das einzige Richtige, was in St.s Polemik steht, daß in der Histor. Zeitschrift infolge eines Druckfehlers auf den 33. statt auf den 32. Band dieser Zeitschrift verwiesen wurde. Ich bedaure den Druckfehler tief, muß aber gestehen, daß ich daraufhin nichts von meinem Urteil über St.s Arbeit zurückzunehmen habe; sein mangelnder Wille zur Quellenkritik wie der Mangel an Objektivität gegenüber der eigenen Leistung — so, wenn er meiner Forderung von Archiv-

Digitized by Google

Meisters Hampe danken wir somit eine solide Arbeit, die uns die Bekanntschaft mit einer wichtigen Persönlichkeit, einem hervorragenden Streiter im Kampf um das staufische Imperium vermittelt.

Frankfurt am Main. Fedor Schneider.

Poetsch, Dr. jur. J.. Die Reichsjustizreform von 1495, insbesondere ihre Bedeutung für die Rechtsentwicklung. Münster i. W. 1912. III. u. 77 S.

Die vorliegende Schrift enthält die Antrittsvorlesung des Verf. als Privatdozent in Münster in erweiterter Form. Ausgehend von einer Übersicht über die Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit des Reiches im Mittelalter, bei der merkwürdiger Weise die doch in der deutschen Literatur schon häufig beachteten Ausführungen Lechners in Mitt. d. österr. Instituts Ergänzungsband 7 übersehen worden sind, wendet sich der Verf. den Reformbestrebungen, den Verhandlungen und den Gesetzen des Wormser Reichstages von 1495 und der Eröffnung des Reichskammergerichtes zu. Das Schwergewicht seiner Ausführungen bringen aber die Erörterungen über die Bedeutung der Reichsjustizreform von 1495, ein Kapitel das auch neben dem Buche von Smend seinen Wert behält. Es sind nicht eigentlich neue Gedanken, die der Verf. bietet; sein Verdienst ist es nur, sie wieder einmal in klarer und überzeugender Weise ausgesprochen zu haben. Seit langem galt das Jahr 1495 als ein Epochejahr der deutschen Rechtsgeschichte und die Schöpfung des Reichskammergerichtes im Jahre 1495 als die entscheidende Tatsache. In neuerer Zeit konnte, als man den Vorstadien des Reichskammergerichtes nachging, dies zum Teil übersehen werden, um so mehr als den Zeitgenossen selber die Bedeutung des Geschaffenen nicht ganz klar wurde. Sie faßten es als die Fortsetzung des kaiserlichen Kammergerichtes, so daß Prozesse, die vor diesem begonnen hatten, vor dem Reichskammergericht ihre Fortführung fanden. Und doch welch eine Kluft trennt die beiden Einrichtungen. Dort ein Organ zur Ausübung der persönlichen Gerichtsbarkeit des Kaisers, besetzt nach der Willkür des Kaisers, seinem Hofe folgend; hier ein Gerichtshof mit festem Amtssitze, besetzt durch Vorschlag des Kaisers und der Stände, die Beisitzer notwendig entnommen zur Hälfte dem Adel, zur Hälfte aber Rechtsgelehrte, ein Organ nicht zwar der Stände, wohl aber des Reiches, urteilend zwar im Namen des Monarchen, doch unabhängig von seinem persönlichen Eingreifen nach Überzeugung der Beisitzer und nach bestimmtem Rechte. So ist im Jahre 1495 mit dem Reichskammergericht das erste moderne unabhängige Gericht im Reiche geschaffen worden und damit der Keim für eine Entwicklung der allerbedeutendsten Art. Und daß das Recht, an das das Reichskammergericht gebunden wurde, das Recht des Reiches und das gemeine war und damit das römisch-kanonische Recht seinen amtlichen Einzug in das höchste

studien allen Ernstes die ‚Ergebnisse‘ seines Besuches in Verona entgegenhält, über deren Edition auch noch zu reden wäre — treten wieder störend hervor, und der Versuch, in eigener Sache den Richter zu spielen und den Rezensenten zu rezensieren, wird wohl wieder die Note ‚mangelhaft‘ erhalten müssen.

Digitized by Google

Gericht des Reiches nahm, ist bekanntlich ein Moment von der höchsten Bedeutung geworden. Darin liegt das entscheidende Schwergewicht der Reichsreform von 1495.

Wien. Voltelini.

Hans Übersberger, Rußlands Orientpolitik in den letzten zwei Jahrhunderten. Auf Veranlassung Sr. Durchl. des Fürsten Franz von und zu Liechtenstein dargestellt. I. Bd. Bis zum Frieden von Jassy. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1913. (Veröff. der Ges. f. neuere Gesch. Österreichs) X., 380 S.

Der Verf. ist der Begründer des Studiums der russischen Geschichte an der Wiener Universität und kennt sie wie sicherlich nur wenige in Mittel- und Westeuropa, namentlich unter den Deutschen Österreichs. Politisch war es zweifellos ein schweres Versäumnis, daß von Seiten der österreichischen Regierungen nicht schon seit langem darauf hingearbeitet worden ist, daß möglichst viele Deutsche die süd- und osteuropäischen Sprachen erlernen und in Wissenschaft und Politik diese ganze östliche Welt uns verständlich machen. Wäre das beizeiten in großem Maßstab geschehen, so wäre die Zentralregierung nicht so abhängig von den Informationen aus Kreisen, die nur zu oft ihr eigenes Interesse dem des Staates vorziehen. Manche Enttäuschungen wären ihr vielleicht dadurch erspart geblieben. — Dies ist nun freilich Politik, aber sie ist nun einmal nicht ganz von der geschichtlichen Betrachtung zu trennen. Auch der Verf. kann sich ihr bei allem Streben nach ruhiger Objektivität nicht ganz entziehen. In dem Werke, mit dem er seine großen Publikationen begonnen hat „Österreich und Rußland etc.“ (s. diese Blätter Bd. XXIX. S. 523—531) scheint er noch die Absicht gehabt zu haben, freundschaftliche Beziehungen zwischen Österreich und Rußland als etwas durch Natur und Geschichte gegebenes darzustellen, also gewissermaßen die Annäherung der beiden Reiche als in der historischen Entwicklung gelegen zu erweisen. Die folgenden Jahre haben in ihm offenbar eine Wandlung hervorgebracht und ihn zur Überzeugung geführt, daß eine solche Annäherung aussichtslos, eine Freundschaft Österreich-Ungarns mit Rußland bei dessen Ansprüchen auf die Dauer unmöglich sei. Die erste Ansicht war schön und vielverheißend, aber sie wäre nur möglich gewesen bei Fortsetzung der russischen Expansionspolitik gegen Asien und Überlassung einer gewissen Vormachtstellung auf dem Balkan an Österreich-Ungarn, das ja kein anderes Ventil für seine Lebensäußerungen besitzt. Die Dinge haben sich anders entwickelt. Nach der Niederlage gegen Japan ist Rußland mit verstärkter Wucht zur Balkanpolitik zurückgekehrt und wir haben es schaudernd mitzuerleben, was die Folgen davon sind. — Unter dem Eindruck dieser Wendung hat offenbar der Verf. das angezeigte Werk geschrieben. Sachlich könnte es fast als Fortsetzung von „Österreich und Rußland“ erscheinen, denn auch in dem hier angezeigten Werk spielt das Verhältnis zwischen diesen beiden Reichen naturgemäß eine große Rolle; aber freilich ist die Aufgabe anders gestellt: Es handelt sich jetzt darum, speziell die Politik Rußlands zu verfolgen. Dabei werden nun so manche,

Digitized by Google

in weiten Kreisen der slavischen Welt lebendige Ansichten über diese Politik bekämpft und gründlich ad absurdum geführt.

Im 15. Jahrhundert, als Moskau zuerst mit der Türkei in Berührung kam, suchte ersteres um jeden Preis Freundschaft mit letzterer zu erhalten; sehr begreiflich, weil seit 1475 die Krimschen Tataren in Abhängigkeit vom Sultan gekommen waren und daher von diesem nach Belieben auf Moskau losgelassen oder von Einfällen dahin zurückgehalten werden konnten. Moskaus aktive Feindschaft richtete sich damals fast ausschließlich gegen das polnisch-litauische Reich und gegen dieses wurden die Tataren aufgehetzt. Später freilich wenden sie sich gegen Moskau selbst und Iwan IV. muß nach dem furchtbaren Einfall von 1571 einen jährlichen Tribut versprechen. Die Vernichtung des Krimschen Chanats war eine große Aufgabe der moskowitischen Politik, damals aber noch ganz außer Bereich der Möglichkeit; ein direkter Kampf gegen die Türkei jedoch war nicht nur unmöglich, sondern lag auch ganz außerhalb des Gesichtskreises der moskowitischen Zeit. Südslawische Schriftsteller waren es vor allem, die nach dem Untergang der christlichen Balkanstaaten und nachdem sich Ungarn und Polen der Türkei nicht gewachsen gezeigt hatten, Moskau's „historische Mission" entdeckten. Sie bestand aber nicht eigentlich in der Befreiung der Balkanchristen (— das Entscheidende ist in dieser Zeit immer der Gedanke des Christen-, nicht des Slawentums —) sondern darin, daß sich die Orthodoxie, da die Griechen angeblich vom wahren Glauben abgewichen waren und nun zur Strafe dafür im zweiten Rom (Byzanz) der „heidnische Kaiser" herrschte, nach Moskau, als dem dritten Rom gerettet habe. In dieser Wahrung des rechten Glaubens erschöpfte sich die „Mission" Moskaus.

Daß der Gedanke einer Befreiung der Balkanchristen öffentlich verkündet wurde, das geschah zum erstenmal in der berühmten Ostersonntagsansprache des Zaren vom Jahre 1655. Aber das Slawentum spielt auch da keine Rolle; zunächst sind die Griechen gemeint und die gleichzeitigen politischen Verhandlungen betrafen hauptsächlich eine Verbindung mit den rumänischen Fürstentümern [1]). Sie führten indes zu keinem Ergebnis und der erste wirkliche Zusammenstoß zwischen Moskowitern und Türken erfolgte erst 1677 bei Cigirin. Hier war es aber eine ganz andere Frage, um die es sich handelte, nämlich das Geschick der Ukraine. — Unter Peter dem Gr. erst ist Moskau so weit, einen ernstlichen Krieg gegen die Türkei zu wagen. Die Grundlage dafür ist der Vertrag mit Polen vom 6. Mai 1686, der noch unter Sophiens Regierung abgeschlossen worden war. Auf der Balkanhalbinsel ersehnten die Christen das Eingreifen des rechtgläubigen Caren, sie fürchteten das Vordringen der (österreichischen, „Papisten" fast ebenso wie die Türkenherrschaft und sandten Boten nach Moskau mit den schönsten Versprechungen. Aber dort fühlte man sich mit Recht ganz außerstande, auf dem Balkan einzugreifen; mißlangen ja doch schon die Versuche gegen die Krim jämmerlich. Erst Peter d. Gr. konnte im J. 1696 Asov erobern, worauf im Februar 1697 der Vertrag mit Österreich zur Fortsetzung des Krieges geschlossen wurde. Aber schon 1699 ging letzteres den Frieden von Karlowitz ein und Peter, der dies vergebens

[1]) Über letzteres vgl. z. B. Sîrbu. Mateiu Voda Basarab etc.; meine Besprechung in diesen Blättern, Bd. XXI, S. 705.

Digitized by Google

zu hintertreiben gesucht hatte, sah sich gezwungen, auch seinerseits Frieden zu schließen (Juli 1700). In den Verhandlungen hatte er schon die Forderungen aufgestellt, Rußland solle freie Handelsschiffahrt auf dem Schwarzen Meer erhalten, das hl. Grab in Jerusalem solle an die Griechen zurückgegeben und diesen ebenso wie Serben, Bulgaren, Slowaken (!) freie Religionsübung sowie Schutz vor übermäßigem Steuerdruck gewährt werden. Diese Forderungen konnten zwar nicht durchgesetzt werden, aber sie zeigen doch schon die künftige Politik Rußlands in nuce, die Anfänge der Dardanellenfrage und des Strebens nach einem russischen Protektorat über die Balkanchristen.

Idessen — und das ist sehr bezeichnend — diese Fragen sind für Peter nicht die wichtigsten, weit höher steht für ihn und mit Recht, die baltische. Das zeigte sich vor allem bei den Verhandlungen, die zum Frieden am Pruth (11. Juli 1711) führten. Er war damals sofort bereit, alle Erwerbungen am Azovschen Meer abzutreten: wenn die Türken für den Schwedenkönig eintraten, wollte er, um Petersburg zu retten, sogar altrussische Provinzen opfern. Der Balkanchristen, die er beim Beginn des Feldzugs aufgerufen hatte, geschieht in seinen verschiedenen Äußerungen über den Frieden gar keine Erwähnung; sie waren ihm eben doch nur Figuren auf dem Schachbrett seiner politischen Pläne. Ja, nachdem er 1720 die Umwandlung des Pruther Friedens in einen ewigen erreicht hatte, stellte er der Türkei sogar das Angebot eines Bündnisses, da, wie er sehr ketzerisch hinzufügte, solche nicht des Glaubens, sondern der Staatsinteressen wegen geschlossen werden. — Freilich war davon im Ernst keine Rede, das Verhältnis zwischen beiden Mächten spitzte sich infolge der russischen Erwerbungen am Kaspischen See wieder zu und nach Peters Tod sah sich Rußland gezwungen, namentlich da sich Frankreich infolge der polnischen Heirat Ludwigs XV. von ihm abwandte, mit Österreich ein Bündnis zu schließen (6. August 1726), das Rußland im „Articulus secretissimus“ auch die asiatischen Erwerbungen sicherte, während es seinerseits nicht einmal die Pragmatische Sanktion garantierte. Indessen die persischen Besitzungen mußten doch wieder aufgegeben werden (1732, 1735); im Juni 1735 wurde der Krieg gegen die Türkei beschlossen und damit eine Unternehmung begonnen, die zu den merkwürdigsten Überraschungen führte.

Die Türkei, die durch den von Rußland vergeblich bekämpften Frieden mit Nadir Schach freie Hände bekommen hatte, zeigte sich militärisch viel stärker als man geglaubt hatte, Österreich versagte in dieser Beziehung vollständig, während Rußland trotz vieler Fehler und Unzulänglichkeiten sich doch verhältnismäßig gut bewährte. Das Sonderbarste aber war, daß Frankreich, ohne selbst einen Soldaten zu opfern, die Entscheidung vollständig in seine Hand bekam, indem es zuerst das durch seine Niederlagen geschwächte Österreich dazu brachte, ihm absolute Vollmacht zum Friedensabschluß zu erteilen und dann durch einen Subsidienvertrag mit Schweden auch Rußland auf denselben Weg drängte. Am 28. August 1739 erfocht zwar Münnich den entscheidenden Sieg von Stawutschane, den ersten russischen Sieg in den Kämpfen gegen die Türkei, aber schon am 1. September wurde der österreichisch-türkische Friede geschlossen und diesem folgten am 7./18. die Präliminarien zwischen Rußland und der Türkei. Die tatsächlichen Erfolge der Russen waren sehr

Digitized by Google

gering, sie erreichten nicht einmal ganz den Zustand von 1700, aber es war doch von der größten Wichtigkeit, daß sie Österreich aus dessen Vormachtstellung gegenüber den Türken (— wie sich später zeigte, endgiltig —) verdrängt hatten.

Wie weit die Gedanken russischer Politiker schon damals (1744/5) gingen, zeigen die Äußerungen des Botschafters in Konstantinopel Vešnjakov. Rußland, so meinte er, solle die Gelegenheit eines abermaligen türkisch-persischen Krieges ergreifen und losschlagen. Alle Christen der Balkanbalbinsel, besonders die Slawen, seien bereit, sich zu erheben und Rußland zu unterstützen. Dieses müsse die Türkei aus Europa vertreiben, am Bosporus ein christliches Reich aufrichten und werde so Österreich in dessen großen Plänen hemmen und das europäische Gleichgewicht von sich abhängig machen. Statt dessen kam es 1746 zu einem neuen russisch-österreichischen Vertrag, der trotz mancher Schwierigkeiten zwischen den beiden Mächten — so in der schwedischen Verfassungsfrage, besonders aber in der Frage der ungarländischen Serben, die sich bedrückt fühlten und von dem russischen Botschafter in Wien in ungehöriger Weise protegiert wurden — 1753 erneuert wurde. Aber nach dem Hubertusberger Frieden gelang es Friedrich von Preußen, die Zarin Katharina II. für ein Bündnis zu gewinnen (April 1764), obwohl er drei Jahre vorher in seiner verzweifelten Lage ein solches mit der Türkei geschlossen hatte. Als dann 1768 der schon lange drohende Krieg Rußlands mit der Pforte ausbrach, hatte Katharina zwar die Rückendeckung durch Preußen, aber dafür die kaum verhüllte Gegnerschaft Österreichs zu ertragen. Es ist — was der Verf. nicht hervorhebt — das erstemal, daß diese Situation entsteht, eine ähnliche wie dann wieder 1878. Katharina hat den Plan der Orlovs, bei diesem Kriege die griechisch-orientalischen Untertanen der Türkei anfzuwiegeln, mit Begeisterung ergriffen; aber von der Befreiung der slavischen Völker ist nicht speziell die Rede. Griechen, Georgier und Rumänen figurieren in diesem Plan ebenso wie die Montenegriner; die Beziehungen der letzteren zu Rußland tragen übrigens einige recht abenteuerliche, oft geradezu schwindelhafte Züge. Die Siege der Russen von 1769 und 1770 führten dann zu der österreichisch-türkischen Konvention vom 6. Juli 1771 und die Gefahr eines österreichisch-russischen Krieges wurde so groß, daß in der Tat nur die Teilung Polens sie ablenkte. Friedrich II. hat dabei mit größter diplomatischer Meisterschaft den beiden Kaisermächten seinen Willen aufgezwungen. Rußland mußte auf den Gedanken, die rumänischen Fürstentümer ganz zu gewinnen, verzichten; dafür trat aber der andere, die krimschen Tataren von der Türkei loszutrennen, immer stärker hervor und dies wurde im Frieden von Kütschük-Kainardsche (1774) wirklich erreicht. Die orthodoxen Untertanen der Türken — so die Griechen — waren früher ohne Skrupeln der türkischen Rache preisgegeben worden, aber die Hauptgedanken Katharinas, die Erringung der Herrschaft auf dem Schwarzen Meer und eine Verbesserung der Grenzen gegen Polen waren durchgesetzt oder doch der Verwirklichung näher gebracht. Recht interessant ist, daß Rußland in den vorangegangenen Verhandlungen für sich freie Schiffahrt auf dem Schwarzen Meer, zugleich aber dessen Sperrung für alle anderen Völker verlangt hatte; vor allem wichtig wurden aber die Artikel 7 und 14 des Friedens, die — allerdings infolge einer unerhört

Digitized by Google

ausgedehnten Interpretation — Rußland das Recht der Fürsprache zugunsten der griechisch-orientalischen Bevölkerung verschafften. In der Moldau und Walachei wurde ihm dieses Recht ausdrücklich zuerkannt. An diesen Frieden knüpften sich sofort die schwierigsten Verhandlungen, der Friede war eigentlich stets bedroht, bis die Türkei in Verzweiflung im August 1787 wieder den Krieg erklärte. Unterdessen hatte sich nämlich Katharina wieder Österreich zugewendet (Bündnis 1781), freilich erst nachdem sie die Garantie des Teschener Friedens übernommen hatte und ohne diese Garantie, die doch im wesentlichen gegen Österreich gerichtet war, aufzugeben. — Das Jahr 1783 brachte dann die Einverleibung der Krim, die 1784 in einer Konvention von der Pforte indirekt zugestanden wurde, das Jahr 1787 die berühmte Zusammenkunft zwischen Kaiser Josef II. und Katharina und dann kam eben der Krieg. Die Zarin ging mit den größten Hoffnungen an ihn heran. Ihrem jüngeren Enkel (geb. 1779) hatte sie den Namen Konstantin gegeben und seit 1780 sprach man von ihrem Wunsche, für ihn ein orientalisches Kaiserreich mit Konstantinopel als Residenz zu begründen. Die wirklichen Erfolge waren dagegen höchst bescheiden, Österreich mußte bekanntlich infolge der Haltung Preußens auf jeden größeren Erwerb verzichten und Rußland gewann im Frieden von Jassy auch recht wenig, aber was seit 1739 deutlich zu merken war, das wurde jetzt klare Tatsache: Österreich war als Vormacht auf dem Balkan durch Rußland verdrängt.

Bis hieher führt der Verf. seine Aufgabe im I. Bande. Die Einzelheiten sind mit großer Ausführlichkeit behandelt, so namentlich die Verhandlungen vor dem Belgrader Frieden (1739). Überall konnte der Verf. die Literatur, namentlich die russische, in ausgedehntestem Maße heranziehen, so daß sein Werk in der Tat eine erschöpfende Darstellung der Frage bringt.

Stark tritt die Tendenz hervor, die „Geschichtslügen“ in der russischen Auffassung vom Verhältnisse Rußlands zu den Balkanslaven zu zerstören und dies ist insoferne zu bedauern, als es dem Gegner die Möglichkeit bieten könnte, infolgedessen die Objektivität der Darstellung anzuzweifeln. Ich lege Wert darauf festzustellen, daß die Beweisführung für den ruhig Denkenden, der sich ihr nicht bewußt verschließt, durchaus überzeugend ist. Wer übrigens historisch denkt, weiß ja, daß eine solche uneigennützige Befreierrolle, wie sie Rußland oft angedichtet wird, nirgends in der Geschichte vorkommt. So können — freilich auch sie mit einer gewissen Selbsttäuschung — einzelne Bevölkerungskreise denken, aber niemals verantwortliche Staatsmänner. Diese werden in entscheidenden großen Fragen immer — im Sinne ihres Landes und Volkes — egoistisch sein müssen. Man wird ihnen also daraus keinen Vorwurf machen können, wichtig aber ist es allerdings, diese Tatsache öffentlich und zweifellos hinzustellen und dies in wünschenswerter Klarheit zu tun ist das Verdienst von Übersbergers Buch.

Wien. Dr. Moritz v. Landwehr.

Digitized by Google

Max Reinitz, Das österreichische Staatsschuldenwesen von seinen Anfängen bis zur Jetztzeit. München und Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. X und 182 S.

Es braucht kaum betont zu werden, daß eine Geschichte des österreichischen Staatsschuldenwesens eine der wichtigsten und dankbarsten, aber auch eine der schwierigsten Aufgaben der neueren Geschichte Österreichs darstellt. Ihr Verfasser sollte ebenso genauer Kenner der gesamten Finanzwissenschaft, wie gründlich durchgebildeter Historiker sein; fehlt ihm die letztere Eigenschaft, so muß man zum mindesten fordern, daß er über den inneren und äußeren Werdegang seines Staates genau unterrichtet ist und die allgemeinen technischen Grundsätze historischen Arbeitens befolgt. Ich bedauere, Max Reinitz diese Voraussetzungen durchaus absprechen zu müssen. Ein begabter Journalist hat sich an ein höchst bedeutendes Thema gewagt und erweist sich der finanzhistorischen Seite als keineswegs gewachsen. Allerdings bezeichnet Reinitz im Vorworte den finanzhistorischen Teil vorsichtig nur als Beigabe seines Buches. Da der Titel dem widerspricht und da diese „Beigabe" immerhin nahezu die Hälfte des Werkes ausmacht, so kann der Verfasser nichts einzuwenden haben, wenn sich die führende geschichtliche Zeitschrift Österreichs eingehend mit seinem Buche befaßt.

Es liegt mir ferne zu behaupten, daß Reinitz mala fide die weitgehende Abhängigkeit verdunkelt hat, in der seine finanzgeschichtlichen Darlegungen von den Arbeiten früherer Forscher stehen; offenbar aber sind ihm die literarischen Bräuche völlig unbekannt, an denen die gelehrte Untersuchung festhalten muß und die höchstens der Tagesschriftsteller außer Acht läßt. Die historischen Ausführungen beruhen ganz überwiegend auf J. v. Hauers Beiträgen zur Geschichte der österr. Finanzen (1848), auf F. v. Mensis so verdienstvollen „Finanzen Österreichs" 1701—1740, und seinem Artikel „Staatsschulden" im österr. Staatswörterbuch (4. Bd. 2. Aufl.), dann auf A. Wolfs Geschichtlichen Bildern aus Österreich und auf meinem „Staatlichen Exporthandel Österreichs". Namentlich Hauer und Mensi sind in einer Weise ausgenützt, die man nach den Zitaten Reinitz' nicht ahnen würde. Er bringt seitenlange Darlegungen, ohne seine Vorgänger, auf denen sie beruhen, zu nennen, oder er zitiert sie einmal gelegentlich mit oder ohne Seitenangabe, um dann bei der nächsten Gelegenheit stolz auf jeden Verweis zu verzichten. Noch bedenklicher ist folgendes: wenn ich auch nicht bestreiten will und kann, daß Reinitz einzelne Akten des Hofkammerarchivs eingesehen hat, so ist es doch ganz irreführend, die von Mensi bereits zitierten und gründlich verwerteten Akten nochmals zu zitieren, wenn man ihnen nicht mehr zu entnehmen weiß als dieser Forscher. Ich habe Reinitz' Aktenzitate mit denen Mensis verglichen: kein einziges Dokument, das dieser nicht bereits anführte! Und doch erstaunlicherweise an einer Stelle, die ganz auf Mensi ruht, die Bemerkung (S. 16): „man wird ganz wirr, wenn man die bezüglichen Dokumente im Finanzarchiv liest". Oder wozu wird S. 17 das fürstlich Schwarzenbergsche Archiv in Wien und dann erst Adam Wolf genannt, der allein dieses Archiv benützt hat? Auf S. 20 führt Reinitz die „Familienaufzeichnungen des Radmeisters Hans Adam Stamfer" an; der Anmerkung „in diesen liest man" folgt eine wörtlich wiedergegebene Stelle, aber kein Wort davon, daß das Ganze wie-

Digitized by Google

der Wolfs Geschichtlichen Bildern entnommen ist und daß es sich um das Gedenkbüchel der Maria Elisabeth Stampfer handelt. Diese Proben dürften genügen, um zu zeigen, wie wenig die Hinweise auf archivalische Studien bei Reinitz besagen.

Die historische Auffassung Reinitz' ist — unhistorisch. Der geschichtliche Teil ist durchsetzt von Ausfällen gegen die heutigen Verhältnisse, er zeigt vor allem eine völlige Verständnislosigkeit gegenüber den Eigenheiten des absoluten Beamtenstaates, eine Pauschalverurteilung des altösterreichischen Beamtentums, Ungerechtigkeit gegenüber dem Adel, der bekanntlich namentlich in Böhmen sehr viel für die Entwicklung der Industrie getan hat, Übertragung eines liberalen freiwirtschaftlichen Ideals in die Vergangenheit. Es ist leicht von Frivolität der Leiter des Wirtschaftslebens zu sprechen, wo der historisch Denkende oft nur Mangel an Einsicht findet. Die Rolle, die im Finanzwesen Österreichs die Stände — nur zu oft hemmend — gespielt haben, ist Reinitz, der immer nur den absoluten Willen des Monarchen und seiner Beamten sieht und das Fehlen eines Parlaments in Altösterreich beklagt, dunkel geblieben.

Die Beweise für die unhistorische Auffassung ließen sich leicht vermehren. Zahlreich sind auch die schiefen Urteile und Irrtümer im einzelnen. Ich verzeichne einige, ihre Richtigstellung ergibt sich für jeden fachkundigen Leser von selbst, wenn ich sie nicht beifüge. „Der Staatskredit Österreichs war hundert Jahre hindurch nur die Ausbeutung des Schwachen durch den Starken, indem die der werbenden Staatsgewalt zur Verfügung gestellten Mittel niemals dem Vertrauen zum Staate, sondern den angewandten Mitteln der Staatsautorität zu danken waren" (S. III); diese Behauptung gilt höchstens von den Zwangsdarlehen, nicht von den Kreditoperationen im Auslande, die z. T. auf inländische Fonds begründet wurden. „Das Beamtentum hat" nach Reinitz „den partikularistischen Zug der Volkswirtschaft zur Zeit Leopolds I. und Karls VI. stramm eingehalten" (S. 1); Oppenheimer war die einzige (!) und wichtigste Kreditquelle unter Leopold I., er war der einzige Gläubiger Österreichs (S. 4); es ist bemerkenswert, daß das Finanzarchiv über unwürdige Finanzgeschäfte noch heute die Akten sorgsam aufbewahrt (S. 9); die Zwangsanlehen trafen zumeist nur die Juden (S. 12); die Einforderung des Kirchenschatzes unter Leopold I. ist etwas, was bisher kein Habsburger zu verfügen gewagt hatte (S. 14. Und Ferdinand I.?); Giro del banco (statt banco del giro S. 15 und 35); die Erwerbssteuern und Personal- und Klassensteuern rühren erst aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts her (S. 18); der „Freiheitskrieg des Jahres 1848" (S. 19). Die verschiedenen Judensteuern und die Besteuerung jüdischer ritueller Bedürfnisse mögen ja eine „Schandsäule des altösterreichischen Steuersystems" sein (S. 19), so uneigennützige Staatsdiener waren die Juden doch nicht, wie Reinitz meint. „Unter Karl dem Großen siedelten sich die ersten Kolonisten am Fuße des Erzberges an (S. 20); das Theatrum Europäum, das größte Geschichtswerk der damaligen Zeit (S. 21 f.); der Quecksilber- und Kupferhandel des Staates sicherte ein Monopol für ganz Europa (S. 23); Leopold b e r i e f aus dem Auslande J. J. Becher und Schröder (S. 33); die Wirtschaftsgeschichte jener Zeit ist eigentlich nur eine Geschichte der Überschuldung, alles übrige ein mixtum compositum von merkantilistischen Experimenten" . . . , (S. 33). Mensis Erklärung der Barattierung ist

Digitized by Google

viel klarer als die R.s (S. 37); S. 42 wird wieder einmal Leopolds Hofkammerpräsident Sinzendorff statt Zinzendorff genannt; S. 58 soll es heißen: die Aufhebung des Edikts von Nantes, nicht das Edikt von Nantes. Den Merkantilismus hat R. nur vom staatsfinanziellen Gesichtspunkte aus betrachtet. Welcher Ausdruck: in Österreich waren es die beiden Kaiser Leopold I. und Karl VI. selbst, die zum Mittel des Merkantilismus rieten! Daß der Staat als Unternehmer eine allgemeine Erscheinung ist, hat R. auch nicht bemerkt; freilich, in Österreich hätte die praktische Durchführung der merkantilistischen Wirtschaftsgrundsätze gewiegten Handelsmännern, den Italienern, Griechen und Juden überlassen werden müssen! Wie oft wurde dies versucht! Die Bevormundung des französischen Merkantilismus hat nicht alsbald aufgehört, wie R. meint. Die praktische Betätigung des Merkantilismus in Österreich hat R. sehr unterschätzt, die Handelspolitik Leopolds I. und Karls VI. und ihre Resultate existieren für ihn fast garnicht; es ist irrig, daß kein Verständnis für die Ausgestaltung der Verkehrswege vorhanden war, R. weiß nicht, wie alt schon die Verbindung Wiens mit Italien, aber auch mit Triest ist. Nirgends legt er den richtigen Maßstab an: die zweifellose Schuld des fiskalischen und bürokratischen Elements wird ungebührlich vergrößert, „das strenge Prohibitivsystem hat nur geschadet, nichts genützt", Unvergleichbares — England und Österreich — wird gegenübergestellt. Welch' falsches Bild, das Mißlingen der großzügigen Reformen Karls VI. hauptsächlich auf die „Drangsalierung der jüdischen Kaufleute" zurückzuführen. Sogar „die Straße über den Semmering wurde unter den Babenbergern mit dem Gelde der Juden angelegt"! (S. 57 f.). Die Tüchtigkeit der Juden in der Steiermark vor ihrer Vertreibung 1496 läßt sich nicht so geradezu bejahen; völlig falsch aber ist es, die Juden des Spätmittelalters in der Steiermark als Förderer der Montanindustrie und als Pioniere des Handels und der Industrie zu preisen. Damit soll natürlich nicht bezweifelt werden, daß in neuerer Zeit die Intoleranz das Wirtschaftsleben ungünstig beeinflußt hat. Für die erziehliche Wirkung der Prohibitivpolitik fehlt R. selbst in der Zeit Maria Theresias und Josefs II. der Blick, wie u. a. (S. 60) seine Bemerkung zeigt, Österreich habe noch unter Josef II. nur über Rohprodukte verfügt. Die österreichischen Herrscher waren nach R. „für bessere Ratschläge geradezu unzugänglich": hat er nie bemerkt, daß sie sogar sehr zugänglich, aber des Talents der kühlen Rechner, wie es etwa Friedrich Wilhelm I. zeigte, bar waren, daß sie die Grandseigneurs auch in finanzieller wie in künstlerischer Beziehung waren? Was sagen die Kunsthistoriker dazu, daß die Blüte der Kunst unter Leopold I. und Karl VI. auf die Flucht des Kapitals vor den Ansprüchen der Kaiser zurückgeführt wird „damit der Reichtum festgenagelt sei"? Es genügt schließlich wohl auf den Namen Sonnenfels hinzuweisen, um zu zeigen, wie es mit R.s historischen Kenntnissen bestellt und wie viel von seinem Gesamturteile (S. 68) zu halten ist, daß sich Spuren der volkswirtschaftlichen Aufklärung in Österreich erst im 19. Jahrhundert finden. Sein Hauptinteresse fesseln offenbar die „interessanten Staatsgläubiger", ein Ausdruck, der bis zum Überdruß immer wiederkehrt.

Unter der Literatur vermissen wir namentlich Adam Wolfs Abhandlung über die Hofkammer unter Leopold I., sowie Beers Arbeiten, Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushaltes unter Maria Theresia

Digitized by Google

(A. ö. G. 82) und die Finanzverwaltung Österreichs 1749—1816 (M. J. ö. G. 15). Angesichts der Vernachlässigung ungedruckten Materials ist es erklärlich, daß die Zeit Leopolds I. sehr stiefmütterlich gegenüber der Karls VI. behandelt ist. Die Disposition der Kapitel 1—5 ist nicht durchdacht. Nicht einmal über die jeweilige Höhe der Staatsschuld erhalten wir verläßliche Angaben. Einige Worte zum Beweise: 22 Mill. betrug die Staatsschuld nicht am Ende der Regierung Leopolds (S. 40), sondern schon 1701 (nach Mensi), beim Tode Karls VI. ist sie nicht 100 Mill. groß, sondern einschließlich der 50 Mill. Stadtbankschulden 98 Mill.; rund 377 Mill. betrug sie nicht beim Tode Josefs II., sondern bei dem Leopolds II. (nach Hauer, mit dessen Zahlen aber die Mensis, Artikel Staatsschulden, nicht übereinstimmen), 466 Mill. nicht im Jahre 1800, sondern 1797; im Jahre 1800 betrug sie nach Hauer schon 689, nach Mensi 605 Mill.; nicht durch die ganzen napoleonischen Kriege, sondern schon bis 1810 hat sich die Schuld auf 658.224 (nicht 65.822) Mill. erhöht. Dazu kommen nach Hauer über 1000 Mill. Bankozettel. Die Zahl 1700 Mill. für den Staatsbankrott von 1811 ist annähernd richtig, nicht ganz genau. Die Angaben über die Anleihe von 1820 sind Hauer entnommen, der nicht genannt ist.

Mit der Gründung der österreichischen Nationalbank 1816, der Schaffung von Rentenanleihen mit Rothschild als Vermittler, der allmählichen Regelung des Staatsschuldenwesens seit dem zweiten und dritten Dezennium des vorigen Jahrhunderts schließt Reinitz' finanzgeschichtlicher Teil. Für die Folgezeit hätte ihm Ad. Beers Buch, Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert, das er anscheinend nicht kennt, mancherlei geboten. Indes, dieser zweite Hauptteil seines Werkes bringt nur noch gelegentliche geschichtliche Bemerkungen und dient in erster Linie einer Schilderung des Staatsschuldenwesens der Gegenwart und finanzpolitischen Ratschlägen für die Zukunft. Beers Werk, Der Staatshaushalt Österreichs seit 1868 (Unifizierung der Staatsschuld) scheint stark verwertet zu sein, wenn es auch nur einmal zitiert wird. In diesem Teile ist der Verfasser in seinem Elemente. Nur in knappen Linien möchte ich die Grundgedanken, die den Historiker kaum mehr angehen, wiedergeben, da das ganze Werk sonst ungenügend charakterisiert wäre.

R. spricht sich sehr lebhaft und gewandt für die Durchführung von inneren Staatsanleihen aus; das Kreditwesen soll sich uneingeschränkt ausbilden, die Verschuldung Österreichs hat nichts Beängstigendes, sondern ist ersprießlich für Handel und Industrie, das Volksvermögen Österreichs wächst, der Reichtum hat sich in den bürgerlichen Kreisen (?) eingenistet. Aber das inländische Kapital sollte ohne Scheu in inländischen Rententiteln angelegt, der weiteren Verschuldung im Auslande ein Ende gemacht werden. R. setzt sich ferner sehr für die 1913 in Verhandlung stehenden Steuervorlagen ein, wendet sich gegen die hohen Kosten der Verwaltung, gegen die Einwirkung der österreichischen Nationalverhältnisse auf den Staatshaushalt und Staatskredit. Merkwürdig, der Gegner des Merkantilismus steht dem Neomerkantilismus nicht ferne, da er hohe Importzölle zum Schutze der heimischen Industrie fordert, die Erhaltung des Geldes im Inlande zur Hebung der Produktion verlangt, die Anleihen im Auslande bekämpft und die Rücklösung der Staatswerte aus Frankreich vertritt. Von einem Schutzzolle zugunsten der agrarischen Produktion wird freilich abgesehen. R. er-

Digitized by Google

kennt allerdings die Tragweite des Agrarproblems; die Ursachen der schweren Lage des Ackerbaues sieht er in der „Schwäche der individuellen Kräfte und der minderen Tüchtigkeit der österreichischen Landwirte", in klerikalen Tendenzen und mannigfachen Vorurteilen, dem Mangel an Aufklärung u. s. w. In ihrem schweren Kampfe gegen die Großindustrie soll den Landwirten das mobile Kapital zu Hilfe kommen; dieser Altruismus ist aber nur Pflicht des Adels und der Kirche, „der toten Hand", wie R. die Kirche noch heute nennt: sie sollen dem Staate in der Reform des Agrarkreditwesens beistehen, die „liberalen Elemente" haben keine derartige ethische Verpflichtung gegenüber ihren „politisch und national, mitunter auch konfessionell feindseligen und unduldsamen agrarischen Mitbürgern". Ausgaben für Geistlichkeit und Armee sind unproduktive Lasten! Die ganzen Ausführungen gipfeln in Vorschlägen für Begebung der Renten durch eine einzige Gruppe von Geldinstituten mit der Postsparkasse an der Spitze, für Wiederbegründung der Popularität österreichischer Renten, Verpflichtung der Sparkassen zu Rentenanlagen und Beschränkung ihrer Hypothekargeschäfte.

Eine Kritik dieser Darbietungen wäre in den „Mitteilungen" nicht am Platze; sie selbst passen in den ökonomischen Teil der „Neuen Freien Presse", nicht in ein Werk, das sich in seinem Titel als historisches gibt. Die Geschichte des „Österreichischen Staatsschuldenwesens von seinen Anfängen bis zur Jetztzeit" muß erst geschrieben werden.

Graz. Heinrich Ritter von Srbik.

Alexander von Peez und Paul Dehn, Englands Vorherrschaft aus der Zeit der Kontinentalsperre. Leipzig, Duncker u. Humblot 1912. XX u. 381 S.

Alexander von Peez hat während eines langen Lebens (1829—1912) in Wirtschaft und Politik seines Vaterlandes eine große Rolle gespielt und ist auch publizistisch stark hervorgetreten. So sind die vorliegenden Studien und Eindrücke aus einem Gebiete, das ihm durch die Jahrzehnte vertraut geworden ist, der Beachtung weiterer Kreise sicher, zumal er einen würdigen Genossen seiner Arbeit fand in Paul Dehn, dessen Schriften über weltwirtschaftliche Fragen längst bekannt sind. Den vorwiegenden Interessen der beiden Autoren entspricht es, daß ihr Buch sich als ein Abriß der napoleonischen Geschichte darstellt mit besonderer Berücksichtigung der Rolle Englands und der see- und wirtschaftspolitischen Probleme. Gerade dadurch hat das Werk auch erhebliches Gegenwartsinteresse; nicht minder durch die Propaganda für den Schutzzoll und die Bekämpfung des englischen „Freihandelsmärchens". Hier spricht durchaus der aktive Politiker, und auch sonst ist das in einem Maße der Fall, daß die historische Treue darüber oft arg zu kurz kommt. Als eine historische Darstellung ist denn auch das Ganze überhaupt kaum zu bezeichnen, vielmehr enthalten die 51 (!) Abschnitte auf 350 Textseiten im wesentlichen nur eine bunte Sammlung interessanter, oft allzuweit ausholender Lesefrüchte und Beobachtungen. Manche glückliche Formulierung über bekannte Zusammenhänge findet sich darunter, aber größer ist die Fülle der schiefen oder unrichtigen Urteile.

Digitized by Google

Die ungenügende Quellen- und Literaturbenutzung ist daran schuld, nicht minder die ganz einseitige Beurteilung der englischen Politik. Man mag den Egoismus der Engländer in dem langen Ringen des legitimen Europa gegen das Frankreich der Revolution und Napoleons, die brutale englische Seetyrannei der Zeit und ihre Folgen bis zum heutigen Tage, die Tatsache, daß England im Jahre 1815 als der eigentliche Sieger unter den geschwächten europäischen Mächten dastand, noch so pessimistisch einschätzen und wird doch Peez' Urteile ungerechtfertigt finden. Erstaunlich ist die Kühnheit, mit der er große historische Entwicklungsreihen skizziert, so wenn er nicht Napoleon, sondern „die kalte englische Staatskunst mindestens die Grundursache des zweiten Teiles des langen Krieges" sein läßt. — „England war und blieb unversöhnlich und kriegerisch".

Der scharfe antienglische Standpunkt des Buches ist keineswegs gleichbedeutend mit einer Vorliebe für Frankreich. Nicht minder kraß ist es, wenn in dem Kapitel „Die Franzosen als Freiheitsbringer" die Heereszüge der Revolution lediglich unter dem Gesichtswinkel der dabei verübten Räubereien erzählt werden.

Da ein zweiter Band angekündigt ist, soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Komposition des Buches außerordentlich salopp und der Druck, besonders der Eigennamen, überaus nachlässig ist. Zwei Beispiele für viele: Als Kapitel 14 folgt „Die zweite Koalition 1799—1802 (!) Marengo" nach Kapitel 12: „Bewaffnete Neutralität von 1800" und Kapitel 13: „Die Ermordung Pauls". Zahllose Wiederholungen sind bei solcher Anordnung des Stoffes unvermeidlich. — Auf Seite 201 finden sich nicht weniger als sechs verstümmelte Eigennamen.

Trotz der historischen Bedenken, die sich gegen das vorliegende Werk erheben, ist es für weitere Kreise der Gebildeten eine anregende Lektüre.

Posen. Alfred Herrmann.

Edmund Ulbricht (†), vollendet und herausgegeben von G. Rosenhagen, Weltmacht und Nationalstaat. Leipzig, Dieterich (Th. Weicher). 1911. XXIII und 685 S.

Ch. Seignobos, Politische Geschichte des modernen Europa. Entwicklung der Parteien und Staatsformen 1814—1896. Deutsch nach der 5. Auflage des Originals. Leipzig, Werner Klinkhardt, 1910. XVI und 808 S.

Zwei politische Weltgeschichtswerke nicht ganz gleichen Wertes, wie mir scheint, mag auch das erste als Ergänzung des zweiten gedacht sein. Ich möchte damit nichts geringschätziges über das wohlgemeinte, besonnene, durchaus nicht gedankenarme Werk von Ulbricht-Rosenhagen sagen. Vielleicht werden manche Beurteiler — ich zähle mich dazu — ein deutlicheres Durchdringen universalistischer Tendenzen in diesem Buche wünschen. Die Stoffgliederung scheint in den Unterteilungen nicht immer ganz glücklich zu sein, doch verhehle ich mir nicht, daß das Urteil just in Einteilungsfragen immer eine subjektive Sache sein wird. Niemals verlieren die Dar-

Digitized by Google

steller das Maß, wiederholt — etwa in den Ausführungen über den Kalvinismus — erweisen sie ihre Vertrautheit mit der jüngsten Literatur. Vorzüglich scheint die französische Politik beurteilt, die mit ihren Weltreichstendenzen vor England durchaus nicht deshalb erlag, weil sie maritime Mißerfolge hatte, sondern weil sie sich in einer aufreibenden und schließlich doch erfolglosen Expansionspolitik auf dem Kontinente gefiel. Hier liegt die große geschichtliche Schuld Ludwigs XIV. Und hat Napoleon, der den Kampf mit England mit ungenügenden Kriegsmitteln begann, außer diesem Fehler nicht auch die unheilvolle Politik Ludwigs XIV. wiederholt? Glücklich schließt das Buch mit einem Ausblick auf die Gegenwart ab, als deren Kennzeichen die Mehrspältigkeit der ‚Imperialismen', der Weltreiche hervorgehoben wird, die bei allen bangen Gegensätzlichkeiten doch auch ein lebendiges Agens enthält. Es ist das Bekenntnis zu unserer Zukunft im Widerspruche zu den Kassandrarufen, wie sie zumeist aus dem Munde geistreicher Dilettanten in den letzten Jahren laut geworden sind.

Das Ulbrich Rosenhagen'sche Buch verweist für die Zeit von 1814 vorwärts auf das vielgerühmte Weltgeschichtswerk von Seignobos, mit 1896 abschließend, nunmehr in guter deutscher Übersetzung [1]) erliegend. Es bezeichnet sich ausdrücklich als politische Geschichte und beschränkt sich in diesem Sinne. Die Anlage ist eigenartig und hat nicht überall Beifall gefunden. Sie ist ein Versuch, geographische, chronologische und systematische Einteilungsart zu verbinden und gelangt zu drei recht ungleichmäßigen Gruppen, die im Inhaltsverzeichnisse übrigens nicht geschieden sind: Drei Viertel des Buches sind der innerpolitischen Geschichte der Einzelstaaten, je ein Achtel den internationalen Phaenomenen (Kapitalismus, Ultramontanismus, Sozialismus) und der internationalen Politik gewidmet. Der Verfasser will im Sinne der modernen französischen Geschichtsschreibung Krieg und Diplomatie vor innerer Politik und Parteiengeschichte zurücktreten lassen, die politische Geschichte des Erdteils auf das Gerüst der wesentlichen Erscheinungen der treibenden Kräfte zurückführen. Er wählt dafür die Form einer zum Schlusse beigegebenen, die Hauptrichtungen weisenden Bibliographie, die ich mir allerdings organischer zusammengestellt denken könnte. Die große Frage nach der den Überlieferungsmassen moderner Zeiten angepaßten historischen Methode wird dabei gestreift, wenn auch nicht zu beantworten versucht. Mit großer Bestimmtheit wird jede andere als individualistische Geschichtsauffassung für das Gebiet der politischen Geschichte abgelehnt. Die drei Hauptkrisen des dargestellten Zeitraums, welche die politische Entwicklung des modernen Europa bestimmt haben, 1830, 1848, 1870, seien bloße Zufälle ohne tieferliegende Ursache. Das will mir bei aller Anerkennung des von Seignobos eingenommenen Standpunktes denn doch zu weit gegangen scheinen und ich bezweifle, daß er dafür viele Gläubige finden wird. Die Glätte und Präzision der Darstellung, das Resultat, wir glauben es gerne, schwerer Gedankenarbeit, darf, wenn auch eine aus-

[1]) Immerhin fehlt es nicht an Verstößen: S. 534: ‚martialischer Gerichtshof' (!) statt ‚Kriegsgericht'; S. 689: ‚Praktisch blieb die heilige Allianz ... ohne praktisches Ergebnis': S. 737: ‚Diese Rechnung wurde durch eine unvorhergesehene Bedingung vereitelt, durch die ... Schnelligkeit der ... preussischen Armee' u. s. w.

Digitized by Google

zeichnende Eigenschaft französischer Geschichtschreiber überhaupt, doch noch besonders hervorgehoben werden und spricht sich auch durch die Übersetzung hindurch noch deutlich aus.

In der ersten Gruppe des Buches fällt der Ton wie natürlich vor allem auf England, Frankreich, Deutschland, Österreich. Etwas knapp ist Italien, auch Rußland behandelt. Aber Rußland entbehre eines politischen Parteilebens und so laufe seine politische Geschichte zu einer Hofgeschichte zusammen, die durch die Abwechslung von „Westländern“ und „Asiaten“ auf dem Throne ihren Rythmus erfahre. England, das politische Musterland, hat für Europa den politischen Mechanismus, Konstitution, Parlament, Ministerverantwortlichkeit, Grundrechte, Sozialismus vorgebildet. Frankreich, das politische Experimentierland, bildet das Bild einer nur anscheinend sprunghaften, in Wirklicheit ganz „vernünftigen“ Entwicklung: In viermaliger Wellenbewegung — 1792, 1830, 1843, 1870 — spült die republikanische Flut das ancien regime schließlich dauernd hinweg. Das deutsche Reich ist ein Kompromiß zwischen einem Bunde deutscher Nation und einer Annexion Deutschlands an Preußen. Das Fehlen einer radikalen Linken in Deutschland bedingt die außergewöhnliche Stärke der deutschen Sozialdemokratie, während die Rechte doppelt, als Zentrum und konservative Partei, vorhanden ist. Der Gegensatz der beiden Tendenzen ist tief und durchaus unausgeglichen. Das österreichische Nationalitätenproblem scheint mir nicht eindringlich angefaßt. Auch fehlt es gerade hier nicht an groben Verstößen. In Mähren und Schlesien ist die Bevölkerung nicht čechisch, sondern deutsch und čechisch, die ungarischen Länder sind nicht die Länder der Wenzelskrone (!). Höchst lesenswert, auch heute, da die jüngsten Ereignisse so vieles umgestürzt haben, scheinen mir die Ausführungen über die ottomanische Frage zu sein.

In der zweiten Gruppe vermisse ich neben Kapitalismus, Ultramontanismus und Sozialismus den Nationalismus als politisches Agens gefaßt. In der dritten Gruppe wird die Gliederung nach vier Perioden internationaler Politik kaum ernsten Widerspruch erfahren; man könnte es natürlich auch anders machen. 1815—1830: Vorherrschaft Österreichs unter dem Zeichen des Interventionsprinzipes im Sinne der Aufrechterhaltung der überkommenen Ordnungen. 1830—1854: die Wiederaufrollung der orientalischen Frage, die den beherrschenden Gegensatz der Zeit, den zwischen England und Rußland erweckt und wach erhält. 1854—1870: Vorherrschaft Frankreichs unter dem Zeichen des von Napoleon erkorenen Nationalismus, der in großen Kriegen Mitteleuropa umgestaltet. Bemerkenswert erscheint die entschiedene Art, mit der Gramont für den Krieg von 1870 verantwortlich gemacht, die spanische Angelegenheit vorsichtig als „ein Werkzeug in der preußischen Politik“ gekennzeichnet, die „Fälschung“ der Emser Depesche ganz bestimmt abgelehnt wird. 1870—1896: Deutsche Vorherrschaft und bewaffneter Friede. In der Frage um Elsaß-Lothringen ist der Revanchegedanke veraltet; aber die französische allgemeine Meinung stellt dem durch Bismarck verkörperten Eroberungsprinzip das moderne Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und Bevölkerungen entgegen — darum der unüberbrückbare Gegensatz. Der Dreibund sei aus der orientalischen Frage geboren worden, die das Dreikaiserverhältnis der Ostmächte zerstört habe. Die russisch-französische Verbindung sei die natürliche Gegenaktion dagegen; aber

Digitized by Google

darum den Dreibund, der zur Notwendigkeit geworden, einen politischen Fehler nennen, geht nicht an. So entspreche einer Vormachtstellung Deutschlands im Okzident eine solche Rußlands im Orient, und schwer und unsicher laste der bewaffnete Friede auf der Welt. Es sind Betrachtungen, in die das für unser Empfinden gewiß etwas thematische, aber immer ideenreiche Buch, Fundgrube und Anregung für jeden Leser, ausklingt.

Wien. H. Kretschmayr.

Briefwechsel zwischen König Johann von Sachsen und den Königen Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. von Preußen. Herausgegeben von Johann Georg, Herzog von Sachsen, unter Mitwirkung von Hubert Ermisch. Leipzig. Quelle und Meyer, 1911. VII, 514 S. 8°.

Unter den 348 Briefen, welche in dieser Veröffentlichung mitgeteilt werden und den Zeitraum von Juli 1825 bis März 1873 umfassen, überwiegen zunächst die Briefe zwischen Johann und Friedrich Wilhelm IV. Erst nach der unheilbaren Erkrankung des preußischen Königs wird der Briefwechsel mit Wilhelm I. ein regerer und wird bis kurz vor dem am 29. Oktober 1873 erfolgten Tode Johanns unterhalten. Die Originale der Briefe der preußischen Prinzen und Könige befinden sich zum größten Teil im Besitz des Herausgebers, Herzog Johann Georgs von Sachsen, die Hauptmasse der Originale der Briefe König Johanns wird im Hausarchiv zu Charlottenburg verwahrt. Dies gilt vor allem für den Briefwechsel mit Friedrich Wilhelm IV., welcher bis auf neun im Hauptstaatsarchiv und in der Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden befindliche Stücke dieser Provenienz ist. Das kühlere, mehr sachliche Verhältnis zwischen Johann und Wilhelm I. drückt sich auch in der archivalischen Überlieferung aus. Von den 94 zwischen ihnen gewechselten Briefen sind zwei Drittel anderer Provenienz u. zw. befinden sich die Originale von 35 Briefen K. Wilhelms im Hauptstaatsarchiv und von 2 Briefen im Archiv des auswärtigen Amtes zu Dresden, von je 6 Briefen K. Johanns im Staatsarchiv und im Archiv des Auswärtigen Amtes zu Berlin; 10 sind nur im Konzept im Hauptstaatsarchiv und im Archiv des Auswärtigen Amtes zu Dresden erhalten, 3 liegen nur in Drucken vor. Nur 29 Stück waren bereits früher teilweise oder vollständig veröffentlicht worden, die meisten bei Hassel, König Albert als Kronprinz. Im Anhang stellen die Herausgeber noch die Daten für 54 verlorengegangene Briefe zusammen. Ein Bekanntwerden dieser wie etwa noch anderer Deperdita ist bei der planmäßigen und sorgfältigen Durchforschung der Archive und der Literatur durch die Herausgeber kaum mehr zu erwarten.

Über den politischen Inhalt des Briefwechsels hat der Mitherausgeber, H. Ermisch, im 32. Band des Neuen Archivs für sächsische Geschichte und Altertumskunde S. 89 ff. und 317 ff. einen ausgezeichneten Überblick gegeben. Für die österreichische Geschichte ist der Briefwechsel für die Jahre 1825—1848 zunächst wenig ergiebig. Von gewissem Interesse er-

Digitized by Google

scheint mir nur der Brief vom 15. März 1835 (S. 145), in welchem Prinz Friedrich Wilhelm den Tod Kaiser Franzens, „des lieben, herrlichen Franzels, des letzten Königs der Teutschen“ schmerzlich beklagt [1]) und hinzufügt: „Ich wollte, man setzte dem Kayser Ferdinand einen Floh in's Ohr, den: sich vom Papst zu Rom oder Mayland zum Römischen Kaiser krönen zu lassen“. Erst ab 1849 wird die Ausbeute für die österreichische Geschichte reicher. Das Verhältnis zwischen Österreich und Preußen wird von da an in den Briefen oft und oft behandelt. K. Johann erscheint stets als treuer Verteidiger einer Verbindung Österreichs mit dem übrigen Deutschland. Er tritt gegen die Unionsbestrebungen Preußens 1849 und 1850 auf und rät eine Aussöhnung mit Österreich an: „Ein neuer 7jähriger Krieg — den Gott verhüte — wird zwar Preußen tapfer finden wie immer: ob aber der gleiche Erfolg ihn krönen dürfte, bleibt doch dahin gestellt; denn es ist auch bei Preußens Gegnern vieles anders als damals“ (S. 267). Er billigt die von Österreich beantragte Wiederaufrichtung des Deutschen Bundes 1850, in dessen Kräftigung und Ausgestaltung er das Heil Deutschlands erblickt. „Wir wünschen, daß viel Gemeinsames Gute für Teutschland geschehe, daß dies aber durch den Bund geschehe, damit derselbe in der öffentlichen Meinung gehoben werde“ ruft er 1860 (S. 400) aus. Nicht ohne Bewegung wird man die Briefe lesen, welche Johann und Wilhelm knapp vor und nach der Katastrophe von 1866 gewechselt haben (S. 437 ff.). In der italienischen Frage steht Johann durchaus auf der Seite Österreichs und befürwortet das Eintreten des Bundes für dieses. Am 21. März 1859 (S. 386) schreibt er an Prinzregent Wilhelm, nach Mißlingen des englischen Vermittlungsversuches müßten Preußen, der Deutsche Bund und wo möglich auch England entschieden erklären, daß sie jeden Mann, den Frankreich über die Alpen schickt, als eine Kriegserklärung betrachten. „Dies wird unsere Ehre, aber auch unser Vorteil erheischen: denn in den Kampf erst einzutreten, wenn Österreich vielleicht schon in Italien Nachtheile erlitten hat, dürfte doch unmöglich zweckmäßig sein“. Nur in dem Tadel des Verhaltens Österreichs im Krimkrieg schließt er sich der preußischen Auffassung an, welcher Friedrich Wilhelm in einigen Briefen z. B. S. 326, 352—354 recht derb Ausdruck gibt.

Der Hauptwert dieser Veröffentlichung liegt aber nicht so sehr in neuen Nachrichten über die politischen Vorgänge als vielmehr in den vielen Zügen, welche wir zur Beurteilung der persönlichen Eigenschaften der drei Herrscher und ihrer Beziehungen zu einander daraus gewinnen, die ja ihrerseits für die Wertung der politischen Vorgänge von Bedeutung sind. Das geschlossenste Bild erhalten wir naturgemäß von der Persönlichkeit König Johanns. Es wäre nur zu wünschen, daß die nach 1866 niedergeschriebenen Lebenserinnerungen dieses Herrschers, welche sowohl in den oben erwähnten Übersichten H. Ermischs wie auch in den reichhaltigen Anmerkungen zu den Briefen selbst mehrfach herangezogen sind, zur Ver-

[1]) Von etwas einseitiger Auffassung zeugt die Bemerkung E. Brandenburgs in seiner Besprechung im Neuen Archiv für sächs. Gesch. 33, 169, daß ihm „die Begeisterung Friedrich Wilhelms für Kaiser Franz, über dessen menschliche und politische Nichtigkeit heute alle Beurteiler einig sind, befremdend erscheine“. Jedem, der der Persönlichkeit dieses Herrschers einigermaßen unvoreingenommen nähergetreten ist, wird wol eher Brandenburgs Urteil befremdend erscheinen.

Digitized by Google

öffentlichung gelangen. Ist dies geschehen, so wird es möglich sein, „der großen und schönen Aufgabe, die eine Lebensbeschreibung des Königs Johann stellt, ernsthaft näher zu treten".

Wien. Ludwig Bittner.

Karl Alexander v. Müller, Bayern im Jahre 1866 und die Berufung des Fürsten Hohenlohe. Historische Bibliothek Bd. XX. München und Berlin 1909. R. Oldenbourg. XVI u. 292 S.

Dieses Buch ist ein Musterbeispiel dafür, welch reiche Ergebnisse durch erschöpfende und sorgsam abwägende Verwertung der gedruckten Quellen für die Beurteilung von Ereignissen gewonnen werden können, die der archivalischen Erforschung noch entrückt sind. Der Verfasser hat sich der nicht geringen Mühe unterzogen, neben den wissenschaftlichen Werken und Veröffentlichungen über die von ihm behandelten Fragen auch die Tageszeitungen und Flugschriften in einer Vollständigkeit zu durchforschen, wie sie bei ähnlichen Darstellungen der neuesten Geschichte wohl selten erreicht worden ist. Die im Anhang auf S. 227—272 gegebene Zusammenstellung dieser Schriften ist daher auch von selbständigem Wert in quellengeschichtlicher Beziehung. Ein weiterer Vorzug dieses Buches ist, daß der Verfasser sich bei der Darstellung nicht von der gewaltigen Masse des Materials hat erdrücken lassen, immer die sichere Führung behält und trachtet, das Wesentliche in ruhiger und besonnener Beurteilung herauszuarbeiten. Er hat deshalb darauf verzichtet, seine Arbeit nach der zeitlichen Abfolge der Ereignisse zu gliedern und es vorgezogen, die hervortretenden Persönlichkeiten und Strömungen zusammenfassend zu würdigen. Dies ist nur zu billigen umsomehr als auf S. 211—226 als Anhang 1 ein Kalendarium der in Betracht kommenden Geschehnisse gegeben wird. In lebensvoller Weise wird uns so die Wechselwirkung der äußeren Ereignisse, der Politik der leitenden Staatsmänner und der öffentlichen Meinung vor Augen geführt.

Die Ereignisse des Jahres 1866 trafen Bayern sowohl in politischer wie in militärischer Beziehung unvorbereitet. Die Hauptschuld daran trifft den Lenker der auswärtigen Angelegenheiten, von der Pfordten. Dieser verschloß ganz im Banne seiner Überzeugung von der Ersprießlichkeit einer Politik, welche durch Ausnützung des Gegensatzes zwischen den beiden deutschen Großmächten Bayern eine führende Stellung neben diesen verschaffen sollte, seine Augen vor dem wirklichen Gang der Dinge und den tatsächlichen Kräfteverhältnissen. Er brachte es dahin, daß Bayern, als die Entscheidung nun doch getroffen werden mußte, weder seinem Verbündeten ein wirksamer Bundesgenosse noch seinem Gegner ein achtunggebietender Feind sein konnte. Er verhinderte den Anschluß des bayrischen Heeres an die österreichische Nordarmee, was wohl mit eine der Ursachen des unglücklichen Ausganges auf dem böhmischen Kriegsschauplatz war. Es ist dabei allerdings nicht zu übersehen, daß diese Politik im Lande, besonders aber auch in einer mächtigen Partei am Hofe starke Stützen besaß, welche auch nach der Niederlage und nach der durch die Berufung Hohenlohes erfolgten grundsätzlichen Änderung in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten

Digitized by Google

noch eine starke Verwässerung des Hohenlohe'schen Programms bewirkten. König Ludwig II. zeigt gegenüber dieser Politik seiner Minister ganz seine widerspruchsvolle Natur. Zuerst untätiges Gewährenlassen, endlich nach dem Kriege aber doch ein fester Entschluß zur Änderung des Kurses und beharrliches Festhalten an der Berufung Hohenlohes trotz starker gegenteiliger Beeinflussungen. Diese Berufung Hohenlohes erscheint als das persönliche Werk des Königs, bei welchem neben dem günstigen Eindruck, den Hohenlohes Auftreten und Programm auf ihn gemacht hatten, auch der Rat Richard Wagners mitgewirkt haben mag. Hohenlohe, dessen äußeren und inneren Entwicklungsgang der Verfasser uns auf das anziehendste entwickelt, war für die von ihm übernommene Aufgabe der richtige Mann. Von der Notwendigkeit des Anschlusses Bayerns an Preußen durchdrungen, hatte er schon bei einer Audienz beim König und in einer Rede in der Kammer der Reichsräte ganz alleinstehend dieser seiner Überzeugung Ausdruck gegeben. Andererseits „gehörte er nicht zu den Kämpfernaturen, die in überschäumender Leidenschaft über alle Hindernisse hinweg sich den Weg suchen" und konnte daher „den Verhältnissen sich anschmiegend, nachgiebig und vorsichtig" unter mancherlei Zugeständnissen an gegnerische Strömungen und unter behutsamer Berücksichtigung der Eigenart des Königs die Erreichung seines Zieles vorbereiten, wenn er auch die tatsächliche Vereinigung Bayerns mit dem deutschen Reiche selbst nicht mehr durchführen konnte. Gegenüber diesen führenden Persönlichkeiten bedeuteten die Strömungen in der Bevölkerung nicht viel. Gerade diese Ereignisse sind ein gutes Beispiel, welches Gewicht der Persönlichkeit in der Geschichte zukommt. Auf Grund der mühsamen Durchforschung der Tageszeitschriften und Flugschriften bietet uns der Verfasser eine abgerundete und wohldurchdachte Darlegung der Stellungnahme der öffentlichen Meinung und der politischen Parteien. Sie zeigt uns beide in hilfloser Zersplitterung und Planlosigkeit. Die öffentliche Meinung neigt vor dem Krieg mehr zu Österreich hin, ohne jedoch den leitenden Minister zu rechtzeitiger, energischer Stellungnahme zu zwingen, schlägt nach der Niederlage plötzlich um und zeigt sich dem Anschluß an Preußen geneigt, um nach dem Abflauen der ersten Erregung wieder langsam in das partikularistische Fahrwasser einzulenken.

Einen ähnlichen Entwicklungsgang nehmen auch die Parteiverhältnisse im Abgeordnetenhaus, wo die kleindeutsche Partei wohl nach dem Kriege eine gewisse Stärkung erfährt, aber bei weitem nicht eine ausschlaggebende Stellung erreicht. Bemerkenswert ist, daß die partikularistischen Strömungen damals noch nicht ihre Hauptstütze in den ultramontanen Kreisen, sondern in der demokratischen Partei hatten. Die Stellungnahme der Kammer der Reichsräte — stets partikularistisch-konservativ — kommt für die Beurteilung der öffentlichen Meinung nicht so sehr in Betracht. Als eines der wenigen erfreulichen Momente erscheint uns die bei Regierung und Volk gleichmäßig vorhandene Abneigung gegen eine Wiederaufnahme der Rheinbundpolitik. Eine meiner Ansicht nach gelungene Widerlegung der von A. v. Ruville in seinem Buche „Bayern und die Wiederaufrichtung des deutschen Reiches, Berlin 1909", vorgetragenen Auffassungen beschließt das durchaus erfreuliche Buch.

Wien. Ludwig Bittner.

Digitized by Google

Wien. Geschichte der Kaiserstadt und ihrer Kultur. Von Richard Kralik und Hans Schlitter. Mit 555 Illustrationen. Wien 1912. Adolf Holzhausen.

Österreichische Geschichte. Von Richard Kralik. Wien 1913. Adolf Holzhausen.

Der Verfasser ist schon vor Jahren mit ein paar Schriften aufgetreten, die in das Gebiet der Geschichtsliteratur gehören („Wesen und weltgeschichtliche Bedeutung des Germanentums" 1895, „Weltgeschichte nach Menschenaltern" 1903), aber weiteren Kreisen ist er bis jetzt doch wohl nur als Dichter, Herausgeber Erneuerer, Ausdeuter älterer Dichtungen, als Ästhetiker und Philosoph (Weltschönheit, Weltgerechtigkeit, Weltwissenschaft 1894—95) bekannt, nicht als Historiker. Nun, nachdem er sein sechzigstes Lebensjahr bereits vollendet hat, erscheint er als solcher, bringt binnen zwei Jahren diese zwei gewaltigen Bände auf den Markt. Er fühlt selbst, daß er damit zunächst Befremden und Mißtrauen erregen wird: als einer, der „den größten Teil seiner Lebensarbeit in anderer Betätigung zugebracht hat", kommt er nun „als anscheinender Neuling den Fachhistorikern in die Quere". Ich glaube nicht, daß die „Fachhistoriker" die unangenehmsten Kritiker sein werden, aber das große Publikum, die großen Zeitungen, die publizistische Kritik liebt allerdings solche Übergänge in späterem Alter, wenn ein Schriftsteller schon einmal in ein gewisses Fach eingestellt, mit einer Etikette versehen, gestempelt und geaicht ist, nicht. Es kommt dabei freilich auch darauf an, ob er dabei nicht etwa parteipolitisch verwendbar wird. Wird er das, dann erhält er bei der Partei, die ihn brauchen kann, nicht nur Verzeihung, sondern doppelte und dreifache Anerkennung für seine „geniale Vielseitigkeit": die Gegner brechen natürlich um so entschiedener den Stab über seine Wandlung, wenn sie nicht vorziehen, sie völlig zu ignorieren. Der Kritiker von Fach wird schon bei flüchtiger Lektüre dieser Bücher zugeben, daß sie nicht von einem Dilettanten herrühren und die Schulung in historischer, rechtsgeschichtlicher, philologischer und archäologischer Arbeit, die sich der Verfasser als persönlichen Schüler Mommsens und anderer Meister erworben zu haben rühmt, nicht verkennen; er wird verstehen, daß wenn der Verfasser gewisse Forderungen, die die moderne Geschichtswissenschaft an die Behandlung solcher Aufgaben stellt, wie er sie sich gewählt hat, beharrlich nicht erfüllt, er dies nicht deshalb tut, weil er die technische Fähigkeit dazu nicht besitzt und die Kenntnisse, die dazu gehören, sich nicht zu erwerben versteht, sondern weil er seinen Aufgaben eben auf einem andern Weg und mit anderen Mitteln beizukommen gedenkt. Speziell seiner Geschichte Wiens ist schon von fachlicher Seite der Vorwurf gemacht worden, daß ihr das fehlt, was als das Rückgrat einer jeden Stadtgeschichte bezeichnet werden müsse: die Geschichte der Verfassung und der Wirtschaft. Das ist sehr wahr, ja man kann sagen, Kralik kümmert sich um keines der Probleme, die heute sonst für den Stadtgeschichtsschreibung im Vordergrund stehen: Entstehung der Städte und ihres Rechtes, Verhältnis zur Grundherrschaft, zum Marktwesen, zur Gerichtsverfassung, Entstehung der städtischen Stände u. dgl. Seiner „österreichischen Geschichte" könnte man

Digitized by Google

ebenso vorwerfen, daß sie an den meisten Fragen, die den Geschichtsschreiber einzelner Territorien, Landschaften, Nationen, Staaten beschäftigen, vorbeigeht: weder auf die Entwicklung der Agrar- oder der Gerichtsverfassung geht er näher ein, noch wird die Entstehung und Ausbildung des Ständewesens und — im 19. Jahrhundert — des Konstitutionalismus, genetisch dargelegt, wenn auch gelegentlich ganze Abschnitte aus Verfassungsurkunden mitgeteilt werden. Aber alle diese Dinge haben für die Aufgabe, die er sich setzt, keine so große Bedeutung. In der Geschichte der Stadt kommt es ihm darauf an zu zeigen, daß sie von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart stets die Stätte einer eigentümlichen Kultur gewesen ist, deren Grundelemente dieselben geblieben sind, von der einzelne Triebe vielleicht verkümmerten und abstarben, andere sich dagegen um so reicher entwickelten. In der österreichischen Geschichte dagegen ist es ihm — wie er selbst sagt — hauptsächlich darum zu tun, „den politischen Aufbau des Gesamtreiches darzustellen und verständlich zu machen, ihn in seinen großen Zügen zu verfolgen und in seinen besondersten Äußerungen zu belauschen — wie wir es lieber formulieren möchten — zu zeigen, daß Österreich gleichsam als weltgeschichtliche Notwendigkeit potentiell schon in vorrömischer Zeit vorhanden und sich dazu nur von Jahrhundert zu Jahrhundert deutlicher herausgebildet hat, daß es zu jeder Zeit einen ethischen Gedanken verkörpert, eine ethische Mission erfüllt hat. Die Art, wie er diese seine beiden Leitsätze zu demonstrieren denkt, ist hier wie dort dieselbe: er schreitet von Generation zu Generation und trägt für jede alle die Einzelerscheinungen zusammen, die ihm eine Beweiskraft für jene zu haben scheinen. Und da kommen dann allerdings die Tatsachen des Wirtschaftslebens oder die Verfassungs- und Gerichtsformen nicht so sehr in Betracht und wenn, so doch eben nur als einzelne Fakta, nicht in ihrer Entwicklung. In der Geschichte der Stadt mußten ihm da die gesellschaftlichen Phänomene in engerem Sinn, das sogenannte Volksleben, Geselligkeit, Feste, Theater, Literatur, Kunst wichtiger sein, in der Geschichte des Reiches hohe Politik und Krieg und die Reflexe davon wiederum im Volksleben und in der Literatur, historischen Werken, Flugschriften, politischen Liedern, Tendenzdramen. Die schwache Seite liegt denn unserer Meinung nach nicht in der Ignorierung oder allzu flüchtigen Behandlnng gewisser Erscheinungen und Entwicklungsreihen, auch nicht in einzelnen Irrtümern, wie sie für den, der sich ohne Jahrzehntelange Vorarbeit an die Bewältigung eines so ungeheuren Stoffes wagt, unvermeidlich sind, sondern darin, daß die Tatsachen, die der Verfasser auswählt, häufig die Beweiskraft, die er ihnen zutraut, gar nicht besitzen, daß er sie zu gewaltsam ausdeutet. Besonders von der „Österreichischen Geschichte“ gilt dies. Was soll man dazu sagen, wenn Kralik in der Chronik der 95 Herrschaften Spuren eines vorgeschichtlichen Österreichs sieht, weil sie fabelhafte österreichische Herrscher von der Mitte des 2. vorchristlichen Jahrtausends bis zu den christlichen Zeiten in stete Verbindung mit böhmischen und ungarischen Fabeldynastien setzt! In Marbod und Arminius sieht er das spätere Verhalten, von Österreich und Preußen vorgebildet: in jenem „trat so recht die österreichische Vermittlernatur, in Erscheinung“, durchaus offen und bieder und niemals hinterhältig, ist er ihm „der erste österreichische Heldencharakter“. Die Marc Aurelsäule nennt er ein anschauliches Bilderbuch altösterreichischer

Digitized by Google

Geschichte, mit der Trajanssäule zusammen bilde sie ein sehr lehrreiches „österreichisch-ungarisches Denkmal". Das Ostgotenreich Theodorichs — vielleicht ein Wiener! — ist wiederum eine „Vorahnung der österreichischen Gesamtstaatsidee, eine interessante neue politische Konstruktion mit dem Schwerpunkt im Süden" — „die germanische Italienschwärmerei hat hier ihre Wurzeln ebenso die italienische Sendung des späteren Österreich bis 1859 und 1866 und so weiter". Das lateinische Gedicht, das die Begründung der awarischen Ostmark durch Pipin erzählt, darf als „Staatsgrundgedicht Österreichs" betrachtet werden, „ein echt österreichisches Ehrengedicht" ist auch die Klage des Paulinus von Aquileja auf den in Awarenkriegen bei Tersatto gefallenen Herzog Erich von Friaul. In dem Kapitel „Die Zeiten des siebenjährigen Krieges" in der Geschichte Wiens sind, zumeist aus Khevenhüller, folgende Daten zusammengetragen: Buß- und Bettage wegen des Erdbebens von Lissabon. Die Gemahlin des spanischen Gesandten will dem Kaiserpaar nicht die üblichen Handküsse zugestehen. Die Paläste des Grafen Ulfeld und des Grafen Haugwitz (heute Ministerium des Innern) werden neu aufgeführt. Erzherzog Joseph besteht seine Prüfungen aus dem Naturrecht und Staatsrecht. Ein neues Oratorium von Wagenseil wird aufgeführt. Das neue Universitätsgebäude wird inauguriert. Der Kaiser macht in der Fasten seine gewöhnliche Wallfahrt nach Hernals zu Fuß, zum erstenmal kann die Kaiserin, bis dahin immer durch Schwangerschaften verhindert, daran teilnehmen. Der Kaiser vermehrte immerzu die Schönbrunner Menagerie. Ein neues Ballet stellt eine durch Sturm zerstörte Flotte dar und macht Sensation. Friedrich d. Gr. schließt mit England den Vertrag von Westminster; der preußische Gesandte von Klingräff hat eine sehr merkwürdige Audienz bei der Kaiserin. Truppen marschieren durch Wien nach Mähren und Böhmen. In einer bäurischen Komödie, die bei Hof gespielt wird, gibt der Kammerheizer Stöckl die Person des Hanswurst und zwar so geschickt, „daß ihm keiner an dem dermaligen deutschem Theatro gleichkommen dürfte". Friedrich tut seinen Einfall in Sachsen und rechtfertigt ihn durch diverse grobe Denkschriften. Erzherzog Maximilian wird geboren — „Il rè pastore" wird aufgeführt. Der Kammerzahlmeister von Dier stirbt und vermacht der Kaiserin 400.000 Dukaten. Erzbischof Trautson stirbt. Kaunitz kommt zu spät zur österlichen Kommunion. Daß der Kaiser den Pater Parhamer, einen Kinderlehrer zum Beichtvater wählt, wird spöttisch glossiert u. s. f. Man wird ja zugeben, daß alle diese disparaten Details ein Kulturbild ergeben, aber für eine spezifische Wiener Kultur sind sie doch nicht charakteristisch, nicht beweiskräftig für die Giltigkeit des Leitsatzes. Solche Chroniken haben die andern Haupt- und Residenzstädte in jener Zeit ganz ebenso.

Aber auf der andern Seite muß zugegeben werden, daß aus den Zusammenstellungen Kraliks mitunter auch der künftige Historiker lernen wird, sie erhellen bisweilen Zusammenhänge, an die bisher nicht gedacht wurde. Ein spezieller Vorzug beider Werke ist auch, daß die zeitgenössische gedruckte Literatur ausgiebig benützt wird, allerdings schließt sich ihre Besprechung meist recht äußerlich an die Erzählung, ist nur selten organisch mit ihr verbunden, sinkt bisweilen auch zu einem bloßen Titelverzeichnis herab. In der Geschichte Wiens werden auch reichlicher als dies bisher geschehen ist, die Berichte fremder Besucher der Stadt benützt

Digitized by Google

und zwar bis in die neueste Zeit. Ebenso wie die ja meist ausgebeuteten Beschreibungen von Enea Silvio Piccolomini, der Lady Montagu, Nicolais und Seumes werden auch herangezogeu die Beschreibungen des Mönches Georg König aus Solothurn (1715), die Tagebuchaufzeichnungen des gleichfalls aus der Schweiz stammenden Joh. Heinr. Landolt (1786), die Briefe Johannes von Müllers aus der Zeit seines Wiener Aufenthaltes (1792—1804), Eichendorff, Varnhagen, Bettina v. Arnin, Brentano, Jakob Grimm, Holtei (1823), Richard Wagner (erster Aufenthalt in Wien 1832), Frances Trollope (1836—37; ihr Buch „Wien und die Österreicher“ übersetzt von Sporschil 1838), Hebbel u. s. f. bis auf Rodenbergs „Wiener Sommertrage“ (1873) und Tissot (Vienne et la vie viennoise 1878) ja bis Levetus „Imperial Vienna“ (1905) und Bourgets „Visions d'Autriche“ (1911). Es hätten noch berührt werden können: Rankes schöne Stimmungsbilder in seinen Briefen von 1837, Wolfgang Menzels und Willibald Alexis' Schilderungen (1831 und 1832), aber die wichtigsten fremden Zeugnisse für das Leben und Wesen der Stadt sind alle verwertet. Auch daß daran erinnert wird, was an dichterischen und musikalischen Schöpfungen fremder Künstler auf vorübergehenden Aufenthalten in Wien geschaffen wurde oder hier zum erstenmal zu Tage trat, ist dankenswert; wir erfahren z. B., daß 1810 die Uraufführung des Käthchens von Heilbronn in Wien stattgefunden (Justinus Kerner als Zuschauer!), daß Tieck den ersten Akt seines „Donauweibchens“ in Wien geschrieben hat, welche Dramen Hebbels hier entstanden sind u. a.

Mit der Anerkennung dieser Vorzüge wird man aber der Bedeutung der beiden Bücher noch nicht gerecht. Man wird bei ihrer Lektüre an die Einteilung erinnert, die Nietzsche in der Schrift vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben von dieser gegeben hat: er unterschied bekanntlich eine kritische, eine antiquarische und eine monumentale Geschichtsschreibung. Die Kralik'schen Bücher sind wahre Schulbeispiele dieser letzteren. Ihm ist alles groß in der Vergangenheit seiner Stadt und seines Vaterlandes und diese Größe in der Vergangenheit verbürgt sie ihm auch für alle Zukunft. Der hoffnungsfreudigste Optimismus erfüllt ihn, den Sechzigjährigen! Auch die allerjüngsten Ereignisse der Stadt- wie der Reichsgeschichte machen ihn nicht irre, im Gegenteil, er sieht auch da nur Zeichen von Gesundheit, Kraft und Glück. Der in Wien im Herbst 1912, als er eben die österreichische Geschichte abgeschlossen hatte, tagende Eucharistische Kongreß hat in seinen Augen Österreichs Bedeutung als Vormacht der höchsten europäischen Zivilisation aller Welt geoffenbart und in den darauf folgenden Balkanwirren Österreich ebenso wie in den Zeiten des Krimkrieges durch seine tatkräftige, sachgemäße Initiative die Entscheidung gebracht. Stellung für oder wider dieser Auffassung zu nehmen, ist hier nicht der Ort, wie denn überhaupt die beiden Werke Kraliks hier mehr als bedeutsame literarische Erscheinungen, als Zeichen der Zeit zu vermerken, denn als historiographische Leistungen zu kritisieren waren. Als solche hätten sie hier allerdings abgelehnt werden müssen, da sie die Forderungen nicht erfüllen, die in dieser Zeitschrift prinzipiell immer erhoben werden und erhoben werden müssen: Fundierung auf kritisch gesichtete Quellen und Heranziehung der neueren Literatur.

Wien, Juni 1914. E. Guglia.

Digitized by Google

Siegmund Hellmann, Wie studiert man Geschichte? Vortrag, gehalten im freistudentischen Ortsverband München. Mit einem Anhang: Bibliographisches zum Studium der deutschen Geschichte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. 8°, 70 S.

Nach Droysen, Bernheim, Langlois und Seignobos, Zurbonsen eine neue „Einführung". Dem Werkchen liegt ein guter Gedanke zugrunde. Der deutsche Student benützt wohl zumeist Bernheim; sein „Lehrbuch" eignet sich aber — um anderes nicht zu erwähnen — mehr für den Lehrenden als für den Lernenden und seine „Einleitung" in der Sammlung Göschen ist zu sehr Auszug aus dem großen Werke, um für den Anfänger recht passend zu sein. Hellmann will, meine ich, dem Studierenden einen einfachen und anspruchslosen ersten Behelf geben, ihn ohne alle Voraussetzungen mit den Grundbegriffen und dem gewöhnlichsten Handwerkszeug seiner Wissenschaft vertraut machen; als Skizze pädagogischen Charakters, die nur die ersten Hinweise auf die Theorie uud Praxis bringen, zum Studium erst aneifern soll, ist die Schrift gedacht und als solche gewiß berechtigt und brauchbar. Man kann denn auch des Verfassers Ausführungen über die Fragen nach dem Objekt der Geschichte, dem Verhältnis der äußeren Staatsgeschichte zu der Geschichte des Rechtes, der Wirtschaft und der geistigen Kultur, der Stellung der Hilfswissenschaften u. a. ebenso vollständig beipflichten wie den Winken und Ratschlägen, die er den Studierenden gibt; ich meine da besonders seinen Hinweis auf den Wert ausgedehnter Lektüre in den ersten Semestern und seinen Rat, die Quellen als Ganzes zu lesen und sich vor mechanischer Einzelkritik zu hüten. Der Abschnitt „Literaturangaben und Notizen" bringt eine sehr gelungene Auswahl von Orientierungsmitteln zu den Darlegungen des Vortrages. Etwas genauer muß ich auf den Anhang „Bibliographisches zum Studium der deutschen Geschichte. Weltgeschichtliche Darstellungen" eingehen: hier hätte eine geringe Vermehrung der Seitenzahl vielen Wünschen Abhilfe schaffen können. Freilich wird bei einer solchen Auswahl immer subjektive Wertung mitspielen. Manche Bemerkung ist in ihrer knappen Fassung geradezu unrichtig, z. B. daß Roscher die historische Schule der Nationalökonomie begründet habe, die Änderungen in der quantitativen und qualitativen Bedeutung einzelner Quellengattungen für die verschiedenen Epochen hätten eine eingehendere Charakteristik verdient, Hilfsmittel für die Chronologie fehlen ganz; auch manche praktische Winke hätten noch Platz finden können, so unter den Bibliographien ein Hinweis auf die bedauerliche Unvollständigkeit der „Jahresberichte der Geschichtswissenschaft", auf die Bedeutung der Literaturübersichten des „Histor. Jahrbuch" für Religions- und Kirchengeschichte, bei Besprechung der Zeitschriften könnte man eine Notiz erwarten über den Wert der „Deutschen Geschichtsblätter" für die Zusammenfassung von Forschungsergebnissen auf bestimmten Gebieten und die Förderung der landesgeschichtlichen Studien oder über die zumeist unkritische Haltung der „Mitteilungen aus der historischen Literatur", zur Quellenkunde hätte ich gerne das gute Büchlein von K. Jacob genannt gefunden u. s. w. Einzelne der Darstellungen deutscher Geschichte erfahren wohl eine zu einseitig absprechende Beurteilung, bei anderen wieder fehlt jede kritische Bemerkung; z. B. bei Gebhardts Handbuch ist von der Ungleichmäßigkeit der einzelnen

Digitized by Google

Partien, bei Jägers deutscher Geschichte von seiner Voreingenommenheit keine Rede; das aus Wegele übernommene Urteil über Giesebrecht steht in schärfstem Gegensatze zu dem Fueters in der „Geschichte der neueren Historiographie“; wie kann Hellmann Jastrows Hohenstaufen mit den in derselben Bibliothek deutscher Geschichte erschienenen notorisch hervorragenden Werken Ritters, Kosers, Heigels in eine Linie stellen, Lindners Habsburger und Luxemburger aber gar nicht nennen? Einige knappe Worte über den Einfluß der politischen Strömungen auf den geistigen Charakter der deutschen Geschichtsschreibung seit der Romantik wären leicht anzubringen gewesen; kann man Sybel gleich Treitschke einfach als Gegner des Liberalismus bezeichnen? Unter den Hilfsmitteln der Rechts-, Wirtschafts- und Kirchengeschichte vermisse ich z. B. die wichtigsten national-ökonomischen und kirchenrechtlichen Zeitschriften, Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, das neue Handbuch von Buchberger. Gut scheint mir dagegen die Auswahl für die Geschichte des geistigen und künstlerischen Lebens getroffen zu sein. Die Liste der Desiderata wäre noch sehr leicht zu vermehren; ich habe nur erwähnt, was wohl jedem beim ersten Einblick auffallen wird. Diese Mängel lassen sich leicht verbessern, dann wird das Buch seinem Zwecke, den Studierenden der Geschichte in ihrer fachlichen Ausbildung an die Hand zu gehen, noch besser entsprechen, als dies heute schon der Fall sein kann.

Graz. Heinrich R. v. Srbik.

Notizen.

In der groß angelegten dreibändigen „Einleitung in die Altertumswissenschaft“ herausgegeben von A. Gercke und E. Norden, Bd. I (2. Aufl. 1912) findet sich in dem Abschnitt „Methodik“ (S. 1—128) von A. Gercke ein kurzes erstes Kapitel (S. 1—26) über „Das antike Buch“, das, wenn es auch nur als „ein historischer Überblick“ angesehen sein will, schon wegen der großen Verbreitung des Werkes in Studentenkreisen, für die es nach der Vorrede in erster Linie berechnet sein soll, in der hilfswissenschaftlichen Literatur nicht unvermerkt bleiben darf.

Von dem Gedanken ausgehend, daß für die Philologie die wichtigsten Texte die sind, die „in buchmäßiger Form Verbreitung fanden“, will der Verf. in großen Zügen „die Geschichte der Buchtexte im Altertum und bis zur Zeit des Buchdrucks“ vorführen. Wir übergehen aber hier die Darstellung, insoweit sie die Entwicklung des griechischen Buches, des ältesten öffentlichen und privaten Buchhandels, der Abschreibe- und Übersetzungstätigkeit in Griechenland betrifft und beschränken uns nur auf die Richtigstellung einiger wesentlicheren Äußerungen, die sich auf das mittelalterliche Buch- und Schriftwesen beziehen.

Es erzeugt eine ganz falsche Vorstellung von der Entwicklung der Buchform, wenn es im Zusammenhang mit der Erwähnung der Tätigkeit der gelehrten Mönchsorden heißt, daß in den Klöstern „die alten Papyrusrollen, die noch existierten, in dauerhafte und bequem nachzuschlagende Pergamentbände übertragen wurden“. Man kann gewiß in einem kurzen Überblick darüber hinweggehen, daß es möglicherweise schon in vorchrist-

Digitized by Google

licher Zeit gefaltete Papyrusblätter gegeben hat, aber daß Martial (40—c. 104) mit pugillares membranei Pergamentbücher in Kodexform meint, daß man sich spätestens im 3. Jahrh. für literarische Werke nebeneinander der Papyrusrolle und der Pergamentrolle, des Pergamentbuches und des Papyrusbuches bediente und daß die Zeit vom 4. bis 6. Jahrhundert diejenige ist, in welcher sich der für die antike Literatur so bedeutsame Prozeß der Umschreibung der Schriftwerke aus der Papyrusrolle in den Pergamentkodex vollzieht, sind Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung, die in einer solchen Übersicht nicht fehlen durften.

An das zeitlich wie sachlich unrichtig dargelegte Aufkommen der Pergamentbücher schließt sich ein Satz über die Entstehung des Papiers, der diese durch glänzende Forschungen gelöste Frage in ganz falschem Lichte zeigt. Ich sehe davon ab, daß in der ersten Auflage (1910) direkt von Baumwollenpapier die Rede war [1]), was ein englischer Kritiker nicht mit Unrecht als ein Heraufbeschwören von Bankos Geist in der Paläographie bezeichnete [2]). In der neuen Auflage heißt es nun, daß „man erst seit dem 12/13. Jahrhundert auch Papier aus Hadern mit einem Lumpenzusatz (charta bombycina) verfertigte, eine Erfindung der Araber, der später das Leinenpapier zur Seite trat". Vor allem: Hadern und Lumpen ist ein und dasselbe, und Leinenpapier war immer ein Hadern- oder Lumpenpapier; charta bombycina ist aber die Bezeichnung für ein früher vielgenanntes und allseits als faktisch existierend angenommenes Papier aus roher Baumwolle, das es aber nicht gegeben hat. Hadernpapier verfertigte man neben solchem aus den Bastfasern vornehmlich des Maulbeerbaumes in China schon in einer dem Beginn unserer Zeitrechnung recht nahen Periode. Von den Chinesen erlernten schon in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts die Araber die Kunst des Papiermachens, d. h. „gefilztes" Papier zu erzeugen. Es ist nicht zu erweisen, sondern nur recht wahrscheinlich, daß die Araber auch erst von den chinesischen Papiermachern lernten, Papier aus Hadern zu verfertigen. Jedenfalls hat aber die Hadernpapierfabrikation erst auf arabischem Boden ihren großen Aufschwung und von hier, aber nicht von China aus ihre Verbreitung nach Europa genommen.

Auch was wir wenige Zeilen später über Palimpseste lesen, daß nämlich alte Pergamente mit heidnischen Texten seit der christlichen Zeit religiöse Schriften aufnehmen mußten und man zu diesem Zwecke die frühere Schrift tilgte, ist in dieser Form, besonders für Studierende, irreführend. „Die Sitte des Palimpsestierens bestand schon im Altertum", sagt bekanntlich Traube ebenso wie in anderer Form Wattenbach, und Traube an anderer Stelle überdies: „Man kann also nicht den Vorwurf der Intoleranz erheben", da unter heidnischen Texten andere heidnische, unter christlichen andere christliche stehen, ja einmal auch Horaz auf Homilien saec. X. geschrieben wurde.

---

[1]) Vgl. J. v. Wiesner, Über die ältesten bis jetzt aufgefundenen Hadernpapiere, in: Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wiss. in Wien, Philos.-hist. Klasse, Bd. 168, 5. Abh. S. 6, Anm. 2.

[2]) Derselbe Rezensent (Ch. H. Beeson in Class. Philology VIII, 1913) betont die Übergehung von Weinbergers Arbeiten (Catal. Catalogorum, Beiträge z. Hss.-Kunde). Auch sonst fällt auf, daß in den Literaturangaben wichtige Werke fehlen und minder wichtige angeführt sind.

Digitized by Google

Der damit in Zusammenhang stehende weitere Satz: „so daß die moderne Technik Mühe hat, die älteren Schriftzüge dieser codices rescripti oder Palimpseste durch Reagentien wieder leidlich lesbar zu machen", ist eine gefährliche Aneiferung der Schüler sich gegebenenfalls dieser Methode, die wir alle auf das schärfste verpönen, zu bedienen, während der oft viel erfolgreicheren photographischen Methode mit keinem Worte gedacht wird.

Recht unzulänglich auf kaum zwei Seiten zusammengedrängt ist die Geschichte der lateinischen Buchschrift, woselbst sich Bemerkungen finden, wie daß aus der langobardischen Mönchsschrift die deutsche oder gotische Druckschrift hervorgegangen sei, daß die angelsächsische Schrift auf die merowingisch-fränkische Einfluß ausgeübt habe, daß das westgotische und das angelsächsische Schriftsystem einige Übung erfordern (als ob dies bei anderen nicht notwendig wäre), daß — last not least — vor einem Mißbrauche und einer Überschätzung der Paläographie zu warnen sei, da die Konjekturalkritik „der Interpretation, nicht den paläographischen Kenntnissen" entspringe, welch letzteren aber doch sofort wieder zugestanden wird, daß ohne sie sich „ein unsicheres Tasten" einstelle.

Man hat nach der Lektüre dieser Seiten das Gefühl, daß es, wie ein Kritiker bereits angedeutet hat, sich doch empfohlen hätte, Buchwesen und Paläographie selbständig und wie ich hinzufügen möchte, fachmännisch behandeln zu lassen.

Brünn. B. Bretholz.

Inscriptiones Latinae. Collegit E. Diehl. (Tabulae in usum scholarum editae sub cura J. Lietzmann). Bonnae A. Marcus u. E. Weber. 1912. — Bezweckt ist ein Faksimileatlas lateinischer Inschriften von den ersten Schriftdenkmälern an bis ins 15. Jahrhundert, der für die ältere Zeit Ritschl's Priscae latinitatis monumenta epigraphica und Hübners Exempla scripturae epigraphicae Latinae (a Caesaris dictatoris morte ad aetatem Justiniani) bei Universitätsübungen einigermaßen ersetzen soll. Die Reproduktionen sind technisch durchwegs gelungen, doch ist nicht zu billigen, daß ganze Wände des vatikanischen Lapidariums auf so kleinen Raum zum Abdruck kamen. In diesen Fällen ist der wahre Zweck des Atlasses verkannt. Tafeln wie 24 sind augenmörderisch, Inschriften wie 18 H 1 nicht zu lesen. Weniger wäre in diesem Falle mehr gewesen. Den Tafeln sind die notwendigsten Angaben über Art, Inhalt, Zeit (auch bei den Inschriften selbst angegeben), Fundort und Veröffentlichung der Inschriften (bei den meisten mittelalterlichen auch die allerdings nicht ergänzte Umschrift) vorangestellt. Proben lateinischer Kursive (Pompeii) finden sich daselbst p. XIII—XXVI. Auffällig ist, daß die Bronceinschriften nur durch das S. C. de Bachanalibus vertreten sind. Das Verzeichnis der Abkürzungen bedarf der Revision. Befremdet es doch, stets eine Form decretu zu finden.

J. Weiss.

Die dritte Auflage von M. Prou Manuel de paléographie latine et française. Paris 1910, bezeichnet sich ausdrücklich als gänzlich umgearbeitet. Neu ist schon das Vorwort, in welchem der Verfasser erklärt, daß er sein Werk nicht als vollständiges und wissenschaftliches Lehr-

Digitized by Google

buch für Gelehrte, sondern als ein elementares und praktisches Handbuch der Paläographie für alle diejenigen die alte Schriften lesen wollen, betrachtet wissen möchte. Man muß hinzufügen, daß es wie auch die beiden früheren Auflagen in erster Linie für Franzosen bestimmt ist, nach der Auswahl des Lehrstoffes, der Abbildungen und nach der Angabe der Literatur. Ohne Frage hat es durch die Umarbeitung gewonnen und zwar nicht nur für den Interessenkreis für den es zunächst berechnet ist, auf den aber an dieser Stelle nicht weiter Rücksicht genommen werden soll. Da die neuere Literatur ausgiebig, wenn auch vielleicht nicht immer gleichmäßig herangezogen und verarbeitet ist und für das französische Schriftwesen vom gelehrten Verfasser auch wertvolle eigene Beobachtungen beigesteuert wurden, wird das Buch namentlich für französische Schreibdenkmale auch bei uns mit größerem Nutzen als früher verwendet werden können. Besonders sei auf das gediegene Kapitel über die tironischen Noten hingewiesen, welches Jusselin verdankt wird und auf den nützlichen bibliographischen Apparat. Die den früheren Auflagen des Handbuches unmittelbar beigegebenen und schon wegen der Anpassung an das Format oft allzuklein ausgefallenen Schriftproben sind nun zu einem eigenen Album von 24 Bl. umgewandelt, das zum Teil die früheren Schriftproben, aber in größerem Umfang wiederholt, daneben aber auch eine bedeutende Anzahl neuer beifügt, alle französischer Provenienz. Besonders willkommen wird man gerade den Zuwachs an Facsimiles französischer Urkunden älterer und jüngerer Zeit willkommen heißen. E. v. O.

L. Schiaparelli untersucht in seinen Note paleografiche: segni tachigrafici nelle notae juris, Archivio storico italiano 1914, den Ursprung der in den Notae juris vorkommenden und dann als Gemeingut in das mittelalterliche Abkürzungswesen übergegangenen Abkürzungen für *quae, quod, quam, quia, per, prae, pro.* Er verweist darauf, daß in den tironischen Zeichen der Bobbienser Hs., nun Ambrosiana O. 210 sup.,des Veroneser Codex n° XXII und in Madrider Notae, welche freilich nur in Kopie des 16. Jahrh. vorliegen, sowie in der Tachygraphie langobardischer Urkunden sich Schreibungen dieser Worte finden, welche mit den uns jetzt geläufigen Abkürzungen teils parallel laufen, teils Zwischenglieder zwischen den in den tironischen Lexica verzeichneten Noten und den Notae juris sind. Aus dem Umstand, daß der Gebrauch solcher Kürzungen auch in Jahrhunderten und in Schreibprovinzen auftritt, welchen die Notae juris unbekannt oder doch nicht geläufig waren, schließt er, daß die gemeinsame Wurzel dieser Abbreviaturen, wie in einigen Fällen schon Kopp annahm, auf sehr alten tachygraphischen Brauch zurückgreife, daß aus diesem auch die Notae juris schöpften. Für *quae* und *prae, quod* und *per* erscheint mir die Darlegung fraglos, bei den übrigen besprochenen Wörtern durchaus wahrscheinlich. E. v. O.

A. Barone, der sich so eingehend mit der Geschichte des im 18. Jahrhundert zu Neapel betriebenen diplomatischen Studiums befaßt hat (vgl. Mitt. des Inst. 30, 393 und 33, 178), behandelt nun in den Atti dell'

Digitized by Google

Accademia Pontaniana vol. 45 (1915) „un documento del secolo XI impugnato di falsità e difeso nella curia del cappellano maggiore". Es handelt sich dabei um eine Schenkung des vornehmen Normannen Sansguala an ein beneventanisches Kloster, die bei Gerichtsverhandlungen der Jahre 1783 bis 1790 namentlich deshalb Bedenken erregen mußte, weil sie mit dem Incarnationsjahr 1008 bezeichnet ist, so daß die Einwanderung der Normannen in Unteritalien ihretwegen um ein Jahrzehnt hinaufgerückt werden sollte. Barone erweist die Originalität des im Staatsarchiv zu Neapel erhaltenen, in sorgfältiger süditalischer Schrift geschriebenen Stückes, gibt sein Aussehen durch eine verkleinerte Abbildung wieder und löst in überzeugender Weise die zeitliche Schwierigkeit: der Schreiber des Originals hat infolge eines naheliegenden Versehens in der Jahreszahl, welche „millesimo octuagesimo octavo" hätte lauten sollen, das mittlere Wort ausgelassen. — An derselben Stelle (vol. 43, 1913) veröffentlicht Barone unter dem Titel „Per lo studio della paleografia latina" mit einer Schrifttafel die Beschreibung einer wohl der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstammenden Legendenhandschrift und begründet mit den Schwierigkeiten, auf die er dabei stößt, die berechtigte Forderung nach einer umfassenden, von dem zeitlich Feststellbaren ausgehenden Bearbeitung der süditalischen Schreibschulen.

Ebenda vol. 43 handelt Barone auch „intorno allo studio dei diplomi dei re Aragonesi di Napoli", indem er über die Register und über die Originalurkunden des letzten, 1501 durch den gemeinsamen Agriff der Franzosen und Spanier beseitigten selbständigen Königs aus der aragonesischen Seitenlinie, Friedrich (1496—1501), Mitteilungen macht und sein Wochenmarktsprivileg für Cesare Pignatelli vom 14. Juni 1499 in halber Größe abbildet. W. E.

Paul Lehmann, Vom Mittelalter und von der lateinischen Philologie des Mittelalters. München, C. H. Beck, 1914. 25 S. Mit diesem Aufsatze leitet Paul Lehmann den 5. Band der „Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters" ein, die von Ludwig Traube begründet, nunmehr von Lehmann fortgeführt werden. Er spricht hier zunächst über das Aufkommen des Begriffes und namentlich der Bezeichnung Mittelalter (media aetas). Wenn Burdach noch 1914 sagen konnte, daß Begriff und Begrenzung des Mittelalters ein Produkt des 17. Jahrhunderts waren (Lehmann S. 2 Anm. 6), so war es in der Tat nicht überflüssig, nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Begriff eines mittleren Zeitalters zwischen der Antike und der eigenen Gegenwart schon von italienischen Humanisten des 15. Jahrhunderts, so besonders von Flavio Biondo, klar erfaßt wurde. L. nennt auch (S. 5) Villani und Leonardo Bruni, hier wäre wohl ein Hinweis auf E. Fueters Gesch. der neueren Historiographie am Platze gewesen. Das Wort Mittelalter aber wird, wie L. in sehr dankenswerten Nachweisen zeigt, vereinzelt schon 1469, dann von Vadianus und Beatus Rhenanus und seitdem im 16. und 17. Jahrhundert immer wieder gebraucht, so daß Horn und Cellarius seit 1666 und 1685 in ihren Hand- und Lehrbüchern mit dieser Bezeichnung nichts

Digitized by Google

Neues brachten. Wohl aber ist seit Cellarius das Wort ein immer allgemeiner gebrauchtes geworden.

Im zweiten Teile schildert L. die Entwickelung des Studiums des Mittelalters, natürlich mit besonderer Rücksicht auf lateinische Sprache und Literatur. Manch Neues, Lehrreiches wird da berührt, so etwa Vorläufer der lateinischen Philologie des Mittelalters wie Kaspar Barth und Polykarp Leyser, die allgemeinen Faktoren der langen Hemmung und der endlichen Förderung im Laufe des 19. Jahrhunderts werden gut charakterisiert. L. erkennt und würdigt, wenn auch etwas kühl, die Tatsache, daß das kraftvolle Emporblühen des Studiums der Geschichte des Mittelalters Voraussetzung und mächtigste Hilfe für das Erstehen einer selbständig gewordenen lateinischen Philologie des Mittelalters gewesen ist. Dieser wünschen wir, eines Sinnes mit Lehmanns Schlußworten, einen ehrenvollen Platz in Forschung und Unterricht. O. R.

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1914.

In dem Berichtsjahr 1914 sind erschienen: In der Abteilung Scriptores: Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi: Liutprandi episcopi Cremonensis Opera, ed. III., rec. Joseph Becker; Wiponis Opera. ed. III., rec. H. Bresslau. — In der Abteilung Leges: Sectio IV.: Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum. Tomus VI. Partis prioris fasc. II., edidit J. Schwalm. — In der Abteilung Antiquitates: Poetae Latini medii aevi. Tomus IV. Partis II. fasc. I., edidit C. Strecker. — In der Sammlung Auctores Antiquissimi: Auctorum Antiquissimorum Tomi XV. pars II.: Aldhelmi Opera, ed. R. Ehwald, fasc. II.

Die Bearbeitung des Materials für das Supplementum des 6. Bandes der Scriptores rerum Merovingicarum hat Geh. Archivrat Krusch (Hannover) durch den Abschluß der Ausgaben der „Passio Afrae“, der „Vita Lupi episcopi Trecensis“ und der „Vita abbatum Acaunensium“ gefördert.

Für den 30. Folioband der Scriptores hat Prof. Dr. Hofmeister die älteste „Vita Lebuini“ fertiggestellt, der der ungedruckte Prolog Hukbalds zu seiner Bearbeitung und der Sermo Radbodi de Lebuino angeschlossen werden sollen. Eine Abhandlung über das Verhältnis der „Vita Lebuini“ und der „Vita Liudgeri“ wird Prof. Hofmeister demnächst veröffentlichen; eine andere über die „Notae Aschaffenburgenses“ ist in den Mitt. des Instituts für österr. Geschichtsforschung gedruckt. Abgeschlossen ist die Bearbeitung der „Translatio S. Juvenalis et S. Cassii, doch werden für sie immerhin noch Nachforschungen nach einer Handschrift in Narni anzustellen sein.

In der Serie der Scriptores rerum Germanicarum sind die 3. Auflage des Liutprand, bearbeitet von Dr. Becker (Rogasen), und die 3. Auflage des Wipo, bearbeitet von Bresslau, erschienen, zugleich als die ersten Bände dieser Serie, die gemäß den von der Plenarversammlung gefaßten Beschlüssen mit deutscher Einleitung, deutschen Anmerkungen und

Digitized by Google

deutschem Register ausgegeben werden. Druckfertig sind auch die Neuausgabe des Chronicon Urspergense durch v. Simson und der 3. Auflage des Adam von Bremen durch Prof. Dr. Schmeidler. Umfangreiche kritische Untersuchungen zur Neuausgabe des Adam von Bremen von Prof. Schmeidler werden im Laufe des nächsten Jahres erscheinen können. — Prof. Bretholz (Brünn) hat den Text und die Anmerkungen der Cosmas-Ausgabe im Manuskript abgeschlossen, mit dem Druck soll aber erst nach Beendigung des Krieges begonnen werden. Auf den gleichen Zeitpunkt sind die Verhandlungen über die Bearbeitung der durch Uhlirz' Tod verwaisten Annales Austriae verschoben. — Prof. Hofmeister hat die Chronik des Mathias von Neuenburg weiter gefördert. Oberbibliothekar Dr. Leidinger (München) wird sich den Quellen für die Geschichte Ludwigs des Bayern widmen. Prof. Steinherz (Prag) war bei der Bearbeitung der „Autobiographie Karls IV." durch den Krieg behindert. Die Ausgabe der unter dem Namen Heinrichs von Rebdorf gehenden Chronik hat an Stelle des auf dem Felde der Ehre gefallenen Dr. Stäbler, Bresslau übernommen. Für die Chronik des Johann von Winterthur ist in Dr. Karl Brun (Zürich) ein geeigneter Bearbeiter gewonnen.

Prof. Levison (Bonn) hat sich mit der Fortsetzung des Gesta Pontificium Romanorum beschäftigt. Die Untersuchung der teilweise verwickelten Beziehungen der Handschriften ist so gut wie abgeschlossen und mit der endgültigen Textgestaltung begonnen.

Nach Beendigung der Neuausgabe Adams von Bremen wird Prof. Dr. Schmeidler wieder der Fortsetzung der italischen Geschichtschreiber der ausgehenden Stauferzeit in der Quartserie nähertreten und hier zunächst der Ausgabe des Tolomeo von Lucca.

In der Abteilung Leges, soweit sie der Leitung Brunners unterstand, hat Seckel zur Vorbereitung der Ausgabe des Benedictus Levita, zwei weitere Studien im 39. und 40. Band des Neuen Archivs veröffentlicht.

Prof. Freiherr v. Schwerin, der die Ausgabe der Leges Saxonum und der Lex Thuringorum in Text und Variantenapparat fertiggestellt hat, wird bis zur Aufnahme dieser Quellen in die Hauptserie eine Oktavausgabe in den Fontes iuris Germanici antiqui voransenden. Prof. Freiherr v. Schwind (Wien) hat den Druck der Lex Baiwariorum begonnen und auch während des Krieges langsam gefördert.

Von den der Leitung Seckels unterstehenden Arbeiten der Abteilung Leges hat Dr. Krammer den Druck der Lex Salica gefördert und im Neuen Archiv Band 39 den Vorzug des A-Textes vor allen übrigen Textüberlieferungen zu erweisen gesucht. Dr. Bastgen (Straßburg i. E.) hat den Druck des Libri Carolini bei Kriegsbeginn unterbrechen müssen, wird ihn aber demnächst wieder aufnehmen und zu Ende führen. In der Sektion Constitutiones et acta publica imperii hat Prof. Schwalm (Hamburg) den 2. Faszikel des 6. Bandes mit den Akten Ludwigs des Bayern bis Ende 1330 veröffentlicht. In der Fortführung der Ausgabe der Constitutiones aus der Zeit Karls IV. hatte Dr. Salomon mit dem Druck des 2. Faszikels des 8. Bandes begonnen, mit der Fortsetzung der Ausgabe ist Dr. K. Demeter betraut worden. Seine unmittelbare Anleitung hat Dr. Krammer übernommen, der in einem Aufsatz „Die Frage des Laienkurrechts vom Interregnum bis zur Goldenen Bulle", N. A. 39. Band, einen

Digitized by Google

Beitrag zur Erläuterung der Goldenen Bulle und ihrer Vorurkunden gab. Die Fortsetzung der Karolingischen Konzilien von 843 ab ist Dr. Theodor Hirschfeld übertragen worden, dessen Kraft uns durch seine Einberufung zum Heeresdienst leider rasch wieder verloren ging. Infolge des Krieges ruhen auch die Arbeiten an den Staatsschriften des späteren Mittelalters, da die Bearbeiter des Marsilius von Padua und Lupold von Bebenburg, die Prof. Dr. Richard Scholz (Leipzig) und Dr. Hermann Mayer (Berlin) Heeresdienst leisten.

In der Bearbeitung der Karolingerurkunden der Abteilung Diplomata hat Dr. Hein die Untersuchung der Urkunden Lothars I. zu Ende geführt. Archivar Dr. Müller hat die Diktatuntersuchung der Urkunden Ludwigs des Frommen und die Bearbeitung von Fälschungsgruppen fortgesetzt. Der Abteilungsleiter Tangl war mit der Bearbeitung von Fälschungsgruppen beschäftigt. — Die Bearbeitung der Diplome Heinrichs III. in der Serie Diplomata saec. XI. ist durch den Abteilungsleiter Bresslau und Prof. Dr. Wibel besonders für die Zeit des Römerzuges 1046—1047 gefördert worden. Bresslau hat daneben die verwickelte Lage der Benediktbeurener Fälschungen neu untersucht und zu endgültiger Lösung gebracht und eine umfangreiche Abhandlung hierüber fertiggestellt, die später erscheinen wird. — Für die Serie Diplomata saec. XII. hat der Abteilungsleiter v. Ottenthal die chronologische Einreihung der Diplome Lothars III., die Untersuchung der Diktate und die Bearbeitung wichtiger Gruppen vorgenommen, unterstützt von Dr. Samanek. Prof. Hans Hirsch hat im Frühjahr 1914 auf einer privaten Studienreise in Italien auch die besonderen Zwecke der Abteilung gefördert, dann in Wien die Ergebnisse ausgearbeitet und die Lothardiplome für S. Benedetto di Polirone und S. Simpliciano in Mailand druckfertig gemacht, bis ihn der Kriegsausbruch zu den Waffen rief und mit ihm auch Dr. v. Reinöhl, der ihn als ständiger Mitarbeiter hätte ersetzen sollen. — In der Abteilung Epistolae hat Geh. R. Tangl die Neuausgabe der Briefe des hl. Bonifatius und Lullus beendet und den Druck in der hiermit neu eröffneten Oktavserie der Epistolae selectae begonnen. Umfangreiche kritische Untersuchungen werden im 3. Heft des 40. Bandes des Neuen Archivs gleichzeitig mit der Ausgabe veröffentlicht werden. Prof. Dr. Caspar war zu Beginn des Berichtsjahres auf einer italienischen Reise begriffen, um seine Untersuchungen über die handschriftliche Überlieferung der Register Gregors VII. und Anaklets II. zum Abschluß zu bringen. Privatdozent Dr. Perels war mit den Briefen des Anastasius bibliothecarius und dem Abschluß der Ausgabe des kanonistischen Werkes Bonizos, des Liber de Vita Christiana, beschäftigt.

In der Abteilung Abteilung Antiquitates hat Prof. Strecker den 2. Faszikel des 4. Bandes der Poetae Latini kurz vor seiner Einberufung im Druck erscheinen lassen können. Für die Fortsetzung ist so weit vorgearbeitet, daß der Druck der 3. Abteilung wird in Angriff genommen werden können, sobald Strecker friedlicher Tätigkeit wiedergegeben sein wird. — Den Druck des 4. Bandes der Necrologia hat Stiftskanonikus Dr. Fastlinger in München dem Abschluß nahegebracht. Die Bearbeitung des Registers durch Dr. Sturm hat mit der Ausgabe gleichen Schritt gehalten.

Digitized by Google

Den 2. Faszikel des 15. Bandes der Auctores antiquissimi und mit ihm die Beendigung des Textes der Aldhelm-Ausgabe hat Geh. Hofrat Ehwald in Gotha im Sommer 1914 erscheinen lassen können.

Bericht der Kommission für neuere Geschichte Österreichs über das Jahr 1915.

Die Vollversammlung fand am 31. Oktober 1915 im Institut für österreichische Geschichtsforschung unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Fürsten Franz von und zu Liechtenstein statt.

Abteilung Staatsverträge: Prof. Ludwig Bittner dürfte das Manuskript des umfangreichen Sachregisters zum „Chronologischen Verzeichnis der Staatsverträge", das auch Nachträge enthalten wird, die sich aus der inzwischen erschienenen Literatur ergaben, trotz erhöhten Amtsgeschäften im November d. J. druckfertig abschließen. Dr. Ernst Molden hat die allgemeine Einleitung zu den Staatsverträgen mit Frankreich bis in die Zeit Maximilians I. geführt. Da Dr. Roderich Gooss und Dr. Paul Heigl noch immer im Felde stehen, haben auch heuer die Arbeiten für die Herausgabe der österreichischen Staatsverträge mit der Türkei und Holland (2. Bd.) geruht.

Abteilung Korrespondenzen: Dr. Wilhelm Bauer hat ungefähr die Hälfte des für den 2. Band der Familienkorrespondenz Ferdinands I. bestimmten Materials druckfertig gemacht. Zur Fertigstellung des Bandes bedarf es der schon im Vorjahr in Aussicht genommenen und nur durch den Krieg zurückgestellten Reise nach Dresden, Weimar, Marburg i. H. und München. Gegebenenfalls käme hiezu noch ein Besuch des Archivs des St. Katherinenspitals zu Regensburg. Prof. Viktor Bibl dürfte mit dem 1. Bande der Familienkorrespondenz Maximilians II. bis zum Ende dieses Jahres herauskommen. Das Manuskript des 2. Bandes, zu dessen Fertigstellung noch ein Besuch von Archiven in München, Innsbruck und Kronberg nötig ist, hofft Bibl binnen Jahresfrist vorlegen zu können. Auf seine Anregung hin wurde beschlossen, das wichtige eigenhändige Tagebuch Maximilians II. über den Türkenfeldzug (August 1566—März 1567) zur Entlastung der Familienkorrespondenz abzudrucken.

Von der 2. Abteilung der Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung hofft Prof. Heinrich Kretschmayr, daß der erste Band, das ist der 4. des Gesamtwerkes, im Frühjahr 1916 druckreif vorliegen werde. Dieser wird zehn Aktengruppen umfassen und die Vorgeschichte und Geschichte der Reformen von 1749 bis 1762 zum Inhalt haben. Die Hälfte des ganzen Bandes wird der Entstehung des Direktoriums gewidmet sein.

Abteilung: Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs. Prof. Dopsch teilte mit, daß infolge des Krieges die beabsichtigten Arbeiten in Privatarchiven Nieder- und Oberösterreichs ruhen mußten.

Digitized by Google

Bei der Redaktion sind eingelaufen:

Archiv Český čili Staré Písemné Památky České i Moravské, Sebrané z Archivů Domacích i Cizích. Dil. 32. Registra Soudu Komorního z Let 1519—1524. Vydal Jaromir Čelakovský. Prag. In Kommission bei Bursik & Kohout.

Beschreibung des Oberamts Tettnang, herausg. vom Statistischen Landesamt. 2. Bearbeitung. Stuttgart. W. Kohlhammer. M. 5·—.

Didier, Nikolaus, Dr.: Nikolaus Mameranus. Ein Luxemburger Humanist des 16. Jahrh. am Hofe der Habsburger. Sein Leben und seine Werke. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. M. 6·—.

Die Stadtpfarrkirche zum Heiligen Blut in Graz. Von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart. Graz. Ulr. Moser (I. Meyerhoff). K. 4·—.

Ebbinghaus, Therese: Napoleon, England und die Presse 1800—1803 (Histor. Bibliothek Bd. 35) München, Berlin. R. Oldenburg. M. 5·—.

Fischel, Alfred, v.: Erbrecht und Heimfall auf den Grundherrschaften Böhmens und Mährens vom 13. bis zum 15. Jahrh. (SA. aus dem Archiv für österr. Gesch. 106. Bd. 1. Hälfte) Wien in Komm. bei A. Hölder.

Fontes rerum Transylvanarum: Index Locorum et nominum. Koloszvár. Tanár.

Gottlieb, Theodor, Dr.: Mittelalterliche Bibliothekskataloge Österreichs. Herausg. von der Kaiserl. Akademie d. Wiss. 1. Bd. (Österreih) Niederösterreich. Wien. Ad. Holzhausen.

Hampe, Karl: Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig-Berlin. B. G. Teubner. M. 1·50.

Hartmann, Ludo Moriz: Geschichte Italiens im Mittelalter. 4. Bd., 1. Hälfte. Geschichte der Europäisch. Staaten, herausg. von Heeren, Uckert, Giesebrecht und Lamprecht. 32. Werk. (Allg. Staatengesch. 1. Abt.). Gotha. F. A. Perthes. M. 6·—.

Hirn, Josef: Erzherzog Maximilian, der Deutschmeister, Regent von Tirol. Bd. 1. Innsbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg. Bd. 6. Wien und Leipzig. W. Braunmüller. 1914.

Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. Neue Folge. 13. u. 14. Jahrg.; Festschrift zur Fünfzigjahrfeier des Vereines, red. von M. Vancsa. Wien. Verlag des Vereines.

Junghanns, Hermann: Zur Geschichte der englischen Kirchenpolitik von 1399—1413. Inaugural-Diss. Freiburg i. Br..

Kern, Fritz: Quellen zur mittelalterlichen Getchichtsschreibung Bd. 1. (Quellensammlung zur deutschen Gesch., herausg. von E. Brandenburg und G. Seeliger). Leipzig-Berlin. B. G. Teubner. M. 1·80.

Krüpfel, Ludw.: Verwaltungsgeschichte des Königreichs Aragon zu Ende des 13. Jahrh. Aus dem Nachlaß herausg. von Dr. H. E. Rohde. Stuttgart. W. Kohlhammer.

Klalik, Richard, v.: Geschichte des Weltkrieges. (Österreichs Ehrenbücher) 1. Halbband. Das Jahr 1914. Wien. Adolf Holzhausen.

Meister Johann Dietz, des Großen Kurfürsten Feldscher und kgl. Hofbarbier („M. J. D. erzählt sein Leben"). Nach der alten Handschr.

Digitized by Google

.... in Druck gegeben von E. Consentius. (Lebensdokumente verg. Jahrhunderte). Ebenhausen. W. Langwiesche-Brandt. M. 1·80.

Stimming, Manfred: Die Entstehung des weltl. Territoriums des Erzbistums Mainz. (Quellen und Forsch. zur Hess. Gesch., Bd. 3). Darmstadt. Großhzgl. Hess. Staatsverlag. M. 5·50.

Thallóczy, Ludw. v.: Johann Christian von Engl und seine Korrespondenz (1770—1814). Zur 100sten Wiederkehr seines Todestages. München und Leipzig. Duncker & Humblot. M. 3·50.

Veress, Andreas: Mrtricula et Acta Hungarorum in universitatibus studentium. Vol. 1 Padova 1264—1864. (Fontes rerum Hungaricarum, Tomus 1.) Budapest. Typis Societatis Stephaneum Topographicae. K. 10·—.

Wahrmund, Ludw.: Quellen zur Geschichte des Römisch-Kanonischen Prozesses im Mittelalter. Bd. 2, Heft 3 (Schluß mit Index): Die Summa de ordine judiciario. Innsbruck. Wagner'sche Univ.-Buchhandl. K. 7·—.

Wenck, Karl: Kg. Ludwig I. von Ungarn, Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg im J. 1371. (SA. aus den Schriften für die Geschichte Berlins, Heft 50).

Ziekursch, Johannes: Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung. (Darstellungen und Quellen zur schles. Gesch. Bd. 20). Breslau. Ferd. Hirt.

Zivier, E.: Neuere Geschichte Polens. Bd. 1. (Gesch. der europ. Staaten 39. Werk). Gotha. F. A. Perthes. M. 20·—.

Dezember 1915.

Digitized by Google

Beiträge zur Interpretation der Kapitularien zur Lex Salica.

Von

Emil Goldmann.

1. Teil.

1. Cap. II, 4, § 2: „cromaverint".

Im Titel „De viris qui alias ducunt uxores" [Cap. II, 4, § 2[1]) = Hessels Tit. LXXIII, 2] findet sich in dem dem Sinne nach vollständig durchsichtigen Satze: „Quod si istud non fecerint (so Hessels 1, „fecerit" Em. Q.), tertia sola de dote recoligant; tamen si per adfatimus antea non cromaverint" die bisher unaufgeklärte Verbalform „cromaverint". Es handelt sich darum, daß die Parteien den im Cap. II, 4, § 2 normierten gesetzlichen Teilungsmodus[2]) durch Affatomie abändern können. Um diese Tätigkeit des Abänderns des gesetzlichen Teilungsmodus zu bezeichnen, verwendet das Gesetz die Verbalform „cromaverint". Schon der Schreiber des Cod. Vossianus Q 119 (Hessels, Em. Q [11]) scheint das Wort nicht mehr verstanden und darum weggelassen zu haben. Auch die Modernen wissen mit dem Worte nichts anzufangen und greifen darum zum Notbehelf der Emendation. Pardessus[3]) und Behrend[4]) emendieren „cromaverint" in „convenerint".

[1]) Die Zählung der Kapitularien zur lex Salica wird in den nachfolgenden Ausführungen in Anschluß an Geffckens Ausgabe der Lex Salica (vgl. Vorrede, p. X) gegeben.

[2]) Vgl. Geffcken, Lex Salica, S. 243.

[3]) Vgl. Pardessus, Loi Salique, p. 406, n. 717.

[4]) Vgl. J. Fr. Behrend, Lex Salica, 2. Aufl., her. v. Rich. Behrend, S. 134, s. v. „adfatimus".

Digitized by Google

Zöpfl wiederum vermutet [1]), daß in „cromare“ ein verderbtes „achramire“ = „spondere“ vorliege. Von der Gleichung: „cromare“ = „achramire“ geht auch H. O. Lehmann [2]) aus, setzt aber für „agramire“ im Sinne der von Scherrer [3]) und Thevenin [4]) vorgeschlagenen, längst als irrig erwiesenen [5]) Deutung des Wortes die Bedeutung „fortnehmen, bekommen“ an [6]).

Es ist nun m. E. durchaus nicht notwendig, einen dieser Auswege zu wählen, da sich das Verbum „cromare“ restlos als eine spätlateinische Form mit der Bedeutung „metiri“ = „messen, zumessen, zuteilen“ erklären läßt. „groma“ war bekanntlich bei den Römern, die das Wort von den Griechen entlehnten, eine Maßbezeichnung [7]). Dieses Wort „groma“ begegnet uns nun auch in der Schreibung „croma“ [8]). Vom Substantivum „groma“ bildete die lateinische Sprache eine Verbalform „gromare“ = „dimetior“ [9]). Da uns nun die Substantivform „croma“ überliefert ist, sind wir berechtigt anzunehmen, daß auch eine davon abgeleitete Verbalform „cromare“ (= „gromare“) gebräuchlich gewesen sei [10]). „cromare“ bedeutet somit im Cap. II, 4, § 2, wie schon der Sinn der Stelle ergibt: „teilen“.

2. Cap. IV, 4: „preter evisionem dominicam“.

In der in Rede stehenden Stelle wird bestimmt, daß, wenn jemand einen andern zum Kesselfang herausfordert „preter evisionem dominicam“, er zu einer Buße von 15 sol. verurteilt werden solle. Die Bedeutung der Wendung „preter evisionem dominicam“ ist streitig. Die

---

[1]) Vgl. H. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 3. Bd., S. 18, Anm. 22; S. 52, Anm. 2.

[2]) Vgl. H. O. Lehmann, Quellen zur deutsch. Reichs- u. Rechtsgeschichte, 1891, S. 29, Anm. 28.

[3]) Vgl. Scherrer, Zschr. f. RG., 13. Bd. (1878), S. 268 f.

[4]) Vgl. Thevenin, Contributions à l'histoire du droit german., 1880, p. 15 squ.

[5]) Vgl. Sohm, Prozeß der Lex Salica, S. 79 fg.

[6]) Hessels, Lex Salica, Glossarial index, s. v. ‚cromare‘ begnügt sich, dem Worte ein Fragezeichen beizusetzen.

[7]) Vgl. Forcellini, Totius latinitatis lexicon, s. v. ‚groma‘; Du Cange, Glossarium, s. h. v.

[8]) Vgl. Thesaurus linguae lat., s. v. croma; Forcellini, s. h. v.

[9]) Vgl. Forcellini, s. v. ‚gromo‘; Corpus glossariorum latinorum, VI. Bd. (Thes. gloss.), S. 505, s. v. ‚grumat‘.

[10]) Zum Wechsel von cr und gr vgl. E. Slijper, De formularum Andecav. latinitate disp., Amsterd. 1906, S. 60; zum Wechsel von c und g u. a. M. Bonnet, Le latin de Grégoire de Tours, p. 161.

Digitized by Google

eine Ansicht, vertreten durch Waitz[1]), Dahn[2]), Bethmann-Hollweg[3]) und Boretius[4]) behauptet „mit größerer oder geringerer Bestimmtheit“ [5]), daß in unserer Stelle statt „evisionem“ „jussionem“ zu lesen sei, und deutet die Bestimmung dahin, daß die Herausforderung zum Kesselfang, somit das Einbringen der Klage in ordalbedürftiger Form, von königlicher[6]) Erlaubnis abhängig gewesen sei. Es sei in jedem Einzelfalle besondere königliche Genehmigung notwendig gewesen[7]). Gegen diese Annahme spricht, um von anderen Argumenten[8]) zu schweigen, in erster Linie die Tatsache, daß sie ihre Zuflucht zu einer Emendation zu nehmen gezwungen ist. Ein solches Auskunftsmittel wäre aber nur dann gestattet, wenn der Stelle auf eine andere Weise nicht beizukommen wäre. Daß dies aber möglich ist, sollen die folgenden Ausführungen lehren. Einen anderen Weg zur Deutung der fraglichen Stelle schlug Zöpfl[9]) ein. Zöpfl deutet „evisio“ als „ê-wisio“ = „Eheweistum, Rechtsweistum, lex, Verordnung“ und stellt die „evisio dominica“ in Parallele mit den „leges dominicae“ in l. Sal. I, 1[10]). Zöpfl nimmt sonach „einmalige legislatorische Feststellung der ordalbedürftigen Klagen durch den König an“[11]), welcher Anschauung Geffcken gegenüber der von Waitz, Dahn etc. vertretenen Lehre von der in jedem Einzelfall erforderlichen königlichen Genehmigung der Einbringung der Klage den Vorzug gibt[12]). Dieser von Zöpfl vertretenen Ansicht stehen sprachliche Bedenken entgegen, da das fränkische Äquivalent des ahd. „éwa“ nicht „ê“, sondern „ewa“ gelautet haben dürfte, wie aus der Bezeichnung „euua Chamavorum“ hervorgeht.

Weitaus plausibler als der von Zöpfl vorgeschlagene Lösungsversuch ist die von Brunner versuchte Deutung unserer Stelle. Brunner[13])

---

[1]) Vgl. Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, 1846, S. 155, Anm. 2.

[2]) Vgl. Dahn, Die Könige der Germanen, VII, 3, S. 68, Anm. 7, S. 69, Anm. 5.

[3]) Vgl. Bethmann-Hollweg, Der Zivilprozeß d. gem. Rechts, IV, S. 512.

[4]) Vgl. Boretius bei Behrend, Lex Salica, 2. Aufl., S. 111, Anm. 9.

[5]) Vgl. Geffcken, a. a. O.

[6]) An richterliche Erlaubnis denkt Pardessus, Diplomata, chartae etc., 1. Bd., p. 183, Anm. 11.

[7]) Vgl. Geffcken, S. 249.

[8]) Vgl. Brunner, RG. II. S. 407, Anm, 33.

[9]) Vgl. Zöpfl, RG. I. Bd., S. 13, Anm. 18; derselbe, Vorrede zu Jungbohn Clement, Forschungen über d. Recht d. sal. Franken, 1876, XVII fg.

[10]) Ähnlich Sohm, Der Prozeß der Lex Salica, S. 132, Anm. 8.

[11]) Vgl. Geffcken, a. a. O.

[12]) Vgl. Geffcken, a. a. O.

[13]) Vgl. Brunner, RG. II. Bd., S. 407, Anm. 33.

Digitized by Google

meint, „evisionem“ stehe für „ivisionem“, eine „in der Deklination latinisierte Form für das romanische „iuisio“ (spanisch „iuizio“), altfranzösisch „iuis“ (Cout. de Bourgogne ch. 6, ed. Marnier), juis, juise, juisium = „Gottesurteil“. Ausgehend von dieser Gleichung vermutet er sodann, daß „iuisium dominicum“ das königlich sanktionierte Gottesurteil im Gegensatze zu verbotenen Formen des Gottesurteiles“ bedeutet haben dürfte. „Neben der bereits früh eingeführten christlichen Form des Kesselfangs mögen die Salier noch eine Zeit lang auch eine an das Heidentum erinnernde Form mißbräuchlich angewendet haben“. Unsere Stelle habe solche heidnische, dem Königsgebot zuwiderlaufende Formen des Kesselfanges im Auge. Diese Hypothese wurde von Brunner später [1]) wieder zurückgenommen, allem Anscheine nach deshalb, weil sie einer zureichenden Begründung entbehrt, und durch eine neue Hypothese ersetzt. Er meint nunmehr, unsere Stelle könne dahin verstanden werden, daß die Buße von 15 solidi nur verwirkt war, wenn dem Beklagten der Kesselfang gelang, zu dem der Kläger ihn provoziert hatte, während die Buße nicht in Frage stand, falls die Klage im Namen des Königs erhoben worden war. Der Herausforderung zum Kesselfang liegt eine antizipierte Eidesschelte zu Grunde [2]).

Auch diese von Brunner vorgeschlagene bestechende Deutung vermag einer eindringenden Kritik nicht standzuhalten. Die Deutung ist vom sachlichen und vom linguistischen Standpunkte aus anfechtbar. Es heißt nämlich dem Ausdruck „evisio dominica“ doch wohl zuviel Gewalt antun, wenn man „evisio dominica“ als eine im Namen des Königs erhobene Klage mit Herausforderung zur „evisio“ (Ordal) des Kesselfanges deutet [3]). Dazu tritt nun noch der gewichtige Umstand, daß von unserer Form „evisionem“ zu altfranz. „juise“ [4]) eine haltbare Brücke zu schlagen nicht möglich ist. „juise“ kann lautgesetzlich nicht zu „evisionem“ werden. Auch wäre beim Festhalten an Brunners Hypothese merkwürdig, daß unsere Stelle dann das Verbum „judicare“ („culpabilis judicetur“) noch in der lateinischen Form, das Substantiv „judicium“ hingegen schon in einer romanischen Form („juise“) aufwiese. Wir werden somit zur Schlußfolgerung ge-

---

[1]) Vgl. Brunner, RG. II, S. 676, Anm. 28.

[2]) Vgl. Brunner, a. a. O.

[3]) Vgl. Geffcken, S. 249.

[4]) So, und nicht „iuis“, wie Brunner meint, lautet die altfranzösische Umbildung des lat. „judicium“; vgl. Godefroy, Dictionnaire de l'ancienne langue française, s. v. juise (Nebenformen: juyse, juisse, juwise, juis, joise, joice, jouisse).

Digitized by Google

drängt, daß auch die von Brunner vorgeschlagene Lösung unseres Problems wohl kaum zutreffend sein dürfte [1]).

Zu einer befriedigenden Deutung des Ausdruckes „evisio dominica" wird man m. E. nur gelangen, wenn man, wofür ja von vornherein die größte Wahrscheinlichkeit spricht, in „evisio" eine lateinische Wortbildung sieht und das Wort in die Bestandteile „e + visio" (= Sehen, Ansehen, Anblick, Erscheinung etc.) zerlegt. Dem Bestandteil „e" in „evisio" dürfen wir im Hinblick auf lat. „evidens", „evidentia" wohl die Funktion einer Verstärkung des Grundwortes „visio" zumessen. Was könnte nun, wenn man von der eben gewählten Basis ausgeht und zugleich bedenkt, daß die Wendung „evisio dominica" in einem von einem Gottesurteil handelnden Satze gebraucht wird, „evisio dominica" bedeuten? Die Antwort kann, meine ich, da „dominicus" = „göttlich", „zu Gott gehörig", „von Gott stammend, gesendet", nicht schwer fallen: „evisio dominica" ist die „göttliche, d. h. von Gott inspirierte Wundererscheinung" [2]), das Zeichen, in dem die „virtus (dei) apparet", die Wunderkraft Gottes beim Gottesurteil in Erscheinung tritt [3]). Die „evisio dominica" ist das Zeichen, daß dem Beweisführer das Ordal geglückt ist. Übersetzen wir nun „praeter evisionem dominicam" mit: „entgegen der von Gott inspirierten Wundererscheinung" [4]), d. h. also: „ungerechtfertigterweise", dann ergibt die ganze Stelle folgenden Sinn: „Wenn dem Beklagten der

---

[1]) Neben den oben angeführten Deutungen wären noch zu erwähnen die Ansicht H. O. Lehmanns (vgl. Lehmann, Quellen z. deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 37), der ‚evisio' = ‚Genehmigung' setzt, und die von Behrend, Register, s. v. ‚evisio' ausgesprochene Vermutung, daß ‚evisio' = ‚evidentia' und im Sinne von ‚praesentia' zu nehmen sei. Beide Vermutungen sind ohne jede nähere Begründung aufgestellt worden.

[2]) Über ‚visio' = ‚gottgesandte Erscheinung' vgl. Forcellini, s. v. visio.

[3]) Zum Ausdruck ‚virtus (dei) apparet' in der Terminologie des Ordalinstituts vgl. Mon. Germ. leg. sect. V, p. 608, 609; s. ferner p. 688, Z. 40: ‚fiat veritas tua declarata in corpore sua'.

[4]) Neben der eben gegebenen Deutung der Wendung ‚evisio dominica' wäre auch noch m. E. diskutabel die Gleichung: ‚evisio dominica' = ‚evisio dei' = ‚Erscheinung Gottes', da im Vulgärlatein ‚in außerordentlich vielen Fällen statt des Genitivs ein aus demselben hergeleitetes Adjektiv verwendet wird' und gerade das Adjektiv ‚dominicus' überaus häufig in einer für unser Sprachgefühl auffälligen Weise statt des Genitivs domini gebraucht wird' (Vgl. Einar Löfstedt, Philologischer Kommentar zur peregrinatio Aetheriae (= Arbeden utgifna med understöd af Vilhelm Ekmans Universitetsfond, Uppsala, 9. Bd.), S. 76 fg.). Auch von dieser Basis aus ließe sich für ‚praeter evisionem dominicam' die Deutung ‚ungerechtfertigterweise', d. h. entgegen der im befragten Elemente sich manifestierenden Erscheinung Gottes — gewinnen.

Digitized by Google

Kesselfang gelang, zu dem der Kläger ihn provoziert hatte, hatte der Kläger eine Buße von 15 sol. zu entrichten".

Der Unterschied zwischen der von mir vertretenen Deutung unserer Stelle und der von Brunner gegebenen Erklärung besteht somit in folgendem: Nach meiner Ansicht ist in jedem Falle, wenn das Gottesurteil zu ungunsten des Klägers ausgeht, der Kläger bußfällig. Der Herausforderung zum Kesselfang lag eben, wie Brunner treffend sagt, eine „antizipierte Eidesschelte" zugrunde" [1]); für die unberechtigte Eidesschelte hatte darum der Kläger Buße zu entrichten. Nach Brunners Ansicht ist nur in bestimmten Fällen, nämlich dann, wenn die Ordalklage nicht im Namen des Königs erhoben wurde, der Kläger, wenn das Gottesurteil zugunsten des Beklagten ausgeht, bußfällig. Hat der Kläger — so meint Brunner — die Ordalklage im Namen des Königs eingebracht, dann geht er frei aus, auch wenn das Gottesurteil zugunsten des Beklagten spricht.

3. Edictum Chilperici, c. 2: „ut rebus concederemus".

Die Wendung des Edict. Chilp., c. 2: „... convenit, ut rebus concederemus omnibus leodibus nostris" hat die verschiedenartigsten Erklärungen gefunden. Dahn [2]) glaubt, daß hier von Geschenken die Rede sei, die der König seinen leudes verspreche. Gegen diese Deutung wendet Geffcken [3]) mit Recht ein, daß „res" „dafür doch ein sehr verschwommener Ausdruck wäre". Außerdem sei es aber wohl selbst für einen König keine „modica res" mehr, jedem seiner männlichen Untertanen [4]) Geschenke zu machen. Die übrigen Erklärer unserer Stelle stimmen darin überein, daß sie das „rebus" in „reibus" oder „reipus" emendieren. Gemäß dieser Ansicht [5]) ist somit in unserer Bestimmung von der Abgabe, die bei Wiederverheiratung einer Witwe von deren Bräutigam zu entrichten ist, die Rede. Im einzelnen weichen diese Erklärungsversuche von einander ab. Eine Reihe von Autoren vertritt die Ansicht, daß Chilperich hier den reipus ganz abgeschafft habe, so Schröder [6]),

---

[1]) Vgl. Brunner, RG. II. Bd., S. 676, Anm. 28.

[2]) Vgl. Dahn, Könige der Germanen, VII, 1, S. 191, Anm. 1.

[3]) Vgl. Geffcken, S. 269.

[4]) Über „leodes" = „Untertanen" vgl. Dahn, Könige der Germanen, VII. 1. S. 190 fg.; 3, S 524, Anm. 7, 8.

[5]) Sie wurde, wie es scheint, zum erstenmale von Pardessus, Diplomata, chartae etc., 1. Bd., S. 143 ausgesprochen.

[6]) Vgl. R. Schröder, De dote secundum leges gentium Germanicarum antiquissimas, Diss. Berlin 1861, S. 62, Anm. 31; derselbe, Eheliches Güterrecht,

Digitized by Google

v. Amira[1]), Sohm[2]), Rive[3]), Jungbohn Clement[4]). Mit Brunner[5]), dem Geffcken[6]) sich anschließt, darf man dieser Ansicht entgegenhalten, daß nach dem Wortlaute der Stelle (concederemus!) an eine völlige Abschaffung[7]) des reipus nicht gedacht werden könne.

Im Gegensatz zu den eben genannten Autoren vertritt Opet[8]) die Meinung, daß Chilperich durch die fragliche Bestimmung bloß Streitigkeiten über den reipus den Boden entzogen habe. Diese Ansicht darf, da Opet sie ohne nähere Begründung gelassen, außer Betracht bleiben. Brunner a. a. O. glaubt, daß, wenn in unserer Stelle überhaupt vom Institut des reipus die Rede sei, es sich lediglich um den Verzicht des Königs auf die fiskalischen Rechte am reipus handeln[9]) könne. Auch diese Ansicht kann wohl kaum auf Gefolgschaft rechnen. Zu ihrer Widerlegung genügt wohl der Hinweis auf die Tatsache, daß sich der Fall, daß der König die ihm am reipus zustehenden fiskalischen Rechte geltend machen konnte, nur sehr selten ereignet haben dürfte und es darum kaum wahrscheinlich ist, daß ein Verzicht auf diese fiskalischen Rechte als eine allen Untertanen gewährte Konzession („concederemus omnibus leodibus nostris") hingestellt worden wäre. Geffcken[10]) ist ebenfalls der Ansicht, daß unsere Stelle vom reipus handle, meint aber, daß es bei der Unbestimmtheit der Ausdrucksweise der fraglichen Bestimmung unentschieden bleiben müsse, welcher Art denn die Neuerung des c. 2 gewesen sei.

Die Tatsache, daß es bisher nicht gelungen ist, beim Ausgehen von der Basis rebus = reipus zu einer befriedigenden Deutung unserer

S. 63, Anm. 29; derselbe, Westdeutsche Monatsschrift, 6. Bd., S. 483; derselbe, RG.², S. 296, Anm. 18. — Schroeder schloß sich später (vgl. RG.⁵, S. 314) der von Brunner gegebenen Deutung der Wendung „rebus concederemus" an.

[1]) Vgl. v. Amira, Erbenfolge, S. 34.

[2]) Vgl. Sohm, ZRG., 5. Bd., S. 406.

[3]) Vgl. Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft, S. 284, Anm. 14.

[4]) Vgl. Jungbohn Clement, Forschungen, S. 269.

[5]) Vgl. Brunner, Berliner Sitz.-Ber., Jg. 1894, S. 1290.

[6]) Vgl. Geffcken, a. a. O.

[7]) Den Gegenpol zu der oben erörterten Ansicht bezeichnet die von Pardessus, Dipl., 1. Bd., S. 143 ausgesprochene Vermutung, daß es sich um eine Neueinführung des reipus-Instituts für die von Chilperich neugewonnenen Untertanen handle. Irgend einen Beweis für diese Behauptung hat Pardessus nicht angeführt.

[8]) Vgl. Opet, Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch., Erg.-Bd. 3, S. 13, Anm. 3.

[9]) Vgl. l. Sal. 44, 10: Jam post sexto genuculum si non fuerint, in fisco reipus ipse vel causa quae exinde orta fuerit colligatur.

[10]) Vgl. Geffcken, a. a. O.

Digitized by Google

Stelle zu gelangen, legt die Vermutung nahe, daß diese Basis selbst nicht tragfähig ist. Somit gelangen wir zur Schlußfolgerung, daß dem „rebus" unserer Stelle ein anderer Sinn zukommen müsse als der von „reipus" [1]).

Wollen wir beim Versuche, den Sinn des Ausdruckes „rebus" zu enträtseln, methodisch vorgehen, dann dürfen wir uns von der von vornherein wahrscheinlichsten Annahme. daß nämlich in „rebus" der Dativ oder Ablativ Pluralis des lateinischen Wortes „res" vorliege, nicht abdrängen lassen. Dieser Vorsatz muß noch bestärkt werden, wenn wir bedenken, daß das Wort „res" wenige Worte nach unserem „rebus" in der Wendung „per modicam rem" begegnet. Die Erkenntnis, daß wir es bei der Form „rebus" mit dem lateinischen Worte „res" zu tun haben dürften, führt uns zur Frage, welche von den mannigfachen Bedeutungen des Wortes „res" wir auszuwählen haben, um zu einer befriedigenden Deutung unserer Stelle zu gelangen. Da uns das Wort „rebus" in einem von zivil- und strafrechtlichen Materien handelnden Gesetze begegnet, wird es methodisch das Richtigste sein, die Annahme zu wagen, daß „res" hier in der spezifisch juristischen Bedeutung von „Rechtssache", „Rechtsstreit", „Prozeß", gebraucht sei [2]). Setzen wir nun für „res" die Bedeutung „causa judicialis" ein, dann gewinnen wir freilich, sofern wir uns der bisher üblichen Lesung des Schlußsatzes unserer Bestimmung: „ut per modicam rem scandalum non generetur in regione nostra" [3]) anschließen, keinen befriedigenden Sinn. Ganz anders jedoch gestaltet sich die Sachlage, wenn wir uns strenge an den Wortlaut der Stelle halten, wie ihn die Handschrift Em. Q. — das Edictum Chilperici ist bekanntlich nur in dieser Handschrift überliefert — bringt. Hier lautet der Schlußsatz: „ut per modicam rem scandalos non negetur in regione nostra" [4]). Mit diesem Wortlaute haben unsere modernen Editoren nichts anzufangen gewußt und darum im Anschluß an eine den Codex Vossianus Q 119 bessernde Hand zu einer Emendation des „negetur" in „generetur" ihre Zuflucht genommen [5]). Dieser für den ersten Augenblick

[1]) Zweifel an der Richtigkeit der Gleichung: rebus = reipus waren schon Brunner, a. a. O., aufgestiegen.

[2]) „res" in der Bedeutung „causa judicialis" ist auch dem Vulgärlatein wohl bekannt; vgl. z. B. MG. Legum sectio V. Formulae Merow. e. Kar. aevi ed. K. Zeumer, p. 298, Z. 10.

[3]) Vgl. Hessels, Lex Salica, p. 409; Geffcken, S. 84.

[4]) Vgl. A. Holder, Lex Salica emendata nach dem Cod. Vossianus Q 119, 1879, S. 45.

[5]) Vgl. Hessels, a. a. O., Geffcken, a. a. O., Behrend, Lex Salica², S 152.

Digitized by Google

so unverständlich scheinende Satz läßt sich nun aber in vollkommen befriedigender Weise deuten, wenn man sich von dem bisher freilich ohne Ausnahme von den Erklärern unserer Stelle begangenen Fehler fernhält, das Wort „scandalos" im Sinne von „Skandal", „Ärgernis" etc. zu nehmen.

Wir finden in einer Reihe von romanischen Sprachen aus der Wurzel *scandal- (von „scandere") aufgebaute Bezeichnungen mit der Bedeutung „Senkblei": so das italienische „scandaglio" = „Senkblei", „scandagliare" = „mit dem Senkblei messen" [1]), das spanische „escandallo" = „Senkblei", „Lot", „Bleilot" [2]), das in letzter Linie auf die gleiche Bedeutung zurückführende provenzalische „escandal" = „Hohlmaß", „escandoli" = „kleines Maß für Flüssigkeiten", „escandau" = „peson", „balance à un seul plateau", „escandaia" = „mesurer", „jauger", „sonder" [3]), ferner die französischen Bezeichnungen „echantillon", „echantillonage", „echantillonner" mit ähnlicher Bedeutung [4]). Wir sind auf Grund dieser verschiedenen Wortformen berechtigt, eine romanische Grundform *scandalium = „Senkblei" anzusetzen [5]). Bedenken wir nun, daß im Italienischen dem Worte „scandaglio" außer dieser Bedeutung auch noch die Bedeutung „Untersuchung", „Erforschung" zukommt [6]), desgleichen im Spanischen [7]), so werden wir, umsomehr, da eine gleiche Bedeutungsentwicklung bei frz. „sonder", bei unserem „erwägen", um von anderen Parallelen zu schweigen, vorliegt, keinen Fehlschluß begehen, wenn wir annehmen, daß auch schon im Vulgärlatein dem Worte „scandalium" die Bedeutung „Untersuchung" zugekommen sein dürfte.

Darf nun aber dem Worte „scandalum" oder „scandalus" [8]) die Bedeutung „Untersuchung" zugeschrieben werden, dann erschließt sich uns das in unserer Stelle vorliegende Rätsel restlos. Die Bestimmung läßt

---

[1]) Vgl. Rigutini, Voc. d. ling. Ital. s. h. v.

[2]) Vgl. Tolhausen, Spanisch-deutsch. Wbuch s. h. v.

[3]) Vgl. Levy, Provenzal. Supplementwörterb., s. v. escandal, Mistral, Lou trésor d. Felibrige, s. h. v.

[4]) Vgl. Sachs-Villatte, s. h. v.; Du Cange, s. v. escandilare, scandaglare, scandaillare, scandale, scandalium, scandilhare etc.

[5]) Vgl. Körting, Etymolog. Wörterbuch der romanischen Sprachen, s. v. scandalium.

[6]) Vgl. Rigutini, s. v. scandaglio, scandagliare.

[7]) Vgl. Diccionario de la lengua Castellana p. l. acad. española, 8. ed., 1837, s. v. ‚escandallo': escandallo = prueba ó ensayo que se hace de alguna cosa. Examen, exploratio'.

[8]) Das ‚scandalos' der Handschrift Em. Q. ist nichts anderes als das vulgärlateinische Aequivalent für ‚scandalus'; vgl. Fr. Schramm, Sprachliches zur Lex Salica, 1911, S. 25; M. Bonnet, Le Latin de Grégoire de Tours, S. 134.

Digitized by Google

sich nämlich dann folgendermaßen deuten: „Wir räumen allen unseren Untertanen im Hinblick auf die vor Gericht zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten die Vergünstigung ein, daß wegen einer noch so geringen Rechtsstreitigkeit in unserem Reiche die Untersuchung des Falles nicht verweigert werden wird". Mit anderen Worten: es handelt sich um eine Anordnung, die das Verbrechen der Justizverweigerung im Auge hat. Der König verspricht, dafür Sorge tragen zu wollen, daß, falls eine noch so geringfügige Rechtssache vor das Gericht gebracht werden würde, eine Justizverweigerung nicht stattfinden werde[1]).

4. Ed. Chilp. c. 8: „marias, qui nuntiabantur ecclesias".

Trotz vielfachen Bemühungen hat bisher der 8. Abschnitt des Edictum Chilperici eine befriedigende Deutung nicht gefunden. Der Text unserer Stelle lautet: „Illas et marias, qui nuntiabantur ecclesias, nuntientur consistentes ubi admallat". Es kommt bei der Erklärung dieses Satzes vor allem darauf an, den Sinn des Ausdruckes „marias" festzustellen. Unter den verschiedenen Versuchen zur Lösung dieser Aufgabe wäre zunächst zu nennen die von Sohm versuchte Deutung unserer Stelle. Sohm[2]) emendiert das handschriftlich überlieferte „marias" in „marcas"[3]) und übersetzt den fraglichen Satz folgendermaßen: „Die Markversammlungen, welche bisher bei den Kirchen zusammenberufen wurden, sollen dort berufen werden, wohin die Umgesessenen zu Gericht geladen werden". Die Markversammlungsstätte soll, so meint Sohm, gemäß der Anordnung des Ed. Chilp. an die Zent-(Gerichts-) Versammlungsstätte verlegt werden. Chilperichs Gesetz gibt, so spinnt Sohm diesen Gedankengang weiter, der Mark und der Zent einen örtlichen Mittelpunkt. Es setzt nach der Meinung Sohms voraus, daß

[1]) Die Übersetzung, die oben im Texte gegeben wurde, basiert auf einer von mir vorgenommenen Zusammenziehung des ‚per' und ‚modicam' zu ‚permodicam', welches Adjektiv dem Vulgärlatein sehr geläufig ist (vgl. Löfstedt, Philologischer Kommentar z. peregr. Aetheriae, S. 71), und auf der bekannten Tatsache, daß ‚in der gesamten Vulgärlatinität eine ausgesprochene Neigung zum Gebrauche des Akkusativs als allgemeiner Objektskasus bestand' (s. Löfstedt, a. a. O., S. 217 fg.). Es heißt statt ‚permodicae rei': ‚permodicam rem'. Übrigens läßt sich, auch wenn man an der Verbindung von ‚per' und ‚modicam' zu ‚permodicam' Anstoß nimmt, wozu m. E. kein Anlaß vorläge, zu einer ähnlichen Deutung gelangen, wenn man ‚per' = ‚propter' (vgl. über ‚per' = ‚propter' im Vulgärlatein Bonnet, S. 591; Glotta, Jg. 1912, S. 278 fg.) setzt.

[2]) Vgl. Sohm, Fränkische Reichs- u. Gerichtsverf., S. 210.

[3]) Vgl. auch Sohm, Prozeß d. l. Salica, S. 63, Anm. 16.

Digitized by Google

die Zentgenossen und die Markgenossen, daß die Grenzen von Mark und Zent in der Regel die nämlichen sind. Die Deutung Sohms fand Zustimmung bei Lamprecht[1]), während Dahn[2]) sich ihr gegenüber zweifelnd verhielt. Mit voller Entschiedenheit wendet sich gegen die von Sohm vorgeschlagene Interpretation unseres Satzes Fustel des Coulanges[3]). Man brauche, meint dieser Autor, nur den Text unserer Stelle mit der von Sohm gegebenen Übersetzung zu vergleichen, um zu sehen, daß nicht ein Wort der Deutung — mit Ausnahme des Wortes ecclesia — mit dem Text übereinstimmt. Die Deutung Sohms ist nun in der Tat kaum haltbar. Fürs erste ist wirklich, selbst wenn man „marias" = „marcas" gleichsetzen dürfte, die Sohm'sche Übersetzung unseres Satzes schwer zu verteidigen. Fürs zweite wäre die Emendation von „marias" in „marcas" nur dann gestattet, wenn sich beim Festhalten an der Textüberlieferung („marias"), eine befriedigende Lösung unseres Problems nicht ergäbe. Die folgenden Ausführungen werden nun aber dartun, daß sich auch beim Festhalten an der überlieferten Form „marias" die Stelle in zureichender Weise erklären läßt. Ebenfalls durch eine Emendation des überlieferten Textes sucht H. O. Lehmann[4]) die Stelle ins Geleise zu bringen. Er meint, daß der Satz besage, daß eine Benachrichtigung, die früher in der Kirche erfolgte, jetzt bei der Ladung und zwar seitens des Ladenden erfolgen solle. Dies könne dann aber nur eine Benachrichtigung für den Gerichtstermin sein. Lehmann nimmt daher an, daß statt „marias" „mallas" (für „malla") oder „malli dies" zu lesen sei. „Also diejenigen Gerichtstermine, welche früher in den Kirchen bekannt gemacht wurden, soll der Kläger jetzt bei der Ladung (nachdem er sich darüber informiert) dem Geladenen mitteilen". Diese Deutung ist schon deshalb unzulässig, weil sie zu einer gewaltsamen Emendation des Wortes „marias" — weit gewaltsamer als bei der Hypothese Sohms der Fall ist — zu greifen gezwungen ist. Viel annehmbarer als die bisher mitgeteilten Lösungsversuche ist die von Brunner[5]) vorgeschlagene Interpretation. Brunner stellt „marias" zu ahd. „mâri" = „adnuntiatio" (von „mârjan" = „nuntiare") und deutet, indem er Lex

[1]) Vgl. K. Lamprecht, Historisches Taschenbuch, 6. Folge, 2. Bd., S. 58, Anm. 1.

[2]) Vgl. F. Dahn, Die Könige der Germanen, 7. Bd., 3. Abt., S. 513, Anm. 8, S. 514, Anm. 2.

[3]) Vgl. Fustel des Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire, 1885, 324.

[4]) Vgl. H. O. Lehmann, Quellen zur deutschen Reichs- u. Rechtsgeschichte, S. 37, Anm. 52.

[5]) Vgl. Brunner, RG., II, S. 334, Anm. 13.

Digitized by Google

Sal. 47, Cod. 10 und l. Sal. 84 als Beleg für die Gleichung „nuntiare" = „vorladen" anführt, unsere Stelle folgendermaßen: „Jene Ladungen, die bisher in der Kirche verkündet wurden, sollen dort erfolgen, wo man die ansässigen Leute (vgl. c. 10 Ed. Chilp.: et non habeat unde consistat) belangt". Brunner beruft sich bei dieser Deutung darauf, daß flandrische Quellen eine Ladung in der Kirche und im Ding kennen [1]), und die Delfter Dingtalen [2]) von einer Ladung im Ding vermelden [3]). Dieser Lösungsvorschlag hält sich von dem Fehler Sohms und Lehmanns frei, der überlieferten Wortform „marias" Gewalt anzutun. Nichtsdestoweniger halte ich auch diese Lösung für kaum zureichend, da die von Brunner herangezogenen flandrischen Quellen aus einer viel zu späten Zeit stammen, um zur Deutung unserer Stelle verwertet werden zu können. Die Quellen unserer Epoche wissen, wenn wir von dem einen Ausnahmsfalle Lex Alam. 36, 2 [4]) absehen, von einer Ladung im Ding nichts zu vermelden [5]). Im Anschluß an die eben vorgeführten Versuche zur Deutung unserer Stelle sei schließlich noch erwähnt, daß einige Autoren, so beispielsweise Fustel des Coulanges [6]), unser Problem für unlösbar halten.

M. E. liegt in dem „marias" des c. 8. Ed. Chilp. das nämliche Wort vor wie in dem ersten Bestandteil des Wortes „mariscalcus" in c. X l. Sal.: „mari" = „Roß", „Mähre", ahd. marah, mhd. marc, ags. mearh, nordg. marr. [7]). Der ganze Satz ist folgendermaßen zu übersetzen: „Die Mähren (illas dürfte hier bereits in der Funktion des Artikels [8]) stehen), die (erg. bisher) in den Kirchen aufgeboten wurden, sollen (erg. nunmehr) dort aufgeboten werden, wo man die „consistentes" belangt, d. h. im Gericht". Die Bestimmung bezieht sich auf verlaufene Pferde. Wer ein verlaufenes Pferd einfängt

---

[1]) Vgl. Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte, 3. Bd., S. 279.

[2]) Vgl. Delfter Dingtalen, S. 34 (Sonderabdruck aus den Nieuwe Bijdr. voor Rechtsgeleerdheit en Wetgeving, N.R.Dl. 4, 1878.

[3]) Als einen Vorgänger Brunners darf man Pardessus, Loi Salique, p. 599, 600 bezeichnen, der dortselbst ‚marias' durch ‚mâri' = ‚Mär, Erzählung' erklärt und die in Frage stehende Stelle auf eine Ladung durch öffentlichen Anschlag bezieht.

[4]) Vgl. hiezu Brunner, RG., II. Bd., S. 341.

[5]) Der Deutung Brunners stimmt Geffcken, S. 278 bei. Sie scheint ihm ‚endgültig das Richtige zu treffen'.

[6]) Vgl. Fustel des Coulanges, Recherches, a. a. O.

[7]) Das Wort kommt auch in den malbergischen Glossen zu l. Sal. 38 vor; vgl. Kern bei Hessels, Lex Salica, § 191, § 195 (Sp. 519, 520).

[8]) Vgl. Löfstedt, Philol. Kommentar, S. 64 fg.; Wölfflin, Archiv f. lat. Lexikogr. u. Grammatik, IV. Bd., S. 273.

Digitized by Google

oder wem ein solches Pferd zuläuft, mußte bekanntermaßen, wollte er den Diebstahlsverdacht von sich abwenden, die Sache ein- oder mehrfach aufbieten. Die Aufbietung des Fundgutes hatte zu erfolgen, sei es nun im Ding, sei es vor der Obrigkeit, oftmals aber auch in der Kirche [1]). Es darf hier auf folgende Stellen [2]) verwiesen werden: Lex Visig. VIII, V, 6 (Fuero juzgo, p. 116): Caballos vel animalia errantia liceat occupare, ita ut qui invenerit denuntiet aut episcopo, aut comiti, aut iudici, aut senioribus loci, aut etiam in conventu publico vicinorum. Quod si non denuntiaverit. furis damnum habebit".

Jydske Lov II (Thorsen, J. L. p. 204 s.) 126: Of nokær man hittær nokær kostæ, oc sighær æi til oc lius æi i kirki, oc æi a thingi, at han havær swa wrthen kostæ hit, tha ma han thær for warthæ thivf, swa sum han hafthæ thet stolæt.

Der Stadt Braunschweig Ordnung (Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, I, 1873, S. 419, § 139; S. 466, § 137): Wer gut findet, der sol es dem, so es gehört, wiedergeben. Weis er aber nicht, wem es zukompt, sol er es von der cantzel allhie vorkündigen lassen; thut er das nicht, soll er vor einen dieb gehalten .... werden".

Dey aude Schrae der Stat von Soist 37 (J. S. Seibertz, Urkundenbuch z. Landes- und Rechtsgeschichte d. Herzogt. Westfalen II, 1843): Vorstreken ghuyt, dat deme richtere weyrt gheantwortet, dat sal hey vorkundighen laten drey sunnendaghe vppe deme alden kerchoue .....

Lüb. R. (J. F. Hach, Das alte Lübische Recht, 1839, II, 159, S. 327): gheit auer en ve bister, dat iemant vorloren heuet, we so dat op holdet, de schalet kundeghen laten des hileghen daghes to der kerken ....."

Dortmunder Schiedsspruch a. 1240 (Vgl. Dortmunder Statuten und Urteile, hgeg. v. F. Frensdorff. Hansische Geschichtsquellen, Bd. III, 1882, Beilage I, I, S. 190): Insuper arbitrati sunt, quod equus vel aliud animal vel pecus qualecunque sit, si forte errando ierit, quod illo libere vagari debet per sex ebdomadas, et de illo medio tempore debet in ecclesiis pronunciari, et quod si infra prefatas ebdomadas verus dominus animalis illius non venerit, quod ex tunc comes illud sibi libere poterit usurpare.

---

[1]) Vgl. H. Meyer, Entwerung u. Eigentum im deutsehen Fahrnisrecht, 1902, S. 156 fg.

[2]) Die nachfolgende Zusammenstellung zumeist im Anschluß an H. Meyer, Entwerung. a. a. O.

Digitized by Google

Ssp. II, 37, § 1: ... Svat so en man vint, oder dieven oder roveren afjaget, dat sal he up bieden vor sinen buren unde to der kerken.

Leges Edwardi Confessoris, c. 24 [1]): Si aliquis adduxerit aliquid in villam, vel apportaverit animal vel pecuniam aliquam et dixerit se invenisse, antequam introducat illud in domum suam vel alterius, ante ecclesiam ducat, et faciat venire sacerdotem de ecclesia, et praefectum de villa, et de melioribus hominibus de villa quotquot habere poterit .... Ipsis congregatis, ostendat eis totum inventum, quicquid sit [2]). Die eben angeführten Stellen, deren Zahl sich leicht vermehren ließe, zeigen wohl zur Genüge deutlich, daß es im germanischen Rechtsgebiete seit früher Zeit — man vgl. den Beleg aus der lex Visigothorum VIII, V, 6 — gebräuchlich war, zugelaufene Pferde in der Kirche aufbieten zu lassen. Um ein solches Aufgebot verlaufener Pferde in der Kirche handelt es sich wohl auch in unserer Stelle. Es wird bestimmt, daß an die Stelle des „nuntiare" in der Kirche (vielleicht aber nur neben dieses) das „nuntiare" in der Gerichtsversammlung treten solle. Diese Deutung verdient m. E. den Vorzug vor der oben besprochenen Interpretation Brunners, ganz abgesehen von dem oben gegen Brunner erhobenen Einwande, schon deshalb, weil sie einfacher, ungezwungener ist. Brunner ist nämlich genötigt anzunehmen, daß es sich in unserer Stelle um eine Ladung nichtansässiger Personen handle. Davon vermeldet aber unsere Stelle nichts. Aus der Wendung „consistentes ubi admallat" folgt keineswegs mit Notwendigkeit, daß es sich um die Ladung eines homo non consistens handle. „consistentes ubi admallat" ist nur eine Umschreibung für „Gerichtsversammlung". Somit ist klar, daß Brunner zur Unterstützung der einen Hypothese, daß „marias" = „nuntiatio" sei, eine zweite Hilfshypothese benötigt, daß in unserer Stelle von der Ladung von „homines non consistentes" die Rede sei. Einer solchen stützenden Hilfshypothese bedarf die hier verteidigte Gleichung „marias" = „Pferde" nicht.

5. Ed. Chilp.. c. 9: „quomodo sic ante pavido interficiat".

Unsere Stelle handelt vom „malus homo". Wenn die Bemühungen des Grafen und diejenigen der Verwandten des malus homo, gerichtet auf Stellung des Missetäters vor Gericht, vergeblich sind, tritt das Kö-

[1]) Vgl. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen I, p. 649.

[2]) Vgl. hiezu Liebermann 2, 418 s. v. Fund; s. ferner Liebermann, s. v. Kirchtür 2), Dorf 7 f. — Zum Rechte der Bretagne vgl. M. Planiol, Les appro-

Digitized by Google

nigsgericht in Aktion: Graf und klägerische Partei bringen die Angelegenheit an den Hof, und der König spricht als ultima ratio die Acht aus. Dann darf ihn jeder, der ihn findet, töten [1]). Diese Tötungsbefugnis umschreibt das Gesetz mit den Worten: „ut quicumque eum invenerit quomodo sic ante pavido interficiat". Der Sinn des diese Tötungsbefugnis einräumenden Satzes ist klar, unklar ist nur die Bedeutung des in dieser Stelle verwendeten Wortes „pavido". Diese Unklarheit [2]) hat eine Reihe von verschiedenen Deutungsversuchen veranlaßt.

Kern bei Hessels, p. 410 glaubt, daß an Stelle von „pauido" „impauido" (= impavide) zu lesen sei, so daß sich als Sinn der fraglichen Wendung ergäbe, daß man den „malus homo" ohne Furcht töten solle, wie es seit je Herkommen gewesen sei. Eine ähnliche Ansicht hatte schon vorher Sohm [3]) geäußert. Gegen diese eben vorgeführte Deutung ist einzuwenden, daß sie genötigt ist, das zu erklärende Wort in sein Gegenteil zu verkehren, sich also eines gewalttätigen Eingriffs in den uns überlieferten Text schuldig macht. Boretius [4]) glaubt, daß die Stelle lückenhaft und das „pavido" möglicherweise ein auf das „paverit" des c. 56 l. Sal. [5]) weisender Rest sei. Auch diese Ansicht entbehrt der zureichenden Begründung. Einen anderen Weg zur Lösung unseres Problems schlägt Brunner ein [6]). Brunner geht von der Bedeutung „pavidus" = „feig" aus. „Feig" hieß, so bemerkt Brunner, der moribundus, der zum Tode Verurteilte, der dem Tode Verfallene. Auch dieser Ansicht wird man schwerlich beipflichten können. Aus der Gleichung: „pavidus" = „feig" im nhd. Sinne des Wortes und agerm. „feig" = moribundus" folgt durchaus nicht mit zwingender Notwendigkeit, daß nun das „pavidus" unserer Stelle = „moribundus" sein müsse. Bei dieser Gleichung: „pavidus" = „moribundus" wäre nämlich vorausgesetzt, daß, wofür kein Anhaltspunkt gegeben ist, bereits in altfränkischer Zeit dem Worte „feig" neben der

---

priances par bannies dans l'ancienne province de Bretagne, Nouv. rev. hist. III. Ser., 14. Bd., S. 415.

[1]) Die oben stehende Inhaltsangabe wurde mit den Worten Geffckens, S. 279, wiedergegeben.

[2]) Pardessus, Diplomata, 1. Bd., S. 145, Anm. 10 bezeichnet darum unsere Stelle als ‚verba subobscura'.

[3]) Vgl. Sohm, Prozeß der l. Sal., S. 188.

[4]) Vgl. Boretius, Die Kapitularien z. l. Salica in Behrends Ausgabe der l. Sal., 1. Aufl., 1874, S. 109, Anm. 38.

[5]) „Et quicumque eum (den Friedlosen) aut paverit aut hospitalitatem dederit, etiam si uxor sua proxima etc.".

[6]) Vgl. Brunner, RG., II., S. 463, Anm. 9.

Digitized by Google

Bedeutung „moribundus“ auch die Bedeutung „feig“ im nhd. Sinne des Wortes zugekommen sei, wäre ferner vorausgesetzt, daß der Gesetzgeber, der vor der Aufgabe stand, das Wort „feig“ im Sinne von „moribundus“ ins Lateinische zu übersetzen, dafür irrtümlicherweise jenes lateinische Wort wählte, das das Aequivalent des Wortes „feig“ im heutigen Sinne des Wortes darstellt. Wir wären somit, wollten wir die Deutung Brunners akzeptieren, genötigt, zwei ziemlich unwahrscheinliche Annahmen in den Kauf zu nehmen.

Dem Rätsel, das unsere Stelle darbietet, können wir m. E. nur beikommen, wenn wir die Bedeutungsentwicklung des Wortes „pavidus“ auf dem Boden des Mittellateins und der französischen Sprache des Mittelalters verfolgen. Da zeigt sich nun, daß das Wort „pavidus“ die Bedeutung „vagans“, „errabundus“ gewonnen hat. Man vergleiche die folgenden Belege: Du Cange, s. v. spavus = errabundus, vagans, cuius dominus ignoratur; spaviae = animalia vagantia et errantia, quae expavefacta et metu seu pavore e dominorum suorum domibus erumpunt; espava, espavia dicitur de animalibus aberrantibus; epava apium dicitur de apibus perditis; generatim epave a practicis nostris dicitur de animalibus errantibus, quorum verus ignoratur dominus. Vgl. ferner Mistral, Trés. d. Félibr., Bd. I, s. v. espavo = épave = bête épouvantée et perdue; Rageau, Glossaire du droit françois, s. v. espauité, espaves, S. 207: aberrantia animalia, bestes effrayées, égarées et errantes; Diez, Etymolog. Wörterb. d. rom. Sprachen, 5. Aufl., S. 572 s. v. épave = „verlaufen“, „herrenlos“, abzuleiten vom lat. „expavidus“; Scheler, Dict. de l'etymol. franç. s. v. épave.

Wenn wir diese Belege überblicken, wird es ohne weiteres deutlich, wieso das Edictum Chilperici dazu kommen konnte, den im c. 9 genannten „malus homo“ als einen „pavidus“ zu bezeichnen. „Der malus homo erweist sich nämlich im weiteren Verlaufe des gegen ihn durch öffentliche Ladung eingeleiteten Prozesses immer mehr als heimatloser Vagabund, dessen Aufenthalt die Wildnis ist“ [1]). Da nun das Wort „pavidus“ zur Bezeichnung von „vagierenden“ Tieren verwendet wurde, lag nichts näher, als den nämlichen Ausdruck zur Bezeichnung vagierender Menschen heranzuziehen.

Es ist somit das Rätsel, das unsere Stelle darbietet, als gelöst zu bezeichnen und damit auch dargetan, daß Geffcken in einem Irrtum

[1]) Vgl. Geffcken, S. 279. — Das Gesetz bezeichnet ihn an der nämlichen Stelle als einen Mann, ‚qui per silvas vadit‘.

Digitized by Google

befangen war, als er die Wendung „quomodo sic ante pavido interfitiat“ als „sicher verderbte Worte“ bezeichnete [1]).

6. Decr. Chloth. c. 11: „ad sorte aut ad plibium promoveatur“.

Im c. 11 des Decretus Chlothario findet sich das rätselhafte Wort „plibium“, das in befriedigender Weise zu deuten bisher nicht geglückt ist. Die Stelle, die das Wort „plibium“ enthält, lautet: De servis ecclesiae aut fiscalinis vel cuiuslibet, si a quocumque inculpatur, ad sorte aut ad plibium promoveatur, ut ipse precius dominis reformetur; nam probatus periculum subiacebit“. Als Sinn der ganzen Stelle scheint festzustehen [2]): Der Herr, der seinen eines Verbrechens bezichtigten Sklaven dem Kläger stellt, bekommt vor Beginn des Beweisverfahrens den Preis seines Knechtes als Sicherheit ausbezahlt. Wird der Sklave überführt. so gelangt er in die Gewalt des Klägers, beweist er seine Unschuld, so verbleibt er dem bisherigen Herrn, der aber wohl auch das Pfand behält, weil der Kläger einen Unschuldigen den Gefahren des Strafprozesses ausgesetzt hat [3]).

Unklarheit besteht, wie bereits oben bemerkt wurde, über den Sinn des Wortes „plibium“. Eccard [4]) emendierte „plibium“ in „plebejum“. welche Lesart die Handschrift Hessels 3 bringt, und setzt dieses „plebejum“ = „laicum“. Auch Du Cange V 300 geht von dieser Lesart aus und sieht in diesem „plebeium“ soviel wie „locus publicus“, „platea“, „Gerichtsversammlung. Bignonius [5]) wollte „plibium“ in „aeneum“, „ineum“ emendieren. Leseur [6]) deutet wiederum im Anschluß an Bignon „plibium“ als Synonymon von „ineum“. Einen gänzlich anderen Weg zur Deutung des rätselhaften Wortes schlägt Brunner [7]) ein. Brunner bringt den Ausdruck in Verbindung mit dem altfranzösischen Verbum „plevir“ = „verbürgen“ [8]). Brunner ist

---

[1]) Vgl. Geffcken, a. a. O.; zu ‚ante‘ = ‚antea‘ vgl. in der nämlichen Stelle den Wechsel von ‚antea mallare‘ und ‚ante mallare‘; s. ferner E. Löfstedt, Philolog. Kommentar zur peregrinatio Aetheriae, S. 74.

[2]) Vgl. Geffcken, S. 264.

[3]) Wörtlich nach Geffcken, a. a. O.

[4]) Vgl. Leges Francorum Salicae et Ripuariorum etc., opera et studio J. G. Eccardi, 1720, p. 170.

[5]) Vgl. Du Cange, a. a. O.

[6]) Vgl. Leseur, Nouvelle revue historique, Jg. 1888, S. 693, Anm. 5.

[7]) Vgl. Brunner, RG. II, S. 413, Anm. 75.

[8]) Zu ‚plevir‘ = ‚verbürgen‘ vgl. Diez, Etymol. Wbuch der romanischen Sprachen, 5. Aufl., S. 658.

Digitized by Google

der Ansicht, daß mit dem Worte „plibium“ das in Sal. 40, 4 normierte Torturverfahren gemeint sei, das nur gegen Sicherstellung des Klägers, daß er eventuell den gefolterten Sklaven ersetzen werde, von dessen Herrn zugelassen zu werden brauchte. Diese Ansicht hat die Zustimmung Meyer-Hombergs[1]) gefunden, während Geffcken[2]) unentschieden läßt, ob die Wortinterpretation von Brunner oder Leseur vorzuziehen sei.

Von den eben vorgeführten Versuchen zur Aufhellung des Wortes „plibium“ ist wohl nur der Vorschlag Brunners eingehenderer Betrachtung wert. Leseurs Ansicht muß deshalb außer Erörterung bleiben, weil dieser Autor einen Beweis für seine Behauptung anzutreten nicht versucht hat. Aber auch die Anschauung Brunners läßt sich schwerlich aufrechterhalten. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß das gegen den Sklaven zu exekutierende Folterungsverfahren mit einem Ausdrucke bezeichnet wurde, der eigentlich nur auf die Sicherstellung des Klägers zielt, daß er eventuell den gefolterten Sklaven ersetzen werde. Dies hieße einen Bedeutungswandel voraussetzen, wie er wohl nur selten vorkommen dürfte.

Mag nun auch, wie eben gezeigt wurde, die Deutung Brunners nicht die Lösung des eben zur Erörterung stehenden Rätsels bedeuten, so glaube ich doch, daß der Brunnerschen Ansicht ein richtiger Kern zugrundeliegt und daß es nur darauf ankommt, diesen zuverlässigen Baustein richtig zu verwerten. Die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß dem Worte „plibium“ jene Bedeutung zukommt, die ihm Brunner, gestützt auf afrz. „plevir“, mlat. „plegium“ etc., zugewiesen hat. Viel weniger Klarheit herrscht bezüglich der Entscheidung der Frage, wie das Verhältnis des „plibium“ zum Verfahren des Loosordals zu denken sei. Geffcken und Brunner glauben übereinstimmend, daß dem Kläger das eine Verfahren oder das andere zur Wahl stand, daß der Kläger entweder auf das Gottesurteil des Looses antragen konnte oder auf das Verfahren mit „plibium“. Diese, wie wir gleich erkennen werden, wohl kaum zutreffende Ansicht hat dann Brunner zu der ebenfalls nicht hinreichend fundierten Annahme bestimmt, daß hier von einer Sicherheitsleistung im Folterungsverfahren die Rede sei; denn anders konnte er, da er das „aut“ unserer Stelle — „oder“ gesetzt hatte, das Wort „plibium“ dann schwerlich erklären. Gehen wir nun aber davon aus, daß das „aut“ unserer Stelle wie so oft in den Hand-

[1]) Vgl. Meyer-Homberg, Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten, 1. Bd., S. 82.

[2]) Vgl. Geffcken, a. a. O.

Digitized by Google

schriften der lex Salica[1]) und in anderen vulgärlateinischen Texten auch hier = „und" sein könnte, dann lassen sich alle der Interpretation unseres Satzes im Wege stehenden Schwierigkeiten mühelos aus dem Wege räumen. Die in Frage stehende Stelle darf nämlich dann folgendermaßen übersetzt werden: Es soll das Loosordalverfahren eingeleitet und zugleich vom Kläger Sicherheit dafür geleistet werden, daß der Preis des Sklaven dem Herrn vom Kläger werde ersetzt werden, falls der Sklave seine Unschuld zu beweisen imstande sei, weil eben in diesem Falle der Kläger einen Unschuldigen den Gefahren des Strafprozesses ausgesetzt hatte. Es hat sonach unsere Stelle weder das Ordal des Kesselfangs, noch das Torturverfahren neben dem Loosordalverfahren im Auge, sondern einzig und allein das Loosordal und eine mit diesem Loosordalverfahren in unmittelbarem Zusammenhange stehende Sicherheitsleistung. Mit anderen Worten: die richtige Deutung unserer Stelle ergibt sich aus einer Kombination der Ansichten Geffckens und Brunners, unter gleichzeitiger Ausschaltung des von beiden Autoren begangenen Fehlers, „aut" = „oder" zu setzen.

7. „ebrius" in Cap. V, 9.

In der Bestimmung Cap. V, 9 hat seit jeher das Wort „ebrius" die Aufmerksamkeit der Forscher erregt. Eine befriedigende Deutung ist indeß noch nicht geglückt. Die Stelle lautet: „Si quiscumque domum violenter distruerit, domum si pro firmamentum ebrius habuisse probatur, qui hoc facere praesumpserit et ei fuerit adprobatum, XLV solidos culpabilis iudicetur". Grimm[2]) setzt unser „ebrius"[3]) = „curtis ruptura". Behrend[4]) erklärt das Wort als „Regendach". Kern[5]) denkt an ein Lehnwort aus salfr. eber (ahd. epur, eber) und legt demselben unter Berufrung auf nl. „beer" = „Eberschwein" und „Stützbalken" die letztere Bedeutung bei[6]). Gegen die Deutung

---

[1]) Vgl. die Zusammenstellung bei Geffcken, S. 161, zur Wendung ‚aut barbarum, qui legem Salega vivit'.

[2]) Vgl. Grimm in Merkels Ausgabe der lex Salica, Vorrede XLVI.

[3]) Handschrift 10 bringt die Lesart ‚iberus'.

[4]) Vgl. Behrend, Lex Salica, 1. Ausg., S. 148.

[5]) Vgl. Kern bei Hessels § 293.

[6]) Kerns Deutung wird akzeptiert von Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1. Bd., S. 8, Anm. 6 und A. Meitzen, Siedelung u. Agrarwesen der Westgermanen etc., 1. Bd., S. 582. Geffcken, S. 259 nennt die von Kern vorgeschlagene Deutung die plausibelste, fügt jedoch hinzu, daß es ihm nicht gelungen sei, die Gleichung ‚Eber' = ‚Stütze' anderweit nachzuweisen.

Digitized by Google

Kerns hat Van Helten[1]) linguistische Bedenken erhoben. Gegen diese Etymologie spreche fürs erste der Endungsvokal von „epur", fürs zweite das *i* der Endung der galloromanischen Form. Van Helten möchte darum das Wort „ebrius", dem er ebenfalls die Bedeutung „Stützbalken" zuzuschreiben scheint, auf salfr. *aβri, Derivativum zu älterem *aβr = got. abrs = ἰσχυρός, zurückführen. Daraus sei durch Entlehnung *abrius (b als Substitut für die labiale Spirans) entstanden, dann durch Anlehnung an ein durch jüngere Entwicklung entstandenes *ebri-, ebrius. Von den eben angeführten Deutungen können als diskutabel nur die Ansichten Kerns und Van Heltens in Betracht kommen. Von diesen beiden hat infolge der m. E. schwerwiegenden Einwände Van Heltens die Kern'sche Deutung auszuscheiden. Die von Van Helten vertretene Interpretation scheint nun in der Tat des Rätsels Lösung zu bringen. Sie hält sich viel strenger an die Lautgesetze als die Kern'sche Deutung, mit der sie im Sachlichen übereinstimmt. Sie kann überdies auch durch ein m. E. beachtenswertes sachliches Argument gestützt werden, das sich Van Helten hat entgehen lassen. Notker (ed. Piper I, 150, 6) nennt die den First des Hauses tragende Säule[2]) „mágensûl": „álso wír ín demo hûs héizên mágensûl, dia méistûn sûl, íh meíno, díu den fírst tréget"[3]). „magansûl" bedeutet unzweifelhaft: „kräftige Säule". Die gleiche Bedeutung „Kraftsäule" wird nun aber durch Van Helten dem salfr. „ebrius" zugewiesen, wodurch sich ein gewichtiges Indiz für die Richtigkeit der Ansicht Van Heltens ergibt.

[1]) Vgl. Van Helten, Paul und Braunes Beiträge, Jg. 1900, S. 506.

[2]) In der L. Baj. X, 6, 7 ‚firstsûl' genannt: ‚Si eam columnam a qua culmen sustentatur, quam firstsûl vocant, cum 12 solidis componat'.

[3]) Vgl. Henning, S. 171; Hjalmar Falk im Reallexikon d. germ. Altertumskunde, hgeg. von Hoops, s. v. Dach.

Digitized by Google

Die Beziehungen der Habsburger zum litauischen Hochadel im Zeitalter der Jagellonen.

Von

Oskar Ritter v. Halecki.

Zur Einführung.

Die österreichisch-polnischen Beziehungen haben leider noch keine Gesamtdarstellung gefunden, wie wir sie für die österreichisch-russischen — vorläufig bis 1605 — im grundlegenden Werke H. Uebersbergers: Österreich und Rußland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, I (Wien und Leipzig 1906), besitzen. Und doch waren die letzteren, wenigstens in jener Zeit, stets nur eine Folge der ersteren, die daher auch für die damalige Geschichte Österreichs und seines Herrscherhauses eine unmittelbarere Bedeutung haben, was besonders bei Gelegenheit der ersten polnischen Interregna nach dem Aussterben der Jagellonen deutlich zu Tage trat. Eröffnete sich doch hiebei jedesmal den österreichischen Habsburgern eine so viel versprechende Möglichkeit der Machterweiterung, daß sie sich im Falle eines erfolgreichen Ausganges ihrer Bestrebungen um den polnisch-litauischen Thron der Jagellonen nur mit der Erwerbung des böhmisch-ungarischen Erbes derselben Dynastie hätte vergleichen lassen. Dementsprechend hat auch in der reichen, vielsprachigen Literatur der drei ersten polnischen Königswahlen nach dem Tode Sigismund Augusts die habsburgische Kandidatur stets eine eingehende Berücksichtigung gefunden; um aber hiebei ihre Aussichten, ebenso wie die Ursachen ihres endgültigen Mißerfolges zu verstehen, ist es unumgänglich nötig, ihre Vorgeschichte im weitesten Sinne des Wortes zu

Digitized by Google

erforschen, und zwar nicht so sehr das im allgemeinen schon ziemlich bekannte Verhältnis des Hauses Habsburg zur polnischen Dynastie, die ja nach ihrem Erlöschen nur mehr durch ihre Traditionen wirken konnte, als vielmehr seine Beziehungen zum Adel des verwaisten Königreiches, dem ja doch bei jedem Interregnum die entscheidende Rolle zufiel, zu seinen verschiedenen Parteien und Gruppen, wie auch zu den einzelnen führenden Geschlechtern. Und gerade zur Aufhellung dieser letzteren Beziehungen, die 1572 eine schon ungefähr hundertjährige Geschichte hatten, ist bisher noch sehr wenig geschehen.

Eines dieser Probleme zu lösen, ist die Aufgabe der folgenden Abhandlung. Es fällt nämlich besonders bei der Betrachtung der zwei ersten Interregna in oft überraschender Weise auf, wie einerseits gerade in der fernen litauischen Reichshälfte, unter den einflußreichsten Vertretern der mächtigen litauischen Adelsfamilien, die österreichische Partei am stärksten und zuverlässigsten schien, andererseits aber die Unterstützung von litauischer Seite, die für die Kandidatur des kaiserlichen Hauses eine sichere Grundlage zu bilden versprach, zu keinem Erfolge verhelfen konnte. Dies zu erklären, ist umso interessanter und notwendiger, als es mit der drei Jahre vor dem Aussterben der Jagellonen zu Lublin abgeschlossenen endgültigen polnisch-litauischen Union in einem unzweifelhaften, aber noch nicht erschöpfend untersuchten Zusammenhange steht. Die hiebei auftauchenden, bisher ungelösten Fragen zu beantworten, ist nur möglich, wenn man die Entstehung und Zusammensetzung jener habsburgischen Partei in Litauen im Lichte der schon viele Jahrzehnte zurückreichenden Beziehungen der betreffenden Magnatengeschlechter zum kaiserlichen Hause zu verstehen sucht. Mühsame Detailforschung auf bisher wenig bekanntem Gebiete, auf Grund teils ungedruckter, teils in den verschiedensten Publikationen verstreuter Quellen, muß ein genaues Bild dieser Beziehungen während der Jagellonenzeit liefern, bevor Litauens Rolle bei den darauffolgenden Königswahlen und diese Seite der österreichischen Politik richtig gewürdigt und beurteilt werden kann.

Neben dieser politischen hat aber das behandelte Thema auch eine gewisse kulturgeschichtliche Bedeutung. Es ist nämlich nicht uninteressant zu sehen, wie jenes in der Übergangszone zwischen der westeuropäischen und der osteuropäischen Welt gelegene Litauen, das am Ende des XIV. Jahrhunderts noch in letzter Stunde durch Polen für die erstere gewonnen wurde, kaum seiner heidnischen Frühzeit entwachsen, in den Personen seiner vornehmsten Vertreter mit dem traditionellen Zentrum der westeuropäischen Staatengruppe, dem kaiserlichen

Digitized by Google

Hofe, in unmittelbare Verbindung tritt. Das anziehende kulturelle Problem in der Geschichte der polnisch-litauischen Union erfährt hiedurch, wenn auch nur in einer Einzelfrage, eine genauere Würdigung.

I. Die Vorbereitungszeit; bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts.

Als der berühmte Freiherr von Herberstein auf seinen beiden Gesandtschaftsreisen nach Moskau nicht nur Polen, sondern auch ganz Litauen durchquerte [1]), schien ihm, im Gegensatze zum wohlbekannten Polen, das Stammland der Jagellonen, in nicht minderem Maße als das moskowitische Reich, eine „terra incognita" zu sein, die dem gebildeten Westeuropäer erst näher geschildert werden mußte, so daß er in seinem epochemachenden Reisewerke über Moskau der benachbarten „Lithuania" ein besonderes Kapitel widmete [2]). Waren doch in früherer Zeit die dieses Land betreffenden Kenntnisse des Westens so unzulänglich, daß selbst ein Aeneas Sylvius [3]) kaum mehr darüber wußte, als daß sich dort, in bitter kaltem Klima, weite, nur spärlich besiedelte Wälder und Sümpfe ausdehnten, und mit Ausnahme der Nachrichten, die ihm Meister Hieronymus von Prag über seine apostolische Tätigkeit unter den dortigen Heiden mitgeteilt hatte, mehr Dichtung als Wahrheit über Litauen verbreitete.

Und doch war es gerade der habsburgische Hof, der sich früher als irgend ein anderer im mittleren Europa mit jenem fernen litauischen Reiche unmittelbar beschäftigen mußte. Noch kurz vorher hatten Mitglieder des österreichischen Hauses, dem Beispiele aller vornehmen Geschlechter des christlichen Europa folgend, an den ständigen Kriegszügen des Deutschen Ordens gegen das heidnische Litauen teilgenommen, als eines von ihnen, Herzog Wilhelm der Schöne, auf geradezu demütigende Art die sichere Aussicht auf den polnischen Thron einbüßte (1385) [4]),

---

[1]) Außer auf seinen beiden Reisen nach Moskau 1517 und 1526 war Herberstein auch noch 1529 und 1540 als österreichischer Gesandter bei König Sigismund I. in Litauen; vgl. seine Selbstbiographie in Fontes rer. austr. Ss. I. 286/7, 325/6.

[2]) Rerum Moscoviticarum commentarii, Basileae 1551, pag. 109—117: ‚De Lithuania'.

[3]) Vgl. in seiner ‚Historia' das 26. Kapitel der Beschreibung Europas: ‚De Lituania', herausg. z. B. Ss. rer. Pruss. IV 237/9; hierüber in der neuesten polnischen Literatur J. Fijałek: Uchrześcijanienie Litwy przez Polskę, Kraków 1914, S. 11—15.

[4]) Eine kritische Analyse der Quellen bei S. Smolka: Rok 1386, 2. Aufl. S. 124/7.

Digitized by Google

um den litauischen Großfürsten Jagiello beide Nachbarreiche in seiner Hand vereinigen zu sehen. Allerdings ist dieses für die weitere Geschichte Osteuropas entscheidende Ereignis in der Folgezeit für die gegenseitigen Beziehungen beider Herrscherhäuser ohne Bedeutung geblieben; die begreifliche anfängliche Verstimmung wurde ja schon wenige Jahre nach Wilhelms Tode durch die verwandtschaftliche und diplomatische Annäherung seiner Brüder, der jüngeren Leopoldiner, an den neuen Herrscher Polens und Litauens beseitigt [1]). Und zur Zeit seines Sohnes und Nachfolgers, König Wladislaw's III., schien gerade die damalige Sonderstellung Litauens im jagellonischen Doppelstaate dem Haupte des Hauses Habsburg, König Albrecht II., eine günstige Gelegenheit zu bieten, um Polen bei der Rivalität um die böhmische Krone in Schach zu halten. Bekanntlich [2]) sollte dies durch ein Bündnis Albrechts mit dem dem polnischen Könige lehenspflichtigen litauischen Großfürsten Sigismund, einem Sohne des berühmten Kiejstut, geschehen. Von den verschiedenen Umständen, die das Zustandekommen des Vertrages verhinderten, ist für uns eine von besonderem Interesse, daß sich nämlich unter dem Adel des Großfürstentums zwei Parteien bildeten, von denen nur eine die separatistische Politik Sigismunds begünstigte, während die andere zu Polen hielt [3]). Es zeigte sich eben schon damals, daß die litauischen Bojaren, die vor der Union mit Polen sich unbedingt der großfürstlichen Gewalt beugen mußten, allmählich auch in der äußeren Politik ihren Einfluß geltend machen konnten, wozu die kurz vorher das Land zerrüttenden inneren Wirren nicht wenig beigetragen hatten. Da ferner im weiteren Verlaufe der Jagellonenzeit Litauen nur mehr vorübergehend, immer nur durch wenige Jahre (1440—1447, 1492—1501, 1544—1548), einen eigenen Herrscher hatte, der übrigens, so verschieden auch jedesmal seine staatsrechtliche Stellung war, immer der gemeinsamen Dynastie entstammte und bald auch den polnischen Thron bestieg, so ist es einleuchtend, daß wenn von den Beziehungen Österreichs zur litauischen Reichshälfte gesondert die Rede sein soll, nur die zu ihren politisch bedeutenden Adelsgeschlechtern in Frage kommen können.

---

[1]) Über diese Annäherung 1411/2 und ihre Bedeutung vgl. z. B. A. Prochaska: Król Władysław Jagiello, Kraków 1908, I 333, sowie L. Bąkowski im Warschauer Przegląd histor. 1913, XVI S. 10.

[2]) Hierüber A. Lewicki: Przymierze Zygmunta w. ks. lit. z królem rzymskim Albrechtem, im 37. Bande der histor. Abhandlungen der Krakauer Akademie der Wissensch.

[3]) Vgl. daselbst Beilage VIII, Bericht an den Hochmeister vom 22. November 1439.

Digitized by Google

Die Adelsklasse des hochbegabten litauischen Volkes hatte sich durch die Vereinigung mit Polen sowohl rechtlich wie auch kulturell durch eine fortschreitende Rezeption polnischer Einrichtungen und Einflüsse ungemein rasch entwickelt [1]). Soziale, wirtschaftliche und politische Rechte, um die der Adel in anderen Ländern durch lange historische Perioden hindurch mit der Herrschergewalt rang, fielen ihm hier auf einer viel früheren Entwicklungsstufe fast mühelos in den Schoß, in einer langen Reihe von Privilegien zusammengefaßt (1387, 1413, 1434, 1447, 1492 u. s. w.), die Schritt für Schritt die Grundsätze der freiheitlichen polnischen Verfassung auch auf die andere Reichshälfte übertrugen. Zugleich nahmen die höheren Stände Litauens, nachdem sie sich vorher immer mehr dem Einflusse der reußisch-byzantinischen Kultur hingegeben hatten, unter dem Einflusse Polens nicht minder rasch die lateinische Kultur des katholischen Abendlandes an. Ja überraschend bald empfanden sie das Bedürfnis, zu dieser neuen Kulturwelt, deren Wirkungssphäre mit dem Lichte des katholischen Glaubens in Litauens Wälder gedrungen war, in unmittelbare Beziehung zu treten. Die Unternehmendsten unter den litauischen Herren begnügten sich nicht damit, zusammen mit den polnischen bei diplomatischen Unterhandlungen oder z. B. auf dem Konzil zu Konstanz den Vertretern der verschiedensten europäischen Staaten zu begegnen, sondern begannen auf weiten Reisen jene Länder, ihre Fürstenhöfe, ja sogar ihre Universitäten [2]), selbst aufzusuchen.

Es handelte sich hiebei nicht bloß um Einzelfälle, wie etwa jenen Georg Butrym, der sich schon am Anfange des XV. Jahrhunderts durch langjährigen Aufenthalt in verschiedenen „katholischen Reichen" seine geistvolle Bildung erwarb [3]) und vielleicht an der Entstehung der charakteristischen Sagen vom vornehmen römischen Ursprunge der Litauer und ihrer Adelsgeschlechter beteiligt war [4]). Es mußte dies vielmehr eine häufige Erscheinung sein, wenn sogar das Reichsprivileg von 1447 die Bestimmung enthielt, daß alle litauischen Fürsten und Edelleute das Recht haben, sich in fremde Länder zu begeben, um dort ihr Glück zu machen oder sich in der Kriegskunst auszubilden, wenn es nur

---

[1]) Näher besprochen im Zusammenhange mit Litauens verfassungsgesch. Entwicklung bei S. Kutrzeba: Historya ustroju Polski II Litwa, Lwów 1914, S. 33 u. a.

[2]) Schon 1409 studiert z. B. ein „Gregorius de Litwania" an der Universität Leipzig (Metrica ... nationis Polon. univers. Lipsiensis, im Archiwum do dziejów lit. i oświaty w Polsce II).

[3]) Joh. Długossii Hist. Pol. IV 482 (1432).

[4]) A. Brückner: Starożytna Litwa, Warszawa 1904, S. 64/5.

Digitized by Google

keine ihrem Vaterlande feindliche Staaten waren[1]). Das bekannteste Beispiel eines solchen litauischen Magnaten, der, wie es ausdrücklich in den Quellen heißt, um das Ausland mit seinen fremden Bräuchen und Einrichtungen kennen zu lernen, die Welt durchwanderte, ist der Hofedelmann König Kasimirs des Jagellonen Alexander Soltan, der in den Jahren 1467 bis 1469 ganz Westeuropa und das Heilige Land bereiste und bei Kaiser und Papst, sowie an den Höfen von Sizilien, Mailand, Kastilien, Portugal, Burgund und England gleich ehrenvoll empfangen, als Ritter des Goldenen Vließes und Kämmerer Karls des Kühnen heimkehrte[2]). Es ist hiebei besonders bemerkenswert, daß dieser später recht bedeutende Würdenträger und Diplomat des Großfürstentums keineswegs einer ethnographisch litauischen, unmittelbar vom Heidentum zum römischen Katholizismus bekehrten Familie entstammte, sondern ruthenischer Herkunft war und, wenn auch Anhänger der religiösen Union mit Rom, der griechischen Kirche angehörte, was deutlich beweist, wie die abendländische Kultur auch auf die Oberschicht der ruthenischen Bevölkerung des Großfürstentumes überzugreifen begann, was wir im Folgenden noch oft bestätigt finden werden.

Es war kein Zufall und nicht allein durch die geographische Lage bedingt, daß dieser „splendidus dominus e Lithuania", wie ihn Galeazzo Maria Sforza nennt, seine Europareise am habsburgischen Hofe, bei Kaiser Friedrich III. begann, der ihn dann auch an die übrigen Herrscher weiterempfahl. Neben dem traditionellen Nimbus, der gerade in fernen Landen das weltliche Oberhaupt der Christenheit umgab, war gewiß auch der Umstand dafür entscheidend, daß Friedrich III. nicht nur mit Kasimir dem Jagellonen noch vor dessen Erhebung auf den polnischen Thron, als Großfürsten von Litauen, in diplomatischem Verkehr gestanden war[3]), sondern ihm auch Elisabeth, König Albrechts II. Tochter, zur Frau gegeben hatte. Schon auf der Zusammenkunft zu Breslau im August 1453, wo diese Ehe endgültig festgesetzt wurde, waren außer den polnischen Vertretern König Kasimirs auch zwei litauische Herren, der einflußreiche Starost von Połock Andreas Sakowicz und Johann Niemirowicz, anwesend gewesen[4]), und als erste Habsburgerin, die sich mit einem Jagellonen verband, war Königin Elisabeth auch

[1]) Codex epistol. saeculi XV, Band III nr. 7 § 5; vgl. auch hiezu bei J. Jakubowski: Studya nad stosunkami narodow. na Litwie, Warsz. 1912, S. 32.

[2]) Vgl. seine interessante, auf ungedruckte Urkunden gestützte Biographie von Ad. Soltan in der Zeitschrift Litwa i Ruś 1913, Heft 10/2.

[3]) Codex epistol. saeculi XV, Band I/2 nr. 9.

[4]) Dlugosz, V 147; Dogiel: Codex dipl. Regni Poloniae, I S. 155, 157.

Digitized by Google

die erste ihres Hauses, die sich in Begleitung ihres Gemahls öfter in Litauen aufhielt. Nichts Näheres wissen wir leider von ihrem Verhältnisse zu ihren dortigen Untertanen und es wäre höchstens zu erwähnen, daß, als 1475 eine von ihren nach Deutschland heiratenden Töchtern, Prinzessin Hedwig, nach Landshut reiste, um Herzog Georg von Bayern zu ehelichen, auch einer der vornehmsten litauischen Magnaten, Adalbert Moniwidowicz, sie begleitete [1]). Im allgemeinen hatte natürlich Kasimir nur als König von Polen unmittelbare Beziehungen zum kaiserlichen Oheim seiner Gattin, einmal aber wenigstens wandte sich dieser auch als litauischen Herrscher an ihn, als er ihn nämlich im April 1481 aufforderte [2]), dem mit Litauen benachbarten Ordensmeister in Livland gegen die „Reußen“ und anderen Ungläubigen, als gemeinsame Feinde der Christenheit, Hilfe zu leisten; da aber schon damals, besonders wegen der durch die Personalunion mit Polen bedingten öfteren Abwesenheit des Landesherren, in Litauen der großfürstliche Rat einen immer größeren Einfluß gewann, ja manchmal so gut wie selbständig diplomatische Verhandlungen führte, richtete Friedrich III. gleichzeitig auch ein gleichlautendes Schreiben „an prelaten, ritterschafft und reten des Großfurstentumbs zu Litthaw“, das gleichsam das älteste Denkmal politischer Beziehungen der Habsburger zum dortigen Adel bildet.

Von größerer Bedeutung konnten diese aber erst dann werden, als litauische Magnaten nicht nur vorübergehend, z. B. auf einer Reise, sondern für längere Zeit den Hof des österreichischen Herrscherhauses aufzusuchen begannen, indem sie zeitweise in seine Dienste traten, wie dies schon zur Zeit Maximilians I. mehr als einmal geschah. Einer der ersten und zugleich bedeutendsten unter ihnen war der berühmte Fürst Michael Gliński, „Pan Michael“, wie ihn die Deutschen nannten, die sich in böhmischer Sprache mit ihm verständigten [3]). Obwohl er seiner Abstammung nach, als Sproß eines ursprünglich tatarischen Geschlechtes der westlichen Kultur besonders fern zu stehen schien, war er doch durch langjährigen Aufenthalt in Italien, wo er studierte und den katholischen Glauben annahm, und in Deutschland von ihrem Einflusse stark durchdrungen worden; er hielt sich, eifrig Kriegsdienste leistend, während seiner Wanderjahre bei verschiedenen Fürsten auf, — so nahm er 1498 unter Herzog Albrecht von Sachsen an dessen Kämpfen in Friesland teil —, und war auch im Hofdienste Kaiser Maximilians ge-

[1]) Ibidem, V 634; über das Aufsehen, das er durch seine Tracht erregte, vgl. F. Papée: Studya i szkice, S. 291, 295.

[2]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Russica, fasc. 1 a.

[3]) Herberstein: Rerum Moscov. commentarii, S. 112/4 ein längerer Abschnitt über Gliński.

Digitized by Google

standen: unterschreibt er sich doch noch 1509 in dem interessanten Briefe, den er aus Moskau an den Kaiser sandte [1]), als dessen „humilis familiaris". Bekanntlich war nämlich Fürst Gliński, nachdem er nach längeren Fehden mit einer ihm feindlichen Partei in Litauen daselbst einen Aufstand entfesselt hatte, zum gefährlichsten Feinde dieses Landes, dem Großfürsten von Moskau übergegangen, dem er in den darauffolgenden Kämpfen seinen Einfluß und seine Kriegskunst zur Verfügung stellte. Wenn er sich auch im moskowitischen Reiche, das zu dem Westen, wo er aufgewachsen war, in so vollkommenem Gegensatze stand, nicht heimisch fühlen konnte und daher eben in dem erwähnten Schreiben den Kaiser bat, ihm bei König Sigismund I. von Polen eine vollkommene Amnestie zu erwirken, waren doch gerade seine Beziehungen zu Maximilian für seinen neuen Herren von besonderer Bedeutung, indem sie bei der österreichisch-moskauischen Annäherung in den Jahren 1508 bis 1514, als der Kaiser durch Erneuerung des schon von seinem Vorgänger abgeschlossenen Bündnisses mit Moskau die Jagellonen in Schach zu halten suchte, eine nicht unwichtige Rolle spielten [2]). So wurde Litauen, das an dem habsburgisch-jagellonischen Gegensatze im Westen naturgemäß unbeteiligt war, in den Folgen dennoch gefährlich davon betroffen und ist es daher begreiflich, daß, wie wir gleich sehen werden, auch seine Vertreter an jenen Verhandlungen beteiligt waren, die 1515 einen vollständigen politischen Umschwung brachten.

So kommt es, daß der Wiener Kongreß dieses bedeutungsvollen Jahres auch für die Verbindungen der Habsburger mit Litauens hervorragenden Magnaten von besonderer Wichtigkeit wurde, und zwar vor allem auch deshalb, weil sie damals zum ersten Male mit jenem litauischen Geschlechte in Verbindung traten, das ihnen von nun an immer am nächsten stand und später so oft an der Spitze der österreichischen Partei seines Heimatlandes erschien, nämlich mit den Radziwiłł.

Wenn auch einer der Rivalen dieser Familie, den wir noch näher kennen lernen werden, in starker Übertreibung auf die bescheidenen Anfänge der Radziwiłł vor hundert Jahren hinwies und nicht ohne

---

[1]) Veröffentl. bei L. Finkel: Elekcya Zygmunta I, Kraków 1910, Beilage VII. Vgl. daselbst über Gliński S. 90 ff.

[2]) Ibidem, S. 229, 230, 232; vgl. auch Uebersberger: Österreich und Rußland, I 71 ff., 128/9. Als Gliński 1514 entgültig von Moskau abfallen wollte, wurde er bekanntlich ins Gefängnis geworfen, aus dem ihn Maximilian I. vergeblich durch Herberstein zu befreien suchte, indem er ihn eventuell zu seinem Enkel Karl zu senden versprach.

Digitized by Google

Unrecht behaupten konnte, daß erst ihre Verschwägerung mit den Herzogen von Masowien (1496/97) und die ungemein freigebigen Güterverleihungen (angeblich im Werte von 100.000 Dukaten), die sie von König Sigismund I. erhielten, die Grundlage zu ihrer Macht und ihrem Ansehen gelegt hatten [1]), so ist es doch unzweifelhaft, daß sie schon seit mehreren Generationen zu den ersten Geschlechtern Litauens gehörten. Schon der Großvater der zu Sigismunds Zeit auftretenden Geschwister wurde einst von wohl unterrichteter Seite als Kandidat für die großfürstliche Würde genannt [2]) und das nunmehrige Oberhaupt der Familie, Nikolaus Radziwiłł, war schon seit 1510, ebenso wie einst sein Vater, Palatin von Wilna und Großkanzler, somit der höchste weltliche Würdenträger des Reiches. Daher ist es begreiflich, daß gerade er an der Spitze jener zahlreichen Litauer erschien, die neben den Polen und den Vertretern des polnischen Preußens König Sigismund im März 1515 nach Preßburg und hierauf nach Wien begleiteten [3]).

Wie schon mit Recht hervorgehoben wurde [4]), sind die Einzelheiten der dortigen Verhandlungen nur wenig bekannt, da die meisten gleichzeitigen Schilderungen hauptsächlich nur von den imposanten Äußerlichkeiten des Kongresses, die offiziellen Urkunden nur von den Endergebnissen berichten. Von Radziwiłł, der als Vertreter Litauens jedenfalls die Aufgabe hatte, den Anschluß Österreichs an Moskau rückgängig zu machen und Maximilians Beziehungen zum moskauischen Großfürsten in einem für die Jagellonen und vor allem für Litauen günstigen Sinne zu beeinflussen, wissen wir leider nur so viel, daß er schon anfangs, am 2. April, beim Beginne der engeren Verhandlungen der Könige von Polen und Ungarn mit dem Kardinal von Gurk, dem Vertreter Österreichs, den acht Beiräten Sigismunds zugezählt wurde und

[1]) Acta Tomiciana, VII/2 nr. 36, S. 259. Trotz der großen histor. Bedeutung der Radziwiłł gibt es über sie noch keine größere Familiengeschichte auf wissenschaftl. Basis; E. Kotlubaj's Galerja Nieświeżska portretów Radziw., Wilno 1857, bringt manche Nachricht aus dem Familienarchiv, ist aber nur mit größter Vorsicht zu benützen und für die ältere Zeit sehr mangelhaft. Zur Genealogie vgl. die Artikel in Żychliński's Złota księga XI, und Boniecki's Poczet rodów W. Ks. lit.

[2]) Liv-, Est- und Kurländ. Urkundenbuch XI nr. 296 (1453).

[3]) Seine Anwesenheit ist außer in den unten zitierten Quellen auch bei Bartholinus (Hodoeporicon Mathiae Gurcensis Episcopi, Freher: Rerum Germ. Ss. II 655), Górski (Acta Tomiciana, III nr. 433 S. 310, vgl. auch nr. 512) und Decius (De Sigismundi Regis temporibus, Bibl. pisarzów polskich Nr. 39, S. 98) erwähnt.

[4]) Vgl. X. Liske: Der Kongreß zu Wien i. J. 1515 (Forschungen zur deutschen Gesch. VII; polnische Neuauflage in Studya z dziejów wieku XVI). Zur Ergänzung können die von ihm 1878 in Ss. rerum Polon. IV publizierten zwei neuen Diarien des Kongresses dienen.

Digitized by Google

mit den polnischen Kanzlern Szydłowiecki und Tomicki die wichtigste Rolle unter ihnen spielte [1]). Hiebei scheint er nicht nur, wie ja die Ergebnisse des Kongresses beweisen, seine Aufgabe erfüllt, sondern auch überhaupt zum Erfolge der Unterhandlungen beigetragen zu haben, da er sich, wie wir sehen werden, in hervorragendem Maße die Gunst des Kaisers erwarb. Auf die Augenzeugen, auf Maximilians deutsches und italienisches Gefolge und die Wiener Bevölkerung, denen die Litauer größtenteils als ein unbekanntes Barbarenvolk galten, machte aber vor allem Radziwiłł's prunkvolles Auftreten, die Gefangenen aus den letzten Kämpfen mit den Tataren und Moskau, die er dem Kaiser übergab, einen mächtigen Eindruck und ganz besonders erstaunt war man über die 100 kunstfertigen Musikanten, die er und ein zweiter litauischer Magnat, Stanislaus Gasztołd, mitgebracht hatten und die beim Gottesdienste selbst dem Kaiser vorspielten [2]).

Es ist selbstverständlich, daß Maximilian beim Abschiede die vornehmsten Räte seiner königlichen Gäste zum Danke für ihre erfolgreichen Bemühungen reich beschenkte, was uns auch übereinstimmend alle Beschreibungen des Kongresses berichten. Aber Geschenke allein, die überdies die stets geldbedürftige kaiserliche Kasse stark in Anspruch nahmen, konnten kaum den Zweck erfüllen, jene ohnehin reichen und vor allem ehrgeizigen Herren dauernd für das Haus Habsburg zu gewinnen. Dies zu erreichen, faßte Maximilian einen andern Plan, der auch mit seiner hohen Auffassung der kaiserlichen Würde wohl übereinstimmte: er beschloß die hervorragendsten der mit Sigismund erschienenen Magnaten kraft seiner kaiserlichen Machtvolikommenheit zu Reichsfürsten, beziehungsweise Reichsgrafen zu machen, wobei für den Fürstentitel neben dem polnischen Großkanzler Szydłowiecki auch sein litauischer Amtskollege Radziwiłł ausersehen war; hatte er doch, wie es drei Jahre später im Fürstendiplome ausdrücklich hervorgehoben wurde, auf dem Kongresse seine edle Gesinnung und Klugheit deutlich bewiesen, sich große Verdienste um die gesamte „res publica Christiana" erworben und den Kaiser außerordentlich für sich eingenommen [3]).

[1]) Ss. rer. Polon. IV 116; im „Diarium de congressu Maximiliani" etc. Cuspinian's (Freher: Rerum Germ. Ss. II 598) sind nur Tomicki, Szydłowiecki und Radziwiłł hiebei genannt, in dessen Tagebuche (ed. H. Ankwicz in den Mitteilungen des Instit. XXX 313) findet sich 2./IV nur die Eintragung: „factum principium tractatus cum duobus regibus" ohne Angabe weiterer Namen.

[2]) M. Stryjkowski: Kronika litewska, Buch 24, 3. Kapitel; vgl. auch A. W. Kojałowicz: Compendium (Herold polski 1897, S. 196/7).

[3]) Das Diplom von 1518 (wie alle folgenden) nach dem Original im Radziw. Archiv zu Nieśwież publiziert bei K. Eichhorn: Das Verhältnis des hochfürstl. Radziwill'schen Hauses zu den Fürstenhäusern Deutschlands, o. J. (verbesserte poln. Übersetzung, Warsz. 1843), Beilage I.

Digitized by Google

Diese anscheinend so verlockenden Standeserhöhungen begegneten aber unvermuteten Schwierigkeiten. Als des Kaisers Absicht bekannt wurde, versammelten sich die polnisch-litauischen Herren und beschlossen, die ihnen zugedachte Auszeichnung dankend abzulehnen, um — wie sie sagten — keine Neuerungen einzuführen, die mit dem bestehenden Rechte und der Gleichheit innerhalb des Adelsstandes in Widerspruch stünden [1]). Diese Antwort ist leicht zu verstehen, wenn man bedenkt, daß es in Polen bekanntlich keine einheimischen Fürsten- und Grafentitel gab, sondern der gesamte Adel, dessen rechtliche Gleichheit schon damals als Dogma galt, in große Wappenstämme zerfiel, deren jeder sowohl reiche Magnatengeschlechter, wie auch ganz unbedeutende, unvermögende Familien zu seinen agnatischen Mitgliedern zählte; und wenn auch in der litauischen Reichshälfte zahlreiche einheimische Fürstengeschlechter blühten, so waren dies eben wirkliche Dynastensprossen, größtenteils Nachkommen Gedymins und Ruryk's, in deren Kreis keine Standeserhöhung Einlaß gewähren konnte. Umso bedenklicher, nicht nur in sozialer sondern auch in politischer Beziehung, mußten erst solche Verleihungen von seiten eines fremden Staates, wie des hl. römischen Reiches erscheinen, da sie einen solchen Reichsfürsten in eine gewisse Abhängigkeit vom Kaiser bringen mußten, so sehr dieser auch in solchen Diplomen betonte, daß sie den Hoheitsrechten des polnischen Königs in keinerlei Weise präjudizieren sollten. Andererseits aber schienen diese ausländischen Titel und Würden, deren Annahme später sogar gesetzlich verboten werden mußte, einzelnen ehrgeizigen Magnaten außerordentlich begehrenswert und daher meinten es auch 1515 nicht alle ganz ernst und ehrlich mit ihrer solidarischen Ablehnung, wenn sie auch momentan dem Drucke der öffentlichen Meinung nachgaben.

Zu diesen letzteren, die trotz des offiziellen Beschlusses dennoch durch private Bemühungen den ihnen in Aussicht gestellten Titel zu erhalten suchten [2]), gehörte auch Nikolaus Radziwiłł, was insofern

[1]) Vgl. die Schilderung im Briefe über die fremden Adelstitel in Polen, den der Urenkel eines der 1515 die Standeserhöhung zurückweisenden Magnaten (Nic. Firlej) an seinen Sohn schrieb, bei J. Niemcewicz: Zbiór pamiętników, IV 115 ff. (auch von Działyński in den „adnotationes" zum „Liber geneseos ill. familiae Schidloviciae" herausgegeben).

[2]) Z. B. der Kronkanzler Szydłowiecki; öffentlich lehnte er zwar den Fürstentitel ab und nahm nur eine Wappenvermehrung an, die ihm ohnehin genug spöttische Kritik eintrug (vgl. die Spottverse Krzycki's bei X. Liske: Studya z dziejów w. XVI, S. 160/1 Anm. 16); beim Abschiede, am 2. August zu Wiener-Neustadt, erhielt er aber dennoch vom Kaiser ein Diplom, in dem ihm für seine großen Verdienste während der Verhandlungen des Kongresses neben dieser Wappen-

Digitized by Google

begreiflich war, als damals schon längst die litauischen Herrengeschlechter, darunter auch seine Familie, tatsächlich weit mächtiger waren als die alten Fürstenhäuser [1]) und ihnen nun auch äußerlich nicht nachstehen wollten. Nachweisbar [2]) begann der Palatin von Wilna seine Schritte gleich nach dem Wiener Kongresse, welcher Mittel er sich aber hiezu bediente und wie er schließlich das scheinbar verschmähte Fürstendiplom vom Kaiser erhielt, kann man dann erst recht verstehen, wenn man sich vorher darüber klar wird, wie gerade die Litauen betreffenden Ergebnisse des Kongresses weitere Beziehungen seiner einflußreichen Magnaten zu Maximilian I. hervorrufen mußten.

Die Verpflichtung des Kaisers, den Großfürsten von Moskau niemals mehr im Kampfe gegen Sigismund I. zu unterstützen, ließ sich nämlich, wie schon treffend betont wurde [3]), nur dann mit dem im Vorjahre mit Moskau geschlossenen Bündnisse vereinbaren, wenn es ihm gelang, zwischen den beiden Gegnern einen Frieden zu vermitteln, der auch seinen Lieblingsplan, den gemeinsamen Kampf der Christenheit gegen die Türken, einer Verwirklichung näher zu bringen schien. Da nun der moskauische Krieg, wenn auch fast immer polnische Hilfstruppen daran teilnahmen, damals vor allem eine Litauen betreffende Angelegenheit war, so war es selbstverständlich, daß die diplomatische Intervention des Kaisers nicht ohne Verständigung mit den unmittelbar daran interessierten, sachkundigen litauischen Magnaten möglich war. Zu diesem Behufe wurde daher noch im Sommer 1515 den am kaiserlichen Hofe zurückbleibenden Vertretern Sigismunds ein im diplomatischen Verkehre mit Moskau oft verwendeter litauischer Würdenträger, der einem alten wolhynischen Adelsgeschlechte entstammende großfürstliche Marschall und Reichssekretär Michael Bohusz Bohowitynowicz beigegeben [4]). Er kehrte zwar noch im selben Jahre zu seinem Könige zurück, da Maximilian und der von ihm nach Moskau entsendete Pantaleon von Thurn sich durch ihn mit Sigismund über die bevorstehen-

besserung und der Rotwachsfreiheit auch wenigstens der Reichsfrei- und Bannerherrnstand verliehen wurde (das von St. Krzyżanowski im Breslauer Staatsarchiv entdeckte Dokument veröffentlichte J. Kieszkowski: Kanclerz Krzysztof Szydłowiecki, Poznań 1912, Beilage II; siehe dort auch S. 200/1, 206). Im „Liber geneseos ill. familiae Schidloviciae" v. J. 1531 (ed Działyński 1848) heißt es irrtümlich, daß er vom Kaiser den Grafenstand erhalten habe.

[1]) Vgl. die statistische Zusammenstellung bei L. Kolankowski: Zygmunt August, w. ks. Litwy, do r. 1548, Lwów 1913, S. 205—211.

[2]) Acta Tomiciana XI nr. 250.

[3]) H. Uebersberger, o. c., S. 97/8.

[4]) Acta Tomiciana III nr. 559.

Digitized by Google

den Verhandlungen verständigen wollten [1]), scheint aber doch selbst in dieser kurzen Zeit mit dem kaiserlichen Hofe auch persönlich in nähere Beziehung getreten zu sein: wir hören nämlich, daß sein jüngerer Bruder Johann in den Dienst Maximilians trat, der ihn dann, ebenso wie später Ferdinand I. [2]), seinem heimatlichen Herrscher so warm empfahl, daß er mit Rücksicht darauf nach seiner Rückkehr nach Litauen feierlich zum Ritter geschlagen wurde [3]). Bohusz selbst aber sollte bald wieder mit der östereichischen Politik in Berührung kommen.

Es geschah dies zunächst anläßlich der ersten Gesandtschaftsreise Herbersteins nach Moskau im Jahre 1517, die ja ebenfalls, allerdings ganz ergebnislos, einen Frieden mit Litauen vermitteln sollte. Für uns ist hiebei nicht nur der Umstand interessant, daß damals zum ersten Male Österreichs und Litauens Vertreter gemeinsam in Moskau verhandelten, da sich Sigismund I. nach einigen Monaten entschloß, eben jenen Bohusz Bohowitynowicz, sowie einen zweiten Litauer Johann Szczyt dahin zu senden [4]), sondern auch der Aufenthalt Herbersteins in Litauen selbst, auf der Hin- und Rückreise, der ihm Gelegenheit gab, den dortigen Herren unmittelbar näher zu treten. Schon als er im März 1517 zum ersten Male nach Wilna kam, nahmen ihn diese durch einen liebenswürdigen, ehrenvollen Empfang außerordentlich für sich ein [5]), was ihn allerdings nicht hinderte, den selbstsüchtigen Eigenwillen jenes Hochadels, der ihm seine übermäßige Freiheit nur zu mißbrauchen schien, und seine schädlichen Folgen für das Staatsleben wohl zu erkennen [6]). Umso mehr mußte er es allerdings für nötig halten, diese so einflußreichen Herren zu gewinnen, und begreiflicherweise waren es die Radziwiłł, deren Beziehungen zum Kaiser er aufzufrischen suchte und die ihrerseits, gewiß im Zusammenhange mit ihren Bestrebungen um das erwähnte Fürstendiplom, dem kaiserlichen Gesandten aufs herzlichste entgegenkamen. Für den Maximilian schon vom Wiener Kongresse her bekannten Palatin von Wilna Nikolaus hatte Herberstein ein kaiserliches Schreiben mitgebracht, das er ihm schon auf der Hinreise übergab, besuchte ihn aber auf dem Heimwege nochmals auf seinem Statthaltersitze in Bielsk und erhielt von ihm beim

[1]) Acta Tomiciana, III nr. 591, 592, 601; vgl. bei Uebersberger, S. 99, 101.

[2]) Acta Tomiciana XI nr. 261 (1529).

[3]) Vgl. die Urkunde Sigismund Augusts vom 30. August 1541 in der kais. Bibliothek zu Petersburg (Coll. aut. 205), freundlichst mitgeteilt von Prof. Dr. W. Semkowicz.

[4]) Acta Tomiciana IV nr. 244/8, vgl. S. 101, 187.

[5]) Rerum Moscov. Commentarii, pag. 144; vgl. in der Selbstbiogr. Fontes rer. Austr. I/1., S. 113.

[6]) Commentarii, p. 111.

Digitized by Google

Abschiede einige ungarische Gulden, um sich daraus, wie Radziwiłł bat, eine Kette machen zu lassen, die ihn täglich, besonders beim Kaiser, an den Spender erinnern sollte. Nicht weniger freundlich erwies sich ein mit Nikolaus stammverwandter Magnat, Gregor Ościkowicz, der als Palatin von Troki die zweithöchste Reichswürde innehatte und daselbst Herberstein auf seiner Rückreise, obwohl er unvermutet eingetroffen war, sofort zu einem Gastmahle einlud und ebenfalls reich beschenkte [1]).

Bekanntlich hatte Herberstein auch die Aufgabe gehabt, in Wilna König Sigismund I. zur Heirat mit der vom Kaiser vorgeschlagenen Braut, Bona Sforza, zu bewegen, und dies war ihm auch besser gelungen, als seine Moskauer Mission: sandte doch der König alsbald seine Gesandten Ostroróg und Konarski nach Italien, um Bona zur Vermählung nach Krakau zu geleiten. Es ist nun bemerkenswert, daß anfangs auch Nikolaus Radziwiłł's Schwester, die verwitwete Herzogin von Masovien, beziehungsweise ihre Tochter, als Braut für Sigismund I. in Betracht kam, sich sogar deswegen um Fürsprache an den Kaiser wandte, dem es jedoch gelang, durch ein diplomatisches Schreiben an ihren Bruder und gewiß auch durch Herbersteins Einfluß einen ernstlichen Widerstand des einflußreichen Magnaten gegen die Ehe mit Bona zu verhindern [2]). Gewiß hängt damit zusammen, daß Radziwiłł eben bei dieser Gelegenheit den so erwünschten Reichsfürstenstand erhielt, und zwar durch Vermittlung eines polnischen Prälaten, der nicht nur überhaupt damals eine interessante, noch nicht ganz aufgehellte politische Rolle spielte [3]), sondern auch gerade zu den litauischen Herren in nahen Beziehungen stand. Es war dies der damalige Propst zu Wilna und spätere Bischof von Kamieniec Podolski Laurentius Międzyleski.

Wie wir zufällig aus einem späteren Schreiben erfahren [4]), hatte ihn Nikolaus Radziwiłł gleich nach dem Wiener Kongresse gebeten, ihm beim Kaiser das Fürstendiplom, das er, als es ihm angeboten wurde, nicht hatte annehmen können, nachträglich zu verschaffen; es scheint aber, daß Maximilian, wohl durch die ursprüngliche Ablehnung unangenehm berührt, nun Schwierigkeiten machte, so daß Międzyleski

---

[1]) Commentarii, p. 149; Fontes rer. Austr. I/1., S. 131. Bezeichnenderweise nennt ihn Herberstein Gregor Radziwiłł, was darauf hinweist, daß beide Familien, die wirklich einen gemeinsamen Ahnherrn in der ersten Hälfte des XV. Jahrh. haben, damals noch allgemein als ein Geschlecht galten.

[2]) Vgl. A. Darowski: Bona Sforza, Rom 1904, S. 69/70.

[3]) Vgl. über ihn bei L. Kolankowski, o. c., S. 11 Anm. 9.

[4]) Acta Tomiciana XI nr. 250 (Tomicki an J. Chojeński 20. Juni 1529).

Digitized by Google

sich erst die Befürwortung des kaiserlichen Sekretärs Jakob Spiegel verschaffen mußte, dem er für seine Bemühungen eine Entschädigung von 100 Gulden versprach. Es ist dies wohl ein deutlicher Beweis, daß Radziwiłł seinen Fürstenstand keineswegs, wie er später vor König Sigismund behauptete [1]), ohne irgendwelche eigene Bemühungen oder jemandes Fürsprache, bloß „motu proprio" Maximilians erhalten hatte, daß vielmehr seine Gegner ganz mit Recht betonten, er habe sich selbst vom Kaiser zum Fürsten machen lassen [2]). Trotz dieser Bestrebungen verzögerte sich aber die Erledigung fast drei Jahre lang, bis endlich bei Gelegenheit der Reise Bona's nach Polen die günstige Lösung zustande kam.

Zur selben Zeit nämlich, wo die polnischen Gesandten in Neapel die Braut ihres Königs abholten, weilte in Rom bei Papst Leo X. der damals eben von Sigismund I. zur Kurie entsendete Międzyleski, der dort gemeinsam mit den Gesandten des Kaisers, der Könige von Spanien, Frankreich, England, Portugal und anderer Fürsten an den Beratungen über einen allgemeinen Türkenkreuzzug teilgenommen hatte und nun, zur weiteren Verhandlung hierüber und als Nuntius bei Bonas Hochzeit vom Papste wieder nach Polen geschickt, zugleich mit dieser und ihren Begleitern, wenn auch auf anderem Wege, nach Norden reiste [3]). Im Februar 1518 kam er nach Augsburg und es konnte für ihn keinen günstigeren Augenblick geben, um Radziwiłls Wunsch zu erfüllen: erstens war nämlich Maximilian hochbefriedigt über das Zustandekommen der Heirat Bona's und wollte, wie wir vorhin angedeutet haben, Radziwiłł für die hiedurch vereitelten Hoffnungen seiner Verwandten entschädigen, zweitens aber hatte eben der Fürsprecher selbst den Kaiser dadurch gewonnen, daß er in Rom seinen Lieblingsplan förderte, indem er erklärte, daß sein König trotz der schweren Kämpfe mit Moskau und den Tataren und des ihm vom Sultan angebotenen langjährigen Waffenstillstandes an einem etwaigen gemeinsamen Türkenkriege teilzunehmen gewillt war [4]). So kam es, daß am 25. Februar die kaiser-

[1]) Vgl den Passus in dessen unten besprochener Bestätigungsurkunde, Eichhorn, o. c., Beilage II.

[2]) Acta Tomiciana VII/2 nr. 36, S. 260.

[3]) Acta Tomiciana IV nr. 317, 344. Über die Verhandlungen, welche damals Leo X. mit den christlichen Staaten Europas über die geplante Türkenliga führte, siehe bei L. Pastor; Geschichte der Päpste, IV/1. (Freiburg i. B. 1906), S. 152 ff.; über Międzyleski's „Descriptio potentiae Turcicae" vgl. L. Boratyński: Stefan Batory i plan ligi przeciw Turkom, Abhandl. der Krakauer Akademie, Band 44, S. 207 Anm. 1, sowie die Besprechung F. Bujak's in denselben Abhandl. B. 40, S. 287/8.

[4]) Ibid. nr. 317. Daher betont auch der Kaiser im Diplom für Międzyleski seine verdienstvollen Bemühungen um das Zustandekommen der Türkenexpedition.

Digitized by Google

liche Kanzlei zwei adelsgeschichtlich hochinteressante Urkunden ausstellte: das Fürstendiplom für Radziwiłł [1]) und ein höchst merkwürdiges Privileg für Międzyleski's Geschlecht [2]). Bevor wir uns dem uns unmittelbar interessierenden ersteren zuwenden, müssen wir auch das zweite kurz berücksichtigen, da es sich u. a. auch auf litauische Familien bezieht.

Der Propst von Wilna war ein masowischer Edelmann aus dem hunderte von Familien zählenden Wappenstamme der Jastrzębiec, der in Masowien, wo damals noch die alte Piastendynastie herrschte, sowie im übrigen Polen weit verbreitet war und bei der Union mit Litauen 1413 auch ein dortiges Geschlecht adoptiert hatte. Nun verfügte der Kaiser, außer einer Wappenbesserung, daß ständig drei Mitglieder des Gesamthauses die Würde eines Ritters (miles et eques auratus) des hl. römischen Reiches bekleiden sollten; einer sollte stets ein Pole aus den Familien Myszkowski und Bielawski, einer ein Masowier aus den Familien Międzyleski und Dzierżgowski und einer schließlich ein Litauer aus den Familien Niemirowicz und Szczyt sein, jeder aber, der dieser Auszeichnung teilhaftig wurde, den Ältesten des Geschlechtes „nostro ac sacri imperii nomine" den Eid der Treue für den Kaiser und seine Nachfolger und auf Erfüllung aller Ritterpflichten leisten. Dieser Gedanke entsprach wohl der romantischen Begeisterung Maximilians für die Traditionen des Rittertums, konnte auch den Ehrgeiz einzelner Edelleute befriedigen und sie für das Kaiserhaus gewinnen, war aber eben deshalb schwer durchführbar, da ja der polnische König kaum gestatten konnte, daß stets drei Vertreter des zahlreichsten Adelsgeschlechtes seines Reiches, in seinen drei Hauptbestandteilen, einem fremden Herrscher eidlich verpflichtet sein sollten. Höchst bemerkenswert ist aber dabei, daß der Kaiser in treffendem Verständnis für den immer engeren Zusammenhang des polnischen Adels mit dem litauischen auch zwei Familien des letzteren in seinen Plan einbezog und daß sich bei den Szczyt, deren einer, wie wir sahen, mit Herberstein in Moskau war, die ungenaue Überlieferung erhielt, daß ihr Ahnherr von Maximilian I. ein Grafendiplom und das Recht, Ritter zu schlagen, verliehen bekommen habe [3]).

Von größerer Bedeutung für die Zukunft war das Diplom für Radziwiłł, als erstes Band, das dieses mächtige Haus dauernd für die Habsburger gewinnen sollte. Als Begründung für die Verleihung des Fürstenstandes dienten erstens die Verdienste Nikolaus', die er sich,

[1]) Eichhorn, o. c., Beil. I.

[2]) Ed. bei B. Paprocki: Herby rycerstwa polskiego (Neuaufl. v. 1858), S. 168.

[3]) T. Żychliński: Złota księga szlachty polskiej, IV 360.

Digitized by Google

wie erwähnt, auf dem Wiener Kongresse und in den Kämpfen gegen die Feinde der Christenheit, denen — wie der Kaiser betonte — Litauen unmittelbar ausgesetzt war, erworben hatte, und zweitens seine vornehme Abkunft und hohe soziale Stellung: war er doch der Onkel der mit den Habsburgern verwandten masowischen Herzoge und waren ihm doch nicht wenige litauisch-ruthenische Fürsten untertan oder standen in seinem Dienste![1]) Da aber bekanntlich damals der Fürstenstand noch kein bloßer Adelstitel war, sondern die tatsächliche Regierung in einem fürstlichen Territorium bedingte, mußte der Umstand hervorgehoben werden, daß Nikolaus Radziwiłł als Herr der Lande Goniądz und Medele (in Podlachien), die einst ein eigenes Fürstentum bildeten, viele Adelige zu seinen Untertanen, Gerichts- und andere Beamte in seinem Dienste und eine besondere Heeresgewalt hatte[2]). Mit Rücksicht auf diese tatsächliche fürstliche Stellung wurde also der Palatin von Wilna „nicht nur zum Freiherrn und Grafen, sondern auch zum illustris Dux" erhoben, und zwar mit allen Rechten der übrigen Reichsfürsten und einer Wappenbesserung.

Diese Urkunde, durch die zum ersten Male in Litauen ein Herr nichtfürstlicher Herkunft den bisher nur Dynasten zustehenden Titel erhielt und vor allen mit ihm rivalisierenden Magnatenfamilien einen wenigstens theoretischen Vorrang gewann, brachte Międzyleski dem so Ausgezeichneten nach Litauen. Bei der Hochzeit Bona's in Krakau, wo der Propst als päpstlicher Abgesandte eine Ablaßmesse zu lesen hatte[3]), und wo die österreichischen Gäste nur mit zwei Vertretern Litauens, dem Fürsten Konstantin Ostrogski und dem Starosten von Brześć Georg Ilinicz zusammentrafen[4]), war nämlich Radziwiłł nicht anwesend ge-

[1]) Es ist tatsächlich richtig, daß in Litauen durch die Verleihung ganzer Territorien an mächtige Magnaten auch Fürsten, die daselbst Besitzungen hatten, in eine Art von feudaler Abhängigkeit von ihnen kamen; auch geschah es wirklich, daß solche Herren, wie z. B. etwas später der Palatin von Wilna J. Hlebowicz, verarmte Fürsten zu ihren privaten „Hofmarschällen" oder „Kämmerern" machten (vgl. A. Boniecki: Herbarz polski, VII 288). Unrichtig ist nur die Behauptung des Diploms, daß diese Fürsten ihren Titel bloß usurpiert hatten.

[2]) Wenn man auch Goniądz und Medele kaum als einstige „ducatus singulares" bezeichnen kann, so ist doch richtig, daß es vorher fürstliche Besitzungen gewesen waren (vgl. bei Eichhorn, Beil. VII) und daß der dortige Kleinadel zu den Radziwiłł in einem ausgesprochenen Untertanenverhältnis stand (J. Baranowski: Z dziejów feudalizmu na Podlasiu, Przegląd histor. IV), auch erst 1529 von ihrer Gerichtsbarkeit befreit wurde (die Urkunde im Rocznik Tow. herald. we Lwowie, III nr. 324).

[3]) Acta Tomiciana, IV nr. 344, vgl. S. 322.

[4]) Vgl. des J. Decius' Beschreibung der Hochzeitsfeier in den Acta Tomiciana IV, S. 310, 319.

Digitized by Google

wesen. Als er nun schließlich bei sich zu Hause sein Diplom in Empfang genommen hatte, wollte er, trotz der Klausel, daß es den Hoheitsrechten Sigismunds keinen Eintrag tue, seinen neuen Titel von diesem förmlich bestätigt haben. Er benützte daher dessen Anwesenheit auf dem litauischen Reichstage, der Ende 1518 zu Brześć versammelt war, und erhielt daselbst am 8. Dezember vom Könige eine die kaiserliche Standeserhöhung bestätigende Urkunde [1]), die ihm die Führung des Fürstentitels und des vermehrten Wappens gestattete. Bezeichnenderweise wurde sie aber in die Reichsmatrikel nicht eingetragen [2]) und dauerte es auch noch lange, bis die Radziwiłł in öffentlichen Akten ihres Vaterlandes als Fürsten bezeichnet wurden.

Für uns ist aber noch bemerkenswerter, daß es auch fast 30 Jahre dauerte, bis das Diplom von 1518 für die Beziehungen dieses Geschlechts zu den Habsburgern eine politische Bedeutung gewann. Die Ursachen lassen sich leicht feststellen. Vor allem verflossen zunächst einige Jahre, in denen die österreichische Politik mit Litauen in keine unmittelbare Berührung kam. 1518 hatte allerdings noch der uns wohlbekannte litauische Marschall Bohusz Bohowitynowicz der polnischen Gesandtschaft angehört, durch die Sigismund I. auf dem Augsburger Reichstage in Vertretung seines unmündigen Neffen Ludwig für die Wahl Karls von Spanien zum römischen Könige die böhmische Kurstimme sichern ließ [3]). In den folgenden Jahren sollte aber erst die zweite Reise Herbersteins nach Moskau die kaiserliche Diplomatie wieder mit den litauischen Magnaten in Berührung bringen. Bekanntlich hatte dieser Versuch, einen Frieden zwischen Litauen und Moskau zu vermitteln einen etwas besseren Erfolg, als Maximilians Bestrebungen, indem es Ende 1526 wenigstens zu einem fünfjährigen Waffenstillstand kam [4]); wieder aber hatte Herberstein hiebei nicht nur gemeinsam mit den litauischen Gesandten (neben dem damals schon die Würde eines Reichsschatzmeisters bekleidenden Bohusz war der Palatin von Połock Peter Kiszka hiezu abgesendet worden) verhandelt [5]), sondern auch, im Gegensatze zu den anderen österreichischen Diplomaten, die durch Litauen nach Moskau reisten, nochmals die Gelegenheit benützt, um mit den einflußreichsten Persönlichkeiten Litauens, so z. B. mit dem Bischofe

[1]) Eichhorn, Beil. II.

[2]) Die auf dem Reichstage ausgestellten Urkunden der Reichsmatrikel (darunter zwei Güterverleihungen für Johann Radziwiłł, Nikolaus' Bruder) zusammengestellt bei N. Maksimiejko: Sejmy litowsko-russkawo gasudarstwa, Charkow 1902, Beil. S. 46/7.

[3]) Acta Tomiciana IV nr. 362, 364/5; Theiner: Monum. Pol. II S. 384, 394.

[4]) Vgl. bei Uebersberger, I 211.

[5]) Commentarii, pag. 140/2; Fontes rer. austr. I/1. S. 274.

Digitized by Google

von Wilna Johann, einem natürlichen Sohne König Sigismunds [1]), freundliche Beziehungen anknüpfen. Dies sollte ihm schon bald darauf wohl zu statten kommen, als er 1529 von König Ferdinand zu Sigismund selbst nach Wilna entsendet wurde, um Unterstützung gegen die Türken zu erbitten und wohl auch geheime Aufträge in der ungarischen Angelegenheit zu entrichten [2]). Bei dieser Gelegenheit wurde er nämlich vom nunmehrigen Palatin von Wilna und Großkanzler Albrecht Gasztołd aufs ehrenvollste aufgenommen und sowohl beim Könige wie auch den anderen litauischen Herren freundlichst befürwortet [3]), erhielt auch von ihm manche interessante Aufklärung über die litauischen Verhältnisse, die er in seinem Reisewerke verwertete [4]).

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß Herberstein den neuen Palatin schon auf der zweimaligen Durchreise durch Litauen 1526/7 gewonnen hatte. Bereits damals hatte er wohl bemerken müssen, daß jetzt nicht mehr, wie im vorigen Jahrzehnte, die Radziwiłł, sondern eben dieser Gasztołd, der 1522 nach des Reichsfürsten Nikolaus Tode ihm in seinen beiden hohen Würden nachgefolgt war, in Litauen die leitende Rolle spielte, ja eine Art „Vizekönig" [5]) war. Einem vornehmen Herrengeschlechte entstammend, das weit ältere Machttraditionen besaß, als die Radziwiłł, und bis zu seinem Aussterben mit diesen trotz naher Verschwägerung aufs hartnäckigste rivalisierte, betrachtete Gasztołd seinen gefürsteten Vorgänger und dessen überlebende Brüder und Söhne geradezu als Emporkömmlinge und gerade, weil damals die gegenseitige Feindschaft beider Familien ihren Höhepunkt erreicht hatte [6]), wollte

---

[1]) Commentarii, pag. 155; 13. August 1528 schreibt der Bischof einen höflichen Brief an Ferdinand I., in dem er ihn von seiner Ergebenheit versichert (Acta Tomiciana X nr. 368, vgl. nr. 412).

[2]) Uebersberger, I 239; vgl. bes. Acta Tomic. XI nr. 81. Über das Ergebnis seiner Mission von 1529, die ihn im Sommer dieses Jahres ein zweites Mal nach Polen führte, bei J. Kieszkowski: Kanclerz Krzysztof Szydłowiecki, Poznań 1912, S. 250/2.

[3]) Acta Tomic. XI nr. 259, s. u.!

[4]) Vgl. in den Commentarii, pag. 110, die (allerdings teilweise anekdotenartigen) Mitteilungen, die ihm Gasztołd über Kiew gemacht hatte, wo sein Vater Martin Gasztołd zur Zeit Kasimirs d. Jagellonen Palatin gewesen war.

[5]) „Regis in Lithuania vicegerens" nennt ihn l. c. Herberstein. Vgl. auch Acta Tomiciana X nr. 292, 471. Auf demselben Reichstage von 1522, auf dem er die Würden des verstorbenen Radziwiłł erhielt, wurde ihm auch das Recht verliehen, mit rotem Wachs zu siegeln; die Urkunde (bei Maksimiejko, o. c., Beil. S. 62) wurde durch den vorerwähnten Międzyleski ausgefertigt, der, wie früher seinem Vorgänger, nun Gasztołd zur Seite stand.

[6]) Vgl. Gasztołds Denkschrift an Bona v. J. 1525, die ein Pamphlet gegen die Radziwiłł und Ostrogski bildet (Acta Tomiciana VII/2 nr. 36; einen charak-

Digitized by Google

er gewiß auch in den Beziehungen zum Kaiserhause nicht hinter jenen zurückstehen [1]). Schon das höfliche Dankesschreiben, das Ferdinand I. nach Herbersteins Rückkehr wohl auf dessen Rat an ihn richtete, indem er ihn zugleich dringend aufforderte, die habsburgischen Interessen in Litauen wie bisher eifrigst zu fördern [2]), mag dem stolzen Oligarchen eine gewisse Genugtuung gewährt haben; noch mehr mußte ihn aber Ferdinands Versprechen, sich hiefür dankbarst erkenntlich zu zeigen, in seinem Ehrgeize befriedigen, eröffnete es ihm doch die Aussicht, für seine österreich-freundliche Gesinnung ähnlich wie vorher Radziwiłł belohnt zu werden. Zwar erhielt er schon 1529 von Papst Klemens VII. den Titel eines Grafen auf Murowane Gieranony [3]), dem alten Stammsitze seines Hauses, doch schien ihm dies eine kaiserliche Standeserhöhung nicht zu ersetzen, so daß er alsbald die eifrigsten Bemühungen begann, von Karl V., wohl mit Berufung auf Ferdinands Gunst, wenn nicht ein Fürsten-, so doch ein Grafendiplom zu erhalten. Wie einst Radziwiłł durch Międzyleski, so suchte auch er durch einen geistlichen Diplomaten in polnischem Dienste, den bekannten Johann Dantiscus, damals erwählten Bischof von Kulm und polnischen Gesandten am kaiserlichen Hofe, sein Ziel zu erreichen. Schon war die Sache günstig erledigt und das Diplom, im August 1530, ausgestellt, als durch einen Irrtum statt der Urkunde, die dem Palatin von Wilna den Reichsgrafenstand verlieh, des Danticus eigenes Ritterstandsdiplom nach Polen geschickt wurde. Der Hofedelmann Nikolaus Nipschütz, der hiebei vermittelte und die freudige Nachricht schon vorher Gasztołd angekündigt hatte, war über die Verwechslung höchst bestürzt, der Palatin selbst aber erkundigte sich ungeduldig beim Bischofe, ob das Ziel denn noch immer nicht erreicht sei. Als endlich im nächsten Jahre alles erfolgreich beendet war und Gasztołd erfuhr, daß sein Diplom — wie seinerzeit das Radziwiłłs — 100 Gulden gekostet hatte, beeilte er sich, diese Summe und außerdem einen kostbaren Pelz als Belohnung an Dantiscus zu schicken [4]).

Es scheint aber, daß der kluge Herberstein wohl erkannt hatte, wie stark auch die Partei der Gegner Gasztołds, zu der außer den

teristischen Komentar hiezu bilden die bei Maksimiejko, o. c., S. 50, 60, und Malinowskij: Sbornik matieriałow, Tomsk 1901, S. 385—426 edierten Akten).

[1]) Ebenso bemühte er sich auch, um seine politische Stellung zu festigen, um die Freundschaft Albrechts von Preußen, vgl. Acta Tomiciana XI nr. 348 S. 264.

[2]) Acta Tomic. XI nr. 259 (27. Juni 1529).

[3]) Theiner A.: Vetera monumenta Pol. II S. 466.

[4]) Die diesbezügliche Korrespondenz: Acta Tomiciana XII nr. 260, 270, XIII nr. 222; Jagiellonki Polskie (ed. Przezdziecki-Szujski), V S. 10.

Digitized by Google

Radziwiłł auch die mächtigen Fürsten Ostrogski und Słucki, sowie das immer angesehenere Adelsgeschlecht der Sapieha gehörten [1]), in Litauen war. Dementsprechend sehen wir nämlich, daß die Habsburger auch diese Gruppe des litauischen Hochadels bei ihren Bemühungen, sich dort eine starke Partei zu bilden, nicht vernachlässigten. Besonders der allerdings schon 1530 verstorbene Fürst Konstantin Ostrogski, der litauische Großfeldherr und Palatin von Troki, hatte als gefeierter Kriegsheld auf Herberstein einen großen Eindruck gemacht [2]), und gewiß hängt damit zusammen, daß die beiden habsburgischen Brüder seinem Sohne, dem jugendlichen Fürsten Elias, freundlichst entgegenkamen: Karl V., dem dieser außerdem durch Dantiscus empfohlen worden war, sandte ihm nach seines Vaters Tode ein huldvolles Beileidsschreiben, das in sehr erfreute [3]), und als er 1538 durch den oben erwähnten Nipschütz König Ferdinand um einen Paß für eine Pilgerfahrt nach Palästina bat, sandte ihm dieser einen liebenswürdigen Brief, worin er mit Rücksicht auf die großen Gefahren von dieser Reise abriet, aber zugleich dem religiösen Eifer des Fürsten und den Verdiensten seines Vaters hohes Lob zollte [4]). Und als 1541 der Palatin von Podlachien Johann Sapieha, wahrscheinlich durch Intriguen seiner Gegner, seine Würden und Güter verlor, ja sogar längere Zeit gefangen gehalten wurde, war es niemand geringerer als Ferdinand I., der noch vier Jahre später für ihn, auf Bitten seines Sohnes Lukas, bei Sigismund I. Fürsprache einlegte [5]). So hatten sich die Habsburger schon vor der Mitte des XVI. Jahrhunderts unter den verschiedensten Gruppen des litauischen Hochadels ergebene Anhänger zu gewinnen gewußt.

Die Radziwiłł hatten übrigens um 1537 den hartnäckigen Kampf gegen die allmächtige Stellung Gasztolds aufgegeben [6]) und war hiedurch in den kleinlichen Parteikämpfen, denen der stolze Kanzler ganz mit Unrecht ideelle Gegensätze als Ursache zuzuschreiben liebte [7]), durch

---

[1]) Acta Tomiciana, VII/2 nr. 36 und X nr. 270.

[2]) Commentarii, pag. 112.

[3]) Jagiellonki Polskie, V S. 11.

[4]) Ibid. S. VII Anm. 1. Um einen ähnlichen Paß zur Reise nach Jerusalem bemühte sich bei Ferdinand im Jahre 1536 der von Moskau nach Litauen entflohene Fürst Semen Bielski (ibid. S. VI Anm. 3); vgl. über dessen wirkliche Absichten bei L. Kolankowski: Zygmunt August, S. 178.

[5]) Jagiellonki V S. XIX Anm. 2; vgl. über Sapieha's Sturz: Hosii Epistolae (ed. Hippler-Zakrzewski) I nr. 90, 98, 102, 104, 107, 110, Niemcewicz: Zbiór pamiętn. IV 40, Kolankowski S. 259 Anm. 3.

[6]) Kolankowski, S. 222.

[7]) In seiner vorhin zitierten Denkschrift stellt er seinen Hader als einen Kampf der rein litauischen Geschlechter gegen die ruthenischen hin; die Unhalt-

Digitized by Google

Annäherung der Hauptgegner eine gewisse Abschwächung eingetreten, allerdings nicht zum Vorteile des Landes selbst, auf dem hiedurch der rücksichtslose Druck der Magnatenherrschaft nur umso schwerer lastete. Die Nachgiebigkeit der Radziwiłł erwies sich alsbald als sehr zweckmäßig; Albrecht Gasztołd starb nämlich schon 1539 und drei Jahre später erlosch mit seinem einzigen Sohne, jenem Stanislaus, der in seiner Jugend auf dem Wiener Kongresse gewesen war, sein ganzes Geschlecht [1]) und räumte so den Radziwiłł, die es teilweise sogar beerbten, den nunmehr unbestrittenen ersten Platz in Litauen ein. Allerdings starb auch von ihnen jene Linie, die Fürst Nikolaus begründet hatte, fast um dieselbe Zeit aus; aber schon waren seine Neffen herangewachsen, deren einer eben 1542 aus Italien zurückkehrte und sich auch eine Zeit lang in dem zur Eroberung Budapests bestimmten Heere König Ferdinands aufgehalten hatte [2]), und sollten bald ihre glänzende politische Laufbahn beginnen.

Diese fällt schon beinahe ganz in die Regierungszeit König Sigismund Augusts (1548—1572), der übrigens bereits 1544, zu Lebzeiten seines Vaters, das Großfürstentum Litauen zu selbständiger Verwaltung erhalten hatte. Während dieser Zeit nun sollte es sich zeigen, wie günstig es für die Habsburger war, daß sie gerade dieses Geschlecht von allem Anfange an für sich gewonnen hatten, und wie allmählich ihre Beziehungen zu den mächtigsten Magnaten Litauens hohen politischen Wert gewannen, nachdem sie in den vorhergehenden Jahrzehnten schon systematisch vorbereitet worden waren.

II. Das Haus Habsburg und Fürst Nikolaus Radziwiłł der Schwarze.

Als 1543 zu Krakau bei der Vermählung Sigismund Augusts mit Ferdinands Tochter Elisabeth unter den litauischen Gästen gerade die Radziwiłł — aber allerdings auch ihre späteren Rivalen, die Chodkiewicz — durch besonders prunkvollen Aufwand die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkten [3]), da ahnte wohl keiner der österreichischen Be-

---

barkeit dieser Auffassung beweist am besten der Umstand, daß die Radziwiłł ebenfalls zur Gegenpartei gehörten und er, wie er zugeben muß, den „Ruthenus" Ostrogski anfangs selbst unterstützt hatte.

[1]) Die Genealogie bei A. Boniecki: Herbarz polski, V 383/4.

[2]) Hosii Epistolae, I nr. 118.

[3]) L. Kolankowski, S. 91/2, wo auch die Quellen zitiert sind; vgl. Jagiellonki polskie I 107. Der Bischof von Wilna, Fürst Paul Holszański, hatte ein kostbares Hochzeitsgeschenk nach Krakau geschickt (Fontes rer. austr. I/1. S. 360).

Digitized by Google

gleiter der jungen Königin, daß gerade ihr baldiger Tod zu einer neuen Anknüpfung der Beziehungen dieses Geschlechtes zu den Habsburgern einen wenigstens mittelbaren Anlaß geben würde. Es vergingen aber kaum vier Jahre, als der Marschall Nikolaus Radziwiłł, genannt „der Schwarze", als Vertreter Litauens mit der Gesandtschaft nach Österreich kam, die Sigismund August abgesendet hatte, um mit Ferdinand über eine Entschädigung für die Ausstattung seiner schon 1545 verstorbenen ersten Gattin zu verhandeln [1]). Daß gerade Radziwiłł hiezu ausersehen wurde, hatte seinen besonderen Grund, der für das richtige Verständnis seiner Absichten wichtig ist.

Unmittelbar vorher hatte sich nämlich Sigismund August im geheimen wiedervermählt, und zwar mit Barbara Radziwiłł, der Witwe nach dem letzten der Gasztołd und Base Nikolaus des Schwarzen. Er mußte nun mit Recht befürchten, daß dieser Schritt nicht nur in Polen, sondern besonders auch bei seinem Schwiegervater, sobald sich die Nachricht hievon verbreiten würde, Befremden und Entrüstung hervorrufen werde, umsomehr als böse Zungen — zwar wohl mit Unrecht — behaupteten, daß Barbara schon vorher die Vernachlässigung der Königin Elisabeth durch ihren Gatten verursacht habe [2]). Mag dies letztere auch auf böswilliger Erfindung beruht haben, so war es doch, wie schon die nächste Zukunft zeigte, für Sigismund August von großer Wichtigkeit, daß Ferdinand nicht allzu ungünstig über seine neue Ehe dachte, und konnte dies am leichtesten dadurch geschehen, daß sich das Haupt des Hauses Radziwiłł, noch bevor seine Verschwägerung mit seinem Könige bekannt wurde, die Gunst der Habsburger gewann; außerdem handelte es sich sowohl für ihn, wie auch für Sigismund August darum, daß der mit der Goniądz'er Linie 1546 erloschene Fürstentitel auf die jetzt lebenden Familienmitglieder übertragen würde, um so wenigstens in einem gewissen Grade der Ehe mit Barbara den Charakter einer Mißheirat zu nehmen. So erklärt es sich, daß erstens die polnische Gesandtschaft Ferdinand das größte Entgegenkommen zeigte und sich, von seinen finanziellen Nöten wissend, bereit erklärte, für Elisabeths Ausstattung eine Entschädigung von 30.000 ung. Gulden zu gewähren [3]), und zweitens Radziwiłł schon bei seiner Abreise vorhatte, auch bei entsprechender Gelegenheit Kaiser Karl V. aufzusuchen [4]), an den man

---

[1]) Jagiellonki polskie V S. LIX.

[2]) Kolankowski, S. 322.

[3]) Dogiel: Codex dipl. Poloniae, I, s. 211/3, nr. 48 (das Abkommen vom 26. Nov. 1547), vgl. nr. 49.

[4]) Vgl. sein Schreiben an Sigmund August 22. Sept. 1547 bei M. Baliński: Pisma histor., I Beil. 3.

Digitized by Google

sich ja wegen des Fürstenstandes wenden mußte. Er benützte denn auch wirklich den Umstand, daß beide habsburgischen Brüder des Reichstags wegen zusammen in Augsburg weilten, um neben den Verhandlungen mit Ferdinand dem Kaiser, bei dem er überdies mit dem Gesandten Sigismunds I. zusammentraf [1]), auch des jüngeren Jagellonen allerdings etwas verspätete Glückwünsche zum Siege bei Mühlberg auszusprechen. Und wirklich erlangte er so ohne jede Schwierigkeit ein kaiserliches, vom 10. Dezember 1547 datiertes und vier Tage später von Ferdinand transsumiertes Diplom [2]), in dem Nikolaus der Schwarze, sein Bruder Johann und sein Vetter Nikolaus, genannt der Rote, Barbaras Bruder, also alle damals lebenden männlichen Familienmitglieder, zu Reichsfürsten auf Olyka, Nieśwież, Dubinki und Birże erhoben wurden. Als Verdienste der so Ausgezeichneten wurden die hervorragenden Eigenschaften, die der ältere Nikolaus eben bei seiner diplomatischen Mission an den Tag gelegt hatte, und bezeichnenderweise ihr „studium et obsequium" gegen die verstorbene Königin Elisabeth angeführt; besonders das letztere war für die Radziwiłł wertvoll, da es später, als Sigismund Augusts zweite Ehe bekannt wurde, die Rolle der Familie in der ganzen heiklen Frage in ein besseres Licht stellte. Es ist selbstverständlich, daß auch wieder von der vornehmen, fürstlichen Stellung der Radziwiłł, der Verteidigung des Christentums durch die Kämpfe ihrer Ahnen mit Moskowitern und Tataren und schließlich vom Fürstenstande ihres Oheims die Rede ist, neu ist aber die Behauptung, daß ihr Geschlecht nicht nur von altadeligem Geblüte sei, sondern von einheimischen Fürsten (indigenae duces) Litauens abstamme [3]), wovon noch

---

[1]) Hosii Epistolae, I nr. 276: Sigismund I. hatte schon unmittelbar nach dem Siege von Mühlberg dem Kaiser seine Glückwünsche aussprechen lassen, vgl. die ungedruckten ‚Tomiciana' im Archiv der Fürsten Czartoryski in Krakau Ms. 285, fol. 217v, 220.

[2]) Eichhorn, Beil. III. Bekanntlich wurde Nikolaus der Schwarze Ahnherr der Fürsten auf Olyka und Nieśwież, Nikolaus der Rote Ahnherr der Fürsten auf Dubinki und Birże. Zugleich erhielten sie eine weitere Wappenvermehrung. Fast gleichzeitig, am 24. Dezember, erhielt auch eines der ersten Magnatengeschlechter Polens, die Tarnowski, vom Kaiser ein Reichsgrafendiplom (Archiwum Sanguszków V nr. 350).

[3]) Schon damals entstanden wirklich genealogische Legenden, welche die Radziwiłł von einer vor den Jagellonen in Litauen herrschenden Dynastie ableiten wollten; selbstverständlich sind sie vollkommen unhaltbar, doch scheint es nach den neuesten, noch unveröffentl. Forschungen (W. Semkowicz) nicht unwahrscheinlich, daß sie von einem Geschlechte alter Teilfürsten oder Stammeshäuptlinge abstammen, wie es deren ursprünglich in Litauen viele gab, die natürlich durch die Entstehung eines einheitlichen Großfürstentums im XIII. Jahrh. ihre Herrschaft einbüßten.

Digitized by Google

Maximilians Diplom nichts wußte, was aber jetzt ebenfalls dazu dienen konnte, der Ehe Barbaras einen Schein von Ebenbürtigkeit zu verleihen.

Es ist begreiflich, daß Marschall Nikolaus von Augsburg hochbefriedigt heimkehrte [1]), umso mehr als es ihm gelungen war, außer mit Karl und Ferdinand selbst auch mit den Söhnen des letzteren: Maximilian, dem späteren Kaiser, und Ferdinand, nähere Beziehungen anzuknüpfen [2]). Erfreut über seinen Erfolg war aber auch Sigismund August, der, nachdem er 1548 infolge seines Vaters Tod auch in Polen die Regierung angetreten hatte, bekanntlich gleich auf dem ersten Reichstage zu Piotrków einen wahren Sturm der Empörung über seine Heirat aushalten mußte: mit sichtlicher Befriedigung bestätigt er am Ende dieses Reichstages das kaiserliche Reichsfürstendiplom für die Angehörigen seiner Gemahlin [3]), indem er nicht nur, wie 1518 sein Vater, in kurzen Worten die Führung des Fürstentitels gestattet, sondern auch nachdrücklich betont, daß niemand das Alter ihres Geschlechtes besser kenne als er selbst und daß er sie umso herzlicher beglückwünsche, als er ja ihre Schwester zur Frau habe. Es handelte sich aber nicht nur darum, die Legitimität und Unlösbarkeit seiner zweiten Ehe zu verteidigen, die ja schließlich nicht ernst angefochten werden konnte, sondern Barbara sollte auch als Königin anerkannt und gekrönt werden, um eventuell zur Stammutter einer neuen Linie der Jagellonen werden zu können; ebenbürtig sollten ja die Nachkommen sein, die der König von ihr erhoffte und denen das unzweifelhafte Erbrecht auf das Großfürstentum Litauen zugleich auch die polnische Königswürde gesichert hätte, da man sie unter solchen Umständen, wie mehrere Präzedenzfälle bewiesen, stets auch auf den polnischen Thron gewählt hätte, um die polnisch-litauische Union aufrecht zu erhalten. Dies durch Barbaras Krönung zu ermöglichen, war aber umso schwieriger, als nicht nur der Widerstand in Polen, sondern auch eine starke Gegenpartei in Litauen zu bekämpfen war, der außer mehreren den Radziwiłł feindlichen Familien, wie den Hlebowicz, Chodkiewicz, Ościkowicz [4]),

---

[1]) Hosii Epistolae, I nr. 277 (‚rebus praeter spem suam ex sententia confectis').

[2]) Katalog der Raczyński'schen Bibliothek in Posen (ed. Sosnowski-Kurtzmann), Posen 1885, Band I. MS. nr. 86 (enthält Originalbriefe verschiedener Monarchen und Mitglieder regierender Häuser an die Radziwiłł, die sich früher in deren Familienarchiv zu Nieśwież befanden).

[3]) Eichhorn, Beil. IV (24. Jänner 1549).

[4]) Vgl. z. B. die Briefe aus den Jahren 1548—1550 bei M. Baliński: Pisma histor. I S. 152, II S. 133, 146 etc.

Digitized by Google

sogar Nikolaus des Schwarzen eigener Bruder Johann Radziwiłł angehörte [1]). Da war es nun wirklich von großer Bedeutung, daß auf dem entscheidenden Reichstage zu Piotrków im Jahre 1550 die Bemühungen des Königs durch die vermittelnde Anwesenheit der Gesandten Ferdinands eine wirksame Unterstützung erfuhren [2]); daß dieser, wenn er auch anfangs durch die Wiedervermählung seines Schwiegersohnes unangenehm berührt sein mußte, bei dieser Gelegenheit eine so zuvorkommende Stellung einnahm, dazu hatten außer dem im Vorjahre mit Sigismund August abgeschlossenen Freundschaftsvertrage unzweifelhaft die 1547 so geschickt erneuten Beziehungen der Radziwiłł zum Hause Habsburg beigetragen: nicht umsonst hat wohl Fürst Nikolaus, der während der Verhandlungen des polnischen Reichstages in Piotrków anwesend war [3]), die österreichischen Gesandten, den seiner Familie längst bekannten Herberstein und Dr. Lang, in Begleitung zweier anderer litauischer Fürsten, darunter des ihm nahestehenden Holszański, im Kloster zu Witów besucht [4]).

Mit Recht konnte nun König Ferdinand erwarten, auch seinerseits bei seinen politischen Beziehungen zu Sigismund August von den Radziwiłł unterstützt zu werden, umso mehr als diese, besonders Nikolaus der Schwarze und teilweise auch der Rote, zu immer höheren Würden emporsteigend, trotz Barbaras baldigem Tode einen großen Einfluß auf ihren königlichen Schwager gewonnen hatten. Da aber bekanntlich gerade in den nächsten Jahren durch die ungarische Frage zwischen Ferdinand und Sigismund eine merkliche Verstimmung eintrat, mußte es für die Radziwiłł oft schwierig werden, ihre Pflichten als Würdenträger des Jagellonenreiches, als Räte ihres Königs, mit ihren traditionellen Beziehungen zum Hause Österreich zu vereinbaren. So kam es, daß 1552, als Herberstein wieder nach Polen entsendet wurde und eine überraschend kühle, ablehnende Aufnahme fand, Nikolaus Radziwiłł, trotzdem ihm Ferdinand vorher in einem eigenen Schreiben seinen Gesandten empfohlen hatte [5]), diesem auffallend auswich, ihn nicht einmal besuchte, indem er sich wegen Zeitmangels entschuldigen ließ [6]).

---

[1]) Niemcewicz: Zbiór pamiętników I S. 421/2, 428, 438.

[2]) J. Szujski: Stosunki dyplom. Zygmunta Aug. z domem austryackim (Opowiadania i roztrząsania, Band I, Kraków 1885), S. 365; Uebersberger, I 259. Soeben erschien hierüber eine Studie von L. Bogatyński im 59. B. d. Abhdl. d. Krak. Akademie.

[3]) Bericht der österr. Gesandten vom 18. Juni 1550 im Wiener HHSt.-Archiv Polonica; vgl. auch Baliński: Pisma, II 158, 164.

[4]) Fontes rerum austr. I/1. S. 376.

[5]) 12. Jänner 1552; Katalog der Raczyński'schen Bibliothek, l. c.

[6]) Fontes rer. austr. I/1. S. 392.

Digitized by Google

Trotzdem ist aber die bisherige Annahme [1]), als habe gerade Radziwiłł seinen König dem Hause Habsburg abwendig gemacht, vollkommen unhaltbar. Richtig ist allerdings, daß Sigismund August in seiner überaus häufigen vertraulichen Korrespondenz mit dem Fürsten seinerseits kein Hehl daraus machte, daß ihn die weltbeherrschende Macht dieses Hauses beunruhige [2]); aber gerade in diesen interessanten Briefen finden wir den deutlichsten Beweis, daß Radziwiłł, nachdem er eine Zeit lang in dieser Beziehung eine vorsichtig zurückhaltende Stellung eingenommen hatte, alsbald seinen entscheidenden Einfluß dazu benützte, um gerade im Augenblicke, wo der König vom tiefsten Unwillen und Mißtrauen gegen die Habsburger erfüllt war, eine neuerliche Annäherung zwischen beiden Dynastien zustandezubringen. Es geschah dies schon 1553, als die in der historischen Literatur bereits mehrmals besprochene [3]) Nachricht auftauchte, daß Karl V. beim Papste die Bestrebungen des Zaren, Iwans des Grausamen, durch eine Union mit Rom die Königskrone zu erhalten, aufs eifrigste unterstütze.

Es ist nachgewiesen worden, daß von Seiten des Zaren selbst keinerlei diesbezügliche Schritte unternommen wurden, sein angebliches Schreiben an den Kaiser eine Fälschung war und dem ganzen Plane die Mystifikation der Beteiligten durch einen kühnen Abenteurer zugrundelag. Trotzdem läßt sich aber nicht leugnen, daß die unzweifelhaften Bemühungen Karls V., die Kurie für das moskowitische Reich einzunehmen und für solche Annäherungspläne günstig zu stimmen [4]), Sigismund August in berechtigte Unruhe versetzen mußten. Bewiesen sie doch, daß auch eine politische Verbindung der Habsburger mit Moskau nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit lag, und da der Ausbruch eines neuen Krieges mit Iwan nur eine Frage der Zeit war, konnte, wie der König ausdrücklich in seinem Briefe an Radziwiłł betonte, wieder eine ähnliche Lage eintreten, wie zur Zeit Kaiser Maxi-

---

[1]) Vgl. z. B. bei Szujski, o. c., S. 366.

[2]) Die Korrespondenz des Königs mit Nik. Radziwiłł dem Schwarzen 1549—1565 bei Lachowicz: Pamiętniki do dziejów Polski. Listy oryg. Zygmunta Augusta, Wilno 1842; die angeführte Stelle S. 41.

[3]) In der deutschen Geschichtsschreibung bei J. Fiedler: Ein Versuch der Vereinigung der russischen Kirche mit der römischen. Sitzungsber. der Wiener Akad. phil.-hist. Band 40; Uebersberger: I 282 ff.

[4]) Ausdrücklich erwiderte der Papst im März 1553 dem polnischen Gesandten, daß in der moskauischen Angelegenheit „multi ac illi quidem gravissimi ac permagni principes apud Stem suam vehementer instant atque urgent“ (Uchańsciana, ed. T. Wierzbowski, II nr. 21). In seinem Schreiben an Ferdinand vom 11. April gibt dies auch Karl V., wie wir sehen werden, selbst zu (Fiedler, Beil. 8).

Digitized by Google

milians [1]), im Jahre 1514, wo dessen Bündnis mit Iwans Vorgänger für Litauen so verderblich geworden war!

Das erste, was Sigismund August tat, als er jene überraschende Nachricht aus Rom erhielt, daß dort über eine Verleihung der Königswürde an den Zaren verhandelt werde, war nichts anderes, als sich in mehreren Briefen an Radziwiłł den Schwarzen um Rat zu wenden, wie eine Annäherung Moskaus an Kaiser und Papst zu verhindern sei [2]). Was Julius III. betraf, genügte es natürlich, ihn durch einen Gesandten darauf aufmerksam zu machen, welche Gefahr dem katholischen polnisch-litauischen Staate von Seiten des schismatischen, es mit einer Union niemals ernst meinenden Moskau drohe [3]); wie sollte man sich aber den Habsburgern gegenüber in politischer Hinsicht sicherstellen? Hiezu gab es nur zwei Mittel: entweder die bisher schwankende Haltung zwischen ihnen und Frankreich in einen rückhaltslosen Anschluß an dieses zu verwandeln, um sie auf diese Weise von zwei Seiten zu bedrohen, wie man es von ihnen durch etwaige Beziehungen mit Moskau für Polen befürchtete, oder das in der letzten Zeit getrübte habsburgisch-jagellonische Einvernehmen wieder vollkommen herzustellen. Und gerade an diesem bedeutungsvollen Wendepunkte der polnischen Politik brachte Radziwiłłs Einfluß die Entscheidung zu Gunsten Österreichs.

Da Sigismund August aus politischen Rücksichten, um seinen Reichen einen Nachfolger zu hinterlassen, damals eben eine dritte Ehe einzugehen dachte, war die Wahl seiner neuen Gemahlin gleichsam ein äußeres Zeichen, bei welchem Herrscherhause Europas er in seiner Politik einen Anschluß suchen würde, wobei natürlich nur entweder eine der österreichischen oder eine der französischen Dynastie nahestehende Prinzessin in Frage kommen konnte [4]). Dementsprechend lautete auch

[1]) Lachowicz, S. 38.

[2]) Lachowicz, S. 35 (14. Jänner 1553), 37 (16. Jänner), 37—42 (24. Jänner). Bei P. Pierling (La Russie et le Saint-Siège, I 343, Paris 1896) wird auf den Rat, den sich der König bei Albrecht von Preußen holte, der Hauptnachdruck gelegt; ein Vergleich der Daten (siehe Ss. rer. pol. I 67/9) beweist aber, daß der König erst 11 Tage später an ihn schrieb und die Antwort (vom 14. Februar) erst eintraf, als die Sache schon durch Radziwiłłs Einfluß entschieden war.

[3]) Die ursprüngliche Instruktion dieses Gesandten (Albert Kryski) erwähnt diese Frage noch gar nicht, da sie vom Herbste 1552 stammt (Uchańsciana, III nr. 11, 12); seine spätere Instruktion über Moskau bei Fiedler, Beil. IV, sowie (der II. Teil) in Ss. rer. pol. I 69—71, sein von Ferdinand I. am 2. Februar 1553 ausgestellter Paß im Wiener Archiv, Polonica, die Antwort des Papstes Uchańsciana II nr. 21, s. o.! Vgl. auch Ss. rer. pol. I S. 71—75.

[4]) Uebersberger, S. 286; vgl. über die in Betracht kommenden Heiratspläne Dr. Langs Bericht an Erzherzog Ferdinand vom 10. März 1553 in den Wiener Polonica, sowie z. B. Hosii Epistolae II nr. 1000.

Digitized by Google

Radziwiłłs Rat, den wir leider nur aus des Königs Antwort kennen [1]). Von einem Anschlusse an Frankreich riet er ab: die Lage des französischen Königs selbst sei zu ungünstig, um durch die Drohung, sich ihm anzuschließen, auf die Habsburger einen Druck auszuüben; hingegen schien ihm die drohende Gefahr am besten dadurch abgewendet werden zu können, daß der König sich in Ferdinands Familie eine neue Gattin suche, und zwar in der Person der Schwester seiner ersten Gemahlin. Es war dies bekanntlich die verwitwete Herzogin von Mantua Katharina. Sigismund Augusts Antwortschreiben ist vom 24. Jänner 1553 datiert, und wenn er auch gegen die Ehe mit der eigenen Schwägerin religiöse Bedenken erhob [2]) und meinte, er müsse die Sache, von der bisher nur die beiden Radziwiłł wußten, noch mit anderen Räten besprechen, so ist es doch schon daraus vollkommen klar, daß der unmittelbare Anstoß zu Sigismunds folgenschwerer dritter Verehelichung von Nikolaus dem Schwarzen ausging und dieser Plan keineswegs, wie immer wieder in der wissenschaftlichen Literatur zu lesen ist [3]), erst während der Verhandlungen an Ferdinands Hofe auftauchte.

Allerdings konnte diese unrichtige Auffassung leicht dadurch entstehen, daß des Polenkönigs schriftliche und zuletzt auch mündliche Beratungen mit Radziwiłł, besonders was die Heiratsangelegenheit betraf, geheim gehalten wurden [4]). Schon war dieser längst nach Österreich abgereist und noch wußte niemand, weder die übrigen polnischen Herren, noch die Königin-Witwe Bona, noch der österreichische Gesandte in Polen Dr. Lang [5]), irgend etwas bestimmtes, ob und wo er für den König eine Braut suchen werde. Ja sogar später, als die Heiratsverhandlungen schon im Gange waren, herrschte in Polen die von Sigismund August geflissentlich verbreitete Meinung, daß erst in Wien Ferdinand ganz unerwartet den Vorschlag einer neuerlichen Verschwägerung beider Dynastien durch seine Tochter gemacht habe [6]). Es lag nämlich in des Königs und des Fürsten Nikolaus offenbarem Interesse, die Sache so darzustellen, und zwar aus einem doppelten

[1]) Lachowicz, S. 41/2.

[2]) Seine längeren Ausführungen über diesen Punkt beweisen, daß man keineswegs den Vorwurf erheben darf (vgl. bei Uebersberger, S. 378), es seien ihm erst nach zehnjähriger Ehe, als es sich um einen Scheidungsvorwand handelte, derlei Bedenken aufgestiegen.

[3]) In der neuesten polnischen Literatur richtig dargestellt bei Wł. Bogatyński: Hetman Tarnowski, Kraków 1914, S. 116.

[4]) Vgl. z. B. die Stelle bei Lachowicz, S. 49/50.

[5]) Hosii Epistolae II nr. 1000; Lachowicz, l. c.; Langs zitierter Bericht vom 10. März.

[6]) Jagiellonki polskie, I S. 388/89; Hosii Epistolae, II nr. 1011.

Digitized by Google

Grunde: erstens gab es in Polen nicht wenige Gegner einer neuen Verbindung mit den Habsburgern, vor denen man den Heiratsplan als Vorschlag von österreichischer Seite darstellen wollte, und zweitens gab es noch zahlreichere Gegner des übermächtigen Radziwiłł, die ohnehin unzufrieden waren, daß er die Verhandlungen führte [1]), und denen man verheimlichen mußte, daß sogar die unmittelbare Initiative von ihm stammte.

Erst die Kenntnis aller Quellen enthüllt den tatsächlichen Sachverhalt. Wie wir gesehen haben, war Sigismund August schon im Januar mit dem Heiratsplan vertraut gemacht, konnte sich aber noch nicht entschließen und hatte bloß vor, an Karl V. und Ferdinand I. über die moskauische Frage zu schreiben [2]). Bald aber schien er sich überzeugen zu lassen, daß diese Frage zugleich auch einen Vorwand bilden könnte, um einen Gesandten an Ferdinand zu senden und hiebei auch die Heiratsfrage zu berühren [3]); schon am 4. Februar teilt er Radziwiłł diesen Entschluß, außer zum Papst auch zu beiden Habsburgern einen Gesandten zu schicken, in bestimmter Form mit [4]), und schon Ende des Monats war Fürst Nikolaus in Krakau, besprach alles mündlich mit dem Könige [5]), bewog diesen, nachdem er ihn offenbar für seine Pläne gewonnen hatte, ihm selbst diese Gesandtschaft anzuvertrauen und erhielt wirklich am 24. Februar ein Beglaubigungsschreiben [6]) und Instruktionen, in denen allerdings nur vom „negotium Moschicum“ die Rede war [7]).

Dementsprechend kann es nicht mehr, wie in den bisherigen Darstellungen, überraschend erscheinen, daß Sigismund August, als ihm Radziwiłł aus Österreich von der Geneigtheit Ferdinands, ihm Katharina zur Frau zu geben, schrieb, sofort dazu entschlossen war [8]); er war eben schon vorher von seinem Gesandten hiefür gewonnen worden. Es bleibt jedoch noch eine viel schwierigere Frage zu lösen, ob nämlich Radziwiłł selbst, aus eigenem Antriebe, mit dem Vorschlage dieser Ehe aufgetreten war oder ob ihn nicht vielleicht vorher König Ferdinand gebeten hatte, seinen Einfluß auf den König in diesem Sinne geltend

[1]) Hosii Epistolae, II nr. 1012.

[2]) Lachowicz, S. 41.

[3]) Ibid., S. 81 (gehört zu einem der Briefe Anfang 1553, nicht 1554).

[4]) Ibid., S. 43.

[5]) Ibid., S. 46.

[6]) Wiener Archiv, Polonica; außerdem erhielt er ein vom 25. Februar datiertes Empfehlungsschreiben an Erzherzog Maximilian, ibid.

[7]) Fiedler, Beil. III (an Ferdinand, vgl. auch Ss. rer. pol. I 75/7), V (an Karl).

[8]) Korespondencyja Zebrzydowskiego, nr. 807; Jagiellonki polskie, I S. 388/9; vgl. Uebersberger, S. 286.

Digitized by Google

zu machen. Wir wissen allerdings nichts von einem derartigen, begreiflicherweise geheimgehaltenen Schreiben Ferdinands, doch erzählt der damals so rührige und einflußreiche polnische Politiker und Schriftsteller Stanislaus Orzechowski in einer gleichzeitigen, Sigismunds dritte Hochzeit beschreibenden Druckschrift [1]), daß sich Ferdinand eifrig bemühte, die Verheiratung seiner verwitweten Tochter Katharina mit dem polnischen Könige durch Nikolaus Radziwiłł's Vermittlung zustandezubringen. Man muß nun zugeben, daß der Verlauf der Ereignisse eine solche Annahme insofern bestätigt, als es sonst Erstaunen erregen müßte, wie rasch Ferdinand nicht nur auf Radziwiłls Werbung einging, sondern auch die Hochzeit möglichst zu beschleunigen suchte [2]). Wie dies sich aber auch immer verhalten haben mag, unzweifelhaft bleibt, daß Radziwiłł damals den Habsburgern einen wichtigen Dienst leistete und, wie uns dies auch die Einzelheiten seiner Mission beweisen werden, seine nahen Beziehungen zu ihnen, trotz manchem, was in der Folgezeit dagegen zu sprechen scheint und bisher ein richtiges Verständnis seiner Rolle verhinderte, wieder neu gefestigt wurden.

Mitte März kam Nikolaus der Schwarze, den, wie wir sehen werden, noch einige andere seinem Hause nahestehende litauische Magnaten begleiteten, zu König Ferdinand, der ihm zu Graz am 24. dieses Monats eine mehrmals konzipierte Antwort auf Sigismunds Moskau betreffende Vorstellungen erteilte [3]). Er erklärte darin, daß er gar nichts davon wisse, ob sein Bruder beim Papste für den Zaren eingetreten sei, hielt es auch nicht für nötig, daß Radziwiłł gleich selbst zu Karl V. weiterreise, sondern schrieb noch am selben Tage in dieser Angelegenheit an den Kaiser [4]) und riet dem Gesandten, die Antwort in Österreich abzuwarten. Dies war aber nur die offizielle Seite der Verhandlungen, bei denen zugleich auch die Heiratsangelegenheit zur Sprache gekommen war. Leider sind uns hievon nur die Ergebnisse bekannt, und zwar

---

[1]) Panagiricus nuptiarum Sigismundi Augusti Poloniae Regis, Cracoviae 1553. Die allerdings nicht ganz deutliche Stelle lautet: ‚Ferdinandus rex ... nihil prius habebat, quam ut eam filiam ... Sigismundo Augusto regi, Nicolao Radivilo internuncio, collocaret'. Daß diese Bestrebungen Ferdinands bis ins Jahr 1552 zurückreichen, beweisen die Schreiben in Korespondencyja Zebrzydowskiego nr. 806, 808. Zur Vorgeschichte der Ehe vgl. auch Górnicki: Dzieje w Koronie polskiej (Jahr 1553).

[2]) Jagiellonki, l. c.

[3]) Fiedler, Beil. VI; vgl. in den Polonica die verschiedenen Konzepte und Kopien dieser Antwort.

[4]) Fiedler, Beil. VII. Er erinnert hiebei den Kaiser, daß der polnische Gesandte jener selbe Radziwiłł sei, ‚que Vre Mté a naguaires érigé en duc de Olicha et Nieswicz'.

Digitized by Google

einerseits aus dem Antwortschreiben Karls an Ferdinand, in dem er Radziwiłls Antrag, die verwitwete Katharina mit Sigismund August zu vermählen, sehr entsprechend findet und diese Ehe aufs wärmste gutheißt [1]), und andererseits aus einigen polnischen Quellen. Radziwiłł hatte nämlich schon am 28. März einen Boten nach Krakau gesandt [2]), der offenbar dem Könige die Nachricht vom günstigen Stande der Heiratsangelegenheit brachte; daraufhin versammelte dieser am 8. April die in der Hauptstadt anwesenden Senatoren, teilte ihnen mit, daß Ferdinand ihm seine Tochter zur Frau angeboten habe, und beschloß offiziell, trotzdem die Befriedigung hierüber keineswegs allgemein war, den Vorschlag anzunehmen [3]). Es wurde zugleich bestimmt, daß zur Finalisierung des Ehevertrages auch noch ein Würdenträger der polnischen Reichshälfte, der Vizekanzler Przerębski, zu Ferdinand abgesendet werden sollte. der auch wirklich Ende des Monats nach Wien fuhr [4]), und daß die Hochzeit am 2. Juli stattfinden würde. Wie schon erwähnt, wollte anfangs Ferdinand diesen Termin womöglich noch beschleunigen, da er sich vom Zustandekommen der Ehe außerordentlich viel versprach: nicht nur schloß sie endgültig die Möglichkeit aus, daß Sigismund August auf französischer Seite seine neue Gemahlin und zugleich politische Verbindungen suche, sondern Radziwiłł hatte bei seinen vertraulichen Vorverhandlungen noch ein wichtiges Versprechen abgegeben, von dem wir zufällig aus späteren Briefen Ferdinands erfahren [5]); er erklärte nämlich, daß nach Katharinas Hochzeit jede gegen Österreich gerichtete Unterstützung des ungarischen Thronprätendenten und Neffen des polnischen Königs, Johann Sigismund Zápolya, und seiner Mutter Isabella von Seiten Sigismund Augusts aufhören werde. Wenn auch Fürst Nikolaus wahrscheinlich zu einer solchen Erklärung keine ausdrückliche Vollmacht hatte, so war sie doch angesichts seines bekannten Einflusses nicht weniger wertvoll und konnte Ferdinand, für den in seinen

[1]) Fiedler, Beil. VIII.

[2]) Sein von diesem Tage datierter Paß in den Wiener Polonica; dieser Bote Alex. Princza oder Brinza wurde von Radziwiłł schon vorher zu vertraulichen Missionen verwendet, vgl. Lachowicz, S. 35.

[3]) Hosii Epistolae, II nr. 1011, 1012; Jagiellonki polskie, l. c.

[4]) Hosii Epistolae, II nr. 1029; das neue Sendschreiben für Radziwiłł und Przerębski vom 29. April in den Polonica.

[5]) 21. Jänner 1554 an seine Gesandten in Polen, 3. Februar 1554 an Radziwiłł (Polonica). Bisher waren diesbezüglich nur die Verhandlungen bekannt, die 1553 Erzherzog Ferdinand in Polen führte, als er seine Schwester dahin geleitete (vgl. Jagiellonki V 73—76). Erst E. Zivier hat in seiner Neueren Geschichte Polens I (S. 530 Anm. 1), die während des Druckes dieser Arbeit erschien und daher bei ihrer Abfassung nicht benützt werden konnte, u. a. auch auf diese beiden Schreiben in den Polonica hingewiesen.

Digitized by Google

Beziehungen zu Polen jene ungarische Frage bekanntlich die Hauptsache war, mit den erreichten Ergebnissen wohl zufrieden sein.

Noch ehe Radziwills neue Mission, die mit Przerębski durchzuführende offizielle Werbung um Katharina, mit des letzteren Ankunft begonnen hatte, war jenes „negotium Moschicum", dem Ferdinand — neben der Vermittlung Radziwills — seinen Erfolg verdankte, aus der Welt geschafft worden. Schon am 24. April konnte nämlich der König einen Auszug aus des Kaisers Antwort dem sie in Wiener Neustadt erwartenden polnischen Gesandten übersenden [1]). Sie erhielt Karls feierliche Versicherung, daß er bei seiner Verwendung für den Zaren in Rom keine Ahnung gehabt habe, daß dies dem Könige von Polen schaden könne, und daß er nunmehr selbst dem Papste raten werde, Moskau gegenüber Zurückhaltung zu üben und Sigismunds Wünsche zu berücksichtigen. Es müssen die Habsburger auch wirklich sogleich dieses Versprechen erfüllt haben, da Julius III. in demselben Breve an Ferdinand [2]), in dem er die zu Katharinas Ehe nötige Dispens erteilt, auch auf die Moskau betreffende Bitte antwortet, daß er ohnehin schon mit Rücksicht auf Polen die Vorschläge des Zaren (bekanntlich handelte es sich, wie schon erwähnt, um eine Fälschung, von der dieser gar nichts wußte) abzulehnen beschlossen habe. So konnte am 23. Juni der endgültige Ehevertrag abgeschlossen werden [3]); die ersten Hochzeitszeremonien fanden sogleich in Wien statt, wobei Radziwill die Person seines Königs vertrat, die eigentliche Feier in Krakau aber mußte wegen Zeitmangels und Unwohlseins Sigismunds vom Anfange auf die Mitte und schließlich auf das Ende des Monates Juli verschoben werden [4]).

Als sich während der Verhandlungen Ferdinand I. anfangs Juni in einer uns leider nicht näher bekannten Frage — vielleicht bloß des endgültigen Termins der Hochzeit — mit seinem Schwiegersohne verständigen wollte, sandte er den „pocillator" von Litauen, Starosten von

---

[1]) Polonica; das Schreiben selbst und Ferdinands Antwort bei Fiedler, Beil. VIII, IX.

[2]) Fiedler, Beil. X. Bekanntlich kam es 1561 wieder zu einem, diesmal von Rom ausgehenden Versuche, zwischen dem Papste und Moskau mit Wissen des Kaisers Beziehungen anzuknüpfen, die auch wieder ähnliche Besorgnisse Sigismund Augusts weckten; vgl. über den mißglückten Versuch des Legaten Canobio, über Polen und Litauen nach Moskau zu gelangen, und die damalige Rolle Radziwills bei Pierling: La Russie et le St.-Siège, I 369, sowie Sauermanns Bericht vom 7. September 1561 in den Polonica.

[3]) Dogiel: Codex dipl. I S. 220/8, nr. 52, 53.

[4]) Lachowicz, S. 51/2, 53, 56; vgl. Orzechowski, o. c.

Digitized by Google

Tykocin und Mohilew, Stanislaus Kieżgajło nach Krakau [1]). Dieser, der letzte Sproß eines der vornehmsten und reichsten litauischen Adelsgeschlechter und Neffe Nikolaus Radziwiłls [2]), einst eine wichtige Vertrauensperson bei des Königs geheimer Vermählung mit Barbara, war wahrscheinlich mit seinem Oheim nach Osterreich gereist und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Titel eines Grafen auf Kroże, den ihm Ferdinand in seinem Paßschreiben gibt, ihm eben damals von diesem verliehen worden war. Wieder hatte nämlich das Haus Habsburg die Gelegenheit benützt, um seine litauischen Anhänger durch die stets so beliebten Titelverleihungen für die geleisteten Dienste zu belohnen und sicherer an sich zu fesseln: so erhielt Radziwiłł selbst, der mit der letzten Szydłowiecka vermählt war, den Titel eines Reichsgrafen auf Szydłowiec [3]) und am selben Tage (10. Juli) wurde ein zweiter ihn begleitender Neffe, Georg Ilinicz, ebenfalls der letzte seiner Familie, zum Reichsgrafen auf Mir erhoben [4]).

Auch bei den Hochzeitsfeierlichkeiten in Krakau, am 31. Juli, sollte Radziwiłls Ehrgeiz nochmals befriedigt werden. Wenn auch zahlreiche Vertreter des litauischen Hochadels, darunter auch Gegner seiner Familie, anwesend waren [5]), so nahm doch er, der die Heirat zustandegebracht, eine besondere Ehrenstellung ein und ritt beim festlichen Einzuge der neuen Königin zur linken ihres Wagens, während den Platz zur rechten ihr Bruder, Erzherzog Ferdinand, einnahm [6]). Aber Fürst Nikolaus knüpfte an sein gelungenes Werk noch viel wichtigere Hoffnungen, die mit seiner unvergleichlichen Machtstellung überhaupt und

---

[1]) Polonica, 4. Juni 1553.

[2]) Boniecki: Poczet rodów S. 123 und Herbarz polski X 68. Über seine Beziehungen zu den Radziwiłł vgl. z. B. Jagiellonki polskie, I 329, 337; Lachowicz, S. 2, 8, 17; Baliński: Pisma histor., passim. Allerdings tituliert sich K. schon 1549 Graf auf Kroże (Kolankowski, S. 42 Anm. 1). Kulturgeschichtlich ist interessant, daß er sich 1552 einen Wagen aus Deutschland kommen ließ, der der Königin Bona so gefiel, daß sie sich einen ähnlichen bestellte (Lachowicz, S. 27).

[3]) Vgl. in den verschiedenen Genealogien der Radziwiłł, sowie bei J. Kieszkowski: Kanclerz Krzysztof Szydłowiecki, S. 662; Kotłubaj: Galerja Nieświeżska, S. 246 (nach einer ungedruckten Familiengeschichte) gibt irrtümlich an, er habe diesen Titel erhalten, als er in Prag auf dem Wege nach Wien einen Sohn des böhmischen Königs Maximilian (Erzherzog Ernst) aus der Taufe hob. Dies letztere ist allerdings richtig (vgl. in den Polonica Cyrus' Bericht vom 19. Juni 1571, sowie das schon oben erwähnte Empfehlungsschreiben an Maximilian vom 25. Februar 1553) nur die Verknüpfung beider Tatsachen unrichtig.

[4]) Das Originaldiplom im Archiv der Fürsten Radziwiłł zu Nieśwież, Pergamenturkunden nr. 126.

[5]) Vgl. bei Orzechowski, o. c., und in Stryjkowski's Chronik, Buch 24 Kap. 7.

[6]) Orzechowski, o. c. („tanti inceptor et confector connubii").

Digitized by Google

seinen kühnen Zukunftsplänen zusammenhingen und die auch gleich nach der Hochzeit durch einen hochinteressanten Bericht des österreichischen Gesandten in Polen, Dr. Johann Lang [1]), zur Kenntnis Ferdinands kamen.

In Litauen hatten die Radziwiłł es endlich erreicht, die tatsächliche Herrschaft über das Großfürstentum in ihre Hände zu bekommen. Die Gunst des Königs hatte ihnen nicht nur einen ungewöhnlichen persönlichen Einfluß auf ihn, sondern auch alle leitenden Würden des Landes verschafft, die sich in rascher Folge auf Nikolaus den Schwarzen und den Roten gehäuft hatten: war doch der erstere schon seit mehreren Jahren nicht bloß Palatin von Wilna und Großkanzler, wie einst sein Oheim und sein Großvater, sondern zugleich Reichsmarschall, der letztere Palatin von Troki und Großfeldherr, so daß diese beiden Fürsten „von Gottes Gnaden", wie sie sich zu titulieren liebten, die ersten weltlichen Sitze im Rate, die Leitung der äußeren und inneren Politik, die höchste Heeresgewalt, sowie die Verwaltung und Justiz in den das Zentrum des Reiches bildenden Provinzen vereinten. Dazu kam noch, daß eben in diesen Jahren fast alle übrigen mächtigen Magnatenhäuser Litauens erloschen oder doch schon dem Aussterben nahe waren: wir wissen schon vom Ende der Gasztołd im Jahre 1542, 1554 starb der letzte Kieżgajło, 1556 der letzte Fürst Holszański, um dieselbe Zeit der letzte Ilinicz u. s. w., und da alle diese Geschlechter in ihren letzten Vertretern mit den Radziwiłł verwandt waren, befand sich deren gewaltige Hausmacht durch häufige Erbschaften in ununterbrochenem Zunehmen [2]). Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn, wie Dr. Lang in seinem Berichte betonte und andere gleichzeitige Quellen bestätigen [3]), die Meinung verbreitet war, daß Nikolaus der Schwarze für den Fall eines kinderlosen Todes Sigismund Augusts Großfürst von Litauen zu werden hoffte und darauf hinarbeite; es ist möglich, daß er sich gerade deshalb so lebhaft dafür interessierte, ob Königin Katharina eine Nachkommenschaft zu erwarten habe [4]).

---

[1]) Polonica, 10. August 1553.

[2]) Vgl. hiezu die Artikel über die genannten Familien und die Radziwiłł selbst in Boniecki's: Poczet rodów (und teilweise auch Herbarz polski). Nach dem Aussterben der Ilinicz ging auch der ihnen 1553 verliehene Titel eines Reichsgrafen auf Mir auf die Radziwiłł über (z. B. schon 1571 bei Lachowicz, S. 313).

[3]) Z. B. eine ungedruckte, gleichzeitige Schilderung eines polnischen Adeligen im Archiv der Fürsten Czartoryski zu Krakau MS. 1604, S. 54. St. Hosius schrieb 1557 über ihn: „gerit se pro duce Lituaniae" (Hosii Epistolae, II nr. 1718).

[4]) Niemcewicz: Zbiór pamiętników, II 432/4.

Digitized by Google

Wenn aber der erst allmählich politischen Einfluß gewinnende niedere Adel Litauens, ja selbst die den Radziwiłł mißgünstigen, aber im Vergleich mit ihnen noch zu schwachen übrigen litauischen Herrengeschlechter, ihrer Übermacht keinen ernstlichen Widerstand entgegensetzen konnten, so lagen die Dinge in der polnischen Reichshälfte ganz anders. Der polnische Adel, der unter sich keine aristokratische Oligarchie aufkommen ließ, sah nur mit größter Unzufriedenheit, daß Nikolaus der Schwarze, der überdies, wie wir sehen werden, bis zu seinem Tode der endgültigen Vereinigung Litauens mit Polen entgegenarbeitete, den König in seiner Gewalt hatte [1]), daß gerade er es nun wieder war, der die neue Königin nach Polen brachte, und duldete, so lange sich der Hof in Polen aufhielt, keine eigenmächtige Einmischung des ersten litauischen Würdenträgers in die Politik des Königreiches. Daher beschloß Radziwiłł, der selbst Polen möglichst bald zu verlassen dachte [2]), trotz der Unzufriedenheit des dortigen Adels, das königliche Paar zu bewegen, ebenfalls nach Litauen zu reisen, wo er beide ungestört beeinflussen konnte; erwartete er doch, daß Katharina, die geradezu durch seine Vermittlung Königin geworden war, durch ihre Gunst seine Stellung zu einer noch mächtigeren machen werde, als bisher. Und wirklich hatte diese sofort bemerkt, welchen Einfluß er auf ihren Gatten ausübte, und wollte sich daher seiner Absicht nicht widersetzen, wenn sie auch gar keine Lust hatte, die unbequeme Reise nach dem kalten, unwirtlichen, schütter bewohnten Großfürstentum anzutreten [3]); ja sogar Ferdinand selbst, den sein Gesandter aufgefordert hatte, im Interesse seiner Tochter durch irgend einen Vorwand die Verwirklichung dieses Planes zu verhindern, tat, so viel wir wissen, gar nichts in dieser Hinsicht, nur um sich den leicht verletzbaren Magnaten, der ihm doch so gute Dienste leisten konnte, nicht zu entfremden.

Radziwiłł zeichnete sich nämlich durch ein ungewöhnliches Mißtrauen aus, wo immer es sich um seine allmählich errungene Machtstellung handelte, quälte damit sogar seinen eigenen, ihm so gewogenen König, der ihn immer wieder, so z. B. am Ende jenes wichtigen Jahres 1553 [4]), in seinen Briefen versichern mußte, daß er nach wie vor die

[1]) „In potestate sua habet", wie Dr. Lang ausdrücklich zweimal schreibt; die weiter zitierte Stelle über die Polen lautet: „nec quidquam rerum publicarum regni in aula eum [scil. Radziwiłł] gerere patiuntur".

[2]) Über seine Abreise Hosii Epistolae, II nr. 1079.

[3]) Vgl. die Schilderung Litauens in Langs Bericht vom 24. August, ferner über die Königin auch den Bericht vom 16. August in den Polonica, sowie Hosii Epistolae, II nr. 1079, 1083.

[4]) Lachowicz, S. 67 und an vielen andern Stellen.

Digitized by Google

erste Stelle in seiner Gunst einnehme. Obwohl ihm daher Katharina keinen Widerstand entgegensetzte, bemerkte er doch einerseits, wie ungern sie sich zur Reise nach Litauen entschloß, und andererseits, daß auch sie an der Seite ihres Gatten eine politische Rolle spielen wollte, und war sofort von Argwohn erfüllt, daß sie ihm die anfangs bewiesene Gunst entziehe und seinen Einfluß, statt zu stärken, beeinträchtigen werde. In seinen Erwartungen getäuscht, zögerte er nicht, in der von ihm selbst vermittelten Ehe Mißstimmungen hervorzurufen, um nur zu verhindern, daß Sigismund August auf irgend jemanden, und wenn es auch seine Gattin wäre, mehr höre, als auf ihn, und da einerseits der König, wie Dr. Lang meinte, gleichsam durch teuflische Zauberkünste an ihn gefesselt war, und andererseits die Königin nicht gewillt war eine rein passive Rolle zu spielen, dürfte Radziwiłł nicht wenig dazu beigetragen haben, daß das gegenseitige Verhältnis der beiden Gatten von Anfang an ein getrübtes war [1]).

Trotzdem wäre es ganz unrichtig, hieraus, wie es gewöhnlich geschieht, die Folgerung zu ziehen, Fürst Nikolaus sei überhaupt ein Gegner des Hauses Habsburg geworden. Allerdings wäre es gewiß für die österreichischen Interessen in Polen vorteilhafter gewesen, wenn er gemeinsam mit Katharina für sie gewirkt hätte. Wenn sich dies auch als unmöglich erwies, so beweist doch seine Korrespondenz mit Ferdinand I. nach seiner Rückkehr aus Wien in den Jahren 1553 und 1554 [2]) ganz unzweifelhaft, daß er den traditionellen Beziehungen seiner Familie zu den Habsburgern, die seine Gesandtschaft neu gefestigt hatte, rückhaltslos treu blieb, ja sogar manchmal seit dieser Zeit dem kaiserlichen Hause mehr dienstbar war, als dies den Interessen seines Vaterlandes und seines Königs entsprach.

Am deutlichsten läßt sich dies in der ungarischen Frage, den Beziehungen Sigismund Augusts zu seiner Schwester Isabella Zápolya und ihrem Sohne feststellen. Da der König Radziwiłł auch fernerhin ein unumschränktes Vertrauen schenkte und ihm in seine Politik mehr Einblick gewährte, als irgend einem andern seiner Räte [3]), wußte er wohl, daß trotz der Annäherung an die Habsburger, die Anfang 1553

---

[1]) Langs Bericht vom 24. August 1553, Polonica; vgl. Szujski, o. c., S. 370 Anm. 1, sowie Jagiellonki polskie V, S. LXXXIII.

[2]) In den Polonica; besonders zu beachten sein Brief an Ferdinand vom 15. Oktober 1553 und die folgenden, auch Ferdinands Schreiben an ihn vom 3. Februar 1554. Vgl. auch Katalog der Raczyński'schen Bibliothek, l. c. Über Radziwiłls Beeinflussung durch Ferdinand in der livländischen Frage (1557) vgl. bei E. Zivier, o. c., S. 610.

[3]) Vgl. Lachowicz, S. 87.

Digitized by Google

so nötig schien, Sigismund Isabellas Bemühungen, ihrem Sohne zunächst Siebenbürgen zu sichern und hierauf seine Ansprüche auf ganz Ungarn aufrechtzuerhalten, nicht zu hindern, sondern eher zu unterstützen dachte oder wenigstens in einer für sie günstigen Weise zwischen ihnen und Österreich vermitteln wollte [1]). Und da mißbrauchte nun Nikolaus der Schwarze dieses Vertrauen seines Herrn derart, daß er, nicht zufrieden damit, durch seinen Einfluß den österreichischen Interessen zu dienen, durch die Gesandten Ferdinands in Polen diesem die ganze ungarische Politik seines Königs enthüllte [2]). Dies erklärt uns auch, warum z. B. Anfang 1554 die österreichischen Gesandten danach trachteten, daß Sigismund August bei ihren Verhandlungen mit der damals noch in Polen weilenden Isabella und ihrer sie unterstützenden Mutter Bona gerade Nikolaus Radziwiłł zu seinem Vertreter bestimme, was sie allerdings „wichtiger Hindernisse" wegen — vielleicht war doch des Königs Argwohn rege geworden — nicht erreichten [3]). Allerdings fehlte es auch nicht an Versuchen der Gegenpartei, den mächtigen Palatin von Wilna in dieser schwierigen Frage für sich zu gewinnen; ja als Isabella 1559 starb, schrieb ihr Sohn selbst, „Joannes electus rex orphanus" wie er sich unterzeichnete, sofort an ihn, damit er ihn der Gunst Sigismund Augusts empfehle und Rat und Hilfe für ihn beim Könige erwirke [4]). Und wir hören auch im selben Jahre, sogar schon etwas früher, von einem merkwürdigen Plane Radziwiłłs, der beweist, daß er trotz aller österreichfreundlichen Gesinnung auch für den jungen Johann Sigismund eine gewisse Sympathie besaß: er meinte nämlich die beiderseitigen Interessen am besten dadurch befriedigen zu können, daß er den Vorschlag machte, Ferdinand solle Zápolya eine seiner Töchter zur Frau geben und ihn so an sich fesseln [5]), wozu man allerdings am österreichischen Hofe keineswegs geneigt war.

Radziwiłłs Sympathie für Johann Sigismund Zápolya ist deshalb von Bedeutung und Interesse, weil sie mit zwei Fragen zusammenhängt, die für die damalige innere Entwicklung Polens, aber auch für seine Beziehungen zu den Habsburgern von größter Wichtigkeit waren: es

[1]) Siehe z. B. bei Szujski, o. c., 369—374.

[2]) Von den Beweisdokumenten in den Polonica ist am deutlichsten des Erasmus Haydenreich Bericht an Ferdinand vom 12. Jänner 1555; es erhellt daraus, daß in dieser Beziehung dieselbe Rolle, wie Radziwiłł in Litauen, in Polen sein Begleiter bei den Heiratsverhandlungen von 1553, Vizekanzler Przerębski spielte.

[3]) Uchańsciana, V 138, bes. die Zitate in Anm. 3.

[4]) Niemcewicz: Zbiór pamiętników, I 468/9; vgl. Katalog der Raczyński'schen Bibliothek, l. c.

[5]) Langs Bericht an Ferdinand I. vom 10. März 1559; vgl. bei Szujski, S. 373 Anm. 4.

Digitized by Google

sind dies die Reformation, deren Verbreitung im Jagellonenreiche eben damals ihren Höhepunkt erreichte, und die Sukzession, das Problem, wer nach dem Tode Sigismund Augusts, der nun auch in dritter Ehe kinderlos blieb, seinen verwaisten Thron besteigen würde.

Was die religiöse Frage betrifft, so neigte sich bekanntlich Johann Sigismund, unter dem Siebenbürgen eine Heimstätte weitgehendster Toleranz bildete, den kühnsten Neuerern auf diesem Gebiete, den verschiedenen Sekten der Antitrinitarier zu, was außer anderen Edelleuten Polens und Litauens eben auch Nikolaus Radziwiłł für ihn gewinnen mußte. War doch dieser seit ungefähr zehn Jahren die Hauptstütze, der weltliche Führer der Reformationsbewegung in Litauen und führte ihn sein religiöser Werdegang allmählich zu immer radikaleren Glaubenslehren: vom augsburgischen Bekenntnisse zum Kalvinismus, von diesem schließlich, in langsamem aber stetigem Übergange, zum Antitrinitarismus, in dem er auch starb [1]). Dieser Umstand war nun auch für seine Stellung in der Sukzessionsfrage maßgebend. Trotz jener oben erwähnten, vielleicht übertriebenen Gerüchte, daß er selbst wenigstens nach dem litauischen Thron strebe, mußte er sich dessen doch wohl bewußt sein, daß seine Kandidatur in beiden Reichshälften zugleich vollkommen aussichtslos und eine Loslösung der litauischen von der polnischen kaum möglich sein würde [2]), und sich für eine von jenen Parteien entscheiden, die sich unter dem polnisch-litauischen Adel bildeten, seitdem diese Frage der Thronfolge offen auf der Tagesordnung war. Eine von ihnen, die vielleicht auch der König selbst nicht am wenigsten unterstützte, war eben die seines Neffen Zápolya, und deshalb war Radziwiłł auf jenen Gedanken gekommen, ihn mit einer Habsburgerin zu verheiraten. Seit der Ehe mit Katharina sprach man nämlich in Polen auch von der Möglichkeit [3]), daß das Haus Österreich sich um Sigismund Augusts Erbe bewerben würde, und wenn auch Ferdinand selbst keine direkten diesbezüglichen Schritte unternahm, so konnte es dem Fürsten Nikolaus doch zweckmäßig erscheinen, auf diese Weise beide Parteien und zugleich seine beiderseitigen Sympathien zu verbinden. Er mußte aber

---

[1]) Vgl. z. B. bei Th. Wotschke: Der Briefwechsel der Schweizer mit den Polen (Archiv f. Reformationsgesch., Ergänzungsband III), nr. 318, 328/9, 332, 339 u. s. w.; ferner die genaue Schilderung seiner religiösen Entwickelung im Vorworte zu Monumenta reformationis Polon. et Lithuan., Serie X, Heft 1 (Wilno 1913).

[2]) Wer immer König von Polen werden wird, schreibt Lang im zit. Bericht vom 10. März 1559, »non Polonis tantum, verum etiam Lituanis ... imperitabit, eo quod ita inter se duo isti populi sunt confoederati, ut unus idemque utrorumque sit princeps. Ipsi confraternitatem vocant«

[3]) Vgl. z. B. Lachowicz, S. 119.

Digitized by Google

allerdings, als er mit dem österreichischen Gesandten seinen Plan besprach, zugeben, daß Zápolya in Polen nicht mehr allzuviele Anhänger habe, da sie seine geringe Regierungskunst und seine „Turcica plane indoles“ abschrecke [1]); selbstverständlich konnte auch die Aussicht, ihn auf dem polnischen Throne zu sehen, die Habsburger nicht geneigt machen, sich mit ihm zu verschwägern. Übrigens scheint auch Radziwiłł, trotz der religiösen Berührungspunkte, Zápolya's Kandidatur nicht mehr ernstlich unterstützt zu haben, was vielleicht auch mit einer bisher wenig beachteten, aber höchst charakteristischen Veränderung in seinen Beziehungen zu den Habsburgern zusammenhängt.

Es verdient nämlich gewiß näher erklärt zu werden, warum Nikolaus der Schwarze bei diesen Beziehungen allmählich einem anderen Vertreter des österreichischen Herrscherhauses nähertritt, als in den vorhergehenden Jahren, wo er, wie wir gesehen haben, vor allem mit Ferdinand I. korrespondierte und verhandelte. Ungefähr von 1558 an tritt nun statt dessen die Person seines Sohnes, Erzherzog Maximilians, damals schon Königs von Böhmen, in den Vordergrund. Interessant ist in dieser Hinsicht Radziwiłłs Schreiben vom 3. Mai 1558 [2]), in dem er Maximilian seine Gratulation zur Erlangung der kaiserlichen Würde durch seinen Vater ausspricht. Den Hauptinhalt dieses Briefes bilden längere Ausführungen religiösen Inhalts, in denen der Führer der litauischen Reformierten die Hoffnung ausspricht, daß „das Evangelium und die Kirche Gottes von der bisherigen Knechtschaft und unerträglichen pharisäischen Unterdrückung befreit, sowie die Zügellosigkeit und Straflosigkeit der Sünde, die der römische Antichrist der Welt versprochen und bei sich käuflich gemacht habe, abgeschafft werde“, was auch zum Heile des Reiches gereichen würde. Es ist einleuchtend, daß sich Radziwiłł in einem solchen Tone nicht an den streng katholischen Ferdinand selbst, sondern nur an den mit dem Protestantismus innerlich sympathisierenden, eben in jenen Jahren so stark von Melanchthon beeinflußten [3]) Maximilian wenden konnte. Und wirklich fand Radziwiłł bei diesem ein volles Verständnis für seine konfessionellen Überzeugungen: schon am 21. September desselben Jahres schickt ihm der König von Böhmen ein warmes Empfehlungsschreiben für den späteren Führer der Unitarier Lelio Sozino [4]), bald darauf dankt hiefür der Palatin von

[1]) Die Stelle über Zápolya in Lang's zitiertem Berichte ist mit dem Schreiben Sauermanns vom 10. Mai 1561 (Polonica) zu vergleichen.

[2]) Polonica.

[3]) Die Ergebnisse der neuesten Untersuchungen hierüber bei G. Loesche: Luther, Melanthon und Calvin in Österreich-Ungarn, Tübingen 1909, S. 145 ff.

[4]) Th. Wotschke: Der Briefwechsel der Schweizer mit den Polen, S. 81 Anm. 3; vgl. dessen Gesch. der Reformation in Polen, S. 196.

Digitized by Google

Wilna, hochbefriedigt vom Umgange mit dem geistvollen Szeptiker [1]), und nimmt überhaupt in der weiteren Korrespondenz zwischen ihnen die religiöse Frage beinahe den ersten Platz ein. Wenn vielleicht auch Maximilian Radziwiłls maßlose, gehässige Angriffe gegen den Katholizismus [2]) nicht immer billigen konnte, so duldete er sie doch in dessen Briefen und begegneten sich beide im allerdings nicht mehr erfüllbarem Wunsche, daß die erbitterten Glaubenskämpfe und Zweifel einer vollständigen religiösen Einheit Platz machen mögen [3]). Besonders interessant ist Fürst Nikolaus' Schreiben vom 15. August 1564, mit dem er Maximilian die in seiner Druckerei zu Brześć litewski erschienene polnische Bibelübersetzung übersandte, weil er bei dieser Gelegenheit betont, daß dieser über „Völker derselben Zunge" herrsche, wie sein eigener König [4]).

Diese Bemerkung kann uns als Hinweis dienen, daß dieser regen Korrespondenz [5]) auch noch ein anderes Motiv zugrundelag, als das religiöse. Wenn man nämlich berücksichtigt, daß sich Maximilian schon wenige Monate später [6]) desselben Argumentes der böhmisch-polnischen Stammesgemeinschaft bediente, um seine eventuelle Kandidatur für den polnischen Thron zu unterstützen, so liegt die Vermutung nahe, daß für seine Beziehungen zu Radziwiłł auch die zweite der von uns vorher hervorgehobenen Fragen maßgebend war, nämlich die der polnischen Sukzession. Während nämlich, wie schon erwähnt, Ferdinand I., der ja ohnehin nicht damit rechnen konnte, den bedeutend jüngeren Sigismund August zu überleben, zwar für alle Fälle in Polen und Litauen eine starke österreich-freundliche Partei zu bilden bestrebt war, aber der Sukzessionsfrage gegenüber eine mehr abwartende, beobachtende Stellung einnahm, brachte ihr Maximilian, der schon 1559 in Polen selbst bei den Beratungen ernstlich als Kandidat genannt wurde [7]), ein

---

[1]) 4. Jänner 1559, Jagiellonki polskie, V 145.

[2]) Interessant ist u. a. sein Schreiben vom 17. April 1561 in den Polonica, wo er behauptet, von Leuten, „quibus nomen meum non alia res ulla exosum reddidit quam sacrosanctum Evangelium Jesu Christi", bei Maximilian verleumdet worden zu sein.

[3]) Vgl. Maximilians Brief vom 18. Oktober 1564, Jagiellonki polskie, V 150/1.

[4]) Jagiellonki polskie, V 148/50.

[5]) Vgl. auch 3. Jänner 1559, Polonica, sowie Katalog der Raczyński'schen Bibliothek, l. c. Im Briefe Maximilians vom 18. Oktober 1564 ist auch ein Kondolenzschreiben Radziwiłls anläßlich des Todes Kaiser Ferdinands I. erwähnt.

[6]) In der Instruktion vom 5. Februar 1565, Polonica.

[7]) In Sauermanns Bericht vom 10. Mai 1561, Polonica, finden sich diese und andere interessante Einzelheiten über die Beratungen in der Sukzessionsfrage während des Reichstages von 1558/9. Über Ferdinands Politik in der poln. Suk-

Digitized by Google

viel aktiveres Interesse entgegen, und sobald er nach seines Vaters Tode selbst als Kaiser die polnische Politik der Habsburger in seine Hände bekam, begnügte er sich nicht mehr damit, sich wie dieser von seinen Gesandten in Polen über die Aussichten der einzelnen Kandidaten benachrichtigen zu lassen, sondern empfahl ihnen von allem Anfang an in seinen Instruktionen, für die habsburgische Stimmung zu machen [1]).

Es ist daher unzweifelhaft, daß er bei seinen Beziehungen zu einzelnen polnischen Magnaten schon zu Ferdinands Lebzeiten jene Zukunftspläne nicht aus dem Auge ließ und waren hiebei gerade die zu Radziwiłł von größter Wichtigkeit. Nicht nur war es ja durch ihn am ehesten möglich, auf Sigismund August selbst, aus dessen Äußerungen über die Thronfolge die Habsburger niemals recht klug werden konnten, einen Einfluß auszuüben, sondern schien ja auch seine Stellung in dieser Frage für ganz Litauen entscheidend zu sein. Je häufiger ferner die österreichischen Gesandten über den Gegensatz zwischen Polen und Litauen berichteten [2]), bei dem eben Radziwiłł eine Hauptrolle spielte, umso notwendiger mußte es erscheinen, neben den Anhängern in Polen auch ihn und seine litauische Partei für die Nachfolge eines Habsburgers nach Sigismund Augusts Tode zu gewinnen. Hiezu war nun gewiß jener intime briefliche Verkehr mit dem Hauptkandidaten Maximilian ein vortreffliches Mittel. Da hiebei die Sukzessionsfrage nicht unmittelbar berührt wurde, ist es nicht leicht zu ergründen, wie sich Fürst Nikolaus selbst hiezu verhielt; wenn man aber berücksichtigt, wie eifrig später sein gleichnamiger Vetter, der in allem und jedem seine Politik weiterführte, und sein Sohn Nikolaus Christoph die Wahl eines Habsburgers unterstützten, daß er 1559 die siebenbürgische mit der österreichischen Kandidatur zu vereinbaren suchte, daß er sich schon im vorhergehenden Jahre an den späteren Lieblingskandidaten der Litauer, Maximilians Sohn Erzherzog Ernst, mit einem Schreiben wandte [3]), kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß er sich mehr und mehr mit dem Gedanken befreundete, nach Sigismund Augusts Tode einen Habsburger auf dem Throne zu sehen. Ebenso wie bei vielen anderen Protestanten verscheuchte wohl auch bei ihm Maximilians

---

zessionsfrage vgl. in der neuesten Literatur B. Kudelka: Jakób Heraklides Despota, Kwartalnik histor. XXVI 26 Anm. 1, 29 Anm. 1.

[1]) Vgl. ausführlich bei Szujski, l. c., 378/9, Wierzbowski im Ateneum 1879 III 408, Uebersberger S. 378.

[2]) Vgl. die Berichte Sauermanns aus Wilna 26. Februar, 17. April, 10. Mai in den Polonica.

[3]) 3. Mai 1558, Polonica.

Digitized by Google

„Kompromißkatholizismus" die konfessionellen Befürchtungen, die das sonst so glaubenstreue Kaiserhaus geweckt hätte, und seiner aristokratischen Gesinnung, der die auch in Litauen um sich greifende polnische Adelsdemokratie so verhaßt war, konnte gerade diese Dynastie, für die die aristokratische Regierungsform typisch war [1]) und der seine Familie ihren Reichsfürstenstand verdankte, am ehesten entsprechen.

In diesem Zusammenhange gewinnt es besondere Bedeutung, daß der häufige Briefwechsel mit Maximilian nicht den einzigen Beweis bildet, wie die traditionellen Beziehungen der Radziwiłł zum österreichischen Herrscherhause immer enger und häufiger wurden. So schickt der Palatin von Wilna 1560 zwei seiner litauischen Verwandten nach Österreich, und zwar jenen 1553 zum Reichsgrafen erhobenen Ilinicz an den Hof des Erzherzogs Karl von Steiermark und Johann Hlebowicz, „Freiherrn auf Dąbrowno", an den Maximilians [2]). Um sie den Habsburgern anzuempfehlen, schrieben nicht nur der polnische König und Nikolaus der Schwarze selbst an diese, sondern auch des letzteren Gattin Elisabeth, eine geborene Szydłowiecka, an Maximilians Gemahlin, die nun auch mit ihr in brieflicher Verbindung bleibt und z. B. 1564 ihrer „amica carissima" Elisabeth Radziwiłł für mit einem herzlichen Schreiben übersendete Handarbeiten dankt [3]). Besonders wichtig war es aber, daß schon 1561 Fürst Nikolaus der Rote, der wenige Jahre später an seines Vetters leitende Stelle in Litauen treten sollte, unmittelbaren Anschluß an die Habsburger suchte, indem er durch Ferdinands Gesandten Sauermann um Aufnahme seines Sohnes an den kaiserlichen Hof bat; selbstverständlich beeilte sich der Gesandte, dem Kaiser die Erfüllung dieser Bitte dringendst anzuempfehlen, indem er darauf hinwies, wie außerordentlich einflußreich der Palatin von Troki beim Könige und den litauischen Ständen war und wie vorteilhaft es für den Kaiser sei, sich solche Persönlichkeiten zu verpflichten und zu treuen Anhängern zu machen. Alsbald erfolgte denn auch des Kaisers freundlich zustimmende Antwort [4]), so daß, als 1565 Nikolaus der Schwarze starb und der Rote seine hohen Würden erhielt, die österreichische Partei unter dem litauischen Hochadel keinerlei Einbuße erlitt.

Im Anschlusse daran wäre zu erwähnen, daß damals zu dieser Partei neben den allerdings weitaus bedeutendsten Radziwiłł auch jenes zweite litauische Magnatengeschlecht gehörte, das allmählich mächtig

[1]) Vgl. bei Uebersberger, S. 391.

[2]) Mehrere Schreiben hierüber in den Polonica: 25. September, 26. September, 12. Dezember 1560, 29. April 1561.

[3]) Jagiellonki polskie, V 147.

[4]) Polonica, 9. Juni und 10. Juli 1561.

Digitized by Google

genug geworden war, um die Stelle ihrer früheren Rivalen einzunehmen, nämlich die Chodkiewicz. Einem übrigens schon im XV. Jahrhundert sehr angesehenen Kiew'er Bojarenhause entstammend, waren sie zur Zeit Sigismund Augusts, obwohl er ihnen anfangs wenig Sympathien entgegenbrachte [1]), in drei Vertretern zu hohen Würden emporgestiegen [2]). Die zwei bedeutendsten unter ihnen, die Brüder Hieronymus und Gregor, nacheinander Kastellane von Wilna, waren zu jener Zeit die Hauptgegner der Radziwiłł in Litauen [3]), nichtsdestoweniger aber, ebenso wie diese, Anhänger der Habsburger. Der erstere hatte von Kaiser Ferdinand ein Reichsgrafendiplom erhalten [4]) und sein später so einflußreicher Sohn Johann Hieronymus hatte noch an Karls V. Hofe seine Jugend verbracht und sich in dessen Kriegen mit Frankreich ausgezeichnet [5]), während Gregors Sohn 1566 am Hofe Maximilians II. freundliche Aufnahme fand, wofür sein Vater dem Kaiser in einem ergebenen Schreiben dankt [6]).

So sehen wir wieder, daß die Habsburger, wie einst vor 40 Jahren, mit verschiedenen Parteien des litauischen Hochadels in Verbindung standen, was ihnen auch wirklich schon zur Zeit des ersten Interegnums zugutekommen sollte; schon die vorhergehenden Jahre sollten aber beweisen, warum dies trotzdem nicht genügte, um auf die gesamte litauische Reichshälfte einen entscheidenden Einfluß auszuüben.

III. Die österreichische Politik und die Union von Lublin.

Wenn sich auch Radziwiłł der Schwarze im allgemeinen bis zu seinem Tode der königlichen Gunst erfreute und noch unmittelbar vorher anläßlich der kaiserlichen Gesandtschaft zu Rate gezogen wurde [7]), erlebte er doch noch die bittere Enttäuschung, daß in der wichtigsten

[1]) Jagiellonki polskie, I 325, 334, 338.

[2]) Vgl. die Geschichte dieser Familie bei St. Kossakowski: Monografie histor. geneal. I, Warszawa 1876².

[3]) Hosii Epistolae II nr. 1935 (1558); Ss. rer. Pol. XV 186 (P. Giovannini's Bericht über Polen 1565). Durch Hieronymus Chodkiewicz suchten seinerzeit Sigismund I. und Bona die Ehe ihres Sohnes mit Barbara Radziwiłł zu verhindern: vgl. Jagiellonki I 348, 351.

[4]) Kossakowski, S. 46.

[5]) Karls V. Brief an Sigismund August 18. September 1555 in den Polonica; vgl. auch seine ausführliche Lebensbeschreibung im Privileg Sigismund Augusts 19. Dezember 1568 (Opisanije rukop. otdielenija Wilenskoj Publ. Bibliotieki, III S. 76/9).

[6]) 13. Juni 1566, Polonica.

[7]) Lachowicz, S. 280 (des Königs Brief vom 3. Mai 1565; der Fürst starb am 28. Mai).

Digitized by Google

innerpolitischen Frage Sigismund August nicht mehr auf ihn hörte, sich in seinen Absichten nicht irre machen ließ[1]). Es handelte sich um den endgültigen Abschluß der Union Litauens mit Polen. Die beiden schon seit 1386 mehr oder weniger eng verbundenen Reiche sollten noch vor des letzten Jagellonen Tode durch einen klaren, ihrer nunmehrigen inneren Entwicklungsstufe und äußeren politischen Lage entsprechenden Vertrag für immer vereint werden[2]).

Sigismund August hatte nicht immer mit dem gleichen Eifer nach diesem Ziele gestrebt. So lange die in Litauen erbliche Dynastie der Jagellonen blühte, war mindestens die Personalunion beider Reiche gesichert, da man ja auch in Polen, wie schon erwähnt, nicht daran gedacht hätte, jemand anderen zu wählen. Für den Fall ihres Erlöschens aber konnte es leicht zu einer Spaltung kommen, da die eine gemeinschaftliche Herrscherwahl bestimmende Union von 1501 von Litauen nicht endgültig angenommen war und die letzte vorhergehende, von 1499, eigentlich nur ein loses Bündnis schuf. Außerdem kamen seit dem Anfang der Sechzigerjahre, als des Königs Hoffnung auf Nachkommenschaft immer aussichtsloser wurde, noch zwei Umstände hinzu, die die Erneuerung und Festigung der Union unbedingt nötig machten. Während dies erstens bisher gewöhnlich bloß ein einseitiges Streben Polens war, dem sich die führenden Oligarchen Litauens widersetzten, beginnt nun im Gegensatze zu diesen der gesamte litauische Adel ebenfalls energisch nach einer engeren Vereinigung mit dem Bruderstaate, vor allem nach einem gemeinsamen Reichstage zu verlangen, schließt sich sogar zu diesem Zwecke 1562 zu einer Konföderation zusammen[3]); je mehr sich nämlich in Litauen die polnischen Kultur- und Verfassungseinflüsse verbreiteten, je mehr durch die allmählichen Konzessionen der Reichsprivilegien und die, wenn auch langsame, Entwicklung des Parlamentarismus die soziale Stellung des niedern Adels gehoben und sein politisches Verständnis geschult wurde, umso unerträglicher mußte die rücksichtslose, egoistische Magnatenherrschaft, die, wie wir sahen, schon Herberstein entsprechend verurteilt hatte, allgemeine Unzufriedenheit

---

[1]) Lachowicz, S. 193.

[2]) Über die Gesamtgeschichte der polnisch-litauischen Union vgl. die populäre, aber gründliche und quellenmäßige Darstellung bei J. Żerbiłło-Łabuński: Unia Litwy z Polską, Warsz. 1913, sowie vor allem die neue, vorzügliche Arbeit St. Kutrzeba's Unia Polski z Litwą, Kraków 1915 (aus dem Sammelwerke: Polska i Litwa w dziejowym stosunku).

[3]) Archiv der Fürsten Czartoryski in Krakau MS. 1604 pag. 58—74; vgl. meine Bearbeitung dieser für das Verhältnis des litauischen Adels zur Union entscheidenden Quelle im Przegląd histor. XVIII Heft 3.

Digitized by Google

und Sehnsucht nach der in Polen herrschenden Freiheit erwecken. Zweitens war Litauen als selbständiger Staat dem rastlosen Vorwärtsdrängen Moskaus nicht mehr gewachsen; zu allen übrigen Gebietsverlusten in diesen Kämpfen kam 1563 der Fall von Połock und die ständige Bedrohung des kaum gewonnenen Livland. Hier konnte nur, wie dies nicht viel später Stefan Báthory's Erfolge bewiesen, ein gemeinsames Vorgehen Polens und Litauens Hilfe bringen.

Daher wurden einerseits des Königs Bemühungen, eine entsprechende Union zustandezubringen, immer energischer und führten zunächst in den Jahren 1564/6 zu durchgreifenden, ihren Abschluß vorbereitenden Reformen in Litauen, welche die Übermacht des Hochadels einschränkten, andererseits begannen auch nach und nach zahlreiche Magnaten die Notwendigkeit der Union einzusehen, so daß ihre Gegner immer mehr isoliert wurden. Es waren dies schon 1562 fast ausschließlich nur mehr die Radziwiłł und ihr unmittelbarer Anhang, die mächtigsten Oligarchen, die eben am meisten zu verlieren hatten [1]). Voll Erbitterung über die Unionspläne, von denen er den König nicht mehr abbringen konnte, über den wachsenden Einfluß der großen Massen des niederen Adels, starb Nikolaus Radziwiłł der Schwarze [2]), die Leitung der Oppositionspartei seinem Vetter überlassend.

Es läßt sich nun nicht leugnen, daß die kaiserlichen Gesandten in Polen, sogar der kluge Andreas Dudič, der seit 1565 unter ihnen die Hauptrolle spielte, diese Verhältnisse nicht immer richtig zu beurteilen wußten. Erstens überschätzten sie den polnisch-litauischen Gegensatz, indem sie den Widerstand der allerdings noch immer übermächtigen Radziwiłł und ihrer Partei der Gesamtheit Litauens zuschrieben, zweitens aber auch die Stärke der Moskau zuneigenden Partei unter den Litauern [3]), was zur Folge hatte, daß der Kaiser allzusehr mit der Gefahr einer Kandidatur des Zaren auf den polnischen und litauischen Thron rechnete. Diese letztere Partei ließ sich weniger von national-religiösen Motiven [4]),

[1]) Die oben zitierte Adelskonföderation richtet sich vor allem gegen die Radziwiłł und betont eine sie erläuternde gleichzeitige Notiz im selben Manuskript, daß ganz Litauen nach der Union verlangte und nur einige Herren, Nikolaus der Schwarze und der Rote und der ihnen stets zur Seite stehende Eustachius Wołowicz, dagegen waren.

[2]) Sein politisches Credo, auch in Bezug auf die Union mit Polen, enthalten seine Briefe an Nikolaus den Roten vom 22. Februar und 1. März 1565 im Radziwiłł'schen Archiv zu Nieśwież, Abteilung IV (Familienbriefe).

[3]) Vgl. neben den vorhin zitierten Berichten Sauermanns von 1561, die des Dudič von 1566 (z. B. 19. August, die interessante Stelle fol. 149^{v}) und 1568 (6. Juni).

[4]) Die von der russischen Literatur geflissentlich verbreitete Behauptung von der „russischen Irredenta" im litauischen Staate ist dahin zu rektifizieren, daß es

Digitized by Google

wie Dudič meinte, als von der Hoffnung leiten, daß durch die moskauische Herrschaft die endlosen, aussichtslosen Kriege an der Ostgrenze aufhören und die Macht des Hochadels gebrochen würde. Das Zustandekommen der Union mit Polen, das ja in diesen beiden Richtungen Abhilfe brachte, mußte auch diese Strömung alsbald abschwächen.

Erst auf dem berühmten Reichstage zu Lublin im Jahre 1569 hatten die österreichischen Gesandten Gelegenheit, einen genaueren Einblick in diese Fragen zu gewinnen. Sie konnten sich nicht nur überzeugen, wie schwach in Litauen die moskauische Partei war [1]), sondern es wurde ihnen auch allmählich klar, daß der Widerstand gegen den Unionsabschluß, dessen Zeugen sie waren, nur von einigen Magnaten genährt und geleitet wurde, während alle übrigen Litauer hiezu geneigt waren [2]). Daher kann man ihnen, wenn sie auch durch ihren unbegründeten Optimismus die Aussichten der habsburgischen Sukzession im Jagellonenreiche nicht entsprechend zu fördern wußten, auch vom Standpunkt der österreichischen Interessen keineswegs den Vorwurf machen, daß sie hiezu den polnisch-litauischen Konflikt nicht auszunützen verstanden hätten [3]). Allerdings standen die hervorragendsten Anhänger der Habsburger in Litauen, die Radziwiłł und — wenn auch nicht so hartnäckig — die Chodkiewicz an der Spitze der Oppositionspartei, welche im wohlverstandenen Klasseninteresse die Union mit Polen so lose als möglich zu gestalten suchte; sie wußten aber selbst, daß sie bei der Allgemeinheit des litauischen Adels auf keine Unterstützung rechnen konnten [4]), dieser drohte vielmehr im Gegenteil gegen

in Litauen keine russische (im heutigen Sinne des Wortes d. h. großrussische) Bevölkerung gab, sondern Weiß- und Kleinruthenen, die sich überdies kulturell von den großrussischen ‚Moskovitern' immer mehr entfernten. Die religiöse Gemeinschaft (durch den griechisch-orientalischen Glauben) spielte wohl oft eine Rolle, doch muß betont werden, daß manche der bedeutendsten Heerführer Litauens gegen Moskau orthodoxen Glaubens waren und daß eben damals (1563) der letzte Rest einer politischen Beeinträchtigung des nichtkatholischen Adels in Litauen aufgehoben wurde.

[1]) Vgl. ihren Bericht vom 9. März 1569, Jagiellonki polskie V 251/2.

[2]) Ibidem, V 316.

[3]) Uebersberger, S. 384. Diese Auffassung ist dadurch zu erklären, daß der Verfasser im Abschnitte über die Union von Lublin den Ausführungen des russischen Historikers I. I. Łappo: Wielikoje kniażestwo litowskoje I, folgt, der in seiner durchaus einseitigen Darstellung die Union als eine vollständig erzwungene, die Opposition der Litauer als eine allgemeine und grundsätzliche zu schildern trachtet. Über einige besonders strittige Punkte vgl. meine Arbeit: Przyłączenie Podlasia, Wołynia i Kijowszczyzny do Korony w r. 1569, Kraków 1915, sowie den Aufsatz: Unia lubelska, Kraków 1916.

[4]) Vgl. z. B. das deutliche Eingeständnis im Briefe Chodkiewicz's an Radziwiłł 6. Juni 1569, Archeograficzeskij sbornik k' istorii siewierozapadnoj Rusi, Wilna 1870, VII nr. 25.

Digitized by Google

jene Magnatenpartei aufs entschiedenste aufzutreten, falls sie den Abschluß der Union nochmals verzögern sollte [1]). Bekanntlich kam es auch schließlich zu einer Verständigung, die in den beiderseitigen denkwürdigen Unionsakten vom 1. Juli 1569 ihren Ausdruck fand; es hatten aber diese Verhandlungen so lange gedauert, daß dem Reichstage keine Zeit blieb, sich mit manchen anderen wichtigen Fragen, so auch der Sukzession, zu beschäftigen. So hatten also die österreichischen Gesandten, von privaten Unterredungen mit dem Könige abgesehen, gar keine Gelegenheit, in dieser Beziehung die Aussichten der Habsburger zu fördern, und hätte ein Anschluß an die an Zahl so geringe und schließlich auch überwundene litauische Opposition in diesem Augenblicke, wo eine so gewaltige Mehrheit mit Sigismund August an der Spitze nach der für beide Staaten so notwendigen Union strebte, ihrer Sache nur Schaden gebracht.

Übrigens dürften jene Führer des litauischen Hochadels in der für sie so kritischen Zeit selbst wenig Lust gehabt haben, sich durch Verhandlungen über die habsburgische Thronkandidatur von der sie momentan in erster Linie beschäftigenden Unionsfrage ablenken zu lassen, und beschränkt sich das, was wir in den stürmischen Monaten vor dem Unionsabschlusse von ihren Beziehungen zum Kaiserhause wissen, auf einen Brief Maximilians vom 5. Februar 1569 [2]), worin er dem Sohne Nikolaus' des Schwarzen, Nikolaus Christoph Radziwiłł mitteilt, daß er zwei Pferde an ihn gesendet habe. Diese Artigkeit ist zugleich die erste Spur einer Annäherung an den jungen Fürsten, der damals eine noch wenig bedeutende Rolle spielte, aber bald darauf zu größtem Ansehen in Litauen gelangte und zum eifrigsten Anhänger der Habsburger wurde.

Überhaupt wäre es ein Irrtum zu meinen, die litauischen Magnaten hätten dadurch, daß sie bei der Union mit mancher für sie wichtigen Forderung nicht durchdrangen, ihre bisherige Stellung im Großfürstentume eingebüßt. Es hatte sich wohl gezeigt, daß sie die unumschränkte Leitung der litauischen Politik verloren hatten, aber gerade um sie für das Unionswerk zu gewinnen, hatte sie der König wieder einmal mit hohen Würden und Güterverleihungen reich bedacht; so wurde z. B. Füst Nikolaus Christoph eben auf dem Reichstage von Lublin litauischer Hofmarschall [3]). Für uns ist hiebei besonders interessant, daß Sigismund August, der gesehen hatte, wie die Habsburger durch schön klingende

[1]) Archiv der Fürsten Czartoryski in Krakau Ms. 1609 p. 1623.

[2]) Katalog der Raczyński'schen Bibliothek, l. c.

[3]) Vgl. auch die kolossalen Güterverleihungen an J. H. Chodkiewicz im oben zitierten Privileg vom 19. Dezember 1568.

Digitized by Google

Adelstitel auf den Ehrgeiz dieser Herren zu wirken verstanden, in jenen wichtigen Augenblicken ausnahmsweise dasselbe Mittel für seine Zwecke anzuwenden begann, wenn es auch nicht nur in Polen, sondern auch in Litauen ein ganz ungewöhnliches war. So erhob er vor dem Unionsreichstage den Johann Hieronymus Chodkiewicz, dessen Vater allerdings schon ein Reichsgrafendiplom besaß, nun auch seinerseits, ohne diese kaiserliche Standeserhöhung zu erwähnen, am 10. Juni 1568 zum Grafen auf Szkłów, Mysz, Bychów und Hłusk [1]), und nach dem Reichstage, am 5. November 1569, den Palatin Wasil Tyszkiewicz, der ebenfalls zur Opposition gehört hatte, zum Grafen auf Łohojsk und Berdyczew [2]), indem er betont, daß seine Grafenstandsverleihung mit einer kaiserlichen gleichwertig sei.

Nach dem Abschlusse der Union von Lublin war aber wirklich die Frage, wer des letzten Jagellonen Nachfolger werden sollte, für alle, die die Stürme und Gefahren eines unvorbereiteten Interregnums voraussahen, zum wichtigsten Probleme des Staatslebens geworden, das aber leider auch auf den beiden letzten Reichstagen zur Zeit Sigismund Augusts (1570 und 1572) infolge der von der protestantischen Partei aufgeworfenen konfessionellen Fragen nicht gelöst werden konnte. Umso ausgiebiger entwickelte sich daher in den letzten zweieinhalb Jahren vor dem Aussterben der Dynastie die private Agitation der einzelnen Parteien, bei der bekanntlich der rührige und scharf beobachtende, aber mehr für Intriguen kleineren Maßstabes als für eine großzügige, taktvolle diplomatische Tätigkeit geeignete kaiserliche Resident, Abt Johann Cyrus, eine in seinen zahlreichen Berichten an Maximilian deutlich zum Ausdruck kommende Hauptrolle spielte [3]).

Begreiflicherweise nahmen an dieser inoffiziellen Vorbereitung zur kommenden Königswahl auch die führenden Magnaten Litauens hervorragenden Anteil; konnte doch nichts ihre durch die Union gefährdete Machtstellung so sehr stützen, als ein Herrscher, der ihren Interessen entsprechen würde und dem gerade sie zum Thron verholfen hätten. Und wirklich beweist ein Brief des Johann Chodkiewicz an Nikolaus Radziwiłł den Roten vom 15. Oktober 1569 [4]), daß schon damals, kaum zwei Monate nach dem Ende des Lubliner Reichstages, die vor den Polen streng geheimgehaltenen Intriguen der litauischen Herren in der

[1]) Kossakowski: Monografie hist. geneal. I 46 Anm. Das Diplom publiziert bei J. Malinowskij: Sbornik matieriałow k' istorii panow rady, S. 78.

[2]) Ausführl. Auszug aus dem Diplom bei J. Łappo, o. c., S. 717 Anm. 1.

[3]) Die Charakteristik Cyrus' bei Szujski: Stosunki dyplom., S. 393; W. Zakrzewski: Po ucieczce Henryka, Kraków 1878, S. 96; Uebersberger, S. 385/6.

[4]) Archeograficzeskij Sbornik, VII nr. 28.

Digitized by Google

Frage der Königswahl in vollem Gange waren. Er beweist aber dabei auch, daß ein Umstand all ihre Bemühungen ungemein erschweren mußte, nämlich der Mangel an Solidarität und vor allem an gegenseitigem Vertrauen zwischen den einzelnen Familien. So lange es sich um die Union mit Polen handelte, war ein vorübergehendes Einverständnis zwischen den Radziwiłł und Chodkiewicz noch eher möglich gewesen[1]), obwohl hiebei letztere in ihrer Opposition keineswegs so weit gingen wie jene; jetzt aber, wo es sich in geheimem, ränkevollen politischen Spiele um den zukünftigen Einfluß unter einem neuen Herrscher handeln mußte, waren alle kleinlichen Rivalitäten wieder an der Tagesordnung. So z. B. besteht der Hauptinhalt des erwähnten Schreibens in überschwänglichen Versicherungen Chodkiewicz's, daß der Argwohn des Fürsten Nikolaus, er verrate ihre Geheimnisse in der Sukzessionsfrage den Polen, vollkommen unbegründet sei!

Aber der stille Kampf zwischen diesen beiden scheinbar verbündeten Familien, den uns erst Cyrus' Berichte ganz entschleiern werden, sowie ihr gemeinsamer Gegensatz zur polenfreundlichen Partei war nicht der einzige innere Zwist, der die Bedeutung des litauischen Hochadels im entscheidenden Augenblicke schwächen mußte. Vor allem waren es die alten dynastischen Fürstengeschlechter, die eine ausgesprochene Sonderstellung einnahmen. Schon während des Reichstages zu Lublin waren die Mißhelligkeiten zwischen den litauischen Herrengeschlechtern und den stolzen Fürstenhäusern der Stucki und Ostrogski zu Tage getreten[2]) und sollten sich während des Interregnums erst recht fühlbar machen. Zwar war mehr oder weniger für alle ein Habsburger der erwünschteste Kandidat, aber unmöglich war es, aus den verschiedenen sich bekämpfenden Familiengruppen eine einheitlich wirkende Partei zu bilden.

Von den litauisch-ruthenischen Fürsten war der mächtigste und reichste Konstantin Ostrogski, der allerdings durch die Einverleibung der Palatinate Wolhynien und Kiew, wo er seine Würden und Güter innehatte, in die polnische Reichshälfte, zu einem Senator der Krone Polen geworden war. Er wäre vielleicht am leichtesten für die kaiserlichen Pläne zu gewinnen gewesen, da er gerade in jenen Jahren ohnehin mit Maximilian II. verhandelte, um die in Böhmen gelegenen Raudnitz'er Güter, die er von den Tarnowski geerbt hatte, übernehmen zu können[3]);

---

[1]) Ibid., nr. 21, 22, 23, 25.

[2]) Dniewnik Lublinskawo sejma 1569 goda (ed. Kojałowicz 1869), S. 8, 119/20.

[3]) Vgl. die Briefe Sigismund Augusts, 1567/8, in der Biblioteka ordyn. Krasińskich 1872, S. 208, 210; sowie die Briefe des Kaisers und Ostrogskis vom

Digitized by Google

wir finden aber in den Berichten des Cyrus keine Nachricht, daß er versucht hätte, sich diesem Fürsten zu nähern, um die alten Beziehungen seiner Familie zum Hause Österreich, deren wir schon einmal gedachten [1]), bei dieser Gelegenheit aufzufrischen. Auch von Ostrogskis Verwandten, dem tüchtigen, durch seine Siege über Moskau berühmten litauischen Feldherrn Fürsten Roman Sanguszko, der allerdings schon 1571 starb, weiß er nur zu berichten, wie gerne er auch gegen die Türken zum Schwerte greifen würde [2]), was gewiß geeignet war, ihn für die habsburgische Kandidatur, die ja stets den Bruch mit den Osmanen zur Folge zu haben schien, günstig zu stimmen. Ebenso gewann es keine konkrete Bedeutung, daß Fürst Andreas Kurbskij, der seinerzeit von Moskau nach Litauen geflohen war, an den kaiserlichen Gesandten mit dem Plane herantrat, Maximilian II. solle zwischen Polen und Moskau vermitteln, um eine allgemeine Türkenliga zustandezubringen; wurde doch Kurbskij's Absicht, behufs näherer Verständigung zum Kaiser zu fahren, nicht verwirklicht [3]). So beschränkten sich denn schließlich des Abtes Cyrus Bemühungen und Informationen, soweit sie die Magnaten der litauischen Reichshälfte betrafen, fast ausschließlich auf jene zwei politisch am meisten tätigen Familien der Radziwiłł und Chodkiewicz.

Aber selbst was diese betraf, war er sich anfangs nicht ganz im klaren, obwohl er sich Anfang 1570 längere Zeit in Wilna aufhielt, um die Absichten der eben dort versammelten litauischen Herren zu erforschen [4]). Auch er überschätzte wenigstens in den ersten Monaten seiner diplomatischen Tätigkeit die Stärke der moskauischen Partei in Litauen; teilweise schien ihm ferner der dortige Adel für die Kandidatur Johann Sigismund Zápolya's eingenommen zu sein, während er die Anhänger der Habsburger eher in Großpolen suchte [5]). Erst Mitte 1571 beginnt in seinen Berichten die Überzeugung aufzutauchen, daß man

---

2. Juni 1570 und 2. Februar 1571 in den Polonica. Ferner Jagiellonki polskie V S. CXLIII.

[1]) Vgl. auch die Fürsprache, welche 1553 Ferdinand I. bei Sigismund August für Ostrogski einlegte, Jagiellonki V S. CXXXVII.

[2]) Bericht vom 21. März 1571, Polonica („vir heroicus et spirans odium quoddam erga hostes crucis Christi").

[3]) Außer den von Szujski in den Ss. rer. pol. I 134/5, 141 angegebenen Stellen sind auch die von Uebersberger, S. 398 Anm. 1, zitierten interessanten Berichte vom 26. November 1569, 8. Jänner und 31. Jänner 1570 in den Polonica zu berücksichtigen.

[4]) Bericht vom 8. Jänner 1570, Polonica.

[5]) Ss. rer. Pol. I 134, 137; des Kaisers Brief an Cyrus vom 13. Jänner 1570 in den Polonica.

Digitized by Google

gerade von den Litauern die Wahl eines der Söhne des Kaisers am sichersten erwarten könne; wie er zu dieser Anschauung gelangte und warum er hiemit manche irrtümliche Vorstellung verknüpfte, erklärt uns sein hochinteressantes, bisher ganz unberücksichtigtes Schreiben an Maximilian vom 19. Juni 1571 [1]).

Er berichtet darin von einer bedeutungsvollen Unterredung mit dem litauischen Sekretär Mathias Sawicki, einer wenig bekannten, aber damals außerordentlich einflußreichen Persönlichkeit. Einer ganz unbedeutenden, polnischen Adelsfamilie Podlachiens entstammend, war er am Hofe Nikolaus Radziwiłł des Schwarzen aufgewachsen, in dessen Kanzlei er Verwendung fand und dessen Gunst und Vertrauen er rasch zu gewinnen wußte; als „homo ingeniosus", wie ihn Cyrus mit Recht nennt, benützte er dies, um in seiner heimatlichen Provinz verschiedene Landesämter, sowie die Würde eines litauischen Reichssekretärs zu erlangen, sein Vermögen schnell zu vermehren und in beiden Reichshälften Güter anzukaufen; als Podlachien bei der Union von 1569 an Polen kam, hatte er es äußerst geschickt verstanden, sich beiden Parteien anzupassen und sowohl des Königs, als auch der Radziwiłł Gunst zu bewahren, und sollte der kluge Emporkömmling schon binnen wenigen Jahren als Kastellan von Podlachien sogar Senator werden [2]). Wenn auch sein usprünglicher Protektor nicht mehr lebte, war er doch durch seine vertrauten Beziehungen zu dessen Sohne Nikolaus Christoph und überhaupt zu allen Radziwiłł noch immer in die geheimsten Pläne dieses Hauses eingeweiht und wurde jetzt dazu ausersehen, in der Sukzessionsfrage zwischen ihnen und dem Vertreter des Kaisers zu vermitteln.

Die Eröffnungen, die er bei seiner Besprechung mit Cyrus machte, sind ein klarer Beweis, daß jene geheime, die Thronfolge betreffende Aktion der Radziwiłł, die, wie wir sahen, nach 1569 begonnen hatte, wirklich die Wahl eines Habsburgers zum Ziele hatte. Er erklärte nämlich gleich am Anfange, daß die Litauer, worunter natürlich die Partei der Radziwiłł zu verstehen ist, niemand anderen zum Nachfolger Sigismund Augusts haben wollen, als einen Sohn des Kaisers, am liebsten Erzherzog Ernst, den einst Nikolaus der Schwarze aus der Taufe gehoben hatte; seine Wahl würden sie gegebenen Falls gegen Moskau und gegen die anderen Parteien in Polen durchzusetzen wissen.

---

[1]) Polonica.

[2]) In dieser Würde unterzeichnete er am 31. Dezember 1575 das Wahldekret Maximilians (Uchańsciana, II nr. 154). Nähere Angaben über Sawickis Herkunft und seine Rolle auf dem Reichstage zu Lublin in meinem Buche: Przyłączenie Podlasia, Wołynia i Kijowszczyzny, S. 74/6.

Digitized by Google

Sofort deutete er aber auch an, was der Preis für eine so energische Unterstützung der habsburgischen Kandidatur sein sollte; getreu der zweideutigen Rolle, die er als Vertrauensmann der Radziwiłł schon auf dem Lubliner Reichstage gespielt hatte, erhob nämlich Sawicki, trotz seiner polnischen Herkunft und trotz des vom König reichlich belohnten Eides der Treue, den er damals der Krone Polen geleistet hatte, die ungeheuerlichsten Anschuldigungen gegen die Polen, die heftigsten Vorwürfe gegen die kaum abgeschlossene Union, die eine demütigende Knechtung Litauens bedeuten solle. Wir hören zwar noch nichts von jenen genauen, das Verhältnis zu Polen betreffenden Bedingungen, die 1572 von der Partei der Radziwiłł dem Kaiser gestellt wurden, aber es kam schon zum Ausdrucke, daß sie für den Fall der Wahl eines Habsburgers auf eine Abänderung des Unionsvertrages rechnete. Sawicki wurde nicht müde, dem Kaiser, dem er auch die problematische Aussicht, von Litauen aus ganz Moskau zu erobern, in Aussicht stellte, durch Cyrus die Angelegenheit der Wahl seines Sohnes auf den polnisch-litauischen Thron angelegentlich ans Herz legen zu lassen, betonte sogar, daß der Erzherzog recht gut tschechisch lernen sollte, um sich mit seinen künftigen Untertanen halbwegs verständigen zu können. In wessen Auftrage er aber dies alles vorbrachte, bewiesen, wenn es noch nötig gewesen wäre, seine Schlußbemerkungen. Erstens gab er deutlich zu verstehen, daß das beste Mittel, sich jene Wahl zu sichern, darin bestehe, das Haus der Radziwiłł — „quae praecipua authoritate in ea natione polleat“ — durch „Wohltaten“ zu gewinnen, hiezu z. B. den Aufenthalt der drei jüngeren Brüder des Fürsten Nikolaus Christoph an der Universität Leipzig [1]) zu benützen. Inzwischen aber warnte er Cyrus vor jenem anderen mächtigen litauischen Magnaten, mit dem die Radziwiłł noch vor kurzem scheinbar zusammenwirkten, dessen mit der ihrigen rivalisierende Stellung sie aber im Vorhinein untergraben wollten; vollkommen grundlos, in rücksichtsloser Entstellung der Tatsachen beschuldigte Sawicki den uns wohl bekannten Johann Chodkiewicz, daß er, obwohl ein „homo novus“, nach Sigismund Augusts Tode, der nach Voraussagen der Astrologen binnen Jahresfrist eintreten werde, die Herrschaft über das Großfürstentum Litauen anzustreben beabsichtige, daß er aber allgemein verhaßt sei, man seine Tyrannei befürchte, weil er am Blutvergießen Vergnügen finde, daß er die Verwaltung Livlands aufs nachlässigste führe, in Schulden stecke u. s. w.

---

[1]) 1570/2 sind dort Georg, Albert und Stanislaus Radziwiłł, Fürsten auf Olyka und Nieśwież, Grafen auf Szydłowiec, immatrikuliert (Metrica nec non liber nationis Pol. univ. Lipsiensis, Archiwum do dziejów liter. i oświaty w Polsce II).

Digitized by Google

Cyrus brauchte nicht viel diplomatische Fähigkeiten, um angesichts dieser Ausführungen den rücksichtslosen Eigennutz, die gegenseitige Eifersucht der litauischen Magnaten, den Ehrgeiz Sawicki's selbst zu durchblicken, was er auch hierauf in seinem Berichte an Maximilian offen aussprach; ebenso bemerkte er wohl die gehässigen Übertreibungen in den erwähnten Behauptungen über die Union von Lublin und erwiderte daher in richtigem Verständnis ihrer weltgeschichtlichen Bedeutung, daß sein kaiserlicher Herr die Aufrechterhaltung der Eintracht zwischen Polen und Litauen wünsche, die nur so vereint „vallum munitissimum contra paganos" bilden können. Wenn er sich aber auch überhaupt Sawicki gegenüber wenigstens anfangs einer vorsichtigen Zurückhaltung befleißigte, so riet er doch dem Kaiser, dem er diese geheime Unterredung ausführlich mitteilte, die vom Vertrauensmanne der Radziwiłł gemachten Eröffnungen wohl zu berücksichtigen und auszunützen. Ja man kann sogar mit Hilfe von Cyrus' späteren Berichten unzweifelhaft feststellen, daß er selbst sich immer stärker in dieser Richtung beeinflussen ließ: schon am 11. Juli [1]) wiederholt er in seinem Schreiben an den Kaiser die merkwürdigerweise eingetroffene, ihm — wie wir sahen — von Sawicki mitgeteilte Prophezeiung, daß der König bloß ein Jahr mehr zu leben habe, und stellt es schon als ganz unzweifelhaft hin, daß die Litauer, stets bereit, bei entsprechender Gelegenheit die Union zu lösen, im Falle daß die Polen einen anderen König wählen würden als einen der österreichischen Erzherzoge, sich von ihnen trennen und einen eigenen Herrscher, selbstverständlich einen Habsburger, auf den litauischen Thron erheben würden, wobei sie auf den Anschluß Preußens und Livlands hoffen. Welche Bedeutung aber Maximilian selbst diesen Aussichten und Nachrichten zuschrieb, erhellt aus seinem Antwortschreiben an Cyrus vom 21. Juli [2]); er fordert nämlich seinen Gesandten auf, auch fernerhin jenen Mathias Sawicki in seinen Sympathien und seiner Dienstbereitschaft für das Haus Habsburg zu bestärken und ihm in entsprechenden Worten die hohe Gunst, deren sich beim Kaiser die Familie Radziwiłł erfreue, zu schildern. Und auch später noch, in den letzten Monaten Sigismund Augusts, betont Cyrus immer wieder [3]), daß die Litauer erstens zu den eifrigsten Anhängern der habsburgischen Kandidatur gehören und zweitens die Union von Lublin rückgängig machen wollen.

---

[1]) Polonica.

[2]) Polonica.

[3]) Z. B. in seinen Berichten über den Reichstag von 1572, 11. April, 14. Mai, Polonica.

Digitized by Google

Während sich aber der kaiserliche Gesandte selbst eigentlich nur auf Erkundigungen, Unterredungen wie die mit Sawicki und Berichte an Maximilian beschränkte, entwickelte jemand anderer eine viel konkretere Tätigkeit, um den Habsburgern die Nachfolge nach Sigismund August zu sichern. Es war dies der päpstliche Nuntius Commendone, der eben damals zum zweiten Male im Jagellonenreiche weilte und schon während seiner ersten dortigen Legation, in den Jahren 1563/5, für die Zukunftsaussichten des Hauses Österreich vorgearbeitet hatte. Jetzt, da der entscheidende Zeitpunkt nahte, trachtete er aufs eifrigste, sowohl in der polnischen, wie auch in der litauischen Reichshälfte für das herannahende Interregnum eine starke österreichische Partei zu bilden, und meinte wohl ebenso wie Cyrus, daß in Litauen nur die seit Jahrzehnten dem Hause Habsburg nahestehenden Radziwiłł ihren sicheren Grundstock bilden konnten; besser aber als dieser erkannte er, daß es auch unumgänglich nötig war, dem inneren Hader zwischen den litauischen Herrengeschlechtern ein Ende zu machen, vor allem zwischen den Radziwiłł und den ja ebenfalls zu Österreich gravitierenden Chodkiewicz ein aufrichtiges Einvernehmen herzustellen und der gegenseitigen Mißgunst, die wir so deutlich in Sawicki's Anschuldigungen zu Tage treten sahen, endlich abzuhelfen.

In diesem Wunsche begegnete er den gleichfalls dahin gerichteten Bestrebungen des jungen Fürsten Nikolaus Christoph Radziwiłł, der ebenfalls, wie seine Privatkorrespondenz deutlich beweist [1]), ein gegenseitiges Einverständnis zwischen den litauischen Magnaten für entscheidend wichtig hielt und in diesem Sinne auf seinen Oheim Nikolaus den Roten zu wirken suchte. Da es ebendieselben Briefe auch ganz unzweifelhaft machen, daß er wirklich die Wahl eines Herrschers aus der „domus Austriaca" für die einzig wünschenswerte hielt [2]), hatte Commendone vollkommen recht, daß er bei ihm mit seinen Bemühungen den Anfang machte. Und wirklich erklärte sich der Sohn Nikolaus des Schwarzen nicht nur für seine Person zur Unterstützung der östereichischen Kandidatur bereit, sondern meinte auch, daß das Haupt der Familie Chodkiewicz, Graf Johann Hieronymus, ebenfalls leicht zu gewinnen wäre, da er nichts heftiger befürchte, als einen Sieg der Anhänger Moskaus [3]). Bekanntlich [4]) kam

[1]) A. Traczewskij: Polskoje biezkorolewie, Moskwa 1863, Beilage 4, 6, 7.

[2]) Ibidem, Beilage 4 (Brief an Nikolaus den Roten vom 15. Juli 1572).

[3]) Vgl. ebendort Beilage 9 (Brief Chodkiewicz's vom 31. August 1572). Schon 1570 hatten sich beide Herren einander genähert, vgl. Archeograf. Sbornik VII nr. 29, 30.

[4]) A. M. Gratiani: De vita J. F. Commendoni cardinalis, Patavii 1685, S. 364—370 (Buch 4, Kap. 3).

Digitized by Google

es alsbald, noch zu Lebzeiten Sigismund Augusts, auf einer geheimnisvollen Zusammenkunft im Wäldchen, wo sich der päpstliche Legat zu ergehen pflegte, nicht nur zu einer Verständigung zwischen Radziwiłł und Chodkiewicz, sondern auch zu einer gemeinsamen Vereinbarung mit Commendone, betreffend die Wahl eines Sohnes Maximilians: ohne auf die Entscheidung der Polen zu warten, sollte er sofort nach des Königs Tode zum Großfürsten von Litauen gewählt werden, was dann, unterstützt durch die Bereitschaft eines größeren Heeres, gewiß zur Folge hätte, daß er nachträglich auch in Polen zum Könige gewählt würde. Es sollte also dasselbe Mittel angewendet werden, dessen sich seinerzeit Sigismund I. zweimal mit vollkommenem Erfolge bedient hatte, zunächst im Jahre 1506, als er sich nach seines Bruders Alexander Tode zuerst in Wilna von den Litauern zum Großfürsten wählen ließ, um seine Wahl zum König von Polen unzweifelhaft zu machen [1]), und hierauf 1529, als er es durch die Erhebung seines neunjährigen Sohnes auf den litauischen Großfürstenstuhl durchzusetzen wußte, daß dieser auch in Polen schon damals, zu Lebzeiten seines Vaters gewählt und gekrönt wurde [2]).

Trotz dieser Analogien in der Geschichte der Jagellonen, auf die man damals hinwies, muß nachdrücklich betont werden, daß diesmal der scheinbar so ähnliche Plan einen weit bedenklicheren Staatsstreich [3]) ankündigte. Handelte es sich doch zu Sigismund I. Zeiten um das angestammte Herrscherhaus, das ohnehin nicht ernstlich zu fürchten brauchte, bei der Königswahl zu unterliegen, sondern nur formell seine dynastische Stellung dem polnischen Wahlrechte gegenüber stärken wollte und in Litauen ohnehin ein erbliches Recht auf den Thron besaß; außerdem aber hatten doch die Litauer, die sich bei jenen Präzedenzfällen darauf berufen konnten, daß sie die Union von 1501 nicht angenommen hatten, nunmehr zu Lublin feierlich beschworen, daß sie von nun an stets gemeinsam mit den Polen den gemeinsamen Herrscher wählen würden; es hätte also die Erfüllung des mit Commendone be-

[1]) L. Finkel: Elekcya Zygmunta I, Kraków 1910.

[2]) L. Kolankowski: Zygmunt August w. ks. Litwy do r. 1548, I Sukcesor Zygmunta I.

[3]) In Polen war man sich auch dessen wohl bewußt; so heißt es in der Instruktion der Wojewodschaft Reußen für den Konvokationsreichstag (14. Dezember 1572, bei Noailles: Henri de Valois et la Pologne en 1572, III Documents, Paris 1867, S. 235) ausdrücklich, daß in den früheren Fällen, ‚da es sich um Söhne oder Brüder der königlichen Dynastie handelte, dies leicht geduldet wurde, jetzt aber eine alia facies rerum sei, weil wir uns von anderswo einen Herrscher suchen müssen, den sie mit uns gemeinsam haben sollen'. Daher meinte man sogar, sich zu einer Konföderation zusammenschließen zu sollen, um jenen Plan zu verhindern.

Digitized by Google

sprochenen Planes einen unzweifelhaften Bruch des Unionsvertrages von 1569 bedeutet und das mühevolle Lebenswerk des letzten Jagellonen, dessen Heilighaltung er in seinem Testamente seinen Völkern in so ergreifenden Worten ans Herz legte, wäre in kürzester Zeit zerstört worden. Um aber die Gesamtlage richtig zu verstehen, die Politik der litauischen Magnaten, ihre Ziele und Aussichten beurteilen zu können, sowie zu unterscheiden, ob auf diesem Wege, der dem Kaiser von allem Anfange an bedenklich schien, die Habsburger wirklich den polnisch-litauischen Thron gewinnen konnten, müssen folgende zwei Fragen beantwortet werden: wie weit die Radziwiłł und Chodkiewicz in ihrer Aktion gegen den Lubliner Unionsvertrag gehen, ob sie ihn vollständig lösen oder nur in gewissen Punkten abändern wollten, und inwieweit sich die übrigen Litauer mit ihnen solidarisierten, ob das ganze Land ihren Standpunkt teilte.

Commendone's Biograph, sein Sekretär Graziani, dem wir die Schilderung jener geheimen Zusammenkunft verdanken, behauptet, daß die beiden litauischen Magnaten hiebei anfangs den Wunsch äußerten, überhaupt einen selbständigen Herrscher in Litauen zu haben, da ihr Land durch die Verbindung mit Polen nur Schaden gelitten habe; erst Commendone, der eine Schwächung beider Länder oder gar einen Krieg zwischen ihnen befürchtete, hätte sie dazugebracht, daß sie dies dem Kaiser selbst anheimzustellen beschlossen. Man müßte also meinen, daß ihre eigentliche Absicht dahin gegangen sei, den gewählten Erzherzog ausschließlich in Litauen zu behalten und nicht einmal eine Personalunion mit Polen zu dulden. Leicht läßt sich aber erweisen, daß Graziani in diesem Punkte, wohl um ein neues Verdienst seines Herrn hervorheben zu können, unbedingt übertrieben hat. In einem der Briefe, die Fürst Nikolaus Christoph gleich nach Sigismund Augusts Tode streng vertraulich an seinen Oheim schrieb, finden wir z. B. die Ansicht ausgesprochen, daß auch ein Vertreter Litauens an den ersten Beratungen der Polen während des Interregnums teilnehmen solle, um diese zu überzeugen, daß man von litauischer Seite die Union keineswegs zerreißen wolle [1]); allerdings betont er fast gleichzeitig, daß man die Gelegenheit benützen müsse, um eine für Litauen günstige Abänderung dieser Union durchzusetzen [2]), und meint, daß es ganz gut wäre, wenn die Wahl des neuen Herrschers in beiden Reichshälften getrennt stattfände, weil ja dann eben jener Plan, durch die Wahl eines Habsburgers von Seiten der Litauer auf die Polen einen Druck auszuüben, am besten

[1]) Traczewskij, Beilage 5 (18. Juli 1572).
[2]) Ibid., Beilage 4 (15. Juli 1572).

Digitized by Google

gelingen könnte. Der radikalste Schritt, an den er denkt, wäre nach seinen eigenen Ausführungen der, die Polen nötigen Falles durch Waffengewalt zur Annahme des von den Litauern gewählten österreichischen Kandidaten zu zwingen [1]); so sehr aber dieser Gedanke dem Geiste der Union widerspricht, ebenso deutlich beweist er, daß auch Radziwiłł an keine vollkommene Trennung beider Reiche dachte.

Übrigens stünde dies mit dem vorhin skizzierten Plane, der eben den Gegenstand der Verhandlungen mit Commendone bildete, in unvereinbarem Widerspruche, während die konkreten Forderungen der litauischen Magnaten, die Graziani im weiteren Verlaufe seiner Schilderung angibt, in Übereinstimmung mit jenem Plane deutlich erkennen lassen, um was es sich ihnen in Wirklichkeit handelte. Diese von ihm nur kurz dargestellten Wünsche erscheinen aber auch vor allem deshalb als einzig glaubwürdig, weil sie, in allerdings viel eingehenderer Form, in einem Dokumente vollständige Bestätigung finden, das während der beiden ersten Interregna für die Beziehungen des litauischen Hochadels zur habsburgischen Kandidatur von hervorragender Bedeutung war. Es sind dies die „Articuli, quos proceres Lythuanici sibi ante electionem iureiurando confirmari postulant", die sie schon 1572, jedenfalls gleich nach des Königs Tode (7. Juli), nach Wien sandten [2]) und deren Entstehung, wie wir sehen, auf jene ersten Verhandlungen mit Commendone, zu Lebzeiten Sigismund Augusts, zurückgehen muß. Daher verdienen ihre einzelnen Punkte kurz besprochen zu werden.

Die ersten zwei, Aufrechterhaltung der „electio libera" und aller von den vorhergehenden Großfürsten von Litauen und Königen von Polen verliehenen Freiheiten und Privilegien, sind bloß jene selbstverständlichen Garantien, welche sowohl die Polen wie die Litauer vor der Wahl jedes neuen Herschers verlangten. Aber schon der dritte fordert in entschiedenen Worten eine „reformatio" der polnisch-litauischen

[1]) Ibid., Beilage 6 (29. Juli 1572).

[2]) Polonica, 1572 ohne Datum (fasc. 10, conv. h., fol. 101); vielleicht ist dies eben jenes Dokument, das — wie Nikolaus Christoph Radziwiłł 29. Juli schrieb — Nikolaus der Rote an den kaiserlichen Gesandten schickte. Es ist höchst bezeichnend, daß, als später die litauischen Magnaten zur Partei Heinrichs von Valois übergingen, sie sich von dem französischen Gesandten eine Deklaration ausstellen ließen (26. April 1573), in der ihnen die Erfüllung genau derselben Wünsche und Bedingungen zugesichert wird (Noailles: Henri de Valois et la Pologne, III 399—402); dort finden wir auch einen weiteren Beweis, daß, wie unten im Texte nach gewiesen werden wird, alle diese Forderungen bloß von der Partei der Radziwiłł und Chodkiewicz ausgingen: Monluc und Lansac erklären ja ausdrücklich, daß sie diese Deklaration ausstellen, um die einflußreichsten Würdenträger Litauens, Nikolaus Radziwiłł und Johann Chodkiewicz, für die französische Kandidatur zu gewinnen!

Digitized by Google

Union, nicht ihre Auflösung, wohl aber eine Abänderung der „Unionsformel“ von 1569, die, wie hier behauptet wurde, eine „inhonesta subiecto“ Litauens bedeute. Wie übertrieben diese Behauptung war, erhellt am besten daraus, daß ja im Lubliner Vertrage keineswegs Litauen dem polnischen Reiche einverleibt wurde, wie dies eine radikale Partei in Polen öfter verlangt hatte, sondern ein ausgesprochen dualistischer Staat gebildet wurde, dessen eine Hälfte eben auch fernerhin das „Großfürstentum Litauen“ mit eigener Regierung, eigenem Heere und Finanzen, eigenem Rechte und eigener Staatssprache bildete. Womit aber die litauischen Magnaten so unzufrieden waren, führten sie im folgenden eingehend aus. Unleidlich schien es ihnen, daß nur mehr ein gemeinsamer polnisch-litauischer Reichstag bestehen sollte, wonach allerdings der litauische Adel — gegen ihren Willen — schon seit Jahren verlangt hatte, und wollten sie die ehemaligen, gesonderten litauischen Reichstage wieder eingeführt haben; auf diesen hatten natürlich der Hochadel, die Ratsherren und erblichen, aristokratischen Mitglieder, die führende Rolle gespielt, während im gemeinsamen, nach polnischem Muster, die Landbotenkammer, die Vertreter der Allgemeinheit des Adels einen entscheidenden Einfluß hatten. Ferner sollten die vier 1569 Polen einverleibten Palatinate Podlachien, Wolhynien, Bractaw und Kiew wieder der litauischen Reichshälfte zufallen, sowie auch das gemeinsame Reichsland Livland ausschließlicher Besitz Litauens werden. Schließlich verlangte man, daß alle Würden und Ämter im Großfürstentum nur mit Einheimischen besetzt werden sollten; zwar war es ja auch ein Hauptgrundsatz der polnischen Verfassung, daß in jedem Gebiete, jeder Provinz des Reiches nur ein dort Ansässiger ein Amt erhalten konnte, aber den exklusiven litauischen Magnaten genügte dies nicht: nicht jeder, der in Litauen ein Gut besaß, sollte dort ein amtsfähiger „Indigena“ sein, sondern nur ein solcher Edelmann, dessen Geschlecht seit vier Generationen daselbst lebte! Die übrigen Wahlbedingungen, wie Gleichberechtigung der Griechisch-Orthodoxen, Aufrechterhaltung des alten Fürstenstandes, waren nicht mehr gegen Polen gerichtet.

Der Standpunkt der Partei der Radziwiłł und Chodkiewicz läßt sich also dahin zusammenfassen, daß der Zusammenhang mit Polen zwar aufrechterhalten, aber alles rückgängig gemacht werden sollte, wodurch zu Lublin die bisherige Magnatenherrschaft in Litauen geschwächt worden war, und die strittigen Territorien, die 1569 Polen zufielen, wieder an Litauen fallen sollten. Die Annahme dieser Bedingungen, die, wie es am Ende hieß, der kaiserliche Gesandte garantieren und der Thronkandidat vor dem Regierungsantritte beschwören mußte, war also der Preis, um den der Kaiser jene mächtigen Geschlechter des Groß-

Digitized by Google

fürstentums, mit denen die Habsburger schon seit so langer Zeit nahe Beziehungen angeknüpft hatten, für die rückhaltslose Unterstützung der österreichischen Kandidatur auf den Thron der Jagellonen gewinnen konnte. Konnte aber diese Unterstützung wirklich den erwünschten Erfolg gewährleisten? Um dies zu entscheiden, muß jene zweite vorhin gestellte Frage beantwortet werden, ob nämlich der Standpunkt der Herren, mit denen Commendone verhandelt hatte, auch der ganz Litauens war. Nur in diesem Falle war ja mit ihrer Hilfe die Wahl eines Habsburgers im Großfürstentume und ein entsprechender Druck auf die polnische Reichshälfte durchführbar.

Wieder kann uns zunächst die Korrespondenz des Fürsten Nikolaus Christoph Aufschluß geben. Vor allem ist daraus zu entnehmen, daß nicht einmal die Verständigung der Familien Radziwiłł und Chodkiewicz eine vollständige war, da ja der Fürst seinen Oheim, den Palatin von Wilna, erst dringend bitten muß, sich um des gemeinsamen Zieles willen mit Johann Chodkiewicz, dessen guten Willen er betont, ins Einvernehmen zu setzen [1]). Ebenso hält er es aber auch für dringend nötig, sich auch mit den anderen, den Radziwiłł bisher feindlichen Magnatengeschlechtern, vor allem mit dem Fürsten Stucki, auszusöhnen [2]); wenn er dies aber auch anfangs für leicht möglich hielt, so mußte er einige Monate später selbst seinen Oheim warnen, daß ihren Gegnern, den Hlebowicz, sowie den Fürsten Stucki und Ostrogski nicht zu trauen sei, daß diese sogar im Stande wären, Nikolaus Radziwiłł und Johann Chodkiewicz, als die höchsten und einflußreichsten Würdenträger, gewaltsam aus dem Wege zu räumen [3])! Ebenso gut wußte er aber auch, daß natürlich nicht nur unter den einzelnen Magnatengeschlechtern, sondern vor allem auch zwischen diesen und dem übrigen Adel ein gefährlicher und, wie er behauptete, von den Polen genährter Unfriede herrschte [4]). All dies erfahren wir von Radziwiłł selbst, der aber gewiß bemüht war, es vor den Vertretern des Kaisers und seiner Interessen verborgen zu halten und die Ziele und Forderungen seiner Partei als die ganz Litauens hinzustellen trachtete. Bald jedoch sollte auch Cyrus, als er Ende 1572 nach Litauen gesandt wurde, in die dortigen Verhältnisse einen — allerdings verspäteten — besseren Einblick gewinnen, als bisher; sein bis jetzt vollkommen übersehener Be-

[1]) Traczewskij, Bei 4.
[2]) Ibid., Beil. 6.
[3]) Ibid., Beil. 7 (31. Jänner 1573).
[4]) Ibid., Beil. 6.

Digitized by Google

richt vom 1. Dezember dieses Jahres [1]), den er aus Wilna an Maximilian II. sandte, ist schon deshalb von größtem Interesse, weil er in unparteiischer Darstellung der Tatsachen endlich auch über die Gegenpartei in Litauen gründlichen Aufschluß gewährt.

Klar und deutlich ist es hier ausgesprochen, daß bloß die Radziwiłł und Johann Chodkiewicz, um sich an den Polen dafür zu rächen, daß die Union von Lublin nicht nach ihrem Sinne durchgeführt wurde, diese gewaltsam, sogar um den Preis gefährlicher innerer Wirren, zur Wahl Erzherzog Ernst's zwingen und hiebei den Unionsvertrag brechen wollten. Die vernünftigere Mehrheit aber unter den Litauern („plerique tum prudentiores maxime"), mit dem würdigen und klugen Bischof von Wilna Valerian Protasewicz an der Spitze, war hiemit keineswegs einverstanden und fürchtete, daß die genannten Herren „durch ihr verwegenes und unerwünschtes Streben, die Union zu lösen, und durch die Unzuverlässigkeit ihrer Versprechungen" sich alle zum Feinde machen und Litauen ins Verderben stürzen würden. Als Cyrus selbst dem Fürsten Nikolaus Christoph riet, den Polen gegenüber den Weg friedlicher Überredung einzuschlagen, stimmten ihm alle übrigen Litauer bei und Bischof Protasewicz, ein eifriger litauischer Patriot, der stets bei den Unionsverhandlungen die Interessen seines engeren Vaterlandes energisch vertreten hatte, erklärte offen, daß, wenn sogar sein Leben in Gefahr kommen sollte, er niemals von der Lubliner Union, die er zu wahren beschworen hatte, abstehen werde [2]). Auch die Absicht Radziwiłls, der behauptete, Litauen habe durch die Angliederung der erwähnten vier Palatinate an Polen für den Kriegsfall 10.000 Reiter eingebüßt, diese Gebiete während des Interregnums zurückzugewinnen, wurde von der Gegenpartei in Litauen selbst keineswegs gebilligt. Wußte man doch, daß, wie es sich teilweise schon 1569 gezeigt hatte [3]), die strittigen Länder sich mehr der polnischen Reichshälfte zuneigten und nicht zu erwarten war, daß sie sich Litauen anschließen würden [4]). Daher war der Bischof gar nicht damit einverstanden, daß die Radziwiłł kurz vorher, selbstverständlich ohne Erfolg, die Podlachier und Wol-

---

[1]) Polonica; die Schilderung der litauischen Verhältnisse in einer dem eigentlichen Berichte hinzugefügten Beilage (fasc. 10, conv. i, fol. 178—181).

[2]) ... „aperte dicit se, etiamsi capitis subeundum sit periculum, nunquam recessurum ab Unione facta Lublini, quam se servaturum iuravit" ...

[3]) Vgl. in meiner vorhin zitierten Arbeit: Przyłączenie Podlasia, Wołynia ..., S. 38, 87, 197/8.

[4]) „Vix esse, quod Volinhios et Podlaschios putent suis accessuros partibus, etiam Polonis non adversantibus, a quibus minus quam ab his (scil. Lithuanis alienos esse perspectum sit".

Digitized by Google

hynier zum Abfalle von Polen zu bewegen versucht hatten, und sagte auch dem kaiserlichen Gesandten, daß er unbedingt dagegen sei, die verlorenen Provinzen jetzt zurückzuverlangen, da sie einmal Polen zugesprochen worden waren und ein solcher Schritt nur höchste Verwirrung und den Untergang des Vaterlandes zur Folge haben könnte.

Höchst bemerkenswert ist hiebei, daß auch die zu Polen haltende, den Radziwiłł und ihrem Anhange feindliche Mehrheit Litauens ebenfalls mit der habsburgischen Kandidatur sympathisierte, ihr aber auf legalem Wege zum Erfolge zu verhelfen wünschte. Protasewicz stellte Cyrus dar, daß er eine gemeinsame, einträchtige — also der Union von Lublin entsprechende — Wahl des Erzherzogs durch beide Völker wünsche, die Litauen gegen Moskau besser sicherstellen würde, als die Intriguen der Magnaten, welche die Polen reizen mußten. Hier schien sich den Plänen des Kaisers eine viel entsprechendere Aussicht zu erschließen und hätten die Bemühungen seiner Gesandten und Agenten einen sichereren Grund gefunden, als bei den geheimen Verhandlungen mit einigen in Litauen selbst angefeindeten Magnaten, die sich eigentlich nur von ihrem persönlichen Ehrgeiz leiten ließen. Mußte doch Cyrus im selben Berichte dem Kaiser mitteilen, daß Johann Chodkiewicz ihm nicht ganz zuverlässig schien, daß es sich ihm hauptsächlich darum handle, von den Habsburgern, wie einst die Radziwiłł, den Fürstentitel zu erhalten und dann durch Vermählung seines Sohnes mit der Tochter des Herzogs von Kurland Gothard Kettler dieses Herzogtum für sein Haus zu gewinnen. Solche Motive waren also für ihn, der einst selbst für die Union mit Polen gearbeitet hatte [1]), maßgebend, um sich den Radziwiłł, denen er im Grunde immer abgeneigt blieb, in einem so kritischen Augenblicke anzuschließen.

Cyrus' so inhaltsreiches Schreiben beweist wieder einmal, daß er ein besserer Beobachter als Diplomat war. Es war aber auch überhaupt, wie erwähnt, schon zu spät, seine in Litauen gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen. Hatte sich doch der Kaiser sofort nach Sigismund Augusts Tode, den traditionellen Beziehungen zu den Radziwiłł entsprechend, gerade an den Fürsten Nikolaus Christoph gewandt [2]), um ihm, unter Berufung auf die oft erwiesene Anhänglichkeit seiner Familie an das Haus Österreich, die Unterstützung der habs-

---

[1]) 1562 war er sogar einer der Gesandten, die die vorhin erwähnte Adelskonföderation an den König sandte, um nach der Union mit Polen zu verlangen!

[2]) Niemcewicz: Zbiór pamiętników, II 73/4, ebenso im zweiten Interregnum ibid. S. 74/5; vgl. den Katalog der Raczyński'schen Bibliothek, l. c.

Digitized by Google

burgischen Kandidatur anzuempfehlen und sich mit ihm durch mündliche Aufträge des Überbringers seines Schreibens in vertrauliche Verbindung zu setzen. Nun war es ihm nicht mehr möglich, über die Radziwiłł hinweg Anschluß an ihre Gegner zu suchen.

Alle unvorteilhaften Folgen des verhängnisvollen Umstandes, daß, was Litauen betraf, Maximilian seine Hoffnungen auf jene isolierte, eigennützige und nicht immer zuverlässige Magnatengruppe stützen mußte, traten in beiden, bekanntlich so rasch aufeinander folgenden Interregnen deutlich zu Tage. Ohne näher auf die schon oft geschilderte Geschichte dieser Königswahlen einzugehen, sei zum Beweise nur auf die bemerkenswertesten Umstände hingewiesen.

So ist es höchst bezeichnend, daß gleich am Anfange, als der erste kaiserliche Agent nach Litauen eilte, Chodkiewicz ihm in der allgemeinen Versammlung der litauischen Senatoren nur ausweichend antworten konnte und erst bei einer vertraulichen, privaten Unterredung er und Radziwiłł die Wahl Ernst's für sicher erklärten, wenn nur der Kaiser die vorhin von uns besprochenen Bedingungen annehme, seine Anhänger zu belohnen und eventuell gegen die Polen zu unterstützen verspreche [1]). So mußten die Bestrebungen Österreichs sofort den Charakter geheimer Intriguen annehmen, der ihnen die Mehrheit des Adels abwendig machen mußte, andererseits aber gar keinen Nutzen bringen konnte, da der Kaiser von allem Anfange an schwankte und zögerte, auf die ihm von der Radziwiłł'schen Partei aufgedrängte Taktik einzugehen [2]). Sowohl während des ersten, wie des zweiten Interregnums betonte er in den Aufträgen seiner Diplomaten, daß er die polnisch-litauische Union, das alte Einvernehmen beider Reiche, aufrechterhalten möchte, aber doch im schlimmsten Falle den Vorschlag einer Sonderwahl in Litauen keineswegs endgültig zurückweisen wolle [3]). So zögerte er denn auch in beiden Fällen längere Zeit, eine definitive Garantie zu erteilen, daß er jene so offen gegen Polen gerichteten Bedingungen erfüllen werde [4]), was natürlich die Radziwiłł in Ungeduld versetzte, und erst am 7. Mai 1575 entschloß er sich, ihnen darauf eine feier-

---

[1]) T. Wierzbowski: Zabiegi ces. Maksymiliana II o koronę polską, Ateneum 1879 III 422.

[2]) Vgl. z. B. W. Zakrzewski: Po ucieczce Henryka, S. 97.

[3]) T. Wierzbowski, o. c., III 423/5 (1572): Biblioteka ordyn. Krasińskich 1872, S. 273/5 und 278/9 (die Auszüge aus den Polonica von 1575 in den Anmerkungen).

[4]) T. Wierzbowski, III 428/9, IV 69/70.

Digitized by Google

liche Urkunde auszustellen, in der er alle Forderungen, wie wir sie oben besprochen haben, oft wörtlich ihren Text wiederholend, annahm [1]).

Diese Unentschlossenheit, die allerdings auch mit des Kaisers Beziehungen zu Moskau zusammenhing [2]), worauf hier nicht näher eingegangen werden kann, hatte natürlich zur Folge, daß es auch die Radziwiłł und Chodkiewicz mit ihren Verpflichtungen nicht zu strenge nahmen und schließlich, wie bekannt, bei beiden Wahlen das Haus Habsburg im Stiche ließen. Zuerst war es beide Male Chodkiewicz, der, wie dies Cyrus schon 1572 befürchtet hatte, sich von der österreichischen Partei lossagte, obwohl ihm wirklich der Fürstentitel, das goldene Vließ und reiche Belohnungen für ihn und seine Verwandten in Aussicht gestellt wurden [3]); zu seinem Abfall, der angesichts seines großen Einflusses in Litauen von schwerwiegenden Folgen war, hatten, außer Maximilians II. zögernder Haltung, auch seine Beziehungen zu seinem polnischen Schwager Zborowski und, wie sich nicht leugnen läßt, seine nicht genügend befriedigten Geldforderungen [4]) beigetragen. Am längsten harrten, besonders im zweiten Interregnum, die Radziwiłł beim Kaiser aus [5]), die ja auch noch bei der dritten Königswahl im Jahre 1587 dank ihrer steten Verbindungen mit den Habsburgern den einzigen Stützpunkt der österreichischen Kandidatur in der litauischen Reichshälfte bilden sollten [6]).

Schließlich waren auch immer im entscheidenden Momente die verhängnisvollen Folgen des Mangels an Solidarität zwischen den litauischen Magnatenfamilien deutlich hervorgetreten. 1573 war es der schon erwähnte Fürst Stucki, der die Partei der Chodkiewicz und Radziwiłł in Polen geheimer Wahlintriguen anklagte [7]); während des zweiten

---

[1]) Diese bisher wenig beachtete (vgl. aber W. Zakrzewski, S. 344 Anm. 1) Urkunde ist bei Eichhorn, o. c., Beil. V, aus dem Archiv der Radziwiłł veröffentlicht worden.

[2]) Biblioteka ordyn. Krasińskich 1872, S. 279 Anm. (Antwort des Kaisers vom 22. November 1575 auf die Gesandtschaft Georg Radziwiłls); vgl. die eingehende Darstellung der damaligen österreichisch-moskauischen Beziehungen bei Uebersberger, I 403 ff., 438 ff.

[3]) Wierzbowski, o. c., III 438/9.

[4]) Uchańsciana, V 581; vgl. Bibl. ord. Krasińskich 1872, S. 274 Anm.

[5]) Acta histor. res gestas Poloniae illustr. XI nr. 22.

[6]) Vgl. Uebersberger, I 511.

[7]) Diese schon von Heidenstein erzählte Tatsache muß selbst J. Łappo (I S. 101) zugeben, der sonst immer die Solidarität der litauischen Herren betonen möchte; vgl. auch Traczewskij, S. 344/6 und die Quellen in den Anm. S. 46.

Digitized by Google

Interregnums hatte er sich den Radziwiłł genähert, aber nun waren es wieder Chodkiewicz und Hlebowicz, die ihn, um jene nicht zu mächtig werden zu lassen, ihnen abwendig zu machen suchten [1]). Sogar als es am 1. November 1574 in Wilna zu einer Konföderation des litauischen Adels gekommen war, die sich verpflichtete, nur Erzherzog Ernst zu wählen [2]), waren es vor allem die Radziwiłł und die ihnen nahestehenden Familien Wołowicz, Kiszka, Pac u. s. w., die diesen allerdings nur 26 Unterschriften zählenden Akt zustandegebracht hatten. Das Wahldekret Kaiser Maximilians vom 31. Dezember 1575 [3]), der einzige, aber nicht realisierte Erfolg der habsburgischen Thronbewerbung, bei dem selbst Johann Chodkiewicz schon fehlte, trägt, selbst wenn man den vorhin erwähnten Sawicki mitrechnet, bloß 19 litauische Unterschriften.

Trotzdem also, wie wir sahen, die österreichische Kandidatur in Litauen bei den verschiedensten Parteien beliebt war, wozu nicht wenig der Umstand beitrug, daß sie einen Frieden mit Moskau zu ermöglichen versprach [4]), trotzdem selbst die polnischen Anhänger der Habsburger in Litauen die Hauptstütze dieser Kandidatur sahen [5]), ja selbst die Sonderwahl eines Erzherzogs auf den litauischen Thron in den Bereich der Möglichkeit gezogen wurde, brachten des Kaisers Bemühungen, durch die habsburgische Partei in Litauen eine günstige Entscheidung zu erreichen, keinen Erfolg. Die Hauptursache davon war, daß diese Bemühungen eben nichts anderes waren, als eine Fortsetzung der schon Jahrzehnte zurückreichenden Beziehungen der Habsburger zu einzelnen Familien des litauischen Hochadels.

So lange wirklich einzelne Magnaten Litauens Politik entschieden, konnten, wie wir in den vorhergehenden Abschnitten sahen, diese Beziehungen für das kaiserliche Haus manchmal von Nutzen sein, obwohl schon damals die gegenseitigen Rivalitäten und ausschließlich selbstsüchtigen, ehrgeizigen Motive jener Herren die Bildung einer einheitlichen österreichischen Partei illusorisch machten. Seitdem aber die Verbindung mit Polen nicht nur einer Oberschicht des litauischen Adels

---

[1]) Acta historica XI nr. 6.

[2]) Veröffentl. bei Łappo, I 117 Anm. 3, wo aber leider von den 26 Namen nur die ersten 10, darunter 3 Radziwiłł, angegeben sind.

[3]) Uchańsciana, II nr. 154, vgl. auch I nr. 197.

[4]) Vgl. u. a. die bezeichnenden Stellen in Nik. Chr. Radziwiłł's Brief an Joh. Zamoyski vom 6. September 1574 (Archiwum Jana Zamoyskiego, I nr. 53 S. 71) und in Bischof Krasiński's Wahlrede 1575 (Bibl. ord. Krasińskich 1872, S. 290).

[5]) W. Zakrzewski, S. 298 Anm. 2 (aus einem Schreiben P. Myszkowski's an Dudič).

Digitized by Google

westeuropäische Kultureinflüsse vermittelte, sondern ihn in seiner Gesamtheit zu einem freiheitlichen, regen politischen Leben geweckt hatte, war jene in sich selbst uneinige Gruppe von Oligarchen, welche diesen historischen Prozeß rückgängig machen wollte, nicht mehr von der entscheidenden Bedeutung wie einst. Diese Wendung am Ausgange der Jagellonenzeit hatte zur Folge, daß es den Habsburgern keinen Nutzen brachte, schon mit den Ahnen der nunmehrigen Oppositionspartei Beziehungen angeknüpft zu haben.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Ein Schreiben der Ungarn an die Kurie aus der letzten Zeit des Tatareneinfalles (2. Februar 1242). Es ist ein unerwarteter Zufall, daß neue Kunde über die Tatarenstürme in Ungarn zu Beginn des Jahres 1242 aus Siena kommt; aber die internationale Bedeutung, die diese Stadt im XIII. Jahrhundert auf dem Gebiete des Welthandels errungen hatte, erklärt den Fund ebenso wie ähnliche, so eine Gerichtsurkunde des XI. Jahrhunderts aus dem Molise [1]), die Mitgiftsurkunde für die Gattin Bohemunds V. von Antiochien [2]) oder die nach England bestimmten politischen Briefe Honorius' III., die nie angekommen sind [3]). Wie diese sind auch der ungarische Brief, den ich unten abdrucke, und noch drei andere verlorene und uns nur im Auszug bekannte Schreiben in derselben Sache offenbar in Siena liegen geblieben, ohne an ihren Bestimmungsort zu gelangen. Die Briefe befanden sich ehemals im Archiv des Seneser Dominikanerklosters und sind in dessen altem Urkundeninventar des XVIII. Jahrhunderts verzeichnet [4]); als das Archiv ins Staatsarchiv überführt wurde, sind sie, diesen Bescheid erteilte uns die Archiverwaltung, nicht abgegeben worden, wie auch sonst Verluste des alten Bestands dieses Fonds zu verzeichnen sein sollen [5]). Den vollen Text des einen der vier Schreiben

[1]) Gedruckt in Quellen u. Forsch. aus ital. Bibl. u. Archiven XVI 18.

[2]) Ebenda S. 45.

[3]) Reg. Sen. I n. 698, 716, vgl. Einleitung S. LVI und N. Mengozzi, Il pontefice Onorio III e le sue relazioni col regno d' Inghilterra, in Bulletino Senese XVIII 233—324, der p. 323 n. 9 das zweite der Stücke druckt, vgl. p. 284.

[4]) Vgl. Reg. Sen. I Einleitung S. LV zu Lisini, Inventario generale del R. Arch. di Stato in Siena I (1898) 18 n. 26. Das Inventar ist der Spoglio 47 des Staatsarchivs.

[5]) Lisini l. c. gibt an, daß von 2200 Pergamenen, die das Archiv um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts (wohl nach dem erwähnten Inventar) besaß, nur 621

Digitized by Google

hat uns eine Kopie aus dem Jahre 1702 in der Stadtbibliothek zu Siena erhalten [1]), und aus dem wenigen, das wir über den Inhalt der andern wissen, ist sehr wahrscheinlich, daß sie gleichzeitig abgesandt wurden und im ganzen die gleichen Mitteilungen enthielten; nur die Adressaten und teilweise die Absender waren verschieden. Der erhaltene Text ist von den Kapiteln von Stuhlweißenburg [2]), Gran, Ofen, Veszprim, Fünfkirchen, von den Cisterciensern, Prämonstratensern, Augustinern, Benediktinern, Dominikanern, Franziskanern, Hospitalitern, Templern und Brüdern der übrigen Orden, den Grafen, Rittern, Bürgern und überhaupt der gesamten vor den Tataren in die genannten und andere feste Plätze [3]) geflüchteten Bevölkerung Ungarns an den Papst gerichtet, um den Chorherrn und Propst Magister Salomon aus Stuhlweißenburg als Gesandten zu beglaubigen und sofortige Hilfe zu erbitten; dieselben Absender stellten am gleichen Tage eines der verlorenen Schreiben an den Klerus und die weltlichen Obrigkeiten, an alle Gemeinwesen und die ganze Christenheit, insbesondere an die Mönche an der römischen Kurie aus, das jenem Abgesandten als Geleitbrief dienen sollte [4]). Die

---

ins Staatsarchiv kamen; bei der Neuordnung der Archive unter Großherzog Pietro Leopoldo seien einzelne Urkunden in andere Archive geraten, andere zerstreut worden. Soweit man es jetzt nach dem ebenfalls von Lisini verfaßten Inventario del diplomatico I (1908), das bis 1250 geht, kontrollieren kann, scheinen für diesen Zeitraum allerdings keine Verluste nachweisbar, außer unseren Briefen, die jedoch, weil undatiert, leicht den Nachforschungen entgehen konnten und erst zu Tage kommen würden, falls das wertvolle Urkundeninventar zu Ende geführt würde, was sehr wünschenswert wäre. Vgl. die Bemerkungen Reg. Sen. I Einleitung S. LXXIII.

[1]) Siena Bibl. Com. B VI 14 mit Abschriften von Urkk. verschiedener Archive, vgl. Arch. der Ges. f. ältere deutsche Geschichtsk. XII 745. Auf p. 182 beginnt „Copia di alcune bolle e contratti che si conservano nell' archivio de molto RR. PP. del convento di S. Domenico di Siena nel suo Originale in quest' a. 1702". Dieser Teil reicht bis p. 236, auf p. 218 steht der behandelte Brief.

[2]) Das capitulum Albense ist auf Stuhlweißenburg zu beziehen, wo ein ansehnliches Kollegiatkapitel bestand. Weißenburg, die Siebenbürger Diözese, von den Tataren völlig zerstört: Rogerii carmen miserabile c. 40. Pröpste von Stuhlweißenburg werden damals mehrfach erwähnt.

[3]) Wir werden sehen, daß Ofen sicher, Fünfkirchen wahrscheinlich zur Zeit, da das Schreiben abging, verloren waren; dagegen hielten sich Stuhlweißenburg, Veszprim und Gran.

[4]) Im Spoglio 47 (S. Domenico) unter n. 927: „21 novembre .... Lettera data in Alba, alle quale manca l'anno; vien raccomandato in essa a Patriarchi, Primati, Arcivescovi, vescovi, abbati, conventi, proposti etc., Templai e a frati d'altri ordini e a prelati d'altre chiese, a duchi, marchesi, conti, potestà, cavalieri, giudici, a tutte le comunità e a tutti i Cristiani, e in specie a frati, che abitavano in corte di Roma, Salomone Canonico Albense e Proposto nella chiesa di S. Niccolò d'Alba, scritta dal capitolo Albense, Strigoniense, Budiense, Vesprimiense,

Digitized by Google

andern beiden nur noch auszugsweise erhaltenen Briefe gingen vom Abt des Benediktinerklosters Martinsberg im Bistum Raab im Namen sämtlicher ungarischen Äbte dieses Ordens aus, hatten, so weit es sich aus den erhaltenen Angaben ersehen läßt, den gleichen Inhalt und gingen das eine an den Papst, das andere an das Kardinalkolleg [1]),

---

Samiense, Quinquecchie[si]ense, degl' Abbati, Priori e Conventi Cisterciensi, Premostratensi, di S. Agostino, di S. Benedetto e d'altri ordini, da i frati Predicatori, Minori, Ospitalari, Templari, Conti, Cavalieri, Cittadini e da tutti i Cristiani di tutte le Città, castelli e altri luoghi muniti dell' Ungaria avanzo de' Tartari, nella quale scrivendo essi, che mandavano il predetto Maestro Salomone per impetrar soccorso contro i Tartari appresso la sede apostolica, voglino per cio dare al medesimo sicuro passaporto". — Auch der erste, von Mariä Lichtmeß (2. Februar) datierte Brief, der im gleichen Spoglio unter n. 928 folgt, trägt dort in dem ganz kurzen Regest das Datum des 21. November; offenbar liegt ein Mißverständnis der Festdatierung durch den Verfasser des Spoglio vor, das ich nicht aufklären kann. Wir werden das verlorene Schreiben ebenfalls zum 2. Februar setzen können, zu dem das erhaltene sicher gehört. Das cap. Samiense ist zweifellos ein Abschreibefehler für Jaurinense, Raab. Im erhaltenen Schreiben ist das Wort offenbar durch Versehen des Kopisten ausgefallen. Raab hielt sich gegen die Tataren und wird unter den von den Ungarn besetzten festen Plätzen genannt.

[1]) Im genannten Spoglio n. 519: „S(enza) d(ata) .... Lettera di V. Ministro del Monastero di S. Martino di Pannonia e dell' Università degl' abbati Nigri Ordinis di tutte l' Ungaria col sigillo appeso di cera bianca (figura a sedere); nella lettera non è scritto nè giorno nè l' anno, ed è diretta al Papa, ma non vi si legge al quale. Ricorrono alla santità sua come a singular loro refugio dopo Dio, supplicandola di pronto soccorso, esprimendo nella lettera, come Arcivescovi, Vescovi, Abbati, Monaci, Frati Predicatori, Minori e moltitudine infinita di fedeli era stata uccisa in contumelia del nome Cristiano. Dicono, che i latori della presente sarebbero stati un Canonico Albense e il proposto della chiesa di S. Niccolò Albense loro Nunzi speciali a domandargli soccorso per la chiesa d' Ungaria, pregando la Santità sua a volerli quanto più presto spedire". Daß Salomon, Chorherr von Stuhlweißenburg und Propst von St. Nikolaus daselbst, in zwei Personen zerlegt wird, ist eine Flüchtigkeit des Registrators, der sonst einige Anhaltspunkte dafür bietet, daß dieses Schreiben dem unten abgedruckten mindestens teilweise wörtlich entsprach. — Ebenda n. 1150, undatiert: „Lettera del Ministro del Monastero di S. Maiano o Martino, che ben non s' intende, di Pannonia, alla quale non vi è giorno nè anno, diretta a tutti i Cardinali della chiese Romana, scritta da lui per il convento di detto luogo e per l' università Albense dell' ordine nero, che era per tutta l' Ungharia, per la quale gli domanda pronto soccorso contro i nemici del crocifisso, pregandoli a dar fede a quanto loro esporrà Maestro Salomone, Canonico Albense, Proposto della Chiesa di S. Niccolò d' Alba". Was die universitas Albensis der ungarischen Benediktiner bedeutet, scheint unverständlich, wenn man nicht an die nach Stuhlweißenburg geflüchteten Brüder denkt. Warum flohen sie nicht nach der festen Abtei Martinsberg, die sich behauptete? Es wird ein Irrtum oder Lesefehler vorliegen. Das monasterium s. Martini de Pannonia ist identisch mit dem im abgedruckten Schreiben genannten Mons sacer Pannonie: das bekannte Benediktinerstift Martinsberg in der Diözese Raab.

Digitized by Google

um ebenfalls dem Magister Salomon als Beglaubigung zu dienen. Jene beiden waren vom 2. Februar datiert, während diese, wenn kein Irrtum des Registrators vorliegt, überhaupt kein Datum hatten; da sie aber von demselben Gesandten wie jene zu überreichen waren, können sie nur wenige Tage früher oder später geschrieben sein.

Nun gab es im Februar 1242 — nur um dieses Jahr kann es sich, wie die berichteten Tatsachen zeigen, handeln — bekanntlich keinen Papst, und von dem am 10. November 1241 erfolgten Tode Coelestins IV. wird man in Ungarn bereits Kunde gehabt haben; aber ein Brief König Bélas IV. an den Papst, dessen Name ebenso wie in den beiden an ihn gerichteten Briefen der Ungarn weggelassen ist, beweist, daß man 14 Tage vorher am Hofe annahm, die Papstwahl habe inzwischen stattgefunden oder würde bis zum Eintreffen des Schreibens erfolgen [1]), und ferner zeigt ja der Brief an die Kardinäle [2]), daß man immerhin mit dem Fall einer noch andauernden Vakanz rechnete. Jener Brief Bélas vom 19. Januar (1242), der von Dominikanern überbracht wurde, ist, während von zwei früheren Gesandtschaften des Königs die erste scheiterte, die zweite auf der Überfahrt von Dalmatien nach der italienischen Küste ertrank [3]), an die Kurie gelangt; Innocenz IV. fand ihn einige Jahre später vor und hielt ihn für wichtig genug, um ihn auf der Flucht nach Frankreich mitzunehmen und in Lyon transsumieren zu lassen [4]). Der König weilte, als er nach Rom

[1]) Der Brief Bélas ist gedruckt bei Huillard-Bréholles, Friderici II. historia diplomatica VI 2 p. 902, Reg. BFW. 11377. Für die Geschichte Ungarns verweise ich auf die allgemeinen Hilfsmittel wie F. Krones, Handbuch der Gesch. Österreichs II (1877) 49—96; A. Huber, Gesch. Österreichs I (1885) 422—461; Feßler, Gesch. Ungarns, 2. Aufl. von Klein, I (1867) 351—377 (die magyarisch geschriebenen Werke konnte ich leider wegen Unkenntnis der Sprache nicht heranziehen); für den Mongolensturm genügt der Hinweis auf die eingehende Monographie von G. Strakosch-Graßmann, Der Einfall der Mongolen in Mitteleuropa in den Jahren 1241 und 1242 (1893), der S. 151 über das Schreiben Belas handelt. Die Arbeit von Nikolaus Pfeiffer, Die ungar. Dominikanerprovinz von ihrer Gründung 1221 bis zur Tatarenverwüstung 1241—42, Zürich 1913, reicht nur bis zum Tatareneinfalle. Für den Nachweis einiger Ortsnamen sage ich Oswald Redlich herzlichen Dank.

[2]) Oben S. 663 Anm. 1.

[3]) Strakosch S. 105—106, 125, 151.

[4]) Über die sog. Rouleaux de Cluny (vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I² 155—156) handelt Kehr im Neuen Archiv XIV 362—373, mit wesentlichen Ergänzungen zu Huillard-Bréholles, Examen des chartes de l'église Romaine contenues dans les rouleaux dits rouleaux de Cluni, in Notices et extraits des ms. de la Bibl. Impér. XXI 2 p. 267—363. Bélas Brief, Huillard p. 301 n. 84, ist nur mehr in Kopie von 1413 erhalten: Kehr S. 371. Auch daß, wie noch zu erwähnen ist, das Kardinalkolleg dem Könige antwortete, beweist, daß die Gesandtschaft der Dominikaner ihr Ziel erreicht hat.

Digitized by Google

schrieb, nicht in Ungarn, sondern in Kroatien, im Kloster Časma bei Agram [1]). Die Briefe vom 2. Februar sind in Stuhlweißenburg ausgestellt und begleiten die Gesandtschaft des Propstes Salomon, die nicht im Namen des Königs, sondern unabhängig von ihm im Auftrag der Kapitel und Klöster, Vornehmen und Bürger geschah, also des gesamten Volkes der Ungarn, soweit es sich vor den Tataren in die letzten festen Plätze an der Westgrenze des Königreiches gerettet hatte. Die Gesandtschaft des Propstes Salomon ist demnach von der jener von Béla bevollmächtigten Dominikaner zu unterscheiden; diese erreichten ihr Ziel, Salomon ist nicht so weit gelangt, seine Beglaubigungsschreiben blieben im Dominikanerkloster zu Siena liegen.

Der historische Wert des Berichtes der Ungarn an den Papst liegt nun eben darin, daß er zwei Wochen später als der des Königs abgefaßt ist, der zudem in Kroatien die Ereignisse der letzten Tage in Ungarn noch nicht kannte [2]). So erhalten wir sehr erwünschte urkundliche Aufklärungen über das, was sich etwa seit Mitte Januar auf dem rechten Donauufer ereignet hat, und eine Bestätigung, teilweise auch Ergänzung, der erzählenden Quellen [3]). Béla, der kaum positive Tatsachen zu melden weiß, erwähnt die Zerstörung dreier Kirchen, der beiden Erzbistümer des Reiches, Gran und Kalocza, und des Bistums Raab; die Hirten aller drei Kirchen waren in der fürchterlichen Niederlage bei Mohi am Sajó (11. April 1241) [4]) umgekommen, und auf dies Ereignis, nicht auf die wirkliche Zerstörung der Städte, bezieht sich wohl der Ausdruck ecclesiarum destructarum [5]), wie auch die Antwort des Kardinalkollegs an Béla zeigt, in der es heißt, der König habe die Sache der vakanten Kirchen Ungarns der Kurie em-

[1]) Strakosch S. 151, 161. Béla befand sich bereits am 18. Mai 1241 in Agram und kehrte erst ein Jahr später von Dalmatien, wohin er seine Flucht fortgesetzt hatte, nach Ungarn zurück: Strakosch S. 176.

[2]) Béla ergeht sich in allgemeinen Klagen, ohne sich mit den Einzelereignissen zu beschäftigen; daß der Feind vor fast vier Wochen über die Donau gegangen ist (25. Dezember 1241), scheint er noch nicht zu wissen, er bittet um Hilfsvölker, die mit ihm und den Seinen, deren noch eine nicht unbedeutende Menge übrig sei, nach Ungarn zu schicken sind, presertim ne flumine Danubio transvadato, per quod ipsorum transitum prepotens Dominus hactenus impedivit, ... nostre corone gloria .... amodo deleatur, hält also allerdings den Übergang für möglicherweise bevorstehend, vgl. Strakosch S. 161—162. Übrigens die einzige tatsächliche Angabe in dem Schreiben neben der Erwähnung, daß Gran, Kalocza und Raab vakant sind, siehe unten.

[3]) Thomas von Spalato und Roger von Großwardein.

[4]) Strakosch S. 77—90, bes. 87.

[5]) Über Gran und Raab s. Huber S. 458—460.

Digitized by Google

pfohlen [1]). Unser Bericht schildert zunächst in schwungvollen allgemeinen Ausführungen die von den Tataren angerichteten Verheerungen; mit der Erzählung des Überganges der Feinde über die gefrorene Donau — am Weihnachtstage, wie wir aus anderer Quelle [2]) wissen — setzt aber eine ziemlich vollständige Darlegung der Kriegslage am 2. Februar ein, die um so wertvoller ist, als gerade in diesen Tagen der erfolglose Sturm der Mongolen auf Stuhlweißenburg, wo unser Bericht abgefaßt ist, stattfand [3]). Danach hielten sich auf dem linken Donauufer nur noch einige Orte nördlich der Biegung des Stroms bei Waitzen; östlich der Linie Waitzen—Budapest—Kalocza scheint dies Ufer gänzlich verloren gegangen zu sein. Die genannten Orte sind Preßburg, Neutra, Komorn, Fülek und Nógrád [4]); diesseits auf dem linken Ufer der Donau hielt man noch Stuhlweißenburg, Gran, Veszprim, Tihany am Plattensee, Raab, Martinsberg [5]), Wieselburg, Ödenburg [6]), Eisenburg, Novumcastrum (Neuhaus in der Gespanschaft Eisenburg?), Zala, Lovka [7]) (nahe der Donau im alten Archidiakonat Maroth zwischen Donau und Save).

Wir wissen, daß die Stadtburg von Gran, die Stadt Stuhlweißenburg und das Kloster Martinsberg „auf dem heiligen Berge Pannoniens" südlich Raab dem Tatarenangriff standhielten, daß Ofen niedergebrannt wurde, daß in den Gegenden von Veszprim und Raab größere Verwüstungen stattfanden; im übrigen sind wir über die Kämpfe in

---

[1]) Von Wattenbach nach Dümmlers Abschrift aus einem Kodex des Petersklosters zu Salzburg in Forsch. z. Deutschen Gesch. XII 643 gedruckt, Reg. BFW. 7382. Das Schreiben ist ungeheuer schwülstig und phrasenhaft, aber an eine Stilübung nicht zu denken, weil in den beiden Schlußsätzen die Anregungen Bélas durchaus sachgemäß beantwortet werden. Daß in der Vertröstung auf eine baldige Papstwahl kein Anlaß liegt, das Schreiben näher an 1243 zu rücken, ist BFW. 7382 richtig bemerkt; über Datum und Beziehung vgl. Strakosch S. 152, bes. Anm. 3.

[2]) Dem bei Matthäus Paris in den Additamenta zu den Chronica maiora erhaltenen Schreiben des Abtes von Marienberg vom 4. Januar 1242, edd. Fejér, Cod. dipl. Hungariae IV 1, 235, MG. SS. XXVIII 209, Luard VI 78 n. 48, Reg. BFW. 13376 mit weiterer Literatur, dazu Strakosch S. 191—193.

[3]) Strakosch S. 171.

[4]) Ich bin nicht sicher, ob dies das Novumcastrum Albe ist; Nógrád heißt lateinisch Novumcastrum. Phitek ist ein Versehen für Philek (Fülek) im Neograder Komitat. Das platte Land in diesen Gegenden, so um Neutra, Nógrád, Preßburg, war bald nach der Schlacht von Mohi, etwa seit Juni 1241, von den Tataren verwüstet worden: Strakosch S. 157—158.

[5]) Mons sacer Pannonie, s. o. S. 663 Anm. 1.

[6]) (In castro) de Suppuno, jedenfalls Sopronio zu emendieren.

[7]) Der Name Leucha begegnet in den Rationes collectorum pontificiorum in Hungaria (Mon. Vat. hist. regni Hungariae illustr. series I tomus I) p. 465 (dort

Digitized by Google

Ungarn von der Überschreitung der Donau durch die Tataren bis zu deren Abzug (Ende März oder Anfang April) schlecht unterrichtet [1]), so daß die Nachrichten des vorliegenden Briefes eine willkommene Ergänzung bieten. Daß Ofen fehlt, ist selbstverständlich; sein Kapitel hatte sich wohl nach einer der Burgen oder Städte, vielleicht nach Stuhlweißenburg, gerettet. Dasselbe mag von Fünfkirchen gelten, das nicht unter den noch verteidigten Orten genannt wird und von dem auch sonst wahrscheinlich ist, daß es damals Schaden litt [2]). Die andern Kapitel gehören Städten an, die sich bis zuletzt hielten. Die Aufzählung ergibt ferner auch die Ausdehnung, die die tatarische Invasion auf ihrem Höhepunkt erreichte: auf dem linken Donauufer widerstanden die festen Plätze der Komitate Preßburg, Komorn und Neutra, auf dem rechten haben die Mongolen wahrscheinlich das Land zwischen Drau und Plattensee größtenteils überrannt [3]) und auch an diesem, ja jenseits des Bakonyer Waldes gebrandschatzt [4]); Fuß gefaßt haben sie jedenfalls hier wenigstens bis Anfang Februar, vermutlich aber auch später nur auf dem Lande und in unbeschützten Ortschaften: der einzige feste Platz, der ihnen erlag, war Ofen.

Diese kurzen Bemerkungen, neben denen ein besserer Kenner der ungarischen Geschichte dem Dokument gewiß noch manche weiteren Aufschlüsse wird entnehmen können, mögen hier zum ersten Verständnis der historischen Bedeutung des Schreibens hinreichen. Der Verfasser trägt eine gewisse Bescheidenheit nicht ohne Absicht zur Schau; er will nicht durch wortreiche Klagen die delikaten Ohren des Papstes verletzen: es klingt wie Ironie, wenn man an die ermüdend hohlen

---

ein Nicolaus de Leucha, Domherr von Gran) und 269 Lewka = Lovka im Bistum Fünfkirchen, im alten Archidiakonat Maroth, oder Luka (Léka) im Komitat Eisenburg.

[1]) Strakosch S. 170—172; S. 171: „Über die sonstige Tätigkeit der Mongolen auf dem rechten Donauufer wissen wir wenig".

[2]) Ebenda S. 172.

[3]) Das ist anzunehmen, weil in dieser Gegend außer Lovka keiner der genannten festen Plätze liegt. Ist die Annahme richtig, so erklärt sich, warum König Béla in Kroatien so wenig über die Ereignisse in Ungarn wußte: er war von seinem Lande abgeschnitten, in das er nur mit päpstlicher und venetianischer Unterstützung zurückzukehren hoffen konnte. Dann ist aber auch das selbständige Handeln der Ungarn, deren Herrscher nicht erreichbar war, verständlich.

[4]) Strakosch S. 172 zeigt, daß ein Ort westlich von Raab seit dem Tatareneinfall bis 1267 unbewohnt blieb. Über die Diözesen sind die der Geogr. eccl. Hung. ineunte s. XIV (1891) beigegebenen vorzüglichen Diözesankarten für das XIV. Jahrhundert hier überall zu vergleichen.

Digitized by Google

Phrasen der Antwortschreibens der Kardinäle an Bela denkt[1]). Nun ist der Stil unseres Schreibens durchaus gefällig, ja fast elegant; wir erinnern uns, daß in Stuhlweißenburg Italiener lebten, die in jenen Schreckenstagen mit den Waffen in der Hand für ihre ungarischen Gastfreunde gefochten haben[2]); vielleicht haben sie für deren Sache auch mit der Feder gewirkt. Jedenfalls stammt unser Bericht von einem Geistlichen; die Vulgata ist so stark und so frei benützt, daß die oft nur in einem Worte bestehenden Anklänge zum großen Teile nicht genau bestimmbar sind; wo wirkliche Zitate vorliegen, wurden sie kenntlich gemacht.

Die Kirche und der Laienstand Ungarns bitten den (zu erwählenden) Papst um Hilfe gegen die Tataren, die unter entsetzlichen Verwüstungen bis an die Donau vorgedrungen sind, diese, als sie gefroren war, überschritten und die in eine Reihe fester Plätze geflüchtete Bevölkerung bedrohen. Sie senden den Magister Salomon, Chorherrn zu Stuhlweißenburg und Propst von St. Nikolaus daselbst, und andere Boten mit der Bitte, diese bald mit Bescheid zurückzuschicken.

Stuhlweißenburg, 2. Februar (1242).

Orig. verloren, ehemals in Siena, S. Domenico. — Siena Biblioteca Comunale B VI 14 p. 218—221 Cop. von 1702 mit dem Vermerk: „Si conserva la detta lettera in detto Archivio di S. Domenico al numero 928". Siena Archivio di Stato Spoglio tom. 47 (Contratti .... di S. Domenico) n. 928 Regest s. XVIII.

Sanctissimo in Christo patri ac domino .. divina providentia sacrosancte Romane Ecclesie summo pontifici capitulum Albense, Strigoniense, Budense, Vesprimiense[a]), Quinqueecclesiense, Cisterciensis, Premonstratensis, sancti Augustini et sancti Benedicti ordinum abbates, priores et fratres, fratres Predicatores, Minores, Hospitalarii, Templarii ac aliorum ordinum fratres, comites, milites, cives, burgenses et alie universitates utriusque sexus in predictis civitatibus, castris et comitatibus ac aliis locis munitis collecte de regno Ungarie, residui scilicet Tartarorum, terram ante sacros pedes

[1]) Ne etiam prolixitas litterarum aures delicatas offendat. Den Ausdruck aures delicatae lesen wir in klassischer Literatur nur bei Quintilian, Instit. orat. III 1, 3, vgl. Paneg. XI 13. Vgl. o. S. 666 Anm. 1.

[2]) Strakosch S. 171 Anm. 4 weist die Latini, die Thomas von Spalato als Verteidiger von Stuhlweißenburg nennt, in Urkunden von 1221 und 1226 nach. Über Handelsbeziehungen der Italiener, insbesondere der Venezianer, mit Ungarn s. Schaube, Handelsgesch. der roman. Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge (in v. Belows und Meineckes Handbuch der mittelalt. und neueren Gesch.) S. 453—455.

[a]) Ergänze Jaurinense, s. o. S. 662 Anm. 2.

Digitized by Google

osculari. Cum sacrosancta Romana Ecclesia omnium ecclesiarum mater sit et magistra, et ad ipsam solam tamquam ad[a]) matris gremium aliarum ecclesiarum, maxime tribulatarum et, quid agere debeant, ignorantium, solum residuum sit post Deum oculos elevare[1]), et ad hoc divina procurante clementia de vobis, pater sancte, universali ecclesie sit provisum, ut vos exemplo misericordis et miserantis Domini[2]), cuius vices geritis in terris, misericordiam geratis erga omnes, presertim erga illos, qui in contumeliam nominis crucifixi miserabiliter sunt afflicti, confidens in id ipsum non immerito ecclesia regni Ungarie, multis variisque attrita periculis et fere quasi nichilo facta similis, ad vos tamquam ad singulare post Deum refugium velut caligantes pre lacrimis oculos de profundo elevat tormentorum[3]), sperans sane et hoc firmiter tenens, ut, si apostolica pietas festinato remedio succurrat eidem, mox adiciet, ut resurgat[4]). Itaque vestre paternitatis sanctitas nosse velit, quod inimici crucifixi, qui Tartari nuncupantur, nostris, ut credimus, hoc peccatis exigentibus subito et quasi ex improviso in Ungariam irruentes ipsum regnum usque ad flumen Danubii in parte maxima devastarunt; occiderunt etenim episcopos, abbates, monachos, fratres Predicatores, Minores, Templarios[b]), Hospitalarios, prepositos, archidiaconos, canonicos, sacerdotes, clericos, comites, milites, infantes vagientes et ceterorum utriusque sexus hominum, quos incaute divisos repererunt[5]), multitudinem infinitam, sed et iuvenem simul ac virginem, lactentem cum homine sene[6]) ignis vorax exussit[7]), super quos nec quidem remanserunt vidue lamentantes, ita ut iam in nobis prophete[8]) lamentum sit completum interfectorum multitudinem inconsolabiliter deplorantis. Sed et qui quasi vestiebantur[c]) in croceis[9]), indifferenter ad captivitatem cum pauperibus abierunt[10]) et — quod hiis omnibus miserabilius est et abhominabile — incenderunt in sanctuario Dei[11]) simul cum laico sacerdotem, reliquias sanctorum et ipsum corpus dominicum pedibus ad sue dampnationis augmentum conculcantes, ecclesias etiam in stabula et sanctorum sepulchra in iumentorum presepia transmutarunt[d]). In hac igitur nocte tribulationis[12]) corde simul et ore clamantes vestre sanctitatis aures prece intentissima perpulsamus, quatinus introeat in conspectu misericordie vestre gemitus compeditorum, ut fiat ultio sanguinis servorum Dei, qui effusus est[13]), ymmo contumelie nominis crucifixi, ut homicide

---

[1]) Vgl. 2 Paralip. 20, 12: sed cum ignoremus, quid agere debeamus, hoc solum habemus residui, ut oculos nostros dirigamus ad te.

[2]) Miserator et misericors Ps. 85, 15. 102, 8. 110, 4. 111, 4. 144, 8. Iacob. 5, 11.

[3]) Vgl. Thren. 2, 11: Defecerunt prae lacrimis oculi mei; 3 Reg. 14, 4: caligaverant oculi eius prae senectute (dazu Gen. 48, 10).

[4]) Ps. 40, 9: numquid, qui dormit, non adiciet, ut resurgat?

[5]) Vgl. Prov. 23, 28 und Iudic. 20, 48.

[6]) Deut. 32, 25.

[7]) Vgl. Levit. 6, 10: vorans ignis exussit.

[8]) Nahum 3, 3. [9]) Vgl. Thren. 4, 5. [10]) Ibid. 1, 18.

[12]) Vgl. Ps. 73, 7.

[11]) Vgl. Gen. 35, 3 und öfter: die tribulationis.

[13]) Ps. 78, 10—11: Ultio sanguinis servorum tuorum, qui effusus est. Introeat in conspectu tuo gemitus compeditorum.

[a]) at. [b]) templares. [c]) vescebantur. [d]) trasmutarunt.

Digitized by Google

simul et sacrilegi ac blasphemi [1]) secundum sue malitie multitudinem iudicentur [2]), sentientes eum, in quem transfigere presumpserunt [3]) [a]). Sed et nos adversariis nominis Christi ad portas Danubii pro posse resistentes ad auxilium matris ecclesie respeximus, et non erat [4]). Congelato [b]) tandem Danubio transeundi ad nos liber eis aditus ubique patuit et facultas. Denique transeuntes discurrunt per provincias pleni iniqua cogitatione [5]), malitie sue complere propositum cupientes [6]); nos vero quam plures et competenter armati in castris de Alba, de Strigonio, de Vesprimio, de Tyhon, de Iaurino, de Monte sacro Pannonie, de Mussun(o), de Suprun(o) [c]), de Ferreocastro, de Novocastro, de Zala, de Leuca et aliis castris et locis circa Danubium munitis, ultra vero de Posonio, de Nitria, de Comarun, de Philek [d]), de Novocastro Albe et aliis castris et locis similiter munitis recepimus nos, post Dei misericordiam sanctitatis vestre et ecclesie Dei auxilium prestolantes et firmiter sperantes, quodsi miserantes nostri celeri nobis subsidio subvenire velitis, ipsis inimicis posse resistere, licet ab eorum fraudolentia, que ubique ipsorum potentia maior est, pluries impugnemur. Unde paternitatis vestre sanctitatem corde contribulato [7]) et voce lamentabili [8]) deprecamur, quatinus magistrum Salamonem carissimum nobis in Christo Albensem canonicum et prepositum ecclesie sancti Nicholai Albensis et socios eiusdem, latores presentium, speciales nuncios nostros, quos ad pietatis vestre pedes pro subsidio ecclesie Ungarice a vobis impetrando destinamus, misericorditer audire et liberaliter exaudire dignemini propter Deum et, quia mora nobis est periculosa, eos ad nos ad honorem Dei et vestrum, quanto citius fieri potest, remittatis expeditos. Sed quoniam nostre desolationis abhominationem [9]) longum et quasi propter infinitatem sui impossibile est [per] [e]) singula enarrare, ne etiam prolixitas litterarum aures delicatas offendat, ipsis presentium latoribus fidem in omnibus plenissimam dignemini adhibere, que sanctitati vestre ex parte nostra duxerint proponenda. Datum Albe in die purificationis virginis gloriose.

Frankfurt a. M. Fedor Schneider.

---

[1]) Vgl. 2 Mac. 9, 28: homicida et blasphemus; Act. 19, 37: neque sacrilegos neque blasphemantes.

[2]) Vgl. 1 Mac. 7, 42: et iudica illum secundum malitiam illius.

[3]) Vgl. Zach. 12, 10: aspicient ad me, quem confixerunt; Ioh. 19, 37: videbunt, in quem transfixerunt.

[4]) Ps. 70, 12: in auxilium meum respice; Iob. 30, 13: et non fuit, qui ferret auxilium.

[5]) Dan. 13, 28.

[6]) Vgl. 1 Reg. 20, 7: completa est malitia eius, dazu v. 9; 25, 17; Is. 40, 2.

[7]) Vgl. Ps. 33, 19: qui tribulato sunt corde.

[8]) Vgl. Ierem. 9, 19, und dazu 31, 15: vox lamentationis.

[9]) Matth. 24, 15. Marc. 13, 14: abominationem desolationis; vgl. Dan. 9, 27.

[a]) persumpserunt. [b]) Congellato. [c]) Suppuñ; s. o. S. 666 Anm. 6. [d]) Phitek; s. o. S. 666 Anm. 4. [e]) wohl zu ergänzen.

Nachtrag zu S. 622 Anm. 4: Die Angabe im Spoglio 47, daß zwei der Briefe vom 21. November wären, beruht auf einer Verwechslung von Purificatio und Presentatio b. Marie virg.; diese wurde durch Sixtus IV. in das römische Brevier aufgenommen und am 21. November gefeiert: H. Kellner, Heortologie[2] (1906) S. 193. Die Verwechslung erklärt sich aus dem Umstande, daß Festdatierung in Italien ungebräuchlich war.

Digitized by Google

S. Florian und Rosdorf. 1. S. Florian. K. Schiffmann hat sich in seinen „Beiträgen zur historischen Topographie Oberösterreichs“ in diesem Bande der Mitt. d. Inst. S. 345 ff. auch mit S. Florian und Rosdorf beschäftigt. Ich habe in den Abhandlungen über die passio s. Floriani und die mit ihr zusammenhängenden Urkundenfälschungen in der Archivalischen Zeitschrift N. F. Bd. VIII u. IX den in den Traditionen der Frauen Liutswind und Brunhild erwähnten heil. Florian auf den Ort S. Florian am In bezogen und denselben als die älteste Stätte der Verehrung dieses Heiligen bezeichnen zu müssen mich veranlaßt gesehen.

Schiffmann meint, es läge doch näher, für die Kultusstätte die heutige Filialkirche S. Florian, eine Viertelstunde n. ö. von Helpfau, anzunehmen, weil selbe mitten im Matiggau gelegen sei, in welchem sich das vergabte Gut befand; das Verhältnis der beiden Kirchen zu einander könne, wie Beispiele zeigen, das gerade umgekehrte, demnach S. Florian die ältere und Helpfau die jüngere, daher S. Florian eine der ältesten drei Florianskirchen gewesen sein.

Diese neu aufgestellte Vermutung fällt in sich selbst zusammen, weil die genannte Kapelle (nicht Kirche) erst im Jahre 1403 von dem Bischof Jorg von Passau konsekriert worden ist, was S. bei Pillwein Inkreis S. 299 oder meiner zweiten Abhandlung S. 249 (Z. 12 v. u.) nachzuschlagen übersehen hat. Der Bestand der Kapelle durch ganze Jahrhunderte vor der Konsekration ist außerdem weder erwiesen noch überhaupt nachweisbar.

2. Rosdorf. Schiffmann bestreitet, daß in der karolingischen Zollordnung von 904 Rosdorf als der erste Landungsplatz und als die erste Zollstätte nach Passierung des Passauer Waldes genannt werde. „Mit nichten“ sagt er mit aller Bestimmtheit. „Die Landungsstelle ist hier nicht genannt, sondern der erste Handelsplatz am linken Donauufer landeinwärts“. In dem Passus der Zollurkunde „Naves vero, que ab occidentalibus partibus, postquam egresse sint silvam Pataviam et ad Rosdorf vel ubicunque sedere voluerint et mercatum habere, donent pro theloneo semidragmam“ gehört nach seiner Meinung Rosdorf doch sachlich und grammatikalisch zu „vel ubicunque sedere et mercatum habere voluerint“.

Deshalb hält er meine Auffassung, als sei Rosdorf ein Landungsplatz, also an der Donau gelegen, für eine irrige und fügt mit gleicher Bestimmtheit bei: „das Rosdorf der echten Florianer Urkunde 1111. 23. 8 („ad Bercheim [mansus] dimidius, ad Rostorfh dimidius“ o.-ö. U.-B. II. 140) lag aber sicherlich in dem ein paar Jahre zuvor dem Stifte geschenkten Gebiete Eppos von Windberg“.

Digitized by Google

Aus der Reihenfolge der in einem S. Florianer Urbar von 1386 aufgezählten Abgaben vom Zehent zu S. Peter, vom Hause daselbst, vom Burgrechte ebenda, vom nicht bestimmbaren Ach, vom Acker in Röstorf, vom Zehent in Eidendorf, vom Zehent in Würtzling [Petersberg], von S. Stefan am Riedl schließt er, daß Rosdorf nicht zu weit von S. Peter entfernt gewesen und eine nähere Umschau in der Umgebung weise mit ziemlicher Sicherheit auf die Ortschaft Dorf bei S. Peter; es sei nicht ausgeschlossen, daß einst S. Peter selbst Rosdorf geheißen habe und im 14. Jahrhunderte die ursprüngliche Bezeichnung nur mehr an einer Pertinenz haften geblieben sei.

Auf welche Weise S. zu dieser Vermutung und in Konsequenz derselben zu seiner überraschenden neuen Übersetzung der oben angeführten Textstelle gelangt ist, erfahren wir nicht aus dem Aufsatze 2 der Mitteilungen, wohl aber aus dem Feuilletonartikel „S. Peter am Windberg", welchen S. unter Berufung auf ersteren am 30. September 1915 im Linzer Volksblatte, dem Organe des Linzer Bischofs, veröffentlicht hat. „Rosdorf — heißt es darin — besaß im 9. Jahrhundert Graf Wilhelm der Ostmark, der es um 830 dem Stifte S. Emmeram in Regensburg schenkte [„Insuper et quicquid ad Rosdorf habere videbatur, omnia et ex omnibus rebus ex illa parte Danubii, quicquid sibi pertinebant in mancipiis et aedificiis ac vineis cultis et incultis totum et integrum" lautet die maßgebende Stelle in der Bestätigung Königs Ludwig des Deutschen 853. 18. 1 o.-ö. U.-B. II. 17]. Dieses hat bald darauf hier eine Kirche errichtet, was man aus dem Patrocinium schließen könne, denn der heilige Petrus war der Patron der Domkirche in Regensburg und Schenkungen zum Bischofkloster daselbst geschahen mit der Widmungsformel „ad casam quae constructa est in honore s. Petri et s. Emmerami". Nun ist es auch verständlich — fährt S. fort —, warum die karolingische Zollordnung von 904, die auf die den ganzen Donauhandel beherrschenden Regensburger Kaufleute zurückgeht, das ziemlich weit landeinwärts gelegene Rosdorf —S. Peter eigens erwähnt. Es war eben ein regensburgischer Ort und zu Beginn des 10. Jahrhunderts offenbar ein schon bekannter Handelsplatz für eine weitere Umgebung. Um das Jahr 1100 dürfte die Bezeichnung S. Peter schon längere Zeit geläufig gewesen sein und der ursprüngliche Name Rosdorf blieb, wie die mittelalterlichen Steuerbücher des Stiftes S. Florian lehren, nur an einer Pertinenz haften. Das Verschwinden eines alten Ortsnamens zugunsten der Bezeichnung nach dem Patron der Kirche ist in einer ganzen Reihe von Fällen zu beobachten. „Mit dieser Feststellung, die uns S. Peter am Windberg

Digitized by Google

als eine der ältesten, ehrwürdigsten Kirchen des Landes zeigt, werden hoffentlich die Fabeleien von der späten Besiedlung des Mühlviertels verschwinden".

Die bisher geltende gemeine Übersetzung der fraglichen Stelle der Zollordnung, welcher auch ich zu folgen keinen Anstand genommen habe, lautete nach Riezler, dem Geschichtschreiber Bayerns: „Schiffe, welche von Westen kommend, den Passauer Wald hinter sich gelassen haben und bei oder vor Rosdorf (einem jetzt abgegangenen Orte zwischen Passau und Linz) anlegen und Handel treiben wollen, bezahlen als Zoll eine halbe Drachme. Wollen sie weiter hinab bis Linz gehen („idem scoti, id est si inferius ire voluerint ad Linzam"), so gibt jedes Schiff vom Salz 3 Scheffel, von Sklaven und anderen Waren aber nichts; sie können dann anlegen und Handel treiben, wo sie wollen, bis zum Böhmerwalde" („sed postea licentiam sedendi et mercandi habeant usque ad silvam Boemicam, ubicunque voluerint"). Diese Übersetzung ist ebenso natürlich und klar für Jedermann, der an den Text voraussetzungslos herantritt: wo der Passauerwald vom Strom zurückweicht, liegt Rosdorf als erster Landungs- und Handelsplatz, weiter stromabwärts Linz als zweiter. Im ganzen Mittelalter begleiten die Lastätte für die weiter im Lande drinnen entstandenen Marktplätze das Donauufer und daß hier nur von Landungsplätzen, von welchen aus im Beginne des zehnten Jahrhunderts Handel getrieben wurde, gesprochen wird, kann füglich nicht in Abrede gestellt werden, um so weniger, als eigene von den Landungsorten verschiedene Handelsplätze gar nicht erwähnt sind und die von S. behauptete Feststellung keine solche ist. Woher weiß denn S. überhaupt, daß bald nach der Vergabung Wilhelms (vor 853) S. Emmeram zu Rosdorf eine Kirche errichtet? Woher weiß er, daß der Graf die Ortschaft Rosdorf dem heiligen Emmeram schenkte, da doch König Ludwig nur von einem Besitze in Rosdorf spricht? Weingärten, welche in der Pertinenzformel ausdrücklich hervorgehoben werden, hat es in der Pfarre S. Peter a. W. niemals gegeben, sie deuten daher auf eine andere Gegend, in welcher Reben gezogen wurden, was in der Pfarre Feldkirchen, zu welcher also Rosdorf gehört haben muß, bis vor einem Jahrhundert der Fall war, und da in der Florianer Urkunde von 1111 dem halben Mansus in Rosdorf ein halber Mansus in Bergheim vorausgeht, in dieser letzteren Örtlichkeit aber füglich nur die östlich an Landshag grenzende große Ortschaft dieses Namens in der Pfarre Feldkirchen zu erkennen ist, so gelangen wir nur folgerichtig wieder zur Identifizierung des karolingischen Rosdorf mit der heutigen Hofmark Landshag gegenüber von Aschach an der Donau. Die von S. ange-

Digitized by Google

führte Stelle eines Florianer Urbars macht für die Lage von Rosdorf, wenn man dasselbe in dem Röstorf sicher erkennen könnte, keinen Beweis, da die Örtlichkeiten ohne Einhaltung einer geographischen Ordnung untereinandergemengt sind.

In der Erzählung von der Errichtung einer Kirche in S. Peter a. W. haben Alois Huber und Max Fastlinger bei S. Schule gemacht. Wie ersterer aus einer einzigen Urkunde einen ganzen Roman von der ehemaligen Abtei Traunsee herzustellen verstand, so sieht S. bloß aus dem gleichen Patrozinium der Domkirche von Regensburg und der Kirche am Windberg ohne alle darauf deutende Umstände die Kirche in den Ehren des Apostelfürsten erstehen, die man bisher mit guten Gründen für eine Stiftung Eppos oder seiner Sippe angesehen hat, erklärt S. Peter, welches doch aus Eppos Besitz in jenen des Klosters S. Florian übergegangen war und bei letzterem bis zur Aufhebung des Untertansverbandes sogar ausschließend verblieben ist, kurzweg für einen regensburgischen Ort, der zu Beginn des 10. Jahrhunderts offenbar schon ein bekannter Handelsplatz für eine weitere Umgebung war. Nach diesem Ausspruche blieb ihm freilich nichts anderes übrig, als die bisherige Anschauung von der späten Besiedlung des Mühlviertels als Fabelei zu stigmatisieren, sollte nicht sein Handelsplatz mitten im Nordwalde stehen.

Einer ernstlichen Widerlegung dieser Phantasie bedarf es nicht mehr.

Schließlich bemerke ich noch, daß S. irrt, wenn er behauptet, meine Erklärung des „jetzigen" Namens Landshag (Archiv f. ö. G., Bd. 94 S. 92 Anm.) sei unrichtig; ich habe die Bezeichnung Lantshabe der Urkunden aus der bischöflichen Kanzlei von Passau im 13. Jahrhundert nicht erklärt und überhaupt nicht darauf reagiert, weil ich sie für eine dialektische Mißbildung halte, welche im weiteren Verfolge die Tautologie Landshafen, Landungshafen darstellen würde, abgesehen davon, daß das mittelhochdeutsche neutrum hap und das femininum habe im bajuwarischen Sprachgebiete nicht recht gebräuchlich war.

Nach diesen Ausführungen darf ich wohl meine Identifizierung des alten Rosdorf mit dem nachmaligen Landshag aufrecht halten: Rosdorf war sichtlich die Zoll- und Kaufstatt für die Gegenden der Rotalarii, sowie Muthusir (wie die älteste, wenn auch nicht dokumentierte Form des Ortsnamens Mauthausen gestaltet gewesen sein wird) für jene der Reodarii. Ich kann nicht unerwähnt lassen, daß knapp über den Häusern von Landshag, gegen dieselben steil abstürzend, sich ein an den übrigen Seiten mit einem Graben um-

Digitized by Google

gebenes Plateau erhebt, von dessen östlichem Ende, an welchem ein Turm gestanden sein mag, ein alter Burgweg („Burg“ nennt man dieses Plateau) zum Donauufer führt. Ich habe diese Erhebung mit einigen Aschacher Bekannten im Jahre 1908 bestiegen, Herr kais. Rat Ludwig Benesch (3./4. 1916 †) hat vor mehreren Jahren mit Boussolle und Schrittmaß eine Aufnahme gemacht, welcher er beifügt, daß der Schloßgarten in Linz dieselbe Struktur und ähnliche Lage aufweist, so daß beide Anlagen denselben Zwecken gedient haben könnten.

Graz. J. Strnadt.

Digitized by Google

Literatur.

Urkunden und Siegel in Nachbildungen für den akademischen Gebrauch herausgegeben von G. Seeliger. II. Papsturkunden, bearbeitet von Albert Brackmann (16 Tafeln, 32 Seiten Text). III. Privaturkunden, bearbeitet von Oswald Redlich und Lothar Groß (15 Tafeln, 32 Seiten Text). IV. Siegel, bearbeitet von F. Philippi (11 Tafeln, 34 Seiten Text). Druck und Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1914. Preis eines jeden Teils 5 Mark.

Als zu Anfang des Jahres 1858 Theodor Sickel seine Vorrede zu den Monumenta graphica schrieb, kündigte er an, daß in diese Sammlung nicht bloß Proben von Bücherschrift sondern in besonderem Maße auch Beispiele für die Arten der Urkundenschrift aufgenommen werden sollten. Tatsächlich enthielten die beiden ersten Lieferungen des Werkes, die damals ausgegeben wurden, neben wenigen aus Handschriften geschöpften Abbildungen eine überwiegende Menge urkundlichen Stoffes. Von der dritten Lieferung an ließ der Herausgeber auch eine Scheidung der abzubildenden Schrifterzeugnisse eintreten, die bis zur neunten Lieferung festgehalten und erst in der von Rieger besorgten zehnten verlassen wurde: Lieferung 4 und 8 wurden ausschließlich der Buchschrift, Lieferung 3, 5, 6 und 9 den Urkunden gewidmet, ja einmal ging Sickel in der begonnenen Ordnung noch weiter, indem er in Lieferung 7 keine einzige kaiserliche oder päpstliche Urkunde aufnahm und statt dessen hier eine geschlossene Folge von Fürstenurkunden schuf. Dieses bei dem ältesten auf photographischem Weg hergestellten hilfswissenschaftlichen Tafelwerk wahrnehmbare Streben nach Schaffung besonderer diplomatischer Unterrichtsbehelfe ist in seinem Wert nicht überall erkannt worden und daher nur langsam, nach Überwindung mancher Rückfälle zum Durchbruch gelangt. In das verbreitetste deutsche Lehrmittel der historischen Hilfswissenschaften, die mit Vorbedacht auf paläographische und nicht auf diplomatische Ziele gerichteten Schrifttafeln von Wilhelm Arndt, nahm der erste Herausgeber von Urkundenschrift zunächst nur äußerst spärliche Proben auf und zwar nur solche, die er wegen gelegentlicher Ver-

Digitized by Google

wertung gewisser Urkundenschriften in den codices auch für die Kenntnis der Buchschrift als erforderlich ansah. Zwischen dem ersten Erscheinen der Schrifttafeln (1874) und ihrer unverändert auf diese Grenzen beschränkten zweiten Auflage (1887) kamen allerdings in Frankreich und bald auch in Deutschland Abbildungswerke zustande, welche grundsätzlich und in hervorragender Art dem Studium der Urkundenlehre dienten; zuerst (1878) das an kostbaren Beispielen des privaten Urkundenwesens unerschöpfliche Musée des Archives départementales, dann das in demselben Jahr von Berlin aus angeregte Unternehmen der Kaiserurkunden in Abbildungen, dem bald gleichfalls von deutscher Seite besondere, freilich nicht auf gleicher Höhe stehende Abbildungswerke für die Papst- und Privaturkunden nachfolgten. Im akademischen Lehrbetrieb haben aber diese Sammlungen schon der hohen Kosten wegen nicht annähernd dieselbe Rolle spielen können wie die Tafeln Arndts. So blieb bis um die Wende des Jahrhunderts der Lehrer der Diplomatik darauf angewiesen, sich seine Lehrmittel selbst zusammenzusuchen, und der Anfänger entbehrte dabei vollends der Erläuterungen, die vom Standpunkt der Urkundenlehre an die einzelnen Stücke zu knüpfen waren. Mit der Weiterführung der Arndtschen Schrifttafeln betraut hat Tangl dem dringendsten Mangel im Jahr 1903 durch ein dem alten Bestand hinzugefügtes drittes Heft fürs erste abgeholfen. Indem er auf 37 Blättern bemerkenswerte Beispiele aus der Entwicklung des mittelalterlichen Urkundenwesens zusammenzubringen verstand und diesen mannigfaltigen Stoff nach allen Richtungen sachkundig erläuterte, schuf Tangl ein diplomatisches Lehrmittel, welches seither einer großen Schar jüngerer deutscher und österreichischer Historiker nützlich und vertraut geworden ist. Es wird den Dank, den ihm Lehrende und Lernende dafür zollen, nicht schmälern, wenn jetzt, da die Urkundenforschung wieder um ein Jahrzehnt älter geworden ist, auch eine Schwierigkeit, die sich aus der Benützung jenes dritten Heftes ergab, deutlicher hervorgehoben wird. Gleich dem Bresslauschen Handbuch, das die auf verschiedenen Sondergebieten der Urkundenlehre gewonnenen Ergebnisse zusammenzufassen strebt und dabei doch Schritt für Schritt in die alten Geleise der Spezialdiplomatik zurückkehren muß, bewegt sich auch das dritte Heft der Arndt-Tangl'schen Schrifttafeln in zeitlichem Fortschreiten anscheinend auf dem Weg der allgemeinen Diplomatik, während sein Stoff doch nach spezial-diplomatischen Gesichtspunkten ausgesucht werden mußte und nur im Sinne des spezialdiplomatischen Unterrichts mit wahrem Erfolg verwertet werden kann. Dem Lehrer ist es ja nicht schwer, für sein Kolleg daraus in jedem Fall geeignete Blätter auszuwählen und sie aus anderen Sammlungen, soweit dies nötig und möglich ist, zu ergänzen. Dem Anfänger aber, der das Heft zu selbstständigem Studium benützt, wird das Nebeneinanderlaufen verschiedenartiger Reihen von Urkunden, von denen jede in besonderer Weise betrachtet werden will, wohl oftmals eine empfindliche Störung gewesen sein. Unsere Forschung mag ja immerhin nach den Zielen allgemeiner Urkundenlehre hinstreben, in der praktischen Arbeit muß jetzt und auf lange hinaus die Spezialdiplomatik überwiegen und im Unterricht kann nur bei getrennter Behandlung der Kaiserurkunden, Papsturkunden und Privaturkunden auf sicheren Nutzen gerechnet werden. Sprechen schon diese Gründe dafür, auch in den zum Unterricht dienenden Tafelwerken eine Trennung der

Digitized by Google

drei Hauptgattungen von Urkunden durchzuführen, so fällt in gleichem Sinn noch ein anderer Umstand ins Gewicht. Die reiche Entwicklung der von den Urkunden handelnden Wissenschaft hat auch auf diesem Sondergebiet der geschichtlichen Studien eine fortschreitende Arbeitsteilung erzeugt. Die Zahl derjenigen Historiker, welche durch eigene Forschungen mit allen drei Zweigen der Urkundenlehre vertraut sind, war niemals groß und sie dürfte bei dem auch von den Diplomatikern lebhaft empfundenen Bedürfnis, die allgemeingeschichtliche Arbeit neben der hilfswissenschaftlichen zu verfolgen und selbsttätig zu pflegen, eher im Rückgang als in der Zunahme begriffen sein. Unter solchen Voraussetzungen führt auch die Wahl der Kräfte, die für die Herstellung eines hilfswissenschaftlichen Unterrichtsmittels zur Verfügung stehen, dazu, die Arbeit welche Tangl allein auf sich nahm und in höchst anerkennenswerter Weise löste, die dann auch Steffens in seiner (paläographische und diplomatische Dinge wieder vermengenden) Sammlung sich zugetraut aber nicht bewältigt hat, nach den drei Zweigen der Urkundenlehre zu teilen, damit für jedes dieser Sondergebiete die berufensten Forscher. Auswahl und Erklärung der Bilder besorgen können.

Das ungefähr mögen die Gedanken gewesen sein, die Gerhard Seeliger vorschwebten, als er sich zur Herausgabe des hier zu besprechenden Werkes entschloß und die auf dem Titel genannten Fachmänner für die Mitarbeit gewann. Der von Seeliger selbst übernommene erste Teil, der den Kaiserurkunden gewidmet sein wird, steht noch aus, aber auch die drei vorliegenden berechtigen zu dem Urteil, daß wir es mit einem gelungenen Werk zu tun haben, das dem hilfswissenschaftlichen Unterricht an allen Universitäten des deutschen Sprachgebietes einen starken Schritt nach vorwärts verheißt. Sowohl die Auswahl der abgebildeten Stücke, als auch die Ausführung der Bilder verdienen volle Anerkennung. Brackmann, der in seinem Vorwort neben anderen Fachleuten, besonders P. M. Baumgarten und F. Schneider als seine wichtigsten Helfer rühmend hervorhebt, hat auf 16 Tafeln in 53 Bildern zwar nicht alle aber doch die hauptsächlichsten Formen des päpstlichen Urkundenwesens zur Anschauung gebracht. Er ist dabei, wie es die besonderen Verhältnisse der Kurie durchaus rechtfertigen, nicht bei dem Ausgang des 15. Jahrhunderts, mit dem man das Mittelalter zu beschließen pflegt, stehen geblieben, sondern mit einzelnen Stücken bis weit in die Neuzeit vorgedrungen und es ist ihm gelungen eine erstaunliche Mannigfaltigkeit lehrreicher und inhaltlich merkwürdiger Beispiele zusammenzubringen, ohne daß dadurch das Streben nach Veranschaulichung der Hauptformen gelitten hätte. Von den Privilegien und ihren Fortbildungen sind sechs aus der Zeit von 1020/22 bis 1715, von den Litterae eben so viele aus den Jahren 1120 bis 1447 dargestellt worden, von Breven wurden zwei Stücke von 1462 und 1597, von den Registern je eine Seite aus den Bänden Johanns VIII., Gregors VII. und Innocenz III. aufgenommen, den Adressen, Kanzlei- und Registraturvermerken sind, abgesehen von den auf verschiedenen Tafeln ohnehin ersichtlichen Einträgen, 26 Einzeldarstellungen gewidmet, die, mit 1120 beginnend, namentlich die Kanzleibräuche des 14. und 15. Jahrhunderts reich beleuchten; daneben findet man eine als Konzept vorbereitete Abschrift des 11., eine Legatenurkunde des 12., eine Fälschung des 13., je eine Minute, Kämmererurkunde und

Digitized by Google

Großpönitentiarurkunde des 14., je eine Eidesformel und Prunksupplik des 15. Jahrhunderts. Brackmann hat selbst empfunden und zugestanden, daß damit noch immer kein vollständiges Bild des päpstlichen Urkundenwesens gegeben werden konnte, und er hat namentlich die Übergangszustände in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts als zu schwach vertreten bezeichnet. Ich denke, diese durch den des niedrigen Preises wegen absichtlich eingeschränkten Raum notwendig gewordene Lücke ist zu verschmerzen; Pflugk-Harttungs Specimina können, wenn sie schon für Zwecke der Schriftvergleichung nicht ausreichen, bei aller Mangelhaftigkeit doch als Ergänzung herangezogen werden, um ein Bild von dem Werden der neuen Privilegienform zu geben. Ähnlich verhält es sich mit den Registern, die nach meiner Erfahrung im Unterricht eine viel ausführlichere Behandlung erfordern, als sie an der Hand der Tafeln 4 und 5, die nicht einmal ins 13. Jahrhundert hineinreichen, geboten werden könnte; hier ist und bleibt Denifles Werk der unentbehrliche Begleiter auch für das Kolleg. Daneben werden die Tafeln von Arndt-Tangl und etwa auch die von Steffens nützliche Dienste leisten und Br. hat Recht getan, in der Auswahl der Stücke auf einen gewissen Zusammenhang mit der von Tangl gebotenen Auslese Rücksicht zu nehmen; das Hildesheimer Papyrusoriginal Benedikts VIII. kann nun, wenn man Arndt-Tangl Taf. 80 und Brackmann Taf. 1 zusammenhält, zwar immer noch nicht vollständig, aber doch in seinen wesentlichen Teilen überblickt werden; Br. 13 zeigt die Eidesformel, die zu der bei Arndt-Tangl 103 abgebildeten Provisionsbulle vom Jahr 1472 gehört. Inhaltlich beachtenswerte Stücke enthalten die aus dem Register Gregors VII. ausgewählte Stelle (4[b], wozu Br. eine wertvolle Bemerkung F. Schneiders über den Doppeleintrag des Bannurteils gegen Heinrich IV. mitteilt), ebenso die aus dem Registrum super negotio imperii (5[a], der hier berichtigte Irrtum der Mon.-Ausgabe sowie die Stoffverteilung dieses ganzen Codex sind bei Tuček in den Quellenstudien 2, 72 ff. am bequemsten ersichtlich), die von Br. auch an anderen Stellen behandelte Legatenurkunde betreffend die Kanonisation Annos von Köln (5[c]), die auf Heinrichs V. Romzug von 1111 Bezug nehmende littera clausa von 1120 (6[a]), die vielfach umgeänderte Minute des Schreibens, das Innocenz VI. im Juli 1353 an den griechischen Kaiser Johann Cantacuzenos richtete (10[b]), die auf die Kardinalsernennung vom 1. Juli 1517 bezügliche Bulle Leos X. (14/15[a]), ein Breve Clemens VIII. gegen Cesare d'Este, das im Dezember 1597 erlassen, an mehreren öffentlichen Stellen (ad valvas) von den Cursores angeschlagen und mit einem diesen Vorgang beglaubigenden Zusatz versehen wurde (12[d]), endlich die große in Heftform prachtvoll ausgefertigte Bulle, durch welche Clemens XI. im Jahr 1715 die kirchenpolitischen Privilegien Siziliens aufhob (16).

Mit dieser Fülle weitreichender Beziehungen, die uns aus den von Br. ausgewählten Papsturkunden entgegentritt, vermag der vierte Teil des Werkes, der den Siegeln gilt, nicht den Vergleich auszuhalten, aber sein Wert für den hilfswissenschaftlichen Unterricht steht hinter dem zweiten nicht zurück und man darf sich freuen, daß Seeliger ihn hier einbezogen hat. Philippi, von dem mustergültigen westfälischen Siegelwerk her zur Bearbeitung des sphragistischen Gebietes besonders berufen, hat in der Einleitung zu dem Text desselben über die Grundsätze, die ihn bei der Auswahl leiteten, ausführlich Rechenschaft gegeben. Seine elf Tafeln umfassen

Digitized by Google

262 Abbildungen, wovon 174 auf die deutschen Herrscher von Karl d. Gr. bis zu Maximilian II. und auf deutsche weltliche Siegelführer, 21 auf die Päpste von Hadrian I. bis zu Paul III., 65 auf deutsche Geistliche entfallen. Dazu kommen ein schönes Erfurter Universitätssiegel des 15. Jahrhunderts, das Siegel des Baseler Konzils und vierzehn Beispiele für die verschiedenen Arten der Siegelbefestigung. Zur Verdeutlichung dieser Dinge wird man jetzt neben Ph. mit Nutzen auch die verkleinerten Aufnahmen und die schematischen Darstellungen heranziehen können, welche Ewald in seiner Siegelkunde (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte Abt. IV, 1914) am Schluß bietet. Dasselbe gilt von den Siegelstempeln, von denen Ph. nur drei in einem dem Text beigedruckten Bilde widergibt, während Ewald ihnen vier ganze Tafeln vorbehalten und überdies die Umänderungen und den Nachschnitt von Stempeln durch besondere Bilder anschaulich gemacht hat. Wenn man aber die eigentlichen Siegelbilder vergleichen darf, verdient Ph.'s Zusammenstellung schon um der Ausführung willen den Vorzug. Für diese sind die einzelnen Siegel in Gips abgegossen und nach solchen Abgüssen sind die photographischen Aufnahmen gemacht worden, welche, so viel ich sehe, regelmäßig in Naturgröße, in einigen besonders bezeichneten Fällen auch vergrößert wiedergegeben wurden. Auf solchem im Wesentlichen seit langem eingeschlagenen Weg ist nun aber diesmal eine Gleichmäßigkeit und Vollkommenheit der Bilder erzielt worden, die nicht bloß von den stark verkleinerten und verschiedenartigen Darstellungen bei Ewald sondern auch von anderen rühmlich bekannten Siegelwerken vorteilhaft absticht. Wo sich nun bestimmte Siegel, die Ph. hier abbildet, mit den entsprechenden Bildern in Posses Kaisersiegeln [1]) oder in dem alten Westfälischen Siegelwerk vergleichen lassen, springt die Überlegenheit der jetzt erzielten Ergebnisse in die Augen. Gerade um dieses Verfahrens willen ist dann freilich eine gewisse landschaftliche Beschränkung nicht ganz zu vermeiden gewesen. Wenn man die Papst- und Kaisersiegel beiseite läßt, so zeigt mehr als die Hälfte der Bilder Siegel westfälischen Ursprungs, die übrigen Landschaften treten viel stärker zurück, als es dem wissenschaftlichen Zweck des Unternehmens entspricht; das südliche Deutschland ist, wenn man von den österreichischen Fürsten absieht, fast ganz leer ausgegangen. Bei der ungeheuren Menge der erhaltenen Siegel war es eben nicht anders zu machen, als daß der Bearbeiter die am besten bearbeiteten und ihm am besten vertrauten Gebiete bevorzugte. Die getroffene Auswahl wird dennoch in jeder Hinsicht genügen, um beim akademischen Unterricht die Entwicklung der deutschen Siegel klarzumachen und zur Beobachtung aller der heraldischen, kunst- und waffengeschichtlichen Einzelheiten anzuleiten, die sich an ihnen verfolgen lassen.

Überwiegt bei Philippi der Nordwesten Deutschlands, so haben Redlich und Gross als Bearbeiter der Privaturkunden naturgemäß auf den Südosten das Hauptgewicht ihrer Arbeit gelegt. Aber die in ihrem Teil eingehaltene Auswahl beleuchtet alle Seiten des reichverzweigten privat-

[1]) Über dieses Werk berichtend hat Wibel im N. Archiv 35, 249 f. für Siegelabbildungen die Aufnahme direkt nach den Originalen gefordert, und diese Forderung mag unter Umständen berechtigt sein; ob sie sich für größere Siegelwerke empfiehlt, darf nach der jetzt von Philippi mit Abgüssen erzielten Schärfe der Bilder wohl bezweifelt werden.

Digitized by Google

urkundlichen Wesens und sie unterscheidet sich gerade durch ihre Vielseitigkeit von älteren Unternehmungen ähnlicher Art. Die Tafeln in Posses Lehre von den Privaturkunden hatten sich mit wenig Ausnahmen in den Grenzen der wettinischen Lande gehalten und, sowie das Buch selber, nur ein paar Einzelfragen aus dem weiten Gebiet behandelt, auf das sein Titel hinweist; und auch das dritte Heft der Arndtschen Schrifttafeln, in welchem Tangl die Privaturkunden mit Absicht bevorzugte, hatte für das spätere Mittelalter fast ausschließlich brandenburgische Beispiele gebracht. Redlich und Gross sind über beide hinausgekommen und es ist erfreulich, gerade aus solchem Vergleich zu sehen, welche Fortschritte der dritte, in mancher Hinsicht schwierigste Teil der Urkundenlehre während der letzten Jahrzehnte gemacht hat und wie gut sich das neue Unterrichtsmittel dem jetzt erreichten Stand der Forschung anschließt. An Gattungen, die bei Arndt-Tangl unvertreten blieben, sind hier zu begrüßen drei Bilder zur Geschichte des italienischen Notariatsinstrumentes vom 13. Jahrhundert (Tafel 7), ein Beispiel für die im 14. Jahrhundert gebräuchliche Anwendung des Siegels in fremder Sache (8b), je eine Seite aus dem ältesten Lüneburger Stadtbuch (10a) und aus einem Wiener Grundbuch vom Ende des 14. Jahrhunderts (13b), dann Offizialats- und Ratsurkunden (11a, 10b) und eine Probe aus dem ältesten, 1288 angelegten tirolischen Raitbuch (13a). Die Herübernahme einer langobardischen Urkunde von 769 mitsamt ihrer auf der Rückseite erhaltenen Vormerkung aus dem kostbaren Werk von Bonelli und die Wiedergabe eines Yperner Schuldbriefs von 1288 aus dem Album Belge de diplomatique (1 und 11bc) sichern bemerkenswerten Gebräuchen die gebührende Beachtung, wenn es auch natürlich hier so wenig wie bei anderen Gattungen möglich war, ihre ganze Entwicklung darzustellen. Aber auch solche Erscheinungen, die Tangl berücksichtigte, sind nun durch besonders glücklich gewählte Beispiele neu beleuchtet worden, so das St. Gallener Material des 8. und 9. Jahrhunderts (2a ist nach Schrift und Sprache beachtenswert, 2b zeigt einen der von Redlich auch schon in den Mitt. des Inst. 5 S. 6 berührten Fälle, in welchen die Unterschrift des Gerichtsschreibers nicht eigenhändig ist), die bairischen Traditionscodices (4b ein im Mondseer Codex eingehefteter Einzelakt des 10. Jahrhunderts), die Chirographierung (6a zwei zusammengehörige aber anscheinend nicht genau zusammenpassende Stücke), die Beteiligung der Empfängerhand (6b eine ganz nach dem Muster der päpstlichen Kanzlei von einem Heiligenkreuzer geschriebene Passauer Bischofsurkunde), die Nachtragung der Anfangsworte (8a, deutlicher als in den meisten von Posse, Privaturkunden Taf. 29—32 herangezogenen Fällen), endlich die Beschaffenheit der Konzepte (9, ein geradezu klassisches Beispiel vom Jahre 1299 aus dem Innsbrucker Archiv). Daneben ist auch hier auf den Inhalt der Stücke geachtet und es sind, obwohl das Privaturkundenwesen seltener dazu Anlaß gibt, Urkunden über geschichtlich bemerkenswerte Vorgänge (8a Wahlversprechen des Pfalzgrafen Ludwig für Herzog Albrecht von Österreich von 1292; 15 Antwort der bairischen Herzoge an K. Friedrich III. betreffend die niederländische Erbschaft 1477) mit aufgenommen worden. Die Klarheit und Schärfe der Urkundenbilder ist hier ebenso zu rühmen wie bei dem von Brackmann bearbeiteten Teil und wenn ihnen gute Erhaltung beschieden ist (stellenweises Durchschlagen und Abdrucken der Schrift auf den Kehrseiten der Blätter mahnen

Digitized by Google

zur Vorsicht), so werden sie wohl auf lange hinaus das beste Unterrichtsmittel der Urkundenlehre bleiben. Ungern vermißt man die Zeilenzählung am Rande, auf welche schon die Erklärungen Bezug nehmen und mit welcher im Unterricht mancher Zeitverlust erspart werden kann. Auch würde es die Ordnung der Blätter wesentlich erleichtern, wenn neben der Tafelnummer auch die Zahl des betreffenden Teiles auf jedes einzelne Blatt gesetzt worden wäre. Aber das sind Dinge, die auch der Benützer selbst oder aber eine neue Auflage leicht nachholen kann.

Die von den Bearbeitern beigefügten Erklärungen sind nicht in der unhandlichen Form der Tafeln gedruckt worden wie bei den Abbildungswerken von Arndt, Tangl und Steffens, sondern sie bilden besondere Oktavhefte von je zwei Bogen Stärke, so daß dem vierten Teil auch sehr erwünschte Namen- und Sachverzeichnisse beigefügt werden konnten. Eigentliche Übertragungen der auf den Tafeln wiedergegebenen Texte sind nur bei schwierigeren Stücken geboten worden, so von Brackmann zu dem ersten, in Kuriale geschriebenen Privileg, von Redlich und Gross ungefähr zu der Hälfte der Stücke; so oft es geschah, sind nach Art der paläographischen Abschriften die Kürzungen ersichtlich gemacht. Das ist ebenso zu billigen wie auf der andern Seite der Verzicht auf gekünstelte Nachahmung der Buchstabenformen und Kürzungszeichen in den Siegelinschriften; diese werden bei jedem einzelnen Siegel abgedruckt, jedoch in aufgelöster Form und in einfacher Antiqua. Wo infolge schlechter Erhaltung bestimmte Stellen in der Photographie nicht zum Ausdruck kommen oder des Raumes wegen gewisse Teile der Urkunden nicht zur Abbildung gelangen, hat Brackmann, bei dem solche Fälle öfter vorkommen, zumeist in der Erklärung darüber berichtet (vgl. 5, 6, 14/15 und 16; nähere Angaben fehlen nur bei 2/3 und 10). Überall haben Brackmann, Redlich und Gross an die abgebildeten Papst- und Privaturkunden wertvolle Erörterungen diplomatischer und sachlicher Art geknüpft, die mit reichlichen Literaturangaben versehen das Weiterverfolgen des Gegenstandes nach Form und Inhalt anbahnen; bei Philippi treten die Bemerkungen zu dem einzelnen Siegel zurück, dagegen ist hier durch eine zusammenfassende Einleitung und durch Vorbemerkungen zu den ganzen Tafeln derselbe Zweck angestrebt worden. Da diese Beigaben der Tafeln sich in eng bemessenem Rahmen halten, so wird es nicht zu vermeiden sein, daß diejenigen, die von ihnen im Unterricht Gebrauch machen, da oder dort, je nach der eigenen Anteilnahme an dem Gegenstand, größere Ausführlichkeit oder weitere Hinweise als wünschenswert erachten dürften. Werden nun im folgenden solche Ergänzungen und auch einige Berichtigungen, die mir gerade auffielen, vorgebracht, so soll das nicht Tadel sondern vielmehr ein kleiner Beitrag zur besseren Ausnützung des trefflichen Unterrichtsmittels sein, das jeder Lehrer der historischen Hilfswissenschaften mit aufrichtigem Dank begrüßen muß [1]). Ich

[1]) Einen anderen Standpunkt nimmt Schmitz-Kallenberg ein, der im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft 36, 640 ff. über das Werk berichtet. Er befaßt sich eingehend mit dem auf die Papsturkunden bezüglichen Teil und bietet zu diesem eine Reihe von Erläuterungen und Berichtigungen, wie er sich auch eigens zu diesem Zwecke ein Düsseldorfer Original kommen ließ und auf die Einsichtnahme eines Königsberger Stückes nur wegen des Krieges verzichtete. Ergaben sich dabei manche nützliche Beobachtungen, so ist doch das absprechende Urteil

Digitized by Google

folge bei der Aufzählung dieser Einzelheiten der Reihenfolge des Werkes, indem ich die Teile mit römischen Zahlen, die Tafeln mit arabischen Ziffern bezeichne.

Zu II 1 hätte wegen der erhaltenen Papyrusoriginale am besten auf Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1 ^{2}, 73 Anm. 2 verwiesen werden können; wegen der Kurialschrift auch auf Brandi im Arch. f. Urkfschg. 1, 65 ff.; an Abbildungen dieser Schrift wären außer den angeführten etwa auch die von Brunel (vgl. N. Archiv 39, 233 n^{0} 78) und die im Archivio paleografico fasc. 25 vol. 6 tav. 11, 12 enthaltenen von JL. 4395 zu nennen. In der Schriftübertragung, die um eine Zeile mehr enthält als auf Tafel 1 zu sehen ist, wurde übergangen, daß hinter dem Bene Valete (nicht etwa ein Kreuz, wie S. 3, drittletzte Zeile irrig gedruckt wurde, sondern) mehrere Interpunktionszeichen (Komma) und die Überreste von zwei langen, in der Mitte durchstrichenen s (also wohl das abgekürzte subscripsi) sichtbar sind; der Vergleich mit JL. 4001, 4047 und besonders 4057 bei Pflugk-Harttung, Specimina Taf. 10 und 11 dürfte diesen diplomatisch nicht unwichtigen Befund sicherstellen; vgl. auch Bresslau in Mitt. des Inst. 9, 26 Anm. 2.

Zu II 2 empfiehlt sich jetzt auch ein Hinweis auf den freilich erst nach diesem Werk erschienenen Teil des 2. Bandes von Bresslaus Handbuch S. 153. Gerne sähe man an dieser Stelle oder allenfalls bei Tafel 10^{b} eine Erwähnung der älteren Minuten und am liebsten auch eine Abbildung von einem der acht Florentiner Stücke, die Kehr in den Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 7, 8 ff. behandelt und von denen er eines teilweise im Bilde wiedergibt; oder etwa eine Wiederholung des winzig kleinen Bildchens aus Arch. paleogr. vol. 2 fasc. 2 tav. 19, das sich wohl auch neben dem jetzt auf Taf. 2 dargestellten hätte unterbringen lassen.

Zu II 6 dürfte der Hinweis auf Mon. graphica IX. 4 empfehlenswert sein, wo die Art des aufgeschnittenen Verschlusses besonders deutlich zu erkennen ist. Auch schiene mir, wenn schon der Hinweis auf andere

---

über Brackmanns Arbeit, welches Schm. auf diese Art vertritt, nicht gerechtfertigt, und ich sehe auch zu der besonderen Bewertung von Philippis Teil, der nach Schm. S. 652 „zweifellos" bisher „die beste Leistung" wäre, keinen Anlaß. Ich ändere daher nichts an dem Wortlaut meiner zu Ostern 1915, lange vor Erscheinen der Schm.'schen Kritik niedergeschriebenen Besprechung über Br. und begnüge mich Punkte anzumerken, an denen Schm. zu berichtigen ist. Irrig meint er S. 642 f., daß der in II 1 fehlende Teil des Hildesheimer Privilegs bereits bei Arndt-Tangl Taf. 80 abgebildet sei; es fehlen immerhin noch zehn Zeilen. Die in II 6c enthaltene Tagesangabe lautet II. id. maii, nicht wie Schm. S. 645 liest: II. kal. maii, und daß sie von anderer Hand herrühre, ist mir unwahrscheinlich. Was Schm. S. 644 über ungleichmäßigen Gebrauch der Ausdrücke „Länge" und „Breite" der Urkunde sagt, dessen sich Br. schuldig gemacht habe, erklärt sich, wie ich glaube, daraus, daß die beiden Forscher den Sinn des ganzen Ausdrucks „der Länge nach gefaltet" verschieden auffassen; Schm. scheint an die Richtung zu denken, in der die entstandene Falte läuft, Br. dagegen an die Richtung der vorangegangenen Bewegung des Faltens. — Brackmann hat im Hist. Jahrbuch 36, 927 eine ausführlichere Antwort für ruhigere Zeiten in Aussicht gestellt und sich vorläufig begnügt, auf die anerkennenden Besprechungen von Tangl im N. Archiv 39, 578 und Werminghoff in den Neuen Jahrbüchern f. das klass. Altertum 33 (17, 1914), 644 ff. zu verweisen.

Digitized by Google

bildlich zugängliche Calixtusunterschriften vermieden wird, doch die Hervorhebung des Chi-Rho-Zeichens wünschenswert.

Zu II 8^{b} werden die Unterschiede zwischen den Litterae cum filo serico und cum filo canapis, wie sie von Honorius III. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts gehandhabt wurden, besprochen; dabei sollte aber wohl erwähnt werden, daß auch in der als 8^{b} abgebildeten Urkunde, welche die erstgenannte Art vertritt, das diplomatische Abkürzungszeichen nicht in allen Fällen, wo man es erwarten sollte, angewendet wird (vgl. vestris, vestras Z. 4, nostra Z. 6 u. s. w.); für die genauere Betrachtung der später ausgebildeten Regeln bleibt jedenfalls das vortreffliche Beispiel bei Arndt-Tangl Taf. 89, 90, auf das Brackmann mit Recht hinweist, der beste Ausgangspunkt. Diese beiden und die nächstfolgende Tafel bei Arndt-Tangl hätten dann aber auch unter II 9 wegen der Kanzleivermerke herangezogen werden können.

Bei II 10^{a} ist außer der im N. Archiv 32, 459 ff. von Salomon besprochenen russischen Veröffentlichung Lichatschevs ganz besonders Černik's Aufsatz zu vergleichen [1]), wo neben einer der ältesten bisher bekannten Prunksuppliken noch andere bemerkenswerte Stücke zur Geschichte des Supplikenwesens zu finden sind, darunter ein Brief des Kardinals Bessarion an das Dorothea-Stift in Wien, der gerade über die Behandlung und den Wert der „sola signatura“ gewährten Bitten Aufschluß gibt. Auch Černik's Mitteilungen über Transsumierung einer Prunksupplik, über den bei einem Kardinallegaten eingereichten Supplikenrotulus und über das in Klosterneuburg von 1458 bis 1472 geführte „Suppliken-Register“ verdienten an dieser Stelle der allgemeinen Beachtung empfohlen zu werden.

Zu II 12^{a} mag wegen der littera interclusa, um daran zu erinnern, daß solcher Vorgang nicht nur bei Breven beliebt war, etwa auf Redlich, Wiener Briefsammlung S. 45 N. 40 (Brief eines Kardinals von 1274) und auf Kaiserurk. in Abb. XI, 25 (Schreiben Maximilians von 1488) hingewiesen werden, wegen des Aufkommens der Humanistenschrift auf ein Breve Felix V. von 1441 (Musée des arch. départem. pl. 50 Nr. 129), das noch die alte Minuskel zeigt.

Zu II 12^{d}, wo die Motus proprii erwähnt sind, vgl. Salomon a. a. O. 470. An dieser Stelle wäre auch ein Wort und womöglich eine Abbildung von den Cedulae consistoriales am Platz; vgl. dazu Archivio paleogr. fasc. 23 vol. 2 tav. 100 und fasc. 25 vol. 6 tav. 13.

Zu II 13 könnte wegen des sachlichen Zusammenhanges (vgl. oben S. 679) Arndt-Tangl Taf. 103 angeführt werden.

Bei II 14/15^{b} vermißt man eine Erwähnung der in Z. 14 sichtbaren, durch eine Schnörkellinie verdeckten Lücke.

Zu II 16 vgl. die prachtvolle Bulle in Heftform, die 1441 von Eugen IV. für den Herzog von Burgund ausgestellt wurde, Musée des arch. départem. pl. 47 N. 128; über ein Breve apertum in Heftform von 1610 Salomon a. a. O. 475 nach Lichatschev S. 57.

---

[1]) Berthold Černik, Das Supplikenwesen an der römischen Kurie und Suppliken im Archiv des Stiftes Klosterneuburg, im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 4 (1912) S. 325 bis 345 mit vier Tafeln.

Digitized by Google

Zu III 1, Text S. 2 lies 524 statt 542; die Worte „quidquid homo in loca veneravia contulerit, centublum acepiet et insuper vitam hedernam possedevit" dürfen ohne Zweifel als Arenga betrachtet werden; S. 3 in der Mitte wäre wohl auf Schiaparelli im Archivio stor. Italiano 39, 1907 hinzuweisen gewesen.

In der Schriftübertragung von III 2[a] ist in der Mitte statt męrcede: mercęde zu lesen.

III 4[b] ist auch im Salzb. UB. 1, 911 Nr. 23 gedruckt, wo zwar der Sinn der nachgetragenen Namen, aber noch nicht die Zeit der Nachtragung erkannt wurde.

Zu III 5[b] sei an die über die böhmische Herzogsurkunde gemachten Beobachtungen in den Mitt. des Inst. 32, 650 f. erinnert.

III 15 ist schon gedruckt, und zwar Mon. Habsburgica I, 1, 463; vgl. auch Riezler, Gesch. Baierns 3, 451.

Zu IV 1 und 3 sind die einzelnen Diplome, von denen der Abdruck der wiedergegebenen Kaisersiegel genommen ist, im Anschluß an den unbequemen von Posse geübten Brauch ausschließlich nach Regestennummern angeführt; also auch dort, wo die Monumenta-Ausgabe längst vorliegt, nach den Nummern der Stumpf-Regesten, die, einst so wertvoll, jetzt doch glücklicherweise mehr und mehr ein überholtes Werkzeug der Forschung werden. Es hängt vielleicht damit zusammen, daß auch die auf den Gebrauch der Siegelstempel bezüglichen Feststellungen der Diplomata nicht überall berücksichtigt sind. IV 3,$_1$, der vierte Bullenstempel Ottos III., ist nicht während der ganzen Kaiserzeit dieses Herrschers, wie Ph. angibt, sondern nur 1001 und 1002 in Verwendung nachweisbar, vgl. DD. 2, 392[b] und die wörtlich von dort herübergenommene Stelle bei Posse 5, 16. Die IV 3,$_2$ abgebildete „Bleibulle Kaiser Heinrichs II." ist doch auch in Gold ausgeprägt worden und so erhalten an dem jetzt in Graz verwahrten DH. II. 428, vgl. DD. 3, S. XXX und S. 549 Note f, dazu DD. 4, 430 und jetzt überdies noch Ewald a. a. O. 121 Anm. 3 und 146 Anm. 5. Dagegen ist IV 3,$_3$, der Stempel, den Ph. S. 11 als „Gold- und Bleibulle Kaiser Konrads II." und in der Beischrift der betreffenden Tafel sogar mit „Gold" allein anführt, nur in Blei erhalten und bloß Leo von Ostia bezeugt bei DK. II. 270 sein einstiges Vorkommen in Gold. Die zu dem Siegel der Kaiserin Konstanze IV 3,$_9$ gesetzte Zeitangabe „1186—1197" trifft wohl für die Zeitdauer ihrer Ehe mit Heinrich VI. aber nicht für das Siegel zu; ebenso passen die im Text S. 11 angeführten, auf der Tafel allerdings verbesserten Jahreszahlen bei IV 3,$_7$ zwar für die Regierungszeit Ludwigs des Baiern, aber nicht für die Anwendung seiner herrlichen Goldbulle, bei welcher übrigens auch die von Bresslau, Handbuch 1[1], 932 Anm. 1 beobachtete Randverzierung und die Beschreibung von Haberditzl in den Mitt. d. Inst. 29, 646, die Posse 5, 38 nur wörtlich wiederholt, Erwähnung verdienten.

Zu IV 4,$_3$, einem Siegel Leopolds VI., ist beidemal die Regierungszeit dieses Herzogs gesetzt und zwar mit dem unrichtigen 1236 (statt 1230) als Todesjahr. Dagegen haben Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark S. 148 und Mitis, Studien zum älteren österr. Urkundenwesen S. 420 das Aufkommen dieses Stempels, der übrigens als Münzsiegel angewendet wird (Ph. bildet nur die Vorderseite ab), erst seit 1214 feststellen können.

Digitized by Google

Zu IV 5, 1, dem auffallend gut gezeichneten Siegel der Pfalzgräfin Adelheid, hätten die Bedenken von Bresslau, Handbuch 1 2, 708 Anm. 9 nicht unberücksichtigt bleiben sollen.

Zu IV 5, 2 vgl. Siegenfeld a. a. O. 149 und die dort angeführte Stelle bei Sava.

Zu IV 7, 9 sollte auf S. 5, anstatt S. 9, verwiesen werden, zu IV 11 A 5 lies in der Beischrift der Tafel Paul III. statt Paul II.; im Text sind ferner zu verbessern: zu IV 1 12 statt 1160: 1169; S. 3 unten statt III 17: IV 17 u. dgl., dann kleine sprachliche Fehler S. 1 Z. 9 und S. 8 Z. 5.

So mag es im Einzelnen gerade bei diesem auf die Siegel bezüglichen Teil noch manches zu bessern geben. Aber hier ist ja das Verdienst und der Gewinn der neuen Sammlung nicht in den beigegebenen Erklärungen sondern in den gelungenen Abbildungen zu suchen. Sie werden der Siegelkunde, die bisher über ein gutes und wohlfeiles Lehrmittel überhaupt nicht verfügte, erst richtigen Eingang an den Universitäten verschaffen. Von den diplomatischen Teilen des Werkes darf wohl noch mehr erhofft werden. Wo der Unterricht in der Urkundenlehre zu Hause ist, werden sie es ermöglichen, ihn in engere Fühlung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu setzen und auch auf solche Gebiete auszudehnen, die in den älteren Anschauungsmitteln fehlten; und wo aus Mangel an geeigneten Behelfen dieser Unterricht bisher vernachlässigt war, kann er gefördert von diesem billigen, selbst manchem der Hörer erschwinglichen Behelf nunmehr aufblühen und rasch das Versäumte nachholen. Aufrichtiger Dank gebührt dem Herausgeber, den Bearbeitern und nicht zum wenigsten dem rühmlich bekannten Verlag B. G. Teubner für diese Tat, die dem geschichtlichen Unterricht der deutschen Hochschulen die Wege ebnet. Mögen alle Berufenen sie benützen!

Innsbruck. W. Erben.

Das Königtum der Thronfolger im deutschen Reich des Mittelalters. Von Dr. Franz Becker. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Karl Zeumer. Band V, Heft 3, Weimar 1913. XII und 134 S. 8°.

Die Arbeit ist eine Doktordissertation, hervorgegangen aus dem Rostocker historischen Seminar. Sie überragt weit das Durchschnittsniveau derartiger Schriften. Dem Verfassungshistoriker wird durch sorgfältige und umfassende Quellennachlese zu der behandelten Frage ein reichhaltiges Material zur Verfügung gestellt — in den Anmerkungen; der Text darüber, der dieses Material verarbeitet, leidet an dogmatischar Unfertigkeit. Ich möchte aber daraus dem Verfasser, der ja nicht geschulter Rechtshistoriker ist, keinen zu schweren Vorwurf machen. Forscher mit größerer dogmatischer und methodischer Erfahrung sind an der Schwierigkeit gescheitert, in mittelalterlichen Verfassungsfragen Form und Inhalt, Ausdruck und Sinn, Gewohnheit und Recht zu unterscheiden.

Digitized by Google

Der Fehler liegt an der Arbeitsmethode. Es ist unmöglich, historisches Material zu einer juristisch-dogmatischen Darstellung zu verarbeiten, wenn man mit den juristischen Begriffen so ungeklärte Vorstellungen verbindet wie Becker. Die an und für sich sehr schätzenswerte Arbeitsleistung wäre erfreulicher, wenn sie nichts weiter gebracht hätte, wie die Quellennachlese.

Ficker hat derartige Fragen so angepackt, daß er Urkundenzeugnisse sammelte und nebeneinander stellte, im Text, nicht in Anmerkungen; so, daß Punkt für Punkt die Überzeugung sich aufdrängte: der Masse der Erscheinungen muß eine Ordnung, muß Zwang, muß Gesetz zugrundegelegen haben. Wie eine reife Frucht fiel dann das juristische Ergebnis ab und prägte sich um so deutlicher dem Leser ein, je vorsichtiger, je zurückhaltender es von Ficker zum Schluß als Rechtssatz formuliert wurde. Allerdings ging Ficker dabei stets von einem wohl überlegten Plan aus; so konnte sich dann das Ergebnis wie von selbst in das Gesamtbild der Verfassungsentwicklung einfügen und da eine Lücke ausfüllen. Die richtige Relation zwischen einem besonderen Rechtsbegriff oder einer besonderen Rechtsinstitution und der Gesamtheit der gleichzeitigen Rechtseinrichtungen und Rechtsanschauungen muß beachtet werden, und das kann nur ein Forscher, der die gesamten Verfassungsverhältnisse vollkommen überblickt.

Becker operiert ausgiebig mit den Begriffen „rechtlich", „staatsrechtlich" und speziellen Begriffen, wie Wahlrecht (des Königs und des Volkes), Wahlreich. eidliche Verpflichtung; „Designation" und „Königserhebung" werden unterschieden. Aber die Darstellung zeigt, daß er von einem Staatsrecht des Mittelalters — das ja für den Rechtshistoriker vorläufig eine ziemlich problematische Größe bildet — nur konfuse Vorstellungen hat. Was bedeutet denn „der moralische Anspruch der stirps regia auf die Herrschaft" (S. 4); das „wichtige Recht der Urkundenausfertigung" (S. 10); was ist ein „Vollkönig" (S. 64); was heißt ein „staatsrechtlicher" Gehorsam des Sohnes, im Gegensatz zu einem „natürlichen" (S. 68 f.)? Gibt man sich die Mühe genau zu analysieren, was sich Becker überhaupt als „Recht" vorstellt, so zeigt sich, daß er formelle Gebundenheit ohne weiteres als Recht, als Äußerung von Gesetzmäßigkeit auffasst. Die formale Betätigung des Königs gibt ihm ein Bild „in rechtlicher Hinsicht", dem er die „politische Stellung" — nämlich das historische Bild — entgegenstellt (S. 10; vgl. auch S. 31 f.). Außerdem verwechselt er den Willen des Kaisers mit dem Verfassungswillen. Ferner ist es eine petitio principii, wenn von Anfang an von einer „staatsrechtlichen Bedeutung" der Akte gekrönter Kaisersöhne gesprochen wird: die ganze Arbeit soll ja erst ergeben, inwiefern der formellen Wahl, Krönung, Betätigung des Sohnes bei Regierungshandlungen eine besondere verfassungsrechtliche Stellung des Thronfolgers entsprach. Scheidet man aus der Darstellung alle juristischen Bewertungen aus, so zeigt sich zum Schluß das eigentümliche Resultat, daß gerade solche Thronfolger-Könige, die offenbar tatsächlich keine oder nur sehr beschränkte selbständige Befugnisse genossen, formell mit fast allen Funktionen königlicher Macht ausgestattet waren, z. B. Otto II. (unter Otto I.), während sehr selbständige Thronfolger-Könige mitunter formell in deutlich abhängiger Stellung erscheinen z. B. König Heinrich unter Friedrich II.

Digitized by Google

Daraus ist nur ein Schluß möglich — und der entspricht genau unserer bisherigen Anschauung: daß der designierte Thronfolger weder durch seine Erwählung, noch durch seine Krönung, noch durch seine Teilnahme an königlichen Befugnissen (Mitunterzeichnen, auch Alleinunterzeichnen von Königsurkunden, Mitsiegeln, Zählen der Regierungsjahre von seiner Krönung ab u. s. w.) in eine materielle verfassungsmäßige Sonderstellung einrückte. Die Designation durch den Herrscher (der dabei, den mittelalterlichen Auffassungen vom Thronfolgerrecht entsprechend, durchaus nicht an seinen erstgeborenen Sohn gebunden war) bleibt das wesentliche; und diese Designation war und blieb ein politischer Akt. Ebenso waren aber auch alle Mittel, die der Vater zur Sicherung seiner Designation ergriff, rein politische Akte. Designation und Anerkennung mit allen möglichen Kautelen haben im Deutschen Reich nie einen anderen Charakter als den einer diplomatischen Sicherungsmaßregel bekommen, während sie anderwärts sich zu einer formellen Ausgestaltung des staatlichen Thronfolgerrechts, also zu einem materiellen Verfassungsinstitut entwickeln konnten. Historische Tatsache und juristische Institution müssen hier nach dem Inhalt, nicht nach der Form auseinandergehalten werden.

Von dieser historischen Erscheinung hatte die dogmatische Untersuchung auszugehen. Dann hätte sich daraus die interessante Frage entwickelt, wieweit der Herrscher frei über die Prärogativen seiner Stellung zu Gunsten des designierten Throfolgers verfügen konnte und in wiefern darin im Lauf der Jahrhunderte ein Wandel eingetreten ist. Das wäre ein rein verfassungsrechtliches Problem — auf das Becker bei seiner pseudojuristischen Anschauungsweise gar nicht gekommen ist.

Ein weiteres verfassungsrechtliches Problem, das sich durch die historische Untersuchung aufdrängt: wie allmählich der im Lehnrecht zuerst entwickelte Gedanke des Primogeniturrechts auf das Thronfolgerecht einwirkt, könnte mit dem gebotenen Material nicht gelöst werden, sondern müßte die Nachfolge in die Rechtsstellung der Reichsmagnaten einbeziehen.

Beckers Auslegung maßgebender urkundlicher Ausdrücke ist mitunter willkürlich. Warum soll „elegerunt“ bald mit wählen, bald mit huldigen (S. 60) übersetzt werden? Von der Acclamation, Huldigung, Treueid für Otto II. beim Tode Ottos I. heißt es S. 12: „Staatsrechtliche Bedeutung kommt diesen Vorgängen nicht zu, sie sind eine feierliche Anerkennung“, aber eine S. 129 A. 1 zitierte Stelle aus Ivo von Chartres sagt ausdrücklich, daß der erbrechtlich und durch Wahl bestimmte Thronfolger nur „in regno . . consecratus“ sei. Meint Becker etwa, dies bedeute, daß der Thronfolger beim Tode der Vorgängers ipso iure König geworden sei? Das würde eine Rechtsauffassung voraussetzen, die erst viel später aufkam.

Auf eine falsch interpretierte Stelle hin wird England zum „Wahlreich“ gemacht (S. 2, 132). Sollen wir denn die historische Anschauung von den fortwährenden Erbfolgekriegen in England, von denen sogar bei uns jeder Shakespeareleser etwas weiß, einfach über Bord werfen? Dänemark soll erst 1660 „wirklich“ Erbreich geworden sein — seit dem 15. Jahrh. regiert dort eine Dynastie; sie ist durch Erbfolge auf den Thron gekommen; und genau so die früheren Dynastien. Allerdings, das englische, das dänische Thronerbfolgerecht war nicht von Anfang an genau das moderne — auch heute ist es ja noch in den verschiedenen Monarchien

Digitized by Google

(sogar innerhalb Deutschlands) verschieden genug. Selbst wenn Becker (S. 2, 128) für Frankreich Ende des 9. Jahrh. bis zum Jahre 987 Wahlkönigtum im Gegensatz zum Erbkönigtum der Zeit vorher und nachher annimmt, so läuft das auf eine terminologische Spitzfindigkeit hinaus.

Sowohl die Burgunder wie die Capetinger sahen sich als Erben der Krone an und konnten das nach den Anschauungen ihrer Zeit. Der letzte echte Karolinger galt, genau wie später die jüngeren Capetinger, als Herzog von Lothringen nur noch für einen Magnaten, lehnsabhängig wie alle anderen Magnaten; das kommt in den Quellen klar zum Ausdruck. Sein Erbrecht bestritt niemand, aber andere Magnaten, die auch Erben waren, wurden ihm vorgezogen. Nur für ein modernes deutsches Thronfolgerecht wäre er als letzter Agnat der einzige Erbe gewesen. Aber ein derartiges Thronfolgerecht gab es noch ebensowenig wie ein Recht freier Wahl.

Juristisch stellt sich die Sache folgendermaßen dar: Das Mittelalter kannte weder einen Wahlrechtsbegriff, noch einen Thronfolgerechtsbegriff, der infolge gesetzlicher Fixierung oder infolge wissenschaftlicher Konstruktion fest umschrieben gewesen wäre [1]). Die Thronfolge richtete sich nach Traditionen und nach gemeinsamen Überzeugungen, die im Lauf der Zeit wechseln konnten und tatsächlich sich in den verschiedenen Ländern verschieden entwickelt haben. Ganz unabhängig hiervon lebten und entstanden verschiedenartige Erbfolgeregeln: in den Zivilrechten der verschiedenen Stände und im Lehnrecht.

Ganz allgemein fehlt dem Mittelalter die moderne Rechtsauffassung notwendiger Übereinstimmung zwischen wörtlichem und materiellem Inhalt einer Beurkundung. Wenn man im Mittelalter etwas dokumentieren oder auch nur juristisch spezifizieren wollte, griff man zu irgend einer naheliegenden gangbaren Ausdrucksform. So konnte einerlei juristisches Kleid recht verschiedenen Inhalt decken. Wählen kann Wahl im modernen Sinne bedeuten (bei den kanonischen Wahlen) oder einfache Ernennung (bei Beamtenwahlen) oder Bestätigung (bei den Thronfolgern). Einsetzung zum Thronfolger kann politischer Sicherungsakt sein, aber auch Bestellung zu einem außerordentlichen Vertreter. Wir werden in Fragen des Verfassungsrechts am weitesten kommen, wenn wir uns ganz an das historische Bild halten und danach die juristische Terminologie der Quellen bewerten, nicht umgekehrt. Auch das Verschwinden eines technischen Ausdrucks (wie Designation) muß durchaus nicht Wandel der Einrichtung bedeuten.

Becker bedauert, daß er keine Monographie über das byzantinische Mitkönigtum gefunden und dieses deshalb nicht vergleichend habe heranziehen können (s. 128). In der Tat hätte sich ihm an byzantinischen Beispielen vielleicht am besten die juristische Natur des ‚Thronfolgerkönigtums' erschlossen.

Czernowitz. Dungern.

[1]) Vgl. meine Abhandlung ‚War Deutschland ein Wahlreich', Leipzig 1913, S. 27.

Digitized by Google

Die deutschen Königinnen und Kaiserinnen von Konrad III. bis zum Ende des Interregnums. Von Dr. Wolfgang Kowalski. Weimar. Verlag von Hermann Böhlaus Nachfolger. 1913. IV. u. 146 Seiten 8°.

Im Anschluß an Hellmanns „Heiraten der Karolinger", drei Greifswalder Dissertationen von Plischke, Gerken und Mardus über die Heiratspolitik der Könige und Kaiser von Heinrich I. bis Friedrich II. und drei Dissertationen von Kirchner, Krull und Rodeck über die Eheschließungen der Kaiser und Könige im Mittelalter, versucht Kowalski möglichst alles Material für die Lebensabrisse der Königinnen und Kaiserinnen während des angegebenen Zeitraums, für die Einschätzung der politischen Bedeutung ihrer Ehen, die Form ihrer Eheschließungen, die Form der Krönungen, die öffentliche und die private Stellung der königlichen Frauen in knappen Darstellungen zusammenzufassen. Ein sorgfältiges Personenregister ist beigegeben, außerdem ein Literaturverzeichnis, in dem jedoch auffällt, daß nur wenige Werke aus der familiengeschichtlichen bez. aus der genealogischen Literatur über die Familien der fürstlichen Frauen benutzt worden sind.

Die politische Wertung dieser Ehen ist natürlich nur möglich, wenn man auf die Verwandtschaft der Königinnen eingeht. Dazu dienen z. B. Ahnentafeln, wie sie für sämtliche französischen Königinnen von Le Laboureur schon im 17. Jahrhundert und ähnlich neuerdings für alle englischen Königinnen von Watson im „Genealogist" zusammengestellt worden sind. Für die Frauen der arpadischen Könige von Ungarn hat Wertner in den Jahrbüchern des Vereins „Adler" die Verwandtschaft untersucht. Kowalski geht über die allernächstliegenden Feststellungen nicht hinaus. Vielfach fehlt selbst die Angabe der Mutter der Königin (S. 5, 27, 35, 55, 60). Nur vereinzelt geht er etwas weiter auf die Familienbeziehungen ein, die durch die Ehe angeknüpft wurden. Die dynastischen Beziehungen waren aber im Mittelalter das allerwichtigste! Hier wäre es doch am Platze gewesen, endlich einmal darauf hinzuweisen, daß Kaiser Friedrich II. teils durch Blutsverwandtschaft, teils durch seine Heiraten mit „ganz Europa" — wie wir uns heute ausdrücken würden — vervettert oder verschwägert war. Ohne genealogischen Überblick läßt sich eine derartige Arbeit über die politische Bedeutung von Ehen im Mittelalter allerdings nicht durchführen, und der fehlt Kowalski. Hauptquelle für die Feststellung von Verwandschaften ist ihm Bahnson (Stamm- und Regententafeln zur politischen Geschichte, 1912) — eine dilettantische Kompilation, die kein sorgfältiger Historiker zur Hand nehmen oder gar zitieren darf[1]); außerdem Voigtel-

[1]) Bahnson erklärt in seinem Vorwort selbst, daß er seine Stammtafeln nach Gutdünken aus der Literatur — nicht aus den Quellen — zusammengestellt und versäumt habe, diese literarischen Quellen (die er infolgedessen prinzipiell nicht angibt) auch nur sich selbst zu merken! Tafel 57, 58 des III. Bandes führt er 40 Generationen sagenhafter dänischer Könige vom Jahr 810 rückwärts auf! Tafel I, 96 ist (wohl aus Helmolts Weltgeschichte I. Aufl.?) der neuerdings erst in der Literatur aufgekommene Fehler in der Abstammungsreihe Kaiser Michaels VIII. des ersten Palaiologen (douplos Palaiologos wegen seiner weiblichen Abstammung von den Palaiologen!) aufgenommen; und Ähnliches mehr; von einer kritischen Kontrolle der Daten ist bei Bahnson gar keine Rede. Ein solches Buch ist nicht Quelle für einen Historiker.

Digitized by Google

Cohn! Behrs Generalogien scheint er nicht zu kennen. Es ist doch in Arbeiten, die kritisch sein wollen, ungehörig, sich auf unkritische „Quellen“ zu berufen, wenn bessere Werke zur Hand sind. Die Hauptaufgabe einer Arbeit über die Königinnen bleibt also noch zu tun [1]). In der Beurteilung der politischen Bewertung der Heiraten kommt infolgedessen Kowalski kaum über eine Wiedergabe von Nachrichten hinaus, die sich unmittelbar aus den zeitgenössischen Quellen und aus allgemein geschichtlichen Urteilen entnehmen lassen. So ist eine gewiß anerkennenswerte und brauchbare Notizensammlung entstanden. Aber die kritische Darstellung der mittelalterlichen Geschichte gibt sich heute mit solcher Art „Forschung“ nicht mehr zufrieden.

In der Reihe der Königinnen hätte der Vollständigkeit halber auch die erste Gemahlin Richards von Cornwallis (Isabella, Tochter des William Maréchal Earl of Pembroke, † 1219, und der Isabelle de Clare, heir. 1231, † 1240) erwähnt werden können; wohl auch Bianca Lancia, die nach Ansicht ihrer Zeit mehr als die Concubine Friedrichs II., übrigens ihm ebenbürtig, ja entfernt mit ihm blutsverwandt war. Über Beatrix, letzte Gemahlin Richards von Cornwallis, bemerkt Kowalski richtig, daß sie von Falkenburg hieß, nicht Falkenstein, wie eine Quellenstelle (M. G. SS. XXVII, 502, 15) sagt. Die letzten Feststellungen ihrer Verwandtschaft finden sich aber nicht in der zitierten Bonner Dissertation von Joh. Ferd. Bappert (1905), sondern bei Hillebrand, Annalen d. V. f. nassauische Ak. 35 (1905/6) und 38 (1908); dort ist auch die entscheidende Untersuchung hervorgehoben. Beatrix war also aus dem Hause Cleve, ihre Mutter von Montjoie aus dem Hause der Herzöge von Limburg. Beatrix war verwandt mit den Häusern Limburg, Luxemburg, Flandern, Holland und Brabant; also mit dem König Wilhelm, aber auch mit Adolf von Nassau, Heinrich VII. und dem französischen Königshause. — Irene, Gemahlin Philipps von Schwaben, wird in den Quellen auch Maria und Cecilie genannt; die Mutter mußte hier um so mehr angegeben werden, als vielfach, z. B. von Helmolt, Weltgeschichte, V. (1905), Tabelle S. 96, fälschlich als Mutter Margarete von Ungarn erscheint. Die Mutter war eine Byzantinerin, wie schon Ducange, fam. byz. S. 167 richtig angegeben. Die Kaiserin Irene soll nach Kowalski 1183/6 geboren sein: S. 24 A. 8; Quelle: Bahnson! Ich weiß nicht, woher Bahnson die Daten hat. Nach meinen Notizen sind alle Daten dieser Anmerkung falsch, doch bin ich hier in Czernowitz nicht in der Lage meine Vermerke nachzuprüfen. Ich halte Irene für älter wie ihren Bruder Alexios, den späteren Kaiser, und setzte ihre Geburt mindestens 10 Jahre früher wie Kowalski. Damit würden die Konsequenzen, die er aus dem Alter zieht, um die Frage zu lösen, ob Irene mit Roger, Sohn Tancreds von Lecce, verheiratet oder nur verlobt gewesen, fortfallen. Will man so alte — wenn auch vielleicht nebensächliche — Fragen erledigen, so genügt wirklich nicht eine Berufung auf Bahnson! Wie können wir den Liebhaber-Genealogen Dilettantismus verwerfen und das Mißtrauen gegen die „eitele“ Genealogie predigen, wenn wir in ernsthaften historischen

[1]) Vor langen Jahren habe ich Ahnentafeln sämtlicher deutschen Königinnen und Kaiserinnen zusammengestellt, die als Band III. meiner „Ahnen Deutscher Fürsten“ erscheinen sollten. Der verlegerische Mißerfolg des ersten Bandes hat die Publikation verhindert.

Digitized by Google

Arbeiten uns auf solche unkritischen Arbeiten als einzige Quelle für allgemeingeschichtliche Schlüsse berufen! Vielleicht ist Kowalskis Ergebnis richtig, aber es ist nicht bewiesen. — Irene hatte außer dem Alexios mindestens noch einen Bruder Manuel († 1205/8) und eine Schwester Euphrosine, Nonne, † vor 1208. Vgl, Remling, Gesch. d. B. v. Speyer, I., 429, wo auch ihre Mutter (urkundlich) Hernia = Irene genannt ist. — Die wiederholten genealogischen Notizen über Violante, Gattin König Alfons X. von Kastilien, und ihre Verwandschaft sind falsch: sie war die Urenkelin König Alfons II. von Aragonien; ihr Großvater, König Peter II., war der Bruder der Konstanze, Gemahlin Kaiser Friedrichs II. (zu S. 62 und S. 38 A. 2).

Anerkennung verdient das Heranziehen der päpstlichen Dispense wegen Blutsverwandtschaft mit genealogischer Auflösung. Ich vermisse aber den interessanten Dispens für Friedrich II. und Isabella (gt. Jolanthe) von Jerusalem vom 5. August 1223, dessen Auflössung sich allerdings aus keinem der von Kowalski zitierten Werke entnehmen ließe.

Über die rechtsgeschichtlichen Kapitel hat H. Mitteis, Ztschr. d. Savst. f. RG. germ. Abt. 1913, 486 einige berichtigende Bemerkungen gemacht. Kowalski verzichtet auf juristisch-dogmatische Durcharbeitung des Materials, die ihm wohl fern gelegen hätte. Immerhin wird man einer Polemik gegen Fickers Auffassung des Verhältnisses zwischen Verlöbnis und Vermählung Beachtung zollen dürfen. Um die Frage zu erledigen, war der gewählte Rahmen zu knapp. — Als Materialsammlung ist auch bez. der Titel die Arbeit dankenswert.

Noch zwei Äußerlichkeiten: Den Familiennamen der Beatrix, Mutter Konstanzes von Sizilien, schreiben wir Rethel (statt Retest: S. 21). — Die wiederholt vorkommende Wendung: „Tochter des Königs N. N. und dessen Gemahlin N. N." ist nicht deutsch.

Daß wir von der ersten Gattin des Königs Heinrich Raspe nur den Vornamen kennen, ist richtig (S. 57 A. 2). Sollte es wirklich unseren Genealogen unmöglich sein, von dieser Königsgattin aus dem 13. Jahrh. zu ermitteln, aus welcher Familie sie war? Übrigens ist, nebenbei bemerkt, auch die Mutter König Günters von Schwarzburg bisher nicht urkundlich festgestellt. Das sind genealogische Lücken, wie keine andere europäische Königsgeschichte sie aufzuweisen hat, also wohl Stoffe zu nicht ganz unnützen Untersuchungen für unsere rührigen jüngeren Genealogen.

Czernowitz. Dungern.

Dr. phil. Fritz Schönherr, Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters, Leipzig. Verlag von K. F. Koehler, 1914. VIII und 156 Seiten 8°.

Der Verfasser revidiert die Lehre, daß sich Ende des 12. Jahrh. der Fürstenstand der älteren Zeit aufgelöst und ein neuer Fürstenstand gebildet habe. Urkundliche Nachprüfung und Kritik der Literatur über diesen Gegenstand sind prinzipiell ausgeschaltet. Da es sich um eine Entdeckung handelt, die, seitdem sie Ficker in seinem Buch vom Reichsfürstenstande B. I bekannt gegeben, ziemlich von allen, die sich mit der deutschen

Digitized by Google

Verfassungsgeschichte des Mittelalters zu befassen hatten, übernommen worden ist, ergab sich äußerlich eine Durcharbeitung eines großen Teils der neueren verfassungsgeschichtlichen Literatur seit Erscheinen des Fickerschen Buches. Eine derartige dogmatische „Vorarbeit weiterer urkundlicher Untersuchungen" ist besonders auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte niemals überflüssig. Sie als gesonderte Abhandlung erscheinen zu lassen war hier gerechtfertigt, einmal dadurch daß das behandelte Problem zwar immer mehr als wichtig, ja als zentral für die noch ausstehende Geschichte der Verfassungsreform im 12. und 13. Jahrh. erkannt wird, dann aber auch deshalb, weil, wie Schönherr einleuchtend nachweist, Fickers Resultate vielfach kritiklos, ja unverstanden übernommen worden sind. Allerdings waren die Nachprüfung und das Verständnis erschwert, da Ficker sein Buch nie ganz herausgebracht hat. Auch der inzwischen von Puntschart edierte Band II des Werkes enthält nur Beiträge zur Frage und selbst der noch nicht herausgegebene Schlußband wird eine abschließende Stellungnahme Fickers nicht bringen, geschweige denn eine völlige Erledigung des Problems — soviel wissen wir schon aus Puntscharts Einleitung zum B. II.

Dem versucht Schönherr nachzuhelfen, dadurch daß er aus späteren Arbeiten Fickers dessen Ansichten und Gedanken über die ständische Auflösung und Neuordnung im 12. Jahrh. zu rekonstruieren unternimmt — gründlich, geschickt und klärend. Denn er hat wenigstens nachzuweisen vermocht, daß die Wandlung, die auf Fickers Autorität hin als eine zeitlich genau bestimmte Verfassungsänderung aufgefaßt wurde, für Ficker selbst nur ein Entwicklungsmoment einer längst vorbereiteten Reorganisation darstellte, und daß es Ficker nicht gelungen war, volle Klarheit über die Voraussetzungen dieser Wandlung: nämlich über die ständischen Verhältnisse vor 1180, noch über die Wirkungen, die ständischen Verhältnisse seit 1180, zu gewinnen. Schönherr zeigt außerdem, daß die Literatur seit Ficker darin bis heute nur wenig weiter gekommen ist, daß sie den von Ficker hervorgehobenen Unterschied vor 1180 und der neueren Fürstengruppe nicht genügend in seiner einschneidenden Bedeutung gewürdigt hat, und daß offenbar die Forschung erst dann weiter kommen wird, wenn sie sich allgemein von der Notwendigkeit einer Rekonstruktion der rechtlichen Stellung dieser verschiedenen Fürstenkreise überzeugt. Zutreffend hebt der Verfasser dabei hervor, daß hierzu auch die Frage der Abgrenzung des Magnatenkreises, also das Problem der Fürstengenossen, gehört.

Die Arbeit wird zu einem merkwürdigen Stück deutscher Forschungsgeschichte dadurch, daß Schönherr in strenger Gegenüberstellung die ganze Rechtslage — Abgrenzung, Ursprung, Zusammensetzung des Standes, Zeitpunkt der Reorganisation, lehnrechtliche Verhältnisse, Standschaft der jüngeren Reichsfürsten, je nach den Ansichten Fickers und nach den Ansichten der späteren Schriftsteller durchnimmt. Der zwingende Einfluß Fickers selbst bei den wenigen Forschern, die versucht haben, über seine Resultate hinauszukommen, erweist sich als erstaunlich groß. In 8 Punkten wird schließlich zusammen gefaßt (S. 144—154), was nach dem heutigen Stande der Forschung anerkannt, was behauptet aber unbewiesen ist, und daraus ergeben sich bestimmte Direktiven für künftige Arbeiten.

Es ist selbstverständlich, daß eine so intensive Beschäftigung mit dem Problem unwillkürlich zum Kritiker macht. Es hätte nicht einer Ent-

Digitized by Google

chuldigung bedurft — weil die „quellenmäßige Fundierung" fehle — wenn Schönherr am Schluß zwei Gesichtspunkte feststellt, die ihm für die Lösung des Reichsfürstenproblems wesentlich scheinen: Er glaubt daß „mit den staatsrechtlichen Begriffen, die sich aus der alten Grafschaftsverfassung ergeben" das „Wesen des den Fürstenstand begründeten Lehens, des Fürstentums" nicht erfaßt werden könne. Wenn damit — das scheint mir — in Bezug auf die späteren Fürstentümer vorsichtig ausgedrückt werden soll, daß die Organisation des Reichs in Landeshoheitsbezirke nicht organisch zusammenhängt mit der vorstaufischen Organisation in Grafschaften oder Grafensprengel, so stimme ich Schönherr durchaus zu. (Die Frage, ob die hohe Gerichtsbarkeit eine Grundlage der Landeshoheit ausgemacht habe, ist damit nicht identisch). Also verlangt Schönherr mit Recht eine vergleichende Darstellung der Entwicklung aller einzelnen Territorien. Weiter glaubt Schönherr, das Verhältnis zwischen Herzogtum und Fürstentum werde — wie das übrigens schon von Rosenstock angebahnt worden — bei der weiteren Forschung über den Reichsfürstenstand in erster Linie im Auge zu behalten sein. Auch dies ist gewiß ein nützlicher Gesichtspunkt. Allein man wird sich dadurch nicht verleiten lassen dürfen die anderen Gewalten, die von verschiedenen Kaisern zwischen Grafschaft und Reichsregierung eingeschoben wurden — Pfalzgrafschaft, Rektorat, Landgrafschaft, Landvogtei (im 12. Jahrhundert!) und indirekt sogar die Großvogtei bei Kirchen und Klöstern zu vernachlässigen; Gewalten, die, scheint mir, tiefer in die Reichsorganisation eingegriffen haben, wie aus unseren Rechtsgeschichten zu ersehen ist; die allerdings der rechtshistorischen Erforschung noch schwerer zugänglich sind, wie die Herzogsgewalt. Der Nachweis, daß für Ficker selbst ein Zusammenhang zwischen Herzogtum und jüngerem Fürstenstand stärker in Betracht kam, wie der Einfluß des Lehnsrechts auf diesen jüngeren Fürstenstand, gehört zu den interessantesten Ergebnissen des Buches.

Mir scheint das schlimmste Hindernis für unsere Erkenntnis der mittelalterlichen Reichsverfassung ist, daß wir da immer noch unwillkürlich nach allgemeinen Rechtssätzen oder Rechtsregeln oder nach bestimmt vom Kaiser abgegrenzten Rechtsverhältnissen (Privilegien) fragen. Das ist modern gedacht. Die mittelalterliche öffentliche Rechtsordnung kann nicht so systematisch, wie die moderne, in Institutionen aufgelöst werden, sondern beruhte auf einer Summe höchst verschiedenartiger persönlicher Beziehungen der Menschen, hoher wie geringer, untereinander. Die karolingische Gesetzgebung hat diesen Zustand nur unterbrochen. Seit Ende des 9. Jahrh. ist die Verfassung wieder wie zur Merowingerzeit völlig von individualistischen, durch besondere Bedürfnisse diktierten Rechtsverhältnissen, allerdings von anderen als früher, beherrscht. Die Idee eines Rechtsdualismus sowohl von „frei — unfrei" wie von „Lehnrecht — Landrecht" ist deshalb irreführend und verfehlt. In dieser Beziehung hat unsere Rechtsgeschichte noch manches in ihren Lehren umzuändern. Ein guter Weg zur Einsicht scheint mir nun, abgesehen von denen, die Schönherr anregt, die Erforschung der tatsächlichen Rechtsphären (Abhängigkeits- und Herrschafts- bez. Hoheitsverhältnisse) einzelner Personen, vor allem einzelner Magnaten. Wenn wir z. B. im Hause Savoyen sehen, wie die Kumulation von Grafenrechten und anderen dynastischen Hoheitsrechten in einem leidlich ge-

Digitized by Google

schlossenen Territorium allmählich dem Primogeniturrecht unterworfen wird und so dem Geschlecht eine Zwischenstellung zwischen König und minderen Grafen gibt [1]), so ist es klar, das hier die Auffassung des Hausgebietes als eines Fürstentums sich nur durch die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Stammhalter erklären läßt (das zusammengeerbte Territorium lag teils in Burgund, teils in Italien!). Der Fall braucht nicht als typisch aufgefaßt zu werden, zeigt aber, daß die Untersuchung sich nicht auf die Territorien und die Institution von Zwischengewalten zwischen Königtum und Grafschaft beschränken darf.

Schönherr hat sich das große Verdienst erworben, für alle künftigen Untersuchungen einen festen dogmatischen Boden vorbereitet zu haben.

Czernowitz. Dungern.

Fehr Hans, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern. Jena. Gustav Fischer 1912 XII u. 311 S.

Es war ein glücklicher Griff von Fehr, sich den Weistümern zuzuwenden. Jeder, der sich einmal mit diesen Quellen beschäftigt hat, weiß den Zauber zu schätzen, der von ihnen ausgeht. So etwas, wie herzstärkender Wald- und Wiesenduft. Ungekränkt von jeder Konstruktion, urwüchsig und derb allerdings, doch nicht selten auch poetisch, voll Anschaulichkeit und zumeist durchaus zweckmäßig ist das Recht, das sie enthalten. Leider pflegt die Rechtsforschung sie stiefmütterlich zu behandeln, denn dieser Stoff, riesig aufgehäuft, wird nur selten von kundiger Hand ausgeschöpft. In den letzten Jahren hat Planitz in seinem großen Werk über die Vermögensvollstreckung auch die Weistümer herangezogen. Nun stellt Fehr einen Teil des Familien- und Strafrechtes der deutschen Bauern nach den Weistümern dar.

Fehr hat eine neue Note in die deutsche Rechtsgeschichte gebracht oder vielmehr eine alte neu betont. In seinem geistvollen Buch: Hammurapi und das salische Recht gelang es ihm, eine Reihe von Parallelerscheinungen in dem Gesetze des alten babylonischen Königs und in der ältesten Aufzeichnung eines deutschen Rechtes nachzuweisen. Das schien ihm als gewichtiges Beweismittel gegen die Anschauung der historischen Rechtsschule von der Abhängigkeit des Rechtes von Rasse und Volk, als ein Beweis von dem Bestehen eines Naturrechtes, das dem gemeinsamen menschlichen Untergrunde entspringe und sich bei verschiedenen Völkern und unter den verschiedensten Verhältnissen wiederfinde. Nun gibt es sicherlich Rechtssätze, die, weil aus der Eigenschaft der Menschen als eines sozialen Wesens sich ergebend, allgemeine Geltung beanspruchen, mögen sie auch erst auf vorgerückter Kulturstufe zum Bewußtsein kommen, wie der Satz: Du sollst nicht töten. Andere Sätze wieder entspringen gleicher wirtschaftlicher Lage. Das Lehenswesen z. B. treffen wir überall da, wo das Geld knapp

[1]) Vgl. C. W. P. Orton, The early history of the house of Savoy, Cambridge 1912.

Digitized by Google

ist, Ackerland aber reichlich zur Verfügung steht und daher zur Entlohnung von Kriegsdiensten verwendet wird. Bis vor kurzem hat die Forschung diese Wirkung der wirtschaftlichen Momente, sowie die rein menschlichen und zufälligen Einflüsse auf die Rechtsbildung allzuwenig beachtet. Forscher wie Julius Ficker betrachteten die Rechte nicht anders wie Pflanzen, die streng nach festen Gesetzen sich entwickeln müßten. Jede Ähnlichkeit war Ficker geneigt als ein Zeichen ursprünglicher Verwandtschaft zu fassen, unbekümmert um wirtschaftliche oder auch persönliche und zufällige Einflüsse.

In seinem neuesten Buche stellt Fehr einen Teil des Rechtes eines Standes dar, des Rechtes der Bauern, wie es sich in den Weistümern spiegelt. So versucht der Verf. ohne Rücksicht auf die Stammeszugehörigkeit ja auch die soziale Lage der Bauern das Recht eines Berufstandes zu zeichnen, das natürlich vorwiegend durch wirtschaftliche Gesichtspunkte bestimmt sein muß. Der erste Teil des Buches handelt von der Rechtsstellung der Frau, dem Rechtsschutz, den sie als der schwächere Teil der Gesellschaft, aber auch jener Teil, der neues Leben zu gebären und heranzuziehen berufen ist, genießt. Reizende Züge bieten unsere Quellen vor allem für die Vorrechte der Schwangeren und Wöchnerin. Doch muß sich die Frau bekanntlich auch Zurücksetzungen gefallen lassen, die teils Folgen der Munt sind, teils das Erbrecht betreffen. Zwischenhinein stellt der Verf. strafrechtliche Bestimmungen gegen unwürdige Frauen und gegen Männer, die ihre Vorrechte mißbrauchen, um diesen Abschnitt mit Stellen zu beschließen, die von einer Gleichstellung von Mann und Frau handeln. Der zweite Abschnitt betrifft die Rechtsstellung der Kinder. Auch hier machen sich wirtschaftliche Gesichtspunkte geltend, denn frühzeitig wird das Kind zur bäuerlichen Arbeit herangezogen. Es werden die Altersstufen, es wird das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern geschildert, der Inhalt der elterlichen Gewalt, ihre Äußerungen, ihre Begründung und Aufhebung und damit im Zusammenhang die Aussteuer. Sehr ergiebig gestalten sich die Weistümer für die Gemeinderschaftsverhältnisse, die in bäuerlichen Kreisen lange lebendig blieben. Es reiht sich daran die Darstellung der Altersvormundschaft, weiters die Stellung des Kindes in der Gemeinde, endlich die Zusammenstellung straf- und prozeßrechtlicher Sätze, die Kinder betreffend, über ihre Deliktfähigkeit, Haftung der Eltern für Delikte der Kinder, einzelne Delikte, Vermögenseinziehung u. s. w.

Es kann hier nicht auf die Einzelheiten eingegangen werden. Im ganzen bietet die Darstellung Fehrs das bekannte Bild der deutschen Rechtsentwicklung, wobei jedoch mancher wegen seines Inhalts oder seiner Fassung interessante Rechtssatz hervorgezogen wird.

Doch mögen einige methodische Bemerkungen angeknüpft werden. Es scheint dem Referenten nicht empfehlenswert, auf Grund nur einer Quellengattung nach dem Beispiele des Verf. einzelne Rechtsinstitute darzustellen. Diese Quellen sind ja keine erschöpfenden. Gerade die Weistümer sind sehr mannigfaltigen Inhalts und Umfangs. Es kommt dabei auf den Kreis an, in dem das Weistum entstanden ist. Das Weistum einer Gerichtsgemeinde wird sich mit ganz anderen Dingen beschäftigen, wie das eines Dorfes oder einer Nachbarschaft. Dort wo umfangreiche Aufzeichnungen von Landrechten bestehen, wo die landesherrliche Gesetzgebung eine umfassende war,

Digitized by Google

bleibt dem ländlichen Weistum ein geringerer Spielraum. Tirol erhielt im 16. Jahrh. seine umfassenden Landesordnungen; daher sind die Tiroler Weistümer, die zumeist jünger sind, verhältnismäßig arm an privat- und strafrechtlichen Bestimmungen. Sie sind darum fast ausnahmslos Gemeindeordnungen. Wie ganz anders z. B. in Niederösterreich, wo eine solche Gesetzgebung fehlt. Für Tirol bildet nur Thurn an der Gader reichen Ertrag. Dieses Gericht gehörte dem Bistum Brixen und die Tiroler Landesordnungen galten hier nicht. Aber der größte Teil der Statuten des Gerichtes Thurn stammt wörtlich aus der Landesordnung von 1532. Wer das bäuerliche Recht Tirols darstellen will, darf an den Landesordnungen nicht vorbeigehen, zu denen die Weistümer nur ergänzend hinzutreten. Natürlich ist auch die Benützung von Urkunden, Gerichtsbüchern und anderen Aufzeichnungen rechtlichen Inhaltes erwünscht, die auch hier den Stoff zur Kontrolle der Rechtsaufzeichnungen bieten müssen. Kein Verständiger wird indessen dem Verf. einen Vorwurf daraus machen können, diese Herkulesarbeit nicht geleistet zu haben. Das muß vielmehr Aufgabe der Lokalforschung bleiben, zumal es sich dabei doch vorwiegend um die späteren Jahrh. handelt, aus denen ein gewaltiger Stoff in den Archiven aufgespeichert liegt.

Die Beschränkung auf die Weistümer allein birgt noch eine andere Gefahr. Das bäuerliche Recht erscheint bei Fehr als ein allzu einheitliches. Nicht daß auf Verschiedenheiten nicht hingewiesen wäre. Aber sie sind nicht plastisch genug herausgearbeitet. Auch das Recht der Weistümer geht auf Stammes- und territoriales Recht zurück. Gerade für einen Großteil der Verhältnisse, die Fehr behandelt, ist das eheliche Güterrecht von Bedeutung. Dieses ist in späterer Zeit streckenweise zwar Standesrecht geworden, zum guten Teil aber Stammes- oder Territorialrecht geblieben. Wie sich nun die verschiedenen Güterrechtssysteme in den Weistümern spiegeln, kommt bei Fehr allzuwenig zur Geltung.

Bedenklicher noch ist ein gewisser Mangel an kritischem Erfassen der Quellen, ein Mangel, der sich nicht bloß in diesem Buche, sondern auch sonst in der neuesten deutschen rechtshistorischen Literatur nicht selten geltend macht. Man sammelt die Quellen ohne ältere kritische Arbeiten zu berücksichtigen oder selber die nötigen Untersuchungen anzustellen. Selbst ein so vortreffliches Buch wie die Vermögens-Vollstreckung von Planitz schiebt zwar mit eleganter Handgebärde die in Acta Tirolensia II veröffentlichten Bozner Notariatsimbreviaturen bei Seite ohne zu beachten, daß diese Urkunden echt bajwarisches Recht in dürftigem romanischen Gewande bieten, aber derselbe Verfasser scheut sich nicht, die deutschen Statuten von Trient zu benützen, die übrigens selbst in der neuesten Auflage von Amiras Grundriß des germanischen Rechts S. 46 ihr Spukwesen treiben, obwohl es sich da um eine jüngere fehlerhafte und häufig mißverständliche Übersetzung eines lateinischen Textes handelt, der sich aufs engste, ja zum Teile wörtlich mit den Statuten von Verona und Vicenza berührt, also dem italienisch-lombardischen Rechtskreise angehört. Fehr verwendet ohne Bedenken S. 21 und in der Folge das sogenannte Rheingauer Landrecht, obwohl es von Herbert Meyer in der Ztschr. der Savigny-Stift. germ. A. 24, 309 mit aller wünschenswerten Klarheit als eine aus niederländischen Quellen zusammengestoppelte Fälschung Bodmanns entlarvt

Digitized by Google

worden ist. Fehr teilt seine Quellen in drei Gruppen, die deutschen, die schweizerischen und die österreichischen. Er stellt wohl auch dem deutschen Rechte das schweizerische und österreichische entgegen. Es hat seine Berechtigung, dem schweizerischen Rechte eine Sonderstellung einzuräumen. Allerdings bildet es auch keine einheitliche Gruppe; besonders scheiden sich die Rechte des mittleren Rheintales von den rätischen und denen der Urkantonen. Diese letzteren weisen dem schwäbisch-alamannischen Rechte im Rhein-, Neckar- und obersten Donautale gegenüber derartige Verschiedenheiten auf, daß Ficker sie nicht den west- sondern den ostgermanischen Rechten zuzählte. Bedenklicher ist die österreichische Gruppe. Nur zu häufig werden von jüngeren reichsdeutschen Gelehrten die heutigen Verhältnisse auf die Vergangenheit übertragen. So versichert Poetsch in einem sonst verdienstvollen Aufsatze über die Reichsjustizreformen von 1495, Kaiser Friedrich III. habe sich fast immer außerhalb des Reiches in seinen österreichischen Erblanden aufgehalten. Als ob diese nicht bis zum Jahre 1806 zum Reiche gehört hätten! Man bezeichnete freilich im 17. und 18. Jahrh. in untechnischem Sinne mit Reich die Territorien der kleineren Reichsstände im Gegensatze zu Österreich und Preußen. Es geht aber doch nicht an, diesen Ausdruck in einer rechtshistorischen Arbeit für das Ende des 15. Jahrh. zu gebrauchen. Wenn Fehr die österreichischen Lande für das Privat- und Strafrecht als ein Rechtsgebiet zusammenfaßt, ist das völlig irrig. Es hat kein einheitliches österreichisches Privat- und Strafrecht gegeben bis zu den Kodifikationen des 18. und 19. Jahrh. Vielmehr scheiden sich nicht nur die Sudetenländer, sondern auch die österreichischen Erblande in scharfer Weise von einander. Tirol hat das altbairische Recht zäher erhalten, als das Herzogtum Bayern selber. Das Erzherzogtum Österreich, Steiermark und Kärnten weisen stärkeren fränkischen Einfluß auf und bilden eine eigene von Tirol wesentlich abweichende Gruppe. Gerade für Rechtsverhältnisse, die Fehr behandelt, trifft dies zu. Die Vormundschaft über die Frauen ist in Tirol aufs schärfste festgehalten worden. Ohne Zustimmung ihres Ehemanns kann sich die verheiratete, ohne die eines „Anweisers“ die ledige Frauensperson noch nach der Landesordnung von 1574 nicht verpflichten. Im Erzherzogtum Österreich ist schon früher die Munt über die Frauen völlig verschwunden [1]). Und so gehen diese Rechte auch in anderem stark auseinander. Aber auch die in den Tiroler Weistümern gesammelten Quellen bieten nicht alle Tiroler Recht. Da sind einmal die gewiß sehr interessanten Münstertaler Statuten, die eigentlich in die Tiroler Weistümer gekommen sind wie der Pontius Pilatus ins Credo. Denn im Münstertal beanspruchte zwar Österreich zeitweise Vogteirechte, aber seit 1499 gehörte es unzweifelhaft zu Bünden. Seine Statuten zählen nicht zu den tirolischen Rechten, sondern zur Gruppe der rätischen, mit denen sie enge verwandt sind, wie sie denn ursprünglich in lateinischer Sprache aufgezeichnet worden sind, mögen sie für die Untertanen des Stiftes im tirolischen Vinschgau in Geltung gestanden haben. In ähnlicher Weise enthält das Weistum von Aschau nicht tirolisch-bayrisches,

[1]) Die Ansicht von Bartsch, daß dieses Verschwinden der Munt über die Unverheirateten im bayrischen Rechtsgebiet allgemein gewesen sei, wird von Fehr 53 n. 3 mit Recht bezweifelt. Sie trifft für Tirol nicht zu.

Digitized by Google

sondern schwäbisches Recht. Das Gericht stand wohl unter tirolischer Vogtei, gehörte aber bis 1610 dem Stifte Füssen. Hier gilt Gütergemeinschaft unter den Ehegatten, wie in den schwäbischen Rechten und Ausschluß der ausgesteuerten Kinder von der Erbschaft. Es geht nicht an, das Recht des Münstertales oder Aschaus als Beispiel für österreichisches hinzustellen, wie dies der Verf. mehrmals getan hat, ja es ist nicht einmal zulässig, aus dem Satze eines Tiroler Weistums auf seine Geltung auch in Österreich zu schließen. Es soll daraus dem Verf. kein Vorwurf gemacht werden, vielmehr haben die österreichischen Rechtshistoriker es bisher versäumt, auf diese Lage der Dinge mit Nachdruck hinzuweisen, wenn auch bei einer eingehenderen Einsichtnahme in die Literatur gewiß manches zu entnehmen gewesen wäre. Auch entspricht die Ausgabe der österreichischen Weistümer mit Ausnahme der österreichischen Bände von Winter, die allen Ansprüchen im vollsten Maße genügen und einiger anderen neueren wie des letzterschienenen Steirischen, in keiner Weise den Anforderungen, die man heute an eine kritische Ausgabe derartiger Quellen stellt. Das gilt insbesonders von den tirolischen, die dem Benützer fast gar keine Handhabe für die Bewertung dieser Quellen bieten.

Auch im einzelnen sind dem Verf. Mißverständnisse und Flüchtigkeiten unterlaufen. Nur einiges sei hier angeführt. Schon auf S. 1 u. 2 ist gewiß nur von über den Jahren der Gebärfähigkeit stehenden Frauen die Rede. Den Münstertalern, ja dem Großteil der Tiroler Bauern sieht die ihnen vom Verf. zugeschriebene Sitte gar nicht gleich, mag sie sich auch anderwärts, wo man weniger streng denkt, finden. Noch dazu ist in der Stelle davon die Rede, daß der Mann jünger ist, als die Frau. S. 30 besagen die Weistümer von Heiligenkreuz und Rachsendorf, daß der Dieb nur mit dem Leben haftet, nicht mit seinem Vermögen, das vielmehr Frau und Kindern bleiben soll. Die Bestimmung des Brixner Stadtrechts ist selbstverständlich, da ja in Tirol in der Regel Verwaltungsgemeinschaft unter den Ehegatten herrscht. Daß der Verf. S. 43 Hermagor nach Tirol versetzt, ist ja gewiß nur ein Schreibfehler. Ein Anspruch der Kinder auf Lohn ergibt sich aus den S. 89 angeführten Stellen nicht, sondern nur die Möglichkeit, daß ein Lohn vorkommen konnte. Im Weistum von Sigmonswald S. 120 ist gesagt, daß die Knaben, wenn sie zwölf Jahre alt sind, der Äbtissin vereidet werden, wie dies in vielen Grundherrschaften gefordert wurde, aber nicht, daß sie die volle gerichtliche Selbständigkeit erlangen. Der S. 121 angeführte Beweis der lebendigen Geburt entspricht bekanntlich dem gemeinen Sachsenrechte. Das Rheintaler Weistum S. 139 handelt nicht von Aussteuer, sondern von einem Voraus, den die Eltern einem besonders verdienten Kinde zuwenden können. Die Rügepflicht S. 207 bezieht sich in der Regel nur auf die Rechte der Grundherrschaft. Wenn das Weistum von Kortsch „knechte, buben oder anderes gesindel“ „bei der gemeinde“ nicht dulden will, so bedeutet Bube hier und an anderen Stellen nicht ausschließlich den Knaben, sondern den Unverheirateten und Unbehoften, wie dies noch heute in Tirol gebräuchlich ist, in unserer Stelle wohl den losen Buben, den Spitzbuben. Woher weiß der Verf., daß in bäuerlichen Kreisen Delikte durch Kinder nicht häufig verübt wurden? Wir glauben, daß diese Kreise nicht besser waren, wie die Städter. Das Weistum von Nyel handelt in seinem ersten Absatz gar nicht, wie der

Digitized by Google

Verf. S. 283 meint, von einer Haftung der Eltern für Delikte der Kinder, sondern davon, daß, wenn den Kindern ein Unglück zustößt oder wenn sie ertrinken aus mangelnder Aufsicht der Eltern, die Eltern dafür haftbar gemacht werden. Der Fall des Deliktes des Kindes folgt hernach und dafür haften die Eltern immer, nicht bloß im Falle eigenen Verschuldens, allerdings nur mit dem Vermögen.

Wien. Voltelini.

Österreichische Weistümer, gesammelt von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. 10. Band. Steirische Taidinge (Nachträge), herausgegeben von Anton Mell und Eugen Freiherr von Müller. Wien, Wilhelm Braumüller 1913. XI u. 385 S. 8°. — 11. Band. Niederösterreichische Weistümer IV. Teil (Nachträge und Register) herausgegeben von Gustav Winter. Mit einem Glossar bearbeitet von Josef Schatz. Wien, Wilhelm Braumüller 1913. XX u. 739 S. 8°.

Das Jahr 1913 hat zwei neue Bände der von der k. Akademie der Wissenschaften gesammelten Reihe österreichischer Weistümer gebracht. Auf die Bedeutung dieser Sammlung für unsere Wissenschaft noch besonders hinzuweisen, wäre wohl müßig, muß es doch jeden österreichischen Historiker mit Stolz erfüllen, daß das von Grimm begonnene, in seinem hohen Werte erkannte Werk einer methodischen Sammlung der Weistümer hier zielbewußt gefördert wird. Die Sorgfalt der textlichen Redaktion, der Namen- und Sachregister, sowie der Glossare bilden Vorzüge der beiden jüngsten Bände dieser Sammlung, wenn auch hie und da besondere Wünsche bezüglich der Anlage der Register bestehen mögen, und wenn auch die Glossare, zumal durch die Resultate der Arbeit am deutschen Rechtswörterbuche eine Vertiefung oder Richtigstellung erfahren werden (vgl. die Besprechung Frhr. v. Künssbergs in Zeitschr. d. Savigny-Stift. Germ. Abt. XXIV S. 552 ff.).

Beide Bände sollen den Abschluß territorialer Reihen der Sammlung, der steirischen und der niederösterreichischen Taidinge bilden. So bringen sie beide wesentlich Nachträge. Der niederösterreichische Band enthält überdies ein zusammenfassendes Register der Taidingstexte aller niederösterreichischen Bände, ein zusammenfassendes Namenregister und ein Glossar zu allen vier niederösterreichischen Bänden. Der steirische Band ist durch Abbildungen der Holzmarken bei der Herrschaft Prank bereichert.

Trotz aller Gleichartigkeit ist es doch nicht ohne wissenschaftlichen Reiz, daß uns gerade eine niederösterreichische und eine steirische Taidingsammlung gleichzeitig vor Augen treten. Es wird so die verschiedene Rolle, welche das Dorfweistum im engeren Sinne des Wortes dort und hier spielte, offensichtlich dargelegt.

Der vorliegende letzte Band der niederösterreichischen Weistümer bringt wieder eine Fülle wahrer Dorfweistümer und wenn sich der Band auch als letzter gibt, so muß der Herausgeber doch erklären, daß er „von seinem Werke mit der wenig erfreulichen Gewißheit scheide, daß es ihm nicht be-

Digitized by Google

schieden gewesen ist, damit etwas annähernd Vollständiges geboten zu haben". Dieser bedauernde Zusatz mag allzu bescheiden gehalten sein, in der Tat gibt er der Überzeugung von der Überfülle des Stoffes, — welche ja selbst die ursprüngliche Anlage der Zusammenfassung der niederösterreichischen Weistümer in drei Bänden sprengte, — beredten Ausdruck. Hiezu kommt, daß sich der Herausgeber im Wesen auf die Edition wahrer Dorfweistümer, die schon in Form und Ausdrucksweise die Legitimation zur Aufnahme in die Sammlung an sich tragen, beschränkte, und nur wenige aus sachlichen Gründen gerechtfertigte Extravaganten aufnahm (vgl. Einb. S. XV).

Ganz anders bei der steirischen Reihe! Hier ergab der Bestand der erhalten gebliebenen Materialien die Tatsache, daß „das Institut der Taidinge nicht dem ganzen Lande eigen gewesen ist", daß als Fundort echter Taidingstexte im Wesen nur das steirische Oberland, das Mittel- und insbes. das Unterland aber nur wenig in Betracht kommen. Die von Dopsch geförderte Erkenntnis ergibt, daß der Grund hiefür in der Entwicklung der steirischen Grundherrschaft gelegen ist. Der Umstand, daß das, Niederösterreich nächst gelegene, steirische Oberland an wirklichen Taidingstexten mit Rechtsfrage und Antwort noch ergiebig ist, legt ein Zeugnis dafür ab, daß sich dort wie in Niederösterreich die germanische Eigenart durch Festhalten an der von altersher eingewurzelten Formen der Rechtsermittelung erhalten hat. — Mit Rücksicht auf die geringere Zahl der Taidinge kamen die Herausgeber der steirischen Weistümer folgerichtig zu einem anderen Standpunkte bezüglich der Aufnahme des zur Verfügung stehenden Stoffes in die Sammlung. Es mußte die Grenze weiter gezogen werden, wollte man durch die Sammlung ein Bild des Dorf-Rechtslebens bieten, wie es die den niederösterreichischen Weistümern gewidmeten Bände tun. Allerdings leidet hiedurch die Einheitlichkeit der Sammlung und der für sie schon durch den Gesamttitel gegebene quellengeschichtliche Standpunkt. Vielleicht hätte man diesem Bedenken — dies gilt auch für die früheren Bände — dadurch begegnen können, daß diejenigen Texte, welche wohl inhaltlich den Weistümern nahe stehen, äußerlich jedoch nicht Weistümer sind, im Bande von den ‚wirklichen' Weistümern gesondert worden wären, wobei allerdings die Schwierigkeiten, welche sich aus der Unsicherheit des Begriffes „Weistum" selbst ergeben, nicht verkannt werden sollen.

In beiden hier angezeigten Bänden entstammen die neu aufgenommenen Aufzeichnungen zumeist der Neuzeit, vor allem dem 16. Jahrhunderte, was ja auch in den vorangehenden Bänden der Fall ist (vgl. bezüglich der niederösterreichischen Weistümer die statistische Zusammenstellung S. XII der Einleitung).

Inhaltlich bringen beide hier angezeigte Bände eine Fülle von Bereicherung der Kenntnis bäuerlichen Rechtslebens, wie wir sie eben nur diesem sachlich und sprachlich so hervorragenden Quellenkreise danken können. Hiebei überragen allerdings die „wahren Weistümertexte" die verwandten Quellen an Ursprünglichkeit der Anschauung und des Ausdruckes; auch sind sie dort ergiebiger, wo, wie betreffs mancher strafbarer Handlungen und privatrechtlicher Beziehungen, das Interesse der Herrschaft an einer von ihr ausgehenden Satzung zurücktrat. So sind es durchwegs Banntaidinge, welche uns Belege über sinnfällige Scheinbußen und daher anschauliche Beispiele des Festhaltens an einer ganz volkstümlichen Rechts-

Digitized by Google

entwicklung bieten. (Vgl. die niederösterreichischen Banntaidinge von Rostenfeld S. 382, von Soss S. 48, von Nieder-Absdorf S. 176].

Wie die früheren Bände gewähren die vorliegenden einen tiefen Einblick in die Geschichte des Verwaltungsrechtes und bieten wiederum eine reiche Fundstätte interessanter einschlägiger Belege insbes. etwa zur Geschichte des bäuerlichen Gesinde-, Wasser- und Gewerberechtes.

Möge das Fortschreiten der Sammlung dazu beitragen, immer mehr von dem Werte der Dorfweistümer zu überzeugen, welcher diesen nicht allein für den Fachgelehrten, sondern für jeden innewohnt, der Kulturzustände früherer Jahrhunderte an der Hand unmittelbarer Nachrichten erfassen will und möge uns bald die Sammlung der oberösterreichischen Weistümer beschieden werden, welche wohl eine den niederösterreichischen vergleichbare Ergiebigkeit verspricht.

Endlich möchte ich es nicht unterlassen an dieser Stelle noch einen Wunsch zu äußern, daß — obgleich der Anlageplan der Sammlung sie nicht mitumfaßt — auch die deutschen Dorfweistümer Böhmens und Mährens, auf welche zur Zeit nur gelegentliche Mitteilungen (wie von Schlesinger und Chlumecky) hindeuten, einer sorgsamen Nachforschung und Sammlung gewürdigt werden mögen.

Prag. Otto Peterka.

Ulrich Stutz, Höngger Meiergerichtsurteile des 16. und 17. Jahrhunderts. (Zum Selbststudium und für den Gebrauch bei Übungen erstmals herausgegeben und erläutert). Bonn, L. Röhrscheid 1912. 124 S.

Durch die Herausgabe der Höngger Meiergerichtsurteile der frühen Neuzeit wird das Interesse des Rechtshistorikers lebhaft geweckt und wenn Stutz auch den didaktischen Zweck der Publikation in den Vordergrund rückt, so ist sie doch nicht minder theoretisch beachtenswert. Gerade das Fortleben deutscher Rechtsgedanken in der anbrechenden Neuzeit verdient immer eindringlicher wissenschaftlich ergründet zu werden. Hier wird nun für ein rechtsgeschichtlich so bedeutsames Gebiet, wie es Zürich ist, eine Reihe originaler Quellen allgemein zugänglich gemacht; es ist in der Tat ‚ein prachtvoller Schatz', der nun der allgemeinen Kenntnis erschlossen worden ist. Die Eigenart der Urteile liegt in der Klarheit ihrer Fassung und in der ausführlichen Darlegung des Tatbestandes. Sehr erfrischend wirken die Volkstümlichkeit der Rechtsanschauungen und die Ursprünglichkeit der Ausdrucksweise, zwei Eigenschaften, welche unsere Erkenntnisse den Weistümern nahe bringen. Fast möchte ich die Urteile als eine prozessuale Illustration der Dorfweistümer bezeichnen. Die Fälle sind mit dem ländlichen Rechtsleben eng verknüpft. Die meisten Entscheidungen betreffen Kauf und Leihe sowie ehegüterrechtliche Fragen; die Stellung der Frau kann an der Hand einer Reihe interessanter Entscheidungen verfolgt werden, die den Fall durch mitbehandelte Zwischenfragen sehr anregend beleuchten vgl. etwa die Entscheidungen Z. 6, 21 und 37. Sehr beachtenswerte Stücke sind die unter Z. 2 gebrachte Entscheidung über einen mit der Vieh-

Digitized by Google

pfändung zusammenhängenden Streitfall, eine Notwegentscheidung (Z. 26) und die mannigfach wiederkehrenden Urteile über Rechtsfragen, die mit dem Auffalle (Konkurse) zusammenhängen.

Neben dem materiellrechtlichen Inhalte läßt die Deutlichkeit der Angaben über prozessuale Vorgänge die vorliegenden Entscheidungen besonders lehrreich erscheinen. So treten insbesondere das Fürsprechertum und die Stellung des deutschen Richters klar und plastisch hervor.

Der reiche Inhalt der Entscheidungen ergibt schon an sich die Ersprießlichkeit ihrer Heranziehung auch für Lehrzwecke. Die lokale Abgrenzung der Urteile wird allerdings die Sammlung für schweizerische Studienzwecke in erster Linie geeignet machen, doch leidet bei dem hohen Werte der schweizerischen rechtsgeschichtlichen Quellen für die Erkenntnis deutscher, insbes. süddeutscher Rechtsideen die allgemeine Brauchbarkeit nicht.

Die Entscheidungen bringen oft kompliziertere Rechtsfälle; gerade hiedurch kommt ihnen eine besondere Stellung in der Reihe guter Behelfe für deutschrechtliche Übungen zu. Die mitunterlaufenden, eine Vertrautheit mit den Grundlehren schon voraussetzenden Fragen regen zur Erörterung mit einem vorgeschrittenen Hörerkreise an.

Der objektive Wert der Urteilssammlung wird durch die Sorgfalt der Edition gefestigt. Die beigefügten Notenvermerke sind geschickt verfaßt; sie klären über das Tatsächliche des Falles, dort wo sich ein Bedenken ergäbe, auf, beleuchten ihn auch in sprachgeschichtlicher Hinsicht und geben literarische Hinweise auf die Zürichische bezw. schweizerische Rechtsgeschichte. Im übrigen wurden Hinweise auf die allgemeine deutschrechtliche Literatur in der Regel vermieden. Auch dies geschah m. E. zum Nutzen bei Übungen mit Vorgeschritteneren, denn hiedurch wird die Unterstellung unter die rechtshistorischen Gesichtspunkte der selbständigen Arbeit überlassen uud daher die juristische Denkkraft gestählt.

Zumal an dieser Stelle möchte ich es endlich nicht unterlassen, auf den wertvollen Einblick hinzuweisen, welchen unsere Erkenntnisse — auch hierin an die Weistümer erinnernd — in die Lebensbedingungen ihrer Zeit und in wirtschaftliche Fragen z. B. in Lohn- und Preisverhältnisse gewähren.

Prag. Otto Peterka.

Voltelini, Hans von, Die Anfänge der Stadt Wien. Mit einem Plan von Wien. Wien und Leipzig. 1913. C. Fromme. 144 S. 8°.

Diese bedeutende Arbeit schließt sich jenen grundlegenden stadtgeschichtlichen und stadtrechtlichen Untersuchungen an, die vornehmlich im letzten Jahrzehnt des vorigen und in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts so außerordentlich reiche Ergebnisse zutage förderten. Überblickt man die Berichte, die hierüber K. Uhlirz u. d. T. „Neuere Literatur über deutsches Städtewesen“ in dieser Zeitschrift in den Jahrgängen 1886 bis 1903 unter Berücksichtigung von fast einem und einem viertelhundert Büchern und Schriften erstattet hat, so fällt gewiß auf, wie wenig hiebei das österreichische Städtewesen berücksichtigt ist, noch mehr daß kein österreichischer

Digitized by Google

Rechtshistoriker oder Historiker in diese oft lebhaft geführten Streitfragen eingegriffen hat. Ganz zutreffend ist aber dieser Eindruck nicht, denn gerade in dieselbe Zeit fällt das Erscheinen der „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“ und die vom Wiener Altertumsverein herausgegebene monumentale „Geschichte der Stadt Wien“ [1]), deren Beurteilung Uhlirz außerhalb der oben genannten Berichte vornahm [2]). Mit umso größerer Genugtuung hätte er zweifellos die vorliegende Abhandlung unter die neuere Städtewesenliteratur aufgenommen, die durchaus in ihren Rahmen gehört.

Der Titel der Abhandlung sagt weniger, als die Ausführungen darbieten; denn es handelt sich nicht nur um die Gründung und die Anfänge der Stadt, wir erhalten vielmehr eine Darstellung der Entwicklung, allerdings beschränkt auf einige Grundfragen, bis ins 14. Jahrhundert, ja im letzten Abschnitt bis zum Ausgang der mittelalterlichen Zeit, bis auf Maximilian und K. Ferdinand I. In drei Abschnitten wird die topographische Entwicklung, werden die Grundbesitzverhältnisse und schließlich die Rechts- und Verfassungsentwicklung vorgeführt. Dabei möchte ich aber die Einleitung nicht unerwähnt lassen, in der V. auf wenigen Seiten die Literatur zur Stadtgeschichte Wiens von den frühesten Zeiten bis jetzt, sowie den Stand der Quellen so zutreffend und sachlich klarlegt, daß die Notwendigkeit einer Arbeit, wie es die seinige ist, dem Leser fast wie etwas selbstverständliches vor Augen tritt. Wie fein und scharf ist z. B. bei aller verdienten Anerkennung, die V. weder hier noch sonst vorenthält, der Grundfehler der Geschichte Wiens des Altertumsvereines angedeutet: eine Aneinanderfügung einer Anzahl höchst wertvoller Aufsätze zur Geschichte Wiens, aber keine Geschichte der Stadt, denn es fehlt „die Einheitlichkeit der Auffassung“. Schon diese Einleitung zeigt, daß V. nicht nur die einschlägigen Aufsätze dieses großen Werkes, sondern auch die übrige Literatur bis ins einzelnste beherrscht, so zwar, daß es ihm möglich war, jene wichtigen Fragen herauszufinden, die trotz der letzten eingehenden Untersuchungen einer neuerlichen Prüfung und Behandlung bedürfen.

Mindestens in zweien jener Aufsätze (R. Müller, Räumliche Entwicklung, und W. Böheim, Befestigungs- und Kriegswesen) wird, hier vorsichtiger dort bestimmter, der Standpunkt eines verhältnismäßig ruhigen Fortbestandes des römischen „Castrum Vindobona“ bis zur Ausbildung der mittelalterlichen Stadt vertreten, und diese Ansicht gilt auch sonst ziemlich allgemein. Volt. spricht sich entschiedenst gegen jeden Zusammenhang zwischen Vindobona und Wien aus. „Vindobona sank in Trümmer ... selbst der Name ist verschollen“. Was man für Wiens Bestehen in karolingischer oder nachkarolingischer Zeit vorgebracht hat, erweist sich als hinfällig. Vom 6. bis zum 11. Jahrhundert ist dort, wo einst Vindobona als Römerkastell gestanden hat, ein Schutthaufen, eine Ruine ohne Name und Bedeutung, nicht einmal ein Dorf, nicht die primitivste Siedlung; „höchstens mögen einzelne Romanen, Germanen, Slawen vorübergehend in den Ruinen gehaust haben“.

---

[1]) Vgl. Korrespondenzblatt d. Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Jg. 54 (1906), Nr. 10, Sp. 435—479.

[2]) Vgl. K. Uhlirz, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien ... Innsbruck 1896.

Digitized by Google

Das ist nun allerdings ein ganz neuer, von anderen, wie etwa gelegentlich von K. Uhlirz, nur nebenbei angedeuteter Gesichtspunkt, von dem aus Wiens Anfänge — nun versteht man auch den vom Verf. gewählten Titel: a potiori fit denominatio — betrachtet werden müssen, und die nächstliegende Frage ist naturgemäß: Wann und wie ist diese Stadt geworden? Volt. gibt darauf eine ganz bestimmte Antwort. Er hält sie für planmäßige Anlage (S. 17), deren Gründer wir allerdings nicht kennen, aus deren Namen man vielleicht, aber auch nicht ohne Bedenken, auf fränkische Ansiedler schließen darf, und als deren Gründungszeit man nur ungefähr den Anfang des 11. Jahrhunderts ansetzen kann. Im Jahre 1030 wird Wien bekanntlich zum ersten Male genannt, „nicht weit vor 1030 wird diese Siedelung zurückgehen" (S. 13). Als Stadt dürfen wir sie aber nach V. erst ansprechen, da sie uns nach „hundertjährigem Schweigen" im Jahre 1137 zum zweitenmal in den Quellen gegenübertritt.

V. hat mit der Deutung des Satzes in den Altaicher Annalen, in dem Wiens erste Erwähnung sich vorfindet, insofern gewiß ganz recht, daß man daraus nicht auf eine „Festung Wien", die von den Ungarn erobert wurde, schließen darf; aber andererseits erscheint mir seine Auslegung gar zu eng, wenn er betont, man könne nichts anderes daraus herauslesen, „als daß damals eine Örtlichkeit dieses Namens bestanden hat". Es ergibt sich doch auch, daß damals, im Jahre 1030, ein Heer, von Hunger geplagt, sich hierher zurückzog und, wie wenigstens die Quelle behauptet, hier auch gefangen genommen wurde. Ich lasse es dahingestellt, ob sich mit diesen Tatsachen die Vorstellung vereinbaren läßt, daß das Wien von 1030 eine in den ersten Anfängen befindliche Siedlung gewesen sei. Gegen den späten Ansatz der Gründung Wiens wird doch vorgebracht werden können, daß, wie auch V. anführt, einzelne Örtlichkeiten des Wiener Beckens „schon in der Karolingerzeit erwähnt werden", Salzburger und Regensburger geistlicher Besitz in unmittelbarster Nähe Wiens schon vor 1030 nachzuweisen ist. Vielleicht liegt es nur daran, daß man die frühere Ansicht von der Fortdauer Vindobonas durch die immerwährende Wiederholung so fest in sich aufgenommen hat, wenn man gerade hier eine noch straffere Beweisführung erwartete, um ganz überzeugt zu sein. Umsomehr als die sich daran anschließenden Ausführungen über den Umfang der ältesten Stadt, der dem des alten Römerkastells entsprach, während die innere Anlage der Altstadt fast völlig unabhängig von den römischen Lagerbauten erscheint, über den Stand des babenbergischen Hofs (nicht Burg), über die erste Erweiterung der Stadt durch die Gründung des Judenviertels einerseits, der Pfarrkirche von St. Sephan anderseits, von seltener Klarheit und Folgerichtigkeit sind, besonders wenn man die aus dem Quellenmangel entstehenden Schwierigkeiten der Beweisführung mitberücksichtigt.

Mit der Verlegung der Residenz der Babenberger nach Wien, mit dem Aufblühen des Donauhandels, gefördert noch durch die Kreuzzugsbewegung, ist Wiens Zukunft gesichert. Im 12. Jahrhundert entwickelt sie sich gegen Osten hin, im 13., infolge der Änderung der Handelswege, nach Süden; die Kärntnerstraße entsteht mit dem „Neuen Markt", Klostergründungen sind ein Beleg für den stattfindenden Ausbau der Stadt, die alsbald um einen ganzen neuen Stadtteil, der bis zur Hochstraße (Herren- und Augustinerstraße) reicht, erweitert und noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts

Digitized by Google

mitsamt der alten Anlage durch eine neue Mauer, entsprechend dem Zuge der späteren Glacis abgeschlossen wird. Aber gegen alle bisherige Annahme, die sich nur auf ein von v. Mitis als Fälschung erwiesene Urkunde stützte, gehört der Bau der neuen Burg nicht in diese Zeit, sondern beginnt erst unter Ottokar II. und erfährt unter K. Albrecht I. seine spätere Ausgestaltung. An diese sehr anschauliche Schilderung der topographischen Entwicklung schließt sich noch im selben Abschnitt eine sehr wichtige Darlegung der ältesten kirchlichen und gerichtlichen Organisation der Stadt, wobei durch die Betonung des Zusammenhangs zwischen Stadtgericht und Gerichtsverfassung des flachen Landes neue wertvolle Anregungen für weitere Untersuchungen geboten werden.

Der zweite Abschnitt betrifft die Fragen der Grundbesitzverhältnisse, die, wie der Verf. einleitend bemerkt, für die ältere Geschichte Wiens noch nicht Gegenstand genauerer Untersuchung gewesen sind, mit Ausnahme etwa der Leiheformen, deren verhältnismäßig reichere Literatur S. 79 ff. gewürdigt wird. Die Darlegungen setzen sich gleichsam als Ziel, die von H. Rudolf IV. im Jahre 1360 für Wien verfügte Aufhebung aller grundherrlichen Rechte und die Ablösbarkeit der Rentenrechte aus der Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse in der Stadt zu erklären, zugleich auch eine merkwürdige Behauptung dieses Fürsten, daß er nämlich alleiniger Eigentümer des Grundes und Bodens der Stadt sei, auf ihren richtigen Sinn zurückzuführen. Ursprünglich, zur Gründungszeit, im Beginn des 11. Jahrhunderts war gewiß der babenbergische Markgraf — einen der drei ersten Babenberger denkt sich doch wohl V. als Stadtgründer — ausschließlicher und alleiniger Grundherr wie fast im ganzen Wiener Becken so auch auf Wiener späterem Stadtboden. Aber noch unter den Babenbergern gerät der landesherrliche Besitz teils als Schenkung teils als Lehen in die Hände geistlicher und weltlicher Grundherren: Klosterneuburg, Tulln, Gaming, St. Peter, die Schotten sind die namhaftesten und ältesten geistlichen, herzogliche Ministerialen und Ritter, dann Wiener Bürger die weltlichen Grundherren, ebenso in der nächsten Umgebung der Stadt wie auch innerhalb der Stadtmauern. Sehr anschaulich wird mit Hilfe der Originalurkunden und der ältesten Urbare aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts — u. zw. nach den Handschriften, da die Ausgaben unbrauchbar sind — der Grundbesitz des Schottenklosters innerhalb der Stadt zusammengestellt (S. 48 ff.), daraus sich dann auf die Verhältnisse der übrigen geistlichen Institute einigermaßen zurückschließen läßt. Dagegen ist der Besitz der Gemeinde als solcher, dann der Bürgerschaft und vor allem der des Landesfürsten infolge des ungünstigen Standes der Quellen kaum klar zu überblicken. Immerhin scheint sich zu ergeben, daß neben den geistlichen Instituten nur noch die Bürger es sind, die ansehnlichen städtischen Grund und Boden besitzen.

Der landesfürstliche Besitz ist in der Habsburgerzeit so sehr herabgesunken, daß die Herzoge bei Klostergründungen fremden Grundbesitz erwerben müssen, um sie entsprechend ausstatten zu können. Was also ehemals fast ausschließlich dem Landesherrn gehörte, der ganze Boden Wiens, ist in verhältnismäßig kurzer Zeit in den Besitz der Kirchen und der Bürgerschaft übergegangen, und zwar im Gegensatz zu ähnlichen Entwicklungen in anderen deutschen Städten als zinsfreies Eigen. Volt. deutet

Digitized by Google

sohin die Bemerkung Rudolfs IV. „wan wir rechter herre sein der aigenschaft und des grundes der egenannten stat und der vorstetten“ dahin, daß allerdings der städtische Grund in letzter Linie vom Landesherrn herrührte, die Behauptung eines wirklichen Besitzes für diese Zeit aber als „völlig unrichtig“ erklärt werden müsse.

Sehr eingehend beschäftigt sich V. noch mit dem bürgerlichen Grundbesitz, der nur „in verhältnismäßig wenigen Händen vereinigt war“. Wie er aus dem bescheidenen und spröden Material den Begriff der Erbbürger, zum Teil auf v. Luschins älteren Ausführungen fußend, herausarbeitet, ihr Verhältnis zum niederen Adel erläutert, ihre wirtschaftliche und stadtpolitische Sonderstellung klarlegt, aus der sich dann notwendig die Austeilung des städtischen Grundbesitzes zu Lehen nach Burgrecht (ius civile) und in weiterer Folge das ungesunde und massenhafte Rentengeschäft entwickelt, bis Rudolfs IV. Reform neue Verhältnisse anbahnt, — ist zweifellos einer der wertvollsten Abschnitte dieses Buches und von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsgeschichte.

Im letzten Abschnitt nimmt V. seinen Ausgangspunkt von dem Wiener Stadtrecht vom Jahre 1221 und macht es in sehr interessanter Untersuchung wahrscheinlich, daß dieses und das Ennser von 1208 nicht nur, wie wohl schon früher vermutet wurde, auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, sondern auch, daß diese Quelle jenes Stadtrecht vom Jahre 1198 sein dürfte, das Lazius fragmentarisch und ohne jede Provenienzangabe bekanntgemacht hat. Flandrische Einwirkungen im Wiener Stadtrecht bestreitet er entschieden, dagegen kommen solche der rheinischen Städte Worms und Speier, und vor allem Freiburgs i. B. in Betracht. Die nächste Stufe in der Verfassungsentwicklung Wiens bildet der Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. von 1237, vernichtet von Herzog Friedrich II. 1244 und nach dessen Tode vom Kaiser wieder erneuert, dessen Bedeutung von dem Standpunkt aus geprüft wird, weil „das Eingreifen des genialen Staufers in die Entwicklung des Wiener Stadtrechtes noch nicht genügend gewürdigt worden ist“ (S. 118). Er verfolgt vor allem die Spur, „wie das vom Kaiser verliehene Recht auch nach dem Aufhören der Reichsherrschaft“ in dem herzoglichen Stadtrecht von 1244 „wenigstens teilweise weiterlebte“. Sehr beachtenswerte Gründe bringt dann V. vor für die Ausfertigung eines zweiten heute verlorenen Privilegs Kaiser Friedrichs II. für Wien, das eine Bestätigung und Ergänzung jenes von 1244 darstellen würde. Dieses Nebeneinanderlaufen zweier Reihen von Privilegien, einer vom Kaiser und einer zweiten vom Landesfürsten ausgehenden, die sich auszuschließen suchen und doch wieder beeinflussen, vernichtet und doch wieder bestätigt und erneuert werden, ist wohl noch nirgends so klar zur Anschauung gebracht worden, wie in dieser Schrift. Bezüglich der beiden oft behandelten Privilegien K. Rudolfs I. für Wien vom 24. und 25. Juni 1278 stellt sich V. unter Vorbringung neuer Gründe auf den Standpunkt Oswald Redlichs und betont dabei, welchen Fortschritt die Autonomie der Stadt und die Stellung des Rates gerade durch sie erzielt hat, Rechte, „wie sie kaum einer andern Reichsstadt verliehen worden sind“.

Die rückläufige Bewegung beginnt mit dem Stadtrechtsprivileg H. Albrechts II. von 1296, der, wie nicht anders möglich, aus dem reichsunmittelbaren Wien eine seiner Landeshoheit unterstehende Stadt machte,

Digitized by Google

und wird weiter verfolgt über die zwei wichtigen Privilegiengruppen von Rudolf IV. und Albrecht IV. bis auf K. Ferdinands I. Stadtrecht von 1526, mit dem für Wien eine ganz neue Zeit beginnt.

Wir können die Anzeige dieses Buches nicht abschließen, ohne dem Wunsche Ausdruck zu geben, das glänzende Muster stadtrechtlicher Untersuchung möge bei uns in Österreich, wo noch so viel Stoff für derartige Arbeiten erliegt, die auch von dem Verf. an vielen Orten direkt ausgesprochene und gewünschte Anregung zu weiteren Forschungen geben.

Brünn. B. Bretholz.

Konstanzer Häuserbuch. Festschrift zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Stadt Konstanz mit dem Hause Baden. Herausgegeben von der Stadtgemeinde. Zweiter Band: Geschichtliche Ortsbeschreibung. Erste Hälfte: Einleitung. Bischofsburg und Niederburg. Mit einem Titelbild und einem Stadtplane, bearbeitet von Dr. Konrad Beyerle, Prof. in Göttingen und Dr. Anton Maurer, am Stadtarchive zu Konstanz. — Buchschmuck von Joseph Sattler. Heidelberg 1908 [1]). Carl Winter, XVI u. 572 S. Gr. 4°.

Der erste uns nicht zugegangene Band des monumentalen Prachtwerkes behandelte, wie aus dem Vorwort zu ersehen ist, die baugeschichtliche Entwicklung der Stadt, wurde bearbeitet vom Gr. Bezirksbauinspektor Dr. Fritz Hirsch und ist im Jubiläumsjahr 1906 erschienen. Das Erscheinen des zweiten Bandes, ursprünglich für denselben Zeitpunkt bestimmt, verzögerte sich „angesichts der zu bewältigenden Stoffmassen", auch mußte er überdies in zwei Teile getrennt werden; der zweite scheint noch nicht erschienen oder uns noch nicht zugekommen zu sein. Er wird die Stadtteile des bürgerlichen Marktes, der Markterweiterungen und die Vorstädte behandeln und das Namenregister für beide Teile enthalten. Ein Sachregister und Glossar bietet auch schon dieser Band.

Die Beschreibung der einzelnen Häuser, bezw. bebauten Grundstücke, die erst mit S. 185 beginnt, kann wohl in ihrer Anlage und Durchführung als mustergiltig für ähnliche Werke bezeichnet werden. Von jeder Straße und jedem Platz erhalten wir zunächst eine Schilderung der geschichtlichen Entwicklung nach jeder Richtung: topographisch, verfassungsgeschichtlich, wirtschaftsgeschichtlich, gelegentlich auch kunstgeschichtlich nebst den notwendigen Literaturnachweisen; daran schließen sich die Beschreibungen der einzelnen Bauobjekte. Die Überschrift dieser trägt in knappester Form die neue Hausnummer, daneben die etwaige heutige Bestimmung des Gebäudes (Museum, Gymnasium u. s. w.), dann bei zahlreichen Häusern den Namen des alten Hausschildes mit dem Zeitpunkt seines ersten Auftretens, schließlich nach dem Grundbuch alle notwendigen Angaben über dermaliges Ausmaß,

---

[1]) Die Anzeige hatte s. Z. Herr Prof. Karl Uhlirz übernommen, und wurde mir nach seinem Tode erst im Jahre 1915 übertragen. Daraus erklärt sich das verspätete Erscheinen dieses Berichtes.

Digitized by Google

Bauart, Katasternummer u. ähnl. Dann folgt die Hausgeschichte in zwei Kapiteln, 1. die Eigentumsverhältnisse und 2. die Belastungen. Bei Objekten aber, die, wie die geistlichen Häuser im Gegensatz zu den bürgerlichen, in keinem eigentlichen Liegenschaftsverkehr standen und keine richtige Belastung tragen, ist entgegen dieser Zweiteilung eine zusammenhängende chronologisch verlaufende Hausgeschichte geboten, die sich bei wichtigen Gebäuden kirchlicher oder städtischer Art, zu einer förmlichen kleinen Studie oder Abhandlung ausgestaltet.

Dem „Häuserbuche" voran geht eine umfangreiche Einleitung (S. 1—185), von der eigentlich nur das erste Kapitel, das sich „Stoffbegrenzung, Quellenübersicht, Methode" betitelt, diesen bescheidenen Namen verdient. Das zweite Kapitel, der weitaus größte Teil der Einleitung, von S. 23 bis 157, beschäftigt sich mit der Frage des „Fertigungswesens und der Grundstücksbelastungen", zwar naturgemäß beschränkt auf die Konstanzer Verhältnisse, aber einerseits die ganze Entwicklung vom frühesten Mittelalter bis auf unsere Tage verfolgend, andererseits mit so vollkommener Beherrschung des Stoffes, daß man es als eine wichtige Bereicherung unserer stadtrechtlichen und rechtsgeschichtlichen Literatur bezeichnen darf, umsomehr als diese Fragen in solchem Ausmaß kaum anderwärts behandelt sein dürften. So sehr die Publikation durch diesen Beitrag gewinnt, so sehr erscheint es bedauerlich, daß die Darlegungen durch die Einfügung in ein großes teures Werk weniger allgemein bekannt werden. Eben aus diesem Grunde möchte ich wenigstens den Gang dieser Ausführungen in kurzer Übersicht andeuten.

„Fertigungsbehörde" — so lautet die Überschrift des 1. § dieses 2. Kapitels — ist in Konstanz seit ältester Zeit das Ammangericht (Amman -minister civitatis, der bischöfliche Amtmann); aber mit dem Aufkommen des Rats um 1215 tritt dieser auch in dieser Funktion langsam in den Vordergrund, bis er trotz mehrfacher Rückschläge 1541 das ganze Fertigungswesen in seine Hände nimmt. Der Fortbestand des Ammangerichtes bis 1752, „wo es offenbar mangels jeder justiziellen Tätigkeit sang- und klanglos verschwand", hindert nicht, daß schon seit Mitte des 16. Jahrhunderts das vom Rat mit zwölf Richtern und einem Oberrichter besetzte Stadtgericht das ordentliche Zivilgericht der Stadt bildet und bis 1786 verbleibt.

Die Ausführungen des § 2 über die „Fertigungsbücher und die Buchführung" berühren zunächst die Frage, seit wann eigentliche Registerführung in Konstanz anzunehmen sei, da sich die sogenannten Ammangerichtsbücher nur für die Jahre 1423—1434, 1519—1521 und dann von 1543 an erhalten haben. Die Lücken erklären sich lediglich durch Verluste, so daß wahrscheinlich diese Quelle ursprünglich weit über 1423 bis ins 14. Jahrhundert zurückreichte. Die Beschreibung der einzelnen erhaltenen Bände zeigt dann den allmähligen Übergang der Gerichtsprotokolle in Grundbücher, der mit dem Band vom Jahr 1686 durchgeführt ist. An sehr gut gewählten Beispielen verfolgen wir im nächsten Paragraphen „Fertigungsurkunden und -einträge" die Entwicklung und den Wandel in den Grundeigentumsurkunden nach Form und Inhalt vom Jahr 1246 bis ans Ende des 19. Jahrhunderts.

Digitized by Google

Diesen Abschnitten, die mehr in das Gebiet der Privaturkunde gehören, folgen noch zwei, die sich mit den privatrechtlichen und wirtschaftlichen Problemen beschäftigen. Unter dem Schlagwort „Abgeleitete Bodennützungsrechte" werden Zinsleihe, Zinseigen, Jahrzeitrenten, Lehen, Miete zusammengefaßt, unter „Realkreditgeschäfte" Renten und Pfandrecht. Nicht nur durch sachgemäße Darlegungen, sondern auch durch charakteristische Urkundenbeispiele werden diese verschiedenen Rechtsformen erläutert, ihre wesentlichen Merkmale, ihre Unterschiede, der oft leise Übergang der einen in die andere auseinandergesetzt. Besonders hinweisen möchte ich etwa auf die interessanten Ausführungen über den Zusammenhang zwischen älterer Erbleihe und späterer Wohnungs- bezw. Hausmiete, über die Bedeutung der Zinsleihe für die Entwicklung des Geld- und Kreditverkehrs in Form des Rentenkaufs, über die Wandlungen des Rentengeschäftes seit Beginn des 15. Jahrhunderts oder über die Entwicklung der Konstanzer Pfandurkunde bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, alles durch urkundliche Texte belegt und erläutert.

Wieder auf ein ganz anderes Feld führt uns dann das dritte und letzte Kapitel der Einleitung: „Die räumliche Entwicklung der Stadt Konstanz". Hiefür scheint allerdings schon mehrfach vorgearbeitet zu sein, so daß nun umso rüstiger vorwärts geschritten werden konnte. „Konstanz ist ... ein zum mittelalterlichen Bischofssitz aufgestiegener Kastellort", dessen Vorhandensein und Benennung als civitas Constantia zu Beginn des 6. Jahrhunderts durch den Geographen von Ravenna gesichert ist. Dieses Römerkastell — Mitte des 6. Jahrhunderts erfolgt die Verlegung des Bistums von Windisch nach Konstanz — geht dann auf in der weit darüber hinausgreifenden Bischofsburg (civitas oder urbs C.), umfassend die Domkirche, die Wohnungen des Bischofs und der Domgeistlichen, sowie Häuser von Laien, in ihrem ganzen Umfang mit Mauern und Türmen bewehrt. Weitab gegen Südwesten liegt der bischöfliche Fronhof, ein grundherrliches Dorf „Stadelhofen". Zwischen beiden, unmittelbar an die Südmauer der Bischofsburg sich anlehnend, entsteht die Marktansiedlung, das Forum der Mercatores, „ein aus dem grundherrlichen Gebiet des Stadtherrn ausgeschiedener Bezirk, auf dem sich die durch den Bischof kraft königlichen Marktprivilegs vollzogene Gründung eines neuen, in Gericht und Verwaltung selbständigen Sitzes für Handel und Handwerk verwirklicht".

Fragen wir nach dem Zeitpunkt, so finden wir in einer Anmerkung (S. 168) eine bescheidene Vermutung ausgesprochen, daß „die Errichtung des Konstanzer Marktes in die Tage Bischof Salomos III. (890—919)" zu verlegen sein dürfte. Aber zunächst nicht ummauert geht diese Ansiedlung, sowie Stadelhofen und die nördlich der Bischofsburg bis an den Rhein sich erstreckende kleine Niederlassung von Händlern, Handwerkern, Fischern und Schiffsleuten, die sich vielleicht — so glaube ich die unbestimmten Bemerkungen verstehen zu sollen — aus der Römerzeit ohne wesentliche Unterbrechung ins frühe Mittelalter hinüberrettete, beim Ungarnsturm im Jahre 926 in Flammen auf. Nur die befestigte Bischofsburg leistete erfolgreichen Widerstand. Diese schwere Heimsuchung dürfte doch wohl, ohne daß ein solcher Zusammenhang in der Darstellung betont würde, die Ursache gewesen sein, daß zuerst, noch im 10. Jahrhundert, der der bischöflichen Burg nördlich vorgelagerte tiefer gelegene Teil als „Niederburg"

Digitized by Google

befestigt wurde. Spätestens gegen Ende des 10. Jahrhunderts besteht auch schon der südlich von der Bischofsburg (Oberburg) begründete Markt von neuem, doch wäre seine Ummauerung nicht vor dem Ende des 11. Jahrhunderts, jedenfalls aber „geraume Zeit vor der Mitte des 12. Jahrhunderts" anzusetzen. Niederburg, Bischofsburg, Markt bilden nun seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts drei unmittelbar an einander grenzende ummauerte Gebiete, so daß die Nordmauer des Marktes die Südmauer der Bischofburg, die Nordmauer der Bischofburg die Südmauer der Niederburg darstellt, alle drei Teile aber eine gemeinsame Außenmauer umfaßt. Nach außen ein ganzes, langgezogenes unregelmäßiges Rechteck vorstellend, werden sie im Innern durch die zwei Quermauern von einander geschieden. In die erste Hälfte des 13. und in das 15. Jahrhundert fallen dann neue weit über das ursprüngliche Gebiet hinausgreifende Ummauerungen der besonders gegen Süden, dann auch gegen Osten und Westen hin entstandenen Fortbesiedlungen, durch die auch Stadelhofen und das zwischen diesem und dem Markt gelegene Gartenland in die Befestigung einbezogen wurde.

Es ist sehr anschaulich, wenn zum Schluß dieser detaillierten Ausführungen, die hier nur angedeutet werden sollten, die Entwicklung in Zahlen vorgeführt wird. Das Römerkastell bedeckte etwa 2 Hektar; die Bischofburg erweiterte sich auf 4, durch die Niederburg kamen weitere 2, durch den Markt 3,3 hinzu; um die Mitte des 10. Jahrhunderts erreicht somit Konstanz eine Bodenfläche von 9·3 ha. Von da bis zur Markterweiterung um die Mitte des 13. Jahrhunderts erweitert sich das Gebiet um 18·5, schließlich seit der zweiten Hälfte des 13. bis zur Ummauerung des 15. Jahrhunderts um 15·6 ha; wodurch „die Kleinheit des frühmittelalterlichen Konstanz deutlich vor Augen gestellt wird".

Das „Konstanzer Häuserbuch", das, wie bemerkt, noch nicht abgeschlossen ist, bildet eine der interessantesten Publikationen aus dem Gebiete der neuesten Literatur über deutsches Städtewesen.

Brünn. B. Bretholz.

Die kirchenpolitischen Schriften Wiclifs.

I.

Mit dem Erscheinen der Opera minora ist die Ausgabe der wichtigsten kirchenpolitischen Werke Wiclifs [1]) abgeschlossen. Die wenigen Traktate, die noch der Veröffentlichung harren, dürften manche wertvolle Ergänzung bringen, das Bild aber, das wir aus den nun bekannten Schriften dieses Mannes zu gewinnen vermögen, keinesfalls durch neue Züge verändern.

Das Verdienst, die Werke Wiclifs der Forschung zugänglich gemacht zu haben, gebührt der Wiclif-Society in London und ihren Mitarbeitern. Sie war 1882 gegründet worden. Nahezu fünfhundert Jahre waren verflossen, seit Wiclif sein Leben beendet hatte. Gerade in jenen Tagen, als England sich rüstete, das Andenken seines großen Sohnes zu feiern, mußte man lebhafter als zuvor den Mangel einer geordneten Kenntnis seiner Werke

[1]) Übersicht über die Wiclifliteratur: J. Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters S. 389 f. — Realenzyklopädie f. prot. Theologie 3. A. 21. 225 f.

Digitized by Google

und seiner Lehren empfinden. Wohl hatten Shirleys Arbeiten [1]) die Grundlage für spätere Forschung geschaffen, hatte Lechlers Lebensbild [2]) Klarheit über Wiclifs äußere Schicksale gebracht und seine Stellung zu den großen Reformationsbewegungen des 15. und 16. Jahrhunderts ahnen lassen. Von seinen Schriften waren aber nur die in englischer Sprache durch Arnold [3]) und Matthew [4]), sowie der Trialogus [5]) und der kleine Traktat [6]) „De officio pastorali" durch Lechler, ferner eine Streitschrift gegen das Papsttum [7]) durch Buddensieg veröffentlicht worden. So war es unmöglich, das Werden und Wirken Wiclifs und die Bildung seiner Glaubenssätze genauer zu verfolgen.

Diesem Mangel durch die Ausgabe der lateinischen Schriften Wiclifs, seiner philosophischen und kirchenpolitischen Traktate, abzuhelfen, war das Ziel der Wiclif-Society, die nach mehr als dreißigjährigem Bestehen mit Stolz auf so große und mühevolle Leistungen zurückblicken darf. Wie es der historischen Stellung Wiclifs, der durch die Verpflanzung seiner Lehren nach Böhmen und Deutschland für die Entwicklung des geistigen Lebens in diesen Ländern von unendlicher Bedeutung geworden ist, entspricht, haben deutsche Gelehrte vereint mit englischen Forschern an dem großen Werke gearbeitet. Neben Matthew, dem ersten Wiclifkenner Englands, müssen wir vor allem Loserth und Buddensieg nennen, die in Deutschland das Erbe Lechlers angetreten haben. Die langjährige gemeinsame Tätigkeit der Gelehrten beider Länder hat durch den Ausbruch des Weltkrieges ein vorzeitiges Ende gefunden und es besteht wenig Hoffnung, daß nach Wiederkehr des Friedens das zerrissene Band neuerdings geknüpft werden könnte.

Zu bedauern ist, daß bei der Ausgabe der Werke Wiclifs nicht strenge ein vorher bestimmter Plan eingehalten wurde und daß man mit dem Druck der einzelnen Traktate begonnen hat, ehe die notwendigen Vorarbeiten abgeschlossen waren, ein Fehler, der den Herausgebern gewiß manche Schwierigkeiten bereiten mußte [8]). Die kirchenpolitischen Schriften Wiclifs gliedern sich in zwei große Gruppen. Die eine umfaßt die zwölf Bücher der Summa Theologiae und die mit diesen im Zusammenhange stehenden größeren Traktate, die anderen die kleineren Werke, die Flug- und Streitschriften und die Predigten. Da die zeitliche Folge der einzelnen Teile der Summa Theologiae feststand, wäre es günstig gewesen, die Ausgabe mit dem ältesten Werke beginnen zu lassen und in entsprechender Weise zu Ende zu führen. Die übrigen Traktate und die kleineren Schriften, welche, wie man jetzt zu erkennen vermag, häufig in einem bestimmten Verhältnisse zu den wichtigsten Büchern der Summa stehen, hätten entweder in Verbindung mit diesen oder zum Schlusse erscheinen sollen. So aber enthielt die erste

---

[1]) W. W. Shirley. A Catalogue of the original Works of John Wiclif. Oxford 1865. — Ders. Fasciculi Zizanniorum. Rer. Brit. SS. medii aevi. V. London 1858.

[2]) G. Lechler. Johann von Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation. 2 Bde. Leipzig 1873.

[3]) Th. Arnold. Select English Works of John Wyclif. 3 Bde. Oxford. 1869—71.

[4]) F. D. Matthew. The English Works of Wyclif hitherto unprinted. London 1880. Early English Text Society. 74.

[5]) Trialogus cum supplemento Trialogi. ed. G. Lechler. Oxford 1869.

[6]) Tractatus de officio pastorali. ed G. Lechler, Leipzig 1863.

[7]) De Christo et suo adversario Antichristo. Gotha 1880.

[8]) Vgl. J. Loserth, Wiclifs Sendschreiben. Flugschriften und kleinere Werke. Sb. d. Ak. Wien. phil.-hist. Kl. 166. 1 f.

Digitized by Google

Gabe, welche die Wiclif-Society der gelehrten Welt bot, die lateinischen Streitschriften, die aus den letzten Lebensjahren des Reformators stammen, und ihnen schloß sich eine Reihe späterer Werke an, deren Beurteilung ohne Kenntnis des sachlichen Zusammenhanges mit den älteren Schriften erfolgen mußte. Auch für die Herstellung der Register, die teilweise in etwas knapper Form gehalten sind, hätten sich Vorteile ergeben. Die allmähliche Entwicklung, die regelmäßige Wiederkehr gewisser Gedankengänge in den Werken Wiclifs hätte die Möglichkeit geboten, alle Verzeichnisse nach bestimmten Gesichtspunkten zu ordnen und dadurch ihre Benützung zu erleichtern. Dieser Mangel in der Anlage wird jedoch bei der Beurteilung des gesamten Werkes nicht allen schwer ins Gewicht fallen. Man muß bedenken, welche Unsumme von Arbeit geleistet wurde und welche Schwierigkeiten dem ausgedehnten Unternehmen, an dem so zahlreiche, verschieden geartete Kräfte mitwirkten, gegenüberstanden. Zum Teil wurde der Fehler endlich durch den günstigen Umstand behoben, daß die Bearbeitung der wichtigsten kirchenpolitischen Traktate Wiclifs einem Herausgeber, Johann Loserth, anvertraut worden war und somit wenigstens für diese eine durchaus gleichmäßige Behandlung gesichert wurde.

Alle Veröffentlichungen der Wiclif-Society enthalten sorgfältig durchgearbeitete Texte, denen Verzeichnisse der angeführten Stellen aus der Bibel und aus den Schrifstellern sowie Register beigegeben sind. Ihr Wert wird noch durch Vorreden, die über Inhalt, Überlieferung und Datierung der einzelnen Traktate Aufschluß geben, erhöht. Hervorzuheben sind neben jenen Buddensiegs die inhaltsreichen Abhandlungen Loserths, die nicht nur die innere Verwandtschaft der Schriften, sondern auch ihre große historische Bedeutung klar erkennen lassen.

Mit Rücksicht auf den Umfang der Ausgabe mag es nicht ohne Wert sein, in raschem Überblick den Inhalt der einzelnen Bände vorzuführen; doch sei es gestattet, auch die wenigen schon früher erschienenen Schriften Wiclifs in den Rahmen der Besprechung einzubeziehen.

Wiclifs erstes kirchenpolitisches Werk war der Traktat De dominio divino[1]), der als Einleitung der Summa Theologiae vorausgehen sollte und jedenfalls vor dem Jahre 1377 geschrieben worden ist. Bevor Wiclif begann, die kirchlichen und staatlichen Einrichtungen einer Prüfung zu unterziehen, wollte er den Begriff der Herrschaft, und da Gott über alles Irdische erhaben ist, den der göttlichen Herrschaft gemäß den Worten der Heiligen Schrift erläutern. In den zwei ersten Abschnitten behandelt er den Gegenstand noch ganz nach Art seiner philosophischen Traktate. Herrschaft übt nach Wiclifs Ansicht jeder aus, der andere nach seinem Willen lenkt. Der Begriff des Herrschens erfordert als Gegensatz den des Dienens. Dienen können aber nur vernunftbegabte Wesen. Folglich gibt es keine Herrschaft von Ewigkeit her und erst mit der Erschaffung der Menschen begann die Herrschaft Gottes; sie ist die erste und älteste, sie ist unendlich und unmittelbar. Alle Menschen sind ihr gleicherweise unterworfen; selbst wenn sie sündigen, vermögen sie es nicht, sich dem Dienste Gottes zu entziehen. Jede ihrer Handlungen, ja sogar jeder ihrer Gedanken hat seinen Ursprung in Gott. In diesen Ausführungen weist nichts auf die spätere

[1]) ed. R. L. Poole. London 1890. Beigegeben sind die ersten vier Bücher des Traktates De pauperie Salvatoris von Richard Fitzralph.

Digitized by Google

Tätigkeit Wiclifs als Reformator hin; erst der dritte Teil des Werkes, der von den Gaben Gottes handelt, läßt einen Fortschritt erkennen und enthält manchen für die Entwicklung der Lehren Wiclifs bedeutungsvollen Satz. Aller Besitz ruht in den Händen Gottes, der seine Gaben den Gläubigen auf eine eigentümliche Art, durch „Mitteilung", verleiht. Er schenkt, ohne seine Rechte und Ansprüche als Herr aufzugeben. Die Menschen sind Verwalter seiner Güter und dürfen nur nach seinem Willen darüber verfügen. Geraten sie in Sünde, treiben sie mit den ihnen anvertrauten Gaben Mißbrauch, so fordert Gott sein Eigentum wieder zurück.

Diese Sätze bilden den Ausgangspunkt des dritten Werkes der Summa Theologiae, De civili dominio. Die beiden ersten Traktate De mandatis divinis[1]) und De statu innocentiae sind noch nicht erschienen. Soweit sich ihr Inhalt überblicken läßt, tritt Wiclif auch in diesen Schriften nicht in Gegensatz zu den Lehren der Kirche. Hervorzuheben ist jedoch, daß er schon hier ausdrücklich den Vorrang der göttlichen Gebote, die über allen menschlichen Verordnungen stehen, betont und die Ansprüche der Kirche auf weltliche Herrschaft ablehnt. Diese Ausführungen bilden, so maßvoll sie auch gehalten sind, doch die Grundlagen, auf denen sich das Werk Wiclifs, das für seine spätere Entwicklung als Reformator bestimmend geworden ist, De civili dominio[2]) erhebt. Es umfaßt die folgenden drei Bücher der Summa. Der erste Band zerfällt in vier Abschnitte. Wie schon erwähnt wurde, knüpft Wiclif hier an die Ergebnisse seiner ältesten Schrift an. Niemand kann mit Recht besitzen, der gegen den Willen Gottes, dessen Gnade zur erfolgreichen Verwaltung seines Gutes notwendig ist, handelt (cap. 1—16). Die Gläubigen sollen trachten, in allen Dingen die Gebote Christi zu befolgen. Für die Leitung von Staat und Kirche gibt es nichts Besseres als die göttlichen Gesetze, die sich weit über alle bürgerlichen und kanonischen Verordnungen erheben (Cap. 17—25). In dem dritten Abschnitte bespricht Wiclif die einzelnen Formen der Herrschaft und kommt zu dem Schlusse, daß die Kirche gegen den Willen Christi weltliche Gewalten ausübe (26—33). Die Macht der Könige wird jedoch durch die Worte der Heiligen Schrift bestätigt. Wichtige Aufgaben sind den Fürsten anvertraut; vor allem müssen sie sorgen, daß in ihren Reichen die Gebote Gottes strenge befolgt werden. So gelangt Wiclif zu seiner bedeutendsten Forderung: Die Könige, Fürsten und weltlichen Herren sollen der Kirche, wenn sie in Sünde gerät und mit dem ihr anvertrauten Gute Mißbrauch treibt, den irdischen Besitz entziehen (Cap. 34—44). Auch dem Volke ist ein Mittel gegeben, um den sündigen Klerus zur Rückkehr zu den Geboten Gottes zu zwingen; die Laien mögen ungerechten Priestern die Zahlung des Zehents verweigern. Niemals dürfen sie in der Erfüllung dieser Pflichten die Androhung und Verhängung der Exkommunikation fürchten, denn alle kirchlichen Strafen, die wegen weltlicher Angelegenheiten erfolgen, sind wirkungslos. Den Vorschriften der Kirche sollen die Laien nur dann Glauben schenken, wenn sie den Worten der Bibel entnehmen können, daß jene gerecht sind. Das Gesetz Gottes ist das richtigste, das beste; es ist in der Heiligen Schrift enthalten, deren Lehren die höchste Autorität beanspruchen können. Jeder Gläubige soll sich dem Studium

[1]) Vgl. J. Loserth. Joh. v. Wiclif und Guilelmus Peraldus. Sb. d. Ak. Wien. phil.-hist. Kl. 180. 51 ff.

[2]) I. ed. R. L. Poole, London 1885. II—IV. ed. J. Loserth. 1900—1904.

Digitized by Google

der göttlichen Botschaft widmen, er soll nach den Worten Wiclifs ein „Theolog“ sein.

Diese Sätze deuten darauf hin, daß Wiclif unmittelbar an das erste Buch De civili dominio seine Schrift De veritate sacrae scripturae anzuschließen gedachte. Doch hatten seine Forderungen, die er, in 18 Thesen zusammengefaßt, in jenem Traktate verkündet hatte und denen er vom Katheder herab noch größere Verbreitung zu geben suchte, den lebhaften Widerstand der kirchlichen Kreise, vor allem der besitzenden Orden, geweckt. Um die Angriffe seiner Gegner abzuwehren, schrieb Wiclif nun das zweite und dritte Buch von der bürgerlichen Herrschaft. Schärfer und ausführlicher als im ersten Teil behandelt er hier seine Forderung, daß die Herren das Kirchengut beseitigen sollen. Ihre Pflicht sei es, das Gebot der brüderlichen Zurechtweisung zu befolgen und den sündigen Klerus zu züchtigen. Man möge nicht den Einwand erheben, daß die Herren Untergebene der Priester seien und die Fehler ihrer geistlichen Oberen nicht bestrafen dürfen. Auch der Diener ist berechtigt, die Vergehen seines Herrn zu rügen. Vernachlässigt die Kirche ihr Richteramt, überläßt sie ihre Angehörigen der Sünde, so müssen die Laien eingreifen. Sie haben das Recht, die irrenden Priester zur Verantwortung zu ziehen. Dieses Recht gilt nicht nur dem einfachen Geistlichen, alle Glieder des Klerus, selbst die Bischöfe und der Papst sind ihm unterworfen. Es ist Aufgabe der Laien, den Geboten Gottes Geltung zu verschaffen. Welche Vorschriften hat nun Christus seiner Kirche gegeben? Sie muß vor allem sein Beispiel nachahmen. Christus hat ein Leben der Armut geführt und allen irdischen Besitz zurückgewiesen; so sollte auch der Klerus handeln. Die weltliche Herrschaft hat nur Sünde und Verderben in die Kirche gebracht. Sylvester, Konstantin und alle Heiligen, welche die Macht der Kirche begründen halfen und ihre Güter vermehrten, haben gegen den Willen Gottes gehandelt. Dem Urteil der Päpste, die sagen, daß der irdische Besitz der Kirche notwendig und Gott wohlgefällig sei, darf man nicht trauen; sie irren und haben geirrt. Für die Kirche wäre es eine Wohltat, wenn die Last des weltlichen Gutes beseitigt und der Klerus gezwungen würde, ein Leben nach dem Vorbilde Christi uud der Apostel zu führen.

Wie diese kurzen Auszüge erkennen lassen, bilden die Gebote der Heiligen Schrift die Stütze aller Forderungen Wiclifs. Der Zweck seines nächsten Werkes De veritate sacrae scripturae[1]) war es nun, die Wahrheit (Cap. 1—8), die Autorität (Cap. 9—15) und den göttlichen Ursprung (Cap. 16—19) der Bibel zu erweisen. Die Heilige Schrift ist in in allen Teilen wahr, sie enthält keinen Irrtum, keinen Widerspruch. Nur Unkenntnis und böser Wille können dazu führen, daß man ihre Worte mißversteht. Sie ist das Buch des Lebens, das allen Gläubigen gegeben wurde, damit sie in ihm die Richtschnur ihres Tuns und Lassens finden können. Wo die reinste Wahrheit ist, muß aber auch die höchste Autorität sein. Die Bibel, Gottes Werk, Gottes Offenbarung, muß über alles menschliche Denken, über alle menschlichen Gebote und Lehren erhaben sein. Die Aussprüche und Bullen der Päpste können nur insofern Geltung besitzen,

[1]) ed. R. Buddensieg. I—III London. 1905—07. Deutsche Ausgabe. Leipzig 1904.

Digitized by Google

als sie mit den Worten der Bibel übereinstimmen. In den letzten 13 Kapiteln des Traktates behandelt Wiclif einige wichtige Fragen. Zunächst spricht er über den Wert der Predigt. Man muß der Verbreitung der göttlichen Lehren, deren Kenntnis für das Seelenheil der Gläubigen notwendig ist, besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Predigt soll in einer dem Volke verständlichen Sprache erfolgen. Nur jene Männer sollen zu Priestern geweiht werden, die geprüft wurden, ob sie die Bibel genau erforscht haben und ob sie fähig sind zu predigen. Die Verkündigung der Heiligen Schrift ist die vornehmste Pflicht eines jeden Priesters, sie ist das wertvollste Sakrament, das an Bedeutung sogar das Abendmahl übertrifft. Jede Verhinderung der Predigt ist ein schweres Vergehen und kann nur das Werk des Antichrists sein. Aber nicht nur Priester, auch Laien können wirksam das göttliche Wort verbreiten. Niemals darf man die Wahrheit verschweigen und jeder Gläubige, ob Priester oder Laie, muß trachten, ihr zum Siege zu verhelfen. Auch seiner Forderung, daß der Klerus arm sein müsse, gedenkt Wiclif in dieser Schrift. Zu groß scheint ihm der Schaden, den der „verkaiserte" Klerus der Kirche und dem Staate zufügt, als daß dieser Zustand noch länger dauern dürfe. Ein Drittel aller Einkünfte der englischen Krone sind in Händen der Geistlichkeit. Die mildeste Strafe für die Priester, die ihre Predigerpflichten vernachlässigen und gegen die Gebote Gottes fehlen, ist die Entziehung des weltlichen Gutes. Stehen die Geistlichen den Laien an Würde voran, so müssen sie auch strenger als diese die Lehren Christi befolgen. Die Gläubigen sollen den Wandel der Priester nach den Worten der Bibel beurteilen. Durch die Heilige Schrift vermögen sie alle Vergehen des Klerus, alle Haeresien zu erkennen. Von dem verbreitetsten Laster der Geistlichkeit, der Simonie, sollte das nächste Buch der Summa Theologiae handeln.

Abermals wird jedoch der ursprüngliche Plan des Werkes unterbrochen. Das Verhältnis der Gläubigen zur Kirche, die Scheidung des Machtbereiches der staatlichen und geistlichen Gewalt schien Wiclif noch einer eingehenden Untersuchung zu bedürfen. In dem 7. Buch der Summa, dem Traktate De ecclesia[1]), der ein Menschenalter später Johannes Huß als Vorlage seines gleichnamigen Werkes diente, suchte Wiclif den Begriff der Kirche Christi zu erforschen. Geziemt es doch, wie er sagt, jedem Christen, seine Mutter kennen zu lernen. Man muß sich aber hüten zu glauben, daß die Kirche jene Vereinigung von geistlichen Würdenträgern sei, die in Rom ihren Sitz habe und an deren Spitze der Papst stehe. Die Kirche ist die Gemeinschaft aller Gläubigen, die Gott auserwählt hat, ihr Haupt ist Christus selbst. Keiner, der von Gott verworfen wurde, kann ihr angehören; außer ihr gibt es kein Heil, keine Vergebung der Sünden. Sie umfaßt als ecclesia triumphans die Engel und Heiligen des Himmels, als ecclesia militans die Praedestinierten auf Erden, als ecclesia dormans die Seelen der Verstorbenen im Fegefeuer. Die wahre Kirche ist nicht die römische; sie kann überhaupt nicht an einen bestimmten Ort gebunden sein, denn sie ist eine allgemeine und ist überall, wo sich gerechte Gläubige befinden. Niemand darf sich das Haupt einer Ortskirche nennen, auch der Papst soll sich nicht als Führer der Gläubigen gebärden. Weiß er doch nicht einmal, ob er der

[1]) ed. J. Loserth. London 1885.

Digitized by Google

wahren Kirche angehört, ob er ein Praedestinierter ist. Seine Stellung ist vor allem dadurch bedingt, daß er strenge die Gebote Christi befolgt. Im 7. Kapitel unterbricht Wiclif diese Ausführungen und beginnt, über die Privilegien der Kirche zu sprechen. Den Anlaß bietet ihm ein Zwischenfall, der sich 1378 in der Westminsterabtei zugetragen hatte und als eine Verletzung des kirchlichen Asylrechtes gedeutet worden war [1]). Die Kirche darf nur solche Privilegien besitzen, die in der Heiligen Schrift ihre Bestätigung finden. Die höchste Gnade, die sie von Gott empfangen hat, ist jedoch, daß sie berufen wurde, das Beispiel Christi nachzuahmen. Das Gebot der Armut ist das erste Privilegium der Kirche und niemandem ist es gestattet, sie dieses Vorzugs zu berauben. Die Herren und Könige dürfen der Kirche keine Privilegien gewähren, die ihr Schaden bringen können oder durch welche die Macht des Staates verringert wird. Vor allem muß immer und überall, auch vor den Stufen des Altars, der Gerechtigkeit Genüge geschehen und unter allen Umständen muß die Gott schuldige Buße geleistet werden. In der zweiten Hälfte des Traktates behandelt Wiclif neben einigen liturgischen Fragen neuerdings seine Forderung, daß der Kirche das irdische Gut entzogen werden müsse, und kehrt im 17. Kapitel wieder zu seinem ursprünglichen Thema zurück. Nachdem er die Einwände seiner Gegner widerlegt hat, beschäftigt er sich zum Schlusse mit der Lehre vom Ablaß. Jeder Ablaß ist verwerflich und niemand, auch nicht der Papst, darf sich anmaßen, einen Menschen für Geld von seiner Buße zu befreien. Könnte der Papst von Sünden lösen, so wäre er der Herr des Himmels und der Hölle und würde Gewalten beanspruchen, die nur Gott zukommen.

Auf diesem Traktat, der zweifellos zu den bedeutendsten Werken Wiclifs zählt, folgt das Buch De officio regis [2]). Die Macht der Könige hat ihren Ursprung in Gott und wird durch die Worte der Heiligen Schrift bezeugt. Vielfach herrschen jedoch unrichtige Ansichten über die Ausdehnung der königlichen Gewalt, so daß es Wiclif nötig findet, ihre Grenzen genauer zu bestimmen und festzustellen, inwiefern der Klerus den Geboten des Staates unterworfen sei. Der König muß sorgen, daß Friede und Gerechtigkeit in seinem Lande herrsche, daß sein Volk durch gute Gesetze geleitet werde und daß alle seine Untertanen frei von Sünde sind. Er ist der oberste Richter. Deshalb ist es notwendig, daß sich seine Gewalt über alle Untertanen, weltlichen und geistlichen Standes, erstrecke. Die Vergehen der Priester unterliegen wie die der Laien seinem Urteilsspruche. Ist auch der König in geistlichen Angelegenheiten dem Priester untertan, so steht er in allen weltlichen Dingen über dem Klerus, ja sogar über dem Papste. Eine seiner vornehmsten Pflichten ist es aber, zu achten, daß alle Geistlichen ihre Aufgaben erfüllen. Das Studium der Theologie soll der König zu seines Reiches Wohlfahrt eifrig fördern; er muß für die Heranbildung tüchtiger Priester sorgen und strenge wachen, daß die Pfarrstellen nur mit geeigneten Männern besetzt werden. Vor allem darf er es niemals dulden, daß die Geistlichen fern von ihrem Amtsorte in fremden

[1]) Vgl. Loserth, Wiclifs Buch „Von der Kirche“ und die Nachbildungen desselben in Böhmen. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutsch. i. Böhm. 24 (1886) 387 ff.

[2]) ed. A. Pollard et Ch. Sayle. London 1887.

Digitized by Google

Ländern weilen, dort ihre Einkünfte verzehren und so das Volk berauben. Auch muß der König verhindern, daß seine Untertanen durch schlechte Priester bedrückt oder ungerechterweise vor geistliche Gerichte gezogen werden. Sein Reich muß er gegen alle äußeren und inneren Feinde beschützen. Niemals darf er in der Erfüllung seiner Pflichten den Zorn des Klerus fürchten; schwerer als alle Bannsprüche des Papstes wiegt die Vernachlässigung seines von Gott verliehenen Amtes.

Weiter auf der einmal beschrittenen Bahn führt das nächste Buch der Summa De potestate papae [1]). Schon in den vorausgegangenen Schriften vermag man zu erkennen, daß Wiclif in scharfen Gegensatz zu den Machtansprüchen des Papsttums geraten war. Seine heftigsten Vorwürfe gelten der prunkvollen Lebensführung der Päpste, ihrem Streben nach weltlicher Herrschaft und der Lehre von der Unfehlbarkeit ihrer Entscheidungen. In dem Traktate De potestate papae sucht Wiclif nun die Grundlagen der Stellung des Papstes zu erforschen. Die Päpste beanspruchen die oberste Gewalt über die Gläubigen: sie seien die Nachfolger Petri, dem Christus alle Macht auf Erden übertragen habe. Es sei nun richtig, meint Wiclif, daß Petrus die erste Stelle unter den Aposteln erhalten habe. Doch weshalb hat ihn Christus erwählt? Nur aus dem Grunde, weil er mehr als alle andern befähigt war, die Kirche zu leiten, und weil er alle Jünger Christi an Glauben, Demut und Liebe übertraf. Wenn wir nun in dem Papste den Stellvertreter Petri erblicken sollen, so muß er auch der wahre Nachfolger des Apostels sein. Allerdings ist es schwer, den geeigneten Mann für dieses Amt zu finden. Die Sitte, den Papst zu wählen, führt nur allzuleicht zu Irrungen. Die Wähler können niemals wissen, ob der, den sie bestimmt haben, ein Praedestinierter ist und ob er imstande sein wird, alle seine Pflichten zu erfüllen. Auch sind sie menschlichen Fehlern und Schwächen unterworfen, sie können sich durch Neid und Haß, durch Verlangen nach weltlichem Gute irreleiten lassen. Besser als der jetztige Wahlvorgang wäre es, die edelsten Männer zu bezeichnen und dann das Los entscheiden zu lassen. Der Papst muß jedoch nicht nur auf rechtmäßige Weise seine Würde erhalten haben, er muß sich auch in seiner Lebensführung als der wahre Nachfolger Petri erweisen. Sowie dieser gemäß den Worten Christi das Los der Armut wählte und sich ganz der Erfüllung seiner Pflichten widmete, so soll auch jener in Einfachheit seine Tage verbringen, sich von allem Luxus, allem weltlichen Treiben abwenden und strenge seinen priesterlichen Aufgaben nachkommen. Niemals darf der Papst größere Rechte in Anspruch nehmen, als Petrus ausgeübt hat. Petrus war wohl der Erste unter den Aposteln, er war aber nicht ihr Herrscher. Sie waren in allen Handlungen frei und ohne Aufsicht; sie übten selbständig ihre Pflichten aus, ohne ihn um seine Zustimmung zu fragen. So ist auch die Gewalt des Papstes innerhalb des Klerus nur eine beschränkte. Ganz unberechtigt ist es jedoch, wenn der Papst behauptet, daß ihm die oberste weltliche Macht gebühre. Petrus hat nach dem Beispiele Christi alle irdische Herrschaft zurückgewiesen und hat sich den Geboten des Staates unterworfen. So muß auch der Papst handeln. Vor allen andern Priestern soll er durch seinen demütigen Lebenswandel hervorleuchten. Seine Pflichten

[1]) ed. J. Loserth. London 1907.

Digitized by Google

sind groß. Er trägt die Verantwortung für das Seelenheil der Gläubigen, er muß für die Wohlfahrt der Kirche sorgen. Seiner Herde soll er ein guter Hirte sein. Die Gläubigen müssen aber den wahren Papst von dem falschen scheiden [1]). Sie vermögen ihn an seinen Werken zu erkennen. Lebt der Papst nicht nach den Worten der Heiligen Schrift, befolgt er nicht das Beispiel Christi, so kann er unmöglich dessen Nachfolger sein. Christus nannte keine Stätte sein Eigen, der falsche Papst aber fordert die Herrschaft über die ganze Welt; Christus hat im Volke umherwandernd gepredigt, der Mund des Papstes ist jedoch verstummt. In allen Dingen ist er der Gegensatz Christi, er ist der Antichrist, von dem sich die Gläubigen abwenden müssen.

Erst nach Vollendung dieses wichtigen Werkes, das wie der Traktat De ecclesia auf Johann Huß die größte Wirkung ausübte, kehrte Wiclif zu seinem ursprünglichen Plane zurück. Die letzten Bücher der Summa Theologiae, De simonia [2]), De apostasia [3]) und De blasphemia [4]) sind der Besprechung jener drei Arten der Haeresie gewidmet, die im Priesterstande am weitesten verbreitet sind und der Kirche den größten Schaden zufügen. Die Ursache aller Haeresie erblickt Wiclif in dem weltlichen Besitz des Klerus. Als Simonie bezeichnet er das unerlaubte Streben, geistliche Würden und Gaben durch Kauf zu erlangen oder wegen irdischen Gewinnes ein kirchliches Amt zu übernehmen. Die meisten Priester sind diesem Laster verfallen. Sogar der Papst begeht Simonie. Er erläßt unchristliche Gesetze, um Geld zu gewinnen, und verkauft geistliche Stellen. Ein Zeichen seiner Sünde sind die übergroßen Forderungen, mit denen er die Gläubigen bedrückt. Ebenso fehlen die Bischöfe. Häufig haben sie ihr Amt auf unrechte Art erhalten und vernachlässigen über weltlichen Geschäften ihre geistlichen Pflichten. Ähnlich verhält es sich mit den übrigen Gliedern des Klerus; auch die begüterten Orden und die Bettelmönche sind dieser Vergehen schuldig. Schwer ist endlich die Sünde der weltlichen Herren, die den Fehlern der Geistlichen beistimmen, obwohl gerade sie die Verpflichtung hätten, gegen alle simonistischen Handlungen aufzutreten.

Wird dieser Traktat, der in seiner knappen Fassung zu den wirkungsvollsten Schriften Wiclifs zählt, seinem Titel vollständig gerecht, so ist das folgende Buch De apostasia seinem Wesen nach eine große Streitschrift, die ihre Angriffe gegen die Bettelorden richtet. Sie zerfällt in zwei Abschnitte. Zuerst bespricht Wiclif die Mißbräuche, die bei den Bettelbrüdern herrschen, dann wendet er sich ihrer Lehre vom Altarssakramente zu. Um zu erkennen, was Apostasie ist, müssen wir zuerst wissen, was man unter dem Worte „Religion“ zu verstehen hat. Religion ist die Beobachtung der Gebote Christi. Jede schwere Sünde müssen wir als Apostasie bezeichnen; man weicht sogar schon dann von den Gesetzen Gottes ab, wenn man versäumt, etwas Gutes zu tun oder seine Pflichten zu erfüllen. Die nichtbegüterten Orden der Bettelbrüder wurden nun in der Absicht gegründet, die Kirche auf den rechten Weg zu leiten und den Klerus zur Armut zu-

[1]) Vgl. J. Loserth, Wiclifs Lehre vom wahren und falschen Papsttum. Hist. Zeitschr. 99. 237—255.
[2]) ed. Herzberg-Fränkel et Dziewicki. London 1898.
[3]) ed. M. H. Dziewicki. London 1888.
[4]) ed. M. H. Dziewicki. London 1893.

Digitized by Google

rückzuführen. Sie werden dieser Aufgabe aber nicht gerecht, sie haben sich von dem Willen des Herrn abgewandt, sie sind selbst weltlich gesinnt und werden so zu Verrätern Gottes, zu Dienern des Teufels. Ihr Bettel ist Sünde. Mit Lügen und Schmeicheleien betören sie das Volk und locken ihm Gaben heraus, um dann den Erlös ihres Raubes in Luxus und Schwelgerei zu vergeuden. Schwere Sünde laden aber die Bettelbrüder auch dadurch auf sich, daß sie Irrlehren über das Altarssakrament verbreiten und behaupten, die Hostie werde durch die Worte der Wandlung zum Leibe Christi. Das Wesen des Altarssakramentes vermag man nur dann zu ergründen, wenn man sich gegen alle trügerischen Entscheidungen der Päpste und der Konzile an die Lehren der Bibel hält. Die Heilige Schrift weiß nichts davon, daß Christus unter der Gestalt des Brotes körperlich anwesend sei. Die Auslegung der Kirche ist ganz unverständlich und vergeblich würde sich ein Priester bemühen, ihren Sinn einem Laien klar zu machen. Sollten wir denn, sagt Wiclif, wirklich glauben, daß die Geistlichen täglich am Altare Christus „machen" können und daß dies an so vielen Orten der Erde oft und oft zu gleicher Zeit geschehe? Daß Christi Leib gebrochen, verbrannt, von mutwilliger Hand oder von unvernünftigen Tieren zerstört werden könne? Blasphemie wäre es, das alles zu behaupten. Brot und Wein werden allerdings durch die Worte der Wandlung zum Leibe und Blute Christi, aber nicht im körperlichen Sinne. Christus ist in geistiger Weise unter jenen Gestalten, die in ihrer Wesenheit bestehen bleiben, verborgen. Überall im Volke muß diese wahre Lehre vom Abendmahl verbreitet werden. An zwei Stellen unterbricht Wiclif seine Ausführungen, um die Angriffe auf die weltliche Macht der Kirche und die Stellung des Papstes zu erneuern (Cap. 7, 88 ff. und cap. 15, 201 ff.).

In dem letzten Buch der Summa De blasphemia sucht Wiclif darzulegen, auf welche Art die einzelnen Glieder der Hierarchie dieses Lasters schuldig werden. Ebenso wie jede Sünde Simonie und Apostasie in sich schließt, ist sie auch mit Blasphemie verbunden. Blasphemie begeht man, wenn man Gott Eigenschaften zuschreibt, die er nicht besitzt, wenn man ihm die seinen raubt, oder wenn man selbst göttliche Gewalten beansprucht. Es ist leicht zu erkennen, daß die römische Kurie die Wurzel aller Blasphemie ist. Der Papst läßt sich als heilig verehren und nimmt die erste Stelle in der Kirche ein. Nicht nur die obersten Glieder des Klerus, sondern auch die niedersten, die Bettelbrüder, begehen Blasphemie. Sie verbreiten falsche Ansichten über das Altarssakrament und sagen, man müsse die Hostie wie einen Gott verehren. Endlich behaupten sie auch, daß der Papst unfehlbar sei und erheben seine Aussprüche über die Worte der Heiligen Schrift. Doch sind auch alle Kardinäle, Bischöfe, Prälaten, Äbte, Kanoniker, Mönche und Priester von diesem Laster ergriffen. Die Ursache darf man nur in dem unerlaubten Streben nach irdischem Gute suchen. Besonders verderblich ist, daß die Priester selbst durch das Sakrament der Buße Geld zu gewinnen trachten. Zum Schlusse erhebt Wiclif noch sieben Forderungen, die er an den König richtet und die mit seinen Lehrsätzen von der Autorität der Bibel, von der Wertlosigkeit der päpstlichen Exkommunikation und von der Armut der Kirche im Zusammenhange stehen (cap. 17, 270 f.).

Man vermag in den einzelnen Büchern der Summa Theologiae deutlich die allmähliche Ausbildung der Glaubenssätze Wiclifs zu verfolgen.

Digitized by Google

Als er begann, seine ersten Traktate zu schreiben, ahnte er wohl selbst nicht, zu welchen Ergebnissen ihn seine Untersuchungen führen sollten. Wenn er auch mit festen Absichten und Zielen an die Ausarbeitung seines großen Werkes herantrat, so haben ihn doch seine eigenen Forschungen und die Angriffe seiner Gegner weitab von der vorherbestimmten Bahn gelenkt und seiner reformatorischen Tätigkeit neue Gebiete erschlossen. Inhaltlich nehmen die zwei letzten Traktate eine gesonderte Stellung ein. Während die ersten neun Bücher vornehmlich dem Kampfe gegen die weltlichen Machtbestrebungen der Kirche und den reichen Besitz des Klerus gelten, sind jene durch die Abendmahlslehre und durch immer heftiger werdende Angriffe auf die Bettelorden gekennzeichnet. Der Traktat De simonia vereint beide Gruppen. Er steht dem Inhalte nach in engster Beziehung zu den vorangegangenen Werken, läßt aber doch an einzelnen Stellen erkennen, daß die Abendmahlstheorie zur Zeit seiner Abfassung schon vollkommen ausgebildet war.

Die Entstehungszeit der Summa Theologiae umfaßt nur eine geringe Anzahl von Jahren. Nach den Forschungen Loserths[1]) stammt der Traktat De civili dominio aus dem Jahre 1377. In rascher Folge schlossen sich die späteren Werke an. 1378 sind die Traktate De veritate sacrae scripturae und De ecclesia, 1379 De officio regis und De potestate papae, 1379/80 De simonia, 1380 (?) De apostasia und 1381 De blasphemia verfaßt worden. (Schluß folgt).

Graz. Mathilde Uhlirz.

Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini. Herausgegeben von Rudolf Wolkan. II. Abteilung: Briefe als Priester und als Bischof von Triest (1447—1450). [Fontes rerum Austriacarum II. Abt. LXVII. Band] Wien, 1912. In Kommission bei Alfred Hölder. 8°. XV u. 293 SS.

Den beiden Bänden der „Briefe aus der Laienzeit" des Eneas (erschienen 1908 als Band LXI und LXII der II. Abt. der Fontes rer. Austr.) läßt Wolkan nun die private und amtliche Korrespondenz jenes Zeitraumes folgen, der zwischen dem Eintritt Eneas' in den geistlichen Stand und seiner Ernennung zum Bischof von Siena liegt. Eneas selbst hatte die Briefe dieser Periode zu einer eigenen Sammlung vereinigt, die er dem Krakauer Erzbischof Zbigniew Olesnicki widmete. Leider ist es nicht möglich gewesen, die an Olesnicki übersandte Handschrift wiederaufzufinden, die den Briefwechsel dieser kurzen aber bedeutsamen Epoche jedenfalls ziemlich lückenlos darbot, während sich mit Hilfe der Drucke und der an mancherlei Orten verstreuten Abschriften nur mehr ein bescheidener Rest des ursprünglichen Briefmaterials zustandebringen ließ. Immerhin konnte aber Wolkan den 31 bereits früher publizierten Stücken noch 16 völlig unbekannte hinzufügen, so daß seine Edition auf insgesamt 47 Briefe anwuchs, von

[1]) Studien zur Kirchenpolitik Englands im 14. Jahrhundert. I. Sb. d. Ak Wien. phil.-hist. Kl. 136. 78. — De civili dominio. IV. Einl. XIII ff.

Digitized by Google

denen 44 der privaten, 3 der amtlichen Korrespondenz angehören. Der Inhalt der Schreiben ist dem ausgebreiteten Bekannten- und Interessenkreise des Eneas entsprechend ein sehr mannigfaltiger, aber im Allgemeinen überwiegen doch Mitteilungen politischer Natur; zuweilen wird auch eine umfangreiche wissenschaftliche Abhandlung in die Form der „epistula" gekleidet, der Brief wird dann zum „Brieftraktat" und gerade der vorliegende Band enthält eine Anzahl Prachtexemplare dieses Genres wie z. B. die Traktate über die Entstehung und Bedeutung des römischen Imperiums, über die Erziehung der Kinder oder über das Baseler Konzil, Arbeiten, deren Wichtigkeit man an dem Umstande ermessen kann, daß sie bereits Gegenstand eingehender Spezialuntersuchungen geworden sind.

Dem eigentlichen Briefwechsel hat Wolkan als Anhang noch zwei Gesandtschaftsberichte Eneas eingereiht, die zwar schon bekannt waren, aber in so unvollkommenen Drucken vorlagen, daß es geboten schien, die beiden Texte in verbesserter Gestalt nochmals herauszugeben. Die anfänglich gehegte Absicht, auch die gleichzeitigen Reden des Eneas im Anhang zu publizieren, hat Wolkan vorläufig nicht ausgeführt, sondern ihre Edition für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt. Wir nehmen ihn beim Wort und hoffen sowohl der III. Abteilung des Briefwechsels als auch den „Reden" des Eneas baldigst begegnen zu können [1]).

Wien. H. v. Ankwicz.

Studien zur Geschichte Bosniens und Serbiens im Mittelalter von Dr. Ludwig v. Thallóczy, deutsch übersetzt von Dr. Franz Eckhart, Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1913, 8°, XII und 478 S.

Dieses Werk, 1909 in ungarischer Sprache erschienen, bietet reichen Aufschluß über die Verhältnisse besonders des 15. Jahrhunderts. Der Verfasser war nach seinen Worten bestrebt, „dem üppigen Legendengestrüpp der Balkangeschichte" aus dem Wege zu gehen und „Bausteine als solides Material für die Balkangeschichte" zu sammeln. Das Werk bietet viel neues Urkundenmaterial, meist aus dem „Archivo de la corona de Aragon" in Barcelona und aus ungarischen und österreichischen Familienarchiven.

Eröffnet wird das Buch durch eine Untersuchung über den Ursprung des bosnischen Banates, auf Grund von slavischen Urkunden von 1320—1380 aus dem Archiv des Fürsten Batthyány in Körmend, welche der Verfasser mit Unterstützung des Professors von Rešetar schon in den „Wissenschaftlichen Mitteilungen aus Bosnien", Bd. 11 (1909) mit Faksimilien herausgegeben hat. Diese für die Adelsgeschichte und Topographie des nordwestlichen Bosniens sehr wichtigen Dokumente betreffen die mächtige, mit den kroatischen Subići verwandte Familie Hrvatins, aus welcher später der bekannte bosnische Magnat Hrvoje, Herzog von Spalato († 1416) her-

[1]) In der „Vergleichstafel" (Konkordanz) am Schlusse des Bandes fehlen die Briefnummern 25 und 27, ein wohl nur zufälliges Versehen, das der Brauchbarkeit der im Übrigen mit großer Sorgfalt gearbeiteten Ausgabe weiter keinen Abbruch tut.

Digitized by Google

vorgegangen ist. Dabei stellt Thallóczy die bisher so dunkle Genealogie der bosnischen Dynastie der Kotromanići seit dem 13. Jahrhundert fest. Erwähnt wird auch die wahrscheinlich durch die Grafen von Blagay in Kroatien vermittelte Verwandtschaft der deutschen Geschlechter der Schärfenberge und der Ortenburger in den Ostalpen mit dem bosnischen Herrscherhaus.

Es folgen sieben biographische und genealogische Studien. Die erste betrifft den auch in Slavonien begüterten Prätendenten „König" Radivoj (1429—1463), einen Bruder des vorletzten bosnischen Königs Stephan Thomas. Radivoj hatte bei dem Verlust der serbischen Hauptstadt Smederevo (Semendria) an die Türken 1459 eine große Schuld und wurde deshalb von König Mathias von Ungarn verfolgt, aber schon bald nahmen ihn die Türken bei der Eroberung Bosniens gefangen und ließen ihn enthaupten. Der zweite Artikel bespricht die bosnische Königin Katharina, Witwe des Königs Thomas, welche in Rom lebte († 1478) und den bosnischen Thron dem päpstlichen Stuhl vermachte. In der dritten Studie werden die Brankowići besprochen, die letzte serbische Dynastie, deren Nachkommen stets noch mit dem Titel von Despoten in Syrmien die Grenze von Südungarn verteidigten; es folgen ihnen dort bis 1536 die verwandten Berislavići aus Kroatien. Weiter bringt das Buch einige ausführliche Abhandlungen über die Begründer der Herzegowina, aus der Familie Kosača, den Großwoiwoden Sandalj († 1435) und seinen Neffen, den Herzog Stephan († 1466). Den Herzogstitel hat Stephan (1448) nach der gründlichen Untersuchung von Thallóczy weder von Friedrich III., noch von Alfons von Aragonien oder vom Papst erhalten, sondern sich selbst beigelegt. Eine wichtige Entdeckung sind die Urkunden Friedrichs III. und des Königs Alfons mit der Aufzählung aller Burgen des Stephan. Dunkel und verworren sind die genealogischen Fragen. Die zweite und dritte Frau Stephans stammten aus nicht näher angegebenen deutschen Geschlechtern, Barbara (1455) als „filia illustris ducis de Payro" (Bayern?) und Caecilia (1460). Treffend ist bei Thallóczy die Charakteristik dieses schlauen, veränderlichen, leichtsinnigen und egoistischen Dynasten (S. 159, 188); „er hätte das Modell eines Macchiavelli des Balkans sein können". Ausführlich wird die Geschichte seiner Söhne untersucht, des Vladislav, dessen Nachkommen als ungarische Bannerherren noch im 16. Jahrhundert Gutsbesitzer in Slavonien waren, des Vlatko, dessen Geschlecht sich unter dem venetianischen Adel behauptete, und des Stephan, der als Achmed Mohammedaner wurde und als Schwager des Sultan Bajazid II. viermal die Würde eines osmanischen Großveziers bekleidete.

Den Schluß bildet eine wertvolle Studie über die Wappen und Siegel der Bosnier und Serben im 13.—15. Jahrhundert, mit zahlreichen gelungenen Abbildungen; dabei werden auch aus den Wappenchroniken von Konstanz, des Ulrich von Reichenthal (1418) und Konrad von Grünenberg (1483) sehr wichtige, bisher unbeachtete Nachrichten herangezogen.

Als Beilage II folgen (S. 323—449) ein hundert lateinische Urkunden (1301—1528), meist aus Barcelona, Venedig, Mantua und den Archiven von Ungarn. Zur Erläuterung dienen zwei Karten, der „Donji Kraji"

Digitized by Google

(partes inferiores) im Nordwesten Bosniens und des Gebietes der Kosača, sowie das Faksimile einer slawisch geschriebenen Urkunde des Königs Mathias. Die Benützung des Werkes erleichtert ein gutes Register.

Wien. C. Jireček.

Walter Sohm, Die Schule Johann Sturms und die Kirche Strassburgs in ihrem gegenseitigen Verhältnis 1530—1581. Ein Beitrag zur Geschichte deutscher Renaissance (Historische Bibliothek, Bd. 27. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1912). XIV + 317 S. Kart. M. 8·— [1]).

Es ist kein Zufall, daß Fragen der Schule und Pädagogik gerade an zwei Höhepunkten der nationalen Entwicklung Deutschlands in den engeren Gesichtskreis des Historikers treten: die Reformation wie die Erhebung Preußens vor 100 Jahren griffen beide so tief in das Leben der Nation ein, daß sie mit allen lebendigen Kräften in Berührung kommen mußten, und für diese beiden Bewegungen war es andrerseits ein großer und wiederum nicht zufälliger Vorteil, daß sie die Schule in solchen Augenblicken trafen, in denen diese fähig und bereit war, selber einen großen Aufschwung zu nehmen und anderen Bestrebungen den kräftigsten Impuls zu geben. Aber wie verschieden waren doch die Mächte, die im Anfang des 16. Jahrhunderts an die Schule herantraten, von denen um 1813. Von Kirche und Religion war hier nicht mehr und noch kaum wieder die Rede, mit der Ästhetik aber und der Philosophie und auch mit dem erwachenden Staatsgefühle konnte sie sich schnell zu wundervoll tönenden Symphonien verbinden, die wir etwa in Altensteins Denkschrift von 1807, in Fichtes Reden an die deutsche Nation und in Goethes pädagogischer Provinz hören.

Im 16. Jahrhundert aber trafen sich Schule und Kirche, Pädagogik und Religion, und wenn die Schule oder, was hier fast dasselbe ist, der Humanismus, sich nicht sofort beugen wollte, so mußte es einen scharfen Kampf geben. Denn das ist das Zeichen der Zeit, daß sie sich die Möglichkeit einer gleichberechtigten Vereinigung irgend einer Kraft mit der Religion nicht vorstellen konnte.

Es ist an sich keine neue Kenntnis, daß Johann Sturm, der Straßburger Rektor, eine solche Harmonie durch die pietas literata herzustellen suchte, eine Harmonie, in der allerdings letzten Endes doch den Literae und ihren Vertretern der leoninische Teil zugefallen wäre; aber die Art, wie S. die Vorstellungen und Ideen Sturms aus seinen Schriften heraus nachweist und unsere Kenntnis verfeinert und vertieft, ist fast ganz neu. In eingehendster Interpretation der Begriffe Sturms bestimmt er ihre Stellung zu den antiken Quellen und zu den religiösen und pädagogischen Kräften der eigenen Zeit. Es ergibt sich, daß Sturm sich eng an Ciceros Bild des Orators anschließt, und daß er gegenüber der sachlichen Vertiefung des Unterrichts, die Melanchton anstrebt, alles Heil für den Menschen und auch für die Religion von einer rein formalen Ausbildung erwartet. Diesem ersten mehr systematischen Teil, in dem S. seine Vorgänger an Tiefe, einfühlendem Begreifen

[1]) Das Ms. dieser Anzeige wurde im Februar 1913 abgesandt. — Walter Sohm ist zu Beginn des Krieges gefallen; sowohl das hier besprochene Buch wie seine späteren Schriften zeigen, einen wie schweren Verlust die Wissenschaft damit erlitten hat.

Digitized by Google

und an Klarheit teilweise recht erheblich übertrifft, folgt der viel längere erzählende, der die Stellung der Sturmschen Schule zu Staat und Kirche in seinen verschiedenen Phasen bis zur schließlichen unvermeidlichen Niederlage Sturms 1581 berichtet. Die Stellung zu Staat und Kirche! Es liegt durchaus in der Natur der Sache, daß nicht, wie der Titel wohl erwarten lassen müßte, nur vom Verhältnis der Schule zur Kirche die Rede ist (vgl. auch S. 195), aber es ist vielleicht zu bedauern, daß nicht die staatlichen Beziehungen noch etwas ausführlicher als selbständiger Teil behandelt sind und dann dementsprechend der Titel erweitert worden wäre.

Der größte Vorzug auch dieser erzählenden Teile liegt durchaus in der Erfassung der geistigen Kräfte; es wird hier nach so langer Zeit einmal gezeigt, wie viel wirklich gelebtes Leben, wie tiefe praktische Gegensätze in den sonst so ungern bearbeiteten Lehrdifferenzen doch verborgen liegen, aber S. unterliegt auch gleich wieder ein wenig — nur ein wenig — der Gefahr, andere Momente der historischen Wirklichkeit über den Lehrstreitigkeiten etwas zu vernachlässigen. Nicht, als ob nicht auch die einzelnen Momente des Kampfes durchaus eingehend behandelt seien, klar und durchsichtig geordnet an Hand der sorgfältig benutzten Literatur und eines anscheinend gut ausgeschöpften umfassenden handschriftlichen Materials — es handelt sich bei meinen Bedenken lediglich um die Beurteilung der Wichtigkeit der mehr äußeren Momente des Kampfes. Übrigens beleuchtet doch auch S. mindestens die Charaktere der Gegner an manchen Stellen.

Auf den Verlauf der Kämpfe und auf die Persönlichkeiten — außer Sturm vor allem Zanchi, Marbach und Pappus — kann hier nicht eingegangen werden, genug daß S. überall die typische Bedeutung der lokalen Vorgänge heraushebt, daß er überall die Tragweite der allgemeinen Kräfte, die in den Gegnern wirken, genau bestimmt, und daß er gerade dadurch, obgleich er den weiteren äußeren Rahmen nur leise andeutet, sein Thema durchaus in das Gebiet der allgemeinen Geschichte der Renaissance und des Humanismus in Deutschland hineinstellt.

Daß in einem Buch, das so sehr auf scharfe Begriffsbestimmung ausgeht, die Formulierungen hin und wieder Anstoß erregen können, ist leicht begreiflich. Wenn z. B. S. 16 der Gedanke der Praedestination dem einer weltfrohen Bildung gleichgesetzt zu werden scheint, so ist zu bemerken, daß zwar logisch die Praedestinationslehre eine solche Folge hätte haben können, daß sie sie aber historisch doch nicht gehabt hat; mindestens muß man die weitgehendsten Einschränkungen und Unterschiede dabei machen.

Jena. Albert Elkan.

Zwingmann Heinrich, Der Kaiser in Reich und Christenheit im Jahrhundert nach dem westfälischen Frieden. Ein Versuch über die Methode in der gegenwärtigen Geschichtschreibung. Leipzig, K. F. Koehler 1913, 64 S. 8°.

Zwingmann, ein Schüler Max Lehmanns, will die Bedeutung von Kaiser und Reich, wie sie nach 1648 wirklich war, untersuchen. Er geht hiezu einen eigenartigen Weg. Er verfolgt zunächst in einem ersten

Digitized by Google

Teil streng aktenmäßig in guter und klarer Übersicht die Mobilmachungen des immerwährenden Reichstages seit 1663. Er verfolgt diese kläglichen, immer wieder vom Kaiser angeregten und immer wieder am Partikularismus der Stände scheiternden Versuche der Organisation einer Reichsdefension und er macht nun folgenden Schluß (S. 25 ff.). Wenn wir sehen, wie vorsichtig und ungern die Stände dem Kaiser und dem Reiche zu Hilfe kamen, wie unzulänglich die Einzelhilfe und wie unmöglich das beständige Hilfswerk war, so müssen wir daraus schließen, wie stark und unverwittert noch die Autorität von Kaiser und Reich dastand. Denn wenn die Stände so eifersüchtig ihre eigene Autorität zu wahren strebten und sie gegeneinander und gegen den Kaiser so ängstlich behüten, so muß die Autorität des Reiches doch noch verhältnismäßig fest und konkret in der Vorstellung der Zeit vorhanden gewesen sein. Und wenn das Reich kein stehendes Heer hat und es zu keinem bringt, wenn es immer nur im Einzelfalle, mit Mühe und Not eine „Macht" schafft, so müssen wir schließen, daß die Autorität im Reiche überhaupt nicht auf Macht in unserm Sinne beruhte, sondern daß vielmehr die „machtfremde alte Autorität seine wirkliche Grundlage" gewesen ist. Man dürfe nicht moderne Vorstellungen und Voraussetzungen in jene Zeit hineintragen, wolle man nicht dogmatisch verfahren (S. VI).

Syllogismen als Form historischer Beweisführung sind jedenfalls etwas ungewohnt und der Verf. macht sie durch die Verwendung philosophischer Terminologie (nominalistisch, realistisch) und durch eigenartige Ausdrucksweise (z. B. autoritativ = Autorität anerkennend) nicht klarer. Aber sehen wir davon ab, so finden wir in den Ausführungen Zwingmanns einen bemerkenswerten Kern. Wir würden ihn, schlicht ausgesprochen, etwa so erfassen können. Die Stände des Reiches hatten ja eine seit 1648 auch reichsgesetzlich anerkannte partikulare Macht und Libertät, über die sie eifersüchtig wachen, damit sie ihnen nicht geschmälert werde durch die Autorität von Kaiser und Reich. Diese Autorität war im Laufe der Zeit eine wesentlich ideelle geworden, aber als solche ist sie noch stark, als solche ist sie noch eine Macht, auch wenn sie an sich keine reale Macht in unserem heutigen Sinne besitzt. Aber, so möchten wir hinzufügen, die kaiserliche Autorität stand doch in engster Beziehung und Verbindung mit der realen Macht der österreichischen Habsburger und daraus erklärt sich erst ganz die ewige Furcht der Reichsstände, daß diese doppelte Macht, wenn sie etwa noch stärker würde, die ständische Libertät vernichten und eine kaiserliche Tyrannis aufrichten könnte.

In einem zweiten Teile „Zur Kritik der modernen deutschen Geschichtschreibung" unternimmt dann Zwingmann zu zeigen, daß neuere Darstellungen der deutschen Geschichte nach 1648 eben infolge des Hineintragens moderner Vorstellungen jener Zeit nicht gerecht wurden und ihre Erscheinungen nicht befriedigend zu erklären vermochten, da sie die Voraussetzung alles Partikularismus der Stände, nämlich die Existenz der Reichs- und kaiserlichen Autorität, leugneten oder als ganz unwesentlich hinstellten. So gerieten manche neuere Historiker in einen gewissen Gegensatz zu den wirklichen Verhältnissen und zu den Anschauungen der damaligen Zeit selber. An verschiedenen Fällen, wo die Autorität des Reiches angerufen ward, und wo ihr Eingreifen in Reichsangelegenheiten als selbstver-

Digitized by Google

ständlich betrachtet wurde, zeigt der Verf. die Existenz und das Walten dieser Autorität. An der Geschichte des Rheinbundes von 1658 sucht er in origineller Weise darzutun, daß das Antinationale, das uns bei dieser Verbindung deutscher Fürsten mit Frankreich so unsympathisch erscheint, nur dadurch erklärlich sei, daß man damals den Gegensatz der fürstlichen Libertät gegenüber der kaiserlichen Autorität viel stärker empfand und den Schutz der Libertät viel nötiger erachtete, als das nationale Moment und so über nationale Bedenken hinübergehoben wurde. Daher muß Kaiser und Reich noch eine starke Autorität gewesen sein. Es sei daher falsch und eine Interpretation damaliger Verhältnisse nach modernen Maßstäben, daher unhistorisch und dogmatisch, wenn das Reich als fast nicht mehr existierend hingestellt werde, oder als etwas ganz Undefinierbares und Verschwommenes. „Die ältere deutsche Geschichtschreibung, sagt Zwingmann S. 35 und er meint damit besonders Droysen, streicht das Reich ganz, die jüngere und gemäßigtere — er meint z. B. Erdmannsdörffer, Zwiedineck — steht vor ihm, wie vor einem unerklärlichen monstri instar. Auf diesen beiden Folien führen nun die beiden Richtungen Brandenburg ein; wie auf einen leeren, verödeten Plan tritt es bei der älteren, als Retter in Not und Verwirrung nur etwas zaghaft und tastend tritt es bei der gemäßigten Geschichtschreibung auf und nimmt fortan die deutschen Angelegenheiten in seine Hand, nach der älteren Meinung mit vollem klaren Bewußtsein, nach der jüngern in dem bekannten dunkeln Drange, der sich des rechten Weges wohl bewußt ist".

Zwingmann hat nach unserer Ansicht im wesentlichen Recht. Wer die Quellen, die Literatur, die Wirklichkeit jener Zeit unbefangen kennen lernt, der wird allseitig und immer wieder den Eindruck gewinnen, daß der Reichsgedanke, die Reichsautorität im 17. Jahrhundert noch durchaus lebendig war, daß das Reich noch eine Macht war, freilich nicht durch Soldaten und Finanzen, aber in der Idee, verkörpert durch den Kaiser. Bei all ihrem Partikularismus sahen auch die deutschen Fürsten doch im Kaiser das Oberhaupt des Reiches, die Quelle ihrer Rechte und ihres Bestandes, und im Kaisertum die zusammenhaltende Autorität. Wer von der neueren Geschichtschreibung herkommt, an die originalen Zeugnisse der Zeit selbst herantritt und sie unbefangen auf sich wirken läßt, der ist ganz erstaunt, trotz aller Zerklüftung und Jämmerlichkeit der Zustände, trotz allen Gegensatzes gegen den Kaiser doch den Reichsgedanken so selbstverständlich und so kräftig zu finden. Man muß sich nur losmachen von der Vorstellung, daß das Reich hätte ein starker oder gar absoluter monarchischer Staat sein oder werden sollen, wie etwa Frankreich. Das Deutsche Reich war im Grunde schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts das geworden, was es eben blieb. Wenn man heute gelernt hat die mittelalterlichen Zustände zu verstehen, so muß man erst noch oder erst wieder lernen, das Deutsche Reich der neueren Jahrhunderte zu verstehen. Es war ja nichts wesentlich anderes, als das Reich des späteren Mittelalters. Man darf also weder eine starke Monarchie verlangen, noch, wenn man diese nicht findet, sagen, es habe überhaupt so gut wie kein Reich gegeben, oder das Reich abtun wollen mit dem bis zum Überdrusse zitierten Ausspruche Pufendorfs von dem „irregulare aliquod corpus et monstro simile". Pufendorf sagte dies, nebenbei bemerkt, überhaupt nur im Hinblick auf die aristotelischen Ka-

Digitized by Google

tegorien der Staatsformen, in die das alte Deutsche Reich freilich nicht paßte — das hat kein Geringerer als Reinhold Koser schon betont (Histor. Zeitschr. 96, 196).

So ist denn, glaube ich, nicht zu bestreiten, daß in der neuern Historiographie öfters eine Verschiebung des wahren, jener Zeit gemäßen Standpunktes bei Betrachtung der deutschen Geschichte nach 1648 eingetreten ist. Man hat diese Geschichte geschrieben, als wenn schon seit damals Brandenburg-Preußen der politische Mittelpunkt Deutschlands gewesen wäre, während dies doch in Wirklichkeit noch lange der Kaiser und der Kaiserhof geblieben ist.

Wir wissen und verstehen es vollkommen und dürfen es gerade in diesen großen Tagen unseres deutschen Volkes ruhig und ohne mißverstanden zu werden, aussprechen: die Auffassung und Darstellung der deutschen Geschichte der letzten Jahrhunderte ist sehr bedeutend durch die politische Entwickelung der letzten fünfzig Jahre beeinflußt worden, die herrliche Errungenschaft der Begründung des neuen Deutschen Reiches unter der Führung Preußens wurde 200 Jahre zurückprojiziert. Nunmehr aber ist es Zeit zu einer wahrhaft unbefangenen Anschauung der deutschen Vergangenheit. Und ich bin davon überzeugt, daß die großen Ereignisse, die Deutschland und Österreich in treuester Blutbrüderschaft unlöslich verbunden haben, auch dazu beitragen werden, die Geschichte der letzten Jahrhunderte des alten Deutschen Reiches recht zu erkennen und zu beurteilen.

Wien. Osw. Redlich.

Bertrand Auerbach. La France et le Saint Empire Romain Germanique depuis la paix de Westphalie jusqu'à la révolution française. Paris, librairie ancienne Honoré Champion, 1912. (Bibliothèque de l'école des hautes études 196e fasc.) [X] — LXXIV — 487 S. 8°.

Auerbach, dem wir schon die wertvolle Studie, La diplomatie française et la cour de Saxe' verdanken, hat vor einigen Jahren im Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de la France (XVIII. Diète Germanique) das reiche Material an Instruktionen veröffentlicht, die den Vertretern Frankreichs beim deutschen Reichstage erteilt wurden. Im Zusammenhang mit dieser großen Edition muß auch sein bedeutendes darstellendes Werk gewürdigt werden. Ja, die umfangreiche Einleitung des letzteren ist in Disposition, Inhalt und Wortlaut mit ganz geringen Abweichungen die gleiche wie im Recueil: ein guter knapper Überblick über die territoriale Zusammensetzung des Reiches, die Theorien der Zeitgenossen über seine Verfassung, die Zahl der Mitglieder und die Kollegien des Reichstages, seine Geschäftsordnung und Rechte, die Prärogativen des Kaisers u. s. w. Die Beziehungen Frankreichs zur Reichsversammlung, über die im Recueil nur eine kurze Übersicht gegeben werden konnte, bilden hingegen den Hauptinhalt der gleichzeitig erschienenen umfassenden und eindringenden Darstellung. So ergänzen sich beide Werke. Auerbachs Arbeiten haben vor denen so vieler anderer Franzosen den Vorzug gewissen-

Digitized by Google

hafter Heranziehung und Verwertung der deutschen Literatur, selbst der entlegeneren, sie benutzen außer den Instruktionen auch reichlich anderes archivalische Material und zeigen nebst wesentlichen Aufschlüssen über die Tatsachen auch, wie diese Anzeige wohl ergeben wird, immerhin einen Fortschritt der Auffassung.

Die Darstellung setzt eingehender mit der Sendung Vautortes 1653 ein. Natürlich steht die Frage des Elsaß zunächst im Vordergrunde. Auerbach strebt ersichtlich nach Unbefangenheit; soll man hoffen, daß die Zeit Legrelles in der französischen Geschichtschreibung allmählich überwunden wird[1])? Freilich auch A. sucht zu erweisen, daß die vorläufigen Abmachungen vom September 1646 der Krone Frankreich nicht nur die Souveränität über den bisher habsburgischen Besitz, sondern auch über die Reichsunmittelbaren übertragen hätten; aber er kommt doch endlich zu dem klaren Schluß, daß weder Frankreich noch Österreich aufrichtig vorgegangen sind. Die Stellung als Garant des westfälischen Friedens, mithin auch der Reichsverfassung, bot Frankreich die erwünschte Gelegenheit, jederzeit in die Reichsfragen sich einzumengen, die Uneinigkeit im Reiche zu befördern, jeder Stärkung der kaiserlichen Gewalt im Interesse der fürstlichen Libertät entgegenzutreten. Es geht wohl schwerlich an, diese Garantie als généreux (S. LXX), die Politik Frankreichs, das Reich schwach zu erhalten, als Gleichgewichtspolitik gegenüber einem Weltmachtstreben des Hauses Habsburg in einer Zeit zu bezeichnen, da längst Frankreich selbst nach der Vormachtstellung in Europa trachtete. Schon Mazarin vertrat, wie A. an einer sehr bezeichnenden Vollmacht für Vautorte 1653 zeigt, den Gedanken, Frankreich solle als Reichsstand gleich Schweden und Spanien in das Reich aufgenommen werden: er wollte auf die Souveränität der Landgrafschaft Ober- und Niederelsaß und des Sundgaus, der Landvogtei über die elässischen Reichsstädte und selbst der Bistümer Metz, Toul und Verdun verzichten, wenn dafür die Aufnahme in den rheinischen Kreis und alle Rechte der Reichsstände gewährt und jene Besitzungen und Rechte dem Könige als Reichslehen verliehen werden. Und Ludwig XIV. hat diese Versuche zunächst als Marquis de Noménil, dann als Herr eines Teils des burgundischen Kreises erneuert! War da wirklich das Streben maßgebend, „die Intimität mit dem Reiche zu verstärken“?

Die größte Zeit der französischen Vertretung bezeichnet die Tätigkeit Gravels von 1656 bis 1661 bei der Reichsdeputation in Frankfurt, dann bis 1674 beim Reichstage in Regensburg. Der Rheinbund, die Kaiserwahl Leopolds I., der Plan Johann Philipps von Mainz eine Generalgarantie zu schaffen, — in allem zeigt sich die erstaunliche Geschicklichkeit des Bevollmächtigten Ludwigs; er weiß dessen Rolle als „Schiedsrichter der Geschicke Deutschlands, als Protektor seiner Freiheit, als Verteidiger des deutschen Landes“ ebenso geschickt zu vertreten, wie die beginnende Gewaltpolitik des Königs: ihm ist es zum Teile zuzuschreiben, daß das Reich den burgundischen Kreis im Devolutionskriege im Stiche ließ, daß das Schiedsgericht in der Frage der elsässischen Reichsstädte gänzlich wirkungslos blieb und die Städte schließlich vergewaltigt werden konnten; er hat es mitbewirkt, daß die Okkupation Lothringens mit einer bloßen Armierung

[1]) Vor dem Kriege geschrieben.

Digitized by Google

auf dem Papiere beantwortet und daß selbst der Beginn des holländischen Krieges und des Kampfes mit dem Kaiser und Brandenburg untätig ertragen wurde. Gravels Mission endete mit einem Mißerfolge, der Erklärung des Reichskrieges und der Ausweisung aus Regensburg 1674. Auerbach erkennt wohl, wie unvereinbar ein angebliches Beschützen Deutschlands mit der Politik der Einschüchterung war; zu voller Freiheit des Urteils vermag er sich doch nicht durchzuringen. Das wichtige Memoire Gravels von 1672 und seine Erfolglosigkeit zeigen doch, daß Ludwig einen Fehlschluß beging, wenn er damals noch die deutschen Fürsten mit einer Liga nach dem Muster des Rheinbundes ködern wollte. Aber wie Auerbach anläßlich der so gefährlichen Rheinbundhilfe gegen die Türken 1664 meint „das Reich empfand nicht mit der erwarteten Dankbarkeit die Wohltat einer französischen Intervention gegen den Feind der Christenheit", so erscheinen ihm Ludwigs Pläne, zugleich das Reich in Furcht und Schrecken zu setzen und sich als Mitglied in seinen Verband einzuschieben, während der ganzen Zeit als prétentions toutes modestes.

Wir treten in die Aera der Reunionen, Verjus de Crécy ist Vertreter Frankreichs. Er soll sich jeder Erörterung der Streitfragen des Elsaß, Lothringens und der Bistümer enthalten. Unterstützt von Gottfried von Jena, dem Minister Brandenburgs, vermag er jede vertragsmäßige Entscheidung zu verhindern, auch als Straßburg fällt. Es muß anerkannt werden, daß A. Kaiser Leopolds Haltung gegenüber diesem Ereignisse viel objektiver beurteilt, als man es gewöhnt ist; aber er rühmt die Hochherzigkeit Ludwigs, als dieser in die Frankfurter Konferenzen eintritt und sich bereit erklärt, auf Grund des status quo mit seinem bisherigen Raube sich zu begnügen. A. ist weit entfernt, der Liga von Augsburg jene Bedeutung zuzuschreiben, die ihr früher von französischer Seite beigemessen wurde, von der Bezeichnung des Orleansschen Krieges als guèrre de la ligue d'Augsbourg kann auch er sich noch nicht freimachen.

Frankreich fährt nach der Ausweisung Verjus' fort, unter dem Schlagworte der deutschen Libertät Unfrieden zwischen Kaiser und Reich zu säen. In den Fragen des Generalarmaments, des neunten Elektorates und der reformierten Religion in den abgetretenen Orten (Ryswicker Klausel) bieten sich seinem Vertreter Rousseau de Chamoy nach dem Ryswicker Frieden Gelegenheiten genug. Aber das nahe Verhältnis Ludwigs zu den evangelischen Reichsständen ist nunmehr durch seine Religionspolitik durchbrochen, ohne daß er doch dafür die Katholiken gewonnen hätte; er muß sich darauf beschränken die „dritte Partei" zu fördern. Nach dem Frieden von Baden verliert der Regensburger Posten die alte Bedeutung. Der Regent Philipp von Orleans bricht mit der Politik des großen Königs, seine Entfremdung gegenüber dem spanischen Hofe nötigt ihn zur vorsichtigen Haltung, dann zur Allianz mit dem Kaiser. Frankreich hält sich zunächst in Regensburg vollständig neutral in allen Zwisten, die wieder zwischen Katholiken und Protestanten auftauchen, all die großen Ereignisse, der Abschluß der spanischen und nordischen Frage, die Wirren bis einschließlich des Wiener Vertrages 1731 gehen fast spurlos an der Regensburger Legation vorbei. „Frankreich hatte keine deutsche Politik im höheren Sinne mehr", ruhig ließ es die Autorität des Kaisers und das Nationalgefühl erstarken, es fand sein Ziel unter Dubois und Fleury darin, die religiösen

Digitized by Google

Parteien in Deutschland zu versöhnen und auf diese Weise dem Wiener Hofe ein Gegengewicht zu schaffen.

Als dann der Wiener Friede 1738 den diplomatischen Verkehr nach siebenjähriger Unterbrechung wieder eröffnete, hatte der französische Minister nur mehr die Aufgabe, das juste milieu zwischen Anhängern und Gegnern des Kaisers zu erhalten, er mühte sich während des österreichischen Erbkrieges vergeblich, eine französische Partei wieder zu beleben, das Reich blieb neutral, wenngleich der Reichstag sich zu Karl VII. nach Frankfurt verlegte. Die rechte Mitte blieb die Losung, obwohl tatsächlich seit dem entscheidenden Wechsel der Allianzen der Anschluß Frankreichs an Österreich auch auf dem Reichstage fühlbar wurde. Dieses renversement des alliances hat den Einfluß Frankreichs in Regensburg noch mehr zerstört, wenngleich Baron Mackau und Pfeffel jeden Verdacht einer einseitig katholischen Politik abwehren mußten, wenngleich Frankreich sein Eingreifen in den siebenjährigen Krieg auch aus dem Titel eines Garanten des westfälischen Friedens rechtfertigen konnte, eine itio in partes der Reichsstände verhinderte und wirklich dem Überwiegen des kaiserlichen Einflusses entgegentrat. Die Allianz mit Habsburg, dem bisherigen Gegner der französischen Garantie, mußte ja letztere in den Augen der Verfechter deutscher Libertät ihres Wertes völlig entkleiden und immer blieb selbst bei den Gegnern Preußens das Mißtrauen lebendig.

Nach dem Hubertusburger Frieden setzt Frankreich wieder mit größerer Kraft den Versuch fort, seine Gleichgewichtsidee durchzuführen, mit Bayern als Mittelpunkt eine dritte Partei zwischen Österreich und Preußen, bestehend aus katholischen und evangelischen Ständen zweiten Ranges, zu schaffen. Keine leichte Aufgabe angesichts des Gegensatzes der beiden führenden deutschen Mächte, der das Reich zerriß; an ihr ist Frankreich völlig gescheitert. Seine Stellung als Garant verliert den Wert, bald tritt ihm auch Rußland in gleicher Eigenschaft zur Seite; seit 1772 beschränkt sich Frankreich in Regensburg fast nur auf Repraesentation und Beobachtung. Wohl sucht es Friedrich II. gegen Josef II. zu schützen, es steht allen Unternehmungen des ruhelosen Kaisers (bayrische Erbfolge, Scheldestreit, Kirchenpolitik u. s. w.) ablehnend und mißgünstig trotz der Verwandtschaftsbande gegenüber, aber der Boden in Regensburg ist verloren und auch die Vermittlung im bayrischen Erbkriege vermag die verlorenen Sympathien im Reiche nicht wieder zu gewinnen. Der neue Geist der Revolution hat dann den konservativen Reichstag noch mehr abgeschreckt, die Beschwerden der im Elsaß begüterten und von der Revolution betroffenen Reichsstände führten zu heftigen Zusammenstößen, das neue Regime in Frankreich mühte sich wohl, durch den Reichstag auch die deutsche Nation mit seinen Ideen zu erfüllen, seine Vertreter Barbé Marbois und Caillard aber erlitten an der Einigung Österreichs und Preußens und der ablehnenden Haltung der Reichstagsmehrheit eine vollkommene Niederlage.

Man wird nach all' diesen Darlegungen Auerbach gewiß nicht zustimmen können, wenn er die Wirksamkeit Frankreichs in Deutschland haute et génereuse nennt oder wenn er die gewiß sehr richtige und schon oft hervorgehobene Tatsache, daß Frankreich mit dem Streben nach natürlichen geographischen Grenzen einer Lebensnotwendigkeit folgte, gar zu sehr in den Vordergrund stellt (un procès qui attend encore sa solution!).

Digitized by Google

Derartige Dinge erinnern noch stark an die alte Tendenz der Beschönigung; ein so tüchtiges Werk wie das A.s könnte auf sie verzichten und sich von der nackten Wahrheit Wirkung genug versprechen. Wie gut er zu beobachten versteht, das zeigen u. a. seine feinen Bemerkungen über das Erstarken des deutschen Nationalbewußtseins; es ist ein Verdienst, Regensburg als noyau de cristallisation de l'idée nationale erkannt zu haben.

Erdmannsdörffer sollte nicht (S. 39) als antiösterreichischer und antikatholischer Historiker bezeichnet werden. Wenn Josef II. ennemi de l'église genannt wird (S. 409) oder wenn ihm als Motiv für den Erwerb Bayerns zugeschrieben wird, daß ihm „dieses Land durch die Beherrschung der Alpenstraßen neue Aussichten auf Italien eröffnete" (S. 402), so erweckt das schiefe Vorstellungen.

Graz. Heinrich R. v. Srbik.

Max Grunwald, Samuel Oppenheimer und sein Kreis. Ein Kapitel aus der Finanzgeschichte Österreichs. Von der Rappaport-Stiftung gekrönte Preisschrift. (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, hg. von der histor. Kommission der israelit. Kultusgemeinde in Wien 5. Band.). Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller 1913. XII. 358 S.

Die Stellung der Juden im Wirtschaftsleben Deutsch-Österreichs ist nun in den „Quellen und Forschungen" zum zweiten Male durch eine wichtige Teiluntersuchung beleuchtet worden. Hatte uns Goldmann im Judenbuche der Scheffgasse zu Wien in die Welt der kleinen jüdischen Geldleiher um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts, der gefährlichen Geschäftsfreunde armer Gewerbetreibender und Handwerker eingeführt, so treten wir bei Samuel Oppenheimer und seinem Kreise in die Zeit des kapitalistischen Großbetriebes ein; in die Zeit, da Österreich im Kampfe gegen Ludwig XIV., in den Türkenkriegen, im spanischen Erbfolgekriege zur Großmacht wurde und in diesem Prozesse immer wieder jüdischen Kapitals sich bediente, in Abhängigkeit von ihm geriet. Es war eine sehr dankenswerte Aufgabe, die Rolle der „Hoffaktoren" in Österreich einmal zu untersuchen, der Hauptbankiers des Kaisers, als das Wiener Bankwesen noch in den Anfängen steckte, der größten Gläubiger des Staates; nicht nur die Finanzgeschichte, auch die Geschichte der Staatsbildung kann aus solchen Studien reichlich Gewinn ziehen.

Man gewinnt ein eigenartiges Kulturbild, wenn man Grunwalds Buch, unbeirrt durch die oft sehr trockene und rein äußerliche Aneinandereihung von Zahlen, liest. Die jüdischen Familien in Wien erhalten sich trotz Austreibung und Steuerdruck, trotz der Abneigung der Bevölkerung mit staunenswerter Zähigkeit. Nach der Ausweisung von 1670/71 ist Samuel Oppenheimer als erster wieder dauernd in Wien ansässig geworden und hat alsbald eine Reihe von Glaubensgenossen neuerdings um sich gesammelt. Fast unabsehbar sind nun die Geschäfte, die er mit dem Staate abschließt: die Hofkammer häuft bei ihm Schulden auf Schulden, er liefert immer wieder, sein Kredit hängt davon ab, daß neue Armeebestellungen mit ihm

Digitized by Google

abgeschlossen werden, der Hofkammerpräsident Kollonitsch haßt und verfolgt ihn und mit dem Präsidenten steht eine Reihe anderer Beamten gegen ihn, er wird wiederholt von seinen Konkurrenten — zumeist gleichfalls Juden — verdächtigt, daß er bei Sinken der Gedreidepreise doch die alten höheren Preise verrechne oder daß er verdorbenes Getreide geliefert habe, er selbst und sein Sohn werden ins Gefängnis gesetzt und schließlich weiß der Staat doch keinen andern Ausweg als wieder mit ihm abzuschließen. Die Armee hat unter Oppenheimers Fürsorge häufig nichts als schlechtes Brod zur Speise und Lumpen zur Bekleidung und doch kann der Mann nicht mit Unrecht von sich behaupten, daß er oft als einziger die Feldzüge ermöglicht und daß „unter seiner Mitwirkung der Kaiser Städte und Länder erobert hat". Allmählich bildet sich ein förmliches Monopol des Faktors auf die bedeutendsten Lieferungen und auf die Kreditgewährung an den Staat heraus, er besorgt für alle Truppengattungen Uniformen, Waffen, Verpflegung, Pferde, er richtet die Feldspitäler ein, liefert das Material für Brücken und Schiffbau, er wirkt mit an der Ausrüstung der jungen österreichischen Kriegsmarine, beschafft den Sold, Kautionen, Pensionen und Ehrengeschenke, seine Lieferungen erstrecken sich nach Siebenbürgen und Serbien so gut wie nach Italien und Westdeutschland, von Holland bis nach Rußland verfügt er über Lieferanten, Agenten und Korrespondenten. Daneben ist er der nie versagende Hoflieferant und Privatbankier des Kaisers, er unterbietet alle Konkurrenten oder verbündet sich mit ihnen, sein Kredit scheint unerschöpflich, der Kaiser ist schließlich wirklich, wie es in einem Hofkammerreferate heißt, fast ganz „in der Juden Hände gefallen".

Das alles geht aus Grunwalds Darstellung noch viel deutlicher hervor, als man es bisher schon wußte. An einem der wichtigsten Punkte aber versagt er vollständig. Es ist, kurz gesagt, die Frage, ob Oppenheimer ein ehrlicher Mann war. Sein Gewinst für investierte Kapitalien ist dem Anscheine nach nicht übermäßig groß: durchschnittlich 6 %, dazu noch ½—3½ % Provision und 3½—5 % Wechselagio. Natürlich hatte er bedeutende Aufwendungen zu leisten. Wie sind aber die geradezu unerhörten Widersprüche zwischen Oppenheimers angeblichen Guthaben an den Staat und den behördlichen Berechnungen der Staatsschuld zu erklären? Beispielsweise will eine Kommission 1690 Oppenheimer an Stelle einer Forderung von 214.859 fl. nur 27.655 fl. zusprechen. Oder folgendes: gegen Ende des Jahrhunderts schuldet ihm der Staat nach seiner Berechnung mehrere Millionen, er besitzt fast kein eigenes Barkapital, arbeitet seit langem überwiegend mit fremden Mitteln und leistet doch 1703 nach dem bekannten Volkssturme auf sein Haus wieder einen Vorschuß von 666.000 fl. Nach seinem Tode verlangt sein Sohn vom Ärare die Begleichung einer Schuld von etwa sechs Millionen, das Ärar tritt an Emanuel Oppenheimer mit einer Forderung von über vier Millionen heran. Die Bilanzen beider Parteien widersprechen sich unaufhörlich. Gewiß liegt ein Teil der Schuld an der Unübersichtlichkeit und Wirrnis der staatlichen Finanzwirtschaft überhaupt, der Unfähigkeit der Hofkammer im besonderen; der Verdacht, daß auch Oppenheimer falsch bilanziert hat, läßt sich doch nicht beseitigen. Das archivalische Material vermag freilich keine völlige Gewißheit zu geben und Oppenheimers Rechnungen mögen schon bei jenem Gewaltstreich von 1700 zum Teile zugrunde gegangen sein. In mancher Hinsicht wird

Digitized by Google

Oppenheimer auch psychologisch immer ein wenig Rätsel bleiben. Objektiv läßt sich nur ein Gesamturteil fällen: er verstrickte sich anfänglich aus Ehrgeiz und Gewinnsucht in gewagte Geschäfte, geriet immer tiefer in Kreditverbindlichkeiten, bei der geringsten Einstellung seiner Tätigkeit als Staatskontrahent mußte er seinen völligen Zusammenbruch unvermeidlich voraussehen; er hatte nicht die Charakterstärke ehrlicher Kaufleute, offen seinen Bankerott zu erklären; der hilflose Staat selbst drängte ihn zu neuen Verpflichtungen, er nahm sie immer wieder auf sich, um sich noch eine Weile über Wasser zu halten und die Gelegenheit zu neuen, wenig reellen Geschäften zu benützen; als schließlich der Staat Oppenheimers Bankerott doch aussprach, war das nur die Besieglung einer längst bestehenden Tatsache. Samuel Oppenheimer hat für den Staat viel geleistet, ein ehrlicher Diener des Staates war er weder als Armeelieferant noch als Staatsbankier und die allgemeine Geschäftsmoral hat durch ihn schwer gelitten.

Unter Oppenheimers Glaubensgenossen tritt manche markante Persönlichkeit hervor. Zunächst sein Sohn Emanuel, der bis 1719 — wenig glücklich — die Geschäftstätigkeit seines Vaters fortzuführen suchte; oder Löw Sinzheim, einer der bedeutendsten Finanziers Karls VI., dann namentlich Simson Wertheimer, der bevorzugte Hofbankier des letzten Habsburgers. Wertheimer steht in seinem Geschäftsgebahren weit höher als Oppenheimer: kann man jenen als den Typus des waghalsigen Spekulanten bezeichnen, so erkennt man in diesem den soliden vorsichtigen Finanzmann. Eine lange Reihe von kleineren Leuten schließt sich ihnen an, Mautpächter, Münzhändler, Arendatoren, Lieferanten des Heeres, mancher gewissenlos, mancher ehrliche Mann, in allen aber waltet ein nimmermüder Unternehmungsgeist, der schließlich doch auch für den Staat nicht wertlos war. Österreichs Handel und Industrie, namentlich die Fabrikengründungen der vortheresianischen Zeit, haben ihnen mancherlei zu danken.

Eine ansehnliche Bereicherung unserer Kenntnis vermittelt uns demnach Grunwalds Buch. Wohl ist das ausgedehnte Material, das er vornehmlich dem Hofkammerarchive entnommen hat, nicht hinreichend verarbeitet, wohl scheut der Verfasser manchmal vor scharfen Urteilen zurück und kann sich von einem leichten Schönfärben jüdischer Geschäftsleute und „jüdischer Kulturaufgabe, die Stoffe absterbender Gebilde zu neuen Organisationen umzugestalten", nicht ganz frei halten. Eine allzu aufdringliche Tendenz aber tritt nirgends entgegen und das fast überreiche Mosaik seines Werkes läßt sich doch unschwer zu einem einheitlichen, farbenreichen Gemälde gestalten [1]).

Graz. Heinrich R. v. Srbik.

[1]) S. 1 hätte Grunwald die Bemerkung, ein Finanzetat Österreichs finde sich aus älterer Zeit nur dreimal (1670, 74 und 77), vorsichtiger fassen sollen. Der Hofkammerpräsident Graf Sinzendorf wird immer Zinzendorf geschrieben, ein Irrtum, der übrigens bei vielen Autoren zu finden ist. S. 175 soll es anstatt Mätzin von Springfeld M. von Spiegelfeld heißen.

Digitized by Google

Beschreibung des Oberamts Münsingen. Herausgegeben vom K. Statistischen Landesamt. Zweite Bearbeitung. Stuttgart, W. Kohlhammer 1912. 8°. XI und 937 S. Preis 7 Mark.

In der neuen Bearbeitung der Württembergischen Oberamtsbeschreibungen, die 1893 mit dem Oberamt Reutlingen einsetzte, dann Ehingen, Cannstatt, Ulm, Rottenburg, Heilbronn, Urach folgen ließ, ist nunmehr Münsingen erschienen. In dem allgemeinen Teil, der sich in die Kapitel: I. Geographische Verhältnisse, II. Altertümer, III. Geschichte, IV. Volkstümliche Überlieferungen, Mundart, V. Wirtschaftliche Verhältnisse, VI. Verwaltung, Kirche und Unterrichtswesen, gliedert, kommt alles Wissenswerte über Land und Leute von der grauen Vorzeit bis zur Gegenwart nach dem neuesten Stand unserer Kenntnisse zur Erörterung. Die Abteilung Geographische Verhältnisse ist von Robert Gradmann, Adolf Sauer, August v. Schmidt und Kurt Lampert bearbeitet; die Abteilung Altertümer rührt von Peter Gößler her mit einem Anhang über Bodenfunde aus dem Mittelalter und Römerstraßen von Eugen Nägele. Die Abteilung Geschichte hat Viktor Ernst zum Verfasser, das Kapitel Volkstümliche Überlieferungen, Mundart Prof. Bohnenberger mit einem Anhang über das Bauernhaus von Eugen Gradmann und über Volkstracht von Kunstmaler Th. Lauxmann. Über Wirtschaftliche Verhältnisse handeln Finanzrat Dr. Trüdinger, Oberamtsarzt Dr. Mayer, Medizinalrat Dr. Krimmel, Baurat Oskar Groß und Oberförster Bundschu, über Verwaltung, Kirche und Unterrichtswesen Trüdinger, Oberamtsrichter Rothfelder, das K. Oberamt, Kameralverwalter Haag, Dekan Häcker, Dekan Rothenbacher und Pfarrer Sorg, ferner Oberregierungsrat Dr. v. Adam und Oberstudienrat Dr. v. Hartmann. Der spezielle Teil gibt die Beschreibung der einzelnen Ortschaften in alphabetischer Reihenfolge unter Voranstellung der Oberamtsstadt. Die Ortsbeschreibung ist bei sämtlichen Gemeinden von Eugen Gradmann verfaßt, die Ortsgeschichte von Viktor Ernst, dem auch die Redaktion des ganzen Werkes oblag; die umfangreiche Geschichte des Klosters Zwiefalten hat Pfarrer Dr. Josef Zeller in Ringingen beigesteuert, die wirtschaftlichen Verhältnisse sind bei sämtlichen Gemeinden von Finanzrat Dr. Trüdinger beschrieben. Wie man sieht, sind es nur berufene Männer, die ihr Wissen und ihre Feder in den Dienst der Sache gestellt haben.

Die Leser dieser Zeitschrift interessiert vor allem der Abschnitt Geschichte, in welcher Viktor Ernst äußerst lehrreiche Ausführungen über die germanische Besiedelung des Bezirks, Gemarkungen und Hundertschaften — der Kern des Oberamts ist die alte Münsinger Hundertschaft, die Munigiseshuntere —, ferner über Grafschaften und Territorien, das Grundeigentum, die Dörfer und ihre Verfassung bietet. Da sich das Oberamt aus vielerlei Territorien zusammensetzt, ergibt sich der Vorteil, da und dort die Entwicklung benachbarter und engverwandter Gebiete vergleichend nebeneinander stellen zu können. Es ist ein großes Verdienst von Ernst, daß er namentlich auch ein so einwandfreies Material, wie die Lagerbücher, in umfangreichem Maße für seine Zwecke herangezogen hat. Im einzelnen möchte ich namentlich auf die Erörterungen über Grundherrschaften und bäuerliche Eigengüter, Schupf-, Fall- und Erblehen (S. 310), Bauer und Seldner (S. 327 ff.), Entstehung

Digitized by Google

der Seldner (S. 333) hingewiesen haben. Von den Ortschaften hat die reichste Vergangenheit Zwiefalten wegen seines alten Benediktinerstiftes, dessen Geschichte gebührende Berücksichtigung gefunden hat. Verschiedene Tabellen, Bilder und Karten, die dem trefflichen Werke beigegeben sind, erhöhen seine Brauchbarkeit.

Donaueschingen. Georg Tumbült.

Wilhelm Bahnson, Stamm- und Regententafeln zur politischen Geschichte. Berlin, Vossische Buchhandlung 1912. 3 Bände (I. Außereuropa, Balkan 111 Tafeln, II. Italien, Spanien, Portugal, Frankreich 154 Tafeln, III. Niederlande, Belgien, Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland (und Polen), Österreich 154 Tafeln).

Trotz des Aufschwunges der Genealogie in den letzten Jahrzehnten müssen wir noch immer das corpus genealogicum entbehren, das schon Ranke als notwendige Ergänzung zur deutschen Geschichte vor Augen schwebte. In diesen Blättern habe ich zwar von manchen sehr erfreulichen Monographien berichten können, die in den letzten Jahren den Schatz unseres genealogischen Wissens bereicherten, ein modernes zusammenfassendes Werk über die Genealogien der wichtigsten Regentenfamilien fehlt uns aber noch immer. Und doch ist es nachgerade unmöglich, beim heutigen Stande der Genealogie und Geschichte als einziges Universalhandbuch den alten Hübner und seine französischen und italienischen Nachfolger zu besitzen. Ein modernes Nachschlagewerk ist dringendes Bedürfnis. Dem Genealogen, der in einem Werke die wichtigsten Stammtafeln vereint finden möchte, dem Historiker aber vor allem, dem die Stammreihen der Herrscherfamilien zur Erläuterung seines Forschens dienen, ganz abgesehen von den wichtigen Lehren, die wir seit Schulte und Dungern den vordem juristisch stumm erscheinenden Stammtafelsammelwerken ablesen können.

So müßte denn jedes Unternehmen mit Freude begrüßt werden, welches das Lebensfähige am Hübner, die Universalität mit den Prinzipien moderner Wissenschaft vereinigt und uns ein brauchbares genealogisches Handbuch zur Staatengeschichte liefert. Mit günstigem Vorurteil und keineswegs mit allzu hoch gespannten Erwartungen ging ich darum an die Prüfung des vorliegenden Werkes, das im großen Stile Ersatz für den Hübner schaffen will.

Von vorneherein ist einem solchen Universalunternehmen Generalabsolution für Detailirrtümer gewährt. Ein Sammelwerk von Hunderten von Stammtafeln kann nicht fehlerfrei sein, ja sogar das stete Zurückgreifen auf die Originalquellen wird man nicht durchwegs verlangen können. In zweiter Linie ist eine richtige Auswahl des Gebotenen am Platz. Ein Universalwerk muß jedes Geschlecht aufnehmen, das weltgeschichtliches Interesse bietet, dafür aber auch rigoros alle überflüssigen Angaben vermeiden, die der allgemeinen Geschichte wenig dienen. Daß bei allen weltgeschichtlichen Gesichtspunkten ein in deutscher Sprache geschriebenes Werk zunächst die Deutschland mehr interessierenden Gebiete ausführlicher behandelt, ist natürlich. Endlich muß dem Werke eine Vertrautheit des

Digitized by Google

Verfassers mit Sprache und Geschichte der führenden Kulturnationen anzumerken sein, die ihn befähigt, das historisch Wertvolle vom bloß genealogisch Interessanten zu sondern und die wichtigsten Monographien in der Ursprache zu lesen.

Die vorliegende Arbeit, der ich im Interesse der Sache gerne alles Lob spenden würde, der ich gerne auch Hunderte von Irrtümern in den Daten nachsehen möchte, würde sie nur wenigstens im allgemeinen als Nachschlagewerk brauchbar sein, erfüllt jedoch die oben gestellten Anforderungen nicht. Wenn das Referat über dieses Buch denn länger als üblich ausfällt, mag dies die Pflicht entschuldigen, mein Urteil zu begründen, das im Gegensatz zu einer Rezension der Historischen Zeitschrift tritt, die Bahnsons Werk wohl allzu hastig lobte. Zugleich mag auch jedem Benützer der Tabellen ein kleines Vademekum bei ihrer Verwertung gegeben werden.

Ich formuliere zuerst die Bedenken gegen Bahnsons Werk in einige Leitsätze. Jeder soll dann aus den Tafeln selbst heraus als berechtigt erwiesen werden.

1. Das Werk ist ohne Kenntnis der monographischen Literatur sämtlicher außereuropäischen, slawischen und osteuropäischen Staaten geschrieben.

2. Infolge der mangelnden Sprachkenntnisse finden sich bei allen fremden Familien (mit Ausnahme der romanisch-germanischen) fortgesetzt Fehler in der Namenschreibung.

3. Dem Verfasser fehlt vielfach die Kenntnis auch der gebräuchlichsten modernen allgemeinen Werke, nicht bloß der Monographien.

4. Infolgedessen finden sich Hunderte von Lücken („N."), die ergänzt werden können, Dutzende falscher Filiationen, Tausende falscher und unberechtigt fehlender Daten.

5. In der Auswahl der behandelten Familien fehlt jedes System. Hervorragende Königsfamilien werden übergangen, dagegen sind ganze Seiten mit Heroengenealogien oder Stammtafeln von Negerfürsten angeführt.

6. Der Verfasser schreibt kritiklos die Angaben der älteren Literatur ab.

7. In den Stammtafeln selbst sind wieder ohne Grund vielfach Personen nicht angegeben. Dies läßt besonders bei mangelnder Angabe der Ehefrauen im Leser die falsche Meinung aufkommen, die letzteren seien überhaupt unbekannt. Anderseits prätendiert der Autor Vollständigkeit für alle verheiratet gestorbenen Mitglieder.

8. Die technische Anlage ist anfechtbar. Die Eltern der einheiratenden Frauen sind nicht oder nur sporadisch angegeben.

9. Es finden sich Verstöße bei der Bestimmung des Standescharakters einzelner mediatisierter Familien; dem Verfasser scheinen die nötigen allgemeineren Kenntnisse auch auf dem Gebiete der Ständegeschichte zu mangeln.

1., 2. Die mangelnde Sprachenkenntnis zeigt sich schon in der Vernachlässigung der slawischen Literatur. Des weiteren fehlen vollständig die bei einem Handbuch nötigen nationalen Schriftzeichen. Ganz abgesehen von den exotischen, wie denen des arabischen, armenischen, georgischen Alphabets fehlen z. B. die slawischen Laute č, ć, die polnischen ł, ę, ą, ś, ż, das ungarische á, é, das rumänische ş und ţ. B. muß darum den meisten

Digitized by Google

ausländischen Namen Gewalt antun, um sie in deutsche Form zu pressen und verwendet dabei nicht einmal die beste Transkription. Auch mangelt natürlich die Einheitlichkeit, indem z. B. bei den polnischen Familien sz, cz, rz meist wie im Original geschrieben sind, und die Kenntnis der richtigen Aussprache dieser Lautverbindungen voraussetzen, dagegen das russische *w* in tsch, *ш* in sch transponiert sind, während ł, ę und ą einfach ganz unrichtig durch l, e, a wiedergegeben werden.

Dazu kommt dann eine Legion falsch geschriebener Eigennamen, z. B. Bathori statt Báthory, Zapolja statt Zápolya u. s. w. Ganz überflüssig ist die Beigabe schlecht abgeschriebener nationaler Epitetha der Regenten, z. B. bei Rumänien Radu cel mace (statt cel mare. Kein Druckfehler, denn auch Mircea I. heißt bei B. ccl Mace). Merkwürdig wirkt Tab. 85 der Kasimir (polnisch Kazimierz, nicht Kaziemierz) gegebene Beiname restaurator, der mitten unter den sonst polnisch abgedruckten sich seltsam genug ausnimmt, bekanntlich im polnischen eine ganz andere Bedeutung hat (Wirt!).

3. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß die südslawischen Stammtafeln die Unkenntnis Mas-Latries, die der byzantinischen Kaiser und Ungarns die Brömmels verraten, daß aus der Einleitung mangelnde Vertrautheit mit Stockvis hervorzugehen scheint.

4. Dieser Punkt wird am Ende dieses Referates genügend belegt. Hier nur so viel, daß ich auf Grund der Stichproben die Zahl der bei B. positiv falschen Daten und Filiationen auf mehr als 5000 schätze.

5. Vor allem ist es vollständig unerfindlich, warum in einem modernen Werk, bei dem höchste Ökonomie am Platze wäre, ganze Tafeln mit Genealogien der griechischen Heroen, mit den Stammreihen der dänischen Könige nach Saxo Grammaticus und ähnlichen müßigen Spielereien angefüllt sind.

Nicht minder überflüssig ist eine große Anzahl Tafeln des ersten Bandes, die vielleicht in Spezialarbeiten recht interessant wirken mögen, für ein Handbuch aber wirklich kein Bedürfnis sind. Zudem getraue ich mich, — obwohl ich mich bis nun mit der Genealogie der Nyam-Nyam, Mongbattu, Wadai und Kanemiyîn nicht genügend beschäftigt habe, die von B. über die Dynastien dieser Staaten gegebenen Tabellen ohne weiters als kaum vor den Augen der Kritik bestehend anzusehen. Sonst müßte freilich der Ruhm der Habsburger und Welfen bedenklich vor dem der Sefiya erblassen, deren Stammreihe B. bis auf 580 zurückführt!

Sind auch die Häuptlinge der Nyam-Nyam in ihrer weltgeschichtlichen Rolle genügend gewürdigt, so scheinen die Könige von Armenien und Georgien B. nicht ähnlicher Interessen wert. In einem Werke wie dem seinen fehlt darum eine Stammreihe der Bagratiden in Armenien und Georgien, fehlt die Stammtafel der für die mittelalterliche Geschichte so bedeutsamen Rupeniden, ist der Stammbaum der byzantinischen Kaiserfamilie der Kantakuzinos ein wertloses Fragment. In einem Werke, das die Genealogie der Souveräne von Tahiti ausführlich darstellt, umfaßt der Stammbaum der Grafen von Tirol 8 Namen, werden die Sponheimer und Eppensteiner mit wenigen Zeilen abgetan.

Die mangelnde Literaturkenntnis mögen folgende Stichproben zeigen. Wie aus den Angaben einzelner Tafeln hervorgeht, scheint Bahnson u. a. folgende Werke nicht zu kennen: Wlasiew: Potomstwo Rjuryka (vgl. Rußland); Balzer: Genealogia Piastów (vgl. Polen); Wertner: Az Arpádok családi

Digitized by Google

története (vgl. Ungarn); desselben A közepkori délszláv uralkodók genealogiai története (vgl. Bulgarien, Serbien); Jireček: Geschichte der Bulgaren (vgl. Bulgarien); Lecca: Familiile boëreşti (vgl. Rumänien); Klaić: Geschichte Bosniens (Kotromanić); Wolff: Ród Gedymina (Jagellonen); Boniecki: Herbarz polski (poln. Familien); Ducanges familles d'Outre-mer (Kreuzzugzeit); Brosset: Histoire de Géorgie; Justi: Iranisches Wörterbuch (Persien, Armenien). Jeder Kenner der Genealogie wird in den von mir angeführten so ziemlich das Wichtigste an genealogischen Werken Osteuropas erkennen.

B. vernachlässigt auch öfters die besten Monographien französischer und deutscher Dynastengeschlechter, wie etwa Richards Geschichte der Grafen von Poitou, Öfeles Geschichte der Grafen von Andechs. Von großen Zeitschriften scheint er keine einzige zu benützen, wenigstens vermißt man eine Berücksichtigung von Wittes Aufsätzen in diesen Blättern, von Poupardins Familles comtales in der Revue historique! Primäre Quellen sind überhaupt nirgends herangezogen worden, selbst Regestenwerke mit beigegebenen Stammtafeln sind übersehen. Am ärgerlichsten wirkt aber die Behandlung Frankreichs und Italiens. Während die moderne Genealogie einer ganzen Reihe Familien ohne jede welthistorische Bedeutung, die sofort im Gotha oder im Annuaire de la noblesse, oder im Annuario della nobiltà zu finden sind, bis ins kleinste Detail auf 30 Tafeln dargestellt ist, sind die großen Dynastengeschlechter des Mittelalters mit derart kastrierten Stammtafeln vertreten, daß ihre Benützung gänzlich unmöglich wird. Die Tabellen der Herzoge von Bar und der Aleramiden von Montferrat sind dafür besonders deutliche Beispiele. Dazu fehlen große Familien, wie die Châtellerault, die Vienne vollständig!

7. Die Auswahl der in den Stammtafeln angeführten Personen ist regellos. Einige Stichproben beweisen dies. Bei der Stammtafel der Arpaden fehlen die Gattinnen des Königs Ladislaus I., des Herzogs Géza und Almos, die erste Gemahlin Stefans des Lombarden, eine ganze Reihe von Arpadentöchtern, die in große Geschlechter heirateten. Dagegen nennt B. unbedeutende Personen wie den 1047 verstorbenen Levente, und Géza, den Sohn Géza II. Letzteres mag berechtigt sein — ich bin natürlich für Vollständigkeit der wichtigsten Stammtafeln. Die Ignorierung ungarischer Königinnen ist schwer zu billigen, ebensowenig die Nichterwähnung cyprischer Königinnen. Gänzlich unverständlich würde das Prinzip der Selektion bei Rumänien wirken, wüßte man nicht, daß B. nur die Personen nennt, die Jorga in seiner Geschichte des rumänischen Volkes mitteilt!

Noch ein letztes Detailbeispiel. Die Stammtafeln sollen doch offenbar die politische Geschichte erläutern. Wie entspricht diesem Erfordernis etwa B.'s Genealogie der Moghilă. Das wichtigste Faktum derselben, das ihre Stellung als Fürsten erklärt, die Herkunft von der Tochter des Peter Rareş ist nicht ersichtlich, das Zweitwichtigste, die zahlreichen polnischen und ungarischen Beziehungen, die für die gleichzeitige Geschichte Rumäniens dominierend sind, ebensowenig.

8. Weiters genügt ein Blick auf eine beliebige Tafel. um festzustellen, daß die Eltern der Gattinnen nie, der Vater höchst selten erwähnt sind, daß der Adelsgrad der einheiratenden Frauen nicht angegeben, daß überhaupt deren adelige Qualität nicht klargestellt wird. Ein technischer Mangel ist auch die nicht überall durchgeführte Trennung der Kinder ver-

Digitized by Google

schiedener Ehen und die Ungleichmäßigkeit in der Anführung der Daten, die bald bei den nebensächlichsten Personen Tag und Monat anführt, bald bei wichtigen Geschlechtern generationenweise nicht einmal ein Todesjahr gibt.

6. und 9. Bevor wir B.'s Tafeln im einzelnen prüfen, noch einige letzte allgemeine Vorwürfe! So ist z. B. das Wesen der polnischen Wappennamen B. unbekannt, darum hält er Sebastian Szreniawa (sic!) für einen Vornamen des Sebastian Lubomirski, Stanislaus Prusz (sic!) für den der Jabłonowski. Sehr schlimm ist die Unkenntnis der ständegeschichtlichen Forschungen Dungerns und Schultes, wie sie bei den Genealogien der österreichischen Standesherren hervortritt, und wohl beim deutschen 4. Band noch ärger bemerkbar werden müßte. Nur so ist es erklärlich, daß er einen Adolf von Auersperg am Beginn des 11. Jahrhunderts, einen Reinpert von Dietrichstein um 1000 kennt, daß er noch immer die Khevenhüller 1080 nach Kärnten kommen läßt, den Stammherrn der Collalto ins Jahr 930 versetzt, den der Batthyány 970 findet und in den Ministerialen Starhemberg agnatische Deszendenten der steirischen Herzoge erblickt.

Es erübrigt noch eine stichprobenweise Besprechung einiger Tafeln in Bezug auf Einzelerrata und Omissa.

Die große Zahl von Irrtümern Bahnsons mag dabei als Entschuldigung dienen, wenn ich es entgegen meiner sonstigen Gewohnheit unterlasse, für jede meiner Korrekturen einen speziellen Beleg anzuführen. Auch ist es mir aus Raumrücksichten ganz unmöglich, auch nur die wichtigsten Versehen Bahnsons vollständig anzuführen. Ich beschränke mich darum darauf, einige der am leichtesten tadellos herzustellenden Tafeln in ihren ärgsten Verirrungen vorzuführen. Beginnen wir mit der Stammtafel des ungarischen Königshauses (III. 120). Die Genealogie desselben ist im wesentlichen vollständig klargestellt. Wertner hat in seiner Arpadengenealogie (1892) nur wenig für die Forschung übrig gelassen, dem gewissenhaften selbständigen Forscher liegt übrigens in den Quellenpublikationen der ungarischen Akademie genug Material aus erster Hand vor; was endlich die Filiationen betrifft, so sind sie schon bei Brömmel ziemlich unanfechtbar sichergestellt. Es ist unendlich zu bedauern, warum uns demgegenüber B. seine Quellen vorenthält. Seine Neuentdeckungen sind nämlich verblüffend. Géza, der Stammvater der Arpáden ist bei B. Nachkomme Leventes; wir glaubten diesen kinderlos verstorben, dagegeu Taksony als Ahnen Gézas ansehen zu dürfen; König Andreas I. ist nach B. Sohn Wasuls; wir hielten László für dessen Vater. In Almos vermutete ich bisher einen Sohn Lamberts, B. kennt dafür Géza I. als Vater. Abgesehen von den genannten Filiationsirrtümern fehlen die Gattinnen von St. Emerich, Géza I., László dem Heiligen, Almos, fehlt gänzlich Herzog Lászlo, fehlen von Arpádentöchtern Margit 1208, Eufemia von Mähren, Sophie von Sachsen, Helene von Kroatien, Helene von Kalisch, Elisabeth von Rosenberg, Katharina von Serbien, die Gattinnen des comes Lambert, Jaroslavs von Rußland, Sventlav Jakobs von Bulgarien und die Mutter der Elisabeth Huntpazmán. Unbekannt („N.“) bleiben — die „N.“ sind überhaupt bei Bahnson überall zu finden, wo er irgend einen Namen nicht sofort in seinen schon gewürdigten Vorlagen fand — die erste Gattin Kolomans, namens Busilla, der dritte Mann Margarethens, der Tochter Bélas III, namens Nikolaus von St. Omer, endlich eine Anzahl von zirka 10 unver-

Digitized by Google

ehelicht gestorbenen männlichen Arpádensprossen; besonders störend ist die Nichtanführung historisch bedeutsamer Allianzen. Von diesen möchte ich noch separat hervorheben die Nichtanführung der Gattin László des Heiligen, der deutschen Königstochter Adelheid, der an Aba vermählten Tochter Gézas, der nach England verheirateten Tochter Stefans des Heiligen, der ersten Gattin Stefans III., Elisabeth Traversari, endlich die Unkenntnis des Vornamens der Gattin des Königs Andreas von Halicz, Maria von Nowgorod. Weniger schrecklich ist die Nichtanführung der jüngeren Söhne Arpads und ihrer Deszendenz; wenn sie aber schon erwähnt wurden, warum fehlt dann die Linie von Termácz, und warum erscheinen ihre Namen in so greulicher Verballhornung, z. B. Taxis statt Taksony? An die Filiationsomissa und Errata reiht sich eine Zahl von gegen 200 Datenfehlern. Sie alle kann ich natürlich nicht anführen, nur beispielsweise, daß B. Géza 995 sterben läßt (997), daß Andreas II. 1176 geboren ist, nicht 1180, daß der nach B. 1101 geborene Stefan II. zwar 1104 auf die Welt kam, dafür aber nicht im jugendlichen Alter von 3 Jahren seine Gattin heimführte, daß diese nicht Predslawa von Rußland hieß, die Almos zum Gatten hatte, sondern Adelheid von Regensburg. So sieht die Stammtafel eines der ersten und bekanntesten Geschlechter Europas bei B. aus. Bei den folgenden Stichproben kann ich mich kürzer fasser.

Tabelle III 85 Piasten. Es fehlen der Ahnherr Ziemomyśl, Adelheid Tochter desselben, eine Tochter Bolesław Chrobrys, zwei Töchter Wladislaw Herrmanns, drei Töchter Bolesław Krzywoustys, eine Tochter Kasimir Sprawiedliwys, drei Töchter Mieszko Starys eine Tochter Bolesławs Kędzierzawys; hiebei sind nur die verheirateten berücksichtigt, da ja B. nur diese vollzählig anführen zu wollen scheint. Des weiteren kennt B. nur einen Gatten Richezas, der Tochter Bolesław Krzywoustys, während diese noch Wladimir von Nowgorod und Swerker von Schweden heiratete. Es fehlen ferner die Gattinnen von Bolesław Kędzierzawy (Wierzchosława von Nowgorod), Leszek Białys, (Przymisława von Łuck), und Przemysławs II. (Luitgard von Wyszomierz und Richeza von Schweden); unbekannt bleiben auch Konrad von der Lausitz, als zweiter Mann Elisabeths, der Tochter Mieszko Starys, der Vorname der Gattin Mścisławs von Kijew, Agnes. Falsch sind die Daten des Todes von Hedwig, der Tochter des frommen Bolesław, Konstanzens von Brandenburg, die Zahl der ohne Grund nicht angegebenen Daten schätze ich bei dieser Tafel nur auf etwa 50.

Tabelle 86, Piasten, Fortsetzung. Es fehlen die erste und dritte Gattin Kasimirs von Kujawien, ferner an Piastentöchtern — die ledigen wieder bei Seite gelassen — Eufemia von Halicz, Fennena von Ungarn, Euphrosine von Auschwitz, Amalie von Thüringen-Meißen, Hedwig von Gara, Anna Odrowąż; ferner nennt B. als Gattin Ziemowits, † 1262, Gertrud von Breslau statt Perejsława von Halicz, den zweiten Gatten der Anna, Tochter Kasimirs des Großen statt Herzog Ulrich von Teck, einen Grafen von Dek, Kunigunde und Margarethe, die B. als Töchter Wladislaw Łokieteks nennt, sind eine Person, die in erster Ehe mit Bernhard von Schweidnitz, in zweiter Ehe mit Rudolf von Sachsen vermählt war. Von Piastengattinnen, deren Herkunft B. unbekannt ist, waren Agafia (nicht Agasia), Gattin Konrad I. Tochter Świętosławs von Nowgorod, Barbara, Gattin Bolesław IV.

Digitized by Google

eine russische Fürstin, und Anna, deren Schwiegermutter eine Holszánska. Besonders auffallende Irrtümer in den Daten sind die des Todes von Kasimir von Gniewkowo (recte 1343/1353), Eufemia von Teschen (recte nach 1364), Margarethe von Brieg (recte nach 1409) und Maria von Pommern (recte 1450), und der Elisabeth von Ungarn (recte 1380); der Geburt von Kasimir dem Großen (recte 1310). Fehlende Daten etwa 70.

Haus Poitou. Tabelle I, 101; II, 102. Die zwei ersten Generationen fehlen ganz, die sehr interessante Tatsache der Abkunft des königlichen Geschlechtes aus der Liaison mit einer Dirne ist ebensowenig ersichtlich, wie die uneheliche Geburt Ebles, des Sohnes dieser Dame und Stammvaters der Poitous. Die Gattinnen von Eble fehlen, unbekannt sind B. die Vornamen von Brisque von Gascogne, Garsinde von Périgord, Gattinnen des dritten und des sechsten Wilhelm. Es fehlen ferner Mathéode, Wilhelm V. Gemahlin, Agnes, Tochter Wilhelms VI., mit ihren Männern Peter von Aragonien und Elias von Maine, Agnes, Tochter Wilhelms VII., mit ihren Gatten Aimeri von Thouars und Ramiro von Aragonien, endlich die letzten der Linie Poitou, Aëlith und ihr Bruder Wilhelm Aigret. Hildegard, die dritte Gattin Wilhelms VII. heißt richtig Dangereuse von Île-Bouchard; von der Linie Cypern fehlen Margarethe von Armenien und Alix von Ibelin, Töchter, Bohemund von Galiläa, Sohn Hugos des III., Isabella von Dampierre, Tochter Guido Camerinos, Eschive von Majorka, Marie, Thomas und Isabella, Kinder Hugos des IV., Margarethe von Tripolis und Jakob, Kinder Peters des Großen, Maria von Bourbon und Jakob, Kinder Johanns des III., Maria von Neapel, Isabella von Lusignan, Guy, Heinrich, Hugo, Andreas, Philipp, Agnes und Eschive, Kinder Jakobs des I.; Eschive von Ibelin, Gattin Guido Camerinos, Eschive von Montfort, Gattin Peters des Großen; unbekannt ist B. die Herkunft von Alix, Gemahlin Hugos des IV., geborenen Ibelin, falsch ist die Angabe der ersten Gemahlin Jakobs des I., Heilwig von Braunschweig, die B. Esther nennt; die angegebenen Daten sind mindestens zu einem Drittel falsch oder leicht zu ergänzen, so die Todesjahre Peters des Großen, des Jakob Posthumus, das Geburtsdatum Johanns des II. etc. Auch bei der Hauptlinie Poitou gibt es allein unter Berücksichtigung von Richard 6 Daten, die zu berichtigen, 17, die zu ergänzen wären.

Tabelle I, 33 Antiochia. Diese kleine Tafel ist besonders lehrreich. Obzwar auf ihr nur 18 Personen erscheinen, finden sich 2 falsche Filiationen, 3 falsche Gattinnen, unter den angeführten 18 Daten nur 9 richtige, dazu fehlen 37 Personen, von denen allerdings ein Teil auf der Tafel Poitou erscheint, wo er gar nicht hingehört. Übrigens gibt es auch dort noch zahlreiche Irrtümer. Als besondere Gedankenlosigkeit erwähne ich, daß B. dem 1236 geborenen Bohemund dem VI. die 1246 verstorbene Alix von Jeruaalem als Gattin zugesellt, die dem 10jährigen Witwer nach B. einen Sohn hinterläßt. Die Verwirrung ist hier aufs höchste getrieben. B. vertauscht die Gattinnen Raimunds und Bohemunds des IV., gibt Bohemund dem V. seine Stiefmutter zur Frau, und dessem Sohne die eigene Mutter.

Tabelle I, 103 Branković in Serbien. Es fehlen vor allem fast sämtliche Daten, von den 12 angeführten sind 3 unvollständig, 2 falsch. Die Tafel ist nur Fragment. Von 31 erwachsenen Mitgliedern des Hauses Branković seit Wuk fehlen 20! Darunter eine byzantinische und eine Trapezunter Kaiserstochter, eine bosnische Königin, eine Markgräfin von Mont-

Digitized by Google

ferrat und zwei rumänische Hospodarengattinnen. Ganz unzureichend ist die ebenfalls auf dieser Tafel befindliche Übersicht über die Familie Lazars, dessen Gattin Milizza für B. „N" ist, während er von 8 Kindern nur 3 nennt, dabei eine Bulgarenczarin und eine bosnische Königstochter mit Stillschweigen übergeht.

Tabelle 104, Nemanjiden in Serbien. Es fehlen Helene, Königin von Ungarn, Maria von Znaim, Předislav, Erzbischof von Serbien, Elisabeth von Bosnien, Lelika Subich, um nur die wichtigsten der ausgelassenen Nemanjiden zu nennen, ferner die Gattinnen Stefans des VII., Anka von der Walachei und Elisabeth, die Stefans des VI., Helene von Bulgarien, die drei ersten Gattinnen Stefans des IV., Elisabeth, Helene, Angela und die Tochter Terterijs, die Gattinnen Stefans des V., Smilia von Bulgarien und die Apor; unbekannten Vornamen haben für B. die Frauen Wladislaws, (recte Beloslawa) und Dragutins (Katharina), sowie der Sohn Stefans des I. und Vater des Bulgarencaren Konstantin (Tich); falsch ist der Vorname bei Maria Dandalo, der Familienname bei Thomais Orsini. Daten nur allzu spärlich, wo vorhanden, unvollständig oder falsch, darunter sogar das Todesjahr St. Savas.

Tabelle 105. Bulgarien. I. Šišmanidem. B. sind im ganzen 2 Daten über diese Familie erwähnenswert. Falsch ist der Vater des Caren Johann Wladislaw, richtig Aaron und nicht David, der B. unbekannte Sohn Gabriels hieß Dejan, Prussian richtig Frušin. Unter den fehlenden Personen Alusian mit seiner armenischen Gattin und Kosara, Gattin Wladimirs von Serbien. II. Asêniden. Es fehlen die Frauen von Asên (Helene) und die erste Johann Asens, Anna, sowie Agrippina von Halicz, die zweite Gattin des Michael Asên, von bedeutenden Familienmitgliedern ferner Thamar, Gattin des Michael Komnenos, Maria von Halicz, endlich die ganze Deszendenz Johann Asêns des III., darunter 4 erwachsene Söhne und 2 Töchter, in weiterer Folge eine Kaiserin von Byzanz. III. Šišmaniden II. Es fehlen die Stammeltern Keraca Despotica und Sracimir, deren Sohn Johann Asên und Gemahlin Anna Angela nebst Tochter; beide Frauen Johann Sismans des III., endlich unbegreiflicherweise die beiden letzten des Hauses Konstantin und seine Schwester Dorothea, Königin von Bosnien, sowie die Vornamen der beiden Theodora, Gattinnen des Michael von Bdyn und des Johann Alexander.

Tabelle 109 Rumänien. Haus Basaraba. Auf dieser großen Tafel die Lücken auch nur vollständig anzudeuten ist ganz unmöglich. Hier sind (s. o.) im allgemeinen nur die Personen erwähnt, die Jorga in seiner Geschichte des rumänischen Volkes gelegentlich anführt! Indem ich mir vorbehalte, diese Behauptung auf Wunsch zu begründen, stelle ich nur fest, daß von den erwachsenen Gliedern des Hauses mindestens 80 fehlen! Dazu eine erschreckende Anzahl positiv falscher Filiationen unter dem verbleibenden Rest. Basarab Ţepeluş ist nicht der Sohn Laiots, sondern der Basarabs, des Sohnes von Dan, des Sohnes von Mircea, Dan II. ist der Sohn Dan des I., nicht des Mircea, Radu ist der Sohn Alexanders und nicht Wladislaws, Wladislaw III. ist Enkel nicht Sohn Wladislaws des II., sein Vater Wladislaw ist ganz übersehen, Basarab, Sohn Radu de la Afumaţis heißt richtig Vlad, Katharina (bei B. „N") Barnowska ist Tochter Mihnea des III., nicht Radu Mihneas, die spärlichen Daten auf dieser Tabelle sind übrigens fast ausnahmslos richtig.

Digitized by Google

Tabelle 110. Die Stefaniden (recte das Haus Muşat) in der Moldau. Falsche Filiationen: Iliaş ist Sohn des Peter Rareş, nicht von Lapuşneanu, Jon cel cumplit und Jancu Sasul sind Bastarde, nicht Kinder der rechtmäßigen Frauen, ebenso Peter Rareş, dagegen ist Juga (nicht Inga) kein Bastard des Fürsten Roman, sondern ein legitimer Sohn des Jurij Koriatowicz und der von B. übersehenen Prinzessin Anastasia aus dem Hause der Bogdaniden. Der Ahnherr des Hauses wäre richtig Costea Muşat zu nennen, seine Gattin Muşata ist identisch mit der von B. „N" genannten Tochter des Bogdan, die übrigens B. fälschlich wieder zu dessen Schwester macht, ihr Sohn Stefan identisch mit Stefan dem I. Natürlich fehlen die Namen der Ehegattinnen und der Töchter wieder in so großer Zahl, daß Ergänzung an dieser Stelle nicht möglich ist. Über die auf derselben Tafel befindliche Genealogie der Moghilă wurde schon gesprochen.

Wir sind am Ende. Nach den allgemeinen Fehlern in der Anlage des Werkes und der gebrachten Blütenlese von Details müssen wir Bahnsons Werk als ganz unbefriedigend betrachten. Möge das in der Idee richtige Unternehmen uns wenigstens mit zu dem verhelfen, was wir im Interesse von Geschichte und Genealogie seit langem herbeisehnen, zu einem vollwertigen genealogischen Handbuch zur allgemeinen und deutschen Geschichte.

Otto Forst-Battaglia.

Notizen.

Guglia, Eugen, Die Geburts-, Sterbe- und Grabstätten der römisch-deutschen Kaiser und Könige. Wien 1914. Schroll. VI und 200 S. — Dieses musterhaft ausgestattete, in seinen Grenzen wohlgelungene Buch, bei aller Gründlichkeit der Vorstudien vor allem literarisch, man dürfte sagen nationalpädagogisch gemeint, erscheint ungewollt auf den Ton der Gegenwart gestimmt, der große historische Erinnerungen, auch wenn sie nicht mehr unmittelbar wirksam sein sollten, doppelt teuer geworden sind. Es meldet von Geburts- und Grabstätten von sechsundfünfzig Herrschern, die von Karl dem Großen bis zu Franz II. als Kaiser und Könige in Deutschland gewaltet haben, wobei freilich viele Fragen im Dunkel bleiben müssen. In der Hälfte der Fälle ist der Geburtsort unbekannt; man weiß nicht, wo Karl der Große, Rudolf von Habsburg zur Welt gekommen sind. Aber auch manches Herrschergrab ist verschollen, nicht nur die langgesuchte Ruhestätte Friedrichs des Ersten. Den Stimmungen, die sich an so geweihten Stätten einzustellen pflegen, gibt der Verfasser sich unbedenklich hin und hat auch Dichtung und Legende reichlich, freilich ohne Vollständigkeit herangezogen. Wie denn der Charakter des Gelegenheitswerkes dem Buche deutlich aufgeprägt ist. Aber auch so wird es einem weiteren Lesekreis die Anregung bieten, die es geben will, und der Fachmann wird für manche hier festgehaltene Nachricht dankbar sein.

Wien. H. Kretschmayr.

Digitized by Google

Forschungen zur Geschichte Rainalds von Dassel als Domherrn von Hildesheim. Von Karl Schambach. Zeitschr. des Hist. Vereines für N.-Sachsen 1913, H. 4. Der Verfasser gibt hier keine neue Beurteilung der Persönlichkeit Reinalds, sondern behandelt zwei Detailfragen. Auf Grund eingehenden Quellenstudiums weist Sch. als terminus post quem der Probstwahl Rainalds den 13. Oktober 1147 nach, erklärt es aber als unsicher, ob Reinald 1148 bereits Probst gewesen sei. Zweitens stellt der Verfasser auf Grund verschiedener quellenmäßig überlieferter Umstände eine Romreise Rainalds im Jahre 1146 als wahrscheinlich hin.

Klemens III. 1187-1191. Von Dr. Johann Geyer. Jenaer Histor. Arbeiten, hrsg. von Alex. Cartellieri und Walther Judeich. H. 7. 1914. Marcus & Webers Verlag in Bonn. Es ist der Versuch der Darstellung der Geschichte dieses Papstes, hauptsächlich nach drei Richtungen gehend: im Verhältnis zur Stadt Rom, zum deutschen Kaiser und zur Kreuzzugsbewegung. Eine neue Anschauung über diesen Papst bringt der Verfasser nicht, stärker betont wird hier aber der im allgemeinen weniger beachtete Bischofsstreit unter König Wilhelm von Schottland, in welchen Klemens, seinem Charakter folgend, eine entgegenkommende Haltung einnahm. Hauptsächlich wurde sein politisches Verhalten durch den Kreuzzugsgedanken bestimmt, dem er manches Opfer brachte.

Heinrich VI. auf dem Höhepunkt der staufischen Kaiserpolitik. Vortrag, gehalten am 19. Februar 1914 in der Ges. f. Geschichtskunde zu Jena von Dr. Alex. Cartellieri. Leipzig, Dyk, 1914. Verfasser betrachtet Heinrich VI. lediglich als Verstandes- und Willensmenschen und beurteilt von diesem Standpunkt seine äußere und innere Politik. Betreffs der unio regni ad imperium meint Cartellieri, H. VI. habe zum Beweis seiner Absicht, eine solche Union nicht vorzunehmen, Konstanze zur Regentin eingesetzt. Eine von der allgemeinen Beurteilung abweichende Stellung nimmt Verf. zum Erbkaiserplan ein: dessen Ausgangspunkt sei der Kreuzzug, das Vermächtnis Barbarossas, gewesen. Um ihn mit möglichst vielen Teilnehmern zu unternehmen, habe er den Fürsten auf ihr Verlangen die subsidiäre Erbfolge der weiblichen Nachkommen in ihren Lehen zugesagt, habe aber als Gegenleistung, außer der Beteiligung am Kreuzzug, noch die Erblichkeit des Kaisertums verlangt. Nur um den Kreuzzug nicht zu gefährden, habe H. VI. schließlich verzichtet. Cartellieri setzt also das religiöse Unternehmen und das Projekt der Fürsten als das Primäre voraus, während in den Quellen das Streben des Kaisers, in seinem Reich die Würde des Hauses erblich zu gestalten, deutlich als Tendenz hervortritt, das Verlangen der Fürsten hingegen als sekundär erscheint.

Die Schlacht bei Bouvines (27. Juli 1214) im Rahmen der europäischen Politik. Von Dr. Alex. Cartellieri. Leipzig, Dyk, 1914. Nur im Rahmen der großen politischen Ereignisse kann diese Schlacht gewürdigt werden. Vom bloß deutschen Gesichtspunkt ergibt sich leicht eine schiefe Beleuchtung (so sieht z. B. Scheffer-Boichorst darin eine bewußt feindliche Einmischung in die deutschen Wirren). Cartellieri betrachtet dieses Ereignis vom universalen Standpunkt. Der deutsche Thronstreit, der alte Kampf zwischen Welfen und Staufen, wurde durch den Sieg Englands über Frankreich entschieden. Die Entscheidung über diese deutsche Angelegenheit wurde also von den fremden Mächten herbeigeführt, die Deutschen

Digitized by Google

standen an Bedeutung im Kampf zurück; es kam die Zeit, in welcher Deutschland seinen politischen Rang den Westmächten überlassen mußte.

Guilelmus Neubrigensis. Ein pragm. Geschichtsschreiber des 12. Jahrh. Von Dr. Rudolf Jahncke. Verf. führt uns hier den tiefsinnigsten englischen Geschichtsschreiber des 12. Jahrh. vor. Das Besondere an diesem ist nicht die Fülle des Stoffes (engl. Geschichte von 1066-1198), sondern die Art der Stoffbehandlung. Es ist nicht die übliche Klosterchronikenart, die trocken die wichtigsten Ereignisse erwähnt und das Hauptgewicht auf lokale Vorkommnisse legt. Der Chronist verfügt über die Eigenschaften des denkenden Historikers: er sucht die Ursachen der Ereignisse und trachtet sie mit möglichster Objektivität wiederzugeben. Hiedurch entstehen historisch und psychologisch interessante Charakteristiken. Der innere Zusammenhang der Geschehnisse läßt ihn geschlossene Bilder bringen. In seinem Bemühen, gerecht zu sein, hindern ihn zwei Momente: seine kirchliche und nationale Anschauung. So verurteilt er Barbarossa und Heinrich VI. vom kirchlichen und die kontinentalen Völker mit Ausnahme der Franzosen, vom nationalen Standpunkt. Außer seinem und dem französischen Volk gibt es nur noch Barbaren. Den Wert der Urkunden wußte er noch nicht zu würdigen, aber stets gab er schriftlichen Überlieferungen den Vorzug vor den mündlichen, überragt also darin Zeitgenossen.

Die Ketzerpolitik der deutschen Kaiser und Könige in den Jahren 1152-1254. Von Dr. Hermann Köhler. A. Marcus u. E. Weber. Bonn 1913. Die Arbeit behandelt das Verhältnis der Staufer zur Ketzerfrage und kommt zu dem Resultat, daß wesentlich unter dem Einfluß romanischer Anschauungen Friedrich I. die Reihe deutscher Ketzergesetze begann, die dann von seinen Nachfolgern fortgeführt wurde. Die Stellung der Kaiser zur Ketzerfrage war überwiegend vom politischen Gesichtspunkt bestimmt. Die Verfolgung geschah immer auf päpstlich-kirchliche Anregungen und wie weit der Vogt der Kirche diesen entgegenkam, wurde von der Politik bestimmt. Köhler zeigt, wie die einzelnen Herrscher je nach ihrem Verhältnis zur Kurie sich ablehnend, entgegenkommend oder auch ganz indifferent verhielten. Nur bei Friedrich I. erscheint etwas nicht ganz klar. K. erklärt, das Veroneser Gesetz sei aus einer gehobenen religiösen Stimmung entsprungen. Könnte man nicht auch hier politische Ursachen (Papst und Kaiser hatten sich eben versöhnt) annehmen? Umsomehr als Friedrich I. sich sonst anscheinend wenig von Stimmungen leiten ließ (vgl. Otto v. Freising II. 3. Kap. über die strenge Haltung Friedrichs bei seiner Erhebung zum König gegen einen reuevollen ehemaligen Gegner).

Die Regentschaft Papst Innozenz III. im Königreich Sizilien. Von Friedr. Baethgen. Heidelberger Abhandlungen zur mittl. u. neueren Gesch. H. 44. 1914. C. Winter. Die sizil. Bestrebungen der Päpste schienen durch den Tod Heinrichs VI. unendlich erleichtert zu werden. Hatte der Kaiser durch Verweigerung des Lehenseides etc. die Unabhängigkeit des Landes von der Kurie zu betonen gesucht, so mußte nach 1198 naturgemäß die päpstliche Tendenz das Übergewicht gewinnen. Wie schwer es aber war, in Sizilien den päpstlichen Einfluß festen Fuß fassen zu lassen, führt das vorliegende Buch aus. An politischen Faktoren kamen für den Papst auf der Insel in Betracht: Markward von Anweiler, die deutschen Kapitäne, die Familiaren (die eigentliche Regierung des Landes,

Digitized by Google

bestehend aus den Adelshäuptern), die von der staufischen Partei große Handelsvorteile erhoffenden Seestädte, ferner der Schwiegersohn Tankreds Walter von Brienne. Die Ziele dieser Gruppen durchkreuzten vielfach die päpstliche Politik. Charakteristisch für die allgemeine Interessenpolitik ist die Haltung des bischöflichen Kanzlers. Durchaus klar ist die Persönlichkeit des Papstes gezeichnet: immer vorsichtig, weitblickend, rücksichtslos die geistlichen Waffen für weltliche Zwecke verwendend, bei aller Leidenschaftlichkeit des Kampfes nie die kalte Überlegung verlierend, das Ideal eines Staatsmannes. Bezeichnend für ihn ist sein Verhalten dem Kanzler gegenüber. Im Augenblicke des Vertrauensbruches tut der Papst dessen keine Erwähnung, weil seine Lage es ihm nicht erlaubt. Erst als seine Situation sich gebessert hatte, griff er zu dem alten Mittel, der Exkommunikation. Er besitzt das Talent, immer das Richtige im richtigen Moment zu tun. Trotz aller persönlicher Fähigkeit kann der Papst nicht Herr der Schwierigkeiten werden. In dem ewigen Widerstreit der Parteien endet die Anarchie auch nach dem Tode Marquards in Sizilien nicht. Erst das Erscheinen Friedrichs II. beendet diese traurige Zeit. Das Gesamturteil über die Regentschaft ergibt sich aus dem Charakter des Regenten und der Zeit: eine friedlose Unordnung. Die Verfügungen sind an sich weder königsfeindlich, noch zeugen sie von persönlichem Eigennutz, aber sie tragen den Stempel der kurialen Politik: es gilt nur eine Rücksicht und Richtung, das ist der Vorteil des Papsttums, alles andere tritt zurück. Zu diesem Ergebnisse kommt der Verf. des durchaus klar und gerecht abwägenden Buches.

Willy Cohn. Das Amt des Admirales in Sicilien unter Kaiser Friedrich II. Festschrift für Alfred Hillebrandt. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. Allem Anscheine nach war das Admiralat Friedrich II. eine Neuschöpfung. Ein Beweis hiefür ist nicht zu erbringen. Auch in dieser Einrichtung zeigt sich der Grundsatz Friedrichs II., die Beamten in engster Abhängigkeit von der regierenden Person zu erhalten. Der Admiral ist nur dem Kaiser verantwortlich und dieser hat dafür gesorgt, sein Herrschertum auch dem höchsten Beamten der Flotte gegenüber zur Geltung bringen zu können. Gehaltfrage, Rechte und Pflichten sind genau abgegrenzt. Es fehlt hier die Unklarheit des Lehenrechts in Sollen und Dürfen. Der einzige feudale Überrest im Admiralat war die teilweise erbliche Bestellung der Galeerengrafen.

Jean de Bernin, Archevêque de Vienne (1218—1266) Mémoire historique par le Chanoine Ulysse Chevalier. Paris, Libr. Alph. Picard & Fils. 1910. Verfasser gibt eine Übersicht aller urkundlich überlieferten Handlungen des Erzbischofs. Dessen Tätigkeit war infolge der Länge seiner Herrschaft und der lokalen Wichtigkeit seines Sprengels (Nähe des Ketzerzentrums) von außergewöhnlicher Bedeutung. Dies bezeugen vor Allem die vielen Aufträge seitens der Kurie in diplomatischen und kirchlichen Angelegenheiten. Eigentlich ist die Broschüre nur eine Regestensammlung, die Persönlichkeit Jean's wird trotz der zahllosen angeführten Tatsachen nicht lebendig und trotzdem der Verfasser sich seit 40 Jahren mit der Geschichte des Dauphinés beschäftigt, gewinnen wir keinen Eindruck von den diesem Lande eigentümlichen Verhältnissen. Es bleibt zu hoffen, daß Chevalier seine Kenntnisse dem Publikum noch in einem über die Details hinausgehenden Werk erschließen wird.

Digitized by Google

Die Entwicklung der Landeshoheit der Vorfahren des Fürstenhauses Reuss (1122—1329) von Dr. Walter Finkenwirth. (Jenaer hist. Arbeiten hrsg. von A. Cartellieri u. Walther Judeich, Heft 2). A. Marcus u. E. Weber, Bonn 1912. Verf. setzt der bisherigen Auffassung, nach welcher die Herren von Weida erst in Folge der Ächtung Heinrichs des Löwen von der Unstrut an die Elster gelangt seien, auf Grund urkundlicher Forschung die Behauptung entgegen, daß eine Teilung in eine Unstruter und eine Vogtländische Linie bereits um 1125 stattgefunden habe. Über die Verleihung der Reichsvogtei an letztere gibt keine Quelle Aufschluß. F. nimmt an, daß nach Auflösung der Zeitzer Mark das Land den Reichsministerialen von Weida als Reichsvögten übergeben worden sei. Auch als die Ausübung der Vogtei über das ehemalige Zeitzer Gebiet aufgehört, hätten die Herren von Weida den Titel „advocatus" beibehalten und zwar als Inhaber der Gerichtshoheit über ihre eigenen Lande, sowie als Vögte über einige Gebiete, die dann später infolge der Vogtei in die Landeshoheit des Weidaer Geschlechtes übergingen. Die Ausübung der Reichsvogtei bildete also hier die Grundlage für die allmählich erwachsende Landeshoheit, die 1329 als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnsberg. Von Dr. Josef Tigges. Münster'sche Beiträge zur Geschichtsforschung, hrsg. von Prof. Dr. Alois Meister. 1909. Diese Arbeit bildet einigermaßen ein Gegenstück zu der soeben besprochenen (Fürstenhaus Reuss). Im Vogtland ein Territorium, dessen Anfänge auf Vogteirechte und Ministerialbesitz zurückgehen, hier die Entwicklung der Landeshoheit nach dem oft beobachteten Schema: erst Grafschaft, dann Übergang des Amtes in Feudalbesitz und allmählicher Erwerb der Regalien, dadurch Emanzipation von der Reichsgewalt und Festigung der Herrschaft nach unten. Die Hoheitsrechte die dem Erzb. von Köln als Nachfolger der Herzöge von Sachsen zukamen, waren an sich gering und wurden außerdem, solange die Grafen die Macht dazu hatten, nicht beachtet.

Die Entwicklung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe. Von Dr. Bernhard Frie. Münster'sche Beiträge zur Geschichtsforschung, hrsg. von Prof. Dr. Alois Meister. 1909. Hier liegt der Grundstock der Territorialhoheit in der schon von den Ottonen verliehenen Immunität. Schon um 1000 waren die Bischöfe den Grafen gleichberechtigt. Hätten die Bischöfe die Möglichkeit gehabt, rechtzeitig Grafschaften zu erwerben, so würde die Basis ihres Landesfürstentums eine viel breitere geworden sein. Aber ihre bescheidene Macht, die Kämpfe mit ihren Vögten und Ministerialen, sowie äußere Feinde nötigten sie zu andauernd defensiver politischer Haltung. Außerdem, sagt Frie, sei noch hinzugekommen, daß die Bischöfe ihre infolge der sozialen Entwicklung an Wert stark verminderten Freigrafschaften während des 13. Jahrh. eingehen ließen, die an deren Stelle tretenden Gografschaften aber infolge mißlicher äußerer Verhältnisse nicht erwerben konnten. S. 55. „Da die Zahl der Vollfreien immer mehr abnahm, gewannen die Gogerichte allmählich größere Bedeutung als die Freigerichte". S. 48. „Die Freigrafschaften waren eingegangen und so fehlte es außerhalb der Städte an vollfreien Männern, der Voraussetzung zur Bildung eines Freigerichtes". S. 55. „War die Erwerbung der Freigrafschaft nicht möglich, oder war sie eingegangen, so bot der Besitz der

Digitized by Google

Gografschaft die beste Grundlage für die Landeshoheit«. Mithin scheint Verf. anzunehmen, daß die Gografen über Halb- oder Unfreie richteten. Hingegen hält nach Schröders Lehrbuch d. dt. Rgsch. S. 614 ff. der Graf seit dem 13. Jahrh. das Niedergericht über die unterste Klasse der Freien u. zw. der nichtritterlichen Grundbesitzer und der freien Landsassen. Auch ist es wohl fraglich, ob (S. 55) ein Gericht über Unfreie die Grundlage für die Landeshoheit bilden kann. — Etwas künstlich erscheint ferner die Auslegung S. 13: die trotz Immunitätsprivilegs dem Herzog 979 reservierte Kriminalgerichtsbarkeit wird vom Verfasser nach einer Urkunde von 1299 dahin interpretiert, daß der Herzog von Sachsen das Recht gehabt habe, Todesurteile zu bestätigen oder zu verwerfen. Man darf nicht außer Acht lassen, daß die zwischen 979 und 1299 liegenden drei Jahrhunderte die größten verfassungsgeschichtlichen Veränderungen in sich schließen.

Wien. G. Laube-Husak.

Bei der Redaktion sind eingelaufen:

Anselmi, episcopi Lucensis Collectio canonum unacum collectione minorum (Jussu Instituti Savigniani) rec. Fridericus Thaner. Fasc. 2 Innsbruck, Wagner. K 15·—.

Bitterauf, Theodor: Friedrich der Große, 2. veränd. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt Nr. 246). Leipzig. B. G. Teubner 1915. M. 1·25.

Brandenburg, Erich: Die Reichsgründung. 2 Bde. Leipzig. Quelle & Meyer. 1916. M. 12·—.

Brandt, Otto: England und die Napoleonische Weltpolitik 1800—1803. (Heidelberger Abhandlungen zur mittl. und neueren Gesch., Heft 48). Heidelberg. C. Winters Universitäts-Buchhandlung. M. 5·60.

Burdach, Konr.: Vom Mittelalter zur Reformation. Forschungen z. Gesch. der deutschen Bildung. 2. Bd. Briefwechsel des Cola di Rienzo, hg. von K. Burdach u. Paul Pius. 1. Teil, 1. Hälfte. K. Burdach, Rienzo und die geistige Wandlung seiner Zeit. Berlin. Weidmann 1913. M. 12·—.

Cämmerer, Herm., von: Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preussen (Veröffentl des Ver. für Gesch. d. Mark Brandenburg). München u. Leipzig. Duncker & Humblot. M. 16·—.

Codex Diplomaticus Silesiae, hg. vom Ver. f. Gesch. Schlesiens. 28. Bd.: Die Inventare der nichtstaatlichen Archive Schlesiens. 2. Kreis und Stadt Glogau. Breslau. Ferd. Hirt.

Halbedel, Ant.: Fränkische Studien. Kleine Beitr. zur Gesch. und Sage des deutschen Altertums (Hist. Studien, Heft 132). Berlin. Emil Ebering. M. 3·50.

Heigel, Karl Theodor, von: Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrh. 3. verb. und verm. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt Nr. 129). Leipzig und Berlin. B. G. Teubner. M. 1·25.

Hilt, Käthe: Camille Desmoulins, seine polit. Gesinnung und Parteistellung (Hist. Studien, Nr. 133). Berlin. Emil Ebering. M. 3·80.

Hofmann, Max: Die Stellung des Königs von Sizilien nach den Assisen von Ariano (1140). Münster i. W. Borgmeyer & Cie. M. 2·50.

Digitized by Google

Jahn, Mart.: Die Bewaffnung der Germanen in der älteren Steinzeit, etwa von 700 v. Chr. bis 200 n. Chr. (Mannus-Bibliothek, Nr. 16) Würzburg. Curt Kabitzsch. 1916. M. 7·—.

Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg VII.. 1. Abt.: Ludwig, V. O.: Memoiren eines Vergessenen (1691—1716). M. 3·40. 2. Abt.: Schönsteiner, Ferd.: Die kirchl. Freiheitsbriefe des St. Klosterneuburg. Urkundensamml. mit rechtl. u. geschichtl. Erläuterungen. M. 6·80.

Janssen, Joh.: Gesch. des Deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. 2. Bd., 19. und 20. Aufl., bes. durch Ludwig von Pastor. Freiburg i. Br. Herder. M. 10·—.

Joachimsen, Paul: Vom deutschen Volk zum deutschen Staat. Eine Gesch. d. deutschen Nationalbewußtseins. (Aus Natur und Geisteswelt, Nr. 511). Leipzig. B. G. Teubner.

Kern, Fritz: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgesch. der Monarchie. (Mittelalterl. Studien, hg. von Fritz Kern, Bd. 1, Heft 2). Leipzig. K. F. Koehler. 1914. Ausgegeben 1915. M. 9·50.

Loehr, Aug. R. v.: Beiträge zur Gesch. des mittelalterl. Donauhandels. SA. aus dem Oberbayer. Archiv, Bd. 60, 2.

Meyer, Karl (Luzern): Zum Freiheitsbrief Kg. Heinrichs für die Gemeinde Uri vom 26. Mai 1231. (22. Histor. Neujahrsblatt für 1916).

Rikskanzleren Axel Oxenstiernas Skrifter och Brefvexling. Förra Afdelningen. 5. Bd. Bred 1630. Stockholm. P. A. Norstedt & Sömers. Kr. 12·—.

Peez, Alex.: Europa aus der Vogelschau. Polit. Geographie. Vergangenheit und Zukunft. Zeitgemäßer Nachdruck. Wien. Manz. K 3·—.

Radcke, Fritz: Die eschatologischen Anschauungen Bernhards von Clairvaux. Ein Beitrag zur histor. Interpretation aus den Zeitanschauungen. Langensalza. Wendt & Klauwell. M. 3·50.

Richthofen, Günther, Freih. v.: Die Politik Bismarcks und Manteuffels in den Jahren 1851—1858. Inaug.-Diss. Berlin. W. Weber.

Ruof, Friedr.: Joh. Wilh. Archenholtz. Ein deutscher Schriftsteller zur Zeit der franz. Revolution und Napoleons (1741—1812). (Histor. Studien, Nr. 131). Berlin. E. Ebering.

Scala, Rud. v.: Das Griechentum in seiner geschichtl. Entwicklung. (Aus Natur und Geisteswelt, Nr. 471). Leipzig. B. G. Teubner. M. 1·25.

Scheler, Selma: Sitten und Bildung der französ. Geistlichkeit nach den Briefen Stephans von Tournai (1203). (Hist. Studien, Nr. 130). Berlin. E. Ebering.

Schrader, Johanna: Isabella von Aragonien, Gemahlin Friedrichs des Schönen von Österreich. (Abhandlungen zur mittl. und neueren Gesch. Heft 58). Berlin und Leipzig. Dr. Walther Rothschild. M. 2·60.

Mai 1916.

Berichtigung. Auf S. 549 Zeile 2 von oben soll es heißen ‚Zinzendorff statt Sinzendorff'.

Digitized by Google

Kunstgeschichtliche Anzeigen.

Beiblatt der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“

Redigiert von **Max Dvořák**.

Jahrgang 1913. **Nr. 1/2.**

Inhalt.

Seite

E. Löwy: Stein und Erz in der statuarischen Kunst . . . . . 5—40

E. Tietze-Conrat: Ueber Handzeichnungen . . . . . 41—51

Kurt Gerstenberg: Deutsche Sondergotik. (H. Tietze). — Karl J. Benziger: Parzival in der deutschen Handschriften-Illustration des Mittelalters (B. Kurth). — Friedrich Winkler: Der Meister von Flémalle und Roger van der Weyden. (M. Dvořák). — L. Maeterlinck: Nabur Martins ou le Maître de Flémalle (M. Dvořák). — Karl Birch-Hirschfeld: Die Lehre von der Malerei im Cinquecento. (H. Tietze). — Waldemar Hiersche: Pellegrino de'Pellegrini als Architekt. (O. Pollak).

Digitized by Google

Digitized by Google

In diesem Jahrgang der kunstgeschichtlichen Anzeigen werden nicht nur Referate, sondern auch einige Abhandlungen veröffentlicht. Die Neuerung ist nicht so groß, als es auf den ersten Blick scheinen könnte. Waren schon früher einzelne in unserem Blatte veröffentlichte Anzeigen ihrem Inhalte nach selbständige Untersuchungen, so behandeln umgekehrt die Studien, die sich heuer den Besprechungen anschließen, Stoffe, welche ohne sich bestimmten neuen literarischen Erscheinungen anzuschließen, doch für die gegenwärtige kunstgeschichtliche Produktion eine methodische Aktualität besitzen. Und darauf kommt es vor allem an. In der Zeit der Begründung der kunstgeschichtlichen Anzeigen bestand die größte Gefahr für die Kunstgeschichte in der zunehmenden Kritiklosigkeit in der Behandlung ihrer Quellen; heute wird sie vielleicht noch mehr durch die unhistorische Behandlung der ihr eigentümlichen Aufgaben und eine allgemeine Verflachung in der Auffassung ihrer Grundprobleme bedroht. Und da dürften Untersuchungen oder zusammenfassende Berichte zuweilen wichtiger sein als Einzelkritiken.

M. D.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stein und Erz

in der statuarischen Kunst.

Von Emanuel Löwy.

I.

Unter den das Kunstwerk bedingenden Faktoren nicht der geringste ist das von dem Künstler verwendete Material, der unmittelbare Empfänger und Vollstrecker seines Willens. Ist es das aber immer rein und widerspruchslos? Oder sehen wir nicht vielmehr häufig es selber die Führung übernehmen, dem Künstler seinen Willen hier mit Gewalt, dort mit schmeichelnder Verlockung aufdrängen? So wurde in der Tat für die Kunstgeschichte das Material vom Objekt zum Subjekt; die Mitarbeiterschaft des Materials an dem Zustandekommen dessen, was man den Stil eines Kunstwerks nennt, ist ihr ein Dogma, Stein und Erz in diesem Sinn geradezu Gegensätze geworden. Theorien wurden auf die Eigenschaften des Materials gegründet, deren spekulative Folgerichtigkeit es nicht selten übersehen ließ, die Tatsachen unbefangen um ihre Zustimmung zu befragen.

Eine dieser Theorien scheint allerdings ihre lange unbestrittene Herrschaft allmählich einzubüßen. Wir wissen, daß in der ältesten Zeit der griechischen Kunst die Statuen vielfach aus Holz geschnitzt waren. Und wir besitzen eine Anzahl altertümlicher Figuren in Stein, die merkwürdig sei es brettartig glatt, sei es vierseitig zugehauen oder wie Baumstämme rund sind. So hat man gefolgert, daß dies eben Nachwirkungen der vorangegangenen Bildung in Holz seien. Bei der ersten Bearbeitung des Holzes war der Künstler noch von der Struktur des Materiales ganz beherrscht, so daß die Bilder nur mehr oder weniger wie behauene, gehobelte oder sonst regelmäßig zugerichtete Balken oder Bretter ausgesehen haben. Diese ersten, wie unvollkommen immer gelungenen Versuche beherrschten die Kunst, bildeten einen Stil, und so zähe be-

Digitized by Google

hauptete sich dieser, daß er noch bei Uebertragung in Stein die Grundlage der Formgebung bildete. Aber abgesehen davon, daß die Fälle von Gleichsetzung bloßer Säulen und Pfeiler mit Göttern, auf die man sich dabei beruft, auf sehr unsicherer Grundlage und in dem einen Falle, wonach ein Götterbild geradezu aus einem schon früher verehrten Brette geschnitzt worden sei, auf irriger Interpretation beruhen, leidet die genannte Annahme an einem dreifachen Fehler. Sie verweigert dem Steinmaterial das, was sie dem Holz weit über die eigene Sphäre hinaus zuerkennt, das Recht, seine eigenen struktiven Anforderungen durchzusetzen. Sie schiebt dem Holz Rohformen als selbstverständlich zu, die ihm aus sich heraus bei Herstellung einer Statue keineswegs notwendig und natürlich sind, wie Brett und Balken.[1]) Und sie berücksichtigt nicht, daß die angeführten Erscheinungen jeder primitiven statuarischen Darstellung in welchem Material immer zukommen, also vom Material unabhängig sind. Beispiele aus der griechischen Kunst habe ich dafür an anderem Orte gegeben[2]) und jede ethnographische Sammlung vermag sie aus der Skulptur der Naturvölker zu vermehren.

Der folgenden Hypothese habe ich selbst lange Zeit zugeneigt[3]). Sie betrifft die wechselseitige Einwirkung zweier parallel verwendeter Materialien, wie Marmor und Bronze, und namentlich der zweiten auf den ersteren. Zweifellos hat die Arbeit im Erzguß praktische Vorteile. Während im Marmor jeder abstehende Teil Gefahr läuft, auch schon während der Arbeit, abzubrechen, ist die gegossene Statue mit ihrem hohlen Inneren und den darin anbringbaren Stützen wie ihrer naturgemäßen Zusammenfügung aus Stücken in der Bewegung viel freier. Dies mußten sich doch die Bronzekünstler alsbald zunutze machen. Ferner vollzieht sich beim Bronzeguß die künstlerische Arbeit an einem Modell von fügsamster Struktur, der Künstler war also den Versuchungen nicht ausgesetzt, die der Marmor mit seinen zur Rundung und Glätte einladenden Flächen ausübt. Und da endlich weder das Modell, noch die fertige Erzstatue sich zur Färbung eignen, welche im Stein so leicht über mangelnde plastische Durchbildung hinwegtäuscht, so durfte man aus alledem folgern, daß dem Bronzeguß ein wesentliches

[1]) Diesen Einwand hat schon E. A. Gardner, Journ. Hell. Stud. XI 1890 S. 132 ff. erhoben. Vgl. D. Naturwiedergabe i. d. ält. griech. Kunst S. 34.
[2]) Naturwiedergabe S. 29 ff.
[3]) Vgl. Mitt. österr. Mus. f. Kunst u. Industrie X 1884 S. 17 f.

Digitized by Google

Verdienst an der Bereicherung und Befreiung der Bewegung wie an der wirklich plastischen Durchbildung der Form zukomme, welche, einmal gewonnen, sich auch dem schüchterneren Marmor mitteilen mußten.

Was diesen Schluß noch besonders verführerisch, aber auch bedenklich macht, ist der Umstand, daß der Bronzeguß in Griechenland nach allgemeiner Annahme ungefähr in der Zeit sich auszubreiten beginnt, in welcher die Plastik vor den beiden angedeuteten Problemen stand, und demnach die Beispiele für deren fortschreitende Lösung uns zumeist von der Bronzeplastik kommen.

Ist es aber auch wahr, daß die griechische Kunst erst durch den Bronzeguß Bewegung und Lockerung der Teile gelernt hat? Wie vor der Ausbildung des Bronzegusses und jedesfalls unabhängig von ihm die Steinplastik auch Loslösung der Glieder wagte, veranschaulichen die Nike des Archermos, veranschaulichen archaische Sphinx-, Reiter- und zahlreiche Apollofiguren[1]), deren heute meist gebrochene Beine uns beweisen, daß diese Möglichkeit die Verfertiger keineswegs schreckte. Und wir haben auch recht alte Beispiele für die Vertrautheit der Kunst mit der Stücktechnik, wie die Aristionstele[2]), gar nicht zu sprechen von der nach der herrschenden, aber keineswegs bewiesenen Ansicht der Steinskulptur vorhergehenden Holzschnitzkunst, bei welcher das Stücken sich mit Notwendigkeit aufdrängen mußte, und auch nicht von der weit älteren Epoche der knossischen Schlangengöttin und ihrer Begleiterin[3]), bei welchen wenige Dezimeter hohen Fayencepüppchen die Arme besonders angestückt sind. Solche Beispiele beruhigen uns darüber, daß die Marmorkünstler im Bedarfsfalle sich auch zu helfen wußten. Und was den Verzicht auf das unplastische Hilfsmittel der Polychromie betrifft, so war der Keim zu dessen Einschränkung in dem Augenblick gegeben, als man die Wirkung des leuchtenden Marmors erkannte. Ja selbst für die kräftige körperliche Bewegung der Flächen versagt der Beweis, wenn wir den Grad der Modellierung z. B. in der Haartracht der

[1]) Verweise auf Abbildungen kann ich auf weniger Bekanntes beschränken. Zu den Reitern vgl. Schrader, D. arch. Marmorskulpturen d. Akrop. S. 81.

[2]) Hier waren Bartspitze und Glied angesetzt. Vgl. das Akroter der Stele von Karystos, R. v. Schneider zu Ant. Denkm. I Tf. 33 S. 20.

[3]) Springer-Michaelis, Kunst d. Altert., 9. Aufl. Abb. 227 (10. Aufl. Abb. 248), Winter, Kunstgesch. i. Bild. Neue Aufl. Tf. 85, 12.

Digitized by Google

Marmorkoren mit der um Jahrzehnte jüngeren des delphischen Wagenlenkers oder der noch späteren des Doryphoros vergleichen, oder die Faltenerhebung der genannten, als Erzeugnisse reiner Marmortradition angesehenen Koren mit ihrer Schwester, der von erzgewohnten Künstlern stammenden Athena des äginetischen Giebels, bei welcher die Falten stellenweise, statt erhoben, eingefurcht sind.

Was man dem Bronzeguß noch am ehesten zugestehen möchte, ist, bei der Möglichkeit steter Korrektur am Modell, ein Verdienst um das raschere Vordringen der gesamten Kunst zu größerer Richtigkeit der Verhältnisse und Einzelheiten. Aber selbst daran, daß die griechische Kunst dieser Führung bedurfte, werden wir zweifeln dürfen, wenn wir die stets fortschreitende Reihe der Apollonstatuen aus der Zeit vor Verallgemeinerung des Bronzegusses betrachten oder die staunenswerte Vollendung der doch ganz mit dem Gedanken an Marmor empfundenen und durchgeführten Figuren der Parthenongiebel.

Sind aber denn die Unterschiede der Materialien in der Formgebung nicht handgreiflich? Läßt sich nicht oft noch im Gipsabguß mit Sicherheit z. B. ein Original in Holz erkennen oder in den antiken Marmorkopien der Stil der Bronze wiederfinden? Ja spielt nicht das Material in die Erfindung mitbestimmend hinein, indem der Künstler von vornherein das Werk bald in dem einen, bald in dem anderen Material ausgeführt vor seinem geistigen Auge sieht, nicht selten dem Material geradezu die Anregung zu einem Werke zuschreibt? Kein Sehender, mit dem Schaffen zeitgenössischer Künstler nur oberflächlich Vertrauter wird dies leugnen wollen und ich erkenne das Tatsächliche dieser Erscheinung so vorbehaltslos an, daß mir jede weitere Ausführung überflüssig erscheint. Aber wie sich diese Einflüsse geltend machen, bedarf einer Klärung und Unterscheidung.

Struktiv gestaltender Einfluß des Materials ist wohl am auffälligsten in den primitiven Künsten. Weicher Stein z. B. begünstigt gleichmäßige ebene Flächen mit scharfen Kanten, harter gerundete; Ton drängt unwillkürlich unbestimmte Formen auf, Elfenbein oder Bernstein abgeschieferte usw. Nur sind dies Eigenschaften, welche sich bei gleichem Material in der primitiven Kunst welcher Zeit und welches Volkes oder selbst Individuums immer wiederholen, also nur im äußerlichsten und gröbsten Sinne einen Stil bestimmen. Insofern der Stil sich in der Gestaltung des Typi-

Digitized by Google

schen, der Uebersetzung der Naturformen und ihrer inneren Beseelung, den Proportionen usw. ausspricht, wird er in diesem Falle durch das Material in seiner spezifischen Aeußerung unterdrückt oder gefälscht. Statt eines stilbildenden ist also das Material hier ein stilhemmendes Moment und jede kräftige Eigenart, die allein zu einer Entwicklung führt, sucht sich von seinem Einfluß zu befreien.

Es sind die fortgeschritteneren Phasen der Kunst, in welchen die vorgenannten optischen Unterschiede von Material und Technik eine beachtenswerte Rolle spielen, um so größer, je mannigfacher und verfeinerter die verfügbaren Techniken sind. Und das nicht bloß auf dem Gebiete der Skulptur. Auch in der zeichnenden Kunst stehen heute z. B. Oelmalerei, Aquarell, Gouache, Tempera oder Feder, Bleistift, Kreide, Kohle, Pastell oder Linienstich, Radierung, Schabkunst, Holzschnitt, Lithographie dem Künstler zur Wahl. Gewiß sind in allen diesen Fällen je nach der angewandten Technik die Formen durchaus verschieden und wird der Künstler seinen ersten Entwurf meist schon mit einer dieser Techniken verbinden. Dies allerdings umso bewußter, in je höherem Grade die Erfahrung ihn mit der individuellen Wirkung einer jeden vertraut gemacht hat, er also wieder als wählend und beherrschend über der Technik steht, nicht von ihr abhängt. Stehen sich nicht aber trotzdem die in verschiedenen Techniken ausgeführten Werke desselben Künstlers unendlich näher, als die in gleicher Technik ausgeführten verschiedener, sich auch nach Zeit und Schule noch so eng berührender Künstler? Sind z. B. Fresko- und Oelgemälde Peruginos, Aquarelle und Oelbilder Meissoniers untereinander nicht ungleich verwandter, als die Fresken Peruginos den Fresken Pinturicchios, ein Aquarell Meissoniers einem Aquarell von Detaille? Und so Marmor- und Bronzestatuen Donatellos unter sich nicht mehr, als die Bronzen Donatellos denen Verrocchios usw.? Das alles beweist, daß die Unterschiede der Technik, so auffällig auch an sich, in der Gesamtheit des Stils doch nur eine verhältnismäßig untergeordnete Bedeutung haben, daß der Stil eines Kunstwerks, einer Schule, einer Periode auf weit wesentlicheren, grundlegenderen Elementen beruht. Und wenn bei Ausführung eines Entwurfs, wie es so häufig vorkommt, äußere Umstände zum Aufgeben des erstgedachten Materiales zwingen, wie geringfügig sind da oft die dem neuen Material zuliebe gemachten Aenderungen! Also von Bronze- oder Marmorstil zu reden haben wir gewiß ein Recht, aber doch nur im Sinne eines untergeordneten, internen

Digitized by Google

Faktums, nicht der großen Charakteristik. Nur wo ein Künstler oder eine Kunst ausschließlich sich eines einzigen Materials bedient, könnte dieses für den Stil mitbestimmend sein oder scheinen, insofern als es erst einer Scheidung unter den den Stil bedingenden Faktoren, darunter dem Material, bedürfte.

Wie wenig hat übrigens jedes Material die ausschließliche Eignung für bestimmte Effekte, ja wie wenig stellt es in seinem Verhalten überhaupt eine Einheit dar! Zwischen rohgegossener und ziselierter Bronze kann in der optischen Wirkung eine größere Kluft bestehen, als zwischen letzterer und Marmor, und hinwieder kann opaker Stein in der Gesamtwirkung oft der Bronze näher als dem Marmor kommen. Würde man nicht z. B. beim Apollon Sauroktonos es für ausgemacht halten, daß so weiches Ineinanderfließen jugendlich zarter Formen nur für hellen Marmor erfunden sein könne, wüßten wir nicht, daß das Original in Erz ausgeführt war? Und selbst von der knidischen Aphrodite, die uns als klassischer Fall von Vermählung der künstlerischen Absicht mit dem Marmor erscheint, hat nach Plinius[1]) der Künstler ein übereinstimmendes zweites Exemplar, wir wissen nicht, ob früher oder später, in Bronze gefertigt.

II.

Neuen Einblick in den Zusammenhang zwischen dem Schaffen des Künstlers und dem von ihm benutzten Material eröffnet Adolf Hildebrands vielgenanntes Buch: „Das Problem der Form in den bildenden Künsten"[2]). Hildebrand stellt an das Kunstwerk im allgemeinen die Anforderung, einerseits als Gesichtseindruck zu wirken, andrerseits die Empfindung des Raums, und zwar als eines einheitlichen wie in der umgebenden Natur[3]), hervorzurufen. Demgemäß unterwirft er das statuarische Werk den folgenden

---

[1]) Plin. XXXIV 69. Auch für den Epheben von Subiaco, den auch ich wegen der Stütze für Kopie (aber nicht nach einem Original des V. Jahrh.) halte, ist mir ihretwegen ein Bronzeoriginal wahrscheinlich.

[2]) Ich zitiere nach den neuesten Auflagen (6., 7.—8., sowie illustrierte vom Jahre 1913), füge aber für Benutzer älterer Auflagen in Klammern die Seitenzahl der 2. Auflage vom Jahre 1894 bei. Zu den im Text angeführten Sätzen vgl. besonders S. 57 (63) ff., S. 98 (107) ff., S. 105 (114) ff. Doch ist hier wie bei den folgenden Verweisen auf einzelne Stellen stets der Zusammenhang der ganzen Schrift mitverstanden.

[3]) S. 28 (32) ff. In dieser Begründung scheint mir Hildebrands Theorie einen Angriffspunkt zu bieten.

Digitized by Google

Bedingungen. Es müsse in seinem Gesamtbau eine räumliche Einheit bilden, indem die gesamte Masse sich ideell zu einem kubischen Ganzen zusammenschließe. Für alle Ansichten habe das Reliefprinzip maßgebend zu sein, wonach die hervorragendsten Punkte möglichst untereinander in einer einheitlichen idealen Vorderebene liegen. Und, aus der Vereinigung der beiden voranstehenden Forderungen sich ergebend, die Komposition müsse von einer Hauptansicht als der die ursprüngliche Erfindung enthaltenden Gesichtsvorstellung ausgehen und die Nebenansichten, von beschränkter Zahl, sich dieser Hauptansicht als deren Konsequenzen unterordnen. Diesen Forderungen werde am vollkommensten und wie von selber genügt, wenn der Künstler seine Figur unmittelbar aus dem Steinblock heraushaue. Bei diesem Vorgehen sind alle Bedingungen von vornherein gegeben, welche den Künstler fast unausweichlich auf die Erfüllung der oben genannten Regeln führen, es sei darum das wahrhaft künstlerische Verfahren, und in seiner nachdrücklichen Empfehlung gipfelt Hildebrands Lehre. Das freie Modellieren hingegen enthalte keinerlei Zwang zur Einhaltung jener Regeln, sondern im Gegenteil stete Ablenkung, und Hildebrand verwirft es, da bei diesem Verfahren nur in Ausnahmsfällen, nur im Widerspruch gegen seine Natur die Beachtung der angeführten Grundsätze möglich sei.

Sofern Hildebrands Buch kunsterzieherische Ziele verfolgt, hätte es den Kunsthistoriker nicht zu beschäftigen: der könnte als Kunstrichter in vielem ihm nur lebhaft beistimmen. Aber Hildebrands Sätze gelten auch in der Kunstgeschichte schon mehrfach als Dogma. Und Hildebrand selbst betritt kunstgeschichtlichen Boden. Als Beleg für die vollkommenste Betätigung der dargelegten Kunstprinzipien verweist er auf die statuarische Kunst der Aegypter, der Griechen und Michelangelos, dessen bekannter Ausspruch von der im Steinblock eingeschlossenen und von dem Bildhauer befreibaren Statue den Kern von Hildebrands Lehre enthält. Es erwächst uns also die Aufgabe, zu untersuchen, wieweit hier überall einerseits die dargelegten Prinzipien zutreffen, andrerseits hiefür das Material im Sinne Hildebrands bestimmend ist.

Einleuchtend scheint eine Wechselwirkung zwischen Material und Charakter des Kunstwerks bei den Aegyptern. Wenn wir von ägyptischen Statuen reden, denken wir am liebsten an jene granitenen, basaltenen, deren dunkle Farbe mit unserer Vorstellung düsteren Ernstes der ägyptischen Kunst zusammentrifft und die

Digitized by Google

in ihrer dem Meißel widerstrebenden Härte dem Künstler sparsamste Formdurchbildung gewissermaßen aufzwangen. Freilich überzeugen wir uns alsbald, daß die ägyptische Skulptur sich auch zahlreicher anderer Materialien bediente, deren Härte alle Grade bis hinab zum Alabaster, Sandstein und selbst Holz durchläuft und die jeder, auch der hellsten Färbung zugänglich sind; von in Erz oder Glasfluß gegossenen Figürchen nicht zu reden. Es wäre sonach nicht das Material, welches als von vornherein gegeben den Charakter bestimmte, sondern die Kunst hätte von mehreren zur Verfügung stehenden Materialien das ihr zusagendste bevorzugt. Aber das betrifft nur ein Aeußerliches. Wichtiger für die uns beschäftigende Frage ist es, daß der Bau der ägyptischen Statue, wie Hildebrand ausführt, auf das Wesentlichste vom Stein, von der Werkform des Blockes beeinflußt ist. Auch fertig hört die ägyptische Statue nicht auf, Steinblock zu sein. Allenthalben lasse sich unter der Modellierung noch die kubische Grundform erkennen, in welche der Künstler seine Figur hineindachte, die ursprüngliche Blockwand, von welcher die Flächen der Figur sich möglichst wenig entfernen. Und daher jene feste Geschlossenheit, jene imponierende Ruhe, welche die ägyptischen Statuen auszeichnet.

Ich will das Tatsächliche dieser Schilderung als zutreffend hinnehmen, obwohl es nicht bei allen Motiven und Exemplaren ägyptischer Statuen zwanglos der Fall ist: nicht selten erstrecken sich die Außenwände von Plinthe und Sockel weit über die Masse der Figur hinaus.[1]) Und gesetzt auch, daß spätere Routine die Figur wirklich in den Block hineinkomponierte, so wird die Ursprünglichkeit dieses Verfahrens schwer zu beweisen sein. Uns wird sich eine andere Auffassung aus weiterem Zusammenhang ergeben.[2]) Was aber schon hier hervorgehoben werden darf, ist, daß die ägyptische Statue bei allen ihren empfänglich anerkannten Vorzügen doch nur einen, und zwar den primitivsten Fall statuarischer Darstellung vergegenwärtigt, bei dem die auf Wiedergabe organischer Form gerichtete Kunst nicht stehen bleibt, nicht stehen bleiben kann. Ich meine da nicht bloß Fälle, in welchen den unbelebten Formen von Thronen usw. ein nicht unerheblicher An-

[1]) Beispiele: Bissing-Bruckmann, Denkm. ägypt. Skulpt. Tf. 19 b, 20, 23, 31, 38, 45, 46 u. a.

[2]) S. 16—21; 34.

Digitized by Google

teil an der geschilderten Wirkung zukommt, oder die von Hildebrand besonders aufgeführten kauernden Figuren[1]), bei denen die Seitenwände des ursprünglichen Würfels als solche erhalten, diese Seitenflächen also nur tektonisch, aber nicht bildhauerisch gestaltet sind (und das Ziel bildschaffender Tätigkeit kann doch nicht deren Verneinung sein). Sondern die Herrschaft der Hauptansicht ist nicht selten durch Verkümmerung der übrigen erkauft und auch wo die Nebenansichten vollkommen nach der Tiefe entwickelt und in den Flächen durchgeführt sind, da ist die Scheidung der Ansichten gegenüber der Wirklichkeit eine zu schroffe, geschieht die Einnahme der Standpunkte seitens des Beschauers nur über abweisende Ecken hinweg[2]). Die materielle, kubische Einheit des Steinraums bedeutet hier also nicht schon zusammenhängende Formeinheit der Figur. Den Aegyptern gebührt das weltgeschichtliche Verdienst, den Schritt zur großen Statue, unseres Wissens als erste, vollbracht zu haben[3]). Es kann unsere Bewunderung nicht schmälern, gibt uns vielmehr ein Maß für die zu überwindenden Widerstände, wenn ihre Arbeit von Jahrtausenden daran aufging, die elementarsten Formen des statuarischen Ausdrucks festzulegen.

Gehen wir zu den Griechen. Als klassischeste Vertreter der Hildebrand'schen Prinzipien sind sie allgemein anerkannt. Kaum eine Kunst huldigt, und zwar auch in der Statue, der reliefartigen Anlage in so hohem Maße wie die ihrige.

Aber die Griechen sind zugleich diejenigen, welche dem statuarischen Erzguß die ausgedehnteste Anwendung und die größte, nicht wieder erreichte Vollkommenheit gaben. Verträgt sich dies mit Hildebrands Lehre?

Und wir dürfen nicht vergessen: der Erzguß ist keine Erfindung der Griechen. Einer der für die Bronze erforderlichen Rohstoffe fehlte ihrem Lande gänzlich, das hingegen eine Fülle des köstlichsten, vielbenutzten Marmors bot. Nach allgemeiner Annahme waren es die Völker des Ostens, vornehmlich die Aegypter, denen die Griechen das Verfahren entlehnten. Aber merkwürdig:

---

[1]) S. 99 (108).

[2]) Dazu gehören auch Fälle, wo Figuren aus dem Rumpf eines Vierfüßlers und menschlichem Kopf zusammengesetzt sind, wie die Sphinx.

[3]) Vorsichtiger wäre vielleicht: unseres bisherigen Wissens. Ob freilich Ueberraschungen aus Babylon für die statuarische Kunst wahrscheinlich sind, bleibe dahingestellt.

Digitized by Google

diese anderen Völker machen von der Bronze statuarisch nur untergeordnet Gebrauch. Wir finden bei ihnen ganz vereinzelt Statuen aus getriebener Bronze oder Kupfer, die gegossenen aber beschränken sich auf kleine Figuren, deren größte noch beträchtlich unter der Wirklichkeit bleiben[1]). Allein solche Schöpfungen im kleinen Dimensionen können auch entwicklungsgeschichtlich nicht mit vollem Maße gemessen werden. Mehr als einmal erscheint in der Kunstgeschichte der Besitz an statuarischen Kunstwerken auf solche kleiner Dimensionen beschränkt: die Hervorbringung letzterer gewährleistet also noch nicht die gleiche Fähigkeit für große Statuen, zwischen beiden besteht zum mindesten im Grade des körperlichen Darstellungsvermögens ein Abstand.

Die hohe Entfaltung des statuarischen Erzgusses gerade bei den Griechen fordert also ihre Erklärung; und bei einem so fein empfindenden Volke wird man sie zuerst in der künstlerischen Wirkung suchen wollen. Oft und auch von Hildebrand[2]) hervorgehoben ist das verschiedene optische Verhalten des Marmors und der Bronze. Während bei dem ersteren mehr die einzelnen, inneren Formen zur Geltung kommen und demgemäß zur Betrachtung in der Nähe und Aufstellung in geschlossenen Räumen auffordern, wirkt die Bronze hauptsächlich als Ganzes, durch ihre Silhouette, und eignet sich danach vornehmlich zur Aufstellung im Freien. Da letztere Aufstellung bei den Griechen die bevorzugte war, so scheint die Vorliebe für die Bronze durch diese Aufstellung begründet, wie aus ihr Hildebrand ja außerdem noch den lockeren Gliederbau der griechischen Statuen im Vergleich z. B. zu Michelangelo erklärt. Allerdings müßten wir dann das gleiche Feingefühl den Aegyptern absprechen, die zur Verwendung der Bronze im Freien nicht gelangten, obwohl die Lichtverhältnisse ihres Landes vielleicht noch verstärkt die Voraussetzung dafür boten.

Aber auch bei den Griechen ist die Scheidung von Bronze und Marmor je nach der Aufstellungsart nicht durchführbar. Wohl

[1]) Für Aegypten vgl. Perrot-Chipiez I S. 729. Seitherige Entdeckungen haben daran kaum etwas geändert. Erheblich unterlebensgroß (H. 1,29 m) ist auch die elamitische Statue der Königin Napir Asu (Mémoires de la Délég. en Perse VIII 1905 Tf. XVI; Bulle, D. schöne Mensch, 2. Aufl. Tf. 29, r. Sp. 42; Pézard und Pottier, Antiqu. de la Susiane S. 113 Nr. 230), über deren völlig vereinzelte Technik (Hohlguß mit Metallfüllung) ich der Freundlichkeit E. Pottiers eingehendere Mitteilung verdanke.

[2]) S. 72 (79) f., vgl. S. 114 (124 f.).

Digitized by Google

lassen uns unsere Quellen über das Material und die Technik der Tempelbilder, wo sie nicht geradezu ungewöhnliche waren, meist im Stich[1]). Daß aber trotz der Lichtverhältnisse im Innern der Tempel, die viele sogar nur von der Tür aus erhellen lassen[2]), Tempelbilder aus Bronze zu keiner Zeit unerhört waren, beweisen Beispiele wie der Branchidenapoll des Kanachos, der Herakles des Myron, die beiden dem Alkamenes zugeschriebenen Statuen des Hephaisteion[3]) und wohl mehr als ein ehernes Götterbild des Lysipp. Aus den im Inneren pompejanischer und herkulanischer Privathäuser gefundenen lebensgroßen Erzstatuen darf man wohl einen allgemeineren Schluß auf hellenistischen Brauch ziehen. Häufiger sind bei der leichteren Erhaltung des Marmors Belege für Marmorstatuen im Freien. So nicht nur die zahlreichen Grabstatuen, bei denen man sich nicht auf die Tradition des Ritus berufen kann (die müßte dann auch für das Tempelbild gelten), sondern auch Athletenfiguren wie die erst jüngst besprochenen aus Delos[4]), und zahlreiche in heiligen Bezirken aufgestellte Weihgeschenke wie die delphische Familie des Agias oder aus Delos die Statue des Ofellius[5]). Zweifellos für Fernsicht bestimmt war die Nike von Samothrake und noch mehr ihre Vorgängerin, die ganz von Luft umflossene hochragende des Paionios. Die Beispiele genügen, um zu zeigen, daß für jene bevorzugte Stellung der Bronze bei den Griechen das Moment der optischen Wirkung mindestens nicht das ausschlaggebende war.

Erinnern wir uns, wie der Künstler für den Bronzeguß arbeitet. Mit dem Metall hat er zunächst und direkt nichts zu schaffen, sein Material ist der Ton, das Wachs oder irgendwelcher andere bildsame Stoff, in welchem er seine Figur bis etwa auf eine ziselierende Nachhilfe ausführt. In dieser Arbeit ist kein Unterschied, wenn das Modell selbst, wie beim Ton, durch Brennen zur definitiven Figur werden soll. Dieses Verfahren steht zu der Stein- oder Holzskulptur in einem Gegensatz, den Michelangelo in die bekann-

[1]) Ich habe sie auch nicht eigens daraufhin geprüft.

[2]) Vgl. kürzlich wieder Doerpfeld, in Zeitschr. f. Gesch. d. Archit. VI 1913 S. 1 ff. 12.

[3]) Reisch, in Jahresh. d. österr. archäol. Inst. I 1898 S. 55 ff.

[4]) L. Curtius zu Arndt-Brunn-Bruckmann, Denkm. griech. u. röm. Skulpt. Tf. 601 ff. S. 8 ff. Abb. 11—14, 16—23.

[5]) Agias: Bull. Corresp. hell. XXIII 1899 Tf. 11 ff.; Fouilles de Delphes IV Mon. fig. Sc. Tf. LXIII f.; Springer-Michaelis, 9. Aufl. Abb. 599 (10. Aufl. Abb. 657). Ofellius: Bull. Corr. V 1881 Tf. 12 S. 390 ff.

Digitized by Google

ten Formeln „per via di porre" und „per forza di levare" kleidet. Wir können ihn mit den bisher dafür nicht ausgenutzten Bezeichnungen Skulptur und Plastik, deutsch: Bildhauerei und Bildformerei, ausdrücken, welche beiden Wortpaare wir fortan in dieser Unterscheidung gebrauchen werden. Nur sprechen wir, wie Michelangelo, in beiden Fällen von jenem Verfahren, bei welchem sich der künstlerische Gedanke ohne andersgeartete Zwischenglieder auf das Material überträgt. In diesem Sinne ist der größte Teil der modernen Skulptur nichts anderes als, wenn auch verkappte, Plastik, denn auch der moderne Bildhauer arbeitet in der Regel nicht direkt aus dem Marmor, sondern er macht dafür sein Tonmodell so gut wie für den Erzguß und überläßt das Uebrige mechanischer Uebertragung.

Worin besteht nun der angeführte Gegensatz?

Das Arbeitsobjekt des Bildhauers, verwende er Stein, Holz oder sonst welches Material, ist ein irgendwie in Außenflächen zugehauener Block. Von diesen dringt er nach innen. Er hat es von vornherein mit Flächen zu tun und tiefer dringend schafft er, wie immer, an Flächen, aus deren Zusammenwirken dann erst ganz zum Schluß, wie automatisch, das körperliche Bild entsteht.

Ganz ebenso ließe sich die Arbeit des Bildformers an einem in Flächen zugeschnittenen Block irgendwelchen weichen Stoffes, Lehm, Wachs oder dergleichen, denken[1]). Die gewöhnliche Arbeit des Bildformers ist das aber nicht. Dieser fängt vielmehr mit dem Kern der Figur an, den er immer mehr mit Material umgibt. Er geht also von innen nach außen[2]); bei ihm sind zunächst keine Flächen, im Sinne der künstlerischen Gestaltung, vorhanden und auch zum Schlusse stellen sie sich nicht notwendig ein: wir genießen oft ein Tonmodell oder einen Rohguß mit all den Eindrücken des Fingers oder Bossierstabs, wo also eine künstlerisch geformte Fläche gar nicht vorhanden ist. Zu ihrer Gewinnung bedarf es noch eigener Sorgfalt.

---

[1]) Dieser als bloße Hypothese niedergeschriebene Satz würde eine tatsächliche Bestätigung erhalten durch die kürzlich in der Höhle vom Tuc d'Audoubert entdeckten Tonfiguren von Tieren, wie der Entdecker Graf Bégouen, Comptes-rendus Acad. Inscr. 1912 S. 532 ff. und besonders 535 ihre Herstellung beschreibt. Doch weicht seine Angabe in L'Anthropologie XXIII 1912 S. 665 davon ab.

[2]) Vgl. den analogen Ausdruck bei Hildebrand S. 105 (115). Ich gebrauche das Wort Fläche im gemeinüblichen Sinne, also nicht bloß von strengen Ebenen.

Digitized by Google

Zweifellos ist die Arbeit des Bildhauers die beschwerlichere. Sie erfordert einen größeren Aufwand an physischer Kraft, an Zeit und Geduld, und sie gibt ihm durch lange Zeit weit ungenügendere Bilder der eigenen Schöpfung, als dem Bildformer seine leichte, freie und rasche Arbeit.

Und dennoch lehrt uns ein Ueberblick: die Bildhauerei ist überall derjenige Zweig der statuarischen Kunst, der in der Entwicklung vorangeht. Manche Völker gelangen überhaupt nicht zur Plastik. Wie die statuarische Kunst der Aegypter und des ganzen Orients in der Hauptsache Bildhauerei war, sahen wir schon. Auch bei den Griechen kommt der Bronzeguß erst später zur Entfaltung. Wollen die Orientalen oder die Griechen der älteren Zeit Erz für größere Statuen verwenden, so geschieht es in der Form des Sphyrelaton, des auf einen geschnitzten Holzkern aufgehämmerten Metallblechs, also einer verkleideten Bildhauerei. Und irre ich nicht, begegnen wir derselben Tatsache der Ausschließlichkeit oder doch des Vorantritts der Bildhauerei allenthalben, bis hinab zu der rohen Kunst primitiver Völker. Und stellt nicht unsere naive Phantasie den Verfertiger einer Statue mit Meißel und Hammer vor einen mehr oder minder behauenen Steinblock? Selbst noch in den modernen Kultursprachen wird die Bezeichnung der gesamten Tätigkeit vom Bildhauen beherrscht.

Man wird vielleicht einwenden, daß mindestens daneben und vielleicht tiefer wurzelnd auch ein plastischer Trieb im Menschen besteht, der sich früh an jedem bildsamen Material, wie Lehm, Wachs, Brotkrume und dergleichen äußert. Die Allgemeinheit dieses Triebes will ich nicht untersuchen[1]). Jedenfalls ist er es nicht, der sich zunächst zur Kunst entfaltet. Er bleibt in den meisten Fällen auf das Primitivste, Embryonale beschränkt. Wie weit gibt es in der Tat auch bei den vorhin genannten Kulturvölkern eine kunstmäßige Tonplastik? Sie beschränkt sich auch in der archaischen Kunst der Griechen[2]) im Wesentlichen wieder auf kleine

[1]) Ich kenne zeichnerisch veranlagte und betätigte Personen, welche nie den Drang zu plastischer Hervorbringung in sich verspürt haben.

[2]) Auf die Zufälle der Erhaltung wird man sich nicht berufen wollen, denn neben den Zerstörung erleichternden gab es auch wieder erhaltende Umstände, vor allem die Wertlosigkeit des Materials an sich, die von geflissentlicher Zerstörung abhielt, und die Massenhervorbringung. Große archaische Tonfiguren, wie sie Plin. XXXV 151 ff. bespricht, dürfen wir uns nach dem unten S. 20 Angedeuteten vorstellen.

Digitized by Google

Figuren[1]) und auch da wäre es zu untersuchen, ein wie großer Bruchteil nicht freihändig, sondern aus hohl geschnittenen Formen gepreßt, d. h. der künstlerischen Arbeit nach abermals Skulptur ist.

Ich meine indessen, daß die beiden Gruppen von Tatsachen, die wir vorführten, sich wechselseitig begründen. Sagten wir nicht, der Bildhauer gestaltet in Flächen, baut das Gesamtbild aus Flächen auf? Das heißt, er stellt das Körperliche mit Unkörperlichem, das Dreidimensionale mit Zweidimensionalem her. Für ihn ist eine körperliche Bildvorstellung nicht notwendig. Denn auch für die Gesamtform genügt ihm, wenn überhaupt, eine allgemeine, stereometrische Raumvorstellung zum Ersatz für die organische Körperlichkeit. Mechanisch schwieriger, ist seine Arbeit konzeptionell die einfachere.

Betrachten wir für einen Augenblick die Zeichenkunst. Jede primitive Zeichnung fängt beim Kontur an, aus dem, wenn er vollständig ist, dann die Form in der Fläche entspringt. Sie arbeitet also gleichfalls von außen nach innen, sie verlegt das Problem der Flächendarstellung in die Linie, von der höheren in die niedrigere Dimension. Und sahen wir nicht eben in unseren Tagen eine neue Richtung das Entgegengesetzte lehren, das Vorgehen von innen nach außen, wobei die Formbegrenzung sich als das Letzte ergibt? Es ist eine revolutionäre, auf größeren Naturalismus hinzielende Richtung, die mit dem anderen Verfahren als dem primitiveren geflissentlich bricht. Ganz ebenso ist es in der körperlichen Darstellung: die in Flächen arbeitende bildhauerische Kunst[2]) ist die primitivere, die unmittelbar körperlich gestaltende vergegenwärtigt ein morphologisch entwickelteres Stadium. Und welches sind in der Tat in der gesamten Geschichte der statuarischen Darstellung die Momente fortgeschrittenster Naturkenntnis in den Einzelformen? Es sind die Kunst vor allem der Griechen, wohl auch die der Etrurier, die italienische Renaissance und hier vorwiegend die toskanische[3]), ein Teil der spanischen, endlich die ostasiatische Kunst. Eben diese sind es, welche eine höhere Entwicklung der Plastik im eigentlichen Sinne, Bronzeguß und, meist Hand in Hand damit, die Verwendung bildsamer Erden[4]) aufweisen.

[1]) S. oben S. 14.

[2]) Es darf daran erinnert werden, wie häufig Anfänger bei statuarischen Versuchen in das Relief zurückfallen.

[3]) Die Frage der ethnischen Verknüpfung mit den Etruskern berührt uns nicht.

[4]) Diesen ist nach den jüngsten Erörterungen auch das Wachs anzureihen. Die Bronzen von Benin (F. v. Luschan, Die Karl Knorr'sche Sammlung von

Digitized by Google

Wenn wir somit auch für das plastische Verfahren einen nicht bloß negativen Zusammenhang mit der Art des künstlerischen Gedankens behaupten, so steht dies mit Hildebrands Lehre nicht in grundsätzlichem Widerspruch, es dient im Gegenteil einem ihrer Pfeiler zu neuer Verstärkung, der Forderung des Einklangs zwischen der Vorstellung und dem künstlerischen Darstellungsprozeß. Aber Hildebrand betrachtet die bildschaffende Vorstellung selber als fest und unabänderlich, während ich glaube, daß sie zwar immer und überall von den gleichen Gesetzen geleitet wird, daß aber diese Gesetze Entwicklung, die nur je nach Begabung und Schicksal enger oder weiter sein kann, in sich schließen. Das zeigt die Kunstgeschichte eben an den Problemen das Raumes, und nicht bloß auf statuarischem Gebiet. Schon die Statue als solche bedeutet einen keineswegs von Ursprung an allgemeinen Kunstbesitz der Menschheit. Und wenn hiefür der Nachweis vielleicht noch des Näheren zu erbringen bleibt, so bietet doch die statuarische Kunst der Griechen[1]) ein, in solcher Ausdehnung und annähernden Lückenlosigkeit einziges, Bild fortschreitender Ausbildung der räumlichen Vorstellung: von Formen, die in Bewahrung der ursprünglichen Steinmasse das Aeußerste bieten, wegen des Mangels an Tiefe aber noch unter Hildebrands Forderung bleiben, wie die Nikandre, zu drei-, vier- und mehransichtigen Figüren bis hinab zu den Schöpfungen der lysippischen und nachlysippischen Kunst, die sich Hildebrands Regeln mehr oder minder entziehen[2]). An Werken wie dem Apoxyomenos, dem borghesischen Fechter, dem Satyr in Villa Borghese, von sitzenden, von denen noch in dieser Hinsicht zu reden sein wird[3]), auch dem ruhenden Hermes, versagen Hildebrands Merkmale[4]) je zum Teil oder gänzlich. Sie

---

Benin-Altertümern, in Jahresber. d. Württemb. Ver. f. Handelsgeogr. XVI—XVIII 1901; neuere Literatur bei Della Seta, La genesi d. scorcio, in Atti Acc. Lincei, Scienze mor. XII 1907 S. 151 Anm. 1; Pettazzoni, in Boll. d'Arte V 1911 S. 388 f.) kann ich nicht als Erzeugnisse einer urwüchsigen Kunst ansehen.

[1]) Vgl. zum Folgenden: Naturwiedergabe S. 29 ff. 46 ff. (mehr Abbildungen The Rendering of Nature transl. by J. Fothergill S. 52 ff. 82 ff.).

[2]) Mit dem Folgenden, wie auch S. 35 f., glaube ich zugleich auf die Vorbehalte Bulles, in Berl. Phil. Wochenschr. 1901 Sp. 949 ff. zu antworten; zu dem daselbst Sp. 947 f. erhobenen s. Naturwied. S. 35 Anm. 1 und 2.

[3]) S. 26 f.

[4]) Vgl. gegenüber dem hier Bemerkten Hildebrand S. 69 (77) f. im Zusammenhalt mit 71 (78); S. 68 (76) f.; 70 (78) f.; S. 63 (71) verbunden mit 68 (76) f. 70 (neu hinzugefügt); 104 f. (114); S. 70 (77 f.); 101 (110) ff.

Digitized by Google

bieten der Betrachtung eine unbegrenzte Zahl zum Verweilen einladender, durch keine störende Zwischenstrecke getrennter Ansichten, der Grundriß ihres Querschnitts hat nichts mehr vom Rechteck, ihre Masse schließt sich nicht willig zu einer Raumeinheit zusammen, die höchsten Erhebungen streben nicht nach Flächengemeinschaft und selbst das Urteil über eine vorwiegende Hauptansicht kann in mehr als einem Falle schwanken[1]). Wer zöge in diesem Fluß der Entwicklung die Grenze, nach unten wie nach oben, an der das Zulässige aufhört, das Unkünstlerische beginnt? Mögen auch die Werke der nachlysippischen Richtung, gemäß den höchsten Anforderungen an konzeptionelle Energie, die sie stellen, in der Gesamtheit, auch der hellenistischen Epoche, nur eine geringe Minderzahl sein, sie sind vollberechtigte Glieder einer geschichtlichen Reihe, Weiterführungen jenes Prozesses, der an dem Tage anhub, da das erste statuarische Werk zu einer Mehrheit der Betrachtungspunkte aufforderte.

Bei diesen Kompositionen wird wohl niemand an unmittelbares Heraushauen aus dem Steine denken. In keiner Außenfläche erschöpft sich ihre Erfindung, nur als körperliche Einheit lassen sich solche Figuren gebildet denken[2]), nur ein von innen nach außen gestaltendes Verfahren wurde ihnen gerecht. Ein solches besaß die griechische Kunst im Erzguß und in der Tonbildnerei. Sie besaß es seit Jahrhunderten, aber so lange die Vorstellung selbst noch die primitive war, blieben die in jenem Verfahren schlummernden Kräfte ungenutzt. Nicht nur in archaischen Erz- und Tonfiguren (auch wenn letztere nicht mechanischer Ausdruck aus Formen sind), sondern noch in den Erzstatuen eines Phidias, Polyklet und ihrer Schule stehen die Ansichten trennbar gegeneinander, steht die stereometrische Körperlichkeit für die organische. Sie sind noch alle von außen nach innen gestaltet, könnten ebensogut am Steinblock entworfen sein. Der eherne Diskuswerfer des Myron hat überhaupt nur eine Ansicht und diese von strengster Flächen-

---

[1]) Z. B. bei dem ausruhenden Hermes, dem borghesischen Satyr, dem Sandalenbinder.

[2]) Für diese letzte Phase erscheint mir also das Festhalten irgendwelcher Ansichten bei Gestaltung des Werkes überhaupt nicht mehr erforderlich, wenn auch selbstverständlich die erste Eingebung nur eine einzige davon enthielt. Die Durchbildung der Oberfläche, wie sie z. B. an Lysipp gerühmt wird (Plin. XXXIV 65) und am Apoxyomenos zu beobachten ist, ist ein eigens hinzukommender, von der Gestaltung der Figur unabhängiger Akt.

Digitized by Google

gemeinschaft. Noch in den Werken des Praxiteles, den bronzenen so wie den marmornen, baut sich die Form großenteils aus Flächen auf. Aber allmählich hat sich die Flächenhaftigkeit der Ansichten und damit die kubische Einheit des Ganzen gelockert und bei Lysipp kommt das entgegengesetzte Prinzip zum Durchbruch; und damit wird das so lange müßige plastische Verfahren, der Erzguß oder das vorgebildete Modell für den Marmor, unerläßlich: nicht führend, so wenig als es vorher den Bau der Form zu beeinflussen vermochte, so wenig als seinerseits der Steinblock bei Aegyptern und archaischen Griechen das Führende war, sondern gehorchend als das der Formvorstellung entsprechende Mittel. So treiben die Fähigkeiten des Materials und der künstlerischen Volksanlage durch Jahrhunderte wahlverwandtschaftlich zu einander, bis sie zuletzt zusammentreffen.

III.

Das dritte Beispiel Hildebrands ist Michelangelo, der gewaltigste Vertreter der Steinkunst, der je gelebt hat. Seine Kunst, ja seine Persönlichkeit erscheinen uns gleichsam mit dem Stein verwachsen, aus diesem Material sind seine sämtlichen statuarischen Schöpfungen; die einzigen Ausnahmen, den bronzenen David und die Statue Julius II. in Bologna, hat das Schicksal wie etwas Fremdartiges wieder gestrichen. Und bei ihm erfüllen sich nach der von des Künstlers Lebzeiten her überkommenen Ansicht in höchstem Maße Hildebrands Anforderungen: die kompakteste Bewahrung des Raumganzen in der dem Steinblock abgewonnenen Figur und das Ausgehen von einer das ganze Werk beherrschenden Hauptansicht, dazu, gleichsam als Korollar, das direkte Heraushauen der Form aus dem Stein.

In die letztere Auffassung hat freilich Gottschewski Bresche gelegt durch die ihm verdankte Wiederauffindung des Modells eines Flußgottes für die Mediceergräber und die daran geknüpfte Prüfung der übrigen Quellen[1]). Danach wäre die hergebrachte Vorstellung ein Aberglaube: auch Michelangelo arbeitete nicht frei oder nur mit Hilfe kleiner, rasch den Gedanken festhaltender

[1]) A. Gottschewski, Ein Original-Tonmodell Michelangelos, in Münch. Jahrb. d. bild. Kunst I 1906 S. 43 ff. und Zu Michelagniolos Schaffensprozeß, in Monatsh. f. Kunstwiss. I 1908 S. 853 ff.

Digitized by Google

plastischer Entwürfe[1]) oder gar bloßer Zeichnungen, sondern auch seiner Ausführung lagen wohlüberdachte, originalgroße Modelle zugrunde, von deren Technik eben jener Flußgott eine Anschauung gebe und deren Uebertragung in den Marmor mittels eines Meßverfahrens stattfand. Ich halte das dokumentarische Beweismaterial Gottschewskis im Wesentlichen für zwingend und fühle mich zu einer Kritik der Eigenhändigkeit des Flußgottmodells nicht berufen. Dennoch glaube ich, daß Gottschewskis Folgerung über das Ziel hinausschießt. Denn seine dokumentarischen und monumentalen Zeugnisse beziehen sich insgesamt auf eine Aufgabe: die Mediceergräber. Aber eben diese Zeugnisse lassen erkennen, daß die hier gewählte Herstellung originalgroßer Modelle etwas Ungewöhnliches, von des Meisters früherer Art Abweichendes war[2]). Sie vermögen also andere, die herkömmliche Meinung stützende Aussagen nicht zu erschüttern[3]): diese betreffen die

[1]) Kleine Skizzen sind mehrfach bezeugt, z. B. Vasari, Michelagnolo VII S. 191 276 Mil. Was man heute für solche Entwürfe Michelangelos ausgibt, bedürfte wohl kritischer Sichtung. Das kleine Tonmodell der Madonna in der Casa Buonarroti z. B. als einen der Ausführung in Marmor vorhergehenden Entwurf des Meisters anzusehen, hindert mich dessen mangelnde Frische und gleichmäßig peinliche Durchführung: selbst die Fingernägel sind eingerissen. Da aber Zug für Zug mit der Marmorgruppe in der Mediceerkapelle stimmt (ein hier abgebrochenes Gewandstück ist in der Tongruppe vorhanden), so darf man wohl an Kopie nach dem Marmor von anderer als des Künstlers Hand denken. Für einen Teil der (von mir nicht gesehenen) Hähnel'schen Modelle nimmt dasselbe F. Burger, Stud. z. Michelangelo S. 40 ff. an. Ob er die übrigen mit Recht für Nachbildungen verloren gegangener Originalmodelle hält, entzieht sich meiner Beurteilung. Ueber die Bedeutung der Zeichnung in der Hervorbringung Michelangelos vgl. Justi, Beitr. S. 415, dazu 357 f.

[2]) So ausdrücklich Cellini in der von Gottschewski, Monatsh. S. 859 ff. ausgezogenen Stelle des Trattato della Scultura S. 197 ff. (Le Monnier), wo auch ich das da poi auf die Arbeit an den Mediceergräbern beziehe. Die Motivierung des Wechsels in der Arbeitsweise kann natürlich Cellinis Sache sein, wie sie auch viel unbestimmter in der ursprünglichen Fassung lautet (Due Trattati, Firenze 1568, S. 380, ausgezogen von Gottschewski a. O.). Wäre aber das an zweiter Stelle besprochene große Modell das bei Michelangelo im allgemeinen vorauszusetzende Verfahren gewesen, so brauchte sich doch Cellini dafür schwerlich auf das Zeugnis seiner eigenen Augen zu berufen: e questo l'abbiamo visto con gli occhi nostri nella sagrestia di San Lorenzo (S. 198 Le Monn., mit noch deutlicherem Ausdruck der Ueberraschung in der Ausgabe von 1568 S. 57, a: il che m'occorse à me di vedere in Fiorenza mentr' egli lavorava nella Sagrestia di santo Lorenzo).

[3]) Anführungen bei Justi, Beitr. S. 391 ff. Daß die Worte Vasaris I S. 95 Mil. nur die Meinungen anderer, nicht Vasaris selber wiedergeben, geht

Digitized by Google

von dem Künstler die längste Zeit befolgte Regel, die Mediceergräber stellen eine Ausnahme dar. Und wir wissen ja, welche besonderen Umstände bei den Mediceergräbern walteten, wie viel dem Meister erst an der Erlangung, dann an der Erledigung dieser Aufgabe lag. Sollte der nahezu Fünfzigjährige sich nie Gedanken darüber gemacht haben, an welchen Ursachen so viele seiner Pläne scheiterten, und dabei, auch ohne Hinweis von außen, nicht auf das Mühevolle, Langsame seiner Arbeitsweise gekommen

---

aus ihrer Fassung keineswegs hervor. Aber selbst wenn der Wortlaut mit Gottschewski, Monatsh. S. 859 in diesem Sinne verstanden werden müßte, was der moderne italienische Sprachgebrauch (den Vasaris habe ich darauf nicht untersucht) nicht begünstigt, so könnte Vasari diesen Hinweis auf Michelangelo unmöglich, und noch dazu mit dem bewundernden divinamente wiederholen, wenn die darin wiedergegebene Vorstellung von des Meisters Schaffensprozeß nicht auch der seinigen entsprach. Worauf Gottschewskis Bezeichnung dieser Stelle als einer beiläufigen sich gründet, vermag ich nicht zu sehen. Sie wird vielmehr bekräftigt durch eine andere desselben Verfassers im Leben des Pierino da Vinci, Vasari VI S. 128: immitando Michelagnolo nel cavare a poco a poco de'sassi il concetto suo e'l disegno, senza guastarli o farvi altro errore, wo letzteres Lob bei mechanischem Verfahren doch kaum angebracht wäre. Von unzweideutiger Klarheit scheint mir der schon (Anm. 2) erwähnte Hinweis Cellinis S. 197. Ja, das vielzitierte Wort Michelangelos selbst zur Ablehnung des plastischen Verfahrens: quella che si fa per via di porre è simile alla pittura wäre unverständlich, wenn durch die Gepflogenheit der Herstellung eines großen Modells der künstlerisch wesentliche Teil auch seiner Arbeit per via di porre vor sich gegangen wäre. In diesem Falle beträfe auch das sehr betonte Bild von der im Wasser liegenden Figur (Vasari VII S. 272 f.) ein im Grunde gleichgültiges Detail der Ausführung. Die übrigens Michelangelos nirgends gedenkende Stelle der Introduzione, Vasari I S. 154 kann ich nur auf das Vergrößerungsverfahren beziehen. Sehr lehrreich ist auch die Fortsetzung von Cellinis oben angeführter Stelle (S. 198). Daß Cellini kleine Modelle für weniger befriedigend hält, als das große, ist bei ihm, dem Plastiker, besonders begreiflich. Trotzdem erklärt er selbst genaue Durchbildung des großen Modells für entbehrlich und schreibt für Uebertragung in Marmor nicht etwa ein mechanisches Verfahren mit Hilfe von Winkelmaß oder Gerüst vor, sondern bloß zeichnerische Auftragung der Hauptansicht des Modells auf den Marmorblock und von da aus schichtenartig in die Tiefe dringende Bloßlegung der Figur: also reliefartiges Herausbringen der Figur durch Zurückübersetzung des Dreidimensionalen ins Zweidimensionale, wobei das Modell also wesentlich nur zur Führung und Kontrolle dient. Von Spuren mechanischer Uebertragung, wie Meßpunkten u. dgl., ist mir übrigens auch an den unvollendet gebliebenen Werken Michelangelos nichts bekannt. Vgl. jetzt die eingehenden Untersuchungen von Wenzel und Vermehren, Die Arbeitsweise Michelangelos, in Kunst und Künstler X 1912 S. 243 ff.

Digitized by Google

sein[1])? Er hatte nicht lange zuvor ja die Vollendung des Christus schon anderen überlassen. Und daß der Schüler Bertoldos und Enkelschüler Donatellos das Technische des großen Modells beherrschte, wäre schon aus seiner Bronzestatue Julius II. zu erschließen, auch wenn das Flußgottmodell uns nicht seine Meisterschaft darin vor Augen führte. Wie weit übrigens auch bei den Mediceergräbern die großen Modelle wirklich gediehen und wie weit die von Michelangelos Hand herrührenden Marmorstatuen tatsächlich nach solchen Modellen gearbeitet sind, darüber besagen die knappen Ausgabenverzeichnisse[2]) nichts und wir vermöchten nicht auszuschließen, daß das vorhandene Modell des Flußgotts wie eventuell noch andere[3]) von dem mit immer weiter-

[1]) Sehr nahe der Erkenntnis kommen die von Vasari VII S. 243 ihm in den Mund gelegten Worte, die allerdings direkt nur auf die unvollendet aufgegebenen Marmorwerke Bezug nehmen: ed egli spesso diceva essere questa la cagione che egli diceva d'aver fatto sì poche statue e pitture. Es ist darum auch gleichgültig, ob wir das Anerbieten: e farvi dentro (in den unmittelbar vorher genannten Modellen der Architektur) tutte le figure di terra e di cimatura, della grandezza, e finite apunto come ànno a essere (Lettere S. 421 Mil.) auf einen Wunsch des Kardinals oder, wie ich mit Gottschewski, Monatsh. S. 861, glaube, auf die eigene Initiative des Künstlers zurückführen, der einem allerdings sehr naheliegenden Einwand zuvorkommen will.

[2]) Die Gegenstände sind in den vom Januar bis Dezember 1524 reichenden Aufzeichnungen (S. 583 ff. Mil., auf die Figurenmodelle bezügliche Zahlungen zuerst am 8. März: ebenda S. 587, 591) nirgends deutlich genannt, die Hinweise auf Gehilfen bei Anfertigung des Holzgerüstes und dessen erste Verkleidung lassen die Anfangsstadien der Arbeit erkennen. Erwägt man nach diesen Aufzeichnungen, auf wie vielerlei auch rein äußerliche Dinge und Besorgungen Gedanken und Aufmerksamkeit des, zugleich auch noch mit der Libreria beschäftigten, Künstlers sich verteilten und wie sie sich auf die verschiedenen Teile des geplanten Ganzen beziehen, so könnte nur der ungewöhnliche Genius des Meisters eine irgendwie weitergehende Gestaltung der Figuren in dieser Periode glaublich machen. Und doch erklärt er selbst: chè e' non si può lavorare con le mani una cosa, e col ciervello una altra (Lett. S. 450 Mil.).

[3]) Zwei bozze di terra in der Sakristei von S. Lorenzo bezeugt Doni in der von Gottschewski, Jahrb. S. 56, Mackowsky, Michelagniolo S. 380, Thode, Michelangelo IV S. 492 besprochenen Stelle der Marmi (Venedig 1552, III S. 24). Dazu vgl. die schon angeführte Stelle Cellinis (S. 22 Anm. 2), der allerdings keine Zahl angibt. Denselben Andruck modelli in bozze di terra, dessen Bezug auf originalgroße Modelle allerdings nirgends direkt bezeugt ist, gebraucht Vasari VII S. 203 Mil. für die von Michelangelo zur Ausführung durch Tribolo, Montelupo und Montorsoli bestimmten Figuren der Mediceergräber (zu diesen Thode IV S. 436).

Digitized by Google

gehender Einschränkung der persönlichen Durchführung dem Abschluß zustrebenden Meister[1]) zur Ausführung durch Gehilfen angefertigt worden seien[2]), wie er ja den Kosmas und Damianus solchen Gehilfen überließ.

Aber auch wenn, was wir nicht zugeben, sämtlichen Statuen Michelangelos gleichgroße, geformte Modelle vorhergegangen wären, so wäre damit nur die Unabhängigkeit des Schaffensprozesses von der Technik auch für ihn erwiesen. Denn dann ging auch im Tonmodell der Meister von der flächenhaften Konzeption aus. Diese Annahme machen seine Werke unabweislich, deren Erfindung durchaus in der Hauptansicht liegt. Das Gewicht dieser Tatsache läßt sich nicht dadurch verringern, daß die Mehrzahl von Michelangelos Statuen in engster Verbindung mit Architektur gedacht sind. Denn wer anders als der Künstler selbst ersann diese Architekturen für die Statuen und zusammen mit ihnen? Freilich die Tatsache selbst ist bestritten worden, neuerdings von keinem Geringeren als Carl Justi[3]). Aber daß die meisten Statuen auch den Anblick von anderen Seiten zulassen und hier selbst Schönheiten enthalten, wäre noch kein Gegenargument. Es wäre nur die einfache Folge der statuarischen Ausführung[4]). Wenn Justi aber in einzelnen Figuren der Medicerkapelle sogar eine Verteilung der Charakteristik auf verschiedene Ansichten zu

---

[1]) Schon in einem von Gottschewski, Jahrb. S. 47, ausgezogenen Briefe vom 17. Juni (so C. Frey) 1526 (Lett. S. 453 Mil., Thode I S. 401, vgl. 397) sind die Statuen, die Michelangelo sich selbst vorbehalten will, elf und hat er deutlich die Heranziehung von Gehilfen für den Rest im Auge. Tatsächlich ausgeführt hat er dann nur sieben.

[2]) Vgl. auch hiezu Wenzel und Vermehren a. O. S. 245. Die oben dargelegte Ansicht habe ich nach Bekanntwerden des Florentiner Modells wiederholt zu Fachgenossen der neuen Kunstgeschichte geäußert.

[3]) Beitr. S. 361 f.

[4]) Zwischen dieser und der reliefmäßigen Rolle liegt kein Widerspruch, man müßte denn die Nuancierung von Reliefhöhe überhaupt gleichgültig finden, die doch in dem nach Bedürfnis überaus verschiedenen optischen Verhalten der Figur zum Grunde und der umfließenden Luft wie in der Beweglichkeit des Beschauers, dessen Illusion auch bei seitlichem Standpunkte nicht zerstört werden soll, ihre Begründung hat. Man erinnere sich der bis zu völliger Bearbeitung der Rückseite geführten Vollständigkeit in den Figuren der Parthenongiebel, sowie der Arndt-Amelung (Einzel-Aufn. III Nr. 658 ff.) verdankten Kenntnis der Seitenansichten von Köpfen attischer Grabreliefs, die doch durch die Pfeiler und nicht selten vorgebaute Seitenwände der Aedicula dem Anblick entzogen waren.

Digitized by Google

erkennen glaubt[1]), so hätte jedesfalls der Künstler, wie Justi selber nicht leugnet, seine einseitige Entscheidung durch die Aufstellung bekundet. Bestehen Justis Beobachtungen aber wirklich zu Recht? Die Vereinigung von mütterlichem Affekt für das Kind und teilnahmsvollem Hinaussehen auf den Beschauer bei der Madonna, der schlaff gehaltene Kommandostab und der leere Blick Giulianos kommen auch in der Vorderansicht zur Geltung und umgekehrt vermag ich in keiner der Seitenansichten Lorenzos die vorn von Justi, wohl nicht ganz mit Recht, vermißten Eigenschaften: Leben und Majestät zu erkennen[2]). Aber auch sonst läßt sich an dem Vorhandensein dieser Hauptansicht in den seltensten Fällen zweifeln. Es gibt nur einen ganz kleinen Kreis von Werken, bei welchen man eine gewisse Ausnahme zugestehen mag: den Bacchus, den Cupido von South Kensington, den Christus der Minerva und die Madonna der Mediceerkapelle, also zwei Werke der Erstlingszeit (das eine sicher, das andere wenigstens von vielen dafür gehalten), in welcher der Künstler wohl auch technisch noch unter dem Einfluß der mit vorgebildeten Modellen arbeitenden Schule stand, und zwei der vorgeschrittensten Entwicklungsperiode. Indessen liegt beim Bacchus der Zwang zu seitlicher Betrachtung hauptsächlich in dem kleinen Pan[3]); läßt auch die Hauptfigur eine gewisse Mehrheit des Standpunktes zu, so ist doch nur ein einziger davon gänzlich befriedigend[4]). Aehnlich schrumpft der Christus[5]) in der rechten Seitenansicht etwas zusammen. Bei der Madonna ist es das Sitzmotiv, welches mit der Ausladung der unteren Partie nach vorn notwendig — und so

---

[1]) Beitr. S. 378 ff.

[2]) In der linken (der rechten der Figur, wohin sie blickt) haben die Augen und die rechte Hand nicht die energische, gebietende Spannung, in der anderen, wahrscheinlich von Justi (S. 380 f.) gemeinten, würde das, was er sagt, nur dadurch erkauft, daß hier eben nicht alles von der Figur sich entfaltet und wichtige, sprechende Teile verdeckt oder verkürzt sind. Aber auch was bleibt, stimmt zu Justis Eindruck nicht. Ein Gebieter, der die Lose von Tod und Leben wägt, würde so geknickt nicht mit den Beinen sitzen, so schlaff nicht mit Kopf und Oberkörper einsinken.

[3]) Noch weitergeführt erscheint derselbe Gedanke bei dem Bacchus Jacopo Sansovinos im Bargello.

[4]) Vgl. Mackowsky S. 26.

[5]) Die Fertigstellung durch Urbano scheint also an dem Wesentlichen nichts verändert zu haben. Zu dem oben Ausgesprochenen siehe auch Wölfflin, Klass. Kunst 3. Aufl. S. 176 f.

Digitized by Google

schon in seinen über das Primitivste hinausgehenden ältesten Anwendungen[1]) — eine Entwicklung des Profils mit sich bringt. Und der „Cupido" ist in seinem Aufbau unter den Werken Michelangelos, nicht bloß der Jugendzeit, völlig vereinzelt[2]).

Indessen ganz so wie Hildebrand es verlangt, ist Michelangelo doch nicht. Gehen wir die Werke durch, in denen für unsere Vorstellung sich der Statuenbildner Michelangelo am reinsten und größten verkörpert. Das sind, denke ich: der kolossale David, die Pietà von St. Peter, Moses und die „Sklaven" des Juliusgrabs, die Figuren der Mediceergräber, vielleicht auch die Madonna der Mediceerkapelle. Und das sind zugleich diejenigen, welche der Forderung Hildebrands augenscheinlich am besten entsprechen; ihre Reliefartigkeit, beziehungsweise bei den sitzenden die Klarheit und Vollständigkeit der Bilder ist eine absolute. Gewiß will das auch im Sinne Hildebrands nicht besagen, daß damit allein ihre Wirkung gegeben ist; dafür bürgt das Kapitel über die „Form als Funktionsausdruck"[3]), vielleicht das ästhetisch fruchtbarste des Buchs. Aber als Relief schlechthin versteht auch Hildebrand die Statue nicht: ist auch die Zahl ihrer Nebenansichten gleichgültig[4]), so sollen doch jene, welche vorhanden, nicht minder als die Hauptansicht Ansichten, das heißt, nicht bloß materiell, sondern auch bildlich ausgeführt sein[5]). Ist das bei den genannten Werken der Fall? Bei den Figuren der Sarkophage ist Beschränkung auf eine Ansicht durch das Motiv und die Anbringung gegeben. Von den Gefangenen bietet der eine, der schlafend noch höchste Kraftanstrengung betätigt (darin der „Nacht" gleich), nur in engem Bogen der Vorderseite ein Bild, der andere, rückwärts abgeschnittene, beansprucht von vornherein nichts weiter, als Relieffigur zu sein[6]). Der gewaltige David wird

[1]) Die sitzende Figur ist keine räumlich einheitliche Bildung, vielmehr eine Zusammensetzung aus einer oberen und einer unteren Partie. Man darf wohl fragen, ob die griechische Skulptur sie schon von ihren geschichtlichen Anfängen an aufweisen würde (Jahresh. d. österr. arch. Inst. XII 1909 S. 243 ff.), wenn sie den Typus nicht eben von den Aegyptern übernommen hätte, deren bezüglichen Entwicklungsprozeß wir nicht überschauen.

[2]) Was ich darüber seit Jahren niedergeschrieben hatte, unterdrücke ich, da ich erfahre, daß eingehende Behandlung von anderer Seite vorbereitet wird.

[3]) Hildebrand S. 75 (83) ff.

[4]) S. 69 (77).

[5]) S. 68 (76).

[6]) Die Identität mit der Figur β des Oxforder Blattes (Berenson, The Drawings of Flor. Paint. Nr. 1562, II Tf. CXXXIV S. 97 f.; vgl. Thode IV S. 207)

Digitized by Google

von der Seite, namentlich seiner linken, schmächtig, wasserköpfig, ungelenk[1]). Und selbst von den sitzenden Figuren, bei denen, wie eben bemerkt, die Seitenansicht fast unausweichlich aus dem Hauptmotiv folgen sollte, versagt zum mindesten ein Teil. Der Lorenzo wurde schon früher gewürdigt[2]). Wie unbefriedigend ist trotz aller gewaltigen Einzelheiten aber auch der Moses für den, der ihn umwandelt[3]). Von den Verschiebungen der Linien in der seitlich gesehenen Pietà will ich gar nicht reden, weil bei Gruppen die Einansichtigkeit von der Kunst überhaupt am schwersten überwunden wird[4]). Hier überall also entwickelte der Meister in die Tiefe des Blockes dringend keine weiteren Ansichten; trotz kubischer Vollständigkeit bleiben diese Werke bildlich einansichtig. So vorzugehen war sein souveränes Recht und nicht ich werde in den angeführten Erscheinungen Mängel erblicken[5]). Aber wir dürfen bemerken, wie hier überall doch

ist trotz der anscheinenden Bärtigkeit der letzteren wahrscheinlich. Die genannte Zeichnung läßt, wie ich glaube, auch erkennen, woher die Anregung zu den vielbesprochenen „Hermen" stammt: dem Künstler schwebten die mit Helm und Panzer oder Mantel bekleideten Baumstämme antiker Trophäen vor, an welche so oft gefangene Barbaren gebunden sind. Nur hat er das antike Motiv in seiner Art phantastisch umgestaltet.

[1]) Bei der heutigen Wiederaufstellung in Kopie an der ursprünglichen Stelle wird die linke Seite wegen der Gruppe des Bandinelli und des weiterhin tieferen Niveaus des Platzes kaum gesehen. Es würde unsere Folgerung nicht abschwächen, sondern nur verstärken, wenn der Künstler sich des in Rede stehenden Umstandes von vornherein bewußt gewesen wäre, wie Borghini in der von Thode IV S. 77 angeführten Stelle des Riposo (Florenz, 1584 S. 164) behauptet. Merkwürdig über das Tatsächliche uneinige Urteile Wölfflins (dieser mit dem meinigen übereinstimmend) und Justis siehe Thode S. 83.

[2]) S. 26 mit Anm. 2. Von Giuliano stand mir kein Abguß zur Verfügung.

[3]) Rechts (an der Linken der Figur, wohin sie schaut) die plumpe dicke Brust und Schulter, die wegen Unsichtbarkeit des Oberarms gerade herabgehende Linie von Kopf und Bart, in die dann geometrisch hart und eckig die Tafel hineingesteckt ist, die ausdruckslos geknickte linke Hand. Und je mehr wir nach der rechten Seite der Figur hinübergehen, um so mehr wiederholt sich ähnliche Monotonie der oberen Partie, weil hier der andere Kontur des Bartes zu sehr unterbrochen ist. Auch wird das vertikal hinabgehende rechte Bein kraft- und handlungslos und macht sich die mangelnde Tiefe, das heißt die ungenügende Länge des Oberschenkels bemerkbar. Aber nochmals: täten wir dem Meister nicht unrecht, wenn wir sein Werk gerade dort aufsuchten, wo er es uns geflissentlich verbarg?

[4]) Vgl. Naturwied. S. 51 f.

[5]) Vgl. die Darlegungen zu der Statue von Anzio in Burlington Magazine XVIII 1911, April, S. 13 ff.

Digitized by Google

die vollkommene Erfüllung der einen von Hildebrands Forderungen mit dem Verzicht auf volle statuarische Durchbildung verbunden ist.

Und selbst jener einen Forderung werden nicht alle Werke des Künstlers gerecht. Wir erwähnten schon eines gewissen Schwankens der Ansicht bei dem Christus der Minerva. Doch läßt die Zurichtung der Rückseite nicht zweifeln, welches die vom Künstler gemeinte Hauptansicht ist; es ist die auch gegenwärtig nach vorn gekehrte. Aehnlich bestimmt bei dem „Sieg" und dem David des Bargello, beide unvollendet, der Schnitt der Plinthe die Vorderseite: hier lassen sogar zum Teil die Bearbeitungsstadien des Marmors erkennen, wie von diesen Ansichten die Arbeit des Künstlers begann. Stellen wir uns vor diese Ansichten bei den genannten Statuen oder auch bei dem vorhin an zweiter Stelle genannten „Gefangenen": diese Ansichten werden uns nicht bei sich verweilen lassen. Die Drehungsmotive fordern uns auf, ihnen zu folgen, erwartungsvoll die Seitenansicht aufzusuchen, von welcher wir gleichwohl unbefriedigt zurückgewiesen werden. Fast geschieht uns hier, wovor Hildebrand warnt: wir werden „um die Figur herumgetrieben, ohne ihrer jemals habhaft werden zu können"[1]).

Unser Urteil über Michelangelo bliebe aber unvollständig, wenn wir nur seine bildhauerischen Werke betrachteten. Die Frage nach dem Material hat sich uns zu der nach der Raumauffassung erweitert: darüber müssen auch die gemalten Schöpfungen des Meisters Aufschluß gewähren.

Und es ist oft bemerkt worden, wie auch in den Gemälden Michelangelos der Bildhauer es ist, welcher den Pinsel führt. So in den Motiven, in einer gewissen Bevorzugung der Einzelfigur wie des Nackten, so in der wesentlich modellierenden Malweise, in der nicht im engeren Sinne koloristischen, sondern verstandesmäßig Flächen unterscheidenden Verwendung der Farbe, so endlich in der geringen Berücksichtigung des Landschaftlichen, das, wenn überhaupt, meist wieder nur Fels, behauener und unbehauener, oder Bauwerk ist.

Dazu kommt, als in unserem Zusammenhang bedeutungsvoll: Michelangelos gemalte Figuren gehorchen denselben Raumgesetzen, nach denen sich seine marmornen bauen. Wohl gibt es auch in den Gemälden gelockerte Glieder: aber eben dort, wo er sie im Relief

[1]) Hildebrand S. 71 (78).

Digitized by Google

verwendet, bei im Profil nach der Seite sich erstreckenden Gestalten, bei denen jene Lockerung die Einheit der Fläche nicht stört. Wo aber jene Profilanordnung nicht besteht, da bleiben, mit einer weiter zu besprechenden Gattung von Ausnahmen[1]), die Teile der Figuren aneinander geschlossen, beschreiben ihre Massen einfache geometrische Gebilde, liegen ihre äußersten Punkte in gemeinsamen Flächen — gerade als hätte der Meister sie in den Steinblock hineingedacht. So schon in der Hauptgruppe der Heiligen Familie[2]), bei der Mehrzahl der Propheten und Sibyllen wie zahlreichen Atlanten der Decke der Sixtina, so mit anscheinend zunehmender Betontheit im Jüngsten Gericht und in der Paulinischen Kapelle.

Somit erhält die Auffassung Hildebrands auch von dieser Seite eine neue Stütze? Nur scheinbar. Denn jene kompakte, geschlossene Kompositionsweise der Statue ist nach Hildebrands Meinung eine gewordene, aus der Erziehung der Steinarbeit heraus allmählich erworbene[3]). Wieviele Figuren aber hatte der Maler der Propheten und Sibyllen schon aus dem Stein gehauen und wieviele davon in engem Anschluß an die Gestalt des Blocks? Gerade die Erstlingsstatuen, wie der Bacchus und selbst der Gigante, bei dem nach den Entstehungsumständen geschlossene Masse doch am ehesten zu erwarten wäre, weisen ja relativ die lockerste Gliederführung auf. Abermals also ergibt sich als das Führende nicht das Material und die Werkform, sondern die im Geiste des Meisters wurzelnde und sich immer stärker durchsetzende Formvorstellung.

Doch um die Raumauffassung des Meisters, worauf es uns ankommt, vollständig zu erkennen, dürfen wir im Gemälde uns nicht an die einzelnen Figuren oder die gleichsam eine Figur bildende dicht geschlossene Gruppe halten. In der Statue ist der künstlerisch gestaltete Raum mit der Figur eins; in dem Gemälde ist die Figur, falls sie nicht abstrakt-dekorativ von jedem Raume gelöst ist, nur der Teil eines Raumganzen, ein Glied, dem in der Statue die einzelnen Körperteile entsprechen würden[4]).

[1]) S. unten S. 33 f.

[2]) Vgl. darüber Justi, Beitr. S. 418, N. Beitr. S. 177.

[3]) Hildebrand S. 112 (122): „Der Künstler, der neben den Griechen wohl am rücksichtslosesten und konsequentesten seine künstlerische Vorstellungsart mit seinem Darstellungsprozeß in direkter Beziehung entwickelt hat, ist Michelangelo. Vorstellen und Darstellen wird bei ihm sozusagen ein und dasselbe."

[4]) Aehnlich auch Hildebrand S. 31 (35).

Digitized by Google

Welches ist nun die Anforderung, die Hildebrand an das Werk des Malers stellt[1])? Es soll die Vorstellung des Raums, und zwar eines einheitlichen, erwecken, indem es den Blick des Beschauers nach der Tiefe zu zwingt, und alles vermeiden oder überwinden, was dieser einheitlichen Tiefenbewegung entgegenwirkt. So darf namentlich „nichts aus dem Bilde auf uns zukommen"[2]), andrerseits müssen die einzelnen Teile des Bildes „in möglichst gemeinschaftlichen Distanzplänen" angeordnet sein[3]), da sonst die Tiefenbewegung des Auges zu sehr zerstückelt und aufgehalten wird.

Treten wir mit diesem Gesichtspunkt an die Betrachtung von Michelangelos Gemälden, so bereitet gleich die Heilige Familie uns eine Ueberraschung[4]). Wie mit berechneter Größenabstufung sind hier die Figuren in Reihen gegliedert, zwischen denen die Verbindung für das Auge fehlt. An der quer durchgehenden Marmorschwelle findet unser dem Hintergrund zustrebender Blick eine Schranke und die Hauptgruppe, statt in annähernd einheitlicher Flächenschicht sich auszubreiten, baut sich keilförmig gegen uns zu von rückwärts nach vorne auf. Von dem Karton des Cascinaüberfalls verdanken wir neuerdings namentlich Köhler eine zusammenhängende Vorstellung[5]). Danach drängte sich die Figurenmasse vorhanggleich in einem die Bildfläche von oben nach unten einnehmenden Schwarm von geringer einheitlicher Tiefe, während das Gefilde leer und für die Anregung von Tiefenbewegung unbenutzt hinter ihnen blieb. Gehen wir zur Decke und Stirnwand der Sistina. In dem Opfer, mehr noch der Trunkenheit des Noah verzichtet der Künstler von vornherein auf größere Tiefe des Raumes und geben die Rückwände dem Ganzen etwas Reliefartiges. Aber auch so sträuben sich die Figuren gegen die einheitliche Distanzschicht, führen in der „Trunkenheit" die Linien und Bewegungen sprunghaft vor- und rückwärts, wobei in der Ueberschneidung der

---

[1]) S. 39 (44) ff.

[2]) Hildebrand S. 47 (53).

[3]) S. 48 (54).

[4]) Vgl. Wölfflin, Klass. Kunst S. 46 f.; Justi, Beitr. S. 418, N. Beitr. S. 177 f. Es befremdet, daß H. Cornelius, Elementarges. d. bild. Kunst S. 176 Abb. 228 mit diesem Bilde die Verwendung von „Menschen als perspektivischen Raumwerten" veranschaulichen möchte.

[5]) W. Köhler, Kunstgesch. Jahrb. d. Zentr.-Komm. I 1907 S. 115 ff.; vgl. Thode IV S. 95 ff. 105 ff. Auf die Einzelheiten der Rekonstruktion einzugehen, ist nicht meine Sache.

Digitized by Google

zwei Brüder rechts auch die Lichtführung das ihr von Hildebrand zugewiesene Vermittleramt verschmäht[1]), wetteifern im ersten Plan des „Opfers" jene Linien in der Sucht, neben- und untereinander nach vorn zu kommen. In der Sintflut erscheint trotz der starken Verkleinerungen gegen den Hintergrund die Gesamttiefe beengt, führende, verbindende Linien vermißt das Auge, die einzelnen Gruppen bestehen für sich, jene links mit sichtlicher Neigung, auf den Beschauer zu zu kommen[2]). Und wollten wir ihr entgegen diagonal nach rechts in die Tiefe dringen, so lenkt uns der Kahn im Zickzack ab nach links[3]). Vollends im Jüngsten Gericht bleibt der Blick ratlos. Hier, wo die Himmel sich uns auftun sollten, hängen die Gestalten beängstigend an der Wand. Die kühnsten Verkürzungen, das Ueberbieten eines scheinbar schon Vordersten durch ein dem Auge noch Näherstrebendes können den tiefelosen Gesamteindruck nicht mindern[4]). Indem alles nach vorn drängt, alles den ersten Plan behaupten will, gemahnt es an das Gewimmel spätantiker Reliefs. Und wo, wie in der gesonderten Szene der Martersäule oben, ein Teil der Figuren nach der Tiefe sich bewegt, erzeugt der Gegensatz der anderen eine kreisende Wirbelbewegung[5]), welche der Forderung von Ruhe und Einheit nicht besser genügt. Aehnliche Unverbundenheit, Mangel einer gemeinsamen Distanzschicht, Tendenz auf den ersten Plan zu und Nebeneinander gegensätzlicher Bewegungsrichtungen machen die Fresken der Paulskapelle zum Teil verwirrend, obgleich hier in Teilen malerische Tiefenwirkung erzielt ist. Wenn aber namentlich das einheitlcihe Petersbild eine solche aufweist, so verdankt der tiefeschaffende Halbkreis sein Dasein der Hauptgruppe mit ihren von rückwärts

---

[1]) Hildebrand S. 49 (55).

[2]) „Bemerkenswert ist der Raumgedanke, daß die Leute hinter dem Berg herauf dem Beschauer entgegen kommen." So in lobendem Sinne Wölfflin a. O. S. 55, dessen Buch sich ganz zu Hildebrands Lehre bekennt.

[3]) Vgl. Justi, Beitr. S. 52: „Die Richtungslinien der bewegten Menschenhaufen gehen nach den verschiedensten Seiten, in der Diagonale, nach der Vordergrundecke links: von dem Felsen im Mittelgrund in die Tiefe; und der Bewegung der Menschen entgegen braust der Sturm."

[4]) Vgl. Schmarsow, Barock und Rokoko S. 63 f. („nur die Tiefe eines starken Reliefs" . . . „Reliefkomposition"). Ich muß an Obigem trotz Justi, N. Beitr. S. 336 festhalten.

[5]) Auch dies allerdings mehr der Bildfläche entlang, als in sie hinein. Für das Tatsächliche freut es mich, hier bei Justi, N. Beitr. S. 326 einen gleichen Ausdruck zu finden: „Sie scheinen .... wie Blätter vom Wirbelwind gefegt."

Digitized by Google

nach vorn weisenden Motiven und im anderen Bilde stößt an das dem Grunde zu galoppierende Pferd die von demselben Punkte aus mit dem ganzen Körper und noch dazu dem gehobenen Arm dem Beschauer zustrebende Hauptfigur[1]).

Und geradezu zur Sprengung der idealen vorderen Bildfläche[2]) treibt dieses Streben ein Lieblingsmotiv des Meisters, der vor der Brust bewegte, meist gebeugte Arm. Es erscheint schon in dem Jugendbild der Heiligen Familie, wo trotz des starken Reliefs des jetzt wiedergegebenen Rahmens[3]) mit den fünf Büsten der Arm der Madonna aus dem Bilde heraustritt (ein Motiv, das schwächer in dem Aermchen des Kindes nachklingt). Und wenn es in der Sistina meist gemäßigt auftritt und sich in den Grenzen des bildlich Zulässigen zurückhält, so gibt es doch auch hier Fälle, wo es diese durchbricht, fast als hätte der Meister es sich zu besonderer Wirkung aufgespart. So in dem Christus, dessen richtend gehobener Arm wie auf uns selbst zu dräuend von der Wand sich abhebt, so in dem Gottvater des zweiten und dritten Schöpfungsbildes der Decke, wo, namentlich in letzterem, die gewaltige Bewegung der ganzen Figur es unmöglich macht, sie nicht von rückwärts nach vorne abzulesen. Aber beruht nicht ein großer Teil ihrer Wirkung gerade auf dieser Anomalie? Nichts Größeres hat die Kunst geschaffen, als diesen Allmächtigen, den, über das malerische Raumgesetz erhaben, wir wie raumlos im Unendlichen schwebend empfinden.

Geraten wir aber damit nicht in Widerspruch mit der von uns angenommenen Einheit der bildhauerischen und malerischen Erfindung des Meisters? Und weiterhin mit der Unabhängigkeit des Wesentlichen dieser Erfindung von dem zu bearbeitenden Material? Hier haben wir von der kompakten Masse der Figur sich lösende Glieder. Also war die Konzeption des Künstlers doch zweierlei: für den Marmor unterwarf sie sich dem Zwang des Blockes, während sie in der Malerei frei schalten durfte?

---

[1]) Möge wieder Wölfflin sprechen (a. O. S. 179 f.): „wie .. dieser (Paulus), aus dem Bild herausstarrend, aufhorcht" ... „Michelangelo nahm es (das Pferd) unmittelbar neben Paulus, in schroff entgegengesetzter Bewegungsrichtung, bildeinwärts" ... „Gellende Linien durchzucken das Bild" ... „Auch das Gegenstück, die Kreuzigung Petri, ist in solchen schrillen Dissonanzen komponiert".

[2]) Vgl. Hildebrand S. 63 f. (71).

[3]) Ridolfi, in Le Gallerie Naz. It. V 1902 S. 19.

Digitized by Google

Der Widerspruch besteht nicht. Der, meist gebeugt, nach vorn bewegte Arm ist ganz ebenso ein wiederkehrender Zug der statuarischen Schöpfungen, so in dem „Sieg", dem David des Bargello, dem Christus der Minerva und jenem der Grablegung im Florentiner Dom, zu einem gewissen Grade schon dem Bacchus und selbst dem Gigante. Liegt auch bei diesen allen der äußerste Punkt des Armes innerhalb der Ebene des wie geflissentlich, zum Gegengewicht, nach vorn bewegten Knies, so bedeutet doch auch das letztere eine Lockerung der Masse, ist der Arm kaum minder als in den Gemälden, mit Ausnahme des Weltschöpfers, vom Körper gelöst: beides im Einspruch gegen den Versuch, diese Figuren nach dem bekannten Wort den Berg hinabzurollen.

Und Gleichheit zwischen malerischem und bildhauerischem Wagen besteht in einem anderen leitenden Gedanken des Meisters: der Drehung des Körpers vom Beschauer weg. Darin sind desselben Geistes einerseits die Madonna der Heiligen Familie und ihre Schwester, die Eva vom Sündenfall, die Sibyllen von der Delphica durch die Cumaea und Erythraea zu der gleich der Madonna an der Treppe im Profil lesenden Persica und der schon abgewendeten Libyca, wie die die gleiche Skala durchlaufenden Propheten mit Jonas als Höhepunkt, auf der anderen Seite der eine Gefangene des Louvre, der Sieg, der auf das Haupt des Goliath tretende David, der Erlöser, die Rahel, die Kinder der Madonnengruppen von Brügge und San Lorenzo, ein wenig auch in der letztgenannten die Mutter, und der Christus der Kreuzabnahme, in dem jener Madonna- und Evarhythmus noch einmal, wie zum Schlusse, anklingt.

Es bleibt also richtig: das bildhauerische und das malerische Schaffen Michelangelos erhellen sich gegenseitig und damit das Verhalten des Meisters zu den Problemen des Raums. In der Beherrschung der Einzelformen fast übermenschlich entwickelt, ist die Kunst Michelangelos, was deren Aufbau betrifft, die primäre, wenn man das Wort in weitem Sinne nimmt: archaische, in der Fläche befangen, dementsprechend in der Statue die flächenbietende stereometrische Steinmasse bewahrend und selbst hier in nur einer Ansicht sich ausgebend. Wo Michelangelo im Einklang mit dieser Anlage gestaltet, vollbringt er nicht nur sein, sondern ein überhaupt Höchstes. Aber des Künstlers Verlangen strebt über diese Grenzen, ihn beseelt wachsend ein Drang nach Körperlichkeit[1]). In der

[1]) Kam der Anstoß dazu, wie A. Grünwald, Ueber einige Werke Michelangelos in ihrem Verhältnisse zur Antike, Jahrb. d. Kunsts. des Ah. Kaiserh. XXVII

Digitized by Google

Bewegung glaubt er sie zu finden; er schwelgt in Gegensätzen der Glieder der einzelnen Figuren[1]), der Richtungslinien der Figuren untereinander[2]). Aber es ist doch stets eine Bewegung an und aus der Fläche, eine Körperlichkeit in Stücken. Es fehlt die durchdringende Erfassung der Figur von innen heraus, die sie zu einer allansichtigen Formeinheit gestaltet, es fehlt die Zusammenordnung der Figuren in einen körperlich geschauten Bildraum. In Flächen denkend, weiß er das Körperliche nur aus Unkörperlichem, das Dreidimensionale aus Zweidimensionalem zu gewinnen, setzt die Bewegung und Relief schaffenden Elemente an die den Grund seiner Vorstellung bildende Fläche, also nach vorne an, bis zum Durchbrechen der idealen Vorderebene im Bilde, krümmt in der Statue die zur Schau gestellte Ansicht, in der seine Erfindung beschlossen liegt, nach seitwärts und rückwärts, bis nahe daran, überhaupt jede Ansicht zu verlieren. So erscheinen diese Schöpfungen Michelangelos vom Kampfe durchwühlt: nicht einem Kampf mit der Materie, wie uns längst klar geworden, sondern des Wollens gegen die Schranken der Konzeption.

Sind aber, um zur Statue zurückzukehren, die Grundzüge der in Rede stehenden Werke Michelangelos nicht dieselben, mit denen in der statuarischen Kunst der Griechen die errungene Körperlichkeit sich anzeigt: der nach vorn bewegte Arm, der gehobene Fuß, die Drehung des Rumpfs? Fast zu jeder dieser Gestalten Michelangelos könnten wir aus dem Kreise Lysipps und seiner hellenistischen Nachfolger[3]) ein Gegenstück finden. Aber wie ruhig wirken im Vergleich mit jenen die antiken Bildungen! Kein Kampf besteht hier, voller Einklang zwischen Können und Wollen: körperlich empfunden, sind sie gleich vom Anbeginn an körperlich, von innen nach außen gestaltet. Und, obwohl im plastischen Modell entstanden, auf jahrhundertelanger Bronzeübung fußend, huldigen selbst noch diese griechischen Schöpfungen in höherem Maße, als die parallelen des Steinbildners Michelangelo, jenen Gesetzen der

1908 S. 125 ff. 136 ff. ausführt, von antiken Vorbildern aus der hellenistischen Zeit, so rückt das den oben dargelegten Gegensatz der künstlerischen Anlage in um so schärferes Licht.

[1]) Ueber solche, auch bei reliefartig komponierten Figuren, vgl. die Bemerkungen Mackowskys, S. 178. Ueber Tiefentendenz in der Gesamtanlage der Mediceergräber Riegl, D. Entsteh. d. Barockkunst in Rom S. 34.

[2]) Vgl. auch die Ausführungen Köhlers a. O. S. 168 über die Komposition des Schlachtkartons.

[3]) Vgl. Lysipp S. 8 ff., Naturwied. S. 49.

Digitized by Google

Bildmäßigkeit, denen Hildebrands Lehre auf dem Wege der Einschränkung nachstrebt. Ihre Ansichten bieten, wenn auch nicht immer materielle Flächengemeinschaft der höchsten Erhebungen, doch in sich vollständige und klare Gegenstandsbilder und selbst bei den anscheinend äußersten Wagnissen wird die Grenze des bildlich Zulässigen nicht überschritten. Wie sehr der Sandalenbinder, die Mänade, der flötenblasende und der schwänzchenhaschende Satyr[1]) sich wenden und drehen, sie entziehen sich nicht verweilender Betrachtung; wie wuchtig auch nach vorne stürmend, bedroht der Fechter des Agasias[2]) doch nicht uns, die Beschauer, denn gerade vor uns richten sich Kopf und Arm seitwärts auf den Gegner; der jugendliche Traumgott[3]) schreitet, sein Horn auf den Schlafenden, nicht auf uns, träufelnd, an uns vorüber und selbst der Schaber mit dem gerade nach vorn kommenden Arm bietet ein ruhiges Flächenbild dem, der sich entschließt, ihn nicht als Nahbild anzusehen.

Keine ästhetischen Werturteile wollen mit all dem Gesagten gefällt sein. Der innere Gehalt der Werke stand hier nicht in Frage, bei den Griechen so wenig als bei Michelangelo[4]). Aber angesichts der wiederholt wahrgenommenen Trübung des historischen Urteils durch eine kunsterzieherisch noch so heilsame Lehre schien es gestattet, zu zeigen, daß die geschichtlichen Belege Hildebrands nur Phasen einer unaufhaltsamen Entwicklung darstellen, daß die annähernd vollkommene Verwirklichung seiner Vorschriften für die Statue überhaupt nur einmal und kurz, bei den erzgeschulten Griechen um Polyklet und Phidias zutrifft, denselben Griechen,

[1]) In allen angeführten Beispielen war das Original, wie die Stütze beweist, aus Bronze.

[2]) Bezeichnend für den Bann der primären Vorstellung ist es, daß der Kopist, der diese eine Figur aus der Gruppe heraushob, zu der Hauptansicht, wie die Anbringung der Künstlerinschrift erkennen läßt, diejenige bestimmte, in welcher die Figur eine reliefartig einheitliche Flächenschicht bietet, obwohl von dieser Ansicht aus ihre Handlung, auch von dem verdeckenden Schilde abgesehen, unverständlich ist. Aehnlich kann man auch den Sandalenbinder Lansdowne sich entfalten lassen; aber dann schaut er, statt wie spähend mißtrauisch nach der Seite, zwecklos ins Blaue und bleibt die Beschäftigung der Hände unverständlich.

[3]) Abb. Arch. Ztg. XX 1862 Tf. CLVII; Roscher, Lex. d. Myth. I 2 Sp. 2847. Aehnliches gilt von der Erzfigur von Xanten im Berliner Museum, Beschr. d. ant. Skulpt. 4; Arch. Ztg. XVIII 1860 Tf. CXXXIII f.

[4]) Zu den ersteren darf ich auf Lysipp S. 32 verweisen.

Digitized by Google

welche mit Lysipp zu einer Körperlichkeit und dabei doch Bildmäßigkeit gelangen, für die in Hildebrands Formel kein Platz ist. Und weiters ergab sich wohl aus unserer Darlegung, daß Hildebrands Anforderungen an die Bildhauerei und die Malerei, Tiefevorstellung meidend die eine, die andre sie weckend, kunstgeschichtlich nicht zusammengehen. Die freilich erst aus Trümmern wiederzugewinnende Geschichte der Malerei der Griechen würde dies nach meiner Ueberzeugung noch mehr bekräftigen.

Vielleicht ist aber auch für die Würdigung Michelangelos unsere Betrachtung nicht ganz ertraglos.

Beziehungen zwischen den Lebensschicksalen Michelangelos und seiner Arbeitsweise ahnte schon Vasari[1]). Für das Juliusgrab hat es Justi[2]) ausgeführt, wie dessen „Tragödie" nicht zum geringsten dem ungeheuren Mißverhältnis entsprang zwischen der Größe des Vorhabens und der Langsamkeit des Schaffensprozesses, den der Meister sich auferlegte. War es aber bloß Laune, die den Künstler bestimmte, die ganze materielle Arbeit sich vorzubehalten, Mißtrauen, das ihn die längste Zeit, bis äußere Umstände unabweislich drängten, Schüler und Gehilfen fernhalten, Eigensinn, der ihn mindestens ebenso lange das plastische Modell verschmähen ließ, so vollendet er auch dessen Technik beherrschte? Ich glaube, unser Zusammenhang lehrt es schärfer sehen. Es ist seine innerste künstlerische Anlage, die Eigenart seiner Erfindung, die, von der einen gestalteten Ansicht ausgehend, erst in allmählichem Vordringen reifte. Ein plastisches Modell hätte ihm nur wenig gegeben, es war zu rasch, von vornherein zu vielseitig[3]). Daß er mit der Fülle und Größe der Entwürfe, mit der Zahl, den Maßen, den bewegten Motiven seiner Gestalten doch nur langsam von außen nach innen schaffen konnte, daß er also des Steins als des ihm gerecht werdenden Materials bedurfte, mit einem Wort, daß er Bildhauer, nicht Bildformer war, darin liegt die Tragik nicht bloß des Juliusdenkmals, seines ganzen Lebens.

Wie anders in mehr als einem Betracht Donatello! Er beginnt als Bildhauer, die ersten Jahrzehnte seines Schaffens gelten dem Stein, bis er zur Bronze übergeht, die er dann immer überwiegender festhält. Und er findet auch den Weg zu einer wenn auch im Vergleich mit den Griechen überaus beschränkten Körperlichkeit, ihm

[1]) S. oben S. 24 Anm. 1.

[2]) Beitr. S. 389 ff., besonders 393 ff.; S. 415.

[3]) Vgl. dazu auch Hildebrand S. 105 f. (115).

Digitized by Google

ist das plastische Modell wesentliche, wirkliche Hilfe, es gestattet ihm Raschheit und Fruchtbarkeit des Schaffens wie die Mitwirkung von Schülern[1]), während Michelangelo bis spät einsam bleibt.

Aber auch dessen Tragik dürfen wir milder fassen, denn nicht ganz sind seine Entwürfe verloren. War seine Kunst gehindert, sich in dem vor allem ersehnten Material, dem Stein, auszusprechen, so gab es ein anderes, ihr wesenverwandtes, in dem flächenhaften Ausgang mit ihr zusammenfallendes und rascheres Verfahren: die Zeichnung. Schon Justi, wie vor und nach ihm andere[2]), hat es ausgesprochen, wie die zurückgehaltenen Gestalten des Juliusgrabes in den Gemälden der Sixtinischen Kapelle auferstehen. Und nicht bloß die Gestalten: denn baut nicht der Meister die dort zunächst versagte Architektur auf der Decke in Farben als Sitz seiner Statuen auf[3])?

Die Architektur, sie ist die dritte der Künste, die Michelangelos allumfassender Genius meistert. Ihr gehören die Gedanken seiner letzten Jahrzehnte, da längst der Meißel und Pinsel ruhen. Bringt sie das Streben des Meisters zu der in jenen versagten Erfüllung, lebt sich hier sein Raumverlangen ungehindert aus? Raumkunst, raumgestaltend ist Architektur ja ihrem Wesen nach. Aber um ein materiell Räumliches zu schaffen, ist Räumlichkeit der Formvorstellung nicht unerläßlich; auch die Statue ist ja materiell ein Körperliches und kann doch, wie wir sahen, konzeptionell nur aus Flächen gebildet sein. Von den Entwürfen des Juliusgrabes kennen wir nur die eine, die Hauptfassade. Aber sie erschöpft den künstlerischen Gedanken vollständig, läßt in uns kein Bedürfnis nach den Seitenansichten zurück. Waren diese im Geiste des Künstlers auch schon gestaltet, so waren sie jedesfalls selbständige Bilder, wie die Seitenansichten einer ägyptischen und, wenn auch unendlich vervollkommnet, einer polykletischen Statue. Fassaden oder gar nur Glieder davon sind auch ein gut Teil der anderen Entwürfe, San Lorenzo, Porta Pia, Palazzo Farnese. Dazu kommen freilich auch Innenräume, wie die Treppe der Bibliothek und die Mediceer-

---

[1]) Man erinnere sich, wie beides dem Lysipp nachgesagt wird: Plin. XXXIV 37, 62, dann ebenda 41. 66. 80.

[2]) Beitr. S. 16 ff., der auf Ranke, in Nord und Süd V 1878 S. 154 f. verweist; vgl. Mackowsky S. 125 f. Siehe auch noch Justi, Beitr. S. 419.

[3]) Springer, Raffael u. Michelangelo, 2. Aufl., II S. 30. 233; Schmarsow, Barock u. Rok. S. 74.

Digitized by Google

kapelle, Santa Maria degli Angeli und die Peterskirche, das Chiostro der Thermen und der Kapitolsplatz. Aber schwerlich wird man behaupten dürfen, daß die Erfindung hier irgendwo von der Gestaltung des Raumes ausging, gewissermaßen von der Form des Luftkörpers, der danach nur in Wände einzuschließen war. Ein solcher geschlossener oder als geschlossen wirkender Luftraum ist ja bei einem Teil der Fälle gar nicht vorhanden und wo man ihn finden könnte, wie bei Santa Maria, Sankt Peter und der Sakristei von San Lorenzo, da hat Michelangelo das Wesentliche der Anlage bereits überkommen. Bei der letzteren lassen überdies die lange Zeit schwankenden Entwürfe der Grabmäler deutlich verfolgen, wie nur diese den Sinn des Meisters erfüllen, der geschlossene Raum als solcher ihm überhaupt nichts, die Kuppel nur höchstens als Lichtquelle etwas bedeutet: woran er sich hielt, sind schließlich auch hier die Flächen der Wände. Und bilden diese durch Begegnung eine zusammengesetzte Einheit[1]), so ist es doch nicht anders, als bei den vorerwähnten Statuen, nur daß die Flächen nach innen statt nach außen aneinanderstehen.

Eine Form gibt es, die, körperlich in Wirklichkeit und als Bildeindruck, auch der unkörperlichen Formauffassung zugänglich ist: die sphärische Rundung. Sie weist dem Beschauer keinen Standpunkt an, sie bietet hemmungslos ineinander übergehende Ansichten in unendlicher Zahl, aber sie erfaßt schon die primitivste, zweidimensionale Vorstellung[2]), denn jede ihrer Ansichten gleicht der anderen, sie alle zusammen bilden nur eine. Aber liegt, wir wiederholen es, der Wert eines Kunstwerks in seinem morphologischen Range und steht nicht höher die innere Vollkommenheit, der Einklang zwischen Wollen und Können? Symbol dieses Einklangs ist die reine Rundform: hier ist kein Kampf, keine Ecke, kein Widerspruch, hier einigt alle Bewegung sich zu einem einzigen stetigen Gleichgewicht. In ihr findet auch Michelangelos Streben seine vollendete Lösung: in unübertroffenem Wohllaut der Form wölbt die Kuppel von Sankt Peter sich zum Himmel.

[1]) Dazu vgl. Justi, N. Beitr. S. 234 f. Ich denke, die meisten Beschauer werden doch sofort durch die Wände mit den Denkmälern angezogen werden. Der Kapitolsplatz, dessen verwandte Anlage Justi mit Recht hervorhebt, hat als Gesamtbild einen einzigen Standpunkt (von der Treppe aus) zur Voraussetzung: sonst sind es wieder nur einzelne Fassadeansichten.

[2]) The Rendering of Nature transl. by John Fothergill S. 93 Anm. 31; S. 98 Anm. 39; vgl. Della Seta, La genesi dello scorcio, in Mem. Accad. Lincei, Serie V, Vol. XII S. 151.

Digitized by Google

Den Weg noch weiter durch die statuarischen Schöpfungen jüngerer Zeit zu verfolgen, ist wohl nicht nötig[1]). Das Gesagte genügt, um den Anteil des Materials auf das gebührende Maß zurückzuführen. Das Material kann nichts, es kann viel bedeuten: als Diener des Geistes, der ihm zu gebieten versteht. Mens agitat molem.

Rom, Juli 1913.

---

[1]) In dem den obigen Ausführungen zugrundeliegenden Vortrag (gehalten im Februar 1907 in der Associazione Artistica fra i Cultori di Architettura) geschah dies noch mit dem Hinweise auf die Kunst Constantin Meuniers, dessen Entwicklungsgang den Kreis von der Malerei durch die Statue zum Hochrelief beschreibt und in dessen Entwürfen Relief und Statue, Marmor und Bronze gleichwertig nebeneinander bestehen. Die statuarische Form dient ihm durch ihre körperliche Isolierung, vor allem als Mittel zur Monumentalität, und die Bronze, neben der praktischen Leichtigkeit der Herstellung und Vervielfältigung, wegen des zu den Gegenständen stimmenden Ernstes ihrer Färbung: die diesem Material innewohnenden plastischen Fähigkeiten läßt seine einansichtig zeichnerische Begabung ungenutzt.

Durch die auf unseren Tafeln wiedergegebenen photographischen Aufnahmen hat mich Herr Dr. Dagobert Frey lebhaft verpflichtet.

Digitized by Google

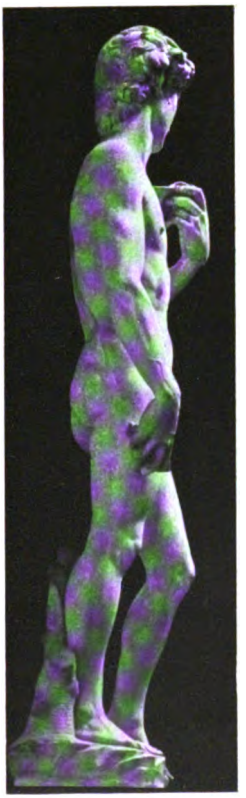

1

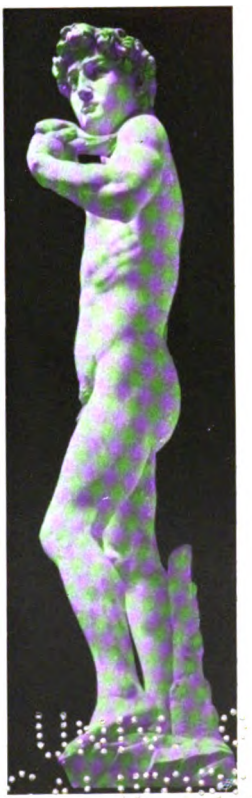

2

Seitenansichten des „Gigante“

(Originalaufnahmen).

Digitized by Google

UNIV. OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

3

Seitenansicht des Lorenzo
(nach Abguß in Wien).

Digitized by Google

Digitized by Google

4

5

Seitenansichten des David im Bargello

(Originalaufnahmen).

Digitized by Google

Digitized by Google

6

7

Seitenansichten des einen Gefangenen

(nach Abguß in Florenz).

UNIV. OF CALIFORNIA

Digitized by Google

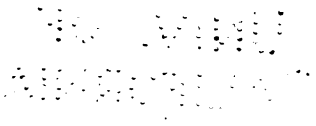

Digitized by Google

Ueber Handzeichnungen.

Von **E. Tietze-Conrat.**

Die folgenden Erörterungen sind durch den Aufsatz F. M. Haberditzls „Ueber Handzeichnungen", der im 4. Heft der graphischen Künste 1913 erschienen ist, angeregt worden; sie stellen nur den Versuch dar, die Zeichnung gegen die anderen Flächenkünste abzugrenzen und die ihr allein zukommenden Eigenschaften zu charakterisieren. Daß dieser Versuch mehr in Form einer parallelen Darstellung als einer kritischen Behandlung geschah, folgt aus der freien Disposition von Haberditzls Aufsatz, die sich dem sonst üblichen Verfahren entzog.

Die große Mannigfaltigkeit der Zeichnungsarten bringt Uebergangsstücke zu den verschiedenen Zweigen der reproduzierenden Künste einerseits und zum Gemälde andererseits. Die Mehrzahl der Zeichnungen zeigt eine Reduktion der Farbenskala und die Verwertung des Papiers wie das graphische Blatt; noch kommt manches dazu: die Federzeichnung ähnelt in der Wirkung dem Stich oder der Radierung, die Kohlenzeichnung der Lithographie, andere Techniken der Zeichnung und graphischen Kunst erstreben die möglichste Uebereinstimmung der Erscheinung. Das wesentlich Trennende in den Komplexen von Eigenschaften, die das KunstwerkZeichnung und das Kunstwerk graphisches Blatt ausmachen, ist eine ethische Komponente: die Einmaligkeit der Erscheinung, die die Zeichnung besitzt. Durch sie wird auch die Stellung der Zeichnung zwischen Künstler und Publikum bestimmt; und diese eigenartige Stellung ist wieder rückwirkend auf künstlerische Komponenten, auf die selbstverständliche Subjektivität der formalen oder inhaltlichen Ausdrucksweise. Die Einmaligkeit der Erscheinung nähert die Zeichnung dem Gemälde. In wenigen (polaren) Fällen, unterscheidet sich die Zeichnung von dem Gemälde nur durch die Verwendung des

Digitized by Google

Papiers, und man spricht bei ihr geradezu von einem Gemälde auf Papier. Doch ist diese geringfügig erscheinende Unterscheidung von einiger Tragweite, denn die geringere Haltbarkeit des Materials läßt im Künstler zumeist (vor allem bei Studien) keinen Gedanken an einen Ewigkeitsanspruch aufkommen und fördert so wieder auch dem Gemälde gegenüber die subjektive Ausdrucksweise. Für gewöhnlich aber ist die Farbenskala nicht so reichhaltig und hat das Papier als Grund eine andere Funktion als die Leinwand im Gemälde. Ein Unterschied, der aber das graphische Blatt ebenso wie das Gemälde von der Zeichnung trennt, ist anzuführen: der Zeichnung fehlt die Rahmung.

Hier ist das Uebliche über das Verhältnis der Zeichnung zum reproduzierenden Blatt und zum Gemälde gesagt. Die Frage steht jetzt auf: ist dieses eigentümliche Verhältnis zum Grund, das die Zeichnung vom Gemälde trennt, ist das augenscheinliche Fehlen der Rahmung, das auch noch das reproduzierende Blatt in den Gegensatz stellt, sind diese beiden Unterschiede den Kern des Wesens erfassend?

Wir können in dem Kunstwerke wieder ein Beispiel des ewigen Gesetzes sehen, wie das Geistige in der Materie nur in Erscheinung treten kann; das Gemälde ist an eine bestimmte Materie — Leinwand, Holztafel usw. — gebunden und diese Materie tritt ihr Gesetz beanspruchend auf: das Gesetz der Fläche. (Vergl. darüber ausführlicher „Kunstgeschichtliche Anzeigen" 1912, Nr. 2, S. 37 f.) Die Farben, die in ihrer Verbindung irgend eine Vorstellungsillusion erzeugen, gleichen sich auch zur Flächigkeit aus; die Leinwand drängt sich durch diese Flächigkeit ins Bewußtsein. Aber bei der Zeichnung? das Papier liegt nackt zutage; nicht die Forderung des Materials, die Flächigkeit, wird wie bei dem Gemälde aus der Farbenharmonie gewonnen, sondern es spricht das Material selbst. Die einheitliche Wirkung dieser Verbindung von Geist und Materie ist aufgelöst, aus dem Ineinander ist ein Nebeneinander geworden; daß es Papier ist, das ist so selbstverständlich, so mühelos zu apperzipieren, daß es im ästhetischen Eindruck, den die Zeichnung macht, keine Bedeutung gewinnen kann; nur in der Farbe des Papiers — in der weißen oder getönten —, in dem Verteilungsverhältnis zur Zeichnung besitzt das Material künstlerische Werte — raumbildende oder rhythmische. Durch die Ausscheidung dieser einen durch die Bindung in der Materie dargestellten Komponente aus dem Bewußtsein wird die

Digitized by Google

andere Komponente, die geistige, siegreich gesteigert — wir sprechen von der Stärke der Abstraktion in der Zeichnung.

Ob man in dieser der Zeichnung eigenen Abstraktion eine Wirklichkeitsferne im Gegensatze zur größeren Wirklichkeitsnähe eines Gemäldes sehen kann, scheint mir fraglich; diese Begriffe sollten in unserer Terminologie überhaupt keinen Platz finden; der Vorstellungswirklichkeit, wie sie die Sinne aus unserer Umgebung gewinnen, steht die künstlerische Wirklichkeit als eine parallele Welt gegenüber. Farb- und Raum-Illusion des Gemäldes sollen im Gegensatze zur Zeichnung eine Wirklichkeitsnähe befördern; aber die Farbe folgt im Kunstwerke den eigenen Gesetzen und die Raumillusion, die aus Farbe und Richtungslinien eine künstlerische Tiefenvorstellung schafft, hat nichts mit dem aus Tast- und Sehempfindungen erworbenen Vorstellungsraum der Umgebung zu tun. Im Gemälde herrscht die Farbe; sie erleichtert der Phantasie die Arbeit, das Kunstwerk zu erfassen, die Farbe als der eine Faktor der Raumillusion unterstützt die Phantasie beim Raumerlebnis. Die Phantasie ist beim Nacherlebnis des Gemäldes in festere Geleise geengt, als beim Nacherlebnis der Zeichnung, der die Farbe fehlt; die anfängliche Unbestimmtheit intensifiziert sich durch die Arbeitsleistung zu einem sicheren, eigensten Besitz. Es ist also das Erfassen der Zeichnung eine Erwerbung, an der unsere Phantasie sich viel freier betätigt als an dem Erfassen eines Gemäldes; man könnte in dieser subjektiven Komponente eine Weisung sehen, warum man von der Intimität der Zeichnung gesprochen hat.

Die Zeichnung ist nicht wie das graphische Blatt oder das Gemälde in einer laut kenntlichen Weise isoliert. Größe und Format der Rahmung eines Gemäldes ist ein Resultat desselben; die Rahmung — das Geschöpf des Bildes — gewinnt Eigenkräfte, die wieder auf das Bild zurückwirken (Betonung der Parallelen). Diese Wechselwirkung dient — ebenso wie die Farbe — zu einer strafferen Konzentrierung der erfassenden Phantasietätigkeit. Die Zeichnung bedingt ebenso ihre Rahmung wie das Gemälde, denn sie ist wie dieses die Wiedergabe eines isolierten künstlerischen Erlebnisses. Diese Rahmung deduziert aus der Zeichnung der Beschauer selbst; er tut es in aller Subjektivität, mit allen Fehlerquellen, die erst bei einer völligen Identifizierung mit dem Künstler ausgeschaltet würden. Niemals aber wird dieses schattenhafte Deduktionsprodukt in die Zeichnung hinein rückwirkende Kraft gewinnen.

Digitized by Google

Das Resultat dieser Erwägungen: Das eigenartige Verhältnis der Zeichnung zum Grund bedeutet gegenüber dem Gemälde eine quantitative Steigerung der geistigen Komponente und weiters eine erhöhte Subjektivität der Phantasietätigkeit des Beschauers; auch die fehlende Rahmung erhöht die Subjektivität der Erfassung; das künstlerische Erlebnis ist geschlossen, aber seine Geschlossenheit ist durch die fehlenden rückwirkenden Kräfte gegenüber den gerahmten Erzeugnissen eine weniger eindringliche.

Hier ist das Verhältnis der typischen Zeichnung zu den übrigen Zweigen der Flächenkunst besprochen. Die Abgrenzung gegen das Gemälde erwies sich als eine nur quantitative Differenz und so muß die Frage aufgestellt werden, ob eine selbständige entwicklungsgeschichtliche Darstellung der Geschichte des Zeichnens methodisch berechtigt ist.

Der Versuch soll gemacht werden, auf einem Umwege der Beantwortung dieser Frage nahezukommen. Neben den besprochenen typischen Zeichnungen gibt es zwei besondere Arten von Zeichnungen, die gewöhnlich mit den Schlagwörtern Entwurf und Studie belegt werden; sie sind bisweilen (Klinger) aus dem Gesamtkomplex der Zeichnungen herausgehoben und als ausschließliches Arbeitsmaterial des Künstlers in eine zweite Reihe hineinklassifiziert worden. Zwei Gründe dürften für diese Systematik ausschlaggebend gewesen sein. Der Entwurf zeigt die unfertige Idee des Künstlers, die erst verschiedene Stadien durchlaufen muß, um endlich in dem vollendeten Kunstwerke, z. B. dem Gemälde, ihren Abschluß zu finden; und demnach wäre der Entwurf kein geschlossenes Kunstwerk und gehöre daher einer anderen Kategorie an als andere Zeichnungen, die sich Selbstzweck sind oder als das Gemälde, das er vorbereitet. Dagegen ist einzuwenden: Wie häufig geschieht es, daß ein Künstler in seinem fertigen Gemälde keine Befriedigung findet und sich daran macht, dasselbe Problem in einem zweiten Bilde nochmals in Angriff zu nehmen. Oft sieht der Künstler schon während der Arbeit klar, daß sie ihm nur eine vorläufige unbefriedigende Lösung bringt, bisweilen überfällt es ihn erst, wenn das Werk vollendet auf der Staffelei steht, manchmal kann es erst nach Jahren dazukommen. Werden wir dann das erste Bild in die Kategorie Arbeitsmaterial hinunterstoßen? Doch sicher nicht. Es zeigt die Wiedergabe eines geschlossenen künstlerischen Erlebnisses und ist als solche ein ge-

Digitized by Google

nau so fertiges Kunstwerk wie das zweite Bild, die verbesserte Auflage. Ebenso müssen wir in dem gezeichneten Entwurfe ein geschlossenes Kunstwerk sehen, die erste oder eine weitere Fassung einer bestimmten Idee und es darf uns nicht abschrecken, daß der Künstler schnell über diese — im Rückblicken nur vorläufig erscheinenden — Lösungen hinauswächst.

Die Studie zeigt in den meisten Fällen ein Detail aus der Gesamtkomposition herausgegriffen und in verschiedenen Varianten versucht oder eingehend nach dem Modell ausgeführt; es handelt sich also zumeist um ein bewußtes Isolieren eines Einzelelementes, das in einem geschlossenen Gesamtkunstwerke seinen Platz hat, also um den Teil eines ganzen. Das ist wohl richtig; aber das herausgegriffene Element wird, sobald es dem ins Auge gefaßten neuen künstlerischen Erlebnis gegenübergestellt wird, auch augenblicklich zu einem neuen geschlossenen Kunstwerk. Das eingehende Modellstudium, das in der Studie im Gegensatz zu der nach einem bestimmten Gesichtspunkte umgesetzten, im fertigen Kunstwerke verwendeten Figur niedergelegt ist, drängt jene gleichfalls in das Gebiet des Arbeitsmateriales; dieses Resultat deduziert sich ebenfalls aus einer Vergleichung, aus einer Interpretation der diskontinuierlichen Tatsachen: Kunstwerk Modellstudie — Kunstwerk vollendetes Gemälde. Doch zeigt in der Tat die eingehendste Modellstudie mit größter Naturwahrheitstendenz eine ebensolche Distanz von der Wirklichkeit wie das nachträglich im Gemälde verwendete, wieder umgesetzte Element; nur war die Einstellung des Künstlers in den beiden Fällen nicht gleich.

Jetzt das Resumé, das wir aus diesen Erörterungen über Entwurf und Studie gewinnen können: Vom Standpunkte der Kunstgeschichte als einer diskontinuierliche Tatsachen entwicklungsgeschichtlich interpretierenden Wissenschaft müssen Entwurf und Studie als Arbeitsmaterial des Künstlers eine mit ihrem Ziel, dem vollendeten Kunstwerk, zusammenhängende Betrachtung erfahren, vom Standpunkte der Aesthetik sind es genau so geschlossene Kunstwerke wie die Gemälde, zu denen sie Vorstufen bilden.

Wir kehren zur ersten Frage nach der methodischen Berechtigung einer Entwicklungsgeschichte der Zeichnung zurück. Die Zeichnung „vollendet in sich", steht so festverankert neben reproduzierender Kunst und Gemälde, nur durch ethische oder quan-

Digitized by Google

titative Werte geschieden, daß sie als Gesamtwerk [1]) zu keiner gesonderten Entwicklungsgeschichte berechtigt; sie ist ebenso ein Träger der allgemeinen künstlerischen Ideen, wie irgend ein anderer Zweig der Flächenkunst, ohne diese Ideen nach wesensverschiedenen Prinzipien in ihre Ausdrucksweise umzusetzen. Wie das italienische Quattrocento zur Einzelauffassung tendiert oder Michelangelo in immer geltende Typen zusammenschließt, wie Raffael oder Marées komponierten, wie Magnasco die Szene willkürlich zum Zwecke des angestrebten Ausdrucks beleuchtet, — alles das ist ebenso in den Zeichnungen wie in den Gemälden oder graphischen Blättern der Künstler ausgesprochen. Alle vereint geben das totale Bild der Einzelpersönlichkeit, des Zeitstiles, der Gesamtgeschichte. Entwurf und Studie aber stehen für die Entwicklungsgeschichte noch enger mit den übrigen Zweigen der Flächenkunst verbunden, da sie ihre für den Künstler und sein Schaffen charakteristischen Werte erst durch die Vergleichung mit dem vollendeten Werk, das sie vorbereiten, erweisen.

Mit dieser Charakterisierung des entwicklungsgeschichtlichen Wertes der einzelnen Arten der Zeichnung stelle ich mich in einen gewissen Gegensatz zu Haberditzl. Ihm kam es darauf an, alle in der Zeichnung gegebenen Problemlösungen hervorzuheben, um auch diesen vernachlässigten Zweig der Kunstgeschichte, die Zeichnungen, als Bausteine einer neu festzulegenden Veränderungsreihe bereit zu machen. Er will durch die ästhetische Erfassung einzelner Darstellungsformen der Zeichnung, auch wenn ihre Vergleichnung mit dem Gemälde, dem sie dienen, ein Herausfallen, ein Abweichen von der sich aus dem Gesamtwerke eines Künstlers zu erschließenden Tendenz ergeben, die Möglichkeit schaffen, diese sonst nur als vorbereitendes Arbeitsmaterial angesehenen Zeichnungen als wichtige Punkte herauszugreifen, die eine künftige Interpretierung zu Entwicklungsreihen eines Problems zusammenschließen kann. Doch mag durch Auflösung des komplizierten Prozesses der Entwicklung in einzelne Problemreihen der aus Vielfältigkeiten zusammengeschlossene einheitliche Fluß des Verlaufes vergewaltigt werden. Und schließlich wird doch jene Fassung siegreich bleiben, in der sämtliche Einzeltatsachen restlos aufgehen.

Wenn Pieter Lastman in einer Figurenstudie zur Opferung Isaaks (Haberditzl a. a. O., Tafel nach S. 88), die Gruppe in ein-

[1]) Die eine Komponente, die Technik, eignet sich selbstverständlich zur gesonderten entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung.

Digitized by Google

dringlicher Größe gibt, die er — nach Analogien zu schließen — im Gemälde nur als kleinliche Staffage einsetzte, so hat er in der Studie unsere ästhetischen Ansprüche an Monumentalität befriedigt. Doch dürfen wir zur historischen Erfassung des Künstlers diese Studie nicht verwenden, dieser Erfassung müssen wir vielmehr das Einpassen des Einzelmenschen in die Umgebung zugrundelegen, das wir in den fertigen Gemälden des Künstlers finden. Ja, die monumentale Studie wird uns sogar noch zu einer Steigerung der wesensentgegengesetzten Eigenart des Künstlers herhalten müssen; wie stark ist doch diese Tendenz des Künstlers, die Figur in dem Milieu aufzulösen, wenn er nach dieser Richtung auch jene Gruppe umsetzt, die er selbst isoliert in aller Monumentalität aufgefaßt hatte. Die historische Persönlichkeit eines Künstlers deduziert sich in erster Linie aus dem vollendeten Werke, der befriedigten Einheit seines Wollens und Tuns. Natürlich kann es vorkommen, geschieht es sogar häufig, daß eine derartige Studie, ein Entwurf, von dem der Künstler selbst in seinem fertigen Bild dann abgegangen ist, auf einen zeitgenössischen oder späteren Künstler zu neuem Werk anregend wirken wird. Diese Studie, dieser Entwurf werden dann aber allein in ihrer Eigenschaft als ästhetische Tatsachen fortzeugen, wie sie ja von Anfang an neben ihrem historischen auch einen ästhetischen Wert hatten. Und wenn dann schließlich auch der Historiker nach der Menge der Anregungen, die das einzelne Werk eines Künstlers — auch das seiner Schaffenslinie abliegende — als ästhetische Tatsache auf die weitere Kunstgeschichte gegeben hat, die historische Stellung dieses Künstlers steigert oder neu charakterisiert, so ist das ein komplizierter Prozeß, der von der historischen Bedeutung des Künstlers, von der wir ursprünglich ausgegangen waren, gesondert betrachtet werden muß.

Die bereits kurz skizzierten, graduell von den übrigen Zweigen der Flächenkunst verschiedenen Eigenheiten sollen als die der Zeichnung allein zukommenden künstlerischen Ausdrucksmittel erörtert werden.

Die Linie, ihr Schwellen und Versanden, ihr wuchtiger Strich, ihre trockene oder weiche Tönung, das sind Werte, mit denen auch die graphischen Künste arbeiten; es kommt nur bei der Zeichnung die unmittelbarere persönliche Wirkung dazu, die formal begründet ist, weil hier kein Formschneider, weil kein technisches Verfahren sich zwischen den Künstler und das Blatt schiebt —

Digitized by Google

und die ethisch begründet ist, weil bei der Zeichnung die Hand des Meisters auf dem Papier geruht und selbst den Stift zu den Linien geführt hat, die wir ehrfurchtsvoll erregt betrachten.

Das Verhältnis zum Grund, zum Papier, ist bei der Zeichnung ein anderes als bei dem graphischen Blatt; die Ursache hiefür liegt in der bei diesem gegebenen Rahmung, die bei Holzschnitt, Stich, Radierung, durch die lineare Einfassung, bezw. den Plattenrand geführt ist, bei der Lithographie durch die einen klaren planimetrischen Raum einnehmende Innenfüllung deutlich gekennzeichnet wird. Ich nehme irgend ein graphisches Blatt, z. B. die Anbetung der Könige aus Dürers Marienleben und untersuche es nach seinem Verhältnis zum Grund, u. zw. indem ich mich auf den raumbildenden Wert des Grundes einstelle. Die vertikalen und horizontalen Linien der Architekturen (Turm, Bogenstützen, Fensterlaibungen — Strohdach und Stallbedachung — dann die Quaderung), die Vertikalen der einzelnen Figuren (vor allem des knieenden Königs, die Fahnenstange im Hintergrunde), sie alle sind zu einem festen Netz gefügt, das durch die Parallelen der Rahmung doppelt verstärkt wird; dazwischen laufen vier zu einander parallele Hauptschrägen (die gebrochene Steinbrüstung rechts vorn, die Linie vom knieenden König bis zu Josef hinauf, die vom herankommenden zum stehenden König, die durch den Köcher und Pferdehals des Reiters), die vier hintereinander gelegte Flächen kennzeichnen. Diese Flächenaddition soll durch die Astsparren unter dem Strohdach überspannt werden; auch im Vorder- und Mittelgrunde sind an der Quaderung, an den Stufen usw. in die Tiefe führende Hilfen. Was als Raum resultiert, ist das Produkt dieser orientierenden Richtungslinien; es ist ein vollkommen fixierter Ausschnitt. Das Auge, das diesen Linien folgt, wird immer wieder durch die Rahmug mit verstärkter Kraft in die Innenzeichnung hineingeführt, mit deren Hilfe es das präzise, nach Breite und Tiefe umschriebene Raumerlebnis zu wachsendem Eindruck intensifiziert.

Halten wir dagegen eine ungerahmte [1]) Zeichnung, wie es wohl die meisten, vor allem die Studien, sind; ich wähle nach dem Aufsatz Haberditzls die Federzeichnung: Straßenszene — von

[1]) Bei der gerahmten Zeichnung ist die Rückwirkung der Rahmung in die Zeichnung hinein eine schwächere als bei dem graphischen Blatte. Dieser sehr subtile, graduelle Unterschied ist darauf zurückzuführen, daß wir die durch ein Druckverfahren von außen auf das Blatt gepreßte Rahmung als stärkere Begrenzung der Darstellung, bezw. als betonteren Ausschnitt auf

Digitized by Google

Stefano della Bella (S. 90). Fürs erste müssen wir aus dem verwirrenden Eindruck, den die Reproduktion hervorruft, uns die Wirkung des Originales zu rekonstruieren trachten. Die graugetönte Wiedergabe des alten Papiers bildet nämlich auf dem weißen Blatt einen so starken Kontrast, daß von diesem nahezu die rückwirkenden Kräfte einer Rahmung in die Darstellung hineinfließen. Um diesem Fehler auszuweichen, verwenden einige Zeichnungspublikationen (z. B. die der Uffizien) das Verfahren, das Reproduktionsblatt frei aufzulegen und nur in der Mitte oben an der Unterlage zu befestigen. Für gewöhnlich sind aber unsere Reproduktionen nicht so feinfühlig ausgeführt: die Frankfurter Publikation leitet das getönte Blatt noch auf der Lichtdruckplatte durch einen zirka ½ cm breiten weißen (glatten) Streifen zum gerauhten Papier über, die Zeichnungswiedergaben in Wölfflins Dürer — um ein leichtzugängliches Buch zu nennen — haben alle einen vom Text noch besonders abtrennenden, schwach wirkenden, inneren, weißen und intensiven äußeren, schwarzen Rahmenstrich, der nicht von Dürer, sondern von Bruckmann herrührt.

Die Zeichnung des Stefano della Bella bringt zwei zweispännige Equipagen, die gerade an einander vorüberkommen; die eine fährt nach links vorn, die andere nach rechts hinten; gegen diese kommt ein zweirädriger Karren heran. Die Pferde des Wagens, der nach links vorn fährt, halten die Richtung nicht stramm ein, auch der Kutscher scheint sich ins Bild hineinzuwenden — dadurch kommt es nicht zu dem Eindruck, daß der Wagen nach links weggezogen würde; diese Schwenkung ins Bildinnere wird noch durch drei Staffagefiguren unterstützt, die in drei ausgewogenen Steigerungsstufen gleichfalls gegen die Mitte zu den Blick überleiten. Nach rechts hinaus ziehen dagegen zwei vom Rücken gesehene ausschreitende Frauen, die Körbe auf dem Kopfe tragen. Wir haben in diesem Zeichnungsstreifen eine in drei etwa parallele Schrägen gegliederte Darstellung; die Bewegungslinien nach links heraus — nach rechts hinein halten einander fast völlig das Gleichgewicht, was durch die zwei aufeinander zulaufenden Knaben im Vordergrunde gleichsam angedeutet wird; und nur durch die Frauen rechts hinten stößt eine nicht paralysierte Bewegungslinie an den Bildrand und ladet die Phantasie zu fortgesetztem Auswirken ein.

---

dem Papier empfinden, als die gewissermaßen aus dem Papier heraus sowie die anderen Linien gewachsene Einfassung der Zeichnung.

Digitized by Google

Wenn wir uns nicht durch die verwirrende Kontrastrahmung der Reproduktion zurückschrecken lassen, so können wir auf dem erweiterten Grund diese Bewegungsrichtung verfolgen, bis ihre motorisch zwingende Kraft in einer bestimmten (von der Intensität des Antriebs und seines Nacherlebnisses abhängigen) Entfernung ausklingt. Leichter wird sich dieser Punkt durch Versuche bei der Bekehrung Pauli von J. Palma d. J. (S. 87) herausfinden lassen, weil dieses Blatt nicht so knapp nach der Darstellung wie della Bellas Straßenszene abschneidet. Und jetzt unsere Frage: Was ist die Bedeutung des Grundes, der deutlich als Papier belassen ist und gar keine oder wenigstens keine eingehende oder genau bestimmte Milieuillusion vortäuscht? Der Grund wird diesen Bewegungslinien ein mitschwingendes Medium bieten, er wird die Richtungen ungehemmt laufen lassen, er wird die körperlichen Bewegungen zur klaren Ausdehnung weiten. Der Grund wird nicht indifferentes Papier sein, auf dem, ohne Zusammenhang zu gewinnen, die Abstraktion eines Geschehnisses ihre Spur ließ; er wird sich diesem Geschehnis als Resonanz seiner Räumlichkeit anschmiegen, die so erst zum unmittelbaren Nacherlebnis zwingen kann.

Der Grund zwischen den Linienkurven schwillt als Muskel, der Grund zwischen den Terrainlinien senkt sich als eingespanntes Tal, der Grund, in den die Richtungslinien vorstoßen, nimmt ihre Bewegung auf und führt die Figuren langsam oder reißt sie fort, je nachdem die motorische Innervation sie treibt. So ist der Grund, das Papier ein raumbildender Faktor, wenn auch nur Resonanzfaktor. Aber gerade als solcher bindet er keine einzige Komponente der Darstellung in ihrer Selbständigkeit, stellt ihrem eindringlichen Inhalt nicht den sicheren Besitz eines durch die Rückwirkung des Rahmens gefesteten Raumausschnittes gegenüber; so kommt es, daß der Darstellungsinhalt — derselbe, der in dem Gemälde oder einem anderen Gebiet der bildenden Kunst enthalten ist, — in der Zeichnung einfach und unvermittelt zum Ausdrucke kommt[1]), isoliert und ungebunden wirken kann.

So hätten wir den Grund als eine den Bewegungs- und orientierenden Richtungslinien unterworfene, schwingende Räumlichkeit erkannt, die bald vor-, bald zurückspringt und ungreifbar ist in ihrer zitternden Lebendigkeit. Zu diesem Eindruck gelangen wir

[1]) Hier ist ein Satz Haberditzls (S. 103) in die Darstellung eingepaßt worden.

Digitized by Google

durch Einstellung auf die zielsicheren, illusionistischen Linien, die zum motorischen Nacherlebnis zwingen. Aber die Bedeutung der Linien ist noch eine zweite; sie ist auch in dem unmittelbar wohltuenden oder aufreizend-lösenden Spiel der klaren Striche gelegen, die das Blatt zu „ornamentalen" Gebilden gliedern. Die von den Strichen umsäumten Formen haben nicht mehr die abhängige Funktion der Resonanz; als selbständiger ästhetischer Faktor hebt sich ihr rhythmischer Chor aus dem Zusammenhang der Fläche heraus. Diesem ästhetischen Faktor begegnen wir auch beim graphischen Blatt; und wieder bedingt die Rahmung die graduelle Verschiedenheit, die diesmal für die Zeichnung eine ausschließliche Minderung bedeutet, ohne daß eine abgeleitete Folge dieser ein Aequivalent bieten könnte. Die fehlende Rahmung mindert die klare Ornamentwirkung der Striche, die darum den Innenkontur der Flächenausschnitte nur schwach betonen; der deutliche Außenkontur, der mit der Rahmung zusammenfällt, bleibt aus. Die deduzierte Rahmung in ihrer subjektiven Unsicherheit kann das ornamentale Flächengebilde zu keiner genügenden Eindringlichkeit zuschließen. Bisweilen aber kann es geschehen, daß der deduzierte Rahmen mit dem Blattrand ineinanderläuft, so daß dieser gleich einer gekennzeichneten Rahmung rückwirkende Kräfte erhält — dann entsteht das Urteil: die Zeichnung ist gut ins Blatt komponiert.

Februar 1914.

Digitized by Google

Kurt Gerstenberg, Deutsche Sondergotik. Eine Untersuchung über das Wesen der deutschen Baukunst im späten Mittelalter. Delphin-Verlag, München 1913.

Dies Buch behandelt die sogenannte Spätgotik in dem Sinne, den Dehio schon 1900 in seinem Aufsatz „Ueber die Grenze der Renaissance gegen die Gotik" (jetzt auch in Kunsthistor. Aufsätze, München-Berlin 1914, S. 59) angedeutet hatte: in der nordischen Spätgotik sei ein neues Drittes — von der klassischen Gotik wie von der italienischen Renaissance Verschiedenes — wirksam, das in gerader Linie zum Barock führe. Auch die enthusiastische Konsequenz, mit der dieser Gedanke ausgebaut wird, die Einseitigkeit, mit der der analysierte Stilabschnitt nicht nur als ein Drittes, sondern als die spezifisch deutsche Form der Gotik und als der deutsche Stil schlechtweg gepriesen wird, ist nicht ganz das persönliche Eigentum des Verfassers; sondern diese neue Auffassung der deutschen Spätgotik wird, wie Allesch einmal von dem ganz analogen neuen Grünewaldkult einbekannt hat, „von der Stimmung unserer Zeit emporgetragen". Tatsächlich sind es sehr allgemeine, weit über das eigentliche Wissenschaftsgebiet hinausreichende Zeitströmungen, in denen diese neue Interpretation wie die entsprechende Umdeutung des deutschen Barock als einer besonders charakteristischen nationalen Ausdrucksweise wurzeln; und diese bewußt-unbewußten nationalistisch-antihumanistischen Elemente werden auch dem Buche G'.s eine Beachtung verschaffen, die seiner prinzipiellen und theoretischen Grundlegung nicht zukommt, die es aber durch seine analytischen Kapitel wenigstens einigermaßen verdient. Denn die Darlegung der Stilelemente der Spätgotik und die Interpretation der einzelnen Bauten und Baugruppen zeichnen sich durch eine Klarheit und Kraft aus, die G's Fähigkeit, der schweren und zarten synthetischen Hauptaufgabe seines Buchs Herr zu werden, sehr wesentlich übertrifft.

Diese Aufgabe enthält beträchtliche innere Schwierigkeiten, deren sich G. nicht ganz bewußt geworden ist, als er es unternahm, die deutsche Spätgotik aus einer Frage der Historik in ein Problem der Rasse umzuwandeln. Denn sonst hätte er diesen Begriff der Rasse nicht mit einer Leichtfertigkeit behandeln können, die innerhalb der historischen Disziplinen wohl nur in der Kunstgeschichte denkbar ist; nach all der mühevollen und behutsamen Arbeit, die

Digitized by Google

zur Klärung und Nutzbarmachung dieses schwierigen und komplizierten Begriffs geleistet worden ist, spricht G. mit fröhlicher Unbefangenheit von italienischer, deutscher, französischer „Rasse". Aber selbst wenn man hier nicht pedantisch auf begrifflicher Klarheit bestehen will und dem Verfasser zugesteht, das Modewort in der schwammigen Unbestimmtheit der Journalsprache zu verwenden, wird man G'. Aufbau nicht zuverlässig finden; auch wenn man die Eigenschaften, die G. der Rasse zuweist, nur im gewordenen Volkstume aufsucht — was natürlich an sich schon etwas grundsätzlich ganz Verschiedenes wäre —, wird man gegen die Verwandlung deutscher Spätgotik in deutsche „Sondergotik" schwere Bedenken erheben müssen. Auch bei diesem Buche gilt, was A. Vermeylen bei der Inauguration der kunstgeschichtlichen Lehrkanzel an der Brüsseler Universität, einen Leibnitzischen Satz variierend, mit viel Nachdruck hervorgehoben hat: „Je ne connais pas dans l'histoire de l'art, d'a priori plus pernicieux que celui qui classe les arts par nationalités." (Revue de l' Université de Bruxelles, Janv. Fevr. 1902.)

Im dritten Abschnitt der gotischen Stilentwicklung, für den sich der Name Spätgotik seit langer Zeit eingebürgert hat, vollzieht sich eine tiefgreifende Wandlung im ursprünglichen Wesen der Gotik. Diese Veränderung pflegte man, das Bild organischen Wachstums auf das Stilwerden wie auf andere Vorgänge gesellschaftlicher Natur übertragend, als Verfall anzusehen; an Stelle dieser negativen Bewertung setzt G. — hierin im wesentlichen in Uebereinstimmung mit der von Schmarsow für diesen Zeitabschnitt geleisteten Arbeit — eine positive Einschätzung, die er im Anschluß an Wölfflins Lehre als die jedes Stilkapitel abschließende Umsetzung in einen völlig malerischen Stil erblickt. Bei beiden Interpretationen liegt der Hauptton auf einem immanenten Stilvorgang; der Stil wächst und wandelt sich nach einer innerlichen Gesetzlichkeit, also zunächst unabhängig von seinen Trägern. Eine Bestätigung hiefür scheint darin zu liegen, daß gewisse allgemeinste Symptome der Veränderung überall auftreten; in den verschiedenen Provinzen der nordischen Gotik so gut wie im Süden, etwa in Spanien oder den Teilen Italiens, wo die Gotik festeren Fuß gefaßt hatte. Aber innerhalb dieses allgemeinen Prozesses sind mannigfache Varianten nachweisbar; die abstrakte Stilentwicklung nimmt eine große Anzahl konkreter Formen an. Unter den zahlreichen Faktoren, die diese Varianten hervorbringen, hat G. einen einzigen

Digitized by Google

isoliert: die Rasse oder was er die Rasse nennt. So wichtig nun diese ethnischen Grundlagen alles historischen Geschehens sind, so sind es doch nicht sie allein, die in die Immanenz der formalen Entwicklung eingreifen; Technik und Gebrauchszweck wirken nicht minder allgemein, lokale Umstände und individuelle Verhältnisse zersplittern die größeren Gruppen. So gut es eine deutsche und eine italienische Gotik gibt, so gut gibt es eine Haustein- und eine Backsteingotik und so gut bedingen die besonderen Zwecke der Pfarrkirche ein Abgehen von einem an der Domkirche gebildeten Schema. Bei der Konstatierung landschaftlicher Verschiedenheiten ist G. einen Augenblick lang die Brüchigkeit seines „Rassen"schemas aufgedämmert; die notwendige Konsequenz aber wäre zuzugeben, daß auch die Erzgebirgskirchen oder Bauten der Landshuter Hütte ihre ausgeprägte Sonderart nicht daher besitzen, daß die Erzgebirgs- oder die Landshuter „Rasse" so wollten, sondern weil ein kompliziertes System aus allgemeinem Zeitbedürfnis, nordischem und speziell deutschem Kunstwollen, Stammeseigentümlichkeit, technischen Bedingungen, kulturellen Begleitumständen, lokalen Gründen, individuellen an die Persönlichkeit von Künstlern und Auftraggebern gebundenen Faktoren gerade diese und nicht andere Formen hervorgetrieben hat. Daß sich auch vom alleinigen Standpunkt der völkischen Eigentümlichkeit künstlerische Gruppen zusammenstellen lassen, ist selbstverständlich; dann gibt es zweifellos eine „deutsche Sondergotik", so gut wie eine italienische Separatgotik. Aber damit ist gar nichts besagt und G. würde ein solches Zugeständnis auch gar nicht annehmen, da ihm ja um ganz anderes zu tun ist: um eine deutsche Sondergotik, die einen besonderen Stil auch der Gotik gegenüber vertritt und ihre Eigentümlichkeit durch eine besondere Verdichtung deutschrassiger Eigentümlichkeiten erhält.

So eng diese beiden Fragen verknüpft sind, muß man doch versuchen, sie zum Zweck der Untersuchung auseinanderzuhalten. Wie weit ist die deutsche Spielart der Spätgotik der allgemeinen internationalen Formensprache ähnlich oder unähnlich, so daß ihre Belassung im engeren Verband mit der Spätgotik überhaupt zulässig oder ihre Abtrennung notwendig ist? Letzteres zu erweisen hat G. bei seiner Analyse der Denkmäler hauptsächlich jene Eigenschaften betont, die Schmarsow seinerzeit zur Gleichsetzung von Spätgotik und Renaissance verwendet hat; daher kann an manche Argumente erinnert werden, die damals gegen diese Theorie zu

Digitized by Google

dienen hatten: Daß — wie immer man die neue Raumgestaltung positiv einschätzen mag — doch nicht übersehen werden darf, daß sie gleichzeitig ein schrittweises Sinken der organischen Klarheit sei, also doch gleichzeitig ein Zersetzungsprozeß der Gotik heißen dürfe; daß die neuen Bautypen, die das neue Raumbedürfnis möglichst charakteristisch illustrieren sollen, ja keineswegs die einzigen sind, die das späte XIV. und das XV. Jahrhundert angewendet haben, sondern daß die neue Halle mit der alten Basilikanlage, die neue Kahlheit mit dem alten Reichtum, die malerische Auffassung mit der struktiven, durch unzählige Zwischenglieder verknüpft und aufs engste verflochten sind. Dieses organische Verwachsensein mit der Gotik, das besonders Richard Streiter in seiner nicht genug gekannten Schrift „Gotik oder Renaissance?"[1]) — sie fehlt auch in G'. Literaturverzeichnis — verfochten hat, könnte aber dennoch dem prinzipiell entgegengesetzt orientierten Raumwillen der Spätgotik gegenüber zu einem bloßen Verbindungsfaden zusammenschrumpfen, denn auch Schmarsow und G. haben gewiß keineswegs an einen glatten Schnitt zwischen den beiden Stilen gedacht. Dann bleibt immer noch die merkwürdige Gegensätzlichkeit in den beiden Interpretationen zu erklären. Dasselbe geflissentlich isolierte Material, das dem einen die wesentliche Uebereinstimmung der nordischen Entwicklung mit der italienischen zu erweisen schien, soll nun die Selbstbesinnung des Nordens nach einer zwei Jahrhunderte währenden Rezeption und allmähligen Assimilierung fremder Kunst bezeugen. Dieser Gegensatz ist viel tiefer, als daß G. ihn mit den paar Sätzen auf S. 17 überbrücken könnte; denn was heißt es, wenn Schmarsows Resultat falsch genannt wird, weil dieser „den Stil nur als Ausdruck der Zeit, nicht als Ausdruck der Rasse (richtiger „Rasse") aufgefaßt habe, die Aenderung des Raumgefühls sei nicht so sehr Stilmerkmal der Spätgotik, als der deutschen Gotik." Das verschleiert doch nicht, daß Schmarsow gerade in den Elementen, die für G. die spezifisch deutschen sind, den Anschluß an die allgemeine Renaissanceentwicklung erkennt, für die Italien maßgebend ist und

[1]) In Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1901. Neuerlich abgedruckt in R. Streiter, Ausgewählte Schriften zur Aesthetik und Kunstgeschichte, 1913, München, Delphinverlag. Man kann diesem dankenswerten Buche keine bessere Empfehlung auf den Weg geben, als den Hinweis darauf, wie viel von diesen scheinbar nur für den Tag bestimmten Aufsätzen ihren vollen aktuellen Wert beibehalten haben.

Digitized by Google

bleibt. Nun spricht sehr viel für Schmarsow; auch seine schärfsten Gegner in jenem Prinzipienstreit haben zugegeben, daß das XV. Jahrhundert in Deutschland mehr eine Parallele als ein Gegensatz zum italienischen Quattrocento sei (Dehio); bedenken wir, daß die deutsche Spätgotik doch das vorbereitet — ob es nun viel oder wenig war — was Deutschland in der Folge von direkter italienischer Renaissance angenommen hat, daß Malerei und Plastik beider Gebiete sich in vielfacher Wechselwirkung und wesentlicher Gleichrichtung entwickeln, daß endlich das sich verbreitende oder vollziehende Eindringen des Humanismus eine wechselseitige Annäherung andeuten dürfte, so scheint mir die Charakterisierung der deutschen Spätgotik als einer einseitigen Straffung der nordischen Komponenten unrichtig. Dennoch kann von einer Gleichsetzung deutschen und italienischen Kunstwollens und speziell Raumempfindens im XV. wie im XVI. Jahrhundert nicht die Rede sein; ich möchte hierüber fast alles unterschreiben, was F. Hoeber in seinem Aufsatz über den kunstgeschichtlichen Charakter der deutschen Renaissancearchitektur ausgeführt hat (Repertorium XXXVI 210 und besonders 217 ff). Aber Hand in Hand mit dem unzweifelhaften Wachstum der italienischen Elemente in der deutschen Spätgotik, die Schmarsows Ausgangspunkt bildeten, erfolgt das mächtige Anschwellen der nordischen und spezifisch deutschen Stilfaktoren, deren ausschließliche Berücksichtigung G. zu seiner Lehre von der deutschen „Sondergotik" verführt hat; es liegt an dieser vielumstrittenen Uebergangsstelle der deutschen Kunstgeschichte jenes Prinzip der „Gabelung der Folgen" vor, auf dessen typische Bedeutung ich an anderer Stelle hingewiesen habe (Methode der Kunstgeschichte 144 f). Daß das eigentümlich Verwirrende der deutschen Spätgotik in dem wechselseitigen Sichbefeuern und Steigern zweier feindlicher Elemente begründet ist, scheint mir dadurch an Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, daß ja jene beiden Gegner nordische Gotik und italienische Renaissance keineswegs in dem Sinn absolute Gegensätze sind, wie man es gelegentlich angenommen hat. Die französische Gotik ist keineswegs die reine Verkörperung nordischen Kunstgeistes, wie nationalistische Interpretationen — z. B. A. Fourreau, Le Génie Gothique, Paris 1910, ein Buch, das das französische Gegenstück zu G's. Auffassung ist — präzisieren, sondern G. hebt mit Recht unter Heranziehung einer klugen Bemerkung von Stix in diesen Anzeigen 1911, S. 73, das klassiche Element in der

Digitized by Google

Hochgotik hervor; auch an den Hinweis A. Reibmayrs auf die mögliche Bedeutung der römischen Kolonisation für die nachmaligen Kulturzentren Süddeutschlands sei erinnert (Entwicklungsgeschichte des Talents und Genies II, 392). Umgekehrt läßt sich auch die Renaissance, auch ohne Ludwig Woltmanns Uebertreibungen zu billigen, unmöglich rein als antinordisch und antigermanisch begreifen; nicht in ihren Theorien, aber in in ihren Leistungen ist sie ohne starken Einschlag nordischer Kraft undenkbar.

Hier sind wir, ohne es zu wollen, bereits in die Erörterung der zweiten Frage herübergeglitten, die wir zunächst absondern wollten; im dritten Abschnitt des vierten Kapitels hat G. die Sondergotik als Ausdruck der germanischen Rasse zu erweisen getrachtet. Die kleine Unterschiebung von germanisch für deutsch ist für Schwäche und Unlogik der prinzipiellen Grundlagen des Buches überaus symptomatisch; allgemein germanische Wesenszüge sollen nun die psychischen Voraussetzungen einer Kunst bilden, die bisher als rein deutsche — unter ausdrücklicher Ausschließung etwa der englischen Spätgotik — angesprochen wurde. Aber abgesehen davon, ist es G. wirklich gelungen, die Elemente, die ihm als die tragenden seiner Sondergotik erscheinen, als Grundzüge germanischen Wesens zu erweisen, also in anderen selbständigen Aeußerungen des germanischen Kunstwollens aufzuspüren? Daß die verlangsamte Bewegung, die ihm als ein vorzügliches Merkmal der Sondergotik gegenüber der Gotik überhaupt erscheint (also etwas, was ebensogut als Italianismus erklärt werden könnte und auch erklärt worden ist), etwas allgemein germanisches sei, will G. durch die Analogie zweier anderer Stile, des romanischen Stiles und des Rokoko, erweisen. Daß romanische Kirchen in Grundriß und Aufriß — und überdies auch im Ornament, was eine gelegentliche Sonderuntersuchung wohl verdienen würde — besonders wenn man das Hauptgewicht auf den Gegensatz zum hochgotischen Schema legt, eine ausgesprochene Verwandtschaft mit spätgotischen (und auch nordischen Renaissance-)Bauten zeigen, ist sicher; aber es gilt dies keineswegs nur von Deutschland, sondern nicht minder von Frankreich, und in Italien wird man zur selben Zeit des Zurückgreifens über die Gotik hinweg zum italienisch romanischen Stil ebenfalls gewahr. Und wäre es nicht überdies schwer zu erweisen, daß der romanische Stil als rein germanisch aufzufassen sei? Ohne Elemente, die dem klassischen Kunstkreis entstammen? Noch kühner ist der Hinweis auf das Rokoko. Denn hier ist sicher

Digitized by Google

das Umgekehrte von G'. Behauptung richtig; die deutsche Spielart ist ungleich kühner, lebendiger, bewegter, als die vornehme, ruhige, abgemessene französische Ausdrucksweise dieser Zeit. Diese Eigenschaften aber, die G. denn doch nicht ganz übersehen kann, aus dem Einfluss deutscher Kunsthandwerker erklären zu wollen, scheint mir doch der Gipfelpunkt einer Tatsachenverdrehung zu sein. „Man denke etwa an die Versteifung aller Ornamentlinien, an die Mäßigung im Schwung der Kurven mit dem Moment, wo Oeben und Riesener im Pariser Kunstgewerbe des späteren Stile Louis XV. tonangebend wurden!" Und da pflegen wir vom Chauvinismus französischer Kunstschriftstellerei zu sprechen!

Im Anschluß an diese durchaus verunglückte Einzelargumentation sucht G. seine These noch einmal in der tieferen Gegensätzlichkeit der dominierenden psychischen Veranlagung hier und dort zu verankern; was er über stimmungsmäßige und affektive Richtung germanischer und romanischer Kunst sagt, scheint mir im wesentlichen richtig zu sein und ist wohl auch im ganzen und großen längst allgemein anerkannt. Aber es ist doch schwer, solche und ähnliche völkische Charakterisierungen zur Erkenntnis konkreter kunstgeschichtlicher Probleme nutzbar zu machen; einmal weil es ja hier keine ausschließenden Gegensätze gibt, sondern nur Grenzwerte und divergierende Dispositionen, dann aber weil solche Charakteristika doch aus einem Material gewonnen werden, dessen absolute Beweiskraft sich nicht mit voller Sicherheit zeigen läßt. In welchem Abschnitt seiner reichen und vielästigen geistigen Geschichte ist das deutsche Volk am deutschesten gewesen? Wann hat es die Kunst erzeugt, die seinem innersten Wesen am besten entsprach? Wenn man uns von dem intuitiven Charakter der deutschen Kunst erzählt, von ihrem Drängen nach reiner Stimmung, gelegentlich sogar von ihrem Hang zur Formlosigkeit, so sind dies Eigenschaften, die zum Teil allein entwicklungs- und lebensunfähig sind. Daraus könnte man folgern, daß das stete Hindrängen unserer Kunst zu den entgegengesetzten und ergänzenden Qualitäten der klassisch-romanischen den allertiefsten Lebensinstinkten der deutschen Kunst entspringt; ohne jene könnte sich diese als eine schwache Ranke fühlen, die den stützenden Stamm braucht, vielleicht auch als lauteres Gold, das der Legierung bedarf, widerstandsfähig zu sein. Dann wäre das Euphorionsgeschick unserer großen Kunstepochen kein Abirren vom nationalen Pfade, sondern eine Besinnung auf das, was zum Leben und Gedeihen unbedingt nottut, keine Verarmung der deutschen Kunst, sondern ihre

Digitized by Google

stolzeste Bereicherung, weil in diesen Perioden an die Stelle instinktiven Tuns und Wünschens selbstsicheres Wollen und bewußte Kraft getreten sind.

Ist aber eine solche Auffassung möglich — und man wird mir nicht leicht beweisen können, daß Thorwaldsen, Carstens und Schinkel nicht vollgültige Zeugen germanischen Kunsttriebes sind — dann ergibt sich, daß es eine unnütze Bescheidung ist, sich bei der Umreißung des völkischen Kunstwollens auf diejenigen Seiten und Eigenschaften zu beschränken, die uns eine Stimmung des Tages gerade besonders nahebringt. Deshalb erscheint mir die Einbürgerung des von G. vorgeschlagenen neuen Terminus nicht nur nicht wünschenswert, sondern mit der Kritik an den anderen Abschnitten deutscher Kunst, die er einschließt, eine nationale Selbstverstümmelung; und ebensowenig wissenschaftlich befriedigend, denn die vermeintliche Sondergotik ist nicht die Umsetzung der internationalen Gotik ins deutsche, sondern eine die deutschen Elemente steigernde Spätstufe dieses Stils, also doch eine Spielart der größeren und allgemeineren Spätgotik.

Diese Spielart mit einem künstlichen Sondernamen auszuzeichnen, liegt aber kein anderer Grund vor, als eine Strömung, vielleicht nur eine Wallung des Tages. Trotz der suggestiven Kraft solcher Zugeständnisse an laufende Moden wird sich der Name kaum durchsetzen, denn gerade die konventionelle Stilterminologie hat eine eigentümlich zähe Energie, Neuerungen abzuschütteln und sich die gesunde Beharrungskraft zu wahren, deren sie bedarf, wenn sie überhaupt Sinn und Nutzen haben soll.

Spätgotik ist nicht nur geläufig und allgemein verständlich, sondern hebt auch das Element hervor, das für diesen Abschnitt das wesentliche ist; einen geringschätzenden, den Verfall einseitig betonenden Nebensinn braucht man dem Wort nicht zu unterschieben. Sondergotik aber enthält, wenn es nur sagen wollte, daß die deutsche Spätgotik etwas von anderen Erscheinungsformen desselben Stils verschiedenes sei, eine Selbstverständlichkeit; mit all dem, was es sonst sagen will, eine bare Unwahrheit. Außerdem aber führt dieser Begriff einen Gefühlswert mit sich, der seine unbedingte Abweisung gebieterisch fordert: In seine letzten Konsequenzen durchdacht, heißt „Deutsche Sondergotik" Dürer, Mozart und Goethe von den stolzesten Gipfeln unseres nationalen Kunstbesitzes weisen.

Wien, Juni 1914. Hans Tietze.

Digitized by Google

Karl J. Benziger, Parzival in der deutschen Handschriften-Illustration des Mittelalters. Eine vergleichende Darstellung des gesamten vorhandenen Bildermaterials unter besonderer Berücksichtigung der Berner Handschrift Cod. AA. 91. Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 175. Heft. Straßburg, Heitz 1914. Mit 46 Abbildungen auf 41 Tafeln. 4°. 60 S.

Fast wollte es scheinen, als ob die kunstgeschichtliche Forschung von Zusammenstellungen eines lediglich durch ikonographische Beziehungen verknüpften Materials abgekommen wäre. Seit Kehrers umfassender Publikation über die heiligen drei Könige, deren geringe Resultate wohl hauptsächlich als Folge der allzubreiten Untersuchungsbasis zu betrachten sein dürften, sind nur wenige einschlägige Arbeiten erschienen. Das Prinzip, einen einzigen geläufigen Darstellungs-Typus durch das ganze Mittelalter in seiner internationalen Entwicklung — innerhalb aller Gebiete der Bildkünste — zu verfolgen, hat sich nicht bewährt. Der Gewinn für die Kunstgeschichte stand in keinem Verhältnis zu dem Aufwand an Mühe und Arbeit, denn die unendliche und verwirrende Fülle der Einzelerscheinungen machte es dem Bearbeiter fast unmöglich, die zu einer registrierenden Uebersicht, zu einer auf die letzten und allgemeinsten Resultate gerichteten Abstraktionstätigkeit notwendige Distanz zu gewinnen.

Rationeller erschien es aus arbeitsökonomischen Gründen, bei ikonographischen Untersuchungen das Forschungsgebiet abzustecken, lokale und chronologische Grenzlinien zu spannen und den Verfolg eines Illustrations-Typus oder Zyklus auf eine bestimmte technisch begrenzte Gruppe von Kunstwerken einzuschränken, natürlich ohne dabei den Blick für die großen Zusammenhänge zu verlieren. Schon Oechelhäuser[1]) hat nach diesem Prinzip die mittelalterlichen Handschriften des „Welschen Gastes" zusammengestellt, hat die genealogischen Beziehungen der einzelnen Handschriftenfamilien aufgedeckt und ihren Bilderkreis auf eine gemeinsame Stammhandschrift zurückgeführt. Und Stettiner[2]) hat den Prudentius-Handschriften eine ähnlich ergebnisreiche Bearbeitung zuteil werden lassen.

[1]) Ad. v. Oechelhäuser: Der Bilderkreis zum welschen Gast des Thomasin von Zerklaere. Heidelberg 1890.

[2]) Richard Stettiner: Die illustrierten Prudentiushandschriften. Berlin 1895.

Digitized by Google

Die Erkenntnis von dem Wert einer solchen, wenn auch weniger universellen, so doch eine größere Gründlichkeit ermöglichenden Forschung hat uns in allerletzter Zeit wieder einige Arbeiten beschert, die Illustrationszyklen mittelalterlicher Handschriften zum Mittelpunkt ihrer Untersuchungen machen.

So hat Alfred K u h n in einer Arbeit über die Illustrationen des Rosenromans[1]) uns bemerkenswerte Forschungsergebnisse zu bieten vermocht. Er konnte nicht allein, angeleitet durch lokale Gruppenbildungen, den territorialen Weg aufzeigen, den sein Bilderzyklus nahm und die Wandlungen seiner Interpretierung auf bestimmte Zentren lokalisieren, sondern es gelang ihm auch, eine konsequente und kontinuierliche Entwicklung der Darstellungstypen innerhalb der französischen Miniaturmalerei zu entrollen und, was vielleicht am wichtigsten ist, an mehreren Beispielen darzutun, wie vielfach die bisher geläufigen s a k r a l e n Kompositions-Motive in die Profanzyklen übernommen und erst allmählich durch neue Darstellungsschemen verwandelt und ersetzt wurden. Es ist eine interessante Umkehrung jenes Vorgangs, den wir bei der Entstehung des altchristlichen Bilderkreises beobachten können, wo mehrfach profane Darstellungs-Typen in die christliche Ikonographie übergingen.

Nun hat Benziger eine ähnlich lokal begrenzte Untersuchung über die deutschen Parzival-Handschriften unternommen. Die Arbeit wurde durch die Spärlichkeit des Materials — es fanden sich unter 70 deutschen Parzival-Handschriften nur 5 illustrierte — einerseits erleichtert, da der Ueberblick über die Bilderzyklen ein rasch zu gewinnender war, anderseits erschwert, da die geringe Anzahl der Denkmäler weder eine konsequente Verfolgung der Typen-Wandlungen, noch einen Rekonstruktionversuch der Einflußwege und Kompositionszusammenhänge zwischen den einzelnen Handschriften gestattete. Vor allem jedoch stellte der gänzliche Ausfall an Denkmälern zwischen der ersten Hälfte des XIII. und dem Anfang des XV. Jahrhunderts — also durch volle zwei Jahrhunderte — die Ergebnisse der Arbeit a priori unter ungünstige Auspizien. Angesichts dieser Schwierigkeiten ist es wohl als Mißgriff zu betrachten, und im Interessse der historischen Uebersichtlichkeit des Materials zu beklagen, wenn der Verfasser auf eine chronologische Gruppierung

---

[1]) Alfred Kuhn, Die Illustration des Rosenromans. Jahrbuch der Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses. Bd. XXXI. Heft 1.

Digitized by Google

der Handschriften vollständig verzichtet. Er setzt an den Beginn seiner Untersuchung die Handschrift in der Stadtbibliothek zu Bern, die jüngste der 5 erhaltenen, und läßt ihr eine ausführliche Beschreibung, stilkritische Würdigung, sowie eine eingehende Interpretation der Bilder an der Hand der literarischen Vorlage zuteil werden.[1]) Die Handschrift verdient allerdings den anderen gegenüber ein spezielles Interesse, da sie die einzig sicher datierte und lokalisierbare ist, — sie wurde von Joh. Stemheim aus Konstanz 1467 geschrieben, — und durch einen besonderen Reichtum ihres künstlerisch wertvollen Bilderschmucks hervorragt. Doch scheint mir weit wichtiger und bedeutender die aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts stammende Parzivalhandschrift in München, die der Verfasser an zweiter Stelle[2]) und am flüchtigsten behandelt. Gerade diese Handschrift, die der Zeit des Wolfram von Eschenbach noch ganz nahe steht, wäre einer monographischen Würdigung bedürftig gewesen. Schließlich folgen die Handschriften in Heidelberg, Dresden und Wien, die alle drei aus der betriebsamen Werkstatt des Diebolt Lauber in Hagenau stammen, und von denen die zwei letzteren sogar dem nämlichen Zeichner zuzuschreiben sind.[3]) Auch hier hat der Verfasser aus unergründlichen Motiven die spätestentstandene, die Handschrift in Heidelberg, den anderen vorangestellt.

Der Verfasser hat die 5 Handschriften beschrieben und in ihrer künstlerischen Eigenart charakterisiert, wobei er sich in seinen kunsthistorischen Ausführungen stark von der Betrachtungsweise Rudolf Kautzschs beeinflußt zeigt, der durch seine mustergültigen Arbeiten auf dem Gebiete der deutschen Buchillustration dem Studium der deutschen Miniaturhandschriften neue Perspektiven eröffnet hat. Leider hat sich Benziger dessen streng methodische Leitlinie nicht zum Vorbild genommen und hat alle Möglichkeiten, aus seiner Untersuchung Ergebnisse von allgemeiner Bedeutung zu

---

1) Es sei hier bemerkt, daß der Verfasser es für notwendig fand, diesen Teil seiner Arbeit ohne Beibringung neuen Materials in den letzterschienenen „Monatsheften für Kunstwissenschaft" (Juni 1914) neuerlich zu reproduzieren.

2) Es ist unerfindlich, warum sie unter den beigegebenen Tafeln erst an dritter Stelle erscheint.

3) Vergleiche darüber meine Notiz: Handschriften aus der Werkstatt des Diebolt Lauber in Würzburg, Frankfurt und Wien. Kunsthistorisches Jahrbuch der Zentral-Kommission 1914. Beiblatt pag. 6.

Digitized by Google

schöpfen, ungenutzt vorbeigehen lassen. Weder versucht er, im engen Rahmen seines Themas bleibend, die gleichen Szenen in den Handschriften zusammenzustellen, um eventuelle kompositionelle Verbindungsfäden nachzuweisen oder die Zurückführung auf ein gemeinsames Vorbild zu ermöglichen, noch strebt er aus der selbstgewählten Enge hinaus nach weiteren Gesichtspunkten. Er unterläßt vor allem den Erfolg versprechenden Versuch, durch die Heranziehung französischer und niederländischer Handschriften des Chrestien de Troyes ikonographische Zusammenhänge mit den westlichen Kunstkreisen aufzufinden. Es unterliegt ja kaum einem Zweifel, daß die Uebertragung von Kompositionen von einem Kunstzentrum in das andere einen wichtigen Entwicklungsfaktor auch für die Stilbildung bedeutet; denn nicht Kompositionen allein, sondern auch Stileigentümlichkeiten, die von jenen nicht zu trennen sind, Ausdrucksmotive, Besonderheiten der Falten- und Farbengebung werden übernommen. Ich erinnere hier nur, um beim Artuskreise zu bleiben, an die in französischer Sprache geschriebenen und wahrscheinlich nach französischen Vorbildern kopierten oberitalienischen Handschriften des „Lanzelot" (Paris, Bibl. nat. Ms. f. 343) und „Guiron" (Paris, Bibl. nat. Ms. fr. Nouv. Acq. 5243), die die stärksten französischen Stileinflüsse in die oberitalienische Kunst getragen haben.

Ein ähnlicher Zusammenhang, dessen Nachweis für die Geschichte der deutschen Kunst von Bedeutung wäre, ließe sich vielleicht auch für die vom Verfasser besprochenen Handschriften aufzeigen, die, was immerhin bemerkenswert ist, ausnahmslos aus dem westlichen Süddeutschland — vom Oberrhein — stammen, also aus einem Territorium, das nicht allein geographisch, sondern auch in seiner Kunst dem französisch-niederländischen Kulturkreis am nächsten steht.

Der Verfasser führt uns auf seinen Bauplatz, trägt uns das wohlbehauene Baumaterial zu, — das Gebäude zu errichten, hat er unterlassen.

Betty Kurth.

Digitized by Google

Friedrich Winkler, Der Meister von Flémalle und Rogier van der Weyden. Studien zu ihren Werken und zur Kunst ihrer Zeit mit mehreren Katalogen zu Rogier. Mit 25 Lichtdrucktafeln. Straßburg, J. H. Ed. Heitz 1913. 4° („Zur Kunstgeschichte des Auslandes", Heft 103.) S. 204.

Die Erforschung der Anfänge der altniederländischen Malerei schien seit Jahren auf einem toten Punkt angelangt zu sein. Denn alles, was darüber geschrieben wurde, blieb in den Grenzen eines engen Kombinationsspieles. Man konnte leicht den Eindruck haben, daß man, und zwar in den wichtigsten Fragen, über Vermutungen nicht hinauskommen werde. Winklers Arbeit, die sich so bescheiden präsentiert, hat diese Stagnation überwunden und zeigte den Weg, auf dem man weiter gelangen kann. Sie bereicherte vor allem, was ja unter allen Umständen und überall ein bleibender Gewinn ist, die monumentalen Quellen der altniederländischen Malerei nicht etwa durch zufällige Funde, sondern durch die Gründlichkeit der Untersuchung, die sich auch auf ein Material erstreckte, das bis dahin wenig Beachtung fand. Die altniederländischen und altfranzösischen Meister waren nur zum Teil Tafelmaler, ihre überwiegende Mehrzahl hatte im handwerksmäßigen Betrieb dekorative oder kunstgewerbliche Arbeiten zu besorgen, denen sich auch führende Künstler nicht ganz entziehen konnten. Diesem mittelalterlichen Betrieb gegenüber war die Tafelmalerei um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts eine Luxuskunst. Sie wurde nur von wenigen Meistern gepflegt und von vorneherein auf eine nicht allzugroße Zahl von Werken beschränkt, die aber um so berühmter wurden, und als eine nicht nur persönliche, sondern auch allgemein sachliche Bereicherung der Kunst zu mehr oder weniger treuen Repliken und Nachahmungen Veranlassung gegeben haben, wie einst die Werke der großen griechischen Maler und Bildhauer: mit dem Unterschiede, daß bei den letzteren die zeitlichen und stilistischen Diskrepanzen der Kopien viel größer und Rückschlüsse auf die Originale viel schwieriger sind als bei altniederländischen Tafelgemälden. Aus solchen Repliken vermochte Winkler mit Erfolg einige verlorene Bilder des Meisters von Flémalle und Rogier van der Weyden zu rekonstruieren und vermehrte dadurch, da es sich zum Teil um Werke handelt, für deren Ruhm und Einfluß schon die Häufigkeit der Nachahmungen spricht, unsere Denkmälerkenntnis ganz wesent-

Digitized by Google

lich. Zur Klärung der entwicklungsgeschichtlichen Fragen reichen die erhaltenen Originalbilder der führenden altniederländischen Meister nicht aus und es ist unerläßlich, die Forschungen auf einer breiteren Grundlage aufzubauen, wozu, wie Winkler zeigte, viel davon dienlich sein kann, was bisher als minderwertig wenig beachtet wurde, ferner aber eine intensivere Beschäftigung mit Miniaturen und Tapisserien, worin Winkler ebenfalls im vorliegenden Buche und in verschiedenen Aufsätzen schöne Ergebnisse erzielte. Ueberall tritt uns in seinem Buche in der Formulierung und Klärung der Probleme ein erfreulicher Fortschritt entgegen: in Bestimmungsfragen, die mit kritischer Besonnenheit behandelt wurden, in der Chronologie der Denkmäler, für die die Arbeit vielfach grundlegend ist, und in der Beleuchtung der historischen Zusammenhänge, deren Kenntnis besonders durch den scharfsinnigen Nachweis der Abhängigkeit des Meisters von Flémalle von der Schule von Burgund und des weit ausstrahlenden Einflusses der letzteren auf das Glücklichste erweitert wurde.

Wien. Max Dvořák.

L. Maeterlinck, Nabur Martins ou le Maitre de Flémalle. Bruxelles et Paris, Librairie Nationale d'Art et d'Histoire 1913. 8°. S. 130. Abb. 58.

Der Autor entdeckte zwischen den Werken des Meisters von Flémalle und dem Wandgemälde in der alten Boucherie zu Gent eine so große Uebereinstimmung, daß er glaubt, auf denselben Künstler schließen zu können, und da das Fresko wahrscheinlich von Nabur Martins gemalt wurde, so war eben Nabur Martins der Meister von Flémalle, in dem wir den wichtigsten Repräsentanten der Schule von Gent nach Hubert van Eyck zu sehen haben. Das Wandgemälde ist natürlich nicht vom Meister von Flémalle und alles andere, was das Buch enthält, ist so weit von jeder Sachkenntnis entfernt, daß es sich kaum lohnt, darauf näher einzugehen.

Wien. Max Dvořák.

Digitized by Google

Karl Birch-Hirschfeld, Die Lehre von der Malereiim Cinquecento, Rom, F. Frank u. Co., 1912.

Dieses Buch bedeutet eine wirkliche und wesentliche Bereicherung unserer Literatur. Der Verfasser hat es unternommen, die Malereitheorie des Cinquecento in übersichtlicher Weise darzustellen und zu diesem Zwecke die zahlreichen kunsttheoretischen Traktate von der Mitte des XVI. bis zu der des XVII. Jahrhunderts durchgearbeitet. Das aus diesem Wust wenig erquicklichen Schrifttums Gewonnene ließ sich leicht nach den wesentlichen Kategorien ordnen, weil sich in diesen Schriften der gleiche Gedankengehalt und Gedankengang mit spärlichen Varianten wiederholt, so daß sich die Hauptpunkte wie von selbst ergeben; diese stete Wiederholung und Abwandlung weniger Ideen ist es eben, die die Lektüre dieser Literatur zu einer so überaus langweiligen und reizlosen Beschäftigung macht und von ihr abschreckt. Infolgedessen sind die theoretischen Ansichten des Cinquecento erst jetzt wirklich zugänglich, seitdem der Verfasser sie geordnet und kondensiert hat; erst jetzt kann auch ihre Wichtigkeit für die Kunsterkenntnis jener Periode wirklich gewürdigt werden. Denn es ist naheliegend, daß die kunsttheoretischen Ansichten im Allgemeinen für das künstlerische Bedürfnis ihrer Zeit Zeugnis ablegen müssen, und daß namentlich in einer so sehr rationalistisch orientierten Kultur, wie es die der Renaissance von Anfang an war und mehr und mehr wurde, die Lehre von der Malerei die Praxis der Kunst in mehr oder weniger deutlicher Weise illustrieren wird.

Dieser Parallelismus besteht aber nicht in einer völligen Gleichartigkeit der Entwicklung in beiden Medien, sondern — wie wir das auch sonst bei Vergleichung analoger Vorgänge auf verschiedenen geistigen Gebieten beobachten können — es handelt sich um eine allgemeine gleiche Richtung, durch die die zahlreichen Verbindungen und Bezüge zwischen den beiden im Wesentlichen immanenten Entwicklungen der in Analogie gesetzten Sondergebiete möglich werden. Wie in der Kunst, so liegt auch in der Kunstlehre nicht eine abstrakte Entwicklung vor, sondern der Vorgang löst sich in eine Reihe konkreter Umstände, individueller Verhältnisse und Wirkungen auf; und da diese Umstände trotz der prinzipiellen Gleichrichtung in der Kunsttheorie andere sein müssen wie in der gleichzeitigen Kunstübung, so ergeben sich daraus Widersprüche, ein Unzeitgemäßes, das der Verfasser neben der allgemeinen Uebereinstimmung vorzüglich erkannt hat.

Digitized by Google

Einer der Umstände, der die Entwicklung der Kunsttheorie von der der Kunst unterscheidet, ist der überwiegende Einfluß, den Lionardo ausübt. Der naive Realismus den schon James Wolff (Lionardo da Vinci als Aesthetiker, Straßburg 1901), als Grundzug seiner Weltanschauung erkannt und den namentlich B. Croce in glänzender Weise als die eigentliche Beschränkung im Denken des großen Künstler-Theoretikers gekennzeichnet hat (In Conferenze Fiorentine, Milano 1910, 229 ff, neuerdings von Gino Modigliani, Psicologia Vinciana, Milano 1913, 120 verfochten), färbt namentlich auf die Terminologie dieser Traktatliteratur so nachdrücklich ab, daß Obernitz in den Irrtum verfallen konnte, Vasaris „Allgemeine Kunstanschauungen" in einen unmittelbaren Naturalismus gipfeln zu lassen. Mit vollem Recht hat der Verf. auf die Widerlegung dieser fundametal falschen Auffassung ein besonderes Gewicht gelegt und weit ausholend gezeigt, daß mit dieser „imitatione della natura", die Vasari der bildenden Kunst als Aufgabe stellt, etwas anderess gemeint ist, als direkte Naturnachahmung und daß die späte Renaissance hier das idealistische Gehege niemals verlassen hat, das das Buch der Poetik des Aristoteles — zumindest seit der Mitte des Jahrhunderts „imperator noster, omnium bonarum artium dictator perpetuus", wie ihn Scaliger 1561 nennt — diesen Ideen zuwies. Dabei beschränkt sich der Verf. durchaus auf die Argumente, die die Malereitraktate seiner Beweisführung bieten und verzichtet auf die Heranziehung der allgemeinen ästhetischen Erörterungen, wie sie in den der Dichtkunst gewidmeten Schriften reichlich vorliegen und die ihm J. E. Spingarns La Critica letteraria nel Rinascimento (Bari 1905) ausgezeichnet verarbeitet dargeboten hätte. Hier finden wir den völligen Parallelismus zur Malereitheorie des Cinquecento, das Verdorren zum Formalismus, den zum künstlerischen Schaffensprinzip erhobenen Manierismus, all das Abgelebte und Greisenhafte, das die Kunstlehre unfähig macht, die Intentionen der neuen Generation, die an der Wende zum Seicento heranwächst, auch nur teilweise in sich aufzunehmen.

In ihren letzten Ausläufern führte die Lehre von der Malerei, die das Cinquecento ausgebildet hatte, so eine bloße Scheinexistenz; für die Werke aber, die die Künstler unmittelbar nach den Großmeistern der römischen und florentinischen Hochrenaissance hinterlassen haben, sind ihre Darlegungen ein fortlaufender Kommentar, der uns befähigt, den Absichten dieser noch immer meist gering geschätzten Zeit gerecht zu werden.Die überlangen Gestalten, die

Digitized by Google

gespreizten Stellungen und verrenkten Bewegungen, die Stilisierung und Entmaterialisierung der Gewänder, das Künstliche der Beleuchtung, das Disharmonische der Farbengebung, das Marionettenhafte der Kompositionen, all das, was wir von anderen Voraussetzungen herkommend als Verfallserscheinungen abzuurteilen pflegten, erhält einen neuen Sinn, wenn wir es als notwendige Bestandteile einer einheitlichen und konsequent idealistischen Kunstauffassung begreifen; eine Auffassung, die wohl eine Nachahmung der Natur fordert, aber nicht in ihren Erzeugnissen, sondern in ihrer frei waltenden schöpferischen Kraft. Und wie so häufig historisches Verstehen und ästhetische Reaktionsfähigkeit einander fördern und in die Hände arbeiten, so läßt sich auch bei dem übel beleumundeten Manierismus wahrnehmen, wie beide Seiten des Verständnisses einander ergänzen; denn die Pontormo und Bronzino und Rosso, all die bestgehaßten Vertreter einer vermeintlichen absoluten künstlerischen Impotenz, beginnen nun auch in ihren Werken eine neue, ungeahnte Kraft und Schönheit zu gewinnen und für eine höchst eigenartige und außerordentlich raffinierte Kunst zu zeugen, die — gleich dem Klassizismus am Anfang des 19. Jahrhunderts — in ihrem aristokratischen Wesen und gesteigerten Idealismus den Keim der stärksten Unpopularität notwendig in sich tragen mußte.

Hans Tietze.

Waldemar Hiersche, Pellegrino de' Pellegrini als Architekt. Parchim i. M., 1913, pp. VIII, 52 Fig. im Texte (Zeichn.), 24 Abb. auf 12 Tafeln.

Nach einer Darstellung des Lebenslaufes des (als Maler unter dem Namen Pellegrino Tibaldi bekannten) Künstlers, einer kurzen Darlegung seiner Stellung in der Geschichte der Baukunst und einer Notiz über „Bauherren, Baumaterial, Besoldung" werden im Hauptteile des Buches seine Bauten in Bologna, Pavia, Mailand, Novara, Gravedona, Canobbio, Monza und in anderen Orten Oberitaliens in möglichst chronologischer Reihenfolge besprochen. Dieser Hauptteil ist als Materialsammlung von Wert; der Autor hat die zahlreichen, oft in entlegenen Orten zerstreuten Bauten aufgesucht und war als Architekt in der günstigen Lage, sie selbst aufnehmen zu können. Diese dem Buche beigegebenen Grundrisse, Aufrisse und

Digitized by Google

Schnitte sind auch das Beste daran; in solcher Ausführlichkeit ist noch das Werk keines anderen Barockarchitekten aufgenommen worden. Leider sind die dem Buche angehängten Klischeetafeln ebenso schlecht photographiert, als sie reproduziert wurden. Immerhin kann man sich aus dem gezeichneten und photographierten Material ein entsprechendes Bild von der künstlerischen Persönlichkeit des Architekten bilden.

Da muß man nun gleich die Frage stellen: verdient diese Persönlichkeit eine monographische Behandlung in dieser Breite und Ausführlichkeit? Liegt in der Tatsache, daß man sie zum Zielpunkte so eingehender Studien macht, nicht schon eine Verschiebung a priori? Es steht doch wohl fest, daß man nur dann einen Künstler monographisch behandeln sollte, wenn er so bedeutend ist, daß er in den allgemeinen Zeitstil nicht ganz eingeht, wenn er über seine Bedeutung als Entwicklungsfaktor hinaus noch Interesse zu erwecken vermag. Das scheint eine der primitivsten Forderungen wissenschaftlicher Oekonomie. Schlimmer und gefährlicher wird die Lage aber, wenn man einen Künstler „aus zweiter Hand" herausgreift und eine Monographie über ihn verfaßt, bevor man von seinen entwickelungsgeschichtlichen Prämissen etwas weiß. Im allgemeinen ist das ja auch noch nicht allzuhäufig geschehen; wem wäre es eingefallen, ein Buch über Giulio Romano zu schreiben, bevor man über Raffael und Michelangelo zur Genüge orientiert war, oder etwa über Bol, bevor das Thema Rembrandt in den Grundzügen erledigt war? Ein solcher krasser Fall eines unmethodischen Herausgreifens einer Persönlichkeit, die rein lokalhistorisches Interesse hat und die mit dem Verständnis anderer Persönlichkeiten steht und fällt, die allgemeines Interesse haben, aber bisher unbekannte Größen sind, liegt in dem Buche über Pellegrini vor. Freilich trifft die Schuld nicht den Autor allein. Schon in Gurlitt's Geschichte des Barockstils in Italien — jener als Sammlung bewunderungswürdigen, leider mit so wenig historischem Sinn und Verständnis disponierten Materialkompilation — war diesem Künstler eine Stelle in der Entwickelung der Baukunst angewiesen, die ihm keineswegs zukommt; er wurde geradezu in den Mittelpunkt der Entwickelung der frühen oberitalienischen Barockarchitekten gestellt. Und Gurlitt war es auch ,der dem Doktoranden Hiersche das „Problem" Pellegrini als Dissertationsthema gestellt hat.

Wer die oberitalienische Architektur der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts studiert, stößt überall, von Bologna bis Mailand

Digitized by Google

und von Mailand bis Genua auf eine starke und überragende Persönlichkeit, die in außergewöhnlich starkem Maße in diesen Gegenden befruchtend und richtunggebend gewirkt hat: auf Galeazzo Alessi. Neben Michelangelo, der in Mittelitalien unbeschränkt herrschte und neben Palladio, der dem östlichen Oberitalien den Stempel seiner Kunst aufdrückte, ist Alessi der dritte Faktor, der bei einer wissenschaftlichen Betrachtung der ersten Phase des italienischen Barockstils in Rechnung gestellt werden muß. Während man Michelangelos und Palladios Bedeutung und Tätigkeit wenigstens in den Umrissen seit langem erkannt und bestimmt hat, ist die Tätigkeit Alessis für uns heute noch eine Reihe von ungelösten Fragen. Bei seinen wichtigsten Bauten gibt es nur Vermutungen oft recht zweifelhafter Art über den Grad seiner Beteiligung, über die Datierung dieser Bauten usw. Wollte man aus der großen Reihe oberitalienischer Architekten, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wirkten, einen Künstler monographisch herausgreifen, so durfte die Wahl auf keinen anderen fallen, als auf den Peruginer Meister, der für Bologna, Mailand und Genua der „Mann des Schicksals" gewesen war, und dessen Einfluß sogar bis nach Rom reichte, wo man bei einem so wichtigen Baue wie der Gesùfassade einen Entwurf von ihm verlangte. Und man durfte nicht Pellegrini wählen, der durch und durch von Alessi abhängig ist, und dessen einzige „Neuerung" darin bestand, daß er, von seiner Ausbildung als Maler her, der Kunst des großen Florentiners Michelangelo näherstehend, auch dessen architektonische Prinzipien mit den so ganz anders gearteten des Alessi zu verschmelzen suchte. So entstanden Bauten, die eine peinliche Zwitterstellung einnehmen, Bauten, die in der Unoriginalität des Baugedankens, in der Unausgegorenheit des Details zu den wenigst interessanten Oberitaliens gehören.

H. hat in seinem zweiten Kapitel, „Pellegrinis Stellung in der Geschichte der Baukunst", die künstlerische Unselbständigkeit des Pellegrini geahnt, indem er ihn direkt von Vignola abzuleiten versucht und zugibt, daß man „hier ein Stück Alessi, dort ein Stück Ammanati" findet und daß auch „der Verkehr und die Nähe des Leone Leoni nicht spurlos an ihm vorübergegangen" ist. (S. 19.) Nichtsdestoweniger behauptet er in einem Atem, daß „seine Wirksamkeit ... in kleinerem Bezirke (i. e. in Oberitalien) eine Stelle einnimmt, die man mit der Michelangelos für ganz Italien vergleichen könnte"! Er bemerkt nicht, daß das Wirksame in Pelle-

Digitized by Google

grinis Tätigkeit das Stück Alessi war, das darin steckt, denn er hat die in diesem Kapitel geahnten Zusammenhänge im eigentlichen Hauptteile nicht verfolgt und meist gar nicht erkannt, da ihm offenbar eine genauere Kenntnis der florentinischen, römischen und der oberitalienischen Architekten fehlt und er bei seinen Studien und Reisen wie gebannt nur „seinen" Meister vor sich sah. Vor allem der auffallende Einfluß von Michelangelos Bauten, besonders der Peterskirche, ist kaum irgendwo erfaßt worden. Als Beweis für H.'s geringe Kenntnis der gleichzeitigen Architektur möge der folgende Satz aus Pellegrinis Charakteristik im „Rückblick" dienen: „Eine hervorstechende Eigentümlichkeit des Meisters ist die Verwendung von abwechselnd Dreiecks- und Segmentgiebeln". (S. 109.) Jeder auch nur oberflächliche Kenner der Verhältnisse wird diese kindliche Verwechslung von allgemeinen und individuellen Stilelementen nur belächeln können.

Daß der V. Riegls „Entstehung der Barockkunst", aus der er für sein Thema mancherlei hätte lernen können, nicht kennt, nimmt weiter nicht wunder, wenn man aus dem Literaturverzeichnisse erfährt, daß ihm, der sich mit „Pellegrini als Architekt" beschäftigt, die 1901 erschienene und grundlegende Schrift Malaguzzi-Valeri's „Pellegrino Pellegrini e le sue opere in Milano" (Arch. Stor. Lomb., Serie III, Vol. XVI, Anno XXVII, 1901, p. 307 ff) entgangen ist! Durch diese Schrift wäre er auf Pellegrinis Bologneser Arbeiten, die bei ihm fast ganz vernachlässigt werden, hingewiesen worden, außerdem hätte er sich seine ganzen archivalischen Arbeiten in Mailand sparen können, da fast alle Resultate bereits bei Malaguzzi-Valeri stehen. Diese erübrigende Zeit hätte der A. sehr nutzbringend verwenden können, wenn er in der nicht ganz unbekannten Handzeichnungssammlung der Ambrosiana sich die geringe Mühe genommen hätte, sich die beiden Sammelbände architektonischer Handzeichnungen (F. 251. Inf. und F. 252 Inf.) zeigen zu lassen. In dieser Sammlung von mehreren hundert Architekturzeichnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, die sich meist auf Bauten in Mailand und Umgebung beziehen, befinden sich eine große Anzahl von Originalzeichnungen Pellegrinis und Zeichnungen aus seinem Bureau, so u. a. zum Ausbau des Mailänder Doms, Entwürfe zum „Scurolo", zum Fußboden, zu einem Turm, zu einer Fassadentüre desselben Baues, für S. Fedele in Mailand usw. Ich erwähne Zeichnungen zur unausgeführten Barnabitenkirche in Casalmonferrato (F. 251, J. 20, 21), eine Arbeit, die H. ganz entgangen zu sein scheint. Aber

Digitized by Google

auch manche zweifelhafte Frage wäre dem A. in diesen Zeichnungen gelöst worden, so z. B. die Frage der Autorschaft des Sanctuariums in Rhò (S. 103), wofür es in F. 252 auf f. 5 einen Grundriß und auf f. 6 einen Schnitt der Kirche gibt, der in der Schrift des 16. Jahrhunderts die Aufschrift trägt „disegno dela madonna di ro, inventione del m. pelegrino". Ein spezieller Kenner würde aus der großen Menge unbeschriebener Architekturblätter sicher noch eine reiche Anzahl von Blättern Pellegrinis oder seiner Werkstatt bestimmen können. Doch solche post festum-Ratschläge taugen wenig, denn ich fürchte, das Interesse, das dieses Buch über Pellegrini erregt, wird kaum so heftig sein, daß der A. in jener berühmten „zweiten Auflage" die Fehler der ersten wird berichtigen können.

Rom, im Sommer 1914.

Oskar Pollak †.

Digitized by Google

Kunstgeschichtliche Anzeigen.

Beiblatt der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“

Redigiert von **Max Dvořák.**

Jahrgang 1913. **Nr. 3/4.**

Inhalt.

Seite

M. Dvořák: Zur Diskussion über Cimabue . . . . . 75—83

E. Tietze-Conrat: Die Linearkomposition bei Tizian . . . . . 84—125

Marie Luise Gothein: Geschichte der Gartenkunst (M. Dvořák). — Kurt Lohmeyer: Johannes Seiz, Kurtrierischer Hofarchitekt, Ingenieur sowie Obristwachtmeister und Kommandeur der Artillerie 1717-79. (H. Tietze).

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur Diskussion über Cimabue.

Von **Max Dvořák.**

Viele meiner Freunde waren der Meinung, daß ich mich über Rintelens Antwort auf meine Besprechung seines Giottobuches ärgern sollte.[1]) Ich konnte es nicht. Ich halte Rintelens Werk für eine hervorragende Arbeit und lasse mir die Freude daran auch nicht durch eine ungnädige Auffassung meines Referates verderben. So sollen auch folgende Zeilen keine geharnischte Erwiderung in geläufiger Bedeutung des Wortes sein. Doch in der Sache selbst geht Rintelen in seiner Replik weit über die Ausführungen seines Buches hinaus in Behauptungen, die der Sache wegen nicht unwidersprochen bleiben können.

Es handelt sich um das Cimabueproblem, oder besser gesagt um einen Teil desselben, der in der Interpretation der berühmten Verse Dantes über Cimabue und Giotto besteht und von Rintelen als der Schlüssel der Lösung der Frage angesehen wird.

Die Replik wendet sich in erster Linie gegen Wickhoff, dem vorgeworfen wird:

1. Dantes Verse schlecht verstanden zu haben, wodurch
2. eine unrichtige Auffassung des Cimabueproblems verursacht werde, durch die ich mich zu ungerechtfertigten Ausstellungen an Rintelens Buche verleiten ließ.

Hinter dieser verschiedenen Auffassung einer konkreten Frage verbirgt sich wohl auch eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit.

Doch bleiben wir zunächst bei dem konkreten Fall, bei dem es sich um die Erklärung der Dantestelle handelt. Bei der wunderbaren äußeren und inneren Architektonik der Komödie ist selbstver-

[1]) F. Rintelen. Dante über Cimabue. Monatshefte für Kunstwissenschaft 1913 S. 200 f.

Digitized by Google

ständlich, daß einzelne Verse nur im Zusammenhange mit der poetischen Einheit, der sie angehören, richtig verstanden werden können. Der Sinn und Inhalt des Gesanges, in dem Cimabue und Giotto genannt werden, ist die Warnung vor Stolz und Ueberhebung. Die Stolzen erwartet nicht nur eine furchtbare Buße im Jenseits, ihr Hochmut ist auch auf Erden töricht, weil der irdische Ruhm keinen Bestand hat und bald durch neue Verdienste und Ruhmestaten überholt wird. Als Beispiele dafür werden Künstler, Maler und Dichter genannt. Ohne Zweifel hat Dante auf sie hingewiesen, nicht nur weil ihm diese Gebiete der öffentlichen Betätigung näher standen als andere, sondern auch deshalb, weil der erstaunliche Sieg einer neuen Kunst geeignet war, das Vergängliche der Unsterblichkeit, die der irdische Ruhm verleiht und die auch ihm einst als das höchste Ziel erschienen haben mochte, besonders nachdrücklich zu beweisen. Rintelens neue Deutung besteht in der Behauptung, daß Dante nicht nur die Vergänglichkeit des Ruhmes schildern, sondern zugleich seiner besonderen Bewunderung Cimabues Ausdruck geben wollte. In einem Vortrage in der Berliner kunsthistorischen Gesellschaft, wo Rintelen zum erstenmale diese Fragen behandelte, sagte er zur Begründung dieser These: „Cimabue wird in Parallele mit Guido Cavalcanti gesetzt und wie hoch diesen Dante geschätzt und wie viel er ihm verdankt hat, wissen wir zur Genüge." Nachdem ich in meinem Referate dagegen eingewendet habe, daß Dante Cimabue nicht mit Guido Cavalcanti, sondern mit Guido Guinicelli verglichen hat, erweiterte oder erläuterte Rintelen in seiner Erwiderung diese Begründung dahin, daß sich wie bei den Malern Cimabue und Giotto, bei den Dichtern die beiden „eng aneinander gedrängten" Guidos einerseits, anderseits aber Dante selbst gegenüberstehen, auf den die Verse: „e forse è nato chi l'uno e l'altro caccerà di nido" bezogen werden.

Dies halte ich aber für eine ganz und gar gewaltsame und unannehmbare Interpretation. Denn die beiden Namensbrüder werden von Dante durchaus nicht „eng aneinandergedrängt", sondern im Gegenteil ausdrücklich in einen Gegensatz gestellt: „cosi ha tolto l'uno all'altro Guido la gloria della lingua", ebenso hat der eine Guido dem anderen den Dichterruhm genommen. Man müßte also annehmen, daß Dante Cimabue mit einem Repräsentanten einer älteren und einer neueren Dichtung zugleich verglichen habe oder dem Leser die Wahl überließ, für wen von beiden er sich

Digitized by Google

entscheiden wolle. Beides würde aber einen Mangel an poetischer und sachlicher Präzision bekunden, den wir Dante am wenigsten zumuten können.

Ob der letzte Vers auf Dante zu beziehen sei, ist keineswegs so ausgemacht, wie Rintelen annimmt. Es gibt bekanntlich sehr gewichtige Stimmen, die sich dagegen ausgesprochen haben. Auf jeden Fall ist aber dieser Passus, während die vorangehenden Doppelbeispiele auf historische Tatsachen hinweisen, hypothetisch gefaßt (forse è nato) und bezieht sich auf die Zukunft (chi l'uno e l'altro caccerà di nido), was allein seine Sonderstellung in dem ganzen poetischen Aufbau klar bekundet, die übrigens auch rein syntaktisch außer Zweifel steht, da mit der Erwähnung der beiden Guidos ein Satz schließt, auf den das verbindende „cosi" allein bezogen werden kann. Der Hinweis auf zukünftig denkbare Dichtertaten als Gegenstück zu Giottos siegreicher Kunst wäre unklar und wenig anschaulich und würde die ganze Vergleichsreihe abschwächen, wogegen ein Abschluß der historischen Dokumentierung durch eine unbestimmte Anspielung auf die Zukunft, der auch das Bestehende zum Opfer fallen wird, poetisch ebenso schön und wuchtig ist, als er sich notwendig, wie auch die folgenden Verse beweisen, aus dem Grundgedanken des Gesanges ergibt. Es wäre widersinnig, mit dem Lobe der Gegenwart zu schließen, wo es sich um ewige Gesetze handelt, denen gegenüber alles, vorüber von den Menschen Lärm geschlagen wird, nichts als ein Windeswehen bedeutet.[1])

Rintelens Deutung ist daher nichts weniger als wie er glaubt, die einzig mögliche und gibt ihm nicht im mindesten das Recht, Wickhoff ein ungenaues Studium Dantes vorzuwerfen.

Rintelen ist wohl der Meinung, daß auch die alte Interpretation gegen seine Auffassung der Erwähnung Cimabues nichts beweisen könne, da Dante auch für Guinicelli die größte Verehrung hatte. Um dies darzulegen, führt er verschiedene Aeußerungen Dantes über Guinicelli an, die man fast in jeder kommentierten Ausgabe der Komödie finden kann und die mir, wie ich ihm versichern kann, auch schon früher bekannt waren. Doch worauf es ankommt, ist nicht das Maß des Lobes, das dem Dichter gespendet wird, sondern die Frage, ob wir aus der Parallele zwischen Guinicelli und Cimabue

[1]) Non è il mondan romore altro che un fiato di vento, che or vien quinci ed or vien quindi. E muta nome, perchè muta lato.

Digitized by Google

den Schluß ziehen können, daß Cimabue, wie Vasari wollte, der Begründer der neuen Malerei war. Wäre Rintelen dieser Frage nachgegangen, so hätte er sich leicht überzeugen können, daß zwischen dem bolognesischen Schüler der Guittonianer, der wohl die unfruchtbare Gelehrsamkeit der letzteren, doch lange nicht die alten provenzalischen Traditionen überwunden hat und zwischen Cavalcantis und Dantes neuer Dichtung eine Kluft bestand, der gegenüber die lobenden Erwähnungen als Zeugnisse der Verdienste zu deuten sind, die sich Guinicelli um die Anfänge des dolce stil nuovo erworben hat, doch nicht als ein Beweis gegen die tatsächliche allgemeine historische Stellung und Bedeutung Guinicellis angeführt werden können, die trotz neuer Elemente ihrem Gesamtcharakter nach den Dichter als Repräsentanten nicht der neuen, durch Cavalcanti und Dante begründeten, sondern einer absterbenden Kunstperiode erscheinen läßt und der auch Dante durch den Kontrapost der beiden Guidos unzweideutig Ausdruck verliehen hat. „Prima di essi (Guido Cavalcanti e Dante, i due veri e solenni fondatori dell'arte) sagt Bartoli, um Guinicellis Stellung zu charakterisieren; „tutto è preparazione; i varii elementi dell'arte futura si aggitano tuttavia, si urtano, si combattono, non è sorto ancora l'ingegno sovrano, che sappia armonizzarli traendo da ognuno di essi la parte buona e vera e rigettando la falsa e l'esagerata.[3]) Ist dies nicht ein ganz ähnliches Verhältnis, wie wir es zwischen Giotto und jenen Malern des ausgehenden Ducento beobachten können, deren Werke sich erhalten haben? Es gibt aber keinen einzigen Anhaltspunkt, der dafür sprechen würde, daß für Cimabue eine andere Stellung anzunehmen sei, denn in der Parallele mit Guinicelli ist er sicher nicht enthalten. Daß Giottos Kunst, so wunderbar und unvergleichlich sie war, nicht nach einer ganz kunstlosen Zeit plötzlich aus der Versenkung emportauchte, dürfte heute kaum jemand bezweifeln. Auch Wickhoff lag es ferne. Denn er hat seine Abhandlung über das Zeitalter des Guido da Siena in erster Linie geschrieben, um nachzuweisen, daß die neue, selbständige Entwicklung der italienischen Malerei viel früher begonnen hat, als sich Vasari und seine Ausschreiber träumen ließen. Immer mehr hat sich seitdem die große Ducentomalerei vor unseren Augen entfaltet, ein Widerspiel der großen Ducentoskulptur, wichtig und interessant an und für sich, wie auch als Voraussetzung von

[3]) I primi due secoli della leteratura italiana. S. 169.

Digitized by Google

Giottos unsterblichen Werken. Vielleicht würde Wickhoff heute die Bedeutung der Ducentomalerei für die Wiedergeburt der italienischen Kunst höher anschlagen und anders formulieren, als vor fünfundzwanzig Jahren, wo in Vasaris Theorie von dem Stillstande der Kunst vor Cimabue die erste Bresche geschlagen werden mußte und wo es noch schwer war, die allgemeine Entwicklung der Ducentokunst zu überblicken. Jedenfalls stand er aber dem tatsächlichen historischen Sachverhalte viel näher als Rintelen mit seinem Versuche, Vasaris Cimabue zu retten und jedenfalls bestätigte dieser Sachverhalt in dem Maße als wir ihn näher kennen lernten, immer mehr die Berechtigung der von Wickhoff an Vasaris Behauptungen und grundlosen Kombinationen geübten Kritik, die man im Laufe der Zeit an Dantes Cimabuevers knüpfte und deren neue Variation Rintelens angeblich richtige Deutung bedeutet.

Denn sie geht, und darin liegt das schwerste Gravamen gegen diese Deutung, darüber hinaus, was historisch zwingend aus Dantes Versen geschlossen werden kann. Doch nur, daß Dante Cimabue als einen von Giotto überwundenen Künstler angesehen hat. Alle anderen Behauptungen sind höchstens Vermutungen, denen keine objektive Beweiskraft beizumessen ist, so lange es nicht gelingt, sie durch neue historische Momente zu stützen. Es ist ja schon im allgemeinen mehr als fraglich, wie weit wir berechtigt sind, überhaupt auf Dantes poetischer Gegenüberstellung weitgehende historische Folgerungen aufzubauen.[1]) „All die interessanten Namen und Künstlergestalten", sagt einer der geistvollsten Kenner der Komödie, „all die berühmten Maler und Dichter, Oderisi d'Agobbio, Franco Bolognese, Cimabue, Giotto, Guido Guinicelli, Guido Cavalcanti, sie alle erscheinen hier ohne Eigenwert: herabgesetzt auf das Niveau moralisierender Exemplifikation".[2]) Rintelen geht aber in seinen Deduktionen so weit, daß er aus dieser Exemplifikation die Nachricht, Cimabue sei der Lehrer Dantes gewesen, herauslesen will. Dies ist geradezu ein Schulbeispiel einer willkürlichen Kon-

---

[1]) „Nicht wie ein Historiker, sondern wie der Dramatiker hat er (Dante) bei der Auswahl seiner Belege gehandelt", sagt Heinrich Finke in seiner lehrreichen Abhandlung über Dante als Historiker (Historische Zeitschrift 104, S. 473 ff.), und an einer anderen Stelle: „Er nimmt die Tatsachen und schaltet souverän in ihrer Deutung".

[2]) Karl Voßler. Die göttliche Komödie. Entwicklungsgeschichte und Erklärung. II. Band, 2. Teil. S. 212.

Digitized by Google

junktur und einer unkritischen Vergewaltigung der Quelle, deren Trübung Rintelen so unbesonnen Wickhoff beschuldigte.

Damit gelangen wir aber auch zu dem springenden Punkte der ganzen Kontroverse. Ich kann leider Rintelen nicht den Vorwurf ersparen, daß er die Diskussion gleichsam auf das Nebengeleise der Interpretationsfrage schiebend, fast gar nicht darauf einging, was der wichtigste Inhalt meiner Einwendungen gegen seine Behandlung der Cimabuefrage war. Was ich daran vor allem zu tadeln hatte, war die Kritiklosigkeit, mit der er seinen Ausführungen unbeglaubigte Werke Cimabues zugrunde legte, und darin die Ergebnisse der Untersuchung Wickhoffs nicht beachtet hat. Er begnügt sich in seiner Erwiderung damit, dies parenthetisch zu bestreiten, indem er behauptet, „jedesmal dem Namen Cimbue, sei es tatsächlich, sei es mit Worten, ein Fragezeichen beigefügt zu haben". Das ist nicht richtig, wie man sich leicht überzeugen kann. So liest man auf Seite 42: „Während das berühmte Kreuzigungsfresko des Cimabue den erregten Tanz um einen Opferaltar zu schildern scheint, bringt Giotto die milde Erhabenheit".

S. 71: „Es muß hier jedoch genug sein, auf die berühmte Madonna des Cimabue in der Akademie von Florenz hinzuweisen, die doch wohl den Höhepunkt ducentischer Raumgestaltung bezeichnet."

Und so ist es überall, wo in dem Buche von Cimabue gesprochen wird. Ein Fragezeichen finde ich nur bei der Louvre-Madonna (S. 217) und einen verbalen Zweifel bei der Besprechung der Darstellungen aus dem Marienleben in der Oberkirche von S. Francesco in Assisi auf S. 69, wo gesagt wird: „Aubert schreibt diese Bilder dem Cimabue zu als ein Jugendwerk. Es wäre bei der Uebereinstimmung in manchen Einzelheiten in der Tat denkbar, daß die Marienlegende ein Werk des Cimabue ist. Jedenfalls gehört sie in den gleichen (nicht römischen) Kreis. Jedoch ist der Unterschied in den entwicklungsgeschichtlichen Momenten zwischen diesen Bildern und etwa der Akademie-Madonna so groß, daß immer ein Zweifel bleiben wird, ob wir nicht vielleicht doch einen Vorgänger des Cimabue vor uns haben."

Doch es kommt nicht darauf an, ob Rintelen dieses oder jenes Werk angezweifelt, die falsche Liste der Cimabue zugeschriebenen Arbeiten vergrößert oder verkleinert hat. Der ganze Vorgang ist verfehlt und unhaltbar, da a l l e bisherigen Zuschreibungen mit Ausnahme der urkundlich beglaubigten Figur im Dommosaik von

Digitized by Google

Pisa auf späteren unbewiesenen Behauptungen beruhen. Worum es sich in Wickhoffs Untersuchung in erster Linie handelte, war nicht wie man nach Rintelens Polemik glauben könnte, ein geringer Respekt vor Dantes Zeugnis, sondern im Gegenteil der Nachweis, daß wir über Cimabue nicht wesentlich mehr wissen, als was in der Komödie über ihn zu lesen ist, da alles, was später über Giottos angeblichen Lehrer geschrieben wurde, auf der Erwähnung im Purgatorio beruht, die ohne neue Quellen allmählich zu einer umfangreichen Legende ausgesponnen und mit angeblichen Werken Cimabues verbunden wurde, bis daraus bei Vasari, dessen Fantasie keine Schranken kannte, wo der fehlende Inhalt für seine pragmatische Darstellung geschaffen werden sollte, eine ausführliche Lebensbeschreibung und ein langer Werkkatalog geworden sind. Da aber Vasaris Bericht, obwohl für geschichtliche Forschungen nicht minder wertlos wie irgendeine genealogische Fabel der Renaissance, ohne Bedenken als eine vollgültige Quelle von allen Schriftstellern, die sich mit Cimabue beschäftigen, benützt wurde, hat Wickhoff seine Entstehung kritisch untersucht und seine vollständige Unzuverläßlichkeit dargelegt.

Dies wußte Rintelen — zumindest in seiner Erwiderung, wo er so nebenher bemerkte, daß Wickhoff freilich ganz richtig gezeigt hat, wie wenig zuverläßig die Erzählungen der alten italienischen Geschichtsschreiber über die Tätigkeit Cimabues sind: „vor allem, indem er an Vasaris Katalog Kritik übte, hat er der Erforschung der Ducentomalerei einen namhaften Dienst getan."

Dessenungeachtet hat Rintelen, wie aus den angeführten und anderen Stellen ersichtlich ist, zum Ausgangspunkte seiner Bemerkungen über Cimabues Stil Werke genommen, die nur auf Grund jenes von Vasari gefälschten Kataloges dem Künstler zugeschrieben wurden, und sich dadurch jenen Autoren angeschlossen, die statt zu bekennen, daß wir über Cimabues Werke so gut wie nichts wissen, es vorgezogen haben, Vasaris Fantastereien weiter zu spinnen. Dagegen habe ich protestiert und diesen Protest kann ich auch nach Rintelens Erwiderung nicht zurücknehmen. Auch Rintelens Interpretationsversuch ist mehr ein Spiegelbild der Cinquecentolegende, als die, wie Rintelen meint, reine Quelle. Doch ich will nicht bestreiten, daß da der subjektiven Auffasssung ein gewisser Spielraum übrig bleibt. Dies gilt aber sicher nicht für die Frage der Werke Cimabues, wo jeder Versuch, den umstrittenen Maler auf Grund der Zuschreibungen Vasaris als eine künstlerisch

Digitized by Google

greifbare Persönlichkeit hinzustellen, als ein Verstoß gegen die primitivsten Gesetze der historischen Kritik bezeichnet werden muß, so lange jene Zuschreibungen nicht durch anderweitige Quellen oder sichere Denkmäler gestützt werden können, was bisher nicht möglich war und auch von Rintelen nicht versucht wurde.

Er spricht wohl in seiner Erwiderung davon, daß aus der einzigen beglaubigten Arbeit Cimabues, der Johannesfigur im Dommosaik von Pisa — obwohl sie zu zwei Dritteln das Werk eines modernen Restaurators ist (womit sich Rintelen abfinden möchte), ein Anhaltspunkt für andere Werke Cimabues gewonnen werden könnte. Dies wurde bereits wenigstens teilweise von Aubert versucht, wobei jedoch, wie Rintelen in seiner Erwiderung zugibt, das Ergebnis des Vergleiches zweifelhaft bleibt. Jedenfalls hätte Rintelen diesen Weg, wenn er ihn für gangbar hält, verfolgen sollen und verfolgen müssen, statt sich auf ganz unsichere Werke zu berufen und ohne dabei auch nur anzudeuten, daß wir mit Ausnahme des Pisaner Mosaiks von Cimabues Gemälden vorläufig nichts wissen. Ob sich von jener verdorbenen Figur in Pisa eine Brücke zu anderen Arbeiten Cimabues schlagen läßt, falls sie sich überhaupt erhalten haben, ist freilich eine andere Frage. Ich zweifle daran und glaube, daß es vor allem notwendig wäre, unabhängig von der humanistischen Literatur auf Grund einer neuen intensiven stilistischen Untersuchung aller Denkmäler der Ducentomalerei zu versuchen, den florentinischen Anteil daran näher als es bisher geschah, zu bestimmen. Mag es auch unsicher sein, ob es dabei gelingen wird, mit Cimabues Namen eine größere Anzahl von Werken zu verbinden, so ist es doch der einzige Weg, der, von unvorgesehenen Funden abgesehen, eine Möglichkeit bietet, zumindest die Grenzen zu ziehen, innerhalb welcher wir uns seine geschichtliche Stellung und künstlerische Bedeutung vorzustellen haben und zugleich der einzige Weg, um endgültig aus dem Gestrüpp der Fabeleien des Cinquecento herauszukommen, das Wickhoff wegzuräumen versuchte, wofür er von Rintelen abgekanzelt wurde, nicht nur wie der Nächstbeste, sondern auch wie von dem Nächstbesten, der Dante ruft und das verficht, was man denen zu verdanken hat, die die Dichterworte mit willkürlichen Erläuterungen und apokryphen Zuschreibungen verbunden haben.

Man könnte fragen, wie es kommt, daß Rintelen, der bei Giotto mit so glücklicher und erfreulicher Entschiedenheit die auf eine falsche Ueberlieferung sich stützenden Zuschreibungen bekämpfte,

Digitized by Google

in der Cimabuefrage derselben Ueberlieferung so unbedenklich folgen konnte. Die Ursache dürfte darin zu suchen sein, daß es sich im ersten Falle um stilistische Analysen handelt, im zweiten um Beurteilung von literarischen Quellen, also um äußere historische Kriterien, die Rintelen auch sonst als weniger wichtig und entscheidend anzusehen scheint. Wie unrecht er daran tat, beweist seine mißglückte Cimabuefehde. Ein tieferes Eindringen in den künstlerischen Inhalt einzelner Kunstperioden und ihrer Meisterwerke bildet ohne Zweifel die wichtigste Aufgabe der heutigen Kunstgeschichte, die Rintelen nach dieser Richtung hin sehr viel zu verdanken hat, nichts geringeres als einen neuen Begriff von Giottos Kunst, deren Sinn bis dahin niemand auch nur annähernd ähnlich eindringlich erfaßt und formuliert hat. Das innerste Wesen der heroischen Periode der italienischen Malerei ist durch diese Meisterleistung neu beleuchtet worden, wodurch auch unser allgemeines Wissen von der Kunst eine große Bereicherung erfahren hat. Doch das Bessere muß nicht überall ein Feind des Guten sein und kann sich in wissenschaftlichen Fragen leicht ins Gegenteil verwandeln, wenn zugunsten neuer Erfordernisse und Gesichtspunkte ältere Errungenschaften prinzipieller Natur vernachläßigt oder gar in den Wind geschlagen werden. Dem Giottobuche hat Rintelens geringe Einwertung jener Kriterien nicht wesentlich geschadet, weil die wichtigsten Probleme auch durch sublime Stilanalysen allein gelöst werden konnten. Das ist aber durchaus nicht überall der Fall und der Fortschritt, den eine strengere und unbefangenere Stilkritik bedeutet, wäre von einem zweifelhaften Nutzen für die Kunstgeschichte, wenn man aus ihr das Recht ableiten wollte in der Beurteilung der äußeren historischen Ueberlieferung auf jenen rigorosen Kritizismus zu verzichten, der als das wichtigste Ergebnis der Entwicklung der historischen Wissenschaften im vergangenen Jahrhundert zu betrachten ist.

Digitized by Google

Die Linearkomposition bei Tizian.

Von **E. Tietze-Conrat.**

Dreiecksaufbau. Parallelschrägen. Bereichertes Dreieck. Rechteckige Umfassung. Vertikalenkomposition. Perspektivischer Augenpunkt und inhaltlicher Mittelpunkt. Die gerade Abschlußwand. Parallele und Schrägen zum Rahmen im Porträt, beim liegenden Frauenakt. Frontalkomposition. Rahmenparallele und Gegensatz zum Rahmen in der Landschaft. Die aufwärtsfliegende Figur. Der Typus der abwärtsfliegenden Figur. Der Typus des sitzenden weiblichen Rückenaktes. Zusammenfassung.

Motto: Jedes Gemählde ist im Grunde weiter nichts als eine Tafel von einem Buch, das der Anschauende selber machen muß; und dies wird gut oder schlecht, nachdem das Hirn ist. Der Mahler kann höchstens uns die Hauptkapitel dazu andeuten. (Heinse.)

Weil Tizian lange und stetig fruchtbar leben sollte, so waren ihm auch lange Lehrjahre vergönnt, das von der vorangegangenen Zeit Erworbene für sich zu erleben, in dem Erdreich, das andere bereitet haben, fest Wurzel zu fassen, um dann in reifem Alter das völlig Eigene zum Licht zu heben. Giovanni Bellini, Giorgione und der ältere Palma werden genannt; von diesen sind kompositionelle Schemata, die Typen der Dargestellten, der Ausdruck der Landschaft in Tizians Jugendwerke übergegangen, in die Malerei Giorgiones hatte der Lernende sich so innig eingelebt, daß er das unvollendete Bild der Venus zum ungeteilten Ganzen abschließen konnte. Am äußerlichsten sind die Zusammenhänge mit Palma; neben der bestechenden Uebereinstimmung der Typen einiges Kompositionelle: Tizians frühe Konversationsbilder in Paris und Ma-

Digitized by Google

drid[1]) (S. 7 u. 5) zeigen dieselbe additionelle Fügung wie Palmas Madonna mit Katharina und Johannes in Dresden.[2]) Nirgends die konsequente Unterlage eines formalen Kompositionsprinzips: Dreiecklinien sind zu ziehen, aber sie umfassen nicht den ganzen Aufbau und die überzähligen Figuren ordnen sich keinem eindrucksvollen Schema unter. Wie sehr diese Zufälligkeit der palmesken Komposition nur Vorstadium für den Entwicklungsfähigeren war, erhellt aus der gesetzmäßigen Rhythmisierung, zu der Tizian sie führte. Beim Dresdner Bild (S. 27) ist die Gegenüberstellung der Figuren klar durchgedacht und durch eine vertikale Trennungslinie formal ausgedrückt; den alternierend belichteten Körpern entspricht eine räumliche Kurve, so daß die beiden Elemente, die das Licht haben, einander gegenübertreten. Aus dieser Komposition krystallisiert sich die vereinfachte der Kirschenmadonna (S. 25); die dialogische Gegenüberstellung der beiden Frauen weicht dem Zusammenklang: Mutter und Kind, die ineinander aufgehen; die durch den Rhythmus bevorzugte Gruppe schließt sich zum großen Dreiecksaufbau zusammen, der vertikale Grundton des früheren Stadiums klingt in dem — der Tradition entnommenen — Vorhang durch; die ins Dunkel getauchten Heiligen treten, die Hauptgruppe rahmend, zurück. Dieselbe Selbstzucht Tizians folgt aus der Vergleichung der hl. Familie in der Nationalgalerie (S. 15) mit Palmas ähnlichem Bilde im Louvre (a. a. O. S. 61); hier ist die Komposition, in der ein großzügiges Dreieck dominiert, durch die Figur der Stifterin, einem Beispiel fraulicher Behäbigkeit, belastet — bei Tizian ist die Einheit erhalten; die etwas gezwungene Kopfhaltung des Josef wird dadurch ein wenig paralysiert, daß die Spitze des Dreiecks nicht ausgefüllt ist. So macht es Tizian bisweilen; die in sich selbst beruhende Geschlossenheit des skulpturalen Aufbaus wird gemildert, in die klare, greifbare Darlegung hinein gerät eine Lücke, die wir zu Ende denken.

Der Dreiecksaufbau ist der skulpturalen Begrenzung entkleidet, die eindrucksvolle Umspannungslinie ist geblieben, aus ihr werden alle Möglichkeiten des Ausdrucks geschöpft. Dem skulpturalen Ausgangspunkt am nächsten steht die beruhigte Wirkung der breit basierten Grundfläche, die alle Schwerlinien aufnimmt. In den

---

[1]) Ich zitiere die Gemälde Tizians nach Klassiker der Kunst, Tizian (Dr. Oskar Fischel) II. Auflage. Deutsche Verlagsanstalt.

[2]) Masters in Art. S. 47.

Digitized by Google

Lebensaltern (S. 20) sind es drei solche lineare Dreiecke, die in gedämpftem Ausdruck den Inhalt erzählen; die erregteste unter den dreien ist die Kindergruppe: die Basis ist ein wenig schräg in die Tiefe gesetzt, der stehende Putto überspannt die Dreiecksumfassung; dieser wäre genug getan mit dem flachen Dreieck der schlafenden Kleinen, die im Motiv von den Putten Mantegnas aus dem Bacchanal mit der Kufe übernommen sein dürften[1]); aber gerade dieses Zuviel betont die Aktivität des geflügelten Kindes, das die Schlafenden mit einem Fußtritt weckt. Links sehen wir die beiden als Jüngling und Mädchen und im Hintergrund hält der Greis ihre Totenköpfe; die zweite Allegorie der Vanitas drängt sich auf.[2])

Der ruhige Ausdruck des Dreiecksaufbaus auch noch mit dem Zusatz der körperlichen Schwere kommt im Gegensatz zu dem Kompositionsprinzip des hohen Rechteckes in dem Borghesebild (S. 22) zur klaren Wirkung; die himmlische Erscheinung, eine Fortbildung aus Giorgiones Concert champêtre ist in ein hohes Rechteck gedacht, die unterschiedenen Sitzmotive, das breite andauernde der bekleideten Frau, das flüchtige Sich-niederlassen der Nackten werden durch diesen linearen Gegensatz formal herausgebracht.

Hier werden Dreiecksumfassungen neben einander gestellt oder in einen Gegensatz zu dem anderen Schema des hohen Rechteckes gesetzt, immer aber durch die Landschaft mit ihren Rahmenparallelen zusammengehalten; in der Folge macht das Schema eine Entwicklung durch, bis es wieder gefestigt und bereichert zum Ausgangspunkt zurückkehrt; diese Entwicklung geht in räumlicher Richtung. Im Oeuvre des Meisters taucht eine Komposition plötzlich auf, ohne Vorstufen erkennen zu lassen und wird Anfang und Grundlage für eine Reihe von Werken seiner mittleren Zeit, die für die allgemeine Entwicklung der Malerei die größte Bedeutung besitzen. Diese Komposition versteht es, eine große Anzahl bewegter Figuren formal zu meistern, indem sie die Elemente in zu einander parallelen schrägen Streifen zusammenfaßt. Daß dieses Schema

---

[1]) Klassiker der Kunst, XVI., Mantegna (Fritz Knapp), S. 131. Vielleicht hat Mantegna zu seinen schlafenden Kindern eine Antike benützt in der Art der bei Reinach, Répertoire de la Statuaire Grecque et Romaine I 535 abgebildeten Gruppen.

[2]) Ich möchte diese Beschreibung für korrekter halten als die übliche, die von „schlummernden Knäblein" spricht und einem Greis „umgeben von Knochen und Totenschädeln, deren einen er sinnend betrachtet." Georg Gronau, Tizian, Berlin 1900, S. 36.

Digitized by Google

vom Dreieck herkommt, zeigt sehr klar die Vergleichung zweier Bilder von Correggio, der unabhängig von Tizian denselben Schritt macht. Die Ruhe auf der Flucht nach Aegypten von c. 1515[1]) zeigt die Hauptgruppe in ein Dreieck gespannt, das die eine Bildhälfte einnimmt; das Dreieck ist rechtwinkelig, der Rahmen bringt die Katheten, der ruhige Eindruck der ausgeglichenen Schwere ist durch die Verlagerung des Dreiecks genommen, die Hypothenuse, die Diagonale des Bildes, sammelt die Kräfte. In der Madonna della Scodella (1529/30, a. a. O. S. 129) ist die Basis des Dreiecks in klarer Absicht verändert, die Figuren werden in einen Streifen zusammengeschoben, der schräg übers Bildfeld läuft; die Gliederung ist ornamental, die Bewegung in der Hauptschräge trotz aller Intensität zum Stehen gebracht.

Dieses einfachste Schema der Streifenkomposition, aber in räumlicher Verschiebung aus der Fläche in die Tiefe liegt dem Venusfest und dem Bacchanal zugrunde. Beim Venusfest (S. 41) sind es drei Streifen, die deutlich durch den dunkel vortretenden Erdboden abgegrenzt sind; die Kraft der räumlichen Verschiebung ist eine geringe; nirgends werden wir versucht, die Schrägen in das Bild hinein mit Energie nachzuziehen und so eine Tiefenräumlichkeit intensiv zu erleben. Es arbeitet die Darstellung mit gegenläufigen und retardierenden Elementen dagegen.[2]) Trotz der Ufer, die das Bett einfassen, sehen wir keinen Fluß dahinströmen, es ist die gekräuselte Fläche, wie sie im Teiche steht. Noch klarer ist dem Tiefenraum, den zu durchmessen die in das Bild hineinführenden Schrägen verlocken, im Bacchanal (S. 42) entgegengearbeitet. Der Reigen der geschürzten Paare mit seiner kontinuierlichen Rotation um den Baum als Mittelachse ist die entscheidende Hemmung, die den in die Tiefe gehenden Blick aufhält und wieder in den Vordergrund zurücklenkt. So entsteht eine breite Bühne, auf der die Szene sich abspielt; die Parallelschrägen ordnen die Figurengruppen zum eindrucksvollen Schema, sie verleihen ihm ornamentalen Reiz, bringen aber nirgends den Impuls, ihre Richtung in motorische Erregung umzusetzen, die zum intensiven Tiefenerlebnis führen kann. Ebenso hat auch Michelangelo in der Sintflut die große Menge der Figuren durch parallele Schrägen zu ordnen gewußt; auch er hat mit diesen Schrägen kein intensives Raumerlebnis angestrebt, denn auf der

[1]) Klassiker der Kunst, X., Corregio (Georg Gronau) S. 20.

[2]) Ob zwischen dem Kinderreigen im Hintergrund und dem Raimondistich desselben Inhalts ein Zusammenhang besteht, kann ich nicht entscheiden.

Digitized by Google

auffälligsten Linie der Begrenzung, der Böschung, wird ihrer Richtung durch die gegenläufigen Bewegungen der heraufkletternden Menschen entgegengearbeitet.

Dieses primäre Schema erscheint bereichert in Bacchus und Ariadne von 1523 (S. 45). Zu den Umfassungslinien, die wir synthetisch ziehen, treten als wirksame Parallele die gegebenen Innenkonturen und die erschlossenen Richtungslinien der Körper. So wird die eindrucksvolle Schräge, die von der Keule des Faunes ganz rechts bis zur Kanne links vorne reicht, beispielsweise durch die Parallelen im linken Arm und rechten Bein des Keulenschwingers, durch den fliegenden Mantel des Bacchus, die Schulterlinie der Ariadne gesteigert. Die Komposition zeigt einen Dreieckskeil, der die Bildhälfte rechts unter der Diagonale einnimmt; ihn durchstößt ein zweiter kleinerer Keil, der locker gefügt die linke Bildhälfte besetzt. Dieser hat nicht die Kraft, den Ansturm des großen Keiles zurückzuprellen, doch lenkt er ihn ab und bewirkt so die Drehung des Zuges, der aus dem Walde hervorquillt und sich zur Tiefe wendet; Bacchus steht außerhalb des Keiles, seine Richtungslinie läuft parallel zur noch nicht abgedrängten Hauptschräge, er nimmt nicht teil an der Wendung des Zuges. Dieser Gegensatz kommt dem Bewegungseindruck seines Sprunges zugute; daß dieser eine herrliche Kraftentfaltung bedeutet, zeigt die ausholende Drehung der Schultern und der Arm, der den Mantel packt; ein gewaltiger Schwung liegt in diesem Arm, der an Michelangelos Jonas an der Decke erinnert. Auch hier kann der Drang in die Tiefe nicht auswirken, wir kennen es dem Sprunge an, daß Bacchus Ariadne, die eilende, erreicht und fast unangenehm anschaulich läßt uns der Künstler das Ende spüren, indem er den einen Leoparden den Kopf zurückdrehen läßt. Fast unangenehm darum, weil es so den Anschein gewinnt, als würde der Wagen halten und die mächtige Bewegung des Bacchus sich ein wenig ais Windmühlenkampf enthüllt. Wundervoll ist die kompositionelle Bedeutung des Hundes! Wenn er auch formal zum breiten Diagonalkeil gehört, so muß doch dieses Ende des Keiles inhaltlich ausgeschaltet werden, um die Wendung des Zuges nicht zu hemmen; das geschieht durch den Hund, der den Knaben und mit ihm alles, was nachkommt, durch sein Bellen abwehrt; Tuch und Kanne, das tote Ding hinter dem Hund, tritt nach so tapferem Angriff gar nicht in Wirkung.

Die Keile sind ungleich groß, ihre Durchschlagskraft verschieden, so kann der Schnittpunkt nicht Mittelpunkt werden;

Digitized by Google

anders in der Folge bei der Dornenkrönung (S. 97) oder dem Martyrium des hl. Laurentius. Die Stangen, mit denen die Schergen Christus die Krone aufs Haupt drücken, geben die Richtungslinien am klarsten. Der Keil rechts ist figurenreicher, trotzdem im Gleichgewicht mit dem andern: denn wenn es auch mehr sind, die herandrängen, die Stange des Kahlen kann nicht zu, das Spottszepter bricht formal die Kraft der zweiten Stange und hält den Anprall ab; der eine links greift am kräftigsten zu und drückt mit kürzestem Griff. In diesem linear geordneten Feld sind die Figuren in eine flache Bühne gedrängt; ihre Tiefe wird durch die drei Stufen vorn gemessen; die Rundbogenöffnung ist nicht ausgenützt, Christus nach links von ihr abgerückt, die Stange rechts oben überschneidet sie und schaltet so ihre Tiefe aus. Auch unter den Figuren ist durch Anordnung in Frontalansichten das Gefüge zum Mosaik gepreßt.

Dasselbe Schema auf breiterer Bühne beim Laurentius (S. 157); aus der Keilschräge von links oben nach rechts unten ragt der erhobene Arm des Heiligen heraus, aus der gewichtigeren entgegengesetzten Schräge die Hand dieses Armes. Hier ist die Vergewaltigung der eindrucksvollen ornamentalen Gesetzmäßigkeit, an diesem Arm und noch gesteigert an dieser Hand erregt sich der Blick; durch diese Hand steigt die Qual der Marter zum Himmel, der seinen Lichtstrom von Gnade und Belohnung niederschickt.

Durch diese gleichmäßige Durchdringung der Richtungskeile hebt sich eine Hauptebene heraus, die ein Mittelpunkt festhält. Auch nur die spärlichsten Ansätze zur Tiefenräumlichkeit sind behoben und der Boden zum bereicherten Dreiecksschema vorbereitet.

Ein Beispiel dieser entwickelten Komposition zeigt das Pariser Bild Jupiter und Antiope (S. 169). Alle Erfahrungen der Wirkung von Parallelen sind hier verwertet. Das Schema ist ein ganz großes Dreieck, das von den Hunden ganz links bis zum Scheitelpunkt über dem Amor und nach rechts über die Rückenlinie des Jupiter - Satyr läuft. Der Hornbläser links, der außerhalb der Umfassung steht, ist formal gebunden, da er in seiner Richtungslinie die ansteigende Schräge des Dreiecks aufnimmt, inhaltlich gebunden durch den Blick, den ihm der Jüngling zuwendet. Seine Ausdrucksfunktion ist es — ebenso wie die des Hundes ganz links — den kontinuierlichen Eindruck der Darstellung zu unterstützen. In dieses große, umspannende Dreieck sind andere Dreiecke eingezeichnet: die Gruppe links mit dem stehenden Jüngling stellt eines dar, das sofort ins Auge fällt, ein zweites, das langsamer, aber

Digitized by Google

sehr nachhaltig wirkt, wird durch die mit Bäumen bestandene Böschung umzogen; in diesem sind die passiven Elemente gesammelt, hinein langen von außen her die aggressiven. Stark richtunggebend wirkt der Köcher, der wohlüberlegt an den Stamm gehängt ist. Der Baum in der Hauptvertikale hat die Aufgabe, die durch die Linien zusammengehaltenen Hälften zu gliedern. Seine Ausdruckskraft fließt mit der leichten Neigung des Stammes der rechten Bildhälfte zu, die er zur Bildmitte betont. In dieser Hälfte sammeln sich auch alle Ausdruckskräfte der Geste, die in der linken zersplittern. Hier läuft ein Blick an dem andern vorbei, kein einziger wird durch einen Gegenblick gesteigert — die Dreiecksfläche ist nur eine lineare Umspannung, ohne inhaltliche Zentrierung. Rechts dagegen die Schlafende, der stärkste Ausdruck des Lebens, denn er wirkt durch das Scheingewand des Todes, dieser stimmungsvolle Reiz potentieller Gefühle — und als Gegensatz der Satyr, den seine Begierde zum Handeln treibt. Noch eines: wir finden Beruhigung in dem geschlossenen, kompakt gefügten Dreiecksfeld der linken Hälfte und suchen rechts die symmetrische Ergänzung; nun fehlt sie und die Erregung über diese enttäuschte Erwartung kommt der Ausdruckskraft der Szene zugute. So ist dieses Bild, das in den Elementen sich vergangener Blüten erinnert — Antiope knüpft an Giorgiones Venus in Dresden, die Frau im Hintergrund an das Concert Champêtre an — zum reifsten Ganzen geworden.

Im äußerlichen Aufbau zugehörig ist das gleichzeitige Bild im Bridgewaterhouse: Diana und Aktäon (S. 161); auch hier umspannt ein großes Dreieck die Frauen im Bade, steigt von den Beinen der äußersten links, zum Tierschädel auf und senkt sich über Arme und Rücken der Mohrin; es ist eine lineare Projektion, denn die Ebene ist nicht gewahrt, die Elemente sind räumlich durcheinander geschüttelt, ohne jedoch ein einheitliches Gefüge zu erreichen: der vibrierende Wasserspiegel, die nicht meßbare Ausladung der gerundeten Stufen, die Pfeiler, die aufwachsen und man sieht den Grund nicht, die Bogen tragen und man weiß nicht, wo diese aufruhen — alles untergräbt das räumlich bestimmte Erlebnis. So wie das Ende fehlt, wo die Wurzeln der Dreiecksschenkel fußen, so auch die Basis, die dem Bau Halt und Dauer verleiht. Und gerade weil wir die feste Umspannung noch durchfühlen, kommt das Plötzliche der Szene, die Ueberraschung dieser aufgeschreckten Schar so stark zum Ausdruck. In dem großen Dreiecksanstieg sind Parallelschrägen gezogen; die eine sinkt über die Köpfe und Rückenlinien der

Digitized by Google

drei Frauen rechts herab und bereitet mit einem energischen Hiatus die Hauptfigur der Diana vor. Von ihr und der Mohrin, die ihr dient, von dem Hündchen zu ihren Füßen läuft der Blick zum Aktäon, dem Urheber der Verwirrung. Seine Erscheinung ist nicht in die Konstruktion einbezogen; er ist zwischen zwei hohe Vertikalparallelen gebaut, der Vorhang setzt sie fort und legt das Höhenrechteck dar. Der vorgezogene Zipfel unterstützt den Eindruck des Vorbrechens, der Köcher mit dem flatternden Bande den des Zurückschreckens. Hier also in diesem Gegensatz von Rechteck- und Dreieckumfassung eine Fortbildung des Schemas des frühen Borghesebildes (S. 22), verbunden mit neuer gesteigerter Ausdruckskraft.

Das Wiener Bild, Nymphe und Schäfer (S. 00) zeigt verwandte Grundlagen, nur ist die dramatische Aktion zur Idylle beruhigt. Schon in der Landschaft wird dieser Ausdruck festgelegt; sie ordnet sich den Figuren unter, indem die Böschung und der breite Baumstamm ihnen Hintergrund gibt; doch ist die Zentrierung gemildert: der wuchtige und belaubte Stamm links verwischt die rahmende Wirkung des dürren Holzes rechts und läßt das Auge in die Weite gehen und wieder neben dem dicken Stamm links wird der Durchblick gewährt. Die Richtungslinien und Konturen der Figuren sind durch Parallelismus aneinander gebunden, ohne daß eine eindrucksvolle lineare Gestalt durchgreifen würde; doch auch keine Richtungsdominante schlägt durch, die mit räumlicher oder inhaltlicher Kraft die Komposition regieren will. Es ist in glücklichster Eingebung die Labilität der Augenblicksstellung erfaßt; der Augenblicksstellung, die mit ungezwungener Leichtigkeit in die vorangegangene Ruhe zurückkehren und ebenso mühelos wieder aus ihr erstehen kann. Der Schäfer neigt die Stirn und setzt die Flöte an die Lippen, er spielt; die Nymphe lauscht; sie wendet den Rücken, wir ahnen den Blick, der von den Tönen verschleiert in die Landschaft träumt, die Hand ist von der Schulter abgeglitten, die Beine sind in den Knien fast gestreckt. Da setzt der Schäfer die Flöte ab und spricht zur Nymphe; sie dreht sich zu ihm um, die Hand geht der Kopfwendung nach, die Beine werden in den Knien aufgezogen und folgen langsamer. Das breit basierte Dreieck der Ruhe ist gestört, wir fühlen in den lockeren Elementen die Form, die sie früher bannte, zu der sie sich im Augenblick wieder schließen können. Und hier liegt die Verwandtschaft mit der früheren Komposition: beim Dianabild ist der Aufbau durch das tragische Eingreifen des Aktäon

Digitized by Google

durchgerüttelt und zerrissen, nie mehr kann sich die Bresche schließen, in der Wiener Idylle sind die Richtungslinien verzogen, die Glieder in den Gelenken verschoben und, wie der Spieler die Mühle auf- und zuziehen kann, so ist die eindrucksvolle Ruhestellung zur flüchtigsten Episode übergegangen.

Eine weitere Komplizierung des Dreiecksbaues ist die Verschränkung auf dem Bilde der Borghesegalerie: die Erziehung des Amor (S 193). Sie ist die Wiederaufnahme und Erweiterung des frühen Bildes „Allegorie des d'Avalos" im Louvre (S. 59); hier ist die Komposition in ein kompaktes Dreieck mit kurzem linken und langem rechten Ast gefügt. Diesen charakteristischen Aufbau durchdringt ein zweites Dreieck mit umgekehrt kurzem rechten und langem linken Ast, indem es den Amor und das Tuch im Schoß der Venus aufnimmt. In dem rechten Dreieck bringen die Innenkonturen parallele Schrägen, die alle zur linken Bildhälfte drängen. Wäre der Blick der Venus auf ihr kleines Opfer gerichtet, so würden alle Kräfte ins Bild geleitet sein; so aber ist ihr Kopf nach links herausgewendet! Lauscht sie einem Geflüster des Putto hinter ihr? Schelmisch genug sieht das Kerlchen aus. Und doch kann ich's nicht glauben; ihre Augen sehen nach einem unbekannten Ziel aus und leiten die Kräfte des Bildes zur literarischen Frage an einen hohen Beschauer, wie sie den unfolgsamen Knaben bestrafen solle. Ein leeres höfisches Bild.

Das einfache Dreiecksschema, die parallelen Schrägen, die Keile, die einander zur eingeteilten Fläche ausgleichen und endlich wieder das bereicherte Dreieck und das gestörte. In diese Entwicklung, und zwar in das mittlere Stadium gehört die Madonna von Pesaro; ein Streifen links, der wie bei Correggios Madonna della Scodella schräg über das Bildfeld gespannt ist und dann über eine Stufenpyramide rechts heruntersteigt. Das eigentümliche dieser Komposition liegt aber darin, daß die Hauptfigur aus der Mitte an die Seite abgerückt ist — ein Schema, dem Giovanni Bellinis heiliger Giovanni Chrisostomo in der gleichnamigen Kirche in Venedig den Boden bereitet. Bei diesem Spätbild des Meisters — 1513! — arbeitet die seitliche symmetrische Aufstellung der Heiligen, die ganze Architektonik — der Mittelpfeiler in der Brüstungsmauer, der Rundbogenabschluss mit dem Ornament im Scheitel — zur Mittelachse hin; in dieser, im Zentrum sitzt der hl. Hieronymus entgegen der erwarteten Frontalität im Profil. Die Madonna Pesaro soll

Digitized by Google

wegen ihrer eigenartigen Stellung im Raum erst in die Besprechung des Raumproblemes aufgenommen werden.

Die Versuchung liegt nahe, bei Correggio nach Analogien zu der Schrägen- und Keilkomposition zu fragen. Ein Zusammenhang in dem Sinn, daß Tizian von Correggio oder umgekehrt Correggio von Tizian das Kompositionsschema angenommen hätte, ist a limine abzuweisen, da die Kompositionen bei beiden von verschiedenen Ausgangspunkten sich ganz selbständig entwickeln. Bei Tizian von den beschränkt räumlichen Parallelschrägen aus, die schon 1518 aufkommen, zu den gegenläufigen Keilen, die einander durchdringen und die Aufhebung des Raumes zur Ebene vorbereiten; endlich das letzte Stadium: die Ebene ist erreicht, gegenläufige Keile von gleichem Durchschlag durchwachsen einander, in ihrem Schnittpunkt ein Zentrum wirkend, das die räumlichen Kräfte von hinten und vorne in seine Fläche zieht. Bei Correggio ist es das große rechtwinklige Dreieck, dessen Hypothenuse zugleich Bilddiagonale ist (a. a. O. S. 20), aus dem sich die Parallelstreifenkomposition entwickelt; doch ist mit diesem Bande, das sich breit über die Bildfläche zieht, auch nicht die schwächste Tiefenwirkung angestrebt (S. 129). Und auch die Keilkomposition ging bei Correggio gerade umgekehrt wie bei Tizian von der Fläche aus. Das Martyrium in Parma (S. 122) zeigt zwei einander durchwachsende Dreiecke, von denen besonders das linke — das Messer des Schergen, die Richtungslinie, beginnt im oberen Bildeck! — an das große Diagonaldreieck erinnert; auch die Leiche rechts vorn, die den Nachdruck über die Bewegungsrichtung hinaus noch mehr nach dieser Seite hin steigern möchte, ist nicht imstande, den flächigen Eindruck zu nehmen. Die nächste Stufe ist der Tag (S. 124): die Keile von links und rechts gehen der Tiefe zu zum Ziel, zur Madonna. Der rechte mit der Magdalena ist ein wenig verzogen, aus der linearen Strenge gebracht; der Grund liegt darin, daß ihn uns Correggio so zeigt, wie er sich von Hieronymus aus entwickeln würde. Damit ist aber nicht gesagt, daß wir uns nach links hinter Hieronymus stellen müßten, um das Bild richtig betrachten zu können. Die Arbeit, die wir leisten, indem wir uns im Geiste einen Standpunkt beim Hieronymus wählen, steigert unsere Erregung, die wieder dem Ausdruck des Bildes zugute kommt. Hier leistet die perspektivisch vergrößerte Figur des Hieronymus dasselbe, was in Tizians Pesaro-Madonna die architektonische Perspektive durch den verschobenen Augenpunkt erreicht. Räumlich liegt ein auf die

Digitized by Google

Spitze gestelltes Quadrat dem „Tag" zugrunde; die Spitze in der Tiefe nimmt die Madonna ein, die Spitze ganz vorn der Beschauer; Hingebung läuft zum Ziel hinein, in dem Lächeln des Kindes, in dem Gestus der beiden Hände kommt uns die Gnade zurück.

Die „Nacht" (S. 132) ist eine Fortentwicklung des „Tages" nach der räumlichen Seite hin: ein Keil wächst in die Tiefe und berührt einen anderen, der in derselben Richtung aus der Tiefe kommt. In dem anderen Keil, fast schon in dem Berührungspunkt, das Ziel, die Madonna mit dem Kinde, das die Hirten anbeten.

In der Madonna mit dem hl. Georg (S. 136) geht Correggio wieder vom Schema des „Tages" aus; die linear umzogenen Keile sind fast völlig durch das räumliche Quadrat ersetzt; dieses ist nicht mehr verzogen. Madonna sitzt in der Mittelachse in der Tiefenspitze, die Spitze ihr gegenüber nimmt der Beschauer ein. Sein Platz ist genau fixiert, der Putto, der ihm zunächst ist, steht schon mit einem Fuß auf dem gleichen Boden.

Uebersehen wir nun die Kompositionen des Correggio im Verhältnis zu Tizian, so ergibt sich für beide, daß niemals über eine Körperlichkeit zur Tiefenräumlichkeit hinausgegangen wird, daß aber Tizian von der beschränkten Räumlichkeit zur Fläche, Correggio den umgekehrten Weg einschlägt.

In der himmlischen und irdischen Liebe und in Diana und Aktäon ist die Umfassungslinie des hohen Rechteckes als Ausdrucksmotiv der Umfassungslinie des Dreiecks gegenübergestellt worden. Von der Einzelfigur auf die Gruppenkomposition übertragen, bedeutet das hohe Rechteck ein neues Grundschema, ornamental die Fläche zu gliedern. Die Ausdruckskraft bleibt unbenommen: immer ist es der Gegensatz zweier Kräfte, ein ausgewogener Dialog, der in Erscheinung tritt. Das Schema leitet sich nicht von Michelangelos Blockwürfeln her, die als Rechtecke in die Malerei kamen und immer den massigen Eindruck skulpturaler Körper beibehielten; es ist rein lineare Umspannung und geht in letzter Linie auf die Vertikalenreihen zurück, die in willkürlicher Addition die Quattrocentobilder füllten; nach der inhaltlichen Seite erfolgte die Entwicklung; statt die Addition kam ihre Logisierung, aus der Willkürlichkeit die komponierte Flächenteilung.

Das Bild in Medole (S. 153) zeigt eine Uebergangsform; die linke Gruppe mit dem verklärten Christus ist zu einem linearen Rechteck gefügt, der Heiland an die einfassende Kante geschoben

Digitized by Google

und dadurch das Plötzliche seines Erscheinens ausgedrückt. Maria sinkt nieder im Staunen, im Schreck; soeben erst hat sie die Knie gebogen, denn ein hohes Dreieck mit fast vertikaler Vorderseite umschließt die Gestalt — ein breit basiertes würde die in lang dauernder Andacht versunkene Beterin umspannen. Und aus den beiden parallelen, einander gegenübergesetzten Vertikalen ragen die Hände, sie berühren einander nicht und doch fließt durch sie der ganze Empfindungsstrom, der die Gestalten zu einander drängt und die Bildhälften zusammenfaßt.

Ornamental ausgeglichen ist aber die konsequente Rechteckskomposition in dem Kallistobild und dem späten: Spanien kommt der Religion zu Hilfe. Dort die mehr quadratische Form der ruhenden, hier die überhöhte der bewegten Darstellung.

Im Kallistobild (S. 159 f.) ist die Gruppe um die Schuldige kleiner als die um die richtende Göttin, der schon durch diese äußere Anordnung das Uebergewicht gegeben ist; in beiden Quadraten bringen die Innenkonturen die Diagonalen. Die Verbindung der Bildhälften geschieht durch inhaltliche Ausdrucksmittel: durch den strafenden Arm der Diana, den formal der Hiatus aus dem kompakten Gefüge löst, durch die anklagenden Gesten und Blicke der Nymphen, die Kallisto entblößen. Der linke Arm der Schuldigen, der aufgehobene Rock (im Wiener Bild noch durch die Arm- und Schulterlinie der Nymphe links verstärkt), ziehen eine Diagonale, unter der der entblößte Leib, der den Fehltritt beweist, allen Blicken freiliegt; das Antlitz der Nymphe, vom Haar und Nackenausschnitt, von den überschneidenden Armen der drei Gefährtinnen gerahmt, ist tief zurückgesunken, den Augen der Göttin ausgewichen. In dieses Antlitz sieht nur die vom Rücken gegebene Nymphe zu Füßen der Diana und ihr räumliches Gegenspiel auf dem Londoner Bild, die zu Häupten der Kallisto steht.

Auch in diesem Bild wird den Händen eine bedeutungsvolle Rolle gegeben: der Hand der Richterin und der Hand der Schuldigen; auffallend schon im Wiener Bild, noch auffallender im Stich des Cornelis Cort, in dem Stix[1]) die zweite vor der letzten Fassung, dem Wiener Bild, erkennt. Wenn die Hände auch in die lineare Umspannung der quadratischen Kompositionsgruppen einbezogen

[1]) Alfred Stix, Tizians Diana und Kallisto in der kaiserlichen Gemäldegalerie in Wien, Jahrbuch der kais. Sammlungen, Wien—Leipzig 1914.

Digitized by Google

sind, so fallen sie doch in ihrer starken Silhouettenwirkung so eindrucksvoll auf, daß an ihnen der Blick haften bleibt.

Im Madrider Bild (S. 201) sind die überhöhten Rechtecke dem Ausdruck folgend, ein wenig zu einander geneigt. Das hohe der linken Gruppe ist nicht kompakt gefügt, die allegorische Frau — Spanien — eilt heran, die beflaggte Lanze vorgesetzt, die Schräge ihres kühn erhobenen Armes — die eine Diagonale des hohen Rechteckes — verklingt in den parallelen Lanzen, die ihr folgen, das vorgestellte Bein, dessen Richtung das Schwert ihrer Begleiterin fortsetzt, stellt die zweite Diagonale dar. Der Raum, der zur Lanze freigeblieben ist, bringt den Bewegungseindruck. So wie Spanien im Herbeieilen den Schwerpunkt ein wenig verschoben hat und die Lanzenstange vorgeneigt ist ,so hat auch die Religion, in ihrer Dürftigkeit nahe dem Zusammenstürzen, den Schwerpunkt aus der Basis geschoben. Der Ausdruck dieser Figur wird durch die parallel laufenden Baumstämme, durch das geneigte Kreuz am Bildrand und durch die abstoßenden nach links züngelnden Schlangen gesteigert.

Die primitiven vertikalen Reihen gibt der junge Tizian in den Paduaner Fresken; es ist der gleichmäßige Chor gruppierter Statisten, von dem sich die bewegten Gesten der Handelnden abheben. Doch ebenso wie Raffael und Correggio ist Tizian über die Addition gewachsen und hat sich mit dem Problem der Vertikalenkomposition ohne dominierenden Mittelakzent in einem Bilde auseinandergesetzt. Raffaels Cäcilia ist eine grandiose ornamentale Flächengliederung. Von oben wird ein flaches Kreissegment abgeschnitten, in das die singenden Engel gesetzt sind; etwas tiefer schneidet ein flacheres Segment ein, das in den Köpfen der Heiligen festgelegt ist; Front-, Rücken- und Profilstellungen arbeiten dem Tiefeneindruck wirksam entgegen. Ein dem oberen entgegengesetztes Kreissegment schneidet von unten ein und läuft die Füße der drei Hauptgestalten durch; in dieses Segmentfeld sind, um die räumliche Umsetzung zu erschweren, ornamentartig die Musikinstrumente eingesetzt.

Fast gleichzeitig hat Correggio das Problem angegangen (a. a. O. S. 16); er nimmt vier Figuren, die eine deutliche Tiefenvorstellung geben; die lockere Anordnung bringt sie hervor, vor allem der Durchblick zwischen den hl. Frauen; dann noch eines: das untere Segment zeigt klar die Bodengestaltung, sein geringes Ausmaß gegenüber dem obern, das einen Waldausschnitt bringt, zeigt eine aus dem Wirklichkeitsraum geläufige Proportion.

Digitized by Google

Tizian behandelt das Thema in einem Heiligenbild von 1523 (S. 48). Auch hier ein von oben her einschneidendes Segment, in das die Madonna mit zwei Engelsputten eingesetzt sind. Der Putto links steht in der hinteren Wolkenkulisse und beugt sich nach vorn, der rechts in der vordern und lehnt nach rückwärts; Madonna sitzt auf der hintern Wolkenbank und hat die Füße in die vordere Furche gesetzt; die große Wolke unten quillt vor und bringt die überirdische Erscheinung mit geläufigen Raumerinnerungen. Den oberen Kreisabschnitt wiederholt linear die architektonische Einfassung der Gruppe: ein gleichmäßiges Gemäuer, von dessen räumlicher Kraft wir nur erfahren, daß es eine abgerundete Nische ist; wie tief die Rundung ist, können wir nicht ermessen, denn das einzige, das Auskunft geben könnte, das stolze Cartellino, ist frontal an die gerade Rückwand gesetzt. Die Figuren bilden wundervoll zarte Kurven; der obere Kontur zeigt von links nach rechts ein Anschwellen, Absinken und abermaliges Anschwellen; der untere Kontur die gleiche nach abwärts gerichtete Linie. Räumlich gefaßt wächst die Erscheinung von hinten nach vorn, weicht dann zurück und strebt wieder heraus. Es ist der hl. Sebastian, zu dem die formalen Kräfte laufen; schon durch die Profilstellung und Neigung ins Bild hinein der hl. Katharina sind wir veranlaßt, die Komposition von links her zu lesen; die Mauer der Nische sinkt in engen Treppen zum hl. Sebastian ab, seine leuchtende Nacktheit zieht immer wieder das Auge an sich und hält es fest. Und dennoch ist das Gleichgewicht des Aufbaus gewahrt. Während Nikolaus von Bari, in dem die Komposition zum ersten Vollton anschwillt, durch die prunkvolle Kleidung, durch Katharina und Petrus, die seine Mittelfigur betonen, hervorgehoben wird, während er in frei ausklingender Geberde Pedum und Buch hält, und das Haupt mit den sprechenden Lippen zur Himmelsmutter hebt, so ist der zweite anschwellende Ast der Komposition völlig anders gefügt. Antonius von Padua und Franziskus hemmen durch Geberde, durch Stellung die Leitung des Blickes; über die inhaltliche Gegenbewegung folgt das Auge langsam den formalen Linien zu Sebastian hin. Und auch hier kein freier Anschlag! ganz im Gegensatz zum hl. Bischof gleiten an diesem Jüngling, der den Oberkörper zur Seite neigt und in gedämpfter Wendung das Haupt in den Schatten senkt, alle zu ihm hingeführten Akzente der Komposition ab und tief nach innen gekehrt ist sein Blick.

Nicht das ornamentale Schema der durch Körper zusammengefügten Ebene des Raphael, nicht das einheitliche Raumerlebnis

Digitized by Google

des Correggio, die ungezählte Nachfolge gefunden haben, liegt Tizians Komposition zugrunde. Nicht zum Gesetz zu verallgemeinern, ist diese Kurve, die zu einem Anfang anhebt und in ein Ende ausläuft, in ihrer linearen und räumlichen Bewegung aber den Gestalten tiefstes Lebensgefühl mitteilt.

In der Himmelfahrt Mariae in der Akademie in Venedig (S. 39) und der einfacheren im Dom zu Verona (S. 53) ist die Schar der Jünger als eine einheitlich wirkende, kompakte Gruppe gegeben, die aus bewegten, in den Geberden differenzierten Gestalten gefügt ist; sie füllt das untere Bildfeld vollkommen aus und bildet in zwei isokephalen Streifen einen rechteckigen Sockel, über dem die hl. Jungfrau im Wolkenkranz aufstrebt. Die weitgehendste Auflösung des Innenkonturs, das völlige Versinken der Einzelpersönlichkeit in der Menge zeigt das wundervolle Bild in Madrid, die Ansprache des Generals del Vasto an seine Soldaten. (S. 89.) Hier ist es nicht mehr eine Anzahl Soldaten, die ihren General auf dem Podium aufragen sehen und seinen Worten lauschen, es ist ein Heer geworden. Der eine Hellebardenträger, der vorne in seiner körperlichen Erscheinung allein zur Wirkung kommt, ist vom Rücken gesehen, das Antlitz ins verlorene Profil gesetzt. Und doch: welche Kraft geht von diesem ungegliederten Ganzen aus, diesem Heer ragender Lanzen und leuchtenden Eisens, welche geheimnisvolle Kontrastwirkung jenes verlorenen Profiles zu den klaren Zügen des Generals! Es ist dieses Bild die glänzendste Rechtfertigung der frühen Anfänge in der Scuola del Santo.

Die Rolle der Zuschauer im Tempelgang Mariae und in dem Wiener Ecce homo führt in das Problem der Darstellung des fixierten Raumausschnittes.

Das Ziel, durch lineare Mittel eine eindeutig bestimmte Raumvorstellung zu erwecken, das sich die Quattrocentokünstler gesteckt hatten, war selbst für den jüngsten Tizian nicht mehr erstrebenswert; wächst er doch aus Giorgione heraus: in der Madonna von Castelfranco ist es Giorgione trotz der perspektivischen Quadrierung der Steinfließen, trotz des Thrones, der sich klar in den Tiefen verkürzt, nicht daran gelegen, eine umgrenzte Raumvorstellung hervorzurufen. Die dunkle, einheitlich gehaltene, zur Vordergrundsfläche parallele Wand, der in der Mitte aufgebaute, frontal wirkende Thron darin — sie drücken zu energisch die eine Breitenrichtung heraus; am stärksten aber arbeitet die Landschaft entgegen, es ist ihr zu viel Platz gegeben, als daß sie ein bloßer Aus-

Digitized by Google

blick wäre, über den das Auge wie über ein an die Wand gehängtes Bild hinweggleiten könnte. So aber zieht sie den Beschauer mit, daß er sich in ungemessene Fernen verliert, die auch kein Mittelgrund mit dem vorderen zum eindeutigen Erlebnis verbinden will. Die einleuchtenden perspektivischen Elemente des Fußbodens sind für Giorgione nur Hilfen, seine Vorderbühne als eine tiefendimensionierte erkennen zu lassen, auf der die Heiligen freie Bewegungsmöglichkeit haben; der Beschauer nutzt diese Möglichkeit dahin aus, daß er die Vordergrundsfiguren mit Körperlichkeit ausstattet. Die Symmetrie des kompositionellen Schemas, die intensiven Breitenlinien halten wieder diesem Streben nach Körperlichkeit das Gleichgewicht.

Die beiden Frühbilder, zwei Aeste an einem Stamm, Papst Alexander VI. und Iacopo Pesaro vor dem hl. Petrus und die Pestheiligen in der Salutekirche zeigen, wie Tizian mit der Vordergrundsbühne operierte.

Für das erste (S. 2) nahm er ein Schema an, Lazzaro Bastianis Devotionsbild[1]), das jetzt in London in der Nationalgalerie hängt; es ist kurz nach 1471, zur Erinnerung an das Erlöschen der Pest für den Dogen Mocenigo gemalt worden. Die breite Bühne wird von oben durch eine kurz herabhängende Ampel zweigeteilt, etwas nach rechts gerückt von unten durch ein Inschriftspostament, auf dem eine Vase steht. In der linken Bildhälfte sitzt in geschlossenem Thronbau die Madonna mit dem Kinde; das Sitzmotiv ist der Architektur des Thrones entsprechend frontal, Oberkörper und Haupt nach rechts hin zu dem Dogen geneigt. Dieser kniet ganz im Profil gesehen, rechts vom Postament; neben ihm, etwas zurück, steht mit empfehlendem Gestus Johannes Baptist; er ist nicht mehr wie der Doge ins strenge Profil gesetzt. Zur Ponderierung der Bildhälften hat Bastiani noch neben das Thronhäuschen der Madonna ganz nach links den hl. Christoph gemalt. Die Ausgestaltung des Schemas in Tizians Bild geht nach einheitlicher Wirkung, nach gesteigertem Ausdruck der Devotion. Die Elemente, die die Bildhälften trennen, sind entfernt, die Mittellinie des perspektivisch quadrierten Pflasters wird durch den Stufenaufbau, den Helm und das Cartellino fast in ihrer ganzen Ausdehnung überschnitten. So kommen nur die konvergierenden, beide Bildhälften zu einander drän-

[1]) Abgebildet bei G. Ludwig, P. Molmenti, Vittore Carpaccio, Milano 1906, Tafel nach S. 10.

Digitized by Google

genden seitlichen Pflasterlinien zur Wirkung. Die Vorderbühne, auf der sich dieFigurenkomposition entwickelt, nimmt das untere Drittel der Bildhöhe ein, die Lagune die beiden oberen; nirgends ist der Hintergrund mit der Vorderbühne verbunden, denn diese überschneidet ihn an der rechten größeren Hälfte, links ist überdies noch hinter Petrus eine Mauer und ein Vorhang dazwischengeschoben. So fehlen alle Richtungslinien, die von der Vorderbühne in die Tiefe führen. Auf dieser selbst ist dem Streben nach Körperlichkeit entgegengewirkt; zwar unterstützt keine symmetrisch angelegte Dreiecksumspannung die Flächenwirkung, aber durch andere Mittel wird den Tiefenlinien das Gleichgewicht gehalten. Die Figuren des Iacopo Pesaro und des Papstes, die durch ihr Hintereinander rationell die Raumtiefe bekunden, sind durch die Profilstellungen der hart aneinander gerückten Gestalten in die Fläche gepreßt; der reliefgeschmückte Sockel, dessen Aufsicht eine primäre Hilfe für die Tiefenausdehnung ist, zeigt an der freien Tiefenseite eine Abrundung, die eine Schätzung dieser Ausdehnung erschwert. So finden wir bei diesem Frühbild eine räumlich bestimmte Vorderbühne, deren Tiefenrichtung eine Anzahl Flächenmotive entgegenwirken. Auf dieser Vorderbühne ist die Handlung in einer Ebene entwickelt; vor dem thronenden Petrus sinkt Pesaro anbetend nieder, der Papst tritt ihn empfehlend dazu. Dieser Bewegungsstrom von An-näherung und Zu-neigung, dieser Gefühlsausgleich von Hingebung und Gnade, auf dem die Ausdruckskraft des Bildes beruht, wird durch linearkonstruktive Mittel gesteigert. Das Auge, das über die dirigierenden Geraden des Fließensystems gleitet und den perspektivischen Augenpunkt, in dem sich alle Tiefenlinien treffen, aufsucht, findet ihn in der Mittelachse des Bildes, kann aber hier nicht das Wesentliche der Darstellung, den kompositionellen Mittelpunkt auffassen. Von der Mittelachse aus nach links und rechts über die Vorderbühne schweift das Auge, gleitet von Figur zu Figur. Die Bewegung, die das Auge macht, teilt sich auch der Bewegung mit, die die Figuren ausdrücken wollen; wir nähern die knieende Gestalt des Jacopo Pesaro, die herzutretende des Papstes dem hl. Petrus, der sich dem Donator und seinem Patron zuneigt. Je größer die Entfernung von der perspektivischen Achse, desto intensiver ist der hineingetragene Bewegungsausdruck; die Mittelachse ist dem Betenden näher als dem Petrus, die größere Entfernung gibt der gedämpften Petrusfigur die Teilnahme, die dem Betenden wegen der kürzeren Entfernung die dringliche Geberde ersetzen muß.

Digitized by Google

Es ist das eigentümliche Verhältnis der inhaltlichen Komposition zum perspektivischen Augenpunkt, das in der einfachen Abwandlung dieses Bildes schon als Bewegungsproblem zum Ausdruck kommt. Die Reise nach Padua, die Tizian die Schule aller Perspektive, die Eremitanifresken kennen lehrte, erweiterte dann das konstruktive Schema und legte ihm neuen Bewegungsausdruck zu.

Mantegna hat in diesen Fresken den Raum perspektivisch durchkonstruiert und jedesmal den Punkt, in dem sich die Tiefenlinien treffen, aus dem Felde hinaus verlegt. Ich betrachte die ersten beiden Jakobus- und die Christoph-Fresken und lasse die beiden anderen Jakobusfresken beiseite, da bei ihnen der Augenpunkt unter das Bildfeld gesunken ist, — eine Komplikation, die für Tizian nicht in Betracht kommt.

Bei den Jakobusfresken (a. a. O. S. 2 und 3) ist der perspektivische Augenpunkt das erstemal rechts unter halber Bildhöhe über den Rand hinausgeschoben, das zweitemal in derselben Höhe nach links; von dieser Zusammengehörigkeit abgesehen, sind die Räume ganz selbständig gestaltet, das erstemal mit breit entwickelter Tiefenseite und schmalem geradlinigen Abschluß, das zweitemal fast ohne Tiefenandeutung, mit breitem, durch zwei Ausblicke unterbrochenem geradlinigen Abschluss. In beiden Bildern ist die Hauptdarstellung in die Mittelachse gerückt; das Auge nimmt den Raum auf, indem es den Richtungslinien folgt; das Erlebnis wird am nachhaltigsten in jener Bildhälfte sein, die vom inhaltlichen Mittelpunkt zum perspektivischen reicht, zwischen diesen beiden Punkten läuft der Blick immer wieder hin, diese Bewegung steigert den Lebensausdruck des Dargestellten. Was außerhalb dieser Bildhälften liegt, wirkt lahm, überzählig — so etwa der Jüngling neben dem taufenden Jakobus —, wenn nicht in wichtigen Linien das konstruktive Schema aufgenommen wird, wie bei dem Richter im Gestus seiner rechten oder bei dem Krieger in seinem aufgestützten Arm.

Damit kein Mißverständnis entstehe: jede Figur kann allein durch Miene und Gestus ihren Ausdruck mitteilen, ihre Rolle spielen; gesteigerter wird aber der Ausdruck dann werden, wenn die inhaltlichen Gesten auch Elemente der Formalkomposition geworden sind. Und dahin ging die Entwicklung: jedes einzelne Glied inhaltlich und formal dem Gesamtschema zur Steigerung des Ausdruckes einzuordnen.

Digitized by Google

Wenn schon vom ersten zum zweiten Jakobusfresko darin ein Fortschritt deutlich ist, so viel stärker dann in den Bildern der Christophlegende. Die beiden Fresken (a. a. O. S. XXII) sind zum einheitlichen Raum mit gradlinigem Abschluß und dem perspektivischen Augenpunkt in der Mittelachse zusammengefaßt; trotzdem kann jedes Fresko für sich betrachtet werden, denn die Handlung stellt ein Nacheinander dar, zeigt die Hauptperson zweimal und die Felder sind ornamental geschieden. Der perspektivische Augenpunkt ist ganz an den Bildrand geschoben, im ersten Fresko der Heilige, der inhaltliche Mittelpunkt, ganz an die Seite gegenübergestellt. Das Auge, das alle Linien des Bildes in sich aufnimmt, schweift vom Heiligen links zum perspektivischen Punkt rechts und erlebt den Raum. Zur Augenbewegung verlocken aus dem Bild heraus auch assoziative Impulse, die Bogenschützen, die nach dem Heiligen ganz links und dem Richter rechts oben schauen, die mit Geberden das Wunder staunend mitteilen, daß der Pfeil, der dem Riesen gegolten hatte, den Richter traf. Dann aber wirkt die Augenbewegung durch die Erregung, in die sie den Betrachter versetzt, wieder in das Bild zurück, den Ausdruck der Darstellung zu steigern.

Im zweiten Fresko kommt auch der Impuls zur Diagonalbewegung durch assoziative Hilfen: die Männer schauen zum Fenster herunter auf den Leichnam des Riesen, dem die dichte Menge eine Gasse gemacht hat; wie lang ist er! Von der großen Hand an immer weiter und weiter bis zu dem Fuß, den der Bursche hochhebt, so übergroß! Die Bewegung, die über die gewaltige Diagonale der liegenden Hauptfigur in Fluß gekommen ist, wird durch die Lanze des Kriegers beim Fuß des Heiligen aufgehalten, aber nicht abgebrochen; mit dem Rest an Kraft schwingt sie aus, durchläuft den Krieger, der sie durch die Kopfwendung zu dem Knaben ganz rechts ableitet. Der lächerliche Knirps, der als symmetrische Ergänzung zum Riesen des ersten Bildes Posto gefaßt hat! ex contrario ridiculum . . .

Wir fassen zusammen: in diesem **konstruktiven** Schema Mantegnas, das perspektivischen Punkt und Darstellungs**mittelpunkt** in einen Gegensatz stellt, haben neben den assoziativen Hilfen die linearen eine Augenbewegung hervorgerufen, die zu einem geschlossenen Raumerlebnis und zu einer Steigerung der Ausdruckskraft führte.

Tizian hat in seiner ersten Verkündigung (S. 32) dieses Schema Mantegnas übernommen; der Augenpunkt, zu dem die durchlaufenden Streifen des Bodenmusters drängen, ist stark nach rechts hin-

Digitized by Google

ten geschoben, die Hauptfigur Maria nach links vorgerückt. In dem ersten Punkt ist der Verkündigungsengel angebracht, der in schnellstem Lauf zu Maria hinstürmt. Besser: hinstürmen möchte. Denn trotz der assoziativen Hilfe, den Bewegungseindruck intensiv zu gestalten: das rechte Bein, das rechte Flügelende sind noch nicht in das Bildfeld gelangt — kommt dieser doch nicht voll zum Ausdruck; das Auge, das zwischen dem perspektivischen und dem inhaltlichen Augenpunkt hin- und wiederschweift, stattet den Engel mit einer viel schwächeren Bewegung aus, als sie seine Geberde verlangt. Es war ein Mißgriff, den Dahinstürmenden mit dem Fuß, der den Boden berührt, in die kritische Linie zu bringen; wie eine Fessel liegt es um ihn! Der Antrieb, den Raum zu durchmessen, ist bei diesem Bilde zu stark, die Gegenbewegung zur Maria hin kommt nicht dagegen auf.

In dieser frühen Zeit nur, in die auch die Kompositionen mit den räumlich wirksamen Parallelschlägen fallen, hat Tizian die Tiefenwirkung der Vorderbühne versucht; so beweist das Pestbild in der Salutekirche (S. 4) im Gegensatze zu dem Antwerpener Pesarobild (S. 2) ein verwandtes Streben, die Breitenelemente zugunsten der körperlich wirkenden zu verwischen. Daß Tizian mit dem neuen, von Mantegna gelernten Schema den Bewegungsausdruck des dahinstürmenden Engels herausbringen wollte, war vergebliches Bemühen. Das Schema hat er bewahrt, doch in Zukunft zu dem ihm angemessenen Ausdruck gewendet. Es ist das Schema der Gradecke mit aus der Mitte an den Bildrand geschobenen perspektivischen Augenpunkt. Dieser Umstand allein ist schon bedeutsam; die Verlegung dieses Punktes aus der gewohnten Mitte bringt das Auge zum Aufmerken, zum Suchen, zu einer Arbeitsleistung, die endlich die Intensität des gewonnenen Erlebnisses steigert. Zu diesem perspektivischen Mittelpunkt stellt Tizian den inhaltlichen in einen Gegensatz. Je weiter die beiden fundamentalen Punkte von einander getrennt sind, desto größer wird die Arbeitsleistung des Beschauers sein, der das Auge zwischen ihnen schweifen läßt. Diese Arbeitsleistung wirkt in das Bild hinein als eine lebendige Kraft, die falls es der anschauliche Bildinhalt verlangt, den Bewegungsausdruck steigern kann, falls er es nicht verlangt, dem innigen Zusammenschluß der Komposition, der psychischen Verknüpfung der Figuren zugute kommt.

Für diesen zweiten Fall ist die Madonna der Familie Pesaro ein Beispiel (S. 51). Tizian ist von der räumlichen Auswirkung des Verkündigungsbildes in Treviso abgegangen und hat den perspekti-

Digitized by Google

vischen Punkt in etwa halbe Figurenhöhe heruntergerückt; in der durch diesen Punkt festgelegten Ebene geht die Blickbewegung des Beschauers zur Hauptfigur der Madonna. Links unten kniet Jacopo Pesaro und hebt in inbrünstiger Anbetung die Hände zur Madonna; den Gefühlsstrom veranschaulicht der heil. Petrus, der auf den Stifter niederblickt, aber gleichzeitig in seiner Körperhaltung zur Hauptfigur führt. Und mit gnädiger Neigung nimmt die Madonna das Gebet an. In ihrem Schoß steht das Christkind, vor ihm Franziskus, der mit dem Gestus beider Hände die Familie des Stifters zu Füßen des Thrones dem Kinde empfiehlt. In dem wundervollen Zug der Komposition ein additioneller Aufbau, in dem für den ersten Eindruck etwas mühsam der starke Akkord ausklingt und der als bloßes Füllsel die Ecke besetzt; doch bei einlebender Betrachtung schließen sich auch diese konventionell geschichtete Donatorenfamilie und ihr Patron zur linear eindrucksvollen Gruppe, zum spitzen Pyramidenaufbau und auch dieser Ast wird durch den Kontakt mit dem Christkind in die Komposition einbezogen. Benedetto Pesaro aber, dessen breit entwickelter Mantel die Thronwangen überschneidet, leitet über zum Jacopo und der Anstieg zur Hauptfigur beginnt von neuem.

In klarerer Weise als bei diesem Bilde, wo der zweite kompositionelle Plan in der rechten Bildhälfte konkurriert, wird die Augenbewegung zwischen den fundamentalen Punkten für den Bewegungseindruck in Mariae Tempelgang ausgenützt (S. 75). Das Schema knüpft äußerlich an das der venezianischen Malerei geläufige an, Jacopo Bellini hat es einmal im Londoner Skizzenbuch festgelegt.[1]) Die Gradecke eines Hofes; zur Tiefenseite führt eine breite Treppe hinauf, aus der Pergola der Abschlußwand, aus den

[1]) Die Skizzenbücher Iacopo Bellinis, herausgegeben von Dr. Victor Golubew, Brüssel, 1912, I. Band, Tafel LXVII. — Das frontale Schema bringt Bellini dreimal, im I. Bd. T. LXXXI, im II. Band T. XXII und XXVII. In der Mittelachse steht der Hohepriester, zu ihm führen alle Tiefenlinien. Die Londoner Zeichnung läßt Maria ein wenig vor die Eltern treten, doch ist die Bewegung zum Hohepriester und mit ihr die Erzählung für den Nichteingeweihten unkenntlich. Im Pariser Blatt XXII ist die Szene durch die Altarschranken gegliedert, der stärkste lineare Strom zum Hohepriester führt durch die freie Schrankenmitte; Maria ist die Stufen zu den Schranken hinaufgestiegen, ihr vorgesetzter Fuß und ihre vorgestreckte Hand sind schon von dem Mittelstrom erfaßt. Am stärksten ist der Ausdruck im dritten Blatt — XXVII — herausgebracht, wo Maria völlig von der Hauptachse aufgenommen wird.

Digitized by Google

Oeffnungen der Tiefenwand blicken Zuschauer auf Maria, die die Stufen hinaufsteigt; vorne rechts sind Gestalten angegeben, die an der Darstellung keinen Anteil nehmen, ein Bettler sitzt auf einer Bank. Der perspektivische Augenpunkt ist ziemlich weit links, etwas über den Köpfen von Joachim und Anna, nicht weit davon ist Maria selbst, die Hauptfigur des Bildes. Die Augenbewegung zwischen den nah aneinander gerückten fundamentalen Punkten kann nicht zu solcher Kraft anwachsen, daß sie zum Bewegungseindruck der heil. Jungfrau etwas beitragen würde. Daß Maria über die Stufen hinaufsteigt, interpretieren wir allein gedanklich hinein, ohne aus der Konstruktion des Bildes auch den formalen Impuls zu finden. Cima[1]), der die äußere Anordnung übernimmt, legt den perspektivischen Punkt in die Mittelachse und Maria, den inhaltlichen Mittelpunkt, gleich rechts daneben in die Mittellinie des geöffneten Landschaftsausblickes, der sie zur frontalen Ruhestellung einfaßt. Auch Carpaccio hat das konstruktive Schema nicht zur Ausdruckssteigerung benützt; auf seiner Zeichnung in der königlichen Bibliothek in Windsor ist der Augenpunkt und der Bildmittelpunkt noch in der rechten Hälfte, auf seiner Darstellung im Brera ist der Augenpunkt in der linken Hälfte, Maria aber in der Mittelachse. Der abweichende Augenpunkt verstärkt zwar das umfassende Raumerlebnis, aber die Augenbewegung zum inhaltlichen Mittelpunkt führt in die Mittelachse des Bildes, wo der Künstler Maria angebracht hat, die in diesem Zentrum üblicher Betonung eher eine Ruhestätte als den Impuls zur Bewegung findet. Daß Tizian Cimas Bild gekannt hat, zeigt über das allgemeine Schema hinaus noch die Einzelfigur der genrehaften Verkäuferin unter der Treppe. Doch ist er weit über die Vorläufer hinausgegangen, hat die perspektivische Konstruktion zum Ausdrucksmotiv entwickelt.

Die Tiefenlinien der Architektur führen zu einem Augenpunkt, der zwischen dem ersten und dem zweiten Drittel des Bildes gelegen ist; ihn nimmt die männliche Rückenfigur auf, die mit ihrer Drehung schon das Auge zu Maria, dem inhaltlichen Mittelpunkt überleitet. Maria steht in derselben Ebene wie die Rückenfigur, zwischen dem zweiten und letzten Drittel rechts im Bilde; ihr Handgestus lenkt noch weiter hinauf zu den Priestern, die auf dem obersten Podest vor der Tempeltüre stehen. Die Bewegung des

[1]) Abgebildet ebenso wie die weiterhin besprochenen Varianten in G. Ludwig, P. Molmenti a. a. O. S. 228 ff.

Digitized by Google

Auges zwischen den fundamentalen Punkten läuft in einer zum Bildfeld parallelen Ebene; wieder wird also nicht der Tiefenraum intensiv durchmessen, die ganze Kraft kommt dem Ausdrucksmotiv Mariae zugute. Die Augenbewegung setzt kurz an, sie geht nur durch das Spatium des mittleren Bilddrittels — auch der Bewegungsimpuls, den sie Mariae mitteilt, ist maßvoll. Der Ausdruck Mariae, die Beinstellung — sie hebt den Rock, um nicht auf den Saum zu treten — die Hand, die nach den Priestern strebt, machen die Bewegung anschaulich; die Drehung der Rückenfigur, die nach rechts weisenden Frauen unterstützen das intellektuelle Verständnis; die motorische Erregung unseres Auges endlich erhebt den anschaulichen Eindruck zum unmittelbar zwingenden Erlebnis. So kommt das zögernde, feierlich langsame Steigen zustande. Links das erste Drittel nimmt die Rückenfigur mit Drehung und Handgestus in den Zug nach rechts hinein; ähnliches gilt von den Priestern im letzten Drittel: Maria mit der begrüßenden Linken stellt den Kontakt her, ihr neigen sich die Empfangenden zu und die Stufen, die mit ihren retardierenden Tiefenschrägen zum perspektivischen Punkt drängen, fassen die Komposition zusammen. Aber in diesen Elementen, die außerhalb des perspektivischen und des inhaltlichen Zentrums liegen, verklingt die motorische Kraft.

Die Abfolge der Beschreibung soll nicht zu einem Mißverständnis führen; es ist in ihr die Abfolge der Betrachtung durchaus nicht eingeschlossen, nicht etwa vorausgesetzt, daß der Beschauer zuerst den Augenpunkt in der Rückenfigur sich heraussuche, dann, enttäuscht über die inhaltliche Nebenfigur, den Blick über die assoziativen Gesten zur Hauptdarstellung ausschicke. Sicherlich wird Maria zuerst gesehen, ja, der naive Beschauer wird sich wohl auch bei längerer Besichtigung der kompositionellen Mittel, die zum Ausdruck des Themas führen, nicht bewußt werden. Ein Bild will aber unter allen Umständen, auch vom geübtesten Beschauer, lange angesehen werden, will in jeder Linie nachgefühlt werden, bis es Erlebnis wird. Wenn dies geschieht und nur dann, wird die Funktion aller Einzelheiten bloßgelegt, das Schema wird als eine logisch durchdachte Konstruktion in das Bewußtsein dringen und wir werden die Mittel fassen, mit denen der Künstler — ob ihm selbst bewußt oder unbewußt, ist eine Frage seiner intellektuellen Veranlagung — die Wirkung hervorbringt.

Es ist also dieses Bild geworden, das festlich ruhige, mit den friedlichen Geberden und der getragenen Sprache: die geringe Ent-

Digitized by Google

fernung der perspektivischen vom inhaltlichen Mittelpunkt ist die linearkompositionelle Grundlage dieses Ausdrucks. Wenn aber die Entfernung wächst, so ist das zwischen beiden fundamentalen Punkten schweifende Auge zur Umsetzung in einen kräftigeren Bewegungseindruck geeignet; für diese Steigerung ist das Wiener Ecce homo das Beispiel. (S. 98.)

Der perspektivische Augenpunkt ist fast an den äußersten Rand rechts unten geschoben, Christus, der den inhaltlichen Mittelpunkt darstellt, steht fast am Bildrand links oben. Die Augenbewegung läuft in einer Ebene durch die lebhaft zu Christus hinweisenden Gesten und gibt, indem sie so viele Figuren zusammenfaßt und mitreißt, der Schaustellung eine ungeheure Intensität; an ihr brandet die Menschenwoge, die über die Stufen im Wechsel von Wellenbergen und Wellentälern hinaufflutet. Diese Pausen — manches nach rechts zurückblickende Antlitz, manche zurückgeneigte Gestalt, Rastpunkte für das gedrängte Auge — haben in der Augenbahn doppelte Funktion; die positive: mit den perspektivischen Tiefenlinien der Stufen leiten sie den Blick immer wieder in die Richtung des perspektivischen Punktes zurück, aus dem sie die große Geste des geharnischten Reiters, die energische Kopfwendung des beturbanten mit verstärkter Kraft zum inhaltlichen Mittelpunkt zurücktreibt. Und die retardierende; denn niemals darf diese Menschenwoge bis zur Gestalt Christi einstürmen, vor deren Jammer sie zurückweicht; ein Hiatus, dessen Isolierung die vorgestreckten Hände der vordersten Männer nicht durchbrechen können — trotz der aufnehmenden und überleitenden Geberde des Pilatus — trennt sie unüberbrückbar von der Hauptfigur ab. Flaggenstangen und Hellebarden, Kompositionselemente mit vertikaler Grundnote, sind von dem Strom aus der Richtung gebracht; die beiden links vom aufflutenden fortgerissen, die Fahnenstange vom Rückschlag. Und in der Verquickung von Andrang und Rückprall, da schließt sich ein Punkt, wo die Bewegung stille steht; hier eingeklemmt in der Menge, ohne Anteil an dem großen Geschehnis. ist eine Frau in leuchtendem Kleid mit einem Knaben; sein Blick geht voll freudiger Bewunderung zu dem schmucken Hellebardier, die Frau sieht zum Beschauer heraus. Der romantische Reiz dieser Erscheinung, deren Wirkung in der angeschlagenen Gefühlsstimmung keinen Platz hat, wurde mit Recht jenem verglichen, der von dem Mädchen in Rembrandts Nachtwache ausgeht.

Digitized by Google

Wenn bei Mariae Tempelgang die Augenbewegung zwischen den fundamentalen Punkten sich zu einem Bewegungseindruck umsetzen durfte, der in Mariens zögerndem Gang über die Stufen hinauf anschaulich auslief, so faßt die Augenbewegung beim Ecce homo das ganze Bildfeld zu einem großen Effekt zusammen: der Bewegungsstrom, der zu Christus geführt wird, vor ihm Halt macht, in sich zurückfließt, wächst in immer neuem Anfluten zu brausender Gewalt.

In der späten Verkündigung in S. Salvatore (S. 185) hat Tizian das Schema verändert, indem er den Bildmittelpunkt in den perspektivischen fallen ließ. Es ist das einzigemal, daß er es tat. Doch ist die perspektivische Konstruktion nicht darauf angelegt, zur Steigerung des Bewegungseindruckes des Engels, der Betonung der Maria das ihrige beizutragen. Denn der Beschauer steht so tief, daß er die Tiefenfunktion des Bodenbelags nur ganz schwach erfassen kann; der Rest an motorischer Energie, der in ihm noch stecken mag, ist durch die intensive Breitenrichtung des unteren profilierten Gebälkes paralysiert. Dazu noch bewegt sich der Engel in dieser dominierenden Breitenrichtung, ohne die perspektivischen Tiefenlinien, die zur Madonna hineinführen, auszunützen. Hier sind es neben den malerischen nur assoziative Mittel, die das Bewegungsmotiv des Engels unterstützen; die vorgebeugte Körperhaltung, die Laufstellung der Beine, Gewandzipfel und Flügelende, die noch nicht ins Bildfeld eingerückt sind; auch die Wendung der Madonna macht das Nahen des Engels plausibel. Und ebenso bekommt die Madonna nicht ihre Betonung im Bild durch ihre Lage im Augenpunkt; zu dieser helfen ihre Drehung, die das Gesicht fast von vorne zeigt, die Gloriole von Engeln, die über ihr schweben und die Taube des hl. Geistes, die sich in einem Lichtstreifen zu ihr niedersenkt.

Die Konsequenz aus diesem, von Tizian das einemal nur angewandten Schemas, das sich zur gewaltigsten Intensitätssteigerung gebrauchen läßt, hat Tintoretto gezogen. Er verlegt — ein Beispiel für viele — in seiner Hochzeit von Kana[1]) in der Salutekirche den perspektivischen Augenpunkt nach links dem Rande zu, führt wie über eindrucksvolle Geleise die Architekturlinien zu ihm; und gleich unter dem tief dem Auge eingeprägten Punkt, in der perspektivischen Achse, sitzt auch Christus, der inhaltliche Mittelpunkt des

[1]) Abgebildet in Henry Thode, Tintoretto, Künstlermonographien von H. Knackfuß XLIX, Bielefeld-Leipzig 1901, S. 25.

Digitized by Google

Bildes. Die Wirkung ist eine ganz andere als bei Tizians Ecce homo. In diesem war die Heftigkeit durch die große Distanz zwischen den fundamentalen Punkten und die veranschaulichten Ausdruckskräfte, die das Auge immer wieder von einem Punkt zum anderen schweifen ließen, bedingt; innerhalb dieser in den Geberden festgelegten e b e n e n Bahn schwingt die Bewegung, alle Gestalten mitreißend und erneuert sich in immerwährendem Kreislauf. Bei Tintoretto ist es ein einmaliger Ansturm, der zur höchsten Intensität anwächst, eine durchdringende Dominante, die sich alles unterordnet. Aber weit entfernt von der sicheren Selbstverständlichkeit einer frontalen Gestaltung wie in Lionardos Abendmahl! Die großen Gestalten, die den ganzen Vordergrund verstellen, Diener und Dienerinnen, die sich mit ihren ungeheuren Krügen ins Bild hinein-, aus dem Bilde herausneigen, sie geben keinen Anhaltspunkt, erregen das Auge; diese auffälligen Riesen müssen erst überwunden werden, bis die Tiefenrichtung zu ihrer Herrschaft kommt. Aber auch dann noch bleibt in uns die Erregung wie nach einem Streit.....

Ob nun Tintoretto wie in diesem Bilde perspektivischen und inhaltlichen Mittelpunkt zusammenschließt, ob er das von Tizian ausgestaltete Schema nimmt und den inhaltlichen Hauptpunkt in Gegensatz zum perspektivischen stellt, ob er noch andere Varianten bringt, immer weicht er in einem wichtigsten Moment von Tizian ab: Tizian hat die fundamentalen Punkte in eine Ebene gelegt, in der die Bewegung schwingen kann, Tintoretto trennt sie durch den Raum, den intensiv zu erleben, sein Ziel ist.

Nur bei Gradecken läßt sich dieses kompositionelle Schema anwenden; daß Tizian diese Gradecke als architektonisches Ambiente um seine Figuren zog, war nur der Ausdruckssteigerung, die eben diesem Schema innewohnt, zuliebe geschehen. Sauerbeck, der in seiner „Aesthetischen Perspektive" (Stuttgart 1911) über die Gradecke und die beruhigende Wirkung ihrer zur Bildebene parallelen Abschlußwand gehandelt hat, kommt zu dem umgekehrten Schluß. Für ihn ist der ästhetische positive Wert dieser geraden Abschlußwand so wichtig, daß um seinetwillen sogar die Abnormität des exzentrischen Augenpunktes geduldet wird. Meiner Meinung nach liegt der Fehler Sauerbecks in der Anwendung der psychologisch-analytischen Methode auf eine historische Frage. Im Quattrocento, dem es wie auf die greifbare Form des skulpturalen Dreiecksaufbaus auch auf die meßbare Erscheinung des bestimmten Raum-

Digitized by Google

ausschnittes kam, wird die Gradecke der Schrägecke vorgezogen. Die Umsetzung eines perspektivisch durchkonstruierten Raumes mit seinen unmittelbar wiedergegebenen, keiner Verkürzung unterworfenen Abschlußwand und Breitenelementen in ein festumschriebenes Erlebnis ist eben leichter zu bewerkstelligen als die Umrechnung einer Schrägecke, bei der sämtliche linearen Wege verkürzt sein müssen. Die Fortentwicklung hat das Schema beibehalten und daraus Ausdruckssteigerung geschöpft. Der geschlossene Raum war nicht mehr Ziel, aber die Exzentrizität des Augenpunktes, die nur bei der Gradecke Anwendung finden kann, wurde kompositionelle Hilfe. Wer die Madonna von Pesaro, wer das Wiener Ecce homo betrachtet, wird doch nicht finden können, daß die Verschiebung des perspektivischen Mittelpunktes der wohltuend beruhigenden Wirkung der zur Bildfläche parallelen Abschlußwand zuliebe geschah? Diese Gradecke im Pesarobild, die wir nur mit angestrengter Aufmerksamkeit überhaupt finden können, die Abschlußwand, die im Ecce homo ganz und gar fehlt...

In sehr vielen Fällen, wo Tizian dann „die ästhetische Perspektive" nicht in Anwendung brachte, hat er die wohltuende Wirkung der zur Bildfläche parallelen Abschlußwand gekannt. Es ist beim intimen Heiligenbild, dessen Schema noch von Bellini herkommt, in frühen Porträts, in den mythologisierenden oder allegorischen Existenzialbildern. Die zur Bildebene parallele Hintergrundswand, die keinen Tiefeneindruck in uns hervorruft, tritt ohne lineare Brücke hinter die Figur; sie bindet nicht die kleinste in der Figur ruhende räumliche Kraft für ihre Zwecke. Malerisch aber durch das Helldunkel, durch die in den Schatten vibrierende Erscheinung, die Tizian diesen Hintergründen verleiht, bilden sie den Körpern, hinter denen sie stehen, eine Resonanz ihrer in die Tiefe weisenden motorischen Kräfte. Aber der Körper, den kein deutlich umrissener Raum absorbiert, wird zur übernatürlichen Dominierung gesteigert. Und darauf kommt es an: nicht Vorstellungen sollen erweckt werden, die sich mit denen decken können, die für uns jederzeit erreichbar sind, für die wir Vergleiche mühelos bei der Hand haben, — sondern nur solche, wie sie uns in seltenen Momenten, wenn die Aufmerksamkeit in höchster Spannung nur auf das Wesentliche der Erscheinung eingestellt ist, überwältigen können. Diese Steigerung drückt sich bei Tizian nicht in einer verstärkten skulpturalen Körperlichkeit, im Eindruck einer greifbaren Dreidimensionalität seiner Gestalten aus; nicht einmal die Vorstel-

Digitized by Google

lung einer bestimmten räumlichen Erscheinung wird in uns geweckt! Die Erregung, in die uns die Farbe versetzt, bekommt durch die lineare Konstruktion der Figuren die motorische Kraft, die Bildfläche zu einem Vorstellungsraum zu dehnen; die Resonanz des Hintergrundes läßt die Kraft ausschwingen und verleiht den Gestalten die übersinnliche, unmeßbare Erscheinung. Wir fassen keine Körper, sondern uns überkommt es wie eine Ahnung ihres unerschöpflich pulsierenden Lebens, wir greifen keine Tiefe, sondern in uns weitet sich eine Formenwelt, zu der von der Wirklichkeitswelt keine Brücke führt.

Die wohltuende Wirkung der geraden Abschlußwand wird durch die Aufnahme der Rahmenparallelen unterstützt. Sie finden sich in der vertikalen Körperhaltung der Dargestellten, in den zum unteren Rahmen parallelen Armen und Händen, in den herabhängenden Vorhängen, in den horizontalen Steinbrüstungen. Im Porträt, das am zähesten an der konventionellen Form festhält und der Figur die Dominante läßt, wird erst in den dreißiger Jahren den Rahmenparallelen entgegengearbeitet; der Herzog von Urbino (S. 69) hat das Regiment gegen die Hüfte gestemmt, rechts im Hintergrund als entgegengesetzte Schrägen die Kommandostäbe. Im quergestellten Lehnstuhl sitzt die Herzogin (S. 70) und hat den linken Arm auf die Lehne gelegt, die die Tiefenlinie bringt. Papst Paul III. (S. 105) sitzt schräg im Stuhl, in seiner Schoßlinie die Tiefenrichtung des Tisches wiederholend; er wendet sich zum Neffen Ottavio, der — das Widerspiel zum unbeteiligt dreinschauenden Alessandro — sich in höfischer Kriecherei niederbeugt.

Parallel zur allgemeinen Entwicklung läuft auch bei der Darstellung der Einzelfigur die Komposition von der Fläche zur Räumlichkeit, von dieser aber gesteigert wieder zurück, woher sie gekommen ist; der Raum ist ausgeschaltet, der Körper als Dominante schafft sich selbst seine Atmosphäre, die ihn aus dem Milieu heraushebt, isoliert; das einleuchtende Beispiel ist das Selbstbildnis in Madrid (S. 197). Nur einmal, in dem Porträt des Jacopo de Strada (S. 198) hat sich das Schema vom räumlichen Stadium bereichert zu einer kombinierten Fassung gesammelt. Der Raum ist nicht ausgeschaltet, doch die Vor- und Rücksprünge der Abschlußwand heben seine greif- und meßbaren Kräfte auf. In starkem Gegensatz zu einander stehen die Rahmenparallelen der unbelebten Umgebung und die Schrägen der Figur; diese bildet ein Parallelogramm mit dominierender Breitenrichtung; ihr wirkt die energisch wiederholte

Digitized by Google

Vertikale entgegen. Aus diesem Kampf, der linear in der Ebene geführt wird, gibt das Bildfeld einen Ausschnitt. Erst außerhalb des Bildes findet der Ausgleich statt, die Frauenstatuette und die Hand, die sie hält, müssen erst räumlich ausschwingen und entgegen wächst der vertikale Streifen, den die Inschriftskartusche beruhigt, nach oben.

Gleichlaufend zur Entwicklung im Porträt nimmt auch der Typus der großen lagernden nackten Frau die Rahmenparallelen auf, löst sie sodann durch Schrägen ab und verläuft endlich in den Ausgangspunkt. Die schlafende Nymphe im Bacchanal (S. 42) zeigt Tizians erstes selbständiges Beispiel dieses Typus, den er von Giorgione (Dresden) her kannte. Es wurde darauf hingewiesen, daß eine Zeichnung nach einer Antike ihm Vorlage gewesen sein mag; das auffällige Motiv des rechten Armes kommt bei vielen liegenden, schlafenden Nymphen und Ariadnen vor. Die Vermutung ist ansprechend, er mag sich in diesem Bilde den rechten Winkel nach Antiken zusammengestellt haben, denn es scheint mir, daß dem pissenden Knaben auch ein altes Muster — Reinach, Repertoire I. 148, 2 — vorgelegen habe. Wie dem auch sei, ob Fortsetzung Giorgiones,[1]) ob frische Anregung nach der Antike, in der Tat ist die Figur vorzüglich in die Rahmenecke hineingepaßt. In der Venus für den Herzog von Urbino in den Uffizien (S. 67) könnte man sich auch an ein antikes Motiv erinnert fühlen, an eine häufige Figur, wie etwa die bei Boissard, Topographie von Rom, V. Tafel 23, abgebildete; der Körper ist soweit es möglich ist, in die Fläche entwickelt, die fast langgestreckten Beine stören nicht die Wirkung des Lagers, das der Rahmenparallele einer Brüstung gleicht. Die Fortbildung geht der Allgemeinentwicklung entsprechend: in der Danae in Neapel (S. 108) ist der Körper in seiner Breite schon mehr im Scorzo gegeben, die Beine sind eingezogen, die Innenkonturen legen ein Netz paralleler Schrägen über das Bildfeld. Die späteren Varianten dieses Themas in Madrid, Wien und St. Petersburg (S. 151 ff.) nehmen die Alte, die räumlich und psychisch die schöne Frau ergänzt, noch in das Netz der Schrägen auf und die Pfeilerbasis des Neapler Bildes, diese linear wirksame Rahmenparallele des Abschlusses, ist fortgeblieben. Mit dem Neapler Bild gleichzeitig ist die Florentiner Venus (S. 118) und ihre Variante

[1]) Inwieweit Giovanni Bellini diese liegende Nymphe beeinflußte (Crowe und Cavalcaselle a. a. O. S. 189) konnte ich nicht feststellen, da mir keine Abbildung seines Bacchanales in Alnwich zugänglich war.

Digitized by Google

mit dem Orgelspieler (S. 214); sie erinnert an die frühere Venus von Urbino, doch ist der Typus fortgeführt, der Oberkörper mehr aufgerichtet, er bringt mit dem Ober- und Unterarm die Schrägen; zaghaft werden sie durch das Hündchen, kräftiger durch den Orgelspieler aufgegriffen, in den architektonischen Rahmenparallelen haben sie ein wirksames Gegenspiel. Und endlich in Jupiter und Antiope (S. 169) kehrt der greise Künstler zur Schlafenden des Giorgione, dem nachdrücklichen Erlebnis seiner frühen Zeit zurück und läßt sie in der gereiften Vollendung seiner Kunst neu erstehen.

Wie sehr Tizian auch die wohltuende Wirkung der Rahmenparallelen kannte, zum stärksten Zusammenschluß der Bildeinheit, zur frontal-symmetrischen Darstellung ist es niemals gekommen.

Schon die Zigeunermadonna (S. 3) weicht von der Mittelachse ab, die symmetrische Raumkomposition des Pestbildes in der Salutekirche (S. 4) wird von dem statuarisch aufgebauten Petrus bekrönt, der sich mit energischem Ruck aus der erwarteten Stellung zurückwirft. Bei den Jüngern von Emaus (S. 99) ist Christus genau in die Mitte gesetzt, aber die gewohnte Wirkung ist durch die architektonische Verschiebung aufgehoben. Der feierliche Anschlag ist als einzige traditionell wirksame Kraft in die Komposition hereingenommen, die sonst auf neuen Kontakten aufgebaut ist. Wie wundervoll sind die Bildhälften zu einander ausgewogen! Die linke mit ihren drei Figuren drückt nicht die rechte, die nur den einen Jünger faßt; denn diesem neigt sich der Heiland zu, — aus kaum meßbaren kleinen Zügen setzt sich dieser Gefühlsausdruck zusammen: es hat der Jünger seinen Platz zur freien linken Seite Christi, die kein Gestus der Hand abschließt; an dieser Seite liegt auch das Antlitz des Herrn im Schatten, der die kleinste Neigung und Wendung unterstreicht; auch erhält der Jünger, der an der Schmalseite des Tisches sitzt und ein wenig den Rücken zeigt, eine Körperlichkeit, die ihn der dreifigurigen Gruppe gegenüber gewachsen erscheinen läßt. Hingebung ist seine Geberde, die restlos in die heiligste Erscheinung ausläuft. Der andere zur rechten des Herrn, der in seiner brüsken Bewegung an Lionardos Judas erinnert, rückt von Christus ab — der Bewegung nach links zurück, wird durch den Speisenträger entgegengewirkt —; in diesem Jünger ist noch das Erstaunen, das vom Objekt entfernt, in jenem war schon das Begreifen, das nähert. Und wenn auch der Wirt die Lücke rein körperlich ausfüllt, so weitet sich dennoch für das Nacherleb-

Digitized by Google

nis die Kluft durch den Lichtstreifen links von der Säule, durch die beleuchtete Gesichtshälfte Christi und den Gestus seiner Hand — Faktoren, die alle die dreifigurige Gruppe abstoßen. So sehen wir konkurrierende Kräfte, die sich zu pulsierendem Leben vereinen; sehen ein fatal gewordenes Gleichgewichtsschema, das neue Möglichkeiten umblühen, den nie versagenden formalen Reiz der feierlichen Anordnung zum Grundakkord der intellektuellen Bindung verwertet.

Im Abendmahl von 1564 (S. 181) ist die Architektur strenger, als bei den Jüngern von Emaus. Vor die gleichmäßig belichteten Breitpilaster sind Säulen gestellt, deren Drehungen gegen die Mitte weisen; das Fußbodenmuster drängt zur Mittelachse; ebenso die fein berechnete Verteilung der Figuren: links zweimal einander folgend ein Wellenberg, ein Wellental, die Bewegung jäh an dem Handgestus des Jüngers abbrechend, an den verbindungslos der Hiatus zur Figur Christi stößt; links ein gradliniger Anprall der isokephal geordneten Gestalten, der Jünger neben dem inneren Pilaster nimmt den Hauptstrom dieser Bewegung in sich auf und leitet ihn mit der Geberde seiner linken zu Johannes über, der mit Christus zur Gruppe geschlossen eine Brücke vom Menschgott zu seinen menschlichen Gefährten darstellt. Christus selbst aber nicht in der Zentralachse, wo ihn der Beschauer erwartet, nein, etwas nach rechts hin geschoben. Ganz wenig nur, die Abweichung fast wie eine kleine Laune und doch von so starker Wirkung! Denn je mehr alle einzelnen Momente zur Symmetrie hinarbeiten, desto größer die Erregung, wenn dieser erwartete Akkord nicht erklingt. Da mögen die Gestalten Christi und des Jüngers links noch so beruhigend frontal sich darstellen, der äußerste rechts mit seinem Profil noch so klassisch die Komposition von der Seite her zusammenschließen, die Erregung, die durch dieses Gemälde zittert, hat mit der ausgeglichenen Ruhe Lionardos nichts gemein. Es ist nicht Tizians Art, mit einem Faustschlag sich aus dem alten Schema und seiner alten Wirkung herauszureißen, wie dies Tintoretto in seinen Cenabildern tat; leise, fast unmerklich lockert er die überkommenen Fundamente und gibt dem Altbekannten neuen Ausdruck.

Ihre größte Rolle spielen die Rahmenparallelen in der Landschaft; sie wiederholen ins Bild hinein die beruhigende Wirkung der zusammenschließenden Geraden, von denen die belebten Elemente sich abheben. Der breite Sockel, die Vertikale der Baum-

Digitized by Google

stämme sind das Winkelmaß, von dem sich der bewegte Rücken des kleinen Tamburinschlägers[1]) löst (S. 11). Auch in die Landschaft selbst bringen einzeln aufragende Bäume Leben, die mit ihren strengen Vertikalen die Zickzacklinie eines Weges, die Innenkonturen der Wiesenböschungen überschneiden (Himmlische und irdische Liebe, linke Hälfte S. 22; hl. Antonius heilt das abgehauene Bein S. 14; Lebensalter S. 20). Das Schema ist alterprobter Schulbesitz und schon in Jacopo Bellinis Skizzenbuch[2]) verzeichnet. In den Lebensaltern sind die Hauptlinien noch parallel zur Rahmung, doch schwingen die Innenkonturen schon mit der Darstellung; sie nehmen die Neigung der Dreiecksschrägen auf, der buschig vorhängende Zweig links gehört zum Jüngling, die Wiesenschatten, die Böschung schmiegen sich den Kindern, dem Greise an.

In der Entwicklung lösen sich die Hauptlinien der Landschaft vom Rahmen los und verwachsen mit der Komposition, ihr als Kontrast oder als Resonanz unterworfen. Im Bacchanal (S. 42) gliedern die Bäume das Bildfeld, über ihre Vertikalen zieht der Reigen; sie nehmen den dramatischen Akzent und verallgemeinern die Handlung zum Ausschnitt eines fortlaufenden Ganzen. Im Gegensatz steht Bacchus und Ariadne (S. 45); der Zug drängt aus den Bäumen heraus, er braucht Platz, die Ebene weitet sich vor ihm, der Schwung des Bacchus klingt mit im Laub der Zweige über ihm. Großartig im Mitschwingen des Affektes war das verbrannte Bild in S. Giovanni e Paolo (S. 54). Am Saum eines Waldes wird der Heilige an seinem Mantel niedergerissen, nach links ist der Weg frei, wir sehen es, wie ungehemmt der Mönch entfliehen kann. Die aufstrebenden Bäume stoßen mit ihren Stämmen an den Bildrand und stehen in aufregendem Gegensatz zu dem nach innen drängenden rundbogig geschlossenen Rahmen.

In demselben Gegensatz stehen die Vertikalen der Baumstämme zu dem Rundbogenabschluß im Mailänder heil. Hieronymus (S. 135). An der vertikalen Steinbank links, von der sich der gekrümmte Rücken des Heiligen abschiebt, lehnt der Foliant, über der schrägen Steinschichtung rechts kniet Hieronymus, ihm neigt sich der Cruzifixus zu. Arm- und Beinlinien stehen in engen Winkeln zur Steinschichtung, der Hauptschräge; sie wird durch den

[1]) Der Tamburinschläger ein venezianisches Motiv, wie es sich z. B. im Gegensinn auf einer Zeichnung des Carpaccio in Dresden, Kupferstichsammlung findet, die Ludwig-Molmenti a. a. O. abbildet.

[2]) a. a. O. I. Band, Tafel 25.

Digitized by Google

belichteten Streifen aufgenommen, der zwischen den Stämmen sichtbar ist. So bildet die knieende Gestalt ein langgezogenes Parallelogramm, dessen Resultante, die Inbrunst, nach oben zum Crucifixus drängt. Es verstärken die linearen Elemente der anschaulichen Darstellung unmittelbar und assoziativ die Ausdruckskraft. Dargestellt ist ein Heiliger, der sich in Einsamkeit an einem mit Bäumen bestandenen Abhang kasteit. Die Ausdruckskraft: der schlafende Löwe, er ist parallel zum unteren Bildrand, er wiederholt die ruhigste Basislinie der Rahmung, er gibt die tiefe Abgeschiedenheit. Der intensive Kampf der Seele, die durch Ringen zur Erkenntnis kommt, wird uns lebendig durch die nach aufwärts strebenden Kräfte gegeben, über die das Licht voll Geheimnis und Verheißung streift; oben, ganz oben. Aber die stärkste Antwort auf alle Inbrunst ist, hart an den Bildrand geschoben, im Ziel der Resultante erblühend, so alle Kraft in sich sammelnd und reflektierend: der Crucifixus. Wie er sich vom Bildrand loslöst und zum Heiligen sich neigt, bringt er ihm erfüllend alle Gnade entgegen, die die Inbrunst von ihm heischt.

Auch in der Landschaftsentwicklung scheint sich das Ende mit dem Anfang zu berühren, doch auch hier ist alles reicher, durchgefühlter geworden, und bis ins letzte dem dominierenden künstlerischen Gedanken untergeordnet. Karl V. bei Mühlberg (S. 124); der zurückgebogene Baumstamm stößt noch stärker als die einfache Vertikale den Reiter ab, dem die Lanze intensivsten Bewegungseindruck gibt. Das Pferd, das auf den Hinterbeinen piaffiert, bringt das retardierende Moment; dieses unterstützt noch die vertikale Baumgruppe in der Wiese, die als Rahmenparallele nach innen drängt und die Bewegung nach rechts hinaus hemmt.

In Jupiter und Antiope (S. 169), dieser endgültigen Zusammenfassung früherer Ansätze, sind die Hauptlinien der Landschaft Rahmenparallelen. Das Format des Bildes überbetont die Breitenrichtung; ihr arbeiten die vertikalen Baumstämme in der untergeordneten linken Bildhälfte entgegen, ihr fügen sich die Innenkonturen der freien Wiesen und mit Büschen bestandenen Raine der rechten.

Die Wirkung, die aus dem Gegensatze von Kompositionslinien und Rahmenlinien für den Landschaftsausdruck hervorgehoben wurde (psychische Bewegung), dient auch zur Steigerung des veranschaulichten Bewegungseindruckes bei der fliegenden Gestalt Mariae in der Assunta (S. 39). In ihr hat Tizian zum ersten-

Digitized by Google

mal zu einem Typus Stellung genommen, dessen geschlossene Entwicklung sich aus der allgemeinen Geschichte der Kunst herausheben läßt. Es ist eine heikle Sache, in der Kunstgeschichte mit Typen zu arbeiten. Die Archäologie konnte bei ihren durchaus anderen Voraussetzungen die Fülle der Erscheinungen nach ihnen meistern. Ein ähnliches Verfahren ist für unsere Wissenschaft ausgeschlosssen. Mit vorsichtigen Fingern können wir nur zusammenhängende Motivreihen hervorheben, denen entweder kein anschauliches Phänomen zugrunde liegt, wie etwa die Darstellung des menschlichen Fliegens; oder andere Motive, zu deren Wiedergabe über die Impression hinaus ein bewußter gedanklicher Weg führen mußte; zu diesen gehört die Rückenansicht, auf die ich unten zurückkomme. In Maria ist es kein Fliegen, dessen motorischen Eindruck wir unmittelbar aus den Gesten des Körpers gewinnen; die Akzessorien ziehen das Erlebnis nach sich. Die Beleuchtung, die das untere Feld in tiefen Schatten taucht, die Wolke mit Maria und den Putten ins Licht entweichen läßt; die emporgereckten Hände der Jünger, von denen einer in seiner perspektivischen Nähevergrößerung die Wolke zu berühren scheint, die in der Tat schon in ungemessene Höhen treibt; die beiden kleinen Engelchen am unteren Saum der Wolke, die uns zur Aufwärtsbewegung mit ihrer Kraftaufwendung anleiten; Maria, deren Oberkörper, Kopf und Unterarme sich im Entgleiten verkürzen; Gottvater, der im stärksten Scorzo gesehen — eine glücklich erfundene Stellung, der mit dem hochgehobenen, klar entwickelten Antlitz kein Natureindruck vorausgehen konnte — sich der Emporgetragenen entgegenneigt, und endlich: in den Rundbogenabschluß des Rahmens schneidet das Halbrund der großen Engelwolke entgegen, über der Madonna im Schwung ihres gebauschten Mantels und in den Gesten der Arme diesen Gegensatz vervielfältigt.[1])

Die nächste aufwärts fliegende Figur ist der Auferstehende in dem großen Altarbild in Brescia (S. 44); der Zusammenhang mit dem Laokoon, auf den schon wiederholt hingewiesen wurde, bringt die kompositionelle Schwäche der Figur mit sich. Das Sitzen des antiken Vorbildes ist nicht überwunden und das energische Anstemmen des rechten Fußes will nicht zu dem Auferstandenen pas-

[1]) Die Assunta hängt schlecht; der Beschauer müßte eher Stufen zu ihr hinauf-, als hinuntersteigen; sie sollte sehr, sehr hoch gehängt sein. Schon darum, damit das Auge durch seine Bewegung dem Dargestellten entgegenkommt.

Digitized by Google

sen, der die Schwere dieser Welt von seinem Leibe abgleiten läßt. Die wehenden Enden des Lendenschurzes und der Fahne, Akzessorien, die schon in der Antike zum Hervorrufen des Bewegungseindruckes verwendet wurden, schieben in ihrer seitlichen Abweichung Christus nach links, statt nach oben, so daß er wie eine leuchtende Wolke am nächtlichen Himmel vorüberzieht. Dieser Schwäche der Komposition entgegen wirken die — abweichend vom Laokoon — in einer linearen Schräge gestreckten Arme; ihr wirkt auch die steil aufragende Fahnenstange entgegen; sie möchte den Blick aufnehmen, der über die steile Dreieckshypothenuse hinaufeilt, die mit dem Rahmenwinkel die geschlossene Gruppe der Wächter einfaßt. Trotz dieser Einwürfe gegen die Komposition möchte man eine kräftigere Entwicklung des Motives für möglich halten und steht erstaunt vor dem Bild in Urbino (S. 96), das nach etwa zwanzig Jahren die nächste Abwandlung zeigt. Hier stellt sich der Eindruck der Aufwärtsbewegung trotz mancher begleitender Hilfen nicht ein. Das Lendentuch bauscht sich links, wie vom aufsteigenden Lufthauch geschwellt, hängt aber rechts und hinter Christus herab; die Fahne weht sogar abwärts! die Fußsohlen sind ein wenig sichtbar, kaum mehr als beim auferstehenden Christus in Bellinis Skizzenbuch (II. Taf. XXV.), wie weit entfernt von der Ausdruckskraft des sotto in su in Correggios Domkuppel. Die segnende Hand ist an den Bildrand hinaufgeschoben, die Fahnenspitze noch drüber hinaus, als ob die übrige Figur gleich nachrücken wollte. Das Grab steht mit der Kante nach vorn, so seiner Breitenrichtung beraubt, die vertikale Richtungslinie dem Auge einprägend. Das Ausdrucksmotiv der Rückenfigur — eine Variante des Kriegers auf der Treppe im Wiener Ecce homo — unterstützt die Aufwärtsbewegung; auch aus dem ruhigen Dreiecksaufbau der Wächtergruppe rechts schnellt die Lanze heraus, den Auffliegenden abzustoßen. Wenn die Akzessorien auch nicht konsequent dem Endziel untergeordnet sind, so geben sie doch eine ausreichende Anzahl von Hilfen ab; daß der Eindruck dennoch ausbleibt, liegt an der Figur des Herrn. Die linke Hüfte ist dem Standbein entsprechend ausgebogen, ihr schmiegt sich, dieses Ruhemotiv unterstreichend, der linke Arm an; wenn auch die erhobene Rechte einigen Aufschwung bringt, so ist der lange nicht so stark, die Figur über ein in der Luft Stehen zu einem Emporfliegen zu entlasten.

Die etwas frühere Himmelfahrt Mariae in Verona (S. 53) setzt auch nicht das in dem Akademiebild angeschlagene Thema fort.

Digitized by Google

Es ist, als ob die Jünger staunend das Grab verlassen fänden und ihre suchenden Blicke entdeckten die himmlische Erscheinung in den Wolken knieend. Zwei Zustände sind dargestellt: unten ist das Grab leer und in der Glorie kniet die hl. Jungfrau, — aber der kausale Zusammenhang schlägt nicht durch. Es liegt dies zum Teil an dem Rahmen und der lineare Konturierung der Figur: der Rahmen mit den Deckplatten der seitlichen Pilaster, die das Bildfeld überschneiden, schließt das obere Segment von der Gesamtkomposition ab; und in diesen wohltuend nach unten drängenden Abschluß ist die Madonna eingefügt, indem sie die Rahmenlinie aufnimmt und dadurch ihre Wirkung verstärkt.

Die aufwärtsfliegende Figur hat Tizian immer als eine von einer äußeren oder inneren Kraft emporgetragene dargestellt, indem er den Bewegungseindruck durch assoziative Hilfen zu erwecken suchte; erst bei der abwärts fliegenden Figur, bei den eilenden Boten des Himmels, Engeln und Viktorien, scheint es ihm schicklich, den Typus der durch die Lüfte eilenden aufzunehmen.

Das Opfer Abrahams (S. 110) ist eine eindrucksvolle Komposition in gedrängtem Raum. Linear sind es zwei Halbkreise mit geraden Basen, die übereinander gesetzt sind; der untere größere umspannt die lockere Silhouette vom Tragtier begonnen, über Abraham und sein Opfer bis zum rettenden Widder herunter; der obere kleinere den fliegenden Engel, der Abraham in den Arm fällt. Die Verbindung der beiden Kompositionshälften bringt der rechte Arm des Engels, in dem die Ausdruckskraft des Bildes gesammelt ist; der linke gerade gestreckte Arm erscheint bei längerer Betrachtung etwas lahm, seine Funktion ist es wohl nur, bei dem schnellen, plötzlich aufgehaltenen Flug das Gleichgewicht zu bringen; bei einem Vogel würden die Flügel in breiter Ruhe die Aufgabe übernommen haben. Aber nirgends ist in dieser Gegenüberstellung von der herabstürzenden Gestalt des Engels zur hinaufgewandten des Abraham eine andere als diese äußerliche Verknüpfung zu finden. Die Körperachsen, die Neigungslinien der Köpfe kreuzen einander in farblosen Winkeln. Nirgends dieser innige Zusammenhang, wie ihn Correggio in seiner Himmelfahrt Mariae (a. a. O. S. 00) zwischen den Hauptpersonen hergestellt hat: die Parallelität der Körper- und Geberdenachsen, das wundervolle Korrespondieren aller Glieder, das mit magischer Kraft die Gestalten zu einander treibt. Aehnliches wollte Tintoretto in seinem Markuswunder geben, der den Heiligen dem getreuen Sklaven gleichgestimmt inkarniert und

Digitized by Google

darum nur diesem sichtbar, allen anderen unkenntlich erscheint. Das mystische psychische Ereignis durch die Kunst uns nahe gebracht.

Dem Temperament Tintorettos lag die Darstellung der jäh fliegenden Figur; in verschiedenen, immer wieder variierten Bewegungen läßt er seine Engel den Luftraum durchstürmen, läßt sie Palmen und Siegeskränze den Märtyrern zutragen. Eine auffallende Variante eines solchen Engels ist der äußerste links in dem Agnesbild in Madonna dell'Orto (a. a. O abgebildet); die Gestalt zeigt niederfliegend die Vorderansicht des Oberkörpers, ist leicht in den Hüften gedreht und hat das linke Bein der Drehung entsprechend im Knie gebogen. In letzter Linie geht dieses Motiv auf Michelangelos Gottvater im ersten sixtinischen Deckenfeld zurück. Es ist nicht Pedanterie, solchen Zusammenhängen nachzugehen; denn in diesem Fall, in der Darstellung der fliegenden Figur, eines konventionellen Symbols und keiner Wirklichkeitsimpression, handelt es sich um Typen, die im wesentlichen beibehalten und nur in Einzelheiten ausgestaltet werden; etwa das Verhältnis persönlicher Schriftzüge zu den überkommenen Buchstaben.

Tizian dürfte diese Variante des Tintoretto für sein spätes Bild, Perseus und Andromeda (S. 155) verwendet haben, die Uebereinstimmung mit Perseus ist auffällig und das Interesse des Künstlers für diesen Typus so gering, daß eine derartige Anleihe möglich erscheint. Vielleicht ist auch der Engel von Tintorettos Marterbild in S. Giorgio Maggiore für Tizians Viktorie vom Sieg von Lepanto (S. 202) maßgebend gewesen.

An der Ausgestaltung eines anderen Typus aber, des weiblichen Rückenaktes, hat Tizian stärksten Anteil gehabt. Das Motiv, die Grazien darzustellen, daß die seitlichen von vorn, die mittlere vom Rücken aus gesehen wird, war schon in der Antike künstlerischer Besitz. Die klassische Gruppierung im Palazzo Schifanoia[1]) zeigt die Uebernahme in die Renaissance, Raffael hat sein Jugendbildchen in Chantilly (a. a. O. S. 3) nach demselben Vorbild geschöpft. Linear bedeutet diese breitentwickelte Aneinanderreihung der Frauengestalten das Festlegen einer gemeinsamen Ebene; nach geänderter Einstellung wird das eindringliche Nacherlebnis räumliche Möglichkeit verspüren, ein körperliches Auswölben der Fläche, denn zu dem Rücken muß eine Front gehören

[1]) Abgeb. bei Hamann, Früh-Renaissance. S. 153.

Digitized by Google

und vielfach sind die Ueberschneidungen der Arme, raumgebend die Ueberkreuzungen der Beine. Vom Inhaltlichen aus beurteilt — endlich — war der Künstler durch diese Komposition imstande, die Schönheit des weiblichen Körpers im rhythmischen Wechsel von allen Seiten zu bringen. Auch die sitzende nackte Frau in Rückenansicht war der Antike geläufig, Beispiele etwa die Nereiden auf den zwei bekannten Sarkophagen im Louvre, Reinach, Répertoire I. 94 und 113. (Sie stellt in dem Fluß der Komposition die additionelle Verbindung der Elemente dar.) Das Motiv ging in den Stich Mantegnas, den Kampf mit den Seezentauren (a. a. O. S. 134) über. Die Folge zeigt eine Gabelung des Typus; Michelangelo, der die Fülle der Möglichkeiten für seine bewegten Körper ausschöpfte, gibt so auch die Beispiele des Rückenaktes und greift mit ihnen an zwei einschneidenden Punkten in die Entwicklungsreihe ein. In dem einen Ignudo (a. a. O. S. 44) an der sixtinischen Decke bringt er die Einzelfigur, in der Frau, die sich an den Gefährten klammert, in der Sintflut (a. a. O. S. 28) die Verbindung zur Gruppe. Raffael schöpft wieder aus der Quelle der Antike für die reitende Najade im Triumph der Galatea (a. a. O. 69) und beseelt den Typus zur Erzählung in Amors und Psyches Vermählung (S. 88) und dem Zwickelfresko: Amor zeigt Psyche den Grazien (S. 82). Ich fasse diese unverbundene Gruppe heraus: die vom Rücken gesehene Grazie und Amor neben ihr, der die Richtungsachse ihres Rückens etwas geneigt fortsetzt. Tizian knüpft in seinem Bild Venus und Adonis (S. 156) an Michelangelos gruppiertes Motiv an und erfüllt es mit neuem Ausdruck: die Körper sind nicht ineinander verklammert, daß eine Mittelvertikale durch sie gelegt werden könnte, um die sich ihre Bewegung schließt, wie bei Michelangelos Gruppe; Adonis will sich von Venus losreißen, seine Bewegung weist nach rechts, zieht die Liebende nach, die sich mit der Schwere ihres Körpers an ihn hängt. Hat sich Tizian des berühmten Freskos in der sixtinischen Kapelle erinnert, als er sein Bild malte? Wir können darauf keine sichere Antwort sagen. Vielleicht ist die Frage nicht von Belang. Diesen Typus in dieser bestimmten Beseelung zu geben, war die Konsequenz der Kunst Tizians. Daß aber die von Michelangelo geschaffene Gruppe nach dieser Richtung hin in die Entwicklungsreihe aufgenommen wurde, zeigt eine ganz unabhängig von Tizian, ja um ein Jahr früher entstandene Zeichnung des Melchior Lorch in Bremen; sie stellt die Sintflut dar und ist voll Reminiscenzen an das klas-

Digitized by Google

sische Muster Michelangelos; aber die Rückenfigur bringt Lorch (im Gegensinn), durch Blick und Wendung mit den Nachbarfiguren verknüpft, herausgehoben aus der skulpturalen Erscheinung, auch in diesem schwachen Epigonenaufguß dorthin geführt, wo Tizian mit neuem Ausdruck in die Entwicklungsreihe eingreifen konnte.

Nach dieser aktiven Erscheinung hat Tizian in der Begleiterin der Diana (S. 159 f.) den passiven Typus aufgenommen, dessen Wirkung im Bilde besonders intensiv und andauernd wurde, da ihm eine eigene Ausdruckskraft innewohnt. Die vom Rücken gegebene Gestalt ist mehr als die im Vordergrund geeignet, den Beschauer an sich zu ziehen. Der romantische Stimmungsreiz der unbefriedigten Neugierde ist es, der uns an dieses Rätsel drängt. Giorgione hat in dem Concert Champêtre den weiblichen Rückenakt mit diesem Zauber umgeben; doch ist die Frau ins Bild hinein mit räumlicherWirkung gesetzt, Tizian nimmt seine Nymphe ganz vorne hin, so daß die Fläche von ihr gehalten wird. Durch diese Stellung im Bilde wächst dem Geschöpfe Tizians ein weiterer Ausdruck zu: diese Rückenansicht ist dem Beschauer gleichgestimmt, überträgt seine Funktion ins Bild hinein, wir fühlen uns im Bilde durch diese vom Rücken dargestellte Figur vertreten. Und das wirkt wieder zurück: jede Emotion dieser uns gleichgesetzten Erscheinung fühlen wir intensiver, als ob es irgendwie in einer anderen Wirklichkeit uns selbst treffen würde. Die Nymphe sitzt zu Füßen der Göttin; sie stützt sich auf die Rechte und hält einen befiederten Pfeil in der Linken. Ihre formalen Funktionen im Bilde sind vielfältiger Art; sie füllt linear mit ihrem breit basierten Dreiecksaufbau die geschlossene Gruppe der rechten Bildhälfte, räumlich fixiert sie die Vorderebene, die zur zurückliegenden der Diana parallel steht und mit dieser zusammen den die Tiefe durchmessenden Frauen die Grenzen steckt. Inhaltlich ist sie die Ergänzung der Diana: durch ihre Rückenansicht der klaren Schönheit der Göttin, durch ihr keusches Zurückweichen vor der gefallenen Genossin dem verurteilenden Gestus der Richterin. Wie anders, mit lauten Geberden, mit gedankenloser Gleichgültigkeit reagieren die übrigen Nymphen! Und endlich fühlen wir sie am nächsten, fühlen den geheimnisvollen Kontakt, der unsere gleichgestimmten Körper verbindet und beginnen immer wieder, wenn unsere Blicke die schöne Figur umspannen, als ob wir zum Ausgangspunkt, zu uns selbst zurückgekehrt wären, gemahnt durch diesen Beschauer im Bilde, von neuem die ganze Darstellung bis in ihre letzten Möglichkeiten durchzukosten.

Digitized by Google

Tintoretto erinnert an diese Fassung Tizians in seiner einen Grazie im Anticollegio (a. a. O. S. 60), nur ist diese im Gegensinn gegeben. Die Beinstellung ist straffer, der aufgestützte Arm steiler als Rahmenparallele. Auch bei Tintoretto dürfen wir nicht annehmen, daß er Tizians Nymphe für sein Bild entlehnte; der Typus bot sich ihm dar, er hatte ihn schon in anderen Kompositionen aufgegriffen und an ihm gearbeitet, in dem Rückenakt des Dresdener Bildes: Musizierende Frauen (a. a. O. S. 22) und in dem Adam der Akademie (a. a. O. S. 17), beide Fassungen gehen der mit Tizian übereinstimmenden Variante zeitlich voraus. Diese ist eben ein der venezianischen Malerei wie kein anderes angemessenes Motiv, das trotz aller räumlichen, assoziativ mitspielenden Kräfte die Fähigkeit besitzt, so stark die Fläche zu bringen. Die Malerei des 17. Jahrhunderts, vor allem Cortona, Poussin und die französische Nachfolge haben an dem Typus weitergebaut, indem sie der Tendenz der Zeit zufolge die ihm innewohnende formale Wirkung zur Fläche ausnutzten.

Aus der Kunst der Heimat ist Tizian gewachsen. Den spielenden Ueberfluß seiner Vorläufer überwindet seine ökonomische Einheit des gesteigerten Ausdruckes in der gesetzmäßigen Bindung. Das Problem des Raumes, das Mantegna in den Eremitanifresken behandelt, wird bei ihm Problem der Bewegung und des Ausdrucks. Aus der Fläche zum Raum gestaltet sich ihm ein Schema von neuer ornamentaler Wirkung, das in seinen Parallelschrägen Bewegung und Ordnung hält. Die fundamentale Bedeutung dieses Schemas erhellt daraus, daß es für Poussin und Rubens die Grundlage der großen Kompositionen wurde.

Um neue formale Werte, die immer zugleich den Ausdruck tragen, bereichert, läuft das Schema in seinen Ausgangspunkt, in die Fläche, wieder aus.

Die Lösungen der Antike[1]) nimmt Tizian als allgemeines Erbgut in seine Kunst oder — wie den Sohn des Laokoon für seinen Sebastian in Brescia — als vorzüglichen Rohstoff, der sich zum Träger neuen Ausdrucks bilden läßt. Doch sind dies vereinzelte Fälle; die weißen Steine müssen ihm, der überall Farbenverhältnisse sah, nicht lieb gewesen sein; ihre isolierte Erscheinung der Einzelfigur,

[1]) Der Weingott im Hintergrund des Bacchanal geht sicher nur auf die literarische Anregung des Philostrat zurück und ist ohne direkten stilistischen Zusammenhang mit den das Lokale bezeichnenden Gottheiten der antiken Sarkophagreliefs.

Digitized by Google

ihre additionelle Fügung im Relief konnten ihm, der alles in Kontakt und Bewegung wollte, nichts geben. In dem Trionfo della Fede bringt er, über den Umweg von Mantegnas Triumph des Cäsar vielleicht, dem antiken Grundprinzip des Reliefs seinen Tribut.[1]) Daß des reifen Mannes Streben zur Fläche drängte, liegt in der persönlichen Entwicklung seiner Kunst, die von einem höheren Standpunkte aus gesehen, dekorative Kunst heißen könnte; ihr war die wanddurchbrechende Raumtiefe, die Erlebniskunst Tintorettos diametral; daß dann die Theoretiker aus dieser Tendenz zur Ebene klassizistische Aesthetik ablasen, lag außerhalb seiner Absicht.

Mit den Kompositionen Correggios finden Berührungen statt, aber kein Austausch; das Schema von Lionardos Abendmahl, dessen klassische Prägung sich als Archetypus versteinert hat, löst er in seine Elemente auf und faßt sie wieder mit lebenschenkender Schöpferhand. Nur einmal aber hat sich Tizian mit dem nordischen Dürer auseinandergesetzt, in seiner Glorie, die er für Kaiser Karl malte, hat er das Kompositionsgerüste des Allerheiligenbildes herausgehoben,[2]) es dem eigenen Bilde untergelegt, das alte Schema seinen Nöten angepaßt (S. 154).

Ueber den mit Büschen bestandenen Landstreifen spielt die Szene in den Wolken; dem Hochformat entspricht es, daß die breitgedrückte Anordnung des Dürer'schen Bildes mehr eingezogen ist, in wuchtiger Silhouettenwirkung lagern die großen Gestalten auf dem vorderen Wolkensaum und schneiden in den schmalen Himmelstreifen ein; Gottvater mit dem Crucifix verbunden, ist durch die nebeneinander thronenden Gestalten ersetzt, doch ist der Raum unter ihnen frei geblieben und die Strahlen, die aus den dunkel gesammelten Wolken schießen, bringen den Abstand. Rechts ist, wie auf dem Dürerbild, ein Figurenkeil eingeschoben, in deren Proportionen die kleinen Dimensionen der höchsten Dreifaltigkeit vorbereitet werden. Links fehlt der Keil; statt seiner über der eindrucksvollen Profilsilhouette des Propheten — ist er nicht dem Herkules aus Raffaels Farnesinabild (a. a. O. S. 87) ähnlich? — die in einfachen Konturen gezeichnete Madonna; ein Nachklang vielleicht eines der „alten Steine", vielleicht der Polyhymnia (Reinach I, 274, 1), die in Rom so starken Eindruck auf ihn gemacht hatten. Die wir-

[1]) Die Kirchenväter, die die Räder des Triumphwagens drehen, nennt Gronau eine „Geschmacklosigkeit". Ueber die Ableitung dieses Motivs vergl. Male, Revue de l'art. anc. et moderne 1906, 118 ff.

[2]) Gronau, a. a. O. S. 174.

Digitized by Google

kungsvolle Asymmetrie bringt Fluß in die Komposition, ihre geschlossene Erscheinung nähert sich der Dreifaltigkeit, doch ihr Blick ist nach abwärts gerichtet; so schreitet sie nach oben die höchste Fürbitterin der Menschen.

Mit diesem Bilde hat Tizian der Kunst Dürers die Ehre bezeugt; es war ein später, später Gegengruß; wie lange Jahre waren vergangen, daß Dürer die Kinder von Tizians Kirschenmadonna in seine Berliner Madonna mit dem Zeisig herübernahm?

Januar 1915.

Digitized by Google

Marie Luise Gothein, Geschichte der Gartenkunst. Herausgegeben mit Unterstützung der königl. Akademie des Bauwesens in Berlin. Verlag E. Diederichs in Jena, 1914. 4°. 2 Bde. Mit 446 und 505 S.

Mit großer Vorliebe haben sich in den letzten Jahrzehnten besonders in England Frauen mit Gärten, ihrer malerischen und geschichtlichen Darstellung beschäftigt. Die Vorliebe des vorigen Jahrhunderts für lyrische Naturstimmungen und das Feminine der Blumenpflege mochte ihnen diesen Stoff als besonders geeignet für eine künstlerische und literarische Ausfüllung ihrer Mußestunden haben erscheinen lassen. Mit diesen modernen Evelinen hat Frau Gothein nichts zu tun. Ihre zwei umfangreichen, reich illustrierten Bände sind das Werk einer profunden Gelehrtenarbeit. Mit unendlichem Fleiße und mit großer Ausdauer, wie auch auf Grund einer erstaunlichen Belesenheit und Vertrautheit mit dem Materiale der Gesamtentwicklung der Gartenkunst von ihren geschichtlichen Anfängen bis auf den heutigen Tag wurde darin gesammelt, was sich an bedeutsamen Quellen und Denkmälern für die Geschichte der Gartenkunst von ihren Anfängen bis in die Gegenwart erhalten hat. Das riesige Material wurde mit Umsicht und kluger Berücksichtigung des Wesentlichen zu einer klar und gut geschriebenen Darstellung verarbeitet, die eine wissenschaftliche Kultur bezeugt, wie sie in der Gartengeschichte nicht gar zu häufig ist.

In der Erörterung der eigentlichen Probleme hat sich die Verfasserin, wie es scheint, mit wohlbedachter Absicht eine gewisse Einschränkung auferlegt. Sie verfolgte, ohne sich in kulturgeschichtlichen Einzelheiten zu verlieren, den formalen Gesamtcharakter des Gartens in seiner geschichtlichen Entwicklung, doch unterließ sie es bis auf wenige Ausnahmen, dessen Zusammenhänge mit der allgemeinen Stilentwicklung zu untersuchen, wie es für bestimmte Perioden von Wölfflin oder Riegl vorbildlich durchgeführt wurde. Die Anregungen, die die Kunstgeschichte aus solchen Untersuchungen empfangen könnte, wenn man sie auf den ganzen Verlauf der Geschichte des Gartens ausdehnen würde, wären überaus groß.

Ich weiß, daß manche Gründe für diese Zurückhaltung angeführt werden können. Es gibt große Perioden der allgemeinen Kunstentwicklung, die noch immer fast ausschließlich nur antiquarisch erforscht wurden und bei denen wir vorläufig weit davon ent-

Digitized by Google

fernt sind, in die ihnen eigentümliche künstlerische Auffassung tiefer einzudringen, so daß eine die allgemeine Stilentwicklung berücksichtigende Geschichte der Gartenkunst mit großen Schwierigkeiten kämpfen und auf einem sehr schwankenden Grunde aufgebaut werden müßte, wogegen eine mehr deskriptive und auf die formalen Wandlungen der Gartenkunst beschränkte Schilderung gesicherte und bleibende Ergebnisse zu ermöglichen scheint.

Dagegen ist aber einzuwenden, daß, abgesehen davon, daß dabei, wie schon angedeutet wurde, viel verloren geht, was man dem Buche verdanken könnte, diese Sicherheit vielfach nur eine scheinbare ist und in der Tat auf Annahmen beruht, die immer wieder durch das fortschreitende Eindringen in die allgemeine Stilentwicklung korrigiert werden. Denn so sehr sich auch die Verfasserin bemühte, einfach die Tatsachen aneinanderzureihen, so konnte sie sich natürlich doch nicht ihrer Aufgabe ohne kunstgeschichtliche Einwertungen und Erklärungsversuche entledigen und wäre darin ohne Zweifel zu anderen Ergebnissen gelangt, wenn sie die allgemeinen Kunstzustände mehr berücksichtigt hätte.

So hätte sie meines Erachtens die Eigenart und große Bedeutung der Gartenkunst der römischen Kaiserzeit anders beurteilt, wenn sie zur Erläuterung ihres künstlerischen Charakters die gleichzeitige Monumentalarchitektur herangezogen hätte. Oder ein anderes Beispiel. Die größte und anscheinend fast plötzlich eintretende Wandlung in der Geschichte der Gartenkunst der Neuzeit bedeutet die Entstehung und der Siegeslauf des englischen Landschaftsgartens, dessen Ursprung Frau Gothein, nachdem sie mit Recht die ältere Ableitung von ostasiatischen Gärten abgelehnt hat, aus der gleichzeitigen poetischen und philosophischen Literatur erklären will. Sicher waren damals die Beziehungen zwischen Literatur und Gartenkunst besonders stark, doch nicht minder stark waren sie, wie der Verfasserin nicht entgangen ist, zwischen der Gartenkunst und Malerei, wobei die letztere sicher nicht aus der gleichzeitigen Poesie erklärt werden kann. Wäre Frau Gothein dieser Spur nachgegangen, so hätte sie sich leicht überzeugen können, daß die Uebereinstimmung zwischen der romantischen Literatur und Gartenkunst nicht notwendig als Ursache und Wirkung aufgefaßt werden muß. Die Revolution in der Gartenkunst hätte sich kaum so elementar vollzogen und verbreitet, wenn sie nicht schon lange früher durch eine neue Bedeutung des Naturausschnittes für die Kunst vorbereitet gewesen wäre. Bereits um die

Digitized by Google

Wende des XV. und XVI. Jahrhunderts sind Gemälde entstanden, in denen der Landschaft und ihren Stimmungswerten gegenüber der Mensch und seine Werke nur ein Attribut bedeuten und wenn auch in der Zeit der Reformation und Gegenreformation dieser positivistische Kultus der Allmacht und Schönheit der freien Natur durch andere Ideale zurückgedrängt wurde, so ist er nie ganz verschwunden. Es haben sich nicht nur in der Malerei Motive und Probleme besonders nördlich der Alpen erhalten, die ein Weiterleben jener merkwürdigen Naturverehrung bezeugen, sondern was wichtiger ist als diese Sonderströmung, allmählich lockerte das neue Verhältnis zur Natur in allen Künsten die ältere tektonische Gesetzmäßigkeit und Isolierung und man begann auch Bauwerke und Statuen subjektiv vom Gesichtspunkte der optischen Erscheinung in einer gegebenen Szenerie zu sehen und zu erfinden. Das gehörte bereits zu den wichtigsten Neuerungen der Seicentokunst, sowohl im Norden als auch in Italien. Der objektive architektonische Rhythmus als das höchste Gesetz der künstlerischen Gestaltung war längst tot, als ihm die Dichter und Naturphilosophen des 18. Jahrhunderts den Krieg erklärten. Bereits Boromini gab ihm den Todesstoß und nördlich der Alpen war er auch in seinem höchsten Glanze nie der einzige Ausdruck der gesamten künstlerischen Kultur. Es standen ihm auch in der Zeit seiner offiziellen Geltung andere Traditionen gegenüber, von denen wir noch sprechen werden. Wie viel früher als in der neuen landschaftlichen Gartenkunst begann in der Baukunst und im Kunstgewerbe die Vorliebe für assymetrische und undulierende Linien, wie viel älter als man nach der literarischen Schwärmerei des 18. Jahrhundertes für die „von der Kunst unberührte" Natur schließen könnte, war ihr tatsächlicher Einfluß auf das künstlerische Empfinden. Beziehungen zum unbegrenzten Raume, zu weiten landschaftlichen Prospekten beginnen, um nur ein Beispiel anzuführen, bereits hundert Jahre früher die in sich geschlossene malerische Dekoration der monumentalen Innenräume aufzulösen. Bei Betrachtung der gesamten Kunstentwicklung ergibt sich also mit zwingender Notwendigkeit, daß der landschaftliche Garten und die seinen Idealen entsprechende Poesie und Philosophie Parallelerscheinungen waren, deren gemeinsame Wurzeln in einer viel weiter zurückreichenden allgemeinen Kunstkomponente gesucht und für die vielleicht noch tiefere Zusammenhänge angenommen werden müssen.

Digitized by Google

Denn bei aller angestrebten Objektivität ist doch die Darstellung der Frau Gothein, wie ich glaube, etwas einseitig auf die Ausbildung des architektonischen Gartens eingestellt, was leicht aus der Bedeutung zu erklären ist, die er für die Kunst der Gegenwart gewonnen hat. Es fragt sich aber, ob historisch nicht mit gleichem Rechte die Entwicklungslinie zu verfolgen wäre, die zu dem Landschaftsgarten des 18. Jahrhunderts führte, ohne mit ihm abgeschlossen zu sein und deren Erforschung ohne Zweifel manchen Erscheinungen, ja vielleicht ganzen Perioden, einen neuen Sinn verleihen würde. So erscheint das Mittelalter, wenn man es mit dem Maßstabe des klassischen Altertums oder der Renaissance- und Barockgärten messen will, wie ein Aschenbrödel in dem Wettstreite der großen Kulturperioden, oder wie ein Lückenbüßer, bescheiden im Wollen und Können und ohne nachhaltige Wirkung auf die Gesamtentwicklung der Gartenkunst. Doch wie soll man an unentwickelte Kunstlosigkeit glauben in einer Zeit, die die romanischen Dome, die gotischen Kathedralen entstehen sah, oder an durch wirtschaftliche und soziale Gründe bedingte Anspruchslosigkeit, von der man besonders im späteren Mittelalter (doch auch schon früher) wahrlich weit entfernt war! Ebensowenig fehlte es an Anknüpfungspunkten. Die spätantiken Ueberlieferungen sind nie ganz verloren gegangen, die Wunder des Orient waren in Aller Munde. Doch wie wenig vermochte man tatsächlich mit diesen Vorbildern zu wetteifern. Alle Nachahmungen waren kaum mehr als Kuriositäten, wie die Moscheen oder Pagoden in den Gärten des 18. Jahrhunderts.

Man versuche jedoch die Dinge von einem andern Gesichtswinkel zu sehen. Was vor allem die mittelalterlichen Gärten von allen vorangehenden unterscheidet, ist ein neues Verhältnis zur Natur, wie man es auch in der ganzen gleichzeitigen Kunst beobachten kann. Zu den Kennzeichen ihrer Entwicklung gehört die steigende Bedeutung der vegetabilen Motive, wobei jedoch alte Kulturpflanzen zurücktreten oder zum mindesten ihre führende Bedeutung einbüßen, um durch Wald- und Wiesenblumen, durch heimatliche Bäume und Sträucher ersetzt zu werden. Es handelte sich dabei durchaus nicht nur um neue Motive, sondern zugleich um eine vollständige Umwertung der Naturfreunde und ihrer Quellen. Diese mittelalterliche Naturliebe unterschied sich mehrfach von den Beziehungen zur Natur im Altertum. Sie war vor allem nicht anthropozentrisch. Sie knüpfte nicht an Naturprodukte an, die im Laufe der Kultur-

Digitized by Google

entwicklung für den Kampf ums Leben, für religiöse Vorstellungen, für die soziale Entwicklung eine besondere Bedeutung gewonnen oder durch lange Kultivierung sich von der freien, unberührten Natur weit entfernt und zu einer Schöpfung der Kunstpflege und zur Verkörperung bestimmter Luxusbedürfnisse im Rahmen der Natur verwandelt haben. Noch heute stehen Völker, die am längsten und treuesten das Vermächtnis des klassischen Altertums bewahrt haben, mehr oder weniger auf diesem Standpunkte und haben, wie schon Hehn hervorgehoben hat, wenig Verständnis für wild wachsende Blumen und ebensowenig für wilde, unkultivierte Landschaften. Den Völkern, die nördlich der Alpen im Mittelalter eine neue Kultur geschaffen haben, war dagegen eine solche Einschränkung ganz fremd. Sie liebten und bewunderten die Natur, nicht der Bedeutung wegen, die sie im Einzelnen für die Menschheit gewonnen hat, sondern in ihrer Gesamtheit und um ihrer selbst willen. Als die Brüder van Eyck auf ihrem berühmten Schreine die heilige Gemeinschaft in den Gefilden der Seligen darstellen wollten, malten sie das Paradies nicht als einen kunstvollen Garten und schmückten es nicht mit Parkgewächsen und Gartenblumen, sondern versuchten die Pracht und Mannigfaltigkeit der heimatlichen Wald- und Wiesenflora zu schildern. Und blickt man zurück, findet man überall in der mittelalterlichen Kunst die Ansätze zu diesem allumfassenden Naturalismus, der keine Einschränkung kennt, sondern in allem was die Natur geschaffen hat, ein Werk der göttlichen Offenbarung und eine freudige Lebensbereicherung sieht, der sich mit derselben Liebe dem bescheidenen Veilchen oder Masliebchen zuwendet, wie den kostbarsten Kulturpflanzen und der, was mir das wichtigste zu sein scheint, die Natur nicht von Gesichtspunkte gegebener Kunstnormen betrachtet, sondern im Gegenteil, die unerschöpfliche Variabilität der Naturformen bis zu ihren geringsten individuellen Spielarten zur höchsten Norm des Verhältnisses zwischen Kunst und Natur erhoben hat. Man braucht jedoch nur etwa einen der gemalten Rosen- oder Liebesgärten anzusehen, um sich zu überzeugen, wie stark diese neue Naturauffassung auf die Gartenkunst des Mittelalters eingewirkt hat.

Und wenn man vom Gesichtspunkte dieser Auffassung die Entwicklung der Gärten vom Mittelalter bis zur Gegenwart betrachten würde, fände man eine nicht minder durchlaufende Entwicklung wie beim architektonischen Garten. Beide Gesichtspunkte standen sich da durchaus nicht so schroff gegenüber, wie man nach den literari-

Digitized by Google

schen Kämpfen des 18. Jahrhunderts annehmen könnte, sondern bestanden als durchlaufende Entwicklungsfaktoren nebeneinander, wobei in bestimmten Perioden oder Gebieten der eine dem anderen gegenüber in den Vordergrund trat, beide jedoch der allgemeinen Stilumbildung unterworfen waren.

Es scheint mir, daß eine solche Betrachtung auch für die Beurteilung der Gartenkunst des vorigen Jahrhundertes von Belang wäre. In der Darstellung der Frau Gothein erscheint sie als eine Periode des Niederganges, dem gegenüber erst in der jüngsten Zeit ein neues, fruchtbares Weiterschreiten beobachtet werden kann. Man könnte fragen, wie diese Stagnation in einem Zeitalter zu deuten sei, in dem Naturbewunderung einen Grad und allgemeine Verbreitung erreicht, wie nie früher in der Geschichte der Menschheit und nicht nur für die Poesie und Malerei, sondern für das ganze Leben eine nie dagewesene Bedeutung gewonnen hat. Doch liegt nicht gerade darin der Grund für die eigenartige Stellung der Gartenkunst des vorigen Jahrhunderts? Verwandelte sich nicht in der allgemeinen Empfindung die ganze unbegrenzte Natur in eine Quelle der Lebensfreude und geistigen Erhebung, der gegenüber die schönsten Parks und Gärten nur ein unbedeutendes Surrogat bedeuten? Und ist nicht diese beispiellose Bevorzugung und Bewunderung der natürlichen landschaftlichen Szenerie die natürliche Folge und Weiterentwicklung jener Bewegung, die im 18. Jahrhundert zum landschaftlichen Garten führte, damals aber noch nicht minder wie die gleichzeitige architektonische Gartenkunst an komponierte Landschaften oder mit anderen Worten, der formalen Unendlichkeit der Natur gegenüber an mehr oder wenig begrenzte Vorstellungen von Stil und Größe in der Landschaft gebunden war, die Natur ebenso korrigierte, wie die Entwürfe der großen Gartenarchitekten! Gerade darin bestand die Wichtigkeit dieses Zwischenstadiums, weit mehr als in der literarisch gepriesenen Anlehnung an die Natur, die nur den Zeitgenossen neu erschien, weil sie neu dosiert war. Während im Mittelalter und in der Renaissance die Bewunderung und Nachahmung der Natur mehr oder weniger in Einzeleindrücken bestand, die addiert wurden, lernte man im 17. und 18. Jahrhunderte sowohl in architektonischen Gestaltungen, als auch in dem Wettstreite mit der Natur die Gesamteindrücke, die großen Prospekte, die Wirkung der Flächen, der Massen, des ganzen Stiles, der einheitlichen Stimmung eines landschaftlichen Gebildes zu beobachten, was schließlich zu der Ent-

Digitized by Google

deckung führen mußte, daß alle diese Werte in der wirklichen großen Natur unvergleichlich inhaltsreicher und wirkungsvoller vorhanden sind, als in ihren Gartenparaphrasen, wodurch die Kunstgärten viel von ihrer Sonderbedeutung eingebüßt haben.

Und doch hat diese Entwicklung auch auf sie in mancher Beziehung fördernd eingewirkt. Mit Recht hat die Verfasserin auf das Anwachsen der botanischen Interessen hingewiesen, das in der Gartenkunst des vorigen Jahrhundertes beobachtet werden kann. Dies war nur natürlich in einem Zeitalter, in dem Wissenschaften und besonders positive Wissenschaften als Ausdruck der neuen genetisch-pantheistischen Weltanschauung einen so gewaltigen Einfluß auf das ganze geistige Leben gewonnen haben. Vielleicht kommt einmal die Zeit und vielleicht ist sie nicht so ferne, wo man die Einwirkungen des naturwissenschaftlichen Materialismus auf die Kunst nicht anders beurteilen wird, wie jeden anderen Einfluß einer teleologischen Deutung der Welt auf die künstlerische Fantasie, und sie nicht als eine Preisgabe der Kunst an dieWissenschaft, sondern als die notwendige Folge einer neuen allgemeinen geistigen Orientierung der sichtbaren Welt gegenüber auffassen wird. Die Glashäuser, die Kultivierung neuer Pflanzen, die aus der ganzen Welt zusammengetragen wurden, der neue Blumenluxus, der alles vorangehende übertrifft, sind gewiß nicht nur Erscheinungen eines botanischen Bildungsphilisteriums, sondern hängen geradeso wie ähnliche Erscheinungen in der ägyptischen oder römischen Kultur mit einer neuen künstlerischen Kultur zusammen, deren eigentümlichen Inhalt erst zukünftige Generationen genauer übersehen werden können und die sicher nicht nur gegenständlich für die Gartenkunst von Bedeutung war, sondern auch auf ihre formalen Aufgaben den größten Einfluß ausgeübt hat. In den architektonischen und landschaftlichen Gärten der Barockzeit hatte man wenig Verständnis für das Wesentliche der natürlichen Erscheinung oder gar für den individuellen Charakter der vegetabilen Motive, dem die gotische Kunst in der vorangehenden Periode so viel Liebe und Studium entgegenbrachte. Wie groß ist der Umschwung, der nach dieser Richtung hin in der Gartenkunst des 19. Jahrhunderts beobachtet werden kann und der sich nicht nur auf die Bewunderung der „Solitärbäume" beschränkt. sondern dazu führte, daß die meisten Pflanzengattungen, die in der Gartenkunst verwendet werden, durch gesteigerte Pflege ihrer Wachstumsbedingungen zur höchsten Entfaltung ihrer Eigenart gezogen wurden, deren naturalistische oder

Digitized by Google

stilisierende Bewältigung auch in der gleichzeitigen Malerei eine so bedeutsame Rolle spielte. Man kann die Gartenkunst des vorigen Jahrhundertes kaum richtig verstehen, wenn man sich nicht vergegenwärtigt, wie viel wichtiger und ergötzlicher als die genialste architektonische Gartenkomposition unseren Eltern ein blühender Garten oder auch nur ein blühender Strauch war, der durch besondere Blütenpracht das Auge fesselte. Malerische Darstellungen von Gärten aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes können uns darüber am besten belehren. Daß für diesen modernen Pflanzenkult, der das natürliche Korrelat des allgemeinen Naturkultes in der Kunstgärtnerei war, wichtiger als Künstler Berufsgärtner waren, ist wohl nebensächlich; sie waren ebenso Interpreten allgemeiner ästhetischer Bedürfnisse wie im Mittelalter die Steinmetzen, die gotische Dome gebaut haben.

Außerdem glaube ich, daß man verschiedene Merkmale der Gartenkunst des 19. Jahrhunderts erst dann verstehen wird, bis man die neueste Gartenkunst besser überblicken wird. Ihre Neuerungen sind ebensowenig wie jene des landschaftlichen Gartens ohne ältere Anknüpfungspunkte denkbar, die nicht allein in den architektonischen Gärten der Barockzeit gesucht werden können. Und da drängt sich wiederum die Frage auf, ob man die Entwicklung des architektonischen Gartens vom Mittelalter bis zur Gegenwart als eine einheitliche auffassen kann. Die heutigen architektonischen Gärten sind von den architektonischen Anlagen des 17. und 18. Jahrhunderts zumindest ebenso verschieden, wie die letzteren von gleichzeitigen Landschaftsgärten, wobei es sich nicht nur um verschiedene Phasen der Bewältigung der Aufgaben, sondern weit mehr um eine ganz verschiedene Stellung zu denselben handelt.

Zwei Eigentümlichkeiten unterscheiden grundsätzlich die heutigen architektonischen Gärten von den barocken.

Einmal, worauf auch von der Verfasserin hingewiesen wurde, das Bestreben nach einer in sich geschlossenen Raumwirkung und die damit zusammenhängende Abgrenzung der Landschaft gegenüber, die man als Aussicht liebt, doch ohne sie in die architektonische Form der Gärten einzubeziehen. Nicht minder bezeichnend ist aber der streng tektonische Charakter für den Gartenstil der Gegenwart. Für Barockgärten galt als höchstes Gesetz unbedingte Rücksicht auf die einheitliche und zentralisierte Gesamtwirkung. Einer subjektiven architektonischen Idee mußten sich

Digitized by Google

das Gelände, das Wasser, die Vegetation und die Gartenarchitektur vollständig unterordnen und hatten, zu Massen geformt, keine künstlerische Bedeutung, die nicht aus dieser dienenden Rolle sich ergeben würde, für die in der Regel die größtmögliche Betonung des Hauptbaues als der künstlerischen Dominante der Anlage maßgebend war. In den architektonischen Gärten der Gegenwart herrscht dagegen ein tektonischer Rhythmus, ein harmonisches Verhältnis zwischen dem Ganzen und allen Teilen, die auch gesondert ihren eigenen künstlerischen Wert besitzen, so daß eine gewisse Gesetzmäßigkeit der Proportionen, des Verhältnisses zwischen Form und Fläche und selbst der farbigen Wirkungen überall beobachtet werden kann, in die auch die Bauten und Skulpturen einbezogen werden. Sind das ganz neue Erscheinungen, für die es keine vorangehenden Analogien gibt? Man findet unschwer ähnliche Bestrebungen in antiken Gärten einer bestimmten Entwicklungsstufe, in der Renaissance, in Palladianischen Parks und im Klassizismus, so daß zumindest vom Anfang des 15. Jahrhunderts an eine fortlaufende Entwicklung des tektonischen Gartens verfolgt werden könnte, die eine neue Beurteilung einiger in der Darstellung der Frau Gothein etwas zurücktretender Phasen in der Geschichte der Gartenkunst ermöglichen würde. Sicher waren die italienischen Quattrocentogärten ein Uebergang und eine Vorbereitung zu den großen, unübertroffenen Villen des 16. Jahrhunderts, doch waren sie nur dies? Mit demselben Rechte könnte man behaupten, daß Donatellos Werke n u r als eine Vorstufe der Werke Michelangelos aufzufassen sind. Am meisten leiden jedoch durch die Vernachlässigung dieser Gesichtspunkte die deutschen Renaissancegärten, die sich so vielfach in der glücklichen Vereinigung der tektonischen Gebundenheit mit der sich fast notwendig in der Gartenkunst aus ihr ergebenden räumlichen Geschlossenheit mit der heutigen Gartenkunst berühren. Nach der Auffassung der Verfasserin hatte die deutsche Kunst keinen wesentlichen selbständigen Anteil an der Entwicklung der Gartenkunst, was ich für einen Irrtum halte. Doch auch die klassizistischen Gärten besitzen meines Erachtens den barocken gegenüber eine eigene und nicht geringe Bedeutung, auf der z. B. der eigentümliche Reiz beruht, den die Villa Albani auf uns ausübt und der schwer erklärlich wäre, wenn es sich n u r um eine späte und unselbständige Variante der italienischen Gärten des 16. und 17. Jahrhunderts handeln würde.

Die Entwicklung ist eben nicht, wie die ältere genetische Geschichtsforschung glaubte und zuweilen noch heute glaubt, — zu-

Digitized by Google

mindest nicht in der Geschichte der Kunst, eine geradelinig fortschreitende, sondern setzt sich aus verschiedenen intermittierenden genetischen Abfolgen zusammen, die sie zuweilen zu scheinbar überwundenen Phasen zurückleiten, die sich kreuzen und, vorübergehend durch gemeinsame Berührungspunkte verbunden, nebeneinander bestehen können und die freilich in ihrem letzten Sinne und Ziele zu einem einheitlichen Stadium in der historischen Evolution der Kunst zusammenfließen, doch als Produkte des einheitlichen Umbildungsprozesses der Kunst nur von großen historischen Distanzen und nie auf Grund eines einzelnen begrenzten künstlerischen Problems übersehen werden können.

Doch um zu dem Buche der Frau Gothein zurückzukehren, vermindern, wie ich ausdrücklich betonen möchte, die verschiedenen Desiderien und Einwendungen, die vom kunstgeschichtlichen Standpunkte erhoben werden könnten, kaum wesentlich den Wert des trefflichen Werkes, dessen Bedeutung mir vor allem darin zu liegen scheint, daß es brauchbare bleibende Unterlagen für alle zukünftigen Forschungen auf dem Gebiete der Gartenkunst geschaffen, dem jedoch die Kunstgeschichte auch sehr viel unmittelbare Belehrung zu verdanken hat. Einzelne Entwicklungsstadien des Gartens wurden von Frau Gothein zum ersten Male näher untersucht und dargelegt, es gelang ihr manche interessante Beziehungen nachzuweisen und was sicher nicht das Unwichtigste ist: der Versuch, ein bestimmtes Gebiet des künstlerischen Schaffens von seinen historisch feststellbaren Anfängen bis auf die Gegenwart zu verfolgen, bietet ohne vorgefaßte Hypothesen durchgeführt, an und für sich, auch wo nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, wertvolle Einblicke in allgemeine Fragen der Kunstgeschichte. Zwei scheinen mir besonders beachtenswert zu sein.

Unter allen Künsten ist die Gartenkunst naturgemäß am stärksten von der Bodenbeschaffenheit, Vegetation, klimatischen Verhältnissen und dem Zustande der materiellen Kultur abhängig und dennoch haben auch auf diesem Gebiete der Kunst, das die Natur in natura in seine Kreise einbezieht, geographische Voraussetzungen auf den stilistischen Inhalt nur einen mittelbaren und keineswegs immer entscheidenden Einfluß ausgeübt. Die künstlerischen Elemente, die die Gartenkunst von dem Nutzanbau unterscheiden, waren davon wenig abhängig, und zwar bereits in den ältesten Zeiten. Im blumenarmen Aegypten hat sich der Blumenkult entwickelt, in den Ebenen Mesopotamiens baute man in den Gärten künstliche Berge. In China, dem Lande der intensivsten

Digitized by Google

Bodenbebauung, ergötzte man sich an landschaftlichen Szenerien, im Landleben wurzelt dagegen der architektonische Garten und die Bewohner der Riesenstädte der Gegenwart flüchten sich, Erholung suchend, in Berge und Wälder. In Sandwüsten wird der große Wasserreichtum geschaffen, in waldreichen Gebieten zierliche Blumengärten. Der Garten als künstlerische Gestaltung war nie und nirgends ein notwendiges Produkt der geographischen Verhältnisse und der materiellen Kultur, sondern dadurch vom Nutzanbau sich unterscheidend, ein Werk der unerschöpflich sich erneuernden Fantasie, die, erfüllt von religiösen Ideen, Mythus, Symbolen der Lebensmächte und Lebensquellen, Jagd und Kampf, Spiel- und Prunkbedürfniss, poetischen Vorstellungen, Gefühlsassoziationen und Weltanschauungsbekenntnissen, geleitet vom allgemeinen, rationell unerklärlichen Stilempfinden eine nur historisch bedingte und jeder vom naiven Positivismus des vorigen Jahrhundertes erträumten gesetzmäßigen Ableitung sich entziehende Abfolge von Kunst- und Kulturwerten geschaffen hat.

Eine zweite allgemeine Feststellung, die man dem geschilderten Gesamtverlaufe der Gartenkunst entnehmen kann, bezieht sich auf die historische Kontinuität. Man kann auf keinem anderen Gebiete der Kunst so deutlich beobachten, daß alles, was die Kunst in historisch übersehbaren und untereinander zusammenhängenden Kulturperioden geschaffen hat. nie mehr ganz verloren ging, sondern immanent zum Inhalte der ganzen folgenden Entwicklung gehörte, dabei aber immer wieder eine neue Bedeutung bekam. Das gilt sowohl für einzelne Motive, als auch für allgemeine Richtungen und Lösungen. Sie verschwinden scheinbar oder verkümmern, um oft nach Jahrhunderten und ohne daß man auf ihre Entstehungszeit zurückgreifen würde, neu aufgenommen und in eine neue Entwicklung eingefügt werden, etwa wie uralte Märchen, die sich in der Volkstradition oder sonst irgendwie erhalten haben, in neuen Dichtungen eine Auferstehung feiern. Wie alt ist z. B. die Ahnenreihe des Bronzebaumes der Madame de Montespan oder des Schneckenhügels der Wahlverwandtschaften, ohne daß wir sie in ihrem Verlaufe und ihren Verzweigungen verfolgen könnten. Wie lehrreich für die Beobachtung historischer Zusammenhänge ist die Geschichte der gemalten oder gewebten Gärten, die wirkliche vortäuschen sollen. Sie erstreckt sich von der altägyptischen Kunst bis zur Gegenwart, wobei Perioden, in denen sie auf einer hohen künstlerischen Stufe stand, mit solchen wechseln, in denen sie, wie in den späteren

Digitized by Google

orientalischen Teppichen, in den abendländischen, spätmittelalterlichen Verduren oder in der heutigen Ausmalung der Gasthausgärten zu einer kaum mehr verstandenen handwerksmäßigen Formel herabgesunken war. Weder Vorbilder, die es kaum gab, noch literarische Beeinflußung können erschöpfend die weitgehenden Uebereinstimmungen zwischen den architektonischen Gärten der späteren Antike und der italienischen Renaissance erklären, Uebereinstimmungen, die ebensowenig aus geographischen Vorbedingungen abgeleitet, als auf selbständige Parallelschöpfungen zurückgeführt werden können, sondern in historischen Kontinuitäten, die genau zu verfolgen wir nicht imstande sind, ihre Ursache haben müssen. Die Kunstwerke vergehen, doch das geistige Faktum, das in ihnen verkörpert war, bleibt auch über ihre materielle Existenz hinaus, ein integrierender Teil der ganzen folgenden Kunstentwicklung. Es liegt darin eine Warnung. Unter dem Einflusse der alten pragmatischen Begriffsbildung operieren wir in der Kunstgeschichte noch viel zu viel mit scharf von einander abgegrenzten Kunstperioden oder Kunstkreisen, deren gegenseitiges Verhältnis man oft auch dort durch renaissancemäßige Bewegungen, durch unmittelbare Einflüsse alter Kunstperioden auf neue erklärt, wo es sich um eine autonome Entwicklung inherenter Niederschläge vergangener Kunstperioden handelt, die zu einem neuen selbständigen Leben erwachten, wodurch umgekehrt erst allmählig alte Kunstwerke ähnlicher Art in den Kreis der allgemeinen Beachtung und ästhetischer Würdigung gezogen wurden.

Fehler und Trugprobleme dieser Art werden um so leichter vermieden, je mehr man sich bemüht, nicht nur Uebereinstimmungen, sondern auch stilistische Unterschiede der Kunstwerke verschiedener Zeiten und Gebiete ins Auge zu fassen und von ihrem besonderen historisch determinierten Stilcharakter auszugehen, dessen richtige Deutung das beste Mittel bietet, alle Beeinflußungstheorien auf das richtige Maß einzuschränken. Das scheint selbstverständlich zu sein, geschieht aber höchst selten.

Zum Schlusse möchte ich mir erlauben, eine Anregung zu geben. Es könnte der verehrten Verfasserin kaum eine große Mühe verursachen, ihr grundlegendes Werk durch einen Textband zu ergänzen, der wichtige oder besonders bezeichnende Gartenschilderungen aus Zeiten und Gebieten enthalten würde, für die wir nur geringes Anschauungsmaterial besitzen. Ein solches Quellenbuch

Digitized by Google

würde der Kultur- und Kunstgeschichte große Dienste leisten und sicher auch sonst Freunde und Leser finden.

Wien. Max Dvořák.

Karl Lohmeyer, Johannes Seiz, Kurtrierischer Hofarchitekt, Ingenieur, sowie Obristwachtmeister und Kommandeur der Artillerie 1717—79. Heidelberg 1914. Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung.

Es ist schwer, ein Buch wie dieses isoliert ins Auge zu fassen und seinen speziellen Wert oder Unwert zu erörtern; denn es ist weniger die literarisch ausgestaltete Fassung eines organischen Themas als ein Abschnitt einer unermüdlichen und noch nicht abgeschlossenen Forschertätigkeit, der sich nur mühsam und widerwillig in eine halbwegs feste Form zwängen läßt. Wie in L'.s vor drei Jahren erschienenem trefflichen Stengelbuch — das ich aus gleichen Ursachen trotz besten Willens und wiederholter Anläufe nicht zu besprechen imstande war — ist ihm auch diesmal das Hauptthema der Anlaß, ein verwahrlostes Stück deutscher Kunstgeschichte von Grund aus umzuackern; an den Helden der Monographie schließen sich Vater, Bruder und Sohn, Schüler, Mitarbeiter und Konkurrenten, seine einzelnen Bauten bilden den Ausgangspunkt tatsachenstrotzender lokalgeschichtlicher Exkurse und aus der erstaunlichen Fülle archivalischen Materials, das L. erschließt, steigen zahllose Namen von ganzen und halben Künstlern, von Dekorateuren und Kunsthandwerkern aller Art. In jeder Anmerkung lauert der Keim einer neuen Monographie und L'.s tapfere und erfolgreiche Eroberung des rheinischen Barock gleicht nicht nur der Reinigung eines Augiasstalls von Vorurteilen und Irrtümern, sondern noch mehr dem herkulischen Kampf mit dem lernäischen Drachen, dem sich die abgeschlagenen Köpfe verdoppeln; jedem gesicherten Resultate scheinen zwei neue Fragen zu entsprießen.

Dieses grenzenlose Weiterwuchern, das gerade den Themen des deutschen Barock eigentümlich ist, könnte gelinde Bedenken

Digitized by Google

erwecken. Ist es berechtigt, diesen Dingen bis in die letzten Details nachzugehen, Baugeschichten, deren Bedeutung endlich und schließlich das lokale Interesse nur unwesentlich überschreitet, bis an die Grenzen künstlerischer und rein handwerklicher Tätigkeit zu verfolgen? An sich ist manches der Daten, aus denen L'.s Buch besteht, sicher nicht wert, der Vergessenheit entrisssen zu werden; in dem eigentümlichen Uebergangsstadium, in dem sich die Erforschung des deutschen Barock seit ein paar Jahren befindet, liegt aber die Rechtfertigung des weitgehendsten Vollständigkeitsstrebens, einer auch die geringfügigste Spur nicht außer Acht lassenden Methode. Die ältere Tradition ist an vielen Orten ins Wanken geraten und neue sichere Grundlagen sind noch nicht gefunden; das einzige positive Resultat ist vorderhand, daß wir herzlich wenig über diese große, so wenig zurückliegende Periode wissen. Berühmte Namen erblassen — die Feder, die F. Hirsch neuerdings dem großen Balthasar Neumann mit höflicher Verbeugung ausgerupft hat, war doch eine recht glänzende —, neue tauchen auf, deren Bedeutung sich noch kaum ermessen läßt. Nicht nur die Architekten sind wichtig, auch ihre zahlreichen Mitarbeiter und Hilfskräfte sind nicht ohne Bedeutung; sie bilden zwischen dem festen Gerüste jener ein dichtes Gewebe von Fäden, die hin und her laufen und durch deren Verfolgen man häufig zur richtigen Beurteilung der baugeschichtlichen Tatsachen geführt wird. Deshalb ist der schwere Notizenballast vorderhand unentbehrlich, an dem diese Literatur zu schleppen hat; bis sich das Bedeutsame einmal sicherer bezeichnen lassen wird, kann das Bedeutungslose getrost über Bord geworfen werden; die gegenwärtige Ueberschätzung des Barock ist der Weg, zu seiner richtigen Schätzung zu gelangen.

Daß dieser Weg der gute ist, zeigt sich daraus, daß diese neuen Arbeiten über deutsche Barockthemen außer dem Ueberschuß an Einzeltatsachen, den sie enthalten und der verwirrenden Fülle von Anregungen und Seitenwegen, die sie einschließen, in der Regel auch bleibende Ergebnisse zeitigen. In L'.s neuem Buch sind zwei solche Resultate wichtig. Einmal, daß es den Begriff des kollektiven Schaffens, das für den Barock so überaus charakteristisch ist, in reichlicher Weise illustriert und vertieft. Diese Werke sind in minder hohem Grade Schöpfungen einzelner Individuen, als unsere klassizistische Auffassung anzunehmen geneigt ist und die Tradition, die die Namen der Urheber in Vergessenheit geraten und

Digitized by Google

das Werk in seiner reichen Pracht wie unmittelbar aus breiteren Strömen des nationalen Kunstbedürfnisses herauswachsen ließ, hatte in gewissem Sinne Recht. Die tätige Rolle der anspruchsvollen und künstlerisch hoch gebildeten Mäzenaten und Bauherren, das Ineinandergreifen leitender, halb selbständiger und rein ausführender Organe, die hohe Blüte des Kunsthandwerkes bilden die Unterlage des künstlerischen Kommunismus des Barock; die bei jedem Einzelwerk entbrennende Konkurrenz, deren Endergebnis oft ein Kompromiß aus verschiedenartigen Entwürfen ist, die Sitte, berühmte Architekten oder ganze Korporationen zur Beratung in einzelnen Punkten oder zur Ueberprüfung heranzuziehen, endlich die steigende Bedeutung eines bureaukratischen Baubetriebs, sie alle helfen, den Anteil des einzelnen zu verwischen und der Barockkunst die Anonymität geben, die ihr jetzt auf wissenschaftlichem Wege abgestreift wird. Daß diese kollektive Arbeit Werke von so großartiger Einheitlichkeit und Geschlossenheit hervorbrachte, ist ein Zeichen der außerordentlichen Kraft künstlerischer Tradition in jener Zeit; wir werden der unwiderstehlichen Macht und des überindividuellen Charakters allgemeiner Entwicklungsvorgänge gewahr und sehen in diesem Barock mit besonders großartiger Eindringlichkeit, wie sich trotz aller ausländischer Anregungen und zum Teil fremder Einzelkräfte ein Volk die Kunst schafft, die es braucht.

Aber es ist begreiflich, daß die Wissenschaft nicht ruhen kann, ehe sie den allgemeinen Vorgang in seine individuellen Triebkräfte zerlegt und die Einzelkünstler umrissen hat, die ihre Genialität und ihren Fleiß, all ihre persönliche Begabung in den großen Strom geschüttet haben. Auch in dieser zweiten Aufgabe der Barockforschung ist L'.s Buch nicht ergebnislos geblieben; im wesentlichen wird die Charakteristik des Johannes Seiz, die es gibt, wohl die definitive sein. Dieser Meister, der sich in der Bauhütte zu den höchsten Ehren emporgedient hat, gehört nicht zu den schöpferischen Führern des süddeutschen Barock, aber er ist wichtig, weil er den Rheinlanden die glänzende und heitere Kunst vermittelt, die die fränkischen Lande unter österreichischem Einfluß hervorgebracht hatten. Er gehört einer Generation an, die die große Kunst ihrer Vorgänger in spielerischen Schmucktrieb umsetzt; seine Werke, die zum Teil die rauschendsten und tollsten Dekorationen sind, die der deutsche Barock hervorgebracht hat, sind der jauchzende Ausdruck einer Zeit lebensvollsten Schaffens und Ge-

Digitized by Google

nießens, aber sie tragen den Keim des Verfalls in sich. Vor ihrer ungebändigten Phantastik wird einem klar, warum sie der neuen Kunst nicht Widerstand leisten konnten, die nach dem Ausdruck L.s „vom Westen her all diese echt süddeutsche Lebenslust unter ihrem erkaltenden Hauche erstarren machte." Trotz ihrer gesteigerten Lebendigkeit ist die Kunst Seizens in ihrer Zeit ein zurückgebliebenes und absterbendes Element und ihre aus der Zusammenarbeit so vieler künstlerischer Begabungen gebildeten Fundamente zerbrechen vor einer neuen Richtung, die sich gewissermaßen auf der Tradition der ganzen Menschheit aufbaut. Der fruchtlose Kampf gegen den Klassizismus verleiht der liebenswürdigen Gestalt des einfallsreichen und tüchtigen Baumeisters einen tragischen Zug.

So kann diese Arbeit vorbehaltlos eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis des deutschen Barock genannt werden; ihren Verfasser macht die Art seiner Begabung zu einem der Führer auf diesem schwierigen Gebiete. Er ist ein unermüdlicher Archivforscher und klebt doch nicht abergläubisch am Buchstaben; er ist ein feinfühliger Kenner und Interpret der barocken Formenwelt, aber läßt sich nicht zu waghalsigen Bestimmungen und Zuschreibungen fortreißen. Nur in einem einzigen Falle scheint er mir in beiden Beziehungen einen Einwand möglich zu machen. Der als Abb. 2 gegebene Plan für die Würzburger Domfassade kann doch unmöglich von Joh. Bernhard Fischer von Erlach sein; dieses mit der — übrigens an sich auffallenden — Signatur B. Fischer versehene Projekt müßte 1719—23 entstanden sein, also in die letzten Lebensjahre des Meisters fallen, in denen er sich von dieser stark bayrisch anmutenden Eleganz und Grazie weit entfernt hatte. Vielleicht wird uns L. selbst noch einmal aufklären, was es mit diesem merkwürdigen Projekt für eine Bewandtnis hat; denn er wird tief in diesen Schönbornschen Kunstkreis, das kitzlichste Gebiet des süddeutschen Barock, eindringen, wenn er uns die langverheißene Monographie über Maximilian von Welsch gibt, auf die wir aufs höchste gespannt sein dürfen.

Wien, Jänner 1914. Hans Tietze.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

PERIODICAL

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

Return to desk from which borrowed.
This book is DUE on the last date stamped below.

6Jul'53CR

NOV 11 1953 LU

MAY 4 1968 3

RECEIVED
SEP 9'68-9 AM

NOV 29 1972 66

REC'D LD MAY 24 '73-8 PM #

LD 21-100m-7,'52(A2528s16)476

Digitized by Google

PERIODICAL

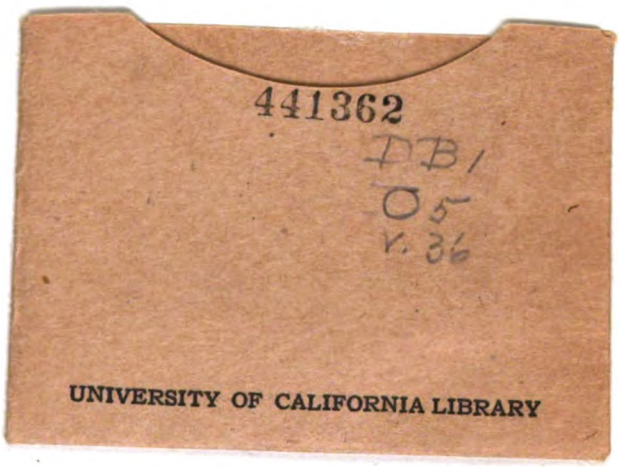
441362
DB1
O5
v.36
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google